

# Abweichender Bericht

der Fraktion DIE LINKE  
und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum

1. Untersuchungsausschuss  
der 6. Legislaturperiode  
des Sächsischen Landtages:

Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der neonazistischen Terrorgruppe, die sich selbst als „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ bezeichnet, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von Straftaten, die der Terrorgruppe „NSU“ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbar sind und den hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen –

»Neonazistische Terrornetzwerke  
in Sachsen (II)«



Wir gedenken der Opfer der Mordanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrundes“:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Enver Şimşek          | getötet am 9. September 2000 in Nürnberg |
| Abdurrahim Özüdoğru   | getötet am 13. Juni 2001 in Nürnberg     |
| Süleyman Taşköprü     | getötet am 27. Juni 2001 in Hamburg      |
| Habil Kılıç           | getötet am 29. August 2001 in München    |
| Mehmet Turgut         | getötet am 25. Februar 2004 in Rostock   |
| İsmail Yaşar          | getötet am 9. Juni 2005 in Nürnberg      |
| Theodoros Boulgarides | getötet am 15. Juni 2005 in München      |
| Mehmet Kubaşık        | getötet am 4. April 2006 in Dortmund     |
| Halit Yozgat          | getötet am 6. April 2006 in Kassel       |
| Michèle Kiesewetter   | getötet am 25. April 2007 in Heilbronn   |

Unser Beileid gilt den Hinterbliebenen. Wir stehen an ihrer Seite und an der Seite derer, die bei den Attentaten getötet werden sollten, die dabei und bei weiteren Überfällen verletzt wurden.

Auch künftig gilt unser gemeinsames Engagement der Bekämpfung des Rassismus und der Zurückdrängung der extremen Rechten in allen Formen, auf allen Ebenen. Wir hoffen auf eine gerechte Verurteilung *aller* Täter und *aller* weiteren Personen, die wissentlich und willentlich zu den Taten des NSU beigetragen oder sie ermöglicht haben. Wir setzen uns dafür ein, dass im Freistaat Sachsen *alle* Anstrengungen unternommen werden, um die Verbrechen des NSU und die Tatbeiträge ihrer Unterstützer und Gehilfen aufzuklären. Es müssen *alle* notwendigen und rechtsstaatsgemäßen Mittel ergriffen werden, um eine Wiederholung auszuschließen.

Die Aufklärung ist nicht abgeschlossen — wir ziehen keinen Schlussstrich!



# Inhaltsverzeichnis

## Teil I: Einleitung und Erläuterungen zum Untersuchungsverfahren

---

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>I.1</b> | <b>Vorbemerkungen</b>   | <b>2</b>  |
| I.1.1      | „Selbstenttarnung“ des NSU in Eisenach und Zwickau .....                                    | 2         |
| I.1.2      | Art und Umfang der NSU-Taten.....   | 3         |
| I.1.3      | Unabgeschlossene Aufklärung .....   | 7         |
| I.1.4      | Anmerkungen zum vorliegenden Bericht.....   | 10        |
|            | (a) Vorlage eines Abweichenden Berichts.....  | 10        |
|            | (b) Zur Terminologie dieses Berichts .....  | 11        |
|            | (c) Mitwirkende .....   | 12        |
| <b>I.2</b> | <b>Parlamentarische Befassung in Sachsen vor und neben den Untersuchungsausschüssen</b>     | <b>13</b> |
| I.2.1      | Plenardebatten .....  | 13        |
|            | (a) Gemeinsame EntschlieÙung der demokratischen Fraktionen .....                            | 13        |
|            | (b) Debatte um die Einrichtung einer Untersuchungskommission .....                          | 16        |
|            | (c) Weitere Debatten .....  | 18        |
| I.2.2      | Parlamentarische Anfragen und Anträge.....  | 21        |
|            | (a) Kleine und Große Anfragen .....   | 21        |
|            | (b) Fraktionsanträge .....  | 21        |
| I.2.3      | Befassung in weiteren Gremien des Landtages .....   | 24        |
|            | (a) Innenausschuss .....  | 24        |
|            | (b) Rechtsausschuss.....  | 29        |
|            | (c) Parlamentarische Kontrollkommission .....   | 31        |
| <b>I.3</b> | <b>Der 3. Untersuchungsausschuss „Neonazistische Terrornetzwerke“ in der 5. Wahlperiode</b> | <b>33</b> |
| I.3.1      | Die Grundhaltung der Staatsregierung: Aufklärungsabwehr .....                               | 33        |
|            | (a) Argumentation gegen ein eigenes Aufklärungsgremium .....                                | 33        |
|            | (b) Vorrangig reaktive Sachaufklärung und Berichterstattung.....                            | 35        |
| I.3.2      | Vorangegangene Forderungen nach einem niedrighschwelligeren Gremium .....                   | 40        |
|            | (a) Verlangen nach einer Untersuchungskommission .....                                      | 40        |
|            | (b) Nur rudimentäre Unterstützung der thüringischen Schäfer-Kommission.....                 | 41        |
|            | (c) Vorschlag zur Erweiterung des „Sachsensumpf“-Untersuchungsausschusses.....              | 42        |
| I.3.3      | Plenardebatte und Einsetzung des Untersuchungsausschusses .....                             | 42        |
| I.3.4      | Konträre Ergebnisse.....  | 44        |
| I.3.5      | Abschluss der Untersuchung und Aussprache zum Abschlussbericht .....                        | 47        |

|         |  |     |
|---------|--|-----|
| I.4     | Der 1. Untersuchungsausschuss „Neonazistische Terrormnetzwerke (II)“ in der 6. Wahlperiode         | 50  |
| I.4.1   | Die Grundhaltung der Staatsregierung: Behördenhandeln „im Wesentlichen rekonstruiert“              | 50  |
|         | (a) Argumentation gegen die weitere Aufklärbarkeit im Fallkomplex                                  | 50  |
|         | (b) Konsequenzen von begrenzter Reichweite   | 52  |
| I.4.2   | Plenardebatte und Einsetzung des Untersuchungsausschusses  | 53  |
| I.4.3   | Sicherung des Aktenbestandes und Fortgeltung der Löscherbote                                       | 56  |
|         | (a) Aufbewahrung der Unterlagen des 3. UA  | 56  |
|         | (b) Fortbestand der Löscherboter   | 57  |
| I.4.4   | Sitzungen des Ausschusses  | 59  |
| I.4.5   | ZeugInnen des Ausschusses  | 65  |
|         | (a) Vernommene ZeugInnen   | 65  |
|         | (b) Nicht vernommene ZeugInnen   | 68  |
|         | (c) Eingeschränkte Aussagegenehmigungen  | 69  |
| I.4.6   | Sächliche Beweismittel des Ausschusses   | 72  |
|         | (a) Beschlossene Beiziehungen  | 72  |
|         | (b) Ermessung des „NSU-Umfeldes“   | 76  |
|         | (c) Beauftragung der Aktensichtung beim OLG München („Ermittlungsbeauftragter“)                    | 79  |
| I.4.7   | Besondere Vorgänge   | 82  |
| I.4.7.1 | Den Ausschuss im Allgemeinen betreffend  | 82  |
|         | (a) Doppelrolle des stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung                             | 82  |
|         | (b) Intervention des stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung bei einer Zeugenbefragung  | 84  |
| I.4.7.2 | ZeugInnen des Ausschusses betreffend   | 86  |
|         | (a) Vernichtung von 29 Beweisanträgen zur Einvernahme weiterer ZeugInnen                           | 86  |
|         | (b) Pseudonym benannte ZeugInnen   | 88  |
|         | (c) Geheime Vernehmungen und weitere Schutzmaßnahmen   | 91  |
|         | (d) Nutzung eines abhörgeschützten Raumes  | 92  |
|         | (e) Anregung des BMI, Befragungsinhalte vorab mitzuteilen  | 93  |
| I.4.7.3 | Unterlagen des Ausschusses betreffend  | 95  |
|         | (a) Keine elektronischen Kopien, „Kopierverbot“ für Unterlagen                                     | 95  |
|         | (b) Regelmäßige Vorlage nicht-originaler Beweismittel  | 96  |
|         | (c) Verzögerte Vorlage von Unterlagen durch das LfV Sachsen  | 97  |
|         | (d) Insbesondere: Nichtvorlage der „135er-Liste“   | 99  |
|         | (e) Verzögerte Vorlage von Unterlagen durch die sächsische Polizei                                 | 100 |
|         | (f) Möglicherweise unbegründete Zusendung polizeilicher Unterlagen                                 | 102 |
|         | (g) Unaufgeforderte Zusendung von Unterlagen zu Tony Gerber  | 103 |
|         | (h) Augenscheinlich pauschale Einstufung von Unterlagen des LfV Sachsen                            | 105 |
|         | (i) Ungleichbehandlung des 1. UA bei der Einstufung von Unterlagen des Innenministeriums Thüringen | 106 |
|         | (j) Vorbehalte gegen die Verwendung von Protokollen des thüringischen Untersuchungsausschusses     | 108 |
|         | (k) Fragliche Vollständigkeit der vorgelegten Beweismittel   | 109 |
| I.4.7.4 | Sonstiges  | 114 |
|         | (a) Nichtveröffentlichung der Protokolle beider Untersuchungsausschüsse                            | 114 |
|         | (b) Unbefugte Veröffentlichung von Ausschussinterna  | 115 |

|            |  |            |
|------------|--|------------|
| <b>I.5</b> | <b>Bezüge des 1. UA zu parallelen Untersuchungsverfahren in Bund und Ländern</b> | <b>117</b> |
| I.5.1      | Strafverfahren.....  | 117        |
|            | (a) Prozess am OLG München.....  | 117        |
|            | (b) Weitere Ermittlungsverfahren des GBA.....                                    | 118        |
| I.5.2      | Untersuchungsausschüsse anderer Landtage und des Deutschen Bundestages.....      | 119        |
|            | (a) Abgeschlossene Untersuchungsausschüsse.....                                  | 119        |
|            | (b) Noch nicht abgeschlossene Untersuchungsausschüsse.....                       | 123        |
|            | (c) Gegenseitige Koordinierung und Protokollaustausch.....                       | 124        |
|            | (d) Verlust von Ausschussprotokollen.....  | 125        |
| <b>I.6</b> | <b>Resonanz in der extremen Rechten nach der NSU-Aufdeckung</b>                  | <b>126</b> |
| I.6.1      | Zäsurwirkung durch Repression.....   | 126        |
| I.6.2      | Wandlung der Umstände und Reorganisierung.....                                   | 128        |
| I.6.3      | Ausprägung eines Neuen Rechtsterrorismus.....                                    | 130        |
|            | (a) „Oldschool Society“.....   | 130        |
|            | (b) „Gruppe Freital“.....  | 131        |
|            | (c) „Revolution Chemnitz“.....   | 133        |
| I.6.4      | Provokationen, Glorifizierungen und Resonanztaten.....                           | 134        |
|            | (a) Im Allgemeinen.....  | 134        |
|            | (b) Durch Rechtsrock-Produktionen.....   | 136        |
|            | (c) Im öffentlichen Raum.....  | 138        |

## Teil II: Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse

---

|             |   |            |
|-------------|---|------------|
| <b>II.1</b> | <b>Das Untertauchen des „Trios“ und die Fahndung in Sachsen</b>         | <b>142</b> |
| II.1.1      | Das „Trio“ bis zum Januar 1998.....                                     | 142        |
|             | II.1.1.1 USBV-Serie in Jena.....  | 142        |
|             | (a) „Stadionbombe“.....   | 142        |
|             | (b) „Briefbomben“.....  | 144        |
|             | (c) „Theaterbombe“.....   | 145        |
|             | (d) „Friedhofsbombe“.....   | 146        |
|             | II.1.1.2 Übergreifende Ermittlungen.....                                | 147        |
|             | II.1.1.3 Durchsuchung mehrerer Garagen am 26. Januar 1998.....          | 150        |
| II.1.2      | Einleitung und Ausrichtung der Fahndung.....                            | 151        |
|             | II.1.2.1 Sachbearbeitung durch die EG „Tex“ des LKA Thüringen.....      | 152        |
|             | II.1.2.2 Beauftragung des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen..... | 153        |
|             | (a) Fehlen eines Zielfahndungs-Auftrags.....                            | 154        |
|             | (b) Besonderheiten bei der Fahndung.....                                | 156        |
|             | (c) Arbeitsweise.....   | 159        |
|             | II.1.2.3 Tätigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz..... | 162        |

|           |   |     |
|-----------|---|-----|
| II.1.3    | Fokussierung der Fahndung auf Sachsen .....                                       | 164 |
| II.1.3.1  | Gründe für die Fokussierung der Fahndung auf Sachsen.....                         | 164 |
| II.1.3.2  | Bekannte Anhaltspunkte für Bezüge zur rechten Szene in Sachsen.....               | 166 |
| II.1.3.3  | Einbindung sächsischer Polizeidienststellen .....                                 | 169 |
| II.1.3.4  | Einbindung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen .....                    | 172 |
|           | (a) Seitens des LKA Thüringen.....  | 172 |
|           | (b) Seitens des LfV Thüringen .....   | 175 |
|           | (c) Aus Perspektive des LfV Sachsen.....  | 175 |
| II.1.4    | Suche nach dem „Trio“ im Jahr 1998 .....  | 179 |
| II.1.4.1  | Erstmitteilung an das LfV Sachsen.....  | 179 |
| II.1.4.2  | Mögliche Hinweise aus dem Fall „Bastei“.....                                      | 180 |
| II.1.4.3  | Hinweis auf den verunfallten Fluchtwagen .....                                    | 180 |
| II.1.4.4  | Öffentlichkeitsfahndung des LKA Thüringen .....                                   | 183 |
| II.1.4.5  | Kontakt des Zielfahndungskommandos zum Staatsschutz in Chemnitz .....             | 184 |
|           | (a) Thematisierung in Dienstbesprechungen.....                                    | 184 |
|           | (b) Erster Anruf aus Thüringen .....  | 185 |
|           | (c) Zweiter Anruf aus Thüringen und Besuch durch den Zielfahnder Wunderlich ..... | 186 |
|           | (d) Weitervermittlung an das Polizeipräsidium Chemnitz .....                      | 188 |
| II.1.4.6  | Fernschriftlicher Hinweis des Staatsschutzes Chemnitz .....                       | 189 |
| II.1.4.7  | Treffen von LfV Thüringen und LfV Sachsen.....                                    | 190 |
| II.1.4.8  | TKÜ-Serie des thüringischen Zielfahndungskommandos.....                           | 192 |
|           | (a) Allgemeines Vorgehen.....   | 192 |
|           | (b) Unterbliebene Verschriftung der Gespräche.....                                | 194 |
|           | (c) TKÜ-Maßnahmen im Bereich Jena.....  | 195 |
|           | (d) Nutzung von Telefonzellen.....  | 196 |
|           | (e) TKÜ-Maßnahme gegen Rayk F. ....   | 199 |
|           | (f) TKÜ-Maßnahme gegen Jan W., Thomas S. und Hendrik L. ....                      | 201 |
|           | (g) Fraglicher Begründungszusammenhang.....                                       | 202 |
|           | (h) TKÜ-Maßnahme gegen Siegfried S. ....  | 210 |
|           | (i) TKÜ-Maßnahme gegen Antje und Michael P. ....                                  | 212 |
| II.1.4.9  | Der „Piatto“-Komplex.....   | 213 |
|           | (a) Die „Bums“-SMS von Jan W. ....  | 213 |
|           | (b) Die Quelle „Piatto“ .....   | 215 |
|           | (c) Berichte der Quelle „Piatto“ zum „Trio“.....                                  | 217 |
|           | (d) Die „Piatto“-Konferenz am 16. September 1998 .....                            | 219 |
|           | (e) Telefonische Besprechung am 21. September 1998.....                           | 226 |
|           | (f) Vereinbarung über die operative Arbeitsteilung .....                          | 226 |
| II.1.4.10 | Das weitere Vorgehen des LfV Sachsen .....  | 227 |
|           | (a) Observationsstaffel gegen Jan W. und Antje P. ....                            | 227 |
|           | (b) Rechtsterrorismus-Verdacht und geplante G10-Maßnahme .....                    | 230 |
|           | (c) Vorläufiges Ende der Maßnahmen des LfV Sachsen .....                          | 232 |
|           | (d) Situation im Referat 21 des LfV Sachsen.....                                  | 233 |



|           |  |     |
|-----------|--|-----|
| II.1.4.11 | Mehrfache Quellenbefragungen .....                               | 235 |
| (a)       | Zu Beginn des Fahndungszeitraums.....                            | 235 |
| (b)       | Nach dem Hinweis auf Dresden.....                                | 236 |
| (c)       | Nach dem Hinweis auf „Pogromly“ .....                            | 236 |
| (d)       | Ergebnisse .....   | 237 |
| (e)       | Angaben von V-Mann-Führern.....                                  | 238 |
| II.1.5    | Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 1999.....            | 240 |
| II.1.5.1  | Beobachtung von Telefonzellen in Chemnitz.....                   | 240 |
| (a)       | Kenntnis und Mitwirkung des LfV Sachsen .....                    | 241 |
| (b)       | Observation „Kuhglocke 99“.....                                  | 242 |
| II.1.5.2  | Ansprachen durch das thüringische Zielfahndungskommando.....     | 242 |
| II.1.5.3  | „Drilling“-Bericht des LfV Thüringen.....                        | 244 |
| II.1.5.4  | Besprechung des LfV Sachsen mit dem Zielfahnder Wunderlich ..... | 246 |
| (a)       | Inhalte der Besprechung.....                                     | 246 |
| (b)       | Beteiligte und Informierte .....                                 | 247 |
| (c)       | Ergebnisse .....   | 248 |
| II.1.5.5  | Besprechung von LKA Thüringen und LKA Sachsen .....              | 248 |
| (a)       | Ausgangspunkt .....  | 249 |
| (b)       | Kontaktaufnahme zum LKA Thüringen.....                           | 250 |
| (c)       | Durchführung der Besprechung.....                                | 251 |
| (d)       | Abgelehnte Unterstützungsangebote .....                          | 252 |
| (e)       | Abgleich von Observationsfotos.....                              | 253 |
| II.1.5.6  | Observation „Bratsche“ des LfV Sachsen .....                     | 254 |
| II.1.6    | Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 2000.....            | 254 |
| II.1.6.1  | Überprüfung von Frauenärzten im Bereich Chemnitz .....           | 254 |
| (a)       | Hintergrund .....  | 255 |
| (b)       | Vorgehen.....  | 256 |
| (c)       | Rechtsgrundlage.....   | 257 |
| (d)       | Ergebnisse .....   | 258 |
| II.1.6.2  | TKÜ-Maßnahme gegen Ronald A. ....                                | 259 |
| II.1.6.3  | Fall „Terzett“ des LfV Sachsen .....                             | 261 |
| (a)       | Anlass.....  | 261 |
| (b)       | Entstehung des Falles und personelle Zuständigkeit .....         | 262 |
| (c)       | Konzept(-losigkeit) und Aktenführung.....                        | 265 |
| (d)       | Operativer Ansatz .....  | 267 |
| (e)       | „Terzett“-Observationen 1 bis 6.....                             | 268 |
| (f)       | Nutzung Konspirativer Wohnungen.....                             | 269 |
| (g)       | Erneute Quellenbefragungen .....                                 | 270 |
| (h)       | Besprechung mit dem LfV Thüringen am 4. April 2000.....          | 271 |
| II.1.6.4  | Vorbereitung der Öffentlichkeitsfahndung im April/Mai 2000 ..... | 272 |
| (a)       | Besprechung am 26. April 2000.....                               | 272 |
| (b)       | Einbindung des LKA Sachsen .....                                 | 274 |
| (c)       | Kenntnisse bei anderen sächsischen Polizeidienststellen .....    | 276 |
| (d)       | Verbindungsbeamter der Soko „Rex“ .....                          | 277 |
| (e)       | Reichweite des Auftrages des LKA Sachsen.....                    | 279 |
| (f)       | Einbindung des Dezernates „Verdeckte Fahndung“.....              | 281 |

|           |     |  |     |
|-----------|-----|--|-----|
|           | (g) | Vorinformation an das Spezialeinsatzkommando (SEK) .....   | 283 |
|           | (h) | Thematisierung der Zielperson Mandy S. ....  | 285 |
| II.1.6.5  |     | Konzertierte Maßnahmen in Chemnitz vom 6. bis 8. Mai 2000 .....                                  | 287 |
|           | (a) | G10-Maßnahme „Terzett“ .....   | 288 |
|           | (b) | Observation „Terzett 7“ des LfV Sachsen .....  | 290 |
|           | (c) | Observation durch das Dezernat „Verdeckte Fahndung“ .....  | 291 |
|           | (d) | Mutmaßlicher Einsatz des sächsischen Zielfahndungskommandos .....                                | 291 |
|           | (e) | Observation durch das LfV Thüringen .....  | 292 |
|           | (f) | Ergebnisse (I): Hinweisaufkommen in Sachsen .....  | 293 |
|           | (g) | Ergebnisse (II): Hinweise auf Berlin .....   | 294 |
|           | (h) | Ergebnisse (III): Das „Böhnhardt-Foto“ .....   | 296 |
| II.1.6.6  |     | Exkurs: Mögliche „Ku Klux Klan“-Bezüge im Fallkomplex .....                                      | 299 |
|           | (a) | Achim S. und die Gruppierung EWK KKK .....   | 299 |
|           | (b) | Klan-Bezüge nach Sachsen .....   | 300 |
|           | (c) | Mögliches Kennverhältnis von Achim S. und Andreas G.:<br>Gemeinsame Straftat im Jahr 1993? ..... | 305 |
|           | (d) | Hinweise auf eine andere Straftat im Jahr 1995 .....   | 307 |
| II.1.6.7  |     | Folgemaßnahmen im Sommer des Jahres 2000 .....   | 310 |
|           | (a) | TKÜ-Maßnahme gegen Mandy S. und Kai S. ....  | 310 |
|           | (b) | TKÜ-Maßnahme gegen Willy B. ....   | 311 |
|           | (c) | „Terzett“-Observationen 7 bis 10 .....   | 312 |
|           | (d) | Langzeitobservation „Terzett 11“ .....   | 313 |
| II.1.6.8  |     | Observationen zum „Böhnhardt-Geburtstag“ .....   | 315 |
|           | (a) | Vorbesprechung am 15. September 2000 .....   | 315 |
|           | (b) | Erneute TKÜ-Maßnahme gegen Mandy S. und Kai S. ....  | 315 |
|           | (c) | Anforderung des MEK Chemnitz .....   | 316 |
|           | (d) | Einsatzbesprechung am 25. September 2000 .....   | 317 |
|           | (e) | Durchführung .....   | 319 |
|           | (f) | Ergebnisse (I): Mögliche Sichtung von Böhnhardt und Zschäpe .....                                | 321 |
|           | (g) | Ergebnisse (II): Nutzung einer Telefonzelle .....  | 323 |
| II.1.6.9  |     | Mögliche Maßnahmen Mitte Oktober 2000 .....  | 323 |
|           | (a) | Adressabklärungen am 10. Oktober 2000 .....  | 324 |
|           | (b) | Erneute TKÜ-Maßnahme gegen Mandy S. und Kai S. ....  | 325 |
|           | (c) | Vermerk vom 13. Oktober 2000 .....   | 326 |
|           | (d) | Mögliche Observation und Kontrolle einer Person .....  | 327 |
| II.1.6.10 |     | Ansprache von Mandy S. und Kai S. am 23. Oktober 2000 .....                                      | 329 |
|           | (a) | Vorbereitung .....   | 329 |
|           | (b) | Durchführung aus Sicht des MEK Chemnitz .....  | 330 |
|           | (c) | Durchführung aus Sicht des thüringischen Zielfahndungskommandos .....                            | 332 |
|           | (d) | Wahrnehmungen zu den Ansprachen bei den Zielpersonen .....                                       | 333 |
|           | (e) | Wahrnehmungen zur Unterbrechung der Observation .....  | 336 |
|           | (f) | Wahrnehmungen zur Verbrennung unbekannter Unterlagen .....                                       | 337 |
|           | (g) | Feststellung einer Telefonzelle .....  | 339 |
|           | (h) | Ab- und Rücksprache mit dem LfV Sachsen .....  | 340 |
| II.1.6.11 |     | Das Ende des Falles „Terzett“ .....  | 341 |
|           | (a) | Einschätzung des LfV Sachsen nach dem 23. Oktober 2000 .....                                     | 341 |
|           | (b) | Formaler Abschluss .....   | 343 |
|           | (c) | Indirekte Anschlussmaßnahmen .....   | 343 |

|          |   |     |
|----------|---|-----|
| II.1.7   | Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 2001 .....              | 344 |
| II.1.7.1 | Werbungsvorgänge des LfV Sachsen .....                              | 344 |
|          | (a) Werbungsversuch bei Mandy S. ....                               | 345 |
|          | (b) Selbstanbieter Kai S. ....                                      | 345 |
|          | (c) Werbungsversuch bei Thomas S. ....                              | 346 |
|          | (d) Weitere Werbungsvorgänge .....                                  | 347 |
| II.1.7.2 | Erneute Ansprache des Thomas S. ....                                | 348 |
|          | (a) Wahrnehmungen des Beamten Traut .....                           | 349 |
|          | (b) Möglicher Hintergrund.....                                      | 350 |
| II.1.7.3 | Rückzug des thüringischen Zielfahndungskommandos .....              | 351 |
|          | (a) Sicht der Sachbearbeitung .....                                 | 352 |
|          | (b) Sicht des leitenden Zielfahnders Wunderlich .....               | 352 |
|          | (c) Sicht weiterer ZielfahnderInnen.....                            | 353 |
|          | (d) Hypothese über die Rolle von Verfassungsschutzbehörden .....    | 355 |
|          | (e) Mögliche Fallabgabe nach Sachsen?.....                          | 357 |
|          | (f) Abgabe der Zielfahndungsakten .....                             | 359 |
| II.1.7.4 | Erkenntnisanfrage des Beamten Wießner.....                          | 361 |
|          | (a) Sicht des Empfängers.....                                       | 362 |
|          | (b) Sicht des Absenders .....                                       | 362 |
|          | (c) Hintergrund: Tötung von Patrick Thürmer .....                   | 364 |
| II.1.8   | Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 2002.....               | 366 |
| II.1.8.1 | Prüfung neuer Fahndungsansätze .....                                | 366 |
|          | (a) Auftragslage .....  | 367 |
|          | (b) Aktensichtung.....  | 368 |
|          | (c) Besprechung mit dem LKA Sachsen am 25. Februar 2002 .....       | 371 |
|          | (c) Erkenntnisanfrage an das LKA Sachsen vom 12. März 2002.....     | 372 |
|          | (d) Besprechung mit dem LKA Sachsen am 23. April 2002.....          | 374 |
|          | (e) Ermittlungsersuchen an das LKA Sachsen vom 29. April 2002 ..... | 374 |
|          | (f) Ansprache bei Jan W. ....                                       | 376 |
|          | (g) Befragung des Fan-Beauftragten des Chemnitzer FC .....          | 377 |
|          | (h) Beobachtung in der „Sachsen-Allee“ .....                        | 377 |
| II.1.8.2 | Neuer Referatsleiter im LfV Sachsen.....                            | 380 |
|          | (a) Aufgaben und Arbeitsauffassung des Referatsleiters .....        | 380 |
|          | (b) Nicht erfolgte Übergabe .....                                   | 382 |
|          | (c) Keine Thematisierung des „Trios“.....                           | 383 |
| II.1.9   | Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ ab dem Jahr 2003.....           | 384 |
| II.1.9.1 | Abschluss der Tätigkeit des thüringischen Beamten Kleimann.....     | 384 |
|          | (a) Vernehmungsversuch mit Torsten S. ....                          | 384 |
|          | (b) Vernehmungsversuch mit Mandy S. ....                            | 385 |
| II.1.9.2 | Eintritt der Verfolgungsverjährung.....                             | 386 |
| II.1.9.3 | Anhaltende G10-Mitteilungsprüfung des LfV Sachsen .....             | 386 |
|          | (a) Prüfung bis ins Jahr 2010 .....                                 | 387 |
|          | (b) Korrespondenz mit dem LKA Thüringen.....                        | 388 |
|          | (c) Suche nach einem Foto.....                                      | 389 |

|           |   |     |
|-----------|---|-----|
| II.1.10   | Aspekte des „Untertauchens“ in Chemnitz und Zwickau.....                                  | 391 |
| II.1.10.1 | Flucht nach Chemnitz.....   | 391 |
| II.1.10.2 | Die rechte Szene in Chemnitz.....   | 393 |
| II.1.10.3 | Beispiel für organisierte Gewalt: Überfall auf das Alternative Jugendzentrum Chemnitz ... | 396 |
|           | (a) Ermittlungen.....   | 396 |
|           | (b) Vorab bekannte Hinweise auf einen geplanten Angriff.....                              | 398 |
|           | (c) Mögliche Bezüge zu einer Auseinandersetzung in Jena.....                              | 400 |
| II.1.10.4 | Akzeptierende Jugendsozialarbeit mit Neonazis .....                                       | 400 |
|           | (a) Jugendclub als „Heimstatt“ von Neonazis.....  | 401 |
|           | (b) Vorfälle .....  | 403 |
|           | (c) Ziel, „im Wohngebiet Ruhe zu schaffen“ .....  | 405 |
|           | (d) Ausgebliebene Unterstützung durch Vorgesetzte .....                                   | 407 |
| II.1.10.5 | Umzug des „Trios“ nach Zwickau.....   | 408 |
| II.1.10.6 | Die rechte Szene in Zwickau.....  | 409 |
| II.1.10.7 | „Saubere Kameradschaft“ um André Eminger.....   | 412 |
|           | (a) Polizeiliche Sicht auf die Besprechung .....  | 413 |
|           | (b) Angaben von Tony Gerber .....   | 416 |
|           | (c) Vorlauf von Maik und André Eminger in der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“...         | 418 |
|           | (d) Aktivitäten des „Schutzbund Deutschland“ .....  | 421 |
| II.1.10.8 | Auffinden einer „NSU-CD“ .....  | 422 |
| II.1.11   | Exkurs: Waffen- und Sprengstoffbezüge im Fallkomplex .....                                | 424 |
| II.1.11.1 | Das „Arsenal“ des NSU .....   | 424 |
| II.1.11.2 | Hinweis auf Silvio G. im Fall „Terzett“ des LfV Sachsen .....                             | 426 |
|           | (a) Polizeiliche Erkenntnisse zu Silvio G. ....   | 427 |
|           | (b) Bezug des Silvio G. zu Waffen.....  | 428 |
| II.1.11.3 | Der „Waffenkoffer“ der Quelle Mario A. ....   | 429 |
|           | (a) Ausführungen des Zeugen Lange.....  | 430 |
|           | (b) Strafrechtliche Ermittlungen gegen Mario A.....                                       | 433 |
|           | (c) Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Uwe Bä. ....                                      | 436 |
|           | (d) Erneute Ermittlungen gegen Uwe Bä. im Jahr 2011 .....                                 | 438 |
| II.1.11.4 | Die „Dresdner Kofferbombe“ des Ulrich V. ....   | 438 |
|           | (a) Ablegen eines Sprengsatzes am 6. Juni 2003.....                                       | 439 |
|           | (b) Hinweis eines anonym gebliebenen Zeugen am 18. September 2003 .....                   | 440 |
|           | (c) Vergleich mit der Jenaer USBV-Serie.....  | 441 |
| II.1.11.5 | Das „Wehrsport-Verfahren“ gegen Reinhard R. ....  | 443 |
|           | (a) Inhalt der Ermittlungen .....   | 444 |
|           | (b) Thematisierung der „Sächsischen Aktionsfront“ .....                                   | 445 |
| II.1.11.5 | Der Waffenhändler Michael H. ....   | 446 |
|           | (a) Festnahme und Verurteilung.....   | 447 |
|           | (b) Die Rolle des Hinweisgebers Sandro W. ....  | 448 |
|           | (c) Erneute Ermittlungen gegen Michael H. nach Enttarnung des NSU.....                    | 451 |
| II.1.11.6 | Der „Reichsbürger“ Horst-Günter H. ....   | 452 |
|           | (a) Verstöße gegen das Waffengesetz.....  | 453 |
|           | (b) Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung .....                     | 455 |

|             |   |            |
|-------------|---|------------|
| <b>II.2</b> | <b>Überfall auf eine Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998</b> | <b>456</b> |
| II.2.1      | Zuordnung des Falles zur Tatserie des NSU.....                          | 456        |
| II.2.1.1    | Durch die KPI Chemnitz.....   | 456        |
| II.2.1.2    | Durch das BKA.....  | 458        |
| II.2.1.3    | Übernahme des Falles durch den GBA.....                                 | 458        |
| II.2.1.4    | Beschränkung der Kenntnisse auf Inhalte eines Fernsehbeitrags.....      | 459        |
| II.2.2      | Vernichtung der ursprünglichen Akte.....                                | 460        |
| II.2.2.1    | Feststellung des Fehlens.....   | 460        |
| II.2.2.2    | Feststellung der Unzulässigkeit der Vernichtung.....                    | 461        |
| II.2.2.3    | Punktuelle Ergründung der Umstände der Vernichtung.....                 | 463        |
| II.2.2.4    | Mögliche Aktenvernichtung bei der KPI Chemnitz.....                     | 464        |
| II.2.3      | Veranlassung und Ergebnisse von Nachermittlungen.....                   | 466        |
| II.2.3.1    | Allgemein.....  | 466        |
| II.2.3.2    | In den Jahren 2012/13.....  | 466        |
| II.2.3.3    | In den Jahren 2014/15.....  | 467        |
| II.2.3.4    | Ergebnisse anhand der Angaben von ZeugInnen.....                        | 468        |
| II.2.3.5    | Ergebnisse anhand der Angaben von BeamtInnen.....                       | 472        |
| II.2.3.6    | Ergebnisse anhand wiedererlangter Unterlagen.....                       | 473        |
| II.2.4      | Beweisaufnahme im NSU-Prozess.....                                      | 476        |
| II.2.5      | Schüsse auf den Zeugen Falko K. ....                                    | 478        |
| II.2.5.1    | Ausgangssituation.....  | 478        |
| II.2.5.2    | Vernehmung im Anschluss an die Tat.....                                 | 480        |
| II.2.5.3    | Erneute Befragungen 2015.....   | 483        |
| II.2.6      | Weitere Aspekte, insbesondere zur Spurenlage.....                       | 485        |
| II.2.6.1    | Offene Fragen zum Fall im Allgemeinen.....                              | 485        |
| II.2.6.2    | Weitere Fragen zu ursprünglichen und den Nachermittlungen.....          | 487        |
| II.2.6.3    | Mögliche Bezüge in die rechte Szene.....                                | 490        |
| II.2.6.4    | Hinweise aus nachrichtendienstlichem Informationsaufkommen.....         | 492        |
| II.2.7      | Mögliche Zurechnung zur Raubserie ab 1999.....                          | 493        |
| II.2.7.1    | Behauptung des Zeugen Merten.....                                       | 493        |
| II.2.7.2    | Anderslautende Angaben aller anderen Zeugen.....                        | 495        |
| II.2.8      | Ermittlungsverfahren wegen Urkundenunterdrückung 2013/14.....           | 498        |
| II.2.8.1    | Strafanzeige.....   | 498        |
| II.2.8.2    | Einleitung des Ermittlungsverfahrens.....                               | 499        |
| II.2.8.3    | Verzicht auf weitere Ermittlungshandlungen.....                         | 500        |
| II.2.8.4    | Einstellung des Ermittlungsverfahrens.....                              | 501        |
| <b>II.3</b> | <b>Die NSU-Raubserie in Sachsen</b>                                     | <b>503</b> |
| II.3.1      | Finanzielle Verhältnisse des Kerntrios.....                             | 503        |
| II.3.1.1    | Nachvollziehbare Ausgaben.....  | 503        |
| II.3.1.2    | Nachvollziehbare Einnahmen.....   | 506        |
| (a)         | Geldspenden.....  | 506        |
| (b)         | Produktion und Verkauf des „Pogromly“-Spiels.....                       | 510        |
| (c)         | Entwurf eines T-Shirt-Motivs.....                                       | 512        |
| (d)         | Hinweise auf reguläre Arbeitsverhältnisse.....                          | 513        |
| (e)         | Raubüberfälle.....  | 515        |

|          |   |     |
|----------|---|-----|
| II.3.2   | Die Raubüberfälle in Chemnitz und Zwickau.....                    | 516 |
| II.3.2.1 | Fall 1 — Postfiliale in Chemnitz, 6. Oktober 1999.....            | 517 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 517 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 518 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 518 |
| II.3.2.2 | Fall 2 — Postfiliale in Chemnitz, 27. Oktober 1999.....           | 519 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 519 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 520 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 521 |
|          | (d) Tatverdächtige .....  | 523 |
|          | (e) Sonstiges .....   | 524 |
| II.3.2.3 | Fall 3 — Postfiliale in Chemnitz, 30. November 2000 .....         | 525 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 525 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 526 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 526 |
| II.3.2.4 | Fall 4 — Postfiliale in Zwickau, 5. Juli 2001 .....               | 529 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 529 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 530 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 531 |
|          | (d) Beschuldigter V.F. ....                                       | 533 |
| II.3.2.5 | Fall 5 — Sparkassen-Filiale in Zwickau, 25. September 2001 .....  | 534 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 534 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 535 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 536 |
| II.3.2.6 | Fall 6 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 23. September 2003 ..... | 538 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 538 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 539 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 540 |
|          | (d) MEK-Einsatz .....   | 542 |
|          | (e) Ermittlungen mit Staatsschutz-Bezug .....                     | 543 |
| II.3.2.7 | Fall 7 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 14. Mai 2004.....        | 545 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 545 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 547 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 547 |
|          | (d) Geldwäscheverdacht .....                                      | 551 |
| II.3.2.8 | Fall 8 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 18. Mai 2004.....        | 551 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 551 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 553 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 553 |
|          | (d) Hinweise auf Ausspähhandlungen .....                          | 555 |
| II.3.2.9 | Fall 9 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 22. November 2005.....   | 556 |
|          | (a) Tatablauf .....   | 556 |
|          | (b) Verfahrensführung .....                                       | 558 |
|          | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....                             | 558 |

|           |   |     |
|-----------|---|-----|
| II.3.2.10 | Fall 10 — Sparkassen-Filiale in Zwickau, 5. Oktober 2006.....   | 562 |
|           | (a) Tatablauf .....   | 562 |
|           | (b) Verfahrensführung .....   | 564 |
|           | (c) Spurenlage und Ermittlungen .....   | 564 |
|           | (d) Beschuldigter K.L. ....   | 566 |
| II.3.3    | Die weitere polizeiliche Bearbeitung der Raubserie bis 2011 .....   | 568 |
| II.3.3.1  | Verbindung von neun Einzelverfahren.....  | 568 |
| II.3.3.2  | Fälle 11 und 12 — Übergreifen der Raubserie nach Mecklenburg-Vorpommern .....                               | 573 |
| II.3.3.3  | Ab 2007 verfolgte Ermittlungsansätze der KPI Chemnitz .....   | 576 |
|           | (a) Prüfung neuer Hinweise .....  | 576 |
|           | (b) Erneute Prüfung alter Hinweise .....  | 578 |
|           | (c) Phantombild-Vergleich .....   | 581 |
|           | (d) Kriminalistische Hypothesen zur Tätergruppe.....  | 583 |
|           | (e) „Rocker-Hypothese“ .....  | 585 |
| II.3.3.4  | Operative Fallanalyse im Auftrag der KPI Zwickau.....   | 589 |
|           | (a) Veranlassung und Ziel der OFA .....   | 589 |
|           | (b) Beschränkte Durchführung.....   | 591 |
|           | (c) Ergebnisse und Empfehlungen.....  | 592 |
|           | (d) Vermutung zu einem möglichen dritten Täter .....  | 594 |
|           | (e) Verbleib der OFA-Unterlagen .....   | 596 |
|           | (f) Dienstliche Stellungnahme des Fallanalytikers K. ....   | 598 |
| II.3.4    | Verzicht auf die Bildung einer Sonderkommission.....  | 599 |
| II.3.4.1  | Perspektive der KPI Chemnitz.....   | 599 |
| II.3.4.2  | Perspektive der KPI Zwickau .....   | 602 |
| II.3.4.3  | Staatsanwaltschaftliche Perspektive.....  | 603 |
| II.3.5    | Die Rolle der Staatsanwaltschaften.....   | 605 |
| II.3.5.1  | Erstvorlage der Fälle an die Staatsanwaltschaft.....  | 605 |
| II.3.5.2  | Spielräume für kriminalpolizeiliche Ermittlungen.....   | 607 |
| II.3.5.3  | Hoher Arbeitsanfall bei den Staatsanwaltschaften.....   | 611 |
| II.3.6    | Nachträgliche Aufklärung der Raubserie .....  | 612 |
| II.3.6.1  | „Erfolglos ausermittelte“ Taten in Sachsen.....   | 612 |
|           | (a) Akribisches Vorgehen der Täter .....  | 612 |
|           | (b) Mangel an Spuren .....  | 613 |
|           | (c) Nicht angenommener Staatsschutz-Bezug.....  | 615 |
|           | (d) Unkenntnis der Fahndung nach dem Trio.....  | 618 |
| II.3.6.2  | Übergreifen der Raubserie nach Thüringen.....   | 621 |
|           | (a) Fall 13 — Sparkassen-Filiale in Arnstadt am 7. September 2011.....                                      | 621 |
|           | (b) Fall 14 — Sparkassen-Filiale in Eisenach am 4. November 2011 .....                                      | 624 |
|           | (c) Zeitnahes Bekanntwerden bei der KPI Zwickau .....   | 626 |
| II.3.6.3  | Weiterer Umgang mit den sächsischen Ermittlungsverfahren zu den Raubtaten.....<br>nach dem 4. November 2011 | 631 |
|           | (a) Wiederaufnahme des Zwickauer Verfahrens .....   | 631 |
|           | (b) Übernahme des Zwickauer Verfahrens durch den GBA.....   | 633 |
|           | (c) Nicht mehr aufzufindendes Spurenmaterial.....   | 634 |
|           | (d) Übernahme der übrigen Verfahren durch den GBA.....  | 637 |
|           | (e) Überprüfung weiterer ungeklärter Raubtaten.....   | 641 |

|          |   |     |
|----------|---|-----|
| II.4     | Ermittlungen in Sachsen zu den NSU-Anschlägen vor 2011                    | 643 |
| II.4.1   | Informationsaustausch über das LKA Sachsen                                | 643 |
| II.4.1.1 | Eingehende Informationen  | 643 |
|          | (a) Im Jahr 2005  | 643 |
|          | (b) Im Jahr 2006  | 644 |
|          | (c) Im Jahr 2007  | 646 |
|          | (d) Im Jahr 2008  | 647 |
|          | (d) Unvollständigkeit der Unterlagen                                      | 647 |
| II.4.1.2 | Zentrale Koordinierung beim LKA Sachsen                                   | 648 |
|          | (a) Aufgaben der Abteilung 7 und des Dezernates 71                        | 648 |
|          | (b) Vorgehen und Schwerpunkte des Dezernates 71                           | 650 |
|          | (c) Zuständigkeit des Dezernates 71                                       | 651 |
|          | (d) Abweichende Informationsflüsse  | 652 |
| II.4.1.3 | Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“                              | 653 |
|          | (a) Wieder-Bekanntmachung der Veranstaltung                               | 653 |
|          | (b) Belege für die Durchführung   | 654 |
|          | (c) Kreis der Teilnehmenden   | 655 |
|          | (d) Referierende und Inhalte  | 656 |
|          | (e) Angaben zum vermuteten Motiv hinter der Mordserie                     | 657 |
| II.4.2   | Ermittlungen in Sachsen   | 660 |
| II.4.2.1 | Beim LKA Sachsen koordinierte Ermittlungersuchen                          | 660 |
|          | (a) Hinweis auf Schutzgelderpressungen                                    | 660 |
|          | (b) Hinweis auf eine Anschlussinhaberin                                   | 660 |
|          | (c) Hinweis auf Spielbanken   | 661 |
|          | (d) Hinweis auf eine kriminelle Gruppierung                               | 661 |
|          | (e) Hinweis auf einen Geschäftsmann                                       | 663 |
|          | (f) Hinweis auf Rauschgift Händler  | 663 |
|          | (g) Hinweis auf Hotelgäste  | 664 |
|          | (h) Hinweis auf die Person F.   | 664 |
|          | (i) Hinweis auf eine ausländische terroristische Vereinigung              | 665 |
|          | (j) Hinweis auf mögliche künftige Opfer                                   | 666 |
|          | (k) Hinweis auf mögliche Auftragsmorde                                    | 667 |
| II.4.2.2 | Weitere bei sächsischen Polizeidirektionen bearbeitete Ermittlungersuchen | 668 |
|          | (a) Hinweis auf einen Anschlussinhaber in Delitzsch                       | 668 |
|          | (b) Hinweis auf einen Pkw aus Dresden                                     | 668 |
|          | (c) Hinweis auf eine Anschlussinhaberin aus Freital                       | 669 |
|          | (d) Hinweis auf einen Česká-Besitzer beim LKA                             | 670 |
| II.4.3   | Besondere Ermittlungskomplexe   | 671 |
| II.4.3.1 | Hinweis eines Inhaftierten  | 671 |
| II.4.3.2 | Hinweis eines Polizeibeamten  | 673 |
| II.4.3.3 | Auffinden einer Česká-Pistole in Chemnitz                                 | 677 |
| II.4.3.4 | Angebliche Zelle der „Türkischen Hizbullah“ in Sachsen                    | 680 |
| II.4.4   | Ermittlungersuchen zu weiteren NSU-Taten                                  | 683 |
| II.4.4.1 | Zum Sprengstoffanschlag in Köln   | 683 |
| II.4.4.2 | Zur Ermordung der Polizeibeamtin Kiesewetter                              | 684 |
| II.4.5   | Einbeziehung des Staatsschutzes?  | 687 |
| II.4.6   | Keine in Sachsen bekannten Spuren zum NSU                                 | 689 |
| II.4.7   | Gehäufte Zugriffe auf eine Fahndungs-Website des BKA                      | 691 |



|          |   |     |
|----------|---|-----|
| II.5     | „Selbstenttarnung“ des NSU: Ereignisse im November 2011                               | 696 |
| II.5.1   | Explosion und Brand in der Zwickauer Frühlingsstraße 26 am 4. November 2011           | 696 |
| II.5.1.1 | Einsatz der Feuerwehr   | 697 |
| II.5.1.2 | Einsatz der Schutzpolizei   | 700 |
| II.5.1.3 | Einsatz der Kriminalpolizei   | 702 |
|          | (a) Kriminaldauerdienst   | 702 |
|          | (b) Sachbearbeiter  | 704 |
|          | (c) Brandursachenermittler  | 707 |
|          | (d) Leitungsdienst  | 710 |
| II.5.1.4 | Befragung von AnwohnerInnen   | 713 |
|          | (a) Die NachbarInnen Antje und Uwe H.   | 714 |
|          | (b) Der Hausmeister Lutz Winkler  | 715 |
|          | (c) Die Handwerker H.P. und R.K.  | 717 |
|          | (d) Weitere Personen  | 719 |
| II.5.1.5 | Hinweise zu den BewohnerInnen der ausgebrannten Wohnung                               | 719 |
|          | (a) Angaben zu „Susann Dienelt“ und möglichen Mitbewohnern                            | 720 |
|          | (b) Absuche in Richtung des Pölbitzer Bahnhofes                                       | 724 |
|          | (c) Ortungsversuch  | 728 |
|          | (d) Anrufversuche   | 731 |
|          | (e) Herkunft der Handynummer und Erstanrufer  | 735 |
| II.5.1.6 | Weitere Ermittlungen in der Nacht zum 5. November 2011                                | 738 |
|          | (a) Befragung der Anschlussinhaberin des von „Susann Dienelt“ genutzten Mobiltelefons | 738 |
|          | (b) Befragung des Verleihers des in Eisenach aufgefundenen Wohnmobils                 | 745 |
|          | (c) Versuchte Kontaktaufnahme zu Matthias D.  | 748 |
| II.5.1.7 | Ersthinweis auf eine Verbindung der Ereignisse in Zwickau und Eisenach                | 750 |
| II.5.1.8 | Teilabriss des Hauses in der Nacht zum 5. November 2011                               | 753 |
|          | (a) Ausgangslage  | 753 |
|          | (b) Entscheidungsfindung  | 754 |
|          | (c) Einsatzvorbereitungen und Zielstellungen  | 756 |
|          | (d) Umsetzung und Stopp des weiteren Abrisses   | 759 |
| II.5.1.9 | Sicherung des Brandortes ab dem 4. November 2011                                      | 763 |
|          | (a) Kräftezahl am 4. November 2011  | 763 |
|          | (b) Einsatzstrukturierung und Einleitung von Absperrmaßnahmen                         | 764 |
|          | (c) „Schaulustige“ und AnwohnerInnen  | 765 |
|          | (c) Unbefugte im Einsatzraum?   | 766 |
|          | (e) Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen   | 768 |
|          | (f) Bewachung der Asservate   | 771 |
|          | (g) Besondere Vorgänge  | 772 |
| II.5.2   | Wesentliche Ereignisse am 5. November 2011  | 780 |
| II.5.2.1 | Strukturierung: Führungsgruppe der KPI Zwickau  | 780 |
| II.5.2.2 | Tatortarbeit: Auffinden erster Waffen und einer Handschleife                          | 781 |
| II.5.2.3 | Umfeldermittlungen: Ersthinweis auf André Eminger und Susann E.                       | 784 |
| II.5.2.4 | Ausschluss der „echten“ Susann Dienelt  | 786 |
| II.5.2.5 | Gespräche mit dem Anwalt des Matthias D.  | 787 |
| II.5.2.6 | Kontakt nach Thüringen  | 790 |

|          |   |     |
|----------|---|-----|
| II.5.2.7 | Kontakt zum LKA Sachsen.....  | 795 |
| II.5.2.8 | Ausrichtung der weiteren Ermittlungen auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.....         | 799 |
| II.5.3   | Wesentliche Ereignisse am 6. November 2011.....                                       | 801 |
| II.5.3.1 | Strukturierung: Lageübersicht der Führungsgruppe.....                                 | 801 |
| II.5.3.2 | Kontakt nach Baden-Württemberg.....   | 803 |
| II.5.3.3 | Befragung von Susann E. und André Eminger.....  | 804 |
| II.5.3.4 | Zeugenvernehmung mit Matthias D. ....   | 805 |
| II.5.3.5 | Erkenntnisse zu Max-Florian B. ....   | 808 |
| II.5.3.6 | Auffinden eines Computers und Auswertung einer Festplatte.....                        | 808 |
| II.5.3.7 | Eintreffen des thüringischen Zielfahnders Wunderlich.....                             | 810 |
| II.5.3.8 | Fertigung eines Sachstandsberichts und „Anbahnung“ eines Haftbefehls gegen Zschäpe... | 813 |
| II.5.4   | Wesentliche Ereignisse am 7. November 2011.....                                       | 815 |
| II.5.4.1 | Strukturierung: Bildung der Ermittlungsgruppe „Frühling“.....                         | 815 |
| (a)      | Struktur und Ziel.....  | 815 |
| (b)      | Separater Raum.....   | 817 |
| (c)      | Verzicht auf Staatsschutz-Ermittlungen.....   | 818 |
| II.5.4.2 | Einschaltung der Staatsanwaltschaft Zwickau.....                                      | 819 |
| (a)      | Selbst erklärte Zuständigkeit des OStA Illing.....                                    | 819 |
| (b)      | Festlegung umfänglicher Beweismittelsicherung.....                                    | 821 |
| (c)      | Beantragung eines Haftbefehls gegen Zschäpe.....                                      | 822 |
| (d)      | Zeitpunkt und Aktengrundlage des Haftbefehlsantrags.....                              | 824 |
| (e)      | Ausblenden eines Staatsschutz-Bezuges.....  | 826 |
| II.5.4.3 | Tatortarbeit: Sicherung aller Einzellasservate in einer Garage.....                   | 828 |
| II.5.4.4 | TKÜ bei dem durch Zschäpe genutzten Mobilfunkanschluss.....                           | 830 |
| II.5.4.5 | Weitere Ermittlungen zu mutmaßlichen Bezugspersonen Zschäpes.....                     | 831 |
| II.5.4.6 | Öffentlichkeitsarbeit.....  | 832 |
| II.5.5   | Wesentliche Ereignisse am 8. November 2011.....                                       | 834 |
| II.5.5.1 | Tatortarbeit: Erster Hinweis auf Bezüge zur Česká-Mordserie.....                      | 834 |
| II.5.5.2 | Einsatz eines Mantrailers.....  | 837 |
| II.5.5.3 | Selbstgestellung Zschäpes.....  | 838 |
| (a)      | Festnahme in Jena.....  | 838 |
| (b)      | Rückführung nach Zwickau.....   | 840 |
| (c)      | Beschuldigtenvernehmung.....  | 842 |
| (d)      | „Lockerer Gespräch“.....  | 845 |
| (e)      | Existierte ein Befragungsplan?.....   | 848 |
| II.5.5.4 | Öffentlichkeitsarbeit: Nennung des Namens Mandy S. ....                               | 850 |
| II.5.6   | Wesentliche Ereignisse am 9. November 2011.....                                       | 851 |
| II.5.6.1 | Strukturierung: Entscheidungen zur Ermittlungsrichtung.....                           | 851 |
| (a)      | Fortgesetzte Ausblendung der Staatsschutz-Relevanz.....                               | 851 |
| (b)      | Kein Herantreten an Bezugspersonen und Verzicht auf Durchsuchungen.....               | 853 |
| (c)      | Verzicht auf Ermittlungen zu früheren Aufenthaltsorten.....                           | 854 |
| II.5.6.2 | Vorführung der Beschuldigten und Vollzug der U-Haft.....                              | 856 |
| (a)      | Weiterer Vernehmungsversuch?.....   | 856 |
| (b)      | Vorführung beim Ermittlungsrichter.....   | 857 |

|             |   |            |
|-------------|---|------------|
| II.5.6.3    | Tatortarbeit: Auffinden der Mordwaffe Česká 83.....                         | 858        |
| (a)         | Zustand des Schutthaufens .....   | 859        |
| (b)         | Einweisung und Aufgabenstellung.....  | 860        |
| (c)         | Eigensicherung .....  | 861        |
| (d)         | Auffinden einer Pistole mit Schalldämpfer.....                              | 863        |
| (e)         | Dokumentation am Fundort? .....   | 864        |
| (f)         | Weitere Spurenbehandlung.....   | 866        |
| (g)         | Nachbereitung.....  | 867        |
| II.5.7      | Wesentliche Ereignisse am 10. und 11. November 2011 .....                   | 868        |
| II.5.7.1    | Änderung der Ermittlungsrichtung .....                                      | 868        |
| II.5.7.2    | Zuordnung der aufgefundenen Česká 83.....                                   | 869        |
| (a)         | Mitteilung an das BKA.....  | 869        |
| (b)         | Anreise des BKA nach Zwickau.....   | 871        |
| (c)         | Nachträgliche Dokumentation der Waffen- und Sprengstofffunde .....          | 872        |
| II.5.7.3    | Auswertung und Zuordnung aufgefundener DVDs .....                           | 875        |
| (a)         | Auffinden und Erstsichtung am 10. November 2011 .....                       | 875        |
| (b)         | Einordnung des Inhalts am 11. November 2011 .....                           | 876        |
| II.5.7.4    | Herbeiführung der Verfahrensübernahme durch GBA und BKA.....                | 879        |
| (a)         | Vorabinformationen des BKA .....  | 879        |
| (b)         | Kontakt mit dem GBA .....   | 880        |
| (c)         | Entscheidung zur Fallübernahme.....   | 881        |
| II.5.7.5    | Umsetzung der Fallübergabe.....   | 882        |
| (a)         | Übergabe der Akten .....  | 883        |
| (b)         | Fortbestand und spätere Vernichtung einer Aktenkopie.....                   | 886        |
| (c)         | Fortführung der Tatortarbeit .....  | 889        |
| <b>II.6</b> | <b>Weitere NSU-Ermittlungen in Sachsen nach dem 11. November 2011</b> ..... | <b>892</b> |
| II.6.1      | Ergebnisse der Brandursachenermittlung.....                                 | 892        |
| II.6.1.1    | Besonderheiten des Wohnobjekts.....   | 894        |
| II.6.1.2    | Schadensbild.....   | 896        |
| II.6.1.3    | Erörterung der Ursachen .....   | 898        |
| II.6.1.4    | Mögliche Zündquellen.....   | 900        |
| II.6.1.5    | Gesamtszenario.....   | 902        |
| II.6.1.6    | Autorschaft des „Brandberichts“ .....                                       | 904        |
| II.6.2      | Tätigkeit der BAO „Trio“ und ihres Einsatzabschnitts Sachsen.....           | 905        |
| II.6.2.1    | Strukturierung der Ermittlungen.....  | 907        |
| II.6.2.2    | Ermittlungsteams.....   | 909        |
| II.6.2.3    | Die Rolle sächsischer BeamtInnen .....                                      | 914        |
| II.6.2.4    | Ermittlungsschwerpunkt: Suche nach einer Zweitwohnung.....                  | 916        |
| II.6.2.5    | Wiederholtes Abfließen von Informationen .....                              | 920        |
| II.6.2.6    | Erkenntnisse zum Fluchtweg Zschäpes.....                                    | 923        |
| II.6.2.7    | Hinweise zu Ausspähungen durch den NSU .....                                | 926        |
| (a)         | „Feindeslisten“ und Unterlagen zur Tatortauswahl.....                       | 926        |
| (b)         | Ausspähungen in Sachsen .....   | 928        |
| (c)         | Erfassung von Geldinstituten in Chemnitz und Zwickau .....                  | 931        |
| (d)         | Mögliche Beteiligung weiterer Personen an Ausspähungen.....                 | 935        |
| (e)         | Weitere erfasste Objekte in Chemnitz.....                                   | 936        |

|          |   |      |
|----------|---|------|
| II.6.3   | Fortgang der Strafverfahren im NSU-Komplex.....   | 937  |
| II.6.3.1 | Weitere Beschuldigte aus Sachsen.....   | 938  |
| II.6.3.2 | Durchsuchungen.....   | 942  |
| II.6.3.3 | Verhaftungen.....   | 946  |
| II.6.3.4 | Anklageerhebung und Prozess.....  | 949  |
| II.6.3.5 | Verurteilung Emingers als Gehilfe und Reduzierung des Tatvorwurfs.....                    | 953  |
| II.6.3.6 | Anhaltende Ermittlungsverfahren.....  | 956  |
| II.6.3.7 | Weitere Ermittlungsvorgänge in Sachsen.....   | 959  |
|          | (a) 2012 — Volksverhetzung.....   | 961  |
|          | (b) 2012 — Kinderpornografie.....   | 961  |
|          | (c) 2012 — Verstoß gegen das Waffengesetz.....  | 962  |
|          | (d) 2012/13 — Hehlerei und Verstoß gegen das Waffengesetz.....                            | 963  |
|          | (e) 2013/14 — Veröffentlichung von Ermittlungsinterna.....                                | 966  |
|          | (f) 2014 — Todesermittlungsverfahren in Bezug auf Peter Klose.....                        | 967  |
|          | (g) 2011 ff. — Ermittlungen wegen Geldwäscheverdachts.....                                | 969  |
|          | (h) Überprüfung von „Altfällen“.....  | 970  |
| II.6.4   | Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen nach der Enttarnung des NSU ..... | 973  |
| II.6.4.1 | Ausgangsinformationen aus den Medien .....  | 975  |
| II.6.4.2 | Keine Vorabkenntnisse vom Aufenthalt in Zwickau .....                                     | 976  |
| II.6.4.3 | Keine Vorabkenntnisse von der Bezeichnung NSU.....  | 977  |
| II.6.4.4 | Vorabkenntnisse zu NSU-Taten?.....  | 978  |
|          | (a) Česká-Mordserie.....  | 979  |
|          | (b) Banküberfälle und weitere Taten .....   | 982  |
| II.6.4.5 | Grundsichten auf das „Trio“ vor November 2011 .....                                       | 983  |
| II.6.4.6 | Mögliche Kenntnisse durch in Sachsen eingesetzte Quellen.....                             | 988  |
|          | (a) Keine nachträglichen Informationen durch Quellen.....                                 | 988  |
|          | (b) Keine Quellentätigkeit durch das „Trio“ .....   | 989  |
|          | (c) Keine erfolgreiche Quellengewinnung.....  | 989  |
|          | (d) Quelle bei „Blood & Honour“ .....   | 990  |
|          | (e) Quellen auf der „Hunderterliste“?.....  | 991  |
|          | (f) Quellen des BfV.....  | 993  |
| II.6.4.7 | Einrichtung einer „Projektgruppe“ beim LfV Sachsen .....                                  | 995  |
|          | (a) Aufgabenstellung.....   | 996  |
|          | (b) Schwerpunkte der Aktenrecherche.....  | 997  |
|          | (c) Vorgehensweise.....   | 999  |
|          | (d) Umfang der gesichteten Akten und Kräfteansatz.....                                    | 1001 |
| II.6.4.8 | Polizeilicher Erkenntnisaustausch mit Nachrichtendiensten .....                           | 1003 |
|          | (a) Bezüge zur EG „Frühling“.....   | 1003 |
|          | (b) Keine Vor-Ort-Präsenz.....  | 1006 |
|          | (c) Verdacht der BAO „Trio“ gegen den Verfassungsschutz.....                              | 1008 |
|          | (d) Keine personelle Beteiligung am RegEA Sachsen.....                                    | 1009 |
|          | (e) Keine eigeninitiativen Übermittlungen.....  | 1010 |
|          | (f) Anfängliche Weigerungshaltung des LfV Sachsen.....                                    | 1012 |
|          | (g) Polizeiliche Kritik an Umfang und Inhalt der Übermittlungen.....                      | 1014 |

|             |   |             |
|-------------|---|-------------|
| II.6.5      | Reaktionen auf kommunaler Ebene .....                                     | 1018        |
| II.6.5.1    | Die Stadt Zwickau .....   | 1018        |
|             | (a) Keine „offiziellen“ Informationen .....                               | 1019        |
|             | (b) Abriss des Wohnhauses in der Frühlingsstraße 26.....                  | 1020        |
|             | (c) Bedingte Unterstützung durch die Staatsregierung .....                | 1021        |
|             | (d) Sicht auf die Problemlage.....  | 1023        |
| II.6.5.2    | Die Stadt Johanngeorgenstadt .....  | 1023        |
|             | (a) Jugendsozialarbeit.....   | 1025        |
|             | (b) Keine „offiziellen“ Informationen .....                               | 1025        |
| <b>II.7</b> | <b>Umgang mit Akten und Vernichtungsverbote</b> .....                     | <b>1027</b> |
| II.7.1      | Polizei und Landeskriminalamt Sachsen.....                                | 1027        |
| II.7.1.1    | Reguläre Vernichtungen vor November 2011 .....                            | 1028        |
| II.7.1.2    | Vernichtungsverbot.....   | 1029        |
|             | (a) Löschmoratorium vom 18. Juli 2012.....                                | 1029        |
|             | (b) Erste Fortschreibung .....  | 1030        |
|             | (c) Zweite Fortschreibung.....  | 1031        |
|             | (d) Dritte Fortschreibung .....   | 1033        |
| II.7.1.3    | Umsetzung des Vernichtungsverbots.....                                    | 1035        |
|             | (a) AdressatInnen.....  | 1035        |
|             | (b) Nicht umfasste Unterlagen .....                                       | 1037        |
|             | (c) Kontrolle .....   | 1040        |
| II.7.2      | Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen .....                             | 1040        |
| II.7.2.1    | Vernichtung von Informationen mit NSU-Bezug? .....                        | 1041        |
| II.7.2.2    | Einstweiliger Verzicht auf ein Vernichtungsverbot .....                   | 1043        |
| II.7.2.3    | Wiederholtes Auffinden unregistrierter Unterlagen.....                    | 1045        |
| II.7.2.4    | Einsetzung einer Expertenkommission .....                                 | 1046        |
|             | (a) Inhalte der aufgefundenen Unterlagen .....                            | 1047        |
|             | (b) Umstände des Auffindens.....  | 1048        |
|             | (c) Folgen für das LfV: Rücktritt des Präsidenten Boos und Berufung ..... | 1050        |
|             | des neuen Präsidenten Meyer-Plath   |             |
| II.7.2.5    | Datenschutzrechtliche Kontrolle beim LfV Sachsen .....                    | 1052        |
|             | (a) Wesentliche Ergebnisse der Kontrolle .....                            | 1052        |
|             | (b) Zustand des amtsinternen Datenschutzes .....                          | 1053        |
| II.7.2.6    | Vernichtungsverbot.....   | 1055        |
|             | (a) Hausverfügung vom 19. Juli 2012 .....                                 | 1055        |
|             | (b) Zusätzliches SMI-Moratorium vom 3. August 2012.....                   | 1057        |
|             | (c) Anlass für das zusätzliche Moratorium .....                           | 1058        |
|             | (d) „Nachdruck“ durch das zusätzliche SMI-Moratorium .....                | 1060        |
|             | (e) Fortschreibungen .....  | 1061        |
|             | (f) Umsetzung und Kontrolle.....  | 1062        |

|          |  |      |
|----------|--|------|
| II.7.3   | Sächsische Staatsanwaltschaften .....  | 1064 |
| II.7.3.1 | Kein Vernichtungsverbot im Sommer 2012 .....   | 1064 |
| II.7.3.2 | Vernichtungen durch Hochwasserschäden 2002 und 2010 .....                              | 1065 |
| II.7.3.3 | Vernichtungsverbot.....  | 1068 |
| (a)      | Aussetzung des automatisierten Löschlaufs .....  | 1068 |
| (b)      | Erhöhung der Aussonderungsfristen für bestimmte Verfahren.....                         | 1068 |
| (c)      | Beschränkung auf IF-Verfahren.....   | 1070 |
| (d)      | Fehlende Kenntnisse einer einbezogenen Staatsanwältin.....                             | 1071 |
| (e)      | Fehlende und uneinheitliche Verfahrenskennzeichnungen.....                             | 1072 |
| (f)      | Vernichtungen vor und trotz des Löschverbots.....                                      | 1073 |
| (g)      | Weigerungshaltung des Generalstaatsanwalts zur Verlängerung des.....<br>Löschmatoriums | 1074 |

### Teil III: Gesamtbewertung zum Abschluss des Untersuchungsausschusses

|         |  |      |
|---------|--|------|
| III.1   | Zum Anlass   | 1078 |
| III.2   | Zusammenfassende Bewertung   | 1080 |
| III.2.1 | Das Untertauchen des „Trios“ und die Fahndung in Sachsen (zu Kapitel II.1) .....         | 1080 |
| III.2.2 | Überfall auf eine Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998 (zu Kapitel II.2).....  | 1094 |
| III.2.3 | Die NSU-Raubserie in Sachsen (zu Kapitel II.3).....                                      | 1095 |
| III.2.4 | Ermittlungen in Sachsen zu den NSU-Anschlägen vor 2011 (zu Kapitel II.4).....            | 1097 |
| III.2.5 | „Selbstenttarnung“ des NSU: Ereignisse ab November 2011 (zu Kapitel II.5) .....          | 1099 |
| III.2.6 | Weitere NSU-Ermittlungen in Sachsen nach dem 11. November 2011 (zu Kapitel II.6).....    | 1103 |
| III.2.7 | Umgang mit Akten und Vernichtungsverbote (zu Kapitel II.7).....                          | 1104 |
| III.3   | Feststellungen in Umsetzung der Aufgabenstellungen nach dem Einsetzungsbeschluss (I–VII) | 1106 |
| III.4   | Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Umsetzung des Einsetzungsbeschlusses (VIII)       | 1114 |
|         | Fachspezifische Abkürzungen.....   | 1135 |

## Verzeichnis der Tabellen

---

|            |  |     |
|------------|--|-----|
| Tab. i:    | Mordattentate des NSU.....   | 4   |
| Tab. ii:   | Sprengstoffanschläge des NSU .....                                   | 5   |
| Tab. iii:  | Bewaffnete Raubüberfälle des NSU (sog. Logistikstraftaten).....      | 6   |
| Tab. iv:   | Fraktionsanträge zu NSU-bezogenen Sachverhalten .....                | 22  |
| Tab. v:    | Chronologischer Sitzungsverlauf des 1. UA .....                      | 60  |
| Tab. vi:   | Alphabetische Auflistung der vernommenen ZeugInnen des 1. UA.....    | 66  |
| Tab. vii:  | Alphabetische Auflistung nicht vernommener ZeugInnen des 1. UA.....  | 68  |
| Tab. viii: | Beschlossene Anträge zur Beiziehung von Unterlagen im 1. UA .....    | 72  |
| Tab. ix:   | Polizeiliche Anwahlversuche zum Anschluss der „Susann Dienelt“ ..... | 734 |

# Teil I

~

Einleitung und Erläuterungen  
zum Untersuchungsverfahren



## I.1 Vorbemerkungen<sup>1</sup>

### I.1.1 „Selbstenttarnung“ des NSU in Eisenach und Zwickau

Am Nachmittag des 4. November 2011 kam es in der Frühlingsstraße in Zwickau zur Explosion eines Mehrfamilienhauses mit anschließender Brandentwicklung. Eine Bewohnerin verließ das Haus unmittelbar zuvor. AnwohnerInnen hatten in den zurückliegenden Tagen vor dem Grundstück ein Wohnmobil mit einem Kennzeichen des Vogtlandkreises gesehen. In einem Wohnmobil mit einem solchen Kennzeichen waren bereits am Mittag des 4. November 2011 im thüringischen Eisenach zwei tote Männer aufgefunden worden, nachdem in der Nähe eine Sparkassenfiliale ausgeraubt worden war. Auf der Suche nach den zunächst unbekanntem Tätern entdeckten Polizeibeamte das Fahrzeug in einem Wohngebiet am Stadtrand. Als sie sich näherten, hörten sie mehrere Schussgeräusche, kurz danach stand das Wohnmobil in Flammen.

Die beiden Männer im Inneren des Wohnmobils, die tödliche Schussverletzungen im Kopfbereich aufwiesen, konnten wenig später als *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* identifiziert werden. Es handelte sich um zwei Neonazis aus Jena, die Anfang 1998 im Alter von 20 und 24 Jahren gemeinsam mit *Beate Zschäpe*, damals 23 Jahre alt, „untergetaucht“ und seitdem unbekanntem Aufenthalts waren. Im Wohnmobil lagerten zahlreiche Schusswaffen, darunter zwei Dienstpistolen, die 2007 bei der Ermordung der Polizistin *Michèle Kiesewetter* und der versuchten Ermordung ihres Kollegen *Martin A.* in Heilbronn entwendet worden waren. Zu den Ereignissen in Eisenach und Zwickau ermittelten in den Folgetagen die Sonderkommission (Soko) „Capron“ in Thüringen und die Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ in Sachsen, wobei sich der Verdacht bald erhärtete, dass beide Tatorte zusammenhängen: Bei der zunächst abgängigen Bewohnerin aus der Frühlingsstraße in Zwickau handelte es sich um *Zschäpe*, die wegen des Verdachts, das Wohnhaus in Brand gesetzt zu haben, mit einem Haftbefehl gesucht wurde und sich am 8. November 2011 in Jena stellte.

In der Zwickauer Brandruine wurden weitere Utensilien gefunden, die eindeutig dem Heilbronner Polizistenmord zuzurechnen sind. Neben etlichen weiteren Waffen wurde in ei-

---

<sup>1</sup> Die nachfolgende Darstellung, die den Anlass des hiesigen Untersuchungsverfahrens erläutert, stützt sich auf öffentlich zugängliche Quellen, insbesondere die Abschlussberichte der beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Drs. 17/14600 und 18/12950). Einzelne Aspekte waren auch Bestandteil der Beweisaufnahme des 1. UA, dessen Ergebnissen an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden soll.

nem Schuttberg vor dem Haus außerdem eine Pistole mit Schalldämpfer gefunden, die als Tatwaffe bei der Ermordung von neun Menschen in den Jahren 2000 bis 2006 identifiziert wurde – verwendet bei der rassistischen Česká-Mordserie, die der Öffentlichkeit, bis dahin ohne Kenntnis der tatsächlichen Hintergründe, unter der rassistischen Bezeichnung „Dönermorde“ bekannt war. Weitere Funde in Eisenach und Zwickau brachten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Zusammenhang mit einer Serie wiederum unaufgeklärter Raubüberfälle, die bereits 1998 begonnen hatte. Die Auswertung einer in Zwickau aufgefundenen DVD, die zwischenzeitlich an EmpfängerInnen im ganzen Bundesgebiet versandt worden war, ergab schließlich eindeutige Hinweise darauf, dass eine Gruppe mit der Selbstbezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) existierte, die sich in einem Video mit den Morden sowie Sprengstoffanschlägen brüstete und insoweit bekannte.

### I.1.2 Art und Umfang der NSU-Taten

Am 11. November 2011 übernahm der Generalbundesanwalt (GBA) das Verfahren, zog in der Folge weitere Ermittlungsverfahren aus mehreren Bundesländern an sich und beauftragte mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungen das Bundeskriminalamt (BKA), das dafür die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Trio“ gründete. Im Ergebnis der Ermittlungen ist davon auszugehen, dass *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* – vormalige Mitglieder der „Kameradschaft Jena“ (KSJ) als Teil des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) – am 26. Januar 1998 verschwanden. Anlass war die Durchsuchung mehrerer Garagen an diesem Tag. Dabei wurde Sprengstoff gefunden. Eine der Garagen, die von *Zschäpe* angemietet worden war, konnte als Produktionsstätte mehrerer Bombenattrappen beziehungsweise Unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) identifiziert werden. Ähnliche Vorrichtungen waren seit 1996 im Jenaer Stadtgebiet deponiert worden.

Zum Zeitpunkt der Flucht stand *Böhnhardt* aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Haftstrafe der Strafantritt bevor. Die auch zuvor als „Trio“ wahrgenommene und sodann per Haftbefehl gesuchte Gruppe entzog sich durch eine Flucht, die zunächst nach Chemnitz und später nach Zwickau – zuletzt in die Frühlingsstraße 26 – führte. Das Leben im „Untergrund“ und die Nutzung verschiedener konspirativer Unterkünfte wurde durch eine Reihe von UnterstützerInnen und ermöglicht. Während des fast 14 Jahre anhaltenden Untertauchens beging der NSU zahlreiche schwere Straftaten:

Tab. i: Mordattentate des NSU

|   |            |   |   |
|---|------------|---|---|
| 1 | 09.09.2000 | Nürnberg<br>Blumenverkaufsstand<br>an der Liegnitzer Str.       | Mord an <i>Enver Şimşek</i> (38)<br>neun Schüsse, verstorben am 11.09.2000<br>infolge eines Kopfsteckschusses |
| 2 | 13.06.2001 | Nürnberg<br>Änderungsschneiderei<br>in der Gyualer Str.         | Mord an <i>Abdurrahim Özüdoğru</i> (49)<br>zwei Schüsse, noch am Tatort verstorben                            |
| 3 | 27.06.2001 | Hamburg<br>Gemüsegeschäft in<br>der Schützenstr.                | Mord an <i>Süleyman Taşköprü</i> (31)<br>drei Schüsse, noch am Tatort verstorben                              |
| 4 | 29.08.2001 | München<br>Obst-/Gemüsehandel<br>in der Bad-<br>Schachener-Str. | Mord an <i>Habil Kılıç</i> (38)<br>zwei Schüsse, noch am Tatort verstorben                                    |
| 5 | 25.02.2004 | Rostock<br>Imbiss im<br>Neudierkower Weg                        | Mord an <i>Mehmet Turgut<sup>2</sup></i> (25)<br>vier Schüsse, noch am Tatort verstorben                      |
| 6 | 09.06.2005 | Nürnberg<br>Imbiss in der<br>Scharrerstr.                       | Mord an <i>İsmail Yaşar</i> (50)<br>fünf Schüsse, noch am Tatort verstorben                                   |
| 7 | 15.06.2005 | München<br>Schlüsselservice in<br>der Trappentreustr.           | Mord an <i>Theodoros Boulgarides</i> (41)<br>drei Schüsse, noch am Tatort verstorben                          |
| 8 | 04.04.2006 | Dortmund<br>Kiosk in der<br>Mallinckrodtstr.                    | Mord an <i>Mehmet Kubaşık</i> (39)<br>vier Schüsse, noch am Tatort verstorben                                 |
| 9 | 06.06.2006 | Kassel<br>Internetcafé in der<br>Holländischen Str.             | Mord an <i>Halit Yozgat</i> (21)<br>zwei Schüsse, noch am Tatort verstorben                                   |

<sup>2</sup> In verschiedenen Dokumenten, darunter der Anklageschrift des GBA zum NSU-Strafprozess am OLG München, fälschlich als *Yunus Turgut* bezeichnet.

|    |            |  |   |
|----|------------|--|---|
| 10 | 25.04.2007 | Heilbronn<br>Streifenwagen auf der<br>Theresienwiese | Mord an <i>Michèle Kiesewetter</i> (22)<br>noch am Tatort verstorben<br>Mordversuch zum Nachteil ihres Kollegen<br><i>Martin A.</i><br>mehrere Kopfschüsse auf beide BeamtInnen |
|----|------------|--|---|

Tab. ii: Sprengstoffanschläge des NSU

|   |                         |                                      |  |   |
|---|-------------------------|--------------------------------------|--|---|
| 1 | 23.06.1999 <sup>3</sup> | Nürnberg-Südstadt<br>Scheurlstr. 23  | Sprengvorrichtung mit<br>Schwarzpulver, als<br>Taschenlampe getarnte<br>Rohrbombe, abgelegt in<br>einer Gastwirtschaft.<br><br>Umgesetzt durch Anknipsen   | eine verletzte<br>Person                                |
| 2 | 19.01.2001              | Köln-Altstadt<br>Probsteigasse 44-46 | Sprengvorrichtung mit<br>Schwarzpulver, verbaut in<br>einer in Stollendose, abge-<br>legt in einem Lebensmittel-<br>geschäft kurz vor<br>Weihnachten 2000.<br><br>Umgesetzt bei der Öffnung                                | eine schwer-<br>verletzte Person                        |
| 3 | 09.06.2004              | Köln-Mühlheim<br>Höhe Keupstr. 29    | Sprengvorrichtung mit<br>Schwarzpulver, Gasflasche<br>und mindestens 800<br>Tischlernägeln, verbaut auf<br>einem Fahrradgepäckträger,<br>abgestellt vor einem<br>Friseursalon.<br><br>Umgesetzt per Funkfern-<br>steuerung | mindestens 24<br>teils schwer-<br>verletzte<br>Personen |

<sup>3</sup> Die Tat wurde bekannt durch Angaben des Angeklagten *Carsten Schultze* am 8. Hauptverhandlungstag im NSU-Strafprozess am OLG München (11.06.2013) und war somit nicht Gegenstand der Anklage.

Tab. iii: Bewaffnete Raubüberfälle des NSU (sog. Logistikstraftaten)

|    |            |                                       |  |   |
|----|------------|---------------------------------------|--|---|
| 1  | 18.12.1998 | Chemnitz<br>Irkuktsker Str. 1         | Edeka-Filiale                                    | Beute: ca. 30.000 DM<br>Schüsse aus scharfer Pistole auf einen Passanten <sup>4</sup> |
| 2  | 06.10.1999 | Chemnitz<br>Barbarossastr. 71         | verschiedene Post-Filialen                       | Beute: 5.787,59 DM<br>Schuss aus Schreckschusswaffe auf eine Angestellte              |
| 3  | 27.10.1999 | Chemnitz<br>Limbacher Str. 148        |  | Beute: 62.822,70 DM   |
| 4  | 30.11.2000 | Chemnitz<br>Johannes-Dick-Str. 4      |  | Beute: 38.902,94 DM   |
| 5  | 05.07.2001 | Zwickau<br>Max-Planck-Str. 1a         |  | Beute: 74.787,80 €<br>Pfefferspray gegen KundInnen                                    |
| 6  | 25.09.2002 | Zwickau<br>Karl-Marx-Str. 10          | verschiedene Sparkassen-Filialen                 | Beute: 48.571,00 €<br>Reizgas gegen Angestellte und KundInnen                         |
| 7  | 23.09.2003 | Chemnitz<br>Paul-Bertz-Str. 14        |  | Beute: 435,01 €<br>Angestellte mit Waffen geschlagen                                  |
| 8  | 14.05.2004 | Chemnitz<br>Albert-Schweitzer-Str. 62 |  | Beute: 33.174,00 €<br>zzgl Reiseschecks im Gegenwert von 4.250 €                      |
| 9  | 18.05.2004 | Chemnitz<br>Sandstraße 37             |  | Beute: 73.815,00 €  |
| 10 | 22.11.2005 |                                       |  | keine Beute<br>Drohung, eine Handgranate zu zünden                                    |
| 11 | 05.10.2006 | Zwickau<br>Kosmonautenstr. 1          | keine Beute<br>nur ein Täter, lebensgefährlicher |   |

<sup>4</sup> Abweichend von den ursprünglichen Ermittlungen wurde diese Tat durch den GBA als versuchter Mord eingeordnet und angeklagt.

|    |            |                              |   |
|----|------------|------------------------------|---|
|    |            |                              | Bauchschuss zum Nachteil eines Angestellten, weitere Angestellte geschlagen |
| 12 | 07.11.2006 | Stralsund                    | Beute: 84.995 €   |
| 13 | 18.01.2007 | Kleine Parower Str.<br>51–53 | Beute: 169.970,00 €   |
| 14 | 07.09.2011 | Arnstadt<br>Goethestr. 30    | Beute: 15.036,99 €  |
| 15 | 04.11.2011 | Eisenach<br>Nordplatz 3      | Beute: 71.920,00 €  |

Über diese Einzeltaten hinaus richteten sich die Ermittlungen u.a. auch auf die Tatbestände der Mitgliedschaft in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung sowie im Falle der Inbrandsetzung der Frühlingsstraße 26 durch *Zschäpe* auf eine besonders schwere Brandstiftung und dreifachen versuchten Mord. Die seit November 2011 geführten Ermittlungen führten zu Anklagen gegen *Beate Zschäpe*, *Ralf Wohlleben* (Jena), *Carsten Schultze* (Jena/Düsseldorf), *Holger Gerlach* (Jena/Lauenau bei Hannover) sowie den zuletzt in Zwickau wohnhaften Neonazi *André Eminger*. Die Hauptverhandlung<sup>5</sup> am Oberlandesgericht (OLG) München endete am 11. Juli 2018 mit Verurteilungen aller Angeklagten. Gegen das Urteil haben alle Angeklagten Revision eingelegt. Gegen neun weitere mutmaßliche UnterstützerInnen des NSU, acht davon aus Sachsen, sind separate Ermittlungsverfahren anhängig.

### I.1.3 Unabgeschlossene Aufklärung

Das Wiederauffinden von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und die Aufdeckung der rechtsterroristischen Taten des NSU sorgten für erhebliche und anhaltende Resonanz in der Öffentlichkeit und in Behörden, bei Politik, Medien und Zivilgesellschaft. Neben der Klärung der Schuld im juristischen Sinne standen – und stehen nach wie vor – im Zentrum der Aufmerksamkeit Fragen danach, wie es dem „Trio“ nach 1998 gelingen konnte, trotz zeitweise intensiver Fahndungsmaßnahmen, an denen sich mehrere Behörden in mehreren Bundesländern

<sup>5</sup> Im Zuge der Hauptverhandlung wurden weiterhin Hinweise bekannt, wonach *Bönnhardt* und *Mundlos* am 14. Juni 2000 von ihrer Unterkunft in Chemnitz aus mit einem Luftgewehr einen Bauarbeiter anschossen.

beteiligten, unerkannt zu bleiben und nicht gestellt zu werden; warum die Aufklärung sämtlicher Taten trotz teilweise erheblichen Ermittlungsdrucks über einen langen Zeitraum nicht gelang; und warum vor 2011 weder die Existenz des NSU bekannt, noch der rechtsterroristische Hintergrund der bekannten Taten erkannt wurden.

In dem Zusammenhang stellen sich vor allem zahlreiche Fragen über mögliche oder tatsächliche Fehler, die den zuständigen Behörden unterlaufen sind, über ein Versagen der Sicherheitsbehörden insgesamt oder gar ein kollusives Vorgehen von Teilen davon, denen jedenfalls ein früheres Auffinden der Flüchtigen, das Erkennen und rechtzeitige Zerschlagen des NSU und das Verhindern der Taten nicht gelang. Berichte über tatsächlich stattgefundene Vernichtungen womöglich relevanter Akten und den tatsächlich erfolgten Einsatz von V-Leuten im Umfeld des „Trios“ befestigten eine Problemsicht, wonach es sich beim NSU-Komplex nicht nur um einen besonders grausamen Kriminalfall, sondern auch um einen politischen Skandal handelt. Er entwickelte sich angesichts eines unbewältigten und von Teilen der Bevölkerung geteilten, vielfach schlicht verleugneten Rassismus in unserer Gesellschaft. Er hatte den NSU motiviert.

In ihrer Gedenkrede für die Opfer versprach die Bundeskanzlerin vor inzwischen mehr als sieben Jahren, man unternehme „alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen.“ Man werde ferner „versuchen zu ergründen, wie und durch wen sie“ – die Täter – „so geworden sind, wie sie geworden sind. Wir müssen alles tun, damit nicht auch andere junge Männer und Frauen zu solcher Menschenverachtung heranwachsen.“<sup>6</sup> Bestandteil der Aufklärung im NSU-Komplex waren neben der Strafverfolgung unter anderem die *Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus*, die ihren Bericht am 30. April 2013 vorlegte, und die *Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland*, die ihren Bericht am 28. August 2013 vorlegte. Neben weiteren Gremien und Kommissionen auf Länder- und Behördenebene wurden außerdem im Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten bislang und teils wiederholt insgesamt 13 parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu offenen Fragestellungen im NSU-Komplex eingesetzt, allein zwei davon im Sächsischen Landtag.

Teil des NSU-Skandals ist, dass dem berechtigten Wunsch von Angehörigen, Hinterbliebenen und FreundInnen der Opfer nach umfassender Aufklärung, die man ihnen verspro-

---

<sup>6</sup> Zit. n.: Süddeutsche Zeitung v. 23.02.2012, veröffentlicht unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/merkels-gedenkrede-fuer-neonazi-opfer-im-wortlaut-die-hintergruende-der-taten-lagen-im-dunkeln-viel-zu-lange-1.1291733>

chen hat, jedoch nicht entsprochen wurde: Zu viele Fragen blieben offen. Insoweit ist die Aufklärung im NSU-Komplex nicht beendet. Für das fortgesetzte öffentliche Interesse sprechen zahlreiche Sachbücher und Fachpublikationen<sup>7</sup>, die zum Thema erschienen sind, darüber hinaus etliche filmische Dokumentarbeiträge<sup>8</sup> und weitere Medienrecherchen sowie zivilgesellschaftliche Initiativen, die den Prozess und einzelne Untersuchungsausschüsse begleitet haben und weiter begleiten.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Auswahl, 2012: Baumgärtner/Böttcher: *Das Zwickauer Terror-Trio*; Bernhardt: *Das braune Netz*; Fuchs/Goetz: *Die Zelle*; Gensing: *Terror von rechts*; Leggewie/Meier: *Nach dem Verfassungsschutz*; Ramelow: *Made in Thüringen?*; Sundermeyer: *Rechter Terror in Deutschland*. — 2013: Dietz: *Die Presseberichterstattung über die „NSU-Terrorzelle“*; Haller: *Rechtsterrorismus in den Medien*; Ramelow: *Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen*; Röpke/Speit: *Blut und Ehre*; Schmincke/Siri: *NSU-Terror*. — 2014: Aust/Laabs: *Heimatschutz*; Förster: *Geheimsache NSU*; Horn: *Die Logik der Tat*; John: *Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen*. — 2015: Friedrich: *Der NSU in bester Gesellschaft*; Frindte: *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“*; Funke: *Staatsaffäre NSU*; Hansen: *Journalistische Charakterisierung der Akteure im NSU-Prozess*; Kaufhold: *In guter Gesellschaft?*; Möllers/Ooyen: *NSU-Terrorismus*; Virchow u.a.: *Das Unwort erklärt die Untat*; Wenzel u.a.: *Rechter Terror und Rechtsextremismus*; Würstl: *Individuierungsverlauf eines Rechtsextremisten*. — 2016: Bozay u.a.: *Die haben gedacht, wir waren das*; Mortazavi u.a.: *Urteile*; Quent: *Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus*; Virchow: *Nicht nur der NSU*. — 2017: Daimagüler: *Empörung reicht nicht!*; Gräfe: *Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland*; Karakayali u.a.: *Den NSU-Komplex analysieren*; Koehler: *Right-Wing Terrorism in the 21st Century*; Obermeyer/Schultz: *Kapuzenmänner*; Seibel u.a.: *Verwaltungsdesaster*. — 2018: Förster u.a.: *Ende der Aufklärung*; Greif/Schmidt: *Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt*; v.d. Behrens: *Kein Schlusswort*; Förster u.a.: *Ende der Aufklärung*; Schultz: *NSU. Der Terror von rechts und das Versagen des Staates*; Ramelsberger u.a.: *Der NSU-Prozess. Das Protokoll* (5 Bde.) — 2019: Hoff/Kleffner u.a.: *Rückhaltlose Aufklärung?*

<sup>8</sup> Auswahl, 2011: *Acht Türken, ein Grieche und eine Polizistin* (Deiß/Müller/Thüringer). — 2012: *Brauner Terror – blinder Staat* (Stoll); *Propaganda, Hass, Mord* (Fromm/Kriszun). — 2013: *Brandstifter im Staatsauftrag* (Fromm/Theveßen); *Die Nazi-Braut* (Fromm/Müller-Fromm). — 2014: *Spitzel und Spione* (Koch/Schmidt); *Was wusste der Staat vom braunen Terror?* (Fromm). — 2015: *Der Fall Zschäpe* (Fromm/Boese); *Der Kuaför aus der Keupstraße* (Maus); *Der NSU-Komplex* (Aust/Laabs); *Die Akte Zschäpe* (Grüll/Klees/Neumann/Weller); *Kampf um die Wahrheit* (Riha/Riha); *Letzte Ausfahrt Gera* (Ley/Ley); *NSU privat* (Fromm/Frank); *V-Mann-Land* (Riha/Riha). — 2016: *Die Blutspur* (Fromm/Twente/Frank). — 2017: *77sqm\_9:26min* (Forensic Architecture); *Tod einer Polizistin* (Riha/Riha). — 2018: *Das Terrornetz* (Hoffmann/Rosch/Weller); *Der NSU-Prozess und die Opfer* (Frisch Meier Querner); *Die Lücke* (Figueroa); *Die Spur des rechten Terrors* (Fromm); *Die Todesliste des NSU* (Boese/Fromm); *Heer, Stahl und Sturm* (Müller); *NSU – Der Prozess* (Twente).

<sup>9</sup> Beachte für Sachsen beispielsweise die Initiative „NSU-Watch Sachsen“ ([sachsen.nsu-watch.info](http://sachsen.nsu-watch.info)), das Internetportal „Offener Prozess“ ([www.offener-prozess.de](http://www.offener-prozess.de)), das Theatertreffen „Unentdeckte Nachbarn“ ([www.unentdeckte-nachbarn.de](http://www.unentdeckte-nachbarn.de)), die „Geschichtswerkstatt Trafo“ sowie die vom Kulturbüro Sachsen ([www.kulturbuero-sachsen.de](http://www.kulturbuero-sachsen.de)) herausgegebene Broschüre *Unter den Teppich gekehrt: Das Unterstützungsnetzwerk des NSU in Sachsen*.



#### I.1.4 Anmerkungen zum vorliegenden Bericht

##### (a) Vorlage eines Abweichenden Berichts

Der 1. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages der 6. Wahlperiode befasste sich auf Grundlage eines umfangreichen Untersuchungsauftrages mit verschiedenen Aspekten und Fragestellungen zum NSU-Komplex, soweit er den Freistaat Sachsen und sächsische Behörden betrifft. Ein Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht bilanziert nach dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens aus Sicht der Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die den Ausschuss gemeinsam eingesetzt hatten, die wesentlichen Feststellungen, die sich aus der Beweisaufnahme anhand von Akten sowie den Aussagen von ZeugInnen ergeben. Er enthält eine daran anschließende Bewertung, die auch Empfehlungen für konkrete Maßnahmen formuliert.

Es handelt sich insgesamt um einen *Abweichenden Bericht* nach § 23 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAusschG), d.h. ein Sondervotum, das in wesentlichen Teilen *nicht* übereinstimmt mit dem Feststellungen und Bewertungen, die von der Ausschussmehrheit – den Ausschussmitgliedern der Fraktionen CDU und SPD, die nicht für die Einsetzung des Ausschusses gestimmt hatten – getroffen werden. Bei allen im vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen und allen davon ausgehenden Bewertungen handelt es sich um die Auffassungen der Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die grundlegende Entscheidung, als demokratische Opposition hiermit einen vollständig eigenständigen Bericht vorzulegen, folgt dem Eigengewicht des Themas sowie den Umständen der Einsetzung des 1. UA und den konkreten Erfahrungen in der Ausschussarbeit: Anders, als es in anderen Bundesländern und im Deutschen Bundestag gelang, wurde der 1. UA lediglich durch eine Minderheit des Parlaments eingesetzt. Dass der Ausschuss mit vergleichsweise vielen Mitgliedern besetzt war, schlug sich nach unserer Auffassung nicht in einer vergleichsweise intensiveren Ausschussarbeit nieder; besonders im Hinblick auf die Formulierung von Beweisanträgen, die Lektüre von Akten und die Befragung von ZeugInnen hätte der Ausschuss insgesamt mehr erreichen können. Ein konsentiertes und konzertiertes inhaltliches Vorgehen war nur teilweise möglich. Was den Abschlussbericht angeht, hatte bereits die Mehrheit – damals: Mitglieder der Fraktionen CDU und FDP – des vorangegangenen NSU-Untersuchungsausschusses des 5. Sächsischen Landtags einen Bericht vorgelegt,

der im Kontrast zu den vergleichbaren Ausschüssen anderer Landesparlamente und des Deutschen Bundestages den mit großem Abstand aller kürzesten Text beinhaltet. Der Mehrheitsbericht bildete nur einen Bruchteil der damaligen Ausschussarbeit und der dadurch gewonnenen Erkenntnisse ab. Er würdigte nicht einmal namentlich die Opfer des NSU. Es handelte sich zudem um den einzigen Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses im Fallkomplex NSU, der keinerlei Forderungen aufstellte und keinerlei weitere Maßnahmen veranlasst sah.

#### (b) Zur Terminologie dieses Berichts

Es war dem 1. UA nicht möglich und auch nicht dessen Aufgabe zu ermitteln, seit welchem exakten Zeitpunkt der „Nationalsozialistische Untergrund“ als Vereinigung im juristischen Sinne existierte, wer ihm mitgliedschaftlich angehörte oder ihn unterstützte. Zu den Aufgaben zählte auch nicht die forensische Aufklärung einzelner Straftaten. Der Ausschuss ging vielmehr – wie vergleichbare Gremien auch – vom NSU aus als der Eigenbezeichnung einer Gruppierung, der mindestens *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* angehörten, sowie einer Reihe bekannter Taten, die infolge strafrechtlicher Ermittlungen dem NSU zuzurechnen sind. Lediglich, um Missverständnissen vorzubeugen, ist an dieser Stelle zu unterstreichen, dass sich nach jahrelanger Befassung mit dem Thema und in der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Beweismittel *keinerlei* Anlässe bieten, an diesen Zuordnungen zu zweifeln. Sie stützen sich – anders, als mithin spekulativ behauptet wird – auf eine erdrückende Zahl von Beweisen, die ihrerseits Bestandteil einer ausführlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zum NSU-Prozess am OLG München waren.

Dessen ungeachtet steht aber nicht fest, dass *nur* das „Trio“ *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* dem NSU angehörten; dass keine weiteren, womöglich bis heute unerkannt gebliebenen Personen an den Taten des NSU bzw. der eigentlichen Vereinigung mitgewirkt haben könnten; und dass die Aufzählung der dem NSU zuzurechnenden Taten abschließend wäre. Insoweit ist es aus hiesiger Sicht nicht sachgemäß, den NSU und das „Trio“ in jeder Hinsicht miteinander zu identifizieren oder anzunehmen, der NSU lasse sich auf eine in sich geschlossene und nach außen abgeschottete Zelle reduzieren. Wo in diesem Bericht – bewusst vereinfachend – vom „Trio“ die Rede ist, sind daher stets *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gemeint. Im Kontext der NSU-Aktivitäten werden diese drei Personen – bewusst einschränkend – als ein „Kerntrio“ angesehen, das nicht unbedingt mit der personellen Besetzung der Vereinigung und (Mit-) TäterInnen der ihr zuzurechnenden Taten übereinstimmt.

(c) Mitwirkende

Für den Bericht verantwortlich sind die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE:

- MdL *Kerstin Köditz* (zugleich stellvertretende Vorsitzende),
- MdL *Lutz Richter* (Obmann),
- MdL *André Schollbach*,
- MdL *Mirko Schultze*,

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- MdL *Valentin Lippmann* (Obmann).

Die redaktionelle Arbeit besorgte *Felix Korsch* (parlamentarischer Berater). Wir danken allen, die uns im Laufe der vergangenen Jahre mit Anregungen, Kritik und auch sachdienlichen Hinweisen unterstützt und damit weitere Recherchen im Themenfeld ermöglicht haben. Unser Dank gilt zudem den MitarbeiterInnen der Landtagsverwaltung, insbesondere des Ausschusssekretariats und des Juristischen Dienstes.

## **I.2 Parlamentarische Befassung in Sachsen vor und neben den Untersuchungsausschüssen**

Der 5. und 6. Sächsische Landtag und seine Gremien befassten sich nach der Aufdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ intensiv mit dem Thema, seinen vielfachen Bezügen zum Freistaat Sachsen und den politischen Folgen. Im Zuge dieser Befassung wurden in der 5. Wahlperiode der 3. Untersuchungsausschuss „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ und in der 6. Wahlperiode der nunmehr ebenfalls abgeschlossene 1. Untersuchungsausschuss „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen (II)“ eingesetzt.

### **I.2.1 Plenardebatten**

#### **(a) Gemeinsame EntschlieÙung der demokratischen Fraktionen**

Die 44. Plenarsitzung am 23. November 2011<sup>10</sup> – es handelte sich um die erste Sitzung nach dem Bekanntwerden des NSU – begann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Schweigeminute für die Opfer. Im Anschluss trug der damalige Staatsminister des Innern *Markus Ulbig* eine Erklärung vor. Ihr voran stellte er sein Bedauern, dass es nicht gelungen sei, die Verbrechen und das Leid der Familien, Angehörigen und FreundInnen der Opfer zu verhindern, sowie eine Kurzdarstellung des bisher bekannt gewordenen Ereignisablaufs. Weiter informierte der Staatsminister die Abgeordneten über jene Darstellung, die der damalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen zwei Tage vorher gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission abgegeben habe, wonach es durch den sächsischen Verfassungsschutz „zu keiner Zeit Kontakt zu den drei Gesuchten oder sonst irgendeine Form der Unterstützung gegeben hat.“ Auch habe es „zu keinem Zeitpunkt“ eine Kenntnis vom Versteck der Gesuchten gegeben. Zugleich verwahrte sich *Ulbig* gegen Vorwürfe, die Staatsregierung habe den Rechtsextremismus jahrelang unterschätzt. Gleichwohl müsse das Problem nunmehr neu bewertet werden:

*„Die neue Qualität vom Rechtsextremismus hin zum Rechtsterrorismus stellt eine Zäsur dar. Hierzu müssen vorhandene Lücken und Ermittlungsprozessen aufgezeigt und durch die Behörden geschlossen werden. Obwohl längst noch nicht alle Informationen vorliegen und eine endgültige Aussage nicht möglich ist, ist für mich ein Fazit unausweichlich: Was immer auch durch die Sicherheitsbehörden getan wurde, im Ergebnis*

---

<sup>10</sup> PlPr 5/44, TOP 1, S. 4325–4352.

*steht fest: Es war nicht erfolgreich und es war nicht ausreichend, um das Trio aufzuspüren und entsprechend dingfest zu machen. Die Menschen in Deutschland erwarten eine zügige und umfassende Darstellung und Aufklärung darüber, wo Fehler gemacht worden sind. Zu dieser Aufklärung leistet auch Sachsen – wo immer möglich – seinen Beitrag.*<sup>11</sup>

Bei einem kürzlich erfolgten Treffen der Innen- und JustizministerInnen von Bund und Ländern seien bereits konkrete Schritte vereinbart worden, wie die Abstimmungsprozesse zwischen verschiedenen Behörden in der Zukunft verbessert werden können. Dazu gehöre die Einrichtung einer Verbunddatei für „gefährliche Rechtsextremisten“ sowie der Aufbau eines gemeinsamen „Abwehrzentrum Rechtsextremismus“; auf die Arbeit der Verfassungsschutz-Ämter wolle man auch künftig nicht verzichten. Erörtert worden seien auch Forderungen nach einem neuen NPD-Verbotsverfahren, mit dessen Möglichkeit sich eine länderübergreifende Arbeitsgruppe befasse, an dem sich der Freistaat Sachsen beteilige.

Alle weiteren RednerInnen der demokratischen Fraktionen verurteilten die rechtsterroristischen Taten deutlich und wiesen auf zahlreiche noch aufzuklärende Fragen zum NSU und der Rolle von Behörden hin. Die Aussprache endete mit der Abstimmung des Plenums über einen gemeinsamen Entschließungsantrag aller demokratischen Fraktionen – CDU, DIE LINKE, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – des Sächsischen Landtages, der mit Gegenstimmen der NPD-Fraktion angenommen wurde. Der gemeinsame Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:<sup>12</sup>

*„Der Sächsische Landtag schließt sich dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. November 2011, Drs. 17/7771, an und erklärt:*

*I. Wir trauern um Enver Şimşek und Abdurrahim Özüdoğru aus Nürnberg, Süleyman Taşköprü aus Hamburg, Habil Kılıç aus München, Yunus Turgut aus Rostock, İsmail Yaşar aus Nürnberg, Theodoros Boulgarides aus München, Mehmet Kubaşık aus Dortmund, Halit Yozgat aus Kassel und Michèle Kiesewetter aus Heilbronn.*

*Wir fühlen mit den Angehörigen der Opfer, die geliebte Menschen verloren haben. Die Unbegreiflichkeit des Geschehenen, die jahrelange Ungewissheit über Täter und ihre Motive, waren und sind eine schwere Belastung für die Betroffene-*

---

<sup>11</sup> Ebd., S. 4327.

<sup>12</sup> Drs. 5/7535.

*nen. Wir sind zutiefst beschämt, dass nach den ungeheuren Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes rechtsextremistische Ideologie in unserem Land eine blutige Spur unvorstellbarer Mordtaten hervorbringt. Wir erwarten, dass die Morde mit aller Konsequenz zügig aufgeklärt werden. Das sind wir den Opfern, ihren Familien und Freunden schuldig. Wir erwarten zugleich, dass Zusammenhänge dieser Mordtaten und ihr rechtsextremistisches Umfeld umfassend ermittelt und mögliche weitere ungeklärte Straftaten einbezogen werden.*

- II. Die jetzt bekannt gewordenen Zusammenhänge dieser unmenschlichen Verbrechen belegen auf traurige Weise, dass die Strukturen der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Länderebene dringend überprüft werden müssen.*

*Dem Extremismus muss entschieden entgegengetreten werden. Wir alle sind gefordert zu handeln – überall dort, wo Rechtsextremisten versuchen, gesellschaftlichen Boden zu gewinnen. Wir stehen ein für ein Deutschland, in dem alle ohne Angst verschieden sein können und sich sicher fühlen – ein Land, in dem Freiheit und Respekt, Vielfalt und Weltoffenheit lebendig sind.*

- III. Wir sind entschlossen, sowohl die politisch-gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtsextremisten und ihren Verbündeten vertieft fortzusetzen als auch die unabdingbaren Konsequenzen für die Arbeit der Sicherheitsbehörden rasch zu ziehen.*

*Dazu ist eine umfassende Fehleranalyse unverzichtbar. Aus Fehlern müssen die richtigen Schlüsse gezogen und umgesetzt werden. Rechtsextreme, Rassisten und verfassungsfeindliche Parteien haben in unserem demokratischen Deutschland keinen Platz. Deshalb fordert der Sächsische Landtag die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob sich aus den Ermittlungsergebnissen Konsequenzen für ein NPD-Verbot ergeben. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an Parteiverbote sind zu berücksichtigen. Wir müssen gerade jetzt alle demokratischen Gruppen stärken, die sich gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren. Wir werden prüfen, wo dem Hindernisse entgegenstehen. Wir brauchen eine gesellschaftliche Atmosphäre, die ermutigt, gegen politischen Extremismus und Gewalt das Wort zu erheben. Rechtsextremistischen Gruppen und ihrem Umfeld muss der gesellschaftliche und finanzielle Boden entzogen werden.*

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

Zu dem beschlossenen Antrag legte der Staatsminister des Innern einen Bericht vom 24. Januar 2012 vor. Darin erklärte er unter anderem, die Staatsregierung teile die Feststellungen des Sächsischen Landtages und habe sich die „lückenlose und umfassende Aufklärung“ zum Ziel gesetzt.<sup>13</sup>

(b) **Debatte um die Einrichtung einer Untersuchungskommission**

In der darauffolgenden 46. Plenarsitzung am 14. Dezember 2011<sup>14</sup> schloss sich eine weitere Debatte an aus Anlass eines Antrages der Fraktion DIE LINKE über die Einsetzung einer Unabhängigen Untersuchungskommission zur „Aufklärung der Mitverantwortung sächsischer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für das ungehinderte Wirken der Terrorzelle ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘“.<sup>15</sup> Der Antrag ging – ausgehend von der gemeinsamen Entschließung der demokratischen Fraktionen und ihrer gemeinsamen Forderung nach einer umfassenden Fehleranalyse – darauf aus, durch den Landtag und die Staatsregierung ein Gremium einzusetzen, das

*„[...] unter Leitung und Mitwirkung namhafter, sachkompetenter Persönlichkeiten prüft und lückenlos aufklärt, ob und inwieweit das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen unter Missbrauch des Opportunitätsprinzips Erkenntnisse zu Struktur, Wirken und schwerstkriminell Handeln von Mitgliedern und Unterstützern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ zurückhielt, Informationspflichten gegenüber Polizei und Justiz nicht nachkam sowie sächsische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden selbst durch ungenügende Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitverantwortung dafür tragen, dass selbige Rechtsterroristen über Jahre hinweg im Freistaat Sachsen untertauchen und unentdeckt bleiben sowie von Sachsen aus zahlreiche Morde, Sprengstoff- und Brandanschläge sowie sonstige schwere Straftaten begehen konnten.“<sup>16</sup>*

Darüber hinaus sollte unter anderem der damalige Präsident des LfV Sachsen *Reinhard Boos* für die Dauer der Untersuchungstätigkeit von seinen Amtspflichten entbunden

---

<sup>13</sup> Drs. 5/8030, S. 1.

<sup>14</sup> PIPr 5/46, TOP 6, S. 4604–4617.

<sup>15</sup> Drs. 5/7600.

<sup>16</sup> Ebd., S. 1, Ziff. I.

werden; Bedienstete des LKA Sachsen sollten im Hinblick auf die Tätigkeit der Kommission und Untersuchungen weiterer Gremien wie denen des Deutschen Bundestages die erforderlichen Aussagegenehmigungen erhalten.<sup>17</sup> Schließlich sollte die Staatsregierung aufgefordert werden, die ihr vorliegenden Erkenntnisse rückhaltlos offenzulegen.<sup>18</sup> Dazu führte für die antragstellende Fraktion deren Vorsitzender *Rico Gebhardt* (DIE LINKE) aus, dass Strafverfolgungsbehörden und das LfV Sachsen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe offenbar versagt hätten. Darüber erfahre man aus den Medien mehr als durch die Zuständigen in der Staatsregierung. Die Gremien des Landtages hätten keine nachvollziehbare Erklärung dafür erhalten, warum das flüchtige „Trio“ nicht ergriffen und ihre Tatserie nicht erkannt worden ist. Solche und viele weiteren offenen Fragen solle nunmehr die geforderte Untersuchungskommission klären.

Für die Koalition erklärte *Volker Bandmann* (CDU), es gebe bislang keinen Grund, „an der Gewissenhaftigkeit zu zweifeln, mit der die sächsische Polizei und der sächsische Verfassungsschutz die Aufarbeitung der Vorgänge rund um die [sic!] NSU betreiben.“ Alles andere sei ein nicht gerechtfertigter Generalverdacht. Aufklärung sei nötig, die geforderte Kommission aber ein nicht notwendiges weiteres Gremium, das zu einer Zersplitterung der Kräfte führen würde. Die zuständigen Gremien des Sächsischen Landtages würden informiert, und der Freistaat Sachsen werde eine geplante Bund-Länder-Regierungskommission unterstützen. Ebenfalls bezeichnete *Carsten Biesok* (FDP) die Kommission als einen falschen Weg. Es gelte, die vorhandenen und zuständigen Gremien und insbesondere die Parlamentarische Kontrollkommission zu nutzen, die zuletzt auch ausführlich informiert worden sei. Überdies wäre die geforderte Kommission zu rückwärtsgewandt: Es müsse darum gehen, auch unter kritischer Betrachtung föderaler Strukturen über die künftige Ausrichtung der Sicherheitsarchitektur zu debattieren, wofür eine Enquêtekommission geeignet wäre. Die Redner der Koalition sprachen sich dafür aus, den Antrag abzulehnen.

Für die damalige Opposition erklärte *Sabine Friedel* (SPD), man habe sehr wohl einen Grund, an der Gewissenhaftigkeit der bisherigen Aufklärung zu zweifeln, denn eine selbstkritische Fehleranalyse finde bisher gar nicht statt, ein eigenständiger sächsischer Beitrag zur Aufklärung des Behördenhandelns sei nicht erkennbar. So lehne der Freistaat die Einrichtung einer eigenen Untersuchungskommission nach thüringischem Vorbild („Schäfer-Kommission“) ab und wolle trotz einer Anfrage aus Thüringen nicht daran mitwirken. Sächsi-

---

<sup>17</sup> Ebd., S. 1, Ziff. II.

<sup>18</sup> Ebd., S. 2, Ziff. III.



sche BeamtInnen hätten im Hinblick auf die Sitzungen von Gremien des Deutschen Bundestages keine Aussagegenehmigung erhalten. *Miro Jennerjahn* (GRÜNE) ergänzte, ein Aufklärungswille der Staatsregierung sei auch für ihn nicht erkennbar: „Der Rücken des Generalbundesanwalts“ – aufgrund dessen Ermittlungen man den Abgeordneten keine Details mitteile – „ist derzeit ein beliebtes Versteck für die Sächsische Staatsregierung.“ Sie übernehme keine Verantwortung, der Ministerpräsident habe sich erst nach zwei Wochen überhaupt einmal zum Thema geäußert. Hier liege ein „Führungsversagen“ vor. Die RednerInnen der SPD und der GRÜNEN erklärten im Übrigen, sie können dem vorgelegten Antrag aber nicht in Gänze zustimmen. Unter anderem sei er zu wenig substantiiert, was die Rechtsgrundlage der zu schaffenden Kommission belange.

Schließlich sprach der damalige Staatsminister des Innern *Markus Ulbig*. Er führte auf, dass die Staatsregierung die Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA) unterstütze. Im LfV Sachsen sei eine Projektgruppe tätig, um Altvorgänge zu untersuchen und alle relevanten Informationen zu übermitteln. Das Landeskriminalamt (LKA) habe eine zentrale Ermittlungs- und Koordinierungsstelle eingerichtet, zudem prüfe die Polizei zurückliegende Straftaten. Gremien wie die Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) und der Innenausschuss würden regelmäßig unterrichtet; er selbst habe die erste Sondersitzung der PKK beantragt. Die jüngste Innenministerkonferenz habe bereits Entscheidungen getroffen. Dem komplexen Thema sei ein Gremium auf Bundesebene wie die inzwischen beschlossene Bundesländer-Regierungskommission angemessen. Dem gegenüber wären „Alleingänge von einzelnen Ländern“ bloß „Insellösungen“, die nicht weiterführten. Daher empfehle die Staatsregierung die Ablehnung des Antrages. Er fand sodann nicht die erforderliche Mehrheit.

### (c) Weitere Debatten

Auch in einigen Folgesitzungen waren NSU-bezogene Sachverhalte Thema der Plenardebatten des Sächsischen Landtages:

- In der 48. *Plenarsitzung* am 25. Januar 2012<sup>19</sup> lehnte einer Mehrheit der Abgeordneten die Aufnahme eines Antrages der Fraktion DIE LINKE in die Tagesordnung ab, der darauf ausging, den Untersuchungsauftrag des bestehenden 2. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages zum sogenannten Sachsensumpf („Kriminelle

---

<sup>19</sup> PlPr 5/48, TOP, S. 4753–4755.

und korruptive Netzwerke in Sachsen“) um Sachverhalte zu erweitern, die den NSU-Komplex betreffen.<sup>20</sup>

- Mit Schreiben vom 9. März 2012 informierte der Vorsitzende des kurz zuvor eingesetzten ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages den Präsidenten des Sächsischen Landtages über Beweisbeschlüsse, die sächsische Behörden betreffen und u.a. auch die Beiziehung von Protokollen des Innenausschusses und des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Sächsischen Landtages betreffen. Damit befasste sich der Sächsische Landtag in seiner 54. *Plenarsitzung* am 4. April 2012.<sup>21</sup> Dem lag ein sodann beschlossener gemeinsamer Antrag aller demokratischen Fraktionen zugrunde, der auf die Herausgabe der Protokolle ausging.<sup>22</sup>
- In der 51. *Plenarsitzung* am 7. März 2012 beschloss der Sächsische Landtag die Einsetzung des ersten sächsischen NSU-Untersuchungsausschusses.<sup>23</sup>
- In der 59. *Plenarsitzung* am 11. Juli 2012<sup>24</sup> informierte der damalige Staatsminister des Innern *Markus Ulbig* außerhalb der Tagesordnung darüber, dass ihn der Präsident des LfV Sachsen am Vorabend über das Auffinden von Dokumenten mit Bezug zum NSU-Komplex informiert habe. Zudem habe ihn der Präsident, der den Vorfall zutiefst bedauere, darum gebeten, ihn zum 1. August dieses Jahres mit einer anderen Aufgabe zu betrauen. Der zugrundeliegende Vorfall solle gemeinsam mit der bereits in Kenntnis gesetzten PKK und durch einen noch einzusetzenden unabhängigen ExpertInnenkreis aufgearbeitet werden. In der anschließenden Aussprache äußerten Abgeordnete der demokratischen Oppositionsfraktionen ihre Kritik am Innenminister.
- In der 63. *Plenarsitzung* am 27. September 2012 wurde der „Vorläufige Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission“ behandelt. Die Abgeordneten nahmen den Bericht bei Stimmenthaltungen zur Kenntnis.<sup>25</sup>
- In der 65. *Plenarsitzung* am 18. Oktober 2012<sup>26</sup> wurde nach der Eröffnung der Tagesordnung die beantragte Dringlichkeit eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen DIE

---

<sup>20</sup> Drs. 5/8006.

<sup>21</sup> PIPr 5/54, TOP 7, S. 5403–5408.

<sup>22</sup> Drs. 5/8700.

<sup>23</sup> PIPr 5/51, TOP 7, S. 5029–5048.

<sup>24</sup> PIPr 5/59, S. 5935–5940.

<sup>25</sup> PIPr 5/63, TOP 12, S. 6400–6411.

<sup>26</sup> PIPr 5/65, S. 6543–6545.

LINKE und SPD abgelehnt, der Staatsministers des Innern möge sich unverzüglich zu Medienberichterstattungen erklären, welche die ab Mai 2000 gegen mutmaßliche UnterstützerInnen des „Trios“ betriebene G10-Maßnahme „Terzett“ des LfV Sachsen betreffen; den Berichten zufolge sei die G10-Maßnahme formal erst im November 2010 abgeschlossen worden.<sup>27</sup>

- In der 74. *Plenarsitzung* am 18. April 2013 wurde der „Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012“ behandelt.<sup>28</sup> In dem Zusammenhang fand ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht die erforderliche Mehrheit.<sup>29</sup> Der Antrag zielte u.a. darauf ab, klarzustellen, dass die zugrundeliegende Prüfung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bestimmte Vorgänge nicht umfasste, und dass nicht mit letzter Sicherheit nachzuvollziehen sei, dass tatsächlich keine Unterlagen mit NSU-Bezug vernichtet worden sind.
- In der 100. *Plenarsitzung* am 9. Juli 2014<sup>30</sup> wurden der Abschlussbericht und die abweichenden Berichte<sup>31</sup> des damaligen ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages behandelt. In diesem Zusammenhang fand ein Entschließungsantrag der damaligen demokratischen Oppositionsfraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht die erforderliche Mehrheit.<sup>32</sup> Der Antrag ging u.a. darauf aus, den Betroffenen und Hinterbliebenen der NSU-Taten das Mitgefühl auszusprechen sowie die Staatsregierung aufzufordern, Maßnahmen im Sinne der im *Abweichenden Bericht* der demokratischen Oppositionsfraktionen aufgezeigten Schlussfolgerungen zu ergreifen.

Weitere Plenarthemen im Verlauf der 5. Wahlperiode hatten zumindest mittelbar Bezug zum Themenkomplex NSU. So kam es in der 79. *Plenarsitzung* am 20. Juni 2013<sup>33</sup> zur Behandlung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Strukturen von ‚Blood & Honour‘ und der ‚Hammerskin Nation‘ in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke“.<sup>34</sup> Darüber hinaus wurden für einzelne Fragen die regelmäßigen Fragestunden genutzt: so in den Sitzun-

---

<sup>27</sup> Drs. 5/10375.

<sup>28</sup> PIPr 5/74, TOP 9, S. 7722–7732

<sup>29</sup> SLT, Drs. 5/11794.

<sup>30</sup> PIPr 5/100, TOP 6, S. 10557–10578

<sup>31</sup> Drs. 5/14688.

<sup>32</sup> Drs. 5/14798.

<sup>33</sup> PIPr 5/79, TOP 3, 8170–8178.

<sup>34</sup> Drs. 5/11189.

gen 45 (TOP 8), 49 (TOP 13), 63 (TOP 15), 65 (TOP 10), 68 (TOP 9), 74 (TOP 10) und 99 (TOP 11). Die Plenarbefassung mit NSU-bezogenen Themen in der 6. Wahlperiode beschränkte sich auf die Einsetzung des zweiten sächsischen NSU-Untersuchungsausschusses in der 11. Plenarsitzung am 27. April 2015.<sup>35</sup>

## I.2.2 Parlamentarische Anfragen und Anträge

### (a) Kleine und Große Anfragen

NSU-bezogene Sachverhalte waren in der 5. und 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages vielfach Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts zahlreicher Abgeordneter. In der 5. Wahlperiode wurden zu solchen Sachverhalten rund 150 Kleine Anfragen gestellt, in der 6. Wahlperiode handelte es sich wiederum um mehrere dutzend entsprechende Anfragen. Mögliche Kenntnisse der Staatsregierung zu rechtsterroristischen Bestrebungen im Freistaat Sachsen waren auch Bestandteil von Großen Anfragen: In der 5. Wahlperiode betraf dies etwa die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen und Organisationen im Freistaat Sachsen“;<sup>36</sup> in der 6. Wahlperiode die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Die Entwicklung der extremen Rechten in den Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen und Maßnahmen zur Zurückdrängung des Problems“.<sup>37</sup>

### (b) Fraktionsanträge

Anträge mehrerer Fraktionen bezogen sich auf NSU-bezogene Sachverhalte, wobei die zugrundeliegenden Fragestellungen zur Befassung des Innen- und des Rechtsausschusses führten. Von herausgehobener Bedeutung waren dabei in der 5. Wahlperiode folgende Anträge:

---

<sup>35</sup> PIPr 6/11, TOP 1, S. 586–592.

<sup>36</sup> Drs. 5/9712.

<sup>37</sup> Drs. 6/6532.

Tab. iv: Fraktionsanträge zu NSU-bezogenen Sachverhalten

| <i>Drs.</i> | <i>Datum</i> | <i>Fraktion</i> | <i>Titel</i>   | <i>Behandlung</i> <sup>38</sup>   |
|-------------|--------------|-----------------|--|---|
| 7466        | 14.11.2011   | LINKE           | Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ VREA (federführend; 32., 35.–37. Sitzung)</li> <li>▪ IA (mitberatend; 29. Sitzung)</li> <li>▪ Stellungnahme SMI vom 14.12.2011</li> </ul>  |
| 7489        | 15.11.2011   | GRÜNE           | Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der „Zwickauer Terrorzelle“ aufklären – rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IA (federführend; 25., 27.–29. Sitzung)</li> <li>▪ VREA (mitberatend; 31., 32., 35. Sitzung)</li> <li>▪ Stellungnahme SMI von Januar 2012</li> <li>▪ ablehnende Beschlussempf. des IA in 5/8392</li> </ul> |
| 8111        | 03.02.2012   | GRÜNE           | Berichte zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ vorlegen – Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaften aufklären                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IA (41./43. Sitzung)</li> <li>▪ Stellungnahme SMI von Februar 2012</li> <li>▪ ablehnende Beschlussempf. des IA in 5/11059</li> </ul>   |
| 9581        | 02.07.2012   | GRÜNE           | Vorläufigen Abschlussbericht des Innenministers zum Fallkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ richtigstellen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IA (38. Sitzung)</li> <li>▪ ablehnende Beschlussempf. des IA in 5/10165</li> </ul>   |

Es lagen weitere Anträge vor, die inhaltlich zumindest in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen. Dazu zählte unter anderem der Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 13. Februar 2012 mit dem Titel „Unterbindung des Wirkens von Strukturen von ‚Blood & Honour‘ und der ‚Hammerskin Nation‘ in Sachsen sowie deren Unterstützer-

<sup>38</sup> Soweit Stellungnahmen vorgelegt wurden, sind diese wie auch die Antragstexte unter der angegebenen Drucksachenummer in der elektronischen Parlamentsdokumentation des SLT abrufbar: <http://edas.landtag.sachsen.de>

netzwerke“,<sup>39</sup> zu dem im März 2012 eine Stellungnahme der Staatsregierung vorgelegt und der in der weiteren Folge wiederholt im Innenausschuss behandelt wurde. Dabei kam es bei der 41. Sitzung am 11. Oktober 2012 zu einer öffentlichen Sachverständigenanhörung mit dem Rechtsanwalt *Alexander Hoffmann*, dem Fachberater für Jugendarbeit *Danilo Starosta*, dem Fachjournalisten *Andreas Speit* sowie dem Kriminalbeamten des LKA Sachsen *Klaus Käfferlein* und dem damaligen Vizepräsidenten des LfV Sachsen *Dr. Olaf Vahrenhold*. Die Beamten *Käfferlein* und *Dr. Vahrenhold* waren zugleich Zeugen des 3. UA, der sich ausführlich mit dem vorliegenden Thema befasste.<sup>40</sup> Auf das Thema des Antrages bezog sich später zudem eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE.<sup>41</sup>

Auch in der 6. Wahlperiode wurden mehrere Anträge zum Themenkomplex eingereicht: Ein Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 3. Dezember 2014 mit dem Titel „Reformprozess und ‚Philosophiewechsel‘ des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen“<sup>42</sup> befasste sich mit dem nach der Selbstenttarnung des NSU betriebenen Versuch, unter anderem anhand der Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages und der Ergebnisse weiterer Gremien institutionelle Änderungen innerhalb des LfV Sachsen umzusetzen. Zu dem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom Januar 2015 vor. Ein weiterer Antrag der Fraktion DIE LINKE von 21. Januar 2015 mit dem Titel „Drei Jahre nach der Selbstenttarnung des ‚NSU‘ – nachhaltige Konsequenzen für Sicherheitsbehörden im Freistaat Sachsen ziehen und Zivilgesellschaft stärken“<sup>43</sup> bezog sich auf weitere aus dem NSU-Skandal gezogene und zu ziehende Konsequenzen im Freistaat Sachsen. Zu dem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des SMI vom Februar 2015 vor.

Darüber hinaus hatten weitere Anträge einen mittelbaren Bezug zum Themenkomplex NSU, darunter ein Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27. Januar 2016 mit dem Titel „25 Jahre nach dem Tode Jorge Gomondais: Gerechtigkeit den Opfern rechter Gewalt“.<sup>44</sup> Der Antrag geht u.a. aus auf die seit 2011 stattfindende Überprüfung zurückliegender Tötungsdelikte im Freistaat Sachsen auf einen möglichen rechtsmotivierten Tathintergrund. Zu dem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des SMI vom 12. Februar 2016 vor. Hernach befasste sich der Innenausschuss in seiner 21. und 24. Sitzung mit diesem Antrag.

---

<sup>39</sup> Drs. 5/8218.

<sup>40</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.5, S. 135 ff.

<sup>41</sup> Drs. 5/11189.

<sup>42</sup> Drs. 6/425.

<sup>43</sup> Drs. 6/761.

<sup>44</sup> Drs. 6/4057.

### I.2.3 Befassung in weiteren Gremien des Landtages

#### (a) Innenausschuss

Der Innenausschuss des Sächsischen Landtages befasste sich in der 5. Wahlperiode wiederholt mit NSU-bezogenen Sachverhalten:

- In der *24. Sitzung* am 10. November 2011 berichtete der damalige Staatsminister des Innern, dass es seit Beginn des Monats in Sachsen zu einer Häufung schwerer Straftaten gekommen sei. Dazu gehöre auch der medial sehr präsente Fall mit zwei Toten, der im Zusammenhang mit den Ereignissen in Zwickau am 4. November 2011 stehe. Es ergebe sich die Hoffnung, dass in der weiteren Folge der Ermittlungen zahlreiche bundesweit verübte Straftaten aufgeklärt werden können. Derzeit sei die Soko „Frühling“ mit den Ermittlungen befasst, deren Arbeit noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Unter anderem werde die Beschuldigte *Beate Z.* vernommen.<sup>45</sup>
- Auf Verlangen mehrerer Fraktionen fand die nachfolgende *25. Sitzung* am 21. November 2011 außerhalb des Sitzungsplans statt. Der damalige Staatsminister des Innern wies einleitend darauf hin, dass der Generalbundesanwalt am 11. November 2011 ein Verfahren wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a des Strafgesetzbuchs (StGB) eingeleitet und das BKA mit den Ermittlungen beauftragt habe. Bisherigen Ermittlungen zufolge seien möglicherweise zehn Morde, zwei Sprengstoffanschläge und eine Serie von Raubüberfällen durch Mitglieder des NSU verübt worden. Die beiden tot aufgefundenen Männer und die inzwischen inhaftierte Frau hätten zur rechtsextremistischen Szene in Thüringen gezählt, sich Ende der 1990er Jahre abgesetzt und seien seitdem unbekanntem Aufenthalts gewesen. Zur Unterstützung des BKA habe das LKA Sachsen eine Koordinierungsstelle eingerichtet, um die zeitnahe Hinweisbearbeitung zu gewährleisten. Auch das LfV Sachsen sei an der Aufklärung beteiligt und übermittle alle verfügbaren Erkenntnisse an das BKA. Vormals hätten der sächsischen Polizei keine Hinweise auf einen politischen Hintergrund der im Freistaat Sachsen verübten Taten vorgelegen.<sup>46</sup>

Anlässlich eines Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>47</sup> führte der damalige Staatsminister des Innern unter anderem weiter aus, dass die alleinige Ermitt-

---

<sup>45</sup> APr 5/6-24, TOP 9, S. 27.

<sup>46</sup> APr 5/6-25, TOP 2, S. 2–4.

<sup>47</sup> Drs. 5/7489.

lungszuständigkeit beim GBA liege und nur er Erklärungen abgeben könne. Auf Nachfrage schätzte er ein, dass die Radikalität, mit der die Taten des NSU ausgeführt wurden, neu und in dieser Dimension nicht bekannt gewesen seien; neu sei zudem, dass sich die Beteiligten offenbar derart isolierten, dass sie und die ihnen zugerechneten Taten durch die Ermittlungsbehörden nicht in Beziehung gesetzt werden konnten. Der damalige Landespolizeipräsident *Bernd Merbitz* führte anlässlich von Medienberichten aus, dass es für das LKA Sachsen zurückliegend keinerlei Hinweise darauf gegeben habe, dass sich das „Trio“ an einem bestimmten Ort aufhielt; auch zum Einsatz eines Spezialeinsatzkommandos sei es – anders, als berichtet – nicht gekommen. Es habe im Hinblick auf die Fahndung nach den Flüchtigen von Thüringen aus Zielfahndungseinsätze gegeben. Dass thüringische Einsatzkräfte in Sachsen gefahndet hätten, sei ihm aber nicht bekannt.<sup>48</sup>

- In der 27. *Sitzung* am 8. Dezember 2011 führte der damalige Staatsminister des Innern bei der weiteren Behandlung des o.g. Antrages unter anderem aus, nach dem Abtauchen des „Trios“ und der Einleitung der Fahndung durch thüringische Stellen habe das LfV Sachsen seine Rolle darin gesehen, durch Quellensensibilisierung im Rahmen seiner allgemeinen Beobachtungstätigkeit Hinweise auf den Verbleib der Gesuchten zu finden. Eigene gezielte Suchmaßnahmen seien nicht als zielführend angesehen worden, zumal entsprechende Anfragen durch das Thüringer LfV auch nicht gestellt worden seien. Im Sommer 1998 hätten sich durch das LfV Brandenburg Hinweise ergeben auf *Jan W.*, einen führenden Funktionär von „Blood & Honour“ in Sachsen, zu dem die Befürchtung bestanden habe, dass er die Gesuchten unterstützten würde. Da sich auch weitere Hinweise auf Personen im Umfeld von „Blood & Honour“ ergeben hätten, habe das LfV Sachsen beginnend im September 1998 weitere diesbezügliche Maßnahmen ergriffen. Schließlich habe es im Jahr 2000 mehrere Observationen in Chemnitz – bezogen auf mögliche Kontaktpersonen – gegeben, ohne dass sächsische Behörden Informationen zum Verbleib des „Trios“ erlangt hätten. Mangels Informationen seien dem LfV Sachsen keine anderen Maßnahmen möglich gewesen.<sup>49</sup>
- In der 28. *Sitzung* am 12. Januar 2012 berichteten Vertreter des SMI und der Landespolizei bei der weiteren Behandlung des o.g. Antrages unter anderem über Observationsmaßnahmen, die Ende September und Anfang Oktober 2000 stattgefunden hätten

---

<sup>48</sup> APr 5/6-25, TOP 3, S. 5–12.

<sup>49</sup> APr 5/6-27, TOP 14, S. 29–32.



und bei denen sowohl Kräfte der sächsischen Polizei, darunter Zielfahnder des LKA Sachsen, als auch BeamtInnen des LfV Sachsen jeweils auf Anforderung thüringischer Behörden in Chemnitz im Einsatz gewesen seien. Für den Fall eines möglicherweise erforderlich werdenden Zugriffs habe zeitweise ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) bereitgestanden. Die LfV- und die Polizeikräfte hätten am damals beobachteten Objekt getrennt observiert und gefilmt, aber untereinander in Kontakt gestanden.<sup>50</sup>

- In der 29. Sitzung am 9. Februar 2012 erklärte ein Vertreter des SMI bei der weiteren Behandlung des o.g. Antrages sowie eines weiteren Antrages der Fraktion DIE LINKE<sup>51</sup> unter anderem, von den Ereignissen in Eisenach und Zwickau am 4. November 2011 habe das LfV erstmals aus den Medien erfahren.<sup>52</sup> Zudem sei nunmehr eine Bund-Länder-Regierungskommission eingesetzt worden.<sup>53</sup>

Bereits in der früheren 25. Sitzung schlug der damalige Staatsminister des Innern vor, dem Ausschuss auch in Zukunft regelmäßig über den Fortgang in diesen Angelegenheiten zu berichten.<sup>54</sup> Diese Vereinbarung wurde in der 29. Sitzung erneuert.<sup>55</sup> Entsprechend wurde der Innenausschuss sodann in der 30. Sitzung am 22. März 2012 und in der 31. Sitzung am 26. April 2012 informiert. In der 34. Sitzung am 29. Mai 2012 einigten sich die Ausschussmitglieder darauf, dass der Innenausschuss auch trotz des inzwischen eingesetzten Untersuchungsausschusses weiter informiert werden solle. Dies geschah wie folgt:

- In der 34. Sitzung berichtete der damalige Staatsminister des Innern über Informationen, die sich aus dem zwischenzeitlich vorgelegten Bericht der thüringischen Schäfer-Kommission und aus Akten thüringischer Behörden ergeben hätten. Auf Nachfrage berichtete der damalige Landespolizeipräsident *Merbitz* anlässlich von Medienberichten, unter welchen Umständen sächsische PolizistInnen im Verlauf des 4. November 2011 eine durch *Zschäpe* genutzte Mobilfunknummer bekannt geworden sei.<sup>56</sup>
- In der 35. Sitzung am 28. Juni 2012 stellte der damalige Staatsminister des Innern den Ausschussmitgliedern den „Vorläufigen Abschlussbericht des Staatsministeriums des Innern“ vor. Auf Nachfrage führte der damalige Landespolizeipräsident darüber hin-

---

<sup>50</sup> APr 5/6-28, TOP 10, S. 23–30.

<sup>51</sup> Drs. 6/7466.

<sup>52</sup> APr 5/6-29, TOP 10 u. 11, S. 24–29.

<sup>53</sup> Vgl. auch den entspr. IMK-Beschluss, abgedruckt ebd., Anl. 4 (d.i. S. 55 f.).

<sup>54</sup> APr 5/6-25, TOP 3, S. 12.

<sup>55</sup> APr 5/6-29, TOP 11, S. 29.

<sup>56</sup> APr 5/6-34, TOP 7, S. 19–23.

ausgehend aus, dass – abgesehen von der eventuellen Bearbeitung von Anfragen – an den Ermittlungen zu den Tötungsverbrechen und den Sprengstoffdelikten, die dem NSU zugerechnet werden, die sächsische Polizei nicht beteiligt gewesen sei. Zudem teilte er mit, dass er zwei oder drei Tage nach der Explosion in der Zwickauer Frühlingsstraße durch den Leiter der dortigen Polizeidirektion, Herrn *Georgie*, angerufen worden sei, der ihm mitgeteilt habe, dass eine zur bekannten bundesweiten Mordserie passende Česká-Pistole mit Schalldämpfer gefunden worden sein. Daraufhin habe er sofort den Präsidenten des BKA informiert, der Unterstützung bei der weiteren Auswertung zugesagt habe. Der damalige Präsident des LfV Sachsen *Boos* führte auf Nachfrage schließlich aus, dass es bei einzelnen Suchmaßnahmen im Bereich Chemnitz im Jahr 2000 direkte Absprachen auch mit dem LfV Thüringen gegeben habe, nach dem Jahr 2000 habe es in der Sache dann keine Absprachen mehr gegeben.<sup>57</sup>

- Im Übrigen stieß der „Vorläufige Abschlussbericht“ auf Kritik der demokratischen Oppositionsfraktionen, was bei der 38. *Sitzung* am 9. Juli 2012 anlässlich eines Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>58</sup> thematisiert wurde.<sup>59</sup>
- In der 39. *Sitzung* am 13. September 2012 behandelte der Ausschuss den „Vorläufigen Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission“, den auf Einladung des Ausschusses der damalige PKK-Vorsitzende *Prof. Dr. Schneider* vorstellte. Bezugnehmend auf den zwischenzeitlich erfolgten Rücktritt des LfV-Präsidenten *Boos* führte er aus, dass dieser der PKK frühzeitig Bericht erstattet habe und mit seinem Ehrenwort dafür eingestanden sei, dass der PKK alle Unterlagen vorlägen. Er habe gebeten, von seinem Amt entbunden zu werden, nachdem doch weitere Unterlagen im LfV aufgetaucht seien.<sup>60</sup>
- In der außerplanmäßigen 40. *Sitzung* am 2. Oktober 2012 befasste sich der Ausschuss auf Verlangen der Fraktion DIE LINKE mit dem inzwischen durch Medien bekannt gewordenen Umstand, dass der mutmaßliche sächsische NSU-Unterstützer *Thomas S.* im Jahr 2000 durch das LKA Berlin als Vertrauensperson angeworben worden sei. Ein Vertreter des LKA Sachsen erläuterte dazu, dass sich die Umstände der in Sachsen erfolgten Anwerbung der eigenen Aktenlage nach nicht nachvollziehen lasse, während

---

<sup>57</sup> APr 5/6-35, TOP 6, S. 11-19.

<sup>58</sup> Drs. 5/9581

<sup>59</sup> APr 5/6-38, TOP 2, S. 4-6.

<sup>60</sup> APr 5/6-39, TOP 4, S. 3-14.

nunmehr das LKA Berlin es so darstelle, als habe man die Vertrauensperson damals dem LKA Sachsen „angeboten“. Das LKA Berlin habe es kürzlich abgelehnt, die dort über die Vertrauensperson vorliegenden Akten dem LKA Sachsen zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weitere Informationen mitzuteilen.<sup>61</sup>

- In der 46. *Sitzung* am 21. März 2013 stellte der Sächsische Datenschutzbeauftragte den von ihm gefertigten „Bericht zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012“ vor. Auf Nachfrage, warum das Löschmoratorium für das LfV nicht schon viel eher erlassen wurde, erläuterte ein Vertreter des SMI, dass er dafür keinen Grund gesehen habe und er nach wie vor an der Rechtmäßigkeit zweifle. Das schließlich verfügte Moratorium des SMI sei eine politische Entscheidung gewesen.<sup>62</sup>
- In der 57. *Sitzung* am 13. Februar 2014 berichtete der damalige Staatsminister des Innern anlässlich von Medienberichten über die Person *Nick G.* Dieser sei dem LfV aus nachrichtendienstlichen Zusammenhängen bekannt. Der Präsident des LKA Sachsen habe mitgeteilt, dass die sächsische Polizei Herrn *G.* nie als Vertrauensperson geführt habe. Es sei ihm auch bislang nicht bekannt, dass *G.* für andere Sicherheitsbehörden als Quelle tätig gewesen wäre.<sup>63</sup>

Zahlreiche Thematisierungen geschahen *nicht* infolge der Zusage des Staatsministers des Innern, regelmäßig über den Fortgang zu berichten, sondern auf Antrag bzw. auf ausdrückliches Verlangen von Ausschussmitgliedern. Wiederholt äußerten Ausschussmitglieder, durch Medien umfangreicher und zeitnäher informiert zu werden als durch die Staatsregierung. Abgeordnete hatten beispielsweise bereits in der 25. *Sitzung* den Wunsch geäußert, Einsicht in die „BfV-Chronologie“ zu erhalten, über die Medien erstmals im Dezember 2011 umfangreich berichtet hatten und die inzwischen der PKK vorlag.<sup>64</sup> In der 31. *Sitzung* wurde mitgeteilt, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) dem ihm vorgetragenen Wunsch, die Chronologie des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) dem Innenausschuss vorzulegen, abgelehnt habe.<sup>65</sup> In der 41. *Sitzung* am 11. Oktober 2012 und der 43. *Sitzung* am 22. November 2012 wurde anhand eines Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

---

<sup>61</sup> APr 5/6-40, TOP 2, S. 2–11.

<sup>62</sup> APr 5/6-46, TOP 7, S. 16–19.

<sup>63</sup> APr 5/6-57, TOP 8, S. 21; beachte gegenteilige Feststellungen des 3. UA, AbwBer, Kap. II.6.1.i, S. 161 ff.

<sup>64</sup> APr 5/6-29, S. 25.

<sup>65</sup> APr 5/6-31, TOP 6, S. 13–15

NEN<sup>66</sup> allerdings fruchtlos beanstandet, dass die „BfV-Chronologie“ dem IA nicht zur Verfügung gestellt wird.<sup>67</sup> Der Innenausschuss der 6. Wahlperiode befasste sich noch gelegentlich mit NSU-bezogenen Themen, so u.a. in der 21. und der 24. *Sitzung*.

#### (b) Rechtsausschuss

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des Sächsischen Landtages befasste sich in der 5. Wahlperiode wiederholt mit NSU-bezogenen Sachverhalten:

- In der 31. *Sitzung* am 22. November 2011 führte der damalige Staatsminister der Justiz *Dr. Jürgen Martens* anlässlich eines Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>68</sup> aus, dass der ermittlungsführende Generalbundesanwalt die in Sachsen vorliegenden Akten angefordert habe und sie nunmehr dem Justizministerium selbst nicht mehr zur Verfügung stünden. Der GBA verfüge darüber, welche Einzelheiten aus dem eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB mitgeteilt werden können, und informiere über die sächsische Generalstaatsanwaltschaft die Staatsregierung und deren Justizressort. Der damalige Generalstaatsanwalt *Klaus Fleischmann* ergänzte, man gehe aktuell – bei einer durchschnittlichen Aufklärungsquote von ca. 70 Prozent – von neun bis zehn nicht aufgeklärten Raubüberfällen im Freistaat Sachsen aus, die mit der „Zwickauer Gruppe“ in Zusammenhang stehen könnten. Diese Verfahren würden derzeit aufbereitet, die Übernahme durch den GBA stehe an, sodass auch dazu keine weiteren Details mitgeteilt werden können. Gefragt nach der Zusammenarbeit sächsischer Staatsanwaltschaften mit Verfassungsschutzbehörden sagte er, dass ihm aus den letzten Jahren keine Fälle bekannt seien, in denen es Hinweise auf nach dem Verfassungsschutzgesetz anzuzeigende Delikte gegeben habe.<sup>69</sup>
- In der 32. *Sitzung* am 7. Dezember 2011 führte der damalige Staatsminister der Justiz bei der weiteren Behandlung des o.g. Antrages sowie eines Antrages der Fraktion DIE LINKE<sup>70</sup> aus, dass die vormals in Sachsen geführten Ermittlungsverfahren zu den Banküberfällen in Chemnitz und Zwickau im Rahmen einer Sonderprüfung durch den

---

<sup>66</sup> Drs. 5/8111.

<sup>67</sup> APr 5/6-41, TOP 11, S. 20–22, u. APr 5/6-43, TOP 9, S. 50 f.

<sup>68</sup> Drs. 5/7489.

<sup>69</sup> APr 5/1-31, TOP 2, S. 2–11.

<sup>70</sup> Drs. 5/7466.

Generalstaatsanwalt, durch einen Leitenden Oberstaatsanwalt sowie einen Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft überprüft worden seien. Von den zehn in Rede stehenden Raubtaten in Sachsen sei inzwischen ein Verfahren förmlich durch den GBA übernommen worden, im Falle der übrigen Verfahren werde dies noch geprüft. Der damalige Generalstaatsanwalt ergänzte, es seien bei der Prüfung der Akten keine offenen Ermittlungsansätze der Polizei gefunden worden, staatsanwaltschaftlich seien alle Verfahren ordentlich abgearbeitet gewesen. Hinweise auf einen politischen Hintergrund oder eine Verbindung zu den NSU-Anschlägen habe es vormals nicht gegeben.<sup>71</sup>

- In der 35. *Sitzung* am 11. Januar 2012 wurde die Behandlung beider o.g. Anträge fortgesetzt, wobei der damalige Generalstaatsanwalt informierte, der GBA sehe im Moment keinen Anlass, weitere dem NSU zuzurechnende Straftaten in Sachsen zu vermuten. Es sei bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften und über das LKA Sachsen recherchiert worden, ob weitere Erkenntnisse oder Vorgänge bekannt sind, die einen Bezug zum „Trio“ haben könnten. Gefunden worden seien drei Vorgänge, die nunmehr durch den GBA geprüft würden.<sup>72</sup>
- In der 36. *Sitzung* am 8. Februar 2012 informierte ein Vertreter des Staatsministeriums der Justiz (SMJus) anlässlich der weiteren Behandlung des o.g. Antrages der Fraktion DIE LINKE, dass bei sächsischen Staatsanwaltschaften im Vorfeld der Ereignisse des 4. November 2011 keine Erkenntnisse zum „Trio“ vorgelegen hätten. Bekannt sei lediglich ein bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz im Jahr 1994 geführtes Ermittlungsverfahren gegen *Mundlos* wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Der damalige Generalstaatsanwalt fügte an, es seien zwischenzeitlich sämtliche möglicherweise relevanten Akten ausgewertet worden, weitere relevante Vorgänge seien derzeit nicht erkennbar.<sup>73</sup>
- In der 37. *Sitzung* am 21. März 2012 wurde bei der weiteren Behandlung des o.g. Antrages der Fraktion DIE LINKE erörtert, in welcher Weise der Freistaat Sachsen künftig mit dem inzwischen eingesetzten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und Gremien in den Ländern zusammenarbeiten werde. Der damalige Staatsminister der Justiz erklärte für seinen Bereich, dass man Unterlagen im Rahmen der Be-

---

<sup>71</sup> APr 5/1-32, TOP 15 u. 16, S. 4–8.

<sup>72</sup> APr 5/1-35, TOP 10 u. 11, S. 3–8.

<sup>73</sup> APr 5/1-36, TOP 14, S. 4 f.

weisbeschlüsse herausreichen werde; Sachsen habe ein großes Interesse, die Sachverhalte aufzuklären.<sup>74</sup>

Im Übrigen erörterten die Ausschussmitglieder auch wiederholt die Möglichkeit, eine unabhängige Untersuchungskommission in Sachsen einzusetzen, wie dies zwischenzeitlich gefordert wurde. Dazu gab der Sächsische Datenschutzbeauftragte *Andreas Schurig* in der 32. und der 35. *Sitzung* zu bedenken, dass ein solches Gremium von Rechts wegen nicht vorgesehen sei. Es bleibe unter anderem fraglich, ob es Einsicht nehmen dürfte in personenbezogene Unterlagen. Zudem entstehe das Problem, dass eine solche Kommission in Konkurrenz treten könnte zu Institutionen wie dem Rechtsausschuss selbst.<sup>75</sup> Soweit erwartet werde, dass Aufklärung durch die Exekutive erfolge, seien deren Instrumente, bei der es sich um eine Kommission oder eine Arbeitsgruppe handeln könne, jedenfalls nicht unabhängig, sondern vielmehr beauftragt, verantwortlich und berichtspflichtig.<sup>76</sup>

Zu einer weiteren Befassung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der 6. Wahlperiode mit NSU-bezogenen Sachverhalten kam es nur noch beiläufig.<sup>77</sup>

### (c) Parlamentarische Kontrollkommission

Am 21. November 2011 tagte in geheimer Sitzung auf Ersuchen des damaligen Staatsministers des Innern *Markus Ulbig* und unter Beteiligung des damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen *Reinhard Boos* die mit der parlamentarischen Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen betraute Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Sächsischen Landtages. Im Nachgang erklärte der damalige Vorsitzende der PKK *Prof. Dr. Günther Schneider* (CDU), nach Darstellung des LfV-Präsidenten habe das Amt „mit dem Thüringer Trio weder unmittelbar noch mittelbar zusammengearbeitet“ und weder das „Trio“, noch dessen Umfeld „direkt oder indirekt unterstützt, weder z.B. durch Ausweispapiere noch in anderer Form.“ Vom Versteck und Verbleib des „Trios“ habe das LfV „trotz teilweise diverser Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt Kenntnis“ erlangt.<sup>78</sup>

---

<sup>74</sup> APr 5/1-37, TOP 5, S. 2–4.

<sup>75</sup> APr 5/1-32, TOP 15, S. 5.

<sup>76</sup> APr 5/1-35, TOP 11, S. 6.

<sup>77</sup> Vgl. z.B. APr 6/1-17, TOP 8, S. 19.

<sup>78</sup> SLT, Pressemitteilung 101/2011 v. 21.11.2011.

Es schloss sich eine Reihe weiterer geheimer PKK-Sitzungen an.<sup>79</sup> Mit Datum vom 22. Juni 2012 legten die PKK-Mitglieder einen Bericht mit dem Titel „Vorläufiger Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages im Zusammenhang mit dem Tatkomplex NSU“ vor, der sich auf die Tätigkeit des LfV Sachsen bei der Suche nach dem „Trio“ insbesondere im Zeitraum 1998 bis 2000 konzentriert. Zu dem Bericht legten zwei der fünf PKK-Mitglieder ein abweichendes Votum vor.<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> Vgl. z.B. Pressemitteilung 109/2011 v. 08.12.2011: Erklärung des Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, Prof. Dr. Günther Schneider, zur Sitzung des Gremiums vom 7. Dezember 2011.

<sup>80</sup> Drs. 5/9529.

### **I.3 Der 3. Untersuchungsausschuss**

#### **„Neonazistische Terrornetzwerke“ in der 5. Wahlperiode**

In der Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 7. März 2012 wurde die Einsetzung des *ersten* sächsischen Untersuchungsausschusses (Kurzbezeichnung: 3. UA) beschlossen. Der Ausschuss beendete seine Arbeit nach rund zwei Jahren mit der Vorlage der Abschlussberichte und einer Aussprache im Plenum.

#### I.3.1 Die Grundhaltung der Staatsregierung: Aufklärungsabwehr

##### (a) Argumentation gegen ein eigenes Aufklärungsgremium

Die Sächsische Staatsregierung und insbesondere das Staatsministerium des Innern haben wiederholt ausgeführt, dass die Einrichtung eines besonderen Gremiums im Freistaat Sachsen zur Aufklärung NSU-bezogener Sachverhalte aus ihrer Sicht nicht notwendig sei. Bereits in der vom 14. Dezember 2011 datierenden Stellungnahme des damaligen Staatsministers des Innern *Markus Ulbig* zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge“<sup>81</sup> hieß es, angesichts einer damals vor der Einsetzung befindlichen Bund-Länder-Regierungskommission werde „kein Grund gesehen, ein weiteres Gremium einzurichten, das sich mit der Aufarbeitung der Vorgänge befassen soll.“<sup>82</sup>

In einer weiteren Stellungnahme aus dem Januar 2012 zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der ‚Zwickauer Terrorzelle‘ aufklären – rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern“<sup>83</sup> hieß es darüber hinaus, dass die regulären Gremien des Sächsischen Landtages, insbesondere der Innenausschuss und die Parlamentarische Kontrollkommission, „ständig und umfassend über den aktuellen Sachstand“ unterrichtet würden, soweit dies unter Berücksichtigung des Verfahrensvorbehalts des Generalbundesanwalts sowie unter Beachtung von Geheimschutzbelangen möglich sei.<sup>84</sup>

---

<sup>81</sup> Drs. 5/7466.

<sup>82</sup> Ebd., S. 4.

<sup>83</sup> Drs. 5/7489.

<sup>84</sup> Ebd., S. 4.



Im Hinblick auf die gemeinsame Entschließung aller demokratischen Fraktionen des Sächsischen Landtages vom 23. November 2011<sup>85</sup> erklärte wiederum der damalige Staatsminister des Innern, die „umfassende und lückenlose Aufklärung des Geschehens ist auch erklärtes Ziel der Sächsischen Staatsregierung.“<sup>86</sup> Dies beziehe sich in erster Linie auf die Unterstützung der durch und im Auftrag des Generalbundesanwaltes angestrebten strafrechtlichen Ermittlungen durch Zuarbeiten der sächsischen Polizei bzw. des LKA Sachsen und des LfV Sachsen. Bei späterer Gelegenheit wurde ausgeführt, dass eine insbesondere den Freistaat Sachsen betreffende Fehleranalyse und Überlegungen zu möglichen Konsequenzen von einem noch ausstehenden, „von Bund und Ländern zusammengestellte[n] Gesamtbild“<sup>87</sup> abhingen. Im Hinblick auf dieses Ziel wurde die Einbeziehung oder die Schaffung weiterer Gremien als ungeeignet abqualifiziert. Exemplarisch dafür steht die Äußerung *Ulbigs* in der 46. Plenarsitzung am 14. Dezember 2011:

*„Wir dürfen jetzt bei der Aufklärung nicht noch einmal dieselben Fehler machen, die im Vorfeld gemacht worden sind. Ich rede hier von Insellösungen. Derzeit betreibt jedes Land die eigene Aufklärung, und es ist derzeit bundesweit noch nicht möglich, überhaupt ein Gesamtlagebild zu bekommen. Ein so komplexes Thema bedarf eben der Untersuchung durch ein unabhängiges Gremium auf Bundesebene. Alleingänge von einzelnen Ländern bringen und bei diesem Thema nicht weiter.“*<sup>88</sup>

Durch die Abgeordneten der demokratischen Oppositionsfraktionen wurden dem gegenüber bei unterschiedlichen Gelegenheiten grundsätzlich abweichende Auffassungen vertreten, wonach unter anderem die den Ausschüssen des Sächsischen Landtages erteilten Informationen im Hinblick auf die Informationsvorbehalte des GBA gerade nicht umfassend seien, dem medialen Informationsaufkommen nachstünden oder im Falle der nichtöffentlich tagenden Innen- und Rechtsausschüsse bzw. der geheim tagenden PKK der öffentlichen Erörterung entzogen seien. Bereits im Dezember 2011 wurde im Vergleich mit den Aufklärungsbemühungen anderer Bundesländer – besonders des Freistaates Thüringens – und des Deutschen Bundestages angemahnt, dass Sachsen, soweit hier ein eigenständiger Beitrag zur Aufklärung nicht erkennbar werde, ins Hintertreffen gerate, zumal infolge der erheblichen öffent-

---

<sup>85</sup> Drs. 5/7535.

<sup>86</sup> Drs. 5/8030, S. 2.

<sup>87</sup> Drs. 5/8111, S. 3.

<sup>88</sup> PlPr 5/46, TOP 6, S. 4616.

lichen und medialen Resonanz auf das Gesamtthema das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden des Freistaates bereits gelitten habe.<sup>89</sup>

Dieser Argumentation wurde mithin entgegengehalten, zumindest implizit einen ungeRechtfertigten Generalverdacht gegen diese Behörden zu erheben. In dem Sinne erklärte der damalige Staatsminister des Innern auch: „Es besteht bislang kein Grund, an der Gewissenhaftigkeit zu zweifeln, mit der sächsische Polizei und sächsischer Verfassungsschutz die Vorgänge um die [sic!] NSU aufarbeiten.“<sup>90</sup> In der Plenardebatte zur von Oppositionsfraktionen angestrebten Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission wiederholte ein Abgeordneter der CDU diesen Satz fast wortgleich.<sup>91</sup>

#### (b) Vorrangig reaktive Sachaufklärung und Berichterstattung

Die Staatsregierung und insbesondere das Sächsische Staatsministerium des Innern informierten gelegentlich die Gremien des Sächsischen Landtages und insoweit regelmäßig auch die (Parlaments-)Öffentlichkeit über Kenntnisse zu NSU-bezogenen Sachverhalten. In der Regel erfolgten diese Mitteilungen aber nicht proaktiv, sondern reaktiv, d.h. auf Anforderung durch Abgeordnete des Sächsischen Landtages und dessen Gremien oder anlässlich skandalisierender Presseberichterstattungen. So handelte es sich bei maßgeblichen Äußerungen des Staatsministers des Innern keineswegs um fakultative, sondern ihm abverlangte Stellungnahmen zu Berichtsträgen unterschiedlicher Fraktionen:

- *14. Dezember 2011:* Stellungnahme des Staatsministers des Innern zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge“.<sup>92</sup>
- *Januar 2012:* Stellungnahme des Staatsministers des Innern zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der ‚Zwickauer Terrorzelle‘ aufklären – rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern“.<sup>93</sup>

---

<sup>89</sup> PIPr 5/46, TOP 6, S. 4604–4617.

<sup>90</sup> Drs. 5/7466, S. 4.

<sup>91</sup> PIPr 5/46, TOP 6, S. 4606.

<sup>92</sup> Drs. 5/7466.

<sup>93</sup> Drs. 5/7489.

- *24. Januar 2012:* Bericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern<sup>94</sup> zum Beschluss des Sächsischen Landtags in der *44. Plenarsitzung* am 23. November 2011 zum Entschließungsantrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD, FDP und GRÜNE.<sup>95</sup>
- *Februar 2012:* Stellungnahme des Staatsministers des Innern zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Berichte zum ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ vorlegen – Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaften aufklären“.<sup>96</sup>
- *März 2012:* Stellungnahme des Staatsministers des Innern zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Unterbindung des Wirkens von Strukturen von ‚Blood & Honour‘ und der ‚Hammerskin Nation‘ in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke“.<sup>97</sup>
- *Januar 2015:* Stellungnahme des Staatsministers des Innern zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Reformprozess und ‚Philosophiewechsel‘ des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen“.<sup>98</sup>
- *18. Februar 2015:* Stellungnahme des Staatsministers des Innern zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Drei Jahre nach der Selbstenttarnung des ‚NSU‘ – nachhaltige Konsequenzen für Sicherheitsbehörden im Freistaat Sachsen ziehen und Zivilgesellschaft stärken“.<sup>99</sup>

Auch soweit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Staatsregierung verschiedene Berichte und Prüfvorgänge in eigener Initiative oder durch damit beauftragte Dritte entstanden sind bzw. eingeleitet wurden, geschah dies in der Regel auf verschiedene äußere Veranlassungen hin, die mit umfangreichen und teils skandalisierenden Medienberichterstattungen einhergegangen waren:

- Mit Stand vom *25. Juni 2012* wurde dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages der „Vorläufige Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘“ vorgelegt. Nach Auffassung des

---

<sup>94</sup> Drs. 5/8030.

<sup>95</sup> Drs. 5/7535.

<sup>96</sup> Drs. 5/8111.

<sup>97</sup> Drs. 5/8218.

<sup>98</sup> Drs. 6/425.

<sup>99</sup> Drs. 6/761.

SMI enthält der Bericht „[s]ämtliche Informationen zum NSU“, die zu diesem Zeitpunkt vorlagen und deren Mitteilung keine Geheimschutzgründe oder die anhaltenden Ermittlungen entgegen stehen.<sup>100</sup> Eine Publikation des Berichts durch das SMI erfolgte nicht, da es sich gleichwohl um einen nichtöffentlichen Text handle.<sup>101</sup>

Die Erstellung eines solchen schriftlichen Berichts durch das SMI war ursprünglich durch die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtages angeregt worden.<sup>102</sup> Eine als geheim eingestufte Fassung, die dem 1. UA vorlag,<sup>103</sup> wurde der PKK erstmals mit Stand vom 8. Mai 2012 vorgelegt. Der kurz nach Vorlage des Berichts angefertigte „Vorläufige Abschlussbericht der PKK“ stützt sich teils auf den SMI-Bericht. Darüber hinaus existiert eine aktualisierte, gleichfalls als geheim eingestufte und zur Vorlage an die PKK bestimmte Fassung des SMI-Berichts mit Stand vom 30. September 2014.<sup>104</sup>

- Am 20. Februar 2013 legte eine vom SMI am 1. August 2012 berufene Expertenkommission ihren „Bericht über die Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘“ vor.

Anlass der Einsetzung dieser Kommission und konkreter Hintergrund des ihr vom SMI erteilten Prüfauftrags war das Auffinden unregistrierter Unterlagen mit NSU-Bezug im LfV Sachsen am 10. Juli 2012.<sup>105</sup> Der Bericht sprach etliche Empfehlungen zur Änderung von Arbeitsweisen und -abläufen im LfV aus. Zur Umsetzung dieser Empfehlungen wurde eine Projektgruppe eingesetzt, die am 26. November 2013 ihren „Bericht der Projektgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen vom 20. Februar 2013“ vorlegte. Zum 26. März 2015 legte das SMI einen wiederum darauf bezogenen Bericht zur „Evaluierung des Reformprozesses im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen“ vor.

---

<sup>100</sup> Ebd., S. 56.

<sup>101</sup> Drs. 5/9712, S. 56. Beachte aber die Veröffentlichung des vollständigen Berichts durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter: [https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/ua/Vorlaeufiger\\_Abschlussbericht\\_zum\\_NSU\\_an\\_InA\\_3\\_\\_4\\_\\_2\\_.pdf](https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/ua/Vorlaeufiger_Abschlussbericht_zum_NSU_an_InA_3__4__2_.pdf)

<sup>102</sup> APr 5/6-29, TOP 10, S. 25, sowie Drs. 5/9529, S. 2, Ziff. III.1.

<sup>103</sup> D.i. ADS 43, Ordner 37.

<sup>104</sup> D.i. ADS 45, Ordner 1.

<sup>105</sup> Vgl. Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013: S. 10.

Schließlich zeigen verschiedene öffentliche, in eigener Sache publizierte<sup>106</sup> Stellungnahmen und Pressemitteilungen des LfV Sachsen, dass beinahe ausschließlich auf Presseanfragen und Medienberichte reagiert wurde, die – zumindest aus Perspektive des LfV – jeweils ‚richtiggestellt‘ wurden:

- Am 9. November 2011 erklärte das LfV Sachsen aus Anlass aktueller Presseanfragen, dass „zu den Aufenthaltsorten der Tatverdächtigen seit deren Abtauchen keine Kenntnis“ bestanden habe und auch keine Erkenntnisse vorlägen, „dass staatliche Stellen mit den Tatverdächtigen zusammengearbeitet haben.“<sup>107</sup>
- Per Mitteilung vom 23. November 2011 erklärte das LfV Sachsen anlässlich von Medienberichten, nach denen Verfassungsschutzbehörden Unterlagen zum NSU-Komplex vernichtet hätten, dass das LfV „keinerlei Akten aus dem gesamten derzeit öffentlich diskutierten Komplex vernichtet hat, die für die Aufklärung des Komplexes und zur Unterstützung der Ermittlungen des GBA notwendig sind. Das LfV Sachsen wird dies auch künftig nicht tun. Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts werden vom LfV vollumfänglich unterstützt.“<sup>108</sup>
- Per Mitteilung vom 13. Februar 2012 nahm das LfV Sachsen Stellung zu Medienberichten, wonach das LfV versucht habe, Erkenntnisse zu einem mutmaßlichen Unterstützer des NSU, *André Eminger*, zurückzuhalten, womöglich, weil dieser ein Informant gewesen sei. Das LfV erwiderte darauf, dass es „keine Erkenntnisse in dem Ermittlungsverfahren zur [sic!] NSU zurückgehalten“ habe. Darüber hinaus könne und wolle das LfV „keinen Informanten schützen. Wie das LfV Sachsen bereits mehrfach versichert hat, ist keine der in dem Ermittlungsverfahren gegen die [sic!] NSU beschuldigten Personen [...] V-Mann oder Informant des LfV Sachsen gewesen.“<sup>109</sup>
- Per Mitteilung vom 8. Mai 2012 nahm das LfV Sachsen Stellung zu Medienberichten, die zurückliegende operative Maßnahmen, darunter Werbungsversuche bei mutmaßli-

---

<sup>106</sup> Alle nachfolgend aufgeführten Mitteilungen des LfV Sachsen wurden inzwischen depubliziert und sind nicht mehr abrufbar. Für die hier gegebene Darstellung wurde auf vorliegende Kopien zurückgegriffen.

<sup>107</sup> Mitteilung v. 09.11.2011: Ermittlungen zu einer Explosion in einem Zwickauer Wohnhaus und einem Bankraub in Eisenach am 4. November 2011 sowie zu einem Polizistinnenmord 2007 in Heilbronn; veröffentlicht unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1270.htm>.

<sup>108</sup> Mitteilung v. 23.11.2011: Ermittlungen des Generalbundesanwalts zur terroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU); veröffentlicht unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1272.htm>.

<sup>109</sup> Mitteilung v. 13.02.2012: Stellungnahme zur aktuellen Presseberichterstattung im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU); veröffentlicht unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1278.htm>.

chen Kontaktpersonen des „Trios“, betreffen. Dazu erklärte das Amt unter anderem, dass es sich bei erfolgten direkten Ansprachen um „ein übliches, rechtmäßiges Verfahren zur Informationsgewinnung eines Nachrichtendienstes“ handle. Im Übrigen werde geprüft, ob im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen aus Ver schlusssachen, die solche Vorgänge betreffen, Strafanzeige erstattet wird.<sup>110</sup>

- Am 19. Juni 2012 berichtete das LfV Sachsen anlässlich bereits festgestellter erheblicher Mängel bei der Aktenführung im Amt, dass „bislang nicht registrierte Aktenstücke und Informationen erkannt worden“ seien, „die den Beweisbeschlüssen der verschiedenen Untersuchungsausschüsse unterfallen“ und diesen nunmehr zugeliefert werden.<sup>111</sup>
- Am 14. Juli 2012 nahm das LfV Sachsen Stellung zu erneuten Presseberichten, wonach im LfV angeblich Akten mit NSU-Bezug vernichtet worden seien. Eine darauf bezogene Prüfung habe ergeben, „dass personenbezogene Daten in Akten aufgrund der gesetzlichen Löschungspflichten ordnungsgemäß gelöscht worden sind. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass auch Akten mit Bezug zum Fallkomplex NSU betroffen sind.“<sup>112</sup>
- Am 15. Oktober 2012 nahm das LfV Sachsen Stellung zur G10-Maßnahme „Terzett“ im Jahr 2000, von der berichtet wurde, dass sie tatsächlich erst im Jahr 2010 beendet worden sei. Dazu erklärte das Amt, dass der „Vorgang ‚Terzett‘ [...] den zuständigen Kontrollgremien und dem Generalbundesanwalt seit langem vollständig bekannt“ sei. Erkenntnisse zum Verbleib der Flüchtigen seien dabei nicht angefallen. Ein über den Überwachungszeitraum hinausgehender Schriftverkehr sei angefallen, weil „entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Mitteilung der Maßnahme“ gegenüber den Betroffenen geprüft worden sei.<sup>113</sup>

---

<sup>110</sup> Mitteilung v. 08.05.2012: Stellungnahme zur aktuellen Presseberichterstattung im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU); veröffentlicht unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1292.htm>.

<sup>111</sup> Mitteilung v. 19.06.2012: LfV Sachsen liefert weitere Informationen an NSU-Untersuchungsausschüsse; veröffentlicht unter: <http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1393.htm>.

<sup>112</sup> Mitteilung v. 14.07.2012: Stellungnahme zur Presseberichterstattung über angebliche Aktenvernichtung im Zusammenhang mit dem NSU; veröffentlicht unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1335.htm>.

<sup>113</sup> Mitteilung v. 15.10.2012: Stellungnahme zur aktuellen Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU); veröffentlicht unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1348.htm>.

### I.3.2 Vorangegangene Forderungen nach einem niedrigschwelligeren Gremium

In der zurückliegenden 5. Wahlperiode vertraten die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam die Auffassung, dass der Aufklärung offener Fragen im NSU-Zusammenhang nicht durch die bloße Kenntnisnahme von Informationen der Staatsregierung gegenüber den ständigen Ausschüssen des Parlaments Genüge getan wird. Auch vor dem Hintergrund der offenkundig weit darüber hinaus reichenden Aufklärungsbemühungen in anderen Bundesländern und dem Bund wurden daher verschiedene Vorschläge im Sächsischen Landtag unterbreitet oder auch von außen angetragen, spezielle Gremien mit der Klärung offener Fragen zu betrauen oder zu diesem Zweck zu schaffen. Diese – sämtlich verworfenen – Vorschläge bewegten sich unterhalb der Schwelle eines eigenen Untersuchungsausschusses.

#### (a) Verlangen nach einer Untersuchungskommission

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge“ vom 14. November 2011 begehrte, die Staatsregierung zu ersuchen,

*„[...] nach dem Beispiel des Freistaates Thüringen unverzüglich eine Unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen, die unter Leitung bzw. Mitwirkung namhafter sachkompetenter Persönlichkeiten prüft, welche Rolle das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen gespielt hat bzw. welche Verantwortung ihm dafür zukommt, dass die besagten, vorher bereits während ihrer Mitgliedschaft im ‚Thüringer Heimatschutz‘ als Bombenbauer aufgefallenen Täter im Freistaat Sachsen untertauchen und von hieraus Mordanschläge und über lange Zeit unaufgedeckt weitere schwerste gemeingefährliche Straftaten nach dem Katalog des § 129 a StGB begehen konnten.“<sup>114</sup>*

Der Antrag wurde federführend im Rechtsausschuss und mitberatend im Innenausschuss behandelt. Darüber hinaus begehrte der weitere Antrag der Fraktion DIE LINKE „Einsetzung einer Unabhängigen Untersuchungskommission ‚Aufklärung der Mitverantwortung sächsischer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für das ungehinderte Wirken der Ter-

---

<sup>114</sup> Drs. 5/7466, S. 2, Ziff. 3.

rorzelle Nationalsozialistischer Untergrund“ vom 30. November 2011, dass der Landtag gemeinsam mit der Staatsregierung eine Unabhängige Untersuchungskommission einsetzt,

*„[...] die unter Leitung und Mitwirkung namhafter, sachkompetenter Persönlichkeiten prüft und lückenlos aufklärt, ob und inwieweit das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen unter Missbrauch des Opportunitätsprinzips Erkenntnisse zu Struktur, Wirken und schwerstkriminell Handelnd von Mitgliedern und Unterstützern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ zurückhielt, Informationspflichten gegenüber Polizei und Justiz nicht nachkam sowie sächsische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden selbst durch ungenügende Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitverantwortung dafür tragen, dass selbige Rechtsterroristen über Jahre hinweg im Freistaat Sachsen untertauchen und unentdeckt bleiben sowie von Sachsen aus zahlreiche Morde, Sprengstoff- und Brandanschläge sowie sonstige schwere Straftaten begehen konnten.“<sup>115</sup>*

Die Begründung des Antrags bezog sich auf den am 23. November 2011 im Plenum des Sächsischen Landtages beschlossenen gemeinsamen Entschließungsantrag aller demokratischen Fraktionen, in dem u.a. „eine umfassende Fehleranalyse“ als „unverzichtbar“ bezeichnet wurde.<sup>116</sup> Der Antrag vom 30. November 2011 wurde im Plenum des Sächsischen Landtages behandelt und fand dort nicht die erforderliche Mehrheit.

(b) Nur rudimentäre Unterstützung der thüringischen Schäfer-Kommission

Die sächsische Staatsregierung wies den aus Thüringen angetragenen Vorschlag einer Beteiligung an der im Freistaat Thüringen am 23. November 2011 eingesetzten Schäfer-Kommission zurück. Das am 14. Mai 2012 durch diese Kommission vorgelegte „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios““ bezieht sich auch auf Unterlagen des Freistaates Sachsen, die allerdings nur in geringem Umfang und mit zeitlicher Verzögerung vorgelegt wurden. Dazu heißt es in dem Bericht:

*„Bereits mit Schreiben vom 16.02.2012 ersuchte die Kommission das Innenministerium des Freistaates Sachsen um Unterstützung bei der Aufklärung der Aktivitäten des TLKA und des TLfV im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio. Im Schreiben*

---

<sup>115</sup> Drs. 5/7600, S. 1, Ziff. I.

<sup>116</sup> Drs. 5/7535, S. 2, Ziff. III.



wurde darauf hingewiesen, dass der Informationsaustausch zwischen den thüringischen und den sächsischen Behörden von besonderem Interesse sei. Zudem wurde das sächsische Innenministerium im Hinblick auf den Stand der Ermittlungen durch die Kommission um eine beschleunigte Bearbeitung gebeten. Erst am 03.04. [...] beziehungsweise am 11.04.2012 gingen ihr die Akten zu. [...] Als Ergebnis der Auswertung der sächsischen Akten ist festzuhalten, dass [...] aufgrund der Aktenführung [...] zu vermuten ist, dass die aus Sachsen übersandten Unterlagen unvollständig sind.“<sup>117</sup>

(c) Vorschlag zur Erweiterung des „Sachsensumpf“-  
Untersuchungsausschusses

Ein Dringlicher Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 24. Januar 2012 forderte die Erweiterung des Untersuchungsauftrages des seinerzeit tätigen 2. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages („Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“) um den NSU-Komplex betreffende Fragestellungen.<sup>118</sup> Da dieser Untersuchungsausschuss bereits mit Beschluss des Sächsischen Landtages vom 16. Mai 2010 eingesetzt war, hätte die Befassung mit NSU-relevanten Sachverhalten unverzüglich beginnen können. Dem Antrag wurde die Dringlichkeit nicht zuerkannt, sodass es zu einer weiteren Befassung im Landtagsplenum nicht kam.

### I.3.3 Plenardebatte und Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Mit einem Dringlichen Antrag<sup>119</sup> vom 28. Februar 2012 forderten 52 Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächs-Verf) zum Thema:

*„Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neona-*

---

<sup>117</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 16, S. 22 f.

<sup>118</sup> Drs. 5/8006.

<sup>119</sup> Drs. 5/8497.

*zistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus.“*

Der Dringliche Antrag enthält den Untersuchungsauftrag, der die zu bearbeitende Themenstellung weiter in sechs Abschnitte und 24 Einzelfragen ausdifferenziert. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf dieser Grundlage wurde in der 51. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 7. März 2012 debattiert und beschlossen.<sup>120</sup> Schon zuvor hatten der Thüringer Landtag und der Deutsche Bundestag jeweils einstimmig beschlossen, parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex einzusetzen.

Für die einbringenden Fraktionen stellte *Klaus Bartl* (DIE LINKE) dar, dass die Einsetzung eines eigenständigen Untersuchungsausschusses begehrt werde, nachdem sich die Regierungsfractionen den bislang debattierten niedrighschwelligeren Formen der Sachaufklärung, insbesondere der Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungskommission oder der Erweiterung des Untersuchungsauftrages des bereits tätigen „Sachsensumpf“-UA, verschlossen hätten. Zu einem NSU-Untersuchungsausschuss gebe es nun keine Alternative mehr, wobei man im Sinne der gemeinsamen EntschlieÙung vom 23. November 2011 vorgehe, die auch gegenüber der Öffentlichkeit eine zügige und umfassende Fehleranalyse in Aussicht gestellt habe. Für die SPD-Fraktion ergänzte *Sabine Friedel*, dass aus Sachsen – im Vergleich zu Gremien anderer Länder und des Bundes – bisher nichts zur Aufklärung und Fehleranalyse beigetragen worden sei. Bei dieser gemeinsamen Aufgabe sei der Freistaat Sachsen derart in Verzug geraten, dass der UA nun das geeignete Mittel sei, die Aufklärung voranzutreiben. Für die GRÜNEN-Fraktion fügte *Miro Jennerjahn* an, dass Aufklärungsbemühungen durch die Regierungskoalitionen bisher eher behindert worden seien: Anfragen und Anträge zum Thema seien – oft unter Hinweis auf die Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts – wenn, dann nur unzureichend beantwortet worden.

Für die CDU-Fraktion führte *Prof. Dr. Günther Schneider* aus, dass er große Bedenken gegen den beabsichtigten UA hege. Es gebe bereits eine Reihe von Gremien, in die sächsische Behörden vollumfänglich integriert seien. Ein eigener UA drohe überdies, ein „NPD-Informationsausschuss“ zu werden: Verbunden mit den weitgehenden Ermittlungsbefugnissen

---

<sup>120</sup> PIPr 5/51, TOP 2, S. 5029–5048.

könnten der NPD, die dem UA würde angehören müsse, Informationen verschafft und Akteneinsichten ermöglicht werden, die hinreichen, das gegen diese Partei angestrebte Verbotverfahren zu erschweren oder unmöglich zu machen. Damit werde ein schwerer politischer Fehler begangen. Für die FDP-Fraktion führte *Carsten Biesok* darüber hinaus aus, dass die Ausschussarbeit des LfV Sachsen bei der weiteren Inanspruchnahme von V-Leuten und das Aussteigerprogramm bei der Beratung ausstiegswilliger Personen schwächen würde, da zu befürchten wäre, dass interne Informationen an die NPD gelangen. Im Allgemeinen wecke der UA eine Erwartungshaltung, die er voraussichtlich nicht werde erfüllen können. So würden die Ermittlungsakten des Generalbundesanwaltes bis zum Abschluss des Strafverfahrens nicht zur Verfügung stehen und die Beschuldigten kämen jedenfalls gegenwärtig nicht als Zeuginnen in Betracht. Gegenüber den Erkenntnissen, die in der sogenannten – inzwischen medienöffentlichen – „BfV-Chronologie“ enthalten sind, werde ein UA kaum Erkenntnisgewinne einbringen.

Die Abgeordneten stimmten schließlich mit einer großen Zahl von Stimmenthaltungen für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

#### I.3.4 Konträre Ergebnisse

Der 3. UA führte vom 17. April 2012 bis 13. Juni 2014 insgesamt 36 Sitzungen durch und vernahm in 26 Beweiserhebungssitzungen 34 ZeugInnen und sechs Sachverständige. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme waren 83 weiteren ZeugInnen bereits benannt worden, die jedoch aus verschiedenen, vor allem zeitlichen Gründen nicht mehr geladen und befragt werden konnten. 40 Beweisbeschlüsse richteten sich auf die Beiziehung von Unterlagen zu unterschiedlichen Themen von verschiedenen Behörden. Daraus ergab sich ein Aktenbestand von 585 Aktenbänden.

Für den Abschlussbericht fertigte die Landtagsverwaltung einen einleitenden Verfahrensteil.<sup>121</sup> Mit der Fertigung des Sachberichts<sup>122</sup> zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme beauftragte der 3. UA den Bundesanwalt a.D. *Volkhard Wache*, der vormals Mitglied der thüringischen Schäfer-Kommission gewesen war. Der von ihm gefertigte Berichtsteil umfasst 38 Seiten, er stützt sich auf die Angaben von nur 25 der 34 ZeugInnen des Ausschusses und bezieht sich an keiner Stelle auf die beigezogenen Akten. Die Ausschussmitglieder der regie-

---

<sup>121</sup> Entspr. Drs. 5/14688, Bd. I, Teil I, Kap. 1–7.

<sup>122</sup> Ebd., Teil II, Kap. 1–14.

renden CDU- und FDP-Fraktion fertigten schließlich eine gemeinsame Bewertung,<sup>123</sup> die sich den Sachberichtsteil zu eigen macht. Im Ergebnis der Beweisaufnahme gelangt diese Bewertung zu dem Schluss, dass sächsischen Behörden und insbesondere dem LfV Sachsen „[k]onkrete Kenntnisse über den Aufenthalt bzw. Verbleib des Trios [...] durchweg nicht“ vorgelegen hätten.<sup>124</sup> Im Hinblick auf die Zusammenarbeit von LKA Sachsen und LfV Sachsen seien die Beteiligten jedoch „nicht immer mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit ihren Aufgaben des gegenseitigen Informierens nachgekommen.“<sup>125</sup> Gegenüber unvollständigen Informationsübermittlungen thüringischer Behörden bei der Suche nach dem untergetauchten „Trio“ hätte zudem „eine größere Eigeninitiative bei der Beschaffung von Informationen durch Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen durchaus im Bereich des Möglichen sein können.“<sup>126</sup> Im Hinblick auf die Werbung und Inanspruchnahme von V-Leuten habe der Ausschuss „die Überzeugung gewonnen, dass die Auswahlpraxis der V-Leute durch das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit der erforderlichen großen Sorgfalt erfolgte.“<sup>127</sup>

In der Gesamtschau seien den „Mitarbeitern der staatlichen Behörden bei der Mithilfe der Aufklärung der Straftaten des NSU-Trios keine Vorwürfe zu machen“, da eine derartige Verbrechenstserie gar nicht vorstellbar gewesen sei.<sup>128</sup> Daraus wird die Ansicht abgeleitet, „dass an der Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen keine Änderungen erforderlich sind“, allenfalls sei allgemein die Kommunikationsstruktur zwischen den Behörden zu verbessern.<sup>129</sup> Weitere Maßnahmen seien nicht angezeigt, es genügten diejenigen Schritte, die das Staatsministerium des Innern unabhängig vom 3. UA angekündigt bzw. bereits umgesetzt hat.<sup>130</sup> Es komme nun auf ein „Umdenken“ von Sicherheitsbehörden an, wie früher bereits „die RAF-Morde [...] in den 70er Jahren der damaligen Bundesrepublik Deutschland zu einem Umdenken der staatlichen Sicherheitsbehörden“ geführt hatten. Die vom UA behandelten Themen seien im Übrigen „mit dem Abschlussbericht erledigt.“<sup>131</sup>

---

<sup>123</sup> Ebd., Teil III.

<sup>124</sup> Ebd., S. 98.

<sup>125</sup> Ebd., S. 89.

<sup>126</sup> Ebd., S. 89 f.

<sup>127</sup> Ebd. Dazu ist anzumerken, dass im 3. UA, soweit er diese Fragestellung überhaupt behandelte, sich diesbezügliche Angaben allenfalls in geheim eingestuften Sitzungen ergaben. Einen hinreichend breiten, nachprüfbaren Überblick zur *tatsächlichen* Auswahlpraxis, der Rückschlüsse auf die dabei obwaltende Sorgfalt ermöglicht, erlangte der 3. UA nicht. Dergleichen ergibt sich auch nicht aus dem Sachbericht des Herrn *Wache*.

<sup>128</sup> Ebd., S. 90.

<sup>129</sup> Ebd., S. 88.

<sup>130</sup> Ebd., S. 90.

<sup>131</sup> Ebd., S. 108.

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die den Ausschuss gemeinsam eingesetzt hatten, fertigten einen weit umfangreicheren *Abweichenden Bericht* mit eigenen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen sowie Forderungen für politische Maßnahmen, die im Anschluss an die Ergebnisse des 3. UA zu ergreifen seien.<sup>132</sup> Es stelle sich im Ergebnis der Beweisaufnahme nach wie vor die Frage, „aus welchen Gründen das Trio nach dem Untertauchen nicht ergriffen, warum die ihm zugerechneten Straftaten nicht hinreichend aufgeklärt und infolgedessen auch nicht verfolgt und verhindert wurden.“<sup>133</sup> Diese Fragen mit hinreichender Gewissheit zu beantworten würde voraussetzen, „das Handeln von Behörden des Freistaates Sachsen insbesondere im Zusammenhang mit der Suche bzw. der Fahndung nach dem Trio“ umfassend bekannt zu machen, was dem 3. UA jedoch nicht gelungen sei. Vielmehr bestehe Anlass für die Vermutung, dass wesentliche Maßnahmen noch nicht bekannt geworden sind.<sup>134</sup>

Zwar stimmt der *Abweichende Bericht* mit der Bewertung der Mehrheit in dem Punkt – bei dem es sich um eine der hauptsächlichen Fragestellungen des 3. UA handelte – überein, dass Unterstützungsleistungen sächsischer Behörden oder Behördenangehöriger zugunsten des „Trios“ bzw. des NSU nicht feststellbar seien. Indes stehe dieses Urteil nach den Feststellungen im *Abweichenden Bericht* unter dem Vorbehalt einer unvollständigen Informationslage,<sup>135</sup> aus der sich durchaus bereits Anhaltspunkte für eine ganze Reihe behördenseitiger Fehler abzeichneten.<sup>136</sup> Insgesamt sei der Untersuchungsauftrag des 3. UA, schon im Hinblick auf die große Zahl nicht mehr vernommener ZeugInnen, aber auch nicht behandelter Themenkomplexe nicht erfüllt.<sup>137</sup> Der Bericht schließt mit acht jeweils ausführlich begründeten Forderungen im Hinblick auf eine Verbesserung von Struktur, Befugnissen und Qualifizierung zuständiger Behörden in Sachsen, die künftig „zu einer adäquaten Einschätzung des Ausmaßes und der Gefährlichkeit neonazistischer Strukturen und einer effektiven Bekämpfung rechter Gewalt beitragen“ mögen.<sup>138</sup>

---

<sup>132</sup> Entspr. Drs. 5/14688, Bd. II, S. 2–354. Insoweit handelt es sich inhaltlich gesehen bei den oben beschriebenen Berichtsteilen um den Abschlussbericht nicht des Ausschusses als Ganzem, sondern seiner politischen Mehrheit.

<sup>133</sup> Ebd., S. 231.

<sup>134</sup> Ebd., S. 232.

<sup>135</sup> Ebd., S. 235.

<sup>136</sup> Ebd., S. 236 ff.

<sup>137</sup> Ebd., S. 251 f.

<sup>138</sup> Ebd., S. 260 ff.

### I.3.5 Abschluss der Untersuchung und Aussprache zum Abschlussbericht

Der 3. UA wurde mit der Aussprache zum Abschlussbericht in der 100. Plenarsitzung des 5. Sächsischen Landtages am 9. Juli 2014 beendet,<sup>139</sup> vorgestellt durch den als Berichterstatter bestimmten Vorsitzenden des 3. UA *Patrick Schreiber* (CDU). Ihm folgte mit *Christian Hartmann* der Obmann der CDU-Fraktion im Ausschuss. Zu den Ergebnissen der zurückliegenden UA-Tätigkeit führte er aus, dass seitens sächsischer Behörden „zweifellos“ keine Unterstützungsleistungen zugunsten des „Trios“ erfolgt seien. Es ergebe sich aus der Betrachtung der Zusammenarbeit zwischen LKA und LfV Sachsen aber, „dass alle Beteiligten nicht immer mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit dem gegenseitigen Informationsaustausch nachgekommen sind.“ Auch sei insbesondere bei MitarbeiterInnen des LfV „eine größere Eigeninitiative bei der Beschaffung von Informationen [...] durchaus im Bereich des Möglichen gewesen“. Im Hinblick auf die zu ziehenden Konsequenzen bedürften die Sicherheitsstrukturen des Freistaates Sachsen keiner grundsätzlichen Änderungen, es bestünde eine genaue Aufgabenzuteilung und -abgrenzung. Verbesserungsfähig seien die Kommunikationsstrukturen zwischen den Behörden.

Für die FDP-Fraktion führte deren Obmann im Ausschuss *Carsten Biesok* aus, dass nach den Erkenntnissen des Ausschusses bei der jahrelangen Suche nach dem Aufenthaltsort der drei Gesuchten „nur eine ungenügende Zusammenarbeit der verschiedenen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden“ stattgefunden habe, eine zentrale Koordination sei nicht erfolgt, Informationen seien nicht oder nur ungenügend ausgetauscht worden. Zu beachten sei aber, dass Versäumnisse wie das Nichterkennen des Unterstützerumfeldes des „Trios“ erst aus heutiger Sicht und in Kenntnis des Gesamtzusammenhangs erkennbar würden. Ob unter anderen Bedingungen das „Trio“ hätte ergriffen werden können, verbleibe damit Spekulation. Nach seinem Eindruck müsse man sich nach den im Ausschuss gehörten Ausführungen „über die Personalrekrutierung im Landesamt für Verfassungsschutz Anfang der Neunziger Jahre“ nicht wundern, „was wir als Ergebnis erhalten haben.“ Auch sei fraglich, ob einige durch den UA vernommene Polizeibeamte „ihren Fähigkeiten und ihrer Eignung entsprechend eingesetzt wurden.“

Für diejenigen Fraktionen, die einen gemeinsamen *Abweichenden Bericht* vorlegten sprach zunächst die LINKEN-Obfrau *Kerstin Köditz*. Sie trat der in der Bewertung der Aus-

---

<sup>139</sup> PIPr 5/100, TOP 6, S. 10557–10579.

schussergebnisse durch CDU- und FDP-Fraktion enthaltenen Ansicht entgegen, nach der in Bezug auf die gescheiterte Suche nach dem „Trio“ in Sachsen bzw. durch sächsische Behörden keine Fehler begangen worden seien. Sie habe den Eindruck, es gehe beiden Fraktionen darum, „eilig und möglichst unbeschadet einen Schlusstrich unter die Aufklärung zum NSU-Komplex ziehen zu können.“ Tatsächlich habe die Ausschussarbeit im Vergleich zu früheren Berichten neue Erkenntnisse gebracht, es gebe Anzeichen für Behördenversagen. So sei es etwa trotz der Annahme, dass sich die Flüchtigen in Chemnitz aufhalten, nicht zum Aufbau eines entsprechenden Fahndungsdrucks gekommen. Vielmehr „geschah in Sachsen [...] überhaupt nichts, was als Fahndung bezeichnet werden könnte.“ Dieser Umstand und weitere Fragen blieben aufklärungsbedürftig.

Für die SPD-Fraktion führte Obfrau *Sabine Friedel* aus, der größte Fehler sächsischer Behörden habe darin bestanden, sich bei der Suche nach dem „Trio“ für unzuständig gehalten zu haben. Hinzu sei Unwissenheit getreten: Keine Dienststelle in Sachsen habe es vermocht, verstreut vorliegende Informationen zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. Das defizitäre Wissensmanagement der Polizei spreche für einen „Fehler im System“. Dass insbesondere seitens der Verfassungsschutzbehörden vorhandenes Wissen nicht geteilt werde, um Quellen zu schützen, sei „ein strukturelles Problem“.

Für die GRÜNEN-Fraktion führte schließlich deren Obmann *Miro Jennerjahn* aus, die Ergebnisse der Ausschussarbeit zeigten, dass das von der Staatsregierung aufgezeigte Bild, wonach sächsischen Behörden nichts vorzuwerfen sei, so nicht zutreffe: Sie hätten aufgrund eigener Zuständigkeit fahnden und ermitteln müssen. Es hätten damals starke Hinweise auf einen Verbleib in Sachsen, dem LfV Sachsen sogar Hinweise auf eine beabsichtigte Bewaffnung vorgelegen. Diese Informationen nicht zu teilen und zu nutzen sei ein „zentrales Versagen“ des LfV gewesen. Sächsische Behörden trügen in der Gesamtschau eine Mitverantwortung dran, dass der NSU nicht früher entdeckt und an seinen Verbrechen gehindert wurde.

Alle drei RednerInnen der demokratischen Opposition drückten im Übrigen ihr Bedauern darüber aus, dass bei der Einsetzung und Durchführung des Ausschusses sowie im Hinblick auf die zu ziehenden Konsequenzen keine Einigkeit zwischen allen demokratischen Fraktionen im Sächsischen Landtag bestand. Anlässlich der Behandlung der Abschlussberichte legten die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Entschließungsantrag<sup>140</sup> vor, der darauf ausging, den Angehörigen und Hinterbliebe-

---

<sup>140</sup> Drs. 5/14798.

nen der NSU-Opfer durch den Sächsischen Landtag das Beileid auszusprechen und im Weiteren unter anderem grundsätzlich zu erklären:

*„Wir sind zutiefst beschämt, dass nach den ungeheuren Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes rassistische Ideologie in unserem Land eine blutige Spur unvorstellbarer Mordtaten hervorbringt. Neonazis und Rassisten muss entschieden entgegengetreten werden. Wir alle sind gefordert zu handeln – überall dort, wo diese versuchen, gesellschaftlichen Boden zu gewinnen. Wir stehen ein für ein Sachsen, in dem alle ohne Angst verschieden sein können und sich sicher fühlen - ein Land, in dem Freiheit und Respekt, Vielfalt und Weltoffenheit lebendig sind.“<sup>141</sup>*

Die Mehrheit der Abgeordneten versagte dem Entschließungsantrag die Zustimmung. Als letzter Redner dieser Aussprache führte der damalige Staatsminister des Innern *Markus Ulbig* aus, dass – jedenfalls aus heutiger Sicht – „beim Bund, in anderen Bundesländern und auch in Sachsen Fehler gemacht“ worden seien. Es sei zu wenig kommuniziert worden zwischen den Sicherheitsbehörden in Sachsen und zwischen denen von Bund und Ländern. Auf die Erstellung eines umfassenden Lagebildes habe man gegenüber den thüringischen Behörden nicht gedrängt. Dies alles hätten bereits „unsere eigenen Untersuchungen ergeben“, inzwischen hätten Polizei und Verfassungsschutz „ihre Lehren gezogen.“

Mit dem Abschluss der Aussprache und der Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Sächsischen Landtag war der 3. UA formal beendet.

---

<sup>141</sup> Ebd., S. 2.



## **I.4 Der 1. Untersuchungsausschuss**

### **„Neonazistische Terrornetzwerke (II)“ in der 6. Wahlperiode**

In der Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 27. April 2015 wurde die Einsetzung des *zweiten* sächsischen Untersuchungsausschusses (Kurzbezeichnung: 1. UA) beschlossen. Die Initiative ging von den Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Sie stützten sich dabei insbesondere auf die Tatsache, dass der frühere 3. UA seinen Untersuchungsauftrag nicht abschließend bearbeiten können. Auch wenn formal-rechtlich keine Kontinuität besteht, verstehen die antragstellenden Fraktionen den neuen UA der 6. Wahlperiode als inhaltliche Fortsetzung und Erweiterung der Aufgaben des Vorgängergremiums.

#### I.4.1 Die Grundhaltung der Staatsregierung:

##### Behördenhandeln „im Wesentlichen rekonstruiert“

#### (a) Argumentation gegen die weitere Aufklärbarkeit im Fallkomplex

Zum Beginn der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages stellte die Fraktion DIE LINKE den Antrag „Drei Jahre nach der Selbstenttarnung des ‚NSU‘ – nachhaltige Konsequenzen für Sicherheitsbehörden im Freistaat Sachsen ziehen und Zivilgesellschaft stärken“.<sup>142</sup> Der Antrag zielte darauf ab, den Landtag unter anderem feststellen zu lassen, dass die rechtsterroristische Verbrechenreihe des NSU angesichts der „bisher nur partiell aufgedeckten Zusammenhänge“ nach wie vor Gegenstand auch der parlamentarisch betriebenen Aufklärung bleiben müsse und aus dem zurückliegenden Nichtergreifen des „Trios“ und dem Nichterkennen der dem NSU zuzurechnenden Tatserie Konsequenzen zu ziehen seien. Zu dem Antrag nahm der damalige Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 18. Februar 2015 wie folgt Stellung:

*„Aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung ist die strafrechtliche Aufarbeitung des NSU-Prozesses noch nicht abgeschlossen. Das Handeln der sächsischen Sicherheitsbehörden ist dagegen im Wesentlichen rekonstruiert und dem Sächsischen Landtag bekannt. Bestehende Unklarheiten sind in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass nicht mehr sämtliche Aktenvorgänge aus der Zeit vorhanden sind. Auch im NSU-*

---

<sup>142</sup> Drs. 6/761.

*Komplex gibt es noch ‚weiße Flecken‘, was hauptsächlich am Schweigen der mutmaßlichen Täter und deren mutmaßlicher Komplizen liegt.* <sup>143</sup>

Anders als das SMI gehen die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in der weiteren Folge den 1. UA gemeinsam einsetzten, nicht davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt das Handeln sächsischer Sicherheitsbehörden „im Wesentlichen rekonstruiert“ und dem Landtag bekannt war. Vielmehr ergab sich aus dem *Abweichenden Bericht* des 3. UA die dort ausführlich dargelegte Annahme, dass wesentliche Handlungen bislang unbekannt geblieben sind und in Bezug auf offenbar nicht ergriffene Maßnahmen die Gründe für das Unterlassen nicht nachvollzogen werden können. Dazu gehört beispielsweise die Frage, warum die ab Spätsommer 1998 erlangten Hinweise der brandenburgischen Quelle „Piatto“ über eine beabsichtigte Waffenbeschaffung zugunsten des „Trios“ und deren geplante Verwendung für einen ‚weiteren‘ Überfall nicht zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Freistaat Sachsen bekannt gemacht wurden. Im Weiteren ist auch offen, warum sich die Maßnahmen mehrerer, auch sächsischer Behörden bei der Suche nach dem „Trio“ bereits im Jahr 1998 auf die Stadt Chemnitz fokussierten. Soweit der Mehrheitsbericht zum 3. UA zu dem Schluss gelangte, dass ‚konkrete Kenntnisse über den Aufenthalt‘ des „Trios“ nicht vorgelegen hätten, müssen aber zumindest tatsächengestützte Annahmen bestanden haben, die konkret genug waren, zutreffende Rückschlüsse auf einen Verbleib in der Stadt Chemnitz und die mutmaßliche Mitwirkung einer Reihe von Personen zu ermöglichen, die über bloßes „Raten“ hinausgingen. Es liegt demzufolge aber im Dunkeln, welche Annahmen bestanden und wie sich diese ergeben hatten.

Es ist in dem Zusammenhang besonders frappant, dass es sich bei einer Reihe mutmaßlicher FluchthelferInnen, die sodann u.a. durch das LfV Sachsen mit operativen Maßnahmen belegt wurden, gerade um solche Personen handelt, die nach heutiger Auffassung und teils auch nach deren eigenen Angaben tatsächlich mit dem „Trio“ in Verbindung standen. In diesen für den Themenkomplex NSU wesentlichen Zusammenhängen ist das Vorgehen auch sächsischer Behörden insoweit nicht rekonstruiert. Im Hinblick auf die Fortsetzung der parlamentarischen Aufklärung, auch durch das Instrument eines neuerlichen Untersuchungsausschusses, bedeutet die Sichtweise des SMI, dass sie überflüssig wäre, da prinzipiell keine wesentlich neuen Informationen mehr bekannt gemacht werden können.

---

<sup>143</sup> Ebd., S. 1.

## (b) Konsequenzen von begrenzter Reichweite

Die Grundhaltung der Staatsregierung spiegelt sich auch im tatsächlichen Umfang der durch sie infolge des NSU-Skandals ergriffenen Reformschritte wider. Zwar weist das SMI in der oben genannten Stellungnahme und in zahlreichen weiteren Äußerungen darauf hin, es seien „verschiedene Maßnahmen ergriffen“ worden, um „Fehler der Vergangenheit zukünftig auszuschließen“.<sup>144</sup> Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verkennen auch nicht, dass die richtige Grundintention, weitergehende Schlüsse zu ziehen, vorhanden war. Sie kritisieren aber, dass diese nicht weit genug gingen und sie mehrheitlich auch nicht originär vom Freistaat Sachsen und der Staatsregierung ausgegangen waren.

So handelt es sich bei einer Reihe der durch das SMI aufgeführten Maßnahmen für den eigenen Geschäftsbereich um Reformschritte, die durch den ersten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages angeregt und für den Bund bzw. für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch weitgehend implementiert wurden. Soweit aber beispielsweise darauf verwiesen wird, dass insbesondere die sächsische Polizei einen kontinuierlichen Fahndungs- und Kontrolldruck gegen die rechte Szene mithilfe der Mobilien Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFG) aufbaue, ist dem entgegenzuhalten, dass MEFGs bereits seit 1997 existieren. Soweit die Überprüfung des „legalen“ Waffenbesitzes in der extremen Rechten in Aussicht gestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass im weiteren Verlauf die tatsächliche Entwaffnung der Szene (und auch sogenannter Reichsbürger) offenkundig nicht gelungen ist.

Die durchgreifendste institutionelle Konsequenz in Sachsen war die Einrichtung des Operativen Abwehrzentrums (OAZ), das geschaffen wurde, um „Druck speziell auf die rechtsextremistische Szene aufzubauen, Sachverstand und Ermittlungskompetenz zu bündeln und so dazu beizutragen, die aufgegriffenen Täter schnell und konsequent zu verurteilen.“<sup>145</sup> Das OAZ hatte seine Arbeit zum 1. Januar 2013 aufgenommen. Nachdem im weiteren Verlauf zunächst die Fokussierung auf rechtsmotivierte Straftaten gelockert wurde, ist das OAZ inzwischen insgesamt aufgegeben worden. Ihm folgte das Polizeiliche Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) nach, das seine Arbeit zum 1. Oktober 2017 aufnahm – unter Aufgabe der beim OAZ erprobten institutionellen Eigenständigkeit gegenüber der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des LKA Sachsen. Mithin ist die Abwicklung des OAZ und die Schaffung des PTAZ eine Rückkehr zum Status quo ante. Soweit sich für die Binnen-

---

<sup>144</sup> Ebd., S. 3.

<sup>145</sup> Ebd., S. 5.

struktur des LfV Sachsen zahlreiche einzelne Änderungen aufgrund von Empfehlungen einer für diesen Zweck eingesetzten Expertenkommission ergaben,<sup>146</sup> bewirken diese nach hiesiger Auffassung auch zusammengenommen nicht den in Aussicht gestellten „Paradigmenwechsel“<sup>147</sup>. Aus Perspektive des NSU-Komplexes betrachtet wurden die veranlassten Änderungen zudem konterkariert durch die Entscheidung, Herrn *Gordian Meyer-Plath* zum 15. August 2012 zunächst kommissarisch und zum 1. August 2013 bis auf Weiteres zum Präsidenten des LfV Sachsen zu ernennen. *Meyer-Plath* ist als früherer V-Mann-Führer der brandenburgischen Quelle „Piatto“ selbst in den Fallkomplex, und zwar in einen seiner kontroversesten Kernbereiche, involviert gewesen.

Dem gegenüber würdigen wir ausdrücklich die konsequente und respektable Entscheidung seines Amtsvorgängers *Reinhard Boos*, persönliche Verantwortung zu übernehmen: Nach dem Auffinden unregistrierter Unterlagen in seiner Behörde, die den NSU bzw. das „Trio“ betreffen, hatte er zum 1. August 2012 darum ersucht, mit einer anderen Aufgabe betraut zu werden. Zum 1. Juli 2013 schied sein langjähriger Abwesenheitsvertreter (Vizepräsident) *Dr. Olaf Vahrenhold* aus dem Amt aus. Dies waren die einzigen namhaften personellen Konsequenzen in Sachsen, die aus dem NSU-Skandal folgten. Einen ‚personellen Neuanfang‘ der sächsischen Sicherheitsbehörden hat es, davon abgesehen, nicht gegeben.

#### I.4.2 Plenardebatte und Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Mit einem Dringlichen Antrag<sup>148</sup> vom 19. März 2015 forderten 35 Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die neuerliche Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 54 Absatz 1 SächsVerf zum Thema:

*„Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der neonazistischen Terrorgruppe, die sich selbst als ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichnet, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung*

---

<sup>146</sup> Vgl. Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013.

<sup>147</sup> Drs. 6/761, S. 3.

<sup>148</sup> Drs. 6/1241.

*und Verhinderung von Straftaten, die der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbar sind und den hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen.“*

Der Dringliche Antrag enthält den Untersuchungsauftrag, der die Themenstellung weiter in acht Komplexe und 24 Einzelfragen ausdifferenziert. Der darin bezeichnete Untersuchungsauftrag des 1. UA orientiert sich weitgehend am Auftrag des 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode. Im Unterschied dazu hatte der 1. UA aber fortan auch zu untersuchen, inwieweit über den NSU hinaus „die Bildung, Entwicklung und das Agieren organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke in Sachsen seit 1990 begünstigt, unterstützt oder gefördert“ wurden.<sup>149</sup> Diese Erweiterung versteht sich vor dem Hintergrund der vorab nicht zu beantwortenden Frage, inwieweit ein den Rechtsterrorismus begünstigendes oder ihm zuneigendes politisches Umfeld bereits existierte oder entstand, bevor bzw. während der NSU unter anderem im Freistaat Sachsen agierte. In diesem Sinne wurde erneut, um den NSU gegenüber seinen Bedingungsfaktoren und Begleiterscheinungen nicht zu isolieren, als Kurzbezeichnung des Ausschusses der Titel „Neonazistische Netzwerke in Sachsen“ gewählt. Darüber hinaus erfolgte eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages, der im vormaligen 3. UA durch den Zeitpunkt der Einsetzung begrenzt war und es daher nur cursorisch zuließ, das Agieren von Behörden *nach* der Selbstenttarnung des NSU in die Betrachtung einzubeziehen: Die durch einem Untersuchungsausschuss zu untersuchenden Vorgänge müssen zum Zeitpunkt der Einsetzung „abgeschlossen“ sein.<sup>150</sup> In dieser Hinsicht konnte sich der 1. UA in einem weiterreichenden Zeithorizont bewegen und weitergehender das Agieren von Behörden im Freistaat Sachsen „bei der Aufklärung der Verbrechen der Terrorgruppe ‚NSU‘ [und] der sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke nach dem Bekanntwerden der Verbrechen des ‚NSU‘ im November 2011“ untersuchen.<sup>151</sup>

Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf dieser Grundlage wurde in der 11. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 27. April 2015 debattiert und beschlossen.<sup>152</sup> Für die einsetzenden Fraktionen führte Kerstin Köditz (DIE LINKE) aus, das Thema „Nationalsozialistischer Untergrund“ beschäftige weiter die Öffentlichkeit, was an der täglichen Presseberichterstattung zum Strafprozess am OLG München zu erkennen sei. Es sei geboten, das Thema weiterhin auch im Sächsischen Landtag zu behandeln, denn „Sachsen war das

---

<sup>149</sup> Ebd., Ziff. V, S. 3.

<sup>150</sup> Vgl. Butz Peters (2012): Untersuchungsausschussrecht. München: C.H. Beck, Rdnr. 74, S. 29–31.

<sup>151</sup> Drs. 6/1241, Ziff. VI u. VII, S. 3.

<sup>152</sup> PIPr 6/11, TOP 1, S. 586–592.

Kernland des NSU.“ Zurückliegend sei es nicht gelungen, zentrale Fragestellungen hinreichend zu beantworten, etwa, warum es nicht gelang, die Flüchtigen nach dem Untertauchen zu ergreifen, die Täterschaft in der Bankraubserie aufzuklären oder das mutmaßliche Unterstützernetzwerk im Umfeld der „Blood & Honour“-Organisation zu erkennen. „Dieser Zustand berechtigt gerade nicht zu einem Schlussstrich. Wir sind es den Opfern des NSU und den Hinterbliebenen schuldig, so präzise wie möglich herauszuarbeiten, unter welchen – auch politischen – Bedingungen der NSU in Sachsen entstehen und im ganzen Bundesgebiet morden konnte. Diese Bedingungen müssen geändert werden, wenn wir nicht wollen, dass so etwas wieder geschieht.“

Dem schloss sich *Valentin Lippmann* (GRÜNE) an. Nach wie vor stelle sich die Frage, „wie es möglich sein konnte, dass drei gesuchte Neonazis vor den Augen der sächsischen Behörden untertauchen, Sachsen mehr als zehn Jahre lang als Ruhe- und Rückzugsort nutzen und von hier aus eine grausame Mordserie planen und durchführen konnten.“ Der Untersuchungsausschuss der zurückliegenden Wahlperiode habe darauf keine abschließende Antwort geben können, sein Abschlussbericht sei faktisch nur ein Zwischenbericht gewesen, sodass es nun um die Fortsetzung gehe. So sei zurückliegend der Präsident des LfV Sachsen, *Gordian Meyer-Plath*, noch nicht als Zeuge vernommen worden, „obwohl er, wie wir es in den letzten Wochen wieder erfahren durften, wohl Kenntnisse von dem Aufenthalt des Trios hätte haben können.“ *Köditz* und *Lippmann* wiesen in dem Zusammenhang den Anwurf eines Abgeordneten der CDU-Fraktion – des sodann als Ausschussmitglied benannten und gewählten MdL *Sebastian Fischer* – zurück, der die erneute Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als „Beschäftigungstherapie“ bezeichnet hatte.

Für die CDU-Fraktion führte *Christian Hartmann* aus, es habe zurückliegend Diskussionen darüber gegeben, dass man die Notwendigkeit eines eigenen Untersuchungsausschusses skeptisch sehe, man sich dem im Ergebnis aber „nicht verschlossen“ habe: „Wir verschließen uns auch heute nicht der Frage der Fortsetzung dieses Untersuchungsausschusses in diesem Hohen Hause. Wir weisen gleichwohl auf seine Grenzen hin. Das ist immer dann der Fall, wenn er die Zuständigkeiten des Freistaates Sachsen verlässt.“ Es sei aus seiner Sicht auch bedauerlich, dass nunmehr kein von allen Fraktionen getragener Ausschuss eingesetzt werde. Es sei offenbar nicht angestrebt worden, „alle Fraktionen“ – d.h. auch die AfD – einzubeziehen; einem solchen Weg hätte man sich wiederum „nicht verschlossen“, die anderweitige Entscheidung der einsetzenden Fraktionen sei indes zu respektieren. Für die SPD-Fraktion erläuterte *Sabine Friedel*, ihre Fraktion begrüße die erneute Einsetzung eines Unter-

suchungsausschusses. Dies sei folgerichtig, da der Vorgängerausschuss nicht alle Themenkomplexe habe abarbeiten können. So sei es „nur sehr eingeschränkt“ möglich gewesen, die Tätigkeit des LfV Sachsen zu untersuchen. Es wäre wünschenswert gewesen, einen einstimmigen Beschluss anzustreben, aber dies sei letztlich „nur ein Symbol“. Sie gehe davon aus, dass auch in dem neuen Gremium „fraktionsübergreifend sehr intensiv an der Sache gearbeitet“ werde.

Die Abgeordneten stimmten schließlich ohne Gegenstimmen, aber mit zahlreichen Enthaltungen für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Damit wurde im Sächsischen Landtag wie auch im Deutschen Bundestag, dem Thüringer Landtag und im Landtag von Baden-Württemberg wiederholt ein NSU-Untersuchungsausschuss eingesetzt.

#### I.4.3 Sicherung des Aktenbestandes und Fortgeltung der Löschverbote

##### (a) Aufbewahrung der Unterlagen des 3. UA

Mit Abschluss der Tätigkeit des 3. UA und nach Behandlung der Abschlussberichte im Plenum waren die dem Ausschuss übersandten Unterlagen an die herausgebenden Stellen zurückzusenden.<sup>153</sup> Die damaligen Mitglieder des 3. UA beschlossen in dem Zusammenhang einstimmig, die Staatsregierung bei der Rücksendung dieser Unterlagen zugleich zu bitten, diese zur Verfügung des 6. Sächsischen Landtages für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ende der damaligen Wahlperiode zu verwahren und den Bestand weiterer Unterlagen nicht zu verändern.<sup>154</sup> Dem lag die gemeinsame Feststellung zugrunde, dass der 3. UA seinen Untersuchungsauftrag nur teilweise erfüllt hat und maßgebliche Untersuchungsgegenstände noch nicht umfassend aufgeklärt werden konnten. Insbesondere sollte – wie von der damaligen demokratischen Opposition in ihrem Minderheitenvotum auch ausdrücklich empfohlen – die erneute Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ermöglicht werden, ohne befürchten zu müssen, dass gegebenenfalls auch künftig als relevant zu erachtende Aktenbestände in der Zwischenzeit durch den Ablauf regulärer Löschfristen oder die Beendigung bis dahin geltender Löschoratorien vernichtet werden.<sup>155</sup>

---

<sup>153</sup> 3. UA, APr 5/15-36, S. 6.

<sup>154</sup> Ebd., S. 7.

<sup>155</sup> AbwBer 3. UA, Kap. III.6, S. 261.

Die insoweit erbetene Frist zur Aktenaufbewahrung lief mit dem 29. März 2015 aus, d.h. unmittelbar vor Einsetzung des 1. UA. In dem Zusammenhang wandte sich der Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE LINKE *Rico Gebhardt* mit Schreiben vom 11. März 2015 an den Präsidenten des Sächsischen Landtages *Dr. Matthias Röβler* und bat ihn, mit der Staatsregierung das Benehmen darüber herzustellen, „dass die derzeit dort gesondert verwahrten Akten, Dokumente und sonstige Beweismittel des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode weiterhin dort verwahrt bleiben.“<sup>156</sup> Der Präsident des Sächsischen Landtages setzte den damaligen Staatsminister des Innern *Markus Ulbig* sodann, wie erbeten, über das Ersuchen in Kenntnis.<sup>157</sup> Das Staatsministerium des Innern erklärte sich daraufhin bereit, die betreffenden Unterlagen weiterhin unverändert zu verwahren, und setzte im Übrigen auch sämtliche weiteren Ministerien des Freistaates Sachsen in Kenntnis.<sup>158</sup> Nach der kurz darauf erfolgten Einsetzung des 1. UA war es diesem sodann möglich, die vormaligen Beweismittel des 3. UA, die durch die Staatsministerien des Freistaates Sachsen und ihre nachgeordneten Behörden vorgelegt worden waren, erneut beizuziehen.<sup>159</sup>

#### (b) Fortbestand der Löschmutorien

Nach Einsetzung des 1. UA informierte der Sächsische Datenschutzbeauftragte *Andreas Schurig* darüber, dass er gegen die erzielte Verständigung des Sächsischen Landtages und den Staatsministerien keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhebe und im Übrigen die seit 2012 verfügbaren Löschmutorien des SMI und SMJus „zuletzt mit Blick auf die zu erwartende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch in dieser Wahlperiode über die Dauer des 5. Sächsischen Landtags hinaus“ verlängert wurden.<sup>160</sup> Darüber hinaus erklärte der Datenschutzbeauftragte aber auch, dass er datenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die inzwischen erhebliche Menge an personenbezogenen Daten hege, die keinen erkennbaren oder unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand des 3. UA der 5. Wahlperiode wie auch des neuen 1. UA der 6. Wahlperiode aufweisen, aber infolge der Löschmutorien weiterhin von einer Löschung ausgenommen bleiben.<sup>161</sup> In dem Zusammenhang führte er weiter aus:

---

<sup>156</sup> Schreiben v. 11.03.2015, S. 2.

<sup>157</sup> Schreiben v. 19.03.2015.

<sup>158</sup> Schreiben v. 08. u. 17.04.2015.

<sup>159</sup> Siehe ADS 1.

<sup>160</sup> ADS 4, S. 2.

<sup>161</sup> Ebd., S. 4.



*„Das Sächsische Staatsministerium der Justiz informierte mich in diesen Tagen über seine Absicht, die Löschfristen für Verfahren der Bereiche ‚rechts‘ und ‚ausländerfeindlich‘ nicht über den 30. Juni 2015 hinaus zu verlängern. Die entsprechenden Daten aus den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften würden (wieder) in den regulären Löschungsvorgang einbezogen und könnten bei der täglichen staatsanwaltschaftlichen Arbeit nicht mehr herangezogen werden. Allerdings werde die körperliche Vernichtung der von der Löschung und Aussonderung betroffenen Ermittlungsakten mit dem Aktenzeichenzusatz ‚IF-rechts‘ und ‚IF-ausländerfeindlich‘ vorerst nicht vorgenommen. [...] Dieses Verfahren halte ich für datenschutzrechtlich akzeptabel. Einerseits wird damit der gesetzlichen Pflicht zur Löschung der für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlichen Daten in den Dateien der Staatsanwaltschaften nachgekommen, andererseits könnte noch immer auf die Papierunterlagen zu den betroffenen Verfahren zugegriffen werden, falls sie doch noch einmal für den Untersuchungsausschuss relevant werden sollten. Ich habe dem Sächsischen Staatsministerium des Innern vorgeschlagen, die von den Löschmoralien in seinem Geschäftsbereich betroffenen Daten und Unterlagen in ähnlicher Weise zu behandeln.“<sup>162</sup>*

Der Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA *Valentin Lippmann* erwiderte darauf schriftlich, dass er sich nicht der Auffassung anschließen könne, auf deren Grundlage der Datenschutzbeauftragte nunmehr bei den Staatsministerien anrege, „den Datenbestand im Bereich Rechtsextremismus sukzessive zu reduzieren.“<sup>163</sup> Vielmehr möge er eine „die gesetzlichen Aufgaben des Untersuchungsausschusses berücksichtigende datenschutzrechtliche Lösung (auch durch entsprechende Auslegung der rechtlichen Grundlagen) [...] suchen und mit allen Beteiligten [...] vereinbaren.“<sup>164</sup> Infolge dessen nahm der Datenschutzbeauftragte an der Beratung der UA-Mitglieder zu ihrer zweiten Sitzung am 8. Juni 2015 teil und erörterte dort die Situation: Aus seiner Sicht bedeute das jetzt vom SMJus angestrebte und von ihm begrüßte Verfahren einen Wechsel von einem (umfänglichen) Löschi- zu einem (partiellen) Aktenvernichtungsmoratorium. Künftig würden Daten wieder aus den Bearbeitungssystemen der Staatsanwaltschaften gelöscht, stünden also in der täglichen Sachbearbeitung nicht mehr zur Verfügung; die „Papierakten“ blieben aber erhalten, würden gesondert verwahrt und könnten nach wie vor durch den Ausschuss – und nur durch ihn – anhand

---

<sup>162</sup> Ebd., S. 5.

<sup>163</sup> ADS 6, S. 1.

<sup>164</sup> Ebd., S. 3.

einer separaten Tabelle angefordert und genutzt werden.<sup>165</sup> Für den Bereich des SMI erklärte der Beauftragte der Staatsregierung *Burkhard Kurths*, dass man dort in großem Umfang nur noch eine elektronische Vorgangsbearbeitung durchführe, wodurch ein umfänglicher Papieraktenbestand, der für die Zwecke des 1. UA gesichert werden könnte, nicht existiert. Geplant sei aber eine technische Lösung, regulär zu löschende Daten in den elektronischen Systemen zu sperren und hernach nur noch einem eingeschränkten Personenkreis den Zugriff und die Recherche zu ermöglichen, um ggf. künftige Aktenanforderungen durch den 1. UA erfüllen zu können.<sup>166</sup>

In der nachfolgenden dritten Sitzung des 1. UA teilte der Beauftragte der Staatsregierung mit, dass sich das SMI im Wesentlichen der Lösung des SMJus anschließen werde, den Datenzugriff für die MitarbeiterInnen der Behörden so weit einzuschränken, dass nur noch die jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten in diesem Bestand recherchieren können, um eine mögliche Relevanz der Daten für den 1. UA zu prüfen. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte begrüßte diese Lösung<sup>167</sup> und gab darüber hinaus zu erkennen, dass er mit Blick auf die „besonderen Umstände der laufenden Tätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses“ bereit sei, seine „grundsätzlichen Bedenken gegen ein über Jahre währendes Löschoratorium ohne gesetzliche Grundlage“ vorerst zurückzustellen.<sup>168</sup> Insoweit konnte der 1. UA seine Beweiserhebung durchführen ohne die Besorgnis, dass möglicherweise beweiserhebliche Daten vernichtet werden. Der vor der Einsetzung des 1. UA praktizierte Umgang mit NSU-bezogenen Akten war im Übrigen ein Untersuchungsgegenstand des Ausschusses.<sup>169</sup>

#### I.4.4 Sitzungen des Ausschusses

Der 1. UA führte insgesamt 43 Sitzungen durch. Die Sitzungstermine wurden durch die Mitglieder des Ausschusses jeweils mehrere Monate im Voraus vereinbart und fanden mit wenigen Ausnahmen<sup>170</sup> montags während der Plenarwochen des Sächsischen Landtages statt. Die

---

<sup>165</sup> APr 6/17-02, S. 10.

<sup>166</sup> Ebd., S. 11.

<sup>167</sup> APr 6/17-03, S. 4. Beachte auch die detaillierte Darstellung der Prozeduren für die sächsische Polizei und das LfV Sachsen in ADS 26 sowie für die sächsischen Staatsanwaltschaften in ADS 36.

<sup>168</sup> ADS 28, S. 3.

<sup>169</sup> Vgl. v.a. Ziff. 19 des Einsetzungsbeschlusses.

<sup>170</sup> Dies betrifft die 1., 18., 24., 25. und 31. bis 33. Sitzung. Darüber hinaus fand im Einvernehmen der Obleute im Hinblick auf die Haushaltsdebatte im Landtagsplenum keine UA-Sitzung im Dezember 2016 statt.

Obleute trafen sich zumeist vor Beginn der regulären Ausschusssitzungen und in einigen Fällen auch außerhalb dieses Turnus.

In einem Fall musste eine Sitzung unterbrochen und wenige Tage später fortgesetzt werden, da während einer laufenden Zeugeneinvernahme im Hinblick auf die Zahl der noch anwesenden Ausschussmitglieder die Beschlussunfähigkeit eingetreten war.<sup>171</sup> Außerhalb des vereinbarten Sitzungsplanes fand die für Beschlussfassungen nötig gewordene 36. Sitzung statt. Über den zunächst vereinbarten Sitzungsplan hinaus wurden zudem für das Jahr 2017 auf Anregung der demokratischen Opposition drei zusätzliche Sitzungstage in Form einer zusammenhängenden „Blockwoche“ angesetzt.<sup>172</sup> Dies betrifft die 23. bis 25. Sitzung, die am 16., 18. und 20. Oktober 2017 stattfanden. Für das Jahr 2018 wurden ebenfalls drei zusätzliche Sitzungstage angesetzt.<sup>173</sup> Dies betrifft die 31. bis 33. Sitzung, die am 27. April sowie am 16. und 18. Mai 2018 stattfanden. Die zusätzlichen Termine waren zur Bewältigung des ZeugInnenprogramms des 1. UA erforderlich, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zugleich die Ausschussmehrheit darauf bestand, die letzte Beweisaufnahmesitzung am 5. November 2018 durchzuführen. Formal wurde die Beweisaufnahme zur 40. Sitzung am 18. Dezember 2018 abgeschlossen.

*Tab. v: Chronologischer Sitzungsverlauf des 1. UA<sup>174</sup>*

| <i>Nr</i> | <i>Datum</i> | <i>Art</i>       | <i>Beginn</i> | <i>Inhalt / ZeugInnen</i>  |
|-----------|--------------|------------------|---------------|--|
| Jahr 2015 |              |                  |               |  |
| 1         | 13.05.2015   | nicht-öffentlich | 14:05 Uhr     | Beratung (konstituierende Sitzung, u.a. Diskussion der Verfahrensgrundsätze)     |
| 2         | 08.06.2015   | nicht-öffentlich | 10:00 Uhr     | Beratung (u.a. Abstimmung über Verfahrensgrundsätze und Geheimhaltungsbeschluss) |
| 3         | 06.07.2015   | nicht-öffentlich | 10:05 Uhr     | Beratung (u.a. Terminfestlegungen)   |
| 4         | 14.09.2015   | öffentlich       | 10:02 Uhr     | Einvernahme: Lutz Walther  |
|           |              | nicht-öffentlich | 11:40 Uhr     | Beratung   |
|           |              | öffentlich       | 14:05 Uhr     | Einvernahme: Andreas Wich  |

<sup>171</sup> Dies betrifft die 8. Sitzung am 1. Februar 2016, die am 4. Februar 2016 fortgesetzt wurde; vgl. 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 54, und APr 6/17-08, S. 9.

<sup>172</sup> APr 6/17-19, S. 3.

<sup>173</sup> APr 6/17-26, S. 4, und APr 6/17-27, S. 4.

<sup>174</sup> Vereinfachte Darstellung. Nicht aufgeführt sind Sitzungsunterbrechungen und Vernehmungspausen. Zudem wurden einzelne Tagesordnungspunkte der Beratungen außerhalb des aufgezeichneten Zeitverlaufs aufgerufen.

|           |            |                  |           |  |
|-----------|------------|------------------|-----------|--|
| 5         | 05.10.2015 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Hendrik Düniß   |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:05 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 14:06 Uhr | Einvernahme: Jörn Naumann  |
| 6         | 16.11.2015 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Frank Lenk  |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:45 Uhr | Beratung   |
| 7         | 14.12.2015 | öffentlich       | 10:05 Uhr | Einvernahme: Heinrich Günnel   |
|           |            | nicht-öffentlich | 13:04 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 14:01 Uhr | Einvernahme: Kay-Uwe Mittmann  |
| Jahr 2016 |            |                  |           |  |
| 8         | 01.02.2016 | öffentlich       | 10:13 Uhr | Einvernahme: Thomas Müller   |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:43 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 13:11 Uhr | Einvernahme: Swen Philipp  |
|           | 04.02.2016 | nicht-öffentlich | 09:30 Uhr | Beratung (Fortsetzung der 8. Sitzung, in deren Verlauf die Beschlussunfähigkeit eintrat) |
| 9         | 14.03.2016 | öffentlich       | 10:05 Uhr | Einvernahme: Frank Lässig  |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:00 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 14:03 Uhr | Einvernahme: Siegfried Müller  |
| 10        | 18.04.2016 | öffentlich       | 10:08 Uhr | Einvernahme: Lutz Walther (II)   |
|           |            | öffentlich       | 11:03 Uhr | Einvernahme: Gert Hellinger  |
|           |            | nicht-öffentlich | 13:20 Uhr | Beratung   |
| 11        | 23.05.2016 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Antje H.  |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:02 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 14:02 Uhr | Einvernahme: Lutz Thomas Winkler   |
| 12        | 20.06.2016 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: André Poitschke   |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:20 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 14:03 Uhr | Einvernahme: Frank Prüfer  |
| 13        | 29.08.2016 | öffentlich       | 10:01 Uhr | Einvernahme: Swen Philipp (II)   |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:33 Uhr | Beratung   |
| 14        | 26.09.2016 | öffentlich       | 10:00 Uhr | Einvernahme: Dr. Pia Findeiß   |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:48 Uhr | Beratung   |
| 15        | 07.11.2016 | öffentlich       | 10:08 Uhr | Einvernahme: Holger Illing   |

|           |            |                  |           |   |
|-----------|------------|------------------|-----------|---|
|           |            | nicht-öffentlich | 13:30 Uhr | Beratung                                    |
|           |            | öffentlich       | 14:03Uhr  | Einvernahme: Uwe Wiegner                    |
| Jahr 2017 |            |                  |           |   |
| 16        | 30.01.2017 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Heinz Fromm                    |
|           |            | öffentlich       | 13:02 Uhr | Einvernahme: Dr. Hans-Georg Maaßen          |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:20 Uhr | Einvernahme: Dr. Hans-Georg Maaßen (Forts.) |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:46 Uhr | Beratung                                    |
| 17        | 13.03.2017 | öffentlich       | 10:00 Uhr | Einvernahme: Karin Dietze                   |
|           |            | öffentlich       | 11:35 Uhr | Einvernahme: Klaus Schlarb                  |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:26 Uhr | Beratung                                    |
| 18        | 07.04.2017 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: Thomas Otto                    |
|           |            | öffentlich       | 11:15 Uhr | Einvernahme: Volker Flemig                  |
|           |            | nicht-öffentlich | 13:33 Uhr | Beratung                                    |
| 19        | 15.05.2017 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: Christian Leucht               |
|           |            | öffentlich       | 11:15 Uhr | Einvernahme: Volker Lange                   |
|           |            | nicht-öffentlich | 13:40 Uhr | Beratung                                    |
| 20        | 19.06.2017 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: Christian Leucht (II)          |
|           |            | nicht-öffentlich | 10:30 Uhr | Beratung                                    |
|           |            | öffentlich       | 11:17 Uhr | Einvernahme: Reinhard Boos                  |
|           |            | nicht-öffentlich | 13:00 Uhr | Einvernahme: Reinhard Boos (Forts.)         |
| 21        | 28.08.2017 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Joachim Tüshaus                |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:55 Uhr | Einvernahme: Joachim Tüshaus (Forts.)       |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:02 Uhr | Beratung                                    |
|           |            | öffentlich       | 13:02 Uhr | Einvernahme: Dr. Olaf Vahrenhold            |
| 22        | 25.09.2017 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Lutz Heckel                    |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:00 Uhr | Beratung                                    |
|           |            | öffentlich       | 13:00 Uhr | Einvernahme: Bernd Czanderle                |
| 23        | 16.10.2017 | geheim           | 10:02 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 59“               |
|           |            | geheim           | 13:19 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 66“               |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:25 Uhr | Beratung                                    |
| 24        | 18.10.2017 | geheim           | 10:02 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 14“               |

|           |            |                  |           |                                  |
|-----------|------------|------------------|-----------|----------------------------------|
|           |            | geheim           | 13:17 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 95“    |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:48 Uhr | Beratung                         |
| 25        | 20.10.2017 | öffentlich       | 10:04 Uhr | Einvernahme: Jürgen Dressler     |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:22 Uhr | Beratung                         |
| 26        | 13.11.2017 | öffentlich       | 10:08 Uhr | Einvernahme: Friedhelm Kleimann  |
|           |            | öffentlich       | 13:05 Uhr | Einvernahme: Norbert Wießner     |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:11 Uhr | Beratung                         |
| 27        | 11.12.2017 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: Gordian Meyer-Plath |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:45 Uhr | Beratung                         |
| Jahr 2018 |            |                  |           |                                  |
| 28        | 29.01.2018 | öffentlich       | 10:05 Uhr | Einvernahme: Kathrin Zinserling  |
|           |            | öffentlich       | 11:15 Uhr | Einvernahme: Grit Oswald         |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:07 Uhr | Beratung                         |
|           |            | öffentlich       | 13:05 Uhr | Einvernahme: Georg Schirmmacher  |
| 29        | 12.03.2018 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: Horst Kretzschmar   |
|           |            | nicht-öffentlich | 10:41 Uhr | Beratung                         |
|           |            | öffentlich       | 11:18 Uhr | Einvernahme: Jan-Erik Kämmerer   |
|           |            | öffentlich       | 13:05 Uhr | Einvernahme: René Steiner        |
| 30        | 23.04.2018 | geheim           | 10:03 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 3“     |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:38 Uhr | Beratung                         |
|           |            | geheim           | 13:33 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 32“    |
| 31        | 27.04.2018 | geheim           | 10:03 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 70“    |
|           |            | geheim           | 11:20 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 50“    |
|           |            | geheim           | 13:40 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 33“    |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:20 Uhr | Beratung                         |
| 32        | 16.05.2018 | geheim           | 10:02 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 19“    |
|           |            | geheim           | 12:02 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 107“   |
|           |            | geheim           | 13:34 Uhr | Einvernahme: „Mitarbeiter 84“    |
|           |            | nicht-öffentlich | 14:55 Uhr | Beratung                         |
| 33        | 18.05.2018 | öffentlich       | 10:16 Uhr | Einvernahme: Dieter Lindauer     |
|           |            | nicht-öffentlich | 10:36 Uhr | Beratung                         |

|           |            |                  |           |  |
|-----------|------------|------------------|-----------|--|
|           |            | öffentlich       | 11:16 Uhr | Einvernahme: Jan-Erik Kämmerer   |
| 34        | 28.05.2018 | öffentlich       | 10:03 Uhr | Einvernahme: Rolf Scheibe  |
|           |            | öffentlich       | 11:18 Uhr | Einvernahme: Volker Höhne  |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:45 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 13:04 Uhr | Einvernahme: Heiko Schmiedel   |
| 35        | 25.06.2018 | öffentlich       | 10:06 Uhr | Einvernahme: Volker Wichitill  |
|           |            | nicht-öffentlich | 11:22 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 13:32 Uhr | Einvernahme: Dr. Dirk Belling  |
| 36        | 28.06.2018 | nicht-öffentlich | 09:30 Uhr | Beratung   |
| 37        | 03.09.2018 | öffentlich       | 10:04 Uhr | Einvernahme: Dr. Matthias Falk   |
|           |            | nicht-öffentlich | 10:55 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 11:20 Uhr | Einvernahme: Peter Bindrich  |
|           |            | öffentlich       | 13:02 Uhr | Einvernahme: Frau G.   |
| 38        | 24.09.2018 | öffentlich       | 10:02 Uhr | Einvernahme: Andreas Baumann   |
|           |            | öffentlich       | 11:18 Uhr | Einvernahme: Marcus Leder  |
|           |            | nicht-öffentlich | 12:07 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 13:02 Uhr | Einvernahme: Rainer Binz   |
|           |            | öffentlich       | 14:17 Uhr | Einvernahme: Thomas Werle  |
| 39        | 05.11.2018 | öffentlich       | 10:07 Uhr | Einvernahme: Falko K.  |
|           |            | nicht-öffentlich | 10:43 Uhr | Beratung   |
|           |            | öffentlich       | 11:15 Uhr | Einvernahme: Holger Hascheck   |
|           |            | öffentlich       | 13:01 Uhr | Sachverständige: Antonia von der Behrens   |
| 40        | 18.12.2018 | nicht-öffentlich |           | Beratung (Beschluss über den Abschluss der Beweisaufnahme)                                   |
| Jahr 2019 |            |                  |           |  |
| 41        | 11.03.2019 | nicht-öffentlich |           | Beratung (über Sachbericht und Verfahrensteil)   |
| 42        | 08.04.2019 | nicht-öffentlich |           | Beratung (Abstimmung über Sachbericht und Verfahrensteil)                                    |
| 43        | 03.06.2019 | nicht öffentlich |           | Beratung (Beschluss über alle Berichtsteile und sonstige abschließende Verfahrensbeschlüsse) |

#### I.4.5 ZeugInnen des Ausschusses

##### (a) Vernommene ZeugInnen

In 35 Beweisaufnahmesitzungen des 1. UA – 4. bis 39. Sitzung, außer der 36. Sitzung – wurden 69 ZeugInnen sowie eine sachverständige Zeugin befragt. Vier Zeugen (*Kämmerer, Leucht, Philipp* und *Walther*) wurden wiederholt geladen und angehört. Von den ZeugInnen des 1. UA waren drei (*Boos, Lange* und *Dr. Vahrenhold*) bereits im 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode befragt worden. Zur Anzahl der je Sitzung zu befragenden ZeugInnen hatten die Obleute zunächst vereinbart, maximal zwei Einvernahmen pro Sitzungstag durchzuführen.<sup>175</sup> Die Mehrzahl der Beweisaufnahmesitzungen folgte diesem Muster. Gleichwohl kam es aus verschiedenen Gründen zu vertretbaren Abweichungen von dieser Regel: Zur besseren Strukturierung der Sitzungstage wurden in dem Zusammenhang Vorabschätzungen über den für die jeweilige Einvernahme voraussichtlich benötigten Zeitbedarf vorgenommen<sup>176</sup>, sodass je nach Einschätzung auch die Möglichkeit bestand, mehr als zwei ZeugInnen pro Sitzungstag zu befragen.

Insgesamt richteten sich 78 Beweisanträge im 1. UA auf die Befragung von ZeugInnen und Sachverständigen. Davon resultierten fünf nicht in einer tatsächlichen Ladung. Ein Antrag erhielt nicht die für einen Beschluss erforderliche Stimmenzahl<sup>177</sup>. Zudem wurde ein Beweisantrag der Fraktion DIE LINKE vor der Abstimmung freiwillig zurückgezogen, da ein später eingereichter, aber gleichgerichteter Antrag der Fraktionen CDU und SPD vorlag.<sup>178</sup> Schließlich wurde ein bereits beschlossener Beweisantrag zurückgezogen, nachdem sich herausstellte, dass die benannte Person identisch ist mit einem anderen bereits benannten Zeugen.<sup>179</sup> Nicht in die Gesamtzählung gehen weitere 29 Beweisanträge ein, die unmittelbar nach der Einreichung eingezogen und vernichtet wurden (→ KAP. I.4.7.2.A). Die durchgeführten Befragungen basierten im Übrigen auf 18 Beweisanträgen von Ausschussmitgliedern der Fraktion DIE LINKE, weitere 40 wurden von den Ausschussmitgliedern der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam eingebracht. Dagegen verantworten die Abgeordneten der Fraktionen CDU und SPD zwölf der beschlossenen Anträge.

---

<sup>175</sup> APr 6/17-3, S. 3.

<sup>176</sup> APr 6/17-16, S. 5.

<sup>177</sup> ADS 54. Es handelt sich um einen Antrag der AfD-Fraktion, dem lediglich zwei und damit zu wenige UA-Mitglieder beitraten.

<sup>178</sup> D.i. ADS 59, ADS 61; vgl. APr 6/17-5, S. 5. Beide Anträge betrafen den Zeugen *Philipp*.

<sup>179</sup> ADS 303.



Tab. vi: Alphabetische Auflistung der vernommenen ZeugInnen des 1. UA

| <i>Nr</i> | <i>Name</i>                                | <i>Einvernahme</i>                               | <i>Beweisantrag</i> | <i>Antragstellende Fraktion(en)</i> |
|-----------|--|--|---------------------|-------------------------------------|
| 1         | Baumann, Andreas                           | Sitzung 38 (24.09.2018)                          | ADS 694             | LINKE / GRÜNE                       |
| 2         | Behrens, Antonia v.d.<br>(Sachverständige) | Sitzung 39 (05.11.2018)                          | ADS 674             | LINKE                               |
| 3         | Belling, Dr. Dirk                          | Sitzung 35 (25.06.2018)                          | ADS 647             | LINKE                               |
| 4         | Bindrich, Peter                            | Sitzung 37 (03.09.2018)                          | ADS 677             | LINKE                               |
| 5         | Binz, Rainer                               | Sitzung 38 (24.09.2018)                          | ADS 688             | CDU / SPD                           |
| 6         | Boos, Reinhard                             | Sitzung 20 (19.06.2017)                          | ADS 386             | LINKE / GRÜNE                       |
| 7         | Czanderle, Bernd                           | Sitzung 22 (25.09.2017)                          | ADS 458             | LINKE / GRÜNE                       |
| 8         | Dietze, Karin                              | Sitzung 17 (13.03.2017)                          | ADS 300             | LINKE / GRÜNE                       |
| 9         | Dressler, Jürgen                           | Sitzung 25 (20.10.2017)                          | ADS 461             | LINKE / GRÜNE                       |
| 10        | Düniß, Hendrik                             | Sitzung 5 (05.10.2015)                           | ADS 15              | LINKE                               |
| 11        | Falk, Dr. Matthias                         | Sitzung 37 (03.09.2018)                          | ADS 693             | LINKE / GRÜNE                       |
| 12        | Findeiß, Dr. Pia                           | Sitzung 14 (26.09.2016)                          | ADS 159             | LINKE                               |
| 13        | Flemig, Volker                             | Sitzung 18 (07.04.2017)                          | ADS 58              | LINKE                               |
| 14        | Fromm, Heinz                               | Sitzung 16 (30.01.201)                           | ADS 202             | CDU / SPD                           |
| 15        | G.   | Sitzung 37 (03.09.2018)                          | ADS 676             | LINKE                               |
| 16        | Günnel, Heinrich                           | Sitzung 7 (14.12.2015)                           | ADS 63              | CDU / SPD                           |
| 17        | H., Antje                                  | Sitzung 11 (23.05.2016)                          | ADS 132             | LINKE                               |
| 18        | Hascheck, Holger                           | Sitzung 39 (05.11.2018)                          | ADS 704             | CDU / SPD                           |
| 19        | Heckel, Lutz                               | Sitzung 22 (25.09.2017)                          | ADS 460             | LINKE / GRÜNE                       |
| 20        | Hellinger, Gert                            | Sitzung 10 (18.04.2016)                          | ADS 14              | LINKE                               |
| 21        | Höhne, Volker                              | Sitzung 34 (28.05.2018)                          | ADS 523             | LINKE / GRÜNE                       |
| 22        | Illing, Holger                             | Sitzung 15 (07.11.2016)                          | ADS 109             | CDU / SPD                           |
| 23        | K., Falko                                  | Sitzung 39 (05.11.2018)                          | ADS 650             | LINKE                               |
| 24        | Kämmerer, Jan-Erik                         | Sitzungen 29 (12.03.2018)<br>und 33 (18.05.2018) | ADS 520             | LINKE / GRÜNE                       |
| 25        | Kleimann, Friedhelm                        | Sitzung 26 (13.11.2017)                          | ADS 462             | LINKE / GRÜNE                       |
| 26        | Kretzschmar, Horst                         | Sitzung 29 (12.03.2018)                          | ADS 524             | LINKE / GRÜNE                       |
| 27        | Lange, Volker                              | Sitzung 19 (15.05.2017)                          | ADS 388             | LINKE / GRÜNE                       |
| 28        | Lässig, Frank                              | Sitzung 9 (14.03.2016)                           | ADS 90              | CDU / SPD                           |
| 29        | Leder, Marcus                              | Sitzung 38 (24.09.2018)                          | ADS 631             | LINKE / GRÜNE                       |

|    |                      |  |         |               |
|----|----------------------|--|---------|---------------|
| 30 | Lenk, Frank          | Sitzung 6 (16.11.2015)                           | ADS 62  | CDU / SPD     |
| 31 | Leucht, Christian    | Sitzungen 19 (15.05.2017)<br>und 20 (19.06.2017) | ADS 57  | LINKE         |
| 32 | Lindauer, Dieter     | Sitzung 33 (18.05.2018)                          | ADS 525 | LINKE         |
| 33 | Maaßen, Dr. Hans-G.  | Sitzung 16 (30.01.2017)                          | ADS 203 | CDU / SPD     |
| 34 | Meyer-Plath, Gordian | Sitzung 27 (11.12.2017)                          | ADS 387 | LINKE / GRÜNE |
| 35 | „Mitarbeiter 3“      | Sitzung 30 (23.04.2018)                          | ADS 555 | LINKE / GRÜNE |
| 36 | „Mitarbeiter 14“     | Sitzung 24 (18.10.2017)                          | ADS 455 | LINKE / GRÜNE |
| 37 | „Mitarbeiter 19“     | Sitzung 32 (16.05.2018)                          | ADS 556 | LINKE / GRÜNE |
| 38 | „Mitarbeiter 32“     | Sitzung 30 (23.04.2018)                          | ADS 557 | LINKE / GRÜNE |
| 39 | „Mitarbeiter 33“     | Sitzung 31 (27.04.2018)                          | ADS 558 | LINKE / GRÜNE |
| 40 | „Mitarbeiter 50“     | Sitzung 31 (27.04.2018)                          | ADS 559 | LINKE / GRÜNE |
| 41 | „Mitarbeiter 59“     | Sitzung 23 (16.10.2017)                          | ADS 456 | LINKE / GRÜNE |
| 42 | „Mitarbeiter 66“     | Sitzung 23 (16.10.2017)                          | ADS 454 | LINKE / GRÜNE |
| 43 | „Mitarbeiter 70“     | Sitzung 31 (27.04.2018)                          | ADS 560 | LINKE / GRÜNE |
| 44 | „Mitarbeiter 84“     | Sitzung 32 (16.05.2018)                          | ADS 561 | LINKE / GRÜNE |
| 45 | „Mitarbeiter 95“     | Sitzung 24 (18.10.2017)                          | ADS 457 | LINKE / GRÜNE |
| 46 | „Mitarbeiter 107“    | Sitzung 32 (16.05.2018)                          | ADS 562 | LINKE / GRÜNE |
| 47 | Mittmann, Kay-Uwe    | Sitzung 7 (14.12.2015)                           | ADS 67  | LINKE / GRÜNE |
| 48 | Müller, Siegfried    | Sitzung 9 (14.03.2016)                           | ADS 91  | CDU / SPD     |
| 49 | Müller, Thomas       | Sitzung 8 (01.02.2016)                           | ADS 60  | LINKE         |
| 50 | Naumann, Jörn        | Sitzung 5 (05.10.2016)                           | ADS 16  | LINKE         |
| 51 | Oswald, Grit         | Sitzung 28 (29.01.2018)                          | ADS 518 | LINKE / GRÜNE |
| 52 | Otto, Thomas         | Sitzung 18 (07.04.2018)                          | ADS 302 | LINKE / GRÜNE |
| 53 | Philipp, Swen        | Sitzungen 8 (01.02.2016)<br>und 13 (29.08.2016)  | ADS 61  | CDU / SPD     |
| 54 | Poitschke, André     | Sitzung 12 (20.06.2016)                          | ADS 69  | LINKE / GRÜNE |
| 55 | Prüfer, Frank        | Sitzung 12 (20.06.2016)                          | ADS 56  | LINKE         |
| 56 | Scheibe, Rolf        | Sitzung 34 (28.05.2018)                          | ADS 521 | LINKE / GRÜNE |
| 57 | Schirmacher, Georg   | Sitzung 28 (29.01.2018)                          | ADS 519 | LINKE / GRÜNE |
| 58 | Schlarb, Klaus       | Sitzung 17 (13.03.2017)                          | ADS 304 | LINKE / GRÜNE |
| 59 | Schmiedel, Heiko     | Sitzung 34 (28.05.2018)                          | ADS 526 | LINKE / GRÜNE |
| 60 | Steiner, René        | Sitzung 29 (12.03.2018)                          | ADS 459 | LINKE / GRÜNE |
| 61 | Tüshaus, Joachim     | Sitzung 21 (28.08.2017)                          | ADS 384 | LINKE / GRÜNE |

|    |                      |   |         |               |
|----|----------------------|---|---------|---------------|
| 62 | Vahrenhold, Dr. Olaf | Sitzung 21 (28.08.2017)                         | ADS 385 | LINKE / GRÜNE |
| 63 | Walther, Lutz        | Sitzungen 4 (14.09.2015)<br>und 10 (18.04.2016) | ADS 12  | LINKE         |
| 64 | Werle, Thomas        | Sitzung 38 (24.09.2018)                         | ADS 689 | CDU / SPD     |
| 65 | Wich, Andreas        | Sitzung 4 (14.09.2015)                          | ADS 13  | LINKE         |
| 66 | Wichitill, Volker    | Sitzung 35 (25.06.2018)                         | ADS 522 | LINKE / GRÜNE |
| 67 | Wiegner, Uwe         | Sitzung 15 (07.11.2016)                         | ADS 110 | CDU / SPD     |
| 68 | Wießner, Norbert     | Sitzung 26 (13.11.2017)                         | ADS 463 | LINKE / GRÜNE |
| 69 | Winkler, Lutz Thomas | Sitzung 11 (23.05.2016)                         | ADS 133 | LINKE         |
| 70 | Zinserling, Kathrin  | Sitzung 28 (29.01.2018)                         | ADS 517 | LINKE / GRÜNE |

(b) Nicht vernommene ZeugInnen

Aus unterschiedlichen Gründen wurden jedoch weitere fünf Personen, deren Einvernahme der Ausschuss bereits beschlossen hatte, nicht zu einer Sitzung geladen:

*Tab. vii: Alphabetische Auflistung nicht vernommener ZeugInnen des 1. UA*

| <i>Nr</i> | <i>Name</i>                     | <i>Beweisantrag</i> | <i>Antragstellende Fraktion(en)</i> |
|-----------|---------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| 1         | Eumann, Jens (Sachverständiger) | ADS 675             | LINKE                               |
| 2         | Gerber, Tony                    | ADS 602             | LINKE                               |
| 3         | Herr K.                         | ADS 301             | LINKE / GRÜNE                       |
| 4         | N.N.                            | ADS 648             | LINKE                               |
| 5         | Herr R.                         | ADS 649             | LINKE                               |

Was den als Sachverständigen benannten Journalisten *Eumann* (lfd. Nr. 1) angeht, konnte der 1. UA auf sein schriftliches Gutachten zurückgreifen, das er dem zweiten Bundestags-Untersuchungsausschuss erstattet hatte.<sup>180</sup> Der aus der Neonaziszene Zwickaus stammende Zeuge *Gerber* (Nr. 2) wurde zwischenzeitlich in der 50. Sitzung des zweiten Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages vernommen, das Wortlautprotokoll lag dem 1. UA vor.<sup>181</sup> Im Hinblick auf den Kriminalbeamten *K.* lag eine gegenüber dem Ausschuss

<sup>180</sup> D.i. Dt. Bundestag, Drs. 18/12950, Anl. 93.

<sup>181</sup> Enthalten in ADS 768, Ordner 1.

nachgewiesene dauerhafte Vernehmungsunfähigkeit vor, sodass er von seiner Erscheinungspflicht entbunden und abgeladen wurde.<sup>182</sup> Bei dem Zeugen *N.N.* (Nr. 4), der gegenüber dem Ausschuss nicht namentlich benannt wurde, handelt es sich um einen stellvertretenden Datenschutzbeauftragten des LfV Sachsen. Von seiner Ladung abgesehen, nachdem ein anderer Zeuge aus diesem Bereich ausgesagt hatte. Bei *R.* handelt es sich schließlich um den Betroffenen einer NSU-Straftat, über dessen Ladung unter den Obleuten keine Einigkeit erzielt wurde und die im Hinblick auf das Ende der Beweisaufnahme auch nicht mehr erwirkt werden konnte.

Nicht als Zeuge benannt wurde der aus der Neonaziszene Zwickaus stammende *Ralf M.*, der sich im Untersuchungszeitraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhielt. Dass dieser einer Ladung zu einer Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss durch persönliche Anwesenheit Folge leisten würde, war nicht zu erwarten gewesen.

#### (c) Eingeschränkte Aussagegenehmigungen

Für die ZeugInnen des 1. UA, bei denen es sich um BeamtInnen handelt, wurden vor der jeweiligen Einvernahme die obligatorischen Aussagegenehmigungen eingeholt. Inhaltlich unbeschränkte Aussagegenehmigungen wurden lediglich für ZeugInnen vorgelegt, die bei sächsischen Staatsanwaltschaften tätig sind,<sup>183</sup> ferner für die Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau *Dr. Findeiß*, den Leiter der Zwickauer Berufsfeuerwehr *Günnel*<sup>184</sup> sowie den Bürgermeister der Stadt Johannegeorgenstadt *Hascheck*.<sup>185</sup> Bei der Mehrzahl der ZeugInnen ergaben sich aber – hier beispielhaft aufgeführt – folgende inhaltliche Einschränkungen:

- Für ZeugInnen aus dem Bereich der Polizei und des LKA Sachsen galten regelmäßig Einschränkungen ihrer Aussagegenehmigungen dahingehend, dass sie keine Angaben machen durften zu Vorgängen im Zusammenhang mit Zeugenschutzmaßnahmen, mit der Inanspruchnahme von InformantInnen und der Führung von Vertrauenspersonen sowie zum Einsatz nicht-offen ermittelnder PolizeibeamtInnen und verdeckten ErmittlerInnen. Darüber hinaus durften Angaben „über kriminaltaktische und -technische Maßnahmen im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen oder über innerpolizeiliche

---

<sup>182</sup> ADS 392, 397.

<sup>183</sup> So z.B. ADS 306.

<sup>184</sup> ADS 276 bzw. 113.

<sup>185</sup> ADS 769.

Angelegenheiten“ nur in geheimer Sitzung abgegeben werden.<sup>186</sup> Diese letzte Bestimmung war für die Durchführung der Einvernahmen praktisch ohne Belang und ist überdies nicht nachvollziehbar: Die für polizeitaktische Maßnahmen maßgeblichen Polizeidienstvorschriften – dem 1. UA lagen die PDV 100 (Führung und Einsatz der Polizei), PDV 384.1 (Fahndung) und PDV 384.2 (Polizeiliche Beobachtung) vor<sup>187</sup> – wurden lediglich als VS-NfD eingestuft, was keine Behandlung in geheimer, sondern auch nach den Verfahrensgrundsätzen des 1. UA lediglich in nicht-öffentlicher Sitzung erfordern würde.<sup>188</sup>

Die Aussagegenehmigungen für insgesamt 15 sächsische PolizeibeamtInnen enthielten darüber hinaus die Einschränkung, „grundsätzlich keine Angaben zu Ermittlungen des Generalbundesanwalts ab dem 11. November 2011 im Zusammenhang mit der terroristischen Vereinigung NSU“ machen zu dürfen.<sup>189</sup> Diese Einschränkung war überwiegend ohne praktische Bedeutung, soweit die meisten der betroffenen ZeugInnen zu diesen Ermittlungen keine eigenen Wahrnehmungen gemacht hatten. Anders verhielt sich dies beim Zeugen *Philipp*, der in der betreffenden Zeit zum BKA abgeordnet war und der BAO „Trio“ angehörte. Vor diesem Hintergrund einigten sich die Obleute des 1. UA, den Beauftragten der Staatsregierung zu ersuchen, die Aussagegenehmigung im Hinblick auf die – unabhängig davon beschlossene – erneute Ladung desselben Zeugen zu erweitern, d.h. den sogenannten GBA-Vorbehalt entfallen zu lassen.<sup>190</sup> Für die erneute Einvernahme am 29. August 2016 erhielt der Zeuge *Philipp* sodann eine Aussagegenehmigung, die den inkriminierten Passus nicht mehr enthielt.<sup>191</sup> Auch für ihm nachfolgende ZeugInnen aus dem Bereich der Polizei entfiel der Passus ersatzlos.

- Für ZeugInnen aus dem Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen galt u.a. die Einschränkung, generell keine Angaben machen zu dürfen „zur Identität menschlicher Quellen oder solche Angaben, die Rückschlüsse darauf erlauben, konkrete Einsatzbereiche und Verteilung der Quellen, deren Bezahlung [...]“. <sup>192</sup> In öffentlicher Sitzung durften dagegen Erklärungen abgegeben werden über nicht-eingestufte Sachverhalte,

---

<sup>186</sup> So z.B. lt. ADS 50.

<sup>187</sup> ADS 250, Ordner 2 bis 4.

<sup>188</sup> D.i. ADS 17, Ziff. 8.3, S. 4.

<sup>189</sup> So z.B. lt. ADS 127, S. 2 f.

<sup>190</sup> APr 6/17-09, S. 4.

<sup>191</sup> ADS 279.

<sup>192</sup> So z.B. lt. ADS 483, S. 1.

„[...] wie z.B. Abläufe und Informationen zur Suche nach Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt einschließlich bestimmter Angaben zu Maßnahmen anderer Verfassungsschutzbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes in Sachsen (dabei auch gemeinsame Operationen), die im konkreten Zusammenhang mit der Suche nach Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt standen[,] sowie operative Anwerbeversuche zu konkreten Personen aus der sogenannten ‚100er Liste‘, die vom LfV Sachsen bereits öffentlich bestätigt wurden.“<sup>193</sup>

Dazu ist anzumerken, dass Vorgänge im Sinne der erwähnten Konstellation – „gemeinsame Operationen“ in Sachsen unter Einbeziehung des MAD, die im Zusammenhang mit der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* standen – dem 1. UA nicht bekannt wurden.

Als Besonderheit bei einem Zeugen des LfV Sachsen ergab sich, dass *Mitarbeiter 59* seine Tarnidentität („Winfried Goebel“) angeben durfte,<sup>194</sup> unter der er auch als Zeuge im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages angesprochen worden war. Darüber hinaus war die vom BfV ausgestellte Aussagegenehmigung für die vormals beim LfV Sachsen tätige Zeugin *Mitarbeiter 84* an eine mit dem (Deck-) Namen „Andrea Heller“ versehene Person gerichtet.<sup>195</sup>

- Für ZeugInnen aus dem Bereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales – dies betraf gleichermaßen (frühere) MitarbeiterInnen des Thüringer LfV und des LKA Thüringen – galt u.a. die Einschränkung, keine Angaben über die Identität von V-Personen machen zu dürfen, mit ausdrücklicher Ausnahme der ehemaligen Quellen *Tino Brandt*, *Marcel Degner* und *Thomas Dienel*.<sup>196</sup>

---

<sup>193</sup> Ebd., S. 2.

<sup>194</sup> ADS 483, S. 4.

<sup>195</sup> ADS 662, S. 1.

<sup>196</sup> So z.B. lt. ADS 516, S. 1.

#### I.4.6 Sächliche Beweismittel des Ausschusses

##### (a) Beschlossene Beiziehungen

Die Beweisaufnahme des 1. UA stützte sich neben den befragten ZeugInnen auf Beweismittel, deren Beiziehung der Ausschuss auf Grundlage von Beweisunterlagen beschlossen hatte. Insgesamt wurden bis zum Ende der Beweisaufnahme 51 Beweisunterlagen zur Beiziehung von Unterlagen eingebracht und beschlossen. Von diesen Beweisunterlagen stammen 25 von Ausschussmitgliedern der Fraktion DIE LINKE, weitere 23 wurden von den Ausschussmitgliedern der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam eingebracht. Dagegen verantworten die Abgeordneten der Fraktionen CDU und SPD gemeinsam zwei der beschlossenen Anträge. Ein Antrag<sup>197</sup> wurde mit Stimmen aller demokratischen Fraktionen beschlossen.

Auf Grundlage der beschlossenen Beweisunterlagen wurden dem 1. UA durch verschiedene Stellen Beweismittel im Umfang von rund 1.600 Aktenordnern zuzüglich Datenträger vorgelegt. Rund 75 Prozent der Beweismittel lagen offen vor, der Rest war als Verschlussachen unterschiedlichen Grades eingestuft. Zu den Beweismitteln wurden über die beigezogenen Unterlagen hinaus auch solche Dokumente genommen, die beispielsweise durch ZeugInnen übergeben oder die dem Ausschuss bzw. einzelnen Mitgliedern unaufgefordert und teils anonym, d.h. ohne Angabe der tatsächlichen AbsenderInnen zugesandt wurden.

*Tab. viii: Beschlossene Anträge zur Beiziehung von Unterlagen im 1. UA*

| <i>Nr</i> | <i>ADS</i> | <i>Sinngeprägter Inhalt des Antrags</i>   | <i>Antrag von</i> | <i>AdressatInnen</i> | <i>Beschluss vom</i> |
|-----------|------------|---|-------------------|----------------------|----------------------|
| 1         | ADS 1      | Unterlagen, die dem 3. UA der 5. Wahlperiode aufgrund von Beweisbeschlüssen zur Verfügung gestellt wurden                                     | LINKE / GRÜNE     | SK, SMJus, SMI       | 08.06.2015           |
| 2         | ADS 2      | Unterlagen zu Mitgliedern und Unterstützern des NSU, den Informations- und Kommunikationsbeziehungen sowie behördlichem Informationsaustausch | LINKE / GRÜNE     | SK, SMJus, SMI       | 08.06.2015           |
| 3         | ADS 3      | Protokolle von Zeugenvernehmungen des 3. UA der 5. Wahlperiode  | LINKE / GRÜNE     | Präsident des SLT    | 08.06.2015           |

<sup>197</sup> D.i. ADS 664.

|    |         |  |               |                     |            |
|----|---------|--|---------------|---------------------|------------|
| 4  | ADS 11  | NSU-bezogene Unterlagen der Polizeidirektion Zwickau   | LINKE         | SMI                 | 06.07.2015 |
| 5  | ADS 68  | Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht „Zur Explosion mit Brandfolge des Wohnhauses Frühlingsstraße 26...“ mit Anlagen   | LINKE / GRÜNE | SMI                 | 05.10.2015 |
| 6  | ADS 78  | Unterlagen des UA „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“  | LINKE / GRÜNE | Bayerischer Landtag | 16.11.2015 |
| 7  | ADS 92  | Vorlage eines zusammenfassenden Berichtes zu der Frage, wie und in welchem Zusammenhang Beamte oder Mitarbeiter der PD Südwestsachsen am 4. November 2011 Kenntnis erlangten von der Telefonnummer des durch Beate Zschäpe benutzten Mobiltelefons und zu welchen Zeiten, von welchen Anschlüssen und aus welchen Gründen es zu Anrufen von Beamten oder Mitarbeitern zu dieser Telefonnummer kam; sowie Benennung sämtlicher Beamter und Mitarbeiter, die mit solchen Anrufen befasst waren | CDU / SPD     | SMI                 | 14.12.2015 |
| 8  | ADS 117 | Auswertungen der Funkzellendaten „Frühlingsstraße 26“ und retrograd erhobene Verbindungsdaten für den 04.11.2011   | LINKE / GRÜNE | BMJ                 | 01.02.2016 |
| 9  | ADS 134 | Beziehung der im „Schäfer-Bericht“ bezeichneten Akten (Zielfahndung und Sachbearbeitung des TLKA)  | LINKE         | TMIK                | 14.03.2016 |
| 10 | ADS 135 | Beziehung der im Schäfer-Bericht bezeichneten Akten (Operation „Drilling“ des TLfV)  | LINKE         | TMIK                | 14.03.2016 |
| 11 | ADS 136 | Akten, die Strafverfahren gegen Silvio Graf betreffen  | LINKE         | SMJus, SMI          | 14.03.2016 |
| 12 | ADS 137 | Akten, die Strafverfahren gegen Mario Horst Ansoerge betreffen   | LINKE         | SMJus, SMI          | 14.03.2016 |
| 13 | ADS 138 | Akten, die Strafverfahren gegen Ulrich Heinz Vogel betreffen   | LINKE         | SMJus, SMI          | 14.03.2016 |
| 14 | ADS 139 | Akten zu den Gruppierungen „Weisse Wölfe“ und „Weisse Wölfe Terrorcrew“  | LINKE         | SMI                 | 14.03.2016 |
| 15 | ADS 140 | Akten zu den Gruppierungen „Oidoxie“ und „Oidoxie Streetfighting Crew“   | LINKE         | SMI                 | 14.03.2016 |
| 16 | ADS 141 | Akten zu den Gruppierungen „Bewegung neue Ordnung“, „Schutzbund Deutschland“ und „Bewegung Neues Deutschland“  | LINKE         | SMI                 | 14.03.2016 |
| 17 | ADS 142 | Akten zu der Gruppierung „Nationale Sozialisten Zwickau“   | LINKE         | SMI                 | 14.03.2016 |



|    |         |   |               |                             |            |
|----|---------|---|---------------|-----------------------------|------------|
| 18 | ADS 143 | Akten, die Strafverfahren zum Nachteil des Patrick Thürmer betreffen  | LINKE         | SMJus, SMI                  | 14.03.2016 |
| 19 | ADS 144 | Akten, die Strafverfahren wegen Bildung bewaffneter Gruppen nach § 127 StGB gegen Reinhard Rade u.a. betreffen  | LINKE         | SMJus, SMI                  | 14.03.2016 |
| 20 | ADS 145 | Akten zum „Arbeitskreis NSU“ und „Fatalist“   | LINKE         | SMI                         | 18.04.2016 |
| 21 | ADS 146 | Akten zur Gruppierung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (NSC), ihrem Verbot und dem Auffinden einer „NSU-CD“ in Lugau  | LINKE         | SMI                         | 14.03.2016 |
| 22 | ADS 147 | Protokolle von Zeugenvernehmungen nebst Anlagen des UA 6/1 des Thüringer Landtags   | LINKE         | Thüringer Landtag           | 01.02.2016 |
| 23 | ADS 148 | Protokolle von Zeugenvernehmungen nebst Anlagen des UA 19/2 des Hessischen Landtags   | LINKE         | Hessischer Landtag          | 01.02.2016 |
| 24 | ADS 149 | Protokolle von Zeugenvernehmungen nebst Anlagen des UA der 15. WP des Landtags Baden-Württemberg  | LINKE         | Landtag Baden-Württemberg   | 01.02.2016 |
| 25 | ADS 150 | Protokolle von Zeugenvernehmungen nebst Anlagen des UA der 16. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen  | LINKE         | Landtag Nordrhein-Westfalen | 01.02.2016 |
| 26 | ADS 151 | Protokolle von Zeugenvernehmungen nebst Anlagen des 3. UA des 18. Deutschen Bundestages   | LINKE         | Deutscher Bundestag         | 01.02.2016 |
| 27 | ADS 180 | Fassungen der Polizeidienstvorschriften 100 (Führung und Einsatz der Polizei), PDV 384.1 (Fahndung) und PDV 384.2 (Polizeiliche Beobachtung)  | LINKE / GRÜNE | SMI                         | 18.04.2016 |
| 28 | ADS 181 | Fassungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (PMK)   | LINKE / GRÜNE | SMI                         | 18.04.2016 |
| 29 | ADS 205 | Unterlagen zur „Spur 85“ (betr. Ralf Marschner)   | LINKE         | SMI, SMJus                  | 23.05.2016 |
| 30 | ADS 206 | Unterlagen zur „Spur 80“ (betr. Thomas Haller)  | LINKE         | SMI, SMJus                  | 23.05.2016 |
| 31 | ADS 209 | Akten im Besitz des Sächsischen Staatsarchivs oder sonstiger sächsischer Archive, soweit sie den NSU betreffen  | LINKE / GRÜNE | SMI                         | 23.05.2016 |
| 32 | ADS 210 | Benennung der Bediensteten der Ministerien, der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und sonstiger Behörden, die vom Inhalt der Löschmordurteile in Kenntnis gesetzt wurden | LINKE / GRÜNE | SK, SMJus, SMI              | 23.05.2016 |

|    |         |   |                  |                             |            |
|----|---------|---|------------------|-----------------------------|------------|
| 33 | ADS 211 | Unterlagen, die das Löschoratorium betreffen  | LINKE / GRÜNE    | SK, SMJus, SMI              | 23.05.2016 |
| 34 | ADS 212 | Benennung der in den Polizeidirektionen und im Landeskriminalamt verantwortlichen Be-<br>diensteten, die mit der abschließenden Bear-<br>beitung von staatschutzrelevanten Vorgängen<br>bzw. der Aussonderung und Löschung von<br>Akten und Dateien seit 2011 betraut waren | LINKE / GRÜNE    | SMI                         | 23.05.2016 |
| 35 | ADS 235 | Unterlagen, die nachrichtendienstliche oder<br>polizeiliche Erkenntnisse über Ralf Marschner<br>beinhalten, sofern diese noch nicht übermittelt<br>worden sein sollten  | CDU /<br>SPD     | SMI                         | 23.05.2016 |
| 36 | ADS 259 | Unterlagen zur Gruppierung „Sächsische<br>Aktionsfront (S.A.F.)“  | LINKE            | SMI, SMJus                  | 29.08.2015 |
| 37 | ADS 280 | Protokolle von Zeugenvernehmungen nebst<br>Anlagen des brandenburgischen Untersu-<br>chungsausschusses zur „Organisierten rechts-<br>extremen Gewalt und Behördenhandeln, vor<br>allem zum Komplex NSU“   | LINKE            | Landtag<br>Brandenburg      | 29.08.2016 |
| 38 | ADS 305 | Unterlagen zu Raubtaten des NSU, die bereits<br>dem 3. UA vorgelegen hatten, sowie weiterer<br>Unterlagen zur Raubserie in Sachsen  | LINKE /<br>GRÜNE | BMJV                        | 07.11.2016 |
| 39 | ADS 400 | Unterlagen zur Gruppierung „Heimatschutz<br>Chemnitz“   | LINKE /<br>GRÜNE | SMI, SMJus,<br>Staatsarchiv | 07.04.2017 |
| 40 | ADS 401 | Unterlagen zum Ermittlungsverfahren der<br>Staatsanwaltschaft Görlitz wegen Urkunden-<br>unterdrückung u.a. (610 UJs 18415/13)  | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus                       | 07.04.2017 |
| 41 | ADS 402 | Unterlagen, die Verfahren gegen Sandro<br>Wagner betreffen  | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 07.04.2017 |
| 42 | ADS 403 | Unterlagen, die Maßnahmen oder Verfahren<br>gegen Margarete F. betreffen  | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 07.04.2017 |
| 43 | ADS 404 | Unterlagen, die Verfahren gegen Michael<br>Heinz Krause betreffen   | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 07.04.2017 |
| 44 | ADS 405 | Unterlagen, die Maßnahmen oder Verfahren<br>gegen Rayk F. betreffen   | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 07.04.2017 |
| 45 | ADS 406 | Unterlagen, die Maßnahmen oder Verfahren<br>gegen Siegfried S. betreffen  | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 07.04.2017 |
| 46 | ADS 407 | Unterlagen, die Maßnahmen oder Verfahren<br>gegen Horst-Günter Emil Hagemann betreffen  | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 15.05.2017 |
| 47 | ADS 600 | Unterlagen, die Maßnahmen oder Verfahren<br>gegen Michael Heinze betreffen  | LINKE /<br>GRÜNE | SMJus, SMI,<br>Staatsarchiv | 23.04.2018 |
| 48 | ADS 601 | Unterlagen, die Maßnahmen oder Verfahren  | LINKE /          | SMJus, SMI,                 | 23.04.2018 |

|    |         |   |                                    |                                       |            |
|----|---------|---|------------------------------------|---------------------------------------|------------|
|    |         | gegen Uwe Bärsch betreffen  | GRÜNE                              | Staatsarchiv                          |            |
| 49 | ADS 664 | Beziehung der durch den „Ermittlungsbeauftragten“ des 1. UA vorausgewählten Unterlagen                                | CDU /<br>LINKE /<br>SPD /<br>GRÜNE | OLG<br>München                        | 18.05.2018 |
| 50 | ADS 696 | Protokolle des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (NSU) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern               | LINKE                              | Landtag<br>Meckl.-<br>Vorpom-<br>mern | 03.09.2018 |
| 51 | ADS 719 | Weitere ausgewählte Unterlagen, die dem 3. UA der 5. Wahlperiode aufgrund von Beweisbeschlüssen zur Verfügung standen | LINKE                              | Präsident des<br>SLT                  | 03.09.2018 |

(b) Ermessung des „NSU-Umfeldes“

Auch vor dem Hintergrund von Aktenanforderungen stellte sich für den 1. UA die Frage, wie weit das im Untersuchungsauftrag benannte „personell-organisatorische[...] Umfeld“, „etwaige[...] Unterstützernetzwerke“ sowie gegebenenfalls kooperierende neonazistische Gruppierungen zu bemessen, d.h. praktikabel einzugrenzen sind.<sup>198</sup> Der Einbezug des ‚Umfeldes‘ folgte notwendig daraus, dass noch während der Tätigkeit des 1. UA die strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf mögliche UnterstützerInnen und GehilfenInnen des NSU anhielten, sodass eine Festlegung auf einen bestimmten, abgeschlossenen Personenkreis durch die beantragenden Fraktionen nicht vorab und insbesondere auch nicht im Vorgriff auf eine gerichtliche Feststellung zu treffen war. Dies folgte ferner aus den Erfahrungen des 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode, während dessen Tätigkeit sich der – auch aus behördlicher Sicht – als relevant erachtete Personenkreis sukzessive erweitert hatte.<sup>199</sup>

So hatte einer im Juni 2012 gefertigten Führungsinformation des LKA Sachsen über polizeiliche Erkenntnisse zu Beschuldigten und mutmaßliche Bezugs- und Kontaktpersonen im Ermittlungskomplex NSU, die bereits dem 3. UA vorgelegt worden war, noch eine lediglich 15 Personen umfassende Auflistung („15er-Liste“) zugrunde gelegen.<sup>200</sup> Eine händische Auswertung von Akten im LfV Sachsen geschah zu dieser Zeit bereits anhand einer „38er-Liste“,<sup>201</sup> die – zuzüglich *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* – auch als „41er-Liste“ bekannt ist und mit Stand vom 23. März 2012 das damals angenommene „mutmaßliche Unterstützer-

<sup>198</sup> Drs. 6/1241.

<sup>199</sup> AbwBer 3. UA, Kap. I.3.4, S. 28 f.

<sup>200</sup> 3. UA, APr 5/15-21, S. 10.

<sup>201</sup> Bericht SächsDSB, S. 22.

umfeld“ abbildete.<sup>202</sup> Es handelte sich dabei insbesondere um solche Personen, die der Generalbundesanwalt im Zuge der von ihm geführten Ermittlungen beim BfV bzw. über das BfV bei den Verfassungsschutzämtern der Länder durch das Einholen von Erkenntnismitteilungen überprüfen ließ.<sup>203</sup> Wenig später wurde diese Aufstellung zur sogenannten „100er-Liste“ erweitert, die dem LfV Sachsen ab dem 5. Oktober 2012 und dem LKA Sachsen ab dem 10. Oktober 2012 vorlag,<sup>204</sup> bevor sie am 13. Dezember 2012 auch der damalige 3. UA erhielt.<sup>205</sup> Diese Liste ist durch das BfV als VS-Vertraulich eingestuft worden.<sup>206</sup> Inhaltlich gliedert sich diese Liste auf in die Kategorien „Täter“ (*Bönnhardt* und *Mundlos*), „Beschuldigte“ (13) sowie „Personen mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens“ (87).<sup>207</sup> Durch Fortschreibungen wuchs diese Liste auf 110 Personen an.<sup>208</sup>

Folgerichtig bezogen sich auch Beweisbeschlüsse des 1. UA über den NSU als in sich geschlossener Vereinigung und deren mutmaßliche Mitglieder hinaus auf „weitere Personen oder Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld“.<sup>209</sup> In dem Zusammenhang vertraten und vertreten die einsetzenden Fraktionen weiterhin die auf Tatsachen gestützte Auffassung, dass die dem NSU zuzurechnenden Taten im Einzelnen wie in ihrer Gesamtheit nur möglich waren durch die Mitwirkung weiterer Personen, wobei es sich auch um solche Personen handeln kann, die nicht durch Ermittlungen bekannt wurden oder deren Mitwirkung – beispielsweise aus Gründen der Verjährung – nicht oder nicht mehr als strafrechtlich relevant anzusehen ist. Bei der Erfüllung von Beweisansprüchen orientierten sich jedenfalls das SMI und das SMJus und die ihnen nachgeordneten Behörden regelmäßig an jenem Personenkreis des „weiteren Unterstützerumfeldes“, der inzwischen durch die sogenannte „129er-Liste“ erfasst wird,<sup>210</sup> die wiederum als VS-Vertraulich eingestuft wurde.<sup>211</sup> Auf Grundlage des Beweisbeschlusses ADS 2 legte das LfV Sachsen dem 1. UA Unterlagen von je unterschiedlichem Umfang, Art und Herkunft zu folgenden 58 insoweit relevanten Personen vor:<sup>212</sup>

---

<sup>202</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 239; vgl. auch ebd., Anl. 15, S. 2.

<sup>203</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 38, S. 7.

<sup>204</sup> PIPr 5/65, S. 6641.

<sup>205</sup> Vgl. die Bemerkung des Vorsitzenden des 3. UA lt. Wortlautprotokoll v. 25.03.2013.

<sup>206</sup> PIPr 5/65, S. 6641.

<sup>207</sup> AbschlBer UA-BY, S. 116.

<sup>208</sup> UA-BT I, Protokoll Hans-Georg Engelke v. 18.10.2012, S. 106; wobei aber eine solche Zwischenfassung weder dem damaligen 3. UA, noch dem 1. UA vorgelegt wurde.

<sup>209</sup> So in ADS 2.

<sup>210</sup> Vorlageschreiben des OAZ in ADS 37; ähnlich das LfV Sachsen in ADS 40, 53, 86, 152, 257, 501.

<sup>211</sup> Dem 1. UA vorliegend als ADS 41, Ordner 108 – VS-Vertraulich.

<sup>212</sup> Siehe die Vorlageschreiben in ADS 40, 53, 86, 152, 257, 501; Namen entnommen aus der nicht eingestuften Beweismittelübersicht des UA-Sekretariats. Inwieweit und welche weiteren Namen von Personen, die auf der

*Uwe Böhnhardt*  
*Tino Brandt*  
*Max-Florian B.*  
*Matthias Rolf D.*  
*Katrin D.*  
*Roy E.*  
*André Eminger*  
*Maik E.*  
*Susann E.*  
*Gunter Frank F.*  
*Matthias F.*  
*Lars F.*  
*Mario F.*  
*Thomas G.*  
*Daniel G.*  
*Patrick G.*  
*Andreas G.*  
*Thorsten H.*  
*Mirko H.*

*Ralph H.*  
*Michael H.*  
*Gerhard I.*  
*Pierre J.*  
*André K.*  
*Peter Klose*  
*Johannes K.*  
*Thorsten K. (jetzt R.)*  
*Hendrik L.*  
*Maximilian L.*  
*Robin L.*  
*Ralf M.*  
*Uwe Me.*  
*Christan M.*  
*Ursula M.*  
*Uwe Mundlos*  
*David P.*  
*Isabell P.*  
*Antje P. (jetzt B.)*

*Carsten R.*  
*Thomas R.*  
*Frank R.*  
*Thomas Ro.*  
*Mike S.*  
*Torsten S.*  
*Hermann S.*  
*Frank S.*  
*Jasin S.*  
*Thomas S. (jetzt M.)*  
*Mandy S.*  
*Kay Norman S.*  
*Bernd T.*  
*Björn Uwe W.*  
*Jan W.*  
*Patrick David W.*  
*Jörg W.*  
*Jacqueline W.*  
*Ralf Wohlleben*  
*Beate Zschäpe*

Die „129er-Liste“ war durch das BKA bereits am 18. Oktober 2012 erstellt worden.<sup>213</sup> Dem damaligen 3. UA wurde sie auf Grundlage eines Beweisbeschlusses erst am 20. August 2013 inhaltlich bekannt.<sup>214</sup> Sie wurde gegenüber der o.g. „100er-Liste“ um weitere Personenkategorien ergänzt;<sup>215</sup> dies sind nunmehr: „Täter“ (2), „Beschuldigte“ (13), „Personen mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens“ (85), „Personen, die im Rahmen der Ermittlungen überprüft wurden und die Erkenntnisse zu dem Phänomenbereich PMK-rechts- aufgewiesen haben“ (17) sowie „Personen, die aus nachrichtendienstlicher Perspektive wegen örtlichem und zeitlichem Zusammenhang sowie Szenezugehörigkeit für etwaige Bezüge zum Trio oder weiteren Beschuldigten in Betracht kommen“ (12).<sup>216</sup> Die Auflistung war für die Ermittlungstätigkeit des GBA wenig bedeutsam, vielmehr war sie angelegt worden, um Beweisanträgen des damaligen ersten Untersuchungs-

---

„129er-Liste“ verzeichnet sind, in Unterlagen enthalten sind, die in Erfüllung anderer Beweisanträge vorgelegt wurden, darf wegen der Geheimhaltung der Liste nicht dargestellt werden.

<sup>213</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 239 f.

<sup>214</sup> Damals: ADS 442; vgl. AbschlBer 3. UA, Verfahrensteil, S. 41.

<sup>215</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 38, S. 7.

<sup>216</sup> Vgl. die Bemerkungen des Ausschussvorsitzenden in UA-BT II, Protokoll 23 I, S. 21; Zahlenangaben nach AbschlBer UA-BT II, Anl. 81, S. 2.

ausschusses des Deutschen Bundestages nachzukommen.<sup>217</sup> Die aufgelisteten Personen sind insoweit überwiegend als mögliche oder tatsächliche ZeugInnen anzusehen.<sup>218</sup> Auch nach behördlicher Auffassung – hier des BfV – handelt es sich keineswegs um eine Gesamtaufstellung solcher Personen, die etwa „als enge Kontaktpersonen mit Deliktsverstrickung auftreten“.<sup>219</sup> Für die Zwecke des 1. UA war die „129er-Liste“ daher, wie für Untersuchungsausschüsse anderer Bundesländer und des Deutschen Bundestages auch, lediglich als pragmatisches Recherchemittel anzusehen.

(c) Beauftragung der Aktensichtung beim OLG München  
(„Ermittlungsbeauftragter“)

Mit dem vom 1. UA beschlossenen Beweisantrag ADS 305 wurde im Wege der Amtshilfe über das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Beiziehung von Unterlagen begehrt, die Raubüberfälle des NSU auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen betreffen und vormals bereits dem 3. UA der 5. Wahlperiode vorgelegen hatten; sowie darüber hinaus die Beiziehung „sämtlicher nach dem 8. November 2012 verwahrter weiterer Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen und Erkenntnisse über die seit dem Jahr 1998 auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen begangene Raubserie der Terrorgruppe ‚NSU‘ enthalten“.<sup>220</sup> Das zuständige OLG München, das die Unterlagen im Zuge des damals laufenden Strafverfahrens gegen *Zschäpe* u.a. verwahrte, gewährte dem 1. UA daraufhin Akteneinsicht<sup>221</sup> und stellte ihm über den Generalbundesanwalt Kopien von zwölf Stehordnern zur Verfügung, die zu den Sachakten des Strafverfahrens gehören.<sup>222</sup> Im Hinblick auf die angeforderte Vorlage „weiterer Akten“ mit Bezug zur Raubserie regte der Vorsitzende Richter am OLG München *Manfred Götzl* die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten an, da das Ersuchen „de facto einer Sichtung und Bewertung des gesamten vorliegenden Aktenbestands“ gleichkomme:

*„Dies können weder der Vorsitzende noch der Senat im Hinblick auf den zeitaufwändigen Sitzungsdienst mit Vor- und Nachbereitung leisten. Um Ihrem Informationsbedürfnis Rechnung tragen zu können, rege ich an, einen Ermittlungsbeauftragten oder*

<sup>217</sup> UA-BT 2, Protokoll Jochen Weingarten, S. 22, sowie Protokoll Herbert Diemer, S. 37.

<sup>218</sup> AbschlBer UA-BaWü I, Anl. 2, S. 45.

<sup>219</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT II, Anl. 38, S. 7.

<sup>220</sup> ADS 305, S. 3.

<sup>221</sup> ADS 372.

<sup>222</sup> ADS 373.

*Sachverständigen zu bestellen und diesem die Sichtung der Akten vornehmen zu lassen. Diese Vorgehensweise wurde bereits von mehreren Untersuchungsausschüssen anderer Bundesländer praktiziert und hat sich auch in organisatorischer Hinsicht schon eingespielt und bewährt.*“<sup>223</sup>

Diese Einschätzung und Anregung teilte der Generalbundesanwalt im Hinblick auf die tatsächliche Struktur der dort geführten Akten: So könne deren nunmehr notwendige Durchsicht „nicht auf die vom Beweisbeschluss erfassten Tatkomplexe (Raubüberfälle in Sachsen) beschränkt werden, da beispielsweise Zeugenvernehmungen und KT-Untersuchungen an anderer Stelle in den Sachakten zusammengefasst abgelegt sind oder relevante Aktenteile erst später zu den Sachakten genommen worden sind.“<sup>224</sup> Der 1. UA beriet wiederholt diesen Vorschlag, den nicht umzusetzen einen Verzicht auf solche Unterlagen bedeutet hätte, die beizuziehen der Ausschuss bereits beschlossen hatte. Das Sächsische Untersuchungsausschussgesetz enthält indes keine Regelungen über die Einsetzung oder die Beauftragung eines „Ermittlungsbeauftragten“. Daher ersuchte der Ausschuss zunächst um eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages.<sup>225</sup> Nach dessen Einschätzung sei es dem 1. UA grundsätzlich möglich, eine noch auszuwählende Person – die Bezeichnung „Ermittlungsbeauftragter“ dahingestellt – zu beauftragen, im Sinne einer ordnenden Tätigkeit „die sich beim OLG München befindlichen Akten mit der Maßgabe der Erfüllung des Beweisbeschlusses zu sichten und die entsprechenden Akten anzuzeigen, um eine Übermittlung an den Untersuchungsausschuss zu ermöglichen.“<sup>226</sup>

Daraufhin berieten sich die Obleute dahingehend, vorzugsweise eine VertreterIn der Landtagsverwaltung für die Aktensichtung heranzuziehen.<sup>227</sup> Die Landtagsverwaltung schlug im Hinblick auf die in anderen Parlamenten geübte Praxis ihrerseits vor, eine externe Person zu beauftragen, namentlich eine solche, die bereits als Beauftragter für mehrere andere NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landtage eingesetzt worden war.<sup>228</sup> Diese sodann angefragte<sup>229</sup> Person stand nicht zur Verfügung, empfahl aber die Beauftragung des Herrn *Ottmar Breidling*, der für einen anderen Untersuchungsausschuss eine äh-

---

<sup>223</sup> ADS 372, S. 2.

<sup>224</sup> Ebd., S. 4.

<sup>225</sup> APr 6/17-16, S. 4.

<sup>226</sup> ADS 396, S. 1.

<sup>227</sup> APr 6/17-18, S. 4.

<sup>228</sup> ADS 440 und APr 6/17-19, S. 7 f.

<sup>229</sup> ADS 464.

liche Aufgabe erfüllte<sup>230</sup> und hernach seine Bereitschaft signalisierte, auch für den 1. UA tätig zu werden.<sup>231</sup> In der Beratung zur 22. Sitzung des 1. UA erklärten Ausschussmitglieder von Minderheits- und Mehrheitsfraktionen, den Vorschlag zur Entsendung mitzutragen oder jedenfalls diese Entsendung für alternativlos zu halten. Der 1. UA traf daraufhin den erforderlichen Beschluss.<sup>232</sup> Er sah in der Hauptsache vor,

*„[...] Herrn Ottmar Breidling zu beauftragen, die mit Beweisbeschluss ADS 305 angeforderten Akten, die dort als ‚sämtliche nach dem 8. November 2012 verwahrte weitere Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die Informationen und Erkenntnisse über die seit dem Jahr 1998 auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen begangene Raubserie der Terrorgruppe NSU‘ bezeichnet sind und die Teile der Sachakten im Verfahren 6 St 3/12 Zschäpe und 4 andere darstellen zu sichten und die für die Ausschussarbeit relevanten Akten zu identifizieren, um eine Übersendung zu ermöglichen.“<sup>233</sup>*

Zur 26. Sitzung am 13. November 2017 führten die Obleute ein Gespräch mit Herrn Breidling und erhielten eine durch ihn gefertigte grobe Übersicht der fortan zu sichtenden Akten.<sup>234</sup> In der Folge oblag es den einzelnen Fraktionen, Stichworte bzw. Namen zu benennen, die bei der Aktensichtung besondere Berücksichtigung finden sollen. Am 11. Dezember 2017 erhielten die Ausschussmitglieder eine Kostenprognose, am 18. Januar 2018 einen Zwischenbericht<sup>235</sup> und am 9. März 2018 den Entwurf einer Anforderungsliste nebst ergänzenden Hinweisen. Die endgültigen Anforderungslisten mit Stand vom 28. März 2018 lagen dem 1. UA schließlich am 4. April 2018 vor, getrennt nach nicht-eingestuften Unterlagen und Verschlussachen und mit einem Gesamtumfang von 285 Seiten.<sup>236</sup>

---

<sup>230</sup> ADS 466.

<sup>231</sup> ADS 477.

<sup>232</sup> APr 6/17-22, S. 5.

<sup>233</sup> Ebd., Anl. 2, S. 1, Ziff. 1.

<sup>234</sup> APr 6/17-26, S. 4.

<sup>235</sup> ADS 575.

<sup>236</sup> ADS 618 bzw. 619.



Auf Grundlage der Auflistungen wurden die nunmehr konkret bezeichneten Unterlagen beim OLG München angefordert,<sup>237</sup> wobei auf Anregung des dortigen Vorsitzenden Richters *Götzl* hin<sup>238</sup> der ursprüngliche Beweisbeschluss zu ADS 305 (siehe oben) mit entsprechenden Erweiterungen neu gefasst und sodann durch den 1. UA beschlossen wurde.<sup>239</sup> Es handelt sich dabei um den einzigen Beweisantrag des 1. UA, der durch Ausschussmitglieder von vier Fraktionen – CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – initiiert wurde. Die angeforderten Unterlagen standen dem 1. UA schließlich als ADS 736 in einem Umfang von 47 Aktenbänden zu nicht eingestuften Unterlagen und als ADS 759 mit einem Umfang von einem Aktenband zu Verschlussachen zur Verfügung.

#### I.4.7 Besondere Vorgänge

##### I.4.7.1 Den Ausschuss im Allgemeinen betreffend

###### (a) Doppelrolle des stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung

Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie erhalten dabei auf Wunsch die Gelegenheit, im Zuge der Beweiserhebung an ZeugInnen selbst Fragen zu richten, und sie erhalten darüber hinaus die Gelegenheit, in nichtöffentlichen Beratungen zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.<sup>240</sup> Insofern werden ihnen regelmäßig auch Beratungsgegenstände des Ausschusses bekannt. Der Beauftragte der Staatsregierung im 1. UA war *Burkhard Kurths*, sein Stellvertreter *Dr. Matthias Falk*. Dem 1. UA wurde erst gegen Ende der Beweisaufnahme bekannt, dass Herr *Dr. Falk* im Zusammenhang mit dem sogenannten Löschmoratorium des SMI selbst als Zeuge infrage kommt, als der er schließlich auch benannt<sup>241</sup> und in der 37. Sitzung befragt wurde. Herr *Dr. Falk* machte den Ausschuss vorab nicht auf seine mögliche Zeueneigenschaft aufmerksam, obwohl ihm bekannt gewesen sein muss, dass der Umgang mit Akten ein Bestandteil des Untersuchungsauftrages ist<sup>242</sup> und beispielsweise das Löschmoratorium wiederholt in seinem Beisein bei der Befragung von ZeugInnen thematisiert wurde.

---

<sup>237</sup> ADS 653.

<sup>238</sup> ADS 663.

<sup>239</sup> ADS 664.

<sup>240</sup> § 10 UAusschG.

<sup>241</sup> ADS 693.

<sup>242</sup> Drs. 6/1241, Pkt. 19, S. 7.

Nach seiner Benennung als Zeuge wurde er bei einer solchen Befragung in der 35. Sitzung vorübergehend von der Teilnahme an der öffentlichen ausgeschlossen:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Ich habe noch eine weitere Frage. Der Ausschuss beschäftigt sich ja auch mit der Frage des Umgangs der Behörden mit dem Komplex NSU nach seiner Selbstenttarnung. Vor diesem Hintergrund würde mich interessieren [...], inwieweit Ihnen das Löschmutorium im Zusammenhang mit dem NSU bekannt ist.*

*Vors. Lars Rohwer: Warten Sie! Da müssten wir jetzt kurz jemanden bitten, uns zu verlassen, Herrn Dr. Falk. [...]*

*Burkhard Kurths, Beauftragter der Staatsregierung: Herr Vorsitzender, aus welchem Grund sollte das geschehen?*

*Vors. Lars Rohwer: Weil wir einen Beweisantrag einer Fraktion haben, die den Kollegen Falk als Zeugen benennt.“<sup>243</sup>*

Anschließend wurde die Sitzung für eine nicht-öffentliche Beratung unterbrochen. Der Vorsitzende begründete sodann den Ausschluss, wobei die zugrundeliegende Auffassung auch durch eine Einschätzung des Juristischen Dienstes gestützt wurde. Der Beauftragte der Staatsregierung *Kurths* widersprach dieser Auffassung, in der Folge verließ sein Stellvertreter *Dr. Falk* aber, wie erbeten, den Sitzungssaal. Der weiteren Ankündigung, die Staatsregierung behalte sich eine schriftliche juristische Stellungnahme zu dem Vorgang vor, folgte nichts nach.<sup>244</sup> Bei der späteren Einvernahme des Zeugen *Dr. Falk* machte dieser im Übrigen Angaben zu seiner derzeitigen beruflichen Verwendung:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Sie haben es gerade erwähnt: Sie sind derzeit Abteilungsleiter beim LfV. Womit sind Sie dort befasst? Können Sie uns das sagen?*

*Zeuge Dr. Matthias Falk: Ich leite die Abteilung 3. Das ist die Beschaffungsabteilung, die die VP-Führung beinhaltet, Spionageabwehr, Observation, Forschung und Werbung.“<sup>245</sup>*

---

<sup>243</sup> 1. UA, Protokoll Wichitill v. 25.06.2018, S. 14 f.

<sup>244</sup> APr 6/17-35, S. 3, 5.

<sup>245</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Falk v. 03.09.2018, S. 7.

Dies war dem 1. UA bis dahin nicht bekannt. Die Ausschussmitglieder konnten vielmehr aufgrund früherer Angaben davon ausgehen, dass *Dr. Falk* als Referent im Fachaufsichtsreferat für das LfV im SMI tätig ist. Die Tatsache, dass er zwischenzeitlich aber, ohne entweder seine Rolle gegenüber dem 1. UA transparent zu machen oder aber seine Funktion im Ausschuss aufzugeben, eine leitende Funktion in einem zentralen Bereich des LfV übernommen hat, erachten die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als problematisch: Zwar existiert schlicht keine Regelung, welche Personen als Beauftragte der Staatsregierung infrage kommen und welche nicht; dies ist ins Belieben der Staatsregierung gestellt. Gleichwohl liegt hier ein politischer Affront gegenüber dem 1. UA vor: Einerseits stand, seit längerem unbemerkt, das Kontrollverhältnis des Ausschusses, der sich auch mit operativen Vorgängen des LfV befasst, gegenüber diesem Amt auf dem Kopf. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass andere ZeugInnen des 1. UA, die selbst im LfV tätig sind oder waren, in Herrn *Dr. Falk* einen ihrer Vorgesetzten erkannten und damit nicht mehr unbefangen auszusagen vermochten.

(b) Intervention des stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung bei einer Zeugenbefragung

Von dem Recht der Beauftragten der Staatsregierung, Fragen an ZeugInnen zu richten und zu den Ergebnissen der Beweiserhebung Stellung zu nehmen, machten diese vor Abschluss der Beweisaufnahme des 1. UA in zwei Fällen Gebrauch. Im ersten Fall richtete der stellvertretende Beauftragte *Kurths* während einer Einvernahme in der 14. Sitzung eine Frage an die Zeugin *Dr. Findeiß*.<sup>246</sup> Im zweiten Fall merkte der Beauftragte in der Beratung unmittelbar nach der Einvernahme der Zeugen *Fromm* und *Dr. Maaßen* in der 16. Sitzung, dass eine bei den Befragungen erwähnte Aussage der früheren Zeugin *Dr. Findeiß* nach seiner Auffassung unzutreffend referiert worden sei.<sup>247</sup> Darüber hinaus wurde die laufende Einvernahme des Zeugen *Lange* in der 19. Sitzung infolge einer Wortmeldung des stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung *Dr. Falk* kurz unterbrochen. Die Befragung des Zeugen drehte sich um die Frage, ob es zutrifft, dass der Zeuge im Jahr 2000 – damals als Leiter des Referats 21 des LfV Sachsen – Kenntnis davon erhielt, dass eine Quelle des Hauses über Schusswaffen

---

<sup>246</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Pia Findeiß v. 29.06.2016, S. 25 f.

<sup>247</sup> APr 6/17-16, S. 3.

verfügte, die daraufhin durch das LfV dem LKA Sachsen übergeben wurden. Dazu ergab sich folgender, hier auszuweise wiedergegebener Wortwechsel:<sup>248</sup>

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Sie haben also Herrn Ansorge nicht selber geführt?*

Zeuge Volker Lange: *Nein.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Okay.*

Vors. Lars Rohwer: *Frau Köditz, ganz kurz: Der Beauftragte der Staatsregierung hat sich zu Wort gemeldet.*

Dr. Matthias Falk, Stellvertreter des Beauftragten der Staatsregierung: *Danke, Herr Vorsitzender. – Zugunsten des Zeugen muss ich hier mal einschreiten. Ich bin jetzt lange dabei in Untersuchungsausschüssen zum NSU, aber dieser Sachverhalt, der gerade abgefragt ist, ist mir noch nie untergekommen. Und ich weiß nicht, ob ein einzelner Waffenbesitzsachverhalt gleich als Terrorsachverhalt rechtsextremistischer Art zu betrachten ist. Ich bitte doch um Prüfung, inwieweit das mit dem Einsetzungsbeschluss hier überhaupt noch etwas zu tun hat. – Danke.*

Vors. Lars Rohwer: *Dann unterbreche ich kurz die Sitzung und würde mich kurz mit dem Juristischen Dienst verständigen. [...] [Unterbrechung]*

*Ich habe mich kurz mit dem Juristischen Dienst besprochen und mir die Akte selbst noch einmal angeschaut. Es ist eine Akte, die uns von der Staatsregierung zur Verfügung gestellt worden ist auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses; also hat man offensichtlich eine Thematik gesehen, dass es auch diesen Untersuchungsausschuss angeht, der ja sehr weit gefasst ist, was seinen Einsetzungsbeschluss betrifft, angeht. Es ist ja keine Akte – um es so zu formulieren –, die nicht einfach so zu uns gekommen ist, sondern sie kommt auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses hierher.*

Dr. Matthias Falk, Stellvertreter des Beauftragten der Staatsregierung: *Gut. Vielen Dank für den Hinweis. Künftig bitten Sie die Staatsregierung, Aktenlieferung konkret am Einsetzungsbeschluss zu prüfen. Das wird aber sicherlich nicht ohne Konfrontation abgehen; denn wir sind bislang immer sehr, sehr freundlich mit Aktenlieferungen umgegangen. Jetzt wird daraus der Umkehrschluss gezogen: Alles, was die*

---

<sup>248</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 14 f.

*Staatsregierung geliefert habe, sei per se NSU-relevant. Dazu ist meine Sichtweise doch eine andere.“*

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilen die Auffassung des Vorsitzenden. Davon abgesehen kommt das Recht, konkrete Fragen oder ganze während der Befragung thematisierte Sachverhalte zu beanstanden und zugunsten des Zeugen „einzuschreiten“, der Staatsregierung und ihren VertreterInnen nicht zu. Es ist auch für die Erwägung, ob eine bestimmte Frage unzulässig sein könnte, ohne jeden Belang, ob sie der Staatsregierung oder ihren VertreterInnen schon einmal „untergekommen“ ist. Die Arbeit des 1. UA gab im Übrigen – so weit bekannt – der Staatsregierung, ihren nachgeordneten Behörden und auch sonst keiner zur Aktenvorlage verpflichteten Stelle je einen Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Untersuchungsauftrages insgesamt oder der Sachgemäßheit einzelner zu seiner Erfüllung vorgenommener Beweiserhebungen zu zweifeln. Das Recht auf Aktenvorlage gehört zum Wesenskern des Untersuchungsrechts und besteht unabhängig davon, ob die Regierung ihrer eigenen Auffassung nach „sehr, sehr freundlich“ mit Aktenlieferungen umgehe. Die Intervention des stellvertretenden Beauftragten kann hier nur als die freilich haltlose Drohung verstanden werden, künftig nicht mehr „freundlich“ vorzugehen, womöglich also Akten nicht herauszugeben, sollten die Ausschussmitglieder weiter von ihrem Recht Gebrauch machen, der Staatsregierung unter Umständen unangenehme Sachverhalte öffentlich zu thematisieren.

#### I.4.7.2 ZeugInnen des Ausschusses betreffend

##### (a) Vernichtung von 29 Beweisanträgen zur Einvernahme weiterer ZeugInnen

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fertigten am 28. September 2016 insgesamt 29 Beweisanträge<sup>249</sup> und reichten diese im Vorfeld der 15. Sitzung des 1. UA, die am 7. November 2016 stattfand, mit der Absicht der Einbringung und Abstimmung ein, um künftige ZeugInnen des Ausschusses zu benennen. Per E-Mail vom 14. Oktober 2016, die sämtlichen UA-Mitgliedern zuging, informierte das Ausschusssekretariat allerdings über die Bitte des Ausschussvorsitzenden, „die Beweisanträge ADS 314

---

<sup>249</sup> ADS 314 bis 342.

bis 342 zu vernichten, da noch eine Klärung zu ihrer Zulässigkeit erfolgen muss.“<sup>250</sup> Für die Mitglieder waren die Beweisanträge hernach auch elektronisch nicht mehr abrufbar. Ergänzend informierte der Juristische Dienst des Sächsischen Landtages die Ausschussmitglieder per E-Mail vom 18. Oktober 2016, dass die Beweisanträge in der kommenden Sitzung nicht, wie von den UrheberInnen beabsichtigt, eingebracht und beschlossen werden können, „da sie den Mitgliedern des Ausschusses nicht mehr vorliegen.“ In dem Zusammenhang wurde angekündigt, dass der Vertreter der Staatsregierung einen Vorschlag unterbreiten werde, „wie mit einzelnen Beweisanträgen, die entsprechend zu schützende Namen enthalten, umgegangen werden kann.“<sup>251</sup>

Insoweit wurde unterstellt, dass die eingezogenen Beweisanträge, zu deren Vernichtung aufgefordert wurde, zu schützende Namen enthalten hätten, die nicht oder jedenfalls nicht offen hätten genannt werden dürfen. Die ursprünglich angekündigte Klärung der Zulässigkeit war zu dem Zeitpunkt bereits nicht mehr möglich, da die in Rede stehenden Beweisanträge dem Ausschuss nicht mehr vorlagen. In der Folge konnte die qualifizierte Minderheit im Ausschuss, d.h. die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ihr Beweiserhebungsrecht durch den Eingriff des Ausschussvorsitzenden zumindest vorübergehend nicht wahrnehmen. Ausgehend von einer Besprechung der Obleute teilte der Ausschussvorsitzende sodann im Beratungsteil der 15. Sitzung des 1. UA mit, dass sich die Obleute am selben Tag auf eine Verfahrensweise verständigt hätten, wodurch die Persönlichkeitsrechte der ZeugInnen gewahrt blieben. Entsprechend dieser Absprache könnten die Beweisanträge neu eingereicht werden.<sup>252</sup>

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fügten sich dieser Absprache, um den Fortgang der Beweisaufnahme nicht zu verzögern. Daran anknüpfend führte der Beauftragte der Staatsregierung gegenüber dem 1. UA im Nachhinein mit Schreiben vom 17. November 2016 zur „Frage der Modalitäten einer möglichen zeugenschaftlichen Vernehmung von Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen (LfV)“ näher aus, dass solche Personen bereits im Beweisantrag anonymisiert werden müssten. Ausnahmen, d.h. Benennungen mit Klarnamen, seien nach dieser Auffassung nur möglich im Falle einiger weniger, exponierter VertreterInnen des Amtes. Begründet wurde dies mit der Funktionsfähigkeit des Amtes im Allgemeinen und insbesondere mit einer möglichen Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit solcher Personen, bei denen bekannt wird, dass sie

---

<sup>250</sup> E-Mail v. 14.10.2016.

<sup>251</sup> E-Mail v. 18.10.2016.

<sup>252</sup> APr 6/17-15, S. 5.

für einen Nachrichtendienst arbeiten, wobei sich diese Gefährdung auch auf Quellen erstrecken könne. Daher solle anstelle der Namen eine mit dem SMI zu vereinbarende „Codierung“ genutzt werden.<sup>253</sup>

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgten dieser Vorgabe wiederum, um den Fortgang der Beweisaufnahme nicht zu verzögern,<sup>254</sup> und brachten in der Folgezeit dementsprechend „codierte“ Beweisanträge ein. Tatsächlich war es aber durch die ursprünglich gestellten und dann vernichteten Beweisanträge *keineswegs* zu einer öffentlichen Benennung von MitarbeiterInnen des LfV gekommen, noch drohte sie unmittelbar, da die Beweisanträge und -beschlüsse des 1. UA nicht öffentlich verteilt werden. Zudem enthielten nach der Erinnerung der UrheberInnen die eingezogenen und vernichteten Beweisanträgen gerade auch solche Personen, deren Namen nach der Maßgabe des SMI durchaus öffentlich genannt werden dürfen – nämlich frühere und aktuelle PräsidentInnen, AbteilungsleiterInnen und PressesprecherInnen des LfV Sachsen sowie Personen, die bereits im früheren 3. UA völlig unbeanstandet unter ihren Klarnamen befragt worden waren.

#### (b) Pseudonym benannte ZeugInnen

Die Beweisaufnahme eines Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages erfolgt grundsätzlich öffentlich.<sup>255</sup> Dem Öffentlichkeitsprinzip tragen auch die Verfahrensgrundsätze Rechnung, die sich die Mitglieder des 1. UA gaben, wenn auch Ausnahmen vorgesehen sind.<sup>256</sup> So erfolgten im Verlauf der Beweisaufnahme des 1. UA Teile der Einvernahmen dreier Zeugen (*Dr. Maaßen, Boos und Tüshaus*) in drei verschiedenen Sitzungen<sup>257</sup> wegen dabei thematisierter Sachverhalte nicht-öffentlich. Darüber hinaus fanden fünf der Beweisaufnahmesitzungen<sup>258</sup> unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, da die zu diesen Terminen geladenen insgesamt zwölf ZeugInnen von vorn herein nur geheim vernommen werden durften. Dabei handelt es sich teils um solche Personen, die nach den bereits dem 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode bekannten Angaben des LfV Sachsen befasst waren mit der Operation „Terzett“,<sup>259</sup> mit der Führung nachrichtendienstlicher Quellen im Bereich und Um-

---

<sup>253</sup> ADS 357.

<sup>254</sup> ADS 409.

<sup>255</sup> § 8 Abs. 1 SächsUAusschG.

<sup>256</sup> D.i. ADS 17, Ziff. 8.1 sowie 8.2 f.

<sup>257</sup> Dies betrifft die 16., 20. und 21. Sitzung.

<sup>258</sup> Dies betrifft die 23. und 24. sowie 30. bis 32. Sitzung.

<sup>259</sup> ADS 41, Ordner 130.

feld der sogenannten Sektion Sachsen der Organisation „Blood & Honour“<sup>260</sup> sowie mit dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ im Allgemeinen.<sup>261</sup> Die jeweiligen Personen sind dabei nicht mit ihrer Klaridentität benannt, sondern als „Mitarbeiter“ bezeichnet und mithilfe von Zahlen codiert worden. Aus Fürsorge- und Geheimschutzgründen wurde eine korrespondierende Auflistung der Klaridentitäten im LfV Sachsen vorgehalten, dem Ausschuss selbst lag sie nicht vor. Dieses bereits im 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode praktizierte Vorgehen wurde auf Anregung des SMI im 1. UA beibehalten.<sup>262</sup> Zur Begründung wurde ausgeführt:

*„Allein das Bekanntwerden des Umstandes, dass eine bestimmte Person in einem Nachrichtendienst arbeitet, kann nach allgemeinen nachrichtendienstlichen Erfahrungen Gefährdungen zur Folge haben, die auch die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen können. Das extremistisch geprägte Beobachtungsfeld schafft dabei in besonderem Maße Gefährdungen. Eine Anonymisierung der Mitarbeiter ist darüber hinaus auch aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Amtes selbst erforderlich. Personen, die der Öffentlichkeit bekannt sind, könnten, auch wenn sie unter einem Decknamen auftreten, ggf. identifiziert werden und wären dann für operative Tätigkeiten künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verwendbar. Dies würde die Einsatzfähigkeit dieser Personen gefährden. Die Identifizierung von Mitarbeitern, die in der Informationsbeschaffung eingesetzt wurden oder werden, kann schließlich auch deren Quellen an Leib, Leben oder Freiheit gefährden, wenn diese über die betroffenen Mitarbeiter Kontakt mit dem LfV halten. Hier wäre die Vertraulichkeit des Kontaktes u. U. nicht mehr gewährleistet.“<sup>263</sup>*

Nach dieser Argumentation werde angesichts der geltend gemachten Gefährdungen das parlamentarische Aufklärungsinteresse im Kern nicht verletzt, vielmehr werde davon ausgegangen, „dass für die Zwecke des Untersuchungsausschusses eine namentliche Identifizierung von dem UA nicht namentlich bekannten LfV-Mitarbeitern [...] von untergeordneter Bedeutung ist.“<sup>264</sup> Ausnahmen seien demnach nur möglich für die aktuellen oder früheren PräsidentInnen, AbteilungsleiterInnen oder PressesprecherInnen des LfV, die unter ihren Klarnamen – soweit sie bekannt sind – als ZeugInnen benannt werden können. Diese Auffas-

---

<sup>260</sup> ADS 41, Ordner 131.

<sup>261</sup> ADS 43, Ordner 36.

<sup>262</sup> ADS 357.

<sup>263</sup> Ebd., S. 1.

<sup>264</sup> Ebd., S. 1 f.



sung teilen die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich nicht: Trotz möglicherweise berechtigter Geheimhaltungsinteressen kann der Ausschuss die Frage, was für ihn von welcher Bedeutung ist, nur selbst entscheiden, nicht aber die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden. Zudem erfordert es die konkrete Untersuchungstätigkeit regelmäßig, anhand der Auswertung vorliegender Unterlagen potentielle ZeugInnen zu identifizieren und die geladenen ZeugInnen mit in Akten dokumentierten Vorgängen in Verbindung bringen zu können. Diese Möglichkeit bestand hinsichtlich des LfV Sachsen für den 1. UA die gesamte Zeit über nur eingeschränkt, zumal die Namen von MitarbeiterInnen selbst in eingestuften Akten in der Regel unkenntlich gemacht wurden. Das zusätzliche Vorenthalten der uncodierten Auflistung von bestimmten MitarbeiterInnen widerspricht im Übrigen dem Grundsatz, dass nicht Geheimhaltung *gegenüber*, sondern *durch* den Ausschuss erfolgen soll.<sup>265</sup>

Gleichwohl erwies sich das praktizierte Vorgehen angesichts des Interesses, die Beweisaufnahme ohne Unterbrechungen fortzusetzen, als alternativlos. Insoweit wurde auch dem durch das SMI vorgeschlagenen Vorgehen gefolgt, weitere infrage kommende ZeugInnen nicht, wie sonst üblich, offen zu benennen. Vielmehr sollten

*„[...] diese Namen vorab durch die Antragsteller in einer Liste beim Ausschussvorsitzenden eingereicht werden. Die Liste wäre sodann nicht als ADS zu verteilen, sondern als VS-Vertraulich einzustufen und dem SMI zu übermitteln, welches [...] eine codierte Auflistung der vom Geheimhaltungsbedürfnis betroffenen Mitarbeiter erstellt. Diese Auflistung würde das SMI sodann dem Ausschuss zum Zwecke der anonymen Zeugenbenennung und Ladung zur Verfügung stellen. Beweisanträge könnten dann unter Verwendung der Codierung statt des Namens offen gestellt werden. Während der späteren Zeugenaussage müsste die Anonymität solcher Zeugen durch geeignete Vorkehrungen gewahrt werden.“<sup>266</sup>*

Derart gingen die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor und erbaten mit einem sodann als VS-Vertraulich eingestuften Schreiben vom 13. März 2017, das sie dem Vorsitzenden überreichten, die codierte Bezeichnung von insgesamt 20 ehemaligen und aktuellen MitarbeiterInnen des LfV Sachsen.<sup>267</sup> Das SMI teilte diese weiteren codierten Namen mit Schreiben vom 12. April 2017

---

<sup>265</sup> Vgl. Peters 2012, Rdnr. 253, S. 160.

<sup>266</sup> ADS 357, S. 2.

<sup>267</sup> ADS 409.

mit.<sup>268</sup> Unter Bezug auf die dann insgesamt vier dem 1. UA vorliegenden codierten Auflistungen von MitarbeiterInnen des LfV beantragten die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließlich die sodann durch den 1. UA beschlossene und umgesetzte Einvernahme von *Mitarbeiter 3, Mitarbeiter 14, Mitarbeiter 19, Mitarbeiter 32, Mitarbeiter 33, Mitarbeiter 50, Mitarbeiter 59, Mitarbeiter 66, Mitarbeiter 70, Mitarbeiter 84, Mitarbeiter 95* und *Mitarbeiter 107*.<sup>269</sup>

### (c) Geheime Vernehmungen und weitere Schutzmaßnahmen

Vor der ersten Einvernahme von einem der codierten ZeugInnen teilte der Beauftragte der Staatsregierung mit, „Voraussetzung für die Zeugenbefragung“ sei die Vernehmung „ausschließlich in geheimer Sitzung.“<sup>270</sup> Auf weitere Nachfrage teilte der Beauftragte mit, dass dies für sämtliche codierten ZeugInnen gelte.<sup>271</sup> Mit jeweils einigen Enthaltungen beschlossen die Mitglieder des 1. UA aus Gründen des Zeugenschutzes gem. § 8 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 UAusschG sodann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den betreffenden Sitzungen.<sup>272</sup>

Über die Vernehmung in geheimer Sitzung hinaus wurden durch das SMI noch *zusätzliche* Abschirmmaßnahmen zur Voraussetzung einer Einvernahme gemacht: So wurden alle codierten ZeugInnen nicht, wie sonst üblich, durch den Ausschuss anhand deren Angaben zur Person, sondern ersatzweise durch den Sicherheitsbeauftragten des Sächsischen Landtages identifiziert.<sup>273</sup> Für einzelne ZeugInnen galten weitere Bestimmungen, die mit ihrer besonderen Stellung, Funktion und Tätigkeit begründet wurde, etwa dem Umstand, im Bereich der Beschaffung tätig zu sein.<sup>274</sup> So war für *Mitarbeiter 59* eine optische Abschirmung mithilfe einer sog. Spanischen Wand vorgesehen, sodass der Zeuge für die Sitzungsteilnehmer gar nicht direkt sichtbar war.<sup>275</sup> Die ZeugInnen *Mitarbeiter 3, Mitarbeiter 19, Mitarbeiter 32* sowie *Mitarbeiter 107* verfremdeten ihr Aussehen.<sup>276</sup> In diesen Fällen hatten die SitzungsteilnehmerInnen nur eine eingeschränkte oder gar keine Möglichkeit, sich zu vergewissern, um wen es sich bei der erschienenen Person tatsächlich handelt. Im Nachgang stellte sich heraus,

---

<sup>268</sup> ADS 428.

<sup>269</sup> ADS 454 bis 457 und ADS 555 bis 562.

<sup>270</sup> ADS 482, S. 1.

<sup>271</sup> E-Mail des Ausschusssekretariats v. 21.09.2017; beachte auch ADS 599 u. ADS 629.

<sup>272</sup> APr 6/17-22, S. 6 u. APr 6/17-29, S. 5 f.

<sup>273</sup> ADS 629.

<sup>274</sup> APr 6/17-22, S. 4; siehe auch E-Mail des Ausschusssekretariats v. 21.09.2017.

<sup>275</sup> ADS 482.

<sup>276</sup> ADS 599 u. ADS 629.

dass bei zumindest einem der codierten Zeugen, *Mitarbeiter 66*, die geheime Durchführung der Einvernahme offenbar nicht aus dem Inhalt seiner Ausführungen oder dem Charakter seiner früheren Tätigkeit folgte, sondern auf einer – dem Ausschuss nicht näher bekannten und insoweit auch nicht nachprüfaren – bloßen Selbsteinschätzung beruhte, nach wie vor gefährdet zu sein.<sup>277</sup> Den Mitgliedern des 1. UA ist außerdem bekannt, dass insbesondere dieser Zeuge bei seiner früheren Tätigkeit für das LfV Sachsen seinen Klarnamen verwendete und diesen auch bei der Fertigung von Unterlagen einsetzte, die das LfV Sachsen verließen.<sup>278</sup>

Die Wortlautprotokolle der geheim durchgeführten Befragungen wurden ihrerseits mit dem Verschlusssachengrad VS-Geheim eingestuft. Dem 1. UA wurden jedoch, um geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte entsprechend gekürzt, „herabgestufte“ Fassungen dieser Protokolle vorgelegt, die keine Verschlusssachen sind.

#### (d) Nutzung eines abhörgeschützten Raumes

Die geheimen Befragungen durften nicht im üblichen Sitzungsraum des 1. UA stattfinden. Nach Ziffer II. Absatz 4 des Geheimhaltungsbeschlusses<sup>279</sup> des 1. UA muss die Beweisaufnahme über als Verschlusssache „VS-Vertraulich“ oder höher eingestufte Unterlagen und Informationen in hierfür vorgesehenen Räumen erfolgen. Relevant wurde dieser Umstand für den Ausschuss erstmals im Vorfeld der Einvernahme der ehemaligen Präsidenten des BfV *Fromm* und *Dr. Maaßen* am 30. Januar 2017. Über einen entsprechend geeigneten, d.h. abhörgeschützten Raum, auf den der 1. UA hätte zurückgreifen können, verfügte der Sächsische Landtag zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Der Präsident des Sächsischen Landtages informierte die Obleute des Ausschusses daher mit Schreiben vom 29. September 2016 darüber, dass geheime ZeugInnenbefragungen in Umsetzung eines Präsidiumsbeschlusses im abhörgeschützten Raum des LfV Sachsen stattfinden müssen.<sup>280</sup> Nach Darstellung der Landtagsverwaltung wäre die Nutzung dieses Raumes geknüpft an eine rechtzeitige „Anmeldung“ der SitzungsteilnehmerInnen – überwiegend also der mandatierten Mitglieder des 1. UA – gegenüber dem LfV, „damit das LfV die erforderliche Überprüfung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) des VS-Verbundes vornehmen kann.“ Zudem wären beim Be-

---

<sup>277</sup> APr 6/17-23, 4.

<sup>278</sup> So z.B. ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 54.

<sup>279</sup> D.i. ADS 18.

<sup>280</sup> Schreiben v. 29.09.2016, S. 1.

treten des Gebäudes bzw. Sitzungsraumes alle elektronischen Kommunikationsgeräte „in den Schließfächern des LfV“ abzulegen.<sup>281</sup>

Inwieweit eine Überprüfung von Landtagsabgeordneten durch einen Geheimdienst tatsächlich „erforderlich“ sei, wurde nicht dargelegt. Diese Lösung, die einer Überprüfung von Abgeordneten durch das LfV nach sich gezogen hätte, nahmen die Ausschussmitglieder in ihrer Beratung zur 14. Sitzung am selben Tag zunächst zur Kenntnis.<sup>282</sup> Vorsorglich – sollten die beiden Zeugen tatsächlich Angaben in geheimer Sitzung machen wollen – bat der Ausschussvorsitzende das LfV Sachsen sodann, den abhörgeschützten Konferenzraum am Sitzungstag zur Verfügung zu stellen.<sup>283</sup> Dies sagte das LfV auch zu.<sup>284</sup> Gleichwohl erhielten die Ausschussmitglieder Kenntnis von der alternativen Möglichkeit, durch Ausstattung eines Raumes mit mobiler bzw. auszuleihender Technik unter anderem des BfV und unter Beachtung weiterer Sicherheitsvorkehrungen eine Interimslösung im eigenen Haus zu erhalten.<sup>285</sup> Die Nutzung dieses eigenen Raumes anstelle des LfV-Konferenzraumes wurde von allen Fraktionen favorisiert<sup>286</sup> und war sodann nach Abnahme der durchgeführten Baumaßnahmen auch bis zum Abschluss der Beweisaufnahme des 1. UA möglich.<sup>287</sup> Dort fanden die zwölf geheimen Einvernahmen statt, die der Ausschuss durchführte.

(e) Anregung des BMI, Befragungsinhalte vorab mitzuteilen

Im Vorfeld der Einvernahme der früheren Präsidenten des BfV *Fromm* und *Dr. Maaßen* wandte sich der Beauftragte des Bundesministerium des Innern für den Dritten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 18. Legislaturperiode schriftlich an den 1. UA und versicherte, das BMI unterstütze „die Aufklärungsbemühungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags [...] im Rahmen der geltenden Rechtslage vorbehaltlos und in vollem Umfang.“<sup>288</sup> Weiter hieß es:

---

<sup>281</sup> Ebd., S. 3.

<sup>282</sup> APr 6/17-14, S. 6.

<sup>283</sup> ADS 312.

<sup>284</sup> ADS 344.

<sup>285</sup> E-Mail v. 17.10.2016.

<sup>286</sup> APr 6/17-15, S. 6 f.

<sup>287</sup> Schreiben des Präsidenten des SLT an die Obleute des 1. UA v. 18.01.2017.

<sup>288</sup> ADS 350, S. 1.

*„Bei den beschlossenen Zeugen handelt es sich um Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die in den unmittelbaren Informationsaustausch [mit sächsischen Behörden] der regelmäßig auf Bearbeiterebene stattfindet, nicht eingebunden waren. Deshalb ist es zielführend, wenn Ihr Ausschuss auf der Grundlage der Akten der sächsischen Behörden die zu behandeln [sic!] Sachverhalte präzisiert. Dies würde den Zeugen des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine zielgerichtete Vorbereitung ihrer Vernehmungen ermöglichen. Ein solches Vorgehen hat sich auch bei den Amtshilfeersuchen der anderen NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder bewährt. Ich rege daher an, dass auf der Grundlage der Aktensichtung der sächsischen Behörden Ihr Amtshilfeersuchen um die Benennung konkreter Sachverhalte ergänzt wird.“<sup>291</sup>*

Diese Anregung kam nach Auffassung des Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Versuch gleich, den ZeugInnen des 1. UA die bei der Einvernahme zu erörternden Fragenkomplexe nebst der ggf. vorhaltfähigen Aktenlage vorab bekannt zu machen. Ob dies tatsächlich, wie behauptet, durch andere NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder so praktiziert wird, entzieht sich der Kenntnis der Ausschussmitglieder. Die Obleute vereinbarten, dass es durch den Ausschuss *keine* Benennung von Themenkomplexen geben werde,<sup>292</sup> zumal die durch den 1. UA beschlossenen Beweisangebote bereits Angaben erhalten, zu welchen Fragestellungen ‚insbesondere‘ Beweis erhoben werden soll. Dazu gehörte in den vorliegenden Fällen u.a. die Frage, „ob ein Arbeitsverhältnis zwischen Beate Zschäpe und einem V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz bestand“ und welche Kenntnisse im Weiteren über die Gruppierung NSU erlangt wurden.<sup>293</sup> Sodann teilte der Ausschussvorsitzende dem BMI schriftlich mit: „Die Obleute des Untersuchungsausschusses haben sich mit Ihrem Anliegen befasst und übereinstimmend entschieden, keine über die Beweisanträge hinausgehenden Einschränkungen vorzunehmen.“<sup>294</sup> Eine Antwort des BMI erfolgte nicht.

---

<sup>291</sup> Ebd., S. 2.

<sup>292</sup> APr 6/17-15, S. 6.

<sup>293</sup> ADS 202, S. 3, und ident. in ADS 203, S. 3.

<sup>294</sup> ADS 358, S. 1.

#### I.4.7.3 Unterlagen des Ausschusses betreffend

##### (a) Keine elektronischen Kopien, „Kopierverbot“ für Unterlagen

Nach den Verfahrensgrundsätzen des 1. UA konnte jede Fraktion je eine Arbeitskopie der dem Untersuchungsausschuss übermittelten Beweisunterlagen erhalten, soweit diese Unterlagen nicht höher als VS-NfD eingestuft waren<sup>295</sup> und soweit sie außerdem keine besonders schutzwürdigen personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Informationen enthielten.<sup>296</sup> Anders, als in einigen der vergleichbaren Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern praktiziert und durch Mitglieder des 1. UA ausdrücklich angeregt,<sup>297</sup> wurden diese Arbeitskopien auf Anforderung grundsätzlich nur in Papierform gefertigt und nicht elektronisch zur Verfügung gestellt bzw. für diesen Zweck digitalisiert. Diesem Verzicht lag die Feststellung zugrunde, dass eine Digitalisierung mittels händischem Einscannen durch die Landtagsverwaltung zeitlich und personell nicht geleistet werden kann,<sup>298</sup> ungeachtet der Tatsache, dass ein – im Zeitverlauf noch deutlich anwachsender – Teil der Beweismittel dem 1. UA ohnehin nicht im Original, sondern von vornherein als PDF-Dateien auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellt wurde, also bereits digitalisiert war. Den Mitgliedern des 1. UA wurden auch keine Arbeitskopien dieser Datenträger zur Verfügung gestellt. Insgesamt entfiel damit auch die Möglichkeit, große Datenmengen mit elektronischen Hilfsmitteln, etwa einer Volltextsuche, zu erschließen.

Darüber hinaus durften von einzelnen Aktenbänden, die dem 1. UA als Beweismittel vorlagen, keine Kopien angefertigt werden, da in ihnen besonders schutzwürdige personenbezogene Daten im Sinne der Verfahrensgrundsätze, Ziff. 8.2, enthalten seien.<sup>299</sup> Bei den Unterlagen handelt es sich um als VS-NfD eingestufte Dokumente des LfV Sachsen zum Löschmatorium sowie zu mehreren auf der „129er-Liste“ verzeichneten Personen.<sup>300</sup> Bei der Vorlage dieser Unterlagen hatte das LfV – wie üblich – darauf hingewiesen, dass die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten und der 1. UA gebeten werde, durch geeignete Vorkehrungen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen.<sup>301</sup> Für die UA-Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die sich erge-

---

<sup>295</sup> ADS 17, Ziff. 9.2, S. 5.

<sup>296</sup> Ebd., Ziff. 8.2, S. 4.

<sup>297</sup> APr 6/17-01, S. 5.

<sup>298</sup> APr 6/17-02, S. 7 f.

<sup>299</sup> APr 6/17-11, S. 11, und APr 6/17-12, S. 6.

<sup>300</sup> ADS 256, Ordner 1, sowie ADS 257, Ordner 2.

<sup>301</sup> So z.B. das Vorlageschreiben ADS 256, S. 1.

bende Einschränkung zumindest im Hinblick auf die das Löschmoratorium betreffenden und bei mehreren Zeugen auch sitzungsrelevanten Unterlagen in ADS 256 nicht nachvollziehbar. Denn darin enthaltene personenbezogene Daten, insbesondere Namen von MitarbeiterInnen des SMI und des LfV, wurden sowieso im Vorfeld geschwärzt und bedürfen insoweit keines weiteren Schutzes.

Dass die Schwärzungen mithin so dilettantisch vorgenommen wurden, dass mit einem Filzstift unkenntlich gemachte Inhalte im Gegenlicht noch mit bloßem Auge erkennbar blieben, war auch nicht das Verschulden des Ausschusses. Einzelne der vom „Kopierverbot“ umfassten Dokumente finden sich schließlich inhaltsgleich auch in anderen Unterlagen, die kopiert werden durften und bei denen sich offensichtlich auch keine Schwärzungen erforderlich gemacht hatten.<sup>302</sup>

#### (b) Regelmäßige Vorlage nicht-originaler Beweismittel

Dem 1. UA wurden zahlreiche Unterlagen vorgelegt, bei denen es sich um Schwarzweiß-Kopien handelt, obwohl Akten grundsätzlich im Original vorzulegen sind, soweit sie nicht anderweitig benötigt werden.<sup>303</sup> Die Verwendung lediglich kopierter Unterlagen führt regelmäßig zur qualitativen Minderung, sodass beispielsweise Fotografien, wie sie bei Observationsmaßnahmen entstehen, aber auch handschriftlich geführte Protokolle nur noch schwer zu erkennen sind oder inhaltlich gar nicht mehr ausgewertet werden können. Während Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des SMJus *durchgehend* im Original vorgelegt wurden, handelt es sich hinsichtlich des Geschäftsbereichs des SMI bei zahlreichen Unterlagen des LfV Sachsen sowie bei mehreren hundert Aktenordnern zu polizeilich bearbeiteten Ermittlungsverfahren, die dem 1. UA mit der ADS 37 vorgelegt wurden, lediglich um Kopien. Dieser Missstand ist auch im Verlauf der Tätigkeit des 1. UA nicht grundsätzlich berichtet worden.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 wandte sich das OAZ unter dem Betreff „Antrag zum Austausch von Originalakten durch Duplikate“ an den 1. UA und teilte mit, dass die Polizei Sachsen entsprechende Unterlagen „grundsätzlich“ als Duplikate übermittelt habe, nunmehr aber aufgefallen sei, „dass versehentlich einige Originalunterlagen zur Vorlage bei Ihnen gelangten.“ Daher werde nun gebeten, insgesamt 87 Einzelordner, die dem 1. UA vorgelegt

---

<sup>302</sup> So z.B. ADS 283, Ordner 1 und 2.

<sup>303</sup> Beachte die Auffassung bei Peters 2012, Rdnr. 249, S. 157.

wurden, gegen Duplikate auszutauschen.<sup>304</sup> Nachdem sich der Ausschuss mit diesem Anliegen in seiner 21. Sitzung am 28. August 2017 befasste, antwortete der Ausschussvorsitzende wie folgt:

*„Die Aussage, dass ‚versehentlich einige Originalunterlagen‘ vorgelegt wurden, ist für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sind die Akten im Original vorzulegen. Eine Kopie kann genügen, wenn das Material anderweitig benötigt wird. Dies ist von der aktenführenden Stelle plausibel darzulegen und zu begründen. Der Untersuchungsausschuss wird sich erneut mit Ihrer Bitte befassen, wenn nachvollziehbare Gründe für die Ersetzung der Originale dargelegt werden.“<sup>305</sup>*

Eine Rückantwort des OAZ in dieser Angelegenheit oder eine Stellungnahme zur rechtsirrigem Auffassung der Polizei Sachsen erfolgte nicht. Darüber hinaus wurden auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse weitere polizeiliche Unterlagen zu unterschiedlichen Themen als Digitalisate (Scans) auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellt, die wiederum dem Erfordernis einer Übermittlung im Original nicht genügen.<sup>306</sup> Im jüngsten dieser Fälle – er betrifft Unterlagen zu *Michael H.* und *Uwe B.*<sup>307</sup> – forderte der Ausschussvorsitzende den Präsidenten des LKA Sachsen auf, dem 1. UA in diesen Fällen anstelle der vorgelegten DVDs<sup>308</sup> die ihm zustehenden Originalakten zur Verfügung zu stellen.<sup>309</sup>

### (c) Verzögerte Vorlage von Unterlagen durch das LfV Sachsen

Bei der Erfüllung einiger Beweisbeschlüsse durch das LfV Sachsen ergaben sich teils erhebliche Zeitverzögerungen. Ein Beispiel ist der von den Ausschussmitgliedern der Fraktion DIE LINKE eingereichte Beweisantrag in ADS 140, der am 14. März 2016 vom Ausschuss beschlossen wurde und die Beiziehung von Unterlagen zu den Gruppierungen „Oidoxie“ und „Oidoxie Streetfighting Crew“ verlangte. Der Beweisbeschluss wurde dem SMI mit Schreiben vom 16. März 2016 übermittelt mit der Bitte um Vorlage der Akten bis zum 11. April

---

<sup>304</sup> ADS 479, S. 1.

<sup>305</sup> ADS 493.

<sup>306</sup> So im Falle von ADS 239, 253, 307, 441, 468 und 670.

<sup>307</sup> ADS 600 und 601.

<sup>308</sup> ADS 670.

<sup>309</sup> ADS 683.



2016.<sup>310</sup> Bis dahin wurden jedoch keine Unterlagen vorgelegt. Vielmehr informierte das LfV Sachsen den 1. UA mit Schreiben vom 8. April 2016 darüber, dass vorbereitende Arbeitsschritte – die Prüfung im Amt vorliegender Unterlagen, das Einholen des Einvernehmens mit externen Nachrichtengebern und das Aufbringen von Schwärzungen aus Gründen des Mitarbeiter- und Quellenschutzes – noch „einige Zeit“ in Anspruch nehmen würden.<sup>311</sup> Nachdem es auch in den Folgemonaten nicht zu einer Übermittlung kam, teilte der stellvertretende Beauftragte der Staatsregierung in der Beratung zur 13. Sitzung am 29. August 2016 mit, dass die Vorlage bisher u.a. aufgrund personeller Engpässe noch nicht habe erfolgen können.<sup>312</sup> Im Einvernehmen der Ausschussmitglieder wurde dem LfV Sachsen sodann der 7. November 2016 als Frist zur Übersendung der ausstehenden Unterlagen gesetzt.<sup>313</sup> Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016, mithin mehr als ein halbes Jahr nach dem ursprünglichen Vorlagetermin, legte das LfV Sachsen dem 1. UA schließlich die Unterlagen vor.<sup>314</sup> Es handelt sich dabei um einen einzelnen Aktenordner.

Ähnlich langwierige Verzögerungen ergaben sich bei der Aktenvorlage zu den Beweisbeschlüssen zu den Gruppierungen „Bewegung Neue Ordnung“,<sup>315</sup> „Nationale Sozialisten Zwickau“<sup>316</sup> und „Nationale Sozialisten Chemnitz“.<sup>317</sup> Im Falle eines Beweisantrages zur Vorlage von Unterlagen zu den Gruppierungen „Weisse Wölfe“ und „Weisse Wölfe Terrorcrew“,<sup>318</sup> der ebenfalls am 14. März 2016 beschlossen worden war, legte das LfV Sachsen dem 1. UA mit Schreiben vom 21. September 2016 zwar Unterlagen zur Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew“ vor, wies bei der Übersendung aber darauf hin, dass von einer weitergehenden Recherche zur Gruppierung „Weisse Wölfe“ abgesehen worden sei.<sup>319</sup> Dies wurde durch Mitglieder des 1. UA in der Beratung zur 14. Sitzung am 26. September 2016 beanstandet. Der Beauftragte der Staatsregierung nahm dahingehend Stellung, dass eine tiefere Recherche bedeuten würde, sämtliche Akten zur sogenannten rechtsextremistischen Musikszene händisch zu sichten; seiner Vermutung nach seien MitarbeiterInnen des LfV womöglich davon ausgegangen, dass die Gruppe „Weisse Wölfe“, die – angeblich – im NSU-

---

<sup>310</sup> ADS 187.

<sup>311</sup> ADS 200, S. 2.

<sup>312</sup> APr 6/17-13, S. 5 f.

<sup>313</sup> Ebd., S. 7.

<sup>314</sup> ADS 346.

<sup>315</sup> ADS 141 und 347.

<sup>316</sup> ADS 142 und 348.

<sup>317</sup> ADS 146 und 351.

<sup>318</sup> ADS 139.

<sup>319</sup> ADS 295.

Komplex bislang noch nicht aufgefallen sei, vom Beweisbeschluss gar nicht gemeint war.<sup>320</sup> Nachdem dieser offenbar eigenmächtigen Einschränkung des Beweisbeschlusses widersprochen worden ist, wurden dem 1. UA die ausstehenden Unterlagen am 4. November 2016, letztlich also auch erst nach deutlich mehr als einem halben Jahr, vorgelegt.<sup>321</sup>

(d) Insbesondere: Nichtvorlage der „135er-Liste“

Abgesehen von den o.g. Personenlisten (→ KAP. I.4.6.B) wurden weitere Auflistungen gefertigt, die weder dem früheren 3. UA, noch dem 1. UA bekannt gemacht wurden: Nach öffentlich getätigten Angaben des LKA Berlin sei die „129er-Liste“ spätestens im Mai 2013 – noch bevor der 3. UA diese Liste erhielt – im zweistelligen Bereich bereinigt worden durch das Hinzufügen und Entfernen von Personen, die sich nunmehr zu 122 Namen addierten. Zudem gebe es eine weitere, „fast 300 Personen umfassende Liste“. Betrachte man verschiedene inzwischen angefertigte Listen, komme man gar „auf einen Umfang von etwa 600 Personen“.<sup>322</sup> Die auf einen deutlichen Aufwuchs hinauslaufenden Veränderungen ergaben sich v.a. daraus, dass es im Laufe der Ermittlungen zu Verschiebungen innerhalb der Personenkategorien kam und immer mehr Personen abgeklärt wurden.<sup>323</sup> Eine Gesamtübersicht, wie viele und welche Personen, die ggf. einen Bezug zum Freistaat Sachsen aufweisen, insgesamt abgeklärt wurden, lag dem 1. UA zu keinem Zeitpunkt vor. Nach Bekunden des damaligen stellvertretenden OAZ-Leiters *Dirk Münster*, der im zweiten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages als Zeuge befragt wurde, hätten sich zwar beim LKA Sachsen anhand der „129er“-Liste auch tatsächlich keine Hinweise ergeben auf irgendeine weitere Person, „die noch nicht auf der 129er-Liste steht.“<sup>324</sup> Dies ist für den 1. UA aber nicht nachprüfbar.

Dem 1. UA kam lediglich zufällig während der geheimen Einvernahme von Zeuginnen und erst gegen Ende der Beweisaufnahme zur Kenntnis, dass das LfV Sachsen über eine „135er“-Liste verfügt. Diese enthält über die „129er“-Liste hinaus die Namen von sechs weiteren Personen, zu denen das BKA Einzelanfragen an das LfV Sachsen gerichtet hatte. Nach den Ausführungen des Beauftragten der Staatsregierung gegenüber den Mitgliedern des 1. UA hätten dem LfV zu diesen sechs weiteren Personen keine Unterlagen vorgelegen, wes-

---

<sup>320</sup> APr 6/17-14, S. 4 f.

<sup>321</sup> ADS 352.

<sup>322</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Ausschuss für Inneres, Wortprotokoll d. öff. Sitzg. v. 27.05.2013, S. 34.

<sup>323</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 240; beachte auch AbschlBer UA-BT II, Sondervotum FDP-Fraktion, S. 106.

<sup>324</sup> UA-BT II, Protokoll Dirk Münster v. 02.06.2016, S. 93.

halb nach wie vor „ausschließlich“ die „129er-Liste“ relevant sei.<sup>325</sup> Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilen diese Auffassung ausdrücklich nicht. Dies folgt auch aus den schließlich durch das LfV Sachsen gegenüber dem 1. UA mitgeteilten zusätzlichen Namen<sup>326</sup> sowie der Tatsache, dass diese Namen nicht erst kürzlich, sondern offenbar bereits im April 2013 abgefragt worden waren. Insoweit wäre die Liste unabhängig davon, ob es sich um eine offizielle Fortschreibung im Ermittlungskontext handelt oder lediglich um ein internes Arbeitshilfsmittel des LfV Sachsen, aufgrund bestehender Beweisbeschlüsse unverzüglich dem 1. UA vorzulegen gewesen.

(e) Verzögerte Vorlage von Unterlagen durch die sächsische Polizei

Mit dem Beweisbeschluss ADS 68 beehrte der 1. UA beim SMI die Vorlage des Kriminaltechnischen Untersuchungsberichts „Zur Explosion mit Brandfolge des Wohnhauses Frühlingsstraße [...]“ einschließlich der Anlagen. Das OAZ teilte dem 1. UA daraufhin mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 mit, dass der angeforderte Bericht bei der sächsischen Polizei nicht vorliege, da alle Unterlagen, „die zur Sicherung des Strafverfahrens gegen Beate Zschäpe und weitere Personen erforderlich waren, [...] durch das Bundeskriminalamt bzw. de[n] Generalbundesanwalt als Verfolgungsbehörde vollständig übernommen“ worden seien.<sup>327</sup> Den Bericht zog der 1. UA daraufhin vom GBA bei.<sup>328</sup>

Indes vernahm der 1. UA in seiner 6. Sitzung am 16. November 2015 den Brandursachenermittler *Lenk*, der den Bericht gefertigt hatte und der auf Nachfrage bekundete, über den Bericht nebst elfbändiger Lichtbildanlage in seiner Dienststelle, der Polizeidirektion Zwickau, sehr wohl zu verfügen.<sup>329</sup> Eine Kopie des Berichts (ohne Anlagen), die der Zeuge bei sich führte, nahm der 1. UA zu seinen Unterlagen.<sup>330</sup> Damit erwies sich die vorherige Mitteilung des OAZ, dass der Bericht bei der sächsischen Polizei nicht (mehr) vorliege und der Vorgang durch den GBA „vollständig übernommen“ worden seien, als unwahr. Infolgedessen sagte der Beauftragte der Staatsregierung den Ausschussmitgliedern zu, „der Frage nachzugehen, warum der Zeuge *Lenk* über ein Exemplar des oben genannten Untersuchungsberichts verfügte, der dem Untersuchungsausschuss bislang nicht von der sächsischen Polizei zur Verfügung

---

<sup>325</sup> APr 17/33, S. 4.

<sup>326</sup> ADS 679.

<sup>327</sup> ADS 79.

<sup>328</sup> ADS 111.

<sup>329</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 40 f.

<sup>330</sup> ADS 93.

gestellt worden ist.“<sup>331</sup> In dem Zusammenhang erging auch ein Erlass des SMI an die PD Zwickau, von dorthier zu erklären, „aus welchen Gründen das Dokument bei früheren Prüfungen übersehen wurde“, den Bericht im Übrigen unverzüglich dem 1. UA zuzuleiten und im Vorlageschreiben „die näheren Umstände darzulegen, warum der Bericht bei den bisherigen Aktenanforderungen [...] nicht recherchiert und vorgelegt werden konnte.“<sup>332</sup> Das OAZ legte den Untersuchungsbericht mit Übergabeschreiben vom 29. Dezember 2015 sodann nachträglich vor.<sup>333</sup> Anders, als durch das SMI vorgesehen bzw. in Aussicht gestellt, enthält das Vorlageschreiben keinerlei Ausführungen zu der Frage, warum das Gutachten nicht bereits vorher aufgefunden und vorgelegt worden war.

Der Beauftragte der Staatsregierung informierte die Mitglieder des 1. UA in ihrer Beratung zur 7. Sitzung dahingehend, dass nach Angaben der PD Zwickau tatsächlich eine Mehrfertigung des Berichts „im persönlichen Gewahrsam“ des Verfassers *Lenk* verblieben sei; soweit man sie als Mehrfertigung der GBA-Akte betrachtet habe, die herauszugeben „unter dem Vorbehalt des GBA“ stünde, sei diese Mehrfertigung bei der Bearbeitung des ursprünglichen Beweisbeschlusses nicht berücksichtigt worden. Diese Mitteilung werde durch das OAZ gegengeprüft, hernach erfolge noch eine schriftliche Benachrichtigung des 1. UA.<sup>334</sup> In einer späteren Beratungssitzung führte der Beauftragte der Staatsregierung aus, es gebe zu dieser Sache „nichts Neues“ mitzuteilen.<sup>335</sup> Eine schriftliche Benachrichtigung durch die PD Zwickau oder ein Prüfergebnis des OAZ erhielt der 1. UA bis zum Ende seiner Beweisaufnahme nicht.

Abgesehen von den insoweit nicht nachprüfbaren Umständen, die dazu führten, dass das Gutachten zunächst nicht vorgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass die Polizei Sachsen – wie in einem anderen Zusammenhang das LfV Sachsen (→ KAP. I.4.7.3.G) – die rechtsirrigere Auffassung vertritt, dass für in Sachsen befindliche Unterlagen ein „Vorbehalt“ einer Bundesbehörde existiere, die für die Aktenvorlage zuständig sei. Maßgeblich ist jedoch der Gewahrsam<sup>336</sup> oder der „Besitz“ (ADS 2) von Akten oder Aktenbestandteilen, unabhängig davon, welchen weiteren Stellen die gleichen Unterlagen bzw. Mehrfertigungen vorliegen mögen. Bei der letztlich durch das OAZ vorgelegten Fassung bestehen im Übrigen Zweifel daran, ob es sich tatsächlich, wie dargestellt, um eine in Sachsen verbliebene Mehrfertigung

---

<sup>331</sup> ADS 103, S. 1.

<sup>332</sup> Ebd., S. 2.

<sup>333</sup> ADS 130.

<sup>334</sup> APr 6/17-07, S. 5.

<sup>335</sup> APr 6/17-14, S. 5.

<sup>336</sup> Vgl. Peters 2012, Rdnr. 249.

der GBA-Akte handelt – oder nicht vielmehr das Urexemplar, zumal es mit offenbar originalen Skizzen des Berichtserstellers ausgestattet ist.

(f) Möglicherweise unbegründete Zusendung polizeilicher Unterlagen

Mit Schreiben vom 13. Juli 2015 legte das OAZ dem 1. UA zahlreiche Unterlagen zu verschiedenen Ermittlungsverfahren mit Staatsschutzbezug vor, die größtenteils beim LKA Sachsen bearbeitet worden waren und insgesamt einen Umfang von 582 Ordnern – die größte Aktencharge des 1. UA – haben. Zur Vorlage dieser Unterlagen teilte das OAZ mit, es würden sämtliche dort vorhandenen Unterlagen mit Bezug zu den Mitgliedern und dem Unterstützerumfeld des NSU gemäß der „129er-Liste“ übermittelt.<sup>337</sup> Allerdings ist bei zahlreichen dieser übermittelten Unterlagen ein – auch nach weiten Kriterien bemessener – NSU-Bezug augenscheinlich nicht feststellbar oder nur indirekt herzuleiten. Dafür sind hier nur zwei Beispiele anzugeben:

- Unter den vorgelegten Unterlagen befindet sich die zweibändige Ermittlungsakte der KPI Leipzig in einem Ermittlungsverfahren wegen Mordes zum Nachteil von *Kamal K.*, der am 24. Oktober 2010 vor dem Leipziger Hauptbahnhof durch zwei Personen, die der rechten Szene zuzurechnen sind, getötet wurde.<sup>338</sup> Aus diesen Unterlagen ergibt sich im Hinblick auf einen möglichen NSU-Bezug lediglich, dass die Haftpost eines inzwischen verurteilten Täters *Marcus E.* angehalten und beschlagnahmt wurde. Darunter befand sich auch ein Brief an einen ebenfalls inhaftierten Gesinnungsgenossen namens *Marco L.* vom 18. Dezember 2011. In diesem Schreiben deutet *E.* eine Kennbeziehung zu dem thüringischen Neonazi *Thomas G.* an. In einer späteren Passage desselben Briefes äußert sich *E.* zu dem „Theater um den NSU“ und würdigt in dem Zusammenhang, dass „aus einer Idee auch Taten folgen“.<sup>339</sup>
- Weiterhin befinden sich unter den vorgelegten Unterlagen insgesamt 131 Stehordner zu polizeilichen Ermittlungen in zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden aus den Jahren 2006 und 2007 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, namentlich wegen des Vorwurfs, die verbotene Vereinigung „Skin-

---

<sup>337</sup> ADS 37, S. 1.

<sup>338</sup> ADS 37, Ordner 159 und 160.

<sup>339</sup> ADS 37, Ordner 159, Teil X, Bl. 72 ff.

heads Sächsische Schweiz“ (SSS) teils auch unter personeller Kontinuität fortgeführt zu haben.<sup>340</sup> Auch hier ist ein NSU-Bezug augenscheinlich nicht zu erkennen.

Im Ermittlungsverfahren wurden zwar zufällig Erkenntnisse zur später verbotenen Vereinigung „Heimattreue Deutsche Jugend“ (HDJ) gewonnen, u.a. durch die Sicherstellung einer strafrechtlich relevanten „Liedsammlung“ der HDJ während der Durchsuchung beim Beschuldigten *René M.*<sup>341</sup> In einem anderen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole wurde mehrere Exemplare eines inhaltlich teilweise übereinstimmenden „Liederhefts“ bei der Durchsuchung des im Land Brandenburg wohnhaften Beschuldigten *Maik E.* sichergestellt.<sup>342</sup> Ein Bezug des *E.* zur SSS ist daraus aber nicht gefolgert worden. Für einen NSU-Bezug im SSS-Verfahrenskomplex könnte allenfalls noch sprechen, dass mehrfach der Neonazi *Mirko Hesse* erwähnt wird, ohne dass eindeutig ersichtlich wäre, ob er auch als Beschuldigter geführt wurde.

Jedoch existiert in dem Ermittlungsverfahren eine Personenakte zu einem Beschuldigten namens *Jan W.*<sup>343</sup> Bei diesem handelt es sich eindeutig *nicht* um den gleichnamigen mutmaßlichen NSU-Unterstützer aus Chemnitz. Vielmehr liegt lediglich eine rein zufällige Namensdopplung vor, wobei Geburtsdatum und -ort erkennbar voneinander abweichen. Daher könnte die Vorlage dieser zahlreichen Akten an den 1. UA auf einer schlichten Verwechslung beruhen.

Soweit in diesen und anderen Fällen begründete Zweifel daran bestehen, dass Unterlagen, die dem 1. UA übergeben wurden, tatsächlich einen Bezug zu Beweisbeschlüssen und Untersuchungsauftrag aufweisen, werden solche Unterlagen für den hier vorliegenden Bericht nicht weiter herangezogen.

#### (g) Unaufgeforderte Zusendung von Unterlagen zu Tony Gerber

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 legte der Generalbundesanwalt dem 1. UA das Protokoll einer zeugenschaftlichen Vernehmung des aus Zwickau stammenden *Tony Gerber* vor, die am 22. August 2012 im Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen beim BKA stattge-

---

<sup>340</sup> ADS 37, Ordner 292 bis 422.

<sup>341</sup> ADS 37, Ordner 307, Bl. 219.

<sup>342</sup> ADS 37, Ordner 138, Bl. 4.

<sup>343</sup> ADS 37, Ordner 331.

funden hatte.<sup>344</sup> Kurz vor der Übermittlung hatte sich bereits das OLG München mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 unvermittelt an den 1. UA gewandt. Im Betreff wird „[i]hr Ersuchen an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen auf Vorlage der Vernehmung des Zeugen Tony Gerber“ in Bezug genommen und die daraufhin erfolgte Übersendung angekündigt.<sup>345</sup> In einem beiliegenden Schreiben des GBA heißt es, der 1. UA habe „das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen aufgrund eines entsprechenden Beweisbeschlusses ersucht, das diesem vorliegende Protokoll der Vernehmung des Zeugen Tony Gerber [...] vorzulegen.“<sup>346</sup>

Ein solches Ersuchen hatte der 1. UA gegenüber dem LfV Sachsen zu keiner Zeit formuliert. Der Ausschuss hatte bis dahin nicht einmal Kenntnis davon, dass dem LfV das bezeichnete Vernehmungsprotokoll vorliegt. Der 1. UA hatte auch keinen Beweisbeschluss zur ausdrücklichen Beiziehung von Herrn *Gerber* betreffenden Unterlagen gefasst. In der 8. Sitzung des 1. UA am 1. Februar 2016 führte dazu der stellvertretende Beauftragte der Staatsregierung aus, dass ursprünglich das LfV Sachsen das Vernehmungsprotokoll des BKA zu einem nicht genannten Zeitpunkt durch das BfV erhalten habe. Da das Vernehmungsprotokoll auch Namen beinhalte, die dem NSU-Umfeld im Sinne des Beweisbeschlusses ADS 2 zuzurechnen seien, habe sich das LfV veranlasst gesehen, das Protokoll dem 1. UA vorzulegen. Die Vorlage habe das LfV über das BfV beim BKA, beim GBA und schließlich beim OLG München erfolgreich erwirkt.<sup>347</sup> Diese gesamte zum Vernehmungsprotokoll *Gerbers* durch das LfV geführte Korrespondenz ist dem 1. UA indes nicht bekannt. Der hier vorliegende Schriftwechsel nimmt den Beweisbeschluss in ADS 2 auch nicht in Bezug.

Unabhängig von den fraglichen Umständen der Vorlage hat das LfV Sachsen, auch wenn es die Vorlage zugunsten des 1. UA erwirkte, seiner eigenen Vorlagepflicht nicht genügt. Für diese Erfüllung ist die Herkunft von Unterlagen nämlich unerheblich, maßgeblich ist der Gewahrsam<sup>348</sup> oder der „Besitz“ (ADS 2) von Akten oder Aktenbestandteilen, unabhängig von der jeweiligen Urheberschaft. Verwahrt das LfV, aus welchem Grund auch immer, Ermittlungsunterlagen anderer Behörden, sind sie dem 1. UA auch durch das LfV auszuhängen; andernfalls wäre die Nichtherausgabe zu begründen. Die Aktenvorlagepflicht ist

---

<sup>344</sup> ADS 128, Ordner 1.

<sup>345</sup> ADS 115, S. 1.

<sup>346</sup> Ebd., S. 3.

<sup>347</sup> APr 6/17-08, S. 5. Nach verständiger Lektüre kann es sich bei den relevanten Namen, die man dem NSU-Umfeld zurechne, nur um denjenigen des damaligen Beschuldigten *André Eminger* handeln.

<sup>348</sup> Peters 2012, Rdnr. 249.

nicht subsidiär und entfällt für das LfV nicht deshalb, weil andere Quellen existieren.<sup>349</sup> De facto hat hier jedoch nicht das LfV das fragliche Protokoll vorgelegt, sondern es hat ersatzweise eine Vorlage durch Dritte veranlasst. Das hat zur Folge, dass dem 1. UA beispielsweise nicht zur Kenntnis gelangte, inwieweit und mit welchem Ergebnis das LfV das Vernehmungsprotokoll auswertete. Darüber hätten bereits Annotationen auf dem Exemplar Aufschluss geben können, das vom LfV jedoch nicht herausgegeben wurde.

#### (h) Augenscheinlich pauschale Einstufung von Unterlagen des LfV Sachsen

Der 1. UA hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den für die jeweiligen Unterlagen ggf. erforderlichen Geheimschutzgrad, dies bestimmt vielmehr die herausgebende Stelle.<sup>350</sup> Inwieweit eine zutreffende Einstufung gewählt wurde, ist für die Mitglieder des 1. UA nicht systematisch zu überprüfen. Augenfällig ist aber, dass schlechthin sämtliche Unterlagen, die das LfV Sachsen dem 1. UA vorlegte – mit Ausnahme der jährlichen Verfassungsschutzberichte<sup>351</sup> und marginalen weiteren Ausnahmen, die in der Regel Berichterstattungen gegenüber anderen Stellen betreffen<sup>352</sup> – als Verschluss­sachen eingestuft wurden. Dies betraf regelmäßig auch Unterlagen, in denen trotz teils hoher Einstufung noch *zusätzliche* Schwärzungen vorgenommen wurden. Mithin war den Mitgliedern des 1. UA damit die Möglichkeit genommen, anhand konkreter Vorgänge ggf. relevante ZeugInnen zu identifizieren. Darüber hinaus sind solche Unterlagen gesamthaft sowohl einer Erörterung in öffentlicher Sitzung – etwa für den Aktenvorhalt gegenüber ZeugInnen – entzogen, als auch im Hinblick auf die Darstellung in Abschlussberichten nicht zitierbar.

Zwar steht nicht in Abrede, dass berechnete und daher anzuerkennende Geheimhaltungsinteressen vorliegen mögen. Angesichts des Untersuchungsgegenstandes, der sich u.a. auf Informationsstände und veranlasste (oder unterlassene) Tätigkeiten insbesondere auch des LfV Sachsen bezieht, wirkt sich die augenscheinlich pauschale Einstufung sämtlicher Unterlagen gerade dieser Behörde grundsätzlich nachteilig für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages aus. Nach dem Geheimhaltungsbeschluss des 1. UA besteht zwar noch die Möglichkeit, auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes durch den Beauftragten der Staatsregierung

---

<sup>349</sup> Ebd., Rdnr. 243.

<sup>350</sup> Peters 2012, Rdnr. 122, S. 122 f.

<sup>351</sup> ADS 41, Ordner 1 u. 2.

<sup>352</sup> ADS 41, Ordner 85, 104, 105 sowie 120 bis 123.



prüfen zu lassen, ob die Einstufung einer bestimmten Verschlussache für die weitere Behandlung durch den Ausschuss aufrechterhalten werden muss.<sup>353</sup> In dem Zusammenhang hatte sich jedoch bereits im 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode anhand einer Unterlage der Polizei gezeigt, dass die Staatsregierung an einer Einstufung festhält, selbst wenn sie nur ein einziges Wort betreffen sollte. So durfte seinerzeit – und darf nach wie vor – im Hinblick auf zwei konkrete Beschuldigte im NSU-Komplex und zu ihnen vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen nicht folgender Satz vollständig mitgeteilt werden: „Im Zeitraum 1990 bis 2000 mehrfacher [...] im Zusammenhang mit Skinheadkonzerten.“<sup>354</sup>

Sogar die meisten Vorlageschreiben an den 1. UA, mit denen das LfV Sachsen die Übersendung von Akten ankündigte bzw. sie der jeweiligen Übersendung beigab, wurden als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Diese Einstufung ist zu wählen, „wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.“<sup>355</sup> Es erschließt sich dabei nicht, dass dem Freistaat Sachsen Nachteile daraus erwachsen könnten, anhand solcher Übersendungsschreiben ohne Preisgabe des eigentlichen Akteninhalts aufzuzeigen, inwieweit das LfV Sachsen dem rechtmäßigen Verlangen des 1. UA auf Aktenvorlage nachgekommen ist – zumal sich diese Aktenvorlagen auf Beweisbeschlüsse beziehen und hernach unter Angabe der Aktenbezeichnung und des ordnerweisen Umfangs in tabellarische Übersichten des Ausschussesekretariats eingetragen wurden, die ihrerseits keineswegs eingestuft sind.

(i) Ungleichbehandlung des 1. UA bei der Einstufung von  
Unterlagen des Innenministeriums Thüringen

Mit dem Beweisbeschluss ADS 135 beehrte der 1. UA u.a. die Beiziehung mehrerer zur Operation „Drilling“ geführter Aktenbände des LfV Thüringen, die inhaltlich auch Vorgänge im Freistaat Sachsen berühren und die zurückliegend bereits für die öffentliche Darstellung das Jahr 1998 und 1999 betreffender Vorgänge im sogenannten Schäfer-Bericht herangezogen worden waren. Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) übermittelte die Unterlagen mit Schreiben vom 31. Mai 2016.<sup>356</sup> Die

---

<sup>353</sup> ADS 18, Ziffer. II, Abs. 2.

<sup>354</sup> Zit. n. AbwBer 3. UA, Kap. I.3.3, S. 28.

<sup>355</sup> § 5 Abs. 4 GSO d. SLT.

<sup>356</sup> ADS 251.

vorgelegten Unterlagen sind als „Geheim – amtlich geheimgehalten“ eingestuft, also mit dem zweithöchsten Geheimhaltungsgrad versehen. Diese Einstufung endet dem Übersendungs-schreiben zufolge erst mit dem Ablauf des Jahres 2046.

Die Abgeordnete *Katharina König-Preuss* des Thüringischen Landtages, Mitglied des dortigen UA 6/1, teilte dem 1. UA dazu mit Schreiben vom 21. Juni 2016 mit, dass sie sich an den thüringischen Innenminister gewandt und ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass die gleichen Unterlagen – namentlich die „Drillings-Akten“ – zu dieser Zeit dem UA 6/1 des Thüringer Landtages sowie dem OLG München mit einer abweichenden Einstufung, nämlich dem *niedrigsten* Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ vorlägen und dass diese Unterlagen im Zuge unterschiedlicher Untersuchungsverfahren „bereits in ihrer Gesamtheit öffentlich verwendet werden“.<sup>357</sup> Teile dieser Unterlagen sind inzwischen offene, d.h. überhaupt nicht mehr eingestufte Anlagen des Abschlussberichtes des zweiten Bundestags-UA geworden.<sup>358</sup>

Eine veränderte Einstufung für diese Unterlagen gegenüber dem 1. UA ergab sich gleichwohl nicht: Der 1. UA wurde hernach nachrichtlich informiert über eine schriftliche Replik des TMIK auf das Schreiben der Abgeordneten *König-Preuss*.<sup>359</sup> Darin wird zum ursprünglich thematisierten Problem der unterschiedlichen Einstufung derselben Dokumente für unterschiedliche Gremien *nichts* ausgeführt. Hingewiesen wird lediglich auf ein noch unabgeschlossenes Freigabeverfahren für einzelne Dokumente, die zu den angeforderten Unterlagen gehören, aber von fremden Nachrichtengebern stammen und daher noch nicht übermittelt wurden. In dem Zusammenhang wurde hingewiesen auf die anstehende „Übersendung weiterer Aktenstücke aus den ‚Drillingsakten‘ an den 1. Untersuchungsausschuss“.<sup>360</sup> Diese weiteren Dokumente erhielt der 1. UA kurz darauf, jedoch ohne dass die Verschlussachen-Einstufung verändert worden wäre.<sup>361</sup>

---

<sup>357</sup> ADS 265, S. 3.

<sup>358</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 85 u. 86..

<sup>359</sup> ADS 274.

<sup>360</sup> Ebd., S. 2.

<sup>361</sup> ADS 273.

(j) Vorbehalte gegen die Verwendung von Protokollen des thüringischen Untersuchungsausschusses

Mit Befremden nahm der 1. UA einen Versuch des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) zur Kenntnis, die Verwendung von Wortlautprotokollen des zweiten Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages unter den gravierenden Vorbehalt einer erst herzustellenden „Abstimmung“ zu stellen. Der 1. UA hatte die Beiziehung dieser Protokolle mit ADS 147 beschlossen und erhielt diese Protokolle in der weiteren Folge auch. Nach der erstmaligen Vorlage von bis dahin erstellten Protokollen wandte sich das – dafür nicht zuständige – TMIK schriftlich an den 1. UA und teilte mit, dass der thüringische Ausschuss

*„im Vorfeld der Beschlussfassung zur Übersendung dieser Protokolle an den 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Freistaats Sachsen keinerlei Abstimmung [mit dem TMIK] durchführte. Von daher wird darauf hingewiesen, dass die den Zeugen aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales erteilten Aussagegenehmigungen lediglich Geltung für eine Aussage vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss haben. Sofern beabsichtigt ist, die aus den beigezogenen Protokollen herzuleitenden Aussagen der Zeugen in die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags förmlich einzuführen, wird um vorherige Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gebeten.“<sup>362</sup>*

Dieser Auffassung zufolge wären die Protokolle des thüringischen Untersuchungsausschusses auch aus öffentlichen Sitzungen, soweit sie sich auf Angaben von ZeugInnen aus dem Bereich des TMIK beziehen, durch den 1. UA nur zu verwenden nach einer vorangehenden „Abstimmung“ mit dem TMIK. Mit dieser auf ein faktisches Zitierverbot ausgehenden Auffassung befassten sich die Mitglieder des 1. UA in einer Beratungssitzung und bewerteten den Vorgang einvernehmlich als unbillige Einschränkung ihrer freien Mandatsausübung.<sup>363</sup> Mit einem Antwortschreiben teilte der Ausschussvorsitzende sodann dem TMIK die Auffassung des 1. UA mit, der erbetenen Abstimmung nicht zu folgen:

*„Beabsichtigt der 1. Untersuchungsausschuss [...] im Laufe seiner weiteren Untersuchung den von ihm vernommenen Zeugen Inhalte aus Zeugenvernehmungsprotokollen des [thüringischen] Untersuchungsausschusses 6/1 vorzuhalten oder in anderem Zu-*

---

<sup>362</sup> ADS 193, S. 1.

<sup>363</sup> APr 6/17-10. S. 9.

*sammenhang zu verlesen, begegnet dies meines Erachtens keinen rechtlichen Bedenken. In meiner Funktion als Ausschussvorsitzender werde ich dies ohne vorherige Abstimmung mit Ihrem Haus zulassen.*<sup>364</sup>

(k) Fragliche Vollständigkeit der vorgelegten Beweismittel

Die Beweisbeschlüsse des 1. UA verlangten regelmäßig die Vorlage „sämtlicher“ Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel zum jeweiligen Beweisthema.<sup>365</sup> Schon aus dem verfassungsrechtlichen Untersuchungsrecht und zumal aus dem Untersuchungsausschussgesetz ergibt sich ein eigenständiger und umfassender Aktenvorlageanspruch des Untersuchungsausschusses, der die Verweigerung der Aktenvorlage oder die Zurückhaltung von Aktenteilen nur in bestimmten, einzeln zu begründenden Fällen vorsieht.<sup>366</sup> Ausdrückliche Vollständigkeits-erklärungen wurden von den zur Aktenherausgabe verpflichteten Stellen gegenüber dem 1. UA – wie bereits gegenüber dem 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode<sup>367</sup> – zwar nicht abgegeben. Dies ändert aber nichts am Anspruch des Ausschusses auf eine jeweils vollständige Vorlage. Dem entsprechen in Vorlageschreiben unterschiedlicher Behörden gebrauchte Wendungen wie die, dass weitere Informationen nicht vorlägen<sup>368</sup> oder versichert werde, dass die Akten nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt worden seien.<sup>369</sup> Zuletzt erklärte der Beauftragte der Staatsregierung auf eine vorangegangene Bitte des Ausschusses schriftlich, es sei ihm gegenüber versichert worden, dass keine Aktenanforderungen mehr offen seien:

*„Aus Anlass des geplanten Abschlusses der Beweisaufnahme zum 18. Dezember 2018 habe ich wie zugesagt im Nachgang in meiner Eigenschaft als Beauftragter der Staatsregierung nochmals dafür sensibilisiert, dass alle ggf. noch ausstehenden Beweismittellieferungen bis zu diesem Datum abgeschlossen werden müssen.*

*Nach entsprechender Abfrage innerhalb der Staatsregierung und Beteiligung der ggf. betroffenen nachgeordneten Behörden wurde mir daraufhin von allen betroffenen*

---

<sup>364</sup> ADS 214, S. 1 f.

<sup>365</sup> Beispielhaft: ADS 2, S. 2.

<sup>366</sup> Art. 54 (4) der Verfassung des Freistaates Sachsen u. § 14 UAuschG.

<sup>367</sup> AbwBer 3. UA, Kap. I.3.4, S. 28 f.

<sup>368</sup> So z.B. ADS 307, S. 2.

<sup>369</sup> So z.B. ADS 282, S. 2.

*Häusern versichert, dass sowohl aus aktuellen als auch aus früheren Beweismittelanforderungen keine Beweismittellieferungen mehr offen sind.*<sup>370</sup>

In einigen Fällen hegen die Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch begründete Zweifel an der Vollständigkeit vorgelegter Unterlagen bzw. daran, dass ersatzweise erstattete Fehlmeldungen tatsächlich auch zutreffen. Dafür sprechen folgende einzelne Vorgänge:

- Es ergab sich ein anhaltendes Spannungsverhältnis in der Bestimmung zum Themenkreis NSU bzw. dem NSU-Umfeld gehörender Sachverhalte und solcher Vorgänge, die ihm nicht zuzurechnen und daher ggf. bei der Erfüllung von Beweisbeschlüssen auch nicht zu berücksichtigen sind. Maßgeblich war hier insbesondere die „129er-Liste“ (→ KAP. I.4.6.C), wobei dem 1. UA im Verlauf seiner Beweisaufnahme nur zufällig bekannt wurde, dass beim LfV Sachsen auch eine – dem 1. UA bis dahin nicht vorgelegte – „135er-Liste“ existiert (→ KAP. I.4.7.3.A).

Die unterschiedlich enge oder weite Auslegung unterschiedlicher Behörden bei der Frage, was vorzulegen ist, zeigt sich am Beispiel des u.a. an das SMJus und das SMI gerichteten Beweisbeschlusses zu ADS 2, der die Vorlage „sämtlicher“ Akten verlangt, die Informationen zum NSU, „deren Unterstützer oder weitere Personen oder Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld enthalten“ sowie den darauf gerichteten Erkenntnisaustausch zwischen Behörden, zwischen Ministerien und Behörden sowie zwischen Bund und Ländern betreffen.<sup>371</sup> Aus dem Geschäftsbereich des SMJus legte dazu die Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit Schreiben vom 15. Juli 2015 von sich aus u.a. Aktenbände vor, die ein Ermittlungsverfahren zum „Arbeitskreis NSU“ betreffen.<sup>372</sup> Aus dem Geschäftsbereich des SMI wurden dementsprechende Unterlagen aber *nicht* vorgelegt. Vielmehr heißt es in einem Schreiben vom 16. Juli 2015:

*„Abgesehen davon, liegen hier Unterlagen zum sog. Vorgang ‚Fatalist‘ bzw. sog. ‚Arbeitskreis NSU‘ vor. Hierbei handelt es sich um eine Person bzw. Personengruppe, die selbst erstellte Theorien zum NSU in Verbindung mit Dokumenten aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Öffentlichkeit verbreitete und damit möglicherweise strafbare Handlungen gem. § 353 d StGB be-*

---

<sup>370</sup> ADS 777, S. 1.

<sup>371</sup> ADS 2, S. 3 f.

<sup>372</sup> ADS 42, S. 2.

*gangen haben könnte. Da diese möglichen strafbaren Handlungen selbst keinen unmittelbaren Bezug zum NSU hatten, wird von einer Übersendung abgesehen.“*

Erklärtermaßen *nicht* durch das SMI vorgelegt wurden darüber hinaus „Unterlagen zu Organisationen, bei denen medial zwar vereinzelt über einen NSU-Bezug spekuliert wurde, ohne dass sich ein solcher Bezug jedoch tatsächlich aus den Akten ergibt (z. B. Nationale Sozialisten Chemnitz).“<sup>373</sup> Der 1. UA zog daraufhin mit zwei separaten Beweisbeschlüssen diese beim SMI vorrätigen Unterlagen bei.<sup>374</sup> Anhand der daraufhin vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass sich aus den ursprünglich nicht durch das SMI vorgelegten Unterlagen allerdings sehr wohl NSU-Bezüge ergeben, beispielsweise im Hinblick auf das Auffinden der sogenannten NSU-CD bei einem führenden Mitglied der „Nationalen Sozialisten Chemnitz“.

Spekulativ verbleibt die Frage, ob es weitere Vorgänge gegeben haben mag, die dem 1. UA nicht vorgelegt wurden infolge der einseitigen Ansicht der jeweils zur Vorlage verpflichteten Stellen, dass ein NSU-Bezug nicht bestehe. Dafür spricht, dass Unterlagen zur Gruppierung „Weisse Wölfe“ trotz ausdrücklichen Beweisbeschlusses durch das LfV Sachsen zunächst nicht und dann erst sehr verspätet vorgelegt wurden (→ KAP. I.4.7.3.C).

- Zum o.g. Beweisbeschluss in ADS 2 vom 8. Juni 2015 erreichten den 1. UA bis September 2017, d.h. erstreckt über einen mehr als zwei Jahre umfassenden Zeitraum, etliche Teil- bzw. Nachlieferungen des LfV Sachsen.<sup>375</sup> Der 1. UA kann nicht beurteilen, inwieweit es dem LfV Sachsen gelungen ist oder jedenfalls versucht wurde, den eigenen Aktenbestand in der Zwischenzeit vollständig zu erschließen und auf dieser Grundlage ggf. relevante Bezüge zu Beweisbeschlüssen des 1. UA festzustellen, die sodann eine Aktenvorlage nach sich ziehen müssten.
- Mit dem vom Ausschuss beschlossenen Beweisantrag in ADS 136 wurde die Vorlage von Unterlagen verlangt, welche die Person *Silvio G.* betreffen und im Zusammenhang mit Waffen stehen. Das LfV Sachsen teilte dazu mit Schreiben vom 7. April 2016 mit, „dass im LfV Sachsen keine Daten oder sonstigen Beweismittel entsprechend des vorgenannten Beweisbeschlusses vorhanden sind.“<sup>376</sup> Diese Mitteilung

---

<sup>373</sup> ADS 45, S. 1.

<sup>374</sup> ADS 145 u. ADS 146.

<sup>375</sup> ADS 40, 53, 86, 152, 257 und 501.

<sup>376</sup> ADS 201, S. 1.

beanstandete ein Ausschussmitglied in der Beratung zur 10. Sitzung des 1. UA mit Hinweis darauf, dass dem 1. UA allerdings Unterlagen des LfV Sachsen zum Fall „Terzett“ vorliegen, in denen der abgefragte Name ausdrücklich erwähnt wird.<sup>377</sup> Daraufhin teilte das LfV Sachsen dem 1. UA mit Schreiben vom 25. April 2016 mit, dass die vorangegangenen Auskunft das „Ergebnis der elektronischen Recherche in den gespeicherten Daten zur o. g. Person“ gewesen sei. Weiter heißt es:

*„Auf den Hinweis in der Ausschusssitzung am 18. April 2016 wurden die Aktenbestände zur Maßnahme ‚Terzett‘ noch einmal von Hand geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in diesen Akten drei Seiten zur Person Silvio G. [...] enthalten sind. Diese betreffen die Weiterleitung einer dienstlich bekannt gewordenen Information über Waffenbeschaffung/-besitz der Person an das LKA Sachsen.“*

Im Übrigen werde gebeten, das „Versehen“ zu entschuldigen.<sup>378</sup> Daran schließt sich die durch den 1. UA nicht zu beantwortende Frage an, inwieweit das LfV Sachsen auch bei der Erfüllung weiterer Beweisbeschlüsse lediglich eine Recherche in elektronischen Auskunftssystemen anstelle einer händischen Aktenprüfung oder auch MitarbeiterInnen-Befragung durchführte. Dafür spricht, dass zunächst und bis zur Beanstandung durch Ausschussmitglieder auf eine „tiefere Recherche“ zur Gruppierung „Weisse Wölfe“ verzichtet wurde (siehe oben). Dafür spricht darüber hinaus auch folgender weiterer Vorgang:

Mit dem vom Ausschuss beschlossenen Beweisantrag in ADS 402 wurde die Vorlage von Unterlagen verlangt, welche die Person *Sandro W.* betreffen. Das LfV Sachsen teilte dazu mit Schreiben vom 3. Mai 2017 mit, dass dem LfV Sachsen im Ergebnis einer Recherche in den dortigen Datenbeständen keine Unterlagen vorlägen.<sup>379</sup> Der Vorsitzende richtete in dem Zusammenhang die Frage an den stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung, wie es sein könne, dass dem LfV zu dieser Person nichts vorliege. Der stellvertretende Beauftragte der Staatsregierung erklärte daraufhin, dass es wohl eine gewisse Diskrepanz gebe im Vergleich zu den (umfangreichen) Unterlagen, die der Polizei zur angefragten Person vorliegen. Im LfV hätten einige SachbearbeiterInnen auch vermutet, dass ihnen der Name *Sandro W.* etwas sage, jedoch sei elektronisch nichts recherchierbar. Daher bleibe nur zu vermuten, dass etwaige Unter-

---

<sup>377</sup> APr 6/17-10, S. 5.

<sup>378</sup> ADS 227, S. 1 f.

<sup>379</sup> ADS 434.

lagen bereits gelöscht wurden. Dies sei ohne Kenntnis eines Aktenzeichens aber nicht nachvollziehbar. Das LfV habe (nur) daher eine Fehlmeldung erstattet.<sup>380</sup>

- Mit dem vom Ausschuss beschlossenen Beweisantrag in ADS 259 wurde die Vorlage von Unterlagen verlangt, die die Gruppierung „Sächsische Aktionsfront“ (SAF) betreffen. Das LfV Sachsen legte dazu mit Schreiben vom 21. September 2016 Unterlagen vor,<sup>381</sup> die dem 1. UA bis dato noch nicht vorgelegt worden waren, obwohl die abgefragte Gruppierung sich u.a. aus solchen Personen zusammensetzte, die auf der „129er-Liste“ verzeichnet sind und nach hiesiger Auffassung daher bereits früher<sup>382</sup> vorzulegen gewesen wären.

Das OAZ legte für die Polizei Sachsen mit Schreiben vom 23. September 2016 Unterlagen vor, die sämtlich nach der Selbstenttarnung des NSU zusammengestellt wurden. Abschließend heißt es: „Weitere Informationen, zur im Beweisbeschluss genannten Gruppierung, liegen der Polizei Sachsen nicht vor.“<sup>383</sup> Tatsächlich wurde dem 1. UA aber auf Grundlage eines anderen Beweisbeschlusses<sup>384</sup> die Kopie eine zweibändige Ermittlungsakten des LKA Sachsen zu einem im Jahr 2001 wegen Verdachts der Bildung einer bewaffneten Gruppe nach § 127 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren vorgelegt. Diese Unterlagen enthalten auch ein Dokument, das ausdrücklich die SAF betrifft.<sup>385</sup> Soweit in diesem wie in etlichen weiteren Fällen dem 1. UA lediglich eine Kopie dieser Unterlagen vorgelegt wurde, behielt die Polizei das Original folglich für sich und verfügte sodann sehr wohl noch über Informationen zur SAF, über die zu verfügen es gegenüber dem 1. UA aber fälschlich bestritt. Dass das besagte Dokument dem 1. UA unabhängig davon vorlag, war ein bloßer Zufall.

- Bereits der 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode hatte bestimmte Unterlagen, die bei Behörden des Freistaates Sachsen vorliegen und einen NSU-Bezug aufweisen, trotz Anforderung nicht erhalten. Dies galt seinerzeit für – auch an Behörden der Freistaates Sachsen übermittelte und infolgedessen dort vorliegende – Unterlagen des GBA.<sup>386</sup> Aus Unterlagen, die nunmehr dem 1. UA vorliegen, ergibt sich die in dem

---

<sup>380</sup> APr 6/17-19, S. 5 f.

<sup>381</sup> ADS 296.

<sup>382</sup> ADS 2.

<sup>383</sup> ADS 307, S. 2.

<sup>384</sup> ADS 144.

<sup>385</sup> ADS 228, Ordner 16, Bl. 56.

<sup>386</sup> AbwBer 3. UA, Kap. I.3.1.b, S. 25 f.



Zusammenhang vertretene Auffassung des GBA, nach der solche Unterlagen lediglich der „internen Information“ sächsischer Stellen dienen und ausdrücklich nicht „zur unmittelbaren Weitergabe an den dortigen [sächsischen] Untersuchungsausschuß gedacht“ seien, um den Verfahrenszweck nicht zu gefährden.<sup>387</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat diese Vorgabe allem Anschein nach auch eingehalten.<sup>388</sup> Obwohl die zugrundeliegende Argumentation bezogen auf den damaligen Zeitpunkt – 2012, d.h. noch vor der Anklageerhebung gegen *Zschäpe* u.a. – nachvollziehbar ist, erhebt sich die grundsätzliche und durch den 1. UA nicht zu beantwortende Frage, ob weitere Unterlagen existieren, die dem Ausschuss nicht vorgelegt wurden, um ihm nicht notwendigerweise bekannte Verfahren nicht zu gefährden.

#### I.4.7.4 Sonstiges

##### (a) Nichtveröffentlichung der Protokolle beider Untersuchungsausschüsse

Nach der Beendigung des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode wurden die Wortlautprotokolle der öffentlich durchgeführten ZeugInnenbefragungen nicht veröffentlicht, obwohl die einsetzenden Fraktionen dies begehrt hatten.<sup>389</sup> Auch die Wortlautprotokolle der öffentlich durchgeführten ZeugInnenbefragungen des 1. Untersuchungsausschusses der 6. Wahlperiode werden voraussichtlich nicht in einer Weise veröffentlicht werden, die einen Abruf über die allgemein zugängliche Parlamentsdokumentation des Sächsischen Landtages erlaubt. In dem Zusammenhang bestimmt § 12 Absatz 3 UAuschG u.a.: „Nach Erstattung des Berichts können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen von jedermann eingesehen werden; im übrigen entscheidet der Präsident des Landtages über die Weitergabe der Niederschriften und über die Einsichtgewährung.“<sup>390</sup> Abweichend etwa von der Behandlung von Plenarprotokollen, die in elektronischen Medien des Landtags veröffentlicht werden sollen, bestimmt die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages, dass dies für Protokolle öffentlicher ZeugInnenbefragungen in Untersuchungsausschüssen nicht gilt.<sup>391</sup>

---

<sup>387</sup> ADS 65, Ordner 2, Bl. 664.

<sup>388</sup> Ebd., Bl. 648.

<sup>389</sup> Drs. 5/14798, Pkt. II.2, S. 2.

<sup>390</sup> Vgl. auch Ziff. 7.3 der Verfahrensgrundsätze.

<sup>391</sup> GO, Abschn. XIV, § 112 i.V.m. Anl. 4, Ziff. 2 u. 5.

Die einsetzenden Fraktionen bedauern diesen Umstand im vorliegenden Fall: Er zieht es nach sich, dass die betreffenden Protokolle zwar *öffentlich* sind insoweit, dass sie mit Erlaubnis des Präsidenten ‚von jedermann‘ eingesehen werden können, jedoch nicht *veröffentlicht* werden und dadurch weder allgemein, noch barrierefrei zugänglich sind. Dies ist dem Ziel eines nachvollziehbaren, transparenten Untersuchungsverfahrens abträglich, denn ein – über die Zusammenfassungen in den Abschlussberichten hinausgehendes – Gesamtbild über die in öffentlichen Sitzungen erfolgte Beweisaufnahme werden sich interessierte BürgerInnen angesichts der bestehenden Zugangshürden in der Regel nicht bilden können. Für die Untersuchungsausschüsse einiger anderer Bundesländer und des Deutschen Bundestages bestehen derweil andere, dem Ziel der Transparenz eher entsprechende Regelungen.

#### (b) Unbefugte Veröffentlichung von Ausschussinterna

Während der Tätigkeit des 1. UA wurden in mehreren Fällen Informationen aus Beratungen bzw. Auszüge unveröffentlichter Unterlagen des Ausschusses auf einer durch *Christian R.* (alias „Fatalist“ bzw. „Arbeitskreis NSU“) betriebenen Website veröffentlicht. So wird in einem Artikel, der am 1. April 2016 erschien,<sup>392</sup> unter Gebrauch herabwürdigender Invektiven berichtet über einen von den Ausschussmitgliedern der Fraktion DIE LINKE eingereichten Beweisantrag zum „Arbeitskreis NSU“.<sup>393</sup> Zu diesem Zeitpunkt war der Beweisantrag den Mitgliedern des 1. UA bekannt; er wurde jedoch erst später, zur 10. Sitzung am 18. April 2016, beschlossen. In einem weiteren Artikel, der am 17. Juli 2016 erschien,<sup>394</sup> wird ein Auszug aus dem Wortlautprotokoll der 10. Sitzung des früheren 3. UA der vergangenen 5. Wahlperiode mit der Einvernahme des Zeugen *Merten* faksimiliert, wobei der Auszug – an dieser Stelle wird eine Frage durch das damalige UA-Mitglied *Arne Schimmer* (NPD) gestellt – exakt übereinstimmt mit der Seite 66 f. des originalen Protokolls, das auch dem 1. UA vorliegt. In einem weiteren Artikel, der am 18. Juli 2016 erschien, wird schließlich ein Auszug aus dem Wortlautprotokoll der 11. Sitzung des 1. UA mit der Einvernahme der Zeugin *Antje H.* faksimiliert, wobei der Auszug – an dieser Stelle wird eine Frage durch das UA-Mitglied *Carsten Hütter* (AfD) gestellt – exakt übereinstimmt mit der Seite 18 des originalen Protokolls. Dieses Protokoll lag zum Zeitpunkt der unbefugten Veröffentlichung noch nicht in

---

<sup>392</sup> Veröffentl. unter: <http://arbeitskreis-n.su/blog/2016/04/01/linke-fordert-stopp-der-nsu-satiren-des-anmerkers/>.

<sup>393</sup> ADS 145.

<sup>394</sup> Veröffentl. unter: <http://arbeitskreis-n.su/blog/2016/07/17/die-schuetzende-hand-auch-bei-der-raf/>.

einer bestätigten Fassung vor und konnte insoweit anderen Gremien als dem 1. UA noch nicht bekannt sein.<sup>395</sup>

In diesen Fällen liegt die Annahme nahe, dass die Informationsweitergabe mutmaßlich aus den Reihen des 1. UA selbst erfolgte. In der Beratung zur 13. Sitzung mahnte der Ausschussvorsitzende in dem Zusammenhang die Einhaltung der vereinbarten Verfahrensgrundsätze an.<sup>396</sup> Danach kam es zu keinen weiteren Veröffentlichungen dieser Art.

---

<sup>395</sup> Veröffentl. unter: <http://arbeitskreis-n.su/blog/2016/07/18/nsu-sachsen-wer-belud-das-womo-vor-der-tuer/>.

<sup>396</sup> APr 6/17-13, S. 9.

## **I.5 Bezüge des 1. UA zu parallelen Untersuchungsverfahren in Bund und Ländern**

### I.5.1 Strafverfahren

#### (a) Prozess am OLG München

Mit der 488 Seiten zzgl. Anlagen umfassenden Anklageschrift des GBA vom 5. November 2012<sup>397</sup> wurde am 8. November 2012 Anklage zum OLG München gegen *Beate Zschäpe* als mutmaßliches Mitglied sowie *Ralf Wohlleben*, *Carsten Schultze*, *Holger Gerlach* und den aus Zwickau stammenden *André Eminger* als mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des NSU erhoben. Die Hauptverhandlung begann am 6. Mai 2013. Während der Hauptverhandlung wurden zehn ZeugInnen vernommen, die auch im 1. UA befragt wurden. Dabei handelt es sich um *Rainer Binz* (18. Verhandlungstag), *Jürgen Dressler* (136. Verhandlungstag), *Volker Fleming* (125. Verhandlungstag), *Antje H.* (28. Verhandlungstag), *Falko K.* (212. Verhandlungstag), *Frank Lenk* (15., 24., 25. und 38. Verhandlungstag), *Gordian Meyer-Plath* (199. Verhandlungstag), *Jörn Naumann* (271. Verhandlungstag), *André Poitschke* (17., 45. und 142. Verhandlungstag) und *Norbert Wießner* (99., 145., 157. und 199. Verhandlungstag). Es wurden weitere drei Zeugen vernommen, die bereits im 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode befragt worden waren. Dabei handelt es sich um *Jens Merten* (208. und 274. Verhandlungstag), *Rocco Rautenberg* (66. Verhandlungstag) und *Michael Thur* (289. Verhandlungstag).

Zudem wandte sich der 1. UA zur Umsetzung verschiedener Beweisbeschlüsse zuständigkeitshalber an das OLG München: Mit dem Beweisbeschluss ADS 68 sollte der Kriminaltechnische Untersuchungsbericht zur Explosion mit Brandfolge des Wohnhauses Frühlingsstraße 26 über das SMI beigezogen werden. Dazu teilte das OAZ dem 1. UA mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 unzutreffenderweise (→ KAP. I.4.7.3.E) mit, dass der beizuziehende Bericht in Sachsen nicht vorliege.<sup>398</sup> Daraufhin wurde der gleiche Beweis Antrag an das OLG München gerichtet,<sup>399</sup> das die Akteneinsicht in den Bericht, der Teil der dort befindlichen Sachakten war, unverzüglich gewährte.<sup>400</sup> Mit dem weiteren Beweisbeschluss ADS 117

---

<sup>397</sup> Enthalten in: ADS 65, Ordner 5.

<sup>398</sup> ADS 79.

<sup>399</sup> ADS 80.

<sup>400</sup> ADS 105 und 111.

sollten Auswertungen der in Bezug auf die Frühlingsstraße 26 am 4. November 2011 erhobenen Funkzellen- und Verbindungsdaten zunächst über das BMJ beigezogen werden. Die erbe- tenen Unterlagen, namentlich ein vom BKA stammender Vermerk, wurden dem 1. UA zu- ständigkeitshalber<sup>401</sup> durch das OLG München zur Verfügung gestellt.<sup>402</sup> Hernach erlangte der 1. UA Kenntnis von weiteren Ermittlungsunterlagen<sup>403</sup> im Sinne des Beweisbeschlusses, die ihm jedoch nicht vorgelegt wurden.

Schließlich begehrte der 1. UA mit dem Beweisbeschluss ADS 305 die Beiziehung von Unterlagen zu in Sachsen begangenen und dem NSU zugerechneten Raubtaten, die der Ausschuss zum Teil auch erhielt.<sup>404</sup> Im Hinblick auf die im zugrundeliegenden Beweisantrag begehrte Vorlage weiterer Unterlagen, die „Informationen und Erkenntnisse über die seit dem Jahr 1998 auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen begangene Raubserie der Terror- gruppe ‚NSU‘ enthalten“, folgte der 1. UA hernach der Anregung des Gerichts zur Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten (→ KAP. I.4.6.C).<sup>405</sup> In einzelnen Fällen holten zudem die zur Aktenvorlage verpflichteten Stellen, darunter die Generalstaatsanwaltschaft Dresden und das LfV Sachsen,<sup>406</sup> vor der Vorlage von Unterlagen an den 1. UA die Zustimmung des OLG München ein.

#### (b) Weitere Ermittlungsverfahren des GBA

Unterlagen zu weiteren Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen neun Be- schuldigte sowie einem weiteren, gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren erhielt der 1. UA nur vereinzelt, soweit diese Unterlagen sich auch bei den am OLG München vor- liegenden Sachakten zum NSU-Prozess befanden und durch den Ermittlungsbeauftragten für eine Zulieferung an den 1. UA ausgewählt wurden. Da diese Ermittlungsverfahren offenbar noch nicht abgeschlossen sind, wird in diesem Bericht von der Offenlegung von Ermittlungs- details abgesehen, die nicht bereits anderweitig bekannt wurden.

---

<sup>401</sup> ADS 183.

<sup>402</sup> ADS 207. Ein inhaltsgleiches Dokument war dem 1. UA bereits vorher von einer anonymen AbsenderIn zugesandt worden, vgl. ADS 88.

<sup>403</sup> Entspricht UA-BT II, Anl. 80.

<sup>404</sup> ADS 373.

<sup>405</sup> ADS 372.

<sup>406</sup> ADS 65 und 115.

### I.5.2 Untersuchungsausschüsse anderer Landtage und des Deutschen Bundestages

Zum Themenkomplex NSU wurden seit 2012 im Deutschen Bundestag und den Landtagen der Bundesländer insgesamt 13 parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die ihre Tätigkeit überwiegend bereits abgeschlossen haben, teilweise zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts aber auch noch anhalten. Dabei handelt es sich – abgesehen von den zwei Untersuchungsausschüssen im Sächsischen Landtag – um folgende Gremien:

#### (a) Abgeschlossene Untersuchungsausschüsse

- Der Deutsche Bundestag der 17. Wahlperiode beschloss am 26. Januar 2012 auf Antrag aller damals dem Deutschen Bundestag angehörenden Fraktionen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (2. PUA).<sup>407</sup> Unter den von diesem UA untersuchten Themenbereichen war der den Freistaat Sachsen betreffende Komplex zu „Ermittlungen in Sachen Sprengstoffdelikte, Abtauchen des Trios, Maßnahmen von Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaften insbesondere Thüringens und Sachsens“.<sup>408</sup> Der UA führte 76 Sitzungen durch. Unter den dabei befragten ZeugInnen befanden sich auch neun Personen, die zugleich ZeugInnen<sup>409</sup> des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren. Dabei handelt es sich um *Reinhard Boos*, *Wolfgang Jehle*, *Carsten Külbel*, *Jens Merten*, *Dr. Olaf Vahrenhold* und *Sven Wunderlich* bzw. *Jürgen Dressler*, *Gordian Meyer-Plath*, *Joachim Tüshaus* und *Norbert Wießner*.<sup>410</sup> Mit Datum vom 22. August 2013 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>411</sup>
- Der Thüringer Landtag der 5. Wahlperiode beschloss am 26. Januar 2012 auf Antrag aller damals dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus und Behörden-

---

<sup>407</sup> Dt. Bundestag, Drs. 17/8453.

<sup>408</sup> AbschlBer UA-BT I, d.i. Drs. 17/14600, S. 46.

<sup>409</sup> Hier und nachfolgend werden Überschneidungen bei in Anspruch genommenen Sachverständigen nicht berücksichtigt, ferner nicht solche ZeugInnen, die wegen der Geheimhaltung ihrer Identität nicht miteinander identifiziert werden dürfen.

<sup>410</sup> Ebd., S. 1305–1309.

<sup>411</sup> Ebd.

handeln“ (UA 5/1).<sup>412</sup> Teil des Untersuchungsauftrages war die den Freistaat Sachsen betreffende Frage, inwieweit es zutrifft, „dass Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes kurz nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe diese drei Personen in Chemnitz aufgespürt hatten, der Einsatz von Polizeibeamten zur Festnahme der drei Gesuchten bevorstand und dieser Einsatz erst im letzten Moment abgebrochen worden ist“.<sup>413</sup> Der UA führte 68 Sitzungen durch. Unter den befragten ZeugInnen befanden sich auch acht Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren. Dabei handelt es sich um *Bernd Merbitz*, *Dr. Olaf Vahrenhold* und *Sven Wunderlich* bzw. *Jürgen Dressler*, *Friedhelm Kleimann*, *Gordian Meyer-Plath*, *Georg Schirrmacher*, *Olaf Vahrenhold* und *Norbert Wießner*.<sup>414</sup> Mit Datum vom 7. März 2013 legte der UA einen Zwischenbericht<sup>415</sup> und am 16. Juli 2014 den Abschlussbericht vor.<sup>416</sup>

- Der Bayerische Landtag der 16. Wahlperiode beschloss am 4. Juli 2012 auf Antrag von drei der vier damals dem Bayerischen Landtag angehörenden Fraktionen (SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“.<sup>417</sup> Teil des Untersuchungsauftrages war die den Freistaat Sachsen betreffende Frage, welche Erkenntnisse bayerischen Sicherheitsbehörden zu Bezügen einer namentlich benannten mutmaßlichen NSU-Unterstützerin aus Sachsen, *Mandy S.*, zum Freistaat Bayern vorliegen.<sup>418</sup> Der UA führte 31 Sitzungen durch. Unter den dabei befragten ZeugInnen befanden sich keine Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren. Mit Datum vom 10. Juli 2013 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>419</sup>
- Der Landtag von Baden-Württemberg der 15. Wahlperiode beschloss am 5. November 2014 auf Antrag aller damals dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus/NSU BW“.<sup>420</sup> Teil des Untersuchungsauftrages war die den Freistaat

---

<sup>412</sup> Thüringer Landtag, Drs. 5/3969.

<sup>413</sup> Ebd., Pkt. B.II.6, S. 7.

<sup>414</sup> AbschlBer UA-TH I, S. 40–50.

<sup>415</sup> D.i. Thüringer Landtag, Drs. 5/5810.

<sup>416</sup> D.i. Thüringer Landtag, Drs. 5/8080.

<sup>417</sup> Bayerischer Landtag, Drs. 16/13150.

<sup>418</sup> Ebd., Pkt. B.1.1.1, S. 5; sowie Pkt. B.4.12.11, S. 9.

<sup>419</sup> AbschlBer UA-BY, d.i. Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 16–18.

<sup>420</sup> Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 15/6049.

Sachsen betreffende Frage, „ob nach dem Abtauchen des NSU-Trios in den Untergrund im Jahr 1998 die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden an den gezielten Fahndungsmaßnahmen der thüringischen und sächsischen Sicherheitsbehörden oder am Informationsaustausch im Rahmen der Fahndung beteiligt waren“.<sup>421</sup> Der UA führte 39 Sitzungen durch. Unter den dabei befragten ZeugInnen befanden sich keine Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren.<sup>422</sup> Mit Datum vom 28. April 2016 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>423</sup>

- Der Landtag Nordrhein-Westfalen der 16. Wahlperiode beschloss am 5. November 2014 auf Antrag aller damals dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „PUA III – NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen“.<sup>424</sup> Teil des Untersuchungsauftrages war die den Freistaat Sachsen betreffende Frage, welche Erkenntnisse nordrhein-westfälischen Behörden über ein eventuelles Zusammenwirken nordrhein-westfälischer Rechtsradikaler mit Rechtsradikalen u.a. aus Sachsen vorliegen.<sup>425</sup> Der UA führte 54 Sitzungen durch. Unter den dabei befragten ZeugInnen befanden sich keine Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren.<sup>426</sup> Mit Datum vom 27. März 2017 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>427</sup>
- Der Deutsche Bundestag der 18. Wahlperiode beschloss am 11. November 2015 auf Antrag aller damals dem Deutschen Bundestag angehörenden Fraktionen die erneute Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (3. PUA).<sup>428</sup> Teil des Untersuchungsauftrages waren die den Freistaat Sachsen betreffenden Fragen, „ob die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Selbstenttarnung der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ am 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau sachgerechte Maßnahmen ergriffen und zielführend kooperiert haben“ und ob vormals u.a. in den Ländern Hinweise auf Bestrebungen im

---

<sup>421</sup> Ebd., Pkt. A.I.2, S. 2.

<sup>422</sup> AbschlBer UA-BaWü I, d.i. Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 15/8000, Anl. 1.2, S. 1–4.

<sup>423</sup> Ebd.

<sup>424</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/7148.

<sup>425</sup> Ebd., Pkt. V.1.1.3, S. 6.

<sup>426</sup> AbschlBer UA-NRW, d.i. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/14400, Anl. 1, S. 794–799.

<sup>427</sup> Ebd.

<sup>428</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/6330.



Sinne des NSU vorgelegen haben.<sup>429</sup> Der UA führte 54 Sitzungen durch. Unter den dabei befragten ZeugInnen befanden sich auch neun Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren. Dabei handelt es sich um einen durch den Bundestags-UA als *M. Th.* bezeichneten Zeugen, ferner um *Heinz Fromm*, *Frank Lenk*, *Christian Leucht*, *Dr. Hans-Georg Maaßen*, *Swen Philipp*, *Thomas Werle* sowie zwei durch den Bundestags-UA als *W.G.* und *L.W.* bezeichnete Zeugen.<sup>430</sup> Mit Datum vom 23. Juni 2017 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>431</sup>

- Der Hessische Landtag der 19. Wahlperiode beschloss am 22. Mai 2014 auf Antrag der Fraktion SPD und mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UNA 19/2).<sup>432</sup> Teil des Untersuchungsauftrages war die unter Umständen den Freistaat Sachsen betreffende Frage, ob „den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Kenntnisse darüber vorliegen bzw. vorlagen, dass es Verbindungen aus der rechtsextremen Szene in Hessen zur [sic!] NSU“ gab.<sup>433</sup> Der UA führte 31 Sitzungen durch. Unter den dabei befragten ZeugInnen befanden sich keine Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren. Mit Datum vom 17. Juli 2018 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>434</sup>
- Der Landtag von Baden-Württemberg der 16. Wahlperiode beschloss am 20. Juli 2016 auf Antrag von vier der fünf dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen (GRÜNE, CDU, SPD, FDP/DVP) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus/NSU BW II“.<sup>435</sup> Teil des Untersuchungsauftrages ist die unter Umständen den Freistaat Sachsen betreffende Frage nach dem personellen und organisatorischen Verhältnis von „Ku Klux Klan“-Gruppierungen u.a. zu den vormals vom BfV geführten Vertrauensperson „Corelli“ und „Primus“.<sup>436</sup> Mit Datum vom 21. Januar 2019 legte der UA seinen Abschlussbericht vor.<sup>437</sup>

---

<sup>429</sup> Ebd., Pkt. I.1, S. 1, sowie I.3, S. 2.

<sup>430</sup> Vgl. AbschlBer UA-BT II, S. 1848–1855.

<sup>431</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/12950.

<sup>432</sup> Hessischer Landtag, Drs. 19/445.

<sup>433</sup> Ebd., Pkt. I.3, S. 1.

<sup>434</sup> Hessischer Landtag, Drs. 19/6611.

<sup>435</sup> Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/311.

<sup>436</sup> Ebd., Pkt. I.1.d, S. 2.

<sup>437</sup> Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250.

(b) Noch nicht abgeschlossene Untersuchungsausschüsse

- Der Thüringer Landtag der 6. Wahlperiode beschloss am 27. Februar 2015 auf Antrag von vier der fünf dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen (CDU, DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die erneute Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln (II)“ (UA 6/1).<sup>438</sup> Teil des Untersuchungsauftrages sind die unter Umständen den Freistaat Sachsen betreffenden Fragestellungen, „in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen [...] Erkenntnisse zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ sowie dessen Verbindung zum ‚Blood & Honour‘-Netzwerkes“ vorlagen und welche Erkenntnisse „zur Finanzierung des Lebens im Untergrund von *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* durch Straftaten, Unterstützernetzwerke oder weitere Geldquellen“ anfielen.<sup>439</sup> Unter den bislang befragten ZeugInnen befanden sich mehrere Personen, die zugleich ZeugInnen des 3. UA der 5. Wahlperiode bzw. des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages waren. Dabei handelt es sich um *Sven Wunderlich* bzw. *Christian Leucht*, *Jürgen Dressler* und *Norbert Wießner*. Darüber hinaus vernahm der thüringische UA den Zeugen *Tony Gerber*, der durch den 1. UA gleichfalls als Zeuge benannt, jedoch nicht geladen worden ist. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes lag der Abschlussbericht des thüringischen UA noch nicht vor.
  
- Der Landtag Brandenburg der 6. Wahlperiode beschloss am 29. April 2016 auf Antrag von vier der fünf dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen (CDU, DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Bezeichnung „Organisierte rechtsextreme Gewalt und Behördenhandeln“ (UA 6/1).<sup>440</sup> Teil des Untersuchungsauftrages sind die den Freistaat Sachsen betreffenden Fragen, ob der namentlich benannte mutmaßliche NSU-Unterstützer aus Sachsen *Jan W.* über die brandenburgische V-Person „Piatto“ Waffen beschaffen ließ und welchen Inhalts die durch *Jan W.* mit „Piatto“ geführte Mobilfunkkommunikation war.<sup>441</sup> Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes lag der Abschlussbericht des brandenburgischen UA noch nicht vor.

---

<sup>438</sup> Thüringer Landtag, Drs. 6/232.

<sup>439</sup> Ebd., Pkt. I.10, S. 3 u. Pkt. II.9, S. 4.

<sup>440</sup> Landtag Brandenburg, Drs. 6/3993.

<sup>441</sup> Ebd., Pkt. B.11 f., S. 4.

- Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode beschloss am 26. April 2018 auf Antrag von vier der fünf dem dortigen Landtag angehörenden Fraktionen (SPD, CDU, DIE LINKE und BMV) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern“.<sup>442</sup> Teil des Untersuchungsauftrages sind die unter Umständen auch den Freistaat Sachsen betreffenden Ermittlungen zu zwei Sparkassen-Überfällen in Stralsund und die dabei vorgenommene Zusammenarbeit mit Behörden anderer Länder.<sup>443</sup> Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes hielt die Beweisaufnahme des mecklenburg-vorpommerischen UA noch an.

### (c) Gegenseitige Koordinierung und Protokollaustausch

Die Tätigkeit und die Ergebnisse der anderen Untersuchungsausschüsse konnten die Mitglieder des 1. UA über gelegentliche Medienberichte, die von Initiativen wie „NSU Watch“ veröffentlichten Mitschriften und, soweit die jeweiligen Ausschüsse ihre Arbeit bereits beendet hatten, die offiziellen Abschlussberichte nachverfolgen. Der Vorsitzende *Rohwer* (CDU) und die stellvertretende Vorsitzende *Köditz* (DIE LINKE) des 1. UA beteiligten sich außerdem am 28. Januar 2016 an einem in Berlin durchgeführten Gedankenaustausch der in Bund und Ländern damals aktiven, mit dem NSU befassten Ausschüsse, den der Vorsitzende des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages angeregt hatte.<sup>444</sup> Ein Folgetreffen fand am 2. Dezember 2016 in Berlin statt, wiederum unter Beteiligung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des 1. UA.<sup>445</sup> Mit denjenigen anderen Untersuchungsausschüssen, die während des 1. UA tätig waren oder in dieser Zeit ihre Tätigkeit beendeten, wurde durch aneinander gerichtete Beweisbeschlüsse ein gegenseitiger „Protokollaustausch“ vereinbart, sodass dem 1. UA die Wortlautprotokolle der Zeugeneinvernahmen jener Gremien vorlagen. Dies betraf die acht Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (II)<sup>446</sup> und der Landtage Baden-Württembergs<sup>447</sup>, Nordrhein-Westfalens,<sup>448</sup> Hessens,<sup>449</sup> Thürin-

---

<sup>442</sup> Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 7/2000.

<sup>443</sup> Ebd., Pkt. B.I.2 u. 3, S. 2.

<sup>444</sup> APr 6/17-08, S. 8. Bereits kurz vorher hatte der Vorsitzende des zweiten Untersuchungsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg ein entsprechendes Koordinierungstreffen angeregt; vgl. ADS 47 und APr 6/17-04, S. 5.

<sup>445</sup> APr 6/17-15, S. 7, und APr 6/17-16, S. 5.

<sup>446</sup> ADS 151.

<sup>447</sup> ADS 149.

<sup>448</sup> ADS 150.

gens,<sup>450</sup> Brandenburgs<sup>451</sup> und Mecklenburg-Vorpommerns<sup>452</sup>. Analog war bereits im 3. UA der vorangegangenen Wahlperiode im Hinblick auf die früheren Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landtage Thüringens und Bayerns verfahren worden. Insoweit konnte sich der 1. UA ein umfassendes Bild von der Tätigkeit aller dieser parlamentarischen Gremien machen.

#### (d) Verlust von Ausschussprotokollen

In der Beratung zur 8. Sitzung des 1. UA informierte der Ausschussvorsitzende die Mitglieder allerdings darüber, dass Protokolle des 1. UA, die dem zweiten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Anforderung hin zugeschickt wurden, dort nach Versand am 16. Dezember 2015 nicht angekommen seien, weshalb die Protokolle erneut versendet werden.<sup>453</sup> Die verschollen gegangenen Unterlagen waren über das SMI in einem verplombten Behälter per Paketdienst nach Berlin gefahren worden.<sup>454</sup> Nach Angaben des Beauftragten der Staatsregierung verlaufe der Post austausch, eingeschlossen den Behälter des SMI, formal zwischen der Staatskanzlei und der Sächsischen Landesvertretung in Berlin. Weder bei SMI, noch bei der Staatskanzlei werde aber ein Buch darüber geführt, was transportiert und nach Erreichen des Ziels weiterverteilt wird; bisher sei „noch nie etwas weggekommen“.<sup>455</sup> Für den 1. UA war der Gang der Sendung nicht nachzuvollziehen, er konnte nur zur Kenntnis nehmen, dass der Verbleib der Protokolle nicht aufgeklärt wurde.

---

<sup>449</sup> ADS 148.

<sup>450</sup> ADS 147.

<sup>451</sup> ADS 280.

<sup>452</sup> ADS 696; zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme im 1. UA lagen keine Protokolle vor, da noch keine Beweisaufnahmesitzungen durchgeführt worden waren.

<sup>453</sup> APr 6/17-08, S. 7 f.

<sup>454</sup> APr 6/17-09, S. 4.

<sup>455</sup> APr 6/17-10, S. 4.

## I.6 Resonanz in der extremen Rechten nach der NSU-Aufdeckung

### I.6.1 Zäsurwirkung durch Repression

Die Enttarnung des NSU und Geschehnisse in der zeitlichen Folge bedeuteten eine Zäsur für die extreme Rechte und die Neonaziszene, insbesondere angesichts von Repressionsmaßnahmen und der Befürchtung, von Maßnahmen betroffen sein zu können. Daher dominierte zunächst der – auch polizeilich aufgefallene – Versuch, „vorsichtiger“ zu werden.<sup>456</sup> So versuchte auch die bis dahin in ihrem Spektrum dominante Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), insbesondere vor dem Hintergrund der sie betreffenden Verbotsdiskussion und des dann auch tatsächlich eingeleiteten Parteiverbotsverfahrens, „jedes Handeln, was sie oder einzelne ihrer Mitglieder in den Verdacht bringen könnte, Taten und Handeln des NSU gut zu heißen oder gar unterstützt zu haben, strikt zu vermeiden bzw. zu dementieren“<sup>457</sup> und insoweit – ohne eigene Positionen tatsächlich aufzugeben – von anderen Teilen der Szene abzurücken. Die offenkundig taktische Motivation mag dahinstehen.

Die zum Verbotsantrag des Bundesrates gefertigte Belegsammlung hatte in dem Zusammenhang neben vordergründigen Distanzierungen durch VertreterInnen der Partei auch hingewiesen auf Relativierungen<sup>458</sup> und Sympathiebekundungen<sup>459</sup> sowie auf den Umstand, dass es sich bei zwei der damaligen Beschuldigten bzw. Angeklagten im NSU-Strafprozess am OLG München, *Ralf Wohlleben* und *Carsten Schultze*, um früherem Funktionäre der Partei handelt. Für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, das ein Verbot nicht ausgesprochen hat, waren diese Umstände nicht maßgeblich. Jedoch habe die Partei sich auf eine Weise verhalten, die auch eine „Missachtung der Opfer rechtsterroristischer Gewaltakte zutage treten lässt.“<sup>460</sup> Das Gericht stellte im Übrigen fest, dass die Partei, ohne die grundgesetzliche Verbotsschwelle zu erreichen, nach ihren Zielen und dem Verhalten ih-

---

<sup>456</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 33: Bericht des Ermittlungsbeauftragten Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, S. 265.

<sup>457</sup> Drs. 5/9712, S. 65.

<sup>458</sup> Ein Beispiel dafür ist das Minderheitenvotum des NPD-Mitglieds des 3. UA der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages, Arne Schimmer. Dort heißt es, es erscheine „kaum möglich“, den NSU-Komplex zu erklären, „ohne die Existenz eines geheimdienstlichen Terrornetzwerks anzunehmen“, von dem anstelle „neonazistischer Terrornetzwerke“ – so die Eigenbezeichnung des 3. UA – dieser Ausschuss vielmehr hätte handeln müssen. Vgl. Drs. 5/14688, Bd. II, Abschnitt NPD, S. 5.

<sup>459</sup> Beachte auch das u.g. Beispiel Peter Klose.

<sup>460</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, Rdnr. 874.

rer Anhänger sehr wohl die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt.<sup>461</sup>

Die Szene sogenannter „Freier Kräfte“, die sich v.a. in Kameradschafts-Gruppierungen organisiert, war nach 2011 konfrontiert mit einer gehäuften Zahl von Verbotsverfügungen nach dem Vereinsgesetz:

- Der Bundesminister des Innern erließ<sup>462</sup> mit Datum vom 4. Januar 2016 das Verbot der Vereinigung „Altermedia Deutschland“, die ein gleichnamiges neonazistisches Nachrichtenportal betrieb, auf dem auch Beiträge mit Bezug zum Freistaat Sachsen erschienen waren. Darüber hinaus erließ<sup>463</sup> der Bundesminister des Innern mit Datum vom 10. Februar 2016 das Verbot der Vereinigung „Weiße Wölfe Terrorcrew“, die auch über Mitglieder und eine „Sektion“ im Freistaat Sachsen verfügte. Bereits mit Datum vom 28. Mai 2013 erließ<sup>464</sup> der Bundesminister des Innern das Verbot des „Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ mit mehreren innerhalb des Freistaates Sachsen tätigen und namentlich in Dresden, Chemnitz und Plauen angesiedelten Untergliederungen. Während sich dieses Verbot gegen eine Outlaw Motorcycle Gang, d.h. eine sog. Rocker-Gruppierung richtete, sind auch im Hinblick auf den Freistaat Sachsen personelle Bezüge von Mitgliedern zur extremen Rechten bekannt.<sup>465</sup>
- Der Sächsische Staatsminister des Innern erließ<sup>466</sup> mit Datum vom 12. Februar 2013 das Verbot der Vereinigung „Nationale Sozialisten Döbeln“ (NSD). Darüber hinaus erließ<sup>467</sup> der Staatsminister des Innern mit Datum vom 20. März 2014 das Verbot der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (NSC). Wenngleich die Staatsregierung „keine Anhaltspunkte“ für eine Verbindung von NSC und NSU zu erkennen vermag<sup>468</sup> und dahingehende Feststellungen nicht maßgeblich für das Verbot waren, wurden nach hiesiger Kenntnis mehrere EmpfängerInnen der Verbotsverfügung, die auch Führungspersonen der Vereinigung waren, sowie AnhängerInnen von Vorgängerorganisationen wie dem Verein „Heimatschutz Chemnitz“ in zurückliegenden Maß-

---

<sup>461</sup> Ebd., Leitsätze, Pkt. 9 (a).

<sup>462</sup> BAnz AT 27.01.2016 B1.

<sup>463</sup> BAnz AT 16.03.2016 B1.

<sup>464</sup> BAnz AT 03.07.2013 B1.

<sup>465</sup> Drs. 5/12371.

<sup>466</sup> BAnz AT 01.03.2013 B8.

<sup>467</sup> BAnz AT 10.04.2014 B10.

<sup>468</sup> Drs. 6/256, S. 2.

nahmen zum Auffinden des Kerntrios namentlich bekannt. Die Vereinigung NSC stand darüber hinaus in der Vergangenheit in Verbindung mit neonazistischen Bestrebungen im Landes Brandenburg, unter anderem im Zusammenhang mit Propagandatakten<sup>469</sup>, an denen *Maik E.* beteiligt war. Schließlich wurde bei den infolge des Verbots veranlassten Exekutivmaßnahmen, hier der Durchsuchung bei *Maik A.* in Lugau (Erzgebirgskreis), ein Exemplar der sogenannten NSU-CD sichergestellt.

- Das SMI hat neben diesen vollzogenen Verboten in drei weiteren Fällen nach 2011 geprüft, ob hinreichende Gründe für ein Vereinsverbot vorliegen. Diese Prüfungen betrafen die Neonazigruppierungen „Nationalen Sozialisten Geithain“ (Oktober bis November 2012) und die „Terrorcrew Muldentale“ (November 2012 bis Mai 2014) sowie die rechtsmotivierte Dresdner Hooligan-Gruppierung „Faust des Ostens“ (September 2013 bis Dezember 2014). In diesen Fällen konnte jedoch nach Bewertung des SMI „entweder der Bestand einer Vereinigung oder/und das Vorliegen von Verbotgründen [...] nicht mit der erforderlichen Verfahrenssicherheit festgestellt werden“.<sup>470</sup>

### I.6.2 Wandlung der Umstände und Reorganisierung

Die Zäsurwirkung ist zwischenzeitlich verblasst angesichts neuerer Entwicklungen unter gewandelten Kontextbedingungen. Insbesondere vor dem Hintergrund einer „intensive[n] Beschäftigung mit der Flüchtlingsproblematik“ ist die Anzahl rechtsmotivierter Straftaten stark angestiegen, eingeschlossen eine ‚qualitative‘ Zuspitzung rechtsmotivierter Militanz bis hin zu Übergängen in den Rechtsterrorismus. So mehrten sich im Freistaat Sachsen schwere Delikte bis hin zu Anschlagshandlungen u.a. gegen Asylunterkünfte, wobei solche Taten zunehmend „nicht von polizeibekanntem Rechtsextremisten, sondern [von] bislang polizeilich Unbekanntem verübt“ wurden.<sup>471</sup> Im Allgemeinen war eine erhebliche Ausweitung eines fremdenfeindlichen bis rassistischen und teils eskalativen Protestgeschehens zu beobachten, das sich gegen die extreme Rechte nicht erkennbar oder effektiv abgrenzte bzw. von dorthin mitinitiiert wurde.<sup>472</sup>

---

<sup>469</sup> Drs. 6/1014.

<sup>470</sup> Drs. 6/6532, S. 24.

<sup>471</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 33: Bericht des Ermittlungsbeauftragten Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, S. 263.

<sup>472</sup> Drs. 6/4060 und 6/12221.

Der zunächst zu beobachtenden organisatorischen Ausdünnung der extremen Rechten steht nunmehr der Versuch entgegen, die personell und im Hinblick auf ihre Mobilisierungsfähigkeit keineswegs geschwächte rechte Szene unter anderem „durch die Etablierung von Vereinsstrukturen“ zu restrukturieren.<sup>473</sup> Beispielsweise ergibt sich zu dem Anfang 2017 gegründeten Verein „Unsere Heimat – Unsere Zukunft“ mit Sitz in Oelsnitz (Erzgebirgskreis), dass es sich bei einem Vorstandsmitglied um die ehemalige NSC-Führungsperson *Maik A.* handelt, der im Besitz einer sogenannten NSU-CD war und inzwischen Funktionär der neonazistischen Partei „Der III. Weg“ ist. Aus allgemein zugänglichen Registerunterlagen des Amtsgerichts Chemnitz ergibt sich weiter, dass an zumindest einer Mitgliederversammlung eine ausdrücklich als Mitglied bezeichnete Person namens *Mandy S.* teilnahm. Diesen Namen trägt eine mutmaßliche NSU-Unterstützerin, gegen die nach wie vor der GBA ermittelt.<sup>474</sup>

Innerhalb des parteigebundenen Spektrums hat derweil auch im Freistaat Sachsen die neonazistische Gruppierung „Der III. Weg“ an Bedeutung gewonnen, wobei dort auch vormalige Mitglieder verbotener Vereinigungen – etwa der bereits erwähnten „Nationalen Sozialisten Chemnitz“ – in teils leitenden Funktionen aktiv wurden. Innerhalb des parteiungebundenen Spektrums entstanden neue Vereinigungen wie „Kopfsteinpflaster“ in Chemnitz. Ein signifikanter Fall ist die im Pegida-Umfeld entstandene Gruppierung „Freie Kameradschaft Dresden“ (FKD): Zwischenzeitlich wurden mehrere *FKD*-Mitglieder u.a. wegen Bildung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB verurteilt. Es bestanden enge personelle Bezüge zur rechtsterroristischen „Gruppe Freital“. Schließlich kam es auch zur Gründung und Verstetigung neuer extrem rechter Vereinigungen wie der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD), die sich jedenfalls nominell vom Neonazispektrum abzugrenzen versucht. Den sächsischen IBD-Ablegern stand bis Anfang 2018 der Zwickauer Neonazi *Tony Gerber* vor, der vormalig den „Nationalen Sozialisten Zwickau“ anhing und der u.a. in diesem Zusammenhang gemeinsam mit dem später im NSU-Prozess verurteilten *André Eminger* aktiv war. *Eminger* nahm im Übrigen nach seiner Haftentlassung wieder an Veranstaltungen der Neonaziszene teil.

---

<sup>473</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 33: Bericht des Ermittlungsbeauftragten Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, S. 258.

<sup>474</sup> AG Chemnitz, VR 3608.



### I.6.3 Ausprägung eines Neuen Rechtsterrorismus

Zu den besonders hervorstechenden Entwicklungen der jüngsten Zeit gehört insbesondere die Ausprägung neuer rechtsterroristischer Bestrebungen. Während es sich nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern beim NSU um die bis dahin „einzige rechtsterroristische Vereinigung mit Bezug zum Freistaat Sachsen“ handelte<sup>475</sup>, entstanden zwischenzeitlich zumindest drei rechtsterroristische Gruppierungen im strafrechtlichen Sinne, die auch bzw. hauptsächlich im Freistaat Sachsen aktiv wurden.

#### (a) „Oldschool Society“

Erster Fall war die überregional aktive „Oldschool Society“ (OSS). Diese Vereinigung wurde im Laufe des Jahres 2014 gegründet, richtete ein eigenes Profil im sozialen Netzwerk „Facebook“ ein und kommunizierte über Messenger-Dienste. Fortan traf sich die Vereinigung auch in der Realwelt, unter anderem in einer Kleingartenanlage in Frohburg, Ortsteil Bubendorf (Landkreis Leipzig), und richtete sich darauf aus, „ihre rechtsextremistische Ideologie durch terroristische Anschläge, insbesondere in Form von Brand- und Nagelbomben, umzusetzen.“<sup>476</sup> In dem Zusammenhang erfolgten am 6. Mai 2015 Durchsuchungen bei mutmaßlichen Gründungsmitgliedern, darunter beim „Vizepräsident“ *Markus W.* in Borna (Landkreis Leipzig) und der „Schriftführerin“ *Denise Vanessa G.* in Striegistal (Landkreis Mittelsachsen), die neben zwei weiteren Personen aufgrund von Haftbefehlen in Untersuchungshaft genommen wurden.

Die Exekutivmaßnahmen erfolgten unmittelbar im Vorfeld eines weiteren geplanten Treffens in Frohburg, wobei nach damaligem Ermittlungsstand angenommen wurde, dass die OSS – zu diesem Zeitpunkt mit rund 30 Mitgliedern – sodann „in kleineren Gruppierungen Anschläge auf namhafte Salafisten, Moscheen und Asylbewerberunterkünfte“ habe begehen wollen und zu diesem Zweck bereits „Sprengmittel für etwaige terroristische Anschläge“ beschafft hatte.<sup>477</sup> Die Ermittlungen wegen Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB führte der Generalbundesanwalt, die sich in dem Zusammenhang auch gegen weitere Personen richteten, die aus Sachsen stammten bzw. zuletzt hier

---

<sup>475</sup> Drs. 5/9712, S. 56.

<sup>476</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/9208, S. 3.

<sup>477</sup> Pressemitteilung des GBA, Nr. 15/2015, v, 06.05.2015.

wohnhaft waren.<sup>478</sup> Vier Führungsmitglieder, darunter *W.* und *G.*, wurden wegen des gegebenen Tatvorwurfs zum OLG München angeklagt und dort am 15. März 2017 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Dabei erhielt *W.* – zugleich als einer der Rädelsführer angesehen – eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, *G.* von drei Jahren und zehn Monaten. Abgesehen von der rechtsterroristischen Ausrichtung bezog sich die *OSS*, so weit bekannt, nicht auf den NSU. Jedoch gehörte der Verurteilte *W.*, wie sich aus der Hauptverhandlung ergibt, vormals der – inzwischen verbotenen – „Kameradschaft Aachener Land“ (*KAL*) an.<sup>479</sup> Diese Vereinigung bezugte kurz nach dem Bekanntwerden des NSU ihre offene Sympathie, indem sie auf ihrer Website ein „Pink Panther“-Motiv und den Schriftzug „Zwickau Rulez“ anbrachte.<sup>480</sup>

Die strafrechtliche Verfolgung der *OSS* ist nicht abgeschlossen. Bereits im Frühjahr 2017 erhob der GBA Anklage gegen die weiteren mutmaßlichen *OSS*-Mitglieder *Marcel L.*, der zeitweise in Sachsen wohnhaft war, und den aus Chemnitz stammenden *Daniel A.*<sup>481</sup> Zudem übernahm die Generalstaatsanwaltschaft Dresden im Mai 2018 ein Ermittlungsverfahren gegen das mutmaßliche *OSS*-Mitglied *Marco K.* und erhob ebenfalls Anklage zum OLG Dresden.<sup>482</sup>

## (b) „Gruppe Freital“

Der zweite Fall einer neu entstandenen rechtsterroristischen Vereinigung im Freistaat Sachsen war die „Gruppe Freital“. Von Juli bis November 2015 ereigneten sich in Freital und Dresden eine Reihe offenkundig rechtsmotivierter Gewaltstraftaten, die sich gegen Asylsuchende und politische GegnerInnen richteten,<sup>483</sup> wobei ein Zusammenhang mit einer im Frühjahr 2015 gegründeten „Bürgerwehr FTL/360“, die seit Ende April 2015 über ein öffentliches Profil im sozialen Netzwerk „Facebook“ verfügte, zu vermuten stand.<sup>484</sup> Die diesbezüglichen Ermitt-

---

<sup>478</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/9208.

<sup>479</sup> Die Sächsische Staatsregierung beantwortete parlamentarische Anfragen zur *OSS* im Hinblick auf die Ermittlungszuständigkeit des GBA und die Involvierung weiterer Bundesbehörden jedoch nicht, vgl. Drs. 6/1669, 6/1699 und 6/8118. Auf Nachfrage wurde auch nicht mitgeteilt, inwieweit vormalige Mitglieder der *KAL* in Sachsen aktiv wurden, vgl. Drs. 6/1702 und 6/1963.

<sup>480</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/2166, S. 12.

<sup>481</sup> Kai Budler (19.05.2017): Weitere *OSS*-Mitglieder angeklagt, veröffentlicht unter: <https://www.bnr.de/artikel/aktuelle-meldungen/weitere-oss-mitglieder-angeklagt>.

<sup>482</sup> MDR (13.11.2018): Anklage gegen mutmaßliches Mitglied der "Oldschool Society", veröffentlicht unter: <https://www.mdr.de/sachsen/leipzig/borna-geithain-rochlitz/anklage-gegen-rechtsterroristen-generalstaatsanwalt-100.html>.

<sup>483</sup> Vgl. die Verfahrensauflistung in Drs. 6/4948, Anl.

<sup>484</sup> Drs. 6/3695.

lungen im „Komplex Freital“ wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion u.a. wurden zunächst von der Staatsanwaltschaft Dresden geführt und dann Anfang November 2015 durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden übernommen. In unmittelbarer Folge wurden mehrere Durchsuchungen durchgeführt und durch das Amtsgericht Dresden mehrere Haftbefehle erlassen. Nach Ansicht der sächsischen Staatsregierung hätten die bei den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse zu diesem Zeitpunkt und auch bis zur späteren Übernahme der Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt „die Annahme der Straftatbestände der kriminellen oder terroristischen Vereinigung [...] nicht zugelassen.“

Gleichwohl hatte der GBA den Generalstaatsanwalt in Dresden bereits Ende September 2015 darüber informiert, dass er jedenfalls bezüglich der – auch pressekundigen – Sprengstoffanschläge einen Beobachtungsvorgang im Hinblick auf seine Zuständigkeit für Organisationsdelikte gem. § 129 Absatz 1 StGB bei besonderer Bedeutung des Falles eingeleitet habe. Nachdem davon die Staatsanwaltschaft Dresden in Kenntnis gesetzt wurde, ist dort geprüft worden, „ob die Vorkommnisse in Freital auf das Handeln einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB zurückzuführen sein könnten“. Mit Verfügung vom 11. April 2016, nachdem erneut Durchsuchungen erfolgt waren, erklärte der GBA schließlich die Verfahrensübernahme der zu dieser Zeit bei der Generalstaatsanwaltschaft geführten Ermittlungen, die wegen des Verdachts der Bildung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung fortgeführt wurden.<sup>485</sup>

Der GBA erhob schließlich gegen acht zuletzt in Freital und Dresden wohnhafte Beschuldigte – *Timo S., Patrick F., Philipp W., Justin S., Maria K., Mike S., Sebastian W. und Rico K.* – Anklage zum OLG Dresden, wo am 7. März 2017 die Hauptverhandlung begann. Den Angeklagten wurde die Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zur Last gelegt; fünf von ihnen außerdem versuchter Mord in vier tateinheitlichen Fällen. Die Gruppe soll in wechselnder Zusammensetzung und unter Zuhilfenahme verbotener pyrotechnischer Sprengmittel eine Reihe von Gewaltstraftaten begangen zu haben. Dabei handelte es sich um den Anschlag auf das Auto eines Stadtratsmitglieds in Freital am 27. Juli 2015, den Anschlag auf eine durch Asylsuchende belegte Wohnung in Freital am 19. September 2015, ein Anschlag auf ein LINKE-Büro in Freital am 20. September 2015, ein u.a. gemeinsam mit Mitgliedern der „Freien Kameradschaft Dresden“ begangener Angriff auf ein alternatives Wohnprojekt in Dresden-Übigau am 19. Oktober 2015 sowie schließlich ein weiterer Anschlag auf eine durch Geflüchtete genutzte Wohnung in Freital am 1. November

---

<sup>485</sup> Ausführliche Übersicht zum Verfahrensgang in Drs. 6/4948; vgl. auch 6/4958.

2015. Die Beweisaufnahme hat die Vorwürfe im Wesentlichen bestätigt. Das Landgericht Dresden verurteilte die Angeklagten am 7. März 2018 zu Freiheitsstrafen zwischen vier und zehn Jahren.<sup>486</sup>

Abgesehen von der rechtsterroristischen Ausrichtung bezog sich auch die *Gruppe Freital*, soweit bekannt, nicht auf den NSU. Bekannt ist aber, dass sich Gruppenmitglieder in Messenger-Chats, aus denen in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde, selbst als „Terroristen“ und „Terrorzelle“ ansprachen. Der Verurteilte *Timo S.* war darüber hinaus, wie Medienrecherchen zeigen, vormals aktiv im Umfeld der o.g. und bundesweit verbotenen Vereinigung „Weiße Wölfe Terrorcrew“.<sup>487</sup> Gegen weitere Personen, die im Verdacht stehen, Mitglieder oder UnterstützerInnen der *Gruppe Freital* gewesen zu sein, sind noch Ermittlungsverfahren anhängig.

(c) „Revolution Chemnitz“

Bei dem dritten Fall handelt es sich um die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Revolution Chemnitz“. Diese Gruppe soll sich – mit einem offenbar bis ins Jahr 2013 zurückreichenden Vorlauf – spätestens im September 2018 zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben, die auf eine Überwindung des demokratischen Rechtsstaates ausging und zu diesem Zweck gewalttätige Übergriffe und bewaffnete Anschläge unter anderem auf AusländerInnen und politische GegnerInnen beabsichtigt haben.<sup>488</sup> In dem Zusammenhang wurden am 1. Oktober 2018 Haftbefehle gegen die Beschuldigten *Sten E., Martin H., Marcel W., Sven W., Hardy Christopher W.* und *Tom W.* vollstreckt; zudem gegen den mutmaßlichen Rädelführer *Christian K.*, der sich zu dem Zeitpunkt wegen einer anderen Sache bereits in Untersuchungshaft befand, sowie gegen den wenig später ergriffenen *Maximilian V.*<sup>489</sup>

---

<sup>486</sup> Vgl. zum Prozessverlauf die ausführlichen Darstellungen in RAA Sachsen (2017): Der Prozess gegen die Gruppe Freital. Eine erste Bilanz; sowie RAA Sachsen (2018): Der Prozess gegen die Gruppe Freital, Teil II; abrufbar unter: <https://raa-sachsen.de/prozess-gruppe-freital.html>.

<sup>487</sup> MDR Exakt (2018): Die Unterstützer der Terrorgruppe, TV-Beitrag v. 07.03.2018, abrufbar unter: <https://www.mdr.de/investigativ/urteil-gruppe-freital-104.html>.

<sup>488</sup> Mitteilung des GBA v. 01.10.2018, Nr. 53/2018: Festnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen wegen des Verdachts der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung, veröffentlicht unter: <https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=798>.

<sup>489</sup> Mitteilung des GBA v. 02.10.2018, Nr. 54/2018: Vollzug von Untersuchungshaft gegen alle acht Beschuldigte angeordnet, veröffentlicht unter: <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=799>.

Übereinstimmenden Medienberichten zufolge sollen Mitglieder der Gruppe versucht haben, eine Schusswaffe zu beschaffen. Zudem soll ein Mitglied in einem Chat mit Gruppenmitgliedern die eigene Vereinigung mit dem NSU verglichen haben, die man durch die eigenen Taten noch übertreffen wolle. Bei einem der mutmaßlichen Mitglieder, *Tom W.*, handelt es sich um eine frühere Führungsperson der bereits 2007 durch den Sächsischen Staatsminister des Innern verbotenen Kameradschaft „Sturm 34“. Mit dieser Vereinigung hatte sich aus Anlass eines vermutlich regelwidrigen Einsatzes einer Quelle durch die Polizei der 3. UA punktuell befasst.<sup>490</sup>

#### I.6.4 Provokationen, Glorifizierungen und Resonanztaten

##### (a) Im Allgemeinen

Während ein Teil der rechten Szene ausdrückliche Bezüge auf den NSU vermied angesichts der verbreiteten Auffassung, „es handele sich um eine staatliche Inszenierung, um repressiver gegen die rechte Szene vorgehen zu können“,<sup>491</sup> und der NSU auch bei der Formierung neuer rechtsterroristischer Strukturen jedenfalls nicht als identitätsstiftendes Rollenmodell oder ausdrückliches Vorbild herangezogen wurde, sind affirmative Rückgriffe in diesem Spektrum durchaus nachweisbar, sodass von einer „Tabuisierung“ keineswegs auszugehen ist.

So nutzte der aus Zwickau stammende frühere Landtagsabgeordnete der NPD *Peter Klose* bereits vor der Selbstenttarnung des NSU für ein ihm zuzurechnendes Profil im sozialen Netzwerk „Facebook“ ein „Paul Panther“-Motiv, das er auch dann noch beibehielt, nachdem das NSU-Bekennervideo bekannt wurde, das diese Comicfigur verwendet.<sup>492</sup> Ein Profil namens „Rolf Rollig“, das dem Zwickauer Neonazi und früheren V-Mann des BfV *Ralf M.* zuzurechnen ist, veröffentlichte am 18. November 2011 einen an einen anderen Nutzer gerichteten Beitrag mit dem Wortlaut „Trink ordentlich Heil NSU“.<sup>493</sup> Auch über Einzelpersonen hinaus kam es zu offenbar in provokatorischer Absicht gebrauchten Anspielungen: Ab Anfang 2012 präsentierte sich eine Gruppierung mit der Eigenbezeichnung „Nationale Sozialisten Osterzgebirge“ – abgekürzt „NSO“ – im Internet, die nach Kenntnis des SMI ab No-

---

<sup>490</sup> AbwBer. 3. UA, Kap. II.7.4, S. 174 f.

<sup>491</sup> Abschlussbericht UA-BT II, Anl. 33: Bericht des Ermittlungsbeauftragten Professor Dr. Bernd von Heintzel-Heinegg, S. 260.

<sup>492</sup> Jens Eumann (2011): Spurensuche im braunen Dickicht, in: Freie Presse v. 14.11.2011, S. 4.

<sup>493</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, hier: Votum der Fraktion DIE LINKE, S. 1242. Hier liegt darüber hinaus ein Screenshot des betreffenden Eintrages vor.

vember 2011 im Raum Freiberg (Landkreis Mittelsachsen) aktiv geworden war<sup>494</sup> und nach Eigenangaben am 11. November 2011 – unmittelbar nachdem die Bezeichnung „NSU“ medial bekannt wurde – ihren ersten Stammtisch veranstaltet haben will.<sup>495</sup> Im Februar 2012 wurde wiederum in Freiberg ein Flugblatt verbreitet.<sup>496</sup> In dem als „offener Brief national gesinnter Freiberger Bürger“ bezeichneten einseitigen Schreiben, das sich an verschiedene Stadtratsfraktionen der Stadt Freiberg und ein namentlich genanntes Ratsmitglied der NPD wendet und für das eine – bis dahin nicht öffentlich in Erscheinung getretene – Vereinigung namens „Nationaler Aufbruch Freiberg“ verantwortlich zeichnet, wird Bezug genommen auf die Benennung von Schulen, deren namensgebende Opfer des Faschismus grob verunglimpft werden. Aufgerufen wird zur Auswahl anderer Namen: „So wie die Helden von Zwickau ein Zeichen gegen Überfremdung durch Multikulti setzten, könnt auch ihr ein mutiges Fanal für alle Deutschen sein und den Bolschewismus wieder ein Stück zurückdrängen.“

Im Laufe des Jahres 2012 bewarb schließlich ein aus Leisnig stammender Szenenanhänger eine kommunale Wählerversammlung mittels einer eigenen Website.<sup>497</sup> Diese enthielt Werbegrafiken, bei denen es sich um Plakatmotive handeln sollte. Eines dieser Motive trug in großen Lettern die Aufschrift „NSU“ mit einem kleineren Zusatz „National Streitwillig Ungebrochen“.<sup>498</sup> Als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts ist auf der entsprechenden Abbildung der Name *Jens S.* angegeben. Dieser ist im Untersuchungskomplex bekannt, u.a. als Inhaber eines damals in Leipzig befindlichen Postfachs, das als Kontaktanschrift für die „Bewegung Neues Deutschland“ – eine Nachfolgeorganisation des am 4. Juli 2006 in Brandenburg verbotenen Vereins „Schutzbund Deutschland“ – genutzt wurde. Die von *S.* verantwortete Postfachanschrift war auf entsprechendem Propagandamaterial aufgedruckt, das u.a. in Zwickau zur Verteilung kam und auf dem als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts *Maik E.* angegeben war.<sup>499</sup>

---

<sup>494</sup> Drs. 5/7613.

<sup>495</sup> Hubert Kemper (2012): Ulbig kündigt harte Bandagen an, in: Freie Presse v. 06.01.2012, S. 5; Alexe, Thilo (2012): Nazis machen weiter – als sei nichts geschehen, in: Sächsische Zeitung v. 07.01.2012, S. 8.

<sup>496</sup> Hier liegt ein Exemplar dieses Schreibens vor.

<sup>497</sup> <http://www.lwv-im-netz.tk>; nicht mehr erreichbar.

<sup>498</sup> Eine Abbildung dieses Motivs liegt hier vor.

<sup>499</sup> ADS 37, Ordner 136, Bl. 294.

(b) Durch Rechtsrock-Produktionen

Positive „Würdigungen“ des NSU und der diesem zuzurechnenden Taten sind auch in neonazistischen Musikbeiträgen enthalten, die in Sachsen entstanden sind bzw. hier produziert oder vertrieben wurden. Bereits im Jahr 2010, also vor dem Bekanntwerden des NSU, veröffentlichte die neonazistische Band „Gigi & Die braunen Stadtmusikanten“ um *Daniel G.* das Album „Adolf Hitler lebt!“, produziert durch das von Chemnitz aus aktive Label „PC Records“ um *Yves Rahmel*. Der vierte Titel des Albums heißt „Döner-Killer“, der menschenverachtende Liedtext nimmt positiven Bezug auf die damals unter der verächtlichen Bezeichnung „Dönermorde“ pressebekannte, wenn auch bereits mehrere Jahre ‚ruhende‘ und noch unaufgeklärte Mordserie. So heißt es in dem Lied unter anderem:

*„Am Dönerstand herrschen Angst und Schrecken. / Kommt er vorbei, müssen sie verrecken. [...] / Bei allen Kebabs herrschen Angst und Schrecken. / Der Döner bleibt im Halse stecken, / denn er kommt gerne spontan zu Besuch, / am Dönerstand, denn neun sind nicht genug.“*

Der vollständige Text ist in einem mehrseitigen Booklet abgedruckt, das an dieser Stelle außerdem ein mit Blut beflecktes Motiv zeigt, auf dem ein Dönerspieß und eine ihn bearbeitende Person zu erkennen sind.<sup>500</sup> Nach damaliger Einschätzung des LKA Sachsen enthält die das gesamte Album mehrere strafrechtlich relevante Textinhalte und wurde auf Anregung der Behörde durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert. Sowohl gegen die Produzenten, als auch gegen mehrere Versandhändler, die das Album vertrieben haben sollen, wurden in der Folge Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung eingeleitet. Betroffen waren beinahe alle zu diesem Zeitpunkt in Sachsen aktive Vertriebsunternehmen der extremen Rechten: „PC Records“ in Chemnitz (*Yves Rahmel*), „Deutsche Stimme Versand“ in Riesa (damals mit den Geschäftsführern *Henrik Ostendorf* und *Patrick Wieschke*), „Odinseye Mailorder“ in Rothenburg/O.L. (*Steffen H.*), „Front Records“ in Wurzen (*Thomas Persdorf*), „Crimestore“ in Pirna (*Martin Schaffrath*), „OPOS Records“ in Dresden (*Sebastian Raack*), „Nordsachsen-Versand“ in Eilenburg (*Kai Rzehaczek*) sowie „Nationales Versandhaus“ in Bad Schandau (*Martin Hering*).

Bei sechs dieser Vertriebsunternehmen erfolgten am 19. Januar 2011 polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen.<sup>501</sup> Mehrere der sächsischen Versandhändler sind infolgedessen

---

<sup>500</sup> Ein Exemplar von Album und Booklet liegt hier vor.

<sup>501</sup> ADS 24, Ordner 135, Bl. 6.

auch wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz verurteilt worden.<sup>502</sup> Das Lied „Döner-Killer“ war dabei allerdings nicht ermittlungsgegenständlich. Zum Hintergrund dieses Liedes ließ der Urheber *Daniel G.* in einem anderen Verfahren vor dem Amtsgericht Meppen – insoweit nicht zu widerlegen – erklären, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tonträgers keine Kenntnisse über den NSU bzw. den tatsächlichen Hintergrund der Mordserie gehabt zu haben.<sup>503</sup>

Unabhängig von dem Lied bzw. Album liegen zum Chemnitzer Label „PC Records“ nach Angaben des LfV Sachsen hinsichtlich einer dort im Jahr 2012 erschienenen Musik-sampler-CD mit dem Titel „Solidarität Vol. IV“ Anhaltspunkte dafür vor, dass der Erlös *Ralf Wohlleben* zugutekommen sollte.<sup>504</sup> In einem auf dem Sampler enthaltenen Liedbeitrag der Band SKD („Sonderkommando Dirlewanger“) wird auch namentlich zur Solidarität mit *Wohlleben* („Freiheit für Wolle“) aufgerufen.<sup>505</sup> Wiederum bei „PC Records“ erschien im Jahr 2013 ein CD-Album namens „Der Appell“ der ursprünglich aus dem Raum Freiberg stammenden Band „Sachsenblut“. In dem dreizehnten Lied des Albums, betitelt als „Bonus“, wird Rechtsterrorismus und insbesondere der NSU als „Hirngespinst der V-Mann-Spitzel“ bezeichnet.<sup>506</sup>

Der unter dem Pseudonym „FreilichFrei“ auftretende sogenannte Liedermacher *Maik K.* aus Zwickau veröffentlichte schließlich im Oktober 2014 bei dem bayrischen Szenelabel „Oldschool Records“ das CD-Album „Ehrbarer kämpfe [sic!] – Mein Volk hasst unsere Freiheit“.<sup>507</sup> Bei dem zwölften Lied des Albums handelt es sich um ein Musikstück mit dem Titel „Das Haus wird abgerissen“, in dem der Abriss des Wohnhauses Frühlingsstraße 26/26a in Zwickau, d.h. der letzten Unterkunft des NSU, kommentiert und die Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau, Frau Dr. *Pia Findeiß*, auf vorgeblich sarkastische Weise („Die Pia ist ein helles Mädels...“) verunglimpft wird. Im weiteren Verlauf des Textes, der als Huldigung des nicht wörtlich bezeichneten NSU verstanden werden kann, wird *Zschäpe* als „Nazimaus“ bezeichnet, die „für uns alle Vorbild ist“, und das Trio als „die größten unserer Zunft“, die ebenfalls Vorbilder seien.<sup>508</sup> Nach der Veröffentlichung der CD wurde bei der Staatsanwaltschaft Zwickau ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Billigung von Straftaten nach

---

<sup>502</sup> Drs. 5/14319, S. 3.

<sup>503</sup> Landtag Niedersachsen, Drs. 17/2225, S. 4 f.

<sup>504</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen 2012, S. 210.

<sup>505</sup> Landtag Thüringen, Drs. 5/4847.

<sup>506</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/5439.

<sup>507</sup> Fehler im Original.

<sup>508</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/5493. Der vollständige Text ist im Booklet abgedruckt, das hier vorliegt.



§ 140 Nummer 2 StGB eingeleitet, das sich gegen den Urheber sowie gegen etliche Versandhändler in mehreren Bundesländern richtete, durch die das Album vertrieben wurde. Am 16. April 2015 wurden in dem Zusammenhang 25 Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Chemnitz realisiert.<sup>509</sup>

(c) Im öffentlichen Raum

Während sich die „musikalischen“ Verarbeitungen des Thema vor allem an ein Szenepublikum richten, kam es nach der Enttarnung des NSU auch zu einer Reihe von Resonanztaten im öffentlichen Raum, bei denen mithin der Verdacht bestand oder sich auch bestätigt hat, dass dadurch Straftaten begangen wurden. So wurden nach Mitteilung der Bundesregierung auf entsprechende Kleine Anfragen im Deutschen Bundestag dem BKA seit der Enttarnung des NSU und bis zum Monat Juli 2018 bundesweit insgesamt rund 360 rechtsmotivierte Straftaten bekannt, bei denen angesichts der Tatumstände auf einen Zusammenhang mit dem NSU zu schließen ist bzw. bei deren Begehung verschiedentlich Bezug auf den NSU genommen wurde.<sup>510</sup> Davon entfallen – abzüglich offenbar doppelt erfasster Delikte sowie jener Taten, die unmittelbar dem NSU bzw. (mutmaßlichen) UnterstützerInnen zuzurechnen sind – 41 Fälle auf das Gebiet des Freistaates Sachsen. Es handelt sich überwiegend um das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB sowie Sachbeschädigungen nach § 303 StGB, in denen häufig neben verbotener nationalsozialistischer Symbolik auch Schriftzüge bzw. Parolen wie das (an sich und allein nicht strafbare) Kürzel „NSU“ im öffentlichen Raum geschmiert wurden.

Über die dem BKA gemeldeten bzw. gegenüber dem Bundestag berichteten Fälle hinaus ergeben sich Hinweise auf mindestens acht weitere ähnliche Taten anhand der Beantwortung verschiedener Kleiner Anfragen im Sächsischen Landtag.<sup>511</sup> Besonders ragt der Brandanschlag auf ein Wohngebäude in Meißen am 28. Juni 2015 heraus, in dem künftig Wohnungen für die Unterbringung von Asylsuchenden hätten genutzt werden sollen. Der Geschäftsführer der Firma, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Objektes war, erhielt im Zusammenhang mit dem Brandanschlag verschiedene Drohungen. Darunter war ein Drohschreiben, in dem sich die anonymen UrheberInnen als „Heimatschutz Sachsen – Sektion Nord und Kom-

---

<sup>509</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/5751, S. 24; sowie Verfassungsschutzbericht Sachsen 2015, S. 99.

<sup>510</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/2166, 18/4162, 18/5751, 18/9541 und 19/3736.

<sup>511</sup> Vgl. m. w. Nachw.: Drs. 5/8421, 5/10039, 5/10307, 5/11608, 5/13240, 5/13473, 5/14517, 5/14747, 6/6291, 6/7197, 6/8342, 6/11701 und 6/13202.

mando Böhnhardt/Mundlos“ bezeichneten.<sup>512</sup> Zu den weiteren Fällen in Sachsen zählt beispielsweise die Feststellung eines Besuchers der Verlagsfeier des zur NPD gehörenden „Deutsche Stimme“-Versandes am 30. Juni 2012 in Riesa, der ein T-Shirt mit der Aufschrift „Dönerkiller“ sowie der Abbildung einer stilisierten Person trug, welche mit einer Waffe auf eine einen Dönerspieß bearbeitende Person zielt. Das in diesem Fall wegen des Verdachts der Volksverhetzung sowie der Belohnung und Billigung von Straftaten geführte Ermittlungsverfahren gegen einen namentlich bekannten Tatverdächtigen wurde nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.<sup>513</sup> Umgekehrt ist nur in einem einzigen Fall eine Verurteilung bekannt, betreffend einen Erwachsenen, der am 25. Mai 2017 in Leipzig-Paunsdorf einen Wohnwagen u.a. mit dem Schriftzug „NSU“ beschmiert hatte. Hier erging eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB zu einer Geldstrafe über 40 Tagessätze.<sup>514</sup>

Von den zusammengerechnet rund 50 bekannten Resonanztaten in Sachsen bis Mitte 2018 entfallen – beginnend schon im Dezember 2011 – allein 16 auf die Stadt Zwickau. Dort richteten sich entsprechende Taten u.a. auch gegen ein Gedenkprojekt, bei dem aus Anlass des fünften Jahrestages der „Selbstenttarnung“ elf bunte Sitzbänke als Teil einer Mahnmalinstallation aufgestellt wurden. Vom 6. bis 8. November 2016 wurden mehrere dieser Bänke beschmiert, zersägt oder entwendet. In diesen Fällen wurde wegen des Verdachts der Sachbeschädigung und des Diebstahls gegen Unbekannt ermittelt. Die Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, da sich TäterInnen nicht ermitteln ließen.<sup>515</sup> In engem zeitlichen Zusammenhang ereignete sich eine weitere Tat in Chemnitz: Dort wurde in der Nacht zum 8. November 2016 am Kulturzentrum „Lokomov“ ein Sprengsatz vor dem Erdgeschossfenster abgelegt und gezündet, wobei eine Scheibe herausgesprengt und zerstört wurde. Das „Lokomov“ war im Tatzeitraum ein Austragungsort des Theaterfestivals „Unentdeckte Nachbarn“, das sich kritisch mit dem NSU-Komplex auseinandersetzte. Die Ermittlungen zu dem Anschlag wurden durch das OAZ wegen des Verdachts des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion geführt, wobei die zugrundeliegende Tat als rechtmotiviert gewertet wird.<sup>516</sup>

Bei der Beantwortung der o.g. Kleinen Anfragen im Deutschen Bundestag wurde ferner hingewiesen auf weitere polizeilich bekannte Sachverhalte, die nicht strafrechtlich rele-

---

<sup>512</sup> Drs. 6/2225, S. 2.

<sup>513</sup> Drs. 5/10307.

<sup>514</sup> Drs. 6/11701.

<sup>515</sup> Drs. 6/8342.

<sup>516</sup> Drs. 6/7048 und 6/7844.

vant waren<sup>517</sup> oder zu denen im Hinblick auf anhaltende Ermittlungen keine Auskunft erteilt werden konnte.<sup>518</sup> Dazu gehörten u.a. auch die Ermittlungen in Bezug auf Aktivitäten und unzulässige Internetveröffentlichungen des unter dem Pseudonym „Fatalist“ auftretenden *Christian R.*,<sup>519</sup> der vormals in Sachsen wohnhaft war, sowie seinem „Arbeitskreis NSU“, dem nach hiesiger Kenntnis zumindest eine weitere Person aus dem Freistaat Sachsen zuzurechnen ist. Nicht Gegenstand der Beantwortung entsprechender Anfragen im Deutschen Bundestag und im Sächsischen Landtag waren schließlich weitere Fälle der Glorifizierung des NSU, seiner Taten und Mitglieder, die jedoch pressebekannt sind: So sollen beispielsweise in den Jahren 2012 und 2013 wiederholt Anhänger des Fußballvereins 1. FC Lokomotive Leipzig, die mutmaßlich der (vorgeblich) aufgelösten extrem rechten Fangruppierung „Scenario LOK“ zuzurechnen sind, sich durch Parolen auf den NSU bezogen haben.<sup>520</sup> In den Jahren 2014 und 2015 sollen sich Anhänger des Chemnitzer FC, insbesondere der extrem rechten Fangruppierung „NS Boys“, öffentlich mit dem damaligen Angeklagten *Ralf Wohlleben* solidarisiert haben.<sup>521</sup>

---

<sup>517</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/2166, S. 10.

<sup>518</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/4162, S. 4.

<sup>519</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/5751, S. 24.

<sup>520</sup> Drs. 5/11991 und 5/12518; ferner Verfassungsschutzbericht Sachsen 2012, S. 115.

<sup>521</sup> Ralf Fischer (2015): Die Chemnitzer NS-Boys, in: Jungle World v. 05.11.2015, abrufbar unter: <https://jungle.world/artikel/2015/45/fuer-volk-reich-und-palaestina>.

## Teil II

~

Darstellung der gewonnenen  
Erkenntnisse

## II.1 Das Untertauchen des „Trios“ und die Fahndung in Sachsen

Ende Januar 1998 verschwanden infolge des Auffindens von Sprengstoff die aus Jena stammenden Neonazis *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe*. Nachdem Haftbefehle erlassen und eine bundesweite Fahndung eingeleitet wurde, konzentrierten sich Maßnahmen mehrerer Behörden, die der Flüchtigen habhaft werden wollten, auf das Gebiet des Freistaates Sachsen und hier insbesondere auf den Bereich der Stadt Chemnitz.

### II.1.1 Das „Trio“ bis zum Januar 1998

Dem Untertauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ging voraus, dass im Stadtgebiet von Jena wiederholt Bombenattrappen und zumindest in einem Falle eine mit Sprengstoff versehene „Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung“ (USBV) aufgefunden wurden. Durch die dazu geführten Ermittlungen wurde eine als Bombenwerkstatt angesehene Garage bekannt, deren polizeiliche Durchsuchung am 26. Januar 1998 den Anlass für das Untertauchen der drei Personen gab. Im Zuge der Ermittlungen hatten sich bis dahin und erhärtet durch die Funde bei der Durchsuchung verschiedene Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verdächtigen auch Kontakte zu Gesinnungsgenossen in Sachsen pflegen.

#### II.1.1.1 USBV-Serie in Jena

##### (a) „Stadionbombe“<sup>522</sup>

Am 30. September 1996 ging bei der Polizeidirektion Jena ein anonymes Anruf ein, in dem ein junger Mann angab, im Ernst-Abbe-Stadion seien an einer bestimmten Stelle Sprengsätze deponiert. Zu dieser Zeit fand in dem Stadion ein Zweitliga-Fußballspiel statt, das live im Fernsehen übertragen wurde. Eine sofort veranlasste Absuche führte nicht zum Auffinden eines Sprengsatzes, ein Sprengstoffsuchhund schlug nicht an. Eine Woche später, am 6. Oktober 1996, fanden spielende Kinder im Gang unter einer Stadiontribüne – ungefähr an dem Ort, den der anonyme Anrufer beschrieben hatte – eine Holzkiste, die unter einem Stapel mit Schaumstoffmatten abgelegt war. Die Kiste war mit Hakenkreuzen bemalt und dem Wort „Bombe“ beschrieben worden. Im Inneren der Kiste befand sich ein mit Dämmwolle umhüll-

---

<sup>522</sup> Darstellung in diesem Abschnitt nach: Schäfer-Bericht, Rdnr. 57, S. 51; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 907, S. 598 ff.; AbschlBer UA-BT I, S. 115 ff.

ter Benzinkanister, der mit Granitsplitt befüllt war und in dem sich ein Metallrohr befand. Um den Kanister herum verliefen mehrere Drähte. Sprengstoff war nicht enthalten.

Die Staatsanwaltschaft Gera ermittelte dazu unter dem Aktenzeichen 114 Js 20801/96 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 126, 86a StGB. Verwertbare Sachbeweise, die Rückschlüsse auf mögliche TäterInnen erlaubt hätten, wurden bei den anschließenden Ermittlungen nicht erlangt. Aus der Auswertung von Unterlagen zu Personen, die beruflich Zugang zum Stadion haben, ergab sich jedoch ein Hinweis auf den sodann als Beschuldigten eingetragenen *René S.*, der dort gerichtlich verordnete Sozialstunden ableistete. *S.* war zurückliegend mit Arbeiten betraut worden, die er in dem Bereich verrichtet hatte, in dem dann die Bombenatrappe aufgefunden wurde. Darüber hinaus war er bereits mit verschiedenen Delikten polizeilich in Erscheinung getreten und wurde der örtlichen rechten Szene zugeordnet. Auf Beschluss des Amtsgerichts Jena erfolgte am 18. Dezember 1996 eine Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten, die nicht zum Auffinden von Beweismitteln führte. In einer daraufhin durchgeführten Beschuldigtenvernehmung erklärte *S.* zur Tat nichts. Jedoch gab er an, er habe von *André K.* erfahren, dass *Bönnhardt* im Jahr 1994 eine Bombenatrappe in einem Hochhaus abgelegt habe, in dem damals ausländische Personen einziehen sollten. Als Zeugin vernommen wurde darüber hinaus die damalige Partnerin des *S.* Sie erklärte gegenüber der Polizei, dass mit der Tat ein *Thomas B.* in Verbindung stehen könnte, der als ABM-Kraft im Stadion gearbeitet habe. Darüber hinaus erwähnte die Zeugin, dass sie und *S.* u.a. mit *Zschäpe* bekannt seien. Die namentlichen Hinweise auf *Bönnhardt* und *Zschäpe* waren für die weiteren Ermittlungen in diesem Fall zunächst ohne Belang. Festzustellen war insoweit nur, dass der für die Bombenatrappe genutzte Kanister solchen Behältnissen glich, die im ehemaligen Carl-Zeiss-Kombinat verwendet worden sind, wo auch der Vater des *Bönnhardt* tätig war.

Der einer Tatbeteiligung bezichtigte *Thomas B.* wurde, ohne dass zusätzliche Anhaltspunkte vorlagen, als weiterer Beschuldigter eingetragen. Er war zwischenzeitlich nach Leipzig verzogen und wurde zum Zweck einer Beschuldigtenvernehmung zur PD Leipzig vorgeladen, erschien aber nicht und wurde offenbar auch in der weiteren Folge nicht vernommen. Die Verdachtsmomente gegen die Beschuldigten *René S.* und *Thomas B.* erhärteten sich auch nicht weiter. Jedoch ergaben sich Hinweise auf andere Verdächtige, die nicht als Beschuldigte galten: So wurde anhand polizeilicher Videoaufnahmen am Rande des Fußballspiels am 30. September 1996 eine Person als *Mark Rüdiger H.* erkannt, bei dem es sich nach polizeilichen Erkenntnissen um ein Mitglied der „Kameradschaft Jena“ (KSJ) handelte, dem

auch *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* angehörten. Der Beschuldigte *René S.* hatte in der zurückliegenden Vernehmung auch Angaben über *H.* gemacht und von sich aus ausgeführt, einmal von ihm eine Munitionskiste erhalten zu haben, die er von der Bundeswehr „mitgebracht“ hatte. *H.* arbeitete zu dieser Zeit – wie anhand eines Berichts des Grenzschutzamtes Pirna bekannt wurde – auf einer Baustelle in Johannegeorgenstadt. Er nutzte den Firmen-Pkw eines sächsischen Betriebs, in dem er Ende 1996 gemeinsam mit dem Beschuldigten *René S.* festgestellt wurde.

Darüber hinaus ergab sich ein Verdacht gegen *Nico W.*, der im Februar 1997 von der KPI Jena im Zusammenhang mit einem anderen Ermittlungsverfahren, das wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 86a StGB geführt wurde, vernommen wurde. Während der Vernehmung fiel einem Beamten auf, dass der *W.* im Besitz einer sogenannten Arbeitskarte des FC Carl Zeiss Jena ist, die einen Zutritt zum Stadionbereich ermöglicht. Auf Nachfrage gab *W.* an, diese Karte gefunden zu haben. Weiterhin führte *W.* aus, Kontakte zur rechten Szene im Raum Kahla und Gera zu haben. Bereits an seinem früheren Wohnort – es handelte sich um Zwickau – habe er der rechten Szene angehangen.

(b) „Briefbomben“<sup>523</sup>

Im Zeitraum vom 30. Dezember 1996 bis 2. Januar 1997 gingen bei der Polizei in Jena, bei der örtlichen Stadtverwaltung sowie bei der Lokalredaktion der „Thüringischen Landeszeitung“ (TLZ) Kuverts ein, die Bombenattrappen enthielten. Es handelte sich jeweils um Styroporplatten, auf denen eine Batterie, Drähte und eine als Sprengstoffimitat verwendete Knetmasse angebracht waren. Den Sendungen waren kurze, u.a. mit Hakenkreuzen versehene Schreiben beigelegt, in denen Drohungen gegen den damaligen Vorsitzenden des Zentralrates der Juden *Bubis* und den thüringischen Innenminister *Dewes* ausgesprochen wurden. Polizeilich wurde angenommen, es könnte sich um bei den Schreiben um eine Revancheaktion der rechten Szene handeln, nachdem kurz zuvor Durchsuchungen bei mehreren örtlichen Neonazis stattgefunden hatten. Kurz danach reichte *Bönnhardt* die Anmeldung für eine Versammlung ein, die sich provokativ gegen das Vorgehen der Polizei richtete, wobei *Mundlos* als Anmelder fungierte. Im Hinblick auf diese Versammlung fertigte die KPI Jena Anfang 1997 einen Vermerk, in dem polizeibekanntes Informationen zu *Mundlos* zusammengestellt wurden.

---

<sup>523</sup> Darstellung in diesem Abschnitt nach: Schäfer-Bericht, Rdnr. 58, S. 52 f.; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 907, S. 598 ff.; AbschlBer UA-BT I, S. 114 ff.

In dem Vermerk wurde aufgeführt, dass es sich bei einer erwähnenswerten Bezugsperson um den aus Chemnitz stammenden *Thomas S.* handle.

Die Ermittlungen zu den Drohschreiben führte die Staatsanwaltschaft Gera unter dem Aktenzeichen 114 Js 1212/97 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 86, 86a StGB. Als Beschuldigte wurden u.a. *Böhnhardt*, *Mundlos* und *André K.* eingetragen. Verwertbare Sachbeweise, die Rückschlüsse auf mögliche TäterInnen erlaubt hätten, wurden indes nicht erlangt. An den Kuverts wurden zwar Mischspuren aus Speichel festgestellt, die von *Böhnhardt*, *André K.* sowie der – hier nicht als Beschuldigte behandelten – *Zschäpe* stammen könnten. Eine eindeutige Identifizierung gelang aber nicht. Durch die StA Gera wurde das Ermittlungsverfahren am 18. Juni 1997 eingestellt.

(c) „Theaterbombe“<sup>524</sup>

Am 3. September 1997 wurde die Polizei in Jena durch einen Mitarbeiter des örtlichen Theaterhauses informiert, dass auf dem Theatervorplatz am Schillergäßchen ein Koffer gefunden worden sei, der augenscheinlich eine Bombenattrappe in der Form einer Rohrbombe beinhalte. Der Koffer war bereits am Vortag durch Kinder aufgefunden worden, die ihn im Theater abgaben, wo zunächst angenommen wurde, dass es sich um eine Requisite handelt. Zu dieser Zeit wurden im Theaterhaus Aufführungen im Zusammenhang mit dem Jahrestag der sogenannten Reichspogromnacht vorbereitet. Der Koffer war, wie bereits die „Stadionbombe“, rot bemalt, wobei ein weißer Kreis aufgebracht war, in dem sich ein Hakenkreuz befand. Der eigentliche Sprengsatz enthielt eine geringe Menge Schwarzpulver sowie mindestens zehn Gramm eingegossenes, sprengkräftiges TNT. Anhand der Konstruktion wurde eingeschätzt, dass die Vorrichtung nicht zündfähig war, aber unter Umständen mithilfe der bereits verbauten Glühbirne auch hätte zündfähig gemacht werden können. In diesem Falle wäre im Nahbereich eine Splitterbildung und Brandwirkung zu erwarten gewesen wäre, nicht aber die Explosion des TNT. Die Herkunft des Sprengstoffs konnte nicht bestimmt werden.

Die Staatsanwaltschaft Gera ermittelte unter dem Aktenzeichen 114 Js 37149/97 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 126, 311b<sup>525</sup> StGB gegen die Beschuldigten *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* sowie *Ralf Wohleben*, *André K.* – insoweit Führungspersonen der

---

<sup>524</sup> Darstellung in diesem Abschnitt nach: Schäfer-Bericht, Rdnr. 60, S. 54; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 907, S. 598 ff.; AbschlBer UA-BT I, S. 116 ff.

<sup>525</sup> Jetzt: § 310 StGB.



örtlichen rechten Szene – sowie gegen *Henning H.* Auf *Henning H.* war der Verdacht gefallen, da kurz zuvor in seiner Wohnung in Stadtroda eine Rohrbombe und für die Herstellung geeignete Werkzeuge als Zufallsfunde sichergestellt worden waren. Die Durchsuchung hatte unter Annahme von Gefahr im Verzug im Zusammenhang mit einer Schlägerei stattgefunden. Eine neuerliche Durchsuchung bei *H.* erbrachte jedoch keine beweiserheblichen Funde, die eine Mitwirkung an der Herstellung oder dem Ablegen der „Theaterbombe“ hätten belegen können. In einer Beschuldigtenvernehmung bestätigte er, der rechten Szene anzugehören und zurückliegend entsprechende Konzerte – unter anderem in Sachsen – besucht zu haben.

Der Koffer, der die Bombe enthielt, war verpackt in einer farbigen Plastiktüte, die mit dem Werbeaufdruck eines Bekleidungsgeschäfts versehen war, das diesem Aufdruck zufolge über Filialen in Dresden, Görlitz und Hoyerswerda verfügte. Dazu geführte Ermittlungen ergaben, dass seit kurzem auch Filialen in Zwickau sowie Erfurt und Jena existierten. Bei der Inaugenscheinnahme der Jenaer Filiale – die anderen wurden nicht berücksichtigt – war festzustellen, dass diese Zweigstelle durch augenscheinlich rechtsgerichtete Klientel frequentiert wird und dort Textilien verkauft werden, die in der rechten Szene verbreitet sind. Eine Angestellte der Jenaer Filiale erkannte *Beate Zschäpe* auf einer Bildvorlage als eine Stammkundin wieder.

(d) „Friedhofsbombe“<sup>526</sup>

An der Magnus-Poser-Gedenkstätte auf dem Nordfriedhof in Jena wurde am 26. Dezember 1997 eine kofferartige Holzkiste aufgefunden, die wiederum rot bestrichen und mit einem Hakenkreuz versehen war. Die Kiste war unmittelbar vor dem Steinsockel der Denkmalsbüste abgestellt worden, die an einen ermordeten Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus erinnert. Das Behältnis war leer. Die Staatsanwaltschaft Gera ermittelte unter den Aktenzeichen 114 UJs 232/98 bzw. 114 Js 17681/98 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 126, 86a StGB gegen die Beschuldigten *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und den ebenfalls der örtlichen Szene und der „Kameradschaft Jena“ (KSJ) angehörenden *Holger Gerlach*. Weitere Hinweise, zu welcher Zeit und durch wen der Koffer abgestellt worden war, wurden bei den Ermittlungen nicht erlangt.

---

<sup>526</sup> Darstellung in diesem Abschnitt nach: Schäfer-Bericht, Rdnr. 61, S. 54; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 907, S. 598 ff.; AbschlBer UA-BT I, S. 117 ff.

Der 1. UA vernahm im Sachzusammenhang den thüringischen Kriminalbeamten *Dressler*. Er gab an, Mitte 1997 zum Staatsschutz des LKA Thüringen umgesetzt und mit der Leitung der dort angesiedelten EG „Tex“ betraut worden zu sein, deren Aufgabe es war, „Staatsschutzsachverhalte jeglicher Couleur zu bearbeiten.“ Ein Schwerpunkt seien zu der Zeit die Ermittlungen zur sogenannten Stadionbombe gewesen, er selbst habe das Verfahren Mitte 1997 als Sachbearbeiter übernommen.<sup>527</sup> Als die sogenannte Friedhofsbombe hinzukam, habe es eine deutliche Vermutung gegeben, auf wen diese und die zurückliegenden USBV-Fälle in Jena zurückgeführt werden können:

*„Zeuge Jürgen Dressler: [...] Zu dem Zeitpunkt waren wir uns eigentlich schon relativ sicher, dass Böhnhardt eine der Personen ist, die dafür mitverantwortlich sind.“<sup>528</sup>*

#### II.1.1.2 Übergreifende Ermittlungen<sup>529</sup>

Anhand kriminaltechnischer Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass im Falle der Stadion-, Theater- und Friedhofsbombe nicht nur eine vergleichbare äußere Gestaltung gewählt wurde, sondern auch die verwendeten Farben übereinstimmten, sodass vom Gebrauch derselben Anstrichstoffe auszugehen war. Darüber hinaus wurden für die Stadion- und die Theaterbombe gleichartige Metallrohre verwendet, die ebenfalls auf eine übereinstimmende Herkunft hindeuteten. Schließlich wurde für die Konstruktion der Theaterbombe eine Knetmasse genutzt, die auch bei den Briefbomben-Imitaten Verwendung fand. Insoweit war auch der Verdacht begründet, dass stets derselbe rechtsmotivierte TäterInnenkreis mitwirkte. Das LKA Thüringen ging im Jahr 1997 insbesondere davon aus, dass die USBV durch KSJ-Mitglieder hergestellt und deponiert wurden. Als namhafte Mitglieder dieser Gruppierung waren u.a. *André K.* als deren „Führer“, *Böhnhardt* und *Mundlos* als „Stellvertreter“ sowie unter anderem *Zschäpe*, *Holger Gerlach* und *Ralf Wohlleben* als aktive Mitglieder polizeibekannt. Es war auch bekannt, dass es sich bei der KSJ zugleich um eine „Sektion“ des durch *Tino Brandt* angeführten „Thüringer Heimatschutz“ (THS) handelt, wobei die Mitglieder aus Jena – das „Trio“ eingeschlossen – zum „harten Kern“ der Organisation gezählt wurden. Allerdings fehlten beweiskräftige Hinweise darauf, in welcher personellen Konstellation die Taten begangen wurden. Ab den Ermittlungen zur Theaterbombe, für die eine geringe Menge sprengfähigen

---

<sup>527</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 3 f.

<sup>528</sup> Ebd., S. 4, vgl. auch S. 7.

<sup>529</sup> Darstellung in diesem Abschnitt nach: Schäfer-Bericht, Rdnr. 29, S. 32 f.; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 907, S. 598 ff.; AbschlBer UA-BT I, S. 117 ff.

TNTs verwendet wurde, konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Annahme, dass für die wiederholten Montage der Vorrichtungen und die Lagerung dafür benötigter Einzelteile ein bislang unbekannt gebliebener Ort im Stile einer Werkstatt zur Verfügung stehen muss.

Anhand einer im Mai 1996 gegen *Böhnhardt* durchgeführten Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) war bekannt, dass er bereits zu dieser Zeit bemüht war, eine Garage oder einen Garten anzumieten. Die TKÜ-Maßnahme war damals veranlasst worden, nachdem in der Nacht zum 13. April 1996 an einer Autobahnbrücke („Pösener Brücke“) der A4 in Fahrtrichtung Dresden im Bereich der Gemeinde Bucha ein Puppentorso aufgehängt wurde, der mit einem Davidstern versehen war. An der Puppe befanden sich Drähte, die zu einem daneben abgestellten Karton führten. Zudem wurde ein Verkehrszeichen abgestellt, auf dem das Wort „Bombe“ geschrieben stand. In diesem Falle ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera unter dem Aktenzeichen 114 Js 22366/97 gegen den Beschuldigten *Böhnhardt*, da ein ihm eindeutig zuzuordnender Fingerabdruck an dem Karton festgestellt wurde. Infolgedessen wurde *Böhnhardt* zunächst am 21. April 1997 am AG Jena wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Volksverhetzung und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Volksverhetzung verurteilt. Bei der weiteren in das Urteil eingegangenen Tat handelte es sich um extrem rechte, volksverhetzende Tonträger, die *Böhnhardt* in seiner Wohnung verwahrt hatte und die, wie die TKÜ-Ergebnisse belegten, zum Verkauf bestimmt waren. Die Tonträger waren bei einer Wohnungsdurchsuchung am 18. Juni 1996 sichergestellt worden.<sup>530</sup> Auf die Berufung *Böhnhardts* wurde er mit Urteil des Landgerichts Gera vom 16. Oktober 1997 im Hinblick auf den „Puppentorso“-Fall jedoch freigesprochen. Aufrechterhalten wurde die Verurteilung wegen Volksverhetzung. Unter Einbeziehung eines früheren Urteils wurde er zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Durch die spätere Flucht entzog er sich dem Strafantritt.<sup>531</sup>

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wegen der Theaterbombe bereitete das LKA Thüringen ab Ende September 1997 eine Observation des *Böhnhardt* vor in der Absicht, auf diese Weise eine Werkstatt- oder Lagerfläche auffinden zu können, die mit den USBV in Verbindung steht und an der sich Beweismittel befinden könnten. Dazu gab der Zeuge *Dressler* an:

---

<sup>530</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 28 f., S. 32 f.

<sup>531</sup> Das Urteil wurde am 10. Dezember 1997 rechtskräftig. Eine Ladung zum Strafantritt ging erst am 25. März 1998 – rund zwei Monate nach dem Untertauchen – bei seiner Mutter ein. Vgl. Schäfer-Bericht, Rdnr. 31, S. 33.

*„Nachdem wir uns darüber verständigt hatten in unserem Ermittlungsteam, dass Böhnhardt sicher einer derer sein muss, die für diese USBVs im Stadion in Jena als auch vor dem Theaterplatz und auf dem Nordfriedhof als Täter infrage kommen, und wir uns darauf verständigt hatten, dass ja irgendwo dieses Zeug auch präpariert werden musste, haben wir uns an unser Haus gewandt und haben natürlich versucht, hier eine Observation zu bekommen.*

*Jetzt ist es halt so, dass die Observationskräfte, wie soll ich sagen, nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Dementsprechend muss irgendjemand entscheiden, für welchen Zweck sie eingesetzt werden. Wir haben seinerzeit einen Antrag gestellt für einen Observationszeitraum von vier Wochen, weil wir uns relativ klar waren: In dem Zeitfenster werden sie ein Objekt – das wir eben nicht kannten; Garage, Gartenlaube, wo auch immer dieses Zeug hergestellt wurde – aufsuchen. Wir hätten dann entsprechende Durchsuchungen machen können.“<sup>532</sup>*

Mehrere kurzzeitige Observationen im Laufe des Oktober 1997 erbrachten keine relevanten Feststellungen. Wie der Zeuge Dressler dazu weiter ausführte, habe man Observationen zwar im Gesamtumfang von vier Wochen beantragt und genehmigt bekommen. Jedoch seien lediglich Observationen im Umfang von drei Tagen realisiert worden, bei denen relevante Beobachtungen ein „Zufallstreffer vor dem Herrn“ gewesen wären. Dies sei der Grund gewesen, warum er sich an das LfV Thüringen wandte:

*„Die Perspektiven waren weiterhin schlecht für die nächsten Wochen und Monate, da größere Kapazitäten zu bekommen. So einfach muss man das sagen. [...] Das war für mich der Anlass, zu einem Mitarbeiter des LfV, mit dem wir einen guten Kontakt hatten, zu gehen und zu fragen, wie er die Möglichkeit sieht, nachdem ich ihm unseren Auswertungsbericht zugänglich gemacht habe, mit eigenen Observationskräften vielleicht zu unterstützen. Das haben die letzten Endes dann auch getan.“<sup>533</sup>*

Ende November bis Anfang Dezember 1997 observierte das LfV Thüringen den Beschuldigten Böhnhardt. Dabei konnte offenbar beobachtet werden, wie er gemeinsam mit Mundlos mehrere bislang bei den Ermittlungen nicht bekannte Garagen nutzt. Nachdem diese Beobachtungen der Polizei mitgeteilt wurden, erließ am 19. Januar 1998 auf Antrag der

---

<sup>532</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 10.

<sup>533</sup> Ebd.

Staatsanwaltschaft Gera das Amtsgericht Jena gegen – ausschließlich – *Böhnhardt* gerichtete Durchsuchungsbeschlüsse in Bezug auf drei Garagen.

### II.1.1.3 Durchsuchung mehrerer Garagen am 26. Januar 1998<sup>534</sup>

Die Beschlüsse wurden am 26. Januar 1998 umgesetzt. Zwei der Durchsuchungsobjekte – die *Garagen Nr. 6* und *Nr. 7* – befanden sich vor dem Wohnhaus des *Böhnhardt*, der bei Durchsuchungsbeginn auch angetroffen wurde. Nach Aufforderung der Beamten öffnete er eine der Garagen, worin sich sein Auto befand, das er nach Sichtung des Innenraums herausfuhr. Wenig später fuhr er, während die Durchsuchung noch anhielt, mit dem Auto weg. Der Zeuge Dressler führte dazu aus:

*„Die Durchsuchung dort war bereits beendet, und er [Böhnhardt] war von den Kollegen entlassen worden, sodass es aufgrund einer zeitlichen Verzögerung, bedingt durch die Öffnung der etwas abgelegenen Garage, zum Abgang von Böhnhardt kam.“*<sup>535</sup>

Parallel begann die Durchsuchung jener abgelegenen *Garage Nr. 5*, die sich in einem ausgedehnten Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena befand. Diese Garage war bereits im August 1996 durch *Zschäpe* angemietet worden, sie entrichtete auch Mietzahlungen und Betriebskosten. Beim Öffnen des Tores zur *Garage Nr. 5* wurde ein Schraubstock festgestellt, in den ein Rohrstück eingespannt war, das am unteren Ende zugequetscht und von oben zugegossen worden war. Aus der Füllmasse ragten zwei Drähte heraus. Zur Fortsetzung der Durchsuchung wurden nunmehr auch wegen der Besorgnis, es könnten Sprengfallen angebracht sein, Spezialkräfte herangezogen. In der weiteren Folge wurden sieben der in *Zschäpes* Garage aufgefundenen Behältnisse als USBV in jeweils unterschiedlichen Bearbeitungsstufen eingeschätzt, darunter eine augenscheinlich fertiggestellte und mehrere in Vorbereitung befindliche Rohrbomben. Zumindest drei davon waren bereits mit unterschiedlichen Mengen TNT befüllt. Insgesamt wurden knapp 1,4 Kilogramm dieses Sprengstoffes sichergestellt. Darüber hinaus wurden Drahtstücke und eine Knetmasse sichergestellt, die den Materialien

---

<sup>534</sup> Darstellung in diesem Abschnitt nach: Schäfer-Bericht, Rdnr. 79-100, S. 63 ff.; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 907, S. 598 ff.; AbschlBer UA-BT I, S. 118 ff.

<sup>535</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 4. Davon abweichend gelangte der erste Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages zu der Bewertung, dass diese Darstellung, wonach sich *Böhnhardts* Abgang vor dem Auffinden der Rohrbomben ereignet habe, „dem tatsächlichen Verlauf nicht entspricht.“ Vgl. AbschlBer UA-TH I, Rdnr.2156 ff., S. 1444 ff.

entsprechen, die für die Briefbombenattrappen verwendet worden waren; außerdem eine Styroporplatte, die in ähnlicher Weise bearbeitet worden ist.

Nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft durch die Polizei über die einschlägigen Funde unterrichtet wurde, ordnete Staatsanwalt S. an, die insoweit verdächtigen drei Personen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* festzunehmen. Zudem wurde unter Annahme von Gefahr im Verzug die Durchsuchung der Wohnungen der drei Personen angeordnet, was im Anschluss an die Durchsuchungen der Garagen im Laufe des Nachmittags geschah. Jedoch war keiner der Personen mehr anzutreffen. Das LKA Thüringen beantragte daraufhin die Ausschreibung der Gesuchten zur Aufenthaltsfeststellung wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens. Bereits am Abend des 26. Januar 1998 wurde innerhalb Thüringens ein entsprechendes Fahndungsersuchen gesteuert mit der Aufforderung, *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bei Antreffen festzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt verfügte *Zschäpe* lediglich über einen vorläufigen und *Mundlos* über einen nicht mehr gültigen Reisepass. Der Reisepass *Böhnhardts* war in einer der durchsuchten Garagen zurückgelassen worden.

## II.1.2 Einleitung und Ausrichtung der Fahndung

Am 28. Januar 1998 ergingen schließlich unter Anordnung der Untersuchungshaft Haftbefehle des Amtsgerichts Jena gegen die drei Gesuchten.<sup>536</sup> Ein Fahndungs- und Festnahmeersuchen wurde durch das Dezernat 61 des LKA Thüringen an diesem Tag um 18.11 Uhr allen Landeskriminalämtern – auch dem LKA Sachsen – fernschriftlich zugesandt und damit die bundesweite Fahndung eingeleitet. In dem Fernschreiben hieß es wörtlich:

*„Im Zeitraum von Sep. 1996 bis Dez. 1997 wurden im Bereich der Stadt Jena (TH) mehrere USBV. bzw. USBV-Attrappen aufgefunden. Die bisherigen Ermittlungen führten zur Feststellung mehrerer Beschuldigter. Am 26.01.98 konnte im Rahmen einer Durchsuchung umfangreiches Beweismaterial sichergestellt werden. Im Ergebnis dieser Durchsuchung ergingen gegen die nachfolgend genannten Personen Haftbefehle.*

*1. Böhnhardt Uwe [...] 2. Mundlos Uwe [...] 3. Zschäpe Beate [...]*

*Die drei genannten Personen sind vermutlich mit einem PKW unterwegs. Es liegen Hinweise vor, wonach sie die Absicht haben, sich in das benachbarte Ausland*

---

<sup>536</sup> Die Haftbefehle wurden am 23. Juni 1998 abgeändert und ergänzt, blieben aber unverändert in Kraft.

*abzusetzen. Es besteht die Möglichkeit[,] daß sie Waffen und Sprengstoffe mitführen. Bei allen drei genannten Personen handelt es sich um Anhänger der rechtsextremen Szene.“<sup>537</sup>*

Die Fahndungsausschreibungen waren seither auch im bundeseinheitlichen polizeilichen Informationssystem INPOL hinterlegt gewesen.<sup>538</sup>

### II.1.2.1 Sachbearbeitung durch die EG „Tex“ des LKA Thüringen

Die Leitung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens oblag weiterhin der Staatsanwaltschaft Gera. Dort wurden die Ermittlungsverfahren zur Friedhofs-, Theater- und Stadionbombe unter dem führenden Aktenzeichen 114 Js 37149/98 verbunden. Am 28. Mai 1998 wurde für Hinweise, die unmittelbar zur Ergreifung der Beschuldigten führen, eine Belohnung in Höhe von 3.000 DM ausgelobt.<sup>539</sup> Die Sachbearbeitung im nunmehr eröffneten Fahndungsfall oblag der auch bisher im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermittelnden EG „Tex“ des LKA Thüringen. Der damalige Sachbearbeiter *Dressler* erläuterte als Zeuge des 1. UA, seine Ermittlungsgruppe habe anhaltend „die komplette Beweiseite des Verfahrens der drei verschiedenen USBVs bearbeitet“ und bei der Fahndung „für den administrativen Teil die Verantwortung“ übernommen. Dies habe beispielsweise die Ausschreibung der Flüchtigen in den polizeilichen Informationssystemen, aber auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung umfasst. Dagegen sei mit der Durchführung von operativen Maßnahmen das Zielfahndungskommando (ZFK) des LKA Thüringen beauftragt worden.<sup>540</sup>

Wie der Zeuge *Dressler* angab, seien die Fahndungsmaßnahmen aber de facto zunehmend und – dies gelte bereits für das Jahr 1999 – dann „fast ausschließlich in der Regie der Zielfahndung“ betrieben worden. Die Sachbearbeitung habe sich währenddessen „mit einer ganzen Reihe anderer Sachverhalte beschäftigt“. Zwar habe es weiterhin einen Informationsaustausch mit der Zielfahndung gegeben, aber „es fiel nach hinten hin das Interesse definitiv auch etwas ab; das muss man auch deutlich sagen.“ Dazu führte der Zeuge aus:

*„Zeuge Jürgen Dressler: [...] Man muss sich immer vor Augen halten – das ist auch das, was immer bei der Einordnung berücksichtigt werden muss –: Wir reden davon,*

---

<sup>537</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 57.

<sup>538</sup> Ebd., Bl. 56.

<sup>539</sup> Ebd.

<sup>540</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 5, 7.

*dass wir hier drei USBVs gefunden hatten, mit Hakenkreuzen drauf, mit Sicherheit rechtsradikale Sachverhalte, bei denen – das sage ich jetzt – für die Außenwelt nichts weiter passiert ist. Das muss man einfach so sagen.*

*Wir waren unabhängig davon trotzdem stark interessiert, diese Personen zu kriegen. Aber allein der Umstand, dass wir auch während der Ermittlungen, der aktiven, nicht immer die Unterstützung bekommen haben, gerade was Observationen oder so betrifft, zeigt eigentlich auch die damalige Einordnung und Wertung. Das muss man einfach mal zur Realisierung der Gesamtsituation dort berücksichtigen.*

*Dementsprechend waren wir 1999 bearbeitungsmäßig schon wieder neuen Problemen auf der Spur und mussten uns um die kümmern. Die Fahndung wurde ausschließlich – zu dem Zeitpunkt dann noch – durch die Zielfahndung realisiert, es sei denn, sie brauchte unsere Unterstützung.“<sup>541</sup>*

#### II.1.2.2 Beauftragung des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen

Der operative Teil der Fahndung – wie etwa das Überprüfen von Hinweisen und beispielsweise auch die Anregung und Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) – oblag dem Zielfahndungskommando (ZFK) des LKA Thüringen. Das ZFK bestand in dem für die Fahndung besonders maßgeblichen Zeitraum von 1998 bis 2000 aus fünf bis sechs BeamtInnen. Dabei handelte es sich um den inzwischen verstorbenen *Jürgen Ihling*, der bis November 2000 nomineller Leiter der Einheit, aber bereits ab Anfang des Jahres 2000 krankheitsbedingt ausgefallen war;<sup>542</sup> den stellvertretenden Leiter *Sven Wunderlich*, der die Einheit ab 5. November 2000 leitete;<sup>543</sup> sowie die weiteren BeamtInnen *Grit Oswald*, *Georg Schirrmacher*<sup>544</sup>, *Kathrin Zinserling* (vormals: *Lange*) sowie – vorübergehend im September 1999 und anhaltend ab Januar 2000 – *Jan-Erik Kämmerer*. Das ZFK wurde am 29. Januar 1998 mit der Fahndung nach dem Trio beauftragt.<sup>545</sup> Wie der Zeuge *Schirrmacher* ausführte, habe es an-

---

<sup>541</sup> Ebd., S. 23.

<sup>542</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 6; 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 10.

<sup>543</sup> Ebd., S. 13.

<sup>544</sup> Der Zeuge *Schirrmacher* gab selbst an, wiederum der „Stellvertreter des Stellvertreters“ *Wunderlich* gewesen zu sein, was auch die Zeugin *Zinserling* bestätigte; vgl. 1. UA, Protokoll Georg Schirrmacher v. 29.01.2018, S. 7, sowie 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 6 f. Den Zeuginnen *Kämmerer* und *Oswald* war dies jedoch nicht bekannt; vgl. 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 9, sowie 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 6.

<sup>545</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 4.



fangs eine knappe Einweisung in den Fall gegeben, wobei folgende Ausgangsinformationen mitgeteilt worden sei:

*„Zeuge Georg Schirmmacher: Es gab damals eine Dienststeinweisung, ja. Und zwar wurden wir mit dem Thema Fahndung betraut gemacht. Uns wurde erklärt, warum und weshalb wir die drei suchen müssen: weil eine Straftat vorlag. Uns wurde auch mitgeteilt, dass aufgrund dieser Durchsuchungsmaßnahmen die drei habhaft gemacht werden müssen. Somit war für uns der Auftrag Fahndung nach [Mundlos], Böhnhardt und Zschäpe.“<sup>546</sup>*

(a) Fehlen eines Zielfahndungs-Auftrags

Gleichwohl handelte es sich zu keinem Zeitpunkt um einen Zielfahndungsfall,<sup>547</sup> sondern um einen „Unterstützungssachverhalt“.<sup>548</sup> Die Unterscheidung erläuterte der damals zuständige Sachbearbeiter *Dressler* wie folgt:

*„Zeuge Jürgen Dressler: [...] Es gibt die Zielfahndung als Einheit – das ist diese Gruppierung um den Herrn Wunderlich –, und es gibt die Zielfahndung als Maßnahme, wie sie in der Polizeidienstvorschrift verankert ist, als Fahndungsform. Der Präsident des LKA kann natürlich eine Einheit beauftragen, die Fahndung zu übernehmen. Das hat er in diesem Fall getan. Er hat nämlich die Zielfahndung beauftragt, nach diesen Personen zu suchen.*

*Normalerweise hätten diese Personen mit diesen normalen USBV-Ablagen vermutlich gar keine Zielfahndungskriterien erfüllt in dem Sinne.“<sup>549</sup>*

Zu den Gründen, warum ein Zielfahndungsfall nicht vorlag, gab der Zeuge *Wunderlich* an, dies hätte einer Beauftragung durch die zuständige Staatsanwaltschaft bedurft. Aus dortiger Sicht sei der Fall aber nicht „zielfahndungswürdig“ gewesen. Vielmehr habe die StA Gera argumentiert, dass für die Flüchtigen, träfe man sie an, „maximal eine vierzehntägige Haft ansteht.“ Normalerweise greife die Zielfahndung erst bei einem Vollstreckungshaftbe-

---

<sup>546</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 12 f.

<sup>547</sup> Ebd., S. 7; 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 12; 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 7.

<sup>548</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 8; 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 7; 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 3 f., 7.

<sup>549</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 8.

fehl „von drei Jahren aufwärts“ oder bei einer angedrohten Freiheitsstrafe ab fünf Jahren.<sup>550</sup> Aus Sicht der StA Gera sei außerdem von einer „schweren Beweisfindung“ ausgegangen worden.<sup>551</sup> Man habe damals auch mit dem BKA Rücksprache gehalten, das seinerseits von der Einleitung einer Zielfandung im formalen Sinne abgeraten habe, da durch die zugrundeliegenden Taten kein materieller Schaden eingetreten war.<sup>552</sup> Zusammengenommen hätten die Voraussetzungen, einen Zielfahndungsfall einzuleiten, nicht bestanden, was sich auch daran zeige, dass eine sonst obligatorische *schriftliche* Beauftragung nicht erfolgte. Er habe lediglich eine *mündliche* Beauftragung durch den damaligen Abteilungsleiter *W.* erhalten.<sup>553</sup> Dies sei nicht ungewöhnlich, denn die meisten der beim ZFK bearbeiteten Fahndungssachen seien keine originären Zielfahndungsfälle gewesen.<sup>554</sup>

Befragt nach den Unterschieden, die sich für das ZFK ergaben, je nachdem, ob ein Zielfahndungsauftrag vorlag oder nicht, gab die Zeugin *Oswald* an, dies sei praktisch von geringer Bedeutung, da die Fahndungsansätze jeweils dieselben seien.<sup>555</sup> Der Zeuge *Kämmerer* führte aus, formal habe der Unterschied darin gelegen, dass man gegenüber dem BKA für den Fall einen bestimmten „Stellenwert“ nicht habe erheben können.<sup>556</sup> Der Zeuge *Wunderlich* ergänzte, man habe sich allerdings so beholfen, im Schriftverkehr mit dem BKA – etwa bei der Prüfung einzelner ins Ausland führender Spuren – den insoweit unzutreffenden Begriff „Zielfahndung“ trotzdem zu verwenden, „um die Abprüfung durch den Verbindungsbeamten des BKA im Ausland zu bekommen.“<sup>557</sup> Da ein Zielfahndungsauftrag nicht vorlag, habe man selbst keine Auslands-Dienstreisegenehmigungen erhalten.<sup>558</sup> Jedoch gaben mehrere ZeugInnen auch an, dass sich durch den fehlenden Auftrag organisatorische Konsequenzen ergaben: Bei einem originären Zielfahndungsfall hätten sämtliche – auch die „administrativen“ – Fahndungsmaßnahmen in der Hand des ZFK gelegen,<sup>559</sup> während man im vorliegenden Fall „nur diese speziellen Aufgaben“ wie etwa die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen übertragen bekommen habe. Wäre alles beim ZFK konzentriert gewesen, hätte sich eine „intensivere Fahndung“ einstellen können<sup>560</sup> und man hätte den gesamten Fall dann „nicht mehr

---

<sup>550</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 8, 11.

<sup>551</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 20.

<sup>552</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 11.

<sup>553</sup> Ebd., S. 7.

<sup>554</sup> Ebd., S. 8.

<sup>555</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 7.

<sup>556</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 12 f.

<sup>557</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 11.

<sup>558</sup> Ebd., S. 12.

<sup>559</sup> Ebd., S. 8.

<sup>560</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 8.

abgegeben, bis der Sachverhalt beendet ist.“<sup>561</sup> Zu dieser vorzeitigen Abgabe kam es bei der vorliegenden Fahndung.

Zu den Gründen, warum trotzdem der Fahndungsfall dem ZFK aufgetragen wurde, obwohl es sich gerade nicht um einen Zielfahndungsfall handelte, gab der Zeuge *Wunderlich* an, andernfalls hätte „niemand gesucht – das muss klar sein –, weil es zu dem Zeitpunkt ganz einfach gar keine Fahndungseinheit in Thüringen gab, die in der Lage wäre, diese Maßnahmen zu übernehmen.“<sup>562</sup> So habe er etwa gleich zu Beginn der Fahndung sich erfolglos darum bemüht, Kräfte aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes beigelegt zu bekommen, „die uns im Vorfeld oder im Anfangsstadium der Fahndung Fahndungsansätze, Richtung, Strukturen aufzeigen. Das ist von Thüringen abgelehnt worden.“<sup>563</sup> Was seinen eigenen Bezug zur Fahndungssache belangt, führte der Zeuge im Übrigen aus, er sei schon einmal – etwa Mitte 1997 im Zuge der in Jena aufgetauchten Briefbomben-Attrappen – beauftragt gewesen, die Verdächtige *Zschäpe* festzunehmen:

*„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Ursache ist, dass ich einige Jahre in den Spezialeinheiten in Thüringen tätig war, 1994 dann in die Zielfahndung gewechselt bin und im Jahre 1997 mich der Bereich des Staatsschutzes in Thüringen ansprach, ob die Möglichkeit besteht, einen Fahndungsfall nach einer Dame zu übernehmen, die im Verdacht stand, Briefbomben an öffentliche Einrichtungen versandt zu haben. Dabei handelte es sich um Beate Zschäpe. Hintergrund war auch, dass die Gefahr bestand, dass dort mit Sprengstoffutensilien gearbeitet wurde, und ich auch noch über den Sprengschein verfügte. Somit ist man dann direkt als Fahndung als auch aufgrund des Basiswissens an mich herangetreten, und die Frau Zschäpe konnte innerhalb weniger Tage – wenn ich mich recht erinnere, vier oder fünf Tage später – festgenommen werden im Bereich Jena bei Malertätigkeiten in einem öffentlichen Gebäude.“<sup>564</sup>*

## (b) Besonderheiten bei der Fahndung

Obgleich mehrere der dann mit dem Fall beschäftigten ZielfahnderInnen übereinstimmend angaben, die vorliegende Fahndung sei wie jeder andere Fall behandelt worden, ohne dass die

---

<sup>561</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 7.

<sup>562</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 20.

<sup>563</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 30.

<sup>564</sup> Ebd., S. 4.

Suche nach dem „Trio“ grundsätzlich priorisiert oder nachgeordnet worden wäre,<sup>565</sup> wiesen einige ZeugInnen auch auf Besonderheiten hin: So sei es laut dem Zeugen *Schirmmacher* von vornherein ein „bisschen außergewöhnlich“ gewesen, dass die Gesuchten „im rechten Spektrum gehandelt haben“.<sup>566</sup> Der Zeuge *Wunderlich* führte aus, es sei ungewöhnlich gewesen, „dass es sich um drei jugendliche Personen handelte, die eigentlich nicht miteinander verwandt sind, aus grundsätzlich verschiedenen Elternhäusern kommen, auch eine komplett unterschiedliche Struktur haben“.<sup>567</sup> Vor allem aber habe der Unterschied zu vielen anderen Fällen am Ende darin bestanden, dass man „kein Lebenszeichen“ der Flüchtigen gefunden habe<sup>568</sup> und trotz vielfältiger Fahndungsmaßnahmen „vielmals ins Leere gelaufen“ sei.<sup>569</sup> Der Zeuge *Wunderlich* führte außerdem aus, seiner Erfahrung nach habe man in anderen Fällen „das Ende des Fadens ja immer gefunden, auch wenn vielleicht im Nachhinein, im Zuge der anstehenden Verjährung oder dass die Person tot aufgefunden wurde.“<sup>570</sup> Die „Einmaligkeit“ der Fahndung nach dem „Trio“ habe darin gelegen, dass der Verbleib der Gesuchten nicht geklärt werden konnte:

*„Ich kann also heute rückwirkend sagen, dass wir für den gesamten Fahndungszeitraum nicht mal retrograd ein Lebenszeichen von diesen Dreien hatten, was uns also dann auch schon gedanklich dazu führte, dass wir gesagt haben: Also entweder sie sind ganz weit weg, sie sind vielleicht schon tot, oder [...] dass sie mit falschen Identitäten oder Tarnpersonalien unterwegs sein könnten.“<sup>571</sup>*

Danach befragt, ob die Besonderheiten des Falles sich auch in einer besonderen Bearbeitung niederschlugen, machten die ZeugInnen unterschiedliche Angaben: Der Zeuge *Wunderlich* führte aus, der ganze Sachverhalt sei trotz einiger Besonderheiten an sich „nichts Außergewöhnliches gewesen.“<sup>572</sup> Es komme beispielsweise nicht selten vor, dass Sprengstoff aufgefunden wird.<sup>573</sup> Das sei zwar nicht unerheblich, aber nach damaligem Wissensstand sei dennoch „keine große Gefährlichkeit“ der Flüchtigen zu erkennen gewesen. Allenfalls bei *Bönnhardt* sei von einem gewissen „Gefährdungspotenzial“ ausgegangen worden, da er als

---

<sup>565</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 7 f., 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 12.

<sup>566</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 13.

<sup>567</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 73 f.

<sup>568</sup> Ebd.

<sup>569</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 5.

<sup>570</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 82.

<sup>571</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 18.

<sup>572</sup> Ebd., S. 28.

<sup>573</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 29.

gewalttätig bekannt war.<sup>574</sup> So sei es in weiteren Folge passiert, dass beantragte Observationsmaßnahmen gegen mutmaßliche Kontaktpersonen der Flüchtigen abgelehnt wurden mit der Begründung, „dass es sich um keine schwerwiegende Straftat handelt und dass Kräfte für weitaus schwerwiegendere Delikte im Einsatz sind.“<sup>575</sup>

Trotzdem – dies versicherte der Zeuge im früheren 3. UA wiederholt – habe man den Sachverhalt beim ZFK „sehr umfangreich bearbeitet“. Er habe aber nur bearbeitet werden können, insoweit „eigene, originäre, wichtige Zielfahndungsfälle es ermöglichen, also zeitlich begrenzt und auch nur dann, wenn Kapazitäten dafür vorhanden sind.“<sup>576</sup> So habe beispielsweise die Fahndung nach dem „Satansmörder Möbus“, der wegen eines gemeinschaftlichen Tötungsdeliktes gesucht wurde, die Kräfte des ZFK über einen Zeitraum von zehn Monaten gebunden, sodass bei anderen Fällen, die Fahndung nach dem „Trio“ eingeschlossen, durchaus Abstriche zu machen waren.<sup>577</sup> Konkret gefragt, welche Priorität die Fahndung nach dem „Trio“ aus seiner Sicht hatte, gab der Zeuge an, sie sei eher „gering“ gewesen, „nicht im oberen Drittel, sie war im letzten Drittel.“<sup>578</sup> Andere damalige ZielfahnderInnen gaben auf Befragen an, es sei üblich gewesen, dass jeweils zwei<sup>579</sup> bis fünf<sup>580</sup> unterschiedliche Fahndungsfälle parallel bearbeitet werden mussten. Danach befragt, warum trotz der seiner Ansicht nach geringen Priorität der Fall intensiv bearbeitet und dafür immenser Aufwand betrieben wurde,<sup>581</sup> gab der Zeuge *Wunderlich* an:

*„Die Intensität, diese drei Personen zu kriegen, ist, denke ich mal, dem Umstand geschuldet, dass das LKA es als besonders peinlich empfand, dass im Zuge dieser Durchsuchungsmaßnahmen die drei Jugendlichen abhanden gekommen sind; ich will das mal so bezeichnen.“<sup>582</sup>*

Auch der Zeuge *Schirmmacher* bestätigte, es seien „viele intensive Maßnahmen“ ergriffen worden, womit sich der Fall „schon ein bisschen abgehoben“ habe.<sup>583</sup> Man habe nicht etwa zugewartet, bis neue Hinweise eingehen, sondern selbst überlegt: „Wo können wir noch

---

<sup>574</sup> Ebd., S. 19 f.

<sup>575</sup> Ebd., S. 31 f.

<sup>576</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 6.

<sup>577</sup> Ebd., S. 8.

<sup>578</sup> Ebd., S. 28 f.

<sup>579</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 11.

<sup>580</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 12.

<sup>581</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 28.

<sup>582</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 20.

<sup>583</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 13.

Fahndungsansätze kriegen, wo können wir noch was tun?“<sup>584</sup> Dazu in einem – durch den 1. UA nicht aufzuklärenden – Widerspruch stehen allerdings die Angaben der Zielfahnderin *Zinserling*. Sie führte aus, es habe bei der Suche nach dem „Trio“ durch das ZFK *keine* kontinuierliche Befassung gegeben:

*„Zeugin Kathrin Zinserling: [...] Wenn die Sachbearbeitung, in dem Falle das TLKA, neue Hinweise bekommen hat, dann ist das zu uns gekommen, über die beiden Kollegen, Herr Ihling und Herr Wunderlich. Und diese neuen Ermittlungsansätze, die sind dann befolgt worden. Aber wir haben das nicht, wie wir das bei den anderen Zielfahndungen machen, strukturiert gemacht. Es wurde immer nur dann was gemacht, wenn es neue Hinweise gab. [...] Und da war es eigentlich immer so, dass wir Hinweise bekommen haben. Denen wurde nachgegangen. Und dann war wieder Ruhe, eine Zeit lang. Daran kann ich mich noch erinnern.*

*Dann kam wieder irgendein Hinweis. Oder eine TKÜ lief. Wurde wieder nachgegangen. Und dann war es – – Wenn wir nicht weitergekommen sind, haben wir aufgehört.*

*Steve Ittershagen, CDU: Aus Ihrer Erfahrung heraus: Ist das ein übliches Verfahren?*

*Zeugin Kathrin Zinserling: Nein.“<sup>585</sup>*

### (c) Arbeitsweise

Gefragt nach den Arbeitsabläufen innerhalb des ZFK, die bei der Fahndung nach dem „Trio“ galten, führte der Zeuge *Kämmerer* aus, dass eine klare Struktur und Arbeitsteilung vorgegeben gewesen seien:

*„Zeuge Jan-Erik Kämmerer: In unserem Bereich ist es: Früh auf Arbeit kommen. Dann kriegt man die Informationen: Was gibt es Aktuelles aus der TKÜ? – Weil es oft ist, dass TKÜ auch abends gehört wird. Früh der Erste, der kommt, hört TKÜ, und dann, beim Frühstück oder bei der Morgenrunde, gibt es die Erkenntnisse: Was gibt es Aktuelles? – Meistens war es dann so, dass der Kollege Wunderlich dann schon immer neue Informationen noch hatte, sprich, aus der [...] EG ‚Tex‘. Da wurden im Prinzip Abfragen getätigt. Und letztendlich das LfV, was der Herr Ihling teilweise*

---

<sup>584</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 12.

<sup>585</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 13.

*mitgebracht hatte, bzw. neue Ideen, wo man sagte, da könnte man noch etwas machen, oder dort könnte man noch etwas machen.*

*Das wurde früh ausgetauscht. Dann ist jeder in seinen Bereich bzw. entsprechend der Aufteilung gegangen. Also, es gab schon diese Gespräche.“<sup>586</sup>*

Zur funktionalen Arbeitsteilung habe gehört, dass der Leiter *Ihling* bzw. sein Stellvertreter und spätere Nachfolger *Wunderlich* für Absprachen mit der Staatsanwaltschaft zuständig gewesen seien, aber beispielsweise auch mit Verfassungsschutz-Behörden. Wenn solche Absprachen stattgefunden hätten, „kam eben nur die Information: ‚Ja, wir haben uns getroffen. Es gibt nichts Neues.‘ Oder hin und wieder gab es dann Informationen, die auch verarbeitet wurden, oder Spuren, wo nachgegangen wurde.“<sup>587</sup> Auch der Zeuge *Schirmmacher* führte auf Befragen aus, der „Chef“ habe die Informationen eingeholt, mit denen die MitarbeiterInnen des ZFK, darunter er selbst, dann gearbeitet haben. Im Weiteren gab er an, davon auszugehen, durch seine Vorgesetzten umfassend informiert worden zu sein:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Wie erfolgte denn innerhalb Ihrer Zielfahndung der Informationsaustausch?*

*Zeuge Georg Schirmmacher: Ich sage mal so, unser Chef hat diese Informationen geholt, und anhand dieser Informationen haben wir gearbeitet.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie sind also umfassend durch Ihre Vorgesetzten informiert worden?*

*Zeuge Georg Schirmmacher: Gehe ich mal davon aus, ja.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Das heißt, Sie wussten auch, dass Herr Wunderlich daran mitgewirkt hat, die damalige Lebensgefährtin von Ralf Wohlleben als Informantin für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz anzuwerben?*

*Zeuge Georg Schirmmacher: Nein, diese Information höre ich jetzt das erste Mal.“<sup>588</sup>*

Dagegen gab beispielsweise die Zeugin *Zinserling* von vornherein an, die MitarbeiterInnen des ZFK seien „auf keinen Fall“ gleichrangig gegenüber der Leitung der Einheit gewesen, vielmehr habe man „in Anführungsstrichen – die Befehle von unseren Chefs empfan-

---

<sup>586</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 16.

<sup>587</sup> Ebd., S. 10.

<sup>588</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 8 f.

gen.“<sup>589</sup> Was deren Absprachen anging, sei dies „immer recht geheim gehalten worden. Selbst wir in der Zielfahndung sind da immer recht vorsichtig mit involviert worden in dem Ganzen.“ Man habe „so interne Sachen“ nicht erfahren.<sup>590</sup> Auf wiederholte Nachfragen erklärte die Zeugin dazu:

*„Zeugin Kathrin Zinserling: [...] Wir sind in diese ganzen Sachen eigentlich eher nicht involviert worden, ich denke auch, mit Absicht, um einfach den Kreis der Leute um den Fall so zu begrenzen, dass da keine Informationen nach außen gehen. Deswegen sind wir auch innerhalb der Zielfahndung – wir waren nicht viele Leute – da recht bedeckt, also oberflächlich – – Nur das, was nötig war, wurde uns gesagt.“<sup>591</sup>*

Diese Informationshierarchie – ob sie begründet war oder nicht – zog es offenbar nach sich, dass nicht einmal allen ZielfahnderInnen bekannt war, in wessen Auftrag sie tätig sind. Die Zeugin *Oswald* gab auf Befragen an, sie wisse nicht, für welche Stelle das ZFK tätig war und vermutete, es könnte sich um die KPI Jena gehandelt haben. Sie antwortete auf die Frage, ob ihr die EG „Tex“ etwas sage, mit „Nein.“<sup>592</sup> Der Zeuge *Schirrmacher* gab an, ihm sei die EG „Tex“ zwar dem Namen nach bekannt, er wisse aber nicht, „wer damit was zu tun hatte“.<sup>593</sup> Im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem Trio sprach er von einer unterstützenden Maßnahme für die „Dienststelle von Jena“.<sup>594</sup> Auch die Zeugin *Zinserling* führte die Tätigkeit des ZFK nicht auf die EG „Tex“ und das LKA Thüringen in Erfurt zurück, sondern auf eine „Dienststelle in Jena“.<sup>595</sup>

Mehreren ZielfahnderInnen war auch nicht bekannt, ob seitens der zuständigen Sachbearbeitung Vorgaben gemacht wurden und worin etwaige Aufträge konkret bestanden.<sup>596</sup> Der Zielfahnder *Wunderlich* führte zwar aus, er habe „Maßnahmen, die ich gemacht habe“ mit dem Sachbearbeiter *Dressler*, der im Übrigen sein direkter Vorgesetzter gewesen sei, abgesprochen und von ihm auch Teilaufträge erhalten.<sup>597</sup> Umgekehrt erklärte jedoch *Dressler*, er habe „im Detail nicht“ gewusst und wenn, dann erst hinterher erfahren, was das ZFK un-

---

<sup>589</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 5 f.

<sup>590</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 8 f.

<sup>591</sup> Ebd., S. 11.

<sup>592</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 7 f.

<sup>593</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirrmacher v. 29.01.2018, S. 9.

<sup>594</sup> Ebd., S. 3 f., 7.

<sup>595</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 7.

<sup>596</sup> Ebd., S. 9.

<sup>597</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 27.



ternimmt.<sup>598</sup> Der Bedarf nach einer Abstimmung, die anfänglich noch im Tagesrhythmus erfolgt sei, wäre mit zunehmendem Zeitablauf immer geringer geworden.<sup>599</sup> Der Zeuge *Kämmerer* erklärte, es habe seiner Erinnerung nach keine gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zum vorliegenden Fahndungsfall gegeben, an denen die Sachbearbeitung beteiligt gewesen wäre.<sup>600</sup> Auch die sonstige Abstimmung mit der Sachbearbeitung sei, so viel er dies einschätzen könne, „relativ gering“ gewesen: Es habe „ab und zu oder in unregelmäßigen Abständen“ durch die ZFK-Leitung eine Kontaktaufnahme dorthin gegeben, „aber im weiteren Zeitraum kamen keine neuen Erkenntnisse seitens der Sachbearbeitung.“<sup>601</sup>

### II.1.2.3 Tätigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen ergriff unter der Fallbezeichnung „Drilling“ eigene Maßnahmen zum Auffinden der Flüchtigen. Der 1. UA befragte dazu den (später zum LKA Thüringen umgesetzten) Beamten *Wießner*, der als Beschaffer im LfV Thüringen tätig war. Dieser gab an, nach dem Untertauchen habe seine Amtsleitung entschieden: „Es wird gemeinsam nach diesen dreien gefahndet – aber getrennt.“<sup>602</sup> Dies habe mithin bedeutet, mit der Polizei und insbesondere dem Zielfahndungskommando kooperieren zu müssen, was jedoch von Anfang an „überhaupt nicht funktioniert“ habe. Die ZielfahnderInnen seien „bei uns ein- und ausgegangen“, was ein „Unding“ gewesen sei: „Es wurden Namen abgeschöpft, es wurden G10 gemacht, TKÜ gemacht – keiner wusste, wer was macht und Rückfluss ist überhaupt nicht erfolgt. Das war das große Manko bei der Suche nach den dreien.“<sup>603</sup> Auf Befragen, wie es zu dieser Konstellation gekommen war, führte der Zeuge aus:

*„Zeuge Norbert Wießner: [...] Wir hatten zwei eitle Präsidenten, einen vom LKA und einen vom LfV. Jeder wollte sich dem Minister andienen: ‚Ich habe den zuerst!‘ Deswegen ist dieser Kuddelmuddel. In der Aufgabenverteilung ist das so gelaufen. Das wollte ich abschließend zu den Thüringer Verhältnissen sagen.“<sup>604</sup>*

---

<sup>598</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 12.

<sup>599</sup> Ebd., S. 9.

<sup>600</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 18.05.2018, S. 10.

<sup>601</sup> Ebd., S. 10.

<sup>602</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 3.

<sup>603</sup> Ebd., S. 9.

<sup>604</sup> Ebd., S. 4.

Das Ergebnis sei „ein Kuddelmuddel ohne Ende“ gewesen.<sup>605</sup> So habe er der Polizei Informationen mitgeteilt, ohne aber im Gegenzug von dorthin – er benannte hier namentlich den Zielfahnder *Wunderlich* – einen Rückfluss erhalten zu haben.<sup>606</sup> Umgekehrt führte der Zeuge *Wunderlich* aus, vom LfV Thüringen „eigentlich keine Erkenntnisse erhalten“, sondern vielmehr bereits in der Anfangsphase der Fahndung den Eindruck gewonnen zu haben, „dass man über Wissen verfügt, was man aber erst mal für sich behält.“<sup>607</sup> Dies bestritt der Zeuge *Wießner*, der angab, seine Behörde habe – freilich unter Beachtung des Quellenschutzes – „keine Informationen zurückgehalten“. Vielmehr habe die Polizei „ständig Namen bekommen, die sie dann weiterbearbeitet haben.“<sup>608</sup> Dagegen behauptete der Zeuge *Wunderlich*, man sei wenn, dann unvollständig informiert worden und habe nachrichtendienstliche Maßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse „entweder verspätet, am Rande oder gar nicht mitbekommen“.<sup>609</sup> Zudem wolle er bemerkt haben, „dass der Beschaffer des LfV Thüringen“ – offenbar ist Herr *Wießner* gemeint – „eine Vielzahl von Personen angesprochen hat.“<sup>610</sup> Dies alles habe, da man ausgehend von unvollständigen Informationen die Gefahrenlage nicht adäquat einschätzen konnte, zu einer Gefährdung der PolizeibeamtInnen geführt und das Risiko geborgen, „dass hier der eine oder andere Beamte vielleicht geopfert worden wäre. Ich würde es mal so ganz krass ausdrücken.“<sup>611</sup>

Abgesehen von diesen Umständen, die den Freistaat Thüringen betreffen und daher durch den 1. UA nur zur Kenntnis zu nehmen waren, gab der Zeuge *Wießner* an, es sei die Quelle *Tino Brandt* – Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“ – eingesetzt worden, um zu versuchen, das „Trio“ zu lokalisieren. Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass seine Quelle den tatsächlichen Aufenthaltsort der Flüchtigen kannte, antwortete der Zeuge mit „Nein.“<sup>612</sup> Die Quelle habe als „nachrichtenehrlich“ gegolten.<sup>613</sup> Darüber hinaus habe das LfV Thüringen eine Quelle – gemeint ist offenkundig *Marcel Degner* – „in der ‚B & H‘<sup>614</sup>-Führung drin“ gehabt. Nach dem, was er erfahren hat, sei über diese Quelle jedoch kein Kontakt nach Sachsen herzustellen gewesen, „weil die sächsische Skin-Szene autark war im Bundesweiten. [...] Erkenntnisstand ist der, dass in der ‚B & H‘ Deutschland alle Länder vertreten waren – außer

---

<sup>605</sup> Ebd., S. 8.

<sup>606</sup> Ebd., S. 12.

<sup>607</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 13.

<sup>608</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 9. Dies war für den 1. UA nicht nachprüfbar.

<sup>609</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 21, 32, 42.

<sup>610</sup> Ebd., S. 39.

<sup>611</sup> Ebd., S. 28.

<sup>612</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 13.

<sup>613</sup> Ebd., S. 17..

<sup>614</sup> „Blood & Honour“.

Sachsen. Deswegen hatten wir auch über die ‚B-&-H‘-Quelle keine Zugangsmöglichkeit in Sachsen.“<sup>615</sup> Hierzu ist anzumerken, dass die B & H-Sektion Sachsen die sogenannte „Division Deutschland“ erst im Oktober 1998 verließ.<sup>616</sup>

### II.1.3 Fokussierung der Fahndung auf Sachsen

Obwohl die Fahndungszuständigkeit durchgängig in Thüringen verblieb, konzentrierten sich die nachfolgend ergriffenen Maßnahmen, die dem Auffinden von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* dienen sollten, schwerpunktmäßig auf das Territorium des Freistaates Sachsen und dort insbesondere auf den Raum Chemnitz. Aus Sicht der Sachbearbeitung bestätigte der Zeuge *Dressler*, dass – nachdem anfangs „eine ganze Reihe von Spuren, überallhin“ vorgelegen hätten<sup>617</sup> – sich die Suche und die Maßnahmen des Zielfahndungskommandos auf Sachsen fokussierten:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Herr Dressler, es ist immer die Rede davon, dass die Zielfahndung überall unterwegs war. In welchen Bundesländern wurde denn auch so intensiv gesucht wie in Sachsen?“*

*Zeuge Jürgen Dressler: In keinem. Es gab sicher einzelne Hinweise in anderen Ländern; aber die meisten gab es vermutlich schon hier.“<sup>618</sup>*

#### II.1.3.1 Gründe für die Fokussierung der Fahndung auf Sachsen

Nach Aktenlage ist nicht eindeutig zu erkennen, ab welchem Zeitpunkt erstmals konkrete, fahndungsrelevante Informationen zum Verbleib der Flüchtigen in Sachsen vorlagen und auf welchen Wegen diese Hinweise erlangt wurden. Aus Sicht der Sachbearbeitung gab der Zeuge *Dressler* auf die Frage, welche Ausgangspunkte dazu führten, einen hiesigen Verbleib der Flüchtigen zu vermuten, an: „Das weiß ich nicht mehr.“<sup>619</sup> Aus Sicht der Zielfahndung berichtete der Zeuge *Wunderlich*, die Annahme eines Verbleibs der Flüchtigen in Sachsen und insbesondere Chemnitz habe sich „für uns als Möglichkeit herauskristallisiert in der Betrachtung

---

<sup>615</sup> Ebd., S. 6.

<sup>616</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.5, S. 135 ff.

<sup>617</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 13.

<sup>618</sup> Ebd., S. 24.

<sup>619</sup> Ebd., S. 9, vgl. S. 12.

tung aller Umstände“.<sup>620</sup> Diese Annahme – der Zeuge berief sich wörtlich auf das „polizeiliche Fahndungsgefühl“<sup>621</sup> – habe sich dann immer stärker verdichtet.<sup>622</sup> Jedoch sei diese Annahme stets nur eine Vermutung gewesen und geblieben:

*„Vors. Patrick Schreiber: Sie hatten eine ganze Reihe von Informationen dann, nachdem das Trio abgetaucht ist, dass die sich in Chemnitz aufhalten sollen. Welche Informationen waren das genau, und woher kamen diese Informationen?“*

*Zeuge Sven Wunderlich: Gut, die Informationen Chemnitz sind eigentlich über Monate oder auch Jahre gewachsen. Das hat dazu geführt, dass gewisses Teilwissen oder mosaiksteinartig wir letztendlich das Gefühl hatten oder den Eindruck, dass sie im Bereich Chemnitz sein müssten. Das hat sich ergeben durch strafprozessuale Maßnahmen, durch Befragungen, also auch in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden, wobei das nicht klar verifiziert werden konnte. Es war also eigentlich nur eine Vermutung. Und diesem Umstand sind wir auch nachgegangen.“<sup>623</sup>*

Einen konkreten Hinweis zu Chemnitz habe es tatsächlich nicht gegeben.<sup>624</sup> Vielmehr sei Sachsen von vornherein als Teil eines „möglichen Fluchtbereichs“ betrachtet worden, den man in seiner Gesamtheit als eine Art „Puzzle“ sehen müsse.<sup>625</sup> So sei man beispielsweise im Zuge verschiedener Überwachungsmaßnahmen mehrmals auf Chemnitz „gestoßen“. Diese Stadt sei zudem „im Zuge einer Zusammenarbeit mit LfV Thüringen und LfV Sachsen [...] im Sinne einer ‚Umfeldstrukturbeschreibung‘ erwähnt“ worden.<sup>626</sup> Auch sächsische Polizeidienststellen hätten „immer wieder“ Hinweise auf den Bereich Chemnitz gegeben, „wobei das alles nichts Konkretes war.“<sup>627</sup> Weitere damals beteiligte ZielfahnderInnen konnten entsprechende Fragen ebenfalls nicht präziser beantworten. Beispielsweise gab der Zeuge *Schirrmacher* an, er „gehe mal davon aus, dass es Hinweise gegeben hat und wir diesbezüglich auch hier in Sachsen tätig geworden sind“ – wobei er aber auf Nachfrage angab, nicht zu wissen,

---

<sup>620</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 34.

<sup>621</sup> Ebd., S. 5.

<sup>622</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 13.

<sup>623</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 5.

<sup>624</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 23.

<sup>625</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 34.

<sup>626</sup> Ebd., S. 5.

<sup>627</sup> Ebd., S. 14.

welche Hinweise das waren.<sup>628</sup> Was das LfV Thüringen anbelangt, gab der Zeuge *Wießner* an, er wisse nicht, „wie die auf Chemnitz gekommen sind“.<sup>629</sup>

### II.1.3.2 Bekannte Anhaltspunkte für Bezüge zur rechten Szene in Sachsen

Nach Aktenlage ergaben sich anhand von Dokumenten und Devotionalien, die bei den Durchsuchungen der Garagen und der Wohnungen am 26. Januar 1998 aufgefunden und asserviert wurden, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zumindest bis dahin in engem Kontakt mit Gesinnungsgenossen in Sachsen gestanden und sich für die hiesige Szene interessiert hatten. Sichergestellt wurden beispielsweise mehrere Ausgaben der in Chemnitz herausgegebenen neonazistischen Zeitschrift „Foier Frei!“<sup>630</sup>, außerdem mehrere Verfassungsschutzberichte des LfV Sachsen.<sup>631</sup> Teile des vorgehaltenen Propagandamaterials stammten von der – in Sachsen besonders aktiven – „Blood & Honour“-Organisation.<sup>632</sup> Darüber hinaus wurden Schriften der NSDAP/AO („Aufbau- und Auslandsorganisation“) aufgefunden, in denen der Aufbau eines „Zellensystems“ diskutiert wurde; in einem Textbeitrag, der dem „Trio“ vorlag, bezeichnete sich diese Vereinigung gar als „nationalsozialistische Untergrundorganisation“.<sup>633</sup> Der nach der Enttarnung des NSU als Zeuge vernommene *R.H.*, der Anfang und Mitte der 1990er Jahre in der Chemnitzer Neonaziszene aktiv war, gab an, zu dieser Zeit der NSDAP/AO angehangen zu haben.<sup>634</sup> Im Besitz *Zschäpes* befand sich ein Demonstrationaufruf („Arbeitsplätze zuerst für Deutsche“) der NPD für eine Versammlung am 1. Mai 1997 in Leipzig.<sup>635</sup> Zudem wurde bei ihr ein Exemplar des antisemitischen „Pogromly“-Spiels aufgefunden. Dieser Fund führte zur Einleitung eines separaten Ermittlungsverfahrens gegen *Zschäpe* wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 130 StGB. „Pogromly“ war dem Brettspiel Monopoly nachempfunden, anstelle der Straßen waren die Spielfelder aber mit Städtenamen versehen, darunter Leipzig, Dresden und Chemnitz. Spielkarten wiesen Beschriftungen auf wie „Rücke vor bis nach Dresden“. Weitere Exemplare dieses Spiels wur-

---

<sup>628</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirrmacher v. 29.01.2018, S. 14.

<sup>629</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 7.

<sup>630</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 7, Bl. 208, 211; vgl. ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 3, Bl. 42.

<sup>631</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 7, Bl. 223.

<sup>632</sup> Ebd., Bl. 205, 228.

<sup>633</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 7, Bl. 193, 196, 205, 225 f.

<sup>634</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 5, Trennbl. H.R., ohne Pag., S. 6–12.

<sup>635</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 3, Bl. 42.

den nach dem Untertauchen in Chemnitz produziert als ein – im Endeffekt untauglicher – Versuch, den Lebensunterhalt des „Trios“ zu decken (→ KAP. II.3.1.2).

Weiterhin aufgefunden wurden umfangreiche Korrespondenzen mit Gesinnungsgenossen. Darunter waren beispielsweise Briefwechsel *Mundlos*‘ mit *Norbert P.*, der wegen verschiedener, auch rechtsmotivierter Straftaten in Sachsen polizeibekannt war und mit dem er über die Gründung einer Organisation („National Politisches Forum“) diskutierte.<sup>636</sup> Weitere Briefverkehre wurden die im Zeitraum von 1994 bis 1997 im Rahmen einer regelrechten „Gefangenenbetreuung“ mit Personen geführt, die in den JVA Waldheim und Chemnitz inhaftiert waren.<sup>637</sup> Diesen Unterlagen zufolge stand das „Trio“ in fortwährendem Kontakt mit den Chemnitzer Szeneangehörigen *Thomas S.* und *Torsten S.* In den Schreiben werden mit Klar- und Spitznamen weitere im Fallkomplex bekannte Personen aus Chemnitz erwähnt, darunter *Katrin D.*, *Rocco D.*, *Thomas E.*, *Markus F.*, *Andreas G.*, *Hendrik L.*, *Enrico P.*, *Antje P.*, *Enrico R.* und *Enrico S.*<sup>638</sup> Einige dieser Personen wurden bei späteren Fahndungsmaßnahmen auch berücksichtigt. Der mutmaßliche NSU-Unterstützer *Thomas S.* gab in Vernehmungen nach der Enttarnung des NSU an, er habe seinerzeit etliche Karten und Briefe erhalten, die *Mundlos* im Namen von den ‚drei Jenaern‘ verfasst habe. Diese hätten zu seinen Gunsten Geld gesammelt und ihn wiederholt besucht, als er in der JVA Waldheim inhaftiert war.<sup>639</sup> Wie *Thomas S.* selbst angibt, habe er damals unter anderem wegen einer Schlägerei mit Bundeswehrsoldaten eingesessen. Das „Trio“ sei ihm offenbar dankbar gewesen, dass er den womöglich an der Tat beteiligten *Mundlos* nicht verraten hatte. Unabhängig davon teilte im Februar 1998 der damalige Leiter der JVA Waldheim *H.* dem LKA Thüringen mit, dass *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zurückliegend wiederholt Inhaftierte besucht hatten.<sup>640</sup>

Besondere Beachtung verdient die sogenannte Garagenliste. Es handelt sich um eine umfangreiche Sammlung von Namen, Adressen und Telefonnummern, die mutmaßlich durch *Mundlos* angelegt und ebenfalls am 26. Januar 1998 sichergestellt worden war.<sup>641</sup> Auf dieser Liste befinden sich mehrere damals in Chemnitz wohnhafte und in der dortigen rechten Szene aktive Personen, die zum Teil auch Bestandteil der o.g. Gefängniskorrespondenz waren. Eindeutig zuzuordnen sind die im Fallkomplex bekannten Personen *Katrin D.*, *Thomas E.*,

---

<sup>636</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 3, Bl. 45.

<sup>637</sup> Ebd., Bl. 43.

<sup>638</sup> ADS 736, Ordner 23, entspr. SAO 470, Bl. 258 ff.

<sup>639</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 38.

<sup>640</sup> Ebd., Bl. 40.

<sup>641</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 227, Bl. 224; ADS 736, Ordner 28, entspr. SAO 611, Bl. 5579.

*Hendrik L. und Thomas S.*, die nach Enttarnung des NSU auch einräumten, dem „Trio“ – oder Einzelnen daraus – begegnet zu sein.<sup>642</sup> Weiterhin verzeichnet waren *Markus F.*, der sich einer Bekanntschaft mit dem „Trio“ allerdings nicht erinnert,<sup>643</sup> ein nicht eindeutig zu identifizierender *Rico S.*<sup>644</sup> sowie der später zeitweise in Leipzig wohnhafte *Thomas R.* (V-Mann „Corelli“ des BfV).<sup>645</sup> Diese Unterlagen waren dem Thüringer LKA, das diese selbst sicher gestellt und asserviert hatte, ab dem Zeitpunkt des Untertauchens des „Trios“ und somit zu Beginn der Fahndung grundsätzlich bekannt. Auf Nachfrage gab der Sachbearbeiter *Dressler* gleichwohl an, sich nicht zu erinnern, ob und inwieweit sich aus den damals polizeilich vorliegenden Informationen eventuell fahndungsrelevante Bezüge nach Sachsen ergaben:

*„Vors. Lars Rohwer: Weitere Bezüge gab es sozusagen aus Ihrer eigenen Tätigkeit zu Sachsen nicht?“*

*Zeuge Jürgen Dressler: [...] Also, mir ist momentan nichts erinnerlich.“<sup>646</sup>*

Zumindest die sogenannte Garagenliste war sowohl in Unterlagen der Sachbearbeitung, als auch des Zielfahndungskommandos<sup>647</sup> abgeheftet. Allerdings stellen es mehrere ZeugInnen streitig, inwieweit der heute nachvollziehbare dem damals vorliegenden Aktenstand entspricht oder es zu zwischenzeitlichen Veränderungen kam (→ KAP. II.1.7.3.F, II.1.8.1.B). Davon abgesehen gab beispielsweise der Zeuge *Kämmerer* an, es habe – jedenfalls für ihn – „nie“ die Möglichkeit bestanden, die Asservate, die aus den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 resultierten, in Augenschein zu nehmen.<sup>648</sup> Der Zeuge *Schirmmacher* führte aus, man habe erfahren, was gefunden wurde, dies aber nicht selbst zu Gesicht bekommen:

*„Zeuge Georg Schirmmacher: Wir wussten, was in der Garage – – Ja, klar, natürlich wurde uns gesagt: Das und das wurde vorgefunden. – Aber gesehen haben wir es nicht. Wir haben die Dinge nicht gesehen. Wir wussten, dass da was drin war und was es auch war; aber wir haben die Dinge nicht gesehen.“<sup>649</sup>*

---

<sup>642</sup> ADS 736, Ordner 28, entspr. SAO 611, Bl. 5581–5583.

<sup>643</sup> Ebd., Bl. 5583.

<sup>644</sup> Ebd., Bl. 5588.

<sup>645</sup> Ebd., Bl. 5587.

<sup>646</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 5.

<sup>647</sup> D.i. ADS 215, Anl. Bd. II Kofferbombe, Bl. 277, 282 f.; ADS 215, Anl. ZF Bd. IV, Bl. 180.

<sup>648</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 18.

<sup>649</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 8.

Die Zeugin *Zinserling* führte schließlich aus, dass die sichergestellten Unterlagen prinzipiell „uns zur Verfügung“ gestanden hätten. „Aber wir haben da nichts mit zu tun gehabt letztendlich. Für uns als Zielfahndung wäre das jetzt unerheblich gewesen.“<sup>650</sup>

### II.1.3.3 Einbindung sächsischer Polizeidienststellen

Die Fokussierung der Fahndung auf das Gebiet des Freistaates Sachsen widerspiegelte sich auch darin, dass zu verschiedenen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Sachzusammenhängen mehrere sächsische Behörden bzw. deren Dienststellen informiert oder auch in konkrete Maßnahmen einbezogen wurden. Für die Sachbearbeitung gab der Zeuge *Dressler* an, man sei sehr frühzeitig – womöglich bereits im Februar 1998 – an die sächsische Polizei herangetreten. Der Zeuge konnte allerdings nicht präzisieren, an wen man sich wandte.<sup>651</sup> Er erinnerte sich nur, dass man „auf Chemnitz zugegangen“ sei, „weil es dahin irgendwo einen Bezug gab.“ Einen festen Ansprechpartner habe man auf sächsischer Seite nicht gehabt. Es sei bei den insoweit nur punktuellen, anlassbezogenen Kontakten darum gegangen, auf die Situation aufmerksam zu machen und „zur Kenntnis zu geben.“ Die Informationen, über die man in Thüringen verfügte, seien „ja leider Gottes nicht so handfest, dass man hätte mehr machen können.“<sup>652</sup> Auf die Frage, ob zu irgendeinem Zeitpunkt sächsische Behörden unaufgefordert Informationen an Thüringen mitgeteilt haben, gab der Zeuge an, sich daran nicht erinnern zu können.<sup>653</sup>

Für das Zielfahndungskommando gab der Zeuge *Wunderlich* an, es hätten Kontakte zu verschiedenen sächsischen Polizeidienststellen bestanden „und die Dienststellen, die wir eingebunden haben, haben wir auch eigenverantwortlich agieren lassen.“ Das gelte beispielsweise für die Kontakte mit dem (damaligen) Polizeipräsidium Chemnitz sowie der Polizeidirektion Chemnitz. Ihnen habe er dabei zu verstehen gegeben: „Ich suche drei Rechte, die könnten bei euch hier herumsausen. Wenn ihr Hinweise, Ähnliches kriegt, könnt ihr selbst eigenverantwortlich dort agieren und die auch festnehmen.“<sup>654</sup> Man haben dabei den eigenen „fahndungsmäßigen Wissensstand“, soweit er Sachsen betraf, „eins zu eins“ weitergegeben.<sup>655</sup> Wie

---

<sup>650</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 8.

<sup>651</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 13.

<sup>652</sup> Ebd., S. 24.

<sup>653</sup> Ebd., S. 17.

<sup>654</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 28.

<sup>655</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 17.



der Zeuge weiter ausführte, habe insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Zielfahndungskommando des LKA Sachsen eine herausgehobene Rolle gespielt. Von diesen KollegInnen sei man „netterweise“ unterstützt worden, „obwohl es sich nicht um einen Zielfahndungsfall handelte.“<sup>656</sup> Hier habe aus thüringischer Sicht vor allem ein „bürotechnische[r] Unterstützungsbedarf“ bestanden, insbesondere für die Nutzung polizeilicher Datensysteme in Sachsen, zu denen man von Thüringen aus keinen Zugriff hatte.<sup>657</sup>

Auch der Zeuge *Kämmerer* bestätigte diese Zusammenarbeit, wobei es ohnehin üblich sei, die Kräfte des betreffenden Bundeslandes über eigene Maßnahmen auf deren Gebiet zu informieren. Oft habe sich daraus ergeben, „dass uns ein Kollege zur Seite gestellt wird, der für diesen Zeitraum als Ansprechpartner zur Verfügung steht, wenn irgendwelche Rückfragen oder operativen Notwendigkeiten bestehen, der für uns dann die Koordination übernimmt.“<sup>658</sup> Insbesondere sei das ZFK Sachsen auf diesem Wege „in die Maßnahmen, die wir in Chemnitz durchgeführt haben, eingebunden“ gewesen. Auf die Nachfrage, was in dem Zusammenhang der Begriff „einbinden“ bedeutet, gab der Zeuge an, dass die sächsischen KollegInnen zumindest *informiert* worden seien.<sup>659</sup> Der Zeuge *Wunderlich* gab darüber hinaus an, man habe sächsische Kräfte auch benötigt, um die eigene Vor-Ort-Präsenz zu „legendieren“, was er an einem abstrakten Beispiel illustrierte:

*„Zeuge Sven Wunderlich: Wir haben meines Erachtens die Aufklärung von Wohnadressen mit der sächsischen Zielfahndung durchgeführt. Da sind wir wieder an dem Punkt, dass natürlich das Betreten eines Wohnhauses schon dazu führen kann, dass Mieter X oder Y fragt: Wer sind Sie? Was wollen Sie hier? Was ist hier los? – Dann brauche ich natürlich einen Beamten mit einem sächsischen Dienstaussweis, der gegebenenfalls die Sache beruhigt oder auch mit seinem hier verwurzelten Dialekt legendiert und das eine oder andere dort begründen kann. Ich kann natürlich nachvollziehbar in Hamburg mit meinem Thüringer Dialekt in dem Haus nicht sagen, dass ich da von der Verwaltung wäre oder so. Ich will das versuchen, ein bisschen plastisch darzustellen.“<sup>660</sup>*

Was die Zusammenarbeit des LKA Thüringen mit der Staatsschutz-Abteilung des LKA Sachsen und dem damaligen Dezernat 512 – bekannt als Soko „Rex“ – betrifft, gab im

---

<sup>656</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 6.

<sup>657</sup> Ebd., S. 26.

<sup>658</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 18.05.2018, S. 7.

<sup>659</sup> Ebd., S. 13.

<sup>660</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 27.

früheren 3. UA der Zeuge *Pählich*<sup>661</sup> an, er habe von der Tatsache der Flucht des „Trios“ und den daraufhin eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen im Zuge entsprechender Fernschreiben erfahren.<sup>662</sup> Er gehe außerdem davon aus, dass die Fahndungsausschreibung „mit Sicherheit jede Polizeidienststelle und auch jede Organisationseinheit im LKA erreicht“ hat.<sup>663</sup> In der Folge sei man mit dem Vorgang gleichwohl nur punktuell befasst gewesen:

*„Zeuge Peter Pählich: [...] Das heißt: Unsere Informationen, die wir bekamen, beschränkten sich immer punktuell auf Einzelmaßnahmen, die wir dann im Wege der Amtshilfe oder im Bereich von dem Bitten um Ermittlungen, also Ermittlungersuchen der thüringischen Behörden letzten Endes durchgeführt haben. Das haben wir gemacht. Aber nie unter der Überschrift – auch das möchte ich an dieser Stelle sagen –: ‚Das Trio ist in Chemnitz‘, sondern immer unter der Überschrift ‚Das Trio könnte in Chemnitz sein‘ und auch nie unter der Überschrift ‚Das sind Unterstützer des Trios‘, sondern man vermutete, dass das Unterstützer sein könnten. Also wir bewegten uns immer in diesem Bereich des Konjunktivs.“<sup>664</sup>*

Der Zeuge *Jehle*<sup>665</sup> gab gleichfalls an, dass man „lediglich punktuell in Form von einzelnen Ermittlungersuchen in die Fahndungsmaßnahmen der Thüringer Zielfahndung eingebunden war“. Bei der Soko „Rex“ seien dabei allenfalls „unbestätigte Vermutungen und Gerüchte“ bekannt geworden, nach denen sich das „Trio“ in Chemnitz aufhalten könnte.<sup>666</sup> Die in dem Zusammenhang erfolgte Kooperation von LKA Thüringen und LKA Sachsen bezeichnete er gleichwohl als „professionell und reibungslos“.<sup>667</sup> Der Zeuge *Käfferlein*<sup>668</sup> gab an, von der Fahndung nach dem Trio frühzeitig erfahren und sich das Fahndungersuchen des LKA Thüringen am 3. Juni 1999 sogar ausgedruckt und „seit diesem Zeitpunkt in meinem Schreibtisch aufbewahrt“ zu haben.<sup>669</sup> Er habe dieses Blatt aufgehoben, „weil es einfach ungewöhnlich ist, dass jemand über so eine lange Zeit untertauchen kann. [...] Mir ist kein anderer Fall bekannt, wo jemand über so einen langen Zeitraum untergetaucht ist.“<sup>670</sup> Persönlich

---

<sup>661</sup> Herr *Pählich* war zunächst Inspektionsleiter Ermittlungen der Abteilung polizeilicher Staatsschutz und ab 2000 zuständiger Abteilungsleiter.

<sup>662</sup> 3. UA, Protokoll Peter Pählich v. 28.09.2012, S. 6.

<sup>663</sup> Ebd., S. 33.

<sup>664</sup> Ebd., S. 6.

<sup>665</sup> Herr *Jehle* war ab März 2000 Leiter der Soko „Rex“.

<sup>666</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 8 f.

<sup>667</sup> Ebd., S. 35.

<sup>668</sup> Herr *Käfferlein* war ab 1999 stellvertretender Leiter der Soko „Rex“.

<sup>669</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Käfferlein v. 23.10.2013, S. 4.

<sup>670</sup> Ebd., S. 15.

habe er angenommen, dass die Flüchtigen im Ausland sein könnten, vermutlich „weiter weg.“<sup>671</sup> Gleichwohl sei er etwa dem thüringischen Zielfahnder *Wunderlich*, soweit er sich erinnern könne, nie begegnet.<sup>672</sup>

Der 1. UA vernahm mit dem Zeugen *Steiner* ferner den Leiter des Regionalen Ermittlungsabschnitts der Soko „Rex“ in Chemnitz im Jahr 1999. Auf Befragen, ob ihm damals die Fahndung nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bekannt war, antwortete er, dass das nicht der Fall gewesen sei.<sup>673</sup> Insoweit war – entgegen der Annahme des Zeugen *Pählich* – keineswegs gewährleistet, dass das ursprüngliche Fahndungersuchen jede Organisationseinheit des LKA Sachsen oder auch nur der Soko „Rex“ erreichte. Soweit dies ersichtlich ist, versuchte das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen allerdings auch seinerseits nicht, den Regionalen Ermittlungsabschnitt der Soko „Rex“ in Chemnitz einzubeziehen. Soweit tatsächlich Kontakte zu anderen Organisationseinheiten des LKA Sachsen bestanden, gibt es Zweifel, ob diese tatsächlich „eins zu eins“ den Wissensstand des LKA Thüringen mitgeteilt bekamen oder nur solche Teile, die der Zeuge *Jehle* als „Gerüchte“ bezeichnete.

#### II.1.3.4 Einbindung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen

##### (a) Seitens des LKA Thüringen

Auch das LfV Sachsen beteiligte sich mit verschiedenen Maßnahmen an der Suche nach dem „Trio“. Für die Sachbearbeitung des LKA Thüringen gab der Zeuge *Dressler* an, seinerseits hätten Verbindungen zum LfV Sachsen nicht bestanden, zumal dies auch nicht der übliche Dienstweg gewesen wäre, der vielmehr über das LfV Thüringen hätte laufen müssen.<sup>674</sup> Für das Zielfahndungskommando gab der Zeuge *Wunderlich* an, es sei zu einem frühen Zeitpunkt angestrebt worden, zunächst mit dem LfV Thüringen zusammenzuarbeiten, „da diese Behörde den Eindruck erweckt hat, ebenfalls die Drei zu suchen und mit uns zusammenzuarbeiten.“<sup>675</sup> Diese behördenübergreifende Zusammenarbeit innerhalb Thüringens habe dann „zu einem

---

<sup>671</sup> Ebd., S. 43.

<sup>672</sup> Ebd., S. 10, 23.

<sup>673</sup> 1. UA, Protokoll René Steiner v. 12.03.2018, S. 10.

<sup>674</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 24.

<sup>675</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 6.

Kontakt mit dem LfV in Sachsen“ geführt, „in persona mit einem Herrn Lange“ in Dresden.<sup>676</sup> Es habe sodann mehrere Treffen in kurzen Abständen gegeben:

*„Zeuge Sven Wunderlich: Die Zusammenkünfte haben zu Beginn des Fahndungszeitraums '98 in kürzeren Abständen stattgefunden. Das ist dann im Zuge des Fahndungszeitraums – über drei Jahre – also immer mehr abgeebbt, ursächlich natürlich auch dem Umstand, dass es nicht viel auszutauschen gab. [...] In der Anfangsphase, kann man sagen, mindestens ein Mal im Monat, später dann quartalsmäßig.“<sup>677</sup>*

Insgesamt, so der Zeuge weiter, habe es etwa achtmal einen persönlichen Kontakt zwischen dem thüringischen Zielfahndungskommando und VertreterInnen des LfV Sachsen gegeben, wobei entsprechende Treffen teils im Dresdner Dienstgebäude, teils an Autobahnraststätten „oder in anderen Bereichen, wo es ganz einfach operativ möglich war, sich mal auszutauschen“, erfolgt seien.<sup>678</sup> Bei diesen Kontakten sei der LfV-Mitarbeiter *Lange* „der einzige für uns bekannte Ansprechpartner“ gewesen, teils sei dieser noch durch einen weiteren Mitarbeiter begleitet worden, an dessen Namen sich der Zeuge nicht erinnerte.<sup>679</sup> Im Zuge solcher Besprechungen sei das „gesamte Wissen, was uns von Beginn der Fahndungsmaßnahmen an vorlag, [...] eins zu eins“ auch dem LfV Sachsen mitgeteilt worden.<sup>680</sup> Zwar habe es in der weiteren Folge gemeinsame Maßnahmen „eigentlich“ nicht gegeben.<sup>681</sup> Aber das LfV Sachsen habe einen Überblick über die operativen Maßnahmen erhalten, indem beispielsweise durch das Zielfahndungskommando mitgeteilt wurde, welche TKÜ-Maßnahmen in der Zukunft geplant sind.<sup>682</sup>

Bei der Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden habe im Übrigen die Besonderheit gegolten, dass Informationen nach Möglichkeit nicht schriftlich, sondern nur mündlich übermittelt werden sollten:

*„Der verantwortliche Leiter [Ihling] hat im Zuge der Erstkontakte im Februar 1998 sowohl durch das LfV Sachsen als auch Thüringen gesagt bekommen, wenn möglich keinen Schriftverkehr zu diesen Dingen zu erstellen. Dem sind wir nachgekommen. Dem bin ich auch in der weiteren Folge dann [...] nachgekommen, immer mit dem*

---

<sup>676</sup> Ebd., S. 7.

<sup>677</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 5.

<sup>678</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 7.

<sup>679</sup> Ebd., S. 5, 11.

<sup>680</sup> Ebd., S. 6.

<sup>681</sup> Ebd., S. 8.

<sup>682</sup> Ebd., S. 6.

*Hinweis, dass man eigentlich nur helfen könne, wenn man das nicht unbedingt zu Papier bringt. Da es für mich die erste Zusammenarbeit mit einem Inlandsdienst in dieser Art und Weise war, habe ich der Sache sehr positiv gegenübergestanden und gesagt: Okay, mit dem Papier, dass es wichtig ist, dass wir sie lokalisieren, einen Hinweis bekommen. Wenn der mündlich ist, ist das okay. – So war es eigentlich auch abgemacht.“<sup>683</sup>*

Dieses Vorgehen habe zur Folge gehabt, dass man vom LfV Sachsen gar nichts Schriftliches erhalten habe.<sup>684</sup> Zwar konnten andere ZeugInnen nicht bestätigen, dass eine solche ausdrückliche Absprache zur Nicht-Verschriftlichung bestand. Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab aber an, dass sich in den Akten des LfV Sachsen konkrete Informationen über Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung im Jahr 1998 finden, die durch das thüringische Zielfahndungskommando betrieben wurden.<sup>685</sup> Zugleich gäbe es in den Unterlagen des LfV Sachsen, wie der Zeuge *Boos* ergänzte, „nicht ein einziges Schriftstück des LKA Thüringen“, sodass Informationen offensichtlich auf nicht-schriftlichem Wege geflossen sein müssen.<sup>686</sup> Dennoch kann die durch den Zeugen *Wunderlich* behauptete Kommunikation des thüringischen Zielfahndungskommandos mit dem LfV Sachsen nicht in der Weise, wie er sie beschrieben hat, stattgefunden haben: Soweit er angibt, es habe schon zu Beginn des Fahndungszeitraums des Öfteren Besprechungen mit dem LfV-Mitarbeiter *Lange* gegeben, ist das schon deshalb nicht möglich, weil dieser erst ab Mitte Dezember 1998 dort tätig war und er thüringischen ZielfahnderInnen, namentlich Herrn *Wunderlich*, nicht vor Mitte 1999 begegnet sein will (→ KAP. II.1.4.10.D, II.1.5.4).<sup>687</sup>

Wie der Zeuge *Wunderlich* außerdem ausführte, sei bei ihm, nachdem anfänglich ein hohes Vertrauen in das LfV Sachsen bestanden hätte, der Eindruck, auch von dorthier unvollständig informiert worden zu sein, „über die Monate gewachsen“.<sup>688</sup> Man sei sich letztlich sicher gewesen, „dass das LfV Thüringen als auch das LfV Sachsen einen Wissensstand zu diesen drei Personen hat, den sie uns nicht weitergegeben haben.“<sup>689</sup> Wörtlich erklärte der Zeuge auf weiteres Befragen:

---

<sup>683</sup> Ebd., S. 29.

<sup>684</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 10.

<sup>685</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 7.

<sup>686</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 34.

<sup>687</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 3.

<sup>688</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 32, 42.

<sup>689</sup> Ebd., S. 16.

„Es ist richtig, dass man im Verlauf eines Fahndungsfalls, der eben auch über Jahre geht, dann doch einen gewissen Eindruck bekommt [...], dass die Zusammenarbeit oder die Aussagen des LfV Sachsen zum Beispiel widersprüchlich mit den Aussagen des LfV Thüringen waren, obwohl sich beide Behörden zum Beispiel ein oder zwei Tage vorher zu diesem Sachverhalt ausgetauscht hatten. Wir haben im Zuge der Zusammenarbeit Widersprüche festgestellt, die wir selber nicht aufklären konnten.“<sup>690</sup>

(b) Seitens des LfV Thüringen

Danach befragt, in welcher Weise das LfV Thüringen mit dem LfV Sachsen im vorliegenden Fall zusammenarbeitete, gab der Zeuge *Wießner* lediglich an, es habe – jedenfalls was ihn selbst betrifft – zwei oder drei Treffen gegeben, „um persönlich auch sich kennenzulernen“.<sup>691</sup> Er erinnere sich in dem Zusammenhang an zwei Arbeitsbesprechungen mit dem Referatsleiter *Lange* des LfV Sachsen, „wo abgesprochen wurde: Wo könnten die sein? Da ging alles nur um Chemnitz.“<sup>692</sup> Alles Weitere habe dann telefonisch erfolgen können. Diese Zusammenarbeit sei kooperativ gewesen und man habe jegliche Unterstützung, die man angefordert hatte, auch erhalten. Es sei beispielsweise gängig gewesen, dass er einen V-Mann-Führer des LfV Sachsen „kurzfristig abends, wenn neue Erkenntnisse anfielen“, kontaktieren konnte, um sich auszutauschen.<sup>693</sup>

(c) Aus Perspektive des LfV Sachsen

Für das LfV Sachsen war das LfV Thüringen bei der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* der „Hauptzusammenarbeitspartner“.<sup>694</sup> Dies habe sich, wie der Zeuge *Tüshaus* ausführte, schon daraus ergeben, dass das LfV Thüringen den Sachverhalt als „sein[en] Fall behandelt“ habe.<sup>695</sup> Das LfV Sachsen habe dagegen, wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* bemerkte, eine bloß unterstützende Rolle gespielt:

---

<sup>690</sup> Ebd., S. 13.

<sup>691</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 14.

<sup>692</sup> Ebd., S. 4.

<sup>693</sup> Ebd., S. 7.

<sup>694</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 26.

<sup>695</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 8.

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Und daneben hinsichtlich der Verfassungsschutzseite war die Federführung beim LfV Thüringen, welches dadurch, dass dort die wesentlichen Informationen noch angelangt sind, die von den verschiedenen Behörden – insbesondere auch von jeder anderen Landesbehörde versandt worden sind, auch alle angekommen sind –, dann entsprechend verarbeitet hat. Insofern ist es hier tatsächlich so, dass das LfV Sachsen im Wesentlichen eine unterstützende Funktion auch durchgeführt hat, neben den Maßnahmen, die die Thüringer dann jeweils ihrerseits gemacht haben, dann sich eingebracht hat im Rahmen der Abstimmungen und hier vor allen Dingen auch – – Ich meine, das Angebot bestand natürlich, Maßnahmen aufseiten des LfV Sachsen dann zu übernehmen.“<sup>696</sup>*

Was darüber hinaus getroffene Absprachen mit der thüringischen Polizei und insbesondere dem dortigen Zielfahndungskommando betrifft, gab der Zeuge *Lange* an, dass diese Zusammenarbeit nach damaliger Auffassung „hervorragend“ gewesen sei. Allerdings sei man seinerzeit im Hinblick auf *alle* involvierten thüringischen Behörden davon ausgegangen, dass man „alles, was relevant ist, alles, was wichtig ist“ auch erhält. Dies stelle sich rückblickend anders dar.<sup>697</sup> Der Zeuge *Boos* bemerkte darüber hinaus, dass das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen sich jedenfalls zu Beginn der Fahndung beim LfV Sachsen nach hier eventuell vorliegenden Informationen nicht einmal erkundigt habe:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Eine Fahndung fängt damit an, ein solches Beziehungsgeflecht aufzubauen. Es hat nicht an einer Stelle mal eine Anfrage der Polizei in Thüringen, der Zielfahndung an das LfV Sachsen, gegeben: Welche Erkenntnisse habt ihr eigentlich?“<sup>698</sup>*

Die ZeugInnen aus dem Bereich des LfV Sachsen vertraten daneben recht unterschiedliche Positionen zu der Frage, welche Grundsicht das Amt auf den Fall hatte und welche Priorität ihm beigemessen wurde. So führte der Zeuge *Dr. Vahrenhold* aus, man sei von Personen ausgegangen, „die eine besondere Gefährlichkeit haben.“<sup>699</sup> Nach den Ausführungen des Zeugen *Boos* sei das „Trio“ betrachtet worden als eine „Gruppe von militanten Rechtsextremisten, die gefährlich sind“ – zwar nicht als Rechtsterroristen, aber doch als Personen, „die eine militante ‚Karriere‘ hinter sich hatten. Sie hatten auch Bombenattrappen gebaut. Das ist

---

<sup>696</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 60.

<sup>697</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 14.

<sup>698</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 15.

<sup>699</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 33.

etwas, da gehen die Alarmsignale schon an.“<sup>700</sup> Schon von daher habe die Zuständigkeit des LfV Sachsen nach § 2 SächsVSG überhaupt nicht infrage gestanden.<sup>701</sup> Dagegen schilderte die in den Jahren 1998 und 1999 mit dem Thema befasste Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 95*, dass dem „Trio“ keineswegs eine besondere „Wertigkeit“ beigemessen worden sei:

*„MA 95: Soweit ich mich erinnere, hat der Fall natürlich eine Rolle gespielt. Ansonsten hätten wir keine Maßnahmen ergriffen, die dazu geführt haben, dass wir dieses Trio auch gesucht haben. Das hat die gleiche Wertigkeit gehabt wie alle anderen Informationen, die zu uns gedrungen sind. Ich möchte das jetzt nicht als eine besondere, sondern eine zu unseren Aufgaben gehörende Sache zählen.“*<sup>702</sup>

Der Zeuge *Lange* führte gar aus, es sei um „jugendliche – in Führungsstrichen – Rechtsextremisten“ gegangen, die zwar mit Sprengstoff hantiert hatten. Es habe aber keinen Anlass gegeben, „die Fakten so zu bewerten, dass eine ganz große Brisanz in dieser damaligen Fallkonstellation steckte.“<sup>703</sup> Danach befragt, ob es sich für das Amt um einen herausgehobenen Vorgang handelte, gab der Zeuge zu verstehen, dass dies eher nicht der Fall gewesen sei:

*„Zeuge Volker Lange: [...] Ja, man muss schon fast sagen, herausgehobener Vorgang im Sinne von ‚unter dem sonstigen Niveau, das betrieben worden ist‘, denn hier waren es konkret begrenzte Maßnahmen: Könnt ihr dort mal eine Observation machen, um uns zu unterstützen?, während wir sonst ein Einsatzkonzept entwickelt haben, wie wir beispielsweise an die ‚Skinheads Sächsische Schweiz‘ herangekommen sind. [...] Insofern: herausragend ja, aber nicht unbedingt als ‚Das ist der Fall des Jahrhunderts‘.“*<sup>704</sup>

Im Gegensatz zu dem Zeugen *Boos*, der die Zuständigkeit des LfV Sachsen für eindeutig gegeben hielt, gab der Zeuge *Lange* an, dies sei „wenn überhaupt, dann ein Verfassungsschutzfall in Thüringen“ gewesen.<sup>705</sup> Insoweit unterscheiden sich auch Angaben der Zeugen dazu, mit welcher Intensität die Suche nach dem Trio durch das LfV Sachsen betrieben worden ist. Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab etwa an, da ein „exponierter Fall“ vorlag,<sup>706</sup>

---

<sup>700</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 22.

<sup>701</sup> Ebd., S. 29.

<sup>702</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 95 v. 18.10.2017, S. 10.

<sup>703</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 12.

<sup>704</sup> Ebd., S. 45.

<sup>705</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 8.

<sup>706</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 9.



habe man sich „intensiv“ an Suchmaßnahmen beteiligt, was daran zu ersehen sei, dass rund eineinhalb Dutzend „konkrete Operationen“ durchgeführt wurden, was eine ungewöhnlich hohe Dichte sei.<sup>707</sup> Einen anderen Fall, in dem mit entsprechendem Aufwand nach Personen gesucht wurde, habe es seiner Kenntnis und Erfahrung nach nicht gegeben.<sup>708</sup> Auch der Zeuge *Tüshaus* vertrat die Auffassung, dass das LfV Sachsen alle der Behörde vorgelegenen Hinweise „intensiv bearbeitet hat unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel“.<sup>709</sup> Dagegen führte der Zeuge *Lange* aus, man habe getan, „was benötigt“ wird, hätte unter anderen Umständen aber auch mehr unternehmen können:

*„Zeuge Volker Lange: [...] Der Grundfehler – wenn es denn ein Fehler war –, ist, davon auszugehen: Okay, wir haben eine Zielfahndung aus Thüringen. Wir betrachten es als Unterstützungsmaßnahme und machen, was benötigt wird, und das reicht dann. Dort liegt das Kernproblem. Hätte dort einer – ich oder meine Mitarbeiter – gesagt: Jetzt schaut mal mehr, da könnte mehr dahinterstecken, dann hätte man vielleicht, darauf aufbauend, mehr Schritte gemacht. Das ist nicht gemacht worden, basierend auf dieser einen Falschentscheidung, wenn man das so sagen kann. Aber darauf basiert dann alles.“<sup>710</sup>*

In dem Zusammenhang brachten mehrere Zeugen zum Ausdruck, dass „ein Teil der Informationen das LfV Sachsen nach unserer Aktenlage nur relativ schleppend erreicht hat bzw. auch zum Teil gar nicht“<sup>711</sup> und sich rückblickend die Einschätzung ergebe, „dass der Informationsfluss vom LfV Thüringen nicht so war, wie er hätte sein sollen. Ich würde das jetzt nicht ‚verheimlichen‘ nennen. Es sind einfach die Informationen nicht in der Schnelligkeit und in dem Umfang geflossen, wie man es sich hätte vorstellen können.“<sup>712</sup> Der Zeuge *Boos* führte in diesem Sinne aus: „Das LfV Sachsen wurde von den thüringischen Behörden nur unvollständig informiert.“<sup>713</sup> Insbesondere das LfV Thüringen habe seiner Auffassung nach „Grundregeln, die gelten, nicht mehr beachtet, zum Beispiel die Grundregel, dass Informationen im Verfassungsschutzverbund weitergegeben werden.“ Andernfalls „hätten wir die Gefährlichkeit erkannt, mehr erkannt, als wir sie erkennen konnten.“<sup>714</sup>

---

<sup>707</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 31, 33.

<sup>708</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 42.

<sup>709</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 12.

<sup>710</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 40 f.

<sup>711</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 39.

<sup>712</sup> Ebd., S. 79.

<sup>713</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 16.

<sup>714</sup> Ebd.

Dem LfV Sachsen war beispielsweise nicht bekannt, welche Menge an Sprengstoff am 26. Januar 1998 aufgefunden worden war.<sup>715</sup> Es ist allerdings in der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Aussagen und Unterlagen auch nicht zu erkennen, dass man sich danach jemals erkundigt hätte.

#### II.1.4 Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 1998

##### II.1.4.1 Erstmitteilung an das LfV Sachsen

Nachdem die Polizei in Sachsen bereits infolge der Fahndungsausschreibung am 28. Januar 1998 über die Flucht von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* informiert worden war, erhielt das LfV Sachsen davon offiziell Kenntnis anhand eines Schreibens des LfV Thüringen vom 3. Februar 1998. In diesem Schreiben wurde alle Ämter für Verfassungsschutz, das BfV eingeschlossen, über das Auffinden mehrerer vorbereiteter Rohrbomben in Jena, die Flucht der drei Personen und den Erlass von Haftbefehlen informiert.<sup>716</sup> Das Schreiben enthielt keine Hinweise, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhalten könnten. Mehrere Zeugen des früheren 3. UA gaben darüber hinaus an, dass gar keine Hinweise auf einen möglichen Aufenthaltsort mitgeteilt worden seien.<sup>717</sup> Tatsächlich enthielt das Schreiben die Information, dass die Flüchtigen womöglich beabsichtigen, einen Unterschlupf im Ausland – namentlich in den Niederlanden oder Dänemark – zu suchen.<sup>718</sup> Das LfV Thüringen bat die adressierten Behörden, also auch das LfV Sachsen, ausdrücklich darum, möglicherweise vorliegende Hinweise zum Aufenthaltsort zu übermitteln. Wie der Zeuge *Boos* angab, habe es sich insoweit um ein „typisches Sensibilisierungsschreiben“ gehandelt.<sup>719</sup> Nach dessen Eingang im LfV Sachsen sei eine eigene Aktenrecherche zu in Sachsen vorliegenden Informationen nicht veranlasst gewesen:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Das passt nicht in die Regieanweisung, die für den Verfassungsschutz gelten. Eine solche Erkenntniszusammenstellung über thüringische Rechtsextremisten kommt entweder vom Thüringischen Landesamt oder vom Bundes-*

---

<sup>715</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 36.

<sup>716</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 308.

<sup>717</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 5; 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 7.

<sup>718</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 308.

<sup>719</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 7.

*amt. Das macht nicht das Amt, wo die Erkenntnisse nur aus zweiter Hand vorhanden sind.*<sup>720</sup>

Soweit er dies wisse, habe das LfV Thüringen keine Erkenntniszusammenstellung übermittelt, aus der sich beispielsweise Anhaltspunkte zu früheren Bezügen der Flüchtigen nach Sachsen hätten ergeben können.<sup>721</sup> Das LfV Sachsen antwortete nicht auf das Schreiben.

#### II.1.4.2 Mögliche Hinweise aus dem Fall „Bastei“

Aus den Angaben der sachverständigen Zeugin *von der Behrens* ergibt sich allerdings, dass es noch im Februar 1998 zu einer Kommunikation zwischen dem LfV Sachsen und dem LfV Thüringen gekommen und dabei ein Hinweis auf zwei „Blood & Honour“-Mitglieder in Gera gegeben worden sei:

*„Sv. Zeugin Antonia von der Behrens: [...] Woher dieser Hinweis kommt, ist unklar. Das Ganze läuft unter dem Stichpunkt/Betreff ‚Bastei‘; so heißt es bei den Sachsen. Es ist unklar, aufgrund welcher verdeckten Maßnahmen das sächsische LfV Erkenntnisse gewonnen hatte, von denen sie anscheinend ausgehen, diese beiden thüringischen – also aus Gera stammenden – ‚Blood-&-Honour‘-Mitglieder könnten vielleicht Kontakt zu den drei Abgetauchten haben. [...] Aber es ist auffällig, dass diese sehr frühe Meldung – im Verhältnis zu anderen Meldungen – aus Sachsen kommt, was für mich zumindest dafür spricht oder wo ich denke, die Behörden hätten zumindest den Schluss daraus ziehen können, dass es in Sachsen Personen gibt, die Kontakt zu denen haben müssen, die intimere Informationen haben müssen, dass die diese beiden Personen benennen.“*<sup>722</sup>

#### II.1.4.3 Hinweis auf den verunfallten Fluchtwagen

Zwischenzeitlich hatte sich anhand eines Hinweises, den das LfV Thüringen durch die Quelle *Tino Brandt* am 20. Februar 1998 erlangte, ein erster Hinweis auf einen möglichen Verbleib

---

<sup>720</sup> Ebd.

<sup>721</sup> Ebd.

<sup>722</sup> 1. UA, Protokoll Antonia v.d. Behrens v. 05.11.2018, S. 10.

der Flüchtigen in Sachsen ergeben.<sup>723</sup> In dem dazu gefertigten V-Mann-Bericht des LfV Thüringen heißt es:

*„Bei einem Gespräch mit Kapke erfuhr Quelle, daß der [Andreas R.] wahrscheinlich am 16.02.1998 nach Dresden fuhr, um dort den unfallbeschädigten Pkw des WOHLLEBEN abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug waren die auf der Flucht befindlichen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE unterwegs.*

*Anmerkung: Quelle geht davon aus, daß sich die drei Personen im Raum Dresden aufhalten bzw. aufgehalten haben, da der MUNDLOS viele Kontakte zu Angehörigen der dortigen rechten Szene hat. Diese Kontakte sind durch Gefangenenbetreuung, die der MUNDLOS machte[,] entstanden.“<sup>724</sup>*

Unmittelbar nach Erlangung der Information wurde u.a. das LfV Sachsen durch das LfV Thüringen mündlich<sup>725</sup> und mit Schreiben vom 2. März 1998 auch schriftlich informiert.<sup>726</sup> Dabei habe das LfV Sachsen von weiteren Angaben der thüringischen Quelle Kenntnis erhalten, wonach „mit weiteren Rechtsextremisten in Berlin über Adressen im Ausland gesprochen“ worden sein soll und den Flüchtigen womöglich ein Wohnmobil zur Verfügung gestellt wurde.<sup>727</sup> Es handelte sich dabei, wie der Zeuge Boos ausführte, um die einzigen Hinweise, die dem LfV Sachsen nach Aktenlage bis Spätsommer 1998 bekannt wurden.<sup>728</sup> Danach befragt, wie das LfV Sachsen auf diese Meldung reagierte, führte der Zeuge aus:

*„Zeuge Reinhard Boos: Diese Meldung wurde so vom LfV Sachsen entgegengenommen, und es wurde nichts gemacht. Es wurde nicht nachgesehen, wo die drei sein könnten.“<sup>729</sup>*

Der Zeuge Dr. Vahrenhold gab in dem Zusammenhang an, dass das Schreiben „keinen Hinweis hier auf konkrete Orte“ enthalten habe.<sup>730</sup> Auf Vorhalt der ursprünglichen Meldung und die Erwähnung der Stadt Dresden gab der Zeuge an, es sei „allgemein davon gesprochen“ worden, „dass ein Fahrzeug aus Dresden geholt wird. Das ist noch relativ unkonkret.“<sup>731</sup> Auf

---

<sup>723</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 301, S. 150.

<sup>724</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT II, S. 308 f.

<sup>725</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 4.

<sup>726</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 7 f.

<sup>727</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 5.

<sup>728</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 7 f.

<sup>729</sup> Ebd., S. 30.

<sup>730</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 44 f.

<sup>731</sup> Ebd., S. 46.

weiteres Befragen gab der Zeuge an, dass dies im Hinblick auf die Größe der Stadt Dresden zu verstehen sei. Es sei erschwerend hinzugekommen, dass der geschilderte Vorgang – Abschleppen eines möglichen Fluchtfahrzeugs – zu der Zeit, als er beim LfV Sachsen bekannt wurde, bereits vorüber gewesen sei:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Der Raum Dresden ist mit weit über einer halben Million Einwohner ein Raum, der sich nicht so ohne Weiteres konkretisieren lässt, auch wenn ich mich vielleicht konzentrieren könnte auf bestimmte Sachzusammenhänge, aber die Information kam ja dann auch – und das müssen wir auch betrachten – natürlich deutlich im Nachgang, dass wir hier mit einer solchen Information nicht unbedingt was anfangen konnten.“<sup>732</sup>*

Auch der Zeuge Diemaier wies darauf hin, man habe mit der Quellenmeldung aufgrund des Zeitverzugs „wenig machen“ können.<sup>733</sup> Der Zeuge Boos führte zu der Frage, warum durch das LfV Sachsen nichts veranlasst wurde, aus:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Wenn man sich jetzt fragt, warum nicht: Wenn Sie eine Meldung haben im Bereich Dresden, da haben Sie keinen Ansatz. Dresden ist groß. Sie können in Dresden jetzt keine gezielten Suchansätze finden, wenn Sie einfach nur vor dem Raum Dresden rangehen wollen. Das geht nicht. Das ist von der Methode her nicht möglich. [...] Suchen im Raum Dresden, da können Sie sich die Füße wundlaufen.“<sup>734</sup>*

Allerdings wies dieser Zeuge durchaus selbstkritisch daraufhin, dass der Hinweis auf eine frühere „Gefangenenbetreuung“ durch *Mundlos* ein konkreter Anhaltspunkt war, dem hätte nachgegangen werden können. Dies hätte zumindest zu der Rückfrage beim LfV Thüringen veranlassen können, „ob man dort der Sache denn auch ordentlich nachgehe oder ob das LfV Sachsen zur weiteren Aufklärung über die Gefangenenkontakte aktiv werden soll. Das ist nicht geschehen.“<sup>735</sup> Offenbar habe man sich vielmehr auf die federführende Zuständigkeit der thüringischen Behörden verlassen:

*„Wenn da steht [...] ‚Mundlos soll Kontakte gehabt haben zu Dresdener Rechtsextremisten während des Gefängnisaufenthalts‘, da habe ich konkrete Ansatzpunkte. Dann*

---

<sup>732</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 6.

<sup>733</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 9 f.

<sup>734</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 30.

<sup>735</sup> Ebd., S. 8.

*schaue ich: Wann war Mundlos im Gefängnis? Und dann versuche ich herauszufinden: Mit wem hat der Mundlos Kontakte gehabt, als er im Gefängnis war? Das wäre jetzt erst mal Sache auch der thüringischen Behörden gewesen, dem weiter nachzugehen. Aber da, denke ich, muss das LfV Sachsen sich vorwerfen lassen, dass sie nicht in Thüringen nachgefragt haben: Macht ihr das? Oder geht ihr davon aus, dass wir das machen?“<sup>736</sup>*

Der Zeuge *Wießner* gab im Hinblick auf die ursprüngliche Quellenmeldung an, dass der thüringische Neonazi *Andreas R.*, der das Auto aus Dresden abgeholt haben soll, später befragt worden sei, wobei er den Vorgang bestritten habe:

*„Zeuge Norbert Wießner: Wir haben gefragt, wie die weg sind. Und da kam dieser Andreas R. ins Gespräch. Er ist befragt worden, er hatte Einwendungen, dass er dieses Auto bewegt hat. Wir hatten diese eine Meldung. Und daraufhin ist er befragt worden. Und da hat er abgestritten, dass er überhaupt mit diesem Auto sich bewegt hatte. Und das ist zur damaligen Zeit so als Vermerk festgehalten worden und hat man auch keine Zweifel gehabt. In der rechten Szene war er ja auch aktiv und war im Grunde genommen Kontaktmann zu Kapke, ja, dem das Auto gehörte.“<sup>737</sup>*

Es wurde dem 1. UA nicht bekannt, ob das LfV Sachsen davon erfuhr, dass *Andreas R.* – hier in seiner Rolle als „Gewährsperson Alex“ des LfV Thüringen – eine Beteiligung bestritt. Beim LfV Thüringen wurde das Dementi der Quelle durch den damaligen V-Mann-Führer *Wießner* als „glaubhaft“ eingeschätzt.<sup>738</sup> Ungeachtet dessen und ohne auf den entstehenden Widerspruch einzugehen führte der Zeuge *Wießner* aus, dass auch die Quelle *Brandt*, auf den die ursprüngliche Meldung zurückging, als „nachrichtenehrlich“ gegolten habe.<sup>739</sup>

#### II.1.4.4 Öffentlichkeitsfahndung des LKA Thüringen

Im Februar 1998 begann das LKA Thüringen mit Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft mit einer Öffentlichkeitsfahndung. So wurde am 20. Februar 1998 auf der Website des LKA Thüringen ein Fahndungsersuchen veröffentlicht. Am 22. Februar 1998 wurde ferner in

---

<sup>736</sup> Ebd., S. 30.

<sup>737</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 17.

<sup>738</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 301, S. 150; AbschlBer UA-BT I, S. 272.

<sup>739</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 17.

der MDR-Sendung „Kripo live“ ein Beitrag ausgestrahlt,<sup>740</sup> auf den mindestens 28 Hinweise aus der Bevölkerung beim LKA Thüringen eingingen.<sup>741</sup> Darunter befanden sich auf mehrere Hinweise, wonach sich die Geflüchteten in Sachsen aufhalten könnten. Diese Hinweise bezogen sich in drei Fällen auf die Stadt Leipzig und in je einem Fall auf Dresden, Hoyerswerda sowie auf die Bereiche Erzgebirge und Vogtland. Zumindest für einen Teil dieser Hinweise ist nachvollziehbar, dass sie durch die örtliche Polizei nachgeprüft wurden, ohne dass die Gesuchten festgestellt werden konnten.<sup>742</sup>

Als besonders signifikant erscheint ein Hinweis, den der damalige Leiter der JVA Waldheim mitteilte und dem zufolge es zurückliegend durch *Mundlos* und *Zschäpe* zu Besuchen in der Anstalt gekommen sei, die dem aus Chemnitz stammenden Gefangenen *Torsten S.* gegolten hatten.<sup>743</sup> Auch anhand der am 26. Januar 1998 bei *Mundlos* aufgefundenen bzw. ihm zuzurechnenden Unterlagen hatten sich Hinweise auf Kontakte zu unter anderem dieser Person und zu weiteren Inhaftierten derselben JVA ergeben (siehe oben). Es ist nicht ersichtlich, dass das LKA Thüringen diese insoweit bestätigte Information der Polizei in Sachsen mitgeteilt hätte.

#### II.1.4.5 Kontakt des Zielfahndungskommandos zum Staatsschutz in Chemnitz

##### (a) Thematisierung in Dienstbesprechungen

Der damalige Leiter des Kommissariats Staatsschutz der Polizeidirektion Chemnitz *Pester* führte als Zeuge des früheren 3. UA aus, nach Eingang der ursprünglichen Fahndungsausschreibung habe er zweimal bei Dienstversammlungen „die bestehenden Erkenntnisse zu diesem Trio zusammenfassend dargestellt und um Übermittlung eventuell eingehender Hinweise gebeten.“ Bei diesen Versammlungen seien zunächst alle Leiter der Dienststellen der Polizeidirektion und später alle Dienstvorgesetzten bis auf die Ebene der Stabsabteilungen, der Dienstgruppenleiter der Polizeireviere und der Kommissariatsleiter der Kriminalpolizeiinspektion anwesend gewesen. Hinweise darauf, dass sich das „Trio“ in Chemnitz aufhalten

---

<sup>740</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 185, S. 102.

<sup>741</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 320 f.

<sup>742</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 17, 20–22.

<sup>743</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 321.

könnte, hätten weder im Vorfeld dieser Besprechungen – die der Zeuge nicht genauer datieren konnte – vorgelegen, noch hätten sie sich irgendwann später ergeben.<sup>744</sup>

(b) Erster Anruf aus Thüringen

Möglicher Auslöser dieser Thematisierung innerhalb der PD Chemnitz war, wie der Zeuge *Pester* weiter angab, ein Anruf, den er „sehr zeitig“ durch einen Beamten des thüringischen Zielfahndungskommandos erhalten habe, bei dem es sich möglicherweise um Herrn *Wunderlich* handelte.<sup>745</sup> Der Zeuge stellte dieses Telefonat wie folgt dar:

*„Zeuge Ulrich Pester: [...] Der Anrufer teilte mir mit, dass es Hinweise darauf gebe, dass die drei Untergetauchten in der Vergangenheit auch gute Beziehungen zur Chemnitzer rechten Szene hatten. Er bat mich, diese Möglichkeit im Auge zu behalten und eventuelle Erkenntnisse mitzuteilen.“*

*Während dieses Gespräches wurden seitens des LKA Thüringen weder Namen, Adressen, Örtlichkeiten oder Organisationen benannt. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich darauf gedrungen habe, ein offizielles Ermittlungsersuchen zu übermitteln. Meines Wissens ging in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsersuchen ein. Damals hatte ich den Eindruck, dass es sich um eine Routinemitteilung ohne konkreten Hintergrund handelte. Am Tag nach diesem Anruf habe ich in der täglichen Dienstberatung meinen Mitarbeitern diesen Sachverhalt geschildert und sie ersucht, während ihrer Dienstdurchführung und der daraus resultierenden Personenkontakte diesen Sachverhalt entsprechend zu beachten und wenn möglich Hinweise zu erarbeiten. Auch daraus ergaben sich keine Hinweise auf den Verbleib der drei Untergetauchten.“<sup>746</sup>*

Der Anrufer habe dabei nicht die Vermutung geäußert, dass sich die Gesuchten *derzeit* in Chemnitz aufhalten könnten, sondern lediglich, dass sie in der Vergangenheit über nicht näher konkretisierte „Verbindungen“ nach Chemnitz verfügt hätten.<sup>747</sup> Da die Informationen unkonkret gewesen seien, habe sich sein Eindruck bekräftigt, wonach es sich nur um einen „Routinevorgang“ handelte:

---

<sup>744</sup> 3. UA, Protokoll Ulrich Pester v. 18.10.2013, S. 5.

<sup>745</sup> Ebd., S. 5, 8.

<sup>746</sup> Ebd., S. 5.

<sup>747</sup> Ebd., S. 6.



*„Das ist eine Qualität der Information, die bei mir nun nicht alle Alarmsignale hat klingeln lassen, sondern für mich war das so, dass das ein Routinevorgang ist, weil jemand gelesen hat: Die waren in Chemnitz, die waren in Rostock, die waren in was weiß ich nicht überall aufgetreten – aus welchen Gründen auch immer –, und wir teilen diesen Dienststellen vorsichtshalber diesen Sachverhalt mit.“<sup>748</sup>*

Wären aus Thüringen weitere, konkrete Informationen übermittelt worden, „dann hätten wir uns auch entsprechend rangeklemmt, und – ich will es mal ganz flapsig sagen – wir hätten dort zum Helden werden können. Leider war das nicht so.“<sup>749</sup> Er habe zu dem Sachverhalt aber auch später nichts Weiteres erfahren, sondern nur „irgendwann“ einmal Gerüchte gehört, „dass sie sich ins Ausland abgesetzt hätten.“<sup>750</sup> Der Zeuge *Kliem*, damals stellvertretender Leiter des dortigen Staatsschutz-Kommissariats, bestätigte, dass die Fahndung nach *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* bei Dienstberatungen besprochen worden sei. Dabei sei auch eine konkrete Anweisung ergangen, bei der Fallbearbeitung auf möglicherweise relevante Informationen zu achten:

*„Zeuge Jürgen Kliem: Ja, als das Fahndungsplakat kam, mit Sicherheit. Das Ding lag auf dem Tisch. Alle denken dann sicherlich drüber nach und dann gibt’s eigentlich intern die Weisung, dass bei dem eigenen Verfahren oder beim Einzelverfahren in der Vernehmung zu beachten, also um eine Nachfrage zu stellen bzw. stutzig zu werden, wenn jemand sagt: 'Da ist jemand dabei, der kommt aus Thüringen, aber der war bei Handlung zugegen', dass man dann dort nochmal hinterfragt. Also die Weisung ist ergangen, an alle ergangen, aber wenn kein Feedback kommt, irgendwann schläft so was auch ein mit den Jahren.“<sup>751</sup>*

(c) Zweiter Anruf aus Thüringen und Besuch durch den Zielfahnder Wunderlich

Der Zeuge *Kliem* gab an, er sei ebenfalls – offenbar unabhängig von seinem damaligen Vorgesetzten *Pester* – durch den Zielfahnder *Wunderlich* kontaktiert worden. Dieser habe ihn zunächst telefonisch gebeten, „dass wir mal zusammenkommen sollten; er müsse mal re-

---

<sup>748</sup> Ebd., S. 8.

<sup>749</sup> Ebd., S. 18.

<sup>750</sup> Ebd., S. 5.

<sup>751</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 44.

den.“<sup>752</sup> Es sei untypisch gewesen, dass sich ein auswärtiger Beamter direkt an ihn wandte, normalerweise sei dies über die PD-Leitung erfolgt.<sup>753</sup> Einige Tage später sei Herr *Wunderlich* in seinem Büro erschienen und habe erklärt, „dass er von der Landesregierung damit beauftragt sei, hier zielfahnderisch tätig zu werden“.<sup>754</sup> Weiterhin habe *Wunderlich* ausgeführt:

*„Er sagte: Es gibt ein Problem. Wir hatten in Thüringen eine Sprengstoffgeschichte. [...] Er hat mir auf jeden Fall einen Fahndungsaufruf in die Hand gedrückt. [...] Das war dieses Blatt, das in der Folge an alle Polizeidienststellen gegangen ist, wo Böhnhardt, Zschäpe und Co. bekannt gemacht wurden, wo der Inhalt bekannt gemacht wurde und zur allgemeinen Fahndung aufgerufen wurde.“*<sup>755</sup>

Der mitgebrachte Fahndungsaufruf, den der Zeuge *Kliem* damals an sich nahm, sei mit einem Stempel des LKA Thüringen und einem Datum – 23. Februar 1998 – versehen gewesen. Es habe sich inhaltlich um einen Aufruf gehandelt, der später auch im „Bundesfahndungsblatt vom BKA“ abgedruckt worden sei. Demnach folgerte der Zeuge, dass die Besprechung mit dem Beamten *Wunderlich* noch im Februar 1998<sup>756</sup> oder jedenfalls im Frühjahr jenes Jahres – die Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt erfolgte am 16. April 1998<sup>757</sup> – stattgefunden haben könnte. Auf Befragen, wie die Besprechung ablief, gab der Zeuge an:

*„Er ist nach Chemnitz in mein Büro gekommen. Er hat sich ordentlich vorgestellt, ausgewiesen und hat dann erst einmal ein bisschen herumgedrückt. Er wollte auch nicht alles sagen; den Eindruck hatte ich zumindest.“*

*Er hat mir in groben Zügen geschildert, worum es dabei geht.“*<sup>758</sup>

Der Beamte *Wunderlich* habe dann ausgeführt, dass Hinweise vorlägen, wonach *Böhnhardt* sich nach Chemnitz begeben hätte, und habe gefragt, „welche Partywohnungen es in Chemnitz an der Hans-Sachs-Straße gibt bzw. welche Wohnungen relevanter rechter Personen wir in dem Bereich haben.“ Eine Überprüfung habe aber ergeben, dass eine relevante Wohnung in dem angegebenen Bereich bzw. eine dort wohnhafte Person nicht bekannt

---

<sup>752</sup> Ebd., S. 17.

<sup>753</sup> Ebd., S. 31.

<sup>754</sup> Ebd., S. 20.

<sup>755</sup> Ebd., S. 17.

<sup>756</sup> Ebd., S. 20, 34.

<sup>757</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 186, S. 102.

<sup>758</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 20.

war.<sup>759</sup> Den Umfang der Informationen, die Herr *Wunderlich* mitteilte, schätzte der Zeuge im Übrigen als „doch sehr bescheiden“ ein, sodass er den Eindruck gewann, dass der thüringische Kollege ihn habe „abschöpfen“ wollen.<sup>760</sup>

(d) Weitervermittlung an das Polizeipräsidium Chemnitz

Im Verlauf des Gesprächs habe *Wunderlich* angedeutet, dass nicht näher erläuterte Fahndungsmaßnahmen – „welche auch immer das sein sollten“<sup>761</sup> – im Bereich Chemnitz beabsichtigt seien:

*„Dann hat er ein bisschen herumgedrückt und gesagt: ‚Wir wollen eventuell Maßnahmen einleiten‘, und gefragt, wie das bei uns mit Kräften aussieht. Darauf habe ich ihn [...] über die polizeiliche Struktur in Kenntnis gesetzt, wie sie damals war: dass es ein Präsidium gibt, dass wir selbst, als PD, keinerlei Observationskräfte oder so etwas haben und dass wir darüber auch keine Entscheidung treffen können, sondern er sich mit seiner Bitte an das Präsidium wenden muss.“<sup>762</sup>*

Soviel er wisse, sei Herr *Wunderlich* im Anschluss zum Polizeipräsidium (PP) Chemnitz gegangen.<sup>763</sup> Dort sei für Staatsschutzaufgaben der Bereich PVD 3 zuständig gewesen.<sup>764</sup> Diesen Bereich umschrieb der Zeuge *Kliem* so, dass zu den dortigen Aufgaben vor allem die Steuerung von Fernschreiben gehört hätte; es habe sich um einen „Durchlaufposten“ gehandelt, der besetzt worden sei durch BeamtInnen, die „in Rente“ gehen.<sup>765</sup> Im Polizeipräsidium hätte aber beispielsweise über den Einsatz eines damals dort angesiedelten Mobilien Einsatzkommandos (MEK) entschieden werden können.<sup>766</sup> Der Zeuge *Wawrzynski*, der ab Anfang 2000 das PP Chemnitz leitete, gab an, ihm und dem damaligen PP sei der gesamte Sachverhalt nicht bekannt, „da dies mit Sicherheit zu entsprechenden Fahndungsaktivitäten geführt hätte.“<sup>767</sup> Der Zeuge *Wunderlich* gab lediglich an, man sei „einige Male“ beim Staatsschutz in Chemnitz gewesen, wobei er auf Nachfrage nicht unterscheiden konnte, ob es sich um die

---

<sup>759</sup> Ebd., S. 18, 54.

<sup>760</sup> Ebd., S. 20 f.

<sup>761</sup> Ebd., S. 25.

<sup>762</sup> Ebd., S. 18.

<sup>763</sup> Ebd.

<sup>764</sup> Ebd., S. 25.

<sup>765</sup> Ebd., S. 53.

<sup>766</sup> Ebd., S. 42 f.

<sup>767</sup> 3. UA, Protokoll Horst Wawrzynski v. 19.10.2012, S. 9, vgl. S. 15.

Polizeidirektion oder das Polizeipräsidium handelte, und auch nicht anzugeben wusste, wer namentlich seine AnsprechpartnerInnen waren.<sup>768</sup>

Wie der Zeuge *Kliem* ausführte, habe es in der weiteren Folge keine Kontakte mehr gegeben. Er habe lediglich noch zwei bis drei Wochen nach der Besprechung einen Anruf durch Herrn *Wunderlich* erhalten, wobei dieser sinngemäß gesagt habe: „Es hat sich für Chemnitz erledigt. Böhnhardt ist hier nicht erschienen. Wir mutmaßen mal, dass die nach Tschechien sind.“<sup>769</sup> Danach habe sich Herr *Wunderlich* „mit uns nicht mehr unterhalten“ und es hätte nach den spärlichen Angaben, die er gemacht habe, auch keine Veranlassung für eigene Maßnahmen bestanden.<sup>770</sup> Im Nachhinein – vor dem Hintergrund des heute bekannten Wissens – sei er „entsetzt, dass man uns nicht involviert hat“.<sup>771</sup>

#### II.1.4.6 Fernschriftlicher Hinweis des Staatsschutzes Chemnitz

Nachdem am 16. April 1998 die Fahndungsausschreibung im Bundeskriminalblatt erfolgt war, teilte das Kommissariat Staatsschutz der PD Chemnitz dem LKA Thüringen in einem über das LKA Sachsen ausgesteuerten Fernschreiben vom 27. April 1998 mit, dass *Mundlos* bereits vor mehreren Jahren in Chemnitz von der Polizei festgestellt worden war. Demnach war *Mundlos* am 13. August 1994 – im zeitlichen Zusammenhang mit Szeneaktivitäten zum Todestag von *Rudolf Heß* – im Bereich der Bruno-Granz-Straße kontrolliert worden. Er soll damals bei dem inzwischen inhaftierten *Torsten S.* übernachtet haben, wobei seinerzeit häufige Kontakte zwischen Szeneangehörigen in Jena und Chemnitz bestanden hätten. Damals sei bei *Mundlos* diverses Propagandamaterial, u.a. eine auf seinen Namen lautende Visitenkarte mit einer Hitler-Abbildung aufgefunden worden, woraufhin die KPI Jena seine Wohnung durchsucht hat. Abschließend heißt es, zum jetzigen Zeitpunkt lägen der PD Chemnitz keine Erkenntnisse vor, nach denen sich *Mundlos* im Raum Chemnitz aufhalten könnte.<sup>772</sup>

Der Zeuge *Kliem* bestätigte, dass diese Informationen übermittelt wurden und dass er das Fernschreiben selbst unterzeichnete. Nach seiner Erinnerung habe der Übermittlung eine Anfrage des LKA Thüringen an das LKA Sachsen zugrunde gelegen, „mit der Maßgabe, welche Erkenntnisse zum Aufenthalt“ der Flüchtigen in Sachsen vorlägen. An den eigentlichen

---

<sup>768</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 7, 20.

<sup>769</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 18.

<sup>770</sup> Ebd., S. 25.

<sup>771</sup> Ebd., S. 35.

<sup>772</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 23.

Vorgang aus dem Jahr 1994 war das LKA Thüringen bereits im Jahr 1997 – im Zusammenhang mit Ermittlungen zur USBV-Serie in Jena – durch die PD Chemnitz erinnert worden.<sup>773</sup> Hierzu erläuterte der Zeuge, es würden regelmäßig „die Personalien, wenn es fremde Länder oder andere Bundesländer betrifft, mitgeteilt, damit sie wissen, dass und in welchem Zusammenhang er sich hier aufgehalten hat [...], sodass die anderen Länder wissen, wo ihre Pappenheimer sich aufhalten. – Das war das erste Mal.“<sup>774</sup>

Dem 1. UA wurde nicht bekannt, ob und inwieweit das Fernschreiben eine Reaktion beim LKA Thüringen auflöste. Infolge der Feststellung im Jahr 1994 war bei der StA Chemnitz gegen *Mundlos* ein Ermittlungsverfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet worden. Die Verfahrensakte wurde später bei einem Hochwasser vernichtet (→ KAP. II.7.3.2) und muss demnach jedenfalls im Jahr 1998 noch vorgelegen haben. An der Adresse, an der *Mundlos* 1994 festgestellt worden war, war zugleich der Szeneangehörige *Ralph H.* wohnhaft, dessen Personalausweis im November 2011 in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefunden wurde.<sup>775</sup>

#### II.1.4.7 Treffen von LfV Thüringen und LfV Sachsen

Wie der Zeuge *Mitarbeiter 59* – ein Beschaffer des LfV Sachsen – berichtete, sei er im Jahr 1998 auf die Suche nach dem „Trio“ aufmerksam geworden im Zuge eines Gesprächs, das mit zwei KollegInnen des LfV Thüringen in Diensträumen des LfV Sachsen stattgefunden habe. Sein damaliger Referatsleiter *Diemaier* habe ihn darauf hingewiesen, „dass diese beiden Kollegen sich angesagt haben“.<sup>776</sup> Sie hätten, als sie dann erschienen, mitgeteilt, „dass diese drei Personen – Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt – anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme durch die Thüringer Polizei abgängig waren und dass möglicherweise Spuren nach Sachsen führen, dass sie sich hier aufhalten könnten.“<sup>777</sup> Die thüringischen KollegInnen seien eigens wegen dieses Sachverhaltes zum LfV Sachsen gekommen.<sup>778</sup> Das Gespräch, an dem für das LfV Sachsen neben *Mitarbeiter 59* noch der damalige Referatsleiter *Diemaier* und eine Sach-

---

<sup>773</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 19.

<sup>774</sup> Ebd. Der Zeuge benannte in dem Zusammenhang *Böhnhardt*. Nach Aktenlage ergibt sich aber eindeutig, dass *Mundlos* gemeint ist.

<sup>775</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 93, S. 56.

<sup>776</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 10.

<sup>777</sup> Ebd., S. 4.

<sup>778</sup> Ebd., S. 14.

bearbeiterin aus dem Bereich der Auswertung teilgenommen hätten,<sup>779</sup> habe höchstens eine Stunde gedauert.<sup>780</sup> Es sei dabei über die allgemeine Fallbeschreibung hinaus folgender Hinweis mitgeteilt worden:

*„Zeuge MA 59: [...] Es gab den Hinweis, ‚Pogromoly‘ zu hinterfragen, ob also dieses Spiel irgendwo aufgetaucht ist. Daraus hätte man ja Rückschlüsse ziehen können: ‚Wo sind diese Spiele veräußert worden?‘, sodass man einer anderen Spur hätte nachgehen können.“<sup>781</sup>*

Der Zeuge gab an, dass es zu dem Treffen einige Wochen nach dem Abtauchen des „Trios“ gekommen sei, möglicherweise im Frühjahr 1998.<sup>782</sup> Soweit ersichtlich, war dem LfV Thüringen erstmals Mitte Mai 1998 anhand einer Quellenmeldung bekannt geworden, dass Exemplare des antisemitischen „Pogromly“-Spiels in der Szene zum Verkauf angeboten werden, wobei der Erlös dem „Trio“ zugutekommen soll.<sup>783</sup> Der Zeuge *Wießner* bestätigte auf Befragen, dass damals die beim LfV Thüringen geführte Quelle *Tino Brandt* den Auftrag erhalten hatte, solche Spiele in der Annahme zu beschaffen, dadurch auf den Aufenthaltsort des „Trios“ schließen zu können.<sup>784</sup> Die Ursprungsmeldung der Quelle zu diesem Thema habe er jedoch selbst infrage gestellt:

*„Zeuge Norbert Wießner: [...] Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Wie die erste Meldung kam: Die wollen ihren Lebensunterhalt mit diesem Spiel machen – – Nicht, dass man sofort gelacht hat, ja? Ich keinen Lebensunterhalt bestreiten, wenn ich 10, 20 oder 30 Spiele herstelle.“<sup>785</sup>*

Dagegen gab *Mitarbeiter 59* an, er sei infolge des thüringischen Besuchs beim LfV Sachsen davon ausgegangen, dass man dem Sachverhalt „schon eine entsprechende Wertigkeit beigeordnet“ hat.<sup>786</sup> Bei dieser Gelegenheit hätten die BeamtInnen des LfV Thüringen Lichtbilder der Flüchtigen übergeben, die daraufhin „den uns zur Verfügung stehenden Quel-

---

<sup>779</sup> Ebd., S. 23.

<sup>780</sup> Ebd., S. 27.

<sup>781</sup> Ebd., S. 26.

<sup>782</sup> Ebd., S. 4.

<sup>783</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 301, S. 152.

<sup>784</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 11.

<sup>785</sup> Ebd.

<sup>786</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 14.

len vorgelegt“ worden seien „um zu erfragen, ob diese Personen vielleicht in irgendeiner Form schon mal [...] aufgefallen sind“.<sup>787</sup>

#### II.1.4.8 TKÜ-Serie des thüringischen Zielfahndungskommandos

Die Durchführung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung war eines der Hauptfahndungsmittel des thüringischen Zielfahndungskommandos bei der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Mindestens 37 solcher Maßnahmen wurden gegen unterschiedliche Personen – teils wiederholt – durchgeführt.<sup>788</sup> Auf diesem Wege wurde erstmals im März 1998 ein Hinweis auf Chemnitz erlangt. Im April 1998 wurde erstmals eine TKÜ-Maßnahme gegen eine aus dem Raum Chemnitz stammende Person angeordnet. Ab August 1998 richteten sich solche Maßnahmen dann hauptsächlich gegen mutmaßliche Kontaktpersonen des „Trios“ in Sachsen.

##### (a) Allgemeines Vorgehen

Im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen administrativen Fahndungsmaßnahmen durch die Sachbearbeitung der EG „Tex“ und operativen Fahndungsmaßnahmen durch das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen oblag die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen allein dem ZFK.<sup>789</sup> Der Sachbearbeiter *Dressler* erklärte dazu, er habe in die Aufzeichnungen von Telefonaten selbst „nicht reingehört“.<sup>790</sup> Die EG „Tex“ habe die Maßnahmen an sich sowie den Fortgang oder auch Erfolg einzelner Maßnahmen „zur Kenntnis gekriegt“; zumindest anfänglich sei man auch beteiligt gewesen, künftige Maßnahmen gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuregen.<sup>791</sup> Mithin sei man aber dazu übergegangen, dass sich die ZielfahnderInnen selbst an die Staatsanwaltschaft wandten:

„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Also, das muss nicht zwangsläufig über Sie als Sachbearbeiter laufen?

---

<sup>787</sup> Ebd., S. 4.

<sup>788</sup> Schäfer-bericht, Rdnr. 155, S. 91.

<sup>789</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 7.

<sup>790</sup> Ebd., S. 21 f.

<sup>791</sup> Ebd., S. 14 f.

Zeuge Jürgen Dressler: *Nein. [...] Wir haben es deswegen so gehandhabt, um die Entscheidungswege relativ kurz zu halten. Wenn die früh in die Arbeit kommen – wir sind ja nicht wirklich rund um die Uhr da; das muss man mal sagen; die Zielfahndung, das waren zu dem Zeitpunkt ungefähr vier Personen –, und die hören mal so die letzte Nacht ab und kriegen plötzlich eine Information, die sozusagen auf eine neue Telefonnummer hinweist, sage ich jetzt mal, dann bedarf es ja einer etwas größeren Geschwindigkeit, dass hier relativ schnell etwas passiert. Entsprechend bespricht er das unmittelbar, nachdem er diese Information wahrgenommen hat, ruft den Staatsanwalt an, wenn er eine entsprechend gute Beziehung zu dem hat, und faxt einen entsprechenden Antrag hinterher.*

*Wenn wir das jetzt noch über eine Sachbearbeitung in dem Fall laufen lassen, die auch gegebenenfalls nicht immer erreichbar ist, dann würde das einfach einen Zeitverzug hineinbringen, der nicht gerechtfertigt wäre. Deswegen hat der Herr Wunderlich absprachegemäß – das war auch so abgestimmt – diese Anträge häufig selber dann direkt hingeschickt.“<sup>792</sup>*

Zum Vorgehen innerhalb des ZFK führte die Zeugin Oswald, die dort ab dem Jahr 1998 „in der Hauptsache mit TKÜ beschäftigt“ war,<sup>793</sup> aus:

„Zeugin Grit Oswald: *[...] Wenn die Telekommunikationsüberwachung genehmigt wurde, wird die natürlich durch die Technik freigeschaltet. Dann haben wir uns abwechselnd das angehört, zum Teil verschriftet. Und wenn sich daraus Maßnahmen ergeben haben, wurde von unseren Chefs gesagt, dass wir dann die durchführen, gemeinsam.“<sup>794</sup>*

Der Zeuge Kämmerer gab an, es habe sich eine Arbeitsteilung dahingehend „herauskristallisiert“, dass sich die Kolleginnen Zinserling und Oswald hauptsächlich um die Betreuung der TKÜ-Maßnahmen kümmerten.<sup>795</sup> Er selbst habe versucht, die Ergebnisse auszuwerten: „Wer hat mit wem kommuniziert? Wo gab es Schnittstellen?“<sup>796</sup>

---

<sup>792</sup> Ebd., S. 15.

<sup>793</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 3.

<sup>794</sup> Ebd., S. 4.

<sup>795</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 11.

<sup>796</sup> Ebd., S. 3.



## (b) Unterbliebene Verschriftung der Gespräche

Die Unterlagen, die dazu dem 1. UA vorliegen, lassen nicht erkennen, dass die Ergebnisse der TKÜ-Maßnahmen systematisch protokolliert und analysiert worden wären. Der Zeuge *Wunderlich* wies zwar auf den besonderen Umstand des vorliegenden Falles hin, dass es sich bei den abgehörten mutmaßlichen Kontaktpersonen des „Trios“ um eine Klientel handle, die im Hinblick auf Überwachungsmaßnahmen von vornherein sensibilisiert gewesen sei, „die also wissen, was man am Telefon sagt und was besser nicht“ – was es daher fahndungsseitig erfordert habe, „zwischen den Zeilen etwas zu vernehmen.“<sup>797</sup> Die meisten der abgehörten Telefonate wurden jedoch dem Inhalt nach, von wenigen Ausnahmen abgesehen,<sup>798</sup> nicht verschriftet. Daher kann retrospektiv nicht zuverlässig beurteilt werden, ob und in welchem Umfang Informationen erlangt wurden, die für die Fahndung unmittelbar relevant waren oder die sich im weiteren Fahndungsverlauf noch als relevant hätten erweisen können.

Zu der Frage, warum eine Einzelprotokollierung fast durchweg unterblieb, führte der zuständige Sachbearbeiter *Dressler* aus, dass es sich nicht um „Beweis-TKÜs“ gehandelt habe, die prinzipiell komplett verschriftet werden. Vielmehr habe es sich um „Ergreifungs-TKÜs“ gehandelt, die nur anlassbezogen und daher in sehr geringem Umfang zu protokollieren waren.<sup>799</sup> Der Grund liege darin, dass es bei diesen TKÜs ausschließlich darum gegangen sei, „Ansatzpunkte und Informationen zu gewinnen, wo die Fahndungsmaßnahmen greifen können.“<sup>800</sup> Die Zeugin *Zinserling*, zu deren regelmäßigen Aufgaben das Abhören aufgezeichneter Telefonate gehörte, gab dazu an:

*„Zeugin Kathrin Zinserling: Also, ich persönlich habe zu diesen TKÜ-Überwachungsmaßnahmen keine Protokolle geführt, was jetzt der Inhalt der einzelnen Gespräche war. [...] Es war üblich aufgrund dessen, weil wir ja wirklich nur den Fahndungspart – – Wir haben ja nur deswegen überwacht, um herauszubekommen, wo sich die Person aufhält, oder um Ansätze, Ermittlungsansätze zu Personen zu bekommen, die wir im Nachgang befragen konnten. Was rein ermittlungstechnisch, Beweiserhebungen – – Das war für uns gänzlich irrelevant.“<sup>801</sup>*

---

<sup>797</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 25.

<sup>798</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 22; 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 7.

<sup>799</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 22.

<sup>800</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>801</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 10.

Weitere ZeugInnen, die beim Zielfahndungskommando tätig und mit TKÜ-Maßnahmen befasst waren, bestätigten dies.<sup>802</sup>

(c) TKÜ-Maßnahmen im Bereich Jena

Eine ganze Serie von TKÜ-Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte 1998 veranlasst wurden, richtete sich gegen mutmaßliche Kontaktpersonen des „Trios“ im Bereich Jena. Dabei handelte es sich unter anderem auch um die Eltern des *Bönnhardt* und die Eltern des *Mundlos* in der Annahme, die Flüchtigen würden sich dort anlässlich von Geburtstagen der Verwandtschaft melden.<sup>803</sup> Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen veranlasst:

- „Bönnhardt-Handy“ — Ab dem 18. Februar und fortgesetzt bis zum 17. März 1998 wurde ein Mobilfunkanschluss überwacht, den vormalig *Bönnhardt* genutzt hatte. Die ursprüngliche polizeiliche Anregung zu dieser Maßnahme und der staatsanwaltschaftliche Antrag gegenüber dem AG Jena, das die Maßnahme beschloss, ist bei den Akten nicht aufzufinden. Anhand noch vorliegender, automatisch generierter Protokolle (sogenannte S-Records) zu Telefonverbindungen ist zu ersehen, dass der Anschluss aber grundsätzlich aktiv war und sporadisch auch zum Telefonieren genutzt wurde. Innerhalb der bei den Akten befindlichen Verbindungsprotokolle fehlen der ansonsten durchgehenden Nummerierung nach zu urteilen allerdings Aufzeichnungen zu zwei Verbindungen, die im Zeitraum vom 15. bis 17. März 1998 zustande gekommen sein müssen.<sup>804</sup> Die Maßnahme wurde mit einem Vermerk des ZFK vom 18. März 1998 abgeschlossen, dem zufolge keine relevanten Verbindungen zustande gekommen seien.<sup>805</sup> Es finden sich keinerlei Erwägungen zu der Frage, bei wem es sich um die tatsächliche NutzerIn des Anschlusses handelte und wo sich das „Bönnhardt-Handy“ im überwachten Zeitraum befand.
- Ralf Wohlleben — Ab dem 5. März 1998 und – drei Mal verlängert – fortgesetzt bis zum 26. Juli 1998 wurde der Festnetzanschluss des in Jena wohnhaften *Ralf Wohl-*

---

<sup>802</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 30 f.; 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 4; 1. UA, Protokoll Georg Schirmacher v. 29.01.2018, S. 11; 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 18.05.2018, S. 5.

<sup>803</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 156 f., S. 91.

<sup>804</sup> Ebd.

<sup>805</sup> Ebd.

*leben* überwacht.<sup>806</sup> Die ursprüngliche polizeiliche Anregung zu dieser Maßnahme und der staatsanwaltschaftliche Antrag gegenüber dem AG Jena, das die Maßnahme beschloss, ist bei den Akten nicht aufzufinden. Anhand der S-Records ist allerdings zu ersehen, dass es erstmals am 27. Februar 1998 zu einer Verbindung oder einem Verbindungsversuch mit dem damals überwachten „Böhnhardt-Handy“ gekommen war. Nachdem daraufhin die Überwachung gegen *Wohlleben* begonnen hatte, wurde am 13. April 1998 eine Verbindung mit einem Festnetzanschluss in Chemnitz registriert, der *Thomas S.* zuzuordnen war. Es finden sich in den Unterlagen des thüringischen Zielfahndungskommandos keine Hinweise darauf, was ggf. der Inhalt dieses Telefonats war oder ob der Bezug nach Chemnitz an dieser Stelle überhaupt bemerkt worden ist. Darüber hinaus fehlen die S-Records für praktisch den gesamten Überwachungszeitraum nach dem 6. Mai 1998 vollständig. Auch ein abschließender Vermerk wurde nach Aktenlage nicht gefertigt.

- *Jürgen H.* — Ab dem 10. März 1998 und – vier Mal verlängert – fortgesetzt bis zum 9. August 1998 wurde der Festnetzanschluss des in Jena wohnhaften *Jürgen H.* überwacht.<sup>807</sup> Die ursprüngliche polizeiliche Anregung zu dieser Maßnahme ist bei den Akten nicht aufzufinden. Anhand der S-Records ist allerdings zu ersehen, dass es erstmals am 7. März 1998 zu einer Verbindung oder einem Verbindungsversuch mit dem damals überwachten Festnetzanschluss des *Wohlleben* gekommen war. In den S-Records fehlen Aufzeichnungen zu einer unbekanntem Anzahl von Verbindungen, die schwerpunktmäßig im Zeitraum vom 26. bis 28. März, vom 30. März bis zum 2. April, vom 3. bis zum 16. April, am 17. April sowie nach dem 4. Mai 1998 angefallen sind.

#### (d) Nutzung von Telefonzellen

Bei der Überwachung des durch *Jürgen H.* genutzten Telefonanschlusses wurden mehrfach fahndungsrelevante Informationen gewonnen:

---

<sup>806</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 159, S. 91.

<sup>807</sup> Ebd., S. 91.

- Anruf (1) — Am 17. März 1998 um 18.54 Uhr ging auf dem Anschluss von *Jürgen H.* ein Anruf ein, der von einer Telefonzelle in Chemnitz, Franz-Mehring-Straße, ausging. Eine Verbindung kam nicht zustande.<sup>808</sup>
- Anruf (2) — Am 11. April 1998 um 17.10 Uhr ging auf dem Anschluss von *Jürgen H.* ein Anruf ein, der von einer Telefonzelle in der Schweiz ausging. Dabei wurde folgender Wortlaut auf den Anrufbeantworter gesprochen:

*„Ja JÜRGEN paß auf, ich hab da eine Nachricht für den Ralf. Sag ihm bitte, er soll am Montag 14.00 Uhr an dem selben Treffpunkt sein wie vor zwei Wochen und soll aber bitte äh vorher aber noch bei BÖNI's Eltern vorbei fahren und äh Klamotten oder so was kaufen. Es ist ganz wichtig, er soll am Montag 14.00 Uhr sein bei dem Treffpunkt wo wir vor zwei Wochen äh auch schon waren. Alles klar. Tschüß.“*<sup>809</sup>

- Anruf (3) — Am 16. April 1998 um 16.43 Uhr ging auf dem Anschluss von *Jürgen H.* ein Anruf ein, der von einer Telefonzelle in Chemnitz, Würschnitztalstraße, ausging. Dabei wurde folgender Wortlaut auf den Anrufbeantworter gesprochen:

*„Hallo Jörg, diese Nachricht is nochmal für den Ralf, und zwar jetze is Sonntag, 14.00 Uhr, selbe Stelle, und jetzt muß er aber unbedingt kommen. Das ist ganz wichtig. Soll vorher zu Uwe's Mutter, dort Geld holen. Wir brauchen viel Geld und soll dort, äh einen Videorecorder holen und Klamotten und was weiß ich noch alles, 'en haufen Zeug. Und er muß unbedingt Sonntag, 14.00 Uhr dort sein. Es ist ganz wichtig. Er kann jetzt keine Ausrede nochmal kommen. Er muß unbedingt...“*<sup>810</sup>

- Anruf (4) — Am 20. April 1998 um 20.41 Uhr ging auf dem Anschluss von *Jürgen H.* ein Anruf ein, der von einer Telefonzelle in Chemnitz, Haydnstraße, ausging. Dabei wurde folgender Wortlaut auf den Anrufbeantworter gesprochen:

*„Hallo, diese Nachricht ist für Ralf. Er soll bitte Mittwoch, 18.00 Uhr am Treffpunkt zwei sein. Er weiß schon bescheid. Alles klar, danke.“*<sup>811</sup>

---

<sup>808</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 120.

<sup>809</sup> Ebd.

<sup>810</sup> Ebd.

<sup>811</sup> Ebd., Bl. 118.

- Anruf (5) — Am 22. April 1998 um 19.02 Uhr ging auf dem Anschluss von *Jürgen H.* ein Anruf ein, der von einer Telefonzelle in Chemnitz, Hoffmannstraße, ausging. Eine Verbindung kam nicht zustande.<sup>812</sup>

Über diese fünf Anrufe aus Telefonzellen fertigten die thüringischen ZielfahnderInnen mehrere Vermerke, die gut nachvollziehbar darstellen, dass jedenfalls in den drei zustande gekommenen Verbindungen konkrete Anweisungen für künftige Treffen übermittelt wurden, die für einen „Ralf“ – offenbar war damit *Ralf Wohlleben* gemeint – gedacht waren.<sup>813</sup> Hierzu ergibt sich folgendes Bild: In Anruf (2) vom 11. April 1998 wurde Bezug genommen auf ein Treffen, das bereits „vor zwei Wochen“ stattfand oder stattfinden sollte, also möglicherweise im Zusammenhang mit Anruf (1) vom 17. März 1998 stand. In Anruf (2) wurde ferner Bezug genommen auf ein Treffen am nächstfolgenden Montag; dies wäre der 13. April 1998 gewesen. Aus dem Anruf (3) vom 16. April 1998 ergibt sich, dass dieses Treffen vermutlich nicht zustande kam. Es handelte sich dabei um denselben Tag, an dem in den S-Records zu *Wohlleben* eine Verbindung mit dem Festnetzanschluss des *Thomas S.* in Chemnitz festgestellt wurde (siehe oben). In Anruf (3) wurde stattdessen ein neuer Trefftermin für den nachfolgenden Sonntag – also den 19. April 1998 – festgelegt. In Anruf (4) wurde schließlich ein neuer oder weiterer Trefftermin für den nachfolgenden Mittwoch – also den 22. April 1998 – vereinbart. Genau an diesem Tag ging der letzte bekannte Anruf (5) bei *Jürgen H.* ein.

Darüber hinaus ist anhand der S-Records zum überwachten Anschluss des *Jürgen H.* ersichtlich, dass bereits vorher – am 14. März 1998 – ein Anruf eingegangen war, der von einer Telefonzelle in Chemnitz, Hoffmannstraße, geführt wurde. Dafür wurde dieselbe Telefonzelle genutzt, von der auch der chronologisch letzte Anrufversuch am 22. April 1998 ausging.<sup>814</sup> Ob am 14. März 1998 eine Verbindung zustande kam, ist indes nicht nachvollziehbar: Dieser Anruf wurde in den ZFK-Vermerken gar nicht berücksichtigt. Er könnte aber ebenfalls in Zusammenhang gestanden haben mit einem beabsichtigten oder durchgeführten Treffen. Offen ist, ob diese bei der TKÜ gewonnenen Hinweise genutzt wurden für den naheliegenden Versuch, etwaige Kuriere bzw. Kurierfahrten zu beobachten. Auf Befragen gab der zuständige Sachbearbeiter *Dressler* an:

---

<sup>812</sup> Ebd., Bl. 121.

<sup>813</sup> Ebd., Bl. 117 f., 120 f.

<sup>814</sup> Ebd., Bl. 120.

„Lutz Richter, DIE LINKE: Wissen Sie noch, ob es jemals gelungen ist, Kurierfahrten zwischen dem Trio in Sachsen und Thüringen zu observieren bzw. mitzuverfolgen?

Zeuge Jürgen Dressler: Ich weiß, dass es mal irgendwo eine Übergabe von Gegenständen an der Autobahn gegeben hat. Aber die näheren Umstände dazu und ob wir da eine Observation drin hatten, das kann ich nicht mehr sagen.“<sup>815</sup>

Aus einem Vermerk des damaligen ZFK-Leiters *Ihling* vom 25. Juni 1998 ergibt sich lediglich, es sei infolge der Anrufe bei *Jürgen H.* durch nicht näher erläuterte Ermittlungen festgestellt worden, dass eine Übernahme nicht näher bezeichneter „Dinge“ durch *Wohlleben* an einem unbekannt gebliebenen Ort erfolgt sei. Der Zeuge *Wunderlich* bestätigte auf Befragen im früheren 3. UA zwar, es habe Hinweise auf Kurierfahrten gegeben. Diese hätten auf Angaben beruht, die *Jürgen H.*, dessen Anschluss überwacht worden war, in einer Befragung gemacht habe. Diese Befragung fand jedoch erst deutlich später, im Jahr 1999, statt.<sup>816</sup>

(e) TKÜ-Maßnahme gegen Rayk F.

Am 4. Mai 1998 beschloss das AG Jena die Überwachung des Festnetzanschlusses der *Martina F.* in Chemnitz für die Dauer von einem Monat. Zur Begründung wurde angegeben, die zurückliegende Auswertung von TKÜ-Maßnahmen habe Hinweise auf die Nutzung von Telefonzellen im Bereich Chemnitz erbracht. Weitere dazu geführte Ermittlungen hätten ergeben, dass es sich bei diesem Anrufer um einen *Rayk F.* – den Sohn der Anschlussinhaberin – handle. Die Maßnahme dauerte bis 26. Mai 1998 an und wurde dann vorzeitig beendet. Als Grund wurde in einem Vermerk, den der Zielfahnder *Wunderlich* am Tag der Abschaltung fertigte, angegeben, dass keine relevanten Verbindungen registriert worden seien.<sup>817</sup>

Die ursprüngliche polizeiliche Anregung zu dieser Maßnahme und der staatsanwaltschaftliche Antrag gegenüber dem AG Jena, das die Maßnahme beschloss, ist in den Akten nicht aufzufinden. Jedoch existiert ein Vermerk des ZFK vom 27. April 1998, den u.a. der Zielfahnder *Wunderlich* unterzeichnete und in dem bereits ergriffene und noch geplante Fahndungsmaßnahmen punktiert werden. In diesem Vermerk wurde erstmals eine „Spur Chemnitz“ erwähnt, die nunmehr auszuwerten sei. Darüber hinaus wurde niedergelegt, dass

---

<sup>815</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 16.

<sup>816</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 34.

<sup>817</sup> Vgl. UA-BT I, S. 343.

eine TKÜ-Maßnahme gegen *F.* beantragt werden solle. Am gleichen Tag fertigte das ZFK einen zweiten Vermerk. Hier heißt es, eine Rücksprache mit dem „zuständigen Sachbearbeiter in Chemnitz“ und dessen Auswertung habe ergeben, dass es sich bei dem Anrufer, der die Nachrichten auf dem Anrufbeantworter des *Jürgen H.* hinterlassen hatte, um *Rayk F.* handeln könnte.<sup>818</sup> Es wurde nicht festgehalten, um welchen Sachbearbeiter welcher Behörde es sich handeln soll, inwieweit er „zuständig“ ist, welcher Art seine Auswertung war und auf welche Weise er den *Rayk F.* identifiziert haben will. In den Akten befindet sich schließlich noch eine undatierte, handschriftliche Wegbeschreibung zum damaligen Wohnort des *F.*<sup>819</sup>

Der 1. UA konnte sich anhand eigens beigezogener Unterlagen<sup>820</sup> davon überzeugen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei *Martina* und *Rayk F.* keinerlei Bezug zur rechten Szene bestand. Weder lief die überwachte Rufnummer in anderen TKÜ-Maßnahmen auf, noch erbrachte die TKÜ gegen *F.* Hinweise auf Verbindungen – die allerdings bei den Akten nur für die Tage vom 7. bis 10. Mai 1998 dokumentiert sind – zu anderen im Fallkomplex bekannten Personen. Auf Befragen gaben der Sachbearbeiter *Dressler*,<sup>821</sup> der leitende Zielfahnder *Wunderlich*<sup>822</sup> sowie die weiteren MitarbeiterInnen des Zielfahndungskommandos *Schirmmacher*<sup>823</sup> und *Zinserling*<sup>824</sup> jeweils an, ihnen sage der Name *Rayk F.* nichts. Es ist denkbar und jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass von vornherein eine Verwechslung mit dem damals in der rechten Szene in Chemnitz aktiven *Rocco F.* vorlag, der zumindest einen sehr ähnlichen Nachnamen trägt. Zu ihm liegen Anhaltspunkte vor, dass er wenigstens mit *Mundlos* persönlich bekannt war; zudem wurde eine ihm zugeordnete Mobilfunknummer bei einer – allerdings erst späteren – TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.* bekannt.<sup>825</sup> Insoweit bleibt offen, auf welche Weise eine – angebliche – Identifizierung des Telefonzellen-Anrufers vorgenommen wurde, ganz gleich, wem tatsächlich die nachfolgende TKÜ-Maßnahme galt oder gelten sollte. Es erscheint in der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen jedoch als abwegig, dass der Hinweis auf *F.* aus polizeilichen Ermittlungen resultierte.

---

<sup>818</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 120

<sup>819</sup> Ebd.

<sup>820</sup> D.i. ADS 403, 405.

<sup>821</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 15 f.

<sup>822</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.1998, S. 77.

<sup>823</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 16.

<sup>824</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 14.

<sup>825</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 93, S. 23 f., 32, 44 f., 54, 68, 70; vgl. auch die konkrete Behauptung des *Thomas S.*, dass *Rocco F.* das „Trio“ gekannt habe: ADS 736, Ordner 20, entspr. SAO 227.1, Bl. 28 f.

(f) TKÜ-Maßnahme gegen Jan W., Thomas S. und Hendrik L.

Ab August 1998 wurden TKÜ-Maßnahmen gegen mehrere Personen aus Chemnitz angeordnet und vom Zielfahndungskommando des LKA Thüringen durchgeführt. Bei den Betroffenen handelte es sich um *Jan W.*, *Thomas S.* – beide waren zu dieser Zeit Führungspersonen der „Blood & Honour“-Sektion in Sachsen – sowie den weiteren Szeneangehörigen *Hendrik L.* Die Maßnahmen gegen diese drei Personen können auf eine Anregung durch das ZFK zurückgeführt werden, die in einem Vermerk vom 3. August 1998 niedergelegt wurde. Demnach hätten durch nicht näher erläuterte Ermittlungen jene drei Personen der rechten Szene in Chemnitz bekannt gemacht werden können, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den Aufenthaltsort der Flüchtigen haben.<sup>826</sup> Die zuständige Staatsanwaltschaft Gera beantragte auf dieser Grundlage am selben Tag die TKÜ-Maßnahmen gegen alle drei Personen mit der wiederum jeweils identischen Begründung, es stehe nach den bisherigen Ermittlungen zu vermuten, dass diese Personen telefonisch und legendiert Kontakt zu den gesuchten Beschuldigten oder deren nicht näher bezeichneten „Hintermännern“ aufnehmen, um die weitere Flucht zu organisieren bzw. das fortgesetzte Verstecken abzusichern. Das AG Jena beschloss die beantragten Maßnahmen für jeweils einen Monat am 4. August 1998, wobei zu allen Betroffenen jeweils identisch ausgeführt wurde, es sei davon auszugehen, dass sie über nicht näher bezeichnete „Mittelsmänner“ legendierte Nachrichten mit den Beschuldigten austauschen und mit hoher Wahrscheinlichkeit deren Aufenthaltsort kennen würden.<sup>827</sup>

Die Beschlüsse bezogen sich bei *Thomas S.* und *Hendrik L.* von vornherein auf deren Mobilfunkanschlüsse; bei *Jan W.* zunächst auf einen Festnetzanschluss, dessen Inhaberin seine Mutter war. Am 11. August 1998 erging ein weiterer Beschluss des AG Jena in Bezug auf einen zwischenzeitlich *Jan W.* zugeordneten Mobilfunkanschluss, wobei wiederum die gleiche Begründung angegeben wurde, wonach der Betroffene „über Mittelsmänner legendierte Nachrichten mit den Beschuldigten austauscht und mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der mit Haftbefehl Gesuchten hat.“<sup>828</sup> Die Überwachung dauerte jeweils bis 4. September 1998 an. Im Falle von *Jan W.* wurde die Maßnahme bis zum 24. September 1998 verlängert. Hierzu war ein neuerlicher Beschluss des AG Jena ergangen, wobei zur Begründung – mit geringfügiger Variation der bisherigen Vermutung – ausgeführt wurde, *Jan W.* sei eine Kontaktperson der Flüchtigen und habe legendierte Nachrichten über-

---

<sup>826</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 120.

<sup>827</sup> Ebd.

<sup>828</sup> Ebd., Bl. 93.



mittelt, wobei es nunmehr Hinweise gebe, wonach er die Beschuldigten auf nicht näher bezeichnete Weise organisatorisch unterstütze.<sup>829</sup>

Die bei den Akten befindlichen Unterlagen zur TKÜ-Maßnahme gegen *Thomas S.* sind augenscheinlich vollständig. Hinsichtlich *Hendrik L.* fehlen die S-Records für den gesamten Zeitraum nach dem 7. August 1998, also für den größten Teil der angeordneten und offenbar vorzeitig beendeten Maßnahme. Bei *Jan W.* fehlen die S-Records für einzelne Zeiträume, die den 26./27. August, 4. bis 10. September, 14./15. September, 18./19. September, sowie den 22. und den 24. September 1998 betreffen.<sup>830</sup> Anhand der ansonsten durchgehenden Nummerierung der Verbindungen – sie repräsentieren Anwahlversuche, Telefonate und SMS-Kontakte – kann eingeschätzt werden, dass zu rund 1.300 Verbindungen des *Jan W.* keine Nachweise mehr auffindbar sind, die ursprünglich protokolliert worden waren.

#### (g) Fraglicher Begründungszusammenhang

Der Anregung und Anordnung der Maßnahmen ging nach Aktenlage voraus, dass das thüringische Zielfahndungskommando am 31. Juli 1998 bei der Deutschen Telekom Auskünfte einholte, welche Telefonanschlüsse auf *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.* registriert sind. Darüber hinaus wurde am selben Tag eine Inhaberauskunft zu einer Festnetznummer in Chemnitz eingeholt, die durch den Provider der Mutter des *Jan W.* zugeordnet wurde.<sup>831</sup> Auf welche Weise das ZFK in den Folgetagen außerdem Kenntnis von dem später ersatzweise der Maßnahme zugrunde gelegten Mobilfunkanschluss des *Jan W.* erhielt, ist nach Aktenlage nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich außerdem nicht, auf welche Weise der zunächst berücksichtigte Festnetzanschluss seiner Mutter bekannt geworden war. Soweit dies ersichtlich ist, kam die entsprechende Telefonnummer in zurückliegenden TKÜ-Maßnahmen nicht vor. Das gilt im Übrigen auch für die Mobilfunknummern von *Thomas S.* und *Hendrik L.*

Die drei Personen müssen daher auf andere Weise bekannt gemacht und für relevant befunden worden sein. Anhand der Unterlagen, die dem 1. UA zur Verfügung stehen, und der Angaben von ZeugInnen ergeben sich unterschiedliche Versionen, wie es dazu gekommen sein soll:

---

<sup>829</sup> Ebd.

<sup>830</sup> Ebd., Bl. 170 ff.

<sup>831</sup> Ebd., Bl. 120.

- *Stammte der Hinweis auf Jan W., Thomas S. und Hendrik L. aus Sachsen?* — Die meisten der ZeugInnen, die danach befragt wurden, warum *Jan W., Thomas S.* und *Hendrik L.* für relevant befunden wurden, konnten dazu keine näheren Angaben machen. Die Zeugin *Zinserling* führte allgemein aus, es habe „direkt den Hinweis“ gegeben, „dass es hier drei Rechtsradikale gibt, die uns da Auskunft geben können.“<sup>832</sup> Die Zeugin erklärte weiter, sich nicht zu erinnern, wann genau dieser Hinweis aufgekommen war und wer ihn erteilt hatte.<sup>833</sup> Lediglich Zeuge *Wunderlich* machte konkrete Ausführungen dahingehend, dass diese Personen durch sächsische Behörden benannt worden seien:

*„Zeuge Sven Wunderlich: Durch die sächsischen Behörden sind uns meines Erachtens die Datensätze zu Lasch, Werner und Starke übermittelt worden als Personen, die im rechten Spektrum im oberen Bereich agieren und wichtige Kontaktpersonen sein könnten. Das hat auch zu TKÜ-Maßnahmen geführt.“*<sup>834</sup>

Auf Befragen, um welche sächsische Behörde es sich handelte, gab der Zeuge an, dies nicht mehr genau zuordnen zu können. Er wiederholte aber, zu wissen, „dass diese Information aus Sachsen kam.“<sup>835</sup>

- *War Jan W. der Telefonzellen-Anrufer?* — Der Zielfahnder *Wunderlich* fertigte am 9. September 1998 und unmittelbar vor dem Antrag, die TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.* zu verlängern, einen Vermerk, in dem es heißt, *W.* habe als Anrufer aus Telefonzellen im April 1998 identifiziert werden können.<sup>836</sup> Gegenüber dem 1. UA bezeugte niemand diese angebliche Identifizierung. Es wurden auch keine weiteren Informationen aktenkundig, die diese Behauptung stützen würden. Sie widerspricht vielmehr der früheren (und ebenso wenig belegten) Behauptung, nach der es sich bei dem Anrufer um *Rayk F.* gehandelt haben soll. Nach Aktenlage ergibt sich ansonsten nur, dass das ZFK Mitte 1998 davon ausging, dass es sich jeweils um ein und denselben Anrufer handelte, der sich von Telefonzellen in Chemnitz aus an *Jürgen H.* in Jena gewandt habe, wobei Ausführungen zur möglichen Identität des Anrufers nicht gemacht wurden.<sup>837</sup> Am 23. Juli 1998, also kurz vor Veranlassung der TKÜ-

<sup>832</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 13.

<sup>833</sup> Ebd., S. 14.

<sup>834</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 30.

<sup>835</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 21.

<sup>836</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 99.

<sup>837</sup> Ebd.

Maßnahmen gegen *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.*, fertigte der Beamte *Wunderlich* einen Vermerk über die Ergebnisse der bisherigen Maßnahmen, in dem es heißt:

*„Durch eine Vielzahl weiterer TKÜ-Maßnahmen wurde festgestellt, daß durch den [Jürgen] H. [...] nach Abhören seines Anrufbeantworters dieser den Wohleben, Ralf an einem unbekanntem Ort über den Gesprächsinhalt in Kenntnis setzte. Hierbei soll es in der weiteren Folge zu Kontaktaufnahmen und Übergaben an einem Parkplatz der BAB 4 in der Nähe von Jena gekommen sein. Dabei erschien vermutlich eine Person mit einem kleinem PKW, welche in einer anderen TKÜ mit der ‚Lange‘ bezeichnet wurde.“*<sup>838</sup>

Auch die Anregung für die TKÜ-Maßnahmen gegen *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.*, die in einem kurze Zeit später entstandenen Vermerk des ZFK vom 3. August 1998 niedergelegt wurde, bezieht sich auf die Ergebnisse der TKÜ gegen *Jürgen H.* Nun war allerdings die Rede davon, dass es sich bei dem Anrufer um eine „unbekannte männliche Person“ gehandelt habe.<sup>839</sup> Bei dieser Gelegenheit wurde *nicht* darauf eingegangen, in welchem Bezug die künftig zu überwachenden Personen in Chemnitz mit den früher aus Chemnitz heraus geführten Anrufen nach Jena oder auch zu etwaigen Kurierfahrten stehen sollen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Ausführungen darüber gemacht, um wen es sich bei dem Kurier mit dem Namen – oder Spitznamen – „der ‚Lange‘“ handelt und wer diesen Namen in welcher TKÜ-Maßnahme erwähnt haben soll.

Auf direktes Befragen, wer der Anrufer bei *Jürgen H.* war, gab der Zielfahnder *Wunderlich* an, nur zu wissen, dass es sich nicht um die Flüchtigen selbst gehandelt habe. Dies wisse man, da man „jemandem“ eine Aufzeichnung vorgespielt habe:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Es geht um die drei Anrufe ‘98 bei Jürgen Helbig, wo drei Mal Texte auf Helbigs Anrufbeantworter gesprochen wurden.*

*Zeuge Sven Wunderlich: Gut. Das war keiner der drei Gesuchten.*

*Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ich frage Sie als Ermittler jetzt noch einmal: Wer war Ihrer Meinung der tatsächliche Anrufer?*

---

<sup>838</sup> Ebd., Bl. 121.

<sup>839</sup> Ebd.

Zeuge Sven Wunderlich: *Das kann ich nicht sagen. Das weiß ich jetzt nicht. Entweder es ist ausermittelt worden, oder wir haben es damals festgestellt. Aber ich glaube, wir haben das nicht nachvollziehen können, wer der Anrufer war. Es war auf jeden Fall nicht Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe, weil wir die Stimme jemandem vorgespielt haben, der die Drei kannte, und hat gesagt: Alle drei ausgeschlossen.*<sup>840</sup>

Der im Jahr 1999 polizeilich befragte *Jürgen H.* gab allerdings – den Behauptungen des Zeugen *Wunderlich* widersprechend – an, bei dem Anrufer habe es sich um *Böhnhardt* selbst gehandelt.<sup>841</sup>

- *Fand eine Stimmentifizierung statt?* — Bereits im Falle des früher als Anrufer angenommenen *Rayk F.* soll eine Stimmentifizierung stattgefunden haben. Der 1. UA hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es eine solche Stimmentifizierung gab, an der möglicherweise sächsische Behörden beteiligt waren, und ob sich daraus Hinweise auf *Jan W.*, *Thomas S.* oder *Hendrik L.* ergeben haben könnten.

Für das LfV Sachsen gab der Zeuge *Boos* an, sein Amt habe nicht über Mitschnitte der Telefonzellen-Anrufe aus dem Frühjahr 1998 verfügt.<sup>842</sup> Ohnehin habe in dieser Zeitphase eine Einbeziehung des LfV Sachsen „in eine koordinierte Erkenntnisanalyse und -gewinnung durch Thüringische Behörden“ nicht stattgefunden.<sup>843</sup> Auf die konkrete Frage, ob das LfV Sachsen an der Identifizierung des *Jan W.* als eventuellem Anrufer beteiligt war, gab der Zeuge an, er könne dies „nicht sicher sagen.“ Tatsächlich liege die Information, dass *Jan W.* der Anrufer gewesen sei, dem LfV Sachsen schriftlich vor: Dies wisse man aus Unterlagen des LKA Thüringen, die das LfV Sachsen aber nicht vor September 1998 erhalten habe. Insoweit wisse man nicht, „[w]ie das LKA Thüringen darauf gekommen ist, dass W. [...] derjenige war, der telefoniert hat.“<sup>844</sup>

Der Zeuge *Tüshaus* bestätigte diese Angaben insoweit, dass beim LfV Sachsen nicht dokumentiert sei, auf welche Weise das LKA Thüringen darauf schloss, dass *Jan W.* der Anrufer war oder gewesen sein könnte. Die thüringische Annahme sei dem LfV

---

<sup>840</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 77.

<sup>841</sup> UA-BT I, S. 348.

<sup>842</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 11.

<sup>843</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 8.

<sup>844</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 11.

Sachsen erst deutlich nach Schaltung der TKÜ bekannt geworden.<sup>845</sup> Auf weiteres Befragen, ob das LfV Sachsen an der Identifizierung mitwirkte, führte der Zeuge aus, er wisse dies nicht:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Mich würde interessieren, ob das LfV Sachsen einen Anteil an der ursprünglichen Identifizierung irgendeiner dieser Personen hatte.*

*Zeuge Joachim Tüshaus: Das wüsste ich jetzt nicht. Ich weiß jetzt nicht, ob zum Beispiel im Jahre 1998 die Thüringer Kollegen auf uns zugegangen sind und gesagt haben: ‚Wer könnte denn das sein, der hier so einen Kontakt hat?‘ Das wüsste ich jetzt nicht.“<sup>846</sup>*

Der Zeuge *Mitarbeiter 59*, ein Beschaffer des LfV Sachsen, beantwortete die Frage, ob das LfV Sachsen daran beteiligt war, mögliche Bezugspersonen des „Trios“ zu identifizieren, mit „Nein.“ Auf Befragen, ob Quellen des LfV Sachsen Tonbandmitschnitte vorgespielt wurden, um Personen zu identifizieren, sagte der Zeuge:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben jetzt mehrfach von Telefonüberwachungen gesprochen. Sie haben auch immer wieder erzählt, dass Quellen Bilder vorgelegt worden seien. Sind Quellen auch Tonbandaufzeichnungen vorgespielt worden, um eventuell Identifizierungen vorzunehmen?*

*Zeuge MA 59: In unserem Bereich, glaube ich, nicht. Wir haben nur Bilder vorgelegt.“<sup>847</sup>*

- *Sammelten Jan W., Thomas S. und Hendrik L. Spenden für das „Trio“? — Der Zeuge Wunderlich trug bei der Befragung im früheren 3. UA eine weitere Version vor, wonach Jan W., Thomas S. und Hendrik L. nicht oder nicht nur durch frühere Anrufe, sondern im Zusammenhang mit Spendengeldern bzw. -sammlungen für das Trio bekannt geworden seien:*

*„Zeuge Sven Wunderlich: Die Gruppe Lasche, Starke und Werner ist im Zuge von Spendengeldern oder im Zuge von Sammeln von Bargeld für die drei Untergetauchten aufgetaucht.*

---

<sup>845</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 6.

<sup>846</sup> Ebd., S. 33.

<sup>847</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 11.

*Da gab es also Hinweise vom LfV Thüringen, dass das in Sachsen wohl stattfinden soll oder könnte. Und Werner, Starke und Lasch waren wohl die drei führenden Mitglieder der ‚Blood & Honour‘-Bewegung in Sachsen, die als Organisatoren dieser Spenden- oder Sammelaktion eingestuft waren. Das führt dann zur Anregung von TKÜ-Maßnahmen, die durch die Staatsanwaltschaft beantragt und durch das Gericht beschlossen wurden. Wir können, wie ich das anfangs schon sagte, lediglich die Maßnahmen anregen.“<sup>848</sup>*

Bereits am Beginn der Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1998 habe das LfV Thüringen mitgeteilt, „dass es Spendenaktionen bei durchgeführten rechten Konzerten gab“ und unter anderem auch versucht werde, „Pässe zu organisieren.“<sup>849</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, es hätten dazu über Hinweise des LfV Thüringen hinaus auch Erkenntnisse „aus Sachsen“ vorgelegen, durch die *Jan W., Thomas S. und Hendrik L.* namhaft geworden seien:

*„Die Ermittlungen, die Grundlage dieser Anregung der TKÜ waren, wie ich das anfangs schon schilderte, waren die Ausführungen des LfV Thüringen als auch die Erkenntnisse, die wir aus Sachsen erhalten haben. Das haben wir ganz einfach zusammengefasst, mit dem Hintergrund, dass für die drei Geld gesammelt wird, bei Konzerten gespendet wird, und das Geld muss ja zum Schluss irgendwo ankommen. Die drei Vertreter erschienen aus Sicht der sächsischen Behörden als die geeignetsten, die letztendlich über die Summen verfügten oder auch den weiteren Werdegang dieses Geldes festlegen konnten, und das waren die Gründe zur Anregung von TKÜ-Maßnahmen.“<sup>850</sup>*

Dies widerspiegelt sich nicht in der Aktenlage, insbesondere spielten etwaige Spenden(-sammlungen) bei der Anregung und Beantragung der TKÜ-Maßnahmen gegen diese drei Personen keine Rolle. Zwar lagen im Jahr 1998 tatsächlich Informationen vor, wonach aus dem Konzertbetrieb resultierende Finanzmittel der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen zugunsten des Trios – vor allem für die Beschaffung von Waffen – verwendet werden sollen. Jedoch wurde dies erst später, nach Beginn der TKÜ-Maßnahmen bekannt und kann sie insoweit nicht begründet haben. Andere ZielfahnderInnen bestätigten die Angaben des Zeugen *Wunderlich* denn auch nicht. So gab die

---

<sup>848</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 23.

<sup>849</sup> Ebd., S. 26.

<sup>850</sup> Ebd., S. 25.

Zeugin *Zinserling* an, es hätten zwar Hinweise vorgelegen, „dass sie [das ‚Trio‘] innerhalb von der rechtsradikalen Szene unterstützt worden sind.“ Jedoch wisse zumindest sie selbst nicht, bei wem es sich um den oder die Geldgeber gehandelt haben soll.<sup>851</sup> Der Zeuge *Kämmerer* gab an, man habe aus TKÜ-Maßnahmen gewusst, dass die Flüchtigen Geld benötigen. Jedoch hätten sich daraus keine „konkreten Anfasser“ für die Ermittlungen ergeben.<sup>852</sup>

Für das LfV Thüringen erklärte der Zeuge *Wießner*, es habe seiner Behörde tatsächlich ein Hinweis vorgelegen, der mit der Finanzierung des „Trios“ in Zusammenhang stand und der auf *Thomas S.* zurückgeführt werden konnte: Dieser habe bei einer Veranstaltung in Thüringen gegenüber einer Quelle des LfV Thüringen gesagt, dass „die Drei“ kein Geld mehr brauchen, da sie nun „jobben“ würden. Dies sei der einzige derartige Hinweis gewesen<sup>853</sup> – und er wurde erst im November 1999 erlangt.<sup>854</sup> Grundsätzlich sei, wie der Zeuge weiter ausführte, aus der Szene heraus durchaus zugunsten des „Trios“ gespendet worden, wobei dies über *Ralf Wohlleben* organisiert worden sei.<sup>855</sup> Der Zeuge räumte auch ein, es stimme, dass einmal „im Auftrag“ eine von seinen Quellen einen dreistelligen Geldbetrag an *Wohlleben* übergeben habe, das zu den Flüchtigen gebracht werden sollte.<sup>856</sup> Auf die Frage nach möglichen aus Sachsen stammenden oder dort zugunsten des „Trios“ gesammelten Spenden gab der Zeuge an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Hatten Sie konkrete Hinweise, dass durch ‚Blood- & Honour‘-Funktionäre in Sachsen Spenden zugunsten des Trios gesammelt wurden?“*

*Zeuge Norbert Wießner: Ich weiß nur, dass – – von Sachsen nicht. Zu ‚B & H‘ in Sachsen kann ich Ihnen, das sage ich Ihnen ganz ehrlich, keine Erkenntnisse bringen. Dazu kann ich Ihnen nichts sagen. Ich weiß nur, dass bei Konzerten, die in Thüringen stattgefunden haben, gesammelt worden ist für die drei.“<sup>857</sup>*

---

<sup>851</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 15.

<sup>852</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 17.

<sup>853</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 5 f.

<sup>854</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 301, S. 171.

<sup>855</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 6. Der Zeuge *Wunderlich* gab dagegen an, er habe damals vom LfV Thüringen erfahren, dass namentlich *André K.* derjenige sei, „der versuchen soll, Bargeld zur Verfügung zu stellen“; vgl. 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 26.

<sup>856</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 9.

<sup>857</sup> Ebd., S. 11.

Für das LfV Sachsen gab der Zeuge *Diemaier* an, es habe für seine Behörde seinerzeit keine Hinweise auf finanzielle Unterstützungen zugunsten der Flüchtigen gegeben.<sup>858</sup> Ohnehin – das betonte wiederholt der Zeuge *Boos* – habe das LKA Thüringen seiner Kenntnis nach zu dieser Zeit nicht mit dem LfV Sachsen zusammengearbeitet.<sup>859</sup>

- *Kannten sich Jan W. und das „Trio“ von „Blood & Honour“?* — Kurz vor dem Ende der TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.* fertigte der Zielfahnder *Wunderlich* am 15. September 1998 einen Vermerk, in dem wesentliche Ergebnisse zusammengefasst wurden. In dem Vermerk wird nichts ausgeführt zu der Frage, ob *W.* vormals Nachrichten für oder im Auftrag des „Trios“ nach Jena übermittelt hatte. Erwähnt werden vielmehr „Versorgungsfahrten“, die aber nicht direkt mit den Flüchtigen in Verbindung gebracht werden:

*„W. [...] ist ein führender Kopf der Blood and Honour Bewegung in Sachsen. Durch ihn werden eine Vielzahl von Konzerten und Zusammenkünften der rechten Szene organisiert. Dabei wird Werner auch international aktiv, indem er rechten Musikgruppen aus der Schweiz, Großbritannien, Kanada und Schweden lukrative Auftrittsmöglichkeiten in Deutschland verschafft. Weiterhin wird über seine Person die Herstellung und der Absatz von rechtsextremen CD's in erheblicher Größenordnung gesteuert. Hierbei handelt es sich auch um T-Shirt's und Zeitschriften aus diesem Spektrum.*

*In unregelmäßigen Abständen werden durch Werner Versorgungsfahrten durchgeführt, bei denen er auch an verschiedenen Grenzübergängen oben angegebene Artikel in unbekannter Größenordnung übernimmt. Die Auswertung ergab, dass Werner als Kraftfahrer tätig ist und hierdurch eine große Mobilität in verschiedene Bundesländer erreicht.“<sup>860</sup>*

Es besteht kein Zweifel, dass *Jan W.* eine Führungsperson von „Blood & Honour“ in Sachsen war. Ein Bezug zum „Trio“ ergab sich daraus aber nur mittelbar anhand eines separaten Vermerks des ZFK vom selben Tag. Darin wurde behauptet, *Bönnhardt*,

---

<sup>858</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 18.

<sup>859</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 25.

<sup>860</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 122.



*Mundlos* und *Zschäpe* hätten früher in Jena selbst zum „harten Kern“ von „Blood & Honour“ gehört.<sup>861</sup> Für diese Behauptung wurde dem 1. UA kein Beleg bekannt.

(h) TKÜ-Maßnahme gegen Siegfried S.

Am 11. August 1998 – eine Woche, nachdem die Maßnahmen gegen *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.* eingeleitet worden waren – wurde eine TKÜ-Maßnahme gegen den in Chemnitz wohnhaften *Siegfried S.* geschaltet. Am selben Tag hatte das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen einen Vermerk gefertigt, in dem es hieß, dass am 9. August 1998 auf einer Autobahnraststätte an der A4 nahe Jena eine Übergabe von bisher unbekanntem Gegenständen durchgeführt worden sei. Diese Übergabe habe *Siegfried S.* organisiert, welcher der rechten Szene in Chemnitz angehöre.<sup>862</sup> In dem Vermerk war der Name des *Siegfried S.* handschriftlich hinzugesetzt worden. Von vornherein aufgedruckt war eine Mobilfunknummer, zu der das ZFK am selben Tag eine Inhaberauskunft einholte und offenbar dadurch erstmals den Namen des Anschlussinhabers erfuhr. Noch am gleichen Tag beschloss das AG Jena die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs des durch *S.* genutzten Mobilfunkanschlusses für die Dauer eines Monats. Zur Begründung wurde angegeben, es sei infolge der Ermittlungen des LKA Thüringen davon auszugehen, „daß der Anschlußinhaber, welcher Angehöriger der rechten Szene in Chemnitz ist, über Mittelsmänner legendierte Nachrichten mit den Beschuldigten austauscht und mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der mit Haftbefehl Gesuchten hat.“<sup>863</sup>

Insoweit stimmte der Wortlaut überein mit den früheren Beschlüssen gegen *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.* Ein vorangegangener Antrag der Staatsanwaltschaft ist nicht bei den Akten. Die Überwachung des Anschlusses des *Siegfried S.* hielt bis 11. September 1998 an. In den Unterlagen fehlen S-Records zu insgesamt sechs Telefonverbindungen, die im Zeitraum vom 24. bis 27. Juli 1998 angefallen sein müssen. Nach den vorliegenden Unterlagen kann ersehen werden, dass das Telefon auch nur sporadisch verwendet wurde: Fast alle Anrufe zum Anschluss des *Siegfried S.* führten ab dem Nachmittag des 23. August 1998 nur noch zu seiner Mailbox. Diese wurde am 1. September 1998 zum letzten Mal abgerufen. Mit Ausnahme eines einzelnen Anrufes am 29. August 1998 waren keine ausgehenden Anrufe mehr

---

<sup>861</sup> Ebd., Bl. 123.

<sup>862</sup> Ebd., Bl. 113.

<sup>863</sup> Ebd.

zu verzeichnen. Es ist nach Aktenlage nicht erkennbar, aus welcher Maßnahme sich der ursprüngliche Hinweis auf ihn bzw. seine Telefonnummer – die bis dato nicht aktenkundig geworden war – oder auch ein angeblich durch ihn organisiertes Treffen ergeben haben soll. Ähnlich wie im Falle des früher überwachten *Rayk F.* ergeben sich auch zu *Siegfried S.* anhand zu seiner Person beigezogener Unterlagen<sup>864</sup> keine Hinweise, dass er, wie damals behauptet, der rechten Szene angehört haben könnte.

Anhand retrograd erhobener Verbindungsdaten ist allerdings zu ersehen, dass es vormals – seit dem 26. Mai 1998 – zu mehreren Telefonaten oder jedenfalls Anrufversuchen zu *S.* durch einen Anschluss gekommen war, der dem Szeneanhänger *Gunter Frank F.* gehörte; sein Anschluss findet sich auch in Verbindungsdaten aus der TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.*<sup>865</sup> Es handelt sich bei *Gunter Frank F.* um einen mutmaßlichen Aliasgeber des *Bönnhardt*, dem bereits 1998 ein auf seinen Namen ausgestellt Reisepass und später auch eine entsprechende BahnCard zur Verfügung stand.<sup>866</sup> Aufzeichnungen zu persönlichen Lebensumständen des *Gunter Frank F.* wurden zudem im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau sichergestellt.<sup>867</sup> In einer zeugenschaftlichen Vernehmung beim BKA räumte er Kontakte zum „Trio“ grundsätzlich ein. Er soll überdies beteiligt gewesen sein bei der Suche nach Unterkünften für das „Trio“.<sup>868</sup> Diesem stand dadurch ab Sommer 1998 eine Wohnung in der Altchemnitzer Straße 12 in Chemnitz zur Verfügung.

Bei der damaligen Wohnanschrift des *Siegfried S.*, den auch das ZFK vermerkte, handelte es sich um ein direkt benachbartes Gebäude. Nach Aktenlage ist nicht zu erkennen, dass das thüringische Zielfahndungskommando versucht hätte, festzustellen, ob *Siegfried S.* selbst der Nutzer des ihm gehörenden und überwachten Anschlusses war oder ob er sein Mobiltelefon einer anderen Person zur Verfügung gestellt haben könnte. Die ZeugInnen des früheren 3. UA und auch des 1. UA konnten zu ihm keine Angaben machen bzw. erklärten, sich nicht an *S.* zu erinnern.<sup>869</sup>

---

<sup>864</sup> D.i. ADS 406.

<sup>865</sup> Vgl. auch ADS 215, Anl. ZF Bd. I, Bl. 450.

<sup>866</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 416.

<sup>867</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43, Bl. 118 f.

<sup>868</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43.7, Bl. 223 f.

<sup>869</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 77; 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 15 f.; 1. UA, Protokoll Georg Schirrmacher v. 29.01.2018, S. 16; 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 14.

(i) TKÜ-Maßnahme gegen Antje und Michael P.

Am 7. Oktober 1998 beschloss das AG Jena die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs des von *Michael P.* genutzten Festnetzanschlusses in Limbach-Oberfrohna für die Dauer eines Monats. Zur Begründung wurde angegeben, es sei infolge der Ermittlungen des LKA Thüringen davon auszugehen, dass die Ehefrau des Anschlussinhabers, *Antje P.*, Wissen über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Beschuldigten hat. In Auswertung der bereits angeordneten Telefonüberwachungen und umfangreicher weiterer Ermittlungen sei festgestellt worden, dass in der rechten Szene in Chemnitz über die Gesuchten gesprochen wurde. Zu *Antje P.* sei bekannt, dass sie in Chemnitz einen Szeneladen betreibe und eine Vielzahl von Kontakten in der rechten Szene unterhalte, die auch in das osteuropäische Ausland führen würden.<sup>870</sup> Der Maßnahme lag eine Anregung durch das thüringische Zielfahndungskommando zugrunde, die am selben Tag in einem Vermerk niedergelegt wurde. Demnach sei bei früheren TKÜ-Maßnahmen festgestellt worden, dass in Chemnitz insbesondere im Bereich der „Blood & Honour“-Organisation – der *Antje P.* damals angehörte – über die Gesuchten gesprochen worden sei. Darüber hinaus sei „dienstlich bekannt“ geworden, dass namentlich *Antje P.* Kontakt zu den Flüchtigen unterhalte.<sup>871</sup>

Am 15. Oktober 1998 beschloss das AG Jena darüber hinaus die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs eines von *Michael P.* genutzten Mobilfunkanschlusses für die Dauer eines Monats. Zur Begründung wurde angegeben, dass der Anschlussinhaber, welcher der rechten Szene in Chemnitz angehöre, „Nachrichten mit den Beschuldigten austauscht und mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der mit Haftbefehl Gesuchten hat.“ Darüber hinaus lägen Hinweise vor, „daß die Beschuldigten sich derzeit im Ausland aufhalten, wo nach Erkenntnissen des LKA ein Treffen mit dem Anschlußinhaber bevorsteht.“<sup>872</sup> Dieser weiteren Maßnahme lag eine neuerliche Anregung durch das thüringische Zielfahndungskommando zugrunde, die am Vortag in einem Vermerk niedergelegt wurde. Demnach sei nun „dienstlich bekannt“ geworden, dass auch *Michael P.* Kontakte zu den Flüchtigen unterhalte. Zudem liege die Information vor, dass die damaligen Eheleute *Antje* und *Michael P.* beabsichtigen würden, vom 23. bis 25. Oktober 1998 zu einem Rechtsrock-Konzert nach Ungarn zu reisen. Einem anonymen Hinweis zufolge würden sich zwei der Gesuchten ebenfalls in Ungarn aufhalten. Anhand der Telefonate des *Michael P.* solle nun-

---

<sup>870</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 141 f.

<sup>871</sup> Ebd., Bl. 162.

<sup>872</sup> Ebd., Bl. 96.

mehr „die Verabredung eines Treffpunktes“ festgestellt werden, um die Flüchtigen anschließend zu verhaften.<sup>873</sup>

Die Formulierung ‚dienstlich wurde bekannt...‘ weist auf die nachrichtendienstliche Herkunft der Ausgangsinformationen hin. Die Zeugen *Dressler* führte dazu aus, dass man den Hinweis, die Flüchtigen könnten sich ins Ausland absetzen wollen – womöglich nach Ungarn oder auch über Bulgarien nach Südafrika – durch das LfV Thüringen erhalten habe.<sup>874</sup> Soweit dies bei der Begründung der TKÜ-Maßnahme außerdem in Verbindung gebracht wurde mit möglichen Kenntnissen der *Antje P.* über den Aufenthaltsort des „Trios“, lagen zudem nach aller Wahrscheinlichkeit konkret die Angaben zugrunde, die zwischenzeitlich die brandenburgische Quelle „Piatto“ gemacht hatte und die teilweise dem LKA Thüringen mitgeteilt wurden (siehe unten).

#### II.1.4.9 Der „Piatto“-Komplex

##### (a) Die „Bums“-SMS von Jan W.

Im Zuge der Überwachung des Mobilfunkanschlusses des Jan W. wurde bekannt, dass dieser am 25. August 1998 um 19.21 Uhr eine SMS absandte mit dem Inhalt:

„HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS?“<sup>875</sup>

Die SMS war an einen anderen Mobilfunkanschluss gerichtet. Spätestens im Wege eines Auskunftersuchens vom 10. November 1998 erfuhr das thüringische Zielfahndungskommando, dass es sich bei dem Anschlussinhaber um das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg handelte. Aus retrograden Verbindungsdaten, die im Zuge der TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.* erhoben wurden, ergibt sich, dass spätestens seit dem 20. Juni 1998 und im weiteren Überwachungszeitraum wiederholt Kontakt zu diesem Anschluss bestanden hatte, wobei anhand der automatisch generierten Verbindungslisten eine Zuordnung zum brandenburgischen Innenministerium schon deutlich vor dem 10. November 1998 möglich war.<sup>876</sup> Soweit dies nachvollzogen werden kann, gingen die thüringischen ZielfahnderInnen anhand der „Bums“-SMS nicht davon aus, dass damit Waffen gemeint gewesen sein könnten.

---

<sup>873</sup> Ebd.

<sup>874</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 11, 14, 25.

<sup>875</sup> Vgl. die Ausführungen dazu in AbwBer 3. UA, Kap. II.1.4, S. 40 f.

<sup>876</sup> Vgl. auch ADS 215, Anl. ZF Bd. II, Bl. 13.

Auf die Frage, ob Informationen vorlagen, nach denen das „Trio“ bewaffnet war oder sich bewaffnen wollte, gaben die ZeugInnen *Wunderlich*, *Schirmmacher* und *Zinserling* an, dass dies im Allgemeinen nicht der Fall gewesen sei.<sup>877</sup> Die Zeugin *Oswald* gab an, dies nicht mehr zu wissen.<sup>878</sup> Der Zeuge *Wunderlich* führte aus, man sei auf die auffällige SMS „gestoßen“, habe aber nicht auf Waffen schließen können:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] *Auf eine Waffe sind wir nicht gekommen. Das wäre das Allerletzte gewesen. Da wären wir eher auf ganz andere Dinge gekommen.*“<sup>879</sup>

Das Handy, zu dem *Jan W.* Kontakt hielt, wurde durch die brandenburgische Quelle „Piatto“ – also *Carsten Szczepanski* – genutzt, der zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem LfV Brandenburg bereits einmal über das flüchtige „Trio“ berichtet hatte.<sup>880</sup> Der Zeuge *Wunderlich* gab an, dass ihm damals der Name *Szczepanski* nicht bekannt gewesen sei und auch nicht habe ermittelt werden können, dass es sich bei ihm um den tatsächlichen Anschlussnutzer handelte.<sup>881</sup> Aus heutiger Sicht wäre er „die für uns wichtige Kontaktperson“ gewesen. An seiner statt habe man „uns eben den Ralf Wohlleben als ‚totes Tier‘ da angeboten“, was mit dazu geführt habe, dass die Ermittlungen nicht vorangekommen seien.<sup>882</sup> Insoweit steht nicht fest, zu welchem Zeitpunkt das ZFK erstmals den brandenburgischen Anschluss bemerkt hatte; womöglich war dies bereits deutlich vor der inkriminierten SMS der Fall gewesen. Nach der „Bums-SMS“ trat der brandenburgische Anschluss nicht mehr in Erscheinung. Jedoch wurde im Wege eines weiteren Auskunftersuchens der Inhaber eines anderen Mobilfunkanschlusses festgestellt; es handelte sich dabei um einen (Deck-)Namen in Potsdam. Dieser zweite Anschluss, vermutlich wieder durch *Szczepanski* genutzt, hatte wenige Tage nach der „Bums-SMS“ mit *Jan W.* Kontakt aufgenommen.<sup>883</sup>

Wie der Zeuge *Wunderlich* weiter ausführte, habe man den Umstand, in der TKÜ-Maßnahme auf einen Anschluss des brandenburgischen Innenministeriums gestoßen zu sein, unverzüglich „dienstlich weitergegeben“.<sup>884</sup> Konkret habe er seinen Vorgesetzten informiert und gebeten, „auf der ganz großen Ebene“ des Präsidenten des LKA Thüringen „prüfen zu

---

<sup>877</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 21; 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 8; 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 8.

<sup>878</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 7 f.

<sup>879</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 78.

<sup>880</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 160, 409 ff.

<sup>881</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 79.

<sup>882</sup> Ebd.

<sup>883</sup> Vgl. auch ADS 215, Anl. ZF Bd. II, Bl. 16, 19.

<sup>884</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 42.

lassen, wer sich wohl hinter dieser Nummer verbirgt bzw. wer das Mobiltelefon bei sich hat.“ Daneben habe man auch das LfV Thüringen informiert.<sup>885</sup> Man habe damals vor allem geklärt haben wollen, ob man womöglich „versehentlich das LfV hier auf der Leitung“ hat, zumal man gegen derartige Anschlüsse aus rechtlichen Gründen keine eigenen TKÜ-Maßnahmen habe schalten könne.<sup>886</sup>

Der damals beim LfV Brandenburg tätige Zeuge *Meyer-Plath* bestätigte, dass das fragliche Handy für die Quelle beschafft worden war, um die Kommunikation zu erleichtern, aber auch dafür, damit die Quelle Kontakte zur Szene unterhalten könne.<sup>887</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, er erinnere sich zwar nicht mehr, ob durch dieses Telefon eine Enttarnung der Quelle drohte. Jedoch habe er den Akten entnehmen können, „dass es einen Hinweis vom Bundesamt für Verfassungsschutz gab, dass diese Rufnummer in einer TKÜ eine Rolle spielte und dass sie eben auf das Brandenburger Innenministerium zurückverfolgbar war.“<sup>888</sup> Indes sei er selbst zu dem Zeitpunkt, als die „Bums-SMS“ versendet wurde – und damit auch bei dem hernach vorgenommenen Austausch des Handys – „offensichtlich in einem dreiwöchigen Sommerurlaub“ gewesen.<sup>889</sup>

Nach der Weitergabe der Information sei jedenfalls, wie der Zeuge *Wunderlich* bemerkte, auf der überwachten Leitung „gar nichts mehr“ gekommen, „und dann war dieser Fahndungsansatz“ – dies meint die TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.* – „dahin“ gewesen.<sup>890</sup> Es sei plötzlich „alles in der Richtung tot“ gewesen, sodass man faktisch durch die Weitergabe der Information zu dem brandenburgischen Anschluss „unseren eigenen Fahndungsansatz im Prinzip kaputtgemacht“ habe.<sup>891</sup>

#### (b) Die Quelle „Piatto“

Die Quelle „Piatto“ wurde zeitweise durch *Gordian Meyer-Plath* geführt. Dieser gab als Zeuge des 1. UA an, zunächst beim LfV Brandenburg als Auswerter tätig gewesen zu sein, „ge-

---

<sup>885</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 79.

<sup>886</sup> Ebd., S. 78.

<sup>887</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 19.

<sup>888</sup> Ebd., S. 20.

<sup>889</sup> Ebd.

<sup>890</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 78.

<sup>891</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 42.

nau an der Stelle, wo die Informationen von ‚Piatto‘ auch damals ausgewertet wurden.“<sup>892</sup> Aufgrund der Vielzahl von Informationen, die diese Quelle lieferte, habe es der dortige Abteilungsleiter für richtig befunden, dem bisherigen V-Mann-Führer der Quelle einen Kollegen mit Auswertungserfahrung zur Seite zu stellen, um „sozusagen für eine bessere, intensivere, mit noch mehr Sachkenntnis unterlegte Abschöpfung von ‚Piatto‘ zu sorgen.“ Insoweit habe er selbst „Piatto“ dann auch geführt, obwohl er originär kein Beschaffer gewesen war.<sup>893</sup>

In der Folge habe es „um die 30 Treffen“ gegeben, bei denen er mit der Quelle – teils auch allein – zusammengekommen sei.<sup>894</sup> Eine „Vielzahl“ der dabei generierten Quellenmeldungen hätten einen Sachsen-Bezug aufgewiesen.<sup>895</sup> Er gehe davon aus, dass entsprechende V-Mann-Berichte (sogenannte Deckblattmeldungen), die sich auf Sachsen bezogen, in der Folge auch jeweils dem LfV Sachsen bekannt gemacht wurden. Soweit das LfV Sachsen auf diesem Wege vom Einsatz einer brandenburgischen Quelle in Sachsen wusste, habe ein ausdrückliches Einvernehmen mit dem LfV Sachsen nicht erst hergestellt werden müssen.<sup>896</sup> Auf die Frage, wie oft „Piatto“ in Sachsen und speziell in Chemnitz war, gab der Zeuge an, dies lasse sich – bis zu seinem eigenen vorläufigen Ausscheiden aus dem Amt Ende Oktober 1998 – „bestimmt an einer Hand abzählen.“<sup>897</sup> Er selbst habe ihn jedenfalls nie nach Sachsen begleitet.<sup>898</sup> Danach gefragt, woraus es sich ergab, dass die Quelle offensichtlich einen guten Zugang zu sächsischen „Blood & Honour“-AnhängerInnen hatte, gab der Zeuge an, sich daran nicht mehr zu erinnern. Er wisse auch nicht mehr, ob die Quelle selbst eine regelrechte Funktion bei B & H hatte.

Jedoch hätten Personen wie *Jan W.* und *Antje P.* zu dem Personenkreis gehört, der Piatto regelrecht „betreute“, als er inhaftiert war. Daher habe die Quelle an diese Personen nicht erst herangeführt werden müssen.<sup>899</sup> Wiederum nicht gewusst habe er damals, dass „Piatto“ in einem von *Antje P.* betriebenen Szenegeschäft in Chemnitz sogar ein „Praktikum“ absolvierte.<sup>900</sup>

---

<sup>892</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 16.

<sup>893</sup> Ebd.

<sup>894</sup> Ebd., S. 31.

<sup>895</sup> Ebd.

<sup>896</sup> Ebd., S. 16.

<sup>897</sup> Ebd.

<sup>898</sup> Ebd., S. 17.

<sup>899</sup> Ebd., S. 18 f.

<sup>900</sup> Ebd., S. 22.

(c) Berichte der Quelle „Piatto“ zum „Trio“

Die Quelle „Piatto“ berichtete im Zeitraum von August bis Oktober 1998 fünf Mal über die Flüchtigen und über mutmaßliche UnterstützerInnen im Raum Chemnitz:

- In dem chronologisch *ersten Bericht* vom 19. August 1998 heißt es:

*„Laut Antje Probst (Limbach) seien drei sächsische [sic!] Skinheads (zwei Männer und eine Frau) zur Zeit wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei. Dieser Fall sei medienbekannt. Die drei, von denen einer anonym Artikel für die Publikation ‚White Supremacy‘ geschrieben habe, wollen sich angeblich innerhalb der nächsten drei Wochen mit ‚geliehenen Pässen‘ nach Südafrika absetzen und dort in neue Identitäten schlüpfen.“<sup>901</sup>*

Der Zeuge Meyer-Plath erklärte, sich an das Treffen mit der Quelle, an dem er selbst teilgenommen hatte, nicht erinnern zu können. In der damaligen Situation sei ihm der Sachverhalt, den die Quelle schilderte, noch nicht bekannt gewesen.<sup>902</sup> Der Zeuge Dr. Vahrenhold erklärte, das LfV Sachsen habe von der Quellenmeldung Kenntnis erhalten in einem Schreiben des LfV Brandenburg vom 24. August 1998.<sup>903</sup>

- In einem *zweiten Bericht* vom 9. September 1998 heißt es:

*„Einen persönlichen Kontakt zu den drei sächsischen Skinheads [...] soll Jan Werner haben. Jan Werner soll zur Zeit den Auftrag haben ‚die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen‘. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahme soll die ‚Blood & Honour‘-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Die Gelder stammen aus Einnahmen aus Konzerten und dem CD-Verkauf.“*

*Nach Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person des Trios will Antje Probst ihren Pass zur Verfügung stellen. Probst und Werner sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die drei tätig sein.“<sup>904</sup>*

---

<sup>901</sup> Zit. n. AbschlBer UA-TH I, S. 1163.

<sup>902</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 20 f.

<sup>903</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 5.

<sup>904</sup> Zit. n. AbschlBer UA-TH I, S. 1164.



Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* erklärte dazu, das LfV Sachsen habe von dieser Meldung durch ein Schreiben erfahren, das erst am 14. September 1998 einging.<sup>905</sup> Der Zeuge *Diemaier* führte aus, die explizite Erwähnung einer Waffe habe eine „wesentliche Brisanz“ bedeutet, „weil das eigentlich in der Zeit, die ich im Verfassungsschutz arbeitete[,] nie vorgekommen“ sei. Jedoch habe man die Flüchtigen nicht weiter einzuschätzen gewusst, „weil wir keine Anhaltspunkte hatten und von den Erkenntnissen der Personen her überhaupt keine Mitteilung bekamen.“<sup>906</sup>

- In einem *dritten Bericht* vom 16. September 1998 heißt es:

*„Ein Angehöriger des ‚Sächsischen Skinhead-Trios‘ hat den Artikel auf Seite 26 der Publikation ‚White Supremacy‘ verfaßt [...]“*<sup>907</sup>

Der Zeuge *Meyer-Plath* gab zu dem zugrundeliegenden Treffen an, dass die Quelle dabei versucht habe, „diese Personen, die untergetaucht sind, irgendwie zu charakterisieren.“<sup>908</sup>

- In einem *vierten Bericht* vom 29. September 1998 heißt es:

*„Am Rande des Konzerts erfuhr die Quelle, dass Jan Werner bei seinen Versuchen, die drei flüchtigen Neonazis aus Thüringen mit Waffen zu versorgen, noch nicht erfolgreich war und die Suche fortsetzt.“*<sup>909</sup>

Auf Befragen gab der Zeuge *Meyer-Plath* an, er könne sich nicht erinnern, ob es im Gespräch mit der Quelle auch „um die Frage ging, um was für konkrete Waffen es sich gehandelt hat. Auch nicht, zu welchem Zweck, wobei der Zweck sich ja eigentlich nur daraus erschließt, dass damit Überfälle begangen werden sollen.“<sup>910</sup>

---

<sup>905</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 6.

<sup>906</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 5.

<sup>907</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT II, S. 312.

<sup>908</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 21.

<sup>909</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 402.

<sup>910</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 22.

- In einem *fünften und letzten Bericht* vom 13. Oktober 1998 heißt es:

*„Gesprächsweise konnte die Quelle von Werner erfahren, dass dieser immer noch auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis ist.“<sup>911</sup>*

Als Zeuge des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gab *Meyer-Plath* an, er selbst habe bei dem zugrundeliegenden Treffen mit der Quelle dieser den mündlichen Auftrag erteilt, „die weitere Entwicklung der ‚Blood & Honour‘-Spaltung zu verfolgen“ sowie „erneut“ Erkenntnisse „zu den drei flüchtigen Thüringer Neonazis zu beschaffen.“ In dem Zusammenhang sei die Quelle beauftragt worden, am nachfolgenden Wochenende nach Chemnitz und Dresden zu reisen.<sup>912</sup> Gleichwohl berichtete die Quelle danach – soweit dies bekannt ist – nichts mehr über die Flüchtigen oder mögliche Unterstützungsleistungen durch sächsische Gesinnungsgenossen.

(d) Die „Piatto“-Konferenz am 16. September 1998

Infolge der zweiten Meldung der Quelle „Piatto“, die dem LfV Sachsen am 14. September 1998 bekannt wurde, fand am 16. September 1998 eine Besprechung in Potsdam statt,<sup>913</sup> an der sich VertreterInnen des LfV Brandenburg, des LfV Thüringen und des LfV Sachsen beteiligten. Zum Inhalt dieses Treffens existiert ein – mit anderen Teilnehmenden nicht konsentiertes<sup>914</sup> – Protokoll, das eine Teilnehmerin des LfV Sachsen fertigte.<sup>915</sup> Ziel des Treffens war diesem Vermerk zufolge, die Angaben der brandenburgischen Quelle für die Fahndung nutzbar zu machen, ohne den Nachrichtengeber, d.h. das LfV Brandenburg und dessen Quelle, zu gefährden. Es wurden hierzu folgende wesentliche Festlegungen getroffen:

*„1. IM Brandenburg ist grundsätzlich nicht bereit, die Quellenmeldung als solches für die Polizei freizugeben.“*

---

<sup>911</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 402.

<sup>912</sup> UA-BT I, Protokoll der 64. Sitzung, 15.04.2013, S. 7; fast wortgleich auch im UA-TH I, Protokoll der 45. Sitzung, S. 228.

<sup>913</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 29.

<sup>914</sup> Ebd., S. 5.

<sup>915</sup> In dem Vermerk wird das Treffen fälschlich auf den 17. September 1998 datiert; vgl. dazu die Klarstellung in 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 18.

2. Ggf. Erstellung eines Behördenzeugnisses durch BfV, da Unterstützung von dort zugesagt.
3. LfV Thüringen informiert ohne Nennung der Herkunft der Information das LKA Thüringen über den Sachverhalt – Behandlung der Hinweise mit hoher Sensibilität wird vorausgesetzt.“<sup>916</sup>

Der 1. UA befasste sich mit mehreren Aspekten des Treffens und der dabei erzielten Vereinbarungen, die teils erhebliche Auswirkungen auf nachfolgend ergriffene Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ hatten:

- Beteiligung und Position des LfV Sachsen — Für das LfV Sachsen nahmen an diesem Treffen der damalige Referatsleiter *Diemaier*, der Beschaffer *Mitarbeiter 59* und die Auswerterin *Mitarbeiter 95* teil.<sup>917</sup> Der Zeuge *Diemaier* gab hierzu an, es sei damals vor allem um die Frage gegangen, ob und in welcher Weise die gewonnenen Informationen an die Polizei gegeben werden können. Bei dem Treffen sei dagegen über die Flüchtigen selbst nicht gesprochen worden und seiner Erinnerung nach auch nicht über die Frage, wo diese sich aufhalten könnten.<sup>918</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 59* führte aus, die Einladung zu diesem Treffen sei durch die brandenburgischen KollegInnen „ins Blaue“ hinein ausgesprochen worden. Man habe ihn daraufhin gebeten, dorthin zu fahren.<sup>919</sup> Das Treffen habe, soweit er dies rekapitulieren könne, rund zwei Stunden gedauert.<sup>920</sup> Die Zeugin *Mitarbeiter 95* gab an, sie habe über das Treffen für das LfV Sachsen einen Vermerk gefertigt, aus dem sich Ablauf und Inhalte ergeben. Es sei auch ihrer Erinnerung nach die Zielstellung gewesen, eine Form zu finden, „wie diese Quelleninformation an die Polizei weitergegeben werden könnte.“<sup>921</sup>

Der Zeuge *Tüshaus*, damals Leiter der Abteilung 2 im LfV und insoweit direkter Vorgesetzter des Referatsleiters *Diemaier*, gab an, es sei damals aus sächsischer Sicht „zwingend“ erschienen, die Polizei zu informieren.<sup>922</sup> Am besten, so der Zeuge *Boos*, wäre gewesen: „eintüten, Briefmarke drauf, an die Polizei.“<sup>923</sup> Besonders alarmierend

---

<sup>916</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 404.

<sup>917</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 13, 35.

<sup>918</sup> Ebd., S. 7, 15.

<sup>919</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 13.

<sup>920</sup> Ebd., S. 27.

<sup>921</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 95 v. 18.10.2017, S. 4.

<sup>922</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 5.

<sup>923</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 33.

sei gewesen, dass es in dem vorangegangenen V-Mann-Bericht um „weitere Überfälle“ ging, wodurch eine strafrechtliche Relevanz angezeigt gewesen sei. Indes sei damals nicht klar gewesen, was „weitere Überfälle“ bedeutet, auch in der Folge habe man zu dieser Frage keine Erkenntnisse gewinnen können.<sup>924</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 59* bestätigte, dass man in diesem Sinne bei dem Treffen die Empfehlung ausgesprochen habe, „das so schnell wie möglich an die Polizei umzusetzen.“<sup>925</sup>

Darüber hinaus habe man auf die brandenburgischen KollegInnen „eingewirkt“, ausgehend von den bisher erlangten Quelleninformationen „weiter nachzuforschen und, wenn möglich, über diese Quelle noch Informationen zu gewinnen.“<sup>926</sup> Der Zeuge *Meyer-Plath*, der kein Teilnehmer des Treffens war,<sup>927</sup> sagte hierzu, es sei in der Tat ein Ergebnis der Beratung gewesen, „dass ‚Piatto‘ alles dransetzen soll, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen.“ Daher habe er in einem späteren Treffbericht mit der Quelle vermerkt, dass diese aufgefordert worden sei, „weitere Erkenntnisse zu den Untergetauchten und ihrem Verbleib zu generieren.“<sup>928</sup>

Wie der Zeuge *Diemaier* auf Befragen einräumte, hätten es allerdings seines Wissens die Angaben „Piatto“ nicht nach sich gezogen, auf Seiten des LfV Sachsen die dort geführten Quellen gezielt nach ihren möglichen Kenntnissen zu befragen.<sup>929</sup>

- Beharren auf Quellenschutz — Gleichwohl habe, wie mehrere Zeugen angaben, das LfV Brandenburg darauf bestanden, den Quellenschutz aufrecht zu erhalten,<sup>930</sup> sodass man von dorthier „grundsätzlich nicht einer Weitergabe der Quellenmeldung an die Polizei“ zustimmte.<sup>931</sup> Das LfV Brandenburg habe die klare und alle Beteiligten bindende Beurteilung getroffen, dass hier der Quellenschutz höher zu werten sei als das Strafverfolgungsinteresse.<sup>932</sup> Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* ausführte, sei die Entscheidung gegen eine Mitteilung an die Polizei eine „dem dortigen Landesamt zustehende Beschränkung“ gewesen.<sup>933</sup> Aus sächsischer Sicht habe man, da es sich um Erkenntnisse einer anderen Behörde handelte und diese auf dem Schutz ihrer

---

<sup>924</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 19.

<sup>925</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 12.

<sup>926</sup> Ebd., S. 13.

<sup>927</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 20.

<sup>928</sup> Ebd., S. 29.

<sup>929</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 10.

<sup>930</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 6.

<sup>931</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 9.

<sup>932</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 10.

<sup>933</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 74.

Quelle beharrte, einem gesetzlichen Übermittlungsverbot unterlegen.<sup>934</sup> Zur grundsätzlichen Problematik des Quellenschutzes, die sich in diesem Falle stellte, erklärte der Zeuge weiter:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich konstruiere jetzt mal ein Beispiel, was sich hier nicht dran anlehnt, sondern einfach mal zur Erklärung dienen soll: Wenn ich eine Information, zum Beispiel aus einem Vier-Augen-Gespräch, habe und da bestimmte Fakten mitgeteilt werden, dann sind diese Fakten möglicherweise für den Gesprächspartner natürlich unmittelbar wiedererkennbar, wenn er diese Information nur diesem einen Gesprächspartner gegeben hat. Damit ist die Quelle unmittelbar gefährdet. Ich weiß nicht, ob das hier so war. Aber die Beurteilung, ob und inwieweit die Quellengefährdung eben besteht, obliegt ausschließlich eben diesem Landesamt, weil genau dieses Landesamt alle Informationen hat. Nur die können wirklich wissen: Wie war die Situation? In welcher Konstellation wurde die Information der Quelle übergeben? Und kann mit dieser Information vielleicht auch in abgeschichteter Form agiert werden? Das ist ja durchaus auch ein Gedanke, dem man näher treten kann, den man vielleicht versucht, Informationen, ich sage jetzt mal in Anführungsstrichen, ‚etwas herunterzubrechen‘, indem man nicht alle Details mitteilt, sondern nur sich vielleicht herantastend damit beschäftigt und die Polizei da versucht da ins Boot zu nehmen.“<sup>935</sup>*

Jedoch sei im vorliegenden Falle eine Übermittlung an die Polizei – auch in abstrahierter, „abgeschichteter Form“ – zunächst ausgeschlossen gewesen.<sup>936</sup>

- Rolle des BfV — Wie sich aus dem Protokoll zu dem Treffen und auch aus Ausführungen des Zeugen Tüshaus ergibt, hatte das BfV vorab die Bereitschaft signalisiert, ein sogenanntes Behördenzeugnis zu fertigen,<sup>937</sup> in dem die an die Polizei zu übermittelnden Informationen anstelle der eigentlichen Quellenmeldung schriftlich fixiert worden wären, ohne die Herkunft der Hinweise offenzulegen. Diese mögliche Lösung sei aber verworfen worden.<sup>938</sup> Auf Befragen, warum diese Möglichkeit ver-

---

<sup>934</sup> Ebd., S. 77.

<sup>935</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 9.

<sup>936</sup> Ebd., S. 9 f.

<sup>937</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 5.

<sup>938</sup> Ebd., S. 23.

worfen wurde, gab der Zeuge an, dass diese Lösung dem Quellenschutzinteresse nicht hinreichend entgegengekommen wäre:

*„Zeuge Joachim Tüshaus: Ich gehe davon aus, dass es Quellenschutzgründe waren. Wenn diese Erkenntnis zum Beispiel aus einem Vieraugengespräch stammt – der eine sagt dem anderen: „Kannst du mir eine Waffe besorgen?“ –, dann ist egal, welche Behörde nachher drübersteht; wenn der Inhalt dieses Gesprächs bekannt wird, ist anzunehmen, dass zwei von diesen vier Augen, die an dem hängen, es gesagt haben.“<sup>939</sup>*

Im Übrigen nahmen VertreterInnen des BfV an dem Treffen in Potsdam nicht teil, obwohl es eingeladen war.<sup>940</sup> Der Zeuge *Meyer-Plath* bezeichnete dies als ein erhebliches Defizit in der damaligen Situation: Der Sachverhalt sei derart bedeutsam gewesen, dass er „gar nicht sinnvoll ohne das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle verhandelt werden“ konnte.<sup>941</sup> Der Zeuge *Boos* gab an, das BfV sei zwar informiert gewesen; zu dem vorliegenden Fall habe man „auf Arbeitsebene“ auch einen Ansprechpartner im Rechtsterrorismus-Referat des Bundesamtes gehabt.<sup>942</sup> Allerdings habe das BfV eine zentrale Koordinierungsfunktion nicht übernommen, obwohl dies sachdienlich gewesen wäre.<sup>943</sup> In diesem Sinne führte der Zeuge auch aus, dass sich das LfV Sachsen hätte „aktiver bemühen müssen, dass die [...] Koordinierungsfehler, die absehbar sind oder die erkennbar sind, korrigiert werden.“<sup>944</sup> Es war für den 1. UA nicht erkennbar, dass seitens des LfV Sachsen je das BfV hingewiesen, gebeten oder auch aufgefordert worden wäre, eine koordinierende Funktion zu wahrzunehmen.

- Mutmaßliche Informationsübermittlung an das LKA Thüringen — Das LfV Brandenburg habe schließlich doch zugestimmt, dass das LfV Thüringen das LKA Thüringen informieren dürfe, allerdings „ohne Nennung der Herkunft der Informationen“ und bloß auf informellem Wege, d.h. nicht schriftlich.<sup>945</sup> Wie der Zeuge *Mitarbeiter 59* angab, erinnere er sich daran, „dass die Thüringer Kollegen an diesem Tag gleich nach Erfurt gefahren sind. Sie haben dann wohl Kontakt zum LKA aufge-

---

<sup>939</sup> Ebd.

<sup>940</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 4.

<sup>941</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 4.

<sup>942</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 12.

<sup>943</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 11.

<sup>944</sup> Ebd., S. 16.

<sup>945</sup> Ebd., S. 11 f.

nommen.“<sup>946</sup> Der Zeuge *Tüshaus* gab an, er gehe davon aus, dass das LKA Thüringen dann auch tatsächlich mündlich informiert wurde.<sup>947</sup>

Für eine zumindest bruchstückhafte Übermittlung an das LKA Thüringen spricht die TKÜ-Maßnahme des thüringischen Zielfahndungskommandos im Oktober 1998 gegen *Antje P.*, deren Begründung sich auf „dienstlich“ erlangte Informationen stützte (siehe oben). Der Zeuge *Wunderlich* bestritt indes, je eine Information erhalten zu haben, wonach das „Trio“ beabsichtigte, Waffen zu beschaffen bzw. beschaffen zu lassen oder auch Überfälle zu begehen: „Aus heutiger Sicht wären das natürlich ungemein gute Fahndungsansätze gewesen, keine Frage, aber wir haben sie nicht erhalten.“<sup>948</sup> Wären derartige Informationen bei der Polizei aktenkundig geworden, „wären die Fahndungsmaßnahmen auch nicht versiegt, weil: Man wäre natürlich dann in einer ganz anderen Priorität gewesen und hätte vor allem strafprozessuale Maßnahmen wieder umsetzen können.“<sup>949</sup>

- Mögliche Information an die Polizei in Sachsen? — Der Zeuge *Diemaier*, der an dem Treffen in Potsdam teilgenommen hatte, gab auf die Frage, ob überlegt oder gar versucht worden sei, die Informationen der Quelle „Piatto“ auch der sächsischen Polizei bzw. dem LKA Sachsen zugänglich zu machen, an, dass dies nicht geschehen sei.<sup>950</sup> Zu den Gründen führte er aus:

*„Zeuge Alfred Diemaier: Nein. Wie ich schon vorher eben ausgeführt habe, war es uns nicht so möglich, weil wir keine eigenen Erkenntnisse hatten. Wir konnten also nicht – – Genauso wenig, wie es Brandenburg für Thüringen, für das dortige LKA herunterstufen konnte, haben sie es für uns auch nicht gemacht. Deshalb konnten wir unser LKA von daher nicht informieren. Es waren keine eigenen Erkenntnisse. Wenn wir eigene Erkenntnisse, auch aus Quellenschutz, gehabt hätten, hätten wir uns überlegen können: Wie sagen wir das jetzt dem LKA, damit die das verwerten können? – Und da war das schon gar nicht mehr möglich.“<sup>951</sup>*

---

<sup>946</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 12.

<sup>947</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 7.

<sup>948</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 21.

<sup>949</sup> Ebd., S. 29.

<sup>950</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 31.

<sup>951</sup> Ebd.

Der weitere Teilnehmer des Treffens *Mitarbeiter 59* gab auf dieselbe Frage an, nicht zu wissen, ob entsprechende Überlegungen bestanden. Allenfalls sei für ihn vorstellbar, dass dies „zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht auch mit der sächsischen Polizei erörtert wurde.“<sup>952</sup> Dafür liegen dem 1. UA allerdings keinerlei Anhaltspunkte vor. Der Zeuge *Boos* gab hierzu an, er gehe davon aus, dass solche Überlegungen gar nicht bestanden, denn „die Antwort im LKA Sachsen wäre mit Gewissheit gewesen: Gebt es den Thüringern. Die sind zuständig.“<sup>953</sup> Nachdem die Grundinformation dem LKA Thüringen informell mitgeteilt worden war, sei die Auffassung denn auch gewesen: „Und dann ist es Sache der [thüringischen] Polizei, daraus die Schüsse zu ziehen.“ Was dort weiter mit der Information geschehen oder nicht geschehen ist, wisse er nicht.<sup>954</sup>

In dem Zusammenhang kritisierte der Zeuge *Meyer-Plath* die „mangelnde Nachhaltigkeit“ der Besprechung:

*„Zeuge Gordian Meyer-Plath: [...] Es ist nicht gefragt worden: Was ist denn nun eigentlich aus dieser Vereinbarung geworden? Hat sie denn dazu geführt, dass jeder, der jetzt handeln muss, auch die nötigen Informationen besitzt, oder muss noch etwas nachgesteuert werden? Was kann jetzt noch gemacht werden, damit es nicht versandet? Dieses ‚Versanden‘ – wenn ich das so lax ausdrücken darf – ging ja in den nächsten Jahren weiter. Man hat nur in sehr unregelmäßigen Abständen diesen Sachverhalt mal wieder betrachtet, wenn überhaupt.“*<sup>955</sup>

Soweit dies dem 1. UA bekannt ist, erfolgte eine spätere „Wiedervorlage“ der Quelleninformationen und der Frage, ob und wie diese weitergegeben werden könnten, jedenfalls beim LfV Sachsen nicht – auch dann nicht, nachdem die Quelle im Jahr 2000 enttarnt war und insoweit Quellenschutzinteressen nicht mehr maßgeblich sein konnten für die Nichtübermittlung an die Polizei.<sup>956</sup>

---

<sup>952</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 12.

<sup>953</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 56 f.

<sup>954</sup> Ebd., S. 16.

<sup>955</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 5.

<sup>956</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 294 f.



(e) Telefonische Besprechung am 21. September 1998

Im Nachgang des Treffens in Potsdam fand am 21. September 1998 eine telefonische Erörterung statt, an der sich wiederum das LfV Brandenburg, LfV Thüringen und LfV Sachsen beteiligten. Für das LfV Sachsen nahm der Abteilungsleiter *Tüshaus* teil, der darüber auch einen handschriftlichen Vermerk fertigte.<sup>957</sup> Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, habe bei diesem neuerlichen Gespräch das LfV Brandenburg bekräftigt, am Quellenschutz festzuhalten, sodass auch weiterhin eine Übermittlung der erlangten Informationen an die Polizei *in Schriftform* nicht in Betracht kommen konnte.<sup>958</sup> Der zugehörige Passus im Vermerk lautet:

*„Brandenburg hält die Forderung nach Quellenschutz aufrecht, die Meldung darf nicht in einer Weise verwertet werden, die ggf. eine Offenbarung nach außen nach sich zieht.“*<sup>959</sup>

Der Zeuge *Boos* erläuterte, das LfV Thüringen habe allerdings dahingehend berichtet, „dass die vertrauliche Umsetzung der Meldung aus der Sicht des Präsidenten des LKA Thüringen nunmehr kein Problem mehr sei, solange nicht polizeiliche Maßnahmen auf schriftliche Unterlagen gestützt werden müssten.“ Da das LKA Thüringen bereits eine – zu diesem Zeitpunkt noch anhaltende – TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.* betrieb, benötige man keinen schriftlichen Bericht, um Polizeimaßnahmen auszulösen.<sup>960</sup> Durch diese Ausführungen erfuhr das LfV Sachsen vermutlich erstmals, dass TKÜ-Maßnahmen gegen *Jan W.* stattfinden.<sup>961</sup>

(f) Vereinbarung über die operative Arbeitsteilung

Von herausragender und folgenreicher Bedeutung war, dass im Zuge der Beratungen der drei Verfassungsschutzbehörden eine Arbeitsteilung zwischen dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen im Hinblick auf künftige Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ vereinbart wurde. Nach Angaben des Zeugen *Tüshaus* habe diese Vereinbarung gelautet:

---

<sup>957</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 5, 17.

<sup>958</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 6.

<sup>959</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 405.

<sup>960</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 9.

<sup>961</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 5 f.

*„Thüringen ist federführend für die Maßnahmen, die die Suche nach den drei flüchtigen Rechtsextremisten betreffen. [...] Sachsen intensiviert seine Beobachtung der Blood-&-Honour-Szene, in der [Jan] W. und [Antje] P. tätig sind.“<sup>962</sup>*

Der Zeuge *Diemaier* bestätigte diese Darstellung.<sup>963</sup> Die Zielstellung habe darin bestanden, durch eigene Maßnahmen, sollten diese erfolgreich sein, „auf anderem Weg als durch die unmittelbare Verwendung der sozusagen gesperrten Quellenmeldung verwertbare Sachverhalte zu gewinnen und an die Polizei zu geben.“<sup>964</sup> Der Zeuge *Boos* führte dahingehend aus:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Ziel einer solchen nachrichtendienstlichen Aufklärung ist es in einer solchen Situation, polizeiverwertbare Informationen zu erlangen – also durch Observationen oder durch andere Maßnahmen –, die entweder das, was die Meldung sagt, widerlegen – kann ja auch sein – oder aber es bestätigen, und zwar in einer Art und Weise, dass man es weitergeben kann an die Polizei.“<sup>965</sup>*

Man habe sich letzthin erhofft, über die Beobachtung von Schlüsselpersonen aus dem „Blood & Honour“-Bereich, die durch die Quelle „Piatto“ benannt wurden und die bereits Betroffene von Maßnahmen des LKA Thüringen waren, Aufschluss über den Aufenthaltsort der Flüchtigen zu erlangen.<sup>966</sup> Aus dem Vermerk des Abteilungsleiters *Tüshaus* ergibt sich im Übrigen, dass das nicht direkt beteiligte BfV über die Inhalte und Ergebnisse der Besprechungen ausführlich informiert wurde.<sup>967</sup>

#### II.1.4.10 Das weitere Vorgehen des LfV Sachsen

##### (a) Observationsstaffel gegen Jan W. und Antje P.

Das Bekanntwerden der „Piatto“-Informationen sowie die daraufhin erfolgte Beratung und Koordinierung von LfV Sachsen und LfV Thüringen führte kurzfristig und kurzzeitig zu einer Reihe von Observationsmaßnahmen in Sachsen, die sich auf *Jan W.* und *Antje P.* konzentrier-

---

<sup>962</sup> Ebd., S. 6.

<sup>963</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 5.

<sup>964</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 6.

<sup>965</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 9.

<sup>966</sup> Ebd., S. 9 f.

<sup>967</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 6; 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 5.

ten.<sup>968</sup> Beide waren auch bisher Zielpersonen verschiedener Maßnahmen des LfV Sachsen gewesen: So soll *Antje P.* bereits bei einem Treffen der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen am 14. Juni 1998 in Wilsdruff angeregt haben, man solle „die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchführen.“<sup>969</sup> Gegen *Jan W.* hatten sich zurückliegend – am 23./24. April<sup>970</sup> sowie am 26. Juli 1998<sup>971</sup> – Observationen mit den Fallbezeichnungen „Doenhoff 2“ bzw. „Brennessel“ gerichtet. Aus der nachträglichen Prüfung der Ergebnisse dieser Maßnahmen sei damals festzustellen gewesen, dass keine Beobachtungen gemacht werden konnten, die auf das „Trio“ hinwiesen.<sup>972</sup>

Nunmehr wurden im Laufe des September und des Oktober 1998 neue Observationen angesetzt. Diesen Maßnahmen habe, wie der Zeuge *Diemaier* erläuterte, keine Fixierung auf den Raum Chemnitz zugrunde gelegen; ein möglicher Aufenthalt der Flüchtigen dort sei für das LfV Sachsen zu dieser Zeit „nicht einmal eine Vermutung“ gewesen. Vielmehr sei man den vorliegenden Hinweisen nachgegangen, wonach „sächsische Rechtsextremisten Kontakt zu den drei Flüchtigen haben sollten. Und da war unser Ansatzpunkt mit Observationen, ob das auch stimmt.“<sup>973</sup> Die Auswerterin *Mitarbeiter 95* führte darüber hinaus zu weiteren Zwecken der Maßnahmen aus:

*„Zeuge MA 95: [...] Die Observationen dienten dazu, Informationen zum Verbleib der Gesuchten zu erreichen. Aufgabe war es aber auch, Kontaktpersonen zu ermitteln, Teilnehmer bei Veranstaltungen festzustellen oder Kenntnisse zu konkreten Veranstaltungsorten zu erhalten. Jedoch führten alle Maßnahmen zu keinen neuen Erkenntnissen zum Verbleib.“*<sup>974</sup>

Es handelte sich im Einzelnen um die folgenden vier Observationen, die sich gegen *Jan W.* und *Antje P.* richteten:

- Observation „Harmonium“ — Am 11. und 12. September 1998 wurden *Jan W.* und *Antje P.* observiert.

---

<sup>968</sup> 3. UA, Protokoll Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 6.

<sup>969</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 438.

<sup>970</sup> Dies war einen Tag nach der letztmalig in der TKÜ-Maßnahme gegen *Jürgen H.* dokumentierten Nutzung einer Telefonzelle in Chemnitz.

<sup>971</sup> Unmittelbar vor Beginn der TKÜ-Maßnahme gegen *Jan W.*

<sup>972</sup> 3. UA, Protokoll Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 7.

<sup>973</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 6.

<sup>974</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 95 v. 18.01.2017, S. 4.

Es handelte sich originär um eine Maßnahme des LfV Thüringen, dem auch die Durchführung oblag, die aber in Sachsen stattfand und für die das LfV Sachsen am 10. September 1998 um personelle Unterstützung gebeten worden war. Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, seien nach hiesiger Aktenlage „Erkenntnisse des LfV Thüringen“ der Hintergrund der Maßnahme gewesen. Es sei als „wahrscheinlich“ anzunehmen, dass es sich bei dem Anlass zu der Maßnahme bereits um die – erst in den Folgetagen dem LfV Sachsen schriftlich übermittelten – Angaben der brandenburgischen Quelle „Piatto“ handelte.<sup>975</sup> Man habe darüber hinaus aus Thüringen erfahren, „dass *Jan W.* telefonischen Kontakt zu Unterstützungskreisen der drei Flüchtigen in Thüringen hatte und bei der Beschaffung von Geld und Kleidung für die Flüchtigen behilflich gewesen sein soll.“ Die Observation erbrachte keine einschlägigen Ergebnisse.<sup>976</sup>

- Observation „Kuhglocke“ — Vom 17. bis 22. September 1998 wurden abermals *Jan W.* und *Antje P.* observiert.<sup>977</sup>

Wie der Zeuge *Diemaier* erläuterte, sei damals vereinbart gewesen, dass das LfV Thüringen bereits am 16. September 1998 mit der Beobachtung der *Antje P.* beginnt und am Folgetag das LfV Sachsen an der Zielperson *Jan W.* ansetzt.<sup>978</sup> Offenbar war die Suche nach dem „Trio“ aber jedenfalls für das LfV Sachsen nicht der einzige Anlass für diese Maßnahme. So führte der Zeuge *Lange* aus:

*„Zeuge Volker Lange: [...] ‚Kuhglocke‘, habe ich den Akten entnommen, war eine Observation im Jahr 1998. Anlass war meines Wissens ein geplantes Skinhead-Konzert in der Schweiz, das dann aber von den Schweizer Behörden verboten worden ist, und irgendwie kam die Information zustande, dass Jan Werner als bekannter Organisator und führender Rechtsextremist die Organisation dieses Konzertes in Chemnitz eventuell hätte übernehmen können, deswegen wurde dort eine Observation gemacht.“<sup>979</sup>*

Der Zeuge *Tüshaus* wies auf den Umstand hin, dass offenbar am 23. September 1998 unmittelbar im Anschluss an die Observation der thüringische Zielfahnder *Wunderlich*

---

<sup>975</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 5.

<sup>976</sup> Ebd., S. 6.

<sup>977</sup> Ebd., S. 7.

<sup>978</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 5.

<sup>979</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 32.

gemeinsam mit einem Observanten des LfV Thüringen nach Chemnitz gefahren sei, „um eine bei einer Observation festgestellte mögliche Ähnlichkeit zu prüfen.“<sup>980</sup>

- Observation „Glockenspiel“ — Vom 25. bis 28. September 1998 wurden abermals *Jan W.* und *Antje P.* observiert.<sup>981</sup>

Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* erläuterte, habe das LfV Sachsen vorab, mit Schreiben vom 22. September 1998, das BfV um personelle Unterstützung durch Observationskräfte gebeten, die auch bereitgestellt worden seien.<sup>982</sup>

- Observation „Pappmaché“ — Am 15. und 16. Oktober 1998 wurde noch einmal *Jan W.* observiert.

Anlass war die chronologisch letzte Information der Quelle „Piatto“ zu den Flüchtlingen, die am 13. Oktober 1998 erlangt worden war und über das die das LfV Sachsen am Folgetag informiert wurde.<sup>983</sup>

#### (b) Rechtsterrorismus-Verdacht und geplante G10-Maßnahme

Im Oktober 1998 prüfte das LfV Sachsen die Einleitung einer G10-Maßnahme mit der Fallbezeichnung „Odeon“ gegen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie die Mitbetroffenen *Jan W.* und *Thomas S.*<sup>984</sup> Wie der Zeuge *Boos* ausführte, habe man sich bei der Begründung der Maßnahme „zu einem großen Teil“ gestützt auf Angaben, die auf das LKA Thüringen zurückgingen.<sup>985</sup> So habe man unter anderem einen Vermerk des dortigen Zielfahndungskommandos vom 9. Oktober 1998 zugrunde gelegt, in dem es hieß:

*„Aufgrund einer TKÜ des LKA Thüringen wurde festgestellt, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz mit einer Kontaktperson des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ im März und April dieses Jahres mehrere Telefonate geführt haben. Diese Telefonate beinhalteten klare Anweisungen für Treffs sowie für die Beschaffung von Geld und Kleidung usw. zugunsten der Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass sich die Flüchtigen in Sachsen*

<sup>980</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 7. Beachte die weiteren Ausführungen dazu in AbwBer 3. UA, Kap. II.1.6.c, S. 48 f.

<sup>981</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 7.

<sup>982</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>983</sup> Ebd., S. 7.

<sup>984</sup> Ebd., S. 7.

<sup>985</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 10.

*aufhalten. Durch Szeneangehörige wurde Jan W. als einer der Anrufer aus Chemnitz identifiziert. Eine daraufhin erfolgte Telefonüberwachungsmaßnahme des LKA Thüringen bei Jan W., erbrachte bisher jedoch keine weiteren Erkenntnisse.*<sup>986</sup>

An dem Entwurf des G10-Antrages war die Auswerterin *Mitarbeiter 95* beteiligt.<sup>987</sup> Sie führte aus, dass sich in der vorgesehenen Begründung der Maßnahme – ausgehend von dem zurückliegend erlangten Hinweis auf Waffen – eine Bewertung des Gefährdungspotentials der Flüchtigen widerspiegelte, die „schon in den Verdacht des Rechtsterrorismus“ geführt habe.<sup>988</sup> Der geplanten G10-Maßnahme habe auch ausdrücklich der Verdacht zugrunde gelegen, „dass dort möglicherweise eine terroristische Vereinigung sich bildet.“ Diesem insoweit noch unbestätigten Verdacht habe man nachgehen wollen.<sup>989</sup>

Die vorgesehene G10-Maßnahme kam aber nicht zur Umsetzung, sondern verblieb im Entwurfsstadium. Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* dazu angab, sei der Grund ein Gespräch des LfV Sachsen mit dem BfV am 13. Oktober 1998 gewesen, bei dem erörtert worden sei, „inwieweit von dort aus“ – also bundesseitig – „eine eigene Maßnahme gegen Jan W. und Thomas S. eingeleitet“ werden könnte. Das LfV Sachsen habe in dem Zusammenhang Erkenntnisse zu diesen beiden Personen an das BfV übermittelt. Einige Tage später, am 19. Oktober 1998, habe das BfV dann informiert, dass der Bundesminister des Innern bereits am 15. Oktober 1998 eine G10-Maßnahme – bzw. die dahingehende Erweiterung einer bereits betriebenen Maßnahme<sup>990</sup> – angeordnet hat, die sich gegen *Jan W.* richtete. Daher habe man von einer eigenen, gleichgerichteten Maßnahme abgesehen.

Die G10-Maßnahme des BfV dauerte nach Angaben des Zeugen *Dr. Vahrenhold* bis 31. Januar 1999<sup>991</sup> bzw. nach Angaben des Zeugen *Boos* – womöglich aufgrund einer Verlängerung – bis 9. Juni 1999 an.<sup>992</sup> Das BfV habe dem LfV Sachsen Mehrfertigungen von Protokollen übermittelt, die bei der G10-Maßnahme anfielen. Darunter seien aber keine einschlägigen Informationen gewesen, die zur Suche nach dem „Trio“ hätten beitragen können.<sup>993</sup>

---

<sup>986</sup> Zit. n. ebd.

<sup>987</sup> 1. UA, Protokoll *Mitarbeiter 95* v. 18.10.2017, S. 4.

<sup>988</sup> Ebd., S. 15.

<sup>989</sup> Ebd., S. 16.

<sup>990</sup> 1. UA, Protokoll *Joachim Tüshaus* v. 28.08.2017, S. 14.

<sup>991</sup> 3. UA, Protokoll *Dr. Olaf Vahrenhold* v. 17.12.2012, S. 7.

<sup>992</sup> 3. UA, Protokoll *Reinhard Boos* v. 04.03.2013, S. 10.

<sup>993</sup> Ebd.

(c) Vorläufiges Ende der Maßnahmen des LfV Sachsen

Nach Oktober 1998 endeten die Maßnahmen des LfV Sachsen, die zum Auffinden von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* beitragen sollten, vorläufig. Dieser „Ausstieg“ widerspiegelte sich auch in einer Korrespondenz mit dem BfV. Dieses wandte sich mit Schreiben vom 27. November 1998 unter dem Betreff „USBV in Jena“ mit folgendem Wortlaut an das LfV Brandenburg, das LfV Thüringen und das LfV Sachsen:

*„Für eine Unterrichtung über die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit mit den im Bezug genannten Landesbehörden für Verfassungsschutz wären wir dankbar. Insbesondere von Interesse sind hier mögliche geplante weitere Maßnahmen, die sofern gewünscht, in einer gemeinsamen Besprechung erörtert werden könnten.“*<sup>994</sup>

Hinweise, dass das Angebot einer gemeinsamen Besprechung durch das LfV Sachsen angenommen worden wäre, wurden dem 1. UA nicht bekannt. Vielmehr antwortete am 21. Dezember 1998,<sup>995</sup> also fast einen Monat später, der damalige Abteilungsleiter *Tüshaus* wie folgt auf das Schreiben des BfV:

*„Durch die dort durchgeführte Maßnahme hat sich der Beitrag, den das Landesamt für Verfassungsschutz zur Lösung beisteuern konnte, erübrigt. Hier sind diesbezüglich keine weiteren Aktivitäten geplant.“*<sup>996</sup>

Auf Befragen, warum zwischen der Frage des BfV und der Antwort des LfV Sachsen ein derart großer Zeitabstand lag, gab der Zeuge *Tüshaus* an, er wisse nicht, ob in der Zwischenzeit vielleicht doch noch Observationen stattfanden.<sup>997</sup> Zu dem Fall habe er grundsätzlich im Kontakt mit einer zuständigen Referatsleiterin des BfV gestanden.<sup>998</sup> Mit dem „Beitrag“, den das LfV Sachsen „zur Lösung beisteuern konnte“, sei ihm zufolge die *nicht durchgeführte* G10-Maßnahme gemeint gewesen:

*„Zeuge Joachim Tüshaus: [...] Diese technische Maßnahme ist auch entworfen worden, ist aber dann nicht durchgeführt worden, weil eine andere Verfassungsschutzbehörde dieses Ziel durch Erweiterung einer bestehenden Maßnahme mit abdeckte. Das war Hintergrund dieses Satzes. Also, der von uns angekündigte Beitrag, technische*

---

<sup>994</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT II, S. 305.

<sup>995</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 7.

<sup>996</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT II, S. 305.

<sup>997</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 14.

<sup>998</sup> Ebd., S. 20.

*Maßnahme in der Besprechung, wurde von uns nicht verfolgt im Hinblick auf die dort – Klammer auf: im BfV – selbst durchgeführten Maßnahmen. Deshalb kündigen wir an: Wir werden diese technische Maßnahme deshalb nicht weiter verfolgen.“<sup>999</sup>*

Befragt nach dem Grund, warum nun für eine längere Zeit überhaupt keine weiteren Maßnahmen mehr durch das LfV Sachsen ergriffen wurden, gab der Zeuge *Tüshaus* an, dass die zuvor angeordneten Observationen erfolglos verlaufen waren und neue Quelleninformationen nicht eingingen. Dadurch habe man „keinen Anfasser“ gehabt, „der dazu hätte dienen können, die Suche nach dem Trio auf irgendeinen neuen Punkt zu fokussieren.“<sup>1000</sup> Der 1. UA hat im Übrigen keine Feststellungen dahingehend treffen können, dass zuvor eine Abgabe des Falles bzw. der vereinbarten Federführung seitens des LfV Thüringen an das LfV Sachsen angeregt worden wäre.<sup>1001</sup>

(d) Situation im Referat 21 des LfV Sachsen

Für das vorläufige Ende der Maßnahmen des LfV Sachsen könnte mitursächlich gewesen sein, dass bereits zum 1. Oktober 1998 der Leiter des für den Bereich „Rechtsextremismus“ zuständigen Referates 21 des LfV Sachsen *Diemaier* in den Ruhestand gegangen war.<sup>1002</sup> Auf Befragen, auf welche Weise die Übergabe an seinen Nachfolger stattfand, gab er an, dies habe „[e]igentlich gar nicht“ stattgefunden; vielmehr nehme er an, dass der zuständige Abteilungsleiter 2 in der Zwischenzeit sich der Leitung des Referats annahm.<sup>1003</sup> Erst zweieinhalb Monate später, am 15. Dezember 1998, wurde ein neuer Referatsleiter eingesetzt: *Volker Lange*, der vormals nicht im LfV Sachsen tätig gewesen war.<sup>1004</sup> Er gab an, dass es zu seinem Dienstantritt „keine größere Übergabephase“ gegeben habe:

*„Zeuge Volker Lange: [...] [U]nd bei dieser Übergabe hat das Thema ‚gesuchte Rechtsextremisten aus Thüringen‘, ‚Bombenbastler‘, ‚Terzett‘ oder ‚Trio‘ nach meiner Erinnerung überhaupt keine Rolle gespielt. Im ersten Halbjahr meiner Tätigkeit, also*

---

<sup>999</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1000</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 7.

<sup>1001</sup> Vgl. dazu AbwBer 3. UA, Kap. II.1.7.d, S. 54 f.

<sup>1002</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 5.

<sup>1003</sup> Ebd., S. 34.

<sup>1004</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 3.



*Ende 1998/Anfang 1999 ging es, soweit ich mich erinnern kann, kein einziges Mal während der Tagesgeschäfte um die Rechtsextremisten aus Thüringen.*<sup>1005</sup>

Ihm seien auch die Angaben der Quelle „Piatto“ nicht bekannt gewesen oder später bekannt geworden; insbesondere die Information, das „Trio“ wolle Waffen beschaffen, um weitere Überfälle zu begehen, sei ihm „auf jeden Fall nicht zu Ohren gekommen.“<sup>1006</sup> Mit der Suche nach dem „Trio“ sei er überhaupt erstmals im Juni 1999 befasst worden.<sup>1007</sup> Der Zeuge *Tüshaus* sagte dagegen, er gehe davon aus, dass *Lange* die Korrespondenz mit dem BfV vom 21. Dezember 1998 kannte.<sup>1008</sup> Zu diesem Zeitpunkt war *Lange* bereits im Amt und die Korrespondenz ergab sich aus der Einbeziehung des BfV in Absprachen mehrerer Landesämter gerade infolge der „Piatto“-Informationen.

Dem Referat 21 des LfV Sachsen gehörten zu dieser Zeit etwa 30 MitarbeiterInnen an,<sup>1009</sup> es war damit neben der Observationsgruppe der personalstärkste Fachbereich des Amtes.<sup>1010</sup> Gleichwohl standen für die Sachbearbeitung bei der Suche nach dem „Trio“ offenbar nur eingeschränkte personelle Ressourcen zur Verfügung. Hierfür war allein die Auswerterin *Mitarbeiter 95* verantwortlich. Sie war unter anderem auch „Fallführer“ bei den im September und Oktober 1999 durchgeführten Observationen.<sup>1011</sup> Generell habe sie zur damaligen Zeit, wie sie als Zeugin des 1. UA ausführte, den Bereich der sogenannten Skinhead-Szene – „also den unorganisierten Bereich des Rechtsextremismus“<sup>1012</sup> – allein bearbeitet.<sup>1013</sup> Sie sei für die Sachbearbeitung in diesem Bereich in einem umfassenden Sinne zuständig gewesen, der Auswertung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen betroffen und u.a. auch „Blood & Honour“ gegolten habe. Sie sei überdies für das Thema rechtsextremistische Straftaten zuständig gewesen, sodass für sie dauernd ein erhebliches Arbeitsaufkommen bestanden habe.<sup>1014</sup>

---

<sup>1005</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1006</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1007</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1008</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 15.

<sup>1009</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 3.

<sup>1010</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 5.

<sup>1011</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 95 v. 18.10.2017, S. 4.

<sup>1012</sup> Ebd., S. 17.

<sup>1013</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1014</sup> Ebd., S. 10.

## II.1.4.11 Mehrfache Quellenbefragungen

### (a) Zu Beginn des Fahndungszeitraums

Im Laufe des Jahres 1998 und auch noch in der Folgezeit wurden wiederholt Quellen des LfV Sachsen danach befragt, ob sie das „Trio“ kennen und Angaben zu dem Verbleib der Flüchtigen machen können. Nach den Angaben des Zeugen *Boos* sei bereits die Erstinformation des LfV Thüringen – das „Sensibilisierungsschreiben“ vom 3. Februar 1998 (→ KAP. II.1.4.1) – zum Anlass einer „Erkenntnisauswertung und zu Quellenbefragungen genommen“ worden.<sup>1015</sup> Auf Befragen, wie man sich dies vorzustellen habe, erläuterte der Zeuge:

*„Zeuge Reinhard Boos: Der normale Ablauf ist Folgender: So eine Meldung kommt. Es wird natürlich erst mal eine Informationsabfrage gemacht in den Informationen, die man hat, mittels des EDV-Systems [...], und darüber hinaus gehen die Lichtbilder der Gesuchten an die Beschaffung, an die V-Mann-Führer, und die V-Mann-Führer legen die Bilder den Quellen vor und fragen, ob sie die mal gesehen haben. Oder: Wenn sie sie sehen, sollen sie sofort was sagen, fragen aber auch darüber hinaus, was sie so wissen über diese Personen, deren Namen. Das ist die Art und Weise, wie man versucht, Informationen über die zu bekommen für das, was bereits vorliegt, aber auch als Sensibilisierung – deshalb sagte ich ja Sensibilisierung –, falls sie mal was erfahren nach dem Zeitpunkt.“<sup>1016</sup>*

Dies habe im vorliegenden Fall „kurz nachdem die untergetaucht sind“ stattgefunden und sei ein normaler Routinevorgang gewesen.<sup>1017</sup> Auch der Zeuge *Tüshaus* gab an, dass bereits die Erstmeldung zum Fall an den Beschaffungs-Bereich übergeben worden sei.<sup>1018</sup> Der Beschaffer *Mitarbeiter 59* gab dazu auf Befragen an:

*„Zeuge MA 59: Wir sind in diesem Fall genauso vorgegangen wie in allen anderen Fällen auch. Wenn die Auswertung an uns herantritt und uns bittet, unseren Quellen Lichtbilder vorzulegen, werden die bei den kommenden Quellentreffen vorgelegt mit den Vorgaben: Kennst du diese Person? Kannst du etwas zu dieser Person sagen? Kannst du etwas zu ihrem Aufenthalt sagen?“<sup>1019</sup>*

---

<sup>1015</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 7, 63.

<sup>1016</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 25.

<sup>1017</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 16.06.2017, S. 10.

<sup>1018</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 33.

<sup>1019</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 23.

Während der Zeuge *Mitarbeiter 19* angab, Lichtbildvorlagen seien bei der Arbeit mit Quellen zum damaligen Zeitpunkt ein normales Vorgehen gewesen, das „in sehr großem Umfang“ praktiziert worden sei, um Personen zu identifizieren,<sup>1020</sup> führte *Mitarbeiter 70* aus, dies sei – ganz im Gegenteil – „eher selten“ geschehen:

*„Zeuge MA 70: [...] Aber es ist immer schwierig, wenn du bei der Quellenführung mit Fotos kommst. Da könnte ein Verräter-Komplex und so was kommen. Man muss sich schon genau überlegen, ob man so was einsetzt oder nicht. Also, es war eher selten. So würde ich es vielleicht sagen.“<sup>1021</sup>*

(b) Nach dem Hinweis auf Dresden

Aus den Angaben des Zeugen *Diemaier* ergibt sich, dass die Information aus dem Februar 1998, wonach der Fluchtwagen des „Trios“ in Dresden verunfallt sei und habe abgeschleppt werden müssen, dazu geführt, „unsere Quellen in Dresden“ zu befragen, „ob sie da jemals Kontakt hatten oder etwas gehört haben.“<sup>1022</sup> Andere Personen, die im 1. UA und im früheren 3. UA befragt wurden, bezeugten dies nicht. Vielmehr widersprechen die Angaben des Zeugen *Diemaier* in diesem Punkt anderweitigen Angaben, wonach im Hinblick auf die Information zu einem möglichen Bezug der Flüchtigen nach Dresden beim LfV Sachsen nichts unternommen worden sei (→ KAP. II.1.4.3).

(c) Nach dem Hinweis auf „Pogromly“

Wie der Zeuge *Mitarbeiter 59* ausführte, habe man, nachdem thüringische KollegInnen mutmaßlich im Frühjahr 1998 beim LfV Sachsen erschienen waren und unter anderem auf das vom „Trio“ produzierte „Pogromly“-Spiel hingewiesen hatten (→ KAP. II.1.4.7), nochmals die Quellen des LfV Sachsen dahingehend sensibilisiert, „ob diese Personen in der Vergangenheit, vor allem in der jüngsten Vergangenheit, vielleicht doch irgendwo aufgetaucht sind. Also nicht nur eine einmalige Vorlage, sondern mehrmals.“<sup>1023</sup> Im Hinblick auf das

---

<sup>1020</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 19 v. 16.05.2018, S. 5.

<sup>1021</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 70 v. 27.04.2018, S. 14.

<sup>1022</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 21.

<sup>1023</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 21.

„Pogromly“-Spiel sei dem LfV Sachsen nicht bekannt geworden, dass ein solches Exemplar irgendwann einmal in Sachsen aufgetaucht wäre.<sup>1024</sup>

#### (d) Ergebnisse

Verschiedene ZeugInnen gaben übereinstimmend an, dass die Quellenbefragungen erfolglos verlaufen seien.<sup>1025</sup> Dies gelte auch für einen damals bestehenden Quellenzugang zur „Blood & Honour“-Sektion Sachsen.<sup>1026</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 59* wies in dem Zusammenhang darauf hin, dass man es mit einem Teil der Szene zu tun hatte, der sich besonders konspirativ verhielt:

*„Zeuge MA 59: [...] Nachdem wir die Lichtbilder vorgelegt hatten, hatten wir keinen Rücklauf, dass von irgendeiner Quelle ein konkreter Hinweis gekommen wäre nach dem Motto: ‚Jawohl, die kenne ich, die haben ich gesehen‘, und so weiter, und so fort. Daher war es schwierig, so etwas konkret zu hinterfragen.*

*Ansonsten war es so, dass man sich gerade im Bereich von ‚Blood & Honour‘ sehr konspirativ verhielt. Dort wurden keine Fragen gestellt.“<sup>1027</sup>*

Gefragt nach der Anzahl von Quellen, die nach dem „Trio“ befragt wurden und denen Fotos der Flüchtigen vorgelegt wurden, gab *Mitarbeiter 59* an, man habe die Bilder „allen uns zur Verfügung stehenden Quellen im Bereich des Rechtsextremismus“ vorgelegt. Er erinnere sich im Hinblick auf die Ergebnisse, dass es einen einzigen, „ganz globalen Hinweis“ gegeben habe, bei dem sich eine befragte Person zu erinnern glaubte, „Jahre zuvor – ich betone: Jahre zuvor – eventuell jemanden von diesen dreien bei einem Skin-Konzert gesehen zu haben.“<sup>1028</sup> Aus diesem allgemeinen Hinweis habe man aber „nichts machen“ können.<sup>1029</sup>

---

<sup>1024</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1025</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 27.

<sup>1026</sup> Ebd., S. 21.

<sup>1027</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 13.

<sup>1028</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1029</sup> Ebd.

(e) Angaben von V-Mann-Führern

Verschiedene MitarbeiterInnen des LfV Sachsen, die mit Aufgaben der Beschaffung im Bereich „Rechtsextremismus“ betraut waren und selbst Quellen führten, gaben an, im Jahr 1998 – womöglich aber erst zu Ende jenes Jahres – durch den zuständigen Beschaffungsleiter Fotos erhalten zu haben und angewiesen worden zu sein, diese den Quellen vorzulegen.

So gab der Zeuge *Mitarbeiter 70* an, etwa Ende 1998 habe der damalige Beschaffungsleiter im LfV Sachsen in eine Dienstbesprechung mit den V-Mann-Führern mehrere Fotos mitgebracht und aufgefordert, das „mal euren Quellen“ zu zeigen, „ob sie die Leute mal gesehen haben oder ob sie die kennen, ob sie wissen, wo die sind.“ In der Folge seien die Fotos den Quellen vorgelegt worden.<sup>1030</sup> Wie dieser Zeuge angab, habe die Fotovorlage seiner Erinnerung nach auch dem Zweck gedient, zu klären, ob sich das Trio in Sachsen aufhält.<sup>1031</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 32*, der ebenfalls als V-Mann-Führer im LfV Sachsen tätig war, gab an, er sei damals von seinem Beschaffungsleiter informiert worden, „dass drei Thüringer Neonazis, die auch mit Sprengstoffen experimentiert haben, untergetaucht sind und wir nun die Thüringer Kollegen bei der Suche unterstützen sollen.“ Darüber hinaus gehende Informationen hätten ihm nicht vorgelegen.<sup>1032</sup> In der Folge habe er die Fotos – es habe sich um die öffentlich bekannten Fahndungsbilder gehandelt – den durch ihn geführten Quellen vorgelegt.<sup>1033</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 19* gab gleichfalls an, es habe eine Weisung des Beschaffungsleiters im Bereich „Rechtsextremismus“ gegeben, Fotos der Flüchtigen „allen für das LfV Sachsen im rechtsextremistischen Bereich tätigen ND-Personen“ zu zeigen und sie nach möglichen Erkenntnissen zu diesen Personen zu befragen. Er könne sich nur erinnern, im Sachzusammenhang erfahren zu haben, „dass es drei Personen aus Thüringen sind, die halt flüchtig sind und in Thüringen gesucht werden.“ Die Fotos habe er allen durch ihn betreuten Quellen gezeigt.<sup>1034</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 33* erinnerte sich schließlich, Bilder der Gesuchten seien ihm damals durch den Beschaffungsleiter „mitgegeben worden“ in der Absicht, „bei möglichen Treffs draußen die den Quellen vorzulegen mit der Bitte um Identifizierung.“<sup>1035</sup>

Indes bezifferte nur der Zeuge *Mitarbeiter 32* den Umfang der Quellenbefragungen: Diese hätten – was die durch ihn geführten Quellen angeht – von Ende 1998 bis Anfang 1999

---

<sup>1030</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 70 v. 27.04.2018, S. 5.

<sup>1031</sup> Ebd., S. 9.

<sup>1032</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 5 f.

<sup>1033</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1034</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 19 v. 16.05.2018, S. 3.

<sup>1035</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 33 v. 27.04.2018, S. 6.

bei vier Personen stattgefunden, bei einer davon sogar wiederholt bis Mitte 2000.<sup>1036</sup> Der Grund für die mehrfache Befragung einer bestimmten Quelle sei die wiederholte Weisung des Beschaffungsleiters gewesen, „speziell eine Quelle“ zum Trio zu befragen. Allein aus diesem Umstand habe er selbst geschlossen, „dass das LfV Sachsen Maßnahmen zum Auffinden des Trios eingeleitet hat.“<sup>1037</sup> Die im 1. UA vernommenen VM-Führer gaben im Übrigen übereinstimmend an, die durch sie befragten Quellen hätten keine sachdienlichen Angaben machen können, auch aus dem Kollegium heraus sei nichts anderes bekannt geworden.<sup>1038</sup> Beispielsweise führte der Zeuge *Mitarbeiter 32* aus:

*„Zeuge MA 32: [...] Wenn ich Lichtbilder vorgelegt habe, hieß es von den Quellen [...]: ‚Die habe ich noch nicht gesehen.‘ ‚Ich könnte mich auch nicht daran erinnern, dass ich sie jemals gesehen habe.‘ ‚Ich habe sie auch definitiv auf keinen Veranstaltungen festgestellt.““<sup>1039</sup>*

Es ist in dem Zusammenhang allerdings zu berücksichtigen, dass die insoweit erfolglosen Quellenbefragungen in der Regel nicht dokumentiert worden sind. Aus den Angaben von *Mitarbeiter 70* ist zu entnehmen, dass dies in der Regel nur dann schriftlich dargelegt worden wäre, wenn eine Quelle Angaben hätte machen können:

*„Zeuge MA 70: Rückblickend kann man natürlich sagen – man ist ja auch immer ein bisschen selbstreflektierend –: Vielleicht hätte man bei der Dokumentation schreiben müssen: ‚Lichtbildvorlage vorgelegt – Quelle hat nichts erkannt.‘ Dann wäre zumindest im Nachhinein sichtbar gewesen: Man hat es ihnen gezeigt. So müssen Sie jetzt darauf vertrauen, dass ich Ihnen das mündlich so mitteile.“<sup>1040</sup>*

---

<sup>1036</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1037</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1038</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 4.

<sup>1039</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1040</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 70 v. 27.04.2018, S. 6.

## II.1.5 Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 1999

### II.1.5.1 Beobachtung von Telefonzellen in Chemnitz

Von Februar bis April 1998 observierte das LfV Thüringen wiederholt mehrere Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz.<sup>1041</sup> Wie der Zeuge *Wießner* angab, habe sich der Anlass dafür aus einem Bericht der Quelle *Tino Brandt* ergeben, wonach dieser sich mit *Bönnhardt* „kontaktieren sollte, telefonisch.“<sup>1042</sup> Dieses arrangierte Telefonat kam, wie der Zeuge auf weiteres Befragen angab, auch zustande:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Ist es richtig, dass es Anfang 1999 gelungen ist, ein Telefonat zwischen der Quelle Brandt und Uwe Bönnhardt zu arrangieren?*

Zeuge Norbert Wießner: *Ja.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Ist es richtig, dass für diesen Kontakt seitens des Trios eine Telefonzelle im Stadtgebiet von Chemnitz genutzt wurde?*

Zeuge Norbert Wießner: *Ja.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Gab es in dem Zusammenhang nach Ihrer Kenntnis Maßnahmen, um die Nutzung bestimmter Telefonzellen durch eine Observation oder eine Telefonüberwachung zu prüfen?*

Zeuge Norbert Wießner: *Observationstechnisch sind einzelne Zellen überwacht worden. Nicht technisch!“<sup>1043</sup>*

Dass es zu einem solchen Telefonkontakt kommen würde, sei „rechtzeitig genannt“ und dadurch ihm als Beschaffer des LfV Thüringen bekannt geworden. Es sei aber, so viel er wisse, nichts unternommen worden, um im Hinblick auf das arrangierte Gespräch beispielsweise eine G10-Maßnahme zu schalten. Es habe sich bei dem zugrundeliegenden Vorgang um den einzigen Sachverhalt gehandelt, bei dem sich auf seiner Arbeitsebene ein Bezug der Flüchtigen nach Chemnitz habe erkennen lassen.<sup>1044</sup>

---

<sup>1041</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.2.1, S. 56 f.

<sup>1042</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 5.

<sup>1043</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1044</sup> Ebd., S. 5.

(a) Kenntnis und Mitwirkung des LfV Sachsen

Der Zeuge *Lange* gab auf Befragen an, er habe von dem gesamten Vorgang keine Kenntnis erhalten.<sup>1045</sup> Wie der Zeuge *Tüshaus* angab, habe das LfV Sachsen zwar die Information erhalten, wonach *Böhnhardt* eine Telefonzelle in Chemnitz genutzt habe; dies sei aber erst rund ein Jahr später – im Jahr 2000 – mitgeteilt worden.<sup>1046</sup> Ihm sei auch nicht bekannt, ob bei der wiederholten Beobachtung von Telefonzellen in Chemnitz möglicherweise Personen festgestellt wurden, bei denen es sich um die Gesuchten handeln könnte.<sup>1047</sup> Aus den Unterlagen, die dem 1. UA zur Verfügung standen, ergibt sich aber eindeutig, dass bei der Beobachtung von Telefonzellen sogar *mehrfach* Personen festgestellt wurden, die dem Äußeren nach Mitgliedern des „Trios“ ähnlich sahen.<sup>1048</sup>

Nur der Zeuge *Boos* räumte ein, dass das LfV Sachsen bei der Beobachtung von Telefonzellen unterstützend mitgewirkt hat:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Das LfV Thüringen hat im März 1999 lediglich um die Unterstützung bei einer Observation gegen Jan W. und Antje P. gebeten. Der Observationsbericht weist darauf hin, dass im Rahmen der Auftragserledigung die Thüringische Observation um die Aufklärung von vier Telefonzellen in Chemnitz gebeten hatte.“*<sup>1049</sup>

Die Beteiligung des LfV Sachsen habe nur darin bestanden, einzelne ObservantInnen – nicht aber ganze Trupps – wegen ihrer Ortskenntnis den im Einsatz befindlichen Observationstrupps des LfV Thüringen zur Verfügung zu stellen.<sup>1050</sup> Grundlage des damaligen Ersuchens an das LfV Sachsen, die thüringischen Maßnahmen in Chemnitz personell zu unterstützen, müsse der zuvor arrangierte Telefonkontakt mit *Böhnhardt* gewesen sein, wovon man aber damals im hiesigen Amt, jedenfalls der heute nachvollziehbaren Aktenlage zufolge, noch nichts gewusst habe.<sup>1051</sup> Vielmehr deute „alles darauf hin, dass das LfV Thüringen die heiße Spur aus der Telefonüberwachung in eigener Zuständigkeit bearbeitet hat.“<sup>1052</sup>

---

<sup>1045</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 3.

<sup>1046</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 12, 22.

<sup>1047</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 18.

<sup>1048</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 26, Teil 2, Bl. 33 f.

<sup>1049</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 11.

<sup>1050</sup> Ebd., S. 35.

<sup>1051</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1052</sup> Ebd., S. 12.



Dies habe zwar der früher getroffenen Absprache beider Landesämter entsprochen, wonach die Federführung bei der Suche nach dem „Trio“ dem LfV Thüringen obliegen sollte. Es wäre aber zu erwarten gewesen, „Erkenntnisse über einen etwaigen Aufenthalt in Sachsen unverzüglich an das LfV Sachsen zu übermitteln. Dies ist nur unzureichend oder gar nicht geschehen“, und zwar auch im Falle weiterer relevanter Informationen, die im Verlaufe des Jahres 1999 beim LfV Thüringen anfielen: Diese seien jeweils nicht übermittelt worden.<sup>1053</sup> Der Zeuge fügte von sich aus an, das LfV Sachsen hätte seines Erachtens „auch an dieser Stelle nachbohren können und müssen.“<sup>1054</sup>

(b) Observation „Kuhglocke 99“

Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab an, dass es am 18. und 19. März 1999 zu einer Observation durch das LfV Sachsen in Chemnitz unter der Fallbezeichnung „Kuhglocke“ gekommen sei, wobei – wie bereits mehrfach im Vorjahr geschehen – *Jan W.* und *Antje P.* die Zielpersonen gewesen seien.<sup>1055</sup> Wie der Zeuge *Tüshaus* erläuterte, enthalte der Observationsbericht zu dieser Maßnahme ausdrücklich den Hinweis, „dass im Rahmen der gemeinsamen Auftrags erledigung die Observation des [LfV] Thüringen um eine – dann ergebnislos verlaufende – Beobachtung von vier Telefonzellen bat.“<sup>1056</sup>

#### II.1.5.2 Ansprachen durch das thüringische Zielfahndungskommando

Im April 1999 beabsichtigten ZielfahnderInnen des LKA Thüringen in Sachsen *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.*, die im Vorjahr Betroffene von Telefonüberwachungsmaßnahmen gewesen waren, offen anzusprechen, um sie nach möglichen Kenntnissen zum „Trio“ zu befragen. Wie sich aus einem u.a. durch die Zeugin *Zinserling* unterzeichneten Vermerk des Zielfahndungskommandos vom 12. April 1999 ergibt, sei am 9. April 1999 zunächst versucht worden, *Thomas S.* aufzusuchen, wobei sich allerdings herausstellte, dass dieser zwischenzeitlich nach Dresden verzogen war. Dem Vermerk zufolge wurde hernach versucht, *Jan W.* aufzusuchen, der aber an seiner Wohnanschrift nicht angetroffen werden konnte. Angetroffen

---

<sup>1053</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1054</sup> Ebd.

<sup>1055</sup> 3. UA, Protokoll Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8. Der Zeuge bemerkte ebd., dass die im Vorjahr schon einmal verwendete Fallbezeichnung „Kuhglocke“ erneut genutzt wurde, was nicht die übliche Praxis sei.

<sup>1056</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 8.

wurde dagegen *Hendrik L.*, der angegeben habe, die Gesuchten nicht zu kennen und im Übrigen kaum über Kontakt zur rechten Szene zu verfügen. Wie die Zeugin *Zinserling* angab, habe den Ansprachen der Hinweis zugrunde gelegen, „dass drei Personen in der rechten Szene recht aktiv sind hier in Chemnitz, und wir hatten auch den Hinweis darauf, dass Kontakte zu den drei Personen bestehen, also zu *Mundlos*, *Zschäpe* und *Böhnhardt*.“<sup>1057</sup> Darüber, dass man vor Ort Abprüfungen vornimmt, seien „die Sachsen“ informiert, an den Ansprachen aber nicht beteiligt gewesen.<sup>1058</sup>

Anstelle des *Thomas S.* wurde an seiner bisherigen Anschrift in Chemnitz lediglich ein (früherer) Nachbar angetroffen, der angab, einen der Flüchtigen „des Öfteren“ bei *Thomas S.* gesehen zu haben.<sup>1059</sup> Einem dazu gefertigten Vermerk zufolge hatte der Nachbar auf Vorlage von Fahndungsfotos auf eine Abbildung des *Mundlos* gedeutet, den er im Jahr 1998 gesehen haben will. Eine förmliche Zeugenvernehmung wurde nicht durchgeführt. Einige Tage später, am 15. April 1999, begaben sich mehrere thüringische ZielfahnderInnen nach Dresden zu der inzwischen ermittelten neuen Anschrift des *Thomas S.* Nachdem sich diese ebenfalls als inaktuell herausstellte, begab man sich zur Arbeitsstelle seiner Lebensgefährtin, die mitteilte, wo sich *S.* aufhält. Dieser wurde hernach angetroffen. Zu den Angaben, die *Thomas S.* daraufhin machte, berichtete die Zeugin *Zinserling*:

*„Zeugin Kathrin Zinserling: [...] Wir haben den Herrn Starke daraufhin befragt. Er hat auch angegeben, dass er den Herrn Böhnhardt gesehen hat, aber die haben wohl recht unterschiedliche Meinungen gehabt. Also, der Herr Starke war eher im Bereich der rechten Musikszene aktiv und der Herr Böhnhardt wohl, ja, andere Aktivitäten. Er meinte wohl, er hätte den Herrn Böhnhardt das letzte Mal im Januar 98 gesehen und hätte keinerlei Kontakt mehr zu ihm.“*<sup>1060</sup>

Einem dazu gefertigten Vermerk zufolge gab *Thomas S.* an, es seien *Zschäpe* und *Mundlos* gewesen, die letztmalig im Januar 1998 bei ihm in Chemnitz zuhause gewesen seien. Soweit erkennbar, wurde *S.* allerdings nicht mit den Angaben seines früheren Nachbarn konfrontiert, der im Jahresverlauf wiederholt den *Mundlos* bemerkt haben will. Auf Befragen, warum dies nicht erfolgte, gab der Zeuge *Wunderlich* an, dass man *Thomas S.* bei den Maßnahmen des Zielfahndungskommandos intensiv berücksichtigt habe, er sei auch „im engeren

---

<sup>1057</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 4.

<sup>1058</sup> Ebd., S. 19.

<sup>1059</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1060</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 4. Offenbar liegt hier eine Verwechslung von *Böhnhardt* und *Mundlos* seitens der Zeugin vor.

Kreise“ der Ermittlungen gewesen, aber „irgendwann waren die Maßnahmen erschöpft“.<sup>1061</sup> Die Zeugin *Zinserling* bemerkte, das Ergebnis der Befragung sei ohnehin gewesen, dass man „zu spät“ gekommen war, „damit war eigentlich dieser Ermittlungsansatz für uns zu Ende.“<sup>1062</sup>

Nicht eindeutig klären konnte der 1. UA, ob es in der Folge noch gelang, den zunächst nicht angetroffenen *Jan W.* zu erreichen. Aus den Angaben der Zeugin *Zinserling* ergibt sich nämlich, dass man, wie ursprünglich auch vorgesehen, mit insgesamt drei Personen gesprochen habe: Abgesehen von *Thomas S.* habe eine der befragten Personen – dies meint vermutlich *Hendrik L.* – die Gesuchten vorgeblich „nicht gekannt“ und eine andere Person – möglicherweise *Jan W.* – habe angegeben, „keinen Kontakt“ zu haben. Die Zeugin gab außerdem an, sich zu erinnern, dass noch ein weiterer Nachbar befragt worden sei.<sup>1063</sup> Dergleichen wurde nicht aktenkundig gemacht.

### II.1.5.3 „Drilling“-Bericht des LfV Thüringen

Am 3. Juni 1999 fertigte das LfV Thüringen einen mehrseitigen „Vorläufigen Abschlussbericht im Fall ‚Drillinge‘“. Darin hieß es auszugsweise:

*„Im Verlaufe des Jahres 1998 und des I. Quartals 1999 waren an den Observations- und G 10-Maßnahmen neben dem BfV die LfV's Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Insgesamt verdichten sich während des gesamten Zeitraums die Hinweise darauf, dass die drei Flüchtlinge [sic!] zunächst im Februar/März 1998 mit Hilfe sächsischer Rechtsextremisten in den Raum Chemnitz verbracht würden. Auf Grund des Überwachungs- und Fahndungsdruckes im Sommer 1998 sollte dann eine weitere Verbringung ins Ausland (vermutlich Süd-Afrika) erfolgen. Wie heute bekannt, scheiterte auch diese Ausreise letztendlich an der Unterschlagung bestimmter Gelder durch den Rechtsextremisten A. Kapke in Jena.*

*Spätestens seit März 1999 verdichten sich wieder die Hinweise darauf, dass sich die drei Gesuchten wiederum im Raum Chemnitz aufhalten würden. Auch dort durchgeführte umfangreiche Observationsmaßnahmen mit Unterstützung des LfV Sachsen, er-*

---

<sup>1061</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 80.

<sup>1062</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 4.

<sup>1063</sup> Ebd., S. 4, 18.

*brachten zwar gewisse Kontaktpersonen und mögliche Verbindungswege, führten jedoch ebenfalls nicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes der drei Gesuchten. [...] Zwischenzeitlich liegen hier eindeutige Hinweise darauf hin vor, dass die ‚Drillinge‘ nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollen. [...]*

*Zu gegebener Zeit wird das TLfV unaufgefordert nachberichten.“<sup>1064</sup>*

Der Anlass, den Bericht zu verfassen, war die Bitte des BfV aus November 1998 gewesen, über den Sachstand und die dabei erfolgte Kooperation u.a. des thüringischen und des sächsischen Landesamtes unterrichtet zu werden.<sup>1065</sup> Der thüringische Bericht ging am 15. Juni 1999 beim LfV Sachsen ein. Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, seien mit diesem Bericht die bisher angefallenen Hinweise „erstmalig auf den Bereich Chemnitz konkretisiert worden.“<sup>1066</sup> Allerdings bemerkte der Zeuge *Lange*, dass die im Bericht erwähnten Erkenntnisse, „die zu der Verdichtung der Hinweise in Bezug auf Chemnitz geführt hatten“, gar nicht dargelegt wurden. Dies gelte auch für die angesprochenen neueren Erkenntnisse, wonach nunmehr eine Unterbringung der Flüchtigen in Norddeutschland beabsichtigt sei.<sup>1067</sup>

Ein am Ende des Berichtes angekündigter Nachbericht erreichte das LfV Sachsen nicht,<sup>1068</sup> offenbar wurde ein solcher weiterer Bericht auch niemals gefertigt. Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* ausführte, sei die damalige Ankündigung, später erneut zu berichten, ein Anhaltspunkt gewesen, dass das LfV Thüringen sich nach wie vor in der Verantwortung sehe, federführend zu agieren.<sup>1069</sup> Gleichwohl hätte das LfV Sachsen, was hier nicht geschehen sei, „selbst noch mal nachhaken“ können.<sup>1070</sup> In die weitere Entwicklung des Falles im Jahr 1999 sei, wie der Zeuge *Tüshaus* betonte, die sächsische Behörde durch das LfV Thüringen dann gar nicht mehr eingebunden worden.<sup>1071</sup>

---

<sup>1064</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 412.

<sup>1065</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 3.

<sup>1066</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 45.

<sup>1067</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 3.

<sup>1068</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1069</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 34.

<sup>1070</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1071</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 8.

#### II.1.5.4 Besprechung des LfV Sachsen mit dem Zielfahnder Wunderlich

Am 15. Juni 1999 fand eine Besprechung im LfV Sachsen statt, an der sich der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* beteiligte. Es handelte sich um den gleichen Tag, an dem im LfV Sachsen auch der „Drilling“-Abschlussbericht des LfV Thüringen eingegangen war. Das Treffen habe sich nach Angaben des damaligen Referatsleiters *Lange* aber unabhängig davon ergeben, als Herr *Wunderlich* zum LfV Sachsen kam „und uns um Unterstützung bat.“<sup>1072</sup> Es sei für ihn selbst das erste Mal gewesen, dass er mit der Fahndung nach dem „Trio“ befasst war. Bis dahin habe er weder den Fall<sup>1073</sup> noch den Beamten *Wunderlich* gekannt.<sup>1074</sup>

##### (a) Inhalte der Besprechung

Zu den Inhalten der Besprechung, zu der offenbar kein Protokoll gefertigt wurde, führte der Zeuge *Lange* aus:

*„Zeuge Volker Lange: [...] Bei diesem Gespräch am 15. Juli 1999 ging es im Kern um die grundsätzliche Zusage einer Unterstützung, also ein Amtshilfeersuchen der Zielfahndung aus Thüringen. Herr Wunderlich wollte Hilfe bei der Fahndung nach den drei jungen rechtsextremen Bombenbastlern, die in Jena in einer Garage Sprengstoff gelagert hatten und nach der missglückten Polizeimaßnahme verschwunden waren. Die Thüringer Polizei – speziell die Zielfahndung – hatte schon eine Vielzahl von Fahndungsmaßnahmen durchgeführt, ohne dabei jedoch Erfolg zu haben. Ich kann mich auch noch sehr deutlich daran erinnern, dass Herr Wunderlich damals äußerte, dass er zum Verfassungsschutz in Thüringen kein großes Vertrauen habe, so wie die Flucht der drei Täter verlaufen sei; und so, wie die Fahndung, die Zielfahndung erfolglos geblieben sei, müsse nach seiner Ansicht da irgendjemand beim LfV Thüringen nachgeholfen haben.“<sup>1075</sup>*

Näheres über den Inhalt der Besprechung erinnere er nicht. Herr *Wunderlich* habe jedenfalls, so viel er rekapitulieren könne, nicht konkret gesagt, dass sich das Trio in Chemnitz aufhält oder aufhalten könnte.<sup>1076</sup> Was dessen Ausführungen über das LfV Thüringen betref-

---

<sup>1072</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 3.

<sup>1073</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1074</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 21.

<sup>1075</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 5.

<sup>1076</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 25.

fe, habe es sich um „seine Vermutung“ gehandelt, ausgehend davon, ansonsten erfolgreich zu fahnden, aber „zwei oder drei jugendliche Möchtegerngewalttäter“ nicht ergreifen zu können; dies sei für Herrn *Wunderlich* nicht erklärlich gewesen, „ohne dass irgendjemand dort die Finger im Spiel hat.“<sup>1077</sup> Obgleich der Gesprächspartner „einfach nur Mutmaßungen“ in den Raum stellte, die er auch bei späteren Gelegenheiten „immer wieder vorgetragen hat“,<sup>1078</sup> hielt der Zeuge *Lange* diese Vorwürfe damals „zumindest nicht für völlig aus der Luft gegriffen [...]. Ich hätte es mir unter Umständen schon vorstellen können, dass da irgendwas dran ist.“<sup>1079</sup>

## (b) Beteiligte und Informierte

An dem Gespräch waren neben dem Referatsleiter *Lange* der damalige Beschaffungsleiter sowie eine sachbearbeitende Auswerterin beteiligt.<sup>1080</sup> Auf Befragen gab der Zeuge *Mitarbeiter 59* an, er erinnere sich an ein einziges – womöglich also dieses – Gespräch, bei dem die Zielfahnder „ihre Sichtweise darstellten“, wobei das Treffen aber mehr informeller Art gewesen sei.<sup>1081</sup> Die mit Auswertungsaufgaben betraute Zeugin *Mitarbeiter 95* gab auf Befragen an, ihr sage der Name *Wunderlich* nichts und sie habe ihn auch noch nie gehört.<sup>1082</sup> Der Zeuge *Lange* gab ferner an, über das Gespräch mit dem Beamten *Wunderlich* seinen damaligen Vorgesetzten, den Abteilungsleiter *Tüshaus*, sowie den damaligen Präsidenten des LfV Sachsen informiert zu haben.<sup>1083</sup> Der Zeuge *Tüshaus* gab an, er könne sich nicht erinnern, dass ihm über das Treffen berichtet worden wäre.<sup>1084</sup> Der Zeuge *Boos*, der ab Juni 1999 Präsident des LfV war, gab auf Befragen an, er könne aus der Erinnerung nicht sagen, wann er seinerzeit über den Sachverhalt des untergetauchten „Trios“ unterrichtet worden ist.<sup>1085</sup>

---

<sup>1077</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 20. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er wolle die Bezeichnung „Möchtegerngewalttäter“ zurückziehen; vgl. ebd., S. 45.

<sup>1078</sup> Ebd., S. 21.

<sup>1079</sup> Ebd., S. 40.

<sup>1080</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 8.

<sup>1081</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 16.

<sup>1082</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 95 v. 18.10.2017, S. 10.

<sup>1083</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 29.

<sup>1084</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 15.

<sup>1085</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 16.06.2017, S. 9 f.

### (c) Ergebnisse

Wie der Zeuge *Lange* ausführte, habe er die Angaben des Beamten *Wunderlich* verstanden als einen „Hilferuf der Zielfahndung aus Thüringen“.<sup>1086</sup> Da ein Beschaffer und eine Sachbearbeiterin an dem Gespräch teilnahmen, sei klar gewesen, dass ein „ständiger Auftrag im Rahmen der Quellenbefragungen und der Auswertung“ bestehe, „auf Hinweise auf diese drei Geflüchteten zu achten.“ Es habe aber kein „konkreter Auftrag“ vorgelegen, „jetzt aktiv sich einzubringen.“<sup>1087</sup> Es seien bei dem Treffen auch keine konkreten Maßnahmen vereinbart worden. Der nächste Arbeitskontakt zum thüringischen Zielfahndungskommando habe erst im April 2000,<sup>1088</sup> also fast zehn Monate später, stattgefunden. Im direkten Nachgang des Gesprächs sei zunächst „nichts gekommen, nichts passiert, was uns zu Aktivitäten hätte veranlassen müssen.“<sup>1089</sup>

#### II.1.5.5 Besprechung von LKA Thüringen und LKA Sachsen

Am 22. Juni 1999 fand in Diensträumen des Staatsschutz-Kommissariats der Polizeidirektion Chemnitz ein „Informationsaustausch“ zwischen Beamten des LKA Thüringen und des LKA Sachsen statt.<sup>1090</sup> Das Treffen ist in einem Vermerk des thüringischen Zielfahnders *Schirrmacher* dokumentiert. Demnach waren dieser selbst und der Sachbearbeiter *Dressler* des LKA Thüringen beteiligt sowie auf sächsischer Seite der Beamte *Schmid* des LKA Sachsen und ein nicht namentlich erwähnter Sachbearbeiter der PD Chemnitz. Dabei handelte es sich um den damaligen stellvertretenden Staatsschutz-Leiter der KPI Chemnitz *Kliem*.<sup>1091</sup> Dieser gab an, er könne sich an die Besprechung „überhaupt nicht erinnern.“<sup>1092</sup>

Der Zeuge *Dressler* gab an, sich der Inhalte des Treffens nicht zu erinnern, wobei er vermutete, es könnte darum gegangen sein, zu informieren, „dass sich die Personen hier aufhalten.“<sup>1093</sup> Der Zeuge *Schirrmacher* gab gleichfalls an, nicht mehr zu wissen, was bespro-

---

<sup>1086</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 6.

<sup>1087</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 8.

<sup>1088</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 6.

<sup>1089</sup> Ebd., S. 22.

<sup>1090</sup> 3. UA, Protokoll Sigmar Schmid v. 21.10.2013, S. 18.

<sup>1091</sup> Ebd..

<sup>1092</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.11.2013, S. 10.

<sup>1093</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 24.

chen wurde. Womöglich sei es um Observationsmaßnahmen gegangen und darum, inwieweit sich thüringische BeamtInnen daran beteiligen könnten.<sup>1094</sup>

(a) Ausgangspunkt

Nähere Angaben über Umstände und Inhalte des Treffens konnte im früheren 3. UA einzig der Zeuge *Schmid* machen. Dieser war 1999 im Zentralen Ermittlungsabschnitt der Soko „Rex“ des LKA Sachsen in Dresden eingesetzt, wo er u.a. mit einem Ermittlungsverfahren gegen *Jan W.* befasst war.<sup>1095</sup> Zu den Ausgangspunkten dieses Verfahrens führte der Zeuge aus:

*„Zeuge Sigmar Schmid: [...] Im November 1998 wurde in Hannover eine Postsendung aus Schweden mit CDs mit volksverhetzendem Inhalt angehalten. Diese Lieferung war an Steffi F. [...], die damalige Freundin und Mitbewohnerin des Jan W. [...], adressiert. Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete ein Verfahren ein und gab es an die Staatsanwaltschaft Chemnitz ab. Diese erwirkte einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung [...] und bat das LKA Sachsen, SoKo Rex, die polizeilichen Ermittlungen zu übernehmen.“<sup>1096</sup>*

In der Folge sei er selbst mit der polizeilichen Sachbearbeitung beauftragt worden. Er habe zunächst versucht, Erkenntnisse zu den im Verfahren namhaften Personen einzuholen, wobei er unter anderem erfahren habe, dass *Jan W.* „eine führende Rolle in der ‚Blood & Honour‘-Bewegung einnahm und ein eigenes Label für Fanzines und CDs besaß.“<sup>1097</sup> Darüber hinaus sei ihm in dieser Phase – es habe sich um den Zeitraum Februar/März 1999 gehandelt<sup>1098</sup> – bekannt geworden, dass das LKA Thüringen im Jahr 1998 eine Telefonüberwachungsmaßnahme bei *W.* durchführte, „da er in dringendem Tatverdacht stand, drei mit Haftbefehl gesuchten Personen Unterschlupf zu gewähren bzw. zur Flucht verholfen zu haben.“<sup>1099</sup>

---

<sup>1094</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmacher v. 29.01.2018, S. 19.

<sup>1095</sup> 3. UA, Protokoll Sigmar Schmid v. 21.10.2013, S. 3.

<sup>1096</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1097</sup> Ebd.

<sup>1098</sup> Ebd., S. 17.

<sup>1099</sup> Ebd., S. 4.



Auf Befragen, woher er erfahren habe, dass das LKA Thüringen eine TKÜ-Maßnahme gegen *W.* betrieb, gab der Zeuge an, er habe die Erstinformation „ganz definitiv vom Staatsschutz in Chemnitz“ erhalten.<sup>1100</sup> Der damals beim Staatsschutz in Chemnitz tätige Beamte *Kliem* gab auf Vorhalt dieser Aussage an, sich nicht zu erinnern („Das gibt es nicht“).<sup>1101</sup>

(b) Kontaktaufnahme zum LKA Thüringen

Der Zeuge *Schmid* gab weiter an, er habe zunächst nur den reinen Umstand erfahren, dass eine TKÜ-Maßnahme stattgefunden hatte, aber nicht, „dass die Drei in Sachsen Unterschlupf gefunden haben könnten.“<sup>1102</sup> Um Näheres zu erfahren, habe er sich vermutlich im März 1999 telefonisch an das LKA Thüringen gewandt. Einen schriftlichen Rücklauf, an dem ihm gelegen gewesen wäre, habe er jedoch nicht erhalten.<sup>1103</sup> Zwischenzeitlich sei am 17. März 1999 ein Durchsuchungsbeschluss des AG Chemnitz für die gemeinsame Wohnung von *Jan W.* und *Steffi F.* in Chemnitz vollzogen worden. Neben einer Vielzahl von CDs mit zum Teil volksverhetzendem Charakter seien dabei auch Kontoauszüge des *W.* sichergestellt worden:

*„Aus einem Kontoauszug ging hervor, dass er mehrere Beträge an eine gewisse Person in Baden-Württemberg überwiesen hat. Aus kriminalistischer Erfahrung weiß ich, dass Personen, die untertauchen, grundsätzlich so gut wie keine Möglichkeit haben, legal an Geld zu kommen, sodass sie in der Regel auf Unterstützer angewiesen sind. Die vorliegenden Überweisungen waren für mich nicht plausibel und ich hegte den Verdacht, dass diese Person eventuell als Strohfrau für Geldtransfers an das Trio dienen könnte, zumal über sie und ihren Ehemann bei der Polizei in Baden-Württemberg zahlreiche Erkenntnisse in Bezug auf rechte extremistische Straftaten vorlagen.“*<sup>1104</sup>

Den dahingehenden Verdacht habe er telefonisch dem LKA Thüringen mitgeteilt<sup>1105</sup> und dabei auch den Namen des Überweisungsempfängers *S.* und dessen Kontoverbindung übermittelt.<sup>1106</sup> Nach einer Weile, vermutlich Ende Mai 1999, habe sich dann bei ihm telefonisch der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* gemeldet und mitgeteilt, dass es „neue Er-

---

<sup>1100</sup> Ebd., S. 17.

<sup>1101</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.11.2013, S. 15.

<sup>1102</sup> 3. UA, Protokoll Sigmar Schmid v. 21.10.2013, S. 7.

<sup>1103</sup> Ebd., S. 28.

<sup>1104</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1105</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1106</sup> Ebd., S. 23 f.

kenntnisse gibt, dass sich die Gesuchten in Chemnitz aufhalten sollen“.<sup>1107</sup> Konkret habe Herr *Wunderlich* am Telefon gesagt, „dass sie sich in einer Wohnung in Chemnitz aufhalten sollen“.<sup>1108</sup> Dies würde hervorgehen aus der „Aussage eines Aussteigers, der Kurierfahrten durchgeführt hat“.<sup>1109</sup> Mit dem „Aussteiger“ war vermutlich der im Vorjahr mit TKÜ-Maßnahmen belegte *Jürgen H.* aus Jena gemeint, der Anrufe aus Chemnitzer Telefonzellen erhalten hatte. Am 27. Mai 1999 wurde *H.* in einer Bundeswehrekaserne befragt, wobei er Kontakte zu *Bönnhardt* auch nach dem Untertauchen des „Trios“ einräumte. Es sei auch *Bönnhardt* gewesen, der ihn telefonisch kontaktierte<sup>1110</sup> – und nicht, wie nachfolgend immer noch durch das thüringische Zielfahndungskommando behauptet, *Jan W.* Bei der Befragung machte *Jürgen H.* auch Angaben darüber, vormals im Auftrag *Ralf Wohllebens* diverse Versorgungsgüter für das „Trio“ nach Zwickau gebracht und dort einem weiteren Kurier übergeben zu haben.<sup>1111</sup> Soweit dies bekannt ist, berichtete *Jürgen H.* aber nicht, dass sich das „Trio“ in einer bestimmten Wohnung in Chemnitz aufhalte.

### (c) Durchführung der Besprechung

Wie der Zeuge *Schmid* weiter berichtete, sei es auf Anregung des Beamten *Wunderlich* schließlich am 22. Juni 1999 zu dem Treffen gekommen, „um Erkenntnisse auszutauschen.“ Die dafür angereisten Beamten des LKA Thüringen hätten dabei folgende Angaben gemacht:

*„Im Frühjahr 1998 wurde bei einer TKÜ bekannt, dass W. [...] aus drei Telefonzellen in Chemnitz mit verschiedenen Kurieren telefoniert hat. Daraufhin wurden bei Jan W. [...], Hendrik L. [...] und Thomas S. [...] durch das LKA Thüringen Telefonüberwachungs-Maßnahmen durchgeführt. In diesem Zusammenhang führte und führt das Landesamt für Verfassungsschutz Observationsmaßnahmen durch. Im April 1999 wurde durch Beamte des LKA Thüringen an W. [...] und L. [...] erfolglos herangetreten. Kollege Schirmmacher war sich sicher, dass die Gesuchten in Chemnitz sind.“*<sup>1112</sup>

---

<sup>1107</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1108</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1109</sup> Ebd., S. 4 f.

<sup>1110</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 180, S. 97 f.

<sup>1111</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 5, 34.

<sup>1112</sup> 3. UA, Protokoll Sigmar Schmid v. 21.10.2013, S. 5.

Wie der Zeuge *Schmid* weiter ausführte, habe der Beamte *Schirmmacher* die vormals durch den Zielfahnder *Wunderlich* angekündigten Erkenntnisse im Gespräch allerdings „zur Ahnung heruntergestuft“<sup>1113</sup>:

*„Dies verwunderte mich [...]. Bei einem Kriminalisten erwarte ich, dass diese auf Fakten basieren. Kollege Schirmmacher wollte aber lediglich eine Ahnung haben, was zu meiner Einschätzung führte, dass die Fahndungsdienststelle sehr wohl weitere Erkenntnisse hatte, diese aber nicht alle mitteilte.“*<sup>1114</sup>

#### (d) Abgelehnte Unterstützungsangebote

Aus dem Vermerk des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen zu der Besprechung ergibt sich, dass der sächsische Beamte *Schmid* anbot, thüringische KollegInnen an Durchsuchungen und anschließenden Befragungen teilnehmen zu lassen, die einige Wochen später in dem laufenden Ermittlungsverfahren des LKA Sachsen stattfinden sollten, um so gegebenenfalls an Informationen zum Verbleib der Gesuchten zu gelangen. Der Zeuge *Schmid* führte dazu aus, es sei überdies angedacht gewesen, ein umfangreicheres Strukturverfahren zu der Personengruppe um *Jan W.* zu initiieren. Er habe es den thüringischen KollegInnen ermöglichen wollen, umgehend zu erfahren, „wenn wir in unserem Verfahren irgendwelche Hinweise und Verdachtsmomente“ erlangen, die mit den Abgetauchten in Zusammenhang stehen.<sup>1115</sup>

Dieses Angebot wurde offenbar nicht wahrgenommen. Auf Befragen, warum darauf verzichtet wurde, gab der Zeuge *Wunderlich* an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Leider ist in unseren Akten nicht erkennbar, ob Sie dieses Angebot angenommen haben. Hatten Sie oder Ihre Kollegen diese Möglichkeit damals genutzt?“*

*Zeuge Sven Wunderlich: Also, was Sie sagen, ist richtig. Aus meiner Erinnerung haben wir das nicht wahrgenommen, weil wir einfach nicht gesehen werden wollten, da man nicht weiß, was im Nachhinein vielleicht noch für Maßnahmen erforderlich*

---

<sup>1113</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1114</sup> Ebd.

<sup>1115</sup> Ebd., S. 11.

*sind, wo man sich dann ganz einfach an den erinnert, der an der Wohnung mit dabei war.*<sup>1116</sup>

Wie der Zeuge *Schmid* weiter ausführte, sei auch die Idee verworfen worden, eine spezialisierte Observationseinheit des LKA Sachsen einzusetzen:

*„Zeuge Sigmar Schmid: [...] Nicht weniger verwunderlich für mich war, dass es die Thüringer Kollegen ablehnten, als ich anbot, unser Dezernat 523, zuständig für verdeckte Fahndungen und Observationen im Staatsschutzbereich, mit einzusetzen.*<sup>1117</sup>

(e) Abgleich von Observationsfotos

Das Dezernat 523 („Verdeckte Fahndung“) war im vorliegenden Ermittlungsverfahren gegen *Jan W.* bereits für Observationen im Einsatz gewesen. Hierzu führte der Zeuge *Schmid* aus:

*„Wir hatten ein Mobiles Einsatzkommando zu verschiedenen Treffen eingesetzt. Ich weiß nicht, es waren Skin-Konzerte. Auf jeden Fall ist der Werner bzw. Lasch von uns observiert worden. Bei diesen Observationen sind Fotos gemacht worden, und es sind natürlich auch andere Personen mit abgelichtet worden. Diese Lichtbildmappe sind wir zusammen durchgegangen, ob da irgendwelche – gar die Drei oder Leute aus dem Umfeld der Drei – zu erkennen sind. Das war aber nicht der Fall.*<sup>1118</sup>

Nach Aktenlage wurden aber nicht nur Bilder abgeglichen, sondern auch den thüringischen Beamten – womöglich im Original – übergeben. Dies betrifft Fotografien, die am 15. Mai 1999 durch das Dezernat 523 gefertigt worden waren. Dabei wurde ein Szenetreff nahe Wilsdruff beobachtet; dem Augenschein nach könnte es sich um Vorbereitungen zu einem Rechtsrockkonzert mit B & H-Bezug gehandelt haben. Hierzu wurde eine Lichtbildmappe mit zahlreichen durchnummerierten Aufnahmen gefertigt. Auf mehreren dieser Bilder ist u.a. *Jan W.* zu erkennen, aber beispielsweise auch *Carsten Szczepanski*. Obwohl die Lichtbildmappe durchgehend und lückenlos paginiert ist, fehlen in den dazu vorliegenden Unterlagen des LKA Sachsen zwei Bilder, die mit den laufenden Nummern 17 und 18 versehen sein müssten. Eben diese beiden fehlenden Bilder finden sich – scheinbar zusammenhangslos

---

<sup>1116</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 83 f.

<sup>1117</sup> 3. UA, Protokoll Sigmar Schmid v. 21.10.2013, S. 5.

<sup>1118</sup> Ebd., S. 11 f.

zugeheftet – in einer Zielfahndungsakte des LKA Thüringen.<sup>1119</sup> Dem 1. UA ist nicht bekannt, warum gerade diese beiden Bilder von Interesse waren.

#### II.1.5.6 Observation „Bratsche“ des LfV Sachsen

Das LfV Sachsen observierte am 19. und 20. November 1999 unter der Fallbezeichnung „Bratsche“ nochmals *Jan W.* Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* ausführte, stand die Beobachtung in ursächlichem Zusammenhang mit einem geplanten Skinheadkonzert. Hinweise auf den Aufenthaltsort der Flüchtigen wurden auch bei dieser Maßnahme nicht erlangt.<sup>1120</sup> Der Zeuge erläuterte weiter, es habe im Zeitraum von 1999 bis 2010 mindestens 18 Observationen des LfV Sachsen gegen verschiedene damalige bzw. ehemalige „Blood & Honour“-Mitglieder in Sachsen gegeben.<sup>1121</sup>

Soweit dies erkennbar ist, standen die Observation „Bratsche“ und auch die später im Zusammenhang mit „Blood & Honour“ ergriffenen Maßnahmen jedoch *nicht* in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Suche nach dem „Trio“. Der Zusammenhang ergibt sich bei der vorliegenden Maßnahme nur mittelbar durch die Auswahl der Zielperson, die mutmaßlich mit den Flüchtigen in Kontakt stand, sowie durch die im September 1998 getroffene Vereinbarung zwischen dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen, wonach sich das hiesige Amt auf die Beobachtung von „Blood & Honour“ konzentrieren sollte.

#### II.1.6 Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 2000

##### II.1.6.1 Überprüfung von Frauenärzten im Bereich Chemnitz

Mit Schreiben vom 16. März 2000 wandte sich das thüringische Zielfahndungskommando an die Sächsische Landesärztekammer und erbat unter Bezugnahme auf ein unmittelbar vorangegangenes Telefonat zwischen der Zielfahnderin *Oswald* und der Geschäftsführerin der Ärztekammer *D.* die Übermittlung „aller Anschriften“ von FrauenärztInnen in Chemnitz. In dem Schreiben heißt es:

---

<sup>1119</sup> ADS 37, Ordner 5, Bl. 121 ff., hier: etwa Bl. 137 f; vgl. auch ADS 215, Anl. ZF Bd. IV, Bl. 222.

<sup>1120</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1121</sup> Ebd., S. 14.

*„Die Zielfahndung des TLKA Erfurt fahndet seit 1998 nach der o.g. Person. Gegen die Zschäpe besteht seit dem 28.01.1998 Haftbefehl durch das Amtsgericht Jena wegen des Verdachtes der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens. Durch Hinweise ist zu vermuten, daß sich Frau ZSCHÄPE in Chemnitz aufhalten soll. Es ist davon auszugehen, daß die Gesuchte Zschäpe bei einer frauenärztlichen Untersuchung in Erscheinung getreten ist. Um die im Bereich der Stadt Chemnitz praktizierenden Frauenärzte befragen zu können, bitten wir um die Übersendung einer aktuellen Anschriftenliste aller Frauenärzte.“<sup>1122</sup>*

(a) Hintergrund

Ein direkter Rücklauf ist bei den Akten nicht aufzufinden, aber eine Auflistung von rund 30 relevanten Praxen. Ende März 2000 wurden diese durch thüringische BeamtInnen aufgesucht. Hierzu entstand ein undatiertes Vermerk, den die ZielfahnderInnen *Wunderlich* und *Oswald* unterzeichneten und in dem es heißt:

*„In der Zeit vom 30.03.00 bis 31.03.00 wurden durch die Unterzeichnenden alle in der Anlage der Sächsischen Landesärztekammer aufgeführten Frauenärzte aufgesucht. Dabei wurde diesen nach einer kurzen Sachverhaltsschilderung ein Bild der ZSCHÄPE, Beate geb. am 02.01.75 vorgelegt. Hintergrund der Bildvorlage ist die Ermittlung einer möglichen Behandlung der Zschäpe bei den in der Anlage aufgeführten Frauenärzten.“*

*Bei allen durchgeführten Bildvorlagen konnte keine Übereinstimmung zu aufgetretenen Patientinnen festgestellt werden. Das vorgelegte Bildmaterial wurde in den Arztpraxen hinterlegt. Bei einem Auftreten der Zschäpe erfolgt die sofortige Information an die Zielfahndung des TLKA Erfurt.“<sup>1123</sup>*

Zum Grund für die Befragungsaktion gab die Zeugin *Oswald* an, Ansatzpunkt sei die flüchtige *Zschäpe* gewesen und die Annahme, dass diese irgendwann einen Frauenarzt aufsuchen würde:

---

<sup>1122</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 5.

<sup>1123</sup> Ebd., Bl. 128.

„Zeugin Grit Oswald: Na ja, Frau Zschäpe ist halt eine Frau. Ich habe mir gesagt: Ir-  
gendwann muss man mal, wenn man mit zwei Männern in Begleitung ist – ich dachte  
an Verhütung, Pille –, und das hat man halt nur rezeptmäßig bekommen.“<sup>1124</sup>

Der Zeuge *Kämmerer* bestätigte, die Überlegung habe darin bestanden, *Zschäpe* würde  
„als Frau eventuell auch mal einen Frauenarzt aufsuchen.“<sup>1125</sup>

## (b) Vorgehen

Nach den Ausführungen der Zeugin *Oswald* sei man nach Chemnitz gefahren und habe sich  
in Zweier-Teams aufgeteilt, wobei sie selbst durch den Zielfahnder *Wunderlich* begleitet wor-  
den sei.<sup>1126</sup> Die Befragungen hätten insgesamt „mehrere Stunden“ gedauert, weil die aufzusu-  
chenden Praxen über das gesamte Stadtgebiet verteilt waren.<sup>1127</sup> Abweichend davon gab der  
Zeuge *Kämmerer* an, er sei in dem Zusammenhang ebenfalls in einem Team mit dem  
Zielfahnder *Wunderlich* gewesen und habe sich für ein oder zwei Tage mit in Chemnitz auf-  
gehalten. Die komplette Befragungsaktion habe sich sogar über „knapp eine Woche  
hingezogen“.<sup>1128</sup>

Zum weiteren Vorgehen gab die Zeugin *Oswald* an, man habe die Praxen betreten und  
sich mit einem Polizeidienstausweis ausgewiesen.<sup>1129</sup> Man sei zuerst an die Aufnahme-  
schwestern herangetreten,<sup>1130</sup> wobei Herr *Wunderlich* zumeist der Wortführer gewesen sei.<sup>1131</sup>  
Nach der Bildvorlage und der Nennung des Namens der gesuchten *Zschäpe*<sup>1132</sup> sei dann in  
Unterlagen nachgesehen worden, „ob es den Namen überhaupt gibt.“<sup>1133</sup> Weitere Angaben  
zum zugrundeliegenden Sachverhalt habe man dabei nicht mitgeteilt:

„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Können Sie das beschreiben und was Sie den Frau-  
enärzten noch dazu gesagt haben, zu dem Sachverhalt?

---

<sup>1124</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 17.

<sup>1125</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 4.

<sup>1126</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 4, 15.

<sup>1127</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1128</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 4.

<sup>1129</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 17.

<sup>1130</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1131</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>1132</sup> Ebd., S. 16.

<sup>1133</sup> Ebd., S. 14.

Zeugin Grit Oswald: *Zu dem Sachverhalt haben wir nichts gesagt. Wir haben nur ein Bild vorgelegt, ob die Person bekannt ist, und den Namen noch gesagt. Die konnten ja nur mit Ja oder Nein antworten.*<sup>1134</sup>

Abweichend davon führte der Zeuge *Kämmerer* aus, man habe über die Thematisierung *Zschäpes* hinaus auch den öffentlich zugänglichen Fahndungsaufruf zum „Trio“ verwendet.<sup>1135</sup> Zudem habe man auch direkt die praktizierenden ÄrztInnen befragt:

Zeuge Jan-Erik Kämmerer: [...] *Wir haben uns im Prinzip am Tresen vorgestellt, als Polizei ausgewiesen, haben gebeten, ob wir die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt mal sprechen könnten. Daraufhin war es meistens so, dass es hieß: ‚Setzen Sie sich kurz ins Wartezimmer!‘ [...]*

*Wir wurden dann meistens in ein separates Zimmer reingeführt. Die Ärztin hat nach dem Grund gefragt. Wir haben erörtert, dass es im Prinzip Fahndungsmaßnahmen nach dieser Dame gibt, dass es dazu auch Öffentlichkeitsfahndung gibt, und haben gefragt, ob ihr das Bild oder die Dame bekannt ist. Daraufhin wurde unterschiedlich reagiert. Manche – also, ich kann jetzt nur von den Fällen sprechen, wo ich dabei gewesen bin – haben gesagt: ‚Nein, definitiv kann ich Ihnen sagen: Habe ich nie behandelt!‘ Andere sagten: ‚Oh! Da müsste ich selber – Ich würde mal meine Schwestern noch mal fragen.‘ Dann kam es, dass die eine oder andere Schwester noch mal zu dem Bild befragt wurde. Ergebnis: Es kam bei keinem Arzt heraus, dass jemand die Dame behandelt hat oder sich erinnern konnte.*<sup>1136</sup>

### (c) Rechtsgrundlage

Die Zeugin *Oswald* gab auf Befragen an, sie erinnere sich nicht, ob es für die Befragung von ÄrztInnen und des Praxispersonals eine staatsanwaltschaftliche oder richterliche Anweisung gab und ob die Befragten über ihr mögliches Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurden.<sup>1137</sup> Der Zeuge *Kämmerer* führte dazu aus, es habe sich um eine „normale Befragung“ im Zuge des allgemeinen Fahndungsauftrags gehandelt, ohne dass eine besondere rechtliche Grundlage bestand. Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an:

---

<sup>1134</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1135</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 8.

<sup>1136</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>1137</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 17 f.



*„Vors. Lars Rohwer: Trotzdem noch mal die Frage: Ist es ein übliches Verfahren, zu so einer Befragung überzugehen? Ich bin jetzt auch vielleicht nur Zeitungsleser und Fernsehzuschauer. Aber da höre ich immer: Wir brauchen einen Beschluss – es gibt ja auch eine Schweigepflicht bei Ärzten –, um solche Auskünfte zu bekommen. – Oder wurde das gar nicht diskutiert?*

*Zeuge Jan-Erik Kämmerer: Es hat niemand letztendlich [...] nach einem Beschluss gefragt. [...] Wenn ein Arzt letztendlich gesagt hat: ‚Ich darf Ihnen keine Auskunft geben‘ – das ist mir in den Fällen, wo ich dabei gewesen bin, nicht passiert, dass einer sagte: ‚Ich unterliege der Schweigepflicht, ich darf Ihnen nicht sagen, ob bei mir eine Patientin gewesen ist‘ –, dann hätten wir sicher, wenn er gesagt hätte: ‚Ich könnte Ihnen Informationen geben‘, im Nachgang einen Beschluss dafür erwirkt. Aber das war zum damaligen Zeitpunkt nicht notwendig, weil es erst mal nur eine allgemeine Befragung war. [...]*

*Also, es gab keine Negativauskünfte oder keine Auskünfte, wo jemand gesagt hätte: ‚Ich kann Ihnen etwas sagen, aber dafür bräuchten Sie etwas.‘“<sup>1138</sup>*

Auf die Frage, ob die Befragten gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Berufsgeheimnisträgerrechte belehrt wurden, gab der Zeuge an, dies nicht zu wissen.<sup>1139</sup>

#### (d) Ergebnisse

Nach Angaben der Zeugin *Oswald* hätten alle Befragten auch Auskunft erteilt,<sup>1140</sup> ohne dass Hinweise auf die Gesuchte erlangt wurden.<sup>1141</sup> Fragen danach, ob sich *Zschäpe* vormalig in Behandlung befand, seien stets verneint worden.<sup>1142</sup> Bei der Befragungsaktion seien indes nur Einzelpraxen, jedoch keine Kliniken berücksichtigt worden.<sup>1143</sup>

---

<sup>1138</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 8.

<sup>1139</sup> Ebd., S. 21.

<sup>1140</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 15.

<sup>1141</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1142</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1143</sup> Ebd., S. 13.

### II.1.6.2 TKÜ-Maßnahme gegen Ronald A.

Gestützt auf einen Vermerk vom 12. April 2000 regte an diesem Tag das thüringische Zielfahndungskommando gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera an, eine TKÜ gegen den Telefonanschluss des in Chemnitz wohnhaften *Ronald A.* zu erwirken. Zur Begründung wurde vermerkt, es handle sich bei ihm um den Onkel der *Zschäpe*, er sei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Kontaktperson der Flüchtigen und übermittle nicht näher dargestellte Nachrichten an oder für das „Trio“. Die StA Gera ordnete die Maßnahme am Folgetag unter Annahme von Gefahr im Verzug an.<sup>1144</sup> Am 14. April 2000 beschloss das AG Gera die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs des von *Ronald A.* genutzten Mobilfunkanschlusses für die Dauer von drei Monaten. Zur Begründung hieß es, die Anordnung „richtet sich gegen [...] Personen, von denen aufgrund der Ermittlungen anzunehmen ist, daß sie für die Beschuldigten bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß die Beschuldigten ihren Anschluß benutzen.“<sup>1145</sup> Die Überwachung wurde bis zum 28. Juni 2000 aufrechterhalten. Es ist nicht zu ersehen, ob relevante Informationen erlangt wurden. Gegen Ende der Maßnahme fertigte die Zielfahnderin *Oswald* am 22. Juni 2000 aber einen Vermerk, wonach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* „bereits während ihrer Flucht bei A. [...] Unterkunft erhalten haben.“<sup>1146</sup>

Dafür liegen ansonsten keine Anhaltspunkte vor. Anders, als behauptet, war *Ronald A.* auch weder mit *Zschäpe* verwandt, noch bestand zu irgendeinem Zeitpunkt ein Hinweis, dass *A.* selbst der rechten Szene angehören könnte.<sup>1147</sup> Auch waren im unmittelbaren Vorfeld der TKÜ-Schaltung nach Aktenlage keine Informationen zu *A.* angefallen, sodass unklar ist, warum er zum damaligen Zeitpunkt überwacht wurde (→ KAP. II.1.8.1.B).

Allerdings hatte das Zielfahndungskommando bereits im September 1998 eine TKÜ-Maßnahme gegen die frühere Ehefrau des *Ronald A.*, *Angela A.*, schalten lassen, die in Jena wohnte. Zu *Angela A.* war ebenfalls und offenbar auch fälschlich behauptet worden, dass diese eine Angehörige der rechten Szene in Chemnitz und nunmehr nach Jena gezogen sei; wegen dieser Verbindungen in beide Städte sei anzunehmen, dass sie über Kenntnisse zum Aufenthaltsort des „Trios“ verfügt. Darüber hinaus wurde damals in einem Vermerk des Zielfahnders *Wunderlich* dargelegt, es bestünden enge logistische Verbindungen zwischen

---

<sup>1144</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 112.

<sup>1145</sup> Ebd., Bl. 110 f.

<sup>1146</sup> Ebd., Bl. 26.

<sup>1147</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 67.

*Angela A.* und dem seinerzeit überwachten Chemnitzer Neonazi *Jan W.*<sup>1148</sup> Soweit dies bekannt ist, gehörte *Angela A.* aber weder der rechten Szene in Chemnitz noch in Jena an. Sie war lediglich vormals mit *Ronald A.* verheiratet gewesen, der dann – in umgekehrter Richtung – von Jena nach Chemnitz verzog. *Angela A.* hatte eine Tochter aus früherer Ehe, *Jana A.*, die tatsächlich der rechten Szene in Jena angehörte – ohne dass der Aktenlage nach Anhaltspunkte für einen fortgesetzten Bezug zu dem früheren Stiefvater *Ronald A.* oder zu dessen neuem Wohnort in Chemnitz bestanden. Womöglich resultierten in diesem Falle die Hinweise, die das Zielfahndungskommando in TKÜ-Maßnahmen gegen *Angela* und *Ronald A.* umsetzte, aus Angaben des LfV Thüringen. So benannte der Zeuge *Wießner* anlässlich der Frage, welche Informationen das LfV Thüringen dem Zielfahndungskommando des LKA Thüringen mitteilte, beispielhaft Herrn *A.*:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Ich habe Sie vorhin so verstanden, dass insbesondere der Herr Wunderlich alle Informationen bei Ihnen abgeholt hat. [...]*

*Zeuge Norbert Wießner: [...] Wir hatten eine Zielperson und haben gesagt, dass A. [...] – – Bleiben wir bei dem Beispiel A. [...] hier in Chemnitz: [...] Wir haben observiert, und die anderen haben TKÜ geschaltet.“<sup>1149</sup>*

Im Übrigen wisse er nicht, was aus „dieser ganzen Operation“ – einem demnach arbeitsteiligen Vorgehen von LfV Thüringen und Zielfahndungskommando – „geworden ist“.<sup>1150</sup> Offenbar auf eine Anregung des Zielfahndungskommandos, die als solche nicht in den Akten zu finden ist, beschloss das AG Jena am 27. Juni 2000 – als die Maßnahme gegen *Ronald A.* gerade auslief – die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs eines von *Katarzyna R.* genutzten Chemnitzer Festnetzanschlusses für die Dauer von drei Monaten. Bei *R.* handelte es sich um die neue Lebensgefährtin des *Ronald A.* Zur Begründung der Maßnahme wurde angegeben, es sei infolge der Ermittlungen des LKA Thüringen davon auszugehen, „dass die betroffene Anschlußinhaberin sowie deren Lebensgefährte Kontakt zu den Gesuchten haben, insbesondere haben sie diesen bereits Gelegenheit zum Untertauchen in ihrer Wohnung gegeben.“ Sie würden gar „bis zum heutigen Tage“ Kontakte zu den Gesuchten unterhalten. Da das Paar beabsichtige, demnächst zu heiraten, sei zu erwarten, dass im Rahmen der Vorbereitung der Feierlichkeiten Kontakt zu den Gesuchten aufgenommen und

---

<sup>1148</sup> Ebd., Bl. 38.

<sup>1149</sup> I. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 8.

<sup>1150</sup> Ebd.

diese gegebenenfalls eingeladen werden. Hieraus ergebe sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, „dass die Gesuchten im Rahmen dieser Feierlichkeiten ergriffen werden können.“<sup>1151</sup>

### II.1.6.3 Fall „Terzett“ des LfV Sachsen

Unter der Deckbezeichnung „Terzett“ entwickelte das LfV Sachsen im Laufe des Jahres 2000 eine Serie eigener operativer Maßnahmen, die zum Auffinden des „Trios“ beitragen sollten. Es handelt sich um den zentralen Beitrag dieser Behörde im vorliegenden Fall. Die dabei ergriffenen Maßnahmen führten letztlich nicht zum Ergreifen der Flüchtigen oder zur Erlangung von Informationen zu ihrem Verbleib.

#### (a) Anlass

Am 1. Februar 2000 fertigte das LfV Thüringen anhand von Angaben der dort geführten Quelle *Tino Brandt* einen Bericht, wonach am Rande einer NPD-Schulungsveranstaltung, die am 29. Januar 2000 im thüringischen Eisenberg stattfand, eine aus Sachsen stammende Person geäußert habe: „den Dreien geht es gut.“<sup>1152</sup> Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, sei das LfV Sachsen darüber zunächst telefonisch am 7. Februar 2000 informiert worden.<sup>1153</sup> Auf thüringischer Seite wurde zu diesem telefonischen Austausch vermerkt, das LfV Sachsen wolle nunmehr „operativ massiv einsteigen“ und die Chemnitzer Szene aufklären.<sup>1154</sup> Mit Schreiben vom 23. Februar 2000 wurde das LfV Sachsen nochmals schriftlich über die Quellenmeldung informiert.<sup>1155</sup> Bei dieser Gelegenheit wurde mitgeteilt, dass es sich bei der Person, die sich über das „Trio“ geäußert hatte, um das aus Chemnitz stammende ehemalige B & H-Mitglied *Andreas G.* handle, der inzwischen anhand einer Fotovorlage identifiziert worden sei.<sup>1156</sup> Zur Bedeutung und zu den Folgen dieser Information gab der Zeuge *Tüshaus* an:

*„Zeuge Joachim Tüshaus: [...] Dieser neuerliche und aus unserer Sicht seit Jahren erste konkrete Hinweis, der die Zielrichtung Chemnitz und das Umfeld des [Jan] W. bestätigte, wurde zum Anlass umfangreicher Auswertungen und operativer Maßnahmen“*

---

<sup>1151</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 99.

<sup>1152</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 416.

<sup>1153</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1154</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 416.

<sup>1155</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1156</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 416.

*men im Raum Chemnitz genommen. Es erfolgten Observationen und Vorfeldaufklärungen, Umfeldaufklärungen zu Jan W. und Andreas G. in Chemnitz.*<sup>1157</sup>

Wie die Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* ausführte, sei *Andreas G.* offenbar „so nah dran“ gewesen, dass ein persönlicher Kontakt zu den Flüchtigen angenommen werden konnte. Dies sei der konkrete Anlass gewesen, „eine Maßnahme“ anzusetzen mit dem Ziel, die Flüchtigen zu lokalisieren.<sup>1158</sup> In der Folge kam es dann unter der Fallbezeichnung „Terzett“ zu einer Serie verschiedener nachrichtendienstlicher Maßnahmen des LfV Sachsen, die bis Oktober 2000 anhielten.

Ob das Gespräch am 29. Januar 2000 wie dargestellt stattgefunden und ob daran auch *Andreas G.* teilgenommen hat, ist allerdings offen: Als Zeuge gegenüber dem BKA gab dazu *Christian K.* – der Bruder des aus Jena stammenden mutmaßlichen NSU-Unterstützers *André K.* – bestätigend an, es sei bei der fraglichen Veranstaltung die auch mit der Betreuung inhaftierter Neonazis befasste und bundesweit bekannte Szeneanhängerin *Edda S.* auf ihn zugekommen und habe ihm einen unbekannte Mann vorgestellt, von dem sie sagte, dieser kenne die auf der Flucht befindlichen Personen.<sup>1159</sup> *Edda S.* gab als Zeugin gegenüber dem BKA an, sie sei zwar bei der fraglichen Veranstaltung gewesen und habe dort auch mit *Christian K.* gesprochen, jedoch nicht über das „Trio“. Sie kenne zwar *Andreas G.*, könne sich aber nicht erinnern, ob er auch an der Veranstaltung teilnahm.<sup>1160</sup> *Andreas G.* schließlich gab als Zeuge gegenüber dem BKA an, er könne sich nicht entsinnen, jemals auf einer Schulungsveranstaltung der NPD gewesen zu sein. Er habe auch nie geäußert, dass es „den Dreien gut geht“.<sup>1161</sup>

## (b) Entstehung des Falles und personelle Zuständigkeit

Nach Darstellung des Zeugen *Lange* sei der Fall „Terzett“ Anfang des Jahres 2000 entstanden, als das Thema bei einer Besprechung mit dem Abteilungsleiter erörtert worden sei.<sup>1162</sup> Dabei handelte es sich um den Zeugen *Tüshaus*, der dazu angab:

---

<sup>1157</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 9.

<sup>1158</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 20.

<sup>1159</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16843 f.

<sup>1160</sup> Ebd., Bl. 16844, 16846.

<sup>1161</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 6, Bl. 42 f.

<sup>1162</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 29.

*„Das war unsere gemeinsame sächsische Idee, dass wir auf der Grundlage dieses neuen Anpackers – wir haben eine Person, die offenbar Kenntnis von Flucht und Fluchtumständen hat – diesen Fall jetzt noch mal massiv aufgreifen müssen. [...] 1999 ist nicht viel passiert, haben wir auch nicht viel gewusst. Der Fall lag insofern brach. Wir hatten jetzt einen Anfasser und haben uns da entschlossen, dort mit allem, was es an Möglichkeiten gibt, mit großem Aufwand und koordinierend und mit hohem Einsatz in den Fall aufzusteigen. Denn das musste ja auch geklärt werden.“<sup>1163</sup>*

Die Federführung für den Fall „Terzett“ lag in der Folge bei dem Leiter des für „Rechtsextremismus“ zuständigen Referats 21 Lange.<sup>1164</sup> Mit der Sachbearbeitung wurde *Mitarbeiter 14* betraut, was nach ihrer Erinnerung bereits Anfang Februar 2000 – also unmittelbar nach Eingang des thüringischen Hinweises – geschehen sei.<sup>1165</sup> Sie habe sich in der weiteren Folge eng mit dem Referatsleiter und dem Abteilungsleiter abgestimmt.<sup>1166</sup> Ihr selbst habe die Fallführung, das heißt auch die Betreuung operativer Maßnahmen obliegen.<sup>1167</sup> Zu ihrem beruflichen Hintergrund erläuterte *Mitarbeiter 14*, sie sei ab Anfang des Jahres 2000 im Alter von knapp über 20 Jahren im Bereich Auswertung des Referates 21 eingesetzt gewesen.<sup>1168</sup> Es habe sich beim LfV um ihre „erste feste Station nach dem Studium“ gehandelt.<sup>1169</sup> Zu Beginn von „Terzett“ habe sie folgende Ausgangsinformationen erhalten:

*„Zeuge MA 14: Ich habe eine Zusammenfassung bekommen, dass die drei ab dieser polizeilichen Maßnahme, die seinerzeit in Thüringen geplant war, in der Garage, wo das Sprengstoffmaterial gefunden wurde, auf der Flucht sind und dass es Hinweise nach Sachsen im Prinzip gegeben hat.“<sup>1170</sup>*

Dagegen wurde die zuvor mit der Suche nach dem „Trio“ befasste Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 95*, die langfristig im Bereich der Auswertung Rechtsextremismus eingesetzt war, sich mit „Blood & Honour“ beschäftigte, an der „Piatto-Konferenz“ teilgenommen hatte und zeitweise an konkreten Maßnahmen zur Suche nach dem Trio mitwirkte, am Fall „Terzett“ nicht beteiligt. Sie erklärte als Zeugin des 1. UA, fortan mit dem Thema nichts mehr zu tun gehabt zu haben. Sie habe lediglich erfahren, „dass eine Mitarbeiterin das weiter bearbeitet

---

<sup>1163</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 21.

<sup>1164</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 18, 20.

<sup>1165</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 6.

<sup>1166</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1167</sup> Ebd., S. 17.

<sup>1168</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1169</sup> Ebd., S. 17.

<sup>1170</sup> Ebd., S. 9.

hat“, erinnere sich aber nicht, ob eine Übergabe stattfand.<sup>1171</sup> Die nunmehr zuständige Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* gab auf Befragen an, zu ihren Aufgaben habe der Bereich B & H „als Organisationsstruktur“ nicht gehört<sup>1172</sup> Sie habe auch zu „den Hintergründen [von] Blood and Honour [...] keine Wahrnehmung“ gehabt. Es habe sich damals nur gezeigt, „dass die Personen, die als Mitglied[er] der ehemaligen Blood and Honour [-Sektion] bekannt waren, eben auch die Personen waren, die mir, also der ‚Terzett‘-Bearbeitung“ unterkamen.<sup>1173</sup>

Darüber hinaus gab *Mitarbeiter 14* auf die Frage, ob ihr die früheren Quellenhinweise bekannt waren, wonach eine Waffenbeschaffung zugunsten des Trios geplant gewesen war, an, sich nicht zu erinnern – dies sei „vor meiner Zeit“ gewesen.<sup>1174</sup> Der Zeuge *Boos* gab zwar an, „Terzett“ sei mit ausgelöst worden „durch Hinweise darauf, dass Waffen besorgt werden sollten.“ Dies sei auch ein Grund gewesen, „warum die Maßnahme ‚Terzett‘ mit einer doch besonderen Intensität betrieben worden ist.“<sup>1175</sup> Andere Personen bezeugten dies aber nicht. Vielmehr gab auch der Zeuge *Lange* an, die früheren „Piatto“-Informationen seien ihm nicht bekannt gewesen.<sup>1176</sup>

Bei „Terzett“ handelte es sich im Übrigen um einen Auswertungs-Fall, in den der Bereich der Beschaffung nicht oder allenfalls punktuell eingebunden wurde.<sup>1177</sup> Aus dem Bereich der Beschaffung gab beispielsweise *Mitarbeiter 3* an, bei der Sichtung von Beschaffungsakten habe er nur einen einzigen Vorgang – er betrifft *Silvio S.* – bemerkt, in dem der Begriff „Terzett“ überhaupt gebraucht wurde.<sup>1178</sup> *Mitarbeiter 32* führte aus, die am Anfang des Falles „Terzett“ stehende Information zu *Andreas G.* sei „bei uns in der Beschaffung des LfV Sachsen, bei mir, nicht angekommen.“ Auch die später angefertigten Observationsberichte im Fall „Terzett“ habe er nicht gekannt.<sup>1179</sup> *Mitarbeiter 33* führte aus, die Fallbezeichnung „Terzett“ sei ihm dem Begriff nach bekannt gewesen, aber nicht inhaltlich.<sup>1180</sup> Dergleichen berichtete *Mitarbeiter 19*, der angab, nicht gewusst zu haben, worum es in dem Fall „Terzett“ ging. Dieser Zeuge wies hin auf den Grundsatz: „Wissen nur, wenn nötig!“<sup>1181</sup> Un-

---

<sup>1171</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 95 v. 18.10.2017, S. 11, 16.

<sup>1172</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 14 f.

<sup>1173</sup> Ebd., S. 19.

<sup>1174</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1175</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 7.

<sup>1176</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 12.

<sup>1177</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 29; 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 15.

<sup>1178</sup> Ebd.

<sup>1179</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 6.

<sup>1180</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 33 v. 27.04.2018, S. 3.

<sup>1181</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 19 v. 16.05.2018, S. 6.

ter anderem habe er die spätere öffentliche Ausstrahlung eines durch „Terzett“-Maßnahmen begleiteten Fahndungsbeitrages in der MDR-Sendung „Kripo live“ nicht gekannt.<sup>1182</sup> *Mitarbeiter 84* führte aus, er habe damals schließen können, „dass eine Maßnahme lief im Bereich, auf Chemnitz konzentriert wohl.“ Er habe aber nicht gewusst, wer die Zielpersonen waren, und auch nicht, dass es bei den Maßnahmen um die Suche nach dem „Trio“ ging.<sup>1183</sup>

Der innerhalb des LfV und selbst innerhalb des zuständigen Referates 21 verbreiteten Unkenntnis über Inhalte des Falles „Terzett“ steht gegenüber, dass dagegen beim LKA Thüringen die unter der Bezeichnung „Terzett“ stattfindende Suche des LfV Sachsen nach dem „Trio“ durchaus bekannt war.<sup>1184</sup>

### (c) Konzept(-losigkeit) und Aktenführung

Dem Fall „Terzett“ lag kein Einleitungsvermerk zugrunde, es entstand kein Ermittlungsplan und es wurde kein anwachsendes Lagebild geschaffen, in das die vorliegenden Informationen eingeflossen wären. Auf Befragen sagte die Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14*: „Ein Gesamtkonzept ist mir kein Begriff.“<sup>1185</sup> Auch der Zeuge *Lange* gab an, man habe im Zuge der Suche nach den Flüchtigen keine Analyse vorgenommen.<sup>1186</sup> Nach den Ausführungen des Zeugen *Dr. Vahrenhold* sei das Fehlen eines Gesamtlagebilds im Fallkomplex in dieser „heißen Phase“ aus heutiger Sicht einer der kritikwürdigen Punkte.<sup>1187</sup> Dafür wäre nach Auffassung des LfV Sachsen zwar zunächst das LfV Thüringen zuständig gewesen.<sup>1188</sup> Das LfV Sachsen habe sich aber auch nicht eingebracht, nachdem von dorthier nichts gekommen war:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Doch soweit das nicht erfolgt ist, hätte sich hier auch das LfV Sachsen einbringen können, vielleicht sogar müssen. Nur ein Gesamtlagebild hätte nämlich eine vollständige Analyse des Falls ermöglicht. Dem LfV Sachsen lagen allerdings nicht frühzeitig alle erforderlichen Informationen vor. Auch hier wird man darüber nachdenken müssen, ob ein Einfordern dieser Informationen nicht doch stärker notwendig gewesen wäre. Somit hätte – trotz Federführung durch Thüringen –*

---

<sup>1182</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1183</sup> 1. UA, Protokoll *Mitarbeiter 84* v. 16.05.2018, S. 8.

<sup>1184</sup> 1. UA, Protokoll *Jürgen Dressler* v. 20.10.2017, S. 25 f.

<sup>1185</sup> 1. UA, Protokoll *Mitarbeiter 14* v. 18.10.2017, S. 13.

<sup>1186</sup> 3. UA, Protokoll *Volker Lange* v. 19.04.2013, S. 46.

<sup>1187</sup> 3. UA, Protokoll *Dr. Olaf Vahrenhold* v. 17.12.2012, S. 30.

<sup>1188</sup> Ebd., S. 40.



*auch das LfV Sachsen durch konsequentes Nachhaken und darauf aufbauend eigene Analyse die vorliegenden Informationen unter Umständen besser nutzen können.*<sup>1189</sup>

Trotz des nunmehr selbst betriebenen Falles „Terzett“ sei man damals weiterhin davon ausgegangen, dass das LfV Thüringen bei der Suche nach dem „Trio“ die federführende Stelle war, die diese Rolle auch selbst für sich beansprucht habe.<sup>1190</sup>

Fraglich bleibt auch, inwieweit wenigstens eine einheitliche Aktenlage und -führung beim LfV Sachsen zum Fall „Terzett“ gewährleistet war. Die Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* gab an, man habe Unterlagen zu dem Fall unter einem einheitlichen Aktenzeichen geführt, lediglich die G10-Unterlagen seien vorschriftsgemäß separiert gewesen. Das Aktenzeichen habe sich aus dem sogenannten Rahmenaktenplan ergeben; dort habe der Fall in dem Bereich „Verdachtsfall militante[r] Rechtsextremismus“ rangiert.<sup>1191</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *Tüshaus*, aus dessen Angaben sich weiter ergibt, dass eine zusammenhängende „Akte ‚Terzett‘“ vermutlich gar nicht existiert habe:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Vielleicht noch zur Aktenführung. Ist Ihnen im Laufe des Jahres 2000 eine Akte ‚Terzett‘ oder dergleichen vorgelegt worden?“*

(Der Zeuge Joachim Tüshaus überlegt einige Sekunden.)

*Zeuge Joachim Tüshaus: Wahrscheinlich sogar mehrere Akten ‚Terzett‘. Also, ‚Terzett‘ ist ja zum einen als Name für die technische Maßnahme verwendet worden, und ‚Terzett‘ ist verwendet worden als Fallbezeichnung für die einzelnen Observationen, aber auch für diese umklammernden Maßnahmen zum Zwecke der Maßnahmen gefertigten Grundlagenvermerke.*

*Also es hat ja damit angefangen, dass man aufbauend auf der Quellenmeldung von Anfang 2000 eine Umfeldaufklärung, eine Kontaktaufklärung von Andreas G. und Jan W. gemacht hat. Dazu sind Vermerke gefertigt worden, die vermutlich unter dem Aktenzeichen ‚Militanter Rechtsextremismus‘ gebucht wurden. Aber ich wüsste jetzt nicht, dass es eine Akte mit Deckel und Kladde und Aufschrift ‚Terzett‘ gegeben hat, in der das dann alles sozusagen auch isoliert vom Rest geführt wurde.“<sup>1192</sup>*

---

<sup>1189</sup> Ebd., S. 30.

<sup>1190</sup> Ebd., S. 39.

<sup>1191</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 14.

<sup>1192</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 27.

(d) Operativer Ansatz

Die operativen Maßnahmen im Fall „Terzett“ fanden ganz überwiegend im Bereich der Stadt Chemnitz statt. Wie die Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* ausführte, habe dies aber nicht bedeutet, dass von einem Aufenthalt der Flüchtigen in Chemnitz ausgegangen wurde, jedenfalls hätten dahingehende Hinweise nicht vorgelegen:

*„Zeuge MA 14: [...] Dem LfV Sachsen lagen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sächsische Rechtsextremisten, insbesondere aus Chemnitz und dem Raum Chemnitz, aus Chemnitz-Stadt über Verbindungen zu diesen besagten Personen verfügten.*

*Eine bestätigte Kenntnis über einen tatsächlichen Aufenthalt von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt im Freistaat Sachsen hatten wir, hatte ich nicht.“<sup>1193</sup>*

Auch der Zeuge *Lange* gab an, ein konkreter Hinweis auf Chemnitz habe im Fall „Terzett“ – insoweit unverändert – nicht vorgelegen. Vielmehr sei man ausgegangen von Hinweisen auf einzelne Personen:

*„Zeuge Volker Lange: [...] Also kein konkreter Hinweis: ‚Die sind jetzt da‘, sondern es war die Zusammenfassung all dieser Informationen, die uns damals vorlagen, zu sagen: Blood & Honour, Verbindung zu Jan W. [...]. Wir observieren jetzt einfach im Großraum oder in Chemnitz, um dort die Szene aufzuhellen und gegebenenfalls auch die drei Verschwundenen zu finden.“<sup>1194</sup>*

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, er könne sich auch nicht erinnern, welche Informationen oder Überlegungen es nach sich zogen, dass die operativen Maßnahmen im Fall „Terzett“ de facto überwiegend in Chemnitz stattfinden. Der „Bezugspunkt“ für die Maßnahmen seien nicht Orte, sondern Personen gewesen, „die uns namentlich auch bekannt waren aus Blood & Honour.“<sup>1195</sup> Dies betraf zunächst den in Chemnitz wohnhaften *Andreas G.*, bei dem der Fall „Terzett“ ursprünglich ansetzte aufgrund des bei ihm vermuteten „Insiderwissen[s]“.<sup>1196</sup> Auf diese Person hätten sich auch die ersten Ermittlungen des LfV Sachsen konzentriert:

---

<sup>1193</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 4.

<sup>1194</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 30.

<sup>1195</sup> Ebd.

<sup>1196</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 4.

„Zeuge MA 14: [...] *In dem Fall war es so, dass ich mir die personenbezogenen Daten – sprich: Wo wohnt er? Was weiß ich zu ihm? Wie erkenne ich ihn? Also, habe ich ein Lichtbild etc. pp.? – zusammengekommen habe und habe dann im Prinzip so zeitnah, wie es möglich war und auch terminlich ging, die ersten Observationsmaßnahmen angesetzt, um durch die Beobachtung der Person auf die erhofften Hinweise zu kommen, hat er Kontakt zu den drei Flüchtigen.*“<sup>1197</sup>

(e) „Terzett“-Observationen 1 bis 6

Im März und April 2000 fand im Fall „Terzett“ eine erste Staffel von sechs Einzelobservationen statt, die zunächst nicht ausdrücklich dem Auffinden des „Trios“ dienten, sondern „ein mögliches Kontaktumfeld der Gesuchten aufzuklären“ hatten.<sup>1198</sup> Wie die zuständige Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* angab, habe sie die Vorschläge zu diesen einzelnen Observationen selbst unterbreitet, was durch ihren Referatsleiter *Lange* und den Abteilungsleiter *Tüshaus* jeweils mitgetragen worden sei.<sup>1199</sup> Hernach fanden – im Abstimmung mit dem LfV Thüringen<sup>1200</sup> – folgende Observationen statt:

- Observation „Terzett“ vom 9. bis 11. März 2000 in Chemnitz.<sup>1201</sup> Ausgehend von der Zielperson *Andreas G.* konnte dessen Kontakt zu *Jan W.* bestätigt werden.<sup>1202</sup>
- Observation „Terzett 2“ vom 21. bis 22. März 2000 in Chemnitz.<sup>1203</sup> Ausgehend von der Zielperson *Andreas G.* wurde u.a. ein Kontakt zu *Kay R.* festgestellt, der als dessen ‚Chauffeur‘ diene. Im Observationsbericht wurde vermerkt, *G.* verhalte sich „auffällig konspirativ“.<sup>1204</sup>
- Observation „Terzett 3“ am 24. März 2000.<sup>1205</sup> Beobachtet wurde nunmehr *Jan W.* im Vorfeld einer geplanten Abreise nach England.<sup>1206</sup>

---

<sup>1197</sup> Ebd., S. 20.

<sup>1198</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1199</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1200</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1201</sup> Ebd.

<sup>1202</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 440.

<sup>1203</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1204</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 440 f. Nach den ebd. dargelegten Angaben dauerte die Observation über den angegebenen Zeitraum hinaus bis zum 23. März 2000 an.

<sup>1205</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

- Observation „Terzett 4“ vom 30. März bis 1. April 2000 in Chemnitz.<sup>1207</sup> Zielpersonen waren nunmehr *Andreas G.* und *Jan W.*<sup>1208</sup>
- Observation „Terzett 5“ vom 5. bis 7. April 2000 in Chemnitz.<sup>1209</sup> Mit dem Ziel, das Kontaktumfeld des *G.* weiter zu erhellen, war nunmehr *Kay R.* die Zielperson.<sup>1210</sup> Zu *Kay R.* besteht im Zuge der Ermittlungen des BKA der Verdacht, dass er dem Trio einen Personalausweis zur Verfügung gestellt haben könnte. So beantragte *R.* in den Jahren 1998 und 1999 beim Einwohnermeldeamt in Chemnitz insgesamt dreimal die Ausstellung eines neuen Personalausweises.<sup>1211</sup>
- Observation „Terzett 6“ vom 18. bis 20. April 2000 in Dresden.<sup>1212</sup> Zielperson war, erstmals im Fall „Terzett“, *Thomas S.*<sup>1213</sup> Der Grund der Observation des *Thomas S.* dürfte gewesen sein, dass zwischenzeitlich – vermutlich bei der Besprechung mit dem LfV Thüringen am 4. April 2000 (siehe unten) – das LfV Sachsen davon erfahren hatte, dass im Jahr 1999 ein früherer Nachbar in Chemnitz bei einer Befragung durch thüringische ZielfahnderInnen den flüchtigen *Mundlos* als einen wiederholten Besucher des *S.* identifiziert hatte.<sup>1214</sup>

Aus diesen Observationen ergaben sich keine Hinweise auf den Verbleib des „Trios“ oder auf Kontakte der Zielpersonen zu den Flüchtigen.<sup>1215</sup>

#### (f) Nutzung Konspirativer Wohnungen

Neben den Einzelobservationen bereitete das LfV Sachsen frühzeitig auch eine „dauerhaft angelegte Observationsmaßnahme“ im Wohnumfeld des *Andreas G.* vor.<sup>1216</sup> Zu diesem Zweck wurde eine sogenannte Konspirative Wohnung an der Friedrich-Viertel-Straße angemietet und vom 28. März bis 10. April 2000 – in dem Zeitraum fanden die Observationen

---

<sup>1206</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 441.

<sup>1207</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 8.

<sup>1208</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 441.

<sup>1209</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1210</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 441.

<sup>1211</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 416 f.

<sup>1212</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1213</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 441.

<sup>1214</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1215</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1216</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 4.

„Terzett 4“ und „Terzett 5“ statt – genutzt.<sup>1217</sup> Auf Befragen, wo genau sich die Konspirative Wohnung befand, gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an, dies nicht zu wissen und auch nach Aktenlage nicht näher sagen zu können. Er glaube, dass es sich um den Bereich einer Garage gehandelt haben könnte.<sup>1218</sup> Es sei gelungen, dort die Zielperson aufzunehmen, jedoch nicht die Flüchtigen.<sup>1219</sup> In der Friedrich-Viertel-Straße wohnten u.a. die „Terzett“-Zielpersonen *Andreas G.* und *Kay R.* sowie darüber hinaus der weitere Szeneangehörige *Thomas Ro.*<sup>1220</sup> Nach den Angaben des Beschuldigten *Thomas S.* gegenüber dem BKA sei das „Trio“ anfänglich, nachdem es sich von Jena aus nach Chemnitz begeben hatte, in der Wohnung des *Ro.* in der Friedrich-Viertel-Straße untergebracht worden und dort für bis zu vier Wochen verblieben.<sup>1221</sup>

Darüber hinaus war vorgesehen gewesen, eine weitere Konspirative Wohnung in Dresden anzumieten, die der Beobachtung des inzwischen dorthin verzogenen *Thomas S.* – ihm galt die Observation „Terzett 6“ – dienen sollte. Der Versuch, eine Wohnung am Wohnobjekt des *S.* anzumieten, sei jedoch gescheitert.<sup>1222</sup>

#### (g) Erneute Quellenbefragungen

Im Zuge des Falles „Terzett“ führte das LfV Sachsen erneut eine „Quellensensibilisierung“ durch.<sup>1223</sup> Sie bestand darin, die vom LfV Sachsen geführten nachrichtendienstlichen Personen unter Vorlage von Fotos der Flüchtigen zu deren möglichem Verbleib zu befragen, wie dies bereits im Jahr 1998 begonnen worden war. Verschiedene damals mit Beschaffungsaufgaben befasste MitarbeiterInnen des LfV Sachsen bestätigten dies.<sup>1224</sup>

Beispielsweise berichtete der Zeuge *Mitarbeiter 84*, von September 1999 bis November 2001 im LfV mit Werbungsaufgaben im Bereich „Rechtsextremismus“ betraut, von einer Dienstbesprechung im Bereich der operativen Beschaffung, wobei der damalige Beschaffungsleiter von den „drei untergetauchten Thüringern“ gesprochen habe.<sup>1225</sup> Der Zeuge

---

<sup>1217</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13.

<sup>1218</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1219</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1220</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 93, S. 55.

<sup>1221</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 44 f., 52 f.

<sup>1222</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13.

<sup>1223</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 33.

<sup>1224</sup> So etwa die Angaben nach 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 84 v. 16.05.2018, S. 4.

<sup>1225</sup> Ebd., S. 4.

*Mitarbeiter 107* gab an, es seien um das Jahr 2000 im Auftrag der Auswertung und des Beschaffungsleiters Fotos der Flüchtigen „allen ND-Personen im Bereich des Rechtsextremismus vorgelegt“ worden. Die Quellen seien in dem Zusammenhang auch sensibilisiert worden, „auf Sachverhalte zu untergetauchten Personen und deren Auftauchen in der Szene zu achten.“<sup>1226</sup> Auch der Zeuge *Mitarbeiter 3* führte aus, dass um die Jahrtausendwende herum Fotos der Flüchtigen bei Quellen vorgelegt worden seien.<sup>1227</sup> Bei einer vorangegangenen Dienstberatung sei zum Sachverhalt dargestellt worden: „Es waren Leute in Thüringen untergetaucht, wo es um Sprengstoff ging, wo ein Rechtsextremismusbezug da war.“<sup>1228</sup> Eine territoriale Eingrenzung, wo sich die Flüchtigen aufhalten könnten, sei von vornherein nicht vorgenommen worden. Es sei nur gesagt worden, „dass es möglicherweise da etwas gibt, weswegen wir die Bilder noch mal vorlegen sollten.“<sup>1229</sup>

Auch die neuerlichen Quellenbefragungen erbrachten keine Informationen.<sup>1230</sup> Beispielhaft führte der Zeuge *Dr. Vahrenhold* aus:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Dies ergibt sich beispielsweise aus einem Quellenbericht, wonach die drei gesuchten Thüringer keine Teilnehmer von Szeneveranstaltungen, der rechtsextremistischen Musikszene sowie der B&H-Szene gewesen sein sollen.“*<sup>1231</sup>

#### (h) Besprechung mit dem LfV Thüringen am 4. April 2000

Am 4. April 2000, also direkt vor Beginn der Observation „Terzett 5“, fand eine gemeinsame Besprechung von LfV Thüringen und LfV Sachsen statt.<sup>1232</sup> Zu den dabei erhaltenen Informationen führte der Zeuge *Dr. Vahrenhold* aus:

*„Anfang April 2000 wurde dem LfV Sachsen durch entsprechende Unterrichtungen des LfV Thüringen mitgeteilt, dass Jan W. erneut Kontakte zu Thüringer Rechtsextremisten gehabt haben soll. Dieser soll vorher von nicht bekannten Thüringer Rechts-*

---

<sup>1226</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 107 v. 16.05.2018, S. 3 f.

<sup>1227</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 4 f.

<sup>1228</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1229</sup> Ebd., S. 9.

<sup>1230</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13.

<sup>1231</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1232</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 12.

*extremisten geordnete persönliche Gegenstände der Flüchtigen für diese an Raststätten der Bundesautobahn 4 entgegengenommen haben.*

*Durch Erkenntnisse des LKA Thüringen sei zusätzlich bekannt geworden, dass Böhnhardt Kontakte zu Rechtsextremisten in Chemnitz aufgenommen habe. Darüber hinaus wurde bekannt, dass das LfV Thüringen ab dem 1. Mai 2000 gegen Ralf Wohlleben sowie weitere Personen Maßnahmen durchführen werde, da diese Kontakte zu den Gesuchten hatten bzw. damals aktuell halten sollten.“<sup>1233</sup>*

Wie der Zeuge *Boos* bemerkte, handelte es sich dabei tatsächlich um ‚alte‘, aber bislang jedenfalls nicht förmlich übermittelte Erkenntnisse bzw. Annahmen, die zusammenhängen mit den TKÜ-Maßnahmen des thüringischen Zielfahndungskommandos im Jahr 1998 sowie der Anbahnung eines Telefonats bzw. der Beobachtung von Telefonzellen in Chemnitz Anfang 1999 durch das LfV Thüringen.<sup>1234</sup>

#### II.1.6.4 Vorbereitung der Öffentlichkeitsfahndung im April/Mai 2000

##### (a) Besprechung am 26. April 2000

Am 26. April fand in Chemnitz eine Besprechung von BeamtInnen des LKA Thüringen, des LfV Thüringen und des LfV Sachsen statt.<sup>1235</sup> Zu dieser Zeit verfolgte das thüringische Zielfahndungskommando „den taktischen Ansatz, die öffentliche Fahndung nach den Untergehenden in der Fernsehsendung ‚Kripo live‘ durch intensive operative Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.“<sup>1236</sup> Das Zielfahndungskommando – anwesend war der Beamte *Wunderlich* – trat von vornherein dafür ein, dass in der beabsichtigten Fernsehausstrahlung zum flüchtigen Trio am 7. Mai 2000 *keine* Hinweise auf den möglichen Verbleib der Gesuchten in Sachsen bzw. Chemnitz gegeben werden sollten.<sup>1237</sup> Die beteiligten Behörden einigten sich bei der Besprechung auf ein „Maßnahmenpaket“, das der Zeuge *Dr. Vahrenhold* wie folgt umriss:

---

<sup>1233</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1234</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 12; vgl. auch 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 4.

<sup>1235</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 2 f.

<sup>1236</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1237</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 2 f.

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Das LfV Thüringen plant eigene Maßnahmen – insbesondere G10 – von möglichen Kontaktpersonen in Thüringen. Daneben erfolgten Telefonüberwachungsmaßnahmen durch das LKA Thüringen. Das LfV Sachsen beantragt selbst Maßnahmen nach [...] G10 gegen mögliche Kontaktpersonen der drei Flüchtigen in Sachsen, unter anderem Jan W. und Thomas S.“<sup>1238</sup>*

Zu der gemeinsamen Zielstellung des angestrebten konzertierten Vorgehens führte der Zeuge Lange aus:

*„Zeuge Volker Lange: [...] Bei der Besprechung sollten vor allem die taktischen Maßnahmen zur Begleitung einer von Thüringen geplanten ‚Kripo live‘-Fahndungsausstrahlung abgestimmt werden. Unser gemeinsames Ziel war es, durch die Öffentlichkeitsfahndung Reaktionen der gesuchten Personen oder deren Umfeld zu provozieren. Durch ein Netz von abgestimmten Observationen, Telefonüberwachungsmaßnahmen, der Sensibilisierung unserer Quellen sollten möglichst Reaktionen der Szene, der Kontaktpersonen oder der Gesuchten selbst erkannt werden, der Aufenthaltsort der Gesuchten damit enttarnt und die drei Flüchtigen festgenommen werden. Diese eng verzahnten Maßnahmen wurden also direkt mit den drei Beteiligten – LKA Thüringen, LfV Thüringen und LfV Sachsen – abgestimmt [...]“<sup>1239</sup>*

Wie der Zeuge Lange außerdem behauptete, habe ursprünglich er angeregt, dass die Maßnahmen der einzelnen Sicherheitsbehörden „rund um diese geplante Öffentlichkeitsfahndung im Mai 2000 doch zusammengeführt werden sollten und abgestimmt erfolgen sollten.“<sup>1240</sup> Es habe die Hoffnung bestanden, „dass wir im Rahmen dieser ‚Kripo live‘-Sendung eine Bewegung feststellen könnten“.<sup>1241</sup> Ergebnis der Abstimmung war, dass rund um die vorgesehene TV-Ausstrahlung Observationstrupps des LfV Sachsen die Zielpersonen *Andreas G.*, *Jan W.* und *Thomas S.* beobachten sollten. Ein Observationstrupp des LfV Thüringen sollte die – erstmals im Zuge der Suche nach dem „Trio“ berücksichtigte – *Mandy S.* in Chemnitz beobachten. Darüber hinaus war vorgesehen, dass eine weitere Chemnitzer Zielperson, *Hendrik L.*, durch Polizeikräfte observiert werden soll.<sup>1242</sup>

---

<sup>1238</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1239</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 6.

<sup>1240</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 4.

<sup>1241</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 6.

<sup>1242</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 5 f.



(b) Einbindung des LKA Sachsen

An der Besprechung vom 26. April 2000 waren Kräfte der sächsischen Polizei nicht beteiligt. Jedoch wurde im Nachgang der Besprechung das LKA Sachsen über die beabsichtigten Maßnahmen auf Weisung des Abteilungsleiters *Tüshaus* des LfV Sachsen informiert.<sup>1243</sup> Die zugrundeliegende Überlegung bestand nach Angaben des Zeugen *Lange* darin, bei möglicherweise anfallenden Fahndungshinweisen auch eine Festnahme realisieren zu können, was die Observationskräfte des LfV Thüringen und des LfV Sachsen „ja so nicht gekonnt“<sup>1244</sup> und von Rechts wegen auch nicht gedurft hätten. Der Zeuge *Tüshaus* bemerkte, er finde es im Nachhinein „erstaunlich, dass wir auf die Idee kommen mussten und nicht, dass die Zielfahndung das initiiert hat.“ Der Impuls, das LKA Sachsen zu beteiligen, „auch um exekutive Maßnahmen zeitnah und direkt umsetzen zu können, kam von uns.“<sup>1245</sup> Nach Darstellung des Zeugen *Boos* sei die Einbindung des LKA Sachsen sogar eine „Forderung des LfV Sachsen“ gewesen.<sup>1246</sup> Er selbst habe als damaliger LfV-Präsident im Nachgang der Besprechung die Entscheidung getroffen, dies zu veranlassen. Es sei aus seiner Sicht darum gegangen, „dass eine volle Handlungssymmetrie entsteht“, wenn ohnehin bereits mehrere Behörden der Freistaaten Thüringen und Sachsen mitwirken.<sup>1247</sup>

Der Zeuge *Merbitz* gab an, in Vorbereitung der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsfahndung habe sich das LKA Thüringen am 2. Mai 2000 erstmals an die sächsische Polizei gewandt und um Unterstützung bei der Zielfahndung gebeten.<sup>1248</sup> Am 4. Mai 2000 fand in Dresden eine vorbereitende Einsatzbesprechung statt, an der thüringische ZielfahnderInnen und nicht namentlich benannte BeamtenInnen des LfV Sachsen teilnahmen. Dabei wurde vereinbart, dass der Zeuge *Lange* für das LfV Sachsen die Einsatzleitung übernehmen würde.<sup>1249</sup> Im Nachgang dieser Besprechung sandte das LKA Thüringen ein Fernschreiben an das LKA Sachsen mit folgendem Inhalt:

*„zur Intensivierung der bestehenden fahndung erfolgt zum o.a. termin [7. Mai 2000] eine erneute ausstrahlung eines fahndungsaufrufes nach den o.a. personen [Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe]. fuer die zeit vom 07.05.2000, 19.00 bis 24.00 uhr wird beim*

---

<sup>1243</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 6, 23.

<sup>1244</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 5.

<sup>1245</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 26.

<sup>1246</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 26.

<sup>1247</sup> Ebd., S. 35.

<sup>1248</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 9 f.

<sup>1249</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 129.

*lka thuringen die fahndungskoordinierungssteile zur entgegennahme aller relevanten informationen aufgerufen. [...]*

*aus der gesamtschau der bisherigen masznahmen ist ein aufenthalt der gesuchten im raum dresden/chemnitz nicht auszuschlieszen. gemaesz bezug wird das lka sachsen gebeten, geeignete masznahmen in eigener zustaendigkeit zu treffen.“<sup>1250</sup>*

Darüber hinaus sandte am gleichen Tag das thüringische Zielfahndungskommando ein Schreiben an den damaligen Leiter der für Staatsschutzfälle zuständigen Abteilung 5 des LKA Sachsen *Pählich*. In dem Schreiben heißt es:

*„Wie bereits mündlich bekannt, wird durch die MDR-Sendung ‚Kripo Live‘ am kommenden Sonntag, dem 07.05.2000, ein erneuter Fahndungshinweis des LKA Thüringen nach den seit 28.01.1998 flüchtigen rechtsextremistischen Bombenherstellern Zschäpe, Mundlos und Bönhardt gesendet. Das LKA Thüringen wird am Abend der Sendung ein Hinweistelefon besetzt halten und zeitgleich Maßnahmen durchführen. Das LKA Sachsen, Abteilung 5, wird gebeten, ergänzend zu den Maßnahmen anderer Dienststellen, bei Hinweisen[,] die den Freistaat Sachsen betreffen, die Fahndung und eventuelle Festnahme der Verdächtigen in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten.“<sup>1251</sup>*

Der Zeuge *Jehle* gab an, diese schriftlichen Informationen seien eine formale Voraussetzung gewesen, um die erbetene Amtshilfe durch das LKA Sachsen leisten zu können.<sup>1252</sup> Das LKA Thüringen habe faktisch darum gebeten, „Gewehr bei Fuß zu stehen, um im Fall entsprechender Hinweise sofort reagieren zu können.“<sup>1253</sup> Er selbst habe in dem Zusammenhang überhaupt das erste Mal von dem zugrundeliegenden Fahndungsfall erfahren.<sup>1254</sup> Der Zeuge *Pählich* bestätigte, das an ihn adressierte Schreiben des LKA Thüringen erhalten zu haben. Es sei aus seiner Sicht „natürlich normales polizeiliches Alltagsgeschäft“ gewesen, die erbetenen Vorbereitungen zu treffen. Im Sachzusammenhang sei allerdings auch klar gewesen, dass es sich um eine „herausragende Geschichte“ handelt, wenn „ein benachbartes Bun-

---

<sup>1250</sup> Ebd., Bl. 15; vgl. 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 5.

<sup>1251</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 16.

<sup>1252</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 5.

<sup>1253</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1254</sup> Ebd.

desland die sächsischen Behörden bittet, im Falle etwaiger Feststellung nach drei abgetauchten Rechtsextremisten hier die Vorkehrungen zu treffen, um derer habhaft zu werden.“<sup>1255</sup>

Daraufhin informierte das LKA Sachsen am Folgetag, 5. Mai 2000, mittels Fernschreiben das SMI, die Polizeipräsidien in Chemnitz, Dresden und Leipzig, die PD Chemnitz sowie – zu Händen des dort zuständigen Referatsleiters *Lange* – das LfV offiziell über die kommende TV-Ausstrahlung, die bevorstehenden Einsatzmaßnahmen und festgelegte Meldewege.<sup>1256</sup> In dem Schreiben wurde zum Fahndungsfall ausgeführt, die Gesuchten seien seit Januar 1998 flüchtig und es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich im Bereich Chemnitz aufgehalten haben oder noch aufhalten.“ Alle informierten Dienststellen wurden gebeten, im Falle des Eingangs von Hinweisen aus der Bevölkerung sowohl das LKA Thüringen, als auch das LKA Sachsen zu informieren, „um weitere Maßnahmen abzustimmen.“ Darüber hinaus sollte in einem solchen Falle der eingesetzte Einsatzabschnittsleiter des LKA Sachsen, KHK *Traut*, telefonisch informiert werden. Im Hinblick auf das PP Chemnitz und die PD Chemnitz heißt es darüber hinaus, es befänden sich zwei Beamte des REA Chemnitz der Soko „Rex“ in Rufbereitschaft und das Kommissariat Staatsschutz der PD Chemnitz sei „über die polizeilichen Maßnahmen informiert.“<sup>1257</sup>

### (c) Kenntnisse bei anderen sächsischen Polizeidienststellen

Wie der damals als Einsatzabschnittsleiter bestimmte Beamte *Traut* als Zeuge des früheren 3. UA ausführte, sei er durch seinen Dezernatsleiter „klar instruiert“ worden, „was hier im Raum liegt“. Für die bevorstehende konzertierte Aktion habe daher das LKA Sachsen alle erbetenen und erforderlichen Kräfte „eingetaktet“,<sup>1258</sup> die auch im Fernschreibverkehr benannt wurden. Im Ergebnis der Beweisaufnahme verbleiben aber Zweifel daran, ob dies tatsächlich zu einer *aktiven* Einbindung aller dieser Stellen führte:

- Der damalige Präsident des Polizeipräsidiums Chemnitz *Wawrzynski* gab an, das Amtshilfeersuchen des LKA Thüringen sei zwar „garantiert bei uns im Haus eingegangen“, seiner Erinnerung nach sei es ihm selbst aber nicht bekannt geworden.<sup>1259</sup>

---

<sup>1255</sup> 3. UA, Protokoll Peter Pählich v. 28.09.2012, S. 9.

<sup>1256</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 20; 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 10.

<sup>1257</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 25 f.

<sup>1258</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 43.

<sup>1259</sup> 3. UA, Protokoll Horst Wawrzynski v. 19.10.2012, S. 18, 22.

- Obwohl auch das Staatsschutz-Kommissariat der KPI Chemnitz informiert wurde,<sup>1260</sup> gab der dortige leitende Beamte *Kliem* an, es habe „keine Involvierung unsererseits gegeben, also, wir sind nie informiert worden.“<sup>1261</sup> Der Zeuge *Traut* gab dazu an, er könne sich nicht vorstellen, dass der örtliche Staatsschutz nicht informiert gewesen sein soll und er habe „keine Erklärung“ dafür, dass der Beamte *Kliem* eine Kenntnis rundweg bestreitet.<sup>1262</sup>
- Soweit der Regionale Ermittlungsabschnitt Chemnitz der Soko „Rex“ informiert war, gab der Beamte *Käfferlein* – damals stellvertretender Dezernatsleiter der Soko „Rex“ – an, es hätten im Vorfeld des Einsatzes in Chemnitz auch „Gespräche mit dem jeweiligen REA-Leiter“ stattgefunden.<sup>1263</sup> Dies habe bewusst in Chemnitz stattgefunden, da es „diesen Hinweis auf Chemnitz“ bzw. einen dortigen Verbleib des „Trios“ gegeben habe.<sup>1264</sup> Bei dem Chemnitzer REA-Leiter handelte es sich um den Beamten *Wagner*. Er gab als Zeuge des früheren 3. UA an, man sei bereits im April 2000 über den geplanten Einsatz vorinformiert worden. Es sei völlig üblich gewesen, dass im Zuge von Öffentlichkeitsahndungen „irgendwelche Ansprechpartner benannt werden“.<sup>1265</sup> Zu seiner eigenen Rolle gab der Zeuge an, er habe keinerlei Erinnerungen an den Einsatz, da er zu dieser Zeit krank und daher gar nicht im Dienst gewesen sei.<sup>1266</sup>

Soweit dies erkenntlich ist, kamen bei den dann durchgeführten Maßnahmen weder Kräfte des Regionalen Ermittlungsabschnitts der Soko „Rex“ des LKA Sachsen, noch des Polizeipräsidiums Chemnitz, noch der Polizeidirektion Chemnitz bzw. des dortigen Staatsschutz-Kommissariats zum Einsatz.

#### (d) Verbindungsbeamter der Soko „Rex“

Wie der Leiter der Soko „Rex“ des LKA Sachsen *Jehle* erläuterte, habe er den Beamten *Traut* eingeteilt, im Einsatzzeitraum als „Verbindungsbeamter“ der Soko „Rex“ zu fungieren.<sup>1267</sup> Dies habe bedeutet, dass der Beamte *Traut* in Rufbereitschaft versetzt wurde, um im Falle

<sup>1260</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 5.

<sup>1261</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.11.2013, S. 8.

<sup>1262</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 43.

<sup>1263</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Käfferlein v. 23.10.2013, S. 11.

<sup>1264</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1265</sup> 3. UA, Protokoll Frank Wagner v. 20.01.2014, S. 7.

<sup>1266</sup> Ebd.

<sup>1267</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 5.

eingehender Hinweise reagieren zu können.<sup>1268</sup> Der Beamte *Traut* war zu dieser Zeit Sachbearbeiter im Dezernat 512 des LKA Sachsen und gehörte damit der Soko „Rex“ an.<sup>1269</sup> Wie er erläuterte, hätte er beispielsweise auch dann reagieren müssen, wenn im Zuge der veranlassten Observationen Beobachtungen gemacht worden wären, die ein polizeiliches Einschreiten erfordert hätten.<sup>1270</sup> Hierzu führte der Zeuge aus:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: Was das im Konkreten bedeutete, was Sie im Konkreten funktional in dieser Fahndungssache zu tun hatten.*

*Zeuge Jürgen Traut: Ich war eingeteilt als Abschnittsleiter im Landeskriminalamt und wartete sozusagen darauf, dass die Maßnahmen, die vor Ort geführt wurden, Ergebnisse bringen, die uns dann zum Handeln führen können, sprich: dass beispielsweise eine Person festgestellt wird, das SEK herangeführt wird, die Person festgenommen wird und wir die weitere Bearbeitung dann übernehmen im Zusammenhang mit dem Landeskriminalamt Thüringen.*

*Stellv. Vors. Klaus Bartl: Hätten Sie direkt Einsatzorder ausgelöst? War das Ihre Kompetenz gewesen?*

*Zeuge Jürgen Traut: Selbstverständlich.“<sup>1271</sup>*

Nach Angaben des Beamten des LKA Sachsen *Heckel* wäre der Beamte *Traut* insoweit auch „Bindeglied zwischen der Zielfahndung des LKA Thüringen und des LfV Sachsen“ gewesen.<sup>1272</sup> Wie dazu der Zeuge *Traut* ausführte, habe er allerdings damals seiner Erinnerung nach mit MitarbeiterInnen des LfV Sachsen nicht selbst gesprochen, und er habe auch nicht an konkreten Einsatzbesprechungen teilgenommen.<sup>1273</sup>

Grundsätzlich habe er damals gewusst, „dass die drei Personen gesucht werden [...], dass es die drei Personen sind, die in Thüringen in einer Garage eine Durchsuchung über sich haben ergehen lassen müssen, dass Sprengstoff im Spiel war, dass es die Vorbereitung eines Explosionsverbrechens vom Tatbestand her gewesen ist.“ Diese Informationen seien im Jahr

---

<sup>1268</sup> Ebd., S. 20 f.

<sup>1269</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 6.

<sup>1270</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1271</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1272</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Heckel v. 25.09.2017, S. 7.

<sup>1273</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 21.

2000 beim LKA Sachsen „richtig angekommen“.<sup>1274</sup> Nach seinem Empfinden lagen dem Fahndungsfall „außergewöhnliche Handlungen“ zugrunde, „die auf jeden Fall einer genauen Bearbeitung bedurften.“<sup>1275</sup> Dabei sei auch ausdrücklich davon ausgegangen worden, dass sich die Flüchtigen in Chemnitz aufhalten:

*„Und zwar drang das auch so an mich heran, dass mir gesagt wurde, dass es sein könne, dass die Personen sich in Chemnitz aufhalten. Dahingehend war die Arbeit zu leisten, also, sie dort auch zu finden.“*<sup>1276</sup>

Der Zeuge *Jehle* gab an, dass der Beamte *Traut* im Einsatzzeitraum in der Dienststelle in Chemnitz gewesen sei,<sup>1277</sup> womit vermutlich die Außenstelle des LKA Sachsen bzw. der Regionale Ermittlungsabschnitt der Soko „Rex“ gemeint ist, die räumlich beim Polizeipräsidium Chemnitz untergebracht war. Dagegen führte der Zeuge *Traut* aus, er sein im Einsatzzeitraum *nicht* unmittelbar vor Ort gewesen, sondern habe sich „im Landeskriminalamt“ befunden.<sup>1278</sup>

#### (e) Reichweite des Auftrages des LKA Sachsen

Wie der Zeuge *Traut* weiter ausführte, sei er auch über den Einsatzzeitraum hinaus eine Art Ansprechpartner beim LKA Sachsen für die Fahndung nach dem Trio gewesen und nach eigener Einschätzung bis etwa zum Jahr 2002 geblieben.<sup>1279</sup> In dieser Zeit seien auch KollegInnen des LKA Thüringen „verschiedentlich bei uns gewesen“, wobei er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnere. Es habe im LKA Sachsen auch eine „Unterlage“, d.h. eine eigene, heute nicht mehr existierende Akte zu dem Thema gegeben, die zwar „nicht sehr dick gewesen“ sei, in der man aber relevante Dokumente gesammelt habe.<sup>1280</sup>

Im Widerspruch zu dieser anhaltenden Zuständigkeit des Beamten *Traut* steht, dass nach Angaben mehrerer anderer Zeugen keineswegs eine originäre Zuständigkeit des LKA Sachsen bestanden habe. So gab der Zeuge *Jehle* an, dass zwar das Fernschreiben des LKA Thüringen vom 4. Mai 2000 die Formulierung beinhaltet, die Polizei in Sachsen solle even-

---

<sup>1274</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1275</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1276</sup> Ebd.

<sup>1277</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 20 f.

<sup>1278</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 7.

<sup>1279</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1280</sup> Ebd., S. 25 f.

tuell erforderliche Maßnahmen „in eigener Zuständigkeit“ veranlassen. Dies habe sich aber nur auf den konkreten Einsatz bezogen und wäre auch nur dann relevant geworden, wenn überhaupt entsprechende Hinweise eingegangen wären. Es habe sich auf keinen Fall um einen „Generalauftrag“ an das LKA Sachsen oder deren damalige Soko „Rex“ gehandelt, selbst Maßnahmen zum Auffinden des Trios zu ergreifen.<sup>1281</sup> Die erbetene und geleistete Amtshilfe durch das LKA Sachsen habe einem isolierten Einzelvorgang gegolten, über den hinaus kein Anlass bestanden habe, eigene Ermittlungen aufzunehmen; die Federführung dafür habe vielmehr durchgängig in Thüringen gelegen.<sup>1282</sup> Für alles Weitere hätte es dem LKA Sachsen an „tiefergehende[n] Informationen“ zum Fall gemangelt.<sup>1283</sup> Es habe dem LKA Sachsen „zunächst einmal gereicht“, zu wissen, dass drei Personen „warum auch immer und unter welchen Umständen auch immer“ abgetaucht sind und nunmehr gesucht werden.<sup>1284</sup> Zwar war die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens, das den Flüchtigen konkret zur Last gelegt wurde, aus Sicht der Soko „Rex“ im Bereich der gemeingefährlichen Gewaltstraftaten einzuordnen und daher von gehobener Bedeutung.<sup>1285</sup> Aber ausgehend von der allgemeinen Vermutung, das Trio *könnte* sich in Sachsen aufhalten, hätten keine eigenen (Fahndungs-) Maßnahmen abgeleitet werden können.<sup>1286</sup>

In der Gesamtschau der damals bekannten Informationen habe sich die Frage, ob eine Zuständigkeit des LKA Sachsen über die auftragsgemäße Mitwirkung an dem Einsatz im Mai 2000 hinaus bestehen könnte, auch gar nicht gestellt.<sup>1287</sup> Dies bekräftigte auch der Zeuge *Pählich*:

*„Zeuge Peter Pählich: [...] Und ich kann an der Stelle auch sagen: Eigenes Erfordernis, hier sozusagen einen dritten und einen weiteren Strang aufzumachen als polizeilicher Staatsschutz, ist abstrus, ist weder gewünscht noch ist es in irgendeiner Form sachgerecht, wenn eine Organisationseinheit – ganz gleich wo – die originäre Zuständigkeit hat, die sachliche, die auch die taktischen Maßnahmen plant, dass ich dann von außen irgendwo in diese Geschichte reinflanke. Dieses Erfordernis haben wir auch nie gesehen.“<sup>1288</sup>*

---

<sup>1281</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 32.

<sup>1282</sup> Ebd., S. 36.

<sup>1283</sup> Ebd.

<sup>1284</sup> Ebd., S. 47.

<sup>1285</sup> Ebd., S. 54

<sup>1286</sup> Ebd., S. 55.

<sup>1287</sup> Ebd., S. 78.

<sup>1288</sup> 3. UA, Protokoll Peter Pählich v. 28.09.2012, S. 10.

Die Formulierung „eigene Zuständigkeit“ habe nichts anderes bedeutet, „als dass die Polizei des Freistaats Sachsen Spuren und Hinweise, die eingehen, in eigener Zuständigkeit ohne Informationen Thüringens oder Ähnliches zunächst abarbeitet, also bis hin zu einer möglichen Festnahme, wenn denn eine im Raum stehen würde.“ Damit habe gewährleistet werden sollen, dass beim Eintreffen von Hinweisen sofort durch eigene Kräfte reagiert wird, ohne dass ein Zeitverzug eintritt.<sup>1289</sup> Gleichwohl wäre man „weitergekommen [...], wenn wir umfassendere Informationen, die ja vorlagen, mitgeteilt bekommen hätten.“<sup>1290</sup> In diesem Falle, so der Zeuge *Jehle*, hätte eine eigene Zuständigkeit des LKA Sachsen und seiner Soko „Rex“ durchaus begründet werden können:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Ich rede von der Tatsache, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich in Fahndung mit Haftbefehl Gesuchte wegen Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags [...] auf dem Territorium des Freistaats Sachsen aufhalten können und Kontakt haben zu Personen aus erkennbar rechtsextremistischen Strukturen. Wer wäre dann zuständig gewesen zu sagen: Wir machen jetzt eine Gefahrenbewertung, und wir leiten jetzt Ermittlungsmaßnahmen ein?“*

*Zeuge Wolfgang Jehle: In dem Fall, würde ich sagen, das wäre auch Aufgabe unseres Dezernats gewesen.“<sup>1291</sup>*

(f) Einbindung des Dezernates „Verdeckte Fahndung“

Nachdem das LKA Sachsen vorinformiert wurde, kam es zur Einbindung des LKA-Dezernates 523 („Verdeckte Fahndung“<sup>1292</sup>). Der Zeuge *Jehle* gab an, dass ursprünglich das LfV Sachsen wegen „Kräftemangels“ gebeten habe, diese Observationseinheit zur Verfügung zu stellen.<sup>1293</sup> Ein damit angestrebtes „arbeitsteiliges Vorgehen“ – also abgestimmte Observationen von LfV Sachsen und der sächsischen Polizei – „ist in aller Regel nicht üblich“,<sup>1294</sup> noch dazu „unter der Federführung des Verfassungsschutzes“.<sup>1295</sup>

---

<sup>1289</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1290</sup> Ebd., S. 47.

<sup>1291</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 78 f.

<sup>1292</sup> Später bekannt geworden als „MEK Staatsschutz“ (MEK-ST).

<sup>1293</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1294</sup> Ebd., S. 75.

<sup>1295</sup> Ebd., S. 18.



Der damalige Leiter des Dezernates 523 *Heckel* gab als Zeuge des 1. UA an, er habe von der Fahndung nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bis dahin überhaupt nichts gewusst.<sup>1296</sup> Dies habe sich am 2. Mai 2000 geändert, als über die Soko „Rex“ in seinem Dezernat ein vom thüringischen Zielfahndungskommando stammender Auftrag einging, am 7. und 8. Mai 2000 eine Observationsmaßnahme zu realisieren, die der Lokalisierung von *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* dienen sollte.<sup>1297</sup> Konkret habe der Auftrag gelautet, im angegebenen Zeitraum die mutmaßliche Kontaktperson des „Trios“ *Hendrik L.* an dessen Wohnadresse in der Paul-Bertz-Straße in Chemnitz zu beobachten.<sup>1298</sup>

Womöglich war das Dezernat 523 bereits zuvor direkt durch das LfV Sachsen angefragt worden. So gab der Zeuge *Lange* an, die zuständige Sachbearbeiterin seines Referates habe einen „engen Kontakt zum damaligen Leiter der verdeckten Fahndungseinheit“ gehabt.<sup>1299</sup> Der betreffende Leiter *Heckel* gab gleichfalls an, dass man bei dem Einsatz im Grunde das LfV unterstützt habe. Im Hinblick auf das bestehende Trennungsgebot habe er sich „ganz einfach absichern wollen, um dem Auftrag auch die nötige Gewichtung zu geben.“ Nachdem dann der Auftrag über die Soko „Rex“ eingegangen war, habe er davon ausgehen können, dass mit dem Auftrag „alles in Ordnung ist.“<sup>1300</sup> Bereits am 3. Mai 2000, einen Tag nach der offiziellen Beauftragung, habe es dann eine Besprechung mit dem LfV Sachsen gegeben, die der Vorbereitung auf den kommenden Einsatz diene.<sup>1301</sup>

Gefragt nach den Informationen, die ihm über den zugrundeliegenden Fahndungsfall vorlagen, gab der Zeuge *Heckel* an, es sei „um Rohrbombenbastler“ gegangen.<sup>1302</sup> Der projektierte Einsatz habe dazu dienen sollen, die verschiedenen beobachteten Personen „aufzuscheuchen, um den Aufenthaltsort des Trios bekanntzumachen.“<sup>1303</sup> Auf Befragen gab der Zeuge auch an, er habe nicht gewusst, warum die Observationen in Chemnitz stattfinden; dazu habe er keine Informationen erhalten.<sup>1304</sup> Bei der Einsatzbesprechung mit dem LfV Sachsen am 3. Mai 2000 sei aber dargestellt worden, dass der zu observierende *Hendrik L.* zu den

---

<sup>1296</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Heckel v. 25.09.2017, S. 13.

<sup>1297</sup> Ebd., S. 3

<sup>1298</sup> Ebd., S. 4

<sup>1299</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 6.

<sup>1300</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Heckel v. 25.09.2017, S. 4.

<sup>1301</sup> Ebd., S. 5. Es war dem Zeugen nicht gestattet, den Namen seines damaligen Ansprechpartners im LfV zu benennen; vgl. ebd., S. 6.

<sup>1302</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1303</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1304</sup> Ebd., S. 5.

Unterstützern des „Trios“ gehöre.<sup>1305</sup> Außerdem habe möglicherweise seine Einheit aus anderen Gründen die Zielperson *Hendrik L.* schon früher einmal observiert.<sup>1306</sup> Auf Befragen, warum überhaupt seine Einheit für den kommenden Einsatz nötig war, schätzte der Zeuge ein, es sei darum gegangen, exekutive Maßnahmen zu ermöglichen, die „durch das LfV nicht durchgeführt werden dürfen. Demzufolge hat man eine Polizeieinheit mit dazugenommen, um auch handeln zu können.“<sup>1307</sup> Auf Befragen, ob man die Flüchtigen überhaupt selbst hätte identifizieren können, gab der Zeuge an:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Wenn im Zuge der Observation im Mai 2000 Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe aufgetaucht wären – hätten Sie die Personen identifizieren können?“*

*Zeuge Lutz Heckel: Wir hätten sie identifizieren müssen.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Wie waren Sie darauf vorbereitet?“*

*Zeuge Lutz Heckel: Wir hatten zumindest eine Personenbeschreibung von den dreien.“<sup>1308</sup>*

(g) Vorinformation an das Spezialeinsatzkommando (SEK)

Der Zeuge *Heckel* gab an, er habe, nachdem sein Dezernat 523 eingeschaltet wurde, die Verfügbarkeit und eine mögliche Unterstützung im Einsatzzeitraum durch das sächsische SEK prüfen lassen, „welches im Bedarfsfall kurzfristig zur Verfügung gestanden hätte, um die Festnahme der drei per Haftbefehl Gesuchten zu realisieren.“<sup>1309</sup> Ihm sei damals zugesichert worden, dass das SEK im Bedarfsfalle binnen einer Stunde vor Ort gewesen wäre.<sup>1310</sup> Es sei auch die Option diskutiert worden, die bereitschaftsführende SEK-Gruppe im Einsatzzeitraum im Bereich Chemnitz bereitzustellen. Das sei nicht getan worden, denn „es hätte ja in der Zeit

---

<sup>1305</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1306</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1307</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1308</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1309</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1310</sup> Ebd., S. 9.

auch etwas anderes sein können, etwas Schwerwiegenderes“.<sup>1311</sup> Zu dem möglichen Einsatzszenario, für das ein SEK gebraucht worden wäre, führte der Zeuge *Heckel* aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: War vorgesehen, dass Sie und die Beamten Ihres Dezernates im Falle einer Sichtung von den dreien – – sofort ein Zugriff erfolgen sollte durch Sie, oder wie hat man sich das vorgestellt?“*

*Zeuge Lutz Heckel: Ja, das hat man sich genauso vorgestellt. Deswegen hat man uns als Polizeieinheit mit dazugenommen. Es war natürlich eine heikle Situation, muss ich ganz ehrlich sagen, weil: Wenn jetzt die Personen in der Wohnung gewesen wären – – Es gab eine Absprache zwischen den MEKs und dem SEK. Also, in Wohnungen hätte nur das SEK einen Zugriff machen dürfen. Einen Notzugriff hätten wir realisiert, wenn die Personen aus dem Haus rausgekommen wären. Wir hätten die dann observieren müssen, bis zu einer günstigen Gelegenheit. Aber wir waren darauf vorbereitet.“<sup>1312</sup>*

Der Zeuge *Traut* gab an, dem SEK hätte es in dem Falle, dass die Flüchtigen gesichtet worden wäre, oblegen, „gefahrlos und sauber“ einen Zugriff durchzuführen.<sup>1313</sup> Dazu befragte der 1. UA den damaligen Kommandoführer des SEK Sachsen *Horst Kretzschmar*. Er führte im Allgemeinen aus, dass sich das SEK u.a. mit Aufgaben der Terrorismusbekämpfung, und der Gewaltkriminalität sowie beispielsweise mit Geiselnahmen und Entführungen befasse.<sup>1314</sup> Das SEK sei damals mit 40 bis 60 BeamtenInnen in Leipzig stationiert gewesen und hätte nach Chemnitz rund 45 Minuten benötigt.<sup>1315</sup> Grundsätzlich sei eine „Hausbereitschaft“ vorgehalten worden, die sich im Falle einer Alarmierung „in die Autos sich gesetzt hätte und losgefahren wäre.“<sup>1316</sup> An den konkreten Sachverhalt erinnerte sich der Zeuge jedoch nicht. Er habe anhand der Aktenlage nur noch nachvollziehen können, dass sich am 3. Mai 2000 der Beamte *Heckel* telefonisch an das SEK gewandt hatte.<sup>1317</sup> Es sei in dem Gespräch offenbar darum gegangen, zunächst mündlich – was üblich gewesen sei – ein „Zeitfenster für einen möglichen Einsatz“ zu besprechen. Den weiteren Hintergrund und die laufenden Fahndungsmaßnahmen gegen drei flüchtige rechtsmotivierte Straftäter habe er damals nicht gekannt.<sup>1318</sup> Es habe kei-

---

<sup>1311</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1312</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>1313</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 16.

<sup>1314</sup> 1. UA, Protokoll Horst Kretzschmar v. 12.03.2018, S. 3.

<sup>1315</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1316</sup> Ebd.

<sup>1317</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1318</sup> Ebd., S. 5, 8.

ne Voraufklärung möglicher Einsatzobjekte stattgefunden.<sup>1319</sup> Letzthin sei das SEK – was der Anordnung durch das LKA Sachsen bedurft hätte – auch gar nicht angefordert worden.<sup>1320</sup>

(h) Thematisierung der Zielperson Mandy S.

Bei der Vorbesprechung am 26. April 2000 wurde vermutlich erstmals thematisiert, dass die damals in Chemnitz wohnhafte und in der Neonaziszene aktive *Mandy S.* eine Kontaktperson des „Trios“ sein könnte. Aus dem Protokoll zu der Besprechung ergibt sich, dass dieser Name zunächst durch das LKA Thüringen thematisiert und daraufhin vereinbart wurde, dass das LKA Thüringen versuche, in Absprache mit dem LfV Sachsen eine TKÜ-Maßnahme gegen sie zu veranlassen.<sup>1321</sup> Der Zeuge *Tüshaus* bestätigte, es seien thüringische ZielfahnderInnen gewesen, die den Namen der *Mandy S.* „ins Spiel gebracht“ hätten.<sup>1322</sup> Danach befragt, wie man ursprünglich auf diese Person gekommen war, gab der Zielfahnder *Wunderlich* an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Jetzt kommen wir noch einmal zu einer Schlüsselperson: Mandy S. [...]. Wie sind Sie eigentlich auf Mandy S. [...] gekommen?“*

*Zeuge Sven Wunderlich: Auf Mandy S. [...] sind wir erstmalig aufmerksam geworden aufgrund von Bildmaterial, das uns das LfV Thüringen übergeben hatte, das wohl auch vom LfV Sachsen stammte, aufgrund einer Rechten-Demo – wie auch immer, ich weiß nicht, was das für eine Veranstaltung war – im Januar 1998, wo die Beate Zschäpe gemeinsam mit der Mandy S. [...] wohl eine Fahne oder ein Plakat trug. Die war für uns dadurch als Freundin ins engere Licht gerückt. [...]*

*Die Qualität des Fotos [...] war sehr gut. [...] Hinzu kam, dass die Personen mit Pfeilen, also datenmäßig benannt wurden. Wer das gemacht hat, weiß ich nicht; es hat sich aber zumindest im Zuge der Abklärung über Einwohnermeldeämter mit den Bildern als richtig dargestellt.“<sup>1323</sup>*

Auf weiteres Befragen bekräftigte der Zeuge, er habe die Fotos, die u.a. *Mandy S.* zeigen sollen, persönlich durch das LfV Thüringen erhalten.<sup>1324</sup> „Ermittlungen zu dieser Person

---

<sup>1319</sup> Ebd. S. 7.

<sup>1320</sup> Ebd., S. 6, 9.

<sup>1321</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 3.

<sup>1322</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 9.

<sup>1323</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 60.

<sup>1324</sup> Ebd., S. 61.

und zu dem Gesamtbild“ hätten dann zu der Einschätzung geführt, „dass es sich um mehr als freundschaftliche Beziehungen“ mit *Zschäpe* handelt „und dass auch gesinnungsmäßig beide auf dem gleichen Level sind und man davon ausgehen muss, dass Kontakte gepflegt sind und weiterhin bestehen.“<sup>1325</sup> Ermittlungen, die dies hätten begründen können, sind jedoch weder nach Aktenlage, noch anhand der Angaben anderer ZeugInnen belegt. Fest steht nur, dass das LKA Thüringen bereits Anfang August 1998 die Information eines Hinweisgebers erhalten hatte, der über Fotografien einer Demonstration verfügte, auf denen *Böhnhardt* und *Zschäpe* bei einer Demonstration in Dresden zu sehen sein sollen.<sup>1326</sup> Auf Befragen, warum zwischen dem Bekanntwerden dieser Fotos und den Maßnahmen gegen *Mandy S.* – unabhängig von der Frage, wie sie auf den Bildern identifiziert wurde – mehr als anderthalb Jahre lagen, gab der Zeuge *Wunderlich* an:

*„Weil es zu diesen drei Gesuchten ungefähr 40 bis 50 Kontaktpersonen gab – unabhängig von den Familienangehörigen. Wir reden also von drei Familien. Das ist ein sehr großer Personenkreis, ich sage mal, 65 Personen. Da eine Reihung in kurzer Zeit zu erstellen ist schwer. Und die Frau Struck ist eben erst in der weiteren Folge für uns interessant geworden – wie auch die Überprüfung der Frauenärzte in Chemnitz ja zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgt ist.“*<sup>1327</sup>

Auf die Frage, wie man auf den Namen *Mandy S.* gekommen war bzw. wie es gelang, sie zu identifizieren, gab der Sachbearbeiter der EG „Tex“ *Dressler* an, er habe den Namen „mehrfach gehört“, wisse aber nicht mehr, in welchem Zusammenhang.<sup>1328</sup> Der damals beim LfV Thüringen tätige Zeuge *Wießner* gab auf Befragen lediglich an, *Mandy S.* sei seiner Erinnerung zufolge „in der Verwechslung mit *Zschäpe* ins Spiel“ gekommen.<sup>1329</sup> Für das LfV Sachsen erklärte der Zeuge *Tüshaus*, die „Ermittlungsmaschinerie in Richtung *Mandy S.*“ sei erst in Gang gekommen, nachdem sie von thüringischer Seite als mögliche Kontaktperson benannt worden war.<sup>1330</sup> Die zuständige „Terzett“-Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* führte aus:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Wie ist es denn zur Identifizierung von Frau Struck auf diesem Foto gekommen?“*

---

<sup>1325</sup> Ebd.

<sup>1326</sup> Vgl. auch ADS 215, Anl. Bd. III Kofferbombe, Bl. 351.

<sup>1327</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 76.

<sup>1328</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 26.

<sup>1329</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 16.

<sup>1330</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 21.

MA 14: *Meine Wahrnehmung war, dass man mir gesagt hat, dass sie das ist. Ich kannte sie zu dem Zeitpunkt nicht. Aber ich kann Ihnen jetzt leider nicht mehr sagen, weil mir das auch nicht erinnerlich ist, wer es gesagt hat. Ich habe es einfach zur Kenntnis genommen und mit in meine Bearbeitung einbezogen.*<sup>1331</sup>

Nach Aktenlage ist zu ersehen, dass die Personalien von *Mandy S.* am 18. Mai 1997 in einer Gartensparte in Chemnitz-Einsiedel aufgenommen wurden. Dort hatte es einen Polizeieinsatz gegeben, nachdem lautstarke „Sieg Heil“-Rufe erklingen waren. Insgesamt wurden 49 Personen festgestellt und kontrolliert, die vor Ort eine Feier im Szenekreis begingen, wobei nicht eindeutig nachzuvollziehen war, von wem die strafrechtlich relevanten Parolen ausgegangen waren. Die Ermittlungen wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB wurden später durch die Staatsanwaltschaft Chemnitz gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.<sup>1332</sup> Unter den festgestellten Personen befanden sich neben *Mandy S.* weitere im Fallkomplex bekannte Personen aus dem Raum Chemnitz, beispielsweise *Katrin D.*, *Armin Frank F.*, *Lars F.*, *Markus F.*, *Rocco F.*, *Carsten R.*, *Thomas S.* und *Giso T.* Darüber hinaus waren mit *Stefan A.* und *David F.* der Cousin von *Beate Zschäpe* bzw. der Schwager von *Ralf Wohlleben* anwesend.<sup>1333</sup>

#### II.1.6.5 Konzertierte Maßnahmen in Chemnitz vom 6. bis 8. Mai 2000

Am Abend des 7. Mai 2000 wurde in der MDR-Sendung „Kripo live“ ein Fahndungsbeitrag zum flüchtigen „Trio“ ausgestrahlt, versehen mit dem Aufruf an die Bevölkerung, etwaige Kenntnisse zum Aufenthaltsort der Gesuchten der Polizei mitzuteilen. Einen Hinweis auf einen anzunehmenden Verbleib in Sachsen bzw. Chemnitz enthielt der Beitrag nicht. Am Vortag sowie am Tag der Ausstrahlung und bis in die Nacht zum Folgetag hinein wurden im Bereich Chemnitz mehrere mutmaßliche Kontaktpersonen der Flüchtigen observiert. Der ursprünglichen Absprache entsprechend,<sup>1334</sup> die bei der Beratung am 26. April 2000 getroffen worden war, beobachtete das LfV Sachsen im Einsatzzeitraum mit drei Observationstrupps *Andreas G.* und *Jan W.* in Chemnitz sowie *Thomas S.* in Dresden. Ein Observationstrupp des LfV Thüringen beobachtete darüber hinaus die Zielperson *Mandy S.* in Chemnitz. Durch Kräfte des Dezernates „Verdeckte Fahndung“ des LKA Sachsen wurde schließlich *Hendrik L.*

---

<sup>1331</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 25.

<sup>1332</sup> ADS 37, Ordner 168, Abschnitt F., Bl. 6.

<sup>1333</sup> Ebd., Bl. 27.

<sup>1334</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 5 f.

in Chemnitz beobachtet. Darüber hinaus begann bereits am 5. Mai 2000 eine G10-Maßnahme des LfV Sachsen gegen die vier Zielpersonen *Jan W.*, *Thomas S.*, *Andreas G.* und *Mandy S.*

(a) G10-Maßnahme „Terzett“

Parallel zur Vorbereitung der weiteren operativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung bereitete das LfV Sachsen ab Ende April 2000 eine G10-Maßnahme unter der Fallbezeichnung „Terzett“ vor, um die Telefonanschlüsse der observierten Personen im Einsatzzeitraum und noch darüber hinaus überwachen zu können. Wie die „Terzett“-Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* bemerkte, war die Begleitung der Observationen durch eine G10-Maßnahme „so ziemlich das Intensivste, was für uns machbar ist.“<sup>1335</sup> Wie auch bei der manuellen Beobachtung bestand das Ziel der Maßnahme darin, eine etwaige Kontaktaufnahme durch oder zu den Flüchtigen festzustellen und sie dadurch zu lokalisieren.<sup>1336</sup> Betroffene der Maßnahme waren *Jan W.*, *Thomas S.*, *Andreas G.* und *Mandy S.* Die drei ersten Personen waren auch vorher schon bei Observationen im Zuge des Falles „Terzett“ berücksichtigt worden. Zum Einbezug der dagegen erst kürzlich namhaft gewordenen *Mandy S.* führte der Zeuge *Dr. Vahrenhold* aus:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Als Grund für die Aufnahme der Mandy Struck in die G10-Maßnahme wurde im Antrag die Erkenntnis genannt, dass Mandy Struck und Zschäpe auf einem Bild von einer Demonstration in Dresden gegen die Wehrmachtausstellung zusammen abgebildet sind. Das Bild entstand vor dem Untertauchen im Januar 1998. [...] Darüber hinaus lagen keine konkreten Erkenntnisse zu Kontakten von Mandy S. und ihrem Lebensgefährten – ihrem damaligen – und Mitgliedern des Trios zu diesem Zeitpunkt vor.“*<sup>1337</sup>

Anhand dieses Fotos habe das LfV Sachsen schließen können, dass *Mandy S.* jedenfalls kurz vor dem Untertauchen Kontakt mit *Zschäpe* gehabt haben muss.<sup>1338</sup> In die G10-Maßnahme nicht einbezogen wurde – anders, als zunächst geplant – der bereits im Zuge von „Terzett“-Observationen bekannt gewordene *Kay R.*<sup>1339</sup> Die Gründe, ihn nicht in die Maßnahme einzubeziehen, wurden dem 1. UA nicht bekannt. Darüber hinaus war zumindest zeit-

<sup>1335</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 13.

<sup>1336</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 9.

<sup>1337</sup> Ebd., S. 9 f.

<sup>1338</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1339</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.3.2.a, S. 72.

weise vorgesehen, *Hendrik L.* in die Maßnahme einzubeziehen, davon wurde auch im Entwurfsstadium der Maßnahme noch ausgegangen. Berücksichtigt wurde auch er am Ende nicht. Auf Befragen, warum der Name wieder „gestrichen“ wurde, gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an, dies nicht zu wissen.<sup>1340</sup>

Der Antrag zur Durchführung der G10-Maßnahme ging am 28. April 2000 im Sächsischen Staatsministerium des Innern ein. Am 3. Mai 2000 ordnete der damalige Staatsminister des Innern *Hardraht* die Durchführung der Maßnahme antragsgemäß an. Inhaltlich stützte sich der Antrag auf eine Bewertung der vorliegenden Informationen durch das LfV Sachsen: Demnach stünden die Betroffenen „im Verdacht, Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und schwerer rechtsextremistischer Straftaten zu sein und drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen.“<sup>1341</sup> Dazu wurde dargestellt, dass in der Intensität der Straftatenbegehung eine deutliche Steigerung bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar sei und dies darauf hindeute, dass ein Wille zur Fortsetzung der Straftaten bestehe. Nachdem die Flüchtigen trotz Einsatzes polizeilicher Spezialkräfte bislang nicht festgenommen werden konnten, sei davon auszugehen, dass die Flucht von vornherein geplant und ohne Unterstützung nicht möglich gewesen sei. Im Ergebnis wurde daraus geschlossen:

*„Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen.“*<sup>1342</sup>

Insoweit war auch unterstellt, dass die Betroffenen der Maßnahme gemeinsam eine Vereinigung („Gruppe“) gebildet hätten. Dagegen gab aber der Zeuge *Tüshaus* an, ihm sei damals nicht bekannt gewesen, ob sich beispielsweise *Andreas G.* und *Mandy S.* überhaupt kennen.<sup>1343</sup>

Die Umsetzung der G10-Maßnahme begann am 5. Mai 2000 und dauerte drei Monate lang, bis zum 5. August 2000, an.<sup>1344</sup> Lediglich bei *Mandy S.* wurde die ihr geltende G10-Maßnahme des LfV Sachsen im Hinblick auf eine neue TKÜ-Maßnahme des LKA Thüringen bereits am 15. Mai 2000 vorzeitig beendet.<sup>1345</sup> Nach Angaben des Zeugen *Tüshaus* wurde der

---

<sup>1340</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 20.

<sup>1341</sup> Zit. n. SLT, Drs. 5/10403, S. 1.

<sup>1342</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BT I, S. 352.

<sup>1343</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 21.

<sup>1344</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 35 f.

<sup>1345</sup> Ebd., S. 10.



Telefonverkehr der Überwachten im zeitlichen Umfeld der TV-Ausstrahlung auch „live“ abgehört.<sup>1346</sup> Hinweise auf den Verbleib der Gesuchten wurden durch die G10-Maßnahme nicht erlangt. Soweit die angefallenen G10-Protokolle nicht mehr zusammenhängend vorliegen, war dies für den 1. UA allerdings nicht überprüfbar.

(b) Observation „Terzett 7“ des LfV Sachsen

Am 6. Mai 2000 begannen Observationstrupps des LfV Sachsen unter der Fallbezeichnung „Terzett 7“ mit der Beobachtung von *Andreas G.* und *Jan W.* in Chemnitz sowie *Thomas S.* in Dresden. Es handelte sich um die erste Observationsmaßnahme im Zuge des Falles "Terzett", in der es nach dem Auftrag ausdrücklich darum ging, die nun auch erstmals namentlich benannten Flüchtigen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* aufzufinden. Bisher war es schwerpunktmäßig um die Aufklärung möglicher Kontaktpersonen und, im weiteren Sinne, um die Aufhellung der Chemnitzer Szene gegangen.<sup>1347</sup> Bei der Durchführung der Observation wurden über die Zielpersonen hinaus „weitere Rechtsextremisten“ berücksichtigt,<sup>1348</sup> darunter *Kay R.*,<sup>1349</sup> aber auch – erstmals im Fallkomplex – *Jörg W.*<sup>1350</sup> Wie *Jörg W.* nach Enttarnung des NSU gegenüber dem BKA einräumte, hatte er Ende 1996 rund zwei Kilogramm TNT beschafft und an *Thomas S.* ausgehändigt. Es handelte sich mutmaßlich um jenen Sprengstoff, der am 26. Januar 1998 in Jena aufgefunden worden ist, wodurch das Untertauchen des „Trios“ ausgelöst wurde.<sup>1351</sup>

Aus den Angaben des Zeugen *Dr. Vahrenhold* ergibt sich, dass vom 4. bis 10. Mai 2000, also im Einsatzzeitraum, durch das LfV Sachsen erneut eine Konspirative Wohnung im Bereich der Friedrich-Viertel-Straße, also in der Nähe der Wohnorte von *Andreas G.* und *Kay R.* genutzt wurde.<sup>1352</sup>

---

<sup>1346</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 34.

<sup>1347</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 4 f.

<sup>1348</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 10.

<sup>1349</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 3.

<sup>1350</sup> ADS 736, Ordner 6, entspr. SAO 20, Bl. 270.

<sup>1351</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43, Bl. 411.

<sup>1352</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13.

(c) Observation durch das Dezernat „Verdeckte Fahndung“

Kräfte des Dezernates 523 („Verdeckte Fahndung“) des LKA Sachsen beobachteten im Einsatzzeitraum die Zielperson *Hendrik L.* in Chemnitz. Zu den Ergebnissen der Beobachtungen gab der Zeuge *Heckel* an:

*„Zeuge Lutz Heckel: [...] Durch die eingesetzten Observationskräfte des Dezernates 523 konnte weder ein Betreten noch ein Verlassen der zugewiesenen Zielperson während der Einsatzzeit an dessen Wohnadresse festgestellt werden. In Kenntnis darüber wurde in telefonischer Absprache mit dem Einsatzkoordinator des LfV Sachsen der Einsatz in den frühen Morgenstunden des 8. Mai 2000 abgebrochen. Folgeaufträge wurden dem Dezernat 523 keine erteilt.“*<sup>1353</sup>

(d) Mutmaßlicher Einsatz des sächsischen Zielfahndungskommandos

Im Einsatzzeitraum waren vermutlich auch BeamtInnen des Zielfahndungskommandos des LKA Sachsen vor Ort. Der dort tätige Beamte *Lein* gab als Zeuge an, man sei im April oder Mai 2000 durch thüringische ZielfahnderInnen um Unterstützung gebeten worden. Er erinnere sich daran noch, „da wir als Zielfahndung Sachsen noch nie selbst eine derartige Öffentlichkeitsfahndung eigenständig initiiert haben.“<sup>1354</sup> Man habe erfahren, dass Haftbefehle für drei Personen vorliegen, die wegen der Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion gesucht wurden,<sup>1355</sup> was „schon nicht gewöhnlich“ und „kein Taschendiebstahl“ war.<sup>1356</sup> Zum Einsatzkonzept habe er erfahren, dass mehrere Zielpersonen angeregt werden sollten, „irgendeine Handlung zu vollziehen.“<sup>1357</sup> Zumindest er selbst sei im Einsatzzeitraum dann auch tatsächlich in Chemnitz gewesen:

*„Zeuge Andreas Lein: [...] Vor dem Hintergrund der „Kripo live“-Sendung erinnere ich mich, dass ich zur Ausstrahlungszeit der Sendung in Chemnitz zur Unterstützung der Kollegen aus Thüringen war. Ich erinnere mich, dass ich im Auto in Chemnitz saß*

---

<sup>1353</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Heckel v. 25.09.2017, S. 4.

<sup>1354</sup> 3. UA, Protokoll Andreas Lein v. 19.12.2013, S. 3.

<sup>1355</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1356</sup> Ebd., S. 19.

<sup>1357</sup> Ebd., S. 16.

*und dass es begleitend eine Telefonüberwachung und eine Observation bei möglichen Kontaktpersonen des gesuchten Trios Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos gab.*<sup>1358</sup>

Andere Personen bezeugten den Einsatz des sächsischen Zielfahndungskommandos zu diesem Zeitpunkt nicht. Es existiert dazu auch kein Rückhalt in den Unterlagen, die dem 1. UA zur Verfügung stehen.

(e) Observation durch das LfV Thüringen

Ein Observationstrupp des LfV Thüringen beobachtete im Einsatzzeitraum *Mandy S.* in Chemnitz. Das LfV Thüringen fertigte dazu am 9. Mai 2000 einen zusammenhängenden Bericht, aus dem sich ergibt, dass die Beobachtung nicht durchgängig und, anders als zunächst geplant, nicht auch am 8. Mai 2000 stattfand, sondern am 6. Mai 2000 von 11.00 bis 22.30 Uhr und am 7. Mai 2000 von 10.45 bis 23.00 Uhr.<sup>1359</sup>

Bereits kurz nach dem Beginn der Observation am 6. Mai 2000 wurde *Mandy S.* gemeinsam mit einem zunächst nicht identifizierten Mann beobachtet, der nach Auffassung der ObservantInnen eine große Ähnlichkeit mit *Mundlos* aufwies. Diese Person wurde nicht kontrolliert. Vielmehr wurde am Folgetag vermerkt, dass es sich „zweifelsfrei“ um *Kai S.* – den damaligen Lebenspartner der Zielperson – handelte. Zur Art der Identifizierung ergibt sich, dass das observierende LfV Thüringen über das LKA Sachsen kurzfristig Fotos des *Kai S.* beschaffte.<sup>1360</sup> Insoweit ist nicht auszuschließen, dass beim LKA Sachsen der ad hoc aufgekommene Verdacht bekannt wurde, wonach es sich bei einer der beobachteten Personen durchaus um *Mundlos* handeln könnte. Soweit dies dem 1. UA bekannt ist, erfolgte auf diese Beobachtung keine weitere Reaktion. Im übrigen Tagesverlauf wurde ab 18.52 Uhr beobachtet, dass *Kai S.* gemeinsam mit einem unbekanntem jungen Mann diverse Möbelstücke zum Wohnhaus der *Mandy S.* in die Bernhardstraße 11 in Chemnitz fuhr und ins Haus trug. Dieser unbekanntem Mann wies eine große Ähnlichkeit mit *Böhnhardt* auf. Er wurde gleichfalls nicht kontrolliert.<sup>1361</sup>

Für den 7. Mai 2000 ergibt sich, dass im Zeitraum der „Kripo live“-Ausstrahlung *Mandy S.* nicht fernsah, sondern gemeinsam mit *Kai S.* auf einem nahegelegenen Sportplatz

---

<sup>1358</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1359</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 130–136.

<sup>1360</sup> Ebd., Bl. 135.

<sup>1361</sup> Ebd., Bl. 134.

Federball spielte.<sup>1362</sup> Gegen 21 Uhr, also rund eine Dreiviertelstunde nach der Ausstrahlung, fiel den ObservantInnen auf, dass sich im Bereich der Bernhardstraße ein Streifenwagen der örtlichen Polizei befindet. Die PolizeibeamtInnen hielten nach einer Weile am Wohnhaus Bernhardstraße 11 an, klingelten und unterhielten sich vor dem Hauseingang kurz mit *Kai S.* Es kam ein weiterer, unbekannter Mann hinzu, der sich gleichfalls mit den BeamtInnen unterhielt. Dieser unbekannt gebliebene Mann begab sich hernach in ein Wohnhaus in der angrenzenden Hans-Sachs-Straße. Welches Anliegen die Polizei hatte, wurde ebenfalls nicht bekannt gemacht.<sup>1363</sup>

(f) Ergebnisse (I): Hinweisaufkommen in Sachsen

Am 8. Mai 2000 informierte das LKA Sachsen fernschriftlich u.a. das LKA Thüringen, das SMI, die Polizeipräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie die Polizeidirektion Chemnitz und das LfV Sachsen über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsfahndung:

*„die durchgeführte öffentlichkeitsfahndung im rahmen der ausgestrahlten fernsehsendung im mdr (kripo live) am 07.05.2000 ergab keine hinweise mit bezug nach sachsen. die im zeitlichen zusammenhang mit der ausgestrahlten fernsehsendung durchgeführten polizeilichen masznahmen ergaben ebenfalls keine fahndungsansätze in sachsen.“*<sup>1364</sup>

Wie der Zeuge *Jehle* ausführte, sei die Öffentlichkeitsfahndung damit „aus sächsischer Sicht“ abgeschlossen gewesen, da keine Hinweise erlangt werden konnten.<sup>1365</sup> Einschränkung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich am 8. Mai 2000 ein Zeuge beim Polizeirevier Brand-Erbisdorf meldete und mitteilte, ihm sei am Vortag im tschechischen Adolvov, nahe der Grenzübergangsstelle Zinnwald, eine kleine Gruppe Deutscher aufgefallen, die der äußeren Erscheinung nach der rechten Szene zuzuordnen seien. Er vermutete, dass sich die Gesuchten in dieser Gruppe befunden haben könnten.<sup>1366</sup> Dem 1. UA liegen keine Hinweise darauf vor, dass dieser Hinweis weiter überprüft worden wäre.

---

<sup>1362</sup> Ebd., Bl. 135.

<sup>1363</sup> Ebd.

<sup>1364</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 28 f.

<sup>1365</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 5.

<sup>1366</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 190, S. 111.

(g) Ergebnisse (II): Hinweise auf Berlin

Darüber hinaus meldete sich im Anschluss an die „Kripo live“-Ausstrahlung telefonisch der Berliner Polizeiangestellte G. beim LKA Thüringen und gab an, er habe an diesem Tag, d.h. am 7. Mai 2000, Streifendienst im Bereich der Synagoge in der Rykestraße in Berlin verrichtet. Dort habe er am Nachmittag vor einem Lokal mehrere Personen erkannt, bei denen es sich um die Flüchtigen handeln könnte. Am Folgetag bestätigte G. seine Beobachtungen gegenüber dem LKA Berlin, wobei er auf einer Bildvorlage *Mundlos* und *Zschäpe* zweifelsfrei wiedererkannte. Eine Angestellte des Lokals, vor dem sich die Personen befunden haben sollen, gab auf Vorlage von Bildern der Flüchtigen an, dass es sich möglicherweise um Gäste gehandelt habe, die sich im beschriebenen Zeitraum dort aufgehalten hätten.<sup>1367</sup> Am 12. Mai 2000 informierte das LKA Thüringen in einem Schreiben an die Abteilung Staatsschutz des LKA Sachsen über den im Zuge der Öffentlichkeitsfahndung erlangten Hinweis aus Berlin. In dem Schreiben heißt es:

*„Nach der Ausstrahlung des Fahndungsaufrufes erging gegenüber der Fahndungskordinierungsstelle des LKA Thüringen die Mitteilung eines Berliner Polizeibeamten, Franz G. [...], der die drei Gesuchten am gleichen Tage im Rahmen seines Streifen dienstes gesehen haben wollte. [...]*

*Sollten sich aus der Sicht des LKA Sachsen weitere Überprüfungshandlungen zu diesem Hinweis erforderlich machen, so bitte ich ausdrücklich, dies mit der fahndungsführenden Dienststelle, dem Dezernat 12 des LKA Thüringen abzustimmen.“<sup>1368</sup>*

Der Zeuge Traut gab an, dass er am 12. Mai 2000 durch seinen Dezernatsleiter die Information erhalten habe, dass die Flüchtigen „in einem Berliner Biergarten gesehen wurden.“<sup>1369</sup> Derselbe Hinweis wurde auch dem LfV Sachsen bekannt.<sup>1370</sup> Der Zeuge Dr. Vahrenhold führte dazu aus:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Im Zusammenhang mit der ‚Kripo live‘-Sendung ging daneben ein weiterer Hinweis bei der Polizei ein, über den das LfV Sachsen am 7. Mai um 21.25 Uhr durch das LKA Sachsen unterrichtet wurde. Ein Polizeibeamter*

---

<sup>1367</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 17 f.

<sup>1368</sup> Ebd.

<sup>1369</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 13.

<sup>1370</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 28.

*aus Berlin gab an, die Gesuchten am 7. Mai nachmittags gesehen zu haben. Er [...] habe die Gesuchten in einem Biergarten beobachtet.*

*Dieser Biergarten befinde sich in räumlicher Nähe zum Regierungsviertel und einer Synagoge in Berlin. Die Gesuchten hätten sich dabei in einer Personengruppe aus vier Erwachsenen und zwei Kindern befunden.*<sup>1371</sup>

Signifikant an diesem Hinweis sei gewesen, dass sich auch im Zuge der parallelen G10-Maßnahme „Terzett“ des LfV Sachsen und bestätigt durch eine Quelle ergeben habe, dass sich die Zielperson *Jan W.* in diesem Zeitraum in Berlin befunden habe:

*„Im Rahmen der G10-Maßnahme ‚Terzett‘ wurde dem LfV bekannt, dass Jan W. sich zu dieser Zeit tatsächlich in Berlin befand. Nach einem Bericht einer Quelle nahm Jan W. am 6. Mai 2000 an einem Punk- und Oi-Festival teil, das vom 5. bis 7. Mai in Berlin-Treptow stattfand. Jan W. habe beim Zusammentreffen mit der Quelle am 6. Mai zwei weibliche und zwei männliche Personen bei sich gehabt. Eine weibliche sowie zwei männliche Personen seien der Quelle nicht bekannt gewesen. Eine Lichtbildvorlage der Gesuchten bei derselben Quelle ergab, dass es sich bei den Begleitern von Jan W. nicht um die Gesuchten handelte.“*<sup>1372</sup>

Die sachverständige Zeugin *von der Behrens* führte aus, dass im Zuge des NSU-Prozesses am OLG München die mögliche Anwesenheit des „Trios“ in Berlin am 7. Mai 2000 behandelt worden sei, wobei die Frage im Raum stand, ob dabei womöglich die Synagoge in der Rykestraße durch das „Trio“ ausgespäht wurde. Aus den vorliegenden Unterlagen ergebe sich, dass im Jahr 2000 dem Verdacht nachgegangen wurde, dass *Jan W.* in Berlin auf die Flüchtigen getroffen sein könnte:

*„Sv. Zeugin Antonia von der Behrens: [...] Wir haben dann in den Akten ein Schreiben vom LfV Sachsen an das LfV Thüringen, wo Sachsen sagt – ich glaube, das war 10, 20 Tage später; genau weiß ich das nicht mehr –: Aus einer G-10-Maßnahme wissen wir, dass Jan Werner genau in dieser Zeit in Berlin gewesen ist. Die Koordinaten, die wir gewonnen haben, sprechen auch dafür.*

*Diese Vermutung wird da ausgesprochen: dass Jan Werner die Zschäpe und Mundlos [...] mit zurück nach Chemnitz genommen hat. Die haben gesagt, man solle doch dem*

---

<sup>1371</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 10 f.

<sup>1372</sup> Ebd.

*Wachmann mal Bilder von Jan Werner vorlegen, ob das möglicherweise diese Person gewesen ist.*

*Diesen Vermerk haben wir. Wir wissen nicht – der Wachmann ist nicht noch mal vernommen worden; das hat er uns in der Hauptverhandlung gesagt –, wir können auch aus den bekannten Aktenrückhalten nicht feststellen, was danach in Thüringen mit dieser Information passiert ist.“<sup>1373</sup>*

Das LfV Sachsen habe sich auf in der G10-Maßnahme aufgelaufene Telefonate zwischen *Jan W.* und einer Frau berufen, bei der es sich um eine derjenigen Personen handeln könnte, die der Wachmann bemerkt hatte. Das LfV Sachsen habe jedoch, anschließend an den damaligen Verdacht, der Aktenlage nach zu urteilen nichts weiter unternommen, um den Hinweis abzuklären.<sup>1374</sup> Auch im Zuge eines Ermittlungersuchens während des NSU-Prozesses habe das LfV Sachsen die damaligen Vorgänge nicht erhellen können:

*„Dann gab es noch mal ein gerichtliches Ermittlungersuchen, vom OLG, was dazu geführt hat, dass das BKA noch mal in Sachsen nachgefragt hat. Daraufhin hat Gordian Meyer-Plath in einem Schreiben mitgeteilt [...]: Ja, leider seien die – – der Aktenrückhalt zu dieser G-10-Maßnahme von damals vernichtet. Das sei alles im Rahmen der normalen Vernichtungsfristen passiert. Allerdings habe man noch vereinzelte Gesprächsprotokolle von damals oder SMS.*

*Das ist halt der Punkt, der nicht nachvollziehbar ist. Er hat dann eine SMS – oder: Gesprächsprotokoll [...] – vom 07.05. zwischen Werner und einer anderen Person auch direkt vorgelegt, die aber nicht das betraf, was das BKA wissen wollte. Das BKA wollte wissen: Wer ist die Frau, mit der Werner am 07.05. telefoniert hat? Es geht aus diesem Vermerk vom LfV Sachsen nicht hervor: Wann sind diese TKÜs vernichtet worden? Vor allem: Warum sind nicht alle vernichtet worden?“<sup>1375</sup>*

(h) Ergebnisse (III): Das „Böhnhardt-Foto“

Die folgenreichste Feststellung während der konzertierten Maßnahmen in Chemnitz im Mai 2000 war die Beobachtung eines unbekanntes Mannes am Abend des 6. Mai 2000, der in Be-

---

<sup>1373</sup> 1. UA, Protokoll Antonia v.d. Behrens v. 05.11.2018, S. 20.

<sup>1374</sup> Ebd., S. 20 f.

<sup>1375</sup> Ebd., S. 21.

gleitung von *Kai S.* am Wohnhaus seiner damaligen Partnerin und eigentlichen Zielperson *Mandy S.* erschienen ist.<sup>1376</sup> Dieser Mann wies, wie Fotoaufnahmen des LfV Thüringen zeigen,<sup>1377</sup> eine erhebliche Ähnlichkeit mit *Böhnhardt* auf. Der Zeuge *Wießner* gab dazu an:

*„Zeuge Norbert Wießner: [...] Diese Aufnahme wurde sofort gefertigt, den Quellen vorgelegt. Die Quellen haben gesagt: Oh! Das ist Böhnhardt!“*<sup>1378</sup>

Auf Befragen, was mit dem Foto weiter geschah, sagte der Zeuge: „Das Bild ist genommen worden, zum Präsidenten – fort war es. Fort war es!“<sup>1379</sup> Nach Aktenlage informierte das LfV Thüringen das LKA Thüringen mit Schreiben vom 15. Mai 2000 förmlich über die zurückliegende Beobachtung einer Person, bei der es sich um *Böhnhardt* handeln könnte, wobei es aber dem LfV Thüringen nicht gelungen sei, die Identität des abgebildeten Mannes zu klären. Das Schreiben nimmt Bezug auf ein in dem Zusammenhang bereits am 10. Mai 2000 geführtes Gespräch, das dem 1. UA nicht bekannt ist. Nach der Übermittlung an das LKA Thüringen sei, wie der Zeuge *Kämmerer* erläuterte, dort versucht worden, die abgebildete Person zu identifizieren:

*„Zeuge Jan-Erik Kämmerer: [...] Fakt war, dass wir ungefähr, ich sage mal, eine Woche, vierzehn Tage nach dem Datum der Aufnahmen die Bildmaterialien zur Verfügung gestellt bekommen haben von den Observationskräften, diese selber erst noch mal bewertet haben, versucht, bei uns im Haus eine Gegenüberstellung mit dem vorhandenen Bildmaterial durch unseren Techniker machen zu lassen; das ist so ein Videobearbeiter, der das bei uns macht.*

*Er sagte: Das muss konkret bearbeitet werden. Das kann nur das BKA.“*<sup>1380</sup>

Das LKA Thüringen übermittelte das Fotomaterial mit Schreiben vom 30. Mai 2000 an das BKA mit der Bitte, zu prüfen und festzustellen, ob es sich bei der abgebildeten Person um *Böhnhardt* handelt. Mit Schreiben vom 23. Juni 2000 teilte das BKA die Ergebnisse mit, wonach ein allgemeiner Vergleich darauf hindeute, dass es sich bei der abgebildeten Person und bei *Böhnhardt* „um ein und dieselbe Person handelt.“ Einschränkend wurde angegeben, durch die niedere Qualität des Bildmaterials, das individuelle anatomische Merkmale nur be-

---

<sup>1376</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 134.

<sup>1377</sup> D.i. ADS 752.

<sup>1378</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 5. Im weiteren Befragungsverlauf behauptete der Zeuge zu der Frage, wie das Foto bewertet wurde, dagegen: „Also, die Quellen waren total 50/50.“ Ebd., S. 16.

<sup>1379</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 5.

<sup>1380</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 19.



grenzt erkennen lasse, sei „lediglich eine tendenzielle Aussage“ möglich.<sup>1381</sup> Wie der Zeuge *Kämmerer* weiter ausführte, sei nach der Mitteilung durch das BKA davon auszugehen gewesen, „dass es mit Wahrscheinlichkeit sich um Böhnhardt handelt, um ein und dieselbe Person“, wenn auch nicht mit hundertprozentiger Sicherheit.<sup>1382</sup> Dies sei für das Zielfahndungskommando ein Grund gewesen, „die Richtung nach Chemnitz“ mithilfe künftiger Maßnahmen weiter zu berücksichtigen.<sup>1383</sup> Der Zeuge *Wunderlich* gab gar an, das Foto sei „konkret“ ein Hinweis gewesen, „wo natürlich auch wieder Chemnitz eine Rolle spielte“.<sup>1384</sup> Da die zugrundeliegende Beobachtung aber nicht zeitnah, sondern nur mit erheblicher Verzögerung bekannt wurde, sei es, da „ein Umzug also maximal vielleicht in drei, vier Tagen beendet ist“, jedoch nicht mehr möglich gewesen, unmittelbar eine weitere Observationsmaßnahme anzusetzen, um die Identität des beobachteten Mannes zu klären.<sup>1385</sup>

Das vermeintliche „Böhnhardt-Foto“ wurde damals auch dem LKA Sachsen bekannt, wie der Zeuge *Traut* angab, wobei in Sachsen aber eine abweichende Annahme darüber bekannt war, wie wahrscheinlich es ist, ob tatsächlich der Flüchtige zu erkennen ist:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Haben Sie von diesem Umstand damals erfahren?“

Zeuge Jürgen Traut: Ja, und zwar weiß ich das heute noch so, dass nicht feststand, wer diese Person war.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Welche Wahrscheinlichkeit wurde Ihnen damals mitgeteilt?

Zeuge Jürgen Traut: Ich habe das aus dem Kenntnisstand heraus, dass es zur Untersuchung war und dass es sein kann, er ist es, oder halt eben auch nicht sein kann.“<sup>1386</sup>

Dagegen steht nicht fest, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt das LfV Sachsen informiert wurde. Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab dazu im früheren 3. UA an, dass der maßgebliche Observationsbericht des LfV Thüringen vom 9. Mai 2000, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, dem LfV Sachsen nicht vorliege.<sup>1387</sup> Man habe von der damaligen Beobachtung des unbekannten Mannes erst nach Enttarnung des NSU erfahren. Das gelte auch für weitere Details

---

<sup>1381</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 353 ff.

<sup>1382</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 19.

<sup>1383</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1384</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 14.

<sup>1385</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 50.

<sup>1386</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 42.

<sup>1387</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 10.

der Observation des LfV Thüringen, etwa die Tatsache, dass sie endete, nachdem eine Polizeistreife am Wohnobjekt der Zielperson erschien.<sup>1388</sup> Auch der Zeuge *Lange* gab an, das LfV Sachsen habe „zeitnah zumindest keine Informationen bekommen, dass so ein Vorgang überhaupt stattgefunden hat.“<sup>1389</sup> Er selbst habe damals, der eigenen Erinnerung nach, das „Bönhardt-Foto“ nicht zur Kenntnis bekommen.<sup>1390</sup> Im Zuge einer neuerlichen Befragung gab derselbe Zeuge allerdings an, das Foto sei dem LfV Sachsen im Juli 2000 – d.h. nach der Begutachtung durch das BKA – durchaus bekannt geworden.<sup>1391</sup> Dies deckt sich auch mit der weiteren Entwicklung operativer Maßnahmen im Fall „Terzett“ (siehe unten).

#### II.1.6.6 Exkurs: Mögliche „Ku Klux Klan“-Bezüge im Fallkomplex

In der Anlaufphase des Falles „Terzett“ des LfV Sachsen entstand am 7. März 2000 eine Auflistung von Kontaktpersonen der ursprünglichen Zielperson *Andreas G.* Diese Auflistung umfasste 22 Personen, überwiegend Anhängerinnen und Anhänger der Neonaziszene in Chemnitz. Auf der Liste findet sich aber auch – als einzige nicht aus Sachsen stammende Person – *Achim S.* aus Baden-Württemberg.<sup>1392</sup> Nach welchen Kriterien die Personenliste zusammengestellt wurde, kann aus heutiger Sicht das LfV Sachsen „nicht mehr nachvollziehen“.<sup>1393</sup>

##### (a) Achim S. und die Gruppierung EWK KKK

Mit der Person *Achim S.* befassten sich mehrere parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex. Dem liegt zugrunde, dass *S.* eine Gruppierung des „Ku Klux Klan“ von Schwäbisch Hall aus aufbaute und anführte. Zunächst gehörte er ab 1998 den „International Knights of the Ku Klux Klan“ (IK KKK) an.<sup>1394</sup> Am 1. Oktober 2000 gründete er die „European White Knights of the Ku-Klux-Klan – Realm of Germany“ (EWK KKK) mit bis zu 20 Mitgliedern. *Achim S.*, ausgestattet mit dem Phantasietitel „Grand Dragon“, leitete fortan diese Gruppe, die bis mindestens Ende 2003 bestanden haben soll.<sup>1395</sup> In einer Selbstbeschrei-

---

<sup>1388</sup> Ebd.

<sup>1389</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 11.

<sup>1390</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1391</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1392</sup> AbwBer 3. UA, S. 69 f.

<sup>1393</sup> AbschlBer UA-BaWü I, S. 64.

<sup>1394</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 186.

<sup>1395</sup> Ebd., S. 182, 187.

bung, die auf einer Website der EWK KKK veröffentlicht wurde, hieß es seinerzeit in eindeutig rassistischer Diktion:

*„Die European White Knights verstehen sich als patriotischer, weißer, brüderlicher Geheimbund und ‚CHRISTLICHER‘ Orden, den Werten des weißen Abendlandes verpflichtet [...]. Das Hauptaugenmerk unserer Bemühungen liegt zwar auf der Erhaltung der weißen Rasse in einem weißen Europa, dennoch stehen wir selbstverständlich auch patriotisch zu unserem jeweiligen Vaterland. [...]*

*Trotz des Festhaltens an nationaler Identität und berechtigter nationaler Interessen verstehen wir uns aufgrund unserer gemeinsamen Hautfarbe und gemeinsamer Geschichte als Teil der übergeordneten Kulturgemeinschaft der weißen Rasse und des christlichen Europas.“<sup>1396</sup>*

Unter den Mitgliedern der EWK KKK befanden sich mindestens zwei Polizeibeamte, einige weitere sollen nach Angaben von *Achim S.* im Kontakt mit der Gruppe gestanden bzw. Interesse an einer Mitgliedschaft bekundet haben. Bei einem der Vollmitglieder handelte es sich um *Timo H.*, einen späteren Kollegen der am 25. April 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter*. Am Tattag war *H.* der für sie verantwortliche Gruppenführer.<sup>1397</sup>

#### (b) Klan-Bezüge nach Sachsen

Die Gruppierung EWK KKK war nicht bloß in Baden-Württemberg aktiv. Unter den Mitgliedern befand sich mit *René H.* ein aus Eisenach stammender Mann, der, wie eine Reihe mutmaßlicher NSU-UnterstützerInnen, auch bei „Blood & Honour“ aktiv war.<sup>1398</sup> Ebenfalls Mitglied war der später in Leipzig wohnhafte *Thomas R.*, der innerhalb der Gruppe für die Anwerbung von Mitgliedern zuständig war und als V-Mann „Corelli“ dem BfV über KKK-Aktivitäten berichtete.<sup>1399</sup> Er war namentlich und unter Angabe einer Postfachadresse auf *Mundlos‘* sogenannter Garagenliste verzeichnet, die am 26. Januar 1998 aufgefunden wurde.<sup>1400</sup> Die o.g. Website der EWK KKK umfasste zeitweise einen Bereich, in der Kontakt-

---

<sup>1396</sup> Zit. n.: <http://web.archive.org/web/20031213181044/http://germany.europeanwhiteknights.org:80/index.htm>.

<sup>1397</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 180, 184 f., 656, 1049.

<sup>1398</sup> Ebd., S. 184.

<sup>1399</sup> Ebd., S. 182, 184, 188.

<sup>1400</sup> AbschlBer UA-BaWü I, S. 904.

möglichkeiten per E-Mail angegeben wurden, darunter auch eine mit der Bezeichnung „Sachsen“ hinterlegte Adresse. Soweit bekannt, gehörte der Gruppierung mindestens eine Person mit damaligem Wohnsitz im Freistaat Sachsen mitgliedschaftlich an,<sup>1401</sup> es handelte sich um *Martin E.*, der als besonders radikal gegolten und sich für den bewaffneten Arm der B & H-Bewegung, „Combat 18“, interessiert haben soll.<sup>1402</sup> Was sächsische Personen und Aktivitäten im Zusammenhang mit den EWK KKK betrifft, wurden dem 1. UA im Übrigen keine Hinweise auf direkte Verbindungen zum NSU oder dessen Umfeld bekannt. Fest steht lediglich, dass seitens Szeneangehöriger im Raum Chemnitz – darunter auch Personen, die mit dem „Trio“ bekannt waren – in den 1990er Jahren ausgeprägte Kontakte nach Baden-Württemberg bestanden. Einer der dortigen Kontaktpersonen war *Achim S.*<sup>1403</sup>

Abgesehen von dessen Gruppierung EWK KKK entstanden in der Bundesrepublik wiederholt Gruppierungen, die sich namentlich auf den KKK beziehen, deren rassistische und antisemitische Ideologie teilen und deren Praktiken – beispielsweise das ‚rituelle‘ Abbrennen von Kreuzen – imitieren. Im neonazistischen Schrifttum ist das Thema allgemein präsent. So bezogen sich beispielsweise die 2001 durch den Sächsischen Staatsminister des Innern verbotenen „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS), wie in der Verbotsverfügung ausgeführt wird, auch auf den KKK. Dieser wurde demnach als eine „geniale Organisation“ gewürdigt.<sup>1404</sup> KKK-artige Aktivitäten betreffen auch den Fallkomplex NSU: Zumindest *Zschäpe* und *Böhmhardt* beteiligten sich im Sommer 1995 an einer Kreuzverbrennung in einem Waldstück in Oßmaritz bei Jena. Dazu wurden wenig später bei einer in anderer Sache durchgeführten Hausdurchsuchung bei *Zschäpe* Fotos aufgefunden, woraufhin sie als Zeugin erklärte, diese Fotos, die auch verschiedene Personen beim Darbieten des Hitlergrußes zeigen, selbst aufgenommen zu haben.<sup>1405</sup> Auf der sogenannten NSU -CD, von der ein Exemplar in Sachsen aufgefunden wurde (→ KAP. II.1.10.8), befinden sich einzelne KKK-Propagandagrafiken.<sup>1406</sup>

Der spätere V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg *Carsten Szczepanski*, dem im Jahr 1998 eine Schlüsselrolle bei der Beschaffung von Informationen zum möglichen Verbleib des „Trios“ in Sachsen zukam, hatte sich bereits im Jahr 1991 an KKK-Aktivitäten im Raum Berlin beteiligt. In dem Zusammenhang führte der GBA ein Ermittlungsverfahren gegen ihn und weitere Personen wegen des Verdachts der Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristi-

---

<sup>1401</sup> AbwBer 3. UA, S. 70.

<sup>1402</sup> ADS 260, Ordner 6, Bl. 444.

<sup>1403</sup> AbschlBer UA-BaWü I, S. 904.

<sup>1404</sup> ADS 37, Ordner 300, Bl. 15.

<sup>1405</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 183.

<sup>1406</sup> D.i. ADS 208, Ordner 14, Anl. CD.

schen Vereinigung nach § 129a StGB, das schließlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde. In einer durch *Szczepanski* angemieteten Wohnung in Berlin wurden Ende 1991 neben Materialien zum KKK auch chemische Substanzen und vier Rohrbombenkörper aufgefunden.<sup>1407</sup> Einer der V-Mann-Führer „Piattos“, *Gordian Meyer-Plath*, gab als Zeuge im 1. UA gleichwohl an, Ermittlungen gegen *Szczepanski* wegen Terrorismusverdachts seien ihm nicht bekannt:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ist Ihnen bekannt, wie oft *Szczepanski* Beschuldigter in Ermittlungsverfahren wegen Bildung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung war?“

Zeuge *Gordian Meyer-Plath*: Hier, glaube ich, in keinem. Ich weiß, er war in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren. Aber terroristische Vereinigung?“

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ist Ihnen nichts bekannt?“

Zeuge *Gordian Meyer-Plath*: Müssten Sie mir helfen.“<sup>1408</sup>

Nicht zuletzt – dies erläuterte die Fachjournalistin *Andrea Röpke* als sachverständige Zeugin im früheren 3. UA – lehnten sich im Freistaat Sachsen aktive Strukturen von „Blood & Honour“, wo mehrere mutmaßliche NSU-Unterstützer organisiert waren, teilweise an den KKK an.<sup>1409</sup> Die im Jahr 2000 erschienene zweite Ausgabe der Szenezeitschrift „White Supremacy“ – faktisch das Organ der früheren B & H-Sektion Sachsen – hinterlegte das Vorwort mit einer Klan-Figur. Auf Seite 6 dieses Heftes wurde ein Bericht zu einem Rechtsrockkonzert im Oktober 1999 in den USA abgedruckt, bei dem der Autor verschiedene Klan-Bezüge erwähnt („lustig anzuschauen“). Als Beitragsautor wurde die Bezeichnung „Wüste“ eingesetzt, wobei es sich um den geläufigen Spitznamen des früheren B & H-Mitglieds *Michael L.*

---

<sup>1407</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 188, 284.

<sup>1408</sup> Protokoll *Gordian Meyer-Plath* v. 11.12.2017, S. 39. Daneben gab es einen zweiten Fall: Aus einem Vermerk des LKA Berlin vom 14. Juni 2000, der bereits dem 3. UA vorlag, ergibt sich, dass zu jener Zeit aufgrund von Ermittlungen, die u.a. zum Auffinden einer funktionstüchtigen Rohrbombe und Material zum Bau weiterer Bomben bei dem – zuvor in Sachsen aufhältigen – *Nick G.* führten, der Verdacht bestand, dass eine konspirative Kleingruppe entstanden war, die Anschläge auf politische GegnerInnen vorbereitet. Der Vermerk enthält die ausdrückliche Einschätzung, es bestehe – erneut – u.a. gegen *Szczepanski* der Verdacht, gemeinsam mit *G.* und weiteren Personen eine terroristische Vereinigung nach § 129a StGB gegründet haben. Vgl. dazu ADS 752, vormals: ADS 667. Der Beamte des LKA Berlin *Michael Thur*, der den Vermerk gefertigt hatte, bestätigte dazu als Zeuge im 3. UA, dass ein solcher weitgehender Verdacht tatsächlich bestanden habe und dass daher der GBA gebeten worden sei, die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Vgl. dazu 3. UA, Protokoll *Michael Thur* v. 31.03.2013, S. 25.

<sup>1409</sup> 3. UA, Protokoll *Andrea Röpke* v. 17.09.2012, S. 15.

handelte.<sup>1410</sup> In der 1999 erschienenen Erstausgabe der „White Supremacy“ war ein offenbar nach dessen Untertauchen durch *Mundlos* verfasster Artikel abgedruckt worden.<sup>1411</sup>

Klan-Bezüge waren auch feststellbar bei einer rockerartigen Struktur, die mit der B & H-Sektion Sachsen in Verbindung stand. So wird in Bezug auf die durch den V-Mann „Piatto“ am 10. Oktober 1998 am Rande eines Rechtsrock-Konzerts erlangte Information, *Jan W.* sei „immer noch auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis“,<sup>1412</sup> im Buch *Heimatschutz* ausgeführt:

*„Das Konzert findet in einer Gaststätte eines Dresdner Biker-Clubs statt, der sich ‚Klan‘ nennt, wie die V-Mann-Führer aufschreiben. Thomas Starke erklärt Szczepanski, dass man dort den Gig veranstaltet, weil die Polizei Angst vor den Rockern hätte. Der ‚Clan MC‘, wie die Biker sich tatsächlich nennen, ist einer der einflussreichsten Clubs in Sachsen. [...] Die Gang hieß 1994 noch anders, auch der alte Name war vom Ku-Klux-Klan inspiriert, man nannte sich ‚White Priests MC‘, so erklärt es der ‚Vize Oswald‘. Der [d.i. Andreas P.] ist ein alter Bekannter von Piatto. [...] Mit den offensichtlichen Rocker-Kontakten wäre Werner jetzt an der Quelle, um an Waffen zu kommen.“<sup>1413</sup>*

Der umschriebene Kontakt lässt sich anhand der TKÜ-Maßnahmen des LKA Thüringen gegen *Jan W.* konkretisieren, die in der Annahme angeordnet worden war, er unterstütze das „Trio“ logistisch. Demnach wurden zahlreiche Telefonverbindungen und SMS-Wechsel zwischen *Jan W.* und der Lebenspartnerin des *Andreas P.* registriert.<sup>1414</sup> Eine inhaltliche Auswertung dieser Kontakte wurde durch das zuständige Zielfahndungskommando des LKA Thüringen, soweit ersichtlich, nicht vorgenommen.

Eine Reihe von Hinweisen auf KKK-artige Aktivitäten liegt schließlich für den Bereich Erzgebirge vor. In dem Zusammenhang führte der damalige Innenminister des Freistaates Sachsen *Ulbig* auf eine mündliche Anfrage hin im Plenum des Sächsischen Landtages aus:

---

<sup>1410</sup> Ein Exemplar der Zeitschrift liegt hier vor. Vgl. zur Zuordnung des Pseudonyms bspw. die Angaben in ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 88.

<sup>1411</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. SAO N 26, Bl. 62.

<sup>1412</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. SAO 664, Bl. 19141.

<sup>1413</sup> Stefan Aust/Dirk Laabs (2014): *Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU*. München: Pantheon, S. 357.

<sup>1414</sup> Vgl. hierzu, mit den Angaben bei Aust/Laabs übereinstimmend: ADS 215, Anl. ZF 2, z.B. Bl. 166, 168, 197, 204 f., 249, 312, 318, 472 f., 488, 500, 502, 534.

„In Sachsen wurden vereinzelt Treffen von Personen der rechtsextremistischen Szene bekannt, bei denen Holzkreuze verbrannt worden sein sollen. Beispielsweise soll im Sommer 1996 durch die örtliche rechtsextremistische Szene auf einem Berg in der Nähe von Johannegeorgenstadt ein Holzkreuz verbrannt worden sein.“<sup>1415</sup>

Der Zeuge des 1. UA *Hascheck*, damals Kämmerer der Stadt Johannegeorgenstadt und ab 2001 Bürgermeister, gab an, eine solche Kreuzverbrennung sei ihm nicht bekannt geworden.<sup>1416</sup> Dagegen bestätigte der Journalist *Jens Eumann* als Sachverständiger gegenüber dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, dass diese Kreuzverbrennung stattfand und sich daran unter anderem auch der mutmaßliche NSU-Unterstützer *Matthias D.* beteiligt habe. Das LfV Sachsen, das den Vorfall demnach zeitnah registrierte, habe *D.* damals bereits eingeschätzt als einen „überzeugten Rechtsextremisten“, der „sehr gewalttätig sei und nur selten keine Waffe bei sich führe, wobei mit Waffe Butterflymesser und Schreckschusspistole gemeint waren.“<sup>1417</sup> Beteiligt gewesen sein soll auch *Frank S.*, ein langjähriger Bekannter des Beschuldigten *Matthias D.* und des verurteilten *André Eminger*. Zu *Frank S.* liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er zu einem späteren Zeitpunkt mit dem untergetauchten „Trio“ in Kontakt kam, die er als „Liesel“, „Max“ und „Enno“ gekannt habe.<sup>1418</sup> Im Zuge der beim BKA geführten Ermittlungen gegen *Matthias D.* fand auch eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des als Zeuge angesehenen *Frank S.* in Johannegeorgenstadt statt<sup>1419</sup> (→ KAP. II.6.3.2).

Einige Beteiligte an der Kreuzverbrennung im Jahr 1996, darunter *Matthias D.*, traten später als Anhänger und Mitglieder der Kameradschaft „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) in Erscheinung, die durch *André Eminger* und *Maik E.* geführt wurde. Auch die WBE nahm verschiedentlich Anleihen am KKK.<sup>1420</sup> So erschien im Jahr 2000 nach Gründung der Gruppe die Erstausgabe ihrer Zeitschrift „The Aryan Law & Ordner“. Sie enthält auf den Seiten 8 und 9 einen Bericht über die Geschichte des US-amerikanischen KKK. Darin heißt es ausgehend von den ‚rituellen‘ Kreuzverbrennungen:

---

<sup>1415</sup> PIPr 5/63, S. 6417.

<sup>1416</sup> 1. UA, Protokoll Holger Hascheck v. 05.11.2018, S. 4.

<sup>1417</sup> AbschlBer BT-UA II, Anl. 93, S. 28, 75 f.

<sup>1418</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 28.

<sup>1419</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 9, Bl. 36 ff.

<sup>1420</sup> 3. UA, Protokoll Andrea Röpke v. 17.09.2012, S. 18.

„Das Feuer symbolisiert außerdem die Reinheit der wundervollsten Ra..e die es je gegeben hat. [...] Ich persönlich finde der Klan ist eine gute Sache [...]. Denn er vertritt die Interessen unserer Ra..e und kämpft dafür.“<sup>1421</sup>

Der Artikel wurde mit dem Buchstaben „M.“ gekennzeichnet, wobei es sich nach Annahme des BKA um *Maik E.* handeln könnte.<sup>1422</sup> Das BKA erlangte außerdem Anhaltspunkte dafür, dass dessen Bruder, der verurteilte *André Eminger*, an KKK-artigen Aktivitäten auch noch nach der Auflösung der WBE beteiligt war. Dafür spricht eine bei der Durchsuchung seiner Wohnung aufgefundene Datenträger. Er enthält offenbar privat gefertigte Fotos, die eine Kreuzverbrennung im Raum Wilkau-Haßlau zeigen. Laut Zeitstempel wurden diese Fotos am 21. Dezember 2003 gefertigt.<sup>1423</sup>

(c) Mögliches Kennverhältnis von Achim S. und Andreas G.:  
Gemeinsame Straftat im Jahr 1993?

Soweit im Fall „Terzett“ des LfV Sachsen der KKK-Gründer *Achim S.* als Kontaktperson der *Andreas G.* angenommen wurde, stellt sich die Frage, ob damals Kenntnisse oder Annahmen über einen möglichen organisatorischen Zusammenhang zwischen Klan-Aktivitäten und mutmaßlichen UnterstützerInnen des „Trios“ in Sachsen oder auch den Flüchtigen selbst bestanden.<sup>1424</sup> Zu einem möglichen Kennverhältnis wurde *Andreas G.* bei einer Vernehmung durch das BKA Ende 2012 nicht gefragt.<sup>1425</sup> Als Zeuge im NSU-Prozess am OLG München bestritt er am 183. Hauptverhandlungstag, *Achim S.* zu kennen.<sup>1426</sup> Eine Befragung des *Achim S.* durch das BKA fand statt, wobei nach einem Kennverhältnis zu *Andreas G.* wiederum nicht gefragt wurde.<sup>1427</sup>

---

<sup>1421</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 637, Bl. 16402-16417.

<sup>1422</sup> Ebd., Bl. 16437-16442.

<sup>1423</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 21, Bl. 217 f.

<sup>1424</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 957. Als die „Terzett“-Auflistung gefertigt wurde, existierte die Gruppierung EWK KKK allerdings noch nicht. *Achim S.* hing jedoch bereits den „International Knights of the Ku Klux Klan“ (IK KKK) an, ebenso wie beispielsweise *Thomas R.*, d.h. der V-Mann „Corelli“ des BfV; vgl. AbschlBer UA-BT I, S. 1048. *Andreas G.* ist, soweit der 1. UA dies einschätzen kann, weder mit IK KKK, noch mit EWK KKK in Verbindung zu bringen.

<sup>1425</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. SAO N 6, Bl. 36-45.

<sup>1426</sup> Vgl. den Bericht zu diesem Verhandlungstag unter: <https://www.nsu-watch.info/2015/02/protokoll-183-verhandlungstag-5-februar-2015/>.

<sup>1427</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 957.



Als mögliche Grundlage des im Jahr 2000 behaupteten und in den zeitgenössischen Unterlagen des LfV Sachsen nur durch das Stichwort „Straftat“ konkretisierten Kontakts von *Andreas G.* und *Achim S.* verweist das baden-württembergische Innenministerium auf eine erkennungsdienstliche Behandlung des *Achim S.* durch die KPI Chemnitz, die am 20. November 1993 aufgrund einer in Chemnitz begangenen Straftat erfolgt sei, namentlich wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Auch *Andreas G.* soll in Verbindung mit dieser Straftat gestanden haben.<sup>1428</sup> Mehr sei dazu nicht mehr nachvollziehbar, insbesondere die Tathintergründe und (weitere) „mögliche Mittäter [...] sind nicht bekannt, da die Ermittlungsakte wegen Zeitablauf gelöscht wurde.“<sup>1429</sup> Das LfV Sachsen gibt an, von dem fraglichen Vorgang im Jahr 1993 durch ein „Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 18. Juli 1994“ erfahren zu haben.<sup>1430</sup> Es ist dabei nicht auszuschließen, dass die Informationsgrundlage des LfV Baden-Württemberg *keine* polizeiliche Information war, sondern es sich um Angaben einer Quelle gehandelt haben könnte. Nach verschiedenen Hinweisen, die der 1. UA seinem Auftrag nach nicht zu untersuchen hatte, war *Achim S.* selbst eine Quelle des LfV Baden-Württemberg.<sup>1431</sup>

Gegenüber dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nahm *Achim S.* zu dem Verfahren im Jahr 1993 dahingehend schriftlich Stellung, es sei „richtig, dass ich in Sachsen aktenkundig war. Hintergrund war eine Einladung nach Chemnitz, die damals aber nicht direkt an mich erfolgte[,] sondern an damalige Freunde, mit denen ich dann dorthin fuhr. Ein etwaiges Verfahren wurde damals allerdings eingestellt.“<sup>1432</sup> Die Mitglieder des NSU habe er nicht gekannt, in der Zeit von 1997 bis Mitte 2000 habe es im Rahmen seiner „verstärkten musikalischen Aktivitäten“ – er spielte in mehreren extrem rechten Bands – allenfalls flüchtige Kontakte u.a. zu *Ralf M.* aus Zwickau und *Jan W.* aus Chemnitz gegeben. Dies sei seine „einzige Erklärung dafür, wie ich in der Zusammenstellung möglicher Kontaktpersonen namentlich auftauchen konnte.“<sup>1433</sup> Zwischenzeitlich legte *Achim S.* einen Teil einer von ihm verfassten „Autobiografie eines Rechtsextremisten“ in Buchform vor. Darin heißt es zu einem „Erlebnis“ in Chemnitz, das dem Kontext nach auf die Jahre 1993/94 zu datieren wäre:

---

<sup>1428</sup> AbschlBer UA-BaWü I, S. 93.

<sup>1429</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 622, Bl. 9257.

<sup>1430</sup> AnschlBer UA-BT I, S. 184.

<sup>1431</sup> AbschlBer UA-BaWü I, S. 549, 555, 560 912 f.

<sup>1432</sup> Ebd., S. 1049.

<sup>1433</sup> Ebd.

„Die Chemnitzer hatten einen Teil einer alten Lagerhalle besetzt, so sagte man mir. Zumindest wurden sie vom Eigentümer geduldet. Wir wollten uns dort treffen, und uns mit Bier und Musik auf das Konzert am nächsten Tag einstimmen. Allerdings wurde das Wetter zunehmend schlechter und so kamen wir erst ehr [sic!] spät in der Nacht an. ‚Es ist keiner mehr da‘, bemerkte einer der Mitreisenden verdutzt. ‚Und jetzt?‘ ‚Egal, die haben gesagt: geht einfach rein. Das passt schon‘, ordnete ein Anderer an. Gesagt, getan. [...] Als wir festgenommen wurden, dämmerte es bereits. Ich weiß nicht mehr, ob Anwohner aufgrund unseres lautstarken Abstechers zur Tankstelle die Polizei gerufen hatten oder ob sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass jemand unberechtigterweise in der Lagerhalle war: Wir wurden verhaftet und eine erkennungsdienstliche Behandlung wurde durchgeführt. Das ganze Register: Fotos, Fingerabdrücke, Personalien und ab in die Polizeiakte. der Vorwurf lautete Hausfriedensbruch.“<sup>1434</sup>

Diese Schilderung könnte den o.g. Vorgang aus dem Jahr 1993 betreffen.<sup>1435</sup> Bisher vertraten auch mehrere parlamentarische Untersuchungsausschüsse die Annahme, dass aufgrund einer heute nicht mehr näher darstellbaren polizeilichen Feststellung Anfang der 1990er Jahre dann fast sieben Jahre später – während der Suche nach dem Trio – *Achim S.* als relevante Kontaktperson des *Andreas G.* angesehen wurde.<sup>1436</sup> Diese Version ist nach wie vor nicht auszuschließen und durch den 1. UA nicht zu widerlegen. Jedoch sind anhand von PASS-Auszügen, die *Andreas G.* betreffen und bis ins Jahr 1991 zurückgehende Taten umfassen, Anhaltspunkte zu der fraglichen Tat ausdrücklich nicht zu erkennen.<sup>1437</sup>

(d) Hinweise auf eine andere Straftat im Jahr 1995

Vielmehr ergeben sich Hinweise auf eine *andere*, spätere Tat, bei der *Andreas G.* gemeinsam mit weiteren Szeneangehörigen aus Chemnitz sowie auch mit *Achim S.* als Tatverdächtiger

---

<sup>1434</sup> Achim Schmid: Vergessene Erinnerung. Bd. I: Bis alles in Scherben fällt. Berlin 2016: edition widerschein, S. 68 f. In diesem Buch behauptet der Autor u.a. auch, er sei um 1999 zum „Ehrenmitglied“ von B & H Dänemark ernannt worden; vgl. S. 148. *Andreas G.* war Mitglied der B & H-Sektion Sachsen gewesen.

<sup>1435</sup> Dazu passt allerdings nicht, dass nach Darstellung des Autors bei seinem Eintreffen „keiner mehr da“ gewesen sei, also auch nicht etwa *Andreas G.* Der 1. UA kann freilich nicht die Glaubwürdigkeit des Autors einschätzen.

<sup>1436</sup> So z.B. AbschlBer UA-BT I, S. 186, sowie AbschlBer UA-BT II, S. 957.

<sup>1437</sup> ADS 37, Ordner 6, Bl. 56 ff.

erfasst wurde.<sup>1438</sup> Demnach wurden am 21. Oktober 1995 an einer Tankstelle in Chemnitz drei Jugendliche, die dem Aussehen nach der Punkszene zuzurechnen waren, und mehrere ausländische Personen durch sechs bis sieben zunächst unbekannte TäterInnen angegriffen. Drei Betroffene wurden dabei geschlagen, einer erlitt nach mehrfachen Tritten mit Springerstiefeln verschiedene Verletzungen im Kopf- und Gesichtsbereich. Die hauptsächlich verletzte Person wurde während der Tat unter anderem als „rote Sau“ beschimpft.<sup>1439</sup> Ein Geschädigter erkannte kurz darauf einen durch die Polizei gestoppten Kleinbus als das Fahrzeug wieder, in dem die TäterInnen vorgefahren waren.<sup>1440</sup> Im Fahrzeug befanden sich zum Zeitpunkt der Kontrolle als Fahrer *Andreas G.*, der den Wagen auch zuvor entliehen hatte, sowie *Thomas E.*<sup>1441</sup> Der im weiteren Verlauf der Ermittlungen lediglich als Zeuge vernommene *Andreas G.* verweigerte jegliche Angaben zur Sache.<sup>1442</sup> Der als Beschuldigter vernommene *Thomas E.* bestritt eine Tatbeteiligung.<sup>1443</sup>

Anhand von Überwachungsaufnahmen der Tankstelle, die den Tatortbereich zeigen, konnte das Fahrzeug erkannt werden, BeamtInnen identifizierten mithilfe der Aufnahmen außerdem *Roy K.* „mit hoher Sicherheit“ als einen weiteren Tatverdächtigen.<sup>1444</sup> Eine Vernehmung des *Roy K.* ist nicht bei den Akten, auch aus den weiteren Ausführungen wird nicht ersichtlich, ob er überhaupt vernommen wurde. Dasselbe gilt für den weiteren Tatverdächtigen *Heiko F.*, der durch eine ZeugIn auf einer Bildvorlage wiedererkannt wurde. Auf diese Weise wurde auch *Achim S.* als weiterer mutmaßlicher Tatbeteiligter wiedererkannt.<sup>1445</sup> Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass *Achim S.* der Chemnitzer Polizei bereits durch eine frühere, hier nicht näher bezeichnete Straftat – womöglich also die oben genannte Tat aus dem Jahr 1993 – bekannt und deshalb gemeinsam mit Szeneangehörigen aus dem Raum Chemnitz in einer Lichtbildkartei hinterlegt worden war.<sup>1446</sup> Auf Ersuchen der KPI Chemnitz wurde durch die PD Schwäbisch Hall sodann eine Beschuldigtenvernehmung mit *S.* durchgeführt, der eine Tatbeteiligung bei dem Angriff an der Tankstelle aber bestritten und seinerseits zwei Alibizeugen, *Daniel S.* und *Andreas W.*, benannt haben soll.<sup>1447</sup>

---

<sup>1438</sup> Ebd., Bl. 59 f.

<sup>1439</sup> ADS 37, Ordner 160, Bl. 2, 76.

<sup>1440</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>1441</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>1442</sup> Ebd., Bl. 54.

<sup>1443</sup> Ebd., Bl. 76.

<sup>1444</sup> Ebd., Bl. 63.

<sup>1445</sup> Ebd., Bl. 37, 64.

<sup>1446</sup> Ebd., Bl. 44, 68.

<sup>1447</sup> Ebd., Bl. 42.

Der in Jena geborene *Daniel S.* gab in der weiteren Folge an, zur Tatzeit gemeinsam mit *Achim S.* auf dem Weg zu einer Szeneveranstaltung an einem Ort außerhalb Sachsens gewesen zu sein. Grundsätzlich bestätigte er, dass *Achim S.* über Kontakte nach Chemnitz verfüge und beabsichtige, dort künftig ein Konzert zu besuchen.<sup>1448</sup> Der ebenfalls als Zeuge befragte *W.* machte vergleichbare Angaben. Im Hinblick auf Verbindungen des *Achim S.* nach Chemnitz fügte er an, bereits vor etwa drei Jahren – womöglich also 1993 – einmal mit *Achim S.* anlässlich eines Skinhead-Konzerts in Chemnitz gewesen zu sein.<sup>1449</sup> Die Vernehmungen mit *Daniel S.* und *Andreas W.* befinden sich im Übrigen vollständig bei den Akten – das Vernehmungsprotokoll zu *Achim S.* fehlt hingegen.

Das bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz wegen des Verdachts einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB geführte Ermittlungsverfahren zum zugrundeliegenden Sachverhalt wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Insoweit steht auch in diesem Falle nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass *Achim S.* und *Andreas G.* Mittäter waren oder sich überhaupt kannten. Jedoch ist der Fall aus dem Jahr 1995 grundsätzlich recherchierbar. Sollten im Jahr 2000 sogar zwei Fälle – aus 1993 und aus 1995 – recherchierbar gewesen sein, in denen mindestens ein Tatverdacht gegen *Andreas G.* und *Achim S.* vorlag, plausibilisiert dies das im Jahr 2000 im Fall „Terzett“ angenommene Kennverhältnis ganz erheblich. Dafür, dass die Annahme, beide würden sich kennen, sich auch oder sogar vorrangig auf den Fall aus dem Jahr 1995 bezogen haben muss, spricht insbesondere, dass in der Auflistung mutmaßlicher Kontaktperson des *Andreas G.* ebenfalls die o.g. weiteren Verdächtigen *Thomas E.* und *Roy K.* aufgelistet und ihrerseits, genau wie *Achim S.*,<sup>1450</sup> mit dem Stichwort „Straftat“ versehen wurden.

Anders, als es das LfV Sachsen heute behauptet, ist die Zusammenstellung der Kontaktliste damit durchaus noch plausibel nachvollziehbar. Gemäß eigenen Angaben in einer Zeugenvernehmung beim BKA ist *Thomas E.* dem „Trio“ begegnet.<sup>1451</sup>

---

<sup>1448</sup> Ebd., Bl. 41.

<sup>1449</sup> Ebd., Bl. 46.

<sup>1450</sup> AbwBer 3. UA, S. 69 f.

<sup>1451</sup> ADS 736, Ordner 28, entspr. SAO 611, Bl. 5583.

## II.1.6.7 Folgemaßnahmen im Sommer des Jahres 2000

Nach der Öffentlichkeitsfahndung und den begleitenden Observationen setzten sowohl das thüringische Zielfahndungskommando als auch das LfV Sachsen mit Maßnahmen nach, um dem Verdacht weiter nachzugehen, dass Personen im Raum Chemnitz in Kontakt mit den Flüchtigen stehen könnten oder sich *Böhnhardt* hier sogar selbst aufhält.

### (a) TKÜ-Maßnahme gegen Mandy S. und Kai S.

Bis zum 15. Mai 2000 war *Mandy S.* eine der Betroffenen der erst kurz zuvor begonnenen G10-Maßnahme „Terzett“ des LfV Sachsen. Sie wurde nach diesem Tag nicht mehr durch das LfV Sachsen abgehört, vielmehr wurde auf Veranlassung des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen eine TKÜ-Maßnahme gegen sie geschaltet.<sup>1452</sup> Zu den Gründen dieses Wechsels führte der Zeuge *Boos* aus:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Also die ist übergeben worden vom LfV Sachsen an das LKA Thüringen, sodass Mandy S. ab diesem Zeitpunkt [...] im Zentrum des Interesses der Thüringischen Behörden stand. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das LfV Thüringen hat während der Observation der Mandy S. am 6. Mai 2000 – also begleitend zur Öffentlichkeitsfahndung – eine Kontaktperson festgestellt, die Böhnhardt ähnlich sah [...], sodass man den Hinweis hatte, dass die Mandy S. – ihr Lebensgefährte Kontakt zu Böhnhardt gehabt haben könnte.“<sup>1453</sup>*

Dazu ist anzumerken, dass bereits im Ergebnis der Besprechung vom 26. April 2000 die Absicht des LKA Thüringen bestanden hatte, in Absprache mit dem LfV Sachsen eine TKÜ-Maßnahme gegen *Mandy S.* zu veranlassen.<sup>1454</sup> Offenbar war das *spätere* „Böhnhardt-Foto“ ein geeigneter Anlass für diese bereits *vorher* bestehende Absicht. So regte das thüringische Zielfahndungskommando mit Schreiben vom 15. Mai 2000 – am selben Tag war das LKA Thüringen über die zugrundeliegende Beobachtung offiziell unterrichtet worden – an, eine TKÜ-Maßnahme gegen *Mandy S.* und ihren damaligen Lebenspartner *Kai S.* zu schalten. Zur Begründung wurde ausgeführt, *Böhnhardt* sei an der Wohnanschrift der *Mandy S.* und im Auto des *Kai S.* gesehen und fotografiert worden. Das Amtsgericht Gera beschloss daraufhin

---

<sup>1452</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 10.

<sup>1453</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 12.

<sup>1454</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 4, Bl. 3.

– ein Antrag durch die zuständige Staatsanwaltschaft ist nicht bei den Akten – die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs der Mobilfunkanschlüsse beider Personen für die Dauer von einem Monat an. Zur Begründung wurde angegeben, bei den betroffenen AnschlussinhaberInnen handle es sich „um Personen, bei welchen aufgrund der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht besteht[,] daß sie Kontakt haben zu dem untergetauchten Beschuldigten Uwe Böhnhardt.“ Die Überwachung der beiden Anschlüsse dauerte an bis zum 19. Juni 2000.<sup>1455</sup>

(b) TKÜ-Maßnahme gegen Willy B.

Das thüringische Zielfahndungskommando regte mit einem Vermerk vom 15. Mai 2000 – als das LKA Thüringen offiziell über das „Böhnhardt-Foto“ informiert worden ist – an, rückwirkend die Verbindungsdaten einer Telefonzelle in Chemnitz einzuholen, die *Kai S.* am späten Vormittag des 6. Mai 2000 genutzt hatte, wobei ein Zusammenhang mit der „Feststellung des vermeintlichen Böhnhardt“ einige Stunden später zu vermuten sei. Diese Angaben konnten sich nur auf den Observationsbericht des LfV Thüringen stützen. Die erbetene Auskunft zu der genutzten Telefonzelle ist bei den Akten nicht aufzufinden, wurde aber mutmaßlich eingeholt. Dies ergibt sich aus einer Anregung des thüringischen Zielfahndungskommandos vom 10. Juli 2000, eine TKÜ-Maßnahme gegen den in Frankenberg wohnhaften *Willy B.* zu schalten. In dem zugrundeliegenden Vermerk wurde ausgeführt, die Auswertung der Observations- und Verbindungsdaten einer Telefonzelle in Chemnitz habe ergeben, dass *Kai S.* dort am 6. Mai 2000 einen Anschluss angewählt habe, der *Willy B.* gehöre. Kurz danach sei jener unbekannte Mann an der Wohnanschrift des *S.* erschienen, bei dem es sich vermutlich um *Böhnhardt* gehandelt habe.<sup>1456</sup>

Das AG Jena beschloss am 12. Juli 2000 die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs des von *Willy B.* genutzten Telefonanschlusses für die Dauer von einem Monat. Zur Begründung wurde angegeben, es sei infolge der Ermittlungen des LKA Thüringen davon auszugehen, dass zwischen dem Gesuchten *Böhnhardt* und *Kai S.* eine „engere Verbindung“ besteht. Dafür spreche, dass *Kai S.* von einer Telefonzelle aus den *Willy B.* angerufen habe, obwohl *Kai S.* und auch seine Lebensgefährtin *Mandy S.* über Handys verfügen. Den Ermittlungen des LKA Thüringen zufolge werde der Anschluss von *Willy B.* „dazu be-

---

<sup>1455</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 100 f.

<sup>1456</sup> Ebd., Bl. 112..

nutzt, Informationen an den Gesuchten Böhnhardt weiterzugeben.“<sup>1457</sup> Nach der TKÜ-Schaltung bemerkten die BeamtInnen, dass sich am Anschluss des *Willy B.* nicht der Anschlussinhaber, sondern vielmehr ein gewisser „Falko“ meldet.<sup>1458</sup> Soweit dies ersichtlich ist, wurde nicht aufgeklärt, um wen es sich handelt und in welchem Verhältnis er zu *Kai S.* steht. Es war von vornherein nicht ausgeschlossen, dass ein Kontakt gar nicht besteht, sondern sich *Kai S.* bei der Benutzung der Telefonzelle verwählt oder auch ein Anliegen verfolgt haben könnte, das mit den Flüchtigen nichts zu tun hat.

Die Überwachung des Anschlusses wurde zunächst bis zum 12. August 2000 aufrechterhalten. Am 21. September 2000 beschloss das AG Jena erneut die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs des von *Willy B.* genutzten Mobilfunkanschlusses bis zum Ablauf des 1. Oktober 2000. Zur Begründung wurde angegeben, nach den Ermittlungen des LKA Thüringen sei der Anschlussinhaber der rechten Szene zuzuordnen, habe enge Bezüge zu dem gesuchten *Böhnhardt* und stehe mit *Kai S.* in Kontakt, der dem „engeren Bekanntenkreis“ des Gesuchten zuzurechnen sei. Es ist nicht erkennbar, auf welche angeblichen Untersuchungsergebnisse sich diese Behauptungen zu stützen vermochten. Dem 1. UA wurden keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass der Überwachte tatsächlich der rechten Szene angehörte. Die erneute Überwachung des *Willy B.* wurde bis zum 28. September 2000 aufrechterhalten und demnach vorzeitig beendet.<sup>1459</sup>

(c) „Terzett“-Observationen 7 bis 10

Ab Juni 2000 wurde im Fall „Terzett“ des LfV in eher loser Folge eine weitere Staffel von Observationen durchgeführt. Dabei handelte es sich um folgende Maßnahmen:

- Observation „Terzett 8“ vom 2. bis 4. Juni 2000. Bei der Zielperson handelte es sich um *Jan W.* Dessen Beobachtung sollte dazu dienen, eine mögliche Kontaktaufnahme mit den Flüchtigen während eines erneuten Aufenthaltes in Berlin festzustellen.<sup>1460</sup> Demnach wurde angeknüpft an die im Mai 2000 erlangten Hinweise, wonach sich die Flüchtigen und *W.* zeitgleich in Berlin aufgehalten haben oder dort gar begegnet sein könnten.

---

<sup>1457</sup> Ebd., Bl. 114.

<sup>1458</sup> Ebd., Bl. 115.

<sup>1459</sup> Ebd., Bl. 117.

<sup>1460</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.3.1.b, S. 68.

- Observation „Terzett 9“ vom 12. bis 14. Juli 2000. Bei der Zielperson handelte es sich um *Kai S.* in Chemnitz, anknüpfend an die Vermutung, dass er im Mai 2000 dem gesuchten *Böhnhardt* begegnet sein könnte.<sup>1461</sup> Berücksichtigt wurde auch seine damalige Lebensgefährtin *Mandy S.* Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* ausführte, habe das LfV Thüringen am 7. Juli 2000 um die Durchführung dieser Observation gebeten gehabt. Bei der Umsetzung sei das LfV Sachsen sodann auch durch Kräfte des LfV Thüringen unterstützt worden.<sup>1462</sup>
- Observation „Terzett 10“ am 22. Juli 2000 in Chemnitz. Es wurden wiederum in „enger Abstimmung mit dem LfV Thüringen“ *Kai S.* und *Mandy S.* beobachtet.<sup>1463</sup>

Keine dieser Maßnahmen erbrachte Hinweise zum Verbleib der Flüchtigen. Das gilt offenbar auch für weitere nachrichtendienstliche Maßnahmen des LfV Sachsen, die in einem anderen Zusammenhang und außerhalb des Falles „Terzett“ durchgeführt wurden. Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* anführte, sei etwa am 24. September 2000 bei einer Observation mit der Fallbezeichnung „A Capella“ erneut *Jan W.* beobachtet worden.<sup>1464</sup>

(d) Langzeitobservation „Terzett 11“

Das LfV Thüringen hatte sich mit Schreiben vom 7. Juli 2000 an das LfV Sachsen gewandt und mitgeteilt, es bestehe der begründete Verdacht, dass *Kai S.*, der Lebensgefährte der *Mandy S.*, Kontakte zu *Böhnhardt* unterhält. Das thüringische Amt habe sich damit, wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, bezogen auf Fotografien, die am 6. Mai 2000 entstanden waren.<sup>1465</sup> Spätestens damit wurde dem LfV Sachsen bekannt, dass zurückliegend möglicherweise einer der Flüchtigen gesichtet wurde. Im Sachzusammenhang plante und realisierte das LfV Sachsen kurzfristig die o.g. Observationen „Terzett 9“ und „Terzett 10“. Darüber hinaus bereitete das LfV Sachsen die Anmietung einer Konspirativen Wohnung im Bereich der Bernhardstraße 11 in Chemnitz vor, wo *Mandy S.* wohnhaft war und bei der sich *Kai S.* regelmäßig aufhielt. Mithilfe der Konspirativen Wohnung sollten das Wohnhaus der *Mandy S.*

---

<sup>1461</sup> Ebd.

<sup>1462</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 10.

<sup>1463</sup> Ebd.

<sup>1464</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1465</sup> Ebd.



und eine nahegelegene, durch *Kai S.* genutzte Garage beobachtet werden.<sup>1466</sup> Im Unterschied zu den bisherigen Maßnahmen im Fallkomplex sollte es sich bei „Terzett 11“ um eine Observation mithilfe einer Kameraanlage handeln. Im LfV-eigenen Auftrag zu dieser sogenannten Langzeitobservation wurde zur Begründung vermerkt:

*„Ziel der Maßnahme ist es, die Gesuchten zu finden. Die Flüchtigen sollen von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene in Sachsen im Raum Chemnitz unterstützt worden sein bzw. werden. Ausgangspunkt der anstehenden Maßnahme ist ein erneuter Hinweis auf den Verbleib mindestens eines Gesuchten in Chemnitz.“<sup>1467</sup>*

Die weitere Umsetzung, die durch den Präsidenten des LfV Sachsen angeordnet wurde,<sup>1468</sup> beschrieb der Zeuge *Dr. Vahrenhold* wie folgt:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Durchgehende Videodokumentation aus einer KW. Hier soll die Frequentierung dieses Wohnobjekts und der Anlaufstelle der Zielperson dokumentiert werden. Von besonderem Interesse dabei ist das mögliche Aufsuchen der Objekte durch die Gesuchten bzw. Anhaltspunkte für Kontakte zu diesen. Bei Erkennen der Gesuchten soll eine Regelmäßigkeit, Besonderheit der Kontaktierung festgestellt werden, um im Fall der Identifizierung eine effektive Abgabe an die Polizei zu ermöglichen.“<sup>1469</sup>*

Am 15. September 2000 fand eine telefonische Besprechung zwischen dem LfV Sachsen und dem thüringischen Zielfahndungskommando statt. Dabei gab das LfV Sachsen die vorgesehene Maßnahme bekannt. Nach Darstellung des Zeugen *Boos* sei dies angesprochen worden, um berücksichtigen zu können, „ob polizeitaktische Gründe der Zielfahndung gegen eine solche Maßnahme des LfV sprechen, was offensichtlich nicht der Fall war.“<sup>1470</sup> Die Konspirative Wohnung wurde hernach im Zeitraum vom 29. September bis zum 15. Oktober sowie vom 21. bis 25. Oktober 2000 genutzt. Bis dahin blieb auch die Videoanlage – überwiegend „unbemannt“ – in Betrieb.<sup>1471</sup> Dem 1. UA wurde nicht bekannt, warum zwischenzeitlich die Beobachtung für einen Zeitraum von einer Woche unterbrochen worden ist.

---

<sup>1466</sup> Ebd. Offenbar handelte es sich um mehrere, d.h. mindestens zwei Konspirative Wohnungen, denn die durch *Kai S.* genutzte Garage befand sich in örtlicher Nähe, aber nicht im Sichtbereich des Wohnhauses der *Mandy S.*

<sup>1467</sup> Zit. n. ebd.

<sup>1468</sup> Ebd., S. 73.

<sup>1469</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1470</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 12.

<sup>1471</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 11 f.

## II.1.6.8 Observationen zum „Böhnhardt-Geburtstag“

Das thüringische Zielfahndungskommando beabsichtigte seit spätestens Mitte September 2000, aus Anlass des Geburtstages des flüchtigen *Böhnhardt* am 1. Oktober 2000 in Chemnitz *Kai S.* zu observieren, wofür unterstützend das MEK Chemnitz herangezogen wurde. Die polizeilichen Maßnahmen überschritten sich zeitlich und örtlich mit der o.g. Langzeitobservation des LfV Sachsen. In der Folge konnten sowohl das MEK Chemnitz, als auch das LfV Sachsen anhand von Videoaufzeichnungen des Wohnhauses der *Mandy S.* in der Bernhardstraße 11 feststellen, dass sich dort eine weibliche Person aufhielt, bei der es sich um *Zschäpe* gehandelt haben könnte.

### (a) Vorbesprechung am 15. September 2000

Aus einem Vermerk des thüringischen Zielfahnders *Wunderlich* vom 15. September 2000 ergibt sich, dass er an diesem Tag durch den Referatsleiter *Lange* des LfV Sachsen angerufen wurde.<sup>1472</sup> Es handelte sich um jenes Gespräch, in dem das LfV Sachsen die künftige Einrichtung einer Konspirativen Wohnung am Wohnhaus der *Mandy S.* bekanntgab. Umgekehrt teilte der Beamte *Wunderlich* mit:

*„Durch den Unterzeichnenden wurde mitgeteilt, daß im Zeitraum vom 29.09.00 bis 02.10.00 Observationsmaßnahmen an der gleichen Wohnanschrift durch das MEK Chemnitz auf Antrag der Zielfahndung des TLKA Erfurt vorgesehen sind.*

*Auf Grund dieser Konstellation verständigte sich der Unterzeichnende mit Herrn Lange auf eine Einsatzbesprechung am 25.09.00 gegen 10.00 Uhr im Polizeipräsidium Chemnitz. An dieser Besprechung wird ebenfalls der Leiter des MEK Chemnitz teilnehmen, da dessen Kräfte unterstützend für die Zielfahndung tätig sein werden.“<sup>1473</sup>*

### (b) Erneute TKÜ-Maßnahme gegen Mandy S. und Kai S.

Am 21. September 2000 beschloss das AG Jena erneut die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zweier von *Mandy S.* und *Kai S.* genutzter Mobilfunkanschlüsse bis

---

<sup>1472</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 19.

<sup>1473</sup> Ebd.

zum Ablauf des 1. Oktober 2000. Zur Begründung wurde hinsichtlich *Kai S.* angegeben, dass er „enge Kontakte zu dem gesuchten Böhnhardt unterhält“:

*„So hat zufolge von Feststellungen des Landeskriminalamtes [Thüringen] der gesuchte Böhnhardt vor kurzem dem Kai S. [...] beim Umzug geholfen. Aufgrund dieses engen Kontaktes ist es wahrscheinlich, daß der gesuchte Böhnhardt wegen seines am 01.10.00 anstehenden Geburtstages Kontakt mit dem Anschlußinhaber aufnehmen wird. Hieraus ergibt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Gesuchten im Rahmen dieser Feierlichkeit ergriffen werden können.“<sup>1474</sup>*

Dasselbe wurde zu *Mandy S.* angeführt, ergänzt um den Zusatz, dass der Mobilfunkanschluss des *Kai S.* regelmäßig auf ihren Anschluss umgeleitet werde. Daher sei anzunehmen, „daß zur Auffindung der Gesuchten führende Telefonate auch über den Anschluß der *Mandy S.* [...] geführt werden.“<sup>1475</sup>

#### (c) Anforderung des MEK Chemnitz

Mit einem fernschriftlich übermittelten Amtshilfeersuchen vom 22. September 2000 forderte das thüringische Zielfahndungskommando Kräfte des MEK Chemnitz zum Zweck einer durchgängigen Observation des als mutmaßliche Kontaktperson des *Böhnhardt* angesehenen *Kai S.* in Chemnitz im Zeitraum vom 29. September bis 1. Oktober 2000 an. Als ausdrückliches Einsatzziel wurde die Festnahme des *Böhnhardt* benannt.<sup>1476</sup> Am 26. September 2000 fertigte der Beamte *Wunderlich* zudem einen ausführlichen Auftrag zur Durchführung des MEK-Einsatzes. Zum Sachverhalt wurde ausgeführt: „Böhnhardt steht im Verdacht, ein Sprengstoffverbrechen vorbereitet zu haben. Seit dem 28.01.98 besteht gegen Böhnhardt Haftbefehl, da er unbekanntes Aufenthaltes ist. Die Ermittlungen des Zielfahndungskommandos haben ergeben, dass Böhnhardt am 06.05.00 in Chemnitz war.“<sup>1477</sup> Der Zeuge *Külbel*, der ab Juli 2000 das MEK Chemnitz leitete, bestätigte, den Auftrag erhalten zu haben, wobei es sowohl um den Einsatz von Videotechnik, als auch von Observationskräften gegangen sei.<sup>1478</sup>

---

<sup>1474</sup> Ebd., Bl. 106 f.

<sup>1475</sup> Ebd., Bl. 102 f.

<sup>1476</sup> Ebd., Bl. 20 f.

<sup>1477</sup> Ebd., Bl. 23.

<sup>1478</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 10.

Die Anweisung zum Einsatz des MEK Chemnitz erteilte die Koordinierungsstelle (KoSt) für Spezialeinheiten des LKA Sachsen,<sup>1479</sup> dem die Weisungsbefugnis für operative Aufgaben des MEK oblag. Aus den Angaben des Zeugen *Kliem* ergibt sich, dass aber infolge der Dislozierung des MEK beim Polizeipräsidium Chemnitz, dem es auch fach- und dienstaufsichtlich unterstand,<sup>1480</sup> das Polizeipräsidium Chemnitz den MEK-Einsatz gekannt haben muss. Der damalige Präsident des Polizeipräsidioms Chemnitz *Wawrzynski* bestritt diese Kenntnis.<sup>1481</sup> Der Zeuge *Kliem* sagte dazu: „Also, wenn Herr Wawrzynski sagt, er habe von nichts gewusst, dann muss das gelogen sein“.<sup>1482</sup>

(d) Einsatzbesprechung am 25. September 2000

Am 25. September 2000 fand eine gemeinsame Einsatzbesprechung des thüringischen Ziel-fahndungskommandos, des MEK Chemnitz und des LfV Sachsen statt.<sup>1483</sup> Wie dazu für das LfV Sachsen der Zeuge *Boos* ausführte, habe dem die Annahme des LKA Thüringen zugrunde gelegen, dass es am 30. September oder 1. Oktober 2000 aufgrund des Geburtstages von *Böhnhardt* zu einem Kontakt mit *Mandy S.* oder *Kai S.* kommen könnte. Die Polizei habe sich deshalb „für einen möglichen Zugriff“ vorbereitet. Zu dieser Zeit war die Langzeitobservation „Terzett 11“ bereits vorbereitet gewesen. Um die polizeilichen Maßnahmen zu unterstützen, sei darüber hinaus vorgesehen worden, im Einsatzzeitraum die Konspirative Wohnung des LfV Sachsen mit ObservantInnen zu besetzen, um „im Falle der Entdeckung eines der Gesuchten unverzüglich die vor Ort eingesetzte Polizei zu informieren.“<sup>1484</sup>

Für das MEK Chemnitz erklärte der Zeuge *Kreusel*, damals stellvertretender Kommandoführer,<sup>1485</sup> dass er an der Besprechung teilgenommen habe. Diese Unterredung habe in einem Raum des damaligen Polizeipräsidioms Chemnitz stattgefunden. Es sei eine für ihn ungewöhnliche Konstellation eingetreten, wonach parallel die Polizei und das LfV Sachsen observieren würden, was jedenfalls nicht üblich sei.<sup>1486</sup> Er erinnere sich noch, dass es bei der Besprechung um die Frage gegangen sei, ob das MEK Chemnitz die durch das LfV Sachsen

---

<sup>1479</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 8.

<sup>1480</sup> 3. UA, Protokoll Horst Wawrzynski v. 19.10.2012, S. 9, 12.

<sup>1481</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1482</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 42 f.

<sup>1483</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 14.

<sup>1484</sup> Ebd.

<sup>1485</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 6.

<sup>1486</sup> Ebd., S. 14.

angemietete Konspirative Wohnung mitnutzen dürfe, „und da stand dann ein deutliches Nein am Ende. Das habe ich mir noch prägnant gemerkt.“<sup>1487</sup> Auf weiteres Befragen erklärte der Zeuge:

„Johannes Lichdi, GRÜNE: *Wie haben Sie erfahren, dass es dort eine konspirative Wohnung des Landesamtes für Verfassungsschutz gibt?*

Zeuge Jörg Kreusel: *Ich hatte nachgefragt, ob das Landesamt für Verfassungsschutz eine KW dort schon eingerichtet hat, und das ist dann bejaht worden, und darauf war dann meine zweite Frage: „Können wir diese mit nutzen?“ – was ich schon mitgeteilt habe –: Nein. – Aber aus welchen Gründen auch immer, das weiß ich jetzt nicht mehr.*

Johannes Lichdi, GRÜNE: *Und die Kollegen haben dann Nein gesagt, also haben diese vier Buchstaben ausgesprochen und formuliert, oder was haben sie gesagt?*

Zeuge Jörg Kreusel: *Das weiß ich nicht mehr. Mir ist nur noch der Sachverhalt bekannt, dass es nicht ging, und ich wollte dem Freistaat eigentlich Kosten ersparen.“<sup>1488</sup>*

In der Folge richtete das MEK Chemnitz selbst eine Konspirative Wohnung – womöglich im gleichen Haus wie das LfV Sachsen – ein. Wie der Zeuge *Boos* angab, sei der Umstand, dass die Polizei eine Konspirative Wohnung einrichten würde, „auf jeden Fall alles mit uns nicht abgestimmt worden.“<sup>1489</sup>

Im Übrigen führte der Zeuge *Kreusel* aus, es sei nach seiner Erinnerung von vornherein – wie dies auch schriftlich beauftragt war – *nur* um die „Lokalisierung und Identifizierung des *Böhnhardt* und dessen Festnahme“ gegangen.<sup>1490</sup> Der Zeuge *Külbel* bestätigte dies: Von der taktischen Seite her sei die Zielperson *Kai S.* ein „Mittel zum Zweck“ gewesen, um die BeamtInnen im besten Falle zu *Böhnhardt* zu führen.<sup>1491</sup> Auf Nachfrage gab er an, nicht zu wissen, ob dem MEK Chemnitz damals über *Böhnhardt* hinaus die weiteren flüchtigen Personen *Mundlos* und *Zschäpe* überhaupt bekannt waren bzw. bekannt gemacht wurden.<sup>1492</sup> So sei das MEK Chemnitz bei der Auftrags erledigung vielmehr davon ausgegangen, dass sich

---

<sup>1487</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1488</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1489</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 60.

<sup>1490</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 9, vgl. auch S. 20.

<sup>1491</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 11.

<sup>1492</sup> Ebd.

die Maßnahme „um *einen* Bombenbastler aus einer Garage in Jena“ drehen würde. Es sei für ihn auch nicht mehr klar nachvollziehbar, ob der rechtsmotivierte Hintergrund des zugrundeliegenden Falles benannt wurde.<sup>1493</sup>

(e) Durchführung

Das MEK Chemnitz begann unter der Einsatznummer 58/2000 mit der Fallbezeichnung „Bohne“ am 27. September 2000 um 20.00 Uhr mit einer Videoaufzeichnung, bei der aus einer Konspirativen Wohnung heraus das Wohnhaus und insbesondere der Hauseingangsbereich der Bernhardstraße 11 in Chemnitz, wo *Mandy S.* wohnhaft war, abgefilmt wurde. Die Aufzeichnung wurde bis zum 2. Oktober 2000, 08.56 Uhr, fortgeführt.<sup>1494</sup> Zusätzlich wurden vom 30. September um 11.50 Uhr bis zum 1. Oktober 2000 um 24.00 Uhr vor Ort Observationskräfte des MEK Chemnitz gegen die Zielperson *Kai S.* eingesetzt.<sup>1495</sup> Wie viele Kräfte zum Einsatz kamen, ist nicht nachvollziehbar, da die Einsatzbefehle nicht mehr vorliegen.<sup>1496</sup> Aus den Angaben des Zeugen *Heckel* ergibt sich aber, dass am 27. September 2000 das MEK Chemnitz beim Dezernat 523 („Verdeckte Fahndung“) des LKA Sachsen um personelle Unterstützung für die kommende Observation bat. Dem MEK seien daraufhin vier BeamtInnen des Dezernates 523 für die Dauer der Einsatzmaßnahme unterstellt worden.<sup>1497</sup> Der insgesamt zuständige Polizeiführer war in dieser Zeit der thüringische Zielfahnder *Wunderlich*.<sup>1498</sup>

Das LfV Sachsen begann zudem am 29. September 2000 mit der bereits länger geplanten Langezeitobservation „Terzett 11“. Es handelte sich um eine technische Maßnahme, bei der aus einer anderen Konspirativen Wohnung heraus ebenfalls das Wohnhaus in der Bernhardstraße 11 abgefilmt wurde.<sup>1499</sup> Zusätzlich wurde diese Konspirative Wohnung im Zeitraum vom 30. September 2000 um 13.00 Uhr bis zum 1. Oktober 2000 um 23.00 Uhr mit MitarbeiterInnen besetzt, „die im Fall des Auftauchens der Gesuchten sofort die MEK-Einsatzkräfte informieren sollten.“<sup>1500</sup> Diese direkte Observation trug die Bezeichnung „Ter-

---

<sup>1493</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1494</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 10.

<sup>1495</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 5; 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 6 f.

<sup>1496</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 18.

<sup>1497</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Heckel v. 25.09.2017, S. 3.

<sup>1498</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 8.

<sup>1499</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 26.

<sup>1500</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 12.

zett 12“.<sup>1501</sup> Dem lag der Geburtstag *Böhnhardts* zugrunde und die Bitte des thüringischen Zielfahndungskommandos, dass man „um diesen Zeitraum herum die Observation intensivieren möge.“<sup>1502</sup> Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, habe das LfV Sachsen im Vorfeld noch zusätzliche Informationen erhalten:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Am 28. September 2000 hatte das LKA Thüringen das LfV Sachsen telefonisch darüber informiert, dass es aus einer eigenen Überwachungsmaßnahme – mutmaßlich also eine Telefonüberwachung – den Hinweis habe, dass es am 30.09. oder 01.10. zu einem Kontakt zwischen Böhnhardt und dem Lebensgefährten der Struck in der Wohnung kommen werde. Eventuell fahre man am Abend zu einer Skin-Party nach Zwickau. Am Sonntag könne dann die Geburtstagsfeier sein. Hintergrund war der Geburtstag des Böhnhardt, welchen man gemeinsam feiern wolle.“*<sup>1503</sup>

Dem 1. UA wurde nicht bekannt, worauf sich diese Informationen stützten; möglicherweise resultierten sie aus den laufenden TKÜ-Maßnahmen gegen *Mandy S.* und *Kai S.*, indes wurden sie seitens des thüringischen Zielfahndungskommandos nicht schriftlich fixiert. Zu der Frage, warum angesichts dieser konkreten Hinweise die Konspirative Wohnung nicht ohnehin durchgehend mit Personal besetzt wurde, gab der Zeuge *Lange* an, dies sei bei einer Langzeitobservation, bei der es sich hier originär handelte, „extrem personalintensiv“, weshalb vielmehr und von vornherein auf eine Videoaufzeichnung gesetzt worden sei. Sie ermögliche es, nachher „im Schnelldurchlauf“ anhand von Personenbewegungen zu erkennen, von welcher Relevanz die beobachtete Örtlichkeit ist.<sup>1504</sup> Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* erläuterte dazu:

*„Bei der etwas – ja – diffusen Erkenntnislage zu dem Zeitpunkt zuvor, wo es nicht klar ist, ob die Gesuchten dort wirklich auftauchen oder nicht, ist hier eine – ja – Langzeitobservation hier angesetzt worden, mit dem Ziel, erst mal festzustellen, ob sie das Objekt überhaupt besuchen, ob die dort vielleicht sogar regelmäßig hingehen. Der Observationsauftrag hatte damals gesagt, dass die Frequentierung dieses Wohnobjekts dokumentiert werden soll und dass dabei das mögliche Aufsuchen des Objekts eben in diesen Videoaufzeichnungen dann festgehalten werden soll und dann im Rah-*

---

<sup>1501</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.3.1.b, S. 68.

<sup>1502</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 15.

<sup>1503</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 12.

<sup>1504</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 15.

*men der Auswertung möglicherweise dann ein Besuchsmuster, wenn man so will, bei dieser Wohnung dann auch festgestellt werde.“<sup>1505</sup>*

(f) Ergebnisse (I): Mögliche Sichtung von Böhnhardt und Zschäpe

Das MEK Chemnitz fertigte am 5. Oktober 2000 aus Sicht der vor Ort eingesetzten ObservantInnen einen zusammenhängenden Observationsbericht, der durch den Beamten *Külbel* unterzeichnet wurde. In den Bericht wurde die Auswertung von Videoaufzeichnungen einbezogen.<sup>1506</sup> Ein Zusammenschnitt der Videoaufzeichnungen wurde dem thüringischen Zielfahndungskommando am 6. Oktober 2000 übergeben, der schriftliche Bericht wurde am 11. Oktober 2000 zur weiteren Auswertung dorthin übersandt.<sup>1507</sup> Zu den Ergebnissen der polizeilichen Beobachtung führte der Zeuge *Külbel* aus:

*„Zeuge Carsten Külbel: [...] Bei der circa 36-stündigen [„bemannten“] Observation haben wir festgestellt, dass in der Bernhardstraße 11 die Freundin des Seidel, Mandy Struck, wohnt und der Seidel eine eigene Wohnung in der Hainstraße 96 hatten. Außerdem wurde festgestellt, dass der Seidel eine Garage auf dem Grundstück Hainstraße 102 nutzt. Also haben wir fünf Tage lang die Videoüberwachung der Bernhardstraße 11 vom 27. September bis 2. Oktober realisiert und den Seidel circa 36 Stunden observiert. Ergebnis: keine Spur von Böhnhardt.“<sup>1508</sup>*

Anhand der Videoaufzeichnungen lassen sich 348 Personenbewegungen am beobachteten Haus nachvollziehen, die in allgemeiner Form („weibliche Person betritt...“, „männliche Person verlässt...“) protokolliert wurden. Auch anhand der Videoaufzeichnungen sei der gesuchte *Böhnhardt* nicht zu entdecken gewesen.<sup>1509</sup> Allerdings wurde beim LKA Thüringen als Anlage zum Observationsbericht des MEK Chemnitz auch einige Videoprints zu den Akten genommen.<sup>1510</sup> Daraus ergibt sich, dass sich am 29. September 2000 gegen 17.19 Uhr ein junger Mann und eine junge Frau an der Hauseingangstür der Bernhardstraße 11 befanden.<sup>1511</sup> Im Protokoll heißt es zu dieser Szene, es „hielten sich eine weibliche und eine männliche Per-

<sup>1505</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 39.

<sup>1506</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 27–40 u. 41–66.

<sup>1507</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v, 05.11.2012, S. 10.

<sup>1508</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 5.

<sup>1509</sup> Ebd.

<sup>1510</sup> Es ist jedoch nicht zu unterscheiden, ob diese Videoprints aus der Aufzeichnung des MEK Chemnitz oder des LfV Sachsen resultierten.

<sup>1511</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 67–73.



son kurze Zeit im Bereich der Haustür auf.“ Rund anderthalb Stunden zuvor hatte *Mandy S.* das Haus betreten, sie verließ es wieder gegen 18.18 Uhr.<sup>1512</sup>

Erwägungen, um wen es sich bei den beiden Unbekannten handeln könnte, wurden seitens des MEK Chemnitz nicht vorgenommen. Zum dem Zeitpunkt, als sie sich am Wohnhaus befanden und gefilmt wurden, erfolgte die Beobachtung durch das MEK Chemnitz und auch das LfV Chemnitz noch „unbemannt“. Die Videoaufnahmen des LfV Sachsen dokumentierten indes genau die gleiche Szene: Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, wurden die Aufzeichnungen des Amtes vermutlich am 30. September oder 1. Oktober 2000 – nachdem die Konspirative Wohnung durch Personal besetzt worden war – zum LfV verbracht und dort in den folgenden Tagen ausgewertet. Weder sei damals eine „Fernübertragung“ der Videoaufnahmen möglich gewesen, noch habe man die Aufzeichnungen direkt vor Ort ansehen können. Bei der nachträglichen Auswertung sei dann festgestellt worden, dass am 29. September 2000 „in einer Zeitsequenz von wenigen Sekunden Bilder aufgenommen worden sind, die zwei Personen zeigen, die Ähnlichkeit mit *Zschäpe* und *Böhnhardt* haben.“ Man habe die Aufzeichnungen mehreren Sachbearbeitern vorgelegt. Die Ähnlichkeit der beobachteten Personen mit *Zschäpe* und *Böhnhardt* sei nach dieser Begutachtung im Observationsbericht auch ausdrücklich angemerkt worden.<sup>1513</sup> Der Zeuge *Lange* bestätigte diesen Ablauf.<sup>1514</sup>

Wie der Zeuge *Boos* ausführte, habe das thüringische Zielfahndungskommando, nachdem die Observationsergebnisse übermittelt wurden, die Einschätzung geteilt, wonach auf der Videoaufzeichnung zumindest *Zschäpe* zu sehen sei.<sup>1515</sup> Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* betonte, die Aufnahmen seien überhaupt der einzige Hinweis auf den möglichen Verbleib der Flüchtigen gewesen, den das LfV Sachsen selbst erlangen konnte.<sup>1516</sup> Auf weiteres Befragen gab er an, dass der Verdacht, wonach es sich bei den gefilmten Personen um *Böhnhardt* und *Zschäpe* gehandelt haben könnte, damals nicht ausgeräumt worden sei.<sup>1517</sup>

---

<sup>1512</sup> Ebd., Bl. 58 f.

<sup>1513</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 12, 62.

<sup>1514</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 6.

<sup>1515</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 14.

<sup>1516</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13.

<sup>1517</sup> Ebd., S. 38.

## (g) Ergebnisse (II): Nutzung einer Telefonzelle

Dem Observationsprotokoll des MEK Chemnitz ist zu entnehmen, dass *Kai S.* am 30. September 2000 gegen 19.43 Uhr dabei beobachtet wurde, wie er ein knapp vierminütiges Gespräch von einer Telefonzelle in der Chemnitzer Innenstadt aus führte.<sup>1518</sup> Im weiteren Tagesverlauf wurde *Kai S.* dabei beobachtet, wie er gemeinsam mit einem unbekanntem Mann unter anderem nach Klingenthal (Vogtlandkreis) fuhr. Eine der beiden Personen – vermutlich konnte dies aufgrund der Dunkelheit nicht genauer erkannt werden – nutzte dort gegen 22.21 Uhr eine weitere Telefonzelle.<sup>1519</sup>

Diese Beobachtungen nahm das thüringische Zielfahndungskommando in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Gera vom 4. Oktober 2000 zum Anlass der Anregung, zu den beiden benutzten Telefonzellen rückwirkend Verbindungsdaten einzuholen, um festzustellen, mit wem telefoniert wurde. Am 5. Oktober 2000 beschloss das AG Jena die Erteilung einer Auskunft über Verbindungsdaten, die am 30. September 2000 zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr an der Telefonzelle in Chemnitz angefallen waren. Zur Begründung wurde angegeben, es bestehe ein zureichender Verdacht, wonach *Kai S.* „konspirativen Kontakt mit dem Gesuchten aufgenommen hat.“<sup>1520</sup> Ob ein gleichartiger Beschluss auch im Hinblick auf die Telefonzelle in Klingenthal erging, ist nach Aktenlage nicht nachvollziehbar. Ein Ergebnis ist bei den Akten zu keiner der beiden Telefonzellen aufzufinden, sodass unklar bleibt, mit wem Kontakt aufgenommen wurde.

### II.1.6.9 Mögliche Maßnahmen Mitte Oktober 2000

Anknüpfend an die vorangegangene Observation projizierte das thüringische Zielfahndungskommando in einem durch den Beamten *Wunderlich* gefertigten Vermerk vom 6. Oktober 2000 kommende „Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung des TLKA im Zeitraum vom 09.10.2000–13.10.2000 im Raum Chemnitz“, wobei im Weiteren gar ein bis zum 19. Oktober 2000 reichender Einsatzzeitraum benannt wurde. Im Sachzusammenhang wurde ausgeführt:

*„Bisherige Ermittlungen haben ergeben, daß sich die Personen Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im Raum Chemnitz aufhalten. Der Uwe Böhnhardt wurde am*

---

<sup>1518</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 32.

<sup>1519</sup> Ebd., Bl. 33.

<sup>1520</sup> Ebd., Bl. 115.

06.05.2000 bei der Kontaktperson Kai Seidel in Chemnitz an der Bernhardstraße 11 festgestellt. [...] Bei nachfolgenden Ermittlungen im Zeitraum vom 29.09.–01.10.2000 wurde eine weibliche Person an der Anschrift Bemhardstraße 11 festgestellt, bei der es sich nach ersten Auswertungen von Videoaufzeichnungen um die Gesuchte Beate Zschäpe gehandelt hat. [...]

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse [...] ist davon auszugehen, daß sich die Gesuchten BÖHNHARDT und ZSCHÄPE im Raum Chemnitz aufhalten und die Personen [Mandy S.] und [Kai S.] Kontaktpersonen der Gesuchten sind. Die Zielfahndung des TLKA beabsichtigt umfangreiche Ermittlungstätigkeiten im Raum Chemnitz durchzuführen.“<sup>1521</sup>

Als hernach zu ergreifende Maßnahmen wurden u.a. eine „Abklärung ermittelter Wohnanschriften“, die „Erlangung von Bildmaterial zu Kontaktpersonen“ sowie „gegebenenfalls Observation von Kontaktpersonen“ aufgeführt. In dem Vermerk wurde ferner darauf hingewiesen, dass „unterstützend für Anfragen im Zusammenhang mit örtlichen Kenntnissen und Gegebenheiten“ das Zielfahndungskommando des LKA Sachsen, das MEK Chemnitz sowie das LfV Sachsen zur Verfügung stehen.<sup>1522</sup> Fraglich ist, ob und welche der vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden.

(a) Adressabklärungen am 10. Oktober 2000

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2000 ersuchten die Zielfahnder des LKA Sachsen *Keil* und *Lein* beim Einwohnermeldeamt in Chemnitz um die Erhebung der Meldedaten von insgesamt sechs Adressen im Stadtgebiet von Chemnitz.<sup>1523</sup> Eine Erklärung, warum gerade diese Adressen von Relevanz waren, ergibt sich nicht. Bei zwei der angegebenen Anschriften handelte es sich um die Wohnorte von *Kai S.* und *Mandy S.* An einer weiteren Adresse – es handelt sich um ein Nachbarhaus des *Kai S.* – war zeitweise der vormals bei TKÜ-Maßnahmen berücksichtigte *Ronald A.* wohnhaft. Vermutlich im Zusammenhang mit den Adressabklärungen zu sehen ist eine undatierte handschriftliche Aufstellung des thüringischen Zielfahndungskommandos über insgesamt 34 Personen, die damals ihren Wohnsitz in Chemnitz hatten. Die Liste war offensichtlich für einen Versand nach Sachsen vorbereitet („Zielfahndung Sachsen,

---

<sup>1521</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 138 f.

<sup>1522</sup> Ebd., Bl. 139.

<sup>1523</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 75.

z.Hd. Koll. Keil“).<sup>1524</sup> Sie enthält einige im Fallkomplex namhafte Personen, die bekanntermaßen der rechten Szene zuzuordnen sind, beispielsweise *Jörg R.* An den beiden letzten Positionen sind *Kai S.* und *Mandy S.* aufgeführt.<sup>1525</sup> Aus der Auflistung ergibt sich auch die Identität von Personen, die an den sodann durch das sächsische Zielfahndungskommando erfragten Anschriften in der Wittenberger Straße bzw. der Heinrich-Schütz-Straße in Chemnitz wohnhaft waren, die im Zuge der Fahndungsmaßnahmen allerdings, soweit erkennbar, keine weitere Bedeutung erlangten – möglicherweise handelte es sich um Bekannte von *Kai S.* und *Mandy S.* Lediglich die Bedeutung einer überprüften Anschrift in der Margaretenstraße in Chemnitz erschließt sich nicht, sie wurde ansonsten im Zusammenhang mit der Fahndung gar nicht erwähnt. Jedoch ergibt sich aus anderweitigen Unterlagen der KPI Chemnitz, dass sich in diesem Bereich zeitweise eine Lokalität befand, die als Treffpunkt der rechten Szene – namentlich durch die neonazistische „Kameradschaft Grün-Weiß“ und später den Verein „Heimatschutz Chemnitz“ – genutzt wurde.<sup>1526</sup>

Der damals beim Zielfahndungskommando Sachsen tätige Beamte *Czanderle* bestätigte, dass im thüringischen Auftrag mehrere Grundstücke abgeprüft und die Ergebnisse dorthin mitgeteilt worden seien. Solche Abklärungen seien ein übliches Vorgehen, „wenn ein Land im anderen Land operiert und keinen Zugriff auf Meldedaten hat“.<sup>1527</sup> Der Zeuge gab außerdem an, keinerlei Kenntnis zu haben, welche Bedeutung die einzelnen Anschriften hatten.<sup>1528</sup>

(b) Erneute TKÜ-Maßnahme gegen *Mandy S.* und *Kai S.*

Auf Anregung des thüringischen Zielfahndungskommandos beschloss am 12. Oktober 2000 das Amtsgericht Jena abermals die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zweier durch *Mandy S.* und *Kai S.* genutzter Mobilfunkanschlüsse bis zum Ablauf des 13. November 2000. Zur Begründung wurde jeweils identisch ausgeführt, dass kürzlich *Zschäpe* „im Rahmen einer Observationsmaßnahme des LKA Thüringen“ an der Wohnanschrift der *Mandy S.* festgestellt worden sei. Da *Kai S.* „enge Kontakte“ zu dem gesuchten *Bönnhardt* unterhalte, sei anzunehmen, dass es spätestens am 13. November 2000 – dem Geburtstag des *Kai S.* – zu einem Kontakt kommen werde. „Hieraus ergibt sich mit hinreichender Wahr-

---

<sup>1524</sup> Ebd., Bl. 6–12.

<sup>1525</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>1526</sup> ADS 441, Anl. DVD, Datei „Unterlagen...“, Bl. 172.

<sup>1527</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 9.

<sup>1528</sup> Ebd., S. 10.

scheinlichkeit, dass die Gesuchten im Rahmen der Vorbereitung der Geburtstagsfeierlichkeiten ergriffen werden können.“<sup>1529</sup> Die Überwachung dauerte tatsächlich nur bis zum 2. November 2000 an und endete insoweit vorzeitig.

(c) Vermerk vom 13. Oktober 2000

Am 13. Oktober 2000 fertigten die thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* und *Kämmerer* unter Bezugnahme auf die vorangegangene „Einsatzkonzeption vom 06.10.2000“ einen weiteren Vermerk, demzufolge vom 9. bis 12. Oktober 2000 „umfangreiche Maßnahmen zur Personenfeststellung der o.g. Gesuchten im Raum Chemnitz durchgeführt“ worden seien.<sup>1530</sup> Zu den Ergebnissen dieser Maßnahmen wurde ausgeführt:

*„Während der Ermittlungen der Zielfahndung in Chemnitz wurde der Personenkreis um Mandy S. [...] und Kai S. [...] überprüft. Es konnte festgestellt werden, daß beide Personen der Rechten Szene in Chemnitz zugeordnet werden können. [...]*

*Da die Umfeldermittlung zu den Personen [...] nicht zur Identifizierung und Feststellung der auf der Videosequenz abgebildeten Personen führte, muß davon ausgegangen werden, daß kein regelmäßiger Kontakt stattfindet oder sich die Gesuchten eine neue Identität zugelegt haben.*

*Für die Zielfahndung gibt es derzeit keine weiteren Fahndungsansätze.“*<sup>1531</sup>

Demnach war zwischenzeitlich überprüft worden, ob es sich bei Personen, die mit *Mandy S.* und *Kai S.* in Kontakt stehen, um die Flüchtigen handeln könnte in der Annahme, dass diese unter einer anderen Identität leben. Weitere Ausführungen, worauf – über die bloße Tatsache des bisherigen Nichtauffindens hinaus – die Annahme beruht, die Gesuchten hätten sich eine „neue Identität“ zugelegt, wurden nicht gemacht. Gleichwohl sei ein erneutes Ansetzen bei den Zielpersonen *Kai S.* und *Mandy S.* vorgesehen, die nunmehr offen angesprochen werden sollen:

*„Bei der am 12.10.00 durchgeführten Arbeits-/Einsatzbesprechung mit dem Leiter des MEK Chemnitz und der Zielfahndung Sachsen wurde die weitere Vorgehensweise be-*

---

<sup>1529</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 104 f. bzw. 108 f.

<sup>1530</sup> Ebd., Bl. 140 f.

<sup>1531</sup> Ebd., Bl. 140.

*sprochen. Es wird beabsichtigt am 23./24.10.2000 die Personen Seidel und Struck offen anzusprechen. Um die Folgereaktionen beider Personen nachvollziehen zu können, erfolgt im Zeitraum vom 23.10.–25.10.2000 eine Observation dieser Personen. Die Realisierung erfolgt durch das MEK Chemnitz mit Unterstützung der Zielfahndung Sachsen und Thüringen. [...]*

*Für den Fall einer Lokalisierung der Gesuchten Personen wird situationsbedingt über weitere Maßnahmen entschieden. Es ist angedacht, daß für den Einsatzzeitraum Beamte der Sachbearbeitung (EG TEX) unterstützend tätig werden und für mögliche Anschlußdurchsuchungen zur Verfügung stehen. [...]*

*Ergeben sich aus dem Einsatz vom 23. /24.10.00 keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müßten für diesen Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, welche mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht realisierbar sind.“<sup>1532</sup>*

Dem 1. UA wurden keine Hinweise dafür bekannt, dass tatsächlich Vorbereitungen für etwaige Durchsuchungsmaßnahmen getroffen worden wären. Es liegen auch keine anderweitigen Angaben von ZeugInnen darüber vor, dass am 12. Oktober 2000 tatsächlich eine Besprechung in Chemnitz stattgefunden hätte.<sup>1533</sup>

#### (d) Mögliche Observation und Kontrolle einer Person

Lediglich der thüringische Zielfahnder *Kämmerer* gab auf Vorhalt des u.a. durch ihn unterzeichneten Vermerks, wonach vom 9. bis 12. Oktober 2000 „umfangreiche Maßnahmen“ in Chemnitz stattgefunden hätten, an, dass diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit sächsischen KollegInnen sowie abgestimmt mit dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen<sup>1534</sup> tatsächlich ergriffen worden seien:

*„Zeuge Jan-Erik Kämmerer: Das war hauptsächlich diese Observationsmaßnahme in der Bernhardstraße 11. Und wenn von ‚umfangreich‘ gesprochen ist, muss man sehen, was für ein Personenbestand oder für Unterstützungskräfte dort im Einsatz gewesen*

---

<sup>1532</sup> Ebd., Bl. 141.

<sup>1533</sup> Jedoch liegen Angaben über eine derartige Besprechung vor, die am 11. Oktober 2000 stattgefunden haben soll; siehe unten, Kap. II.1.6.10.h.

<sup>1534</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 18.05.2018, S. 5, 7.

*sind. Also: MEK. Es war Technik im Einsatz. Wir haben im Prinzip Technik – Übertragung – vom Eingangsbereich in ein Hotelzimmer gehabt, wo wir das sehen konnten. Also, es war schon ein relativ großer Aufwand, der dort betrieben wurde. Deshalb wahrscheinlich auch die Ausdrucksweise in meinem Vermerk, den ich dort geschrieben habe.“<sup>1535</sup>*

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, er wisse nicht mehr, von wem die Videodaten stammten, die man sich ausleiten ließ; es könnte sich um ein MEK oder auch um eine „Observationseinheit vom Bundesverfassungsschutz“ gehandelt haben.<sup>1536</sup> Während der Observation habe es seiner Erinnerung nach dann tatsächlich eine relevante Feststellung gegeben:

*„Die einzige Feststellung, an die ich mich jetzt erinnern kann, war im Prinzip eine männliche Person, die dort den Bereich betreten hat mit Rucksack und Kapuze, wo man das Gesicht nicht konkret sehen konnte.*

*Wir haben uns dann entschieden, der Kollege Wunderlich und ich, dass wir die Person kontrollieren. Wir haben sie dann auch im Hausflur angetroffen. Es stellte sich im Nachhinein heraus, dass er nicht eine der gesuchten Personen gewesen ist. Er hatte zwar auch relativ kurze Haare, was dem Anschein nach in Richtung Böhnhardt gehen könnte. Wir haben uns dann zusätzlich, ich glaube, einen Arm zeigen lassen wegen einer Tätowierung, ob die vorhanden gewesen war. Da war also auch keine. Ich dachte, Böhnhardt hätte eine Tätowierung gehabt.“<sup>1537</sup>*

Auf die Frage, wann sich dies ereignete, gab der Zeuge an, es habe sich um die Abendstunden gehandelt, wobei er nicht mehr wisse, an welchem Tag.<sup>1538</sup> Für die durch den Zeugen beschriebenen Vorgänge wurde dem 1. UA kein Aktenrückhalt bekannt, andere Zeuginnen schilderten auch nichts dergleichen. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass hier seitens des Zeugen *Kämmerer* eine Verwechslung vorliegt mit den Observationen Ende September/Anfang Oktober 2000 (siehe oben) oder auch später am 23. Oktober 2000 (siehe unten). Allerdings enthalten die jeweils dazu gefertigten Observationsberichte keine Anhaltspunkte, dass PolizistInnen das Haus in der Bernhardstraße 11 betreten und dort eine Person kontrolliert hätten. Die vormals bloß videografisch erfasste Person, bei der es sich um

---

<sup>1535</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1536</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1537</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1538</sup> Ebd., S. 3.

*Bönnhardt* gehandelt haben könnte, trug weder einen Rucksack, noch eine Kapuze, noch betrat sie überhaupt das Haus. Soweit dies dem 1. UA bekannt wurde, war damals auch eine Live-Ausspielung der Videografie weder erfolgt noch technisch möglich. Sollten die Erinnerungen des Zeugen *Kämmerer*, an dessen Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, aber zutreffen, so fanden folglich am 9. bis 12. Oktober 2000 in Chemnitz operative Maßnahmen mehrerer Behörden statt, die ansonsten nicht dokumentiert wurden.

#### II.1.6.10 Ansprache von Mandy S. und Kai S. am 23. Oktober 2000

Aus dem oben genannten Vermerk vom 13. Oktober 2000 ergibt sich, dass das thüringische Zielfahndungskommando in Ermangelung anderer Fahndungsansätze beabsichtigte, künftig die bisherigen Zielpersonen *Mandy S.* und *Kai S.* offen anzusprechen, um dadurch eine Kontaktaufnahme mit den Flüchtigen zu provozieren.<sup>1539</sup> Am 16. Oktober 2000 fertigte der Beamte *Wunderlich* einen schriftlichen Auftrag für einen erneuten Einsatz des MEK Chemnitz, das erneut *Kai S.* beobachten sollte. Das Ziel bestand demnach in der „mögliche[n] Lokalisierung des Bönnhardt“ sowie gegebenenfalls der anschließenden Festnahme. Der Antragstext ist identisch mit den Ausführungen im früheren Antrag vom 26. September 2000; der einzige Unterschied ist, dass nunmehr die tatsächliche Meldeanschrift der Zielperson *Kai S.* – und nicht mehr der Wohnort der *Mandy S.* – als Einsatzort angegeben wurde.<sup>1540</sup> Wie der Beamte des MEK Chemnitz *Külbel* ausführte, waren die thüringischen ZielfahnderInnen offenbar bislang fälschlich davon ausgegangen, dass *Kai S.* direkt bei *Mandy S.* wohnen würde.<sup>1541</sup>

##### (a) Vorbereitung

Der thüringische Auftrag für den Einsatz des MEK Chemnitz ging dort am gleichen Tag ein. Es sei darum gegangen, den *Bönnhardt* aufzufinden.<sup>1542</sup> In die kommenden Maßnahmen wurden darüber hinaus zwei BeamtInnen des Zielfahndungskommandos des LKA Sachsen einbezogen.<sup>1543</sup> Wie der sächsische Zielfahnder *Keil* angab, habe die Rolle des ZFK Sachsen bei der Fahndung vor allem darin bestanden, dem LKA Thüringen Kontakte zu zuständigen An-

---

<sup>1539</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 140 f.

<sup>1540</sup> Ebd., Bl. 24.

<sup>1541</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 11.

<sup>1542</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 5, 7.

<sup>1543</sup> 3. UA, Protokoll Hendrik Keil v. 19.12.2013, S. 4 f., 20.



sprechpartnerInnen hiesiger Behörden zu vermitteln, etwa zur Koordinierungsstelle für Spezialeinheiten beim LKA Sachsen, das auch den begehrten MEK-Einsatz anzuordnen hatte.<sup>1544</sup> Der Zeuge *Czanderle* gab an, man sei selbst mit vor Ort gekommen, „falls irgendwas mit Behörden ist“.<sup>1545</sup>

Die weitere Vorbereitung des Einsatzes erfolgte telefonisch.<sup>1546</sup> Wie der Zeuge *Keil* angab, sei als Zielstellung abgemacht gewesen: „Wenn einer von den dreien gesehen worden wäre bzw. jemand, der ihnen ähnlich gesehen hätte, hätte es bestimmt eine Festnahme gegeben.“<sup>1547</sup> Der weitere sächsische Zielfahnder *Czanderle* gab allerdings an, das thüringische Ersuchen habe sich auf die Unterstützung bei der Fahndung nach lediglich *zwei* Personen – *Böhnhardt* und *Zschäpe* – gerichtet.<sup>1548</sup> Grundlage sei das vormals erstellte Videomaterial gewesen, auf dem möglicherweise diese beiden Personen zu sehen waren, *Zschäpe* gar „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“.<sup>1549</sup> Über die eigentlichen Zielpersonen *Mandy S.* und *Kai S.* habe er vorab jedoch weder Informationen gehabt noch erhalten.<sup>1550</sup> Der sächsische Zielfahnder *Keil* gab an, er habe vom zugrundeliegenden Sachverhalt nur so viel gewusst, dass Haftbefehle wegen der Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion vorliegen: „Viel mehr Wissen hatte ich darüber nicht.“<sup>1551</sup> Er erinnere sich noch, dass am Einsatztag der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* vor Ort gekommen sei und ein Fahndungsplakat dabeigehabt habe.<sup>1552</sup>

#### (b) Durchführung aus Sicht des MEK Chemnitz

Unter der Einsatznummer 62/2000 wurde 23. Oktober 2000 in Chemnitz die Zielperson *Kai S.* von 6.40 bis 16.45 Uhr durch Kräfte des MEK Chemnitz observiert, „um an *Böhnhardt* heranzukommen“.<sup>1553</sup> Den Verlauf der Observation schilderte der Zeuge *Kreusel* wie folgt:

---

<sup>1544</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1545</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 6.

<sup>1546</sup> 3. UA, Protokoll Hendrik Keil v. 19.12.2013, S. 7.

<sup>1547</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1548</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 3.

<sup>1549</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1550</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1551</sup> 3. UA, Protokoll Hendrik Keil v. 19.12.2013, S. 12.

<sup>1552</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1553</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 5.

*„Zeuge Jörg Kreusel: [...] Der S. [...] kam aus der Wohnung der Struck in der Bernhardstraße 11 und fuhr mit seinem Mazda unter anderem zum Arbeitsamt Chemnitz. Dort erkundigte er sich, wo man sich arbeitslos melden kann. Eine Besonderheit gab es bei diesem Einsatz: Die sachbearbeitende Dienststelle, also das Zielfahndungskommando Thüringen, wies uns an, die Observation zu unterbrechen. Die Unterbrechung ging von 12:40 bis 14:07 Uhr.*

*Dann sahen wir wieder, wie der S. [...] um 14:18 Uhr aus dem Haus kam und mit seinem Mazda zum Münzfernsprecher auf der Lutherstraße 20 in Chemnitz fuhr und dort von 14:21 bis 14:29 Uhr telefonierte.“<sup>1554</sup>*

Diese Darstellung stimmt mit dem Observationsbericht des MEK Chemnitz überein.<sup>1555</sup> Aus dem Observationsbericht ergibt sich darüber hinaus, dass Kai S. nach diesem Telefonat mit dem Auto zu seiner eigenen Wohnanschrift fuhr und das Haus gegen 14.37 Uhr betrat. Zum weiteren Ablauf wurde vermerkt:

*„14:51 verließ der S. [...] das Wohnhaus und trug einen Pappkarton in den Maßen von ca. 50 x 50 cm bei sich. Er begab sich zum Garagenkomplex Hainstraße 102, betrat diesen und schloß danach das Zugangstor zum Innenhof. Im Anschluß öffnete er seine Garage, trug einen Fußgrill in den Hofbereich und verbrannte in diesem in den folgenden 20 Minuten etwas.*

*Gegen 15:00 Uhr klopfen zwei männliche Personen an das Tor zum Garagenkomplex. Ihnen wurde von innen geöffnet und beide betraten den Garagenkomplex. Wohin sie sich begaben, konnte nicht gesehen werden.*

*15:11 Uhr schloß der S. sein Garagentor und verließ kurz darauf den Garagenkomplex. Dabei blieb das Zugangstor zum Objekt geöffnet. Eine sofort durchgeführte Kontrolle im Bereich ergab, daß der Grill nicht mehr im Hof stand.“<sup>1556</sup>*

Es ist nicht ersichtlich, dass die beiden weiteren Personen, die sich im Zeitraum des Verbrennens zum Garagenkomplex begaben, kontrolliert worden wären. Nach Angaben des Zeugen Kreusel sei der Einsatz im Übrigen nicht erfolgreich gewesen, da der gesuchte

---

<sup>1554</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 5.

<sup>1555</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 76–81.

<sup>1556</sup> Ebd., Bl. 80.

*Böhnhardt* nicht wie erhofft in Erscheinung trat.<sup>1557</sup> Der Observationsbericht des MEK Chemnitz wurde am Folgetag, dem 24. Oktober 2000, an das LKA Thüringen übersandt.<sup>1558</sup>

(c) Durchführung aus Sicht des thüringischen  
Zielfahndungskommandos

Während die Observation durch das MEK Chemnitz von 12.40 bis 14.07 Uhr unterbrochen war, sprachen andere BeamtInnen *Kai S.* und *Mandy S.* an. Das Vorgehen ergibt sich aus einem Vermerk, den die thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* und *Kämmerer* am selben Tag fertigten.<sup>1559</sup> Demnach begaben sich gegen 12.50 Uhr die Beamten *Wunderlich* und *Kämmerer* gemeinsam mit ihren sächsischen Kollegen *Czanderle* und *Lein* zum Wohnhaus der *Mandy S.* in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz. Sie war zu dieser Zeit, wie durch die MEK-Observation bekannt war, nicht anwesend. Angetroffen wurde ihr damaliger Partner *Kai S.*, der gebeten worden sei, „polizeiliche Fragen zu beantworten.“ Im Vermerk heißt es:

*„In der weiteren Folge wurde S. [...] aufgefordert mit den Polizeibeamten in dessen Wohnung zu fahren, da der Verdacht bestand, daß sich in dessen Wohnung der mit Haftbefehl gesuchte Uwe Böhnhardt aufhält. Die Wohnung wurde gegen 13.05 Uhr betreten. Es wurde keine weitere Person in dieser festgestellt.“*<sup>1560</sup>

Anschließend sei *Kai S.* mit einer Befragung „zum Gesuchten“ – also zu *Böhnhardt* – einverstanden gewesen. Ihm sei das am 6. Mai 2000 aufgenommene Foto einer unbekanntes männlichen Person vorgelegt worden, die *Böhnhardt* stark ähnelt. Hierzu gab der Befragte an, die abgebildete Person nicht zu kennen.<sup>1561</sup> Im Anschluss suchten die beiden thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* und *Kämmerer* die *Mandy S.* an ihrer Arbeitsstelle in Chemnitz, einem Friseurgeschäft, auf und zeigten ihr dasselbe Foto, wobei sie angab, darauf einen Bekannten namens *Daniel H.* zu erkennen. Darüber hinaus habe *Mandy S.* angegeben, dass ein ihr außerdem bekannter *Mike K.* „eine Waffe haben soll, welche sich in dessen Wohnung befindet.“<sup>1562</sup> Daraufhin begaben sich der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* und der sächsische Zielfahnder *Lein* zur Wohnanschrift des *Mike K.* in Chemnitz, wo er auch angetroffen

---

<sup>1557</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 7.

<sup>1558</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v, 05.11.2012, S. 10.

<sup>1559</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 1, Bl. 142 f.

<sup>1560</sup> Ebd., Bl. 142.

<sup>1561</sup> Ebd.

<sup>1562</sup> Ebd.

wurde. Auf Befragen der Beamten zeigte er ihnen eine Schreckschusswaffe vor.<sup>1563</sup> Um 15.50 Uhr schließlich begaben sich die beiden thüringischen und die beiden sächsischen Zielfahnder gemeinsam mit *Mandy S.* zur Wohnanschrift des *Daniel H.* in Chemnitz. Zum Ablauf wird angegeben:

*„Dieser wurde gegen 16.20 Uhr beim Betreten der Wohnung festgestellt und polizeilich überprüft. Es gab keine Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung des Ausweisdokumentes. Bei der Person H. [...] handelte es sich nicht um den gesuchten Böhnhardt. Frau S. [...] verblieb auf eigenen Wunsch in der Wohnung des H. [...].“<sup>1564</sup>*

Aus dem über diese Vorgänge gefertigten Vermerk ergibt sich nicht, ob *Mandy S.* direkt danach befragt wurde, ob sie *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* kennt.

(d) Wahrnehmungen zu den Ansprachen bei den Zielpersonen

Auf Befragen, worum es grundsätzlich ging, als *Kai S.* und *Mandy S.* offen angesprochen wurden, gab der Zeuge *Wunderlich* an, das Ziel sei gewesen, eine Reaktion zu provozieren, aus der sich Hinweise zum Verbleib der Gesuchten ergeben könnten:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Worum ging es denn bei dieser Ansprache?*

*Zeuge Sven Wunderlich: Eigentlich war es ein letzter Versuch, Fahndungsansätze festzustellen, das heißt also, im Zuge der konkreten Ansprache von vermeintlichen Kontaktpersonen entweder den Umstand zu bekommen, dass derjenige sagt ‚Kenne ich. Ich weiß, wo er ist. Davon distanzieren mich.‘ Oder: ‚Ich habe etwas Wissen dazu.‘ – das wäre der Idealfall – oder dass die Person im Zuge dieses ungeplanten Ansprechens – er ist ja nicht vorgeladen worden zu einer Dienststelle, er wird also konkret irgendwo angesprochen, in der Öffentlichkeit, zu Hause – wie auch immer –, Arbeitsstelle – den für uns günstigen Fehler macht und eine der gesuchten Personen kontaktiert – persönlich, telefonisch, postalisch, da gibt es ja mehrere Möglichkeiten, wie man sich austauschen kann – und dies dann auch festzustellen.“<sup>1565</sup>*

---

<sup>1563</sup> Ebd., Bl. 143.

<sup>1564</sup> Ebd.

<sup>1565</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 22.

Aus taktischer Sicht habe es sich um ein „Hilfsmittel“ gehandelt, um mögliche Kommunikationswege aufzudecken.<sup>1566</sup> Zu diesem Zweck habe man direkt „nach den drei Rechten gefragt“ und die am 6. Mai 2000 entstandene Fotoaufnahme derjenigen Person vorgezeigt, die sich an der Bernhardstraße 11 aufhielt und bei der es sich möglicherweise um *Böhnhardt* handelte.<sup>1567</sup>

Der sächsische Zielfahnder *Lein*, der mit im Einsatz war, gab an, „keinerlei Erinnerung“ an den Einsatz zu haben.<sup>1568</sup> Angaben machte dagegen sein Kollege *Czanderle*, der den Ablauf, wie er im Vermerk des thüringischen Zielfahndungskommandos dargelegt wurde, grundsätzlich bestätigen und weiter detaillieren konnte. Zum Ablauf gab dieser Zeuge an, man sei zunächst zum Wohnhaus in der Bernhardstraße 11 gegangen, der Hauseingang sei offen gewesen. Er selbst sei nicht ins Haus gegangen, sondern habe im Außenbereich gewartet, denn es „könnte ja jederzeit sein, dass da noch eine relevante Person auftaucht.“<sup>1569</sup> Die thüringischen Kollegen seien in das Haus hineingegangen, hätten an der Wohnung der *Mandy S.* geklingelt, bis ihnen durch *Kai S.* geöffnet wurde. Der Beamte *Wunderlich* habe sich dann, so viel er wisse, „als Polizist zu erkennen gegeben und hat direkt mit dem Herrn S. [...] gesprochen.“<sup>1570</sup> In der Folge seien die thüringischen BeamtenInnen gemeinsam mit *Kai S.* zu dessen eigener Wohnung gefahren, „um nachzuschauen, ob sich dort der Böhnhardt aufhält.“<sup>1571</sup>

Der Zeuge *Czanderle* gab weiter an, dass er später nicht dabei gewesen sei, als thüringische BeamtenInnen gemeinsam mit seinem Kollegen *Lein* – der sich an den Einsatz nicht erinnert – zu *Mike K.* fahren, über den *Mandy S.* gesagt hatte, dass er eine Waffe besitzen soll. Er habe von der dortigen Überprüfung telefonisch das Ergebnis mitgeteilt bekommen, „dass es eben keine scharfen Waffen waren, sondern eine – – Ich glaube, eine Luftdruckpistole war es.“ Wo er, der Beamte *Czanderle*, sich in diesem Moment befand, wisse er nicht mehr.<sup>1572</sup> Der Zeuge *Wunderlich* gab auf Befragen, wie eine Waffe ins Spiel kam, an, dass Erkenntnisse aus einer TKÜ-Maßnahme vorgelegen hätten. Das habe man zum Anlass genommen, *Mandy S.* auch danach zu befragen.<sup>1573</sup> Zum weiteren Ablauf bestätigte der Zeuge *Czanderle*, er

---

<sup>1566</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 30.

<sup>1567</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 23.

<sup>1568</sup> 3. UA, Protokoll Andreas Lein v. 19.12.2013, S. 4.

<sup>1569</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 7.

<sup>1570</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1571</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1572</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1573</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 66.

sei später dabei gewesen, als *Daniel H.* angesprochen wurde, über den *Mandy S.* angegeben hatte, dass er der „Umzugshelfer“ vom 6. Mai 2000 gewesen sei. Hierzu gab der Zeuge an:

*„Zeuge Bernd Czanderle: [...] Weiter ging es für mich [...] um 15:50 Uhr. Dort begab ich mich mit den drei Kollegen und der Mandy S. [...] zu der Wohnung des Daniel H. [...] in der Annaberger Straße [...]. Anlass war eine Information von der Frau S. [...] – nach Lichtbildvorlage der Kollegen aus Thüringen –, dass es sich bei der dort abgebildeten männlichen Person nicht um Böhnhardt, sondern um den Daniel H. [...] handelt.*

*Um 16:20 Uhr wurde der H. [...] beim Betreten seiner Wohnanschrift durch die Kollegen aus Thüringen angesprochen. Er führte ein gültiges Ausweisdokument mit. Es handelte sich bei dieser Person nicht um Uwe Böhnhardt. Daraufhin wurde der Einsatz an diesem Tag beendet.“<sup>1574</sup>*

Auf Befragen, was er selbst in dem Moment tat, als *Daniel H.* angesprochen wurde, gab der Zeuge an, er habe in einiger Distanz gestanden und dadurch den Inhalt des Gesprächs und den Ablauf der Kontrolle nicht im Detail mitverfolgen können:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Da waren Sie dabei?*

*Zeuge Bernd Czanderle: Der H. [...] wurde quasi nicht beim Zu – – Beim Zugang an seinem Haus wurde er angesprochen, von den Thüringer Kollegen. Also, auch da gab es eine räumliche Distanz, sage ich jetzt mal, von 50 bis 100 Metern. Ich habe das Gespräch nicht genau gehört. Aber ich habe gesehen, dass der H. [...] einen Ausweis oder ein Dokument aus der Tasche gezogen hat, und kurz danach war der Gesamteinsatz beendet.“<sup>1575</sup>*

Der Zeuge *Wunderlich* gab an, *Daniel H.* habe „dem Aussehen dieser fotografierten Person“ entsprochen. Man habe aber feststellen können, dass *H.* nicht diejenigen Tätowierungen aufgewiesen hätte, die man von *Böhnhardt* gekannt habe. Man habe auch dies vor Ort überprüft, denn „man kann ja immer noch davon ausgehen, dass derjenige, der kontrolliert

---

<sup>1574</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 4.

<sup>1575</sup> Ebd., S. 8.

wird, Falschpersonalien hat [...].“<sup>1576</sup> Es habe sich im Ergebnis dieser Überprüfung jedenfalls eindeutig herausgestellt, „dass es sich nicht um Böhnhardt handelt.“<sup>1577</sup>

(e) Wahrnehmungen zur Unterbrechung der Observation

Die zwischenzeitliche Unterbrechung der Observation des MEK Chemnitz hatte zur Folge, dass nicht beobachtet wurde, wie sich ZielfahnderInnen aus Thüringen und Sachsen zur Bernhardstraße 11 begaben und dann mit *Kai S.* wegfuhr. Auch die späteren Ansprachen gegenüber *Mandy S.*, *Mike K.* und *Daniel H.* wurden nicht beobachtet. Zu dieser Zeit war aber nahe des Wohnhauses der *Mandy S.* noch eine Konspirative Wohnung des LfV Sachsen eingerichtet, aus der heraus die Langzeitobservation „Terzett 11“ betrieben wurde. Ob entsprechende Videoaufnahmen entstanden, die das polizeiliche Vorgehen am 23. Oktober 2000 dokumentieren, wurde dem 1. UA nicht bekannt. Der Zeuge *Czanderle* gab auf Befragen an, er habe von dieser parallelen Maßnahme nichts gewusst.<sup>1578</sup>

Befragt nach den Gründen, warum überhaupt während der Ansprachen durch thüringische und sächsische ZielfahnderInnen die Observation durch das MEK Chemnitz unterbrochen wurde, gab der Zeuge *Wunderlich* an, dass eine Observation in diesem Moment nicht erforderlich gewesen sei, sodass er den BeamtInnen eine „Pause gönnen“ konnte:

*„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Zu dem Zeitpunkt, wo ich als Einsatzleiter mit der zu observierenden Person spreche, brauche ich keine Observation zu der Person, ich stehe neben ihm, ich rede mit ihm. Also, ich kann alles wesentlich besser feststellen als Beamte, die im weiten Umfeld stehen und das irgendwie beobachten sollten. Zumal: Es muss auch klar sein, dass man in einer Observationseinheit nach sechs oder sieben Stunden dann schon eigentlich schwer angeschlagen ist, sage ich mal, von der Belastung her, und man muss auch diesen Beamten einfach mal die Möglichkeit einer Pause gönnen.“*<sup>1579</sup>

Das zielfahnderische Ansinnen habe darin bestanden, u.a. den *Kai S.* anzusprechen und zu erfragen, bei wem es sich um die am 6. Mai 2000 fotografierte Person handelte. Die eigentliche Aufgabe des MEK Chemnitz habe darin bestanden, „festzustellen, was er danach

---

<sup>1576</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 23.

<sup>1577</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 48.

<sup>1578</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 13.

<sup>1579</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 25.

tut.“ Dies sei durch das konkrete Vorgehen auch gewährleistet gewesen.<sup>1580</sup> Der damals beim MEK Chemnitz tätige Beamte *Külbel* gab allerdings an, die Ansprache des *Kai S.* wäre ebenso auch ohne Unterbrechung der Observation möglich gewesen. Er wisse nicht, warum die Unterbrechung trotzdem erfolgte. Er kenne nur diesen einen Fall, in dem so vorgegangen wurde; dies sei „absolut ungewöhnlich.“<sup>1581</sup> Auch der Zeuge *Kreusel* gab an, er habe damals den Grund der Unterbrechung nicht gekannt.<sup>1582</sup>

Der sächsische Zielfahnder *Keil* gab an, die Unterbrechung einer Observation – an die er sich im vorliegenden Falle allerdings nicht erinnere – habe er „noch nicht erlebt.“<sup>1583</sup> Dies sei „nicht gang und gäbe“, sondern „ungewöhnlich“. Die Entscheidungsgewalt darüber habe der sachbearbeitenden Dienststelle und ihrem Einsatzführer, d.h. dem thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* obliegen: „Mehr möchte ich dazu nicht sagen.“<sup>1584</sup> Der weitere sächsische Zielfahnder *Czanderle* gab gleichfalls an, nicht informiert worden zu sein, dass sich die MEK-BeamtenInnen zurückziehen. Er wisse auch nicht, warum dies so entschieden worden ist. Dass Observationen unterbrochen werden sei aber „nicht unüblich“.<sup>1585</sup>

#### (f) Wahrnehmungen zur Verbrennung unbekannter Unterlagen

Nachdem die Observation des *Kai S.* durch das MEK Chemnitz fortgesetzt wurde, konnte sein Verhalten im Anschluss an die polizeiliche Ansprache beobachtet werden, wobei er den Angaben im Observationsprotokoll zufolge unbekannt gebliebene Unterlagen zu seiner Garage brachte, dort auf einen entzündeten Grill legte und verbrannte. Ein Einschreiten durch jene BeamtenInnen, die dies beobachten konnten, erfolgte in dieser Situation nicht. Danach gefragt, warum die Vernichtung, die möglicherweise Beweismaterial betraf, nur beobachtet und nicht unterbunden wurde, verwies der Zeuge *Wunderlich* auf den Grundsatz „Deckung vor Wirkung“:

---

<sup>1580</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 40.

<sup>1581</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 18 f.

<sup>1582</sup> 3. UA, Protokoll Jörg Kreusel v. 21.06.2013, S. 5.

<sup>1583</sup> 3. UA, Protokoll Andreas Lein v. 19.12.2013, S. 7.

<sup>1584</sup> 3. UA, Protokoll Hendrik Keil v. 19.12.2013, S. 10.

<sup>1585</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 12.



*„Das heißt also: Bevor man auffällt, lässt man es lieber und verpasst auch das eine oder andere, weil: Nichts ist schlimmer, als wenn man in einer Observation festgestellt wird. Dann sind eigentlich alle Maßnahmen in der weiteren Folge hinfällig.“<sup>1586</sup>*

Die Aufgabe der Observation sei es gewesen, Kontaktpersonen und mögliche Kommunikationswege festzustellen. Alles andere sei dagegen „unerheblich“ gewesen,<sup>1587</sup> an ein Einschreiten sei daher auch gar nicht gedacht worden:

*„Wir haben drei Personen gesucht und keine Unterlagen. Das heißt, wir sind nicht im Zuge der Vernichtung von Beweismitteln angetreten, um in einem Wirtschaftsverfahren zum Beispiel zu verhindern, dass irgendwelche Verträge vernichtet werden. Hier geht es darum, Personen festzustellen, zu lokalisieren und festzunehmen.*

*Und zu dem Umstand dieser Garage oder der Vernichtung oder des Verbrennens von Papier: Dieser Grill wurde nicht früh um drei oder um vier angezündet, der wurde meines Erachtens an einem Nachmittag angezündet, wo jeder Mensch vielleicht wirklich grillt. Viele machen den Rost mit Papier an – ich zum Beispiel auch, das ist auch nichts Ungewöhnliches –, und wenn es dann brennt, kann ich natürlich nicht meinen Einsatz gefährden und dort hinrennen und versuchen, die Papiere sicherzustellen. Ich hätte den gesamten Einsatz gefährdet, wenn nicht sogar vernichtet, um Papiere zu finden, wo ich gar nicht weiß, inwiefern diese Papiere vielleicht für mich wichtig sind.“<sup>1588</sup>*

Der sächsische Zielfahnder Czanderle gab zu dem Vorgang an, dass er dies damals gar nicht mitbekommen habe.<sup>1589</sup> Der Beamte des MEK Chemnitz Külbel gab an, er gehe davon aus, dass in der damaligen Situation der thüringische Zielfahnder Wunderlich telefonisch informiert wurde und es ihm oblegen hätte, eine Entscheidung zu treffen:

*„Zeuge Carsten Külbel: [...] Ein selbstständiges Einschreiten der Observationskräfte findet generell nicht statt, wenn es nicht um Leib oder Leben, also zur Gefahrenabwehr geht, und es war jetzt nicht so ein Feuer, dass ein Gebäude hätte abbrennen können. Die Information hat – davon gehe ich heute aus – der Wunderlich bekommen und hat nicht entschieden, dort einzugreifen, weil das zu 100 % Aufgabe der sach-*

---

<sup>1586</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 25.

<sup>1587</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 23.

<sup>1588</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 26.

<sup>1589</sup> 1. UA, Protokoll Bernd Czanderle v. 25.09.2017, S. 13.

*bearbeitenden Dienststelle ist, den Sachverhalt zu prüfen, denn Sie können sich vorstellen, es wird mit einem hohen personellen Aufwand eine Observation betrieben. Wenn die Observationskräfte jetzt dort hingehen, dann sind die weg und sie können nicht weiterarbeiten. Also, die Verantwortung für diese Sache – ich sehe das heute auch so – hätte natürlich geprüft werden müssen, denn es weiß ja keiner, was verbrannt wurde.“<sup>1590</sup>*

Die Verbrennung der Unterlagen fand rund anderthalb Stunden vor dem Ende der MEK-Observation statt.

(g) Feststellung einer Telefonzelle

Wie der Zeuge *Wunderlich* weiter angab, sei das eigentlich relevante Ergebnis des Gesamteinsatzes nicht das Verbrennen von Unterlagen gewesen, sondern dass *Kai S.* unmittelbar zuvor – und nachdem er angesprochen worden war – eine Telefonzelle genutzt hatte. Der Zeuge gab hierzu an:

*„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Aus meiner Erinnerung ist wohl auch eine Telefonzelle aufgesucht worden und da ein Kontakt. Das war für uns eigentlich ausreichend. Aus Sicht der Fahndungserfahrungen und aufgrund des Gesprächs, das Sie ja nun nicht kennen, das wir mit den beiden geführt haben, war für uns eigentlich klar: Wenn eine Kommunikation oder eine Warnung stattfindet, dann wird es in den nächsten 30 Minuten erfolgen. Ich weiß nicht mehr, wie wir argumentiert haben, aber es gab da sicherlich Gespräche in der Form, dass wir jetzt noch weitere Personen aufsuchen werden, den und den oder diesen und jenen, und dann hat derjenige natürlich am nächsten Tag keine Möglichkeit mehr, jemanden zu warnen. Er müsste es dann schon zugleich tun.“*

*Aus taktischer Sicht kann ich mich, glaube ich, sogar daran erinnern, die Dame oder den Herrn gefragt zu haben, wo man denn hier Mittag essen könnte, um den Eindruck zu erwecken, dass wir erst einmal eine einstündige Pause machen und dann wahrscheinlich den Nächsten aufsuchen. Und die Information durch die Observationseinheit von Sachsen – aus meiner Sicht waren das sächsische Kräfte –, dass wohl eine*

---

<sup>1590</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 17.

*Telefonzelle aufgesucht war, war für uns eigentlich das ausreichende Ergebnis für diesen Tag, für diese Tagesobservation.*<sup>1591</sup>

Tatsächlich wandte sich noch am selben Tag die thüringische Zielfahnderin *Oswald* an die Staatsanwaltschaft Gera und beehrte die Herausgabe rückwirkender Verbindungsdaten für eine Telefonzelle im Bereich der Lutherstraße in Chemnitz, die *Kai S.* im Anschluss an die Ansprache genutzt hatte.<sup>1592</sup> Inwieweit der angeregte Beschluss erging und welche Ergebnisse damit erzielt wurden, wurde dem 1. UA nicht bekannt. Insoweit wurde „das ausreichende Ergebnis für diesen Tag“ letztthin nicht aktenkundig.

(h) Ab- und Rücksprache mit dem LfV Sachsen

Der Einsatz am 23. Oktober 2000 und das Vorgehen des thüringischen Zielfahndungskommandos war, wie der Zeuge *Wunderlich* auf Befragen bestätigte, von vornherein mit dem LfV Sachsen abgesprochen gewesen.<sup>1593</sup> Dies ergibt sich auch anhand eines Vermerks des LfV Sachsen über eine Besprechung mit dem thüringischen Zielfahndungskommando am 11. Oktober 2000 in Chemnitz. Als Ergebnis einer gemeinsamen Beratung und nochmaliger telefonischer Absprachen wurde dort seitens des LfV Sachsen dargelegt:

*„LKA Thüringen wird S. [...] selbst ansprechen. Variante Ansprache durch LfV Sachsen ist damit hinfällig, Termin: vermutlich Ende Oktober.*<sup>1594</sup>

In dem Zusammenhang wurde im LfV Sachsen festgelegt, zwei Konspirative Wohnungen des Amtes – eine bekanntlich am Wohnobjekt der *Mandy S.* gelegen – weiterhin zu nutzen und danach „vorbehaltlich sensationeller anderer Einwicklungen“ endgültig abzuschalten.<sup>1595</sup> In einem weiteren Vermerk vom 24. Oktober 2000 – am Tag nach dem Einsatz – legte der damalige Leiter des Referates 21 des LfV Sachsen *Lange* Inhalte eines Telefonats mit dem Beamten *Wunderlich* dar, in dem dieser die Ergebnisse der Maßnahme zusammenfasste. Dazu wurde ausgeführt:

---

<sup>1591</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 32.

<sup>1592</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 360; AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 1541, S. 1117.

<sup>1593</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 47.

<sup>1594</sup> Zit. n. ebd., S. 44.

<sup>1595</sup> Ebd.

„LKA Thüringen konnte über TÛ mithören, dass im Wagen von S. [...] mit einer anderen männlichen Person [...] über die Rückgabe einer Schusswaffe gesprochen wurde. [...] LKA Thüringen kombiniert, dass S. [...] und Mitfahrer eine Straftat begangen haben, da beide gleichzeitig trotz hoher Schulden ihre Arbeitsstelle kurzfristig gekündigt haben und sich ganz locker beim Arbeitsamt gemeldet haben.“<sup>1596</sup>

Der Kai S. sei, als er angesprochen wurde, nicht bereit gewesen, Angaben zu machen. Im Anschluss habe er „umfangreiches Material in seiner Garage am Grill“ vernichtet. Mandy S. habe dagegen eingeräumt, Zschäpe zu kennen, von der sie aber „zwei Jahre oder drei Jahre nichts“ gehört habe und über die sie auch nicht wisse, dass sie gesucht wird. Der Beamte Wunderlich schätzte demnach gegenüber seinem Gesprächspartner Lange ein, dass Mandy S. für eine „Ansprache von LfV geeignet“ sei.<sup>1597</sup> Nach diesem „Tipp“ wurde tatsächlich ein Werbungsvorgang des LfV Sachsen gegen Mandy S. eingeleitet.<sup>1598</sup>

#### II.1.6.11 Das Ende des Falles „Terzett“

##### (a) Einschätzung des LfV Sachsen nach dem 23. Oktober 2000

Am 25. Oktober 2000 endete planmäßig die Langzeitobservation „Terzett 11“ des LfV Sachsen.<sup>1599</sup> Anschlussmaßnahmen innerhalb des Falles „Terzett“ wurden nicht ergriffen, der damit faktisch endete. Zu den Gründen, die Suche nach dem Trio einzustellen, gaben die Zeugen Dr. Vahrenhold und Lange an, dass das LfV Sachsen nicht mehr um Unterstützungsmaßnahmen gebeten wurde<sup>1600</sup> bzw. durch das gleichzeitige Erlahmen der Zielfahndungsmaßnahmen „keine neuen Einzelwünsche“ an das Amt herangetragen worden seien.<sup>1601</sup> Man habe, wie der Zeuge Dr. Vahrenhold betonte, den Fall nicht als „erledigt“ betrachtet,<sup>1602</sup> sondern ihn „in Erinnerung“ behalten.<sup>1603</sup> Man habe außerdem angenommen, dass das thüringische Zielfahndungskommando, sollte es doch noch Spuren erlangen, diese auch weiter verfolgen würde.<sup>1604</sup> Die ZeugInnen Tüshaus und Mitarbeiter 14 gaben an, dass die einzige „verfolgbare

---

<sup>1596</sup> Zit. n. ebd., S. 45.

<sup>1597</sup> Ebd., S. 46.

<sup>1598</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 15.

<sup>1599</sup> Ebd., S. 55.

<sup>1600</sup> Ebd., S. 14

<sup>1601</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 14.

<sup>1602</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 58.

<sup>1603</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 41.

<sup>1604</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 14.

Spur“ der Hinweis in Richtung *Mandy S.* gewesen sei.<sup>1605</sup> Hier habe man zuletzt erkennen müsse, „dass wir mit der ‚Terzett‘-Serie quasi nicht weiterkommen“.<sup>1606</sup>

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie heute einschätzen, dass im Prinzip im Oktober 2000 die Möglichkeiten des LfV Sachsen, zum Auffinden des Trios beizutragen, faktisch erschöpft waren?“*

*Zeuge Joachim Tüshaus: So würde ich es sehen. Ich habe schon jetzt mehrfach gesagt: Wir hatten leider überhaupt kein eigenes Erkenntnisaußkommen zu dem Fall. Wir haben uns die bemüht, die Fädenenden, die wir durch Dritte, in der Regel vom LfV Thüringen oder dann auch mal gelegentlich von der Zielfahndung, bekamen, zu verfolgen und etwas daraus zu machen. Das Einzige, was im Oktober 2000 noch übrig blieb, war der Hinweis, dass es diesen möglichen Kontakt zu Mandy – – Oder: dass die Mandy S. einen potenziellen Kontakt hatte [...].*

*Insofern hat man da gesagt: Na ja gut, das ist noch mal etwas, was wir versuchen könnten. Aber jetzt im Kern erschienen die aktiven Möglichkeiten erschöpft.“<sup>1607</sup>*

Wie der Zeuge *Boos* ausführte, sei man die ganze Zeit ausgegangen von dem im Mai 2000 aufgenommenen Foto, das womöglich *Böhnhardt* zeigte. Soweit das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen diese Spur erfolglos abklärte, sei nun aber davon auszugehen gewesen, dass es sich nicht um *Böhnhardt* handelte und dass sich die Flüchtigen auch nicht bei *Mandy S.* aufhalten.<sup>1608</sup> Ohnehin sei *S.* nunmehr für künftige Maßnahmen sensibilisiert gewesen, da sie infolge der Ansprache wusste oder erahnen konnte, „dass Polizei und womöglich auch Verfassungsschutz sie im Blick haben.“<sup>1609</sup> Es habe auch keine anderen Anknüpfungspunkte gegeben, denen man anstelle der *Mandy S.* hätte nachgehen können.<sup>1610</sup>

Zwar bemerkte der Zeuge *Boos*, dass in der Folgezeit beim LfV Thüringen durchaus noch Informationen angefallen sind, die hätten genutzt werden können. Beispielsweise habe eine dortige Quelle im Jahr 2001 berichtet, dass *Ralf Wohlleben* gesagt habe, die Flüchtigen benötigten kein Geld mehr, weil sie in der Zwischenzeit „schon wieder so viele Aktionen“

---

<sup>1605</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 11.

<sup>1606</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 6.

<sup>1607</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 27.

<sup>1608</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 12.

<sup>1609</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 6.

<sup>1610</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 78.

gemacht hätten. Unter anderem diese Information sei dem LfV Sachsen aber nicht mitgeteilt worden.<sup>1611</sup>

#### (b) Formaler Abschluss

Ein Abschlussvermerk über den gesamten Fall „Terzett“ entstand nicht. Es wurde aber am 25. Oktober 2000 ein Vermerk gefertigt, in dem dargelegt wurde, dass die zuletzt betriebene Langzeitobservation „Terzett 11“ nicht länger zielführend sei und aus diesem Grund nicht fortgesetzt werde.<sup>1612</sup> Der Zeuge *Tüshaus* referierte den Inhalt des Vermerks wie folgt:

*„Zeuge Joachim Tüshaus: [...] Dienstlich wurde bekannt, dass das Ziel des Auftrages soundso, also die technische Dauerobservation der Wohnung des Paares, nicht mehr umsetzbar sei. Die Maßnahme werde aus diesem Grund nicht fortgesetzt. Dies ist im Lichte des 23. Oktobers und der dort erfolgten Ansprache nachvollziehbar. Das LKA Thüringen hatte zu diesem Zeitpunkt Mandy S. befragt, ob sie etwas von den Gesuchten wüsste. Sie, also die Polizei, hat Observationsfotos vorgelegt, sodass die Betroffene und ihr Freund die Maßnahmen um sie herum kannten.“<sup>1613</sup>*

Die bisherige „Terzett“-Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* gab an, nach Oktober 2000 nicht mehr mit dem Thema befasst gewesen zu sein.<sup>1614</sup>

#### (c) Indirekte Anschlussmaßnahmen

Aus den Angaben des Zeugen *Dr. Vahrenhold* ergibt sich, dass er – ohne es konkret zu wissen – davon ausgehe, dass die Ende September 2000 an der Bernhardstraße 11 gefertigten Video-prints, auf denen nach damals unveränderter Annahme des LfV Sachsen vermutlich *Böhnhardt* und *Zschäpe* zu sehen waren, „natürlich auch den Quellen des LfV“ vorgelegt wurden; jedenfalls wäre dies eine „typische Vorgehensweise“ gewesen.<sup>1615</sup> Abgesehen davon habe das LfV Sachsen weiter das Ziel verfolgt, „Blood & Honour“-Strukturen aufzuklä-

---

<sup>1611</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 15.

<sup>1612</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13; 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 6.

<sup>1613</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 11.

<sup>1614</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 6.

<sup>1615</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 62.

ren,<sup>1616</sup> wobei dies „mit einem vordergründigen anderen Aufklärungsziel“ geschehen sei.<sup>1617</sup> Kernmaßnahme dabei sei die G10-Maßnahme „Lagu“ gewesen, die vom 27. Oktober 2000 bis zum 27. Januar 2002 betrieben wurde.<sup>1618</sup> Wären dabei Erkenntnisse zum „Trio“ angefallen, „wären die selbstverständlich entsprechend eingesetzt worden“<sup>1619</sup>:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Das war eine Maßnahme, die sich nicht vorrangig darum kümmerte, ob Kontakte zu diesen drei Personen bestehen. Ziel dieser Maßnahme war die Aufklärung im Zusammenhang mit den Aktivitäten von ‚Blood & Honour‘, hier insbesondere Umfeld von Jan W. und der von ihm quasi gegründeten Firma ‚Movement Records‘. Hier ging es also vorrangig um das Thema ‚Blood & Honour‘.*

*Allerdings war natürlich von vornherein auch allen klar: Wenn in diesem Sachzusammenhang Informationen aufgekommen wären, die einen Kontakt zu einem der drei Flüchtigen gezeigt hätten, dann wären diese Informationen natürlich entsprechend auch im Rahmen der Fahndung genutzt worden.“<sup>1620</sup>*

Ob dies tatsächlich „allen klar“ war, steht im Hinblick auf die weitere Entwicklung auch im LfV Sachsen allerdings infrage.

## II.1.7 Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 2001

### II.1.7.1 Werbungsvorgänge des LfV Sachsen

Nach dem faktischen Ende des Auswertungs-Falles „Terzett“ und damit der operativen Beiträge des LfV Sachsen zur Suche nach dem „Trio“ initiierte das Amt nunmehr beschaffungsseitig einige Werbungsvorgänge bei Personen, von denen anzunehmen war, dass sie mit den Flüchtigen oder deren UnterstützerInnen in Kontakt stehen könnten.

---

<sup>1616</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1617</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 6.

<sup>1618</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 35 f.

<sup>1619</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1620</sup> Ebd., S. 36.

(a) Werbungsversuch bei Mandy S.

Dies betraf in erster Linie die damals in Chemnitz wohnhafte *Mandy S.* Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, sei gegen sie mit der Absicht einer „weiteren Erkenntnisgewinnung“ noch im November 2000 ein Werbungsvorgang eingeleitet worden. Bei der Einleitung dieses Operativvorgangs sei festgehalten worden, „dass das LKA Thüringen mit *Mandy S.* im Rahmen der Fahndung nach den Flüchtigen ein Gespräch führte, wobei sich *Mandy S.* kooperativ zeigte und angab, diese Person zu kennen.“<sup>1621</sup> Zum weiteren Ablauf gab der Zeuge an, dass es am 29. Januar 2001 ein Gespräch mit *S.* gegeben habe:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Im Rahmen der operativen Bearbeitung wurde dann Mandy S. am 29. Januar 2001 an ihrem Wohnort angetroffen und mit ihr ein Informationsgespräch geführt. In diesem Gespräch versuchte sie mitzuteilen, dass sie lediglich als Freundin ihres Lebensgefährten in der Vergangenheit in der Szene akzeptiert wurde. Ihre Lebensziele haben sich angeblich mittlerweile geändert und einen bürgerlichen Charakter angenommen. Sie wolle sich – nach ihren Angaben – nicht weiter in der Szene integrieren. Es kam aber zu keiner Zusammenarbeit mit Struck. Weitere Kontakte durch das LfV lehnte sie damals ab, da sie nicht gewillt sei, jemanden zu verraten.“*<sup>1622</sup>

In der Folge habe es seitens des LfV Sachsen keinen weiteren Kontakt zu *Mandy S.* und auch keine gegen sie gerichteten Maßnahmen mehr gegeben.<sup>1623</sup> Wie der Zeuge *Lange* angab, waren die Maßnahmen des LfV Sachsen, „was die Fahndung nach den drei Geflüchteten angeht“, damit beendet. Das Amt habe sich „dann auch anderen wichtigen Aufgabefeldern wieder zugewandt.“<sup>1624</sup>

(b) Selbstanbieter Kai S.

Der frühere Lebensgefährte der *Mandy S.*, *Kai S.*, wandte sich am 19. April 2001 an die „Aussteigerhotline“ des LfV Sachsen.<sup>1625</sup> Daraufhin fand am 24. April 2001 mit ihm ein „Informationsgespräch“ in Chemnitz statt. Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, habe es sich um ei-

---

<sup>1621</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1622</sup> Ebd.

<sup>1623</sup> Ebd., S. 72.

<sup>1624</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 7.

<sup>1625</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 15.



nen „Möchtegernaussteigerfall“ gehandelt.<sup>1626</sup> Bei dem Gespräch habe S. geäußert, „sich mittlerweile aus allem herauszuhalten und angeblich die Kontakte zu Szeneangehörigen abgebrochen zu haben.“<sup>1627</sup> Später fanden noch zwei Folgegespräche auf Initiative des S. statt:

*„Sowohl am 16. Mai 2001 als auch am 22. Oktober 2001 nahm er dann nochmals telefonisch mit dem LfV Sachsen Kontakt auf – von sich aus – bezüglich seines Strafverfahrens in Leipzig. Trotz wiederholter Versuche gelang dann eine konkrete Kontaktaufnahme zu einem Gespräch erst am 6. Dezember 2001. S. [...] gab damals an, dass er jetzt eine Arbeitsstelle in München habe. Ebenso gab er an, dass er die Berufung in seinem Verfahren zurückgezogen habe. Ihm sei es mittlerweile egal, und er zahlt seine Haftstrafe ab. Das war der Kontakt des LfV Sachsen, der zu Kai S. [...] stattfand.“<sup>1628</sup>*

Bei den Gesprächen mit dem LfV Sachsen machte Kai S. weder Angaben zu den Flüchtigen, noch wurde er danach gefragt.<sup>1629</sup> Auf Befragen, warum S. nicht danach gefragt wurde, gab der Zeuge Dr. Vahrenhold an, dies nicht zu wissen. Auch aus den Unterlagen des LfV ergebe sich dazu nichts Näheres.<sup>1630</sup>

### (c) Werbungsversuch bei Thomas S.

Das LfV Sachsen bahnte außerdem einen „operativen Kontakt“ zu Thomas S. an, der „seinerzeit nachweislich zu den führenden Köpfen der rechtsextremistischen Skinheadszene“ gehört habe.<sup>1631</sup> Auf Befragen, ob damit der Anwerbungsversuch gemeint sei, in dessen Zuge Thomas S. am 10. Juli 2001 durch das LfV Sachsen angesprochen wurde, gab der Zeuge Dr. Vahrenhold ergänzend an, S. habe zwischenzeitlich im Zusammenhang mit dem „Landser“-Verfahren umfangreiche Angaben gegenüber der Polizei gemacht, sodass man die offenbar vorhandene „Gesprächsbereitschaft“ zum Anlass genommen habe, ihn anzusprechen.<sup>1632</sup>

Als das LfV Sachsen erfolglos versuchte, Thomas S. anzuwerben, war dieser bereits als Vertrauensperson des LKA Berlin angeworben worden.<sup>1633</sup> In dieser Rolle machte

---

<sup>1626</sup> Ebd., S. 52.

<sup>1627</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1628</sup> Ebd.

<sup>1629</sup> Ebd.

<sup>1630</sup> Ebd., S. 39.

<sup>1631</sup> Ebd., S. 16.

<sup>1632</sup> Ebd.

<sup>1633</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.6.1, S. 144–158.

Thomas S. von 2001 bis 2005 wiederholt Angaben zu den Flüchtigen,<sup>1634</sup> die aber, soweit dies nachvollzogen werden kann, sächsischen Behörden nicht bekannt wurden.

(d) Weitere Werbungsvorgänge

Generell, so der Zeuge *Dr. Vahrenhold*, habe das LfV Sachsen beginnend im Jahr 2000 sich verstärkt auf die Quellenwerbung im Bereich „Blood & Honour“ konzentriert. Beispielsweise sei *Jan W.* als eine maßgebliche Führungsperson in diesem Bereich „vorwiegend durch Quellen“ aufgeklärt worden.<sup>1635</sup> Soweit Werbungsversuche bei Personen stattfanden, von denen angenommen wurde, dass sie mit dem „Trio“ in Kontakt stehen könnten, sei man allerdings insgesamt nicht erfolgreich gewesen:

*„Auch eine Reihe von weiteren Operativvorgängen wurde durch das LfV Sachsen in diesem Zusammenhang angestrengt. Es ist jedoch an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass aus den Personen, die Sie aus der sogenannten Hunderterliste kennen, es keine Person gab, mit denen das LfV Sachsen als Quelle zusammengearbeitet hat. Es gab zwar Ansprachen. Es gab auch – das ist offen zu sagen – Versuche, mit solchen Personen möglicherweise zusammenzuarbeiten, aber es hat in keinem Fall eine Zusammenarbeit gegeben.“*<sup>1636</sup>

Das LfV Sachsen habe etwa zehn Personen, die nach Enttarnung des NSU auf der sogenannten Hunderterliste erfasst wurden, als Quellen anzuwerben versucht.<sup>1637</sup> Beispielhaft erwähnte der Zeuge *Mitarbeiter 3* einen Beschaffungsfall zu *Silvio S.*<sup>1638</sup>, bei dem ein „Terzett“-Bezug aktenkundig gewesen sei.<sup>1639</sup> Insgesamt, so der Zeuge *Boos*, habe es „in dem Sachzusammenhang“ – dies meint die Befassung des LfV Sachsen mit „Blood & Honour“-Strukturen – sogar mehr als 50 „Ansprachen“ gegeben, die allesamt deswegen nicht erfolgreich gewesen seien, weil die betreffenden Personen eine Zusammenarbeit angelehnt hätten.<sup>1640</sup> Für den 1. UA war es nicht möglich, diese Angaben gesamthaft nachzuprüfen. Fest stehe aber, so der Zeuge *Dr. Vahrenhold*, dass das LfV Sachsen, da Werbungsversuche schei-

---

<sup>1634</sup> Ebd., S. 155 f.

<sup>1635</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 14 f.

<sup>1636</sup> Ebd., S. 16.

<sup>1637</sup> Ebd., S. 52.

<sup>1638</sup> *Silvio S.* wurde unabhängig davon bei Ermittlungen zur Raubserie aktenkundig (→ KAP. II.3.2.6.E).

<sup>1639</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 15.

<sup>1640</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 35.

terten, niemals Geld an V-Leute gezahlt habe, „um Informationen zum NSU zu erhalten.“<sup>1641</sup> Man habe, da man niemanden zur Zusammenarbeit zwingen könne, mit Informationsdefiziten leben müssen:

„[W]enn es in bestimmten Bereichen keine Möglichkeiten gibt, solche Leute zu finden, dann gibt es eben aus solchen Bereichen auch keine Informationen.“<sup>1642</sup>

#### II.1.7.2 Erneute Ansprache des Thomas S.

Nachdem *Thomas S.* im Zuge der Fahndung nach dem Trio bereits im Frühjahr 1999 angesprochen worden war, geschah dies am 23. Januar 2001 erneut. An diesem Tag begaben sich der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* und der Beamte der Soko „Rex“ des LKA Sachsen *Traut* gemeinsam zur Wohnanschrift des *S.* in Dresden. Dabei gab der Befragte an, die Flüchtigen zu kennen, aber zuletzt Ende 1997 Kontakt gehabt zu haben. Über eine „Kripo live“-Ausstrahlung<sup>1643</sup> habe er erfahren, dass die drei Personen untergetaucht sind. Er habe aber weder Kontakt zu ihnen, noch habe er eine Kenntnis über ihren aktuellen Verbleib. *Thomas S.* wies überdies darauf hin, dass möglicherweise *Torsten S.* weitere Angaben machen könnte, da dieser noch im Januar 1998 durch die späteren Flüchtigen in der JVA Waldheim, in der er damals eine Haftstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung, Haus- und Landfriedensbruch verbüßte, besucht worden war.<sup>1644</sup>

Bei seiner früheren Befragung im Jahr 1999 hatte *Thomas S.* noch angegeben, dass zumindest *Zschäpe* und *Mundlos* im Januar 1998 bei ihm zuhause gewesen seien. Darüber hinaus waren damals die Angaben eines früheren Nachbarn in Chemnitz bekannt, wonach der flüchtige *Mundlos* im Jahr 1998 des Öfteren bei *Thomas S.* gesehen worden sei (→ KAP. II.1.5.2). Es ist nicht ersichtlich, dass *S.* mit diesen Widersprüchen konfrontiert worden wäre. Zudem ist nicht ersichtlich, ob geklärt wurde, woher er wissen konnte, dass das „Trio“ noch Anfang 1998 den Gesinnungsgenossen *Torsten S.* in der JVA Waldheim besucht hat.

---

<sup>1641</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 28.

<sup>1642</sup> Ebd., S. 76.

<sup>1643</sup> Es ist nicht zu unterscheiden, ob *Thomas S.* die Ausstrahlung im Jahr 1998 oder im Jahr 2000 meinte.

<sup>1644</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 6, 12 f.

(a) Wahrnehmungen des Beamten Traut

Der Zeuge *Traut*, der den thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* begleitete, als *Thomas S.* angesprochen wurde, gab zum Ablauf an:

*„Zeuge Jürgen Traut: [...] Ich vermute, in der ersten Hälfte des Jahres 2001 gibt es da noch eine Marginalie. Herr Wunderlich, Zielfahnder des Landeskriminalamtes Thüringen, wollte mit der Lebensgefährtin von S. [...] sprechen. Um Wunderlich S. [...] vorzustellen, bekam ich von meinem Dezernatsleiter, Herrn Jehle, den Auftrag, Wunderlich mit S. [...] bekanntzumachen. Ich meine, das war im Jahr 2001, in einem der ersten Monate. S. [...] kannte ich durch eine Asservatenübergabe im Ermittlungsverfahren ‚Landser‘, stattgefunden im Dezember 2000. Im mit Navi ausgerüsteten Dienstwagen des Zivilfahnders – das war damals, im Jahr 2000, etwas Neues – fuhren wir auf die Saalhausener Straße in Dresden, wo er S. [...] nach seiner Lebensgefährtin fragte, die sich auf Arbeit in einer Apotheke oder Drogerie befand. Dem ganzen Gespräch wohnte ich nicht bei, weil Wunderlich – so mein Eindruck – kurz mit ihm allein sprechen wollte. Wunderlich brachte mich dann zurück zum LKA Sachsen.“<sup>1645</sup>*

Dazu ist anzumerken, dass thüringische ZielfahnderInnen dem *Thomas S.* allerdings bereits im Jahr 1999 begegnet waren, sodass nicht ersichtlich ist, warum der Beamte *Wunderlich* erst durch einen Beamten des LKA Sachsen mit ihm „bekanntgemacht“ werden musste. Auf weiteres Befragen, worum es dem Beamten *Wunderlich* ging, gab der Zeuge *Traut* an, er habe dies „nicht detailliert dargelegt“ bekommen. Gemerkt habe er sich nur, dass es dem thüringischen Kollegen vorrangig darum gegangen sei, mit der Lebensgefährtin des *Thomas S.* zu sprechen, die aber nicht angetroffen worden sei.<sup>1646</sup> Im Übrigen habe er den Inhalt des Gesprächs, das der Beamte *Wunderlich* mit dem *Thomas S.* führte, dann auch nur zum Teil mitbekommen:

*„Ich habe sicherlich Teile mitbekommen; an die kann ich mich aber nicht mehr wirklich erinnern. Er hat dann auch kurz mit ihm selbst gesprochen, sodass ich da einigen Abstand hatte. Aber das war sozusagen ein ganz normales Gespräch; es gab da keine Probleme oder irgendwelche Auffälligkeiten. Es waren auch keine anderen Personen*

---

<sup>1645</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 4.

<sup>1646</sup> Ebd., S. 9.

*in der Wohnung. Jedenfalls bemerkten wir niemanden. Wir haben da schon reingeschaut, ob da noch jemand ist.*<sup>1647</sup>

Insbesondere, so der Zeuge *Traut*, wisse er nicht mehr, was genau *Thomas S.* auf die Frage nach dem Verbleib der Flüchtigen antwortete.<sup>1648</sup> Den damaligen Vorgang habe er dennoch als „herausragend“ in Erinnerung behalten in dem Sinne, „dass hier irgendetwas dahintersteckt. Es tauchen keine Personen ab, die dann keiner mehr findet, aus unerfindlichem Grund. Also, das war von daher – für mich zumindest – besonders.“<sup>1649</sup>

## (b) Möglicher Hintergrund

Ein möglicher Hintergrund für die erneute Ansprache bei *Thomas S.* könnte das Auffinden von Unterlagen bei ihm im November 2000 gewesen sei, insbesondere eines Notizbuchs und eines elektronischen Organizers, in denen u.a. die Geburtstage von *Zschäpe* und *Mundlos* vermerkt waren.<sup>1650</sup> Im Untersuchungsausschuss des Thüringischen Landtages gab der Zeuge *Merbitz* an, diese Informationen seien noch im Jahr 2000 zur Polizei in Thüringen gelangt, dessen habe er sich selbst versichert.<sup>1651</sup> Der Zeuge *Jehle* führte aus, er wisse gleichfalls aus seinem Kollegium, dass „die Thüringer Beamten dann darüber informiert“ worden seien:

*„Zeuge Wolfgang Jehle: [...] Aber ich weiß aus Gesprächen mit Kollegen, dass im Zuge einer im November 2000 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung bei einem Beschuldigten, gegen den damals von uns wegen des Handels mit inkriminierten CDs ermittelt wurde, unter anderem bei Durchsicht seiner Sachen ein Notizblock festgestellt wurde und die Kollegen über die Namen gestolpert sind, um es einmal salopp auszudrücken, weil Ende 2000 schon bekannt war durch diese Fahndungsmaßnahmen – Sie erinnern sich, im Mai –, dass nach diesen Personen gefahndet wird. Und aufgrund dessen haben die durchsuchenden Kollegen diesen Notizblock oder diese Seite kopiert und haben die Thüringer Beamten dann darüber informiert, über das Auffinden, eben weil man ja vermuten konnte, musste, dass der, bei dem durchsucht worden*

---

<sup>1647</sup> Ebd.

<sup>1648</sup> Ebd., S. 23.

<sup>1649</sup> Ebd., S. 35.

<sup>1650</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.6.2, 163–166.

<sup>1651</sup> Ebd., S. 166.

*war, in irgendeinem Kontakt – zumindest zu diesen beiden Personen – steht, deren Geburtstage er notiert hatte.“<sup>1652</sup>*

Der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* bestritt als Zeuge des früheren 3. UA gleichwohl, von diesen Funden bei *Thomas S.* eine Kenntnis erlangt zu haben:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Im November 2000 wurden bei S. [...] ein Notizbuch und ein Organizer sichergestellt. In denen waren auch die drei Gesuchten verzeichnet. Es existieren sozusagen diverse Unterlagen, dass dieses Notizbuch und der Organizer von S. [...] nach Thüringen geschickt worden sind. Es findet ja aktuell dieser Streit statt, ob es nun in Thüringen angekommen ist oder nicht und wer es nun hat.*

Zeuge Sven Wunderlich: *September 2000, haben Sie gesagt?*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *November 2000.*

Zeuge Sven Wunderlich: *Ich weiß nichts von einem Organizer. Und was wer an wen geschickt hat, kann ich Ihnen auch nicht sagen. Vielleicht gibt es ein Übergabeprotokoll, dass man das nachvollziehen kann.“<sup>1653</sup>*

Ein urkundlicher Beleg, dass das LKA Thüringen Ende 2000 oder Anfang 2001 über die Funde bei *Thomas S.* informiert worden wäre, wurde dem 1. UA tatsächlich nicht bekannt. Nach Aktenlage ist nachweisbar, dass der Umstand, wonach *Thomas S.* die Geburtstage von *Zschäpe* und *Mundlos* notiert hatte, beim LKA Thüringen im Jahr 2002 der Sache nach bekannt war.<sup>1654</sup> Zu diesem Zeitpunkt war das Zielfahndungskommando aber nicht mehr an Fahndungsmaßnahmen beteiligt.

### II.1.7.3 Rückzug des thüringischen Zielfahndungskommandos

Nachdem im Oktober 2000 letztmals größer angelegte Maßnahmen im Bereich Chemnitz erfolgt waren, die dem Auffinden des „Trios“ dienen sollten, verebbten die Maßnahmen des thüringischen Zielfahndungskommandos, bis im August 2001 mit der Übergabe der Fahndungsunterlagen die Zuständigkeit auch offiziell endete. Damit wurde – knapp zwei Jahre vor

---

<sup>1652</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 13.

<sup>1653</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 80 f.

<sup>1654</sup> AbwBer 3. UA, S. 165.

dem Eintritt der Verfolgungsverjährung – die Phase der vergleichsweise intensiven Suche nach den Flüchtigen vorzeitig abgeschlossen.

(a) Sicht der Sachbearbeitung

Aus Sicht der Sachbearbeitung führte der Beamte *Dressler* aus, es seien im Jahr 2001 für das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen „keine Anknüpfungspunkte [...] mehr ersichtlich“ gewesen, die Nachfolmaßnahmen insbesondere im Bereich Sachsen noch hätten auslösen oder rechtfertigen können.<sup>1655</sup> Unabhängig davon habe man zwar auch später bei sächsischen Behörden „das eine oder andere noch mal hier angefragt“.<sup>1656</sup> Aber die erlangten Hinweise hätten insgesamt nicht ausgereicht, um die Annahme zu erhärten, wonach sich die Flüchtigen in Chemnitz aufhalten könnten:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Bestand denn in der Zeit 2001 bis 2003 aus Ihrer Sicht immer noch die Annahme, dass sich das Trio in Chemnitz aufhält?“*

*Zeuge Jürgen Dressler: Nein. Also, es gab sicher den einen oder anderen Hinweis, den, soweit es möglich war – – dieser abgeprüft wurde. Aber hätten wir einfach nur konkret gewusst, dass die sich hier – – oder dass nur handfest gewesen wäre, dass die sich in Chemnitz aufhalten, dann hätten wir sicher dort mehr investiert. Aber dafür hat es leider Gottes nicht gereicht.“<sup>1657</sup>*

(b) Sicht des leitenden Zielfahnders Wunderlich

Der Beamte *Wunderlich*, der damals Leiter des Zielfahndungskommandos geworden war, gab an, dass es für eine mögliche Fortführung konkreter Maßnahmen an der erforderlichen Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft gemangelt habe. Man habe gesagt bekommen: „Irgendwann ist mal Schluss. Wenn es nichts Neues gibt, gehen wir in den Dingen auch nicht mit.“<sup>1658</sup> Insbesondere sei nach den beiden „Kripo live“-Ausstrahlungen 1998 und 2000 einer weiteren Öffentlichkeitsfahndung nicht mehr zugestimmt worden. Auch die Zustimmung zu

---

<sup>1655</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 4.

<sup>1656</sup> Ebd., S. 26.

<sup>1657</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>1658</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 85.

TKÜ-Maßnahmen sei nicht mehr oder nur noch für sehr kurze Zeiträume zu erlangen und aus polizeilicher Sicht „einfach nicht mehr begründbar“ gewesen.<sup>1659</sup> Der staatsanwaltschaftlichen Festlegung, von der Sache abzulassen, habe man sich „ganz einfach beugen“ müssen.<sup>1660</sup> Daneben habe man ausdrücklich angeregt, Strukturermittlungen einzuleiten, die man selbst – als eine auf Staatsschutzfälle nicht spezialisierte Fahndungseinheit – nicht habe leisten können:

*„Zeuge Sven Wunderlich: Die Fahndungsansätze oder die Möglichkeiten waren zu dem Zeitpunkt ausgeschöpft. Wir haben – wie gesagt, nachvollziehbar, das ist ja auch in den Akten, geht ja hervor – immer wieder um eine gewisse Strukturermittlung gebeten, um Unterstützung durch Kräfte, weil wir, wie gesagt, personell an der Belastungsgrenze angenommen haben, und somit blieb der Sachverhalt liegen, bis wieder Fahndungsansätze möglich gewesen wären.“<sup>1661</sup>*

Insoweit sei das Ende der Tätigkeit des Zielfahndungskommandos in diesem Fall „kein Aufgeben“ gewesen, „sondern Bitte um Hilfe und Unterstützung“, die man gleichwohl nicht erhalten habe.<sup>1662</sup> Danach sei man „definitiv raus“ gewesen aus dem Fall, obwohl man später anfallende Hinweise freilich der sachbearbeitenden Dienststelle noch mitgeteilt habe.<sup>1663</sup> Wie der Zeuge *Wießner* angab, sei gegen den Beamten *Wunderlich* später durch einen zuständigen Abteilungsleiter sogar ein Verweis ausgesprochen worden, „weil Herr Wunderlich ohne Auftrag weiter im Umfeld der Mutter Böhnhardts ermittelt hat.“<sup>1664</sup>

### (c) Sicht weiterer ZielfahnderInnen

Der Zeuge *Kämmerer* bestätigte die Angaben des Beamten *Wunderlich*. Demnach sei es bereits im Zusammenhang mit den Observationen im Oktober 2000 zu Gesprächen gekommen, die Anschlussmaßnahmen jedenfalls erschwert hätten:

*„Zeuge Jan-Erik Kämmerer: [...] Zum weiteren Verlauf muss man sagen: Es gab dann die Information, dass es [...] ein Gespräch zwischen dem zuständigen Richter und dem Staatsanwalt [gab], wo im Prinzip der Sachverhalt noch mal neu bewertet wurde und*

---

<sup>1659</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 18.

<sup>1660</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1661</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 85.

<sup>1662</sup> Ebd., S. 86.

<sup>1663</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 31.

<sup>1664</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 20.



*wo wir dann die Information bekommen haben, TKÜ-Maßnahmen, weiterführende Maßnahmen würde der Richter nur noch anordnen, wenn es definitiv konkrete Anhaltspunkte für – – die eine weitere TKÜ rechtfertigen. Zusätzlich muss wohl auch dann der Staatsanwalt geäußert haben, dass es relativ schwierig ist oder auch der Ausgang des Verfahrens offen sein würde.“<sup>1665</sup>*

Gemeinsam mit dem Beamten *Wunderlich* habe er damals „noch mal komplett den Sachverhalt bewertet“, wobei man zu dem Ergebnis gelangt sei, dass „keine aktuellen Fahndungsansätze vorlagen bzw. keine begründbaren Sachen, die einen Antrag oder eine Genehmigung weiterer TKÜ-Maßnahmen gerechtfertigt hätten.“ Zu diesem Zeitpunkt hätte sich vielmehr eine Strukturermittlung erforderlich gemacht, die man selbst nicht habe leisten können:

*„Wir sind auch zu dem Schluss gekommen, dass wir in der weiteren Folge, wenn wir diesen Sachverhalt weiterbearbeiten, noch mal komplett die Strukturen aufrödeln müssten, also noch mal komplett die Strukturen der rechten Szene aufarbeiten müssten, um letztendlich neue Fahndungsansätze, neue Kontaktpersonen, die bisher nicht ins Visier gekommen sind durch uns, zu ermitteln. Wir haben dann auch letztendlich mit dem – damaligen – Dezernatsleiter festgestellt, dass wir für diese Arbeit personell nicht in der Lage sind, und daraufhin einen entsprechenden Vermerk an die Behördenleitung gefertigt – ich glaube, das hat Herr Wunderlich dann gemacht –, wo dieser Sachstand mitgeteilt wurde.*

*Unsere Ambition damals war eigentlich, eine personelle Verstärkung zu bekommen.“<sup>1666</sup>*

Zu den Umständen, die zum Ende einer Beteiligung des thüringischen Zielfahndungskommandos führten, gab dagegen die damals dort tätige Beamtin *Oswald* an, die Gründe dafür nicht zu kennen:

*„Zeugin Grit Oswald: [...] Ich kann nur sagen, dass unsere Chefs damals gesagt haben: Wir hören jetzt hiermit sofort auf! – Sie haben dazu keine weitere Auskunft gegeben.“<sup>1667</sup>*

---

<sup>1665</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 6.

<sup>1666</sup> Ebd., S. 5 f.

<sup>1667</sup> 1. UA, Protokoll Grit Oswald v. 29.01.2018, S. 12.

Der Zeuge *Schirmmacher* gab gleichfalls an, die Gründe nicht erfahren zu haben, sondern nur, dass man ab sofort „unsere Finger von der Sache“ lasse:

*„Zeuge Georg Schirmmacher: [...] Es kam dann auch der Zeitpunkt, wo wir diese Fahndung nach diesen dreien eingestellt haben bzw. wir nicht mehr an der Sache beteiligt waren. Warum und weshalb kann ich jetzt nicht sagen, es wurde uns nur mitgeteilt: ‚Wir haben jetzt nichts mehr damit zu tun, das machen andere.‘ Wir stellen unsere Fahndung ein – in unserem Sinne –, und wir machen andere Tätigkeiten [...].*

*Soviel ich weiß ist mein damaliger Chef zu uns gekommen und hat lediglich gesagt: ‚Wir nehmen jetzt unsere Finger von der Sache, andere Leute kümmern sich drum.‘ Somit war das für uns erledigt gewesen. Ich kann jetzt nicht genau sagen, warum und weshalb – kann ich nicht sagen.“<sup>1668</sup>*

Es sei ganz konkret gesagt worden: „Schluss!“, wobei es ein abschließendes Gespräch nicht gegeben habe.<sup>1669</sup> Auf weiteres Befragen nach den Umständen gab der Zeuge *Schirmmacher* an, er könne Weiteres nicht ausführen, da dies von seiner Aussagegenehmigung nicht gedeckt sei.<sup>1670</sup>

#### (d) Hypothese über die Rolle von Verfassungsschutzbehörden

Mehrere ZeugInnen machten außerdem Angaben darüber, wonach seitens des Zielfahndungskommandos die Auffassung bestanden habe, dass zumindest das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen die Suche nach dem Trio nicht hinreichend unterstützt, sondern im Endeffekt sogar erschwert habe. Der Zeuge *Wunderlich* gab dazu an, diese damals auch von ihm vertretene Annahme über eine „Zurückhaltung von wichtigen Fahndungsansätzen“ durch den Dienst habe sich aus seiner Sicht sogar bestätigt.<sup>1671</sup> Beispielhaft ging der Zeuge ein auf das im Mai 2000 entstandene „Böhnhardt-Foto“, das man erst verspätet erhalten habe. Dies zeige, dass „unsere ermittelten Daten zum Aufenthalt der drei Gesuchten [...] sich immer als inaktuell“ erwiesen hätten. Nach der Sichtung habe man zwar mit eigenen Maßnahmen nachgesetzt,

---

<sup>1668</sup> 1. UA, Protokoll Georg Schirmmacher v. 29.01.2018, S. 3.

<sup>1669</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1670</sup> Ebd., S. 4. Von der Aussagegenehmigung des Zeugen waren drei Sachverhalte ausgenommen: Angaben zu Identitäten von InformantInnen und Vertrauenspersonen, Angaben zu verdeckten ErmittlerInnen und sog. nicht offen ermittelnden Polizeibeamten sowie Angelegenheiten außerhalb des Untersuchungsgegenstandes des 1. UA; vgl. ADS 571.

<sup>1671</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 15.

hinterher – nachdem man nicht rechtzeitig informiert worden sei – aber „keine Feststellungen mehr“ treffen können.<sup>1672</sup> Die Zeugin *Zinserling* bestätigte, dass es entsprechende Vermutungen gegeben habe, wonach das „Trio“ gar geschützt werde:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Gab es irgendwann die Vermutung, dass die Verfassungsschutzbehörden möglicherweise das Trio schützen würden?“*

*Zeugin Kathrin Zinserling: Die Vermutung gab es.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie das weiter ausführen?“*

*Zeugin Kathrin Zinserling: Nein.*<sup>1673</sup>

Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass innerhalb des Zielfahndungskommandos über das Thema gesprochen worden sei. Unter anderem Herr *Wunderlich* sei der Meinung gewesen, „dass der Verfassungsschutz wüsste, wo die drei sich aufhalten.“ Konkreter sei dies aber nicht dargestellt worden.<sup>1674</sup> Der Zeuge *Kämmerer* führte aus, dass die Vermutung einer Einwirkung durch Verfassungsschutzbehörden „immer wieder mal“ thematisiert worden sei. Hierzu gab der Zeuge an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ist es richtig, dass damals die Annahme bestand, eine Verfassungsschutzbehörde würde das Trio schützen, sodass es durch die Zielfahndung nicht aufgefunden werden kann?“*

*Zeuge Jan-Erik Kämmerer: Diese Äußerung ist über den gesamten Fahndungszeitraum immer wieder mal ins Gespräch gekommen. Ausfluss dessen: Die Kontaktaufnahmen zu unserem Verfassungsschutz hatte ja der Herr Ihling. Er hatte auch regelmäßig die Gespräche geführt. Er kam nach den Gesprächen meistens relativ frustriert immer wieder zurück und sagte, dass er wieder keine Erkenntnisse habe, es gebe nichts Neues. Das waren eigentlich die Tendenzen, die da aufgetreten sind, bis dahin – das ist allerdings von unserer Seite nur vom Hören und Sagen; der Herr Wunderlich hatte dazu konkretere Aussagen gemacht –, wo er sich wohl mit dem einen oder anderen unterhalten hat und ihm gesagt wurde: ‚Ihr hättet sie gar nicht finden*

---

<sup>1672</sup> Ebd., S. 16.

<sup>1673</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 16.

<sup>1674</sup> Ebd., S. 20. Die Zeugin gab im Übrigen an, ab dem Jahr 2003, nachdem sie das Zielfahndungskommando verlassen hatte, selbst für das LfV Thüringen gearbeitet zu haben; vgl. ebd., S. 21.

*können!‘ Das ist aber nie bewiesen worden, und es gibt dazu auch keine fundierten Erkenntnisse.*<sup>1675</sup>

Aus der jetzigen, nachträglichen Betrachtung des Falles ergebe sich, dass tatsächlich eine „Vielzahl von Hinweisen [...] vom Verfassungsschutz“ dem Zielfahndungskommando nicht mitgeteilt worden seien.<sup>1676</sup>

(e) Mögliche Fallabgabe nach Sachsen?

Verschiedene ZeugInnen des 1. UA und des früheren 3. UA wurden auch danach befragt, ob anlässlich des Endes der Zielfahndungsmaßnahmen und der Tatsache, dass sich die zurückliegenden Fahndungsmaßnahmen überwiegend auf Chemnitz bezogen hatten, die polizeiliche Überlegung bestanden haben könnte, die Verantwortung nach Sachsen abzugeben. Für die Sachbearbeitung beim LKA Thüringen sagte der Zeuge *Dressler*, dass diese Überlegung nicht bestanden habe.<sup>1677</sup> Zur Begründung gab dieser Zeuge an, dass in Bezug auf einen möglichen Verbleib der Flüchtigen im Freistaat Sachsen nur einzelne Spuren vorgelegen hätten:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Es sind ja die meisten Maßnahmen dann auch im Raum Sachsen durchgeführt worden. Gab es da eigentlich mal Überlegungen, den Fall nach Sachsen abzugeben?“*

*Zeuge Jürgen Dressler: Aus meiner Erinnerung gab es das nicht. Weil: Es waren immer einzelne Spuren oder Kontakte, die sich da ergaben, die meist nicht von langer Dauer waren, die überprüft wurden und sich meistens so darstellten, dass wir leider Gottes immer ein bisschen spät da waren.*<sup>1678</sup>

Für das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen gab der Zeuge *Kämmerer* gleichfalls an, dass eine solche Überlegung nicht bestanden habe und seines Wissens auch nie diskutiert worden sei. Stattdessen sei aber „dann so zum Ende hin, nach 2000“ überlegt worden, den Fall an das BKA abzugeben mit dem Ziel, von dorthier eine Strukturermittlung durchzuführen, „wo noch mal komplett alles aufgedröselst werden sollte.“<sup>1679</sup> In der Gesamt-

---

<sup>1675</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 18.05.2018, S. 12 f.

<sup>1676</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1677</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 8.

<sup>1678</sup> Ebd..

<sup>1679</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 18.05.2018, S. 12.

schau aller heute vorliegenden Informationen hätte sich außerdem eine gemeinsame Bearbeitung im Rahmen einer Sonderkommission angeboten. Dies sei aber damals nicht angestrengt worden, da entscheidende Informationen jedenfalls nicht bis zum Zielfahndungskommando durchgedrungen seien:

*„Zeuge Jan-Erik Kämmerer: [...] Wenn ich heute, im Nachgang, diesen gesamten Sachverhalt betrachte und die Auswertung, die Erkenntnisse, die teilweise dazu gekommen sind [...], dann hätte man eigentlich zum damaligen Zeitpunkt sagen müssen: Dieser Sachverhalt geht an eine Soko, eine Sonderkommission mit verstärkten Kräften, und die Fahndung übernimmt einen Teilabschnitt dazu, als Unterabschnitt. Das wäre sinnvoll gewesen. Allerdings: Das ist nicht passiert.*

*Und Informationen, die definitiv vorhanden waren, die wir aber nicht erhalten haben, hätten ganz – – zu einer anderen Einschätzung des Sachverhaltes auch geführt, auch was die Gefährlichkeit der Personen angeht. [...] Wenn man sieht, dass Informationen zur Waffenbeschaffung überhaupt nicht an uns gegangen sind, wo man die Gefährlichkeit der Personen noch weitaus anders eingeschätzt hätte, dann hätte man, hätten wir wahrscheinlich nach zehn Jahren Zielfahndung – – hätte ich – – Zum damaligen Zeitpunkt hätten wir entschieden: Das ist ein Sachverhalt, den müssen wir an das BKA abgeben. Den können wir überhaupt nicht handeln alleine, aufgrund der Gefährlichkeit. – Nur, diese Einschätzung war mit den damaligen Fakten für uns nicht machbar oder nicht möglich.“<sup>1680</sup>*

Der Zeuge *Wunderlich* bestätigte, dass überlegt worden sei, den Fall dem BKA anzutragen. Das BKA sei auch konkret gebeten worden, „doch vielleicht fahndungsmäßig dort zu unterstützen.“ Das sei aber abgelehnt worden, „weil es keine Beauftragung der zuständigen Staatsanwaltschaft in Thüringen gab.“<sup>1681</sup> Im Übrigen bestätigte der Zeuge *Wunderlich* auch, dass das Ende der Beteiligung des thüringischen Zielfahndungskommandos gegenüber Behörden in Sachsen nicht bekannt gemacht worden sei. Dies sei – aus seiner Sicht – „auch nicht notwendig“ gewesen, da die EG „Tex“ mit dem Sachbearbeiter *Dressler* weiterhin als Ansprechpartner für sächsische Behörden zur Verfügung gestanden habe.<sup>1682</sup>

---

<sup>1680</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 15.

<sup>1681</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 8.

<sup>1682</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 86.

(f) Abgabe der Zielfahndungsakten

Die Tätigkeit des thüringischen Zielfahndungskommandos fand einen offiziellen Abschluss darin, die dort geführten Fahndungsunterlagen an den Sachbereich Staatsschutz des LKA Thüringen abzugeben. Hierzu sei man, wie der Zeuge *Wunderlich* ausführte, am 22. August 2001 aufgefordert worden.<sup>1683</sup> Dies sei damit begründet worden, dass seitens der Sachbearbeitung der bisher angefallene Aktenbestand nochmals durchgesehen werden sollte.<sup>1684</sup> Dem habe eine Weisung des damaligen Präsidenten des LKA Thüringen zugrunde gelegen. Der abschließende Auftrag an das Zielfahndungskommando habe umfasst, die Akten „aufzubereiten und übergabefertig zu übergeben“. Man habe rund zwei Wochen Zeit gehabt, „im Prinzip die Akten noch einmal insofern aufzubereiten, dass sie auch für einen anderen, nicht unbedingt einen Fahndungsbeamten lesbar und nachvollziehbar sind.“<sup>1685</sup> Es habe bei der Abgabe der Akten keinerlei Beanstandungen gegeben, vielmehr seien damit alle „sehr zufrieden“ gewesen.<sup>1686</sup> Allerdings treffe es zu, dass die Akten zu diesem Zeitpunkt nicht paginiert gewesen seien.<sup>1687</sup>

Der Zeuge *Kämmerer* bestätigte diese Angaben im Grundsatz. Die Unterlagen des Zielfahndungskommandos, die zum vorliegenden Fall geführt wurden, seien unterteilt gewesen in allgemeine und Fahndungsinformationen, Fernschreiben, operative Maßnahmen und TKÜ-Vorgänge. Im letzten Schritt, der Aktenaufbereitung, sei es unter anderem darum gegangen, stringent zu sortieren, doppelt vorhandene Dokumente zu vermeiden<sup>1688</sup> und die Ordner so zusammenzustellen, „dass sie im Prinzip archiviert werden können“.<sup>1689</sup> Auf Befragen, ob insbesondere die Unterlagen zu durchgeführten TKÜ-Maßnahmen zum damaligen Zeitpunkt vollständig waren, gab der Zeuge *Kämmerer* an, dass diese „grundsätzlich vollständig“ gewesen seien.<sup>1690</sup> Damals wäre es auch noch möglich gewesen, einzelne aufgezeichnete Telefonate auf Speichermedien aufzufinden und nachzuhören.<sup>1691</sup> Den Modus der Übergabe der Akten schilderte der Zeuge *Kämmerer* wie folgt:

---

<sup>1683</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 7 f.

<sup>1684</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 19.

<sup>1685</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1686</sup> Ebd., S. 81.

<sup>1687</sup> Ebd., S. 72.

<sup>1688</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 6, 12.

<sup>1689</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1690</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1691</sup> Ebd., S. 5.

„Zeuge Jan-Erik Kämmerer: [...] *Und die Akten – ich dachte, es wären sieben Bände gewesen –, die wir ordnungsgemäß aufbereitet haben und in der weiteren Folge an die EG ‚Tex‘, an die Frau L. [...], übergeben haben – – Wir hatten auch – – Das war damals aus unserer Sicht schon ein bisschen komisch: Wir hatten vorbereitet, hatten auch Kaffee gemacht, damit man darüber reden kann, welche Akten übergeben werden, was der Sachstand ist. Frau L. [...] kam damals im Mantel, hatte noch einen Kollegen dabei und sagte: Nee, nee, ich nehme das alles mit. Brauchen wir nicht darüber reden! Ist okay! Ich mache da sowieso jetzt im Moment nichts dran. Ich gebe die Sachen weiter an die Kollegen, die sie bearbeiten. – Also, wir brauchten jetzt keine Einweisung dazu zu machen.*

*Da dachten wir: Okay, im Nachgang kommt eventuell noch ein Kollege, der das dann übernimmt, bearbeitet, auf uns zu. Aber, wie gesagt, es ist nicht eine Anfrage dann, im Nachgang, an uns gekommen zu den Akten, Fragen, was gelaufen ist, oder so was. Nichts! Damit war für uns eigentlich die Fahndungsarbeit zum damaligen Zeitpunkt beendet.“<sup>1692</sup>*

Die beiden Zeugen *Wunderlich* und *Kämmerer* führten übereinstimmend aus, dass die (ehemaligen) Zielfahndungsakten, die sie nach Enttarnung des NSU u.a. im Zuge ihrer Vorbereitung auf Aussagen in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wieder einsehen konnten, nicht mehr dem seinerzeit abgegebenen Originalzustand entsprochen hätten,<sup>1693</sup> sondern zwischenzeitlich „neu strukturiert“ worden seien, „durch wen auch immer“.<sup>1694</sup> Der Zeuge *Wunderlich* sprach von einer „erhebliche[n] Unordnung, die den Eindruck erweckte – ich will das jetzt nur mal plastisch schildern –, als wenn die Akten alle mal heruntergefallen wären und man hätte sie so, wie man sie entnommen hat, wieder eingehftet.“<sup>1695</sup> Auch die schiere Zahl der Aktenbände habe sich verändert und es seien redundante Kopien eingehftet worden,<sup>1696</sup> während bei TKÜ-Maßnahmen einige Teile fehlen würden.<sup>1697</sup> Soweit dies für den 1. UA zu erkennen war, gilt dies auch für TKÜ-Maßnahmen, die gegen Personen im Freistaat Sachsen geführt wurden.

---

<sup>1692</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1693</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 11, 17.

<sup>1694</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 13.

<sup>1695</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 64.

<sup>1696</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 11, 17.

<sup>1697</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 72.

Der Zeuge *Wunderlich* bezichtigte im Übrigen ganz konkret den Beamten *Kleimann*, der im Jahr 2002 neuerliche Fahndungsansätze prüfte (siehe unten), er sei derjenige gewesen, der „die Akten da noch mal neu sortiert hat“.<sup>1698</sup>

#### II.1.7.4 Erkenntnisanfrage des Beamten Wießner

Dem 1. UA lag ein Schreiben vor, das ein Beamter des LKA Sachsen am 11. Dezember 2001 – also nach dem Ende der Zuständigkeit des Zielfahndungskommandos – an das LKA Thüringen zu Händen eines „Herr Wiessner“ sandte. Das Schreiben weist keine Betreffzeile auf, einleitend heißt es: „Bezüglich Deiner Anfrage habe ich heute mit meinem Dezernatsleiter, EKHK Jehle [...], gesprochen und übersende in der Anlage die gewünschten Unterlagen.“<sup>1699</sup> Im weiteren Verlauf wurden aus Sicht des LKA Sachsen unvermittelt Angaben gemacht zu fünf Security-Unternehmen im Bereich Chemnitz, Zwickau, Meerane und Plauen, darunter die einschlägig bekannte „Haller Security“. Hierzu wurden auf dem Schreiben ergänzende handschriftliche Anmerkungen angebracht, u.a. „Beschaffer von Personalpapieren“ und „Quartiermacher“.<sup>1700</sup> Zudem wurden Ausführungen zu *Jan W.* gemacht und u.a. darauf hingewiesen, dass dieser sich aktuell in Haft befinde. Angemerkt wurde bezüglich *W.* außerdem: „Über den MARSCHNER bestehen Verbindungen in den Bereich der Zwickauer-Szene.“ Eingegangen wurde schließlich auch auf den Neonazi *Mirko H.*<sup>1701</sup>

Sowohl *Ralf M.*, als auch *Mirko H.* waren bis dahin im Zuge der Fahndungsmaßnahmen nicht aktenkundig geworden. Dem Schreiben wurden seitens des LKA Sachsen mehrere Anlagen beigegeben. Es handelt sich dabei um Vermerke der Soko „Rex“, die aus den Ermittlungen zum Tötungsverbrechen zum Nachteil von *Patrick Thürmer* im Oktober 1999 resultierten, sowie um einen am 11. Dezember 2001 eingeholten PASS-Auszug zu *Ralf M.*<sup>1702</sup> Der 1. UA befasste sich mit diesem Schreiben, da es – ganz abgesehen von der Thematisierung eines Tötungsverbrechens – eine mögliche Verbindung des Fahndungsfalles nach Zwickau insinuierte, wohin das Trio zwischenzeitlich tatsächlich verzogen war.

---

<sup>1698</sup> Ebd., S. 67.

<sup>1699</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 30.

<sup>1700</sup> Ebd.

<sup>1701</sup> Ebd., Bl. 31.

<sup>1702</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 25 f., 27.



(a) Sicht des Empfängers

Bei dem Empfänger des Schreibens handelte es sich um *Norbert Wießner*, der vormals als Beschaffer im LfV Thüringen tätig und inzwischen zum LKA Thüringen gewechselt war. Dort war er zu dieser Zeit im Referat 34 unter anderem mit der Dienstaufsicht über das soeben erst vom Fall abgezogene Zielfahndungskommando betraut. Der Zeuge *Wießner* identifizierte auf Vorhalt des Schreibens seine eigene Handschrift und gab an, dass er dieses Schreiben empfangen und offenbar zuständigkeithalber an den Sachbearbeiter *Dressler* weitergereicht habe.<sup>1703</sup> Auf Befragen nach den Inhalten des Schreibens gab der Zeuge *Wießner* zu erkennen, sich an Näheres generell nicht zu erinnern:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Zum Inhalt dieses Schreibens würde ich Ihnen Fragen stellen wollen. – In dem Schreiben geht es um Mirko Hesse. Was hat Mirko Hesse mit dem Trio – –*

*Zeuge Norbert Wießner: Weiß ich nicht. Ich kann es Ihnen heute nicht beantworten.*

*Kerstin Köditz, DIE LINKE: Also alle dargestellten Sachverhalte?*

*Zeuge Norbert Wießner: Nein.*<sup>1704</sup>

(b) Sicht des Absenders

Bei dem Absender des Schreibens handelt es sich um den Beamten *Steiner*, der damals bei der Soko „Rex“ des LKA Sachsen tätig war.<sup>1705</sup> Der Zeuge *Steiner* gab auf Befragen an, dass er das Schreiben fertigte und absandte. Gleichwohl habe er nicht gewusst, dass inhaltlich ein Bezug zur Suche nach dem „Trio“ besteht. Diesen Bezug habe das LKA Thüringen erst nachträglich hergestellt:

*„Zeuge René Steiner: [...] Das Schreiben trägt neben dem Eingangsstempel des LKA Thüringen vom 17. Januar 2002 – das macht die Sache interessant für Ihr Thema – handschriftliche Bearbeitungsvermerke von Mitarbeitern des LKA Thüringen. Betreff: Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – hier: mögliche Unterstützer in Sachsen.*

---

<sup>1703</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 20.

<sup>1704</sup> Ebd.

<sup>1705</sup> 1. UA, Protokoll René Steiner v. 12.03.2018, S. 4.

*Von dieser Zuordnung meines Schreibens zu dem Komplex Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe habe ich damals nichts gewusst; nichts, als ich es erstellte, nichts, als ich es abschickte und auch anschließend nichts.*<sup>1706</sup>

Auf Nachfrage bekräftigte der Zeuge, er habe nicht gewusst, worum es eigentlich geht.<sup>1707</sup> Soweit er dies heute noch sagen könne, sei dem Schreiben vorausgegangen, dass er Ende 2001 durch einen – ihm ansonsten nicht bekannten – Herrn *Wießner* vom LKA Thüringen angerufen oder dessen Anruf zu ihm weitervermittelt wurde.<sup>1708</sup>

*„Ihm war bekannt geworden, dass ich im Fall eines Tötungsdelikts im Raum Zwickau ermittelt hatte. In den Ermittlungen spielten zahlreiche Mitarbeiter von Security-Firmen eine Rolle. Der Anrufer interessierte sich für die Firmen und deren Mitarbeiter, die vielleicht in der rechten Szene eine Rolle spielen könnten – also soweit meine Erinnerung. Nach Absprache mit dem Dezernatsleiter, Herrn Jehle, erteilte ich die Auskunft.*<sup>1709</sup>

Die Rücksprache mit dem Dezernatsleiter habe er gehalten, weil ihm der thüringische Beamte *Wießner* nicht bekannt war und solche Erkenntnisanfragen üblicherweise nicht direkt an einzelne BeamtInnen gerichtet, sondern „im allgemeinen Schriftverkehr abgearbeitet werden.“<sup>1710</sup> Hernach habe er vermutlich bei örtlichen Dienststellen in Sachsen zu Einzelsachverhalten nachgefragt,<sup>1711</sup> vor allem „diese Security-Geschichte“ zusammengefasst und dann die thüringische Anfrage schriftlich beantwortet. Vermutlich habe der thüringische Anrufer die Namen, über die dann im Schreiben weitere Ausführungen gemacht wurden, bereits im Zuge des Telefonates erwähnt gehabt.<sup>1712</sup> Auf Befragen, inwieweit er vormals mit *Ralf M.* befasst gewesen war, gab der Zeuge *Steiner* an:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Inwiefern waren Sie denn mit Ralf M. [...] beschäftigt?*

Zeuge René Steiner: *Soweit ich mich heute noch daran erinnern kann, war dieser Marschner im Zuge dieses Tötungsdeliktes in Hohenstein-Ernstthal ebenfalls mit im*

---

<sup>1706</sup> Ebd.

<sup>1707</sup> Ebd.

<sup>1708</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1709</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1710</sup> Ebd.

<sup>1711</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>1712</sup> Ebd., S. 6.

*Rahmen einer Zeugenvernehmung oder -befragung – – hatte ich mit dem praktisch dort zu tun.*

*Letztendlich: Wenn Sie bei einem Staatsschutzverantwortlichen in den örtlichen Dienststellen, also Kriminalpolizei, dann nachfragen bzw. sich mit dem unterhalten zu bestimmten Sachverhalten – irgendwelche Landfriedensbrüche, Körperverletzungen, so was, in die Richtung –, erfragen Sie natürlich auch, sage ich jetzt mal, zu der örtlichen Szene, inwieweit dort schon Informationen oder Erkenntnisse vorliegen, an wen man sich dort vielleicht halten könnte im Rahmen eines informatorischen Gesprächs. Aus dieser, sage ich jetzt mal, Arbeit damals ist mir auch heute noch bekannt, dass auch dieser Marschner für den Bereich Zwickau genannt wurde.“<sup>1713</sup>*

In dem Schreiben des Beamten *Steiner* hieß es, insbesondere zu *Ralf M.* sei der Leiter des Zwickauer Staatsschutzes *Lindauer* ein möglicher „Ansprechpartner.“<sup>1714</sup> Der 1. UA befragte daher auch den Beamten *Lindauer*. Dieser gab an, er habe grundsätzlich nicht in Verbindung mit dem LKA Sachsen und deren Soko „Rex“ gestanden; Absprachen mit solchen „höheren Dienststellen“ seien vielmehr über den Leiter der Kriminalpolizei geführt worden.<sup>1715</sup> Auf Befragen nach der Person *Ralf M.* gab der Zeuge *Lindauer* an: „Der Name sagt mir was“, er wisse aber nicht mehr, in welchem Zusammenhang.<sup>1716</sup>

### (c) Hintergrund: Tötung von Patrick Thürmer

Schließlich machte der Zeuge *Steiner* weitere Ausführungen über das Tötungsverbrechen zum Nachteil des *Patrick Thürmer*, das in seinem Schreiben an das LKA Thüringen – womöglich auf eine thüringische Anfrage hin – thematisiert wurde:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Die Beteiligung von Ralf M. [...] auf die eine oder andere Art und Weise bei dem Tötungsdelikt gegenüber Patrick Thürmer: Welche Ansatzpunkte gab es damals, in die Richtung zu ermitteln, dass es sich hierbei um eine rechtmotivierte Tat gehandelt haben könnte?“*

---

<sup>1713</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1714</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 31.

<sup>1715</sup> 1. UA, Protokoll Dieter Lindauer v. 18.05.2018, S. 7.

<sup>1716</sup> Ebd.

Zeuge René Steiner: Die Tatzeit dieses Tötungsdeliktes war am 2. Oktober 1999. Ich meine, gegen 03:30 Uhr etwa ist dieser Patrick Thürmer getötet worden. Zum Tatort kann man noch sagen: Es ist in Oberlungwitz bei Hohenstein-Ernstthal gewesen. Es war ein unbefestigter Parkplatz in der Nähe einer Hauptstraße. Dort ist er dann frühmorgens gegen 07:30 Uhr von Passanten gefunden worden. Die haben entsprechend die Polizei verständigt und den Notarzt gerufen.

Es hat sich dann herausgestellt im Zuge der, ich sage jetzt mal, allgemeinen polizeilichen Tageslage, dass es zuvor in der Nacht ein Punkkonzert gegeben hatte in Hohenstein-Ernstthal; so ist es mir zumindest in Erinnerung. Demzufolge war auch entsprechendes Publikum verstärkt oder gehäuft in Hohenstein-Ernstthal.

Schräg gegenüber von diesem – ich meine, ‚Off is‘ hieß dieser Jugendclub oder diese Jugendeinrichtung – war die Diskothek ‚La Belle‘. Dort war ebenfalls eine Diskothek. Es kam schon vor diesem Punkkonzert immer wieder zu kleinen – oder auch zu größeren – Körperverletzungen zwischen Linken-Klientel und Rechten-Klientel. Ich glaube, gegen 23 Uhr gab es dann eine schwere Körperverletzung, wo also die dem linken Spektrum zuzuordnenden Personen doch etwas stärker verletzt waren.

In der Folge hat sich in dieser Diskothek wohl herumgesprochen, dass die Täter, die rechten Täter, in der Diskothek schräg gegenüber sind. Dann hat eine Anzahl von Punkern, so ist es wohl gesagt worden von den entsprechenden Befragten, versucht, in die Diskothek ‚La Belle‘ zu gelangen. Am Einlass stand entsprechende Security, die natürlich entsprechend ihrem Auftrag dort das nicht zugelassen hat. [...]

Es ist dann so gekommen, dass diese Security-Mitarbeiter sich Verstärkung gerufen haben per Telefon. Aus verschiedensten Örtlichkeiten sind dann also Mitarbeiter dort hingefahren, unter anderem auch aus Zwickau. Als diese Verstärkung, wenn man es so bezeichnen möchte, eingetroffen ist an dieser Diskothek, hatte die Polizei die Situation dort schon unter Kontrolle, also praktisch die Situation vor Ort beruhigt.

Letztendlich ist es dann so gewesen: Dieser Thürmer ist mit seinem Freund, dem Alexander P. [...], nach Hause gelaufen und musste dazu über den späteren Tatort laufen. Die Security-Mitarbeiter, die aus dem Bereich Zwickau angereist waren, sind dann wieder zurückgefahren von Hohenstein-Ernstthal, haben den gleichen Weg genutzt mit ihrem Auto und haben dann gegen 03:00 Uhr, 03:30 Uhr dort diese beiden

*Personen laufen sehen. Der Patrick Thürmer war eindeutig, trotz der Dunkelheit, als Punker erkennbar. Dann haben sie praktisch entschieden, diesem Punker – oder: diesem Linken – eine Lektion zu erteilen. Sie haben das Auto abgestellt und sind dann praktisch zu dritt zu den Personen gelaufen und haben auf die eingeschlagen. [...]*

*Ich muss noch dazusagen: Der Patrick Thürmer war, wie gesagt, ein Punker. Von der Gestalt her ist er mir in Erinnerung als eher schlanke, schwächliche Person. Diese Security-Mitarbeiter muss man sich vorstellen anabolikagestählt und fitnessstudiogestählt. Das ist mir noch so in Erinnerung.“<sup>1717</sup>*

## II.1.8 Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ im Jahr 2002

### II.1.8.1 Prüfung neuer Fahndungsansätze

Beim LKA Thüringen wurden im Verlaufe des Jahres 2002 mögliche bisher nicht berücksichtigte oder nicht ausgereizte Ermittlungsansätze für die Suche nach dem „Trio“ überprüft. In der Folge kam es dabei auch zu einer Kontaktaufnahme mit dem LKA Sachsen sowie zu einzelnen Maßnahmen im Bereich Chemnitz.

Wie der zuständige Sachbearbeiter *Dressler* angab, sei damals ein einzelner Beamter beauftragt worden, „nochmals den kompletten Vorgang durchzusuchen und zu gucken, ob es noch Ermittlungsansätze gibt oder zwischenzeitlich sich neue ergeben haben.“ Dies sei ein relativ ungewöhnliches Vorgehen gewesen und habe sich verstanden vor dem Hintergrund des drohenden Eintritts der Verjährung im Folgejahr.<sup>1718</sup> Das Ziel habe – unverändert – in der Ergreifung der Flüchtigen bestanden. Damit, den „kompletten Vorgang noch mal durchzuarbeiten“, sei der Beamte *Kleimann* beauftragt worden, der bislang mit dem Fall nicht befasst gewesen war.<sup>1719</sup> Es sei mit seiner damaligen Dezernatsleiterin *L.* besprochen worden, dass *Kleimann* mit dieser Aufgabe betraut wird und er auch diejenigen Unterlagen erhält, die im August 2001 durch das Zielfahndungskommando abgegeben worden waren.<sup>1720</sup>

---

<sup>1717</sup> 1. UA, Protokoll René Steiner v. 12.03.2018, S. 12 f.

<sup>1718</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 4 f.

<sup>1719</sup> Ebd., S. 26.

<sup>1720</sup> Ebd.

(a) Auftragslage

Der Beamte *Kleimann* gab als Zeuge des 1. UA an, er sei ab 1997 beim LKA Thüringen tätig gewesen, zunächst in der Wirtschaftsabteilung und dann im Bereich „Interne Ermittlungen“, bis er Ende Januar 2002 zum Polizeilichen Staatsschutz versetzt wurde.<sup>1721</sup> Bis dahin sei er mit Staatsschutzfällen gar nicht befasst gewesen. Im Bereich der Internen Ermittlungen habe er lediglich „ganz kurioserweise Ralf Wohlleben kennengelernt“ und als Zeugen vernommen, da dieser und weitere Szeneanhänger Strafanzeigen gegen PolizeibeamtInnen erstattet hätten.<sup>1722</sup> Nach seiner Versetzung zum Bereich Staatsschutz sei er auch nicht mit Fällen im Bereich „Rechtsextremismus“ befasst gewesen, vielmehr sei er – infolge des 11. September 2001 – im Bereich des „Ausländerextremismus“ und Islamismus eingesetzt worden.<sup>1723</sup>

Zu dem Auftrag, der er im Jahr 2002 erhielt, gab der Zeuge *Kleimann* an, es sei darum gegangen, ausgehend vor allem von den Informationen in den Zielfahndungsakten den Aufenthaltsort von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* festzustellen.<sup>1724</sup> Seine Dezernatsleiterin *L.* habe ihn sinngemäß gebeten: „Guck doch bitte mal [...] ob du in den Zielfahndungsakten Aufenthalte der drei feststellen kannst.“<sup>1725</sup> Er habe dabei rasch ersehen können: „Also, alles konzentrierte sich auf Chemnitz.“<sup>1726</sup> Er habe „ziemlich freie Hand“ gehabt, wenn es darum ging, aus den vorliegenden Unterlagen neue Maßnahmen abzuleiten, die etwa seine wiederholte Anreise nach Sachsen erforderten.<sup>1727</sup> Abgesehen davon, dass er die Dezernatsleiterin *L.* und den eigentlichen Sachbearbeiter *Dressler* informiert habe, „wenn etwas Besonderes war“, habe er an dem Fall ganz allein gearbeitet, ohne dass ihm besondere Informationspflichten oblegen hätten.<sup>1728</sup> Zudem habe er mit BeamtInnen des Zielfahndungskommandos, die vormals mit dem Fall betraut gewesen waren, keinen Kontakt gehabt. Mit dem Beamten *Wunderlich* habe es nur einmal eine zufällige „Begegnung auf dem Flur“ gegeben, wo dieser sinngemäß gesagt habe: „Die kriegst du sowieso nicht!“ Er habe dies als Ausdruck von Arroganz verstanden, da sich Herr *Wunderlich* gerühmt habe, besonders viele Fahndungsfälle – bis auf diesen einen – geklärt zu haben.<sup>1729</sup> Daneben habe im Sachzusammenhang sein einziger Kontakt zu dem in seinem Dezernat eingesetzten Beamten *Dressler* geführt. Die Gespräche mit

---

<sup>1721</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 3, 17.

<sup>1722</sup> Ebd., S. 35.

<sup>1723</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1724</sup> Ebd.

<sup>1725</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1726</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1727</sup> Ebd., S. 26.

<sup>1728</sup> Ebd., S. 38 f.

<sup>1729</sup> Ebd., S. 30.

ihm seien aber eher privater Art gewesen – er habe nicht einmal gewusst, welche Aufgaben Herr *Dressler* ansonsten hatte.<sup>1730</sup>

(b) Aktensichtung

Der Beamte *Kleimann* wertete zunächst die Akten des Zielfahndungskommandos und der Sachbearbeitung der EG „Tex“ aus. Diese hätten rund ein halbes Jahr und „anscheinend unbenutzt“ an einem ihm nicht bekannten Ort gestanden.<sup>1731</sup> Der Beamte *Dressler* habe sie ihm, verpackt in mehreren Umzugskartons, an den Schreibtisch gebracht.<sup>1732</sup> Sein anfänglicher Eindruck sei gewesen:

*„Zeuge Friedhelm Kleimann: [...] Ich wusste überhaupt nicht, um was es geht bei der Geschichte. Ich musste mich also sachlich einlesen, damit ich einen Hintergrund hatte: Um was geht es denn eigentlich? Warum soll ich denn den Aufenthalt der drei Gesuchten feststellen? – Die Zielfahndung war von Anfang an beauftragt, Suchmaßnahmen durchzuführen bzw. Telefone abzuhören von Personenkreisen, die denen angeblich zur Flucht verholfen haben bzw. auch in Chemnitz untergebracht waren. Das waren circa 30, 35 Telefonüberwachungen, die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Gera beantragt wurden und auch die Genehmigung nach Erfurt kam. Und dann haben die die Telefone abgehört.“*<sup>1733</sup>

Die Unterlagen seien aber, wie er auch habe ersehen können, inhaltlich ungeordnet und „durcheinander“ gewesen.<sup>1734</sup> Da die Akten auch nicht paginiert waren, sei von vornherein unklar gewesen, ob sie vollständig sind.<sup>1735</sup> Mithin habe er nicht erkennen können, „warum jetzt diese Telefonnummer überwacht wird“, entsprechende „Aufklärungshinweise“ hätten gefehlt.<sup>1736</sup> Für ihn sei außerdem offensichtlich gewesen, dass die Zielfahndungsakten noch nie zur Staatsanwaltschaft gelangt waren.<sup>1737</sup> Er habe sich angesichts dessen bei seiner Dezernatsleiterin *L.* darüber beschwert, in welchem Zustand insbesondere die Dokumente zu

---

<sup>1730</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1731</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1732</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1733</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1734</sup> Ebd., S. 13, 21.

<sup>1735</sup> Ebd., S. 22.

<sup>1736</sup> Ebd., S. 22 f..

<sup>1737</sup> Ebd., S. 25.

den TKÜ-Maßnahmen waren.<sup>1738</sup> Auf die Frage, ob er die durch ihn gesichteten Akten in irgendeiner Weise verändert hat, sagte der Zeuge: „Nein, niemals.“<sup>1739</sup> Auf Vorhalt anderweitiger Angaben des Zeugen *Wunderlich*, es habe eine „große Kopieraktion“ stattgefunden, sagte der Zeuge *Kleimann*, dies sei aus seiner Sicht „eine Falschaussage von Herrn Wunderlich“ gewesen („Den würde ich deshalb anzeigen“).<sup>1740</sup>

Innerhalb der Akten, so der Zeuge *Kleimann* weiter, sei er außerdem auf mehrere Vorgänge gestoßen, die sich ihm nicht erschlossen: Er habe etwa anhand des „Böhnhardt-Fotos“ aus dem Mai 2000 gehadert, „diesen Sachstand so hinzunehmen“. Aus seiner Sicht sei damals ein Verdächtiger gesehen und erkannt worden, den man unbedingt hätte kontrollieren müssen. Genau dies geschah aber nicht.<sup>1741</sup> Darüber hinaus sei er in den Unterlagen auf Fernschreiben zu mehreren Banküberfällen in Sachsen gestoßen, ohne dass klar gewesen wäre, worin deren Relevanz bestand und ohne dass Vermerke gefertigt worden wären, die den Zusammenhang erhellen würden.<sup>1742</sup>

*„In einer dieser Akten waren zwei Fernschreiben von Banküberfällen in Sachsen aus dem Jahre – es könnte sein – 1998; es könnte auch 1999 sein. Da war kein Vermerk dazu, warum dieses Fernschreiben in diese [TKÜ-] Akten reingeheftet war. Es waren zwei sächsische Banken. Die Banküberfälle waren, wie gesagt, bei meiner Sichtung dieser Akten schon einige Jahre her, sodass ich es überhaupt nicht eingesehen habe, jetzt die Dienststellen anzurufen und zu sagen: ‚Passt auf! Ich habe eure Erstmeldung. Da ist eine Personenbeschreibung; die würde auf meine beiden gesuchten Männer passen.‘ Die Dienststellen machen das in der Regel untereinander bzw. das LKA in dem Moment, das dann die Dienststellen darauf hinweist: Moment mal! Wir haben einen Überfall dort und dort. [...] Das wurde nicht gemacht.“<sup>1743</sup>*

Er habe dieses Versäumnis nur noch zur Kenntnis nehmen und nicht mehr abhelfen können. Aus seiner Sicht wäre es jedenfalls „Blödsinn gewesen“, nun noch mehrere Jahre später auf die alten Fernschreiben zu reagieren.<sup>1744</sup> Als weiteres Beispiel, das ihm bei der Aktsichtung aufgefallen sei, ging der Zeuge ein auf die frühere Überwachung des *Ronald A.* in

---

<sup>1738</sup> Ebd., S. 32.

<sup>1739</sup> Ebd., S. 24.

<sup>1740</sup> Ebd., S. 25.

<sup>1741</sup> Ebd., S. 16.

<sup>1742</sup> Ebd., S. 28 f.

<sup>1743</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1744</sup> Ebd.



Chemnitz, der für den Onkel der *Zschäpe* gehalten wurde (→ KAP. II.1.6.2). Wie der Zeuge dazu ausführte, habe er einwandfrei ermitteln können, dass das unterstellte Verwandtschaftsverhältnis gar nicht existiert:

*„Dazu muss ich dieses eine Beispiel mit diesem, ja, Onkel der Beate Zschäpe sagen. Ich habe also gelesen, dass der geheiratet hat oder ein Verhältnis hatte mit einer Polin. Die war an der Staatsoper oder Operette irgendwo in Chemnitz beschäftigt. Und die hatten festgestellt, dass der heiratet, und dann sind sie davon ausgegangen, dass das der Onkel der Beate Zschäpe ist und dass sie unbedingt dort Fahndung machen müssen, sprich also: Telefonanschlüsse überwachen müssen, weil die drei ja dann nach Polen fahren – die Hochzeit war in Polen, so stand es drin – und dann vielleicht an der Hochzeit teilnehmen. Und das lief dann total leer aus. Der hat geheiratet. Ich habe dann irgendwann gefragt, ihn gefragt, also ihn aufgesucht.*

*Es stellte sich dann heraus: Er heißt nicht Apel – die Beate Zschäpe heißt ja Apel mit Geburtsnamen –, sondern A. [...]. Das Kuriose war, dass er auch Ende der 90er-Jahre von Jena nach Chemnitz gezogen ist. Er hat tatsächlich dann diese Polin geheiratet und inzwischen auch ein Kind gehabt und eine Eigentumswohnung, glaube ich, bezogen. Ich habe mit ihm gesprochen. Da hat sich herausgestellt: Er hat mit der Beate Zschäpe/Apel überhaupt gar nichts zu tun. Er kannte die nicht.*

*Somit war die Spur total erledigt. Und ich frage mich, warum man so eine Spur überhaupt anlegt, wenn der Name sich anders schreibt bzw. das kein Onkel dieser Beate Zschäpe ist. Es hat mich schwer gewundert, dass die Zielfahndung dann so ein Verfahren eröffnete.“<sup>1745</sup>*

Mit Datum vom 7. März 2002 fertigte der Beamte *Kleimann* eine umfangreiche schriftliche „Auswertung der Fahndungsunterlagen.“<sup>1746</sup> Darin wurde anhand der ausgewerteten Akten der Schluss gezogen, „dass die drei Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und sich noch dort aufhalten. Anhaltspunkte für eine Flucht ins Ausland ergeben sich nicht.“<sup>1747</sup>

---

<sup>1745</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1746</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 55–64.

<sup>1747</sup> Ebd., Bl. 64.

(c) Besprechung mit dem LKA Sachsen am 25. Februar 2002

Der Zeuge *Kleimann* gab an, er habe bereits kurz nachdem er mit dem Fall betraut worden war aufgrund der aktenkundigen Hinweise auf einen möglichen Verbleib der Flüchtigen in Chemnitz Kontakt mit dem LKA Sachsen aufgenommen.<sup>1748</sup> Am 25. Februar 2002 fand daraufhin eine mutmaßlich erste Besprechung in Dresden statt, an der sich für das LKA Thüringen neben dem Beamten *Kleimann* der Sachbearbeiter *Dressler* und die Dezernatsleiterin *L.* beteiligten sowie seitens des LKA Sachsen und deren Soko „Rex“ die Beamten *Jehle* und *Traut*.<sup>1749</sup> Wie der Zeuge *Kleimann* angab, habe sich im Zuge dieses Gesprächs herausgestellt, „dass die Außenstelle in Chemnitz für uns zuständig war, weil da drei, vier, fünf Beamte tätig sind“ für den Regionalen Ermittlungsabschnitt (REA) der Soko „Rex“, der für alle weiteren Abstimmungen der Ansprechpartner gewesen sei.<sup>1750</sup> Der Zeuge *Wagner*, der seit Anfang des Jahres 2000 den REA Chemnitz der Soko „Rex“ leitete, gab an, infolge der Besprechung, an der er selbst nicht beteiligt war, sei sein REA „mit der Ermittlungsunterstützung betraut und ich als Ansprechpartner benannt“ worden – „So kamen wir in Chemnitz ins Spiel.“<sup>1751</sup>

Der Zeuge *Kleimann* gab an, er sei in der weiteren Folge wiederholt – „drei, vier Mal, fünf Mal“ – in Chemnitz gewesen, um sich direkt mit den dortigen KollegInnen zu besprechen.<sup>1752</sup> Auf Befragen, wie er die Zusammenarbeit mit den BeamtInnen in Chemnitz generell einschätzte, sagte der Zeuge:

*„Vors. Lars Rohwer: Was können Sie uns denn berichten, wie intensiv die sächsischen Beamten Sie unterstützt haben bei der Suche nach dem Trio? Hatten Sie den Eindruck, dass die alles in ihrer Macht Stehende taten, um Sie bei der Suche nach den dreien zu unterstützen?“*

*Zeuge Friedhelm Kleimann: Die Tatsache, dass ich selbst vier, fünf Mal in Chemnitz war, beinhaltet ja, dass ich die Kollegen in Chemnitz nicht alleine beauftragen wollte – oder: habe.*

*Ich habe auch mal nachgefragt, weil ich ein Ergebnis wohl suchte. Und die haben mir auch signalisiert, dass sie sehr oft im Erzgebirge zu tun haben. Ich wollte denen das*

---

<sup>1748</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 18.

<sup>1749</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 64.

<sup>1750</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 3.

<sup>1751</sup> 3. UA, Protokoll Frank Wagner v. 20.01.2014, S. 3.

<sup>1752</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 4 f.

*nicht nur als Ersuchen hinterlassen und überhaupt nicht nach Chemnitz fahren, sondern eben, weil ich auch Schwerpunkte gesehen habe.*

*Mehr kann ich dazu nicht sagen. Also, wenn ich eine Anfrage stellte, wurde die bearbeitet. Als ich mal alleine dort war und eine Überprüfung gemacht habe [...], waren die im Erzgebirge, konnten mir nicht helfen. So geschah das.“<sup>1753</sup>*

(c) Erkenntnisanfrage an das LKA Sachsen vom 12. März 2002

Im Nachgang der Besprechung vom 25. Februar 2002 übermittelte der thüringische Beamte *Kleimann* dem Beamten des LKA Sachsen *Jehle* „in Anlehnung an die Besprechung vom 25.02.2002 [...] eine Aufstellung der seinerzeit überwachten Telefonanschlüsse“ mit der Bitte, die Nummern mit den „seit dem Jahre 1998 in der rechten Szene erhobenen Daten abzugleichen.“<sup>1754</sup> Der Zeuge *Jehle* gab dazu an, es sei bereits bei der vorangegangenen Besprechung durch die thüringischen KollegInnen dargelegt worden, „was sie gern von uns an Ermittlungshandlungen hätten.“<sup>1755</sup> Dies habe sich nunmehr durch ein formelles Ersuchen konkretisiert:

*„Zeuge Wolfgang Jehle: [...] Es wurde um Übermittlung von eventuell zu diesen Personen vorliegenden Erkenntnissen gebeten. Dieses Ersuchen diene offensichtlich dazu, gegebenenfalls neue Ansatzpunkte für weiterführende Fahndungsmaßnahmen zu erlangen. Dem Wunsch des LKA Thüringen wurde etwa zwei Wochen später entsprochen.*

*Das von meinem Stellvertreter bearbeitete und von mir unterzeichnete Schreiben beinhaltet Erkenntnisse zu den 14 angefragten Personen – so viele waren es insgesamt –, soweit solche vorgelegen haben. Das Trio – also Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – waren nicht Gegenstand dieser Anfrage. Bemerkenswert ist, dass in diesem Schreiben nochmals explizit darauf eingegangen wird, dass anlässlich einer Durchsuchung bei einem Tatverdächtigen, die von uns durchgeführt wurde, und zwar am 13.11.2000 in Chemnitz, ein Notizblock gefunden worden war, in dem die Geburtstage von Mundlos und Zschäpe notiert waren. Da dies den Verdacht damals nahelegte, dass der Tat-*

---

<sup>1753</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1754</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 5.

<sup>1755</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7.

*verdächtige über engere Beziehungen – zumindest zu diesen beiden Personen des Trios – verfügte, war seinerzeit das LKA Thüringen unaufgefordert hierüber von uns informiert worden. Das taucht eben in dem besagten Vermerk noch einmal auf.*<sup>1756</sup>

Die Anfrage des LKA Thüringen wurde mit Schreiben vom 8. April 2002 ausführlich beantwortet,<sup>1757</sup> wobei zu einigen Personen im Bereich Chemnitz, die vormals von TKÜ-Maßnahmen betroffen waren – namentlich: *Martina F.*, *Siegfried S.*, *Ronald A.*, *Katarzyna R.* und *Willy B.* – erklärt wurde, dass zu ihnen keine polizeilichen Erkenntnisse vorlägen. Zu weiteren im Fallkomplex namhaften Personen – u.a. *Jan W.*, *Hendrik L.* und *Antje P.* – wurden u.a. Hinweise auf anhängige Ermittlungsverfahren mitgeteilt. In Bezug auf *Mandy S.* wurde ausgeführt:

*„Verfügt vermutlich über Kontakte nach Thüringen, da sie 1997 dort kontrolliert wurde und 2001 bei einem Skinkonzert in Altenburg angetroffen wurde. Vermutlich politisch aktiv, da sie am 14.07.2001 bei Flugblattverteilung in Nürnberg angetroffen (Deutschlandtreffen der Schlesier) und am 17.08.2001 im Rahmen der Maßnahmen anlässlich des 14. Todestages von Rudolf Hess in Chemnitz kontrolliert wurde.“*<sup>1758</sup>

In einem abschließenden Absatz wurde ausgeführt, dass in die Darstellung des LKA Sachsen auch „Erkenntnisse des LfV Sachsen“ eingeflossen seien.<sup>1759</sup> Der Zeuge *Käfferlein* gab dazu an, dass er das Antwortschreiben erstellt und tatsächlich auf Erkenntnisse des LfV Sachsen zurückgegriffen habe:<sup>1760</sup>

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: Dann heißt es hier weiter: ‚Die Erkenntnisse des LfV Sachsen sind in das Ergebnis teilweise mit eingeflossen.‘*

Zeuge Klaus Käfferlein: *Ja.*

Klaus Bartl, DIE LINKE: *Das heißt, das war Erkenntnisaustausch?*

Zeuge Klaus Käfferlein: *Erkenntnisaustausch zwischen mir und dem LfV Sachsen, und die Erkenntnisse, die ich hier vorne aufgelistet habe, stammen teilweise aus den Systemen der Polizei bzw. Erkenntnissen des LfV Sachsen. [...]*

---

<sup>1756</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1757</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 33 ff.

<sup>1758</sup> Ebd., Bl. 35.

<sup>1759</sup> Ebd., Bl. 36.

<sup>1760</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Käfferlein v. 23.10.2013, S. 7.

Klaus Bartl, DIE LINKE: *Also im Grunde genommen sowohl die dem Verfassungsschutz zugänglichen bzw. vom Verfassungsschutz Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen?*

Zeuge Klaus Käfferlein: *Unsere Systeme und natürlich die Systeme, die das LfV bedient. Ich muss darauf hinweisen: Ich kann natürlich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen, ob das LfV uns alle Erkenntnisse, die sie hatten, mitgeteilt hat. Ich habe dort eine Besprechung durchgeführt. Ich habe die Erkenntnisse, die mir mitgeteilt wurden, aufgeschrieben, und habe das dann Thüringen mitgeteilt.*<sup>1761</sup>

Diese Angaben widersprechen der Behauptung des Zeugen *Boos*, wonach im Zuge der Suche nach dem „Trio“ beim LfV Sachsen nach dem Jahr 2000 „von keiner Seite mehr Unterstützungen angefordert“ worden seien.<sup>1762</sup>

(d) Besprechung mit dem LKA Sachsen am 23. April 2002

Am 23. April 2002 fand abermals und nunmehr in Chemnitz eine Besprechung des thüringischen Beamten *Kleimann* mit Beamten des Regionalen Ermittlungsabschnittes Chemnitz der Soko „Rex“ des LKA Sachsen statt. Laut einem vorliegenden Protokoll handelte es sich bei den hiesigen Beteiligten um die Beamten *Wagner* und *Hickmann*.<sup>1763</sup> Der Zeuge *Wagner* gab dazu an, Herr *Kleimann* habe bei dieser Besprechung berichtet „von den geplanten Ermittlungsschritten bei der Suche nach dem Trio – sieben an der Zahl.“<sup>1764</sup> Der Zeuge *Hickmann* gab an, sich an die eigene Teilnahme an dieser Besprechung nicht zu erinnern.<sup>1765</sup>

(e) Ermittlungersuchen an das LKA Sachsen vom 29. April 2002

Im Nachgang dieser Besprechung sandte der Beamte *Kleimann* am 29. April 2002 eine Auflistung von „Ermittlungsschritten“ an die BeamtInnen in Chemnitz, deren Erledigung „weitere Fahndungsmaßnahmen“ vorbereiten helfen sollte. Inhaltlich ging es unter anderem um die Abklärung der Person *Torsten S.*, um eine mögliche erneute Befragung von *Mandy S.* und

---

<sup>1761</sup> Ebd., S. 21.

<sup>1762</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 15.

<sup>1763</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 10.

<sup>1764</sup> 3. UA, Protokoll Frank Wagner v. 20.01.2014, S. 3.

<sup>1765</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Hickmann v. 20.01.2014, S. 6.

*Kai S.*, um die nochmalige Prüfung der Identität des vermeintlichen „Umzugshelfers“ *Daniel H.* sowie ein geplantes Gespräch mit *Jan W.*<sup>1766</sup> Einige der vorgesehenen Überprüfungen sollten von Chemnitz aus durchgeführt werden.

Der Zeuge *Jehle* gab dazu an, es sei vereinbart gewesen, dass sich der Beamte *Kleimann* mit seinen Anliegen direkt an die KollegInnen in Chemnitz wenden könne, „um einen weiteren Umweg der Dienstpost über Dresden wiederum nach Chemnitz zu vermeiden und so Zeit zu sparen.“<sup>1767</sup> Im vorliegenden Falle bat der Beamte *Kleimann* konkret darum, u.a. beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Würzburg und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nachzufragen, inwieweit dort Datensätze zu *Böhhhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* existieren, aus denen sich Anhaltspunkte für ihren aktuellen Verbleib ergeben könnten.<sup>1768</sup> Dazu erklärte der Beamte *Wagner*, dass er die erbetene Anfrage beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bereits am Tag nach der zugrundeliegenden Besprechung gestellt hatte mit dem Ziel, „durch Mitteilung von Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnissen Ermittlungsansätze über den Verbleib der Gesuchten zu generieren.“<sup>1769</sup> Der Beamte *Hickmann* stellte die erbetene Nachfrage bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am 30. April 2002.<sup>1770</sup>

Auf Befragen, warum diese Recherchen von Chemnitz aus geführt werden sollten, gab der Zeuge *Wagner* an, dies hätte ebenso gut durch das LKA Thüringen von Erfurt aus erledigt werden können:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Wieso ist denn die Anfrage an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger durch das sächsische LKA, respektive durch Sie erfolgt?“

Zeuge Frank Wagner: Das ist eine gute Frage, denn das kann man genauso gut aus Erfurt machen.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Das wäre ja naheliegend.

Zeuge Frank Wagner: Das muss man nicht aus Chemnitz machen.“<sup>1771</sup>

---

<sup>1766</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 11.

<sup>1767</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7.

<sup>1768</sup> 3. UA, Protokoll Frank Wagner v. 20.01.2014, S. 3.

<sup>1769</sup> Ebd., S. 4; vgl. 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 6; ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 47.

<sup>1770</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Hickmann v. 20.01.2014, S. 4; vgl. 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7; ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 39.

<sup>1771</sup> 3. UA, Protokoll Frank Wagner v. 20.01.2014, S. 13 f.

Der in Chemnitz zuständige Sachbearbeiter<sup>1772</sup> *Hickmann* fertigte über den erfolglosen Rücklauf am 2. Mai 2002 einen kurzen Vermerk.<sup>1773</sup> Daraus ergibt sich auch, dass zwischenzeitlich der Sicherheitsbeauftragte der JVA Waldheim kontaktiert und gebeten worden war, den früher dort inhaftierte *Torsten S.* zu charakterisieren. Als Ergebnis wurde vermerkt, es handle sich um einen „Einzelgänger“, der „unter bestimmten Umständen angesprochen werden kann.“<sup>1774</sup> Nachdem zuletzt auch das Arbeitsamt Chemnitz mitgeteilt hatte, dass die Flüchtigen dort nicht namentlich bekannt seien,<sup>1775</sup> entstand ein zusammenfassendes Antwortschreiben über die erzielten „Negativergebnisse“,<sup>1776</sup> wonach bei allen kontaktierten Stellen keine Erkenntnisse zum Verbleib der Gesuchten vorlägen. Der Beamte *Hickmann* übersandte dieses Schreiben am 19. Juni 2002 nach Thüringen.<sup>1777</sup> Danach habe es – zunächst – keine Rückmeldungen oder Nachfragen mehr aus Thüringen zu dieser Sache gegeben.<sup>1778</sup>

(f) Ansprache bei Jan W.

Am 7. Mai 2002 sprach der Beamte *Kleimann* in Chemnitz *Jan W.* an. Dieser habe auf entsprechendes Befragen nach den Flüchtigen „total die Zusammenarbeit oder Kenntnis bestritten“. <sup>1779</sup> Er selbst habe damals ausdrücklich angenommen, dass *W.* sehr wohl „Verbindung hatte zu denen“, <sup>1780</sup> wovon aus heutiger Sicher erst recht auszugehen sei:

*„Zeuge Friedhelm Kleimann: [...] Der hat ja nun total gelogen, wie ich hinterher festgestellt habe. Er hatte überhaupt nichts gesagt. Es ist mir klar, dass die Hauptverbindungsleute zu denen einen Kriminalbeamten belügen bei einer Anhörung, eben die Unwahrheit sagen und verschweigen wollen, dass die möglicherweise – eine Möglichkeit – dort noch gewohnt haben.“*<sup>1781</sup>

---

<sup>1772</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1773</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7.

<sup>1774</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 41.

<sup>1775</sup> Ebd., Bl. 47.

<sup>1776</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7.

<sup>1777</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Hickmann v. 20.01.2014, S. 4.

<sup>1778</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1779</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 22.

<sup>1780</sup> Ebd., S. 40.

<sup>1781</sup> Ebd., S. 24.

(g) Befragung des Fan-Beauftragten des Chemnitzer FC

Der Zeuge *Wagner* gab an, dass der thüringische Beamte *Kleimann*, soviel er wisse, „auch in Eigenregie“ einige Abprüfungen in Chemnitz vorgenommen habe. Dazu habe eine Anfrage an den Fan-Beauftragten des Chemnitzer FC gehört.<sup>1782</sup> Der Zeuge *Kleimann* gab dazu auf Nachfrage an, dass es zu diesem beabsichtigten Kontakt zu einem nicht näher nachvollziehbaren Zeitpunkt auch gekommen sei:

*„Ich habe irgendwo festgestellt, gelesen, dass Chemnitz einen Fan-Beauftragten hat, der auch Polizeibeamter ist. Wir sind dann hingefahren [...], wir haben mit ihm gesprochen, haben festgestellt, dass er auch zu Auswärtsspielen mitfährt, also rechtsradikale Fans, ja, observiert oder beaufsichtigt und haben ihm das Ziel gegeben, dass er, wenn er mal Kontakt hat, mit Hinweisen auf die drei Gesuchten eventuell – vielleicht hat er auch einen Vertrauensmann in den Fans – fragen kann, ob da Dinge bekannt sind über die. Das war eigentlich unser Ziel oder mein Ziel. Den habe ich aufgesucht in der Dienststelle damals.“<sup>1783</sup>*

Einen Rückfluss von Informationen habe es hernach jedoch, soviel er wisse, nicht gegeben.<sup>1784</sup>

(h) Beobachtung in der „Sachsen-Allee“

Am 23. Juli 2002 hielt sich der thüringische Beamte *Kleimann* abermals in Chemnitz auf und sichtete dort in einem Einkaufszentrum zwei Personen, die er für *Böhnhardt* und *Zschäpe* hielt. Hierzu berichtete der Zeuge zusammenhängend:

*„Ja. Das war ziemlich einschneidend für mich persönlich. [...] Ich hatte damals ein privates Handy, also kein dienstliches Handy. Die Batterie war ziemlich schwach. Ich hatte gehört, dass es für dieses Handy damals stärkere Batterien gab, und bin dann in die [...] ‚Sachsen-Allee‘. – Es war ein Kaufhaus, also mit mehreren Etagen, mit Rolltreppen. Ich war dort, um das Geschäft ‚Saturn‘ dort drin zu finden oder aufzusuchen und eine andere Batterie zu erwerben. Ich stelle mein Auto auf den Parkplatz, also außerhalb, ab, Rückseite, fahre die Rolltreppe hoch und stoße oben, linksseitig, auf ein*

---

<sup>1782</sup> 3. UA, Protokoll Frank Wagner v. 20.01.2014, S. 16.

<sup>1783</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 27.

<sup>1784</sup> Ebd., S. 34.



*Café, also mit Außensitzgruppen, und sehe ein Pärchen dort. Ich kriege einen totalen Schrecken, weil ich eine Verbindung zu Böhnhardt und Zschäpe herstelle, vom Aussehen her. Der Mann saß so am Kaffeetisch, als wenn er sein Gesicht verdecken wollte.*

*(Zeuge Friedhelm Kleimann verdeckt mit einer Hand einen Teil seines Gesichts.)*

*Ich bin dann, ohne aufzufallen, rechts abgebogen und habe noch mal aus der Entfernung geschaut. Ja, was mache ich? Allein überprüfen? Zu schwer für mich. Ich bin wieder heruntergefahren. Ich bin dann noch mal hoch; sie saßen da immer noch. Es sah so aus, als wenn sie ihre Utensilien bezahlen wollten. Ich habe gesagt: Ich muss hier eine Überprüfung einleiten; sonst geht das nicht anders. – Ich habe dann die Dienststelle angerufen, die Kripo-Kollegen. Die waren außerhalb, die waren nicht da.*

*Dann habe ich die Zentrale der PD Chemnitz angerufen und habe um einen Einsatzwagen gebeten. Die kamen dann, uniformiert, mit zwei Kollegen und einer Kollegin in einem VW-Bus oder so einem ähnlichen Auto.*

*Es hat ein bisschen gedauert. Ich hatte schon gedacht, die Felle schwimmen mir weg. Die sind in die Tiefgarage nicht hineingekommen mit ihrem Polizeifahrzeug und kamen dann irgendwann hinten angelaufen. Ich habe ihnen das erklärt, habe mich ausgewiesen, habe ihnen erklärt, wer ich bin.*

*Wir sind dann die Treppe hochgefahren und sind schnurstracks – die saßen Gott sei Dank noch, die zwei – auf die zu. Ich habe gesagt: ‚Guten Tag, Frau Zschäpe! Guten Tag, Herr Böhnhardt!‘ Die haben ganz erstaunt geguckt. Ich habe sie um ihre Ausweise gebeten. Ich habe sie zur Mitfahrt zur Dienststelle – – ihnen sagen können. Sie haben keinen Kommentar abgegeben, haben mir die Hand gegeben, aber keinen Kommentar abgegeben. Die Ausweise haben sie gezückt. Die Ausweise waren Ende der 90er ausgestellt, Personalausweise, Personalkarten. Die sind dann mitgefahren. Sie hatten wohl, glaube ich, noch ein Auto unten auf dem Parkplatz stehen, das wir kurz durchsucht haben. Es war nichts Auffälliges drin.*

*Gesagt haben sie – einer hatte wohl Geburtstag; ob sie oder er, weiß ich nicht mehr –, dass sie deshalb ihre Eltern in Chemnitz besuchen und ihr Kind, ihr Kleinkind, dort abgegeben hätten. Deshalb seien sie in die Stadt gefahren, zum Kaffeetrinken. Okay. Um genau zu überprüfen, wer das ist, haben wir beim Erkennungsdienst in Chemnitz*

*auf der Dienststelle die Fingerabdrücke genommen, um beim BKA zu erfahren, wer das ist. Stunden später kam das Ergebnis: [...] kein Zusammenhang mit Zschäpe oder Böhnhardt oder Mundlos!*

*Dann haben wir die entlassen, und die sind dann nach Hause.*<sup>1785</sup>

Die beiden Personen unterzogen sich der Kontrolle freiwillig, es handelte sich nicht um eine Festnahme.<sup>1786</sup> Auf Befragen, wie er das Ergebnis, wonach es sich nicht um die Gesuchten handelte, damals einordnete, gab der Zeuge an:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Aus Ihrer kriminalistischen Sicht: Ist es denn für Sie definitiv ausgeschlossen, dass die beiden Personen, die Sie da gesehen haben, Zschäpe und Böhnhardt waren?*

*Zeuge Friedhelm Kleimann: Ja, muss ja sein. Ich musste das Ergebnis akzeptieren, es sei denn – – Man verändert ja seine Person total. Da müsste ja das BKA auch drinhängen, indem sie die Fingerabdrücke auf eine andere Person schreiben. Anders geht es ja gar nicht. Also, Fingerabdrücke sind ja schon – – DNA-Spuren waren damals uninteressant, gab es ja keine.*

*Ich musste die Antwort vom BKA akzeptieren, dass die zwei Personen die sind, die in Chemnitz ihre Eltern besuchen bzw. Oma besuchen.*<sup>1787</sup>

Er habe für sich selbst, trotz anderslautender Personaldokumente, die Vermutung nicht ausschließen können, dass die Gesuchten mit einer „neuen Identität“ ausgestattet worden sein könnten.<sup>1788</sup> Gleichwohl habe er die Mitteilung des BKA nicht anzweifeln können, wonach es sich nicht um die Gesuchten handelt.<sup>1789</sup> Im Nachgang habe der Beamte *Dressler* ihm gesagt, dass der Präsident des LKA Thüringen zu dem Vorgang einen schriftlichen Bericht haben wolle.<sup>1790</sup>

---

<sup>1785</sup> Ebd., S. 9 f.

<sup>1786</sup> Ebd., S. 20.

<sup>1787</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1788</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1789</sup> Ebd., S. 32.

<sup>1790</sup> Ebd., S. 39.

## II.1.8.2 Neuer Referatsleiter im LfV Sachsen

Zum 1. Juli 2002 wurde der bisherige Leiter des für „Rechtsextremismus“ zuständigen Referates 21 des LfV Sachsen, *Volker Lange*, zurück zur Polizei versetzt.<sup>1791</sup> In seiner Zuständigkeit hatte das LfV Sachsen den Fall „Terzett“ konzipiert und betrieben, um zum Auffinden des „Trios“ beizutragen. Nachfolger wurde ab Juli 2002 der *Mitarbeiter 66*, der bis Juli 2004 Referatsleiter blieb.<sup>1792</sup> Als Zeuge des 1. UA gab *Mitarbeiter 66* an, er habe sich auf die ausgeschriebene Referatsleiterstelle „ganz normal beworben“.<sup>1793</sup>

*„Zeuge MA 66: Ich fand es vom Thema her sehr spannend, sehr interessant. Ich hatte auch den Eindruck – es war auch sicher so –, es war beruflich eine sehr große Herausforderung. Es ist ein sehr schwieriges Referat mit sehr hohen Anforderungen. Das bot mir auch die Möglichkeit – das hatte ich auch erwartet –, einfach auch zeigen, dass ich was kann und vielleicht mich qualifizieren kann für weitere Aufgaben, später mal.“*<sup>1794</sup>

Er habe das LfV Sachsen später wieder verlassen, nachdem er gemerkt hatte: „Das liegt mir nicht. Das ist nicht mein Ding.“ Diese Ansicht habe sich auch eingestellt, da er erkannt habe, „dass ich beruflich auch nicht so richtig sah, dass ich da gut vorwärtskomme. Deswegen habe ich dann gedacht: Es wäre vielleicht besser, wenn ich etwas anderes machen würde.“<sup>1795</sup>

### (a) Aufgaben und Arbeitsauffassung des Referatsleiters

Verschiedene ZeugInnen, die im LfV Sachsen tätig waren oder sind, gaben an, dass einer ReferatsleiterIn eine entscheidende Rolle bei der „Lenkung und Steuerung des Referates“ zukommt, „mit allem, was dazugehört.“<sup>1796</sup> Beispielsweise gab der Zeuge *Mitarbeiter 32* an:

*„Zeuge MA 32: Der Referatsleiter war zuständig für die Koordination im Referat. Er hat federführend Aufträge erteilt an Auswertung und Beschaffung, Schwerpunkte ge-*

---

<sup>1791</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 8.

<sup>1792</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 66 v. 16.10.2017, S. 5.

<sup>1793</sup> Ebd.

<sup>1794</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1795</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1796</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 50 v. 27.04.2018, S. 11.

*setzt und die Mitarbeiter auch so eingewiesen und eingeteilt, dass strukturelle Aufgaben wahrgenommen werden konnten.*<sup>1797</sup>

Der Zeuge *Mitarbeiter 70* schrieb der Referatsleitung eine „Bündelungsfunktion“ zu. Dies bedeute, die – damals ansonsten gegenseitig abgegrenzten – Bereiche der Auswertung und Beschaffung anzuleiten: Für den Fachbereich „Rechtsextremismus“ habe der Referatsleitung „die größte Übersicht über alles“ obliegen, weil dort „die Auswertungslinie und die Beschaffungslinie im Blick“ waren.<sup>1798</sup> Mithin übten einzelne ZeugInnen auf näheres Befragen auch Kritik daran, inwieweit diese Rolle ausgefüllt wurde. Beispielsweise gab der Zeuge *Mitarbeiter 33* an, er habe in seiner Laufbahn im Amt mindestens drei verschiedene Referatsleiter „mit wechselnder Kompetenz“ erlebt.<sup>1799</sup> Der damals neue Referatsleiter *Mitarbeiter 66* führte zu seinem eigenen beruflichen Hintergrund aus, er sei vorher im Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Fragen des Kommunalwesens befasst gewesen und habe über keinerlei spezifische Vorerfahrungen und Kenntnisse zum Themenfeld „Rechtsextremismus“ verfügt.<sup>1800</sup> Er habe anfangs, nachdem er zum LfV Sachsen gewechselt war, einen zweiwöchigen Lehrgang besucht, „wo man wenigstens ein paar Grundzüge“ der nachrichtendienstlichen Arbeit kennenlerne.<sup>1801</sup>

Im LfV habe er dann eine „reine Schreibtischtätigkeit“ geleistet.<sup>1802</sup> Zu den üblichen Arbeitsroutinen, die er erlebt habe, gab der Zeuge an:

*„Zeuge MA 66: Ich denke, die Aufgaben eines Referatsleiters im LfV unterscheiden sich nicht sehr von den Aufgaben eines Referatsleiters in einer anderen Behörde.*

*Man ist in eine Hierarchie eingebunden. Man hat einen Abteilungsleiter über sich, darüber einen Präsidenten. Man hat unter sich Mitarbeiter – damals waren es sehr viele Mitarbeiter [...], hat dann also auch Personalverantwortung für sehr viele Personen.*

*Man muss sich das so vorstellen: Man hat ein enormes Tagesgeschäft bei dieser Anzahl von Mitarbeitern. Ich schätze mal, es sind am Tag zwischen 50 und 100 Vorgänge, Mappen auf meinem Tisch gelandet, und zwar aller möglichen Arten.*

---

<sup>1797</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 7.

<sup>1798</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 70 v. 27.04.2018, S. 13.

<sup>1799</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 33 v. 27.04.2018, S. 7.

<sup>1800</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 66 v. 16.10.2017, S. 4 f.

<sup>1801</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1802</sup> Ebd., S. 8.

*Es sind Berichte, die man bekommt, die man auswerten muss, wo man steuern muss, wo man überlegen muss: Ist da was zu veranlassen? Muss man dafür sorgen, dass bestimmte Informationen möglichst noch kommen? Was mache ich mit den Informationen, die ich habe? Wie müssen die verarbeitet werden? Wer muss informiert werden? – Das ist ein großer Teil dieses Geschäftes.“<sup>1803</sup>*

(b) Nicht erfolgte Übergabe

Wie der Zeuge bekundete, habe eine Übergabe an ihn seitens seines Vorgängers *Lange* nicht stattgefunden. Es habe eine Überschneidung von ein oder zwei Tagen gegeben, bei dem man ihm „sicher einiges erzählt“ und von dem er sich manches gemerkt habe und „manches sicher auch nicht; es geht ja manches dann genauso schnell wieder raus.“<sup>1804</sup> Er habe in der Anfangszeit versucht, die MitarbeiterInnen in seinem Referat „kennenzulernen“, er habe sich jedoch nicht offene und bedeutsame Vorgänge, mit denen sein Referat bis dahin befasst gewesen war, vorlegen lassen:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Haben Sie da sich hingesetzt und sich, ich sage es jetzt mal so, relevante Altfälle kommen lassen oder sich dazu vortragen lassen nach dem Motto: ‚Ich hätte jetzt gern von meinen Sachgebietsleitern alles, was momentan aus deren Sicht wichtig ist und was ich als Referatsleiter wissen sollte?‘ Oder haben Sie sich das selber angeguckt, das heißt, haben Sie sich offene Verfahren, wichtige Verfahren selbst durchgeguckt?*

*Zeuge MA 66: Ich habe im Zusammenhang mit meinem Dienstantritt in den ersten Tagen mich jedem Mitarbeiter zusammengesetzt. Ich habe versucht, sie kennenzulernen: Wer ist das? Was hat er selbst für eine Vorbildung? Was tut er? Was macht er? Was treibt ihn gerade um?*

*Valentin Lippmann, GRÜNE: Aber dass Sie sich gezielt alles, was an wichtigen Sachen offen war, gezogen hätten? Das haben Sie nicht getan?*

*Zeuge MA 66: Nein. Dafür wäre auch keine Zeit gewesen.“<sup>1805</sup>*

---

<sup>1803</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1804</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1805</sup> Ebd., S. 11.

(c) Keine Thematisierung des „Trios“

Der Zeuge *Mitarbeiter 66* bestritt, jemals mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* dienstlich befasst gewesen zu sein. Das „Trio“ sei in Beratungen und im internen Berichtswesen, das er zu steuern hatte und demnach auch inhaltlich kannte, niemals ein Thema gewesen.<sup>1806</sup> Er habe „auch zu keinem Zeitpunkt irgendwie einen Hinweis darauf“ gehabt, „dass es hier eine Gruppierung gibt, die gefährlich ist, die sozusagen im Verborgenen ist und die man finden muss.“<sup>1807</sup> Er habe auch den Fall „Terzett“ nicht gekannt. Womöglich sei dieses Thema „gesprächsweise“ mal erwähnt worden, aber auch daran habe er keine Erinnerung.<sup>1808</sup> Es habe sich für ihn jedenfalls nicht um eine offene Aufgabe gehandelt, „wo man jetzt aktiv noch dranbleiben sollte“.<sup>1809</sup> Auch die Enttarnung des NSU habe keine Erinnerungen geweckt: „Für mich hat es die im Prinzip nicht gegeben. Also, dass da irgendwo eine Gruppe ihr Unwesen treibt, ist mir – – Daran habe ich überhaupt keine Erinnerung.“<sup>1810</sup>

Entgegen der Erinnerung des Zeugen *Mitarbeiter 66* war er allerdings selbst sehr wohl an einem Vorgang beteiligt, der die reguläre Mitteilungsprüfung zur G10-Maßnahme „Terzett“ aus dem Jahr 2000 betrifft (siehe unten). In dem Zusammenhang sandte das LfV Sachsen Anfang 2004 ein Schreiben an das LKA Thüringen, das der *Mitarbeiter 66* sogar mit seinem Klarnamen unterzeichnete.<sup>1811</sup> Auf Vorhalt dieses Dokuments gab der Zeuge an:

*„Also, ich kann mich an diesen Vorgang nicht erinnern. [...] Die Namen haben mir sicher nichts gesagt. Die hatten mir vorher nichts gesagt. Die haben mir auch in dem Zeitpunkt sicher nichts gesagt, dass es irgendwelche gefährlichen oder wichtigen Personen sind.“*<sup>1812</sup>

Er habe dem Vorgang damals keine Brisanz beigemessen und würde darauf „wahrscheinlich auch heute“ nicht kommen.<sup>1813</sup> Ohnehin habe er das Schreiben vermutlich nicht selbst gefertigt – sondern den dann durch ihn unterzeichneten Entwurf in einer der vielen Mappen vorgefunden, die täglich auf seinem Schreibtisch lagen.<sup>1814</sup> Insoweit steht die Behauptung des Zeugen *Dr. Vahrenhold* infrage, das LfV Sachsen habe die Suche nach dem

---

<sup>1806</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>1807</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1808</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1809</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1810</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1811</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 54.

<sup>1812</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 66 v. 16.10.2017, S. 13.

<sup>1813</sup> Ebd.

<sup>1814</sup> Ebd., S. 14.

„Trio“ auch nach dem Ende des Falles „Terzett“ keineswegs als „erledigt“ betrachtet, sondern „in Erinnerung“ behalten.<sup>1815</sup>

## II.1.9 Maßnahmen zur Suche nach dem „Trio“ ab dem Jahr 2003

### II.1.9.1 Abschluss der Tätigkeit des thüringischen Beamten Kleimann

Bereits im Herbst 2002 war der Beamte *Kleimann*, der neue Fahndungsansätze zum Auffinden des „Trios“ identifizieren sollte, von dem Fall wieder abgezogen worden. Aus seiner eigenen Sicht sei die Tätigkeit damals „soweit ausgereizt“ gewesen.<sup>1816</sup> Eine Übergabe an einen Nachfolger sei nicht erfolgt, da es keinen gab.<sup>1817</sup> Er habe die durch ihn geprüften Akten wieder an den Beamten *Dressler* gegeben, ohne erfahren zu haben, was mit den Unterlagen weiter geschah.<sup>1818</sup> Mit Datum vom 10. Januar 2003 fertigte der Beamte *Kleimann* einen ausführlichen, zusammenhängenden Vermerk über die zwischenzeitlich ergriffenen „Überprüfungsmaßnahmen“ bei der Fahndung nach den Flüchtigen.<sup>1819</sup> Diese Maßnahmen hätten sich u.a. darauf konzentriert, einige mutmaßliche Kontaktpersonen nochmals zu befragen, was „auf Grund der zum Teil unklaren Formulierungen in den Vermerken der Zielfahndung des TLKA erforderlich“ gewesen sei.<sup>1820</sup> Erkennbar ist, dass es wenig später, im April und Mai 2003, noch- und letztmals den Versuch gab, in Sachsen neue Informationen zum Verbleib der Flüchtigen zu erlangen.

#### (a) Vernehmungsversuch mit Torsten S.

Am 23. April 2003 ersuchte das LKA Thüringen über den Regionalen Ermittlungsabschnitt Chemnitz der Soko „Rex“ um eine zeugenschaftliche Vernehmung des *Torsten S.*, der während der zurückliegenden Fahndung wiederholt als mögliche Kontaktperson benannt, aber bislang nicht kontaktiert worden war.<sup>1821</sup> Einem Vermerk des Beamten *P.* der Soko „Rex“ vom 24. April 2003 zufolge wurde daraufhin zunächst über das Einwohnermeldeamt in

---

<sup>1815</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 41.

<sup>1816</sup> 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 18.

<sup>1817</sup> Ebd., S. 19.

<sup>1818</sup> Ebd., S. 25.

<sup>1819</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 65–75.

<sup>1820</sup> Ebd., Bl. 65.

<sup>1821</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7.

Chemnitz erfragt, wo *Torsten S.* wohnt. An der mitgeteilten Meldeanschrift wurden ein zugehöriges Klingelschild sowie ein Briefkasten festgestellt.<sup>1822</sup> Mit Schreiben vom 28. April 2003 wurde *S.* zu einer Vernehmung vorgeladen, die am 8. Mai 2003 stattfinden sollte. Der Vorge-ladene erschien aber nicht.<sup>1823</sup> Eine Erkundigung im Wohnumfeld hatte bereits ergeben, dass *S.* „oft tagelang nicht zu Hause ist“, weshalb auch „keine Chance bestand, ihn zu Hause anzutreffen und zu vernehmen.“<sup>1824</sup>

Am 30. Mai 2003 wurde der thüringische Beamte *Kleimann* über den insoweit erfolg-losen Versuch, *S.* anzutreffen und zu befragen, schriftlich informiert.<sup>1825</sup> Wie der Zeuge *Jehle* angab, habe es sich um den letzten Kontakt im vorliegenden Fall mit dem LKA Thüringen gehandelt: „Uns haben keine weiteren Aufträge in diesem Zusammenhang erreicht.“<sup>1826</sup>

#### (b) Vernehmungsversuch mit Mandy S.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2003 ersuchte der Beamte *Kleimann* beim Staatsschutz der Poli-zeidirektion Aue schriftlich um die Durchführung einer zeugenschaftlichen Vernehmung mit *Mandy S.*, die zwischenzeitlich von Chemnitz nach Bayern und anschließend nach Johannge-orgenstadt verzogen war.<sup>1827</sup> Dem Ersuchen war ein umfangreicher Katalog mit Fragen beige-fügt, die im Wesentlichen darauf gerichtet waren, zu erfragen, ob sie die Gesuchten kenne, etwas von ihrem Aufenthalt wisse und ob es sein könne, dass diese sich zurückliegend in ihrer Wohnung aufhielten.<sup>1828</sup> Die Vorgeladene erschien am 21. Mai 2003 im Polizeiposten Jo-hanngeorgenstadt zur Vernehmung. Am Folgetag informierte die PD Aue das LKA Thüringen über das Ergebnis der Vernehmung, wonach *Mandy S.* zwar der Vorladung gefolgt sei, aber auch nach eingehender Belehrung nicht bereits gewesen sei, Angaben zum Sachverhalt zu machen.<sup>1829</sup>

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera wurde *S.* daraufhin zum Amtsgericht Aue vorgeladen und dort am 19. Juni 2003 und nach Belehrung gemäß § 55 StPO richterlich ver-

---

<sup>1822</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 49.

<sup>1823</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Hickmann v. 20.01.2014, S. 4.

<sup>1824</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 7 f.

<sup>1825</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Hickmann v. 20.01.2014, S. 4; ADS 43, Ordner 40, Teil 3, Bl. 48.

<sup>1826</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 8.

<sup>1827</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 14.

<sup>1828</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>1829</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 51–53.



nommen, wobei sie angab, die Flüchtigen nicht zu kennen.<sup>1830</sup> Diese Äußerung widerspricht den Angaben, die *Mandy S.* am 23. Oktober 2000 gegenüber dem thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* getätigt haben soll und wonach sie *Zschäpe* durchaus kenne (→ KAP. II.1.6.10.H).

### II.1.9.2 Eintritt der Verfolgungsverjährung

Mit Ablauf des 23. Juni 2003 verjährten die Taten, wegen denen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gesucht wurden. Am Folgetag wurde mit dem Eintritt der Verfolgungsverjährung die Fahndungsausschreibung in INPOL gelöscht. Verjährungsunterbrechende oder -hemmende Maßnahmen waren bis dahin, abgesehen von der Neufassung der Haftbefehle am 23. Juni 1998, nicht ergriffen worden. Mit Verfügung vom 15. September 2003 stellte die Staatsanwaltschaft Gera das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren gegen die Flüchtigen nach § 170 Absatz 2 StPO sowie mit Verfügung vom 28. November 2003 auch gegen die übrigen Beschuldigten, darunter *Ralf Wohleben*, wegen Verjährung ein.<sup>1831</sup>

Im Zusammenhang mit seiner rechtskräftigen Verurteilung zu einer – dann aber nicht angetretenen – Haftstrafe im „Puppentorso“-Verfahren im Jahr 1997 trat gegen *Böhnhardt* am 10. Dezember 2007 außerdem die Vollstreckungsverjährung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte die Möglichkeit bestanden, ihn bei einem Antreffen festzunehmen und die ausgeurteilte Strafe zu vollstrecken.<sup>1832</sup> Soweit dies dem 1. UA bekannt wurde, schlossen sich bis dahin aber keinerlei Fahndungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen mehr an. Über den Eintritt der Verfolgungs- und der Vollstreckungsverjährung wurden sächsische Behörden – auch diejenigen, die sich an zurückliegenden Fahndungsmaßnahmen beteiligt hatten – nicht unterrichtet.

### II.1.9.3 Anhaltende G10-Mitteilungsprüfung des LfV Sachsen

Für das LfV Sachsen gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an, vom Eintritt der Verjährung habe sein Amt nicht „durch irgendeine Behörde“, sondern aus einer antifaschistischen Zeitschrift („Blick nach Rechts“) erfahren.<sup>1833</sup> Man habe diesen Bericht zum Anlass genommen, die obligatorische Mitteilung – d.h. die gesetzlich vorgesehene Bekanntgabe an die Betroffenen –

---

<sup>1830</sup> Ebd.

<sup>1831</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 62, S. 54; AbschlBer UA-BT I, S. 480 ff.

<sup>1832</sup> Ebd., S. 482 f.

<sup>1833</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 42.

zur G10-Maßnahme „Terzett“ aus dem Jahr 2000 zu prüfen.<sup>1834</sup> Zumindest in diesem Sinne sei der Fall „durchaus noch im Blick“ des LfV Sachsen gewesen.<sup>1835</sup>

(a) Prüfung bis ins Jahr 2010

Es habe sich dabei *nicht* etwa um eine Fortsetzung der früheren Maßnahme, sondern vielmehr um eine – sehr lang anhaltende – „rechtliche Befassung“ gehandelt, die der Frage der „Unterrichtung oder Nichtunterrichtung“ der Betroffenen gegolten habe.<sup>1836</sup> Zu den dabei angestellten Erwägungen des Amtes gab der Zeuge weiter an:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Das LfV ist gesetzlich verpflichtet, zum einen regelmäßig zu prüfen, inwieweit Unterlagen vernichtet werden dürfen und müssen. Das ergibt sich aus dem § 4 des G10. Und zum anderen ist das LfV verpflichtet, kontinuierlich zu prüfen, ob eine G10-Maßnahme an die Betroffenen mitgeteilt werden kann. Das ergibt sich aus dem § 12 des G10. Die Mitteilung ist eine gesetzlich festgelegte Pflicht, die allerdings nur dann gilt, wenn nicht das Risiko besteht – ich zitiere das jetzt nur sinngemäß aus dem Gesetz –, dass die Maßnahme oder der Zweck der Maßnahme gefährdet ist. Also hier der Zweck der Maßnahme ganz klar: das Auffinden der drei gesuchten Personen. Und die Maßnahme ist über Jahre hinweg den Betroffenen – dann insbesondere natürlich den mutmaßlichen Unterstützern – nicht mitgeteilt worden, weil natürlich immer noch die Hoffnung bestand, dass es Informationen dazu geben wird, ob man einen Aufenthaltsort dieser flüchtigen Personen feststellt.“<sup>1837</sup>*

Nachdem die Verjährung eingetreten war, sei der Zweck der Maßnahme jedenfalls auf Basis der damals bekannten strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Gesuchten nicht mehr gefährdet gewesen. Die Mitteilung an die Betroffenen, darunter *Mandy S.*, sei letztlich im Jahr 2010 vorgenommen worden.<sup>1838</sup> Dabei habe es sich, wie der Zeuge *Boos* angab, um einen Brief gehandelt:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Das ist ein Brief, ein Einschreiben eigenhändig an die Betroffenen einer Maßnahme, in der ihnen mitgeteilt wird, wann eine Maßnahme ge-*

---

<sup>1834</sup> Ebd.

<sup>1835</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 54.

<sup>1836</sup> Ebd., S. 51 f.

<sup>1837</sup> Ebd., S. 51.

<sup>1838</sup> Ebd.

*gen sie durchgeführt worden ist. Also: Gegen Sie wurde in der Zeit vom ... eine Maßnahme nach dem Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz durchgeführt.*<sup>1839</sup>

(b) Korrespondenz mit dem LKA Thüringen

Zu den Gründen, warum die Mitteilungsprüfung so lange dauerte, dass die Betroffenen – ausgenommen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* – erst im Jahr 2010 informiert wurden und damit die G10-Maßnahme „Terzett“ rechtlich auch erst ein Jahrzehnt nach ihrer Durchführung abgeschlossen werden konnte, gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an, die Gesuchten seien „ganz gefährliche Leute“ gewesen, sodass man zum einen sehr genau darauf habe achten müssen, „solche Leute auch nicht zu früh zu sensibilisieren hinsichtlich eventuell noch laufender Fahndungsmaßnahmen“,<sup>1840</sup> die es allerdings nicht mehr gab. Zum anderen habe sich in dem Zusammenhang die Korrespondenz mit anderen Behörden erforderlich gemacht, was sich stark in die Länge gezogen habe.<sup>1841</sup>

Beispielsweise gab der Zeuge *Mitarbeiter 50* an, er habe etwa Mitte der 2000er Jahre beim LKA Thüringen angerufen und dort nach Postanschriften von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gefragt:

*„Zeuge MA 50: [...] Da ging es um den Aufenthaltsort noch mal, um das aufzugreifen, von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, also um die Ermittlung des Aufenthaltsortes, des möglichen [...]. Denn wenn man hätte mitteilen wollen, dann hätte man ja eine Anschrift haben müssen. Wir hatten sie nicht in Sachsen. Thüringen war damals wohl die federführende Stelle. Die stammten ja auch aus Thüringen, als die damals untergetaucht sind. Da war es natürlich auch naheliegend, dass wir uns an Thüringen gewandt haben.“*<sup>1842</sup>

Sein Ansprechpartner beim LKA Thüringen sei im Übrigen der vormals beim LfV Thüringen tätige und dort selbst mit der Suche nach dem „Trio“ befasste Beamte *Wießner* gewesen.<sup>1843</sup>

---

<sup>1839</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 26.

<sup>1840</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 52.

<sup>1841</sup> Ebd., S. 51.

<sup>1842</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 50 v. 27.04.2018, S. 9.

<sup>1843</sup> Ebd.

(c) Suche nach einem Foto

Überdies stellte sich im Zuge der Mitteilungsprüfung heraus, dass die Unterlagen des LfV Sachsen zur G10-Maßnahme „Terzett“ nicht vollständig waren. Die Maßnahme hatte sich auf ein Foto gestützt, das im Januar 1998 – kurz vor dem Untertauchen – bei einem Neonaziaufmarsch Dresden aufgenommen worden war und das u.a. *Zschäpe* gemeinsam mit *Mandy S.* zeigte. Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* bestätigte, dass dieses Foto jedoch bei der Beantragung der G10-Maßnahme – „warum auch immer, kann ich heute nicht mehr sagen“ – nicht zu den Akten genommen worden sei. Man habe daher später versucht, dieses Foto (erneut) zu beschaffen.<sup>1844</sup> In dem Zusammenhang wandte sich der damalige Leiter des Referates 21 des LfV Sachsen, *Mitarbeiter 66*, am 3. Februar 2004 schriftlich an das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen. In dem Schreiben wurde ausgeführt:

*„Das LfV Sachsen hat [...] die hier vorliegenden Unterlagen zu dem Sachverhaltskomplex nochmals geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass berichtet worden war, dass auf einem Foto die flüchtige ZSCHÄPE neben einer Angehörigen der rechtsextremistischen Skinheadszone Chemnitz -ein Plakat tragend- anlässlich der Wehrmachtausstellung im Januar 1998 in Dresden identifiziert wurde und der flüchtige BÖHNHARDT als Besucher des damaligen Angehörigen der Chemnitzer Szene, Thomas S. [...], in einer JVA in einer Vernehmung des STARKE benannt worden war.*

*Zu beiden Vorgängen liegen dem LfV Sachsen keine Unterlagen vor. Die Zielfahndung des Thüringischen LKA, die im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen im zweiten Quartal 2000 über die Sachverhalte berichtete, wird gebeten, dem LfV Sachsen die entsprechenden Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen.“<sup>1845</sup>*

Zum Zeitpunkt dieses Schreibens war das adressierte Zielfahndungskommando bereits seit rund zweieinhalb Jahren nicht mehr mit dem Fall befasst und insoweit unzuständig. Das Schreiben gelangte vielmehr an den Beamten *Kleimann*, der seinerseits ebenfalls nicht mehr mit dem Fall befasst war. Dieser fertigte am 27. Februar 2004 einen Vermerk, wonach an diesem Tag „vereinbarungsgemäß“ zwei namentlich benannte BeamtInnen des LfV Sachsen in Diensträumen des LKA Thüringen erschienen seien, „um die hiesigen Unterlagen einzusehen.“ Dabei sei es um Fotos „anlässlich einer Wehrmachtausstellung in Dresden im Jahre 1998“ gegangen, die u.a. *Zschäpe* zeigen sollen. Im Ergebnis der Sichtung sei jedoch bemerkt

---

<sup>1844</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 16.

<sup>1845</sup> ADS 43, Ordner 40, Teil 2, Bl. 54.

worden, dass das gesuchte Foto und zugehörige Unterlagen auch beim LKA Thüringen nicht in den Akten aufzufinden seien. Den beiden BeamtInnen des LfV Sachsen habe nur die Kopie eines Vermerks ausgehändigt werden können, der zu einer Befragung des *Thomas S.* gefertigt worden war.<sup>1846</sup> Dies bezog sich offenbar auf die Angaben, die ein früherer Nachbar des *Thomas S.* 1999 gemacht hatte, wonach er im Vorjahr des Öfteren den *Mundlos* bei *Thomas S.* gesehen habe (→ KAP. II.1.5.2).

Der Zeuge und damalige Referatsleiter *Mitarbeiter 66*, der sich in dem Zusammenhang schriftlich an das LKA Thüringen gewandt hatte, gab an, sich an den Vorgang nicht zu erinnern.<sup>1847</sup> Der Zeuge und Beschaffer *Mitarbeiter 59* gab an, ein Interesse des LfV Sachsen, (wieder) an das Foto zu gelangen, habe sich auch aus der Überlegung ergeben, darauf möglicherweise weitere Kontaktpersonen der Flüchtigen identifizieren zu können.<sup>1848</sup> Die Zeugin und frühere „Terzett“-Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 14* gab an, sie habe das Foto im Jahr 2000 „vor mir gehabt. Das habe ich gesehen.“ Sie sei später an der turnusmäßigen Mitteilungsprüfung zu der G10-Maßnahme „Terzett“ beteiligt gewesen.<sup>1849</sup> Dem Foto sei insoweit eine Bedeutung zugekommen, als sich der Einbezug der *Mandy S.* in die G10-Maßnahme auf diese Abbildung gestützt hatte:

*„Zeuge MA 14: Es gab ein Foto von dieser besagten Wehrmachtsausstellung in Dresden im Januar 1998, was im Prinzip ganz kurz, bevor die drei untergetaucht sind, entstanden sein soll oder entstanden ist. Auf diesem Foto sieht man, wie Beate Zschäpe und die Person, die dann als Mandy S. [...] identifiziert wurde, gemeinschaftlich ein Transparent tragen. Das war der Anhaltspunkt, weshalb man die Mandy S. [...] in diese Maßnahmen einbezogen hat, weil ich sage, wenn die nebeneinander auf einer Demo ein Transparent tragen und nebeneinander laufen, dann müssen die sich kennen. Das ist vollkommen außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass die sich nicht kennen. Das war der Anhaltspunkt, die S. [...] einzubinden. Deswegen hat man so großes Interesse an diesem Foto gehabt. Das [es] aber zu dem Zeitpunkt, als wir dort gewesen sind, in unseren Unterlagen nicht gab [...].“<sup>1850</sup>*

---

<sup>1846</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>1847</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 66 v. 16.10.2017, S. 13.

<sup>1848</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 30.

<sup>1849</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 14 v. 18.10.2017, S. 24 f.

<sup>1850</sup> Ebd., S. 24.

Das Foto wurde im Jahr 2012 in Räumen des LfV Sachsen innerhalb eines Konvoluts unregistrierter Unterlagen, die sich auf das „Trio“ bezogen, unter nicht abschließend geklärten Umständen wiederaufgefunden (→ KAP. II.7.2.4).

## II.1.10 Aspekte des „Untertauchens“ in Chemnitz und Zwickau

### II.1.10.1 Flucht nach Chemnitz

Infolge des Geschehens am 26. Januar 1998 fuhren *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vermutlich direkt oder jedenfalls sehr zeitnah nach Chemnitz. Sie begaben sich zunächst zu *Thomas S.* in der Heinrich-Schütz-Straße 18, der daraufhin, wie er selbst einräumt, Szeneangehörige ansprach, um das „Trio“ übernachten zu lassen.<sup>1851</sup> Zunächst hielten sich die Flüchtigen für einige Tage oder wenige Wochen in der Wohnung des *Thomas Ro.* in der Friedrich-Viertel-Straße 85 auf und im Anschluss bis Sommer 1998 in der Limbacher Straße 96 bei *Max-Florian B.*, dem damaligen Lebenspartner der *Mandy S.* Von September 1998 bis April 1999 stand den Flüchtigen eine eigene, mithilfe von *Carsten R.* angemietete Wohnung in der Altchemnitzer Straße 12 sowie von April 1999 bis August 2000 eine mithilfe von *André Eminger* angemietete Wohnung in der Wolgograder Allee 76 zur Verfügung.<sup>1852</sup> Es liegen darüber hinaus Hinweise vor, dass das „Trio“ ab Februar 1999 eine weitere Wohnung in der Cranachstraße 8 nutzte, die mithilfe der Personalien des *Ralph H.* angemietet und insbesondere dafür verwendet wurde, Warensendungen zu empfangen.<sup>1853</sup>

Wie die sachverständige Zeugin *von der Behrens* ausführte, ergäben sich nach den ihr bekannten Unterlagen und Aussagen von ZeugInnen im NSU-Prozess Anhaltspunkte, dass *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bereits vor dem 26. Januar 1998 erwogen haben könnten, unterzutauchen. Es habe aber offenbar nicht festgestanden, ob und wann dies geschehen wird:

*„Sv. Zeugin Antonia von der Behrens: [...] Wir entnehmen das, dass es geplant war, aus zwei Umständen. Der eine war: Böhnhardt war im November 1997 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, zu einer Jugendstrafe von, glaube ich, zwei Jahren und drei Monaten. Er hat in seinem Umfeld immer wieder deutlich gemacht,*

---

<sup>1851</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 44 f., 52 f.

<sup>1852</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 487.1, Bl. 128.

<sup>1853</sup> ADS 736, Ordner 15, entspr. SAO 87, Bl. 43.

*dass er nicht gedenke, noch einmal ins Gefängnis zu gehen. Er war schon mal inhaftiert gewesen und hatte da tatsächlich ziemlich unschöne Erfahrungen gemacht, zumindest was Zeugen uns berichtet haben. Das war ganz klar; das hat er immer wieder gesagt. Seine Mutter sagte bei uns im Verfahren: Er saß Weihnachten 1997/1998 zu Hause und hat darauf gewartet, dass die Ladung zum Strafantritt kommt. Diese Umstände sprechen dafür: Er hatte nie den Plan, sich zu stellen. Es war auch klar: Das Urteil war rechtskräftig. Da war nichts mehr zu machen. Das Einzige, was möglich war, war tatsächlich abzutauchen.*

*Das andere: Es gibt einen Jugendfreund von Mundlos, der nicht zur Szene gehört, der damals einfach ein normaler Jugendfreund von Mundlos gewesen ist. Er sagt, dass Mundlos ihm irgendwann im Herbst 1997 berichtet habe, dass er vielleicht mal abtauchen müsse, dass irgendetwas wegen eines Terrorismus-Paragrafen sei und er damit rechne, im Dezember/Januar vielleicht nicht mehr da zu sein. Gleichzeitig sehen wir, dass er kurz vor dem Abtauchen – er war zur damaligen Zeit im Ilmenau-Kolleg in Thüringen, um seine Hochschulreife nachzuholen –, mehrere Tage vor dem Abtauchen das Kolleg schon nicht mehr besucht hatte – aus unbekanntem Grund. Die Lehrer haben gesagt: Er fehlte. Er hat keine Entschuldigung geschickt, nichts.*

*Daraus schließe ich zumindest: Die beiden haben geplant, abzutauchen. Wann Zschäpe sich dazu entschlossen hat, ist unklar.<sup>1854</sup>*

Es sei auch zu bemerken, dass die tatsächliche Flucht, das heißt die Abfahrt in Richtung Chemnitz, dann „relativ reibungslos“ verlaufen sei.<sup>1855</sup> Dass die Wahl des Fluchtziels auf Chemnitz fiel, sei insoweit nicht verwunderlich, als schon vorher etliche Bezüge dorthin bestanden hätten:

*„Wir haben eine große Anzahl von Zeugen gehört aus dem Umfeld der drei, und zwar sowohl vor dem Untertauchen als auch nach dem Untertauchen. Da wurde sehr deutlich, dass es seit Anfang der 90er-Jahre – ich würde sagen, wahrscheinlich 1993, 1994 – insbesondere von Uwe Mundlos sehr enge Kontakte nach Sachsen gegeben hat, insbesondere nach Chemnitz.*

---

<sup>1854</sup> 1. UA, Protokoll Antonia von der Behrens v. 05.11.2018, S. 8 f.

<sup>1855</sup> Ebd., S. 9.

*Nachdem er mit Beate Zschäpe eine Liaison eingegangen war, ist er oft mit ihr zusammen zu Konzerten nach Chemnitz gefahren. Er war sehr untriebig. Ihm war Thüringen, Jena zu klein. Er hat sich sehr oft in Chemnitz aufgehalten und da auch Kontakte geknüpft. Er war wohl – das sagte zumindest ein Zeuge – auch in Zwickau. Also, auch dahin gab es Kontakte; die waren aber lange nicht so intensiv wie die nach Chemnitz.*

*Wir wissen von einer ganzen Reihe thüringischer Zeugen wie auch Chemnitzer Zeugen aus der Neonaziszene, dass dort diese – – Also, man war vielleicht ein Kreis von, weiß ich nicht, 20, 30 Leuten – ungefähr; das ist grob geschätzt –, die sich in regelmäßigen Abständen für Konzerte und Ähnliches getroffen haben. [...]*

*Die Verbindung gestärkt wurde bestimmt auch durch die Liaison zwischen Zschäpe und Thomas S. [...] in der Zeit 1996/1997, nachdem er aus der Haft entlassen worden war. Insofern denke ich – das kann ich jetzt nur daraus ableiten –, diese engen persönlichen Verbindungen haben dann die Entscheidung begründet, tatsächlich Chemnitz als ersten Zufluchtsort auszuwählen.“<sup>1856</sup>*

#### II.1.10.2 Die rechte Szene in Chemnitz

Das „Trio“ traf nach dem Untertauchen in Chemnitz auf eine ausdifferenzierte Szene, aus der heraus auch Unterstützung geleistet wurde. Im früheren 3. UA beschrieb der damals beim polizeilichen Staatsschutz tätige Beamte *Kliem* ausführlich die Entwicklung der hiesigen Szene. Demnach habe sich Anfang der 1990er Jahre, noch zur Wendezeit, im Neubau-Wohngebiet „Fritz Heckert“ in Chemnitz im Umfeld eines dortigen Jugendclubs eine als „Bunker-SS“ bekannte Gruppierung herausgebildet, die durch eine Vielzahl von Straftaten aufgefallen sei. Man habe darauf reagiert durch die Bildung einer Soko „Bunker“, die in dem Zusammenhang binnen drei Jahren mehr als 200 Einzeltaten zu bearbeiten hatte. Aus polizeilicher Sicht sei der Versuch, voranzukommen, ernüchternd gewesen: Die Entwicklung „nimmt kein Ende“ und die später erzielten juristischen Folgen seien „sehr banal“ gewesen.<sup>1857</sup> Zur damaligen Entwicklung habe gehört, dass immer häufiger Gewalt angewendet worden sei gegen „anders aussehende, anders denkende Leute“. Eine vorläufige Entspan-

---

<sup>1856</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1857</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 4 f.



nung sei erst eingetreten, als einige Führungspersonen wegen Gewaltstraftaten in Haft gegangen sind.<sup>1858</sup>

Zwischenzeitlich hätten sich aber weitere, ähnliche Schwerpunkte herausgebildet gehabt, darunter im Bereich des Stadtteils Markersdorf eine Gruppierung, auf die Propagandadelikte zurückgeführt werden konnten. Anhand einer dort verteilten Szene-Zeitschrift sei man erstmals auf *Jan W.* gestoßen, der sich als eine Art Produzent für neonazistische Musik und entsprechende Tonträger betätigt habe. Im Verbund mit *W.* sei außerdem *Hendrik L.* aufgefallen, die beide ein „festes Team“ gewesen seien und ein überregionales, bald sogar europaweites Kontaktnetzwerk aufgebaut hätten. Als im Raum Chemnitz und dem Umland entsprechende Szenekonzerte mit teils von weither herangezogenen Bands und jeweils mehreren hundert Beteiligten aufkamen und sich häuften, sei man vor Ort immer wieder auf *Jan W.* und *Hendrik L.* gestoßen, die als Veranstalter aufgetreten seien.<sup>1859</sup>

Man habe dagegen kaum im Vorfeld effektiv vorgehen können, denn es standen zahlreiche Objekte ehemaliger Großbetriebe oder auch Gartenanlagen leer, deren Verwaltungen es egal gewesen sei, „wer da sonnabendabends drin ist.“ Die „Hauptmatadoren“ wie *Jan W.* und *Hendrik L.* hätten sich zum Zwecke der legendierten Anmeldung anderer Personen bedienen können.<sup>1860</sup> Mithin sei auch in andere Städte ausgewichen worden, etwa nach Zwickau, wo ein Mann mit dem Spitznamen „Manole“ – es handelt sich um *Ralf M.* – als Veranstalter aufgefallen sei, aber mithin auch nach Thüringen.<sup>1861</sup> Das Veranstaltungsaufkommen habe sich stark gehäuft, typisch seien in dieser Zeit die sogenannten „Freitagsfaxe vom LfV Sachsen“ gewesen, „die uns freitags um 2 offerierten, dass an dem Abend oder am Folgetag im Raum Sachsen oder im Großraum Chemnitz mit einem derartigen Konzert zu rechnen sei. Das war nicht sonderlich hilfreich.“<sup>1862</sup>

Währenddessen habe sich die Szene augenscheinlich stärker organisiert: Beispielsweise seien „zuhauf“ T-Shirts mit der Aufschrift „Skinheads 88“ getragen worden, die *Hendrik L.* vertrieben habe, dessen Szenegeschäft ein fester Treffpunkt und eine Art „Kommunikationszentrum“ geworden sei. Dort seien auch Leute aus dem Hooliganbereich, darunter „HooNaRa“, aufgetaucht.<sup>1863</sup> Diese Verbindung habe die Entwicklung hin zu „Körperlichkeiten“ stark

---

<sup>1858</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1859</sup> Ebd., S. 5 f.

<sup>1860</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1861</sup> Ebd., S. 9.

<sup>1862</sup> Ebd.

<sup>1863</sup> Ebd., S. 9 f.

befördert, die sich zunehmend im Stadtzentrum abspielten. Zum Kern der „Skinheads 88“ habe u.a. *Thomas S.* gehört. Die Gruppe habe etwa durch einen gewalttätigen „Landfriedensbruch auf das AJZ“ von sich reden gemacht.<sup>1864</sup> Ein Problem der Polizei habe darin bestanden, dass von außen kaum zu erkennen gewesen sei, ob es sich um eine fest gefügte Gruppierung oder um eine eher lose Struktur handelte.<sup>1865</sup> Aus dem Umfeld der „Skinheads 88“ seien dann in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Strukturen von „Blood & Honour“ hervorgegangen, die bei Veranstaltungen beispielsweise mit der „Haller Security“ zusammengearbeitet habe.<sup>1866</sup> In diesen Bereichen der Szene habe man nur wenige Einblicke erhalten können, sondern habe die Zugehörigkeit von Personen an Äußerlichkeiten, etwa Kleidungsaufrücken, festmachen müssen. Erst langsam habe sich herausgestellt, dass bei B & H sogar eine internationale Struktur vorliegt.<sup>1867</sup>

Daneben seien aber auch von Anfang an feste Strukturen aus Chemnitz heraus entstanden, dies sei wiederum ab etwa 1992 die „Kameradschaft Chemnitz“ und später „Kameradschaft Grün-Weiß“ gewesen, die in der Folge mehrere feste Treffpunkte erschließen konnte und aus der schließlich der Verein „Heimatschutz Chemnitz“ hervorgegangen sei.<sup>1868</sup> Später seien daraus die „Freien Kräfte“ entstanden, die sich zeitweise der NPD stark angenähert hätten.<sup>1869</sup> Die Angaben des Zeugen *Kliem* finden ihre Bestätigung in einer umfangreichen Sammlung von Unterlagen des Staatsschutzes Chemnitz, die anhand der polizeilichen Beobachtung der örtlichen rechten Szene entstanden und die eine Konsolidierung und schrittweise organisatorische Festigung der Szene vor allem ab Ende der 1990er Jahre dokumentieren. Demnach existierte im Zeitraum 1999/2000 kurzzeitig eine Kameradschaft „Ahnenerbe“, die im Jahr 2000 in die Kameradschaft „Grün-Weiß“ und schließlich in den 2001 gegründeten Verein „Heimatschutz Chemnitz“ überging, der bis November 2004 existierte. Unter Beteiligung vormaliger Vereinsmitglieder wurden die Aktivitäten unter der Bezeichnung „Freie Kräfte Chemnitz“ und später „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (NSC) bis in die Gegenwart hinein fortgeführt.<sup>1870</sup>

---

<sup>1864</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1865</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1866</sup> Ebd., S. 38 f.

<sup>1867</sup> Ebd., S. 39.

<sup>1868</sup> Ebd., S. 13 f.

<sup>1869</sup> Ebd., S. 16.

<sup>1870</sup> ADS 441, Ordner 1, Anl. 1, DVD „Heimatschutz Chemnitz“, Datei „Unterlagen...“, Bl. 9.

### II.1.10.3 Beispiel für organisierte Gewalt: Überfall auf das Alternative Jugendzentrum Chemnitz

Am Abend des 30. März 1997 griffen zahlreiche Neonazis, darunter AnhängerInnen der „Skinheads Chemnitz“ („88er“), das Alternative Jugendzentrum (AJZ) „Talschock“ in Chemnitz an. Es handelte sich um eines der hervorstechendsten Beispiele organisierter rechter Gewalt in jener Phase.<sup>1871</sup> Zur Tatzeit fand im AJZ ein Punkkonzert mit rund 200 BesucherInnen statt. Kurz nach Beginn der Veranstaltung hielt nach übereinstimmenden Angaben von ZeugInnen vor dem Veranstaltungsort ein Linienbus, dem bis zu 80 als „Glatzen“ beschriebene Personen entstiegen, gefolgt von weiteren Personen, die mit Privatfahrzeugen hinzukamen. Sie griffen in der Folge gemeinsam laut grölend das Gebäude und die Gäste des AJZ unter anderem mithilfe von Flaschen und Knüppeln an.<sup>1872</sup> Mindestens drei Gäste wurden dabei verletzt, sie erlitten teils Frakturen.<sup>1873</sup> Am Objekt entstand ein Sachschaden von rund 50.000 DM, darüber hinaus wurden Pkw beschädigt, die am Objekt geparkt waren.<sup>1874</sup> Einzelne Geschädigte wurden außerdem beraubt.<sup>1875</sup>

#### (a) Ermittlungen

Durch eingesetzte Kräfte der Schutzpolizei, die wegen einer „größere[n] Auseinandersetzung zwischen der rechten und linken Szene“ alarmiert worden waren,<sup>1876</sup> wurden vor Ort und in unmittelbarer Tatortnähe 17 Personen vorläufig festgenommen und teils bei Gegenüberstellungen durch ZeugInnen und Geschädigte wiedererkannt.<sup>1877</sup> Im Zuge der weiteren Ermittlungen, die zunächst durch das Dezernat Staatsschutz der KPI Chemnitz und dann durch den Regionalen Ermittlungsabschnitt Chemnitz der Soko „Rex“ des LKA Sachsen geführt wurden, sind 41 Personen als Tatverdächtige bekannt gemacht worden. Gegen ein Dutzend als Hauptbeschuldigte angesehene Personen wurden jeweils einzelne Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB

---

<sup>1871</sup> AbschlBer BT-UA II, Anl. 93, S. 84.

<sup>1872</sup> ADS 37, Ordner 164, Bl. 93 f.

<sup>1873</sup> Nach Angaben des Sachverständigen *Eumann* gegenüber dem zweiten Bundestags-UA habe es sich Presseberichten zufolge um sechs Verletzte gehandelt, wobei teils eine stationäre Behandlung erforderlich wurde; vgl. AbschlBer BT-UA II, Anl. 93, S. 84.

<sup>1874</sup> ADS 37, Ordner 164, Bl. 135.

<sup>1875</sup> Ebd., Bl. 149.

<sup>1876</sup> Ebd., Bl. 143.

<sup>1877</sup> Ebd., Bl. 138.

eingeleitet. Eine Reihe weiterer Personen, die möglicherweise ebenfalls beteiligt waren, wurden in diesen Verfahren lediglich als ZeugInnen behandelt.<sup>1878</sup>

Unter den Beschuldigten befanden sich auch mehrere Personen, die nicht bloß als Anhänger der „88er“, sondern auch im Fallkomplex NSU bekannt sind – teils durch ein Kennverhältnis zum Trio, teils durch mutmaßliche Unterstützungsleistungen nach deren Untertauschen. Dies betrifft unter anderem *Thomas S.*, *Achim Armin F.*, *Gunter Frank F.*, *Markus F.*, *Thomas H.*, *Jörg R.*, *Kay R.* sowie das B & H-Mitglied *Michael L.* Unter den als ZeugInnen geführten Personen, die gleichfalls als Tatbeteiligte infrage kamen, befanden sich unter anderem *Jan W.* und *Thomas E.*

Im Ergebnis der damals durchgeführten Vernehmungen – nur ein einziger Beschuldigter war insoweit geständig – ergab sich, dass sich die der rechten Szene entstammenden AngreiferInnen zunächst an der Zentralhaltestelle im Chemnitzer Zentrum verabredet hatten, sich dann gemeinsam zum AJZ begaben und dieses dann, wie vorher und offenbar bereits länger im Voraus geplant, attackierten.<sup>1879</sup> Hinsichtlich eines möglichen organisatorischen Zusammenhangs wurde der Polizei im Zuge der Ermittlungen bekannt, dass etliche mutmaßliche Beteiligte „einer Gruppe mit dem Namen ‚Skinheads Chemnitz 88‘“ zuzuordnen seien. Diese Gruppe habe bereits früher und teils unter Beteiligung derselben Personen eine Rolle gespielt „bei einer tätlichen Auseinandersetzung am 03.10.1996 in der Kulturhalle Olbernhau“. <sup>1880</sup> Gleichwohl könne, wie damals festgehalten wurde, „zur Personenanzahl bzw. politischen Zielrichtung dieser Gruppe keine Aussage getroffen werden.“<sup>1881</sup>

Wie der damals leitende Beamte des Dezernates Staatsschutz der KPI Chemnitz *Kliem* im früheren 3. UA als Zeuge angab, sei das AJZ schon früher ein Ziel organisierter Angriffe durch Neonazis geworden. Bereits dabei seien als mutmaßliche Beteiligte solche Personen festgestellt worden, die unter anderem den „Skinheads 88“ und der Hooligan-Klientel von „HooNaRa“ zuzuordnen gewesen seien.<sup>1882</sup> Die weiteren Ermittlungen zum Überfall am 30. März 1997 befassten sich jedoch, soweit nachvollziehbar, mit möglichen organisatorischen Hintergründen nicht weiter. Der erhebliche Vernetzungsgrad der regionalen Szene, ihr innerer organisatorischer Zusammenhalt und die ausgeprägte Gewaltbereitschaft traten hier

---

<sup>1878</sup> Ebd., Bl. 138 f.

<sup>1879</sup> Ebd., Bl. 136.

<sup>1880</sup> Ebd. Zu diesem Vorfall lagen dem 1. UA keine Unterlagen vor.

<sup>1881</sup> Ebd., Bl. 138.

<sup>1882</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 13.

aber offen zutage.<sup>1883</sup> Im Schlussvermerk der Soko „Rex“ vom 25. September 1997 wurde gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft gleichwohl die Einstellung der meisten Ermittlungsverfahren angeregt.<sup>1884</sup> Offenbar erfolgten sodann etliche Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO.<sup>1885</sup>

Anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, wird ersichtlich, dass am Amtsgericht Chemnitz im Mai 1998 wegen des Vorwurfs des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB u.a. gegen den Angeschuldigten *Thomas S.* verhandelt worden ist, der in dieser Sache freigesprochen wurde. Er hatte sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, sich zwar am Tatabend zum AJZ begeben zu haben, dann aber – was nicht widerlegt werden konnte – wieder gegangen zu sein, ohne etwas Strafbares getan zu haben.<sup>1886</sup> Innerhalb der rechten Szene in Chemnitz stieß der Vorfall auf positiven Anklang. Dafür sprechen Angaben des mutmaßlichen NSU-Unterstützers *Max-Florian B.* im November 2011 gegenüber dem BKA: Er habe sich seinerzeit fälschlich<sup>1887</sup> gebrüstet, an dem Angriff beteiligt gewesen zu sein, um in der Szene anerkannt zu werden.<sup>1888</sup>

(b) Vorab bekannte Hinweise auf einen geplanten Angriff

Der damalige Beschuldigte *Ingo S.*, Angehöriger der Bundeswehr, gab in einer Vernehmung an, er wisse vom Hörensagen, dass bereits mehrere Wochen vor der Tat Absprachen darüber getroffen worden seien, das AJZ an einem festgelegten Datum anzugreifen.<sup>1889</sup> Der Geschäftsführer des AJZ Chemnitz hatte zudem das Dezernat Staatsschutz der KPI Chemnitz über eine Sozialarbeiterin bereits Anfang März 1997 unterrichtet, dass Gerüchte kursieren, wonach ein Angriff geplant sei; als Grund werde angenommen, dass bei einer zurückliegenden Veranstaltung mehrere rechtsorientierte Jugendliche von der Teilnahme ausgeschlossen worden seien, weshalb nunmehr eine „Racheaktion“ anstehe. Mögliche Schlüsselfigur dabei sei ein *Attila V.* In einem daraufhin gefertigten Vermerk des Dezernates Staatsschutz der KPI

---

<sup>1883</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 93, S. 14.

<sup>1884</sup> ADS 37, Ordner 164, Bl., Bl. 97.

<sup>1885</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43.6, Bl. 154.

<sup>1886</sup> ADS 65, Ordner 1, Bl. 231–233.

<sup>1887</sup> Anhaltspunkte für seine mögliche Beteiligung ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht.

<sup>1888</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 37, Bl. 59.

<sup>1889</sup> ADS 37, Ordner 164, Bl. 151.

Chemnitz vom 5. März 1997 wurde dazu notiert: „Die Ausgangsinformation zum Überfall kann momentan weder negativ noch positiv beurteilt werden.“<sup>1890</sup>

Gleichwohl konnte die Ausgangsinformation dahingehend verifiziert werden, dass weitere Personen gegenüber der Polizei ausdrücklich bestätigten, *Attila V.* habe gesprächsweise u.a. damit gedroht, er wolle „zusammen mit anderen Personen eine Racheaktion gegen das AJZ starten“, woran sich „bis zu hundert Jugendliche“ beteiligen würden.<sup>1891</sup> In dem Zusammenhang sprach ein Beamter schließlich Herrn *V.* an und belehrte ihn „über mögliche Folgen einer solchen Aktion“, woraufhin dieser erklärt habe, von der geplanten Aktion Abstand zu nehmen.<sup>1892</sup> Offenbar handelte es sich lediglich um ein formloses Gespräch, nicht aber um eine förmliche Gefährderansprache; es hatte auch nicht zur Folge, den Angriffsplan zu vereiteln. Vielmehr wandte sich am 27. März 1997, mithin drei Tage vor dem Überfall, der damalige Geschäftsführer des AJZ Chemnitz erneut an die Polizei und teilte mit, er habe erfahren, Personen hätten sich darüber unterhalten, „dass zum Konzert am 30.03.97 das AJZ angebrannt werden soll.“ Diese Äußerung konnte zurückgeführt werden auf einen namentlich bekannten Zeugen. Dieser gab gegenüber der Polizei an, er habe kürzlich in einer Gaststätte mehrere Personen bemerkt, „die er als Hooligans beschrieb. Diese trugen teilweise Aufnäher. Darauf stand ‚Skin 88‘.“ Die Personen hätten geäußert, wenn es ihnen nicht erlaubt sei, das Objekt mitsamt ihrer szenetypischen Bekleidung zu betreten, „wird das AJZ angebrannt.“<sup>1893</sup>

In einem Vermerk des Dezernates Staatsschutz vom selben Tag wurde dazu eingeschätzt, es bestünden „Zweifel an der Ernsthaftigkeit der angedrohten Handlung“, die geschilderte „Spontanäußerung“ lasse jedenfalls nicht vermuten, „dass die Einrichtung gezielt angegriffen werden soll.“ Es werde im Zusammenhang mit dem geplanten Konzert jedoch um „Beachtung in der allgemeinen Dienstdurchführung [...] gebeten“.<sup>1894</sup> Tatsächliche Schutzmaßnahmen wurden, soweit erkennbar, nicht veranlasst, obwohl nun bereits mehrfach Hinweise auf geplante Straftaten eingegangen waren. Der an der Tatplanung womöglich beteiligte und dadurch polizeibekannt gewordene *Attila V.* wurde im Übrigen kurz nach dem Angriff am 30. März 1997 in der Nähe des Tatortes festgestellt und sodann auch als Beschuldigter geführt.<sup>1895</sup>

---

<sup>1890</sup> Ebd., Bl. 160 f.

<sup>1891</sup> Ebd., Bl. 162 f., 164.

<sup>1892</sup> Ebd.

<sup>1893</sup> Ebd., Bl. 166.

<sup>1894</sup> Ebd., Bl. 167.

<sup>1895</sup> Ebd., Bl. 146.

### (c) Mögliche Bezüge zu einer Auseinandersetzung in Jena

Im Zuge der weiteren Ermittlungen ging die Polizei davon aus, dass die Beteiligten des Angriffs auf das AJZ „mit Sicherheit“ Unterstützung erhielten durch „Hooligans, die vom Fußballspiel Zwickau gegen Jena kamen“.<sup>1896</sup> Geprüft wurde in dem Zusammenhang ein möglicher Bezug des Vorfalls in Chemnitz zu einer körperlichen Auseinandersetzung in der Diskothek „B 88“ in Jena, zu der es am späteren Abend des 30. März 1997 gekommen war. Dort habe es nach Angaben der Polizeidirektion Jena zunächst eine „Rauferei“ gegeben, woraufhin Beteiligte aus dem Objekt gebracht wurden. Danach sei polizeilich bekannt geworden, „dass noch ein Bus mit Jugendlichen aus dem Raum Chemnitz nach Jena unterwegs ist, um Probleme zu machen“ und Auseinandersetzungen fortzuführen, zu denen es bereits am Rande des vorangegangenen Fußballspiels in Zwickau gekommen war.<sup>1897</sup>

An der Diskothek in Jena war an jenem Abend Sicherheitspersonal im Einsatz, das für dieselbe in Plauen ansässige Firma C.O.P.S. („Concert-, Objekt-, Personenschutz“) tätig war, die zur Tatzeit auch den Einlassdienst am AJZ Chemnitz regelte.<sup>1898</sup> Diese Firma erklärte gegenüber der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft Chemnitz, dass tatsächlich im Laufe des Abends durch das in Jena eingesetzte Ordnungspersonal „Verstärkung“ angefordert wurde, „da auch hier Ausschreitungen durch Hooligans befürchtet wurden.“<sup>1899</sup> Am AJZ waren u.a. die aus Zwickau stammenden Mitarbeiter *Andreas W.* und *Andreas G.* eingesetzt. Beide Personen wurden später auch bei den Ermittlungen zum Tötungsdelikt zum Nachteil von *Patrick Thürmer* namentlich bekannt, wobei der in dem Zusammenhang als Zeuge vernommene *Andreas G.* mit dem Zwickauer Neonazi *Ralf M.* bekannt war.<sup>1900</sup> Erklärtermaßen konnte im weiteren Ermittlungsverlauf zum AJZ-Angriff jedoch nicht herausgestellt werden, „[w]elche Rolle die [...] Ordnungsgruppe“ am Tatabend spielte.<sup>1901</sup>

#### II.1.10.4 Akzeptierende Jugendsozialarbeit mit Neonazis

Anhand des durch die Stadt Chemnitz getragenen Jugendclubs „Piccolo“, der sich in der Johannes-Dick-Straße 3 im Wohngebiet „Fritz Heckert“ befand, befasste sich der 1. UA

---

<sup>1896</sup> Ebd., Bl. 136.

<sup>1897</sup> Ebd., Bl. 177.

<sup>1898</sup> Ebd., Bl. 171 f.

<sup>1899</sup> Ebd., Bl. 172.

<sup>1900</sup> ADS 228, Ordner 5, Bl. 1260, u. Ordner 6, Bl. 1296.

<sup>1901</sup> Ebd., Bl. 136.

exemplarische mit der örtlichen Jugendsozialarbeit. Der Zeuge *Kliem* hatte das „Piccolo“ ausdrücklich als einen „Szenetreffpunkt“ bezeichnet.<sup>1902</sup> Eine zum „Piccolo“ führende Telefonnummer befand sich auf *Mundlos*’ sogenannter Garagenliste (→ KAP. II.1.3.2). Zudem befand sich der Jugendclub nur fünf Gehminuten entfernt und damit in unmittelbarer Nähe der zeitweise durch das „Trio“ genutzten Wohnung in der Wolgograder Allee 76. Der 1. UA befragte dazu den Diplom-Sozialpädagogen *Bindrich*, der das „Piccolo“ von 1993 bis 2001 leitete, sowie die dort von 1994 bis 1999 beschäftigte Sozialarbeiterin *G.* Beide gaben an, dem „Trio“ nicht begegnet zu sein und die Flüchtigen auch nicht als mögliche BesucherInnen des Jugendclubs bemerkt zu haben. Frau *G.* gab überdies an, zeitweise – als sich dort auch die NSU-Unterkunft befand – in der Wolgograder Allee 76 gewohnt zu haben. Auf Befragen nach ihren dort gemachten Wahrnehmungen gab sie an:

*„Zeugin Frau G.: [...] Ich weiß, dass es um die Erdgeschosswohnung unten rechts ging. Zu diesem Zeitpunkt habe ich nicht wahrgenommen – – Also, ich habe wahrgenommen, dass dort ein Wechsel stattgefunden hat, dass wahrscheinlich vorher ein Mann mit einem Kleinkind dort gewohnt hat, der ausgezogen ist und dann ab und an junge Leute in die Wohnung huschten und diese Wohnung auch wieder verließen. Wer das war, kann ich – hatte ich keine Wahrnehmung dazu.“<sup>1903</sup>*

#### (a) Jugendclub als „Heimstatt“ von Neonazis

Der Zeuge *Bindrich* charakterisierte den von ihm geleiteten Jugendclub „Piccolo“ wörtlich als einen „Treffpunkt von der rechtsextremistischen und rechtsradikalen Szene in Chemnitz“. Dadurch hätten zumindest zeitweise „richtig politisch organisierte Neonazis“, die den Jugendclub als ihre „Heimstatt“ angesehen hätten, zur Hauptklientel gehört.<sup>1904</sup> Das sei schon der Fall gewesen, als er 1993 die Leitung der Einrichtung übernahm.<sup>1905</sup> Die Zeugin *G.* ergänzte, die Jugendclubs in Chemnitz seien damals faktisch zwischen verschiedenen Jugendsubkulturen aufgeteilt gewesen:

*„Es gab also in jedem Jugendklub eine sogenannte Jugendszene. Der Jugendklub ‚Piccolo‘ war der, wo Jugendliche verkehrten mit rechter Gesinnung [...]. Es sind Ju-*

---

<sup>1902</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.11.2013, S. 4.

<sup>1903</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 4 f.

<sup>1904</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 6.

<sup>1905</sup> Ebd., S. 8.



*gendliche in die Einrichtung gekommen, die einfach die Einrichtung zur Freizeitgestaltung genutzt haben, wofür sie auch gedacht war, und es war aber auch ein Treff für Jugendliche und junge Erwachsene, die der rechten Szene zugetan waren; wobei man die unterteilen musste in die sogenannten Mitläufer, die eigentlich gar nicht wussten, warum sie jetzt rechts sein wollten, und in die, wo wir wussten, dass die auch anderweitig organisiert sind.“<sup>1906</sup>*

Man habe gleichwohl, wie der Zeuge *Bindrich* betonte, versucht, erlebnispädagogische Angebote zu unterbreiten, die zumindest teilweise auch durch die problematische Klientel genutzt worden sei:

*„Zeuge Peter Bindrich: Eindeutig muss ich das bejahen: Wir waren ein rechter Szeneklub. Es hat sich die rechte Clique von Chemnitz dort, in diesem Klub, aufgehalten, getroffen, die Angebote zum Teil genutzt. Das heißt, es ging wirklich auch so weit, dass wir Fußballturniere mit anderen ausgerichtet haben.*

*Wir haben erlebnispädagogische Angebote gemacht, die auch die Hooligans mit ihren Mädels genutzt haben: Ausfahrt an den Balaton, Skifahren im Riesengebirge, Zelten auf Barbe. Das ist von denen alles wahrgenommen worden. [...] Das Erlebnis stand im Vordergrund. Die Hooligans waren auch die, die eigentlich über ihre Taten berichtet haben, wo wir manchmal gesagt haben: ‚Die haben wirklich einen an der Waffel!‘, das heißt also, nach irgendwelchen Schlägereien mit anderen Hooligans.“<sup>1907</sup>*

Die Dominanz der rechten Szene habe aber dazu geführt, dass es nicht möglich gewesen sei, eine andere Klientel an den Jugendclub heranzuführen. Das habe – abgesehen vom Kinderbereich – nicht funktioniert, da andere Jugendliche sich dort nicht hin getraut oder die Eltern einen Besuch verboten hätten.<sup>1908</sup> Wie der Zeuge *Bindrich* weiter schilderte, habe sich im Laufe der Zeit zwar die Personalsituation – anfangs hatte man den Jugendclub mit lediglich zwei Angestellten täglich zu öffnen – verbessert. Auf Nachfrage gab er aber an, es sei eine ABM-Kraft als Mitarbeiter eingesetzt worden, der „schon mit dieser Szene sympathisierte“ und bei der er nicht ausschließen oder sich sogar vorstellen könne, dass er Personen auch außerhalb der Öffnungszeiten einen Zugang zum Objekt gewährt haben könnte.<sup>1909</sup> Die Ge-

---

<sup>1906</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 3.

<sup>1907</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 7.

<sup>1908</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 12 f.

<sup>1909</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 13 f. An den Namen dieses Mitarbeiters erinnerte sich der Zeuge auf Befragen nicht.

samtlage habe sich erst ab Ende der 1990er Jahre geändert und entspannt: Rechtsorientierte Jugendliche hätten das „Piccolo“ aufgrund ihres Alters weniger stark frequentiert und seien auf Gaststätten und Kneipen ausgewichen; fortan sei der Jugendclub verstärkt durch Spätaussiedler genutzt worden.<sup>1910</sup>

(b) Vorfälle

Unter den rechtsorientierten Jugendlichen, die das „Piccolo“ regelmäßig nutzten, gehörte nach Einschätzung der Zeugin G. ein „harter Kern“, den sie auf 20 bis 25 Personen bezifferte, zuzüglich weiterer Personen, „die sich haben benutzen lassen“.<sup>1911</sup> Der Zeuge Bindrich führte aus, einzelne Personen habe man konkreten Gruppierungen wie den „88ern“, den „HooNaRa“ oder dem Umfeld der „Haller-Security“ zuordnen können. Zeitweise seien 30 bis 40 Hooligans im Jugendclub gewesen.<sup>1912</sup> Es sei zwar nicht so gewesen, dass sich AnhängerInnen der rechten Szene dort trafen, um sich vordergründig mit politischen Themen zu befassen. Trotzdem nehme er an, dass Jugendliche sich vor Ort „vielleicht doch an manchen Tagen in manchen Ecken zu politischen Inhalten ausgerichtet, organisiert“ haben.<sup>1913</sup> Außerdem führte die Zeugin G. aus, dass auch Straftaten im und rund um den Jugendclub zu bemerken gewesen seien, darunter Körperverletzungen.<sup>1914</sup> Es sei eine Bedrohungslage entstanden, die sich auch gegen die Angestellten richtete:

*„Zeugin Frau G.: Ja, es gab schon Bedrohungen in der Einrichtung von den Jugendlichen. Wir haben ja gerade am Anfang auch allein arbeiten müssen in der Einrichtung, weil wir nur zu zweit waren. Und wenn die Jugendlichen sich eben nicht an die Regeln halten wollten, also wenn die Einrichtung eben geschlossen hat und die wollten nicht gehen und man hat darauf bestanden, gab es schon auch sowohl verbale als auch manchmal tätliche Angriffe auf meine Person. Und es gab ganz speziell auch eine Straftat in der Form, dass in der Zeit, als ich mit Jugendlichen auf einer Freizeitfahrt gewesen bin, einer oder mehrere Jugendliche mein Auto gestohlen haben und es zu Schrott gefahren haben [...].“<sup>1915</sup>*

---

<sup>1910</sup> Ebd., S. 4 f.

<sup>1911</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 7.

<sup>1912</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 6.

<sup>1913</sup> Ebd., S. 19.

<sup>1914</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 9.

<sup>1915</sup> Ebd., S. 16.

Der Zeuge *Bindrich* führte aus, er habe mitbekommen, wie mehrfach größere Gruppen von außerhalb am Jugendclub aufgetaucht seien, um mit den Jugendlichen dort „loszuziehen.“<sup>1916</sup> Beispielhaft schilderte er einen Vorfall, der sich 1996 oder 1997 ereignet habe:

*„Zeuge Peter Bindrich: [...] Die Security Haller spielte immer eine wichtige Rolle in der Rekrutierung von den Hooligans, wenn es irgendwie nicht nur politische, sondern ordnungsrechtliche – in ihrem Verständnis – Vorfälle gab, also als ‚Reinigungsgruppe‘.*

*Ich kann mich entsinnen an einen Männertag; das wird 1996, 1997 gewesen sein. Da haben wir vor der Einrichtung halt verschiedene Tische aufgebaut und Musik gespielt. Haller kam mit zwei Dienstfahrzeugen an und hat die gesamte Gruppe – das waren ungefähr 30, 40 – mobilisiert. Die sind alle in die Wagen gesprungen und abgebraust. Dann haben wir im Nachhinein gehört: Die sind alle nach Stollberg. Dort gab es irgendwie einen Rummel, und dort gab es Störungen von sogenannten linken Gruppen. Die haben die dort halt gemeinsam aufgeräumt.*

*Also, das war ganz maßgeblich die Struktur, die die Hooligans immer genannt haben. Und: ‚HooNaRa‘, die Hooligans, Nationalsozialisten und Rassisten; das haben die auch eindeutig immer wieder genannt, sich zum Teil als dazugehörig gefühlt oder sich auch wirklich als Mitglieder zu erkennen gegeben.“<sup>1917</sup>*

Daneben seien auch andere Jugendclubs angegangen worden, in denen sich eher eine linke Klientel aufhielt. Einmal sei vor einem anderen Jugendclub durch Rechte ein Bauwagen abgebrannt worden, von dem man annahm oder wusste, dass Linke darin übernachteten. Aus heutiger Sicht würde er diesen Vorgang „sogar als versuchten Mord auslegen.“<sup>1918</sup>

Wahrnehmungen, die auf das „Trio“ bzw. den NSU hinwiesen, machten die ZeugInnen gleichwohl nicht. Jedoch führte der Zeuge *Bindrich* aus, es habe eine ganze Reihe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einschlägiger Orientierung und entsprechenden Verhaltensweisen im Jugendclub gegeben, bei denen er sich vorstellen könne, „dass die Verbindung zum NSU – vor allen Dingen dann auch ab der Zeit des Aufenthaltes, des illegalen, ja, des Untertauchens dieser Gruppe in Chemnitz – durchaus vollzogen haben könnten.“<sup>1919</sup>

---

<sup>1916</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 14.

<sup>1917</sup> Ebd., S. 9.

<sup>1918</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>1919</sup> Ebd., S. 3.

Im Zuge der Medienberichterstattung über den NSU sei er auf die Namen von ungefähr zehn Personen gestoßen, die er als Gast des „Piccolo“ gekannt habe.<sup>1920</sup> Von der sogenannten Garagenliste seien ihm *Christoph F.*, *Katrin D.* (genannt „Mappe“) und *Hendrik L.* bekannt gewesen.<sup>1921</sup> Die Zeugin *G.* bestätigte ihrerseits, sich an *Hendrik L.* zu erinnern sowie ferner an zwei Brüder mit den Spitznamen „Kicke“ und „Kacke“,<sup>1922</sup> bei denen es sich um *Kay* und *Jörg R.* handelte.

(c) Ziel, „im Wohngebiet Ruhe zu schaffen“

Wie der Zeuge *Bindrich* resümierte, hätten sich die Neonazis und Hooligans, die das „Piccolo“ frequentierten, „jeder pädagogischen und sozialen Zusammenarbeit entzogen“.<sup>1923</sup> Man habe ihm in Gesprächen klar zu erkennen gegeben, dass man von „Sozialfuzzis“ in Ruhe gelassen werden wolle.<sup>1924</sup> Die Bemühungen, einen sozialarbeiterischen Zugang zu finden, seien ins Leere gegangen: Rückblickend gesehen seien unter den „hundert Kids, die ich im Laufe meiner ‚Piccolo‘-Karriere dort kennen gelernt habe, [...] mindestens zehn, die nicht in eine Sozialarbeit gehören. Die gehören entweder therapeutisch behandelt oder in die Klapsmühle oder hinter Gitter.“<sup>1925</sup> Der Ansatz der akzeptierenden Jugendarbeit, der darauf ausging, dieser Klientel gleichwohl einen Raum zur Verfügung zu stellen, habe sich als kontraproduktiv herausgestellt:

*„Jetzt, im Nachhinein, denke ich, dass man, wenn man diese akzeptierende Arbeit nicht zielgenau auf die Klientel, auf die einzelne Person angewandt hat, dass die eher rechtsgerichtete Strukturen gestärkt hat.“<sup>1926</sup>*

Ein Einschreiten dahingehend, die problematische Klientel des Clubs zu verweisen, sei aber nicht möglich gewesen, da diese sich so „clever“ angestellt habe, die Hausordnung zu achten.<sup>1927</sup> Mithin sei die Hausordnung eben so ausgelegt worden, dass sie nicht zu einem Ausschluss führt:

---

<sup>1920</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1921</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 4.

<sup>1922</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 13.

<sup>1923</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 5, 8.

<sup>1924</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1925</sup> Ebd., S. 15.

<sup>1926</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1927</sup> Ebd., S. 12, 15.

*„Ich kann mich zum Beispiel erinnern [...], dass es um den Alkoholkonsum im Jugendklub ‚Piccolo‘ ging. In der ersten Woche bin ich dort hinein. Da saßen drei an einem Tisch, die eine Flasche Cognac, eine Flasche Wodka und eine Flasche Tequila auf dem Tisch hatten. Da habe ich gefragt: ‚Was ist denn hier los?‘ Da haben die gesagt: ‚Was willst denn du von uns? Wer bist denn du eigentlich? Das machen wir seit drei Jahren so!‘ Dann habe ich gesagt: ‚Aber ab heute nicht mehr!‘ Also, wir haben dort eine relativ strikte Regelung, was Alkoholkonsum im Jugendklub betraf, eingeführt.*

*Was haben die gemacht? Die sind auf die Treppe hinausgegangen – der Jugendklub hatte eine Eingangstreppe – und haben draußen gesoffen. Die haben dort gesoffen. Die haben die Leute angepöbelt. Die haben den ABV<sup>1928</sup> als ‚ABV – dumme Sau!‘ bezeichnet. Die haben die Flaschen in die Luft fliegen lassen. Die platzten vor der Straße vor dem ‚Piccolo‘. Das war ein Zugang zu einer Einkaufshalle, zu Geschäften.*

*Das habe ich gemeldet. Ich habe gefragt: ‚Was sollen wir denn hier machen? Soll ich die raushauen? Soll ich denen ein Verbot erteilen?‘ Da hat unser Abteilungsleiter gesagt: ‚Das könnt ihr nicht machen! Wir haben schon zehn Beschwerden innerhalb von einer Woche bekommen. Holt die wieder herein! Trefft mit denen eine Regelung, dass es noch halbwegs vernünftig ist!‘ Das haben wir dann auch gemacht. Die durften drinnen keinen Schnaps mehr trinken; aber Bier wurde legitimiert und auch von der Anzahl her festgelegt.“<sup>1929</sup>*

Auch die Zeugin G. schilderte, dass Versuche, mittels Hausordnung einzuwirken, ins Leere gegangen seien. So habe eine damalige Abteilungsleiterin ausdrücklich angewiesen, „die Leute reinzuholen, egal was die tun“:

*„Zeugin Frau G.: [...] Wir haben auch versucht, eine Hausordnung dort durchzusetzen mit ganz banalen, einfachen Regeln. Wir haben auch Hausverbote hier und da erteilt für Jugendliche, die sich überhaupt nicht an ganz einfache Regeln halten wollten. Das hat aber eben dazu geführt, dass sich die Jugendlichen dann im Umfeld der Einrichtung getroffen haben, was wieder zu Bürgerbeschwerden geführt hat, was dazu geführt*

---

<sup>1928</sup> Abschnittsbevollmächtigter der Volkspolizei der DDR. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, er meine damit einen Bürgerpolizisten.

<sup>1929</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 17 f.

*hat, dass die damalige Abteilungsleiterin uns die Anweisung gegeben hat, die Leute reinzuholen, egal was die tun.*

*Also, für uns war es eigentlich auch oft so, dass jeder pädagogische Ansatz einer Arbeit auch ausgehebelt wurde von den Vorgesetzten, einfach um im Wohngebiet Ruhe zu schaffen.“<sup>1930</sup>*

Es sei die ausdrückliche Vorgabe der Stadt Chemnitz gewesen, den Jugendclub täglich zu öffnen, „um die Jugendlichen von der Straße zu holen“. Angesichts von Bürgerbeschwerden über gewaltbereite Jugendliche im Wohnviertel sei es darum gegangen, diese Personen „in die Einrichtung zu holen, damit sie eben, ja, dort nicht störten.“<sup>1931</sup>

(d) Ausgebliebene Unterstützung durch Vorgesetzte

Wie der Zeuge *Bindrich* weiter ausführte, habe man sich Unterstützung durch vorgesetzte Stellen erhofft, diese aber nicht erhalten, da im Jugendamt „diese Thematik höchstwahrscheinlich nie groß zur Debatte stand.“<sup>1932</sup> Ein effektiver Austausch zur Problemlage sei nicht zustande gekommen.<sup>1933</sup> Aus heutiger Sicht wäre eine regelmäßige Supervision für die Beschäftigten erforderlich gewesen, die man nicht erhalten, allerdings auch nicht ausdrücklich eingefordert habe.<sup>1934</sup> Mitte der 1990er Jahre habe sich zwar wiederholt die Polizei an ihn gewandt, es habe auch ein Gespräch mit dem Staatsschutz stattgefunden. Dabei sei es in der Regel aber bloß um Hooligans und die Frage gegangen, ob er Personen identifizieren könne.<sup>1935</sup>

Auch die Zeugin *G.* gab an, von vorgesetzten Ebenen trotz ausdrücklicher Bitten keine hinreichende Unterstützung erhalten zu haben:

*„Eine weitere Anleitung zum Umgang mit den Jugendlichen gab es nicht; weder mein Kollege noch ich hatten eine Ausbildung dafür. Es gab kaum Fortbildungen – oder: es*

---

<sup>1930</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 13.

<sup>1931</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1932</sup> 1. UA, Protokoll Peter Bindrich v. 03.09.2018, S. 16.

<sup>1933</sup> Ebd., S. 17.

<sup>1934</sup> Ebd., S. 18.

<sup>1935</sup> Ebd., S. 13.

*gab keine Fortbildungen für uns –, sondern es war lediglich unsere Aufgabe, die Jugendlichen von der Straße zu holen und entsprechend zu betreuen.“<sup>1936</sup>*

Ihr Eindruck sei gewesen, dass man zufrieden war, „wenn es um die Einrichtung herum ruhig blieb.“<sup>1937</sup> Rückmeldungen an das Jugendamt – „auch über die Brisanz und auch über die Gefahr, die von den Leuten ausgeht“ – sei auf wenig Gehör gestoßen.<sup>1938</sup> Ihrer Wahrnehmung nach habe man „das Problem nicht sehen wollen.“ Dadurch habe man sich aus Sicht der Angestellten sehr alleingelassen gefühlt.<sup>1939</sup>

#### II.1.10.5 Umzug des „Trios“ nach Zwickau

Mitte des Jahres 2000 zogen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* von Chemnitz nach Zwickau um. Ab Mitte Juli 2000 stand dort eine Wohnung in der Heisenbergstraße 6 zur Verfügung, die auf den Namen *Max-Florian B.* angemietet wurde. Ab Mai 2001 wohnte das „Trio“ in der Polenzstraße 2 sowie ab März 2008 in der Frühlingsstraße 26. Die letzten beiden Wohnungen wurden jeweils durch *Matthias D.* angemietet, wobei zeitweise Untermietverhältnisse auf den Namen des *Max-Florian B.* bestanden.<sup>1940</sup> Die sachverständige Zeugin *von der Behrens* gab zu den möglichen Gründen des Umzugs nach Zwickau an, es läge eine Aussage vor, wonach das „Trio“ befürchtet habe, es würden sie in Chemnitz „zu viele Leute kennen“:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Es gab ja dann den Ortswechsel von Chemnitz nach Zwickau. Hat es im Prozess irgendwelche Ansatzpunkte gegeben, warum dieser Ortswechsel durch das Trio erfolgte?“*

*Sv. Zeugin Antonia von der Behrens: Es gibt eine Aussage von Max-Florian B. [...]. Das war ja der zweite Wohnungsgeber von den dreien in Chemnitz [...]. Aber die haben dann – vor dem Umzug nach Zwickau, im Juni/Juli 2000, in der Zeit irgendwann – zu ihm gesagt, sie müssten aus Chemnitz weg; da würden sie zu viele Leute kennen. Irgendwie so etwas, sinngemäß. Das ist aber tatsächlich jetzt nur Vermutung. Es spricht einiges dafür, dass Chemnitz ihnen zu eng geworden ist. Auf der anderen Seite:*

---

<sup>1936</sup> 1. UA, Protokoll Frau G. v. 03.09.2018, S. 3.

<sup>1937</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1938</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1939</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1940</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 487.1, Bl. 128.

*Richtig Sorge können sie nicht gehabt haben. Sonst wären sie ganz woandershin gegangen, in eine andere Region.*

*Die Neonaziszene von Chemnitz und Zwickau war ja sehr eng verknüpft. Das heißt, der Umstand – das haben wir im Verfahren von Zeugen gehört –, dass die sich relativ frei in Chemnitz bewegt haben, dort auch vielen Szeneangehörigen bekannt waren – – Durch einen Umzug nach Zwickau sind sie davor nicht wirklich geschützt worden. Aber natürlich war es nicht mehr so, dass man sich jeden Tag über den Weg gelaufen ist. Aber das ist jetzt Spekulation. Insofern höre ich damit auf.“<sup>1941</sup>*

Der Zeuge *Tüshaus* insinuierte, dass möglicherweise die im Jahr 2000 initiierten Maßnahmen des LfV Sachsen zum Auffinden des „Trios“ dazu geführt oder beigetragen haben könnten, „sie aus Chemnitz zu vertreiben.“<sup>1942</sup> Zur Bestätigung dieser Annahme liegen dem 1. UA keinerlei Belege vor.

#### II.1.10.6 Die rechte Szene in Zwickau

Auch in Zwickau existierte eine ausdifferenzierte, im Vergleich zu Chemnitz allerdings kleinere Neonaziszene. Der 1. UA befragte dazu den Zeugen *Schmiedel*, der zunächst in den Jahren 2001 bis 2004 Sachbearbeiter beim Staatsschutz in Chemnitz und anschließend 2005/06 stellvertretender Leiter des Dezernates Staatsschutz in Zwickau war.<sup>1943</sup> Dieser gab grundsätzlich an, er habe damals von der Fahndung nach dem „Trio“ nichts gewusst, weder in seiner Zeit in Chemnitz noch in Zwickau.<sup>1944</sup> Befragt nach der rechten Szene in Zwickau machte dieser Zeuge nur rudimentäre Angaben:

*„Zeuge Heiko Schmiedel: Aus meinen Wahrnehmungen heraus – das ist natürlich lange her –: Es war eine Personenzahl, mit der wir uns dort häufiger beschäftigt haben, die sich deutlich unterhalb der 50 bewegt hat. Da rede ich von dem ganzen Bereich Südwestsachsen. Zu uns haben gehört das Vogtland, ein Teil des Erzgebirges, der ehemalige Landkreis Aue-Schwarzenberg und die Stadt Zwickau mit dem Zwickauer Land als Landkreis. Gemessen an den Ereignissen in Sachsen insgesamt waren*

---

<sup>1941</sup> 1. UA, Protokoll Antonia von der Behrens v. 05.11.2018, S. 12.

<sup>1942</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 12.

<sup>1943</sup> 1. UA, Protokoll Heiko Schmiedel v. 28.05.2018, S. 3. Der Zeuge war zur Landtagswahl 2014 Direktkandidat der AfD im Wahlkreis 14/Erzgebirge II.

<sup>1944</sup> Ebd., S. 6.



*unser Fallaufkommen und unser Anteil am Gesamtaufkommen in diesem Phänomenbereich keine signifikante Größe für Sachsen. Es gab damals durchaus Dienststellen mit größeren Fallzahlen und mit mehr Gewaltkriminalität und mehr Kriminalität im politisch motivierten Bereich als bei uns in Zwickau. Zumindest war das das, was uns halt bekannt war.*

*„Highlights“ waren immer die entsprechenden Szeneläden, im Vogtland das „Ragnarök“ unter David Köckert. In Zwickau hatten wir den „Last Resort Shop“ unter dem „Manole“ und in Aue den „Sonnentanz“-Laden unter Familie Probst. Im Übrigen haben wir uns dort noch um diverse Konzertveranstaltungen der einschlägigen Bands gekümmert, die dort immer wieder von sich reden machten. „White Resistance“ war ein Name damals, „Blitzkrieg“ – mit den einschlägigen Akteuren.*

*Das Demonstrationsgeschehen bzw. Versammlungsgeschehen, wenn es ins Unfriedliche abzugleiten drohte, war auch immer unser Thema, sprich: Veranstaltungen von JN bzw. NPD im Bereich Zwickau bzw. Vogtland, die ja dann teilweise mit Verbindungen in andere Bereiche – wiederum die einzelnen Akteure dort von sich reden machten.“<sup>1945</sup>*

Der 1. UA befragte dazu außerdem den Zeugen *Lindauer*, der seit Anfang der 1990er Jahre und bis 2004 bei der PD Zwickau das Kommissariat bzw. Dezernat Staatsschutz leitete und bis 2008 in diesem Bereich weiter als Sachbearbeiter tätig war.<sup>1946</sup> Auch dieser Zeuge gab an, er habe die Namen *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos* nicht gekannt – „muss wohl in Thüringen gewesen sein, weiß ich aber nicht.“<sup>1947</sup> Zur rechten Szene in Zwickau konnte dieser Zeuge keine weiteren Angaben machen. Er bestätigte nur allgemein, dass die rechte Szene im Bereich Zwickau auch Verbindungen in angrenzende Städte gehabt habe, „und darunter könnte auch Chemnitz gewesen sein.“<sup>1948</sup> Im Übrigen habe er bei der Vorbereitung seiner Einvernahme durch den 1. UA Akteneinsicht bei seiner alten Dienststelle genommen und dort festgestellt, dass Unterlagen zu Vorgängen vor dem Jahr 2011 dort gar nicht vorlägen.<sup>1949</sup> Als der Ausschuss Unterlagen zu der Vereinigung „Nationale Sozialisten Zwickau“ bezog,<sup>1950</sup> erhielt er seitens der Polizei lediglich eine Auflistung von 15 strafrechtlich relevanten Fällen,

---

<sup>1945</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>1946</sup> 1. UA, Protokoll Dieter Lindauer v. 18.05.2018, S. 4.

<sup>1947</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1948</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1949</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1950</sup> D.i. ADS 142.

wobei es sich überwiegend um Taten handelte, in denen Unbekannte das Kürzel „NSZ“ im öffentlichen Raum schmierten. Die Fallaufstellung beginnt chronologisch tatsächlich erst im Jahr 2011.<sup>1951</sup>

Ansonsten war dem 1. UA – in starkem Kontrast zur umfangreichen Aktenlage bezüglich der Situation in Chemnitz – nur ein einziger polizeilicher Vorgang bekannt, aus dem sich gewisse Strukturangaben zur rechten Szene in Zwickau und der Gruppierung NSZ ergeben. Demnach ermittelte die KPI Südwestsachsen im Jahr 2008 gegen den damals in Zwickau wohnhaften *Daniel P.* wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB.<sup>1952</sup> Dem lag zugrunde, dass anlässlich des Volkstrauertags am 18. November 2007 eine nicht angezeigte Versammlung auf dem Planitzer Friedhof stattfand.<sup>1953</sup> Bei der Versammlung hielten der damalige NPD-Landtagsabgeordnete *Peter Klose* sowie *Daniel P.* eine Rede.<sup>1954</sup> Vorher war auf der durch die „Nationalen Sozialisten Zwickau“ genutzten Website „Freies Netz Zwickau“ ein Bericht erschienen, der zu entsprechenden Aktionen aufrief und mit der Parole „Ruhm und Ehre“ abschloss.<sup>1955</sup> Hernach erschien ein Bericht über die durchgeführte Versammlung, der in Anlehnung an den fast gleichlautenden SS-Wahlspruch die Parole „Unsere Ehre heißt Treue“ enthielt.<sup>1956</sup> *Daniel P.* wurde im Impressum der Website mit einem im thüringischen Meuselwitz (Landkreis Altenburger Land) gelegenen Postfach als Verantwortlicher benannt. Domaininhaber war *Maik Scheffler*.<sup>1957</sup> Der inkriminierte Beitrag mit der Losung „Unsere Ehre heißt Treue“ erschien außerdem auf der von *Peter Klose* verantworteten Website des NPD-Kreisverbandes Zwickau.<sup>1958</sup>

Daraufhin wurden am 18. Februar 2008 neben dem Wohnort und mehreren Büros des damaligen MdL Klose auch die Wohnräume des Beschuldigten *Daniel P.* durchsucht, der in Zwickau in einer Wohngemeinschaft gemeinsam mit *Sören L.*, *Michael F.* und zeitweise auch *Gunnar F.* lebte. Dieser Personenkreis wurde polizeilich der örtlichen rechten Szene zugeord-

---

<sup>1951</sup> ADS 228, Ordner 18.

<sup>1952</sup> ADS 37, Ordner 575, Bl. 1.

<sup>1953</sup> Ebd., Bl. 2.

<sup>1954</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>1955</sup> Ebd., Bl. 7.

<sup>1956</sup> Ebd., Bl. 10.

<sup>1957</sup> Ebd., Bl. 14.

<sup>1958</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschnitt P., unpaginiert, S. 2.

net, die unter der Bezeichnung „Nationale Sozialisten Zwickau“ in Erscheinung trat.<sup>1959</sup> Eine Spendenbüchse der NSZ wurde 2011 bei *André Eminger* sichergestellt (→ KAP. II.6.3.2).

#### II.1.10.7 „Saubere Kameradschaft“ um André Eminger

Am 2. November 2006 fand in den Diensträumen des Kommissariates Staatsschutz der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen in Zwickau eine Besprechung mit drei MitarbeiterInnen des LfV Sachsen statt. Polizeiseitig beteiligten sich daran der dortige Staatsschutz-Leiter *Andrä* und sein Stellvertreter *Schmiedel*. Zu diesem Treffen liegt lediglich ein am Folgetag gefertigtes Protokoll des LfV Sachsen vor, das mit den beteiligten Polizeibeamten offensichtlich nicht konsentiert wurde.<sup>1960</sup> Der Darstellung des LfV Sachsen zufolge sei während der Besprechung durch die Polizei eingeschätzt worden, dass in der Region Zwickau die Brüder *Maik E.* und *André Eminger* eine „herausgehobene Position“ einnehmen würden. Namentlich *André Eminger* verfolge die Absicht, „eine ‚saubere‘ Kameradschaft zu führen“, die sich nach außen nicht erkennbar oder angreifbar machen solle. Diese bereits bestehende Gruppierung treffe sich freitags am Wohnort des Szeneangehörigen *Tony Gerber* in Zwickau, wobei außerdem *Uwe Bl.*, *Maik H.* und *Frank H.* teilnehmen würden. Im weiteren Verlauf der Besprechung wurde dem Protokoll zufolge eruiert, dass die Polizei zunächst keine „operativen“ Maßnahmen gegen *André Eminger* beabsichtige.<sup>1961</sup>

Gut einen Monat nach der Besprechung, vom 5. bis 8. Dezember 2006, observierte das LfV Sachsen unter der Fallbezeichnung „Grubenlampe“ die Zielperson *André Eminger* in Zwickau mit der Zielstellung, seine relevanten Szenekontakte zu prüfen. Ein Ausgangspunkt der Maßnahme war die Information, *Eminger* wolle eine neue Kameradschafts-Gruppierung aufbauen. Allerdings gründete sich diese Annahme nicht auf polizeilichen Einschätzungen und auch nicht direkt auf die vorangegangene Besprechung, sondern auf anderweitige Informationen, die bereits im Juni 2006 über das BfV zum LfV Sachsen gelangt waren. Der letzte Observationstag im Fall „Grubenlampe“ war ein Freitag, an dem sich nach damaliger Annahme die „saubere Kameradschaft“ bei *Tony Gerber* trifft.<sup>1962</sup>

---

<sup>1959</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1960</sup> D.i. ADS 752, Unterlagen des 3. UA, vorm. ADS 654, S. 5 f.

<sup>1961</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1962</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.10.1, S. 226 f.

Im Observationszeitraum ereignete sich in der Polenzstraße 2, in dem das „Trio“ zu dieser Zeit wohnte, ein Einbruchdiebstahl in der darüber liegenden Wohnung, wobei die Wasserhähne aufgedreht wurden und sich der dadurch ausgelöste Wasserschaden auf die NSU-Unterkunft auswirkte. Im weiteren Verlauf, der Ermittlungen der Polizei nach sich zog, gab sich *Zschäpe* als „Susann Eminger“, d.h. die Ehefrau des *André Eminger*, aus und erschien mit ihm am 11. Januar 2007 zu einer Vernehmung. Dabei gab *Eminger* an, er sei am 7. November 2006 selbst in der Polenzstraße 2 gewesen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Observation „Grubenlampe“ prinzipiell noch anhielt.<sup>1963</sup> Bei der Observation wurde ein Aufenthalt der Zielperson in der Polenzstraße 2 – wodurch die NSU-Unterkunft womöglich enttarnt worden wäre – jedoch nicht festgestellt. Vielmehr begann die Observation an diesem Tag erst zur Mittagszeit.<sup>1964</sup> Dem 1. UA wurden die Gründe dafür nicht bekannt.

(a) Polizeiliche Sicht auf die Besprechung

Über die Besprechung vom 2. November 2006 informierte das LfV Sachsen nach der Enttarnung des NSU das Bundeskriminalamt. Dieses wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 an die damalige PD Südwestsachsen und erbat um Zusendung ergänzender Informationen zu den seinerzeit besprochenen Sachverhalten.<sup>1965</sup> Die KPI Zwickau teilte daraufhin gegenüber dem BKA mit zwei Schreiben vom 8. und 12. Dezember 2011 mit, dass zu der Besprechung keine eigenen Unterlagen existieren würden. Daher könne nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob die teilnehmenden BeamtInnen des LfV Sachsen die Besprechungsinhalte „richtig verstanden oder interpretiert haben.“<sup>1966</sup> Im Übrigen wurden im Protokoll dargelegte Aussagen, die der Polizei zugeschrieben worden sind, bestritten: Zu den Brüdern *Maik E.* und *André Eminger* hätten der PD Südwestsachsen zur damaligen Zeit gar keine eigenen Erkenntnisse vorgelegen und auch keine anderweitigen Anhaltspunkte für von ihnen ausgehende Szeneaktivitäten. Einschlägige polizeiliche Erkenntnisse zu *Maik E.* seien erst *nach* der Besprechung erlangt worden. Die im Protokoll dargelegte Behauptung, dass *André Eminger* eine herausgehobene Position in der Szene eingenommen hätte, könne aus heutiger Sicht keineswegs bestätigt werden. Der Begriff „saubere Kameradschaft“ sei im Bereich der Polizei nicht bekannt und es hätten seinerzeit auch keine Informationen vorgelegen,

---

<sup>1963</sup> Ebd., Kap. II.9, S. 220 ff..

<sup>1964</sup> Ebd., S. 226 f.

<sup>1965</sup> D.i. ADS 752, Unterlagen des 3. UA, vorm. ADS 654, S. 1 f.

<sup>1966</sup> Ebd., S. 7.

wonach eine solche Gruppierung bestehen würde oder gegründet werden sollte.<sup>1967</sup> Was den womöglich polizeibekanntem organisatorischen Vorlauf von *Maik E.* und *André Eminger* in der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) Anfang der 2000er Jahre angehe, lägen dazu keine Unterlagen vor und es sei fraglich, ob es bei der früher zuständigen Polizeidirektion Aue dazu jemals Unterlagen gegeben hat.<sup>1968</sup>

Im früheren 3. UA gab der Zeuge *Georgie* an, die Inhalte im Protokoll des LfV Sachsen – er war, als das Protokoll Ende 2011 bekannt wurde, Präsident der Polizeidirektion Südwestsachsen – seien „einseitig fixiert“ und nicht abgestimmt gewesen. Er wisse, dass die beiden damals beteiligten Beamten *Andrä* und *Schmiedel* „eine etwas andere Erinnerung an die Inhalte des Gespräches und an die Gewichtung dieser entsprechenden Inhalte“ hätten. Insofern gebe es „Wertungswidersprüche“.<sup>1969</sup> Der frühere NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages befragte dazu den Beamten *Andrä*. Dieser gab an, die Namen *Maik E.* und *André Eminger* seien ihm in Verbindung mit etwaigen Szeneaktivitäten im Bereich Zwickau nicht erinnerlich. Es ergebe sich nach Aktenlage nur, dass *Maik E.* im Jahr 2007 bei einer Demonstration festgestellt wurde; andere Aktivitäten kenne er nicht.<sup>1970</sup> Aus dem polizeilichen Informationsaustausch, der nicht Zwickau selbst betraf, habe sich ergeben, dass *Maik E.* eine Rolle in der Szene spiele. Dies gelte für die damalige Zeit aber nicht für *André Eminger*.<sup>1971</sup> Er könne zwar nicht ausschließen, dass bei dem Treffen mit dem LfV Sachsen „möglicherweise über Eminger, über den Namen Eminger“ gesprochen wurde.<sup>1972</sup> Jedoch hätte er das Protokoll zu dem Treffen, das er damals nicht kannte, „so nie unterschrieben, weil [...] unsererseits für den Zeitraum 2005 bis 2008 die Gebrüder im Bereich der PD Südwestsachsen keine Rolle gespielt haben.“<sup>1973</sup> Insofern habe das LfV Sachsen aus seiner Sicht eine „falsche Interpretation“ niedergeschrieben:

*„Zeuge Michael Andrä: [...] Um es einfach zu formulieren – ich bin zur Wahrheit ermahnt worden –: Ich habe dahin gehend Angaben gemacht, dass die Gebrüder Eminger im Bereich der Polizeidirektion Südwestsachsen keine Rolle gespielt haben, bis auf die eine Feststellung, wo Maik Eminger im Rahmen einer Versammlung als Teilnehmer festgestellt worden ist, was wiederum aber nur aus Einsatzunterlagen später –*

---

<sup>1967</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>1968</sup> Ebd., S. 9.

<sup>1969</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 27.

<sup>1970</sup> UA-BT I, Protokoll Michael Andrä v. 14.03.2013, S. 81.

<sup>1971</sup> Ebd., S. 93.

<sup>1972</sup> Ebd., S. 91.

<sup>1973</sup> Ebd., S. 92.

*also sprich: danach – bekannt wurde, und dazu stehe ich auch, und das war auch so. Dass die Kollegen des Landesamtes für Verfassungsschutz möglicherweise eine falsche Interpretation oder eine andere Interpretation dort schriftlich fixiert haben, was mir wiederum auch erst danach bekannt wurde, das muss offensichtlich so gewesen sein, aber dazu kann ich in der Form keine Stellung nehmen.*<sup>1974</sup>

Der Beamte *Schmiedel* gab als Zeuge des 1. UA an, man habe damals seitens des Staatsschutzes in Zwickau verschiedentlich „ausgesuchte Sachverhalte“ mit dem LfV Sachsen besprochen, was von der eigenen Behördenleitung auch so gewollt gewesen sei. Er wisse nicht mehr, von welcher Seite damals die Initiative für das in Rede stehende Treffen ausgegangen war.<sup>1975</sup> Jedoch habe es einen Anlass gegeben:

*„Zeuge Heiko Schmiedel: [...] Zu Maik Eminger gab es damals einen Bezug, weil in der Zeit vor der Bundestagswahl 2005 war an Straßenzügen, Bushaltestellen zwischen Johannegeorgenstadt und Zwickau eine Reihe von Schmierereien aufgetaucht, die unter anderem mit Sprühschablonen dort angebracht wurden. Es ging inhaltlich um Schmähung gegen den vormaligen Nationalspieler Asamoah damals und die Ablehnung der Wahlen als Wahlboykott aufgerufen und mit Schriftzug ‚Schutzbund Deutschland‘. Dieser ‚Schutzbund Deutschland‘ war im Internet zu finden im öffentlichen Bereich unter dem Impressum: Maik Eminger, der dort mit Namen eingetragen war. Und zur Geschichte Maik Eminger ist ja bekannt, dass er aus Johannegeorgenstadt stammte und dessen Bruder André Eminger in Zwickau gemeldet war. Von daher ergab sich diese interessante Verbindung zwischen den Ortschaften vor dem Hintergrund dieser Schmierereien.“*<sup>1976</sup>

Dies sei der konkrete „Aufhänger“ gewesen, mit dem LfV Sachsen „über diese Eminers“ zu reden.<sup>1977</sup> Bei der Besprechung habe man die Lage aus polizeilicher Sicht dargestellt. Er sei indes erstaunt, dass das LfV Sachsen hierüber ein Protokoll gefertigt hat, was nicht vereinbart gewesen sei; solche Treffen habe man prinzipiell nicht protokolliert.<sup>1978</sup> Auf die Frage, inwieweit das Protokoll den Gesprächsinhalt zutreffend wiedergibt, gab der Zeuge *Schmiedel* an, er habe nichts regelrecht Falsches entdeckt, aber einzelne Punkte seien „interpretationsbedürftig“:

---

<sup>1974</sup> Ebd., S. 91.

<sup>1975</sup> 1. UA, Protokoll Heiko Schmiedel v. 28.05.2018, S. 11 f.

<sup>1976</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1977</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1978</sup> Ebd., S. 12 f.

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Wenn Sie jetzt sozusagen auf das Protokoll draufschauen – es liegt Ihnen ja vor –: Ist das die Wiedergabe dessen, was in dem Gespräch stattgefunden hat?

Zeuge Heiko Schmiedel: Ich kann mich an einzelne Namen und an einzelne Sachverhalte erinnern. Andere, die kann ich wiederum aus meinem Gedächtnis heraus nicht mehr nachvollziehen. Ich habe zumindest nichts Falsches entdeckt, etwas, wozu ich jetzt sagen würde, dass es völlig falsch dargestellt ist. Es sind einzelne Punkte, die interpretationsbedürftig – – oder interpretiert wurden von dem Kollegen dort, die ich anders in Erinnerung habe. Aber vom Grundsätzlichen her passt das so.“<sup>1979</sup>

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, er kenne die Bezeichnung „saubere Kameradschaft“ nicht und er könne nicht erklären, wie der Begriff „dort reingekommen ist“.<sup>1980</sup> Er wisse ebenfalls nicht mehr, woraus sich ergeben haben soll, dass *Maik E.* und *André Eminger* eine „herausgehobene Position“ zugeschrieben wurde. Lediglich zu *Maik E.* habe der Verdacht bestanden, „dass da jemand wirklich gezielt Propaganda gemacht hat.“<sup>1981</sup> Der Schluss, dass die *Eminger*-Brüder beabsichtigen, eine Kameradschaft zu gründen oder zu führen, habe daraus jedoch nicht gezogen werden können. Für die Polizei erkennbare Strukturen wie die „Freien Kräfte“ seien erst später entstanden, unter anderem unter Beteiligung von *André Eminger* und *Tony Gerber*.<sup>1982</sup> An die im LfV-Protokoll darüber hinaus erwähnten Personen *Maik H.* und *Frank H.* könne er sich dagegen gar nicht erinnern.<sup>1983</sup>

#### (b) Angaben von Tony Gerber

Der NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages vernahm *Tony Gerber* als Zeugen, über den die Annahme bestand, dass er an der „sauberen Kameradschaft“ des *André Eminger* mitwirkt. Herr *Gerber* gab allgemein an, er sei Mitte der 2000er Jahre gemeinsam mit *Eminger*, den er um 2004 kennengelernt habe, politisch aktiv geworden:

---

<sup>1979</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1980</sup> Ebd.

<sup>1981</sup> Ebd., S. 14.

<sup>1982</sup> Ebd.

<sup>1983</sup> Ebd., S. 16.

„Vors. Abg. Marx: *Wer hat Sie denn in die Szene reingebracht? Sie haben gesagt, Sie kannten den André Eminger. War er es, der Sie quasi geworben hat, wenn man so will?*

Herr Gerber: *„Geworben‘, das klingt irgendwie wie geworben, aber nein, das würde ich gar nicht so formulieren. Er war, glaube ich, schon so eine treibende Kraft. Er hatte ein Umfeld, wo irgendwo alle so ein bisschen rechts waren, aber da war jetzt nicht wirklich ein politischer Hintergrund oder irgendwie eine politische Aktivität. In dem Sinne kann man sagen, okay, geworben, dann war es vielleicht schon André, weil er irgendwann kam und sagte: ‚Wollt ihr eigentlich bloß hier rumsitzen und blöde quatschen oder wollt ihr auch mal was machen!‘ Und dann ging das so mit diesem Flugblätterverteilen los. Dann Stück für Stück mehr.“<sup>1984</sup>*

Die gemeinsamen Aktivitäten hätten damals in der Verteilung von Flugblättern für den „Schutzbund Deutschland“ sowie in der Teilnahme an internen Veranstaltungen bzw. „Schulungen“ bestanden.<sup>1985</sup> Damit habe man sich etwa ein Jahr lang gemeinsam befasst.<sup>1986</sup> Hinter dem „Schutzbund“ habe, so viel er wisse, „wohl eher der Bruder von André mit drinsteckt“.<sup>1987</sup> Auf Befragen bestätigte der Zeuge, es habe damals in Zwickau auch eine regelrechte Rassekunde-Schulung gegeben, die vermutlich durch den „Schutzbund“ oder aus dessen Umfeld heraus konspirativ organisierte worden sei und an der er selbst auch teilgenommen habe.<sup>1988</sup> Auf die Frage, ob es stimme, dass das „Trio“ an dieser Veranstaltung teilnahm, sagte der Zeuge, er kenne entsprechende Behauptungen und er sei auch in einer Vernehmung durch das BKA danach gefragt worden, habe es aber „nicht auf dem Schirm.“<sup>1989</sup> Er habe auch sonst, ausgehend von seinem freundschaftlichen Verhältnis mit *André Eminger*, das auch private Besuche zuhause einschloss, keine entsprechenden Wahrnehmungen gemacht. Er könne sich aber „nicht an jedes Detail erinnern“ und insoweit nicht völlig ausschließen, dass *Eminger* in seinem Beisein beispielsweise einmal über „Max“, „Liese“ und andere Personen, die womöglich unter falschen Namen bezeichnet wurden, sprach.<sup>1990</sup>

---

<sup>1984</sup> UA-TH II, Protokoll Tony Gerber v. 13.09.2018, entspr. ADS 768, Ordner 1, S. 63.

<sup>1985</sup> Ebd., S. 55 f., 155.

<sup>1986</sup> Ebd., S. 76.

<sup>1987</sup> Ebd., S. 75.

<sup>1988</sup> Ebd. 82 f., 88 f.

<sup>1989</sup> Ebd., S. 88.

<sup>1990</sup> Ebd., S. 164.



Zu dieser Zeit – um 2005 und 2006 – sei man in Zwickau ein kleiner Kreis von drei, vier politisch aktiven Leuten gewesen,<sup>1991</sup> wobei *André Eminger* eine Führungsrolle zugefallen sei; er habe damals „den Hut aufgehabt“.<sup>1992</sup> Auf weiteres Befragen bestätigte der Zeuge, es treffe zu, dass man sich damals bei ihm zuhause traf.<sup>1993</sup> Es sei auch – wie im Protokoll des LfV Sachsen behauptet – richtig, dass daran neben *Eminger* und ihm selbst noch *Uwe Bl.*, *Maik H.* und *Frank H.* beteiligt waren.<sup>1994</sup> Darüber hinaus habe – im LfV-Protokoll nicht erwähnt – seine damalige Partnerin *Michaela D.* teilgenommen.<sup>1995</sup> Den Begriff „saubere Kameradschaft“ habe man allerdings nicht verwendet.<sup>1996</sup> Die Gruppe, die sich damals bei ihm traf, habe gar keinen festen Namen getragen. Faktisch habe es sich aber bereits um den „Dunstkreis“ der „Nationalen Sozialisten Zwickau“ gehandelt,<sup>1997</sup> bei denen er später selbst eine „Kaderposition“ eingenommen habe.<sup>1998</sup>

Im Übrigen bestätigte der Zeuge *Gerber*, er habe sich 2013 oder 2014 in Zwickau mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu einem „Gespräch“ getroffen.<sup>1999</sup>

(c) Vorlauf von Maik und André Eminger in der  
„Weißen Bruderschaft Erzgebirge“

*Maik E.* und *André Eminger* waren dem LfV Sachsen im Jahr 2006, als beide Personen im Gespräch mit der Polizei thematisiert wurden, bereits mehrere Jahre lang bekannt, und zwar spätestens oder gar ursächlich durch die Beobachtung von Aktivitäten der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE).<sup>2000</sup> In der Folgezeit richteten sich wiederholt Observationen direkt gegen *André Eminger*.<sup>2001</sup> Zur Beobachtung der WBE führte der Zeuge *Dr. Vahrenhold* aus:

„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Die Kameradschaft „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ bestand mindestens zwischen 2000 und 2001 und wurde in Lauter im Erzgebirge gegründet. Das LfV hat zu dieser Kameradschaft in den Jahresberichten 2000 und

---

<sup>1991</sup> Ebd., S. 75.

<sup>1992</sup> Ebd., S. 146.

<sup>1993</sup> Ebd., S. 142.

<sup>1994</sup> Ebd.

<sup>1995</sup> Ebd., S. 148.

<sup>1996</sup> Ebd., S. 143 f.

<sup>1997</sup> Ebd., S. 145.

<sup>1998</sup> Ebd., S. 76.

<sup>1999</sup> Ebd., Bl. 70, 115 f.

<sup>2000</sup> ADS 736, Ordner 6, entspr. SAO 20, Bl. 245–248.

<sup>2001</sup> Ebd., Bl. 274 f.

2001 berichtet. Die Kameradschaft ‚Weiße Bruderschaft Erzgebirge‘ bezeichnete sich selbst als die Pro-Weisse Organisation im Erzgebirge. Seit ihrer Gründung im Jahr 2000 veröffentlichte die Kameradschaft einen sogenannten Rundbrief. Von diesem unter dem Titel ‚The Aryan Law und Order‘ erstellten Heft erschienen zwei Ausgaben. Die Publikationen und auch ein Interview mit dem rechtsextremistischen Skinheadfan-zine ‚Foier frei‘ Nr. 13 verdeutlichen die rassistische Grundeinstellung der Organisation an dieser Losung. Denken und Handeln orientierten sich an dieser Losung. ‚White Pride heißt unsere Religion‘, heißt es dort. Dementsprechend werden Regeln aufgestellt, um das propagierte Ziel, die 14 Words, zu verwirklichen. Dazu heißt es: Die Reihe unserer Regeln ist auch schon etwas länger und richtet sich sehr nach den rassistischen Maßstäben, die wir uns auch gesetzt haben.

Beim LfV Sachsen sind in den Jahren 2000 und 2001 Erkenntnisse über diese im Raum Erzgebirge agierende Kameradschaft angefallen. Die ‚Weiße Bruderschaft Erzgebirge‘ hatte ihren Sitz in Lauter. Es wurden aber auch Aktivitäten in Johanngeorgenstadt, aber auch in Lauter bekannt. Aktivisten der ‚WBE‘ – so die Abkürzung – nahmen darüber hinaus an Aktivitäten von Rechtsextremisten im Raum Güstrow und im Raum Löbnitz teil.

Mitte des Jahres 2000 verfügte die WBE über 19 Mitglieder. Namentlich waren sowohl André E. als auch sein Bruder Maik E. als Mitglieder der Gruppierung bekannt. Darüber hinaus bestanden auch tatsächliche Anhaltspunkte für die Mitgliedschaft des Matthias D. Die Gruppierung soll sich im Jahr 2001 dann schließlich aufgelöst haben.“<sup>2002</sup>

Der Zeuge Boos konkretisierte, das LfV Sachsen habe damals auch gewusst, dass Jan W. und André Eminger miteinander in Kontakt stehen.<sup>2003</sup> Wie der Zeuge Mitarbeiter 3, der im Bereich der Beschaffung des LfV Sachsen tätig ist, angab, zeige die weit zurückgehende Befassung des Amtes mit Eminger, „dass wir auf dem richtigen Weg waren“:

„Zeuge MA 3: Also, in dem Augenblick, wo das Trio aufgefallen war – im November und Dezember und fortfolgend in den Jahren darauf –, haben wir anhand dieser Listen zum Unterstützerumfeld die Akten durchgeschaut, um zu schauen: „Haben wir etwas übersehen?“ bzw. auch unsere Arbeit zu bewerten.

---

<sup>2002</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 27.

<sup>2003</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 40.

*Ich denke, ich habe die Namen genannt. Das waren schon die Namen, wo wir sagen: Wir waren da schon auf dem richtigen Weg; also gerade wenn ich die Brüder Eminger nenne. Das hat mich eigentlich persönlich bestätigt eher in der Arbeit, dass wir auf dem richtigen Weg waren.*<sup>2004</sup>

Dagegen waren die polizeilichen Informationen über die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“, die Brüder *Maik E.* und *André Eminger* eingeschlossen, jedenfalls nicht tiefgehend. Der Zeuge *Kliem* berichtete, die WBE sei „lageimmanent“ gewesen, d.h. es wurde im Zuge des polizeilichen Informationsaustauschs über Aktivitäten dieser Gruppe berichtet.<sup>2005</sup> Wie der Zeuge *Philipp* angab, habe sich die Bedeutung der WBE dann erst nach der Enttarnung des NSU dahingehend herausgestellt „dass viele der ‚Weißen Bruderschaft Erzgebirge‘ dann auch mit dem Trio – – zumindest wussten, dass das Trio in Zwickau wohnt, und über bestimmte Sachen auch informiert waren.“<sup>2006</sup>

Dem 1. UA lag eine Videoaufzeichnung auf einer VHS-Kassette vor, das einen Konditionsmarsch („Skinhead-Wanderung“) der WBE am 7. Juli 2001 dokumentiert. Anlässlich der Vorlage dieses Beweismittels vermerkte das LKA Sachsen, es sei im Zuge „nochmaliger intensiver Prüfung der Aktenbestände“ das Videoband aufgefunden worden, wobei nicht mehr nachvollzogen werden könne, „welche Behörde das Bildmaterial aufzeichnete und an die damalige Polizeidirektion Aue übergab.“<sup>2007</sup> Der Inhalt des Videobandes wurde offenbar polizeilich *nicht* ausgewertet, auch nicht nach der Enttarnung des NSU. Die enthaltene Aufzeichnung hat eine Gesamtlauzeit von 8:48 Minuten, wobei mit Unterbrechungen ein Geschehen von 13.00 Uhr bis 15.42 Uhr in 20 Einzelszenen dokumentiert wurde. Im Bild zu sehen ist eine Art Verpflegungspunkt, der aus einem Tapezier- oder Malertisch besteht und der in der Anfangseinstellung durch eine Person besetzt ist. Anfänglich ist dort auch ein Pkw zu erkennen, der anhand des Kennzeichens damals in einem anderen Zusammenhang *André Eminger* zugeordnet wurde.<sup>2008</sup> Nach und nach treffen weitere, teils mit Rucksäcken ausgestattete Personen ein, denen unter anderem Wasserflaschen ausgegeben werden und die sich in Listen eintragen, bevor sie weitergehen. Der Aufnahmeort kann, da ein Bushaltepunkt zu erkennen ist, exakt bestimmt werden als der Ortsteil Carlsfeld in Eibenstock (Erzgebirgskreis).

---

<sup>2004</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 8.

<sup>2005</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.10.2013, S. 55.

<sup>2006</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 36.

<sup>2007</sup> Vorlagenschreiben in ADS 37, Ordner 102, S. 4.

<sup>2008</sup> Vgl. ADS 736, Ordner 6, entspr. SAO 20, Bl. 242.

Während der Aufnahme sind gelegentlich zwei Personen zu hören, die das Geschehen kommentieren und davon ausgehen, dass aufaddiert insgesamt rund 60 Personen in Bewegung sind. In einer Sequenz nimmt einer der Observanten ein Telefon ab und meldet sich mit dem Namen *S.* und einem Polizeidienststrang. Insoweit ist es wahrscheinlich, dass die Aufzeichnung sehr wohl polizeilichen Ursprungs ist und nicht erst der PD Aue übergeben werden musste.

(d) Aktivitäten des „Schutzbund Deutschland“

Im Jahr 2006 war außerdem polizeilich bekannt, dass der inzwischen nach Brandenburg verzogene *Maik E.* ein möglicher Urheber volksverhetzender Publikationen der Gruppierung „Schutzbund Deutschland“ ist.<sup>2009</sup> Der Vermutung lag zugrunde, dass ab spätestens Frühjahr 2006 Flugschriften des „Schutzbundes“ überregional verbreitet wurden, in denen *Maik E.* mit vollem Namen als presserechtlich Verantwortlicher genannt wurde.<sup>2010</sup> Eine Sendung mit entsprechenden Propagandaschriften erreichte damals auch *André Eminger* in Zwickau.<sup>2011</sup> In der weiteren Folge kam es unter anderem im Bereich Chemnitz zur öffentlichen Verteilung solcher Schriften, die inzwischen – der „Schutzbund Deutschland“ wurde am 4. Juli 2006 verboten – eine „Bewegung Neues Deutschland“ als Urheber benannte.<sup>2012</sup> Zumindest an der Verteilung in Chemnitz beteiligten sich weitere im Fallkomplex bekannte Personen, beispielsweise *Ralph H.*<sup>2013</sup> Anfang 2008 wurden erneut ähnliche Schriften – erkennbar angelehnt an die früheren Publikationen, aber nunmehr unter gänzlichem Verzicht auf eine Organisationsbezeichnung – in Umlauf gebracht und u.a. in Chemnitz, Leipzig, Hoyerswerda, Zittau, Eilenburg und Geithain fest- und teils in großer Stückzahl sichergestellt.<sup>2014</sup>

Wegen einer dieser Flugschriften mit dem Titel „Zukunft statt BRD! Dieses System bringt uns den Volkstod“ ermittelte die Staatsanwaltschaft Leipzig wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gemäß § 90a StGB gegen *Maik E.*, der weiterhin als presserechtlich Verantwortlicher bezeichnet wurde.<sup>2015</sup> In dieser Sache erfolgte am 6. August 2008 eine Durchsuchung an seinem Wohnort im Land Brandenburg.<sup>2016</sup> Dabei

---

<sup>2009</sup> ADS 37, Ordner 136, Bl. 293.

<sup>2010</sup> Ebd., Bl. 296 f.

<sup>2011</sup> Ebd., Bl. 335.

<sup>2012</sup> ADS 37, Ordner 138, Teil 2, Bl. 1.

<sup>2013</sup> ADS 736, Ordner 12, entspr. SAO 43.17, Bl. 220.

<sup>2014</sup> ADS 37, Ordner 136, Bl. 301 f.

<sup>2015</sup> Ebd., Bl. 312.

<sup>2016</sup> Ebd., Bl. 344 ff.

wurde umfangreiches neonazistisches Schriftgut aufgefunden, darunter auch handschriftlich gefertigte Unterlagen zur Planung und Vorbereitung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen, zu denen es sachsenweit Ende 2007 u.a. durch gezieltes Verkleben von Türschlössern tatsächlich gekommen war.<sup>2017</sup> In dem Zusammenhang waren insgesamt 65 Einzelstraftaten angezeigt worden.<sup>2018</sup>

Das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren gegen *E.* wurde zwar nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da nicht feststand, wann genau das Flugblatt produziert wurde und dadurch nicht auszuschließen war, dass bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist.<sup>2019</sup> Anhand der aufgefundenen Unterlagen bestand aber der Verdacht, es handle sich um Planungen bzw. Aktionen „eines namentlich noch nicht genau bekannten ‚Netzwerkes‘.“<sup>2020</sup> In dem Zusammenhang leitete die Staatsanwaltschaft Dresden gegen *Maik E.* wegen des Verdachts der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 StGB ein neues Ermittlungsverfahren ein.<sup>2021</sup> Im gesamten Ermittlungszusammenhang spielte *André Eminger* keine Rolle. Anhand des in dem Zusammenhang geführten polizeilichen Informationsaustauschs zwischen Dienststellen in Sachsen und Brandenburg ist aber ersichtlich, dass Hinweise vorlagen, wonach *Maik E.* bereits seit 1998 in der rechten Szene tätig sei und sich bis 2001 an der dann aufgelösten WBE beteiligt habe.<sup>2022</sup> Diese Informationen stammten eindeutig von der damaligen Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge. Der Zeuge *Kliem* gab danach befragt an, dass man im Jahr 2005 von Chemnitz aus den vorher bei der PD Zwickau angesiedelten Staatsschutz-Bereich übernahm und damit auch Erkenntnisse zur WBE an sich nehmen und aussteuern konnte. Dies ändere nichts daran, dass sich der Staatsschutz in Chemnitz nicht selbst mit der WBE befasst hatte.<sup>2023</sup>

#### II.1.10.8 Auffinden einer „NSU-CD“

Bereits Mitte 2002 regte das Kommissariat Staatsschutz der KPI Chemnitz in einem ausführlichen Vermerk das Verbot des Vereins „Heimatschutz Chemnitz“ an aufgrund von Anhaltspunkten, dass es sich bei dem zentralen, durch den Verein verfolgten Zweck in Wirklichkeit

---

<sup>2017</sup> ADS 37, Ordner 137, Bl. 226.

<sup>2018</sup> ADS 37, Ordner 138, Bl. 49.

<sup>2019</sup> Ebd., Bl. 55 f.

<sup>2020</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>2021</sup> Ebd., Bl. 89 f.

<sup>2022</sup> ADS 37, Ordner 136, Bl. 294; ADS 37, Ordner 138, Bl. 21.

<sup>2023</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.11.2013, S. 14.

um das Programm der NSDAP handelt.<sup>2024</sup> In dem Zusammenhang wurde auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Gruppierung mit ihrem Namensbestandteil „Heimatschutz“ offenbar bewusst anlehnt an „ein rechtsextremistisches Netzwerk lokaler Gruppen“, wobei als Beispiel auch der „Thüringer Heimatschutz“ (THS) benannt wird.<sup>2025</sup> Hinweise darauf, dass seitens des Sächsischen Staatsministeriums des Innern damals eine Verbotprüfung vorgenommen oder erwogen worden wäre, liegen dem 1. UA nicht vor.<sup>2026</sup> Erst sehr viel später, mit Verfügung vom 20. März 2014, wurde eine Nachfolgestruktur, die „Nationalen Sozialisten Chemnitz“ (NSC), durch das Sächsische Staatsministerium des Innern verboten. Mögliche Bezüge von Mitgliedern und AnhängerInnen dieser Gruppierung zum NSU spielten für die Vorbereitung und Umsetzung des Verbots keine Rolle. Wie der Zeuge *Dr. Falk* ausführte, habe sich die Annahme, „dass da irgendeine Art von Zusammenhang besteht“, erst infolge des Verbots ergeben anhand einer dabei aufgefundenen Daten-CD.<sup>2027</sup>

Der entsprechende Datenträger wurde am 28. März 2014 bei *Maik A.* in Lugau sichergestellt.<sup>2028</sup> Es handelt sich dabei um eine selbstgebrannte CD-R, die rund 15.800 Bilddateien enthält, aufgeteilt in 182 Ordnern. Enthalten sind überwiegend Abbildungen mit Bezug zur Skinhead-Subkultur oder zu pseudo-mythologischen Stoffen, aber auch zu Vereinigungen wie den „Hammerskins“, „Blood & Honour“ und dem „Ku Klux Klan“, ferner zahlreiche Propagandabilder des historischen Nationalsozialismus. Die einzelnen Dateien wurden in einem langen Zeitraum von 1996 bis 2003 abgespeichert, ganz überwiegend aber im Zeitraum 2002/2003. In einem Ordner namens „ACAB“ befinden sich sieben Fotos zweier Neonazi-aufmärsche in Leipzig am 8. Juni 2002 und in München am 12. Oktober 2002, die sich gegen die sogenannte Wehrmachtsausstellung richteten. Diese Bilder enthalten eine Herkunftsangabe und stammen demnach von der Website „Nationaler Demonstrationsbeobachter“, die durch *Thomas R.* (V-Mann „Corelli“) betrieben wurde.<sup>2029</sup> Weitere 23 Dateien – zum Teil Abbildungen hier nicht bekannter Personen, zum Teil Aufnahmen eines Soldatenfriedhofes – enthalten Metadaten, die ein Aufnahmedatum und den jeweils verwendeten Kameratyp erkennen lassen.

---

<sup>2024</sup> ADS 441, Ordner 1, Anl. 1, DVD „Heimatschutz Chemnitz“, Datei „Unterlagen...“, Bl. 209.

<sup>2025</sup> Ebd., Bl. 221.

<sup>2026</sup> Der Zeuge *Meyer-Plath* gab auf die Frage, ob aus Verfassungsschutz-Sicht eine übergeordnete „Heimatschutz“-Struktur existierte, an, dazu hätten keine Informationen vorgelegen. Ihm selbst sei auch nur der „Märkische Heimatschutz“ näher bekannt. Vgl. 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 33.

<sup>2027</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 14.

<sup>2028</sup> Vgl. SLT, Drs. 6/33, 6/68 und 6/256.

<sup>2029</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 496.

Direkte Hinweise auf die UrheberInnen des Datenträgers ergeben sich nicht. Die CD enthält einen Begleittext, in dem unter einem sogenannten Parteiadler mit Hakenkreuz ein „Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ verantwortlich zeichnet. Darüber hinaus enthält die CD eine vorgefertigte Cover-Grafik mit der Aufschrift „NSU / NSDAP“. Das Cover ist hinterlegt mit der Abbildung zweier Hände – es handelt sich um einen Ausschnitt aus einem auf der CD nochmals vorhandenen Hitler-Foto – sowie einer Pistole. Insgesamt wurden bundesweit vier Exemplare der sogenannten „NSU-CD“ bekannt.<sup>2030</sup>

## II.1.11 Exkurs: Waffen- und Sprengstoffbezüge im Fallkomplex

### II.1.11.1 Das „Arsenal“ des NSU

Dem NSU stand ein umfangreiches Waffenarsenal zur Verfügung, bestehend aus mindestens 20 Schusswaffen, die im Nachgang der Ereignisse am 4. November 2011 in Eisenach und in Zwickau aufgefunden wurden.<sup>2031</sup> Sämtliche dieser Waffen waren offen und griffbereit gelagert.<sup>2032</sup> Vermutlich standen darüber hinaus noch weitere Schusswaffen zur Verfügung, deren Verbleib nicht aufgeklärt werden konnte: So wurden bei dem Überfall auf den Edeka-Markt in Chemnitz am 18. Dezember 1998 Schüsse aus einer nicht aufgefundenen Pistole abgegeben (→ KAP. II.2). Mehrere ZeugInnen und Beschuldigte gaben im Zuge der NSU-Ermittlungen an, sie hätten bereits kurz nach dem Untertauchen im Jahr 1998 beim „Trio“ verschiedene Schusswaffen gesehen, darunter auch solche, deren Beschreibungen den letztthin aufgefundenen Waffen nicht entsprechen. Und nur zu einem kleineren Teil konnte der Beschaffungsweg der bekannten Waffen, über die das „Trio“ nachweislich verfügte, geklärt werden.<sup>2033</sup> So gab der BKA-Beamte *Binz* an, der Versuch, die Verkaufswege nachvollziehen, habe nur einen „sehr bescheidenen Erfolg“ gehabt:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Sind Sie in Ihrer Zeit der Frage nachgegangen, woher diese anderen Waffen kommen könnten? Können Sie dazu etwas sagen?“*

*Zeuge Rainer Binz: Dazu kann ich allgemein sagen: Zu jeder Waffe wurden umfangreiche Ermittlungen gemacht. Das ist ganz klar, das ist normal, ein ganz normaler*

---

<sup>2030</sup> Ebd., S. 1135.

<sup>2031</sup> ADS 736, Ordner 15, entspr. SAO 94, Bl. 17–94.

<sup>2032</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 558.

<sup>2033</sup> ADS 736, Ordner 20, entspr. SAO 265.1, Bl. 29–41.

*Vorgang bei jedem Waffenfund. Aber bei der Česká-Pistole war das sehr intensiv. Diese Kette ist auch nahezu geschlossen worden, wie die aus der Schweiz nach Zwickau gekommen war.*

*Aber bei allen anderen Waffen, ich meine, außer einer – – Da gab es noch eine Pumpgun. Da gab es auch irgendeinen Vorbesitzer, dann Verkauf, und irgendwann riss die Kette da ab. So war das eigentlich, soweit ich mich erinnere, in allen Fällen bzw. es waren Waffen, die aus dem Osten kamen, wo gar nichts ermittelt werden konnte.*

*Also, es ist, das können Sie mir wirklich glauben, zu den Waffen alles gemacht worden, was geht – mit einem sehr bescheidenen Erfolg, wenn ich das zusammenfassend so sagen darf.“<sup>2034</sup>*

Neben Schusswaffen wurde in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau auch Schwarzpulver aufgefunden. Das „Trio“ hatte bereits vor dem Untertauchen über bis zu zwei Kilogramm TNT verfügt, dessen Auffinden am 26. Januar 1998 den Anlass für das Untertauchen gab. Auf die Frage, ob damals geprüft wurde, woher dieser Sprengstoff stammte, gab der zuständige Sachbearbeiter *Dressler* des LKA Thüringen an:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben vorhin auch von den Sprengstofffunden gesprochen, die es im Januar 1998 bzw. auch davor schon gegeben hat. Haben Sie eigentlich Spuren verfolgt, woher der Sprengstoff war?*

*Zeuge Jürgen Dressler: Ja. [...] Wir haben [...] versucht, auch an dem kompletten Bestand der in der Garage gefundenen USBVs eine Sprengstoffbestimmung durchführen zu lassen. Soweit ich mich erinnere, war das in Heimerzheim, Bundeswehr-Institut. Letzten Endes waren sie wohl nicht in der Lage, das eindeutig zuzuordnen. Es bleibt der im Raum stehende Verdacht, dass das Delaborate aus alten Sprengkörpern aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg sind. [...] Und wo die herkamen? Das kann von sonst wo sein. Es gab keine Spuren nach Sachsen – um es ganz auf den Punkt zu bringen.“<sup>2035</sup>*

Nach heutiger Annahme stammte der in Jena aufgefundene Sprengstoff aus Sachsen. Demnach hatte der seinerzeit in Chemnitz lebende *Thomas S.* – was er selbst einräumt – das

---

<sup>2034</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 15 f.

<sup>2035</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Dressler v. 20.10.2017, S. 21.



Material beschafft und an *Mundlos* übergeben.<sup>2036</sup> Den Angaben des *Thomas S.* zufolge habe er das TNT zuvor von *Jörg W.* bezogen, der ihm den Sprengstoff gemeinsam mit *Giso T.* überbracht habe. *Jörg W.* räumte die eigene Beteiligung ein,<sup>2037</sup> *Giso T.* bestreitet eine Involvierung.<sup>2038</sup> Alle drei Personen waren seinerzeit bei „Blood & Honour“ aktiv. Der im 1. UA als Zeuge befragte Beschaffter *Mitarbeiter 59* des LfV Sachsen gab an, es sei damals jedoch weder bekannt gewesen noch angenommen worden, dass der in Jena aufgefundene Sprengstoff aus Sachsen stammt:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *War dem LfV Sachsen bekannt oder bestand die Vermutung, dass Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe vor dem Untertauchen Sprengstoff aus Sachsen bzw. von sächsischen Neonazis bezogen haben könnten?*

Zeuge MA 59: *Nein.*<sup>2039</sup>

#### II.1.11.2 Hinweis auf *Silvio G.* im Fall „Terzett“ des LfV Sachsen

Der 1. UA befasste sich mit der Frage, inwieweit beim LfV Sachsen – neben den Informationen der brandenburgischen Quelle „Piatto“ im Jahr 1998 (→ KAP. II.1.4.9) – im Zuge der Suche nach dem „Trio“ möglicherweise Informationen zu einem Waffenbesitz oder Waffenhandel bekannt wurden. Hierzu bestätigte das LfV Sachsen, dass in Aktenbeständen zum Fall „Terzett“ auch Dokumente zu einem *Silvio G.* enthalten seien: Sie betreffen die „Weiterleitung einer dienstlich bekannt gewordenen Information über Waffenbeschaffung/-besitz der Person an das LKA Sachsen.“<sup>2040</sup> Es existiert kein Beleg, dass diese Information, die im Fall „Terzett“ im November 2000, also nach dem faktischen Ende der operativen Maßnahmen, aktenkundig geworden war, tatsächlich die Polizei erreicht hätte.<sup>2041</sup> Befragt nach *Silvio G.* gab der Zeuge *Boos* an, ihm sage der Name nichts. Im Zuge des Falles „Terzett“ hätten sich, so viel er wisse, „keine Hinweise auf Waffen ergeben“.<sup>2042</sup> Der Zeuge *Tüshaus* gab an, ihm

---

<sup>2036</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 55 f., 73.

<sup>2037</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43, Bl. 411.

<sup>2038</sup> Ebd., Bl. 410.

<sup>2039</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 12.

<sup>2040</sup> ADS 227, S. 1.

<sup>2041</sup> ADS 228, S. 1; vgl. dazu auch APr 6/17-12. S. 4.

<sup>2042</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 7.

sage der Name zumindest im Zusammenhang mit dem Fall „Terzett“ nichts.<sup>2043</sup> Der Zeuge *Lange* gab an, er kenne den Namen „momentan“ nicht.<sup>2044</sup>

(a) Polizeiliche Erkenntnisse zu *Silvio G.*

Anhand von Unterlagen, die der 1. UA zu *Silvio G.* bezog,<sup>2045</sup> ergibt sich, dass er in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Mitglied einer bandenmäßig agierenden Gruppierung war, die als „Zittauer Schleuserring“ öffentlich bekannt wurde.<sup>2046</sup> Der Gruppierung waren Dienstinterna der Polizei bekannt, die über einen BGS-Beamten erlangt wurden, mit dem *G.* in Kontakt stand.<sup>2047</sup> Von Oktober 1998 bis Juni 1999 führte er nachweislich 34 erfolgreiche Schleusungsfahrten durch,<sup>2048</sup> in einigen weiteren Fällen blieb es bei unvollendeten Versuchen.<sup>2049</sup> Seine Aufgabe bestand insbesondere darin, zumeist im Bereich Jonsdorf, Großschönau und Hainewalde fußläufig über die Grenze herangeführte Personen in eigenen oder eigens angemieteten Fahrzeugen wahlweise nach Leipzig oder Chemnitz zu fahren, wofür er jeweils Geld erhielt.<sup>2050</sup> Am 25. Juni 1999 wurde *Silvio G.* in Löbau zunächst vorläufig festgenommen, nachdem BGS-Beamten ihn bei einer Schleusungsfahrt beobachten konnten.<sup>2051</sup> Infolge belastender Aussagen eines mutmaßlichen Auftraggebers erging am 30. November 1999 auf Anregung des LKA Sachsen ein gegen ihn gerichteter Haftbefehl wegen gemeinschaftlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge,<sup>2052</sup> der am 7. Dezember 1999 vollzogen wurde.<sup>2053</sup> Seither befand sich *G.* in Untersuchungshaft. Am 28. Juni 2000 erhob die Staatsanwaltschaft Görlitz Anklage zum Landgericht Görlitz wegen des Vorwurfs des banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern sowie Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.<sup>2054</sup> Infolge der Hauptverhandlung vor

---

<sup>2043</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 28.

<sup>2044</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 16.

<sup>2045</sup> D.i. ADS 136.

<sup>2046</sup> ADS 204, Ordner 3, Bl. 877.

<sup>2047</sup> ADS 199, Ordner 2, Bl. 317; ADS 204, Ordner 2, Bl. 498.

<sup>2048</sup> ADS 199, Ordner 2, Bl. 273.

<sup>2049</sup> ADS 204, Ordner 2, Bl. 839.

<sup>2050</sup> Ebd., Bl. 510.

<sup>2051</sup> ADS 204, Ordner 1, Bl. 51.

<sup>2052</sup> Ebd., Bl. 247.

<sup>2053</sup> Ebd., Bl. 299.

<sup>2054</sup> ADS 204, Ordner 3, Bl. 1070 ff.

der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Görlitz am 28. August 2000 wurde *G.* rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt.<sup>2055</sup>

Mithin war *G.* zu dem Zeitpunkt, als er im Fall „Terzett“ aktenkundig wurde, bereits fast ein Jahr lang ununterbrochen inhaftiert gewesen. Der ihn betreffende Hinweise kann daher, falls er überhaupt zutraf, nicht aktuell gewesen sein.

Abgesehen davon liegen durchaus Anhaltspunkte für damalige Bezüge des *Silvio G.* zur Neonaziszene vor. Gefragt nach den Umständen, die ihn zur Mitwirkung an Schleusungen bewogen haben, gab er in einer Beschuldigtenvernehmung an, dafür habe er sich zunächst nicht interessiert, da er eine rechte politische Einstellung vertrete;<sup>2056</sup> zur Mitwirkung bereit-erklärt habe er sich nur widerwillig durch die Aussicht auf einfach zu verdienendes Geld.<sup>2057</sup> Bei der Durchsuchung seiner Wohnung Ende 1999 wurden u.a. Aufnäher der verbotenen „Wiking-Jugend“, ein sogenanntes Gau-Dreieck und weitere Aufnäher mit Abbildungen einer Odalrune und einer Triskele, ferner ausländerfeindliche Aufkleber der „Jungen Nationaldemokraten“<sup>2058</sup> und weitere Aufkleber u.a. mit Abbildungen von Hakenkreuzen und „Blood & Honour“-Schriftzügen sichergestellt.<sup>2059</sup> Bereits bei seiner Festnahme im Juni 1999 wurde bei *G.* ein handschriftlich geführtes Verzeichnis von Namen und Telefonnummern aufgefunden.<sup>2060</sup> Auf dieser Liste waren u.a. der „Blood & Honour“-Anhänger *Heiko C.* aus Aue, der später im sogenannten „Landser“-Verfahren beschuldigte *Sandro W.* aus Bautzen<sup>2061</sup> (siehe unten) sowie das mutmaßliche Mitglied der „Sächsischen Hammerskins“ *Andreas E.* aus Löbau verzeichnet.<sup>2062</sup>

#### (b) Bezug des *Silvio G.* zu Waffen

Darüber hinaus war *G.* auch mehrfach unrechtmäßig in den Besitz von Schusswaffen gelangt. In dem Zusammenhang war er bereits am 23. September 1999 durch das Amtsgericht Löbau wegen unerlaubten Besitzes einer Waffe und unerlaubten Munitionserwerbs in drei Fällen zu

---

<sup>2055</sup> Ebd., Bl. 1149 ff. und 1157 ff.

<sup>2056</sup> ADS 199, Ordner 2, Bl. 306.

<sup>2057</sup> Ebd., Bl. 307.

<sup>2058</sup> Ebd., Bl. 580.

<sup>2059</sup> ADS 204, Ordner 1, Bl. 422b.

<sup>2060</sup> Ebd., Bl. 62 f.

<sup>2061</sup> Vgl. ADS 37, Ordner 222.

<sup>2062</sup> Vgl. ADS 37, Ordner 231.

einer Geldauflage und der Erbringung von Arbeitsleistungen verurteilt worden.<sup>2063</sup> Der Urteilsbegründung zufolge hatte G. in seiner elterlichen Wohnung seit Sommer 1996 neben anderen verbotenen Waffen bzw. waffenähnlichen Gegenständen eine Vorderschaftrepetierflinte vom Typ Winchester Mod. 25 aufbewahrt.<sup>2064</sup> Zudem hatte er im März 1997 mindestens 60 Schuss Manövermunition (Plastik), im Mai 1997 bis zu 40 Schuss Manövermunition (Messing) und Mitte Juli 1997 sieben Patronen Gefechtsmunition einbehalten. Diese Munition war ihm im Rahmen der Gefechtsausbildung während seines Grundwehrdienstes ausgehändigt worden, die er im März 1997 in der Jägerkaserne Schneeberg aufgenommen hatte.<sup>2065</sup> Wegen dieser Vorfälle wurde er in Disziplinararrest genommen, degradiert und entlassen.<sup>2066</sup> Das Landgericht Görlitz bescheinigte G. später unter Verweis auf diese Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz denn auch eine „gewisse Leidenschaft für Waffen“.<sup>2067</sup>

Im Zuge seiner Mitwirkung an der Schleusergruppierung gelangte G. wiederum an Schusswaffen, darunter eine abgesägte Bockflinte,<sup>2068</sup> eine abgesägte doppelläufige Schrotflinte<sup>2069</sup> und eine Pistole Browning Kal. 9 mm nebst Munition.<sup>2070</sup> Zumindest eine Waffe gab er weiter an einen Abnehmer, den er sich nach eigenen Angaben über den Rockerclub „Gremium MC“ habe vermitteln lassen.<sup>2071</sup> G. selbst war im Besitz einer szenetypischen Lederkutte mit „Gremium“-Aufdruck.<sup>2072</sup>

### II.1.11.3 Der „Waffenkoffer“ der Quelle Mario A.

Am 27. September 2012 sendete der damalige Präsident der PD Südwestsachsen *Georgie* eine E-Mail an den damaligen Landespolizeipräsidenten *Merbitz* mit folgendem Wortlaut:

*„Sehr geehrter Herr Merbitz,*

*die aktuelle Berichterstattung in den Medien zu Personen im rechten Spektrum, denen nachgesagt wird oder von denen mittlerweile bekannt oder offenbart wurde, dass sie*

---

<sup>2063</sup> ADS 204, Ordner 3, Bl. 1104.

<sup>2064</sup> Ebd., Bl. 1145 f.

<sup>2065</sup> Ebd., Bl. 1146 f.

<sup>2066</sup> Ebd., Bl. 1148.

<sup>2067</sup> Ebd., Bl. 1161.

<sup>2068</sup> ADS 199, Ordner 2, Bl. 353; ADS 199, Ordner 4, Bl. 1066.

<sup>2069</sup> ADS 199, Ordner 2, Bl. 164.

<sup>2070</sup> Ebd., Bl. 318; ADS 204, Ordner 2, S. 3 (unpaginiert).

<sup>2071</sup> Ebd., S. 4 (unpaginiert); vgl. ADS 204, Ordner 2, Bl. 839.

<sup>2072</sup> Ebd., Bl. 801.

*als Vertrauensleute oder Gewährspersonen oder als Vertrauenspersonen und Informanten mit Sicherheitsbehörden in Verbindung standen oder gestanden haben sollen, verpflichtet mich zu Ihrer Beratung.*

*Ein alter Sachverhalt kam mir in Erinnerung. Ich erinnere dazu keine Tatsachen, die einen Bezug zum NSU begründen oder rechtfertigen.*

*Um die Jahrtausendwende herum wurde vom LfV Sachsen dem LKA Sachsen mitgeteilt, dass eine Quelle über den Auftrag hinaus tätig geworden sei. Es wurden Waffen beschafft. Gegen die Quelle wurde wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Waffengesetz bei der Staatsanwaltschaft Görlitz ermittelt und später auch verhandelt. Eine mir nicht mehr erinnerliche gerichtliche Entscheidung erging. Die Übermittlung von Sachverhaltsinformationen erfolgte durch Herrn Tüshaus, damals LfV Sachsen, wohl zunächst gegenüber der Abteilung Staatsschutz des LKA Sachsen. Die Ermittlungen wurden in einer anderen Abteilung geführt. [...]“<sup>2073</sup>*

Daraufhin legte mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 die Staatsanwaltschaft Görlitz der Generalstaatsanwaltschaft Dresden die Ermittlungsakten zu einem unter dem Aktenzeichen 950 Js 10463/01 geführten Ermittlungsverfahren vor, das wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen einen *Mario A.* geführt worden war. Das Anschreiben, mit dem die Akten versandt wurden, war mit dem Betreff „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ versehen.<sup>2074</sup> Vermutlich unabhängig von der damaligen Übersendung an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden wandte sich im November 2012 das LKA Berlin, das seit spätestens Anfang der 2000er Jahre mehrere Vertrauenspersonen in Sachsen geführt hatte,<sup>2075</sup> an die Staatsanwaltschaft Görlitz und erkundigte sich, inwieweit dort Ermittlungen gegen *Mario A.* anhängig waren.<sup>2076</sup>

(a) Ausführungen des Zeugen Lange

Zu *Mario A.* wurden dem seinerzeit tätigen 3. UA und zunächst auch dem 1. UA keine Unterlagen vorlegt. Jedoch machte der Zeuge *Lange* im früheren 3. UA anlässlich der Frage nach

---

<sup>2073</sup> ADS 65, Ordner 3, Bl. 1076.

<sup>2074</sup> Ebd., Bl. 1087.

<sup>2075</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.6.1, insbes. S. 158–163.

<sup>2076</sup> ADS 65, Ordner 3, Bl. 1342.

der Bedeutung des Quellenschutzes beim LfV Sachsen von sich aus Ausführungen über einen Vorgang, in dem „eine unserer Quellen beiläufig einmal erzählte, dass er Waffen hat“:

*„Sabine Friedel, SPD: [...] [I]ch habe auf der anderen Seite den Eindruck, dass der Quellenschutz dann auch immer viel daran hindert, diese Informationen weiterzugeben, sodass man mit ihnen am Ende nichts anfangen kann. Aber da irre ich mich?“*

*Zeuge Volker Lange: Also da kann ich – – Ja.*

*Sabine Friedel, SPD: Sie dürfen mir auch sagen, dass ich mich irre.*

*Zeuge Volker Lange: Da irren Sie sich. Natürlich hängt es vom Menschen ab. Quellenschutz ist ja kein abstraktes Gebot, sondern ich muss eine Abwägung treffen, eine Verhältnismäßigkeitsabwägung: Nenne ich die Quelle oder nenne ich sie nicht? Ich habe ein sehr schönes Beispiel dafür, als nämlich eine unserer Quellen beiläufig einmal erzählte, dass er Waffen hat, und wir wussten, dass er keinen Waffenbesitzschein hat und ich dann diesen Quellenschutz hintenangestellt und die Waffen eingezogen habe. Ich habe mich dafür vom Landeskriminalamt sozusagen für zwei Stunden verpflichten lassen, dass ich wieder Polizist spielen darf, habe die Waffen eingezogen, habe sie dem LKA übergeben und es wurde ein Strafverfahren gegen unsere Quelle eingeleitet und er wurde auch verurteilt. Insofern ist Quellenschutz nicht das Dogma, sondern er ist natürlich wichtig. Wenn es um Leben und Tod geht, dann fliegt im Grunde jede Quelle auf. Da müssen wir andere Mittel finden, um die Quelle zu schützen.“<sup>2077</sup>*

Auf späteres Befragen im 1. UA gab der erneut als Zeuge vernommene Beamte Lange an, dass sich seine Schilderung über eine Quelle, die in den Besitz von Waffen gekommen war, auf den Fall *Mario A.* bezieht.<sup>2078</sup> Auf Vorhalt der E-Mail des Herrn *Georgie*, in dem ein entsprechender Fall geschildert wurde, in dem eine Quelle des LfV Sachsen Waffen beschafft haben soll, führte der Zeuge Lange weiter aus:

*„Mir wurde als Referatsleiter von einem Mitarbeiter bekannt, dass eine der rechtsextremen Szene angehörige Person aus Görlitz sich ihm gegenüber offenbart hatte, dass er Waffen besitzen würde. Bei der Person handelte sich um eine Quelle unseres Hauses. In der Folge war für mich – vor kurzem noch Polizeibeamter, Kriminalbeamter im*

---

<sup>2077</sup> 3. UA, Protokoll Volker Lange v. 19.04.2013, S. 48.

<sup>2078</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 17.

*LKA gewesen – klar, dass wir das auf gar keinen Fall so belassen können. Deswegen haben wir, um es kurz zu machen, diese Quelle auch geopfert. Ich habe die Waffen persönlich eingeholt, wurde dafür vom LKA auch mehr oder weniger freigestellt, dass ich an diesem Tag diese Waffen auch abholen konnte. Ich habe sie abgeholt und habe sie zum LKA gebracht. Es wurde eine Strafanzeige gegen den Mann gefertigt, und er wurde auch verurteilt.*

*Nach meinen Erkenntnissen handelt es sich bei dieser Person explizit nicht um jemanden, der auch nur ansatzweise in der Nähe von extremistischen Terrororganisationen agierte. Görlitz, wie gesagt.*<sup>2079</sup>

Auf weiteres Befragen äußerte der Zeuge *Lange*, er habe damals – obwohl im LfV Sachsen tätig – durch einen Staatsschutzbeamten des LKA Sachsen eine Art „Freigabe“ erhalten, die es ihm gestattet habe, die Waffen einzuziehen, worüber ihm allerdings nichts Schriftliches vorliege.<sup>2080</sup> Soweit er früher angab, er habe sich „für zwei Stunden verpflichten lassen, dass ich wieder Polizist spielen darf“, korrigierte er sich dahingehend, dass diese „Verpflichtung“ eher „symbolisch zu verstehen“ gewesen sei.<sup>2081</sup> Der Zeuge *Boos* gab in dem Zusammenhang an, es könne nicht sein, dass Herr *Lange*, während er damals beim LfV Sachsen als Referatsleiter tätig war, „mal eben zu einem Polizisten gemacht“ wurde.<sup>2082</sup> Dies sei auch nicht geschehen, der Beamte *Lange* habe die Schilderung wohl „nur als ‚Bild‘ benutzt“.<sup>2083</sup>

Wie der Zeuge *Lange* bekräftigte, sei er damals – im Frühjahr 2000 – durch einen Mitarbeiter aus dem Bereich Beschaffung informiert worden, dass *Mario A.* „diese Waffen hat“, woraufhin in Absprache mit dem LKA Sachsen entschieden worden sein, sie einzuziehen.<sup>2084</sup> Dies habe für das LfV Sachsen eine „erhebliche Überwindung“ dargestellt, da damit „eine Quelle sozusagen der Justiz zu übergeben“ war.<sup>2085</sup> Der Zeuge *Boos* gab auf Nachfrage an, der ganze Vorgang habe keinen NSU-Bezug.<sup>2086</sup> Der Zeuge *Tüshaus* gab an, er beantworte Fragen über „nachrichtendienstliche Verbindungen“ nicht in öffentlicher Sitzung.<sup>2087</sup> Auf die

---

<sup>2079</sup> Ebd., S. 10.

<sup>2080</sup> Ebd., S. 17.

<sup>2081</sup> Ebd.

<sup>2082</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 8.

<sup>2083</sup> Ebd., S. 20.

<sup>2084</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 14.

<sup>2085</sup> Ebd., S. 13.

<sup>2086</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 20.

<sup>2087</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 29.

Frage, ob seinerzeit geprüft wurde, inwieweit der Vorgang in Bezug stehen könnte zu dem Fall „Terzett“ des LfV Sachsen, sagte der Zeuge *Lange*:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Wir reden ja in dem Zusammenhang genau über denselben Zeitraum, wo auch die ganzen Maßnahmen ‚Terzett‘ liefen. Ist hier einmal eine Querverbindung geprüft worden?“

Zeuge Volker Lange: Nein, dazu gab es keine Veranlassung.“<sup>2088</sup>

Allerdings befand sich in einem elektronischen Organizer, der im November 2000 bei dem früheren „Blood & Honour“-Führungsmitglied *Thomas S.* im Zuge des sogenannten „Landser“-Verfahrens sichergestellt worden war und der Eintragungen zu *Zschäpe* und *Mundlos* enthielt (→ KAP. II.1.7.2.B), auch der Name *Mario A.* und dessen Mobilfunknummer.<sup>2089</sup>

#### (b) Strafrechtliche Ermittlungen gegen Mario A.

Der 1. UA zog Unterlagen bei, die *Mario A.* betreffen.<sup>2090</sup> Das LfV Sachsen teilte daraufhin mit, dass keinerlei Daten entsprechend des Beweisbeschlusses vorliegen würden.<sup>2091</sup> Dagegen erhielt der Ausschuss umfangreiche Unterlagen des Staatsministeriums der Justiz. Sie betrafen eine Reihe von Ermittlungsverfahren, in denen *Mario A.* bis in die jüngste Zeit hinein Beschuldigter wegen Taten war, die sich vorwiegend im Bereich der Allgemeinkriminalität bewegen. Daneben wurde er am 9. Juni 1998 durch das Amtsgericht Weißwasser wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen per Strafbefehl zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verurteilt, weil er öffentlich ein sogenanntes Obergau-Armdreieck mit der Aufschrift „Schlesien“ getragen hatte, das einem BDM-Abzeichen zum Verwechseln ähnlich sieht.<sup>2092</sup> Zum dem Waffen-Vorgang ergibt sich folgendes:

Am 11. Mai 2000 übergaben zwei Mitarbeiter des LfV Sachsen – darunter der Beamte *Lange* und eine weitere, zu keinem Zeitpunkt namhaft gemachte Person – einen mit Waffen und Munition gefüllten Koffer an den Beamten *T.* des Dezernates 425 („Ermittlungen, Sonderfälle“) des LKA Sachsen. Der Beamte *T.* fertigte darüber einen Vermerk, der keine Tage-

---

<sup>2088</sup> 1. UA, Protokoll Volker Lange v. 15.05.2017, S. 15 f.

<sup>2089</sup> ADS 37, Ordner 16, Bl. 343.

<sup>2090</sup> D.i. ADS 137.

<sup>2091</sup> ADS 201, S. 2.

<sup>2092</sup> ADS 199, Ordner 7, Bl. 31–33.



buchnummer enthält.<sup>2093</sup> Der Vermerk wurde auf den 12. Mai 2000 datiert, verweist allerdings bereits auf ein erst wesentlich später gefertigtes Übergabeprotokoll vom 18. Juli 2000. Darin wurde offenbar nachträglich die Übergabe von sieben Asservaten durch das LfV Sachsen an das LKA Sachsen dokumentiert. Seitens des LfV wurde die protokollierte Übergabe nicht mit einer Unterschrift quittiert.<sup>2094</sup> Auch eine nähere Beschreibung oder fotografische Dokumentation der Asservate erfolgte bei der Übergabe offenbar nicht.

Am 19. Juni 2000 fertigte ein anderer LKA-Beamter eine Strafanzeige gegen Unbekannt. Als Tatort wurde „Polizeigebäude“ und die Adresse Neuländer Straße 60 in Dresden angegeben, wobei es sich um den zugleich vom LfV Sachsen genutzten Gebäudekomplex handelt. Zum Sachverhalt wurde vermerkt: „Durch das LfV wurde dem LKA Sachsen, Dez. 425 insgesamt vier Handfeuerwaffen und zwei Päckchen Munition übergeben. Zu den Vorbesitzern wurden keine Angaben gemacht.“ Es handelte sich demnach um drei Pistolen – darunter eine Česká 24 – und zwei Revolver.<sup>2095</sup> Am selben Tag wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft Görlitz übersandt. Im Anschreiben wurde vermerkt: „Erkenntnisse zur ursprünglichen Herkunft der Waffen sind bislang vom LfV Sachsen nicht übermittelt worden. Die Waffen verbleiben bis zur weiteren Entscheidung beim LKA Sachsen unter Verschluss.“<sup>2096</sup> In der Folge leitete die StA Görlitz ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt unter dem Aktenzeichen 950 UJs 5389/00 ein.<sup>2097</sup> Die zwischenzeitlich durchgeführte kriminaltechnische Untersuchung ergab, dass es sich um scharfe Waffen handelte und dass ein Teil der Munition „für die Verfeuerung unter Benutzung eines Schalldämpfers laboriert“ worden war.<sup>2098</sup>

Am 23. März 2001 entstand in dem nach wie vor gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren ein Schlussbericht des LKA Sachsen, in dem ausgeführt wurde, dass derzeit keine Möglichkeit bestehe, den Tatverdächtigen zu identifizieren, da „durch Herrn Lange vom Landesamt für Verfassungsschutz“ keine Angaben zur Herkunft der Waffen gemacht worden seien.<sup>2099</sup> Die Staatsanwaltschaft Görlitz lud daraufhin den Beamten *Lange* zur zeugenschaftlichen Vernehmung vor, die am 10. Mai 2001 stattfand. Auf die Frage, wie es zur Übergabe der Waffen an das LKA Sachsen gekommen sei, antwortete Herr *Lange* laut Vernehmungsprotokoll:

---

<sup>2093</sup> ADS 199, Ordner 9, Bl. 3

<sup>2094</sup> Ebd., Bl. 4f.

<sup>2095</sup> Ebd., Bl. 1f.

<sup>2096</sup> Ebd., Bl. 5

<sup>2097</sup> Ebd., Bl. 6.

<sup>2098</sup> Ebd., Bl. 21–26.

<sup>2099</sup> Ebd., Bl. 30 f.

*„Ich habe am [...] 11.05.2000, gegen 13.30 Uhr Herrn Mario A. [...] in Görlitz getroffen. Dieses Treffen war zuvor telefonisch zwischen Herrn A. [...] und dem LfV Sachsen vereinbart worden. Zu diesem Gespräch brachte Herr A. [...] einen grauen Lederkoffer mit. Auf meine Frage erklärte er, dass sich in dem Koffer vier Schusswaffen mit Munition befinden würden. Auf Nachfrage erklärte er, dass er freiwillig dazu bereit wäre, mir diese Gegenstände auszuhändigen, damit ich diese an die Polizei weitergeben könne. Ich habe den Koffer noch am selben Tag in Dresden an das LKA Sachsen [...] übergeben.“<sup>2100</sup>*

Auf die Frage, ob und inwieweit sich Herr A. gegenüber dem LfV Sachsen zu Herkunft, Erwerb und Dauer des Besitzes der Waffen geäußert habe, gab der Zeuge Lange an:

*„Herr A. [...] stand in dem Zeitraum vor der Übergabe mehrmals in Kontakt zum LfV Sachsen. Aus diesem Kontakt heraus war bekannt geworden, dass Herr A. [...] Waffen in seinem Besitz hatte. Wie lange er die Waffen in seinem Besitz hatte, ist mir nicht bekannt. Herr A. [...] handelte nicht im Auftrag des LfV Sachsen. Auf die weitere Fragestellung erstreckt sich meine Aussagegenehmigung nicht.“<sup>2101</sup>*

Das Ermittlungsverfahren wurde infolgedessen zum Aktenzeichen 950 Js 10463/01 um- und Mario A. als Beschuldigter eingetragen.<sup>2102</sup> Das LKA Sachsen regte am 12. Juni 2001 – nach staatsanwaltschaftlicher Anmahnung der Dringlichkeit<sup>2103</sup> – bei der Staatsanwaltschaft Görlitz die Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses für das Wohnobjekt des A. in Görlitz an.<sup>2104</sup> Die Durchsuchung erfolgte schließlich am 28. Juni 2001 unter Hinzuziehung zweier Sprengstoffspürhunde<sup>2105</sup>, wobei keinerlei beweishebliche Gegenstände aufgefunden werden konnten.<sup>2106</sup> Während einer anschließenden Beschuldigtenvernehmung machte A. keine Angaben zur Sache.<sup>2107</sup> Am 8. November 2001 verfügte die Staatsanwaltschaft Görlitz, im vorliegenden Ermittlungsverfahren nach § 154a Absatz 1 StPO von der Verfolgung wegen Führens der halbautomatischen Selbstladewaffen und Führens des Revolvers abzusehen; ge-

---

<sup>2100</sup> Ebd., Bl. 37–39. Der „graue“ Koffer wurde bei der waffenrechtlichen Untersuchung seines Inhalts aber als braun beschrieben; vgl. ebd., Bl. 91.

<sup>2101</sup> Ebd., Bl. 39.

<sup>2102</sup> Ebd., Bl. 40.

<sup>2103</sup> Ebd., Bl. 46.

<sup>2104</sup> Ebd., Bl. 44.

<sup>2105</sup> Ebd., Bl. 69 f.

<sup>2106</sup> Ebd., Bl. 56–59.

<sup>2107</sup> Ebd., Bl. 60–63.

genständlich war demnach noch der Erwerb.<sup>2108</sup> Schon vordem war nicht ersichtlich, dass etwa Überlegungen angestellt worden wären, ob und inwieweit sich der Zeuge *Lange* des widerrechtlichen Führens der Waffen schuldig gemacht haben könnte. Am selben Tag wurde die Anklageschrift gefertigt, in der dem Angeschuldigten *A.* zur Last gelegt wurde, er habe Waffen und Munition „an einem nicht exakt feststellbaren Datum [...] von einem namentlich nicht bekannten Mittäter übernommen und seitdem die tatsächliche Gewalt darüber ausgeübt.“<sup>2109</sup>

Am 8. März 2002 fand in dieser Sache die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Görlitz statt.<sup>2110</sup> Während der Verhandlung erging auf Antrag des Verteidigers der Beschluss des Gerichts, die Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung des Angeklagten und mehrerer ZeugInnen auszuschließen. Zur Begründung wurde die Äußerung des Angeklagten protokolliert, er habe „Kontakt zu bestimmten Personen [gehabt], was keinen angeht.“ Während der nichtöffentlichen Befragung machte *A.* gleichwohl keine Angaben darüber, wie er in den Besitz der Waffen gekommen war.<sup>2111</sup> Das Gericht folgte schließlich dem Antrag der Staatsanwaltschaft und verurteilte *A.* zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne weitere Auflagen, ausgesetzt zur Bewährung für eine Zeit von zwei Jahren.<sup>2112</sup> In der schriftlichen Urteilsbegründung wurde dem Verurteilten zugutegehalten, er habe dafür sorgen wollen, „dass die Waffen und die Munition nicht in falsche Hände geraten, sondern aus dem Verkehr gezogen werden“ und sie daher an Herrn *Lange* ausgehändigt.<sup>2113</sup>

(c) Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Uwe Bä.

Noch während der laufenden Ermittlungen gegen *Mario A.* hatte die Staatsanwaltschaft Görlitz beim LKA Sachsen mit Schreiben vom 19. Oktober 2001 nach Verstreichen eines Wiedervorlagetermins eine Mitteilung zum Sachstand an. In dem Schreiben wurde hingewiesen, dass infolge der Nichtvorlage „auch das Verfahren gegen Uwe Bä. [...] (950 Js 10095/00) nicht staatsanwaltschaftlich abgeschlossen werden.“<sup>2114</sup> Unter dem genannten Aktenzeichen

---

<sup>2108</sup> Ebd., Bl. 95 f.

<sup>2109</sup> Ebd., Bl. 97–100.

<sup>2110</sup> Ebd., Bl. 115–118.

<sup>2111</sup> Ebd.

<sup>2112</sup> Ebd., Bl. 120–125.

<sup>2113</sup> Ebd.

<sup>2114</sup> Ebd., Bl. 93.

ermittelte die Staatsanwaltschaft Görlitz gegen den Beschuldigten *Uwe B.* – ebenfalls wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Es liegt dazu nur noch eine „Restakte“ vor,<sup>2115</sup> die keine Ermittlungsunterlagen, sondern im Wesentlichen nur noch das später ergangene Urteil enthält: Demnach fand am 14. März 2002 vor dem Amtsgericht Weißwasser die Hauptverhandlung gegen *B.* statt, der schließlich wegen tateinheitlichen unerlaubten Erwerbs von Schusswaffen und Ausübens der tatsächlichen Gewalt darüber zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt wurde.<sup>2116</sup> Aus der schriftlichen Urteilsbegründung ergibt sich, dass am 12. Mai 2000 – also einen Tag, nachdem das LfV Sachsen die Waffen an das LKA Sachsen übergeben hatte – auf Beschluss des Amtsgerichts Weißwasser eine Durchsuchung in den Wohn- und Gewerberäumen des *Uwe B.* in Horka und Niesky stattfand, wobei ein Kleinkalibergewehr – ohne Waffennummer, mit Zieleinrichtung und Schalldämpfer – sowie eine doppeläufige Flinte, eine umfangreiche Sammlung an Munition unterschiedlicher Kaliber und eine größere Menge Bargeld aufgefunden wurden. Diese Waffen habe *B.* zu nicht mehr genau feststellbaren Daten von unbekannt gebliebenen Mittätern erworben.<sup>2117</sup> Die Ermittlungen gegen ihn waren durch das gleiche Dezernat des LKA Sachsen geführt worden, das auch gegen *Mario A.* ermittelte. Bezüglich *B.* lag eine – an sich nicht mehr existente – Zeugenaussage vor, aus der sich ergab, dass *B.* noch vor der Durchsuchung einen Karabiner und zwei Schreckschusswaffen verkauft haben soll. Er selbst behauptete, er habe die Waffen erst an dem Tag, an dem sie bei ihm sichergestellt wurden, „gefunden“.<sup>2118</sup>

*Uwe B.* wurde unabhängig davon wegen einer rechtsmotivierten Straftat bekannt: Er hatte im August 2000 auf einem Trödelmarkt in Görlitz NS-Devotionalien zum Verkauf angeboten, darunter ein Plakattafel mit der Aufschrift „Hier spricht die NSDAP“. Daraufhin wurde gegen ihn wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB ermittelt.<sup>2119</sup>

---

<sup>2115</sup> ADS 671, S. 2.

<sup>2116</sup> ADS 670, Anl. 4, DVD, Datei 77\_00\_514025, Bl. 240–246.

<sup>2117</sup> ADS 671, Ordner 29, Bl. 213.

<sup>2118</sup> ADS 670, Anl. 4, DVD, Datei 303\_11\_512700, Bl. 15, 119.

<sup>2119</sup> ADS 670, Anl. 2, DVD, Datei 5382\_00\_235101, Bl. 5. Zu dieser Sache liegen die Ermittlungsunterlagen – anders als zu dem Waffensachverhalt – augenscheinlich noch vollständig vor.

#### (d) Erneute Ermittlungen gegen Uwe B. im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurde gegen B. abermals wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz sowie das Kriegswaffenkontrollgesetz ermittelt. Dem lag ein anonymer Hinweis in einem Schreiben vom 22. August 2011 zugrunde, das beim BKA einging und wonach B. an seiner Geschäftsanschrift in Waldhufen unerlaubt u.a. ein Maschinengewehr, mehrere Karabiner, Pistolen, Revolver und entsprechende Munition aufbewahren würde.<sup>2120</sup> Er war nach wie vor nicht im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse. Auf Anregung des LKA Sachsen<sup>2121</sup> erging sodann am Amtsgericht Görlitz der Beschluss, die Wohn- und Geschäftsräume des B. und eines Bekannten zu durchsuchen.<sup>2122</sup> Die Durchsuchung erfolgte am 13. Oktober 2011.<sup>2123</sup> Dabei wurden 33 Patronen unterschiedlicher Kaliber sowie eine Manöverkartusche aufgefunden, die den Beschränkungen des Waffengesetzes unterliegen.<sup>2124</sup> Im Pkw des B. befand sich eine als Zufallsfund sichergestellte Rechtsrock-CD, namentlich das Album „Adolf Hitler lebt!“ der Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“.<sup>2125</sup> Dieses Album enthält auch den sog. „Dönerkiller-Song“, der – noch vor der Enttarnung des NSU – die Česká-Mordserie thematisierte. Die ursprünglich gesuchten Schusswaffen konnten nicht aufgefunden werden.

#### II.1.11.4 Die „Dresdner Kofferbombe“ des Ulrich V.

Infolge eines Akteneinsichtsgesuchs vom 27. September 2012<sup>2126</sup> übersandte die Generalstaatsanwaltschaft Dresden Unterlagen an das LKA Berlin zu einem Ermittlungsverfahren, „in das möglicherweise Informationen der VP 562 eingeflossen sind“.<sup>2127</sup> Bei dieser Vertrauensperson handelte es sich um den mutmaßlichen NSU-Unterstützer *Thomas S.*<sup>2128</sup> Das LKA Berlin begründete das Ersuchen mit einer „Eigenprüfung, ob VP-Führung und deren Dokumentation ordnungsgemäß erfolgt sind.“<sup>2129</sup> Bei den anforderungsgemäß nach Berlin übersandten Unterlagen handelte es sich um Akten zu einem bei der Staatsanwaltschaft Dresden

---

<sup>2120</sup> ADS 731, Ordner 8, Bl. 6.

<sup>2121</sup> Ebd., Bl. 122.

<sup>2122</sup> Ebd., Bl. 135.

<sup>2123</sup> Ebd., Bl. 154.

<sup>2124</sup> Ebd., Bl. 201 f., 209.

<sup>2125</sup> Ebd., Bl. 191.

<sup>2126</sup> ADS 199, Ordner 30, Bl. 2396.

<sup>2127</sup> ADS 65, Ordner 4, Bl. 1194.

<sup>2128</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.6.1, insbes. S. 149.

<sup>2129</sup> ADS 199, Ordner 30, Bl. 2400.

unter dem Aktenzeichen 424 Js 51341/03 gegen *Ulrich V.* geführten Verfahren wegen der sogenannten Dresdner Kofferbombe.<sup>2130</sup> Bei den damaligen Ermittlungen war es durch die Staatsanwaltschaft Dresden zu einer Vertraulichkeitszusage „für eine namentlich nicht bekannte und genannte Person“ gekommen, die sodann einen entscheidenden Hinweis zur Identifizierung des Bombenlegers *Ulrich V.* gab.<sup>2131</sup>

Die Staatsanwaltschaft Dresden bat mit einem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 24. September 2012 darum, den Vorgang lediglich dem Staatsministerium der Justiz zur Kenntnis zu geben, „um eine Enttarnung der VP zu verhindern.“<sup>2132</sup> Die Unterlagen – der Schriftverkehr dazu wurde unter den Betreffzeilen „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ und „NSU-Komplex, V-Person beim LKA Berlin“ geführt – wurden dem damals tätigen 3. UA und zunächst auch dem 1. UA nicht vorgelegt. Der 1. UA zog daher *V.* betreffende Unterlagen mit einem gesonderten Beweisbeschluss bei.<sup>2133</sup>

(a) Ablegen eines Sprengsatzes am 6. Juni 2003

Am Nachmittag des 6. Juni 2003 wurde auf dem Bahnsteig 14 des Dresdner Hauptbahnhofes einen Koffer abgestellt. Dieser enthielt einen funktionstüchtigen Sprengsatz mit rund 680 Gramm TNT sowie einer kleineren Menge Hexogen, Gläser mit einer brennbaren, Napalmartigen Flüssigkeit sowie sechs Kilogramm Granitgestein zur Erhöhung der Splitterwirkung. Der ansonsten voll funktionsfähige Sprengsatz, der mit einer Zeitschaltung in Form eines Reiseweckers verbunden war, zündete lediglich aufgrund eines technischen Defekts nicht. Der gegen 15.30 Uhr abgestellte ‚herrenlose Koffer‘ wurde durch den Sicherheitsdienst im Bahnhofsgebäude gegen 18.00 Uhr entdeckt und zunächst durch zwei MitarbeiterInnen in unmittelbarer Nähe bewacht, bis es gegen 19.40 Uhr zur Absperrung des Bahnsteiges und schließlich einer schrittweisen Räumung des gesamten Gebäudes kam. Nachdem der Bundesgrenzschutz den Koffer gegen 20.45 Uhr – mithin bereits mehr als fünf Stunden nach dessen Depositionierung – röntgte und das Vorhandensein einer Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) feststellte, gelang knapp eine Stunde später die Delaborierung durch Wasser-

---

<sup>2130</sup> ADS 65, Ordner 4, Bl. 1203.

<sup>2131</sup> ADS 65, Ordner 3, Bl. 1052.

<sup>2132</sup> Ebd., Bl. 1053.

<sup>2133</sup> D.i. ADS 138.

beschuss. Der Sprengsatz hätte offenbar vorher zünden sollen, wobei sich der beabsichtigte Zeitpunkt nicht mehr genau feststellen ließ.<sup>2134</sup>

Mit den Ermittlungen im zunächst gegen Unbekannt wegen Vorbereitens eines Explosionsverbrechens geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wurde die Soko „Bahnhof“ beim Dezernat 511 („Linksextremismus und Terrorismus“) des LKA Sachsen beauftragt. Aus einer Verfügung der zuständigen Staatsanwältin *Dietze* vom 16. September 2003 ergibt sich, dass die Ermittlungen bis dahin – es gab mehrere Verdächtige und auch Beschuldigte, die aber ausgeschlossen werden konnten – erfolglos gewesen und die Ermittlungsansätze erschöpft waren. Einziger verbliebener Anhaltspunkt war das im Sprengsatz eingearbeitete Granitgestein, das mutmaßlich aus dem Großraum Nordbayern oder dem Vogtland stammte.<sup>2135</sup> Zurückliegend hatte es bei den Ermittlungen den allerdings nicht zielführenden Hinweis eines namentlich nicht genannten Zeugen gegeben, dem durch die Staatsanwaltschaft Leipzig im Zusammenhang mit anderweitigen Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität die Vertraulichkeit zugesichert worden war. Dieser Zeuge bezichtigte einen *J.M.*, er habe Waffen und Sprengstoffe zum Verkauf angeboten.<sup>2136</sup>

(b) Hinweis eines anonym gebliebenen Zeugen am 18. September 2003

Am 19. September 2003 fertigte der Beamte *S.* des LKA Sachsen einen Vermerk, wonach am Vortag eine nicht namhaft gemachte Person nach der Anlage D RiStBV – dort wird die Inanspruchnahme von Informanten, Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung geregelt – als Zeuge angehört worden sei und erklärt habe, dass der Sprengsatz durch einen *Ulrich V.* aus der Nähe von Plauen deponiert worden sei. Er habe damit die Deutsche Bank erpressen wollen und habe in dem Zusammenhang bereits früher einen Bombenanschlag in einem Karstadt-Warenhaus in Wiesbaden ausgeführt.<sup>2137</sup> Ein förmliches Protokoll der eigentlichen ‚Anhörung‘ ist nicht bei den Akten aufzufinden.

Die weiteren Ermittlungen bestätigten sodann den Tatverdacht gegen *V.* Am 22. September 2003 erfolgte bei ihm eine Hausdurchsuchung, bei der neben Explosivstoffen – neun Handgranaten militärischer Bauart, ein mit TNT befüllter Pioniersprengkörper und verschie-

---

<sup>2134</sup> Darstellung nach dem dazu ergangenen Urteil; vgl. ADS 199, Ordner 40, S. 1 ff. (unpaginiert).

<sup>2135</sup> ADS 199, Ordner 24, Bl. 1 f.

<sup>2136</sup> ADS 229, Ordner 1, Bl. 27 f.

<sup>2137</sup> ADS 199, Ordner 24, Bl. 4 f.

dene Zünder – auch drei Maschinenpistolen, fünf Selbstladepistolen, zwei Repetiergewehre und diverse Waffenteile, darunter Schalldämpfer, sichergestellt wurden.<sup>2138</sup> Alle Waffen waren funktionsfähig, die jeweiligen Beschaffungswege wurden im vorliegenden Ermittlungsverfahren nicht aufgeklärt. Der Beschuldigte *V.*, der über keinerlei waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis verfügte, wurde festgenommen und aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom selben Tag in Untersuchungshaft genommen.<sup>2139</sup> In der späteren Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dresden wurde als Motiv angenommen, dass *V.* als allein handelnder Täter die Deutsche Bank habe erpressen wollen. Für die weitere Beweisführung im Zuge der Hauptverhandlung waren die Angaben des über die Anschrift des LKA Sachsen geladenen Zeugen *Herbert M.* mitentscheidend,<sup>2140</sup> bei dem es sich um einen Bekannten des Angeklagten handelte – und zudem um einen Informanten des LKA Bayern.<sup>2141</sup>

*Ulrich V.* wurde am 29. Juli 2005 am Landgericht Dresden u.a. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung und Verstößen gegen das Waffen-, Kriegswaffenkontroll- und Sprengstoffgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt.<sup>2142</sup>

### (c) Vergleich mit der Jenaer USBV-Serie

Ob in die Ermittlungen tatsächlich Angaben einer durch das LKA Berlin geführten Vertrauensperson einfließen, ob es sich dabei um die VP 562 bzw. *Thomas S.* handelte und ob er es war, der gegenüber dem LKA Sachsen den Täter identifiziert hatte, ist anhand der Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich. Als VP 562 des LKA Berlin hatte *S.* in den Jahren 2001 bis 2005 wiederholt über das „Trio“ und mögliche Kontaktpersonen berichtet, wobei aber nicht feststeht, ob und inwieweit diese Informationen zur Polizei in Thüringen und Sachsen gelangten.<sup>2143</sup> Im Zuge anderweitiger Ermittlungen war beim LKA Sachsen bekannt, dass der aus Bautzen stammende Neonazi *Sandro W.* (siehe unten) nach dessen eigenen Angaben durch das LKA Berlin „angeregt“ worden war, „wegen der Bahnhofsache in Dresden“ im Juni oder Juli 2003, d.h. bereits kurz nach der Tat, Kontakt mit dem „Blood & Honour“-Anhänger

---

<sup>2138</sup> ADS 99, Ordner 38, Bl. 24 f.

<sup>2139</sup> Ebd.

<sup>2140</sup> Ebd., Bl. 32.

<sup>2141</sup> ADS 199, Ordner 38, Bl. 53; ADS 199, Ordner 40, Bl. 12

<sup>2142</sup> Ebd., S. 1 ff.

<sup>2143</sup> AbwBer 3. UA; Kap. II.6.1.f, S. 155 f.



Jörg W. aufzunehmen.<sup>2144</sup> Auch dieser war, wie *Thomas S.*, im Fall „Terzett“ namhaft geworden (→ KAP. II.1.6.5.B). Der am 26. Januar 1998 in Jena aufgefundene Sprengstoff stammte von *Thomas S.*, der ihn von *Jörg W.* erhalten hatte. Dem 1. UA wurde nicht bekannt, welchen Verdacht das LKA Berlin damals in Bezug auf *Jörg W.* hegte.

Beim LKA Thüringen entstand am 16. September 2003 – zeitlich unmittelbar vor der Identifizierung des Täters *V.* durch den unbekannt gebliebenen Zeugen – ein Vermerk, wonach der Dresdner Fall abgeglichen worden sei mit der früheren USBV-Serie in Jena und dem Vorgehen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Hierzu wurde vermerkt, dass „ein Zusammenhang mit der im Dresdner Hauptbahnhof aufgefundenen ‚Kofferbombe‘ ausgeschlossen werden“ konnte.<sup>2145</sup> Der 1. UA befragte die damals im Fall der „Dresdner Kofferbombe“ zuständige Staatsanwältin *Dietze*. Diese gab an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Ob sich eine Vertrauensperson des LKA Berlin an Sie gewandt hat und im Zuge der sogenannten Dresdner Kofferbombe 2003 Aussagen gemacht hat. Ob Sie dazu etwas sagen können.*

*Zeuge Karin Dietze: Ich habe keine Aussagegenehmigung für den Kofferbombenfall – den ich mit ermittelt habe, ja.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Das ist Teil unserer Untersuchungsakten.*

*Zeuge Karin Dietze: Starke, Thomas? – Also, wissen Sie was, das sind – – Dort haben wir in sehr vielen – – Nein, da habe ich keine Aussagegenehmigung. Okay. Also, sagt mir jetzt nichts. Kann ich nicht sagen. Weiß ich nicht.“<sup>2146</sup>*

Auf weiteres Befragen und nach dem Hinweis, dass ihre Aussagegenehmigung vorliegende Fragen keineswegs ausschließt, bekräftigte die Zeugin, dass sie genaueres zu dem Fall nicht mehr wisse. Auf die Frage, ob damals möglicherweise das LKA Berlin Kontakt zur Staatsanwaltschaft Dresden aufgenommen hatte, sagte sie lediglich allgemein, dass „unter anderem auch hinsichtlich von rechtsorientierten – möglicherweise – Tätern“ ermittelt worden sei.<sup>2147</sup>

---

<sup>2144</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, unpaginiert, S. 23.

<sup>2145</sup> Zit. n. AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 1651, S. 1195.

<sup>2146</sup> 1. UA, Protokoll Karin Dietze v. 13.03.2017, S. 23.

<sup>2147</sup> Ebd., S. 24.

#### II.1.11.5 Das „Wehrsport-Verfahren“ gegen Reinhard R.

Mehrere ZeugInnen berichteten, dass sich im Zuge von Ermittlungen im Zusammenhang mit „Blood & Honour“-Strukturen in Sachsen die Schlüsselrolle des aus Kronach stammenden *Adrian P.* herausgestellt habe, der u.a. daran beteiligt gewesen sei, Tonträger mit neonazistischen Inhalten im Ausland zu produzieren und in großen Auflagen in die Bundesrepublik einzuführen. Dies ergibt sich auch aus Beweismitteln des 1. UA.<sup>2148</sup> Der Zeuge *Traut* gab an, in den Jahren 2001 und 2002 hätten sich die Ermittlungen des LKA Sachsen, die er als „herausragend“ bezeichnete, auf *P.* und seine von der Slowakei aus betriebene „Agentur für Kommunikation“ konzentriert.<sup>2149</sup> Dabei bestand der Verdacht, dass *P.* gemeinsam mit den damals in Brandenburg aktiven Szeneangehörigen *Sven S.* und *Toni S.*<sup>2150</sup> an der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB beteiligt gewesen sein könnte.<sup>2151</sup> Bereits im Jahr 1998 wurde bei TKÜ-Maßnahmen des thüringischen Zielfahndungskommandos gegen *Jan W.*, die dem Auffinden des „Trios“ dienen sollten, ein Kontakt zu *Adrian P.* festgestellt.<sup>2152</sup> Aus den Angaben des Zeugen *Käfferlein* ergibt sich, dass im Jahr 2002 im Zuge von Absprachen mit dem LKA Thüringen und dort weiter verfolgten Ermittlungsansätzen zum Auffinden des „Trios“ durch das LKA Sachsen auf noch auszuwertende Unterlagen bezüglich *P.* hingewiesen worden sei.<sup>2153</sup>

Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen *Adrian P.* und der Aufklärung seiner Kontaktpersonen in Sachsen befasste sich das LKA Sachsen Anfang der 2000er Jahre u.a. mit dem aus Innsbruck stammenden und in Leipzig lebenden Neonazi *Reinhard R.*, der v.a. durch Taten im Bereich der Allgemein- sowie der Wirtschaftskriminalität polizeibekannt war. Aus dazu gefertigten Vermerken ergibt sich, dass im Jahr 2001 das LKA Sachsen gegen *Reinhard R.* ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung bewaffneter Gruppen geführt wurde.<sup>2154</sup> Der 1. UA zog dazu vorliegende Unterlagen bei,<sup>2155</sup> um zu prüfen, ob Bezüge in das Umfeld des „Trios“ bestanden haben könnten.

---

<sup>2148</sup> So z.B. bereits 1998/99: ADS 37, Ordner 4, Bl. 192.

<sup>2149</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Traut v. 21.10.2013, S. 31.

<sup>2150</sup> Beachte Hinweise auf Quellentätigkeiten, bspw. in AbschlBer UA-NRW, S. 493.

<sup>2151</sup> ADS 37, Ordner 443, Bl. 23.

<sup>2152</sup> Vgl. die Ausführungen des Sachverständigen Eumann in: AbschlBer UA-BT II, Anl. 93, S. 37.

<sup>2153</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Käfferlein v. 23.10.2013, S. 13. Der Zeuge *Kleimann*, dem u.a. diese Information mitgeteilt wurde, gab auf Nachfrage an, er wisse nicht, welche Rolle *Adrian P.* damals gespielt habe; vgl. 1. UA, Protokoll Friedhelm Kleimann v. 13.11.2017, S. 40.

<sup>2154</sup> ADS 37, Ordner 444, Bl. 149.

<sup>2155</sup> D.i. ADS 144.

(a) Inhalt der Ermittlungen

Den damaligen Ermittlungen lag die Annahme zugrunde, dass *R.* an der Aufstellung einer im Raum Leipzig tätigen „Wehrsportgruppe“ beteiligt sein könnte, diese Gruppe über scharfe Waffen verfügen und ein Bezug bestehen könnte zu Aktivitäten des Gründers der 1980 verbotenen „Wehrsportgruppe Hoffmann“ *Karl-Heinz H.*, der inzwischen im Raum Thüringen und Sachsen lebte bzw. hier geschäftlich aktiv geworden war. Den kriminalpolizeilichen Ermittlungen gingen Hinweise voran, die im Oktober 2000 beim LfV Sachsen bekannt geworden waren, wonach „Wehrsport“-Übungen im Raum Leipzig sowie auch im Bereich Aue stattgefunden haben.<sup>2156</sup> Das LfV Sachsen unterrichtete Ende 2000 das SMI und eine weitere Verfassungsschutzbehörde sowie Anfang 2001 das LKA Sachsen über den Verdacht.<sup>2157</sup> Dieser beinhaltete auch, dass *Karl-Heinz H.* an Waffengeschäften beteiligt sei, wobei es dem LfV Sachsen selbst nicht gelang, diesen Hinweis zu verifizieren.<sup>2158</sup>

Die Staatsanwaltschaft Leipzig leitete in der Folge zunächst ein Vorermittlungsverfahren ein, das sich auf mögliche Aktivitäten des *Karl-Heinz H.* richtete.<sup>2159</sup> Ab Mai 2001 führte das LKA Sachsen verschiedene Observationen durch, die sich gegen dessen Kontaktpersonen richteten, darunter *Reinhard R.* und den aus Österreich stammenden *Hans-Jörg S. jr.*<sup>2160</sup> Beide waren polizeilich als ehemalige Söldner bekannt.<sup>2161</sup> Bei den Ermittlungen ergab sich aber nur, dass *Hans-Jörg S.* während mehrerer Observationen und teils unter Mitführen eines Metalldetektors verschiedene Waldgrundstücke aufsuchte und dort nicht mehr aufgenommen werden konnte.<sup>2162</sup> Daneben wurden weitere Umfeldpersonen überprüft, wobei der Verdacht bestand, dass bei der dabei betrachteten Klientel Bezüge in den Bereich der Wirtschaftskriminalität oder auch der Organisierten Kriminalität vorliegen könnten.<sup>2163</sup> Erst am 20. März 2002 wurde beim LKA Sachsen von Amts wegen eine Strafanzeige gegen *Reinhard R.* gefertigt. Zum Sachverhalt wurde ausgeführt:

*„Durch anonymen Hinweisgeber wird bekannt, dass der TV Wehrsportübungen auf verschiedenen Geländen im Bereich des Regierungsbezirkes Leipzig durchgeführt ha-*

---

<sup>2156</sup> ADS 228, Ordner 16, Bl. 294; ADS 228, Ordner 17, Bl. 8.

<sup>2157</sup> Ebd., Bl. 7, 11, 64.

<sup>2158</sup> ADS 228, Ordner 16, Bl. 257.

<sup>2159</sup> Ebd., Bl. 5, 18, sowie ADS 228, Ordner 17, Bl. 206.

<sup>2160</sup> ADS 228, Ordner 16, Bl. 78–80, 83 f., 85 f., 87, 89.

<sup>2161</sup> Ebd., Bl. 259.

<sup>2162</sup> Ebd., Bl. 85, 87.

<sup>2163</sup> Ebd., Bl. 249–255.

*ben soll. In diesem Zusammenhang wurden auch Personen benannt, die der ehemaligen Wehrsportgruppe Hoffmann angehörten.*<sup>2164</sup>

Das daraufhin eröffnete Ermittlungsverfahren gegen *R.* wurde bereits am 2. April 2002 nach § 170 Absatz 2 StPO wieder eingestellt. Zwei Wochen später forderte der Generalbundesanwalt die Ermittlungsakten an.<sup>2165</sup> Der GBA hatte sich bereits Anfang der 1990er Jahre mit *Reinhard R.* befasst: Dieser war damals bekannt geworden als Kontaktperson bei Ermittlungen gegen das sogenannte „Nationale Einsatzkommando“ (NEK). Gegen diese Gruppe war wegen des Verdachts der Bildung der terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB ermittelt worden.<sup>2166</sup>

(b) Thematisierung der „Sächsischen Aktionsfront“

Es wurden in dem Verfahren gegen *Reinhard R.*, soweit ersichtlich, keine Ermittlungen im Bereich Aue angestrengt, wo den anfänglichen Hinweisen zufolge eine „Wehrsport“-Übung stattgefunden haben soll. Jedoch wurde – inhaltlich unvermittelt und ohne weitere Einordnung – ein Fernschreiben des LKA Bayern vom 21. August 2001 zu den Akten genommen.<sup>2167</sup> Es handelt sich dabei um die Beantwortung einer vorausgegangenen, nicht vorliegenden Erkenntnisanfrage des LKA Sachsen zu einer Gruppierung namens „Sächsische Aktionsfront“ (S.A.F.). Dazu führte das LKA Bayern aus, es sei ein Zusammenhang anzunehmen zu einer ähnlich benannten Gruppierung namens „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.) um den aus Nürnberg stammenden Neonazi *Matthias F.*<sup>2168</sup> Inwieweit ein Bezug zu dem Ermittlungsverfahren gegen *Reinhard R.* bestand oder angenommen wurde, wird nicht erkenntlich.

Unabhängig davon steht fest, dass sich an Aktivitäten der später verbotenen „Fränkischen Aktionsfront“ die mutmaßliche NSU-Unterstützerin *Mandy S.* beteiligte, als sie zeitweise in Bayern lebte. Entsprechende Aktivitäten führte sie, nachdem sie wieder nach Sachsen gezogen war, kurzzeitig unter der Bezeichnung „Sächsische Aktionsfront“ fort.<sup>2169</sup>

---

<sup>2164</sup> Ebd., Bl. 1–3.

<sup>2165</sup> Ebd., Bl. 298 f.

<sup>2166</sup> Ebd., Bl. 259.

<sup>2167</sup> Ebd., Bl. 55 f.

<sup>2168</sup> Ebd.

<sup>2169</sup> ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 36, Bl. 36..

#### II.1.11.5 Der Waffenhändler Michael H.

Dem 1. UA lagen Unterlagen vor, die den aus Bautzen stammenden Neonazi *Michael H.* betreffen. Dieser ist seit den 1990er Jahren vielfach polizeibekannt aufgrund einer Reihe teils politisch motivierter Straftaten.<sup>2170</sup> Im Jahr 1994 schoss er beispielsweise einem Jugendlichen mit einer Gasdruckpistole in den Hinterkopf.<sup>2171</sup> 1997 wurde er im Stadtgebiet von Bautzen dabei festgestellt, Uniformteile zu tragen. Aus diesem Anlass wurde polizeilich vermerkt, er sei der rechten Szene zugehörig, vor allem „mit dem hier einschlägig bekannten A. [...] eng verbunden [...] und ein Mitorganisator von Skinheadkonzerten in Ostsachsen“.<sup>2172</sup> Es handelt sich bei der angegebenen Kontaktperson um den o.g. *Mario A.* Anfang der 2000er Jahre galt *Michael H.*, obgleich vor allem im Raum Ostsachsen politisch aktiv, aufgrund polizeilicher Beobachtungen als Sympathisant und mögliches Mitglied der Vereinigung „Heimatschutz Chemnitz“.<sup>2173</sup> Er stand dabei insbesondere mit dem Chemnitzer Szeneanhänger *Ralph H.* in Kontakt, bei dem es sich um ein Führungsmitglied dieser Vereinigung handelte<sup>2174</sup> und dessen Personalausweis später im Brandschutt der letzten NSU-Unterkunft in Zwickau aufgefunden wurde.

Im Jahr 2006 attackierte *Michael H.* gewaltsam einen Polizeibeamten, der eine Kopfverletzung davontrug.<sup>2175</sup> In dieser Sache wurde er am Amtsgericht Bautzen am 6. März 2007 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Zum Strafantritt erschien der Verurteilte nicht, woraufhin er zur Fahndung ausgeschrieben wurde,<sup>2176</sup> bis er sich knapp drei Monate später stellte.<sup>2177</sup> Damals war *H.* als Anhänger der Kameradschafts-Gruppierung „Sturm 24 Bautzen“ polizeibekannt, die sich an die verbotene „Blood & Honour“-Organisation anlehnte.<sup>2178</sup> In jüngerer Zeit trat er als Anhänger der rockerähnlichen Neonazigruppierung „Aryan Brotherhood Eastside“ in Erscheinung. So wurde er wiederholt mit einer entsprechenden Lederkutte mit den Insignien dieser Vereinigung angetroffen.<sup>2179</sup>

---

<sup>2170</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei Spur 80\_124, unpaginiert, S. 8.

<sup>2171</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, unpaginiert, S. 10.

<sup>2172</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 75\_97\_217800, unpaginiert, S. 16.

<sup>2173</sup> ADS 439, Ordner 1, Anl. DVD, unpaginiert, S. 2.

<sup>2174</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. 2 Forts., unpaginiert, S. 10, 13.

<sup>2175</sup> ADS 671, Ordner 13, unpaginiert, S. 6 f.

<sup>2176</sup> ADS 671, Ordner 18, Bl. 15.

<sup>2177</sup> Ebd., Bl. unpaginiert, S. 4.

<sup>2178</sup> ADS 671, Ordner 24, Bl. 192.

<sup>2179</sup> Ebd., Bl. 152, 181 ff.; ADS 671, Ordner 27, Bl. 65.

(a) Festnahme und Verurteilung

Am 27. Juni 2003 wurde *H.* in Bautzen durch ein Spezialeinsatzkommando festgenommen. Bei dem Einsatz wurden Schusswaffen sichergestellt, die *H.* im Moment des Zugriffs verkaufen wollte. Es handelte sich dabei um eine „Pumpgun“ vom Typ Winchester Defender 1300, drei Pistolen mit diversen Magazinen, einen Revolver sowie ein umfangreiches Konvolut an Munition. An den Waffen hatte *H.* regelrechte Preisschilder angebracht.<sup>2180</sup> Bei der Durchsuchung seiner und der elterlichen Wohnung wurde weitere Munition gefunden, ferner der Lageplan einer Bundeswehrkaserne mit eingezeichnetem Standort der Waffenkammer, ein Metallsuchgerät sowie ein interner Bericht des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) aus dem Jahr 2002.<sup>2181</sup> Gegen *H.* und seine damalige Partnerin *Nicole S.* wurde infolge des Auffindens scharfer Waffen von Amts wegen eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz gefertigt.<sup>2182</sup> Aufgrund eines daraufhin ergangenen Haftbefehls des Amtsgerichtes Bautzen wurde *H.* am 28. Juni 2003 in Untersuchungshaft genommen.<sup>2183</sup> In mehreren Beschuldigtenvernehmungen ließ er sich teilweise zu den Vorwürfen ein. Zu den aufgefundenen Waffen gab er an, er habe diese „sammeln“ und, nachdem er in Geldnot geraten war und ihm der Besitz „zu heiß“ wurde, wieder loswerden wollen.<sup>2184</sup> Gefragt nach dem Lageplan eines Bundeswehrobjekts gab er an, er habe diesen von seinem Bekannten *Ronny B.* erhalten.<sup>2185</sup> Das Metallsuchgerät habe er von einem anderen Bekannten erhalten, der beim Bundesgrenzschutz arbeite.<sup>2186</sup> Auf Befragen nach der Herkunft der MAD-Unterlagen gab er an, sich nicht erinnern zu können.<sup>2187</sup>

Aufgrund von TKÜ-Erkenntnissen wurde im Sachzusammenhang wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz auch ein Ermittlungsverfahren gegen *Torsten H.*, einen Bekannten und Gesinnungsgenossen des *Michael H.*, eingeleitet, das später eingestellt wurde. Näheres ist nicht mehr nachvollziehbar, da die Akte vernichtet wurde.<sup>2188</sup> Bei den Ermittlungen gegen *H.* ergab sich aber im Allgemeinen, dass zurückliegend durch Anhänger der rechten Szene wehrsportähnliche Geländeübungen und sogenannte Gotcha-

---

<sup>2180</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. II, unpaginiert, S. 16.

<sup>2181</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, unpaginiert, S. 11 f.

<sup>2182</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>2183</sup> Ebd., Bl. 61.

<sup>2184</sup> Ebd., unpaginiert, S. 78.

<sup>2185</sup> Ebd., S. 81 f.

<sup>2186</sup> Ebd., S. 80.

<sup>2187</sup> Ebd., S. 82.

<sup>2188</sup> ADS 671, Ordner 24, Bl. 76.

Spiele auf ehemaligen Truppenübungsplätzen veranstaltet worden waren.<sup>2189</sup> Unter anderem wurden bei *Michael H.* Fotos aufgefunden, die regelrechte Schießübungen dokumentieren.<sup>2190</sup> Darunter befand sich nach gutachterlicher Annahme des LKA Sachsen auch ein Foto, das den Beschuldigten mit einer Waffe zeigt, bei der sich möglicherweise um eine echte Maschinenpistole handelte.<sup>2191</sup> Diese Waffe wurde jedoch nicht aufgefunden.

Auf Grundlage einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bautzen<sup>2192</sup> verurteilte das Amtsgericht Bautzen am 23. September 2003 *H.* wegen des unerlaubten Besitzes von Schusswaffen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.<sup>2193</sup> In der Hauptverhandlung gab *H.* an, er habe die bei ihm sichergestellten Waffen überwiegend „gefunden“ und in zwei Fällen für sich selbst im polnischen Wrocław gekauft.<sup>2194</sup> In den Urteilsgründen wurde ihm im Übrigen – offenkundig unzutreffend – zugutegehalten, er sei strafrechtlich „bislang nicht aufgefallen“ und ein „Ersttäter“, der ein „strafatatenfreies Vorleben“ aufweise.<sup>2195</sup>

(b) Die Rolle des Hinweisgebers Sandro W.

Den entscheidenden Hinweis, der zu dem Zugriff gegen *Michael H.* und dem Auffinden der Waffen führte, war von dem ebenfalls aus Bautzen stammenden Szeneanhänger *Sandro W.* gekommen. Dieser wandte sich einen Tag zuvor an das LKA Sachsen und berichtete, sein Bekannter *H.* habe ihm gerade eben verschiedene Waffen, die er näher beschreiben konnte, zu einem Gesamtpreis von 5.200 Euro zum Kauf angeboten. Weiter berichtete *W.* der Polizei, *H.* habe ihm gesagt, dass er auch eine Maschinenpistole „Skorpion“ besitze sowie die Möglichkeit habe, Handgranaten und Panzerfäuste zu beschaffen.<sup>2196</sup> Über diese Angaben entstand beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Bautzen der Soko „Rex“ des LKA Sachsen zunächst ein Vermerk, der der Namen des Hinweisgebers nicht enthält.<sup>2197</sup> In der Hauptverhandlung gegen *H.* bestätigte ein Beamter des LKA Sachsen, dass sich *Sandro W.* telefonisch gemeldet und gesagt habe, dass er reden wolle. Man habe ihn daraufhin abgeholt und in ein Verneh-

---

<sup>2189</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, unpaginiert, S. 46.

<sup>2190</sup> ADS 671, Ordner 6, unpaginiert, S. 20 ff. sowie Bl. 34 ff..

<sup>2191</sup> ADS 671, Ordner 7, Bl. 166–171.

<sup>2192</sup> Ebd., Bl. 138 ff..

<sup>2193</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. 2, Bl. 262 f..

<sup>2194</sup> Ebd., Bl. 245.

<sup>2195</sup> ADS 671, Ordner 16, Bl. 26–28.

<sup>2196</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, unpaginiert, S. 6.

<sup>2197</sup> Ebd., S. 90.

mungszimmer gebracht.<sup>2198</sup> Man habe hinterher tatsächlich alle Waffen gefunden, die der Hinweisgeber beschrieben hatte – mit Ausnahme der Maschinenpistole „Skorpion“.<sup>2199</sup>

*W.* hatte gegenüber der Polizei in einer zeugenschaftlichen Vernehmung außerdem angegeben, dass er sich schon früher mit *Michael H.* über das Thema Waffen unterhalten habe. Der *H.* habe sich dann unvermittelt bei ihm gemeldet und um ein Treffen gebeten, das auch zustande gekommen sei. *H.* habe eine Plastikkiste mitgebracht, in der sich diverse Waffen befunden hätten und die er habe verkaufen wollen. Da er aber selbst das Gefühl gehabt habe, im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die „Hammerskins“ von der Polizei beobachtet zu werden, habe er sich entschlossen, unverzüglich die Polizei zu informieren.<sup>2200</sup> Hernach ging *W.* – offensichtlich in Absprache mit dem LKA Sachsen – zum Schein auf das Kaufangebot ein und vereinbarte kurzfristig einen Termin für Kaufabwicklung, was in der Wohnung des *H.* erfolgen sollte. In dieser Situation erfolgte der Zugriff.<sup>2201</sup>

Genau wie *Michael H.* trat auch *Sandro W.* wiederholt mit rechtsmotivierten Straftaten in Erscheinung. Unter anderem war er Beschuldigter in einem der „Landser“-Verfahren<sup>2202</sup> aufgrund des Verdachts, dass er in das Vertriebsnetz für das Album „Ran an den Feind“ dieser Band eingebunden war und dabei 2.000 der inkriminierten CDs empfangen habe.<sup>2203</sup> Bei einer daraufhin erfolgten Durchsuchung wurden in der Wohnung des *W.* neben „Blood & Honour“-Devotionalien<sup>2204</sup> auch 39 Patronen aufgefunden.<sup>2205</sup> In den Jahren 2002 und 2003 machte *W.* gegenüber dem LKA Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden umfangreiche Angaben zu Strukturen, Mitgliedern und möglichen Straftaten der „Sächsischen Hammerskins“, gegen die wegen des Verdachts ermittelt wurde, eine kriminelle Vereinigung gebildet zu haben.<sup>2206</sup> *S.* hatte nach eigenen Angaben als „Fahrer“ des hiesigen „Hammerskin“-Anführers *Mirko H.* fungiert und war dadurch auch selbst zu internen Treffen dieser Gruppe gelangt.<sup>2207</sup>

---

<sup>2198</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. II, Bl. 247.

<sup>2199</sup> Ebd.

<sup>2200</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, Bl. 100.

<sup>2201</sup> Ebd., unpaginiert, S. 7.

<sup>2202</sup> Siehe zur Bedeutung dieser Ermittlungen für den hier diskutierten Fallkomplex: AbwBer 3. UA, Kap. II.6.1, S. 144–146.

<sup>2203</sup> ADS 439, Ordner 14, Bl. 1.

<sup>2204</sup> Ebd., Bl. 30.

<sup>2205</sup> ADS 37, Ordner 208, Bl. 144.

<sup>2206</sup> ADS 439, Ordner 15, Bl. 17 ff., 106 ff.

<sup>2207</sup> ADS 37, Ordner 208, Bl. 68.



Das LKA Berlin, namentlich der damals mit Aufgaben der VP-Führung befasste Beamte *Weinreich*, teilte dem LKA Sachsen mit Schreiben vom 26. November 2001 Informationen zu den „Hammerskins“ mit, die von einer Person stammen sollen, der die Vertraulichkeit ihrer Identität zugesichert wurde.<sup>2208</sup> Zu dieser Zeit war beim LKA Sachsen bereits der Verdacht bekannt, dass *Sandro W.* Informant oder Vertrauensperson des LKA Berlin geworden sein könnte. Dies ergibt sich aus einem Vermerk des Beamten *Steiner* des LKA Sachsen vom 3. Mai 2001. Dort heißt es:

*„Im Ermittlungsverfahren [...] wegen des Verdachts des Verbreitens von Propagandamitteln verf. Organisationen gem. § 86 StGB und Volksverhetzung gem. § 130 StGB wird eine Maßnahme gem. § 100a StPO durchgeführt. Die Auswertung der Telefongespräche ergab, dass am 25.04.01 eine Person beim Beschuldigten W. [...] anrief, sich mit dem Namen ‚Bleihaus, LKA Berlin‘ meldete und sich mit dem Beschuldigten für den 27.04.01 zu einem Gespräch im Kornmarktcenter Bautzen verabredete. [...] Ebenfalls über die TÜ wurde bekannt, dass für den 03.05.01 [...] ein weiterer Gesprächstermin (Treffen) verabredet wurde. [...]*

*Dem LKA Berlin war bekannt, dass beim Beschuldigten W. [...] eine Telefonüberwachung durch das LKA Sachsen durchgeführt wird und weitere strafprozessuale Maßnahmen vorbereitet werden. Auf Nachfrage am 03.05.01 beim LKA Berlin, KK Z. [...], wurden dazu keine Auskünfte gegeben (man gab sich unwissend). Der zugesagte Rückruf erfolgte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Durch die Telefonauskunft des LKA Berlin wurde dem Unterzeichner mitgeteilt, dass die über die TÜ ermittelte Telefonnummer dort existent ist. Unter der Nummer ist eingetragen: Hr. Sonnenberg [...].“<sup>2209</sup>*

Nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen des früheren 3. UA handelt es sich bei dem erwähnten Beamten *Sonnenberg* um einen VP-Führer des LKA Berlin.<sup>2210</sup> Einem Aktenvermerk des LKA Sachsen vom 2. Juli 2003 zufolge habe *Sandro W.* angegeben, dass er die Informationen zu den Waffen des *Michael H.* auch dem LKA Berlin mitteilte.<sup>2211</sup> In einer späteren Strafsache gegen *H.* wegen Diebstahls u.a. im Jahr 2005 sollte *Sandro W.* erneut als Zeuge vor Gericht herangezogen werden. Er wandte sich vorab schriftlich an den

---

<sup>2208</sup> ADS 65, Ordner 6, Bl. 2465.

<sup>2209</sup> ADS 37, Ordner 223, Bl. 5.

<sup>2210</sup> 3. UA, Protokoll Michael Weinreich v. 24.10.2013, S. 30; 3. UA, Protokoll Christian Korne v. 31.03.2014, S. 5; 3. UA, Protokoll Michael Thur v. 31.03.2014, S. 31.

<sup>2211</sup> ADS 670, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 368\_03\_515120 Bd. I, unpaginiert, S. 23.

Richter und bat darum, dass auf seine Aussage verzichtet werde. In dem Schreiben machte er auf eine „Gefährdungssituation“ im Nachgang der früheren Aussagen bzgl. der Waffen des *Michael H.* aufmerksam und gab an, dass er zu seinem Schutz nunmehr mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Verbindung stehe.<sup>2212</sup>

(c) Erneute Ermittlungen gegen Michael H. nach Enttarnung des NSU

Nach der Enttarnung des NSU befasste sich die Polizei in Sachsen abermals mit *Michael H.* Dem lag zugrunde, dass im Juli 2012 ein anonym gebliebener Zeuge gegenüber dem Bundeskriminalamt weitgehende Angaben machte und dabei u.a. ausführte, er habe um das Jahr 1999 bei einer Szeneveranstaltung im Raum Görlitz eine Frau namens „Lisa“ kennengelernt, bei der es sich nach seinem heutigen Wissen um *Zschäpe* gehandelt habe. Bei der betreffenden Veranstaltung sei auch *Michael H.* dabei gewesen, der ihm als „Waffennarr“ bekannt gewesen sei und der die „Lisa“ damals bereits gekannt habe. Bei dem Treffen, an dem „Lisa“ teilnahm, seien weitere Personen aus dem Umfeld des *H.* beteiligt gewesen.<sup>2213</sup> Nach Eingang des Vernehmungsprotokolls beim OAZ konnte anhand der detaillierten Angaben des BKA-Zeugen der in der Vernehmung bezeichnete *Michael H.* eindeutig als die hier bekannte, aus Bautzen stammende Person identifiziert werden.<sup>2214</sup>

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Görlitz wurde am 3. April 2013 unter dem Aktenzeichen 220 Js 8739/13 ein Ermittlungsverfahren gegen *H.* wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz eingeleitet. Dem lag neben den Angaben des anonymen Zeugen zugrunde, dass im Jahr 2003 zwar weitgehend genau diejenigen Waffen sichergestellt werden konnten, die zuvor *Sandro W.* gegenüber der Polizei beschrieben hatte. Dies galt aber nicht für eine Maschinenpistole „Skorpion“, die *H.* selbst erwähnt haben soll, sowie für eine weitere möglicherweise scharfe Maschinenpistole, die deutlich auf Fotos zu erkennen war, die bei *H.* gefunden worden sind und die demnach für Schießübungen genutzt worden war.<sup>2215</sup> Beim Amtsgericht Bautzen erging daraufhin ein Durchsuchungsbeschluss gegen *Michael H.* mit dem Ziel, eine Maschinenpistole oder Hinweise auf ihren Verbleib aufzufinden.<sup>2216</sup> Der Beschluss wurde am 13. Oktober 2014 umge-

---

<sup>2212</sup> ADS 671, Ordner 11, Bl. 120.

<sup>2213</sup> ADS 731, Ordner 1, Bl. 9 ff.

<sup>2214</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>2215</sup> ADS 671, Ordner 24, Bl. 1 f., 56.

<sup>2216</sup> Ebd., Bl. 80 f.

setzt.<sup>2217</sup> In dem Zusammenhang auch durchsucht wurde ein von *Torsten H.* genutztes Grundstück in der Annahme, es könnte sich um das Gelände handeln, auf dem *Michael H.* zurückliegend Schießübungen mit einer bislang nicht aufgefundenen Maschinenpistole durchgeführt hatte.<sup>2218</sup>

Bei den Durchsuchungen wurde nichts Beweisrelevantes aufgefunden. In einer anschließend durchgeführten Beschuldigtenvernehmung bestritt *H.* den Tatvorwurf. Soweit sich dies aus dem Vernehmungsprotokoll ergibt, wurden ihm die Angaben des anonymen Zeugen, wonach er die *Zschäpe* alias „Lisa“ gekannt habe, nicht vorgehalten.<sup>2219</sup> Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Görlitz wurde hernach mit Verfügung vom 26. Februar 2015 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.<sup>2220</sup>

#### II.1.11.6 Der „Reichsbürger“ Horst-Günter H.

Im Brandschutt der letzten NSU-Unterkunft in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde eine Quittung über einen Gutschein für den Besuch einer Gaststätte in Lengenfeld (Vogtlandkreis) aufgefunden. Der Gutschein war im Namen einer „Frau Pohl“ erworben worden. In der betreffenden Gaststätte wurde im Mai 2009 eine Reservierung auf den Namen „Jahn“ vorgenommen. *Zschäpe* nutzte beide Namen als Pseudonyme. In der betreffenden Gaststätte trafen sich zurückliegen außerdem AnhängerInnen der „Reichsbürger“-Szene.<sup>2221</sup> In örtlicher Nähe des bezeichneten Restaurants sind nach Kenntnis des 1. UA mehrere sogenannte Reichsbürger wohnhaft.<sup>2222</sup> Der früher beim Dezernat Staatsschutz der KPI Zwickau tätige Beamte *Schmiedel* thematisierte als Zeuge des 1. UA, als er nach Kenntnissen zu einem etwaigen Waffenbesitz in der rechten Szene in der Region gefragt wurde, eine dieser Personen auch namentlich:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Wie oft sind Ihnen Fälle untergekommen, wo es um unerlaubten Waffenbesitz in der Szene ging oder vielleicht sogar um das Beschaffen oder den Verkauf von Schusswaffen?“*

---

<sup>2217</sup> Ebd., Bl. 112.

<sup>2218</sup> Ebd., Bl. 77, 101.

<sup>2219</sup> Ebd., Bl. 149 ff.

<sup>2220</sup> Ebd., Bl. 197 f.; ADS 671, Ordner 48, Bl. 23.

<sup>2221</sup> ADS 736, Ordner 15, entspr. SAO 87, Bl. 44.

<sup>2222</sup> ADS 465, Ordner 1, Bl. 26, 73.

Zeuge Heiko Schmiedel: *Mir persönlich ist ein Fall in Erinnerung. Das war in Reichenbach. Dort ging es um einen ‚Reichsbürger‘, einen gewissen H. [...], der dort eine Rolle gespielt hat als Waffenhändler und als Akteur in der regionalen – – in Schützenvereinen bzw. als ‚Reichsbürger‘. Dort haben wir umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen und Sicherstellungsmaßnahmen durchgeführt [...].*<sup>2223</sup>

(a) Verstöße gegen das Waffengesetz

Der 1. UA zog Unterlagen zu *Horst-Günter H.* bei. Demnach trat er spätestens ab 2003 als Anhänger einer „Kommissarischen Reichskanzlei“ des „Deutschen Reiches“ in Erscheinung. Er war damals Inhaber eines Waffengeschäfts in Reichenbach sowie Vorsitzender eines örtlichen Schützenvereins. Mehrere der Vereinsmitglieder beteiligten sich damals an „Informationsveranstaltungen“ zu „Reichsbürger“-Themen, zu denen *H.* wiederholt einlud.<sup>2224</sup>

Am 18. Februar 2005 wurde er in einem Bußgeldverfahren wegen unerlaubten Benutzens eines Landeswappens zu einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro verurteilt.<sup>2225</sup> Zuvor hatte er bei einer Waffenausstellung eine „Gewerbeerlaubnis“ vorgezeigt, die mit einem Wappen des Freistaates Sachsen und dem schriftlichen Zusatz „Reichsland Sachsen – Ministerium des Innern“ versehen war.<sup>2226</sup> Im Rahmen einer Zwangsvollstreckung im Jahr 2006 – *H.* hatte die Geldbuße nicht beglichen – wurde festgestellt, dass er in seiner Wohnung Waffen und Munition nicht sorgfältig aufbewahrt, sodass seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit angezweifelt wurde. Ein von Amts wegen aufgrund des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde zwar eingestellt. Im Nachgang wurden aber auf Betreiben des Landratsamtes des Vogtlandkreises die für *H.* ausgestellten Waffenbesitzkarten sowie Waffenhandels- und Waffenherstellungserlaubnis und ebenfalls eine ihm erteilte sprengstoffrechtliche Erlaubnis widerrufen. Dies wurde damit begründet, dass sich *H.* schriftlich an die Staatsanwaltschaft Zwickau wandte, sich als „Rechtssachverständiger des Deutschen Reiches“ bezeichnete und mitteilte, er habe Waffen und Munition bewusst nicht rechts-

---

<sup>2223</sup> 1. UA, Protokoll Heiko Schmiedel v. 28.05.2018, S. 9.

<sup>2224</sup> ADS 468, Anl. DVD, Datei 79\_04\_147800, Teil 1, Bl. 3 f.

<sup>2225</sup> ADS 465, Ordner 29, Bl. 38 f.

<sup>2226</sup> Ebd., Bl. 59.

konform aufbewahrt, „um mit einer überdurchschnittlichen Feuerkraft potentiellen Angreifern“ begegnen zu können.<sup>2227</sup>

Der Aufforderung, die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen und Munition abzugeben, kam er nicht nach. Nachdem *H.* Beschwerde zum Verwaltungsgericht Chemnitz eingelegt hatte, wurde dort die Vollziehbarkeit der Widerrufsbescheide beschieden. Infolgedessen beantragte das Landratsamt beim zuständigen Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss, der am 15. Mai 2008 umgesetzt wurde, wobei sich BeamtInnen des LKA Sachsen und der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen in Amtshilfe beteiligten.<sup>2228</sup> Bei der Durchsuchung wurden Schusswaffen, Munition und Sprengmittel im geschätzten Umfang einer Lkw-Ladung sichergestellt, die *H.* vormals überwiegend legal besessen hatte, daneben aber auch zwei verbotene Selbstladepistolen. Daraufhin wurde von Amts wegen erneut eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz gefertigt.<sup>2229</sup> In dieser Sache erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau mit Anklageschrift vom 28. Mai 2009 Anklage wegen des Vorwurfs, u.a. zwei verbotene halbautomatische Kurzwaffen besessen zu haben.<sup>2230</sup> Am 16. November 2009 wurde *H.* am Amtsgericht Auerbach zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Dem Verurteilten wurde zugutegehalten, dass er die verbotenen Pistolen „nicht lange“ besessen habe.<sup>2231</sup>

Zu einem zunächst für den 2. November 2009 angesetzten Hauptverhandlungstermin war der Angeklagte nicht erschienen. Der Versuch einer polizeilichen Vorführung misslang, da er an seiner Wohnanschrift nicht aufgefunden werden konnte. Daraufhin erließ der Richter einen Haftbefehl und *H.* wurde zur Fahndung ausgeschrieben.<sup>2232</sup> Zwischenzeitlich hatten PolizistInnen, die zu seinem Wohnhaus gefahren und durch dessen Mutter eingelassen worden waren, auf einem Fensterstock einen Gegenstand erkannt, der einer Rohrbombe ähnelte und als USBV eingeschätzt wurde.<sup>2233</sup> Deshalb und weil die Annahme bestand, *H.* könnte sich im Haus versteckt halten – sein Handy lag eingeschaltet auf einem Schreibtisch –, wurden Spezialkräfte angefordert, die das Gebäude betraten und feststellten, dass es sich nicht um einen Sprengsatz handelt. Die weitere, aus Gründen der Gefahrenabwehr vorgenommene Absuche des Objekts wurde durch Kräfte des SEK realisiert. Dabei wurden erlaubnispflichtige

---

<sup>2227</sup> ADS 465, Ordner 22, Bl. 17.

<sup>2228</sup> ADS 468, Ordner 1, Anl. DVD, Datei 68\_08\_17352, Teil 1, Bl. 4 f.

<sup>2229</sup> ADS 465, Ordner 2., Bl. 1.

<sup>2230</sup> ADS 468, Anl. DVD, Datei 68\_08\_173520, Teil 6, Bl. 59.

<sup>2231</sup> Ebd., Bl. 164.

<sup>2232</sup> ADS 465, Ordner 14, Bl. 2, 9.

<sup>2233</sup> Ebd., Bl. 3.

Patronen verschiedener Kaliber, Geräte zur Herstellung patronierter Munition und dafür erforderliche Munitionsteile bemerkt, zudem verschiedenartige Chemikalien.<sup>2234</sup> Insoweit bestand der Verdacht, dass *H.* trotz Widerrufs seiner waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse den Umgang mit Waffen, Sprengstoffen und Munition weiter ausübt.<sup>2235</sup>

Am 12. November 2009 erfolgte eine richterlich angeordnete Durchsuchung im Beisein des Beschuldigten, der zwischenzeitlich aufgegriffen und in die JVA Zwickau verbracht worden war.<sup>2236</sup> Bei der Durchsuchung wurden insgesamt 4.687 Patronen sowie zwei waffenrechtlich relevante Läufe für eine Pistole bzw. einen Revolver sichergestellt.<sup>2237</sup> In dieser Sache wurde *H.* durch die Staatsanwaltschaft Zwickau angeklagt wegen des vorsätzlichen unerlaubten Munitionsbesitzes und des unerlaubten Herstellens von Munition, ferner des unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör sowie des unerlaubten Besitzes von Schusswaffenbestandteilen.<sup>2238</sup> Das Amtsgericht Auerbach verurteilte *H.* am 15. Dezember 2010 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Urteil wurde ihm zugutegehalten, er sei „bis jetzt noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommen“.<sup>2239</sup>

#### (b) Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung

*H.* war im Januar 2015 eine von 356 Personen, gegen die von Amts wegen Strafanzeige erstattet wurde aufgrund des Verdachts, sich als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung – der Reichsbürger-Organisation „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW) – beteiligt zu haben.<sup>2240</sup> In dieser Sache ermittelte die Staatsanwaltschaft Dresden. Dort wurde mit Verfügung des Staatsanwaltes *T.* vom 25. Juni 2015 das Ermittlungsverfahren gegen *Horst-Günter H.* sowie sukzessive gegen sämtliche Beschuldigten nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, ohne dass zwischenzeitlich irgendeine erkennbare Ermittlungshandlung erfolgt oder ein polizeilicher Ermittlungsbericht vorgelegt worden wäre. Zur Begründung der Einstellung hieß es, den Mitgliedern habe es angeblich an einer Kenntnis gemangelt, wonach das DPHW auf die Begehung von Straftaten gerichtete Zwecke verfolgte.<sup>2241</sup>

---

<sup>2234</sup> Ebd., Bl. 11.

<sup>2235</sup> Ebd., Bl. 61.

<sup>2236</sup> Ebd., Bl. 200.

<sup>2237</sup> Ebd., Bl. 210 f.

<sup>2238</sup> ADS 465, Ordner 20, Bl. 219.

<sup>2239</sup> ADS 465, Ordner 16, Bl. 2–5.

<sup>2240</sup> ADS 465, Ordner 1, Bl. 52–129, hier: Bl. 128 f.

<sup>2241</sup> Ebd., Bl. 479 f.

## **II.2 Überfall auf eine Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998**

Am Freitag, dem 18. Dezember 1998, überfielen gegen 18.00 Uhr mehrere zunächst unerkannt gebliebene Personen eine auch als „Kappel-Kaufhalle“ bekannte Edeka-Filiale im Chemnitzer Stadtteil Kappel, Irkutsker Straße 1. Unter Anwendung von Zwang und Vorhalt einer Waffe entwendeten sie in dem stark frequentierten Geschäft eine Tasche mit Bargeld in Höhe von rund 30.000,00 DM von einer Angestellten, die das Geld unmittelbar zuvor von mehreren Kassen eingesammelt hatte, um es sicher zu verwahren. Die Täter flüchteten im Anschluss, wobei sie auf einen Jugendlichen, der sie im Außenbereich verfolgte, mehrere Schüsse aus einer scharfen Pistole abgaben. Anschließende Ermittlungen führten nicht zur Identifizierung der Täter, erst im Jahr 2012 gelang eine Zurechnung zur Tatserie des NSU.

Vom heutigen Kenntnisstand ausgehend handelte es sich, vorbehaltlich weiterer möglicherweise nicht erkannter Fälle, um die erste der sogenannten Logistikstraftaten des NSU, somit um den Auftakt der von der Gruppe begangenen und bis 2011 fortgeführten Raubserie und überdies um die erste Tat, bei der Schüsse abgegeben wurden. Für den 1. UA war diese Tat auch deshalb von besonderem Interesse, da über sie – nachdem die Ermittlungsakte vorzeitig und widerrechtlich vernichtet wurde – am wenigsten bekannt ist. Sie zeigt zudem, dass der NSU von Anbeginn bewaffnet vorging, im öffentlichen Raum erhebliche Gewalt anwandte und auch bei den Raubüberfällen die Tötung von Menschen in Kauf nahm.

### **II.2.1 Zuordnung des Falles zur Tatserie des NSU**

#### **II.2.1.1 Durch die KPI Chemnitz**

Der Chemnitzer Raubermittler *Jens Merten* wandte sich am 7. März 2012 per E-Mail an einen Kollegen des Kommissariats 42 („operative Auswertung“) der KPI Chemnitz und führte aus, nach der Sichtung eines in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Stadtplans, der auch Markierungen von Geldinstituten enthält (→ KAP. II.6.2.7), erinnere er sich an insgesamt fünf zurückliegende Überfälle in Chemnitz, die nicht der Raubserie zugerechnet wurden und bis dato auch nicht dem NSU zugeordnet wurden. Darunter befand sich ein wie folgt umschriebener Fall:

*„Überfall Kappel-Kaufhalle (EDEKA; 2 TV waren bewaffnet und gaben bei der Flucht zu Fuß einen scharfen Schuss ab); ca. 1995-2005“.*<sup>2242</sup>

*Merten* ist Sachbearbeiter des Kommissariats 22 der KPI Chemnitz. Dieses Kommissariat („Rauschgift/Banden“) ist für die Bearbeitung von Raubstraftaten zuständig, darunter auch die bereits vor 2011 als solche erkannte Raubserie in Sachsen, die heute dem NSU zugeordnet wird.<sup>2243</sup> Auf Anforderung des Beamten *Merten* legte das Kommissariat 42 am Folgetag eine ausführliche, tabellarische Falldarstellung vor. Zu dem Überfall auf den Edeka-Markt heißt es:

*„2 UT betraten gg. 18.00 Uhr die Edeka-Kaufhalle, Irkutsker Str. 1 in Chemnitz und bedrohten eine Kassiererin, welche gerade die Tageseinnahmen an 4 Kassen einsammelte, mit einer Pistole und sagten ‚Dies ist ein Überfall‘. Die Kassiererin erschrocken, übergibt die Tasche, worauf die Täter zum Hauptaussgang flüchteten. Zum Zeitpunkt des Raubes ist Kaufhalle voller Kundenbetrieb. Zeugen, welche den Vorgang beobachteten, folgten den Tätern, worauf einer der Täter auf einen Zeugen 2x schoß, so daß die Verfolgung abgebrochen wurde. Die Täter erbeuteten ca. 30 TDM Bargeld.“*<sup>2244</sup>

Der Wortlaut wurde offensichtlich einem PASS-Eintrag entnommen.<sup>2245</sup> Die Angabe, es seien zwei Schüsse abgegeben worden, ist in dieser Falldarstellung unzutreffend: Es handelte sich der damaligen Spurensicherung zufolge und auch nach den Angaben des Zeugen, auf den geschossen wurde, um drei Schüsse. Auf Grundlage der PASS-Angaben fertigte *Merten* eine aktualisierte Fallaufstellung von Raubtaten in Chemnitz und Zwickau, die mit dem NSU in Verbindung stehen könnten. Händisch vermerkte er dort den bislang nicht berücksichtigten Edeka-Überfall, wobei er hinzusetzte, es sei dazu kein IVO-Vorgang vorhanden.<sup>2246</sup> Die neue Fallübersicht übermittelte er am 12. März 2012 der BAO „Trio“ des BKA.<sup>2247</sup>

---

<sup>2242</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 84.

<sup>2243</sup> Vgl. die Eigenangaben des Zeugen im 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 4.

<sup>2244</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 85.

<sup>2245</sup> Vgl. den identischen Wortlaut in: ADS 65, Ordner 1, Bl. 409 f.; sowie ADS 373, Ordner 13, Bl. 10–12.

<sup>2246</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 90.

<sup>2247</sup> Ebd., Bl. 87.



### II.2.1.2 Durch das BKA

Unabhängig davon waren bei der Tatortarbeit im Keller der Frühlingsstraße 26 in Zwickau unter anderem zwei Patronenhülsen des Kalibers 6.35 mm Browning aufgefunden und als *Spuren Nr. 41-5* und *67-1* gesichert worden. Die am 11. Mai 2012 abgeschlossene kriminaltechnische Untersuchung dieser Asservate hatte zum Ergebnis, dass die beiden Hülsen „in derselben Waffe gezündet“ wurden wie drei andere Hülsen,<sup>2248</sup> die bereits Anfang 1999 mit einer eindeutigen Kennnummer in die Tatmunitionssammlung des BKA aufgenommen worden waren. Diese drei Hülsen waren nach dem Überfall auf den Edeka-Markt in Chemnitz am 18. Dezember 1998 gesichert und erstmals untersucht worden<sup>2249</sup> – ohne diese Übereinstimmung hätte der Fall nicht dem NSU zugerechnet werden können. Die tatsächlich genutzte Schusswaffe konnte nicht identifiziert werden. Sie befand sich auch nicht unter den zahlreichen Waffen, die nach dem 4. November 2011 im Eisenacher Wohnmobil und in der Zwickauer Frühlingsstraße aufgefunden wurden.

### II.2.1.3 Übernahme des Falles durch den GBA

Am 14. Juni 2012 übernahm der GBA den Ursprungsfall, der bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 820 UJs 23473/99 wegen des Verdachts des schweren Raubes gemäß § 250 StGB geführt worden war.<sup>2250</sup> Die insoweit vorgenommene Zuordnung zur Tatserie des NSU stützte sich auf das kriminaltechnische Gutachten des BKA zu den Patronenhülsen.<sup>2251</sup> Nach der Bewertung des BKA ergaben sich außerdem Ähnlichkeiten zum Modus Operandi bei anderen Raubtaten des NSU, namentlich die Tatbegehung zu den Geschäftszeiten ohne erkennbare Rücksicht auf die Kundenanzahl sowie das aggressive und gewaltbereite Auftreten durch (zumeist) zwei männliche Täter. Darüber hinaus würden sich aus Angaben von ZeugInnen zu dem späteren Überfall auf eine Chemnitzer Postfiliale am 27. Oktober 1999 Ähnlichkeiten zu der Bekleidung der Täter – namentlich das Tragen zweier Strick- oder Rollmützen und eines karierten Hemdes – ergeben.<sup>2252</sup> Kleidungsstücke, die kon-

---

<sup>2248</sup> ADS 736, Ordner 15, entspr. SAO 94, Bl. 432.

<sup>2249</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16779–16782.

<sup>2250</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 201.

<sup>2251</sup> Ebd., Bl. 202.

<sup>2252</sup> Ebd., Bl. 207–209; ADS 373, Ordner 13, Bl. 32.

kret als Täterbekleidung infrage kommen, wurden indes ab dem 4. November 2011 nicht aufgefunden.<sup>2253</sup>

Der Fall ist nachfolgend auch in die Anklageschrift des GBA vom 5. November 2012 zum Verfahren 2 BJs 162/11-2 gegen *Zschäpe* u.a. aufgenommen und ihr als Hauptangeklagter zur Last gelegt worden, sich als Mitglied einer Bande durch Verwendung einer Waffe mit Gewalt bereichert zu haben, wobei zugleich versucht worden sei, einen Menschen aus Habgier und zur Verdeckung einer anderen Straftat zu töten.<sup>2254</sup> Abweichend von den ursprünglichen Ermittlungen wertete der GBA das Tatgeschehen als einen versuchten Mord. Soweit es sich außerdem um die chronologisch erste Einzeltat des NSU handelte, müsse nach dem Dafürhalten des GBA die Gründung der Gruppe als eine terroristische Vereinigung spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein.<sup>2255</sup>

#### II.2.1.4 Beschränkung der Kenntnisse auf Inhalte eines Fernsehbeitrags

Weitere Angaben zum Fallgeschehen<sup>2256</sup> in der Anklageschrift stützten sich zu diesem Zeitpunkt und noch weit darüber hinaus nicht auf originale Ermittlungsunterlagen, sondern einzig auf einen „Kripo live“-Beitrag,<sup>2257</sup> der am 10. Januar 1999 im MDR ausgestrahlt worden war.<sup>2258</sup> Aus diesem Beitrag, der das Tatgeschehen über knapp viereinhalb Minuten szenisch rekonstruierte, lässt sich summarisch folgende Darstellung entnehmen: Im Tatzeitraum zwischen 17 und 18 Uhr habe in der Kaufhalle reger Kundenverkehr geherrscht. Die Täter seien vermutlich mit einem Bus der Linie 46 zum Tatort gelangt und hielten sich dort eine Weile im Vorkassenbereich auf, wo sie das Geschehen beobachteten. Dabei konnten sie erkennen, wie eine Angestellte die Tageseinnahmen der einzelnen Kassen abschöpft. Infolgedessen seien die Täter auf die Angestellte zugestürmt, hätten ihr eine Waffe vorgehalten, „Überfall, Geld her“ gerufen und sie zur Herausgabe der Tageseinnahmen genötigt, die sich in einer Ledertasche befanden.<sup>2259</sup> Das eigentliche Überfallgeschehen sei nur durch wenige Personen im Kassenbereich direkt bemerkt worden. Im Anschluss seien die Täter dann durch den Haupteingang

---

<sup>2253</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 91–96.

<sup>2254</sup> ADS 736, Ordner 1, S. 7.

<sup>2255</sup> Ebd., S. 99.

<sup>2256</sup> Ebd., S. 18, 170.

<sup>2257</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 210.

<sup>2258</sup> ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 131.1, Bl. 26.

<sup>2259</sup> Ebd., Bl. 28.

auf den Parkplatz geflüchtet. Auf einen Jugendlichen, der die Verfolgung aufgenommen hatte, seien Schüsse abgegeben worden.<sup>2260</sup>

Das Fallgeschehen kommentierten in dem Fernsehbeitrag der Marktleiter sowie zwei ZeugInnen, deren Namen nicht genannt und deren Gesicht nicht gezeigt wurden. Zudem äußerte sich der Chemnitzer Raubermittler *E.K.* zur Spurenlage. Er gab dabei an, nach Aussagen von ZeugInnen seien die Täter mit Pistolen bewaffnet gewesen, einer womöglich sogar mit einer Maschinenpistole. Im Tatortbereich seien, resultierend aus Schüssen auf einen jugendlichen Zeugen, Kleinkaliberhülsen tschechischer Herkunft gefunden worden. Den Tätern lasse sich außerdem eine Schuhabdruckspur zuordnen, an der ein Fährtenhund angesetzt worden sei. Die aufgenommene Spur sei unter anderem entlang der Helbersdorfer Straße verlaufen, wo der Fährtenhund an einem Grundstück verweilt habe, und dann weiter zu Recycling-Containern in der Nähe der Haltestelle Wenzel-Verner-Straße der (damaligen) Buslinie 49. Dort könnte ein Fluchtfahrzeug gestanden haben, oder die Täter nutzten den Bus Richtung in Zentrum oder Fritz-Heckert-Viertel.<sup>2261</sup>

Während in dem Beitrag keine Festlegung auf die Anzahl der Täter erfolgte, wurde abschließend eine Beschreibung *zweier* Täter abgegeben, die auch durch eingeblendete Phantombilder beschrieben wurden. Demnach sei einer der Täter 17 bis 20 Jahre alt und 185 bis 190 cm groß gewesen. Er wird als schlank mit blondem Igelschnitt beschrieben und habe eine dunkle Rollmütze, ein kariertes Holzfällerhemd und eine dunkle Jeans getragen. Ein anderer Täter sei 18 bis 20 Jahre alt und etwa 180 cm groß gewesen. Er wird als kräftig mit dunklem kurzen Haar beschrieben und soll eine Rollmütze, eine dunkle Jacke und eine hellblaue Jeans getragen haben.<sup>2262</sup>

## II.2.2 Vernichtung der ursprünglichen Akte

### II.2.2.1 Feststellung des Fehlens

Kurz vor der Übernahme des Falles forderte der GBA bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz die Akten zu dem Fall erfolglos an.<sup>2263</sup> Schon kurz, nachdem der Raubermittler *Merten* das BKA erstmals auf den Edeka-Fall aufmerksam gemacht hatte, hatte die BAO „Trio“ ihn am

---

<sup>2260</sup> Ebd., Bl. 29.

<sup>2261</sup> Ebd.

<sup>2262</sup> Ebd., Bl. 33.

<sup>2263</sup> ADS 373, Ordner 13, Bl. 7 f.

15. März 2012 darum gebeten, zum Zwecke der weiteren Prüfung des Falles Unterlagen zur Verfügung zu stellen.<sup>2264</sup> Am Folgetag teile er mit, das Verfahren sei elektronisch nicht recherchierbar und liege im Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem (IVO) nicht vor, da zur Tatzeit die elektronische Vorgangsbearbeitung noch nicht eingeführt war. Bei der Polizei in Chemnitz existiere zudem keine Duplikatsakte, es müsse „theoretisch“ die Originalakte bei der StA Chemnitz vorliegen. Seine Anfrage dort habe aber ergeben, dass die Akte „leider nicht mehr existent“ sei, auch eine Suche im Archiv habe nichts ergeben. Daher sei anzunehmen, dass die Akte „mit Sicherheit“ vernichtet worden sei. Man könne nur noch auf den damaligen „Kripo live“-Beitrag zurückgreifen und daraus „grobe“ Daten“ entnehmen.<sup>2265</sup> Eine DVD mit der Aufzeichnung dieses Beitrags wurde dem BKA am 4. April 2012 übersandt.<sup>2266</sup> Bei der Übersendung wies *Merten* das BKA darauf hin, dass es sich bei dem DVD-Aufdruck „Versuchter Mord im Supermarkt“ lediglich um einen Arbeitstitel der MDR-Redaktion gehandelt habe, nicht aber um den Tatvorwurf.

Nachdem eine Tageszeitung am 30. April 2012 darüber berichtete, dass der NSU mit einem „Supermarkt-Überfall“ in Chemnitz in Verbindung gebracht wird, informierte die Staatsanwaltschaft Chemnitz an diesem Tag die Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Dresden darüber, dass der Pressebericht<sup>2267</sup> zutreffend sei, sich jedoch das Problem ergeben habe, dass die Akten zu dem Fall nicht mehr vorlägen. Der GBA habe den Fall bisher nicht förmlich an sich gezogen, das BKA beziehe ihn aber in seine aktuellen Ermittlungen ein.<sup>2268</sup>

#### II.2.2.2 Feststellung der Unzulässigkeit der Vernichtung

Am 8. Mai 2012 fertigte der LOStA *H.* der StA Chemnitz einen schriftlichen Bericht und legte ihn der GenStA Dresden vor. In dem Bericht wurde abermals bestätigt, dass die Akte fehle und der Fall auch im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensverzeichnis „web.sta“ nicht registriert sei. Als denkbarer Grund für das Fehlen der Akte gab LOStA *H.* an:

*„Der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin hatte es offensichtlich versehentlich unterlassen, unter Beachtung der Verjährungsfristen eine längere Aufbewahrungsfrist zu*

---

<sup>2264</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 97.

<sup>2265</sup> Ebd., Bl. 98.

<sup>2266</sup> Ebd., Bl. 100.

<sup>2267</sup> Gemeint ist ein Bericht der Chemnitzer Morgenpost, der sich seinerseits auf einen Bericht des „Spiegel“ in der Ausgabe 18/2012 stützt.

<sup>2268</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 79 f.

*verfügen, was [...] zulässig (und auch notwendig) ist. Warum dieses Versehen erfolgte, lässt sich heute (nach ca. 14 Jahren) nicht mehr klären.*<sup>2269</sup>

Bei der GenStA Dresden fertigte daraufhin OStA P. einen Vermerk mit folgender Einschätzung: „Die Vernichtung der Akte entsprach nicht der VwV Auf/Aus,<sup>2270</sup> weil Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten war.“ Bei den in Frage kommenden Straftatbeständen – Raub, schwerer Raub, Erpressung oder räuberische Erpressung – wäre von einer Verjährungsfrist von 20 Jahre auszugehen gewesen, wobei entsprechende Regelungen auch bereits zum Zeitpunkt der Verfahrensführung bestanden. Gleichwohl liege der Fehler „lange zurück“, es sei daher dienstaufsichtsrechtlich „nichts veranlasst.“<sup>2271</sup> Dem gegenüber ist festzuhalten, dass der Fehler im Bereich der StA Chemnitz noch keineswegs überall bemerkt worden war. So hielt das BKA am 23. Mai 2012 Rücksprache mit OStA R. der StA Chemnitz, der die dortige Abteilung VIII leitet, in der das Ursprungsverfahren bearbeitet worden war. OStA R. teilte dem BKA mit: „Unterlagen von UJs-Verfahren werden in der Regel nach fünf Jahren gelöscht.“<sup>2272</sup> Folglich ging er davon aus, dass die Akte Mitte der 2000er Jahre ‚regulär‘ vernichtet worden ist.

Kurz vorher, am 16. Mai 2012, erhielt des SMJus erstmals Kenntnis vom Fehlen der Akte.<sup>2273</sup> Anlässlich von Beweisbeschlüssen des damaligen 3. UA bat das SMJus – das zunächst eine „Vernichtung durch Hochwasser“ angenommen hatte – die GenStA Dresden am 23. Mai 2012 um eine ergänzende Mitteilung, warum die Akte nicht mehr vorhanden sei.<sup>2274</sup> Mit Schreiben vom 29. Mai 2012 teilte schließlich das SMJus dem 3. UA mit: „Eine Ermittlungsakte zu diesem Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz nicht mehr vorhanden, da dieses [sic!] zwischenzeitlich vernichtet wurde.“<sup>2275</sup> Ein Grund für das Fehlen wurde dem 3. UA bei dieser Gelegenheit nicht mitgeteilt. Jedoch informierte das SMI am 20. Oktober 2012 – inzwischen hatte der GBA den Fall an sich gezogen – den damaligen stellvertretenden Beauftragten der Staatsregierung im 3. UA darüber, die beweiserhebliche Akte zum Edeka-Fall liege „nicht mehr vor; sie war nach der Verjährung des Falles bereits vernichtet wor-

---

<sup>2269</sup> ADS 65, Ordner 1, Bl. 433.

<sup>2270</sup> Vgl. VwV Aufbewahrung und Aussonderung (VwVAufAus) vom 4. Januar 2007 (SächsJMBL.SDr S. S 81), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl.SDr. S. S 832).

<sup>2271</sup> ADS 65, Ordner 1, Bl. 434.

<sup>2272</sup> ADS 373, Ordner 13, Bl. 13; identisch in ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 189, Bl. 198.

<sup>2273</sup> Drs. 5/14588, S. 1.

<sup>2274</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 76.

<sup>2275</sup> AbwBer 3. UA, S. 202; Drs. 5/14588, S. 1.

den.“<sup>2276</sup> Diese Auffassung entsprach nicht dem tatsächlichen Kenntnisstand, wonach eine Verjährung noch keineswegs eingetreten war. Die insoweit unzutreffende Angabe des SMI korrespondierte mit einer auch noch später durch den Präsidenten der damaligen PD Chemnitz-Erzgebirge *Uwe Reißmann* gegenüber dem Landespolizeipräsidium im SMI vertretenen Auffassung, wonach die StA Chemnitz die Akte, geltenden Vorschriften entsprechend, nach fünf Jahren vernichtet habe.<sup>2277</sup>

### II.2.2.3 Punktuelle Ergründung der Umstände der Vernichtung

So weit erkennbar, gab es in der Folge zunächst keine weiteren Versuche, die Umstände der tatsächlich vorfristig und damit regelwidrig vorgenommenen Aktenvernichtung aufzuhellen. Dies änderte sich erst, nachdem Ende 2013 eine Strafanzeige erstattet und sodann ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung gegen unbekannte MitarbeiterInnen der StA Chemnitz eingeleitet wurde (siehe unten). In diesem Verfahren hatte die ermittlungsführende StA Görlitz am 22. Januar 2014 – mithin kurz vor der Einstellung des Verfahrens – eine schriftliche Stellungnahme des LOStA *H.* der StA Chemnitz erhalten. Dessen Angaben zufolge liege eine Aussonderungsliste vor,<sup>2278</sup> aus der sich ergebe, dass die physische Vernichtung der Akte im Laufe des Jahres 2005 erfolgt sei; zugehörige Datensätze seien am 2. Januar 2006 gelöscht worden. Der obligatorische Erledigungsvermerk in der Aussonderungsliste habe nur aus einem Häkchen bestanden, sodass sich nicht nachvollziehen lasse, wer in persona für das Verfahren und für die Fristlegung verantwortlich war und wer letztlich die Vernichtung vornahm. Es habe sich offenbar um einen Fall der „unzulässigen vorzeitigen Aktenvernichtung“ gehandelt, wobei von einer fahrlässigen Handlung auszugehen sei. Zu dem zugrundeliegenden Fall merkte *H.* weiter an, dass über den Ursprungsvorwurf des schweren Raubes hinaus „objektiv zumindest der Verdacht des Tatbestandes einer schweren räuberischen Erpressung (wenn nicht sogar der Verdacht eines versuchten Tötungsdeliktes) gegeben“ gewesen wäre. Unabhängig davon habe es im Bereich der StA Chemnitz jedoch nie eine Praxis gegeben, UJs-Verfahren pauschal nach fünf oder zehn Jahren zu vernichten, solange die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist.<sup>2279</sup>

---

<sup>2276</sup> ADS 439, Ordner 46, Bl. 59.

<sup>2277</sup> Ebd., Bl. 60.

<sup>2278</sup> Dem 1. UA lag eine Kopie vor unter ADS 439, Ordner 16, Bl. 94 f.

<sup>2279</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 632, Bl. 1489–914901.

Diese Einschätzung, wonach die Akte noch vor dem Eintritt der Verfolgungsverjährung zur Vernichtung kam, wurde zeitnah dem BKA bekannt gemacht.<sup>2280</sup> Auch nach der jüngsten vorliegenden Einschätzung des SMJus hätte die Akte – im Einklang mit der einschlägigen VwV Auf/Aus – nicht vor dem Jahr 2020 vernichtet werden dürfen.<sup>2281</sup> In der Gesamtschau aller dem 1. UA vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung, ob womöglich in weiteren Fällen unzulässige vorzeitige Aktenvernichtungen im Bereich der StA Chemnitz vorgenommen worden sind. Wie oben bereits ausgeführt wurde, hatte der für die Abteilung VIII zuständige OStA R. der StA Chemnitz noch im Mai 2012 angegeben, Unterlagen von UJs-Verfahren würden durchaus ‚in der Regel‘ nach fünf Jahren gelöscht. Zu der Zeit, als das Ausgangsverfahren zum Edeka-Fall bei der StA Chemnitz bearbeitet worden ist, war R. bereits stellvertretender Abteilungsleiter der dafür zuständigen Abteilung VIII.<sup>2282</sup>

#### II.2.2.4 Mögliche Aktenvernichtung bei der KPI Chemnitz

Zeitgleich mit dem Fehlen der staatsanwaltschaftlichen Akte zum Edeka-Überfall wurde bei der KPI Chemnitz auch festgestellt, dass eine Duplikatsakte im Bereich der Polizei nicht oder nicht mehr vorliege.<sup>2283</sup> Einer Stellungnahme der PD Chemnitz-Erzgebirge an das LKA Sachsen vom 8. Juni 2012 zufolge sei eine eventuell vormals existierende Duplikatsakte „sicherlich“ aufgrund vorhandener Fristen vernichtet worden.<sup>2284</sup> Aus einer späteren Stellungnahme der PD Chemnitz-Erzgebirge gegenüber dem Landespolizeipräsidium im November 2012 ergibt sich dazu die Ansicht, dass vormals sehr wohl auch Duplikate von Unterlagen, die den Edeka-Überfall betreffen, in den Räumen der Polizei vorgelegen haben müssen. Zu der Frage, warum diese Unterlagen inzwischen nicht mehr vorliegen, wurde nunmehr ausgeführt, dass Raubüberfälle betreffende Akten im Zeitraum Mai/Juni 2011 beim Freiräumen eines Archivraumes der KPI Chemnitz vernichtet worden seien. Die Beräumung und Vernichtung habe *Gunter Rechenberg*, der frühere Leiter des dortigen Raubkommissariats, vorgenommen.<sup>2285</sup>

---

<sup>2280</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16757.

<sup>2281</sup> Drs. 5/14332, S. 2.

<sup>2282</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 75, 96.

<sup>2283</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 98.

<sup>2284</sup> Ebd., Bl. 125.

<sup>2285</sup> ADS 65, Ordner 4, Bl. 1620.

Der 3. UA hat – damals in Unkenntnis der weiteren Umstände<sup>2286</sup> – den Beamten *Rechenberg* vernommen, wobei er jedoch auf die Frage nach Duplikatsakten, die den Edeka-Überfall betreffen, keine Angaben über eine eventuell durch ihn selbst vorgenommene Vernichtung machte. Darüber hinaus gab er zunächst an, für die Aufbewahrung solcher Unterlagen bestünden keine Fristen:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: [...] Es gibt auch die Tatsache, dass zum Beispiel Unterlagen zu diesen Banküberfällen, speziell zu diesem Überfall auf „Edeka“, nach fünf Jahren vernichtet worden sind. [...] Da gibt es eine Passage in einem Schreiben vom 12.06.2012, Staatsanwaltschaft Chemnitz: ‚Es existieren hierzu weder Datensätze in der Staatsanwaltschaft Chemnitz, noch eine Ermittlungsakte, weil diese nach Ablauf der betreffenden Archivierungsfrist vernichtet wurden.‘ Eine Archivierungsfrist bei ungeklärtem Banküberfall mit Waffen – wie lange ist die bei Ihnen gehandhabt worden?*

*Zeuge Gunter Rechenberg: Wir haben keine Frist zur Aufbewahrung. Nur der Staatsanwalt hat eine Frist zur Aufbewahrung. Ich habe auch keine Originalakte.“<sup>2287</sup>*

Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge dann jedoch an, dass durchaus eine Aufbewahrungsfrist bestand oder bestehe. Indes beantwortete er nicht direkt die ihm gestellte Frage, ob in seinem Verantwortungsbereich Duplikatsakten vernichtet wurden:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: Na gut, aber die Akten, die bei der Polizei geführt worden sind. Sind die in irgendeiner Form vernichtet, archiviert worden, oder weil Archivierungsfristen abgelaufen sind, vernichtet worden? Rein die Polizei, also in Ihrem Bereich?*

*Zeuge Gunter Rechenberg: In unserem Bereich ist dieses System in den neunziger Jahren/Anfang 2000 umgestellt worden. Es gibt im Prinzip fast keine Duplikatsakten mehr, weil alles im Computer elektronisch erfasst ist. Ich brauche nur den Computer aufzumachen, die entsprechende Tagesnummer aufzurufen und könnte mir dann den*

---

<sup>2286</sup> Der Berichtsvorgang 27 BerL 212/11 der GenStA Dresden, der Angaben zur Vernichtung von Ermittlungsunterlagen in den Bereichen der StA Chemnitz und der KPI Chemnitz enthält, wurde dem 3. UA nicht vorgelegt. Dies ergibt sich aus einem Vermerk des Generalstaatsanwaltes Fleischmann vom 22. Mai 2012, wonach dieser Vorgang „lediglich eine Sammlung von Berichten und Presseartikeln enthält“ und daher nicht einem Beweisbeschluss unterfalle. Infolge der Nichtvorlage wurde dem 3. UA nichts Näheres zu dem seinerzeit bereits festgestellten Fehlen der Edeka-Unterlagen bekannt. Vgl. ADS 439, Ordner 16, Bl. 74 f.

<sup>2287</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 17.



*Vorgang praktisch eins zu eins zusammenstellen, wenn das notwendig ist. Aber das war ein Prozess, der über Jahre ging. In den neunziger Jahren gab es diese Duplikatsakten. Da wurde eins zu eins kopiert und aufbewahrt, und gerade im Verbrechensbereich meines Erachtens bis zu zehn Jahren.*<sup>2288</sup>

Der 1. UA erlangte keine weiteren Erkenntnisse zu der Frage, ob tatsächlich eine Duplikatsakte zu dem Edeka-Überfall bei der KPI Chemnitz vorlag, wie lange sie aufbewahrt wurde und aus welchem Grund sie durch wen ggf. zur Vernichtung kam. Soweit es durchaus naheliegt, dass ein solches Duplikat existierte, findet sich in den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, keine Aussonderungslisten oder Vernichtungsverhandlungen.

## II.2.3 Veranlassung und Ergebnisse von Nachermittlungen

### II.2.3.1 Allgemein

Kurz nachdem der Chemnitzer Raubermittler *Merten* das BKA erstmals auf den Edeka-Fall aufmerksam gemacht hatte und noch bevor die Tat auf kriminaltechnischer Grundlage dem NSU zugerechnet werden konnte, bat das BKA um die Durchführung von Nachermittlungen. Eine erste Anregung vom 20. April 2012 ging darauf aus, bei der betroffenen Handelskette in Erfahrung zu bringen, welches Versicherungsunternehmen zum Tatzeitpunkt zuständig war, sowie anhand einer „Personalliste zum Zeitpunkt des Überfalles“ zu eruieren, welche MitarbeiterInnen in der Filiale beschäftigt waren, um gegebenenfalls „Rückschlüsse auf bekannte Personen“ im Fallkomplex zu erhalten.<sup>2289</sup> Näheres dazu, welche bekannten Personen gemeint sein könnten, teilte das BKA in dem Zusammenhang nicht mit, jedoch ergibt sich anderweitig, dass mutmaßlich der bei dem Unternehmen Edeka beschäftigte *Achim Armin F.* (siehe unten) gemeint war.

### II.2.3.2 In den Jahren 2012/13

Bei dem Versicherungsunternehmen lagen keine Informationen mehr vor.<sup>2290</sup> Die erbetene Auflistung von MitarbeiterInnen übersandte das Unternehmen am 15. Juni 2012; diese um-

---

<sup>2288</sup> Ebd., S. 18.

<sup>2289</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 114.

<sup>2290</sup> Ebd., Bl. 115; ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 189, Bl. 198.

fasst sämtliche 47 Angestellten, die im Zeitraum Dezember 1998 in der überfallenen Filiale beschäftigt waren, wobei eine nähere zeitliche Einschränkung nicht möglich war.<sup>2291</sup> Darüber hinaus berichtete *Merten* dem BKA, anhand von PASS-Angaben habe die damals geschädigte Hauptkassiererin der Filiale als *E.K.* identifiziert und nunmehr durch Registerangaben ausfindig gemacht werden können.<sup>2292</sup> Sie ist auch auf der MitarbeiterInnenliste enthalten. Daraufhin nahm das BKA am 14. Juni 2012 telefonischen Kontakt zu *E.K.* auf, wobei sich aber ergab, dass sie nicht vernehmungsfähig sei.<sup>2293</sup> Am folgenden 15. Juni 2012 suchten BKA-BeamtenInnen den Edeka-Markt auf und sprachen mit dem Geschäftsführer *C.R.* Er gab an, am Tag im Dienst gewesen zu sein, das eigentliche Tatgeschehen jedoch nicht mitbekommen zu haben. Als mögliche ZeugInnen benannte er die damaligen MitarbeiterInnen *R.W.*, *H.E.* und *A.H.*, die daraufhin zeugenschaftlich vernommen wurden.<sup>2294</sup> Am 20. Juni 2012 sprach *Merten* mit der Aufnahmeleiterin *Z.* der „Kripo live“-Redaktion, die bestätigen konnte, dass es sich bei dem im Filmbeitrag interviewten Geschäftsstellenleiter um *C.R.* handelte. Dagegen war nicht mehr nachzuvollziehen, wer die weiteren beiden, im Filmbeitrag nur verpixelt gezeigten Personen sind.<sup>2295</sup>

Dem BKA teilt *Merten* in dem Zusammenhang mit, es lägen bislang auch keine Hinweise vor, um wen es sich bei dem damaligen Jugendlichen handelte, auf den geschossen worden war.<sup>2296</sup> Einem Aktenvermerk *Mertens* vom 21. Januar 2013 zufolge habe er an diesem Tag mit mehreren seiner KollegInnen Rücksprache gehalten, ob diese sich noch des Vorgangs und des Jugendlichen erinnern können; dabei war insbesondere von Interesse, nachzuvollziehen, ob die Schüsse nicht nur in dessen Wahrnehmungsbereich, sondern auch gezielt auf ihn abgegeben worden sind. Erkenntnisse dazu konnten nicht beigebracht werden.<sup>2297</sup>

### II.2.3.3 In den Jahren 2014/15

Weitere Nachermittlungen sind dann für einen längeren Zeitraum nicht erkennbar. Dies änderte sich erst durch einen mit Datum vom 17. Dezember 2014 durch den Nebenklagevertre-

---

<sup>2291</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 118 f.

<sup>2292</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 189, Bl. 198.

<sup>2293</sup> Ebd.

<sup>2294</sup> Ebd., Bl. 200 f.

<sup>2295</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 121; ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16771. Aus Gründen, die dem 1. UA nicht bekannt sind, wurde ein Vermerk zu diesem Gespräch erst am 6. März 2015, d.h. fast drei Jahre später gefertigt.

<sup>2296</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 189, Bl. 201.

<sup>2297</sup> ADS 65, Ordner 6, Bl. 2250.

ter *Eberhard Reinecke* im NSU-Prozess am Oberlandesgericht München vorgelegten Beweis-antrag. Dieser Antrag ging darauf aus, neuerliche Nachermittlungen zu veranlassen, da nicht alle Mittel ausgeschöpft worden seien, fehlende Akten(-teile) und damalige ZeugInnen festzustellen. In Bezug genommen wurde in der Antragsbegründung insbesondere der Raubermittler *Merten*, der zwischenzeitlich als Zeuge im 3. UA angegeben hatte, schon infolge der ursprünglichen Raubserie sei erwogen worden, ob der Edeka-Fall zur Raubserie zu rechnen sei.<sup>2298</sup>

Unter Bezug auf den Beweisantrag bat der Vorsitzende des 6. Strafsenats des OLG München, Richter *Manfred Götzl*, mit Schreiben vom 3. März 2015 das BKA unter anderem um die zeugenschaftliche Befragung des Beamten *Merten*, was sodann auch erfolgte. Befragt wurde außerdem dessen Kollege *E.K.*, der im „Kripo live“-Beitrag zu Wort gekommen war.<sup>2299</sup> Da gleichwohl immer noch keine Hinweise auf den damaligen Jugendlichen erlangt wurden, auf den geschossen worden war, erteilte das Gericht am 17. April 2015 den weitergehenden Auftrag, zusätzliche regionale Fahndungsmaßnahmen zu konzipieren. Bei der Erstellung des Fahndungskonzepts erörterte das BKA die im „Kripo live“-Beitrag eingeblendeten Phantombilder, die nur mithilfe von ZeugInnen gefertigt worden sein können, die einen freien Blick auf die Täter hatten. Infolge einer nochmaligen Rücksprache mit der PD Chemnitz gelang es dann, die originalen Phantombilder zu beschaffen. Diese enthielten ergänzende Angaben zu den insgesamt drei ZeugInnen, auf deren Angaben die Darstellungen beruhen: *F.L.*, *R.K.* und *Falko K.*<sup>2300</sup> Anhand der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen ist nicht zu ersehen, wo sich diese Dokumente bis dahin befunden hatten und warum sie nicht schon vorher aufgefunden werden konnten.

#### II.2.3.4 Ergebnisse anhand der Angaben von ZeugInnen

Im Zuge der ab April 2012 betriebenen Nachermittlungen konnten durch die Befragung von ZeugInnen folgende ergänzende Angaben zum Tatgeschehen gewonnen werden:

- Am 18. Juni 2012 wurde die Filialmitarbeiterin *H.E.* befragt. Sie gab an, dass sich die Tat gegen 18 Uhr ereignet habe, als starker Geschäftsbetrieb im Laden gewesen sei. Zu der Zeit habe eine Kollegin stets das Geld von den einzelnen Kassen abgeholt. Sie

---

<sup>2298</sup> ADS 408, ohne Pag., entspr. S.6–8; ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 632, Bl. 14895–14897.

<sup>2299</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16762.

<sup>2300</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 639, Bl. 16977 f.

selbst habe sich an einer Kasse befunden, von wo aus sie habe sehen können, wie eine Person sich der Kollegin *E.K.* genähert und ihr die Tasche mit dem eingesammelten Geld entrissen habe. Dabei sei es zu einer Rangelei gekommen, wobei der Täter eine größere schwarze Waffe in der Hand gehalten habe. Diese Waffe sei größer gewesen als eine ihr im Vergleich vorgezeigte Dienstwaffe, und der Griff habe sich mehr in der Mitte der Waffe befunden. Nach dem Vorfall habe sie über ein Mikrofon im Markt „Überfall“ durchgesagt, zeitgleich habe sie von außerhalb zwei Schüsse hören können. Den von ihr beobachteten Täter beschreibt sie als ca. 175 cm groß, er sei schlank gewesen und habe einen langen schwarzen Mantel getragen. Vor dem Gesicht habe sich ein Tuch befunden, sodass nur die Augen erkennbar gewesen seien. Ob sich eine weitere zum Täter gehörende Person im Markt befand, könne sie nicht sagen.<sup>2301</sup>

- Am 18. Juni 2012 wurde ferner die Mitarbeiterin *R.W.* befragt. Sie gab an, der Überfall habe sich gegen 17.30 Uhr ereignet, als starker Geschäftsbetrieb im Laden gewesen sei. Aus den Augenwinkeln habe sie einen korpulenten Mann bemerkt, der an einer Säule gelehnt und das Geschehen beobachtet habe. Dieser Mann sei ca. 170 cm groß und 30 bis 40 Jahre alt gewesen sei. Er habe ein kariertes Flanell- oder Bauarbeiterhemd, eine dunkle Hose und eine Strickmütze getragen. Zu dieser Zeit habe gerade eine Kollegin, die Hauptkassiererin *E.K.*, die Tageseinnahmen von den einzelnen Kassen abgeschöpft. Im Hintergrund habe sie kurz darauf laute Geräusche vernommen, die sie zunächst nicht habe zuordnen können. Als sie sich umsah, habe sie einen weiteren Mann bemerkt, der ca. 180 cm groß und schlanker als der andere gewesen sei, einen längeren dunklen Mantel getragen und sich mit dem anderen Mann gemeinsam zum Ausgang begeben habe. Erst danach habe sie registriert, dass sich ein Überfall ereignet hatte.<sup>2302</sup>
- Am 8. August 2012 wurde die Mitarbeiterin *A.H.* befragt. Sie gab an, am Tattag Spätdienst gehabt zu haben. Sie hatte eine Kasse zu besetzen, befand sich aber zur Tatzeit kurz im Verkaufsraum. Zu dieser Zeit habe eine Kollegin die Tageseinnahmen eingesammelt. Sie habe dann aber nicht selbst gesehen, sondern erst im Nachhinein erfahren, dass eine Person dieser Kollegin die Tasche mit dem eingesammelten Geld entrissen habe. Sie vermutet weiter, dass der oder die Täter möglicherweise beabsichtigt ha-

---

<sup>2301</sup> ADS 373, Ordner 13, Bl. 37–40.

<sup>2302</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 215, Bl. 119–122.

ben könnten, nicht nur in den Besitz dieser Tasche, sondern auch zu einem Tresor in den Büroräumen zu gelangen, die an den Kassenbereich angrenzten.<sup>2303</sup>

Die Zeugin wurde am 11. März 2015 telefonisch erneut befragt im Hinblick auf die Identität des Zeugen, der den Tätern nachgelaufen war. Dazu gab die Zeugin an, dies nicht zu wissen. Sie erinnere sich lediglich an eine – ihr dem Namen nach nicht mehr bekannte – Kollegin, die den Tätern kurz nachgegangen sei.<sup>2304</sup>

- Am 28. April 2015 wurde *R.K.* befragt, die sich zur Tatzeit als Kundin im Geschäft befand und die im Anschluss an den Überfall eines von drei Phantombildern fertigen half. Sie gab an, während des Einkaufens im Eingangsbereich zwei junge Männer bemerkt zu haben. Einer davon – der Größere von beiden – sei ca. 180 cm groß gewesen, habe helles Haar gehabt, ein kariertes Hemd und ein Dreieckstuch getragen. Der Mann habe immer wieder in die Kaufhalle hineingeschaut. Plötzlich habe er „Jetzt!“ gerufen, woraufhin beide losgelaufen und einer Kassiererin ein Behältnis aus der Hand gerissen hätten. Der größere Mann habe dabei eine Waffe vorgehalten und etwas gerufen, was sie nicht habe verstehen können. Ihr sei es so erschienen, als hätten die Männer gewusst, dass die Kassen geleert werden, und sie den entsprechenden Augenblick abgewartet hätten, um das das eingesammelte Geld an sich nehmen zu können. Die Männer seien danach aus dem Geschäft herausgestürmt, drei Personen seien hinterher gegangen, um sie zu verfolgen. Kurz danach habe sie Schüsse gehört. Auf Nachfrage gab die Zeugin weiter an, sie könne nicht ausschließen, dass vor dem Geschäft eine weitere Person auf die beiden Täter wartete.<sup>2305</sup>
- Ebenfalls am 28. April 2015 wurde *F.L.* befragt, der sich zur Tatzeit vor dem Geschäft befand und der im Anschluss an den Überfall ein weiteres Phantombild fertigen half. Er gab an, sich kaum noch erinnern zu können. Es seien, soweit er dies noch sagen könne, zwei Täter aus dem Geschäft herausgekommen, er habe dabei Geschrei wahrgenommen. Außerdem könne es sein, dass er und die Gruppe von Jugendlichen, in der er sich befand, geschubst worden sind.<sup>2306</sup>
- Ebenfalls am 28. April 2015 wurde *E.K.* befragt. Bei ihr handelte es sich um die geschädigte Hauptkassiererin der Filiale, die bereits 2012 (erneut) namhaft gemacht

---

<sup>2303</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 220.1, Bl. 251–254.

<sup>2304</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16788.

<sup>2305</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 639, Bl. 16993–16997.

<sup>2306</sup> Ebd.

worden war, die aber zunächst nicht für eine Vernehmung zur Verfügung stand. Zum damaligen Geschehen gab sie nunmehr an, dass sich saisonbedingt – kurz vor Weihnachten – besonders viel Geld in den Kassen befunden habe. Dieses Geld habe sie eingesammelt. Als sie dies tat, rief plötzlich jemand, der hinter ihr gestanden habe: „Das ist ein Überfall!“ Die Person habe ihr die Tasche mit dem Geld entrissen und sei dann geflüchtet. Sie selbst sowie auch ein Kunde seien dem Täter – einen möglichen weiteren Beteiligten habe sie nicht wahrgenommen – noch ein kleines Stück hinterhergelaufen. Er habe eine Mütze getragen sowie einen Schal oder ein Tuch, das bis unter die Augen gezogen gewesen sei.<sup>2307</sup>

- Schließlich wurde am 29. April 2015 *Falko K.* befragt, der nach der Tat wie *R.K.* und *F.L.* ein Phantombild fertigen half. Bei ihm handelte es sich, wie sich nun zeigte, um den damaligen Jugendlichen, auf den die Schüsse abgegeben worden waren. Zu dem von ihm wahrgenommenen Geschehen gab er an, mit weiteren Personen vor dem Eingang des Geschäfts gestanden zu haben. An der Tür des Eingangsbereichs habe er zwei Personen bemerkt, als plötzlich aus dem Inneren eine dritte Person dazugekommen sei. Alle drei seien dann zusammen losgerannt. Auf Nachfrage gab *Falko K.* an, dass er sich sicher sei, dass es sich um drei Personen handelte. Diejenige Person, die aus dem Inneren des Geschäfts kam, habe etwas unter dem Arm getragen; für ihn sei offensichtlich gewesen, dass etwas gestohlen wurde. Er sei spontan den Flüchtenden hinterhergerannt. Während der Verfolgung sei ein Täter stehengeblieben und habe ihm zugerufen „Bleib stehen!“, dann habe er mit einer Pistole drei Mal in seine Richtung geschossen. Alle Täter hätten hochgeschlossene Kleidung und Mützen mit gerollten Krempe getragen, außerdem einer – vermutlich der Schütze – eine Art Holzfällerhemd. Zwei Beteiligte, darunter der Schütze, seien schwächling gewesen, der dritte eher kräftig im Sinne von durchtrainiert. Als die Schüsse fielen, sei er in Deckung gegangen und habe über sein Handy die Polizei verständigt.<sup>2308</sup>

Anzumerken ist, dass die meisten früheren MitarbeiterInnen der Edeka-Filiale, die bereits 2012 bekannt gemacht worden sind, im Zuge der Nachermittlungen jedoch nicht befragt wurden.

---

<sup>2307</sup> Ebd., Bl. 16999–17004.

<sup>2308</sup> Ebd., Bl. 16982–16987.

### II.2.3.5 Ergebnisse anhand der Angaben von BeamtInnen

Auch Kenntnisse von BeamtInnen wurden im Zuge der Nachermittlungen aufgenommen. Zunächst ergibt sich dazu, dass der Beamte *Merten*, wie oben bereits ausgeführt wurde, Anfang 2013 selbst mehrere seiner KollegInnen des Raubdezernates der KPI Chemnitz befragte. Der Kollege *Gunter Rechenberg* gab dabei an, er sei zur Tatzeit der Leiter des zuständigen Raubkommissariats gewesen, erinnere sich jedoch nicht an Weiteres. Der Kollege *E.K.* gab an, er sei damals einer der Sachbearbeiter des zuständigen Raubkommissariats gewesen und erinnere sich noch, am Schnitt des „Kripo live“-Beitrages beteiligt gewesen zu sein. An Weiteres erinnere er sich jedoch nicht. Schließlich gab der Kollege *U.S.* an, dass er der Sachbearbeiter im Verfahren gewesen sei, ohne sich jedoch an Weiteres erinnern zu können.<sup>2309</sup> Am 12. März 2015 wurden zwei der RaubermittlerInnen durch das BKA förmlich befragt:

- *Jens Merten* gab an, er habe mit dem Fall nicht viel zu tun gehabt, womöglich habe er sich gemeinsam mit KollegInnen zum Tatort begeben. Er erinnere sich nur daran, dass die Täter sich zunächst im Eingangsbereich des Marktes aufgehalten und ihn dann maskiert betreten haben sollen. An dem „Kripo live“-Beitrag sei er derart beteiligt gewesen, als Statist einen der maskierten Räuber gespielt zu haben. Mit der eigentlichen Fallbearbeitung in der (späteren) Raubserie sei er erst ab 1999 „stärker“ befasst gewesen, wobei damals auch ein möglicher Zusammenhang der als solche erkannten Serie mit dem Edeka-Raub erörtert worden sei.<sup>2310</sup>
- *E.K.* gab an, er sei nach dem Überfall gemeinsam mit den Kollegen *Merten*, *Rechenberg* und zwei bis drei weiteren KollegInnen am Tatort eingesetzt gewesen, um Aussagen von ZeugInnen aufzunehmen. Er sei sich nicht mehr sicher, ob er selbst ein Hauptsachbearbeiter bei den Ermittlungen gewesen sein könne. Es seien seiner Erinnerung zufolge noch KriminaltechnikerInnen zum Tatort gekommen, weil Schüsse gefallen waren. Er wies bei der Vernehmung darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Tatortarbeit womöglich noch beim LKA Sachsen ein Spurenprotokoll vorliegen könnte, aus dem sich weitere Informationen ergeben würden.<sup>2311</sup>

---

<sup>2309</sup> ADS 65, Ordner 6, Bl. 2250.

<sup>2310</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16760–16764.

<sup>2311</sup> Ebd., Bl. 16754–16758.

Anzumerken ist, dass allerdings mit dem Beamten *U.S.*, der sich selbst als den Sachbearbeiter bei den Ermittlungen im zugrundeliegenden Fall bezeichnete, keine förmliche Vernehmung durchgeführt wurde.

#### II.2.3.6 Ergebnisse anhand wiedererlangter Unterlagen

Während die Akte zu den Ermittlungen im zugrunde liegenden Fall nachweislich vorzeitig vernichtet wurden, liegen einzelne Aufzeichnungen vor, die teils im Zuge der Nachermittlungen bekannt gemacht werden konnten:

- Ohne weiteres auffindbar war nur ein Eintrag zu dem Fall im PASS, wobei dort auch die geschädigte Zeugin *E.K.* namentlich erfasst war. Dem Eintrag ist eine allgemeine Beschreibung des Tatablaufs zu entnehmen. Auf dieser Darstellung beruht auch die Angabe, wonach bei dem Überfall eine Bargeldsumme in Höhe von etwa 30.000 DM erlangt wurde; der exakte Betrag ist dagegen unbekannt. Der ursprüngliche PASS-Eintrag wurde am 21. Dezember 1998 – drei Tage nach der Tat – angelegt und augenscheinlich letztmalig am 7. Oktober 1999 bearbeitet. Als polizeilicher Sachbearbeiter wurde lediglich der Nachname *S.* angeführt, bei dem es sich offenkundig um den oben genannten Raubermittler *U.S.* handelt. Ferner wurde das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen und das Datum „13. September 1999“ vermerkt, zu dem die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Chemnitz erfolgt war.<sup>2312</sup> Der PASS-Eintrag muss spätestens am 8. März 2012 aufgefunden und abgerufen worden sein, nachdem sich *Jens Merten* des Falles erinnerte und sich eine Falldarstellung vorlegen ließ, die auf den PASS-Angaben beruht.<sup>2313</sup>

Anhand der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen ist nachvollziehbar, dass der Raubermittler *Merten* es darüber hinaus am 3. April 2012 veranlasste, den PASS-Eintrag zu aktualisieren. Der Fall wurde nunmehr als „nachträglich aufgeklärt“ markiert, wobei *Böhnhardt* und *Mundlos* als Tatverdächtige eingetragen wurden.<sup>2314</sup> Zu dieser Zeit war die Zurechnung des Falles zur Tatserie des NSU lediglich eine plausible Annahme der KPI Chemnitz, aber noch nicht kriminaltechnisch belegt. Außerdem wurde anstelle

---

<sup>2312</sup> ADS 65, Ordner 1, Bl. 409; ADS 373, Ordner 13, Bl. 10.

<sup>2313</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 85.

<sup>2314</sup> Ebd., Bl. 95.



des ursprünglich angegebenen Sachbearbeiters *S.* nunmehr *Merten* als zuständiger Beamter eingetragen.<sup>2315</sup>

- Nachdem sich bereits 2012 aus dem bekannten „Kripo live“-Beitrag ergab, dass mit Hilfe von ZeugInnen mindestens zwei Phantombilder gefertigt worden waren, und nachdem GBA und BKA auf diese Phantombilder weitere Fahndungsmaßnahmen stützen wollten, stellte die KPI Chemnitz, namentlich der Raubermittler *E.K.*, im April 2015 die Originalvorlagen zur Verfügung.<sup>2316</sup> Es ist nicht ersichtlich, wo sich diese Unterlagen zuvor befanden und warum sie nicht früher aufgefunden wurden.

Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass – über die im TV-Beitrag gezeigten Darstellungen hinaus – insgesamt drei solcher Skizzen durch drei unterschiedliche ZeugInnen erstellt wurden, die dadurch erneut namhaft wurden und vernommen werden konnten. Während die Namen der ZeugInnen auf den Blättern aufgedruckt wurden, war das vorbereitete Feld „Sachbearbeiter“ in allen drei Fällen ursprünglich offen geblieben.<sup>2317</sup>

- Der im März 2015 als Zeuge vernommene Raubermittler *E.K.* wies darauf hin, dass möglicherweise beim LKA Sachsen noch ein Spurenprotokoll vorliegen könnte, aus dem sich Angaben zur ursprünglichen Tatortarbeit ergeben würden.<sup>2318</sup> Im Anschluss an die Vernehmung gelang es dem Beamten *E.K.*, dieses Dokument beim LKA Sachsen aufzufinden; er übersandte es dem BKA am 24. März 2015.<sup>2319</sup> Aus den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergibt sich nicht, warum auch dieses Dokument nicht bereits früher aufgefunden wurde. Grundsätzlich war das LKA Sachsen seit spätestens Anfang Juni 2012 informiert, dass im zugrundeliegenden Fall Unterlagen fehlen bzw. gesucht werden.<sup>2320</sup> Bei dem gegenständlichen Dokument handelt es sich um ein Formblatt („VB 400“), das bei der KPI Chemnitz am 22. Dezember 1998 ausgefüllt wurde und das Ergebnisse der Tatortarbeit im Hinblick auf gesicherte Spuren zusammenfasste. Zum Sachverhalt wurde angegeben:

---

<sup>2315</sup> ADS 65, Ordner 1, Bl. 409.

<sup>2316</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 639, Bl. 16977 f.

<sup>2317</sup> Ebd., Bl. 16979–16981.

<sup>2318</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16754–16758.

<sup>2319</sup> Ebd., Bl. 16773.

<sup>2320</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 123–126.

*„Zwei UT bedrohten eine Kassiererin, die die Tageseinnahmen an 4 Kassen einsammelte, mit einer Pistole. Die Kassiererin übergibt die Tasche mit dem Geld, die Täter flüchten und beschießen einen sie verfolgenden Jugendlichen im Bereich hinter der Kaufhalle. Der junge Mann bricht daraufhin die Verfolgung ab. Bei der Tatortarbeit werden zwei Einschußstellen an Kaufhallenrückwand festgestellt und zunächst zwei, bei Nachsuche am Folgetag eine weitere Patronenhülse (Kaliber 6,35) aufgefunden und sichergestellt.“*

Den weiteren Ausführungen zufolge dauerte die Spurensicherung am Tattag von 18.20 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages an; verantwortlich dafür war der Kriminaltechniker Z. der KPI Chemnitz. Als Asservate mit den laufenden Nummern 1 bis 5 wurden drei Patronenhülsen sowie mehrere Putz- und Betonreste einer Einschussstelle in einer Mauerfassade aufgeführt. Ferner wurden als Spurenummern 6 bis 10 aufgeführt: „biologische Spuren/Zigarettenkippen“, die „vor der Haupteingangstür der Kaufhalle vorgefunden und gegenständlich gesichert“ worden seien. Der Verbleib dieser ansonsten nirgends erwähnten Spuren ist unbekannt. Umgekehrt wird in dem Protokoll die im „Kripo live“-Beitrag erwähnte Schuhabdruckspur nicht aufgeführt.

Abschließend wurde als Auftrag für die weitere kriminaltechnische Untersuchung festgehalten, die sichergestellten Hülsen mögen im Hinblick auf die Zuordnung zu einem bestimmten Schusswaffensystem und bestenfalls eine Identifizierung der Tatwaffe untersucht werden.<sup>2321</sup>

- Die zu untersuchenden Spuren gelangten daraufhin zur kriminaltechnischen Untersuchungsstelle des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz. Dies ergibt sich aus einem zugehörigen Schreiben des PP Chemnitz an die KPI Chemnitz vom 23. Dezember 1998. Demnach handle es sich bei den untersuchten Hülsen um „drei am Patronenrand bearbeitete Pistolenpatronenhülsen im Kaliber 6,35 mm Browning“, die für weitere Vergleichsarbeiten dem Schusswaffenerkennungsdienst des BKA zugesandt worden seien. An den ebenfalls vorgelegten Putzresten seien kupferfarbene Metallanhaftungen festgestellt wurden, was darauf hindeuten könne, dass Vollmantelgeschosse verfeuert wurden.<sup>2322</sup>

---

<sup>2321</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16774–16777.

<sup>2322</sup> Ebd., Bl. 16778.

Nicht zuzuordnen und offensichtlich fehlerhaft ist die Betreffzeile des Schreibens: Sie nimmt unter Nennung einer im Fallkomplex gänzlich unbekanntes Tagebuchnummer Bezug auf einen „Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung [...] vom 05.05.1998“, was deutlich vor der Begehung der zu untersuchenden Tat liegt.

- Als fünftes Dokument anzuführen ist schließlich ein Behördengutachten des BKA vom 20. Januar 1999, das jederzeit auffindbar war. Es nimmt Bezug auf eine – gegenständlich nicht mehr vorliegende – Waffen-/Sprengstoffmeldung der KPI Chemnitz vom 22. Dezember 1998 und die zwischenzeitlich über das LKA Sachsen zum kriminaltechnischen Institut des BKA gelangten und dort weiter untersuchten Hülsen. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde festgehalten, dass die aufgefundenen Hülsen des Kalibers 6.35 mm Browning der tschechischen Firma *S.* zugeordnet werden können. Auffällig sei, dass deren Durchmesser auf ein geringeres Maß abgedreht wurde, so dass die unbekanntes Waffe, mit der die Munition verschossen wurde, nicht dasselbe Kaliber wie die Munition aufweist. Nicht auszuschließen sei, dass eine scharfgemachte Schreckschusswaffe zum Einsatz kam.<sup>2323</sup> Die Hülsen wurden unter einer eindeutigen Bezeichnung in die Tatmunitionssammlung des BKA aufgenommen. Sie ermöglichten 2012 eine eindeutige Zuordnung zu den Hülsen, die im Keller der Frühlingsstraße 26 aufgefunden wurden.

#### II.2.4 Beweisaufnahme im NSU-Prozess

Soweit der Edeka-Überfall anklagegegenständlich im NSU-Prozess am OLG-München war, war er auch Thema der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung. So wurden am 203. Verhandlungstag (11. Mai 2015) u.a. die Filialangestellten und die TatzeugInnen *R.W.* und *H.E.* befragt.<sup>2324</sup> Am 212. Verhandlungstag (23. Juni 2015) wurde der Zeuge *Falko K.* befragt, der die Verfolgung der Täter aufgenommen hatte, woraufhin auf ihn geschossen wurde.<sup>2325</sup> Am 232. Verhandlungstag (29. September 2015) wurde u.a. ein rechtsmedizinischer Sachverständiger zur Gefährdung des Zeugen *Falko K.* durch die auf ihn abgegebenen Schüsse befragt.<sup>2326</sup> Am 274. Verhandlungstag (12. April 2016) wurde u.a. der Chemnitzer Raubermittler *Jens Merten* befragt, wobei er im Hinblick auf den Edeka-Fall abermals ausführte, es sei bei

---

<sup>2323</sup> Ebd., Bl. 16779–16782.

<sup>2324</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2015/05/protokoll-203-verhandlungstag-11-mai-2015/>.

<sup>2325</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-212-verhandlungstag-23-juni-2015/>.

<sup>2326</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2015/09/protokoll-232-verhandlungstag-29-september-2015/>.

der polizeilichen Bearbeitung der späteren Raubserie erwogen worden, ob der Edeka-Überfall dieser Serie zuzurechnen sei.<sup>2327</sup> Die Angaben dieser ZeugInnen entsprachen inhaltlich im Wesentlichen ihren bereits bekannten Ausführungen gegenüber dem BKA, die im Zuge der Nachermittlungen erlangt wurden.

Am 249. Verhandlungstag (9. Dezember 2015) ließ die Angeklagte *Zschäpe* einen ihrer Verteidiger eine Einlassung zur Anklageschrift verlesen. Diese Einlassung enthält auch Ausführungen zu dem Überfall auf die Edeka-Filiale, wobei bestätigt wird, dass *Böhnhardt* und *Mundlos* diese Tat begangen haben. In dem Zusammenhang wurde weiter vorgetragen:

*„Ende des Jahres 1998 lebten wir bereits seit fast einem Jahr in der ständigen Angst entdeckt zu werden. Außerdem war unser Geld aufgebraucht. Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt machten deshalb den Vorschlag, Geld mittels eines Raubüberfalles zu besorgen. Ich war damit einverstanden, weil auch ich keine Möglichkeit sah legal und ohne Gefahr der Verhaftung an Geld zu kommen.*

*Gleichzeitig hatte ich meine Überlegung in den Raum gestellt, mich der Polizei zu stellen – auch wenn dies die Trennung von den beiden bedeuten würde. Die zwei überzeugten mich es nicht zu tun und die Angst vor dem Eingesperrt werden und meine Gefühle zu Uwe Böhnhardt hielten mich davon ab. Bei dieser gemeinsamen Besprechung, es müsste Anfang Dezember 1998 gewesen sein, hatte ich auch zu bedenken gegeben, dass ich viel zu viel Angst hätte mich aktiv an dem Raubüberfall zu beteiligen. Daraufhin wurde besprochen, dass die beiden ‚das Ding allein durchziehen‘.*

*Am 18. Dezember 1998 überfielen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt den Edeka-Markt in Chemnitz.*<sup>2328</sup>

Weiter heißt es, sie, *Zschäpe*, sei an der Vorbereitung und Durchführung des Überfalles nicht beteiligt gewesen, habe aber insoweit davon profitiert, hernach von dem erbeuteten Geld gelebt zu haben. Die spätere Nachfrage einer Nebenklagevertreterin am 295. Verhandlungstag (6. Juli 2016), welche Rolle *Zschäpe* in der geschilderten Besprechung mit *Böhnhardt* und *Mundlos* im Vorfeld des Überfalls zunächst zugeordnet war, wurde durch die Angeklagte nicht beantwortet.<sup>2329</sup>

---

<sup>2327</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2016/04/protokoll-274-verhandlungstag-12-april-2016/>.

<sup>2328</sup> Abgedruckt in und zit. n.: AbschlBer UA-BaWü I, Anl. 10, S. 14.

<sup>2329</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2016/07/protokoll-295-verhandlungstag-06-juli-2016/>.

Vereinzelt war der Edeka-Überfall auch Thema bei der Befragung von Personen, die der Chemnitzer Neonazi-Szene entstammen. So wurde am 184. Verhandlungstag (10. Februar 2015) u.a. der Szeneangehörige *Enrico R.* aus Chemnitz befragt. Dabei gab *R.* auf Nachfrage an, er habe gewusst, dass der ihm bekannte *Achim Armin F.* in einem Edeka-Markt gearbeitet habe. Auf die Frage eines Nebenklagevertreters, ob er mitbekommen habe, dass ein Edeka-Markt in Chemnitz überfallen wurde, gab er an, dass dies möglich sei.<sup>2330</sup> Am 188. Verhandlungstag (26. Februar 2015) wurde u.a. der Szeneangehörige *Achim Armin F.* aus Chemnitz befragt. Nach der Belehrung über sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO antwortete er auf die Frage des Richters *Götzl*, ob er einmal der Edeka-Filiale in der Irkutsker Straße 1 in Chemnitz gearbeitet habe, mit „ja“. Dies sei vor 1998 und dann nochmals in den 2000er Jahren der Fall gewesen. Im Jahr 1998 sei er in einer anderen Filiale tätig gewesen. Auf die Frage eines Nebenklagevertreters, ob er dem Szeneangehörigen *Andreas G.* einmal einen Job bei Edeka vermittelt habe, sagte er, dies könne sein.<sup>2331</sup>

## II.2.5 Schüsse auf den Zeugen Falko K.

Der 1. UA befasste sich insbesondere mit dem Umstand, dass die Täter bei der Flucht im Anschluss an den Überfall Schüsse auf einen damals 16-jährigen Jugendlichen abgaben, der die Verfolgung zu Fuß aufgenommen hatte. Bei diesem Zeugen handelt es sich um *Falko K.*, der im Ausschuss zu seinen Wahrnehmungen befragt wurde. Besondere Bedeutung kommt diesem Zeugen auch deshalb zu, da er, verglichen mit allen weiteren heute bekannten ZeugInnen, die Täter am längsten sah, da er abweichend von allen anderen Angaben von drei Tätern ausgeht und er insgesamt recht umfangreiche Wahrnehmungen wiedergeben kann.

### II.2.5.1 Ausgangssituation

Zur Ausgangssituation gab *Falko K.* als Zeuge im 1. UA an, sich am späten Nachmittag des 18. Dezember 1998 mit FreundInnen vor der Edeka-Filiale getroffen zu haben, wobei er selbst vor dem Geschäft gestanden und gewartet habe:

---

<sup>2330</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2015/02/protokoll-184-verhandlungstag-10-februar-2015/>.

<sup>2331</sup> Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2015/02/protokoll-188-verhandlungstag-26-februar-2015/>.

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Geben Sie uns doch noch mal einen Einblick – soweit es Ihnen noch erinnerlich ist [...], was Sie an diesem Dezembertag 1998 erlebt haben.*

*Zeuge Falko K.: [...] Das war ein Freitag, war gegen 17 Uhr, und wir hatten uns halt vor diesem Edeka-Markt auf der Irkutsker Straße getroffen, also unsere, ich sage mal, Clique. Wir sind dort in der Nähe eines Jugendklubs, wo wir uns aufgehalten haben und sind dann von dort aus, wie gesagt, zum Edeka-Markt, um Getränke einzukaufen für das freitägliche Kino, was in der Stadt halt immer stattgefunden hat. Wir haben uns halt dort getroffen – davor –, Freunde waren drin, hatten Getränke besorgt bzw. war das ein Treffpunkt – genau. Ich stand halt davor, und mir ist dann aufgefallen, dass sich zwei Personen vor dem Eingang aufgehalten hatten, die irgendwie aussahen, dass sie nicht dort hingehören.“<sup>2332</sup>*

Vor dem Markt sei es zu der Zeit sehr belebt gewesen.<sup>2333</sup> Einen weiteren Bezug zu dem Geschäft habe er nicht gehabt, allenfalls habe er Angestellte vom Sehen gekannt, darunter auch die Kassiererin, die bei dem Überfall mit einer Waffe bedroht wurde.<sup>2334</sup> Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, drei Personen gesehen zu haben, die aus seiner Sicht auch definitiv zusammengehört hätten. Diese Personen seien vermutlich männlich gewesen.<sup>2335</sup> Ihm sei aufgefallen, dass sich die beiden Personen, die vor dem Markt standen, verummmt hätten. Eine dritte Person sei dann aus dem Markt herausgerannt, alle drei hätten sich dann gemeinsam schnell entfernt. Er habe angenommen, dass die Personen etwas gestohlen hätten, sodass er ihnen nachgerannt sei, „um die vielleicht aufzuhalten“.<sup>2336</sup> Nach kurzer Zeit habe ein Täter dann abgestoppt:

*„[D]ann hatte sich der Letzte umgedreht und gesagt: ‚Bleib stehen!‘, hat eine Waffe gezogen und hat halt dreimal geschossen: ein Stück am Kopf vorbei, einmal an der Brust und eine Kugel ist halt in die Wand rein. Man hat das auch direkt gehört mit dem Schuss, dass es eine scharfe Waffe war, keine Platzpatrone oder so. Im Affekt habe ich mich dann halt hinter ein Auto geschmissen, was dort geparkt hatte, habe selber noch die Polizei gerufen, und dann waren sie halt weg.“<sup>2337</sup>*

---

<sup>2332</sup> 1. UA, Protokoll Falko K. v. 05.11.2018, S. 3.

<sup>2333</sup> Ebd., S. 6.

<sup>2334</sup> Ebd., S. 7.

<sup>2335</sup> Ebd., S. 6.

<sup>2336</sup> Ebd., S. 3.

<sup>2337</sup> Ebd., S. 4.

In dieser Situation, als die Schüsse fielen, sei er allein gewesen:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Hätten denn bei den Schüssen auf Sie auch andere Personen in Mitleidenschaft gezogen werden können?*

*Zeuge Falko K.: Nein. Also, zu dem Augenblick, wo die auf mich geschossen haben, waren wir, sage ich mal, allein. Es war hinter dem Edeka. Da war halt so ein Wohnblock und von der Versorgung her, Strom, Wasser, ein kleines Gebäude. Dazwischen hat es halt stattgefunden. Da waren wir zu viert allein, sage ich mal.“<sup>2338</sup>*

Auf Nachfrage gab der Zeuge weiter an, es habe sich bei dem Schützen um eine einzige Person gehandelt. Er habe auch nur die eine Waffe gesehen, mit der auf ihn geschossen wurde. Zeitlich nimmt der Zeuge an, dies sei gegen 17:15 Uhr oder 17:30 Uhr gewesen. Nachdem er die Polizei verständigt habe, sei diese nach kurzer Zeit – „relativ fix“, etwa „zehn Minuten später“ – eingetroffen:

*„Die scheinen die noch verfolgt zu haben. Da gab es halt so eine – – Ich glaube, Richard-Wagner-Straße oder so, in der Nähe. Auf alle Fälle haben sie die halt dort noch verfolgt, aber niemanden mehr gesehen. Die sind wahrscheinlich irgendwo in ein Fahrzeug, wo sie dann halt weggefahren sind.“<sup>2339</sup>*

Die Verwendung eines Fahrzeuges sei allerdings nur eine Vermutung, Wahrnehmungen zu möglichen Fluchtfahrzeugen habe er nicht machen können.<sup>2340</sup> Eine medizinische Behandlung sei für ihn nicht erforderlich gewesen, jedoch habe er unter Schock gestanden. Erst sehr viel später, nach 2011, sei alles wieder hochgekommen.<sup>2341</sup> Bis etwa ins Jahr 2009 habe man noch einen Einschuss in einer Wand sehen können.<sup>2342</sup>

## II.2.5.2 Vernehmung im Anschluss an die Tat

Nach der Tat sei er einmal durch einen Beamten als Zeuge vernommen worden, wobei es sich nicht erinnere, um welchen Beamten es sich handelte.<sup>2343</sup> Die Vernehmung habe schon kurz

---

<sup>2338</sup> Ebd., S. 6.

<sup>2339</sup> Ebd., S. 5.

<sup>2340</sup> Ebd., S. 7.

<sup>2341</sup> Ebd., S. 5.

<sup>2342</sup> Ebd., S. 14.

<sup>2343</sup> Ebd.

nach der Tat stattgefunden, vermutlich einige Tage, allerhöchstens wenige Wochen später.<sup>2344</sup> Er sei dort allein gewesen, ohne seine Eltern.<sup>2345</sup> Die Polizei habe den Fall als ‚reinen‘ Raubüberfall angesehen:

*„Danach wurde ich halt normal vernommen zu einem Raubüberfall. Also, da war dann auch keine Rede von irgendwie vielleicht versuchtem Mord oder so, sondern das war für die wirklich ein reiner Raubüberfall.“<sup>2346</sup>*

Ihm seien im Anschluss an die Vernehmung Fotos vorgelegt worden:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Können Sie sich noch daran erinnern, was das für Fotos waren, ob das eher Phantomzeichnungen waren oder Passbilder oder so?*

*Zeuge Falko K.: Das waren Passbilder von Verdächtigen oder welchen, die schon mal irgendwo auffällig gewesen sind. Die wurden mir da gezeigt.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Zwei, drei oder eher zwanzig, dreißig?*

*Zeuge Falko K.: Zwanzig, dreißig.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Waren diese Bilder mit Namen versehen?*

*Zeuge Falko K.: Nein.<sup>2347</sup>*

Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge an, er könne nicht mehr sagen, ob er nach konkreten Namen, beispielsweise *Achim Armin F.*, gefragt wurde. Er wisse auch nicht, ob es seinerzeit konkrete Verdächtige gab; eine Gegenüberstellung habe jedenfalls nicht stattgefunden.<sup>2348</sup> Mitgewirkt habe er indes an der Erstellung eines Phantombildes: Dabei sei er, da die Täter verumumt waren, von einer gut sichtbaren Augenpartie ausgegangen, die er trotz Verummung habe sehen können.<sup>2349</sup> Er könne heute jedoch nicht mehr sicher sagen und nur noch Vermutungen anstellen, welche der drei durch ihn beobachteten Personen das mit seiner

---

<sup>2344</sup> Ebd. Soweit bei der Vernehmung Bezug darauf Bezug genommen wurde, dass es sich bei den verschossenen Hülsen um tschechische Fabrikate handelte, ist hinzuweisen auf den Bericht der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle des damaligen PP Chemnitz, der spätestens am 23. Dezember 1998 vorgelegen haben muss. Insofern kann – übereinstimmend mit den Erinnerungen des Zeugen – eingeschätzt werden, dass die Vernehmung auch nicht eher stattfand. Vgl. ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 638, Bl. 16778.

<sup>2345</sup> 1. UA, Protokoll Falko K. v. 05.11.2018, S. 15.

<sup>2346</sup> Ebd., S. 3.

<sup>2347</sup> Ebd., S. 8.

<sup>2348</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>2349</sup> Ebd., S. 6.



Hilfe gefertigte Phantombild zeigt.<sup>2350</sup> Während der Vernehmung sei auch die Waffe thematisiert worden, mit der auf ihn geschossen wurde. So habe er von der Polizei erfahren, dass es sich um eine „echte Waffe“ gehandelt und tschechische Patronen verschossen worden seien.<sup>2351</sup> Diese Waffe habe er grob beschreiben können:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Ist Ihnen etwas zu der Schusswaffe selbst mitgeteilt worden?*

Zeuge Falko K.: *Nein, die hatte ich ja selber noch beschrieben. Das war, glaube ich, eine mit so einem schmalen Lauf vorne. Ich kenne den Typ nicht. Aber das musste ich natürlich auch sagen, was es für eine Waffe halt war.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Wurden Ihnen da Vergleichsbilder zu Waffen vorgelegt?*

Zeuge Falko K.: *Ja. Der Beamte hatte mir, glaube ich, seine Waffe gezeigt und dann die Art da erklärt, was es für Pistolen halt gibt.“<sup>2352</sup>*

Eine ggf. bildliche Vorlage weiterer Vergleichswaffen sei nicht durchgeführt worden.<sup>2353</sup> Ausgehend von den tschechischen Hülsen sei ihm dann gesagt worden, dass die Täter womöglich aus Tschechien stammen würden:

„Valentin Lippmann, GRÜNE: *[...] Hat man Sie zu Vermutungen gefragt, das heißt, ob Sie Vermutungen haben, aus welchem Zusammenhang die Täterinnen und Täter stammen könnten?*

Zeuge Falko K.: *Nein. Also, mir wurde dann halt gesagt, dass wahrscheinlich – – dass es halt tschechische Bürger gewesen wären, wahrscheinlich, wegen der Hülsen. Es war halt wahrscheinlich nicht klar, wo die her sind [...].“<sup>2354</sup>*

Nach eigenen Vermutungen über die Tätergruppe sei er nicht gefragt worden, er habe auch keine Vermutungen geäußert. Einen Akzent habe er, als er bei der Verfolgung aufgefordert wurde, stehen zu bleiben, nicht wahrgenommen.<sup>2355</sup> Nach der Vernehmung habe es keine Rückfragen mehr an ihn gegeben, auch nicht telefonisch, auch nicht durch die Staatsanwalt-

---

<sup>2350</sup> Ebd., S. 8.

<sup>2351</sup> Ebd., S. 5.

<sup>2352</sup> Ebd., S. 9.

<sup>2353</sup> Ebd.

<sup>2354</sup> Ebd., S. 11.

<sup>2355</sup> Ebd., S. 12.

schaft. Ob er später von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens benachrichtigt wurde, könne er nicht mehr sagen.<sup>2356</sup>

### II.2.5.3 Erneute Befragungen 2015

Nachdem er als Zeuge vernommen worden ist, habe er die nächsten 16 Jahre, d.h. bis etwa ins Jahr 2015, von dem Vorgang nichts mehr gehört. Dies habe sich erst geändert, als er einen Presseartikel zur Kenntnis nahm:

*„Vors. Lars Rohwer: Wann haben Sie das erste Mal dann wieder davon gehört und wahrscheinlich eine Ahnung davon bekommen, mit wem Sie es da zu tun hatten?*

*Zeuge Falko K.: Es gab – ich glaube 2014 oder 2015 – einen Beitrag in der ‚Freien Presse‘, wo Phantombilder aufgezeigt worden sind von diesem Vorfall oder Raubüberfall, bei dem der Zusammenhang mit dem NSU ins Spiel kam. Da haben meine Eltern gesagt: ‚Hier, Falko, guck mal, da steht in der Zeitung ein Beitrag dazu. Das warst du doch damals.‘ – Ich habe mir dabei halt nichts weiter gedacht; denn die werden sich ja wohl schon melden, wenn jetzt irgendwie ein Zusammenhang ist, und wenn sie mich befragen wollen, wie auch immer, werden sie sich schon melden. Das ist eben nicht direkt passiert.“<sup>2357</sup>*

Hernach habe ihn das BKA telefonisch kontaktiert, woraufhin in Chemnitz erneut eine Befragung stattgefunden habe:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Können Sie noch ungefähr sagen, wie man dann wieder auf Sie zugegangen ist, um Ihre Zeugenaussage in München zu bekommen? Wir wissen ja, dass die Akten verschwunden sind oder vernichtet wurden. Wie hat man das Ihnen gegenüber erklärt? Es gab wahrscheinlich die Einladung. Aber hatten Sie da noch ein Vorgespräch oder so was in diese Richtung?*

*Zeuge Falko K.: Nein. Das war eigentlich sehr kurios. Bei mir wurde angerufen, sage ich jetzt mal: ‚Ja, hier ist der Herr Wehner vom BKA Bonn. Wir hätten uns gern mal mit Ihnen unterhalten zu dem Raubüberfall damals, Edeka-Markt.‘ Da war ich halt auf einmal verduzt: Nach den ganzen Jahren kommt jetzt mal jemand zu mir oder*

---

<sup>2356</sup> Ebd., S. 9.

<sup>2357</sup> Ebd., S. 4.

*versucht, mich irgendwie zu erreichen, um das Ganze vielleicht aufzufrischen oder aufzuarbeiten.*

*Danach gab es eine Ladung, ganz normal, zur Polizei. Da waren halt zwei Personen, zwei Beamte vom BKA, die mich dann halt befragt haben –, wo ich das Ganze noch mal aufgearbeitet habe. Also, ich musste dort eine direkte Zeugenaussage noch mal machen.*<sup>2358</sup>

Dabei habe ihm ein Beamter gesagt, er werde wahrscheinlich nach München geladen werden. Er sei bei der Befragung – und auch bei keiner anderen Gelegenheit – durch die BeamtInnen darauf hingewiesen worden, dass er eine RechtsvertreterIn hinzuziehen oder Entschädigungsansprüche geltend machen könne.<sup>2359</sup> Nach der Vernehmung durch die BKA-BeamtInnen sei er dann tatsächlich nach München geladen worden. Er sei auch auf diese Befragungssituation nicht vorbereitet worden, insbesondere sei er im Vorfeld nicht auf seine Rechte als Zeuge oder Geschädigter hingewiesen worden:

*„Also, mir wurden halt keine Informationen gegeben, auch dass ich vielleicht einen Rechtsbehelf habe oder mir zum Beispiel einen Anwalt nehmen kann, wie auch immer.*<sup>2360</sup>

Im Anschluss an diese Befragung habe er sich selbst einen Anwalt genommen und sei schließlich dem NSU-Prozess als Nebenkläger beigetreten.<sup>2361</sup> Gefragt nach möglichen Kenntnissen über die Vernichtung der ursprünglichen Ermittlungsunterlagen gab der Zeuge schließlich an, er wisse davon nur vom Hörensagen. Er sei auch beispielsweise durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden oder die Staatsanwaltschaft Görlitz, die zwischenzeitlich dazu Ermittlungen führte (siehe unten), niemals kontaktiert worden.<sup>2362</sup>

---

<sup>2358</sup> Ebd., S. 10.

<sup>2359</sup> Ebd.

<sup>2360</sup> Ebd., S. 13.

<sup>2361</sup> Ebd., S. 12 f.

<sup>2362</sup> Ebd., S. 11.

## II.2.6 Weitere Aspekte, insbesondere zur Spurenlage

### II.2.6.1 Offene Fragen zum Fall im Allgemeinen

Der Edeka-Überfall kann insgesamt nicht als ausermittelt gelten, weder im Hinblick auf die ursprünglichen, noch auf die ab 2012 angestrebten Nachermittlungen. Zwar gab der Chemnitzer Raubermittler *Merten* als Zeuge des damaligen 3. UA an, es habe damals „keine Spuren“ gegeben, „die uns auf irgendeinen Täter gebracht hätten. [...] Es gab also auch dort keine auswertbare Spur, nur diese [...] Hülsen“.<sup>2363</sup> Diese Angabe steht aber unter dem durchaus gravierenden Vorbehalt, in Ermangelung der Originalakte nicht nachprüfbar zu sein. Das gilt ebenso für die noch weitaus pauschalere Versicherung des früheren Landespolizeipräsidenten *Bernd Merbitz* in einer Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages am 28. Juni 2012, die damaligen Ermittlungen zu dem Überfall auf die Edeka-Filiale seien gründlich und aufwändig gewesen.<sup>2364</sup>

Dem gegenüber stellen sich Grundfragen zum Fall, die nicht oder nicht mehr beantwortet werden können, die mithin *gegen* gründliche und aufwändige Ermittlungen im Ursprungsverfahren sprechen und die durch den begrenzten Umfang bzw. den begrenzten Erfolg der Nachermittlungen auch nicht auszugleichen waren:

- Insgesamt nicht erhellt wurden die näheren Umstände, die zu der Vernichtung der Akte führten. Näheres ergibt sich aus einem zwischenzeitlich geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung, das weiter unten dargestellt wird. Im Ergebnis blieb jedoch die – wiederholt aufgeworfene – Frage unbeantwortet, ob es sich bei der Vernichtung um einen Einzelfall handelte oder ob weitere Aktenbestände verschwanden. Gravierend ist, dass mutmaßlich auch eine vormals der KPI Chemnitz vorliegende Duplikatsakte zur Vernichtung kam.

Insoweit ist heute auch nicht mehr nachzuvollziehen, ob es aus Sicht der StA Chemnitz objektive Gründe dafür gegeben haben mag, den gesamten Fall zunächst lediglich als bewaffneten Raub zu behandeln und nicht – wie nach 2011 durch den GBA geschehen – als versuchten Mord.

- Es steht nicht fest, wie viele TäterInnen an dem Überfall beteiligt waren und, falls es mehr als zwei Personen gewesen sein sollten, bei wem es sich über *Böhnhardt* und

---

<sup>2363</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, 27 f.

<sup>2364</sup> Apr 5/6-35, S. 13.

*Mundlos* hinaus handelte. Die ZeugInnen *H.E.* und *E.K.* nahmen lediglich einen Täter wahr, *R.W.*, *R.K.* und *F.L.* zwei sowie *Falko K.* drei. Die Möglichkeit, dass es sich um mehr als zwei Täter gehandelt haben könnte, steht dabei nicht zwingend im Widerspruch zu anderweitigen Angaben, die sich mehrheitlich nur auf das Geschehen *innerhalb* des Marktes beziehen oder, im Falle des Zeugen *F.L.*, unter dem Vorbehalt kaum mehr vorhandener Erinnerungen stehen. Im Hinblick auf den Zeugen *Falko K.*, der von drei Tätern ausgeht, ist darauf hinzuweisen, dass er diese offenbar am längsten im Blick hatte und den Ablauf vergleichsweise detailliert beschreiben kann.

- Es steht nicht fest, wie viele und welche Waffen die Täter nutzten. Die Tatzeugin *R.K.* gibt an, bei einem der Täter in dem Moment, als das Geld entwendet wurde, eine nicht näher spezifizierte Waffe gesehen zu haben. Der Zeuge *Falko K.* gibt an, dass die Waffe, aus der auf ihn geschossen wurde, eine Pistole gewesen sei, wobei aber diese bis heute nicht identifiziert werden konnte.

In dem für die Fallrekonstruktion maßgeblichen „Kripo live“-Beitrag ist die Rede davon, die Täter seien – ohne die Anzahl einzuschränken – mit Pistolen bewaffnet gewesen, einer der Täter womöglich sogar mit einer Maschinenpistole. Der möglichen Verwendung einer Maschinenpistole könnten die Angaben der Tatzeugin *H.E.* entsprechen, die angibt, dass die bei der Entwendung des Geldes durch einen Täter vorgehaltene Waffe größer gewesen sei als eine zum Vergleich vorgezeigte Dienstwaffe, wobei sich der Griff mehr in der Mitte befunden habe. Soweit der Zeuge *Falko K.* angibt, ein Beamter habe ihm gesagt, dass eine tschechische Waffe verwendet wurde, ist außerdem offen, ob bei den Ermittlungen tatsächlich diesbezügliche Erkenntnisse zur Art der Waffe erlangt wurden oder ob hier lediglich ein Rückschluss anhand der aus Tschechien stammenden Munition vorlag.

- Es steht nicht fest, ob es bei dem Überfall neben der Hauptkassiererin *E.K.* weitere direkt geschädigte Personen gegeben haben könnte. Das Entreißen des Geldes wird durch die Tatzeugin *H.E.* als eine „Rängelei“ beschrieben. Der Zeuge *F.L.* gibt an, möglicherweise seien er und weitere Personen, die sich vor dem Geschäft aufhielten, bei der Flucht der Täter geschubst worden. So weit ersichtlich, spielten dahingehende Fragen bei den Nachermittlungen ab 2012 keine Rolle.
- Es steht nicht fest, ob die überfallene Filiale vorher ausgespäht worden ist oder ob auf anderem Weg Kenntnisse über dortige Arbeitsabläufe vorab erlangt worden sind. Die

TatzeugInnen *R.W.* und *R.K.* geben an, der oder die Täter hätten, was ihnen auffiel, das Geschehen in der Filiale zunächst aufmerksam beobachtet. Sie nahmen dann solches Geld an sich, das unmittelbar zuvor eingesammelt worden war. Nach dem Eindruck der Zeugin *R.K.* wurde genau dieser Moment abgepasst. Darüber hinaus handelte es sich nach Angaben der Zeugin *E.K.* saisonbedingt um besonders viel Geld. Nach der Annahme von *A.H.* – die allerdings keine unmittelbare Tatzeugin war – sei es möglich, dass die Täter ursprünglich auch beabsichtigten, zu einem an den Kassenbereich angrenzenden Tresor zu gelangen.

Unklar ist, ob diese Fragen eine Ermittlungsrichtung der ursprünglich durchgeführten Ermittlungen waren. Auch die Angaben des Raubermittlers Merten im früheren 3. UA gehen darauf aus, dass die Täter über Vorwissen verfügt haben müssen:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Es ist eine sehr große Kaufhalle in Chemnitz. Es sind eine Vielzahl von Kassen [...] und um die Kassen vornehmlich zur Feierabendzeit – ich sage mal, so zwischen 17 und 18 Uhr – nicht ganz voll werden zu lassen und im Hinblick auf einen möglichen Überfall wurden die damals zu einer bestimmten Zeit immer abgeschöpft [...]. Das müssen die beiden ausbaldowert haben, da sie nämlich genau zu der Zeit offensichtlich im Eingangsbereich der Kaufhalle standen, und wie die Kollegin mit ihrer Tasche, dann schon fast voll, ziemlich an der letzten Kasse diese noch leeren will, stürmen die beiden rein, bedrohen sie mit einer Waffe, entreißen ihr diese Tasche und flüchten.“<sup>2365</sup>*

## II.2.6.2 Weitere Fragen zu ursprünglichen und den Nachermittlungen

Im Hinblick auf die ursprüngliche Spurenbearbeitung steht lediglich fest, dass die überfallene Edeka-Filiale nicht über Kameraanlagen verfügte, sodass keine videografischen Aufnahmen der Täter entstanden sein können.<sup>2366</sup> Ansonsten bleibt der Umfang der ursprünglichen Ermittlungen und der Inhalt der zwischenzeitlich vernichteten Akte weithin unbekannt. Dadurch liegen auch die seinerzeit durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnisse weitgehend im Dunkeln, ebenfalls personelle Zuständigkeiten. Es kann lediglich plausibel angenommen werden, dass es sich bei dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter um den Beamten

---

<sup>2365</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 27.

<sup>2366</sup> Ebd., S. 28; 3. UA, Protokoll Gunther Rechenberg v. 22.10.2013, S. 8.

U.S. handelte, der sich vorliegenden Unterlagen zufolge an seine Zuständigkeit, aber sonst an nichts Weiteres erinnert. Die zuständige Staatsanwältin war, u.a. den vorliegenden Geschäftsverteilungsplänen zufolge, *Karin Dietze*, die jedoch angab, an den Fall und ihre eigene Rolle dabei keinerlei Erinnerungen zu haben (siehe unten). Die Nachermittlungen konnten diese und weitere Erkenntnislücken nicht sämtlich kompensieren:

- Fest steht zwar, dass ursprünglich eine unbestimmte Anzahl von ZeugInnen vernommen und mithilfe dreier ZeugInnen jeweils ein Phantombild gefertigt worden ist. Vor Ort war auch rasch nach der Tat eine Spurensicherung durch KriminaltechnikerInnen der KPI Chemnitz erfolgt, worüber ein Protokoll vorliegt. In der Folge wurden die aufgefundenen Hülsen kriminaltechnisch untersucht, worüber ein Ergebnisbericht vorliegt. Schließlich wurde auch, worauf der „Kripo live“-Beitrag Bezug nahm, ein Fährtenhund angesetzt. Jedoch waren dies alles Maßnahmen, die offenbar zeitnah nach der Tat erfolgt sind.

Anhand des PASS-Eintrages zur Tat wurden die Ermittlungsunterlagen dagegen erst am 13. September 1999 der Staatsanwaltschaft Chemnitz vorgelegt. Welche Maßnahmen bis dahin noch ergriffen worden sind, blieb gänzlich unbekannt.

- Soweit das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt wurde, gab es in dem Fall keine Beschuldigten. Nicht auszuschließen ist aber, dass es möglicherweise Verdächtige gab. Der Zeuge *Falko K.* gab in dem Zusammenhang an, ihm seien bei der damaligen Zeugenvernehmung auch Fotos vorgelegt worden. Im Hinblick auf die Bearbeitung späterer Taten der als solche erkannten Raubserie erscheint es nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise im Zuge einer Tatortbereichs- oder einer Ringalarmfahndung zumindest spezifische Personen überprüft worden sein könnten.
- Bei den ursprünglichen Ermittlungen wurden Spuren erlangt, die heute nicht mehr vorliegen. Dazu gehören als „biologische Spuren“ bzw. „Zigarettenkippen“ bezeichnete Asservate, die vor dem Geschäft aufgefunden und gesichert wurden. Der Verbleib dieser Asservate ist unbekannt. Aus dem „Kripo live“-Beitrag ergibt sich zudem, dass den Tätern eine Schuhabdruckspur habe zugeordnet werden können, an denen ein Fährtenhund angesetzt wurde. In den heute vorliegenden Unterlagen ist auch diese Spur nicht enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Spuren bzw. Asservate und deren nähere Auswertung mit der Ermittlungsakte gemeinsam vernichtet wurden.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch bei späteren Fällen, die seinerzeit der Raubserie zugeordnet werden konnten, mithin Originalspuren (regulär) vernichtet wurden, während die sonstigen Ermittlungsunterlagen erhalten blieben.<sup>2367</sup> Bemerkenswert erscheint, dass bei dem Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz am 27. Oktober 1999 – der zweiten Tat der damals als solche erkannten Serie – in Tatortnähe ein Haar gesichert wurde, das „in Absprache mit der zuständigen StA’in“ damals zunächst nicht untersucht wurde<sup>2368</sup> und das heute verschollen ist, ohne dass irgendwelche Hinweise auf den Verbleib vorliegen.<sup>2369</sup> Die zuständige Staatsanwältin war auch hier – dies ist eindeutig aktenkundig – *Karin Dietze*.<sup>2370</sup>

- Nicht mehr nachzuvollziehen ist, worauf die im „Kripo live“-Beitrag referierte Annahme gründete, die Täter seien vermutlich mit einem Bus zum Tatort gelangt.
- Was die Vermutung angeht, die Täter seien mit einem Bus zum Tatort gelangt und hätten sich – korrespondierend mit dem Einsatz eines Fährtenhundes, der wieder in die Nähe einer Haltestelle führte – später womöglich mit einem Bus entfernt, ist aus heutiger Sicht auffallend, dass eine Buslinie, die damals an dieser Haltestelle verkehrte, in die unmittelbare Nähe der damaligen NSU-Unterkunft in der Altchemnitzer Straße 12 führte.<sup>2371</sup> Anhand der Auswertung von Chemnitz betreffenden Kartenmarkierungen ergab sich außerdem, dass solche Markierungen sich gehäuft im Sichtbereich von Bushaltestellen befinden (→ KAP. II.6.2.7). Eine Auswertung zu der naheliegenden Frage, ob über den Edeka-Überfall hinaus bei der Vorbereitung weiterer Taten bzw. der Auswahl weiterer Tatorte auch Busverbindungen in örtlicher Nähe – womöglich als alternative Fluchtwege – durch den NSU gezielt Berücksichtigung fanden, wurde dem 1. UA nicht bekannt.
- Im Hinblick auf die angenommene Fluchtrichtung der Täter, die im „Kripo live“-Beitrag anhand des Weges eines Fährtenhundes dargestellt wird, fiel ein konkretes Grundstück an der Helbersdorfer Straße auf.<sup>2372</sup> Es ist offen, ob zu diesem Grundstück oder dort seinerzeit wohnhaften Personen zu irgendeinem Zeitpunkt – bei den ursprünglichen oder den Nachermittlungen – weitere Informationen eingeholt wurden.

---

<sup>2367</sup> Vgl. z.B. ADS 373, Ordner 1, Bl. 25, i.V.m. ADS 373, Ordner 14, Bl. 31.

<sup>2368</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 272f.

<sup>2369</sup> ADS 37, Ordner 148, Bl. 75.

<sup>2370</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 123, 260, 263, 282.

<sup>2371</sup> ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 131.1, Bl. 32.

<sup>2372</sup> Ebd., Bl. 29.



- Es ist schließlich nicht ausgeschlossen, dass zu dem Überfall und den dazu durchgeführten Ermittlungen durchaus noch, womöglich auch außerhalb der KPI Chemnitz, Unterlagen vorliegen. So enthält der ursprüngliche PASS-Eintrag zu dem zugrundeliegenden Fall den Hinweis auf eine WE-Meldung<sup>2373</sup>. Nach diesen und weiteren Fernschreiben, die Angaben zu Ermittlungsmaßnahmen und -ergebnissen enthalten könnten, wurde jedenfalls, soweit erkennbar, nicht gesucht.

### II.2.6.3 Mögliche Bezüge in die rechte Szene

Anders, als bei meisten anderen Taten des NSU und auch bei mehreren Raubüberfällen erbrachten die Ermittlungen im Falle des Edeka-Überfalls keine Hinweise auf korrespondierenden Fahrzeuganmietungen, die durch mutmaßliche oder überführte UnterstützerInnen vorgenommen worden wären.<sup>2374</sup> Anders, als bei etlichen der späteren Taten, konnte im Hinblick auf den Edeka-Überfall auch nicht ermittelt werden, wo sich Unterstützer wie beispielsweise *André Eminger* zur Tatzeit aufhielten.<sup>2375</sup> Es liegen indes Anhaltspunkte dafür vor, dass der Überfall dem Umfeld der Gruppe nicht grundsätzlich verborgen geblieben sein kann. So gab der Beschuldigte *Max-Florian B.*, der das Trio 1998 nach dem Untertauchen zeitweise beherbergt hatte, in einer Vernehmung an, *Mundlos* habe ihm einmal gesagt, man habe sich Geld besorgen müssen, wobei allerdings nicht konkret offenbart worden sei, dass es sich um einen Überfall handelte.<sup>2376</sup> Aus der Einlassung zur Anklageschrift, die *Zschäpe* am OLG München durch einen ihrer Verteidiger vortragen ließ, ergibt sich außerdem, dass sie sich im März 1999 dem – inzwischen verstorbenen – Szeneanwalt *Hans Günter E.* anvertraut und ihm auch über den erst kurze Zeit zurückliegenden Edeka-Überfall berichtet habe.<sup>2377</sup> Nach Darstellung des Unterstützers *Carsten Schultze* sei es schätzungsweise Anfang des Jahres 2000 von Jena aus zu einem Telefonat zwischen dem Unterstützer *Ralf Wohlleben* und dem Trio gekommen. Im Anschluss habe *Wohlleben* geäußert: „die haben jemanden angeschossen.“<sup>2378</sup> Womöglich bezieht sich diese Äußerung auf den Umstand, dass, nachdem infolge des Edeka-Überfalles mehrere Schüsse auf den Zeugen *Falko K.* abgegeben wurden, dieser sich wegduckte und

<sup>2373</sup> Meldung über ein wichtiges Ereignis, in der Regel abgegeben über das Lagezentrum.

<sup>2374</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 688.

<sup>2375</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 103.

<sup>2376</sup> ADS 736, Ordner 46, entspr. HaftSA Zschäpe Bd. I, Bl. 219.

<sup>2377</sup> AbschlBer UA-BaWü I, Anl. 10, S. 16.

<sup>2378</sup> AbschlBer UA-TH I, S. 1792.

damit aus dem Schuss- und Gesichtsfeld der Täter verschwand, so dass es ihnen so erschien, als wäre er getroffen worden.

Neben diesen allgemeinen Bezügen liegen Hinweise auf eine weitere mögliche Verbindung vor, die nach der Enttarnung des NSU bei den Ermittlungen der BAO „Trio“ berücksichtigt wurde: Soweit das BKA sich von der Mitarbeiterliste der Edeka-Filiale erhoffte, „Rückschlüsse auf bekannte Personen“ zu erlangen (siehe oben),<sup>2379</sup> war damit offenbar *Achim Armin F.* gemeint, der bei Edeka arbeitet. Zur Rolle dieser Person im Gesamtkomplex liegen zahlreiche Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass er das „Trio“ kannte und noch nach dem Untertauchen mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Kontakt stand. Ein erster Hinweis auf ein mögliches und anhaltendes Kennverhältnis hatte sich daraus ergeben, dass im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 handschriftliche Aufzeichnungen gefunden wurden. Sie enthalten biografische Details zu *F.*, die eine Nutzung seiner Daten für eine Aliaspersonalie erlauben.<sup>2380</sup> Darüber hinaus liegen Hinweise darauf vor, dass *F.* auch daran beteiligt war, das „Trio“ in Chemnitz zu verstecken. So habe er nach Angaben des Zeugen *Enrico R.* Anfang 1998 zu denjenigen örtlichen Szeneanhängern in Chemnitz gehört, die nach dem Untertauchen gezielt angesprochen und beauftragt worden seien, eine Unterkunft für die Flüchtigen aufzutun.<sup>2381</sup> Die Beschuldigte *Mandy S.* gab in einer Vernehmung an, unter anderem *Achim Armin F.* habe in jener Zeit – etwa im Februar 1998 – bei ihr geklingelt, wobei es darum gegangen sei, die gesuchten Personen unterzubringen.<sup>2382</sup> Dieses Ansinnen war insoweit erfolgreich, als das „Trio“ in die Wohnung des damaligen Partners von *Mandy S.*, *Max-Florian B.*, gebracht wurde. Dieser gab in einer weiteren Vernehmung an, dass *Achim Armin F.* das „Trio“ dann sogar in seiner Wohnung besucht habe.<sup>2383</sup> Darüber habe er sich auch mit *F.* unterhalten, wobei dieser wiederholt nachgefragt habe, ob alles in Ordnung sei, und gewusst habe, dass mit Dritten nicht über den Verbleib des Trios gesprochen werden solle.<sup>2384</sup>

Fest steht, dass *F.*, wiewohl Edeka-Mitarbeiter,<sup>2385</sup> jedenfalls im Dezember 1998 und damit auch zum Tatzeitpunkt *nicht* in der überfallenen Filiale eingesetzt war; auf der bekannten MitarbeiterInnenliste für diesen Monat ist er nicht enthalten. In einer staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung verweigerte er unter Verweis auf sein Auskunftsverweigerungsrecht

---

<sup>2379</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 114.

<sup>2380</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43, Bl. 118 f.

<sup>2381</sup> Ebd., Bl. 119.

<sup>2382</sup> ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 36, Bl. 32 f., 45.

<sup>2383</sup> ADS 736, Ordner 14, entspr. SAO 67, Bl. 23.

<sup>2384</sup> ADS 736, Ordner 46, entspr. HaftSA Zschäpe Bd. I, Bl. 208 f.

<sup>2385</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43, Bl. 119.

nach § 55 Absatz 1 StPO die Antwort auf die Frage, ob er zu irgendeinem anderen Zeitpunkt in der betreffenden Filiale gearbeitet hat. Ein anderer Zeuge – ein enger Verwandter des *F.* – gab bei einer Vernehmung an, es sei seines Wissens durchaus möglich, dass *Achim Armin F.* einmal in dieser Filiale tätig war.<sup>2386</sup> Inzwischen hat *F.* eben dies, wie oben bereits dargestellt, als Zeuge in der Hauptverhandlung zum NSU-Prozess am OLG München eingeräumt. Nicht mehr nachzuvollziehen ist, ob sich aus den ursprünglichen Ermittlungen zum Edeka-Überfall bereits ein Hinweis auf *F.* ergeben haben könnte.

Diese Frage stellt sich auch im Hinblick auf einen zweiten Szeneanhänger aus Chemnitz, *Lars F.* Sein damaliger Wohnort befand sich wenige hundert Meter vom Tatort entfernt.<sup>2387</sup> Was den durch einen Fährtenhund angezeigten und im „Kripo live“ referierten möglichen Fluchtweg der Täter angeht, ist ein direktes Passieren des Hauses, in dem *Lars F.* damals wohnte, nicht auszuschließen.

#### II.2.6.4 Hinweise aus nachrichtendienstlichem Informationsaufkommen

Der V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg erlangte im September 1998 die Information, der Chemnitzer Neonazi *Jan W.* verfüge über einen persönlichen Kontakt zu den Flüchtigen und habe den Auftrag, sie mit Waffen zu versorgen. Nach dem Erhalt der Waffen plane das Trio „einen weiteren Überfall.“<sup>2388</sup> Diese Information wurde in einer Deckblattmeldung niedergelegt, hernach u.a. auch dem LfV Sachsen bekannt gemacht und war Bestandteil einer Erörterung mehrerer Verfassungsschutzbehörden (→ KAP. II.1.4.9). Damit wurde erstmals (aktenkundig) bekannt, dass *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* beabsichtigen, eine Straftat zu begehen, und dass sie im Hinblick darauf versuchen, eine Waffe zu beschaffen bzw. beschaffen zu lassen. Der augenscheinlich damals nicht näher erörterte Hinweis der Quelle, es handle sich um einen „weiteren“ Überfall, könnte so gedeutet werden, dass im September 1998 der schließlich am 18. Dezember 1998 begangene Überfall bereits beabsichtigt bzw. geplant war.<sup>2389</sup> Der damals für den Bereich Rechtsextremismus zuständige Referatsleiter im LfV Sachsen *Alfred Diemaier* gab dazu als Zeuge im früheren 3. UA an, dass es aufgrund dieser Informationen „Piatto“ jedenfalls aus seiner, im Funktionsgefüge der Behörde nicht unmaßgeblichen Sicht absehbar war, dass auch tatsächlich eine Straftat begangen werden wird:

---

<sup>2386</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 43.7, Bl. 224.

<sup>2387</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 93, S. 52.

<sup>2388</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. SAO 644, Bl. 19160.

<sup>2389</sup> AbschlBer 3. UA, S. 72.

*„Zeuge Alfred Diemaier: [...] Aber es war also meines Erachtens absehbar, wenn sie sich Waffen besorgen und Waffen bekommen – so weit hat man bestimmt nicht gedacht, dass sie Mörder werden –, aber dass sie Raubüberfälle, Banküberfälle und andere Überfälle mit diesen Waffen begehen werden, das konnte man schon voraussetzen.“<sup>2390</sup>*

Weitere Informationen zu dieser Sache fielen offenbar nicht mehr an. Jedoch erlangte hernach das LfV Thüringen ab dem Jahr 1999 über Quellen mehrere Informationen, aus denen sich eindeutig ergibt, dass das „Trio“ inzwischen nicht mehr auf finanzielle Zuschüsse und „Spenden“ durch UnterstützerInnen angewiesen war.<sup>2391</sup> All diese Zusammenhänge wurden der Polizei in Sachsen im Allgemeinen nicht bekannt gemacht, insbesondere wurden die Raubermittler in Chemnitz nicht informiert.

## II.2.7 Mögliche Zurechnung zur Raubserie ab 1999

Fraglich bleibt, ob und inwieweit bei der Bearbeitung späterer Raubtaten auf Post- und Sparkassenfilialen in Chemnitz und dann auch in Zwickau, die als zusammenhängende Serie erkannt wurden, auch eine Zugehörigkeit des Edeka-Überfalls zu dieser Serie erwogen worden ist. Zwar wurden bei den Ermittlungen zu den als solche erkannten Serientaten gelegentlich weitere Taten auf mögliche Bezüge geprüft; dies ist insbesondere den Ermittlungen nach dem Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz am 30. November 2000 zu entnehmen, d.h. nach dem dritten Fall der damals erkannten Serie.<sup>2392</sup> In der Gesamtschau aller Unterlagen, die dem 1. UA zu den Raubtaten nach 1998 vorliegen, ergeben sich jedoch keine und auch keine indirekten Anhaltspunkte für eine seinerzeit aufgestellte oder diskutierte These, wonach der Edeka-Überfall zur Raubserie gehören könnte.

### II.2.7.1 Behauptung des Zeugen Merten

Abweichend von der Aktenlage führte der Chemnitzer Raubermittler *Merten* als Zeuge im früheren 3. UA aber aus, bereits nach dem Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz am

---

<sup>2390</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 25.

<sup>2391</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 414.

<sup>2392</sup> Vgl. z.B. ADS 373, Ordner 3, Bl. 119, 121, 125 f., 129, 133.

6. Oktober 1999 – dem ersten Fall in der als solche erkannten Serie – sei ein möglicher Zusammenhang mit dem Edeka-Überfall geprüft und vorläufig verworfen worden:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Im Ergebnis gab es keinen erkennbaren Bezug zu einem früheren Raubüberfall in Chemnitz – auf ein Geldinstitut. Allerdings: Es gab einen möglichen Zusammenhang, den wir geprüft haben, aber, wie gesagt, nicht auf ein Geldinstitut. Es hatte genau ein Jahr zuvor, im Dezember 1998, einen Überfall auf eine Edeka-Kaufhalle in Chemnitz gegeben. Dort hatten auch zwei Täter agiert, hatten ebenfalls Geld erbeutet. Aber aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Kaufhalle und nicht um eine Poststelle – sprich: Geldinstitut – gehandelt hat und dadurch die örtlichen und räumlichen Umstände für die Täter auch ganz anders waren und damit der Modus Operandi – sprich: die Begehungsweise –, haben wir diese Tat zunächst als im Zusammenhang stehend verworfen. Sie ist in den Hinterkopf gekommen. Wir haben gesagt: Muss man sich merken. – Wir haben sie aber zunächst erst mal nicht zugeordnet.“<sup>2393</sup>*

Auf weitere Nachfrage bekräftigte der Zeuge, der Grund, warum eine Zuordnung des Edeka-Falles zur Raubserie damals nicht vorgenommen wurde, habe – trotz des Umstandes, dass auch bei der Tat am 6. Oktober 1999 ein Schuss, mutmaßlich aus einer Schreckschusswaffe, abgegeben wurde – in der ansonsten recht unterschiedlichen Begehungsweise gelegen:

*„Dann haben wir ein Jahr später den bereits erwähnten, wie ich sagte, auf der Barbarossastraße, und wir haben jetzt überlegt: Klar, bei Edeka gab es eine Schussabgabe, die wollten auch Geld, aber dieser Modus Operandi, wie ich immer sage, die Begehungsweise – Wie führe ich die Handlung durch?, dieses Zielobjekt – das passte ja bei beiden nicht. Bei dem einen war es eine Kaufhalle, da ging es darum, die Angestellte mit der vollen Tasche ‚abzufangen‘ und bei dem anderen war es das richtige Geldinstitut mit Ziel Tresor. Das sind also schon vom Zielpunkt zwei völlig verschiedene Denkweisen, wo wir gesagt haben: Eigentlich, ich sage mal so, spezialisiert sich ein Täter oder mehrere Täter immer so ein kleines bisschen; und wenn die immer eine Kaufhalle machen, warum machen die jetzt auf einmal wirklich ein Geldinstitut? [...] Die verschiedenen Tatobjekte, hier Kaufhalle – dort Poststelle und die damit natürlich völlig andersartige Begehungsweise passten für uns erst mal nicht so ins Bild, sodass*

---

<sup>2393</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 6.

*wir gesagt haben: Gut, wir behalten es im Hinterkopf; wir ordnen es offiziell erst mal nicht der Serie zu, aber wir behalten es im Hinterkopf.*<sup>2394</sup>

Ähnlich äußerte sich derselbe Zeuge wenig später im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, wobei er bekräftigte, dass nach dem Überfall auf die Chemnitzer Postfiliale am 6. Oktober 1999 mögliche Bezüge zu früheren Taten aktiv geprüft worden seien und man einen Zusammenhang mit dem Edeka-Überfall zunächst nicht ausgeschlossen habe:

*„Und es wurden natürlich geprüft Bezüge zu früheren Überfällen, alles, was im Vorfeld an ähnlichen Straftaten passierte, egal ob mit zwei oder drei oder mit einem Täter. Es ist natürlich logisch, dass man da schaut: Gab es Parallelen beim Modus Operandi, also bei der Begehungsweise, bei der Tatbekleidung, bei Spuren, die wir nun hier aber nicht hatten, usw. etc.? Dabei fiel uns auf, dass es ein Jahr zuvor, nämlich 98, also 1998, einen Überfall auf eine Edeka-Kaufhalle gegeben hatte. Einen möglichen Zusammenhang schlossen wir zunächst nicht aus. Aber aufgrund der Tatörtlichkeit – nämlich da es sich um eine Edeka-Kaufhalle handelte und nicht um ein Geldinstitut –, und damit verbunden auch um die Begehungsweise, die dadurch auch andersartig war als bei dem Überfall auf die Poststelle, verwarfen wir zunächst diesen Zusammenhang und haben den erst mal in den Hinterkopf verschoben [...]“*<sup>2395</sup>

Auf Nachfrage gab der Zeuge *Merten* im Sachzusammenhang weiter an, dass es sich nicht nur um seine eigene Auffassung gehandelt, sondern die mögliche Verbindung „bei uns im Kommissariat diskutiert“ worden sei.<sup>2396</sup>

## II.2.7.2 Anderslautende Angaben aller anderen Zeugen

Für die Behauptung des Zeugen *Merten*, ein möglicher Bezug des Edeka-Überfalls zur Raubserie sei damals in seinem Kommissariat geprüft worden, liegen ansonsten keine Belege vor. Namentlich gab der Leiter des Raubkommissariats der PD Chemnitz-Erzgebirge *Rechenberg*, d.h. der unmittelbare Vorgesetzte des Raubermittlers *Merten*, im damaligen 3. UA an,

---

<sup>2394</sup> Ebd., S. 27.

<sup>2395</sup> UA-BT I, Protokoll Jens Merten v. 29.11.2012, S. 92 f.

<sup>2396</sup> Ebd., S. 97.

es sei nicht nur keine Verbindung hergestellt worden, sondern bei der Bearbeitung der Taten ab 1999 sei der Edeka-Überfall schon „nicht mehr im Visier“ gewesen:

*„Vors. Patrick Schreiber: Nach dem ersten bzw. zweiten Überfall stand schon ein Überfall im Jahr 1998 auf die Edeka-Filiale in Chemnitz im Raum. Inwieweit ist das zu dem Zeitpunkt damals in einer Verbindung gesehen worden?*

*Zeuge Gunter Rechenberg: Zu diesem Zeitpunkt der ersten Überfälle hatten wir diesen Überfall auf diese Edeka-Kaufhalle nicht mehr im Visier. Es war irgendwo schon gespeichert, ich nehme an, auch beim Sachbearbeiter. Ich hatte das noch in Erinnerung. Aber wir haben keine Verbindung hergestellt zwischen beiden Straftaten, weil ein Überfall auf eine Kaufhalle eher dilettantisch ist, aber diese Banküberfälle dann doch mehr einen profihaften Charakter getragen haben. Man konnte nicht zwingend darauf schließen, dass beide Dinge zusammengehörten [...].“<sup>2397</sup>*

Auch bei der Bearbeitung der Raubserie durch die Staatsanwaltschaft manifestiert sich nicht, dass der Edeka-Überfall eine Rolle gespielt hätte oder überhaupt präsent gewesen wäre. So gab der Chemnitzer Staatsanwalt *Klaus Schlarb* – er war spätestens ab dem Jahr 2000 mit Einzelverfahren zu Taten der Raubserie und ab 2005 mit einem daraus gebildeten „Sammelverfahren“ befasst – als Zeuge im 1. UA an:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Ist im Zusammenhang mit diesen Raubüberfällen auch mal der Überfall auf den ‚Edeka‘-Markt in Chemnitz am 18. Dezember 1998 besprochen worden?*

*Zeuge Klaus Schlarb: Nein, der war nicht Gegenstand dieser Serie. Und darüber ist auch nicht gesprochen worden. Er ist wohl erst nach dem November 2011, nachdem hier bekannt geworden ist, wer dahintersteckt, in den Fokus der Ermittlungen gerückt. Also, von diesem Fall – – Den kannte ich auch gar nicht. Den habe ich nicht betreut, und da habe ich auch die Akte nie gesehen und habe davon nie erfahren.“<sup>2398</sup>*

Nichts anderes ergibt sich anhand der Kenntnisse von Raubermittlern der KPI Zwickau, die ab dem ersten (bekanntesten) Überfall auf eine Postfiliale in Zwickau am 5. Juli 2001 – der vierten Tat in der als solche erkannten Raubserie – ermittelten und in engem Austausch mit der KPI Chemnitz standen. Zwar gab der Raubermittler *Otto* der KPI Zwickau – er war

---

<sup>2397</sup> 3. UA, Protokoll Gunther Rechenberg v. 22.10.2013, S. 7 f.

<sup>2398</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 7.

seit dem Übergreifen der Raubserie auf Zwickau mit der Sachbearbeitung mehrerer Einzeltaten befasst – als Zeuge im 1. UA an, er wisse nicht, ob der Edeka-Überfall eine Rolle spielte:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben ja dann auch mit der KPI Chemnitz zusammengearbeitet. Hat da irgendwann mal der Überfall auf den Edeka-Markt seitens der Chemnitzer Ermittler eine Rolle gespielt?“*

*Zeuge Thomas Otto: Kann ich Ihnen nicht sagen. Ich will nichts Falsches sagen. Es könnte sein; ich weiß es nicht.“<sup>2399</sup>*

Der weitere Raubermittler *Flemig* der KPI Zwickau, der ebenfalls seit 2001 in entsprechende Ermittlungen einbezogen war, legte sich aber fest, der frühere Edeka-Überfall habe im Hinblick auf die Ermittlungen zur Raubserie „bis zum Schluss“ keine Rolle gespielt:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Ist an der Stelle in der Zusammenarbeit mit den Chemnitzer Kollegen einmal überlegt worden, den Überfall auf den Edeka-Markt, der in Chemnitz am 18. Dezember 1998 erfolgte, mit in diese Serie aufzunehmen?“*

*Zeuge Volker Flemig: Von dem Edeka-Markt – – Der war die ganze Zeit nicht mit im Visier von uns gewesen; das ist richtig. [...] Aber diesen Überfall hatten wir zu der Serie eigentlich bis zum Schluss nicht mit auf dem Plan gehabt.“<sup>2400</sup>*

Auch der Leiter des mit Raubfällen befassten Kommissariats der KPI Zwickau *Leucht*, d.h. der direkte Vorgesetzte der vorgenannten Sachbearbeiter *Otto* und *Flemig*, legte sich fest, dass der Edeka-Überfall „kein Thema“ gewesen sei:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben auch über Ihre Zusammenarbeit mit den Chemnitzer Beamten gesprochen und auch darüber, dass es dort einen umfangreichen Informationsaustausch gegeben hat. Ist in dem Zusammenhang auch ein Überfall auf einen Edeka-Markt in Chemnitz thematisiert worden?“*

*Zeuge Christian Leucht: Nein; kam im Nachgang, als wir dann die Serie aufgearbeitet haben. Im Vorfeld kein Thema.“<sup>2401</sup>*

---

<sup>2399</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 9.

<sup>2400</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 15.

<sup>2401</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 13 f.



## II.2.8 Ermittlungsverfahren wegen Urkundenunterdrückung 2013/14

### II.2.8.1 Strafanzeige

Kurzzeitig, von Dezember 2013 bis Februar 2014, und ohne Erfolg wurde im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vernichtung der Akte zum Edeka-Überfall bei der Zweigstelle Bautzen der Staatsanwaltschaft Görlitz unter dem Aktenzeichen 610 UJs 18415/13 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB geführt.<sup>2402</sup> Dem Verfahren lag eine Strafanzeige zugrunde, die der Kölner Rechtsanwalt *Eberhard Reinecke* – er war als Nebenklagevertreter im NSU-Prozess am OLG München tätig – mit Schreiben vom 15. November 2013 bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden gegen unbekannte MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft Chemnitz erstattet hatte. Zur Begründung verwies die Strafanzeige auf Angaben der Staatsanwaltschaft Chemnitz, die im Zuge des NSU-Prozesses aktenkundig wurden und wonach die Akte zum Ursprungsverfahren vernichtet worden sei. Eine dahingehende Erklärung zum Fehlen der Akte hatte OStA R. für die StA Chemnitz mit Schreiben vom 12. Juni 2012 gegenüber dem GBA abgegeben, unmittelbar bevor dieser das Verfahren an sich zog. Der damaligen Erklärung zufolge, die auch dem 1. UA vorliegt,<sup>2403</sup> existieren zu dem Fall „weder Datensätze in der Staatsanwaltschaft Chemnitz noch eine Ermittlungsakte, weil diese nach Ablauf der betreffenden Archivierungsfristen vernichtet wurde.“<sup>2404</sup>

Nach Auffassung des Anzeigerstatters könne diese Erklärung jedoch nicht zutreffen: Selbst nach ursprünglicher Wertung der Tat als (lediglich) schwerer Raub gemäß § 250 StGB sei zum Zeitpunkt der Vernichtung eine Verjährung noch nicht eingetreten gewesen, sodass eine Vernichtung unter keinen Umständen hätte vorgenommen werden dürfen. Es könne sich auch der Verdacht einer Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB ergeben. Im Hinblick auf die Prüfung eines eventuellen Vorsatzes sei es in dem Zusammenhang angezeigt, „ebenefalls zu überprüfen, wie mit anderen UJs-Verfahren, bei denen Raub oder schwerer Raub Gegenstand war, verfahren worden ist.“ Der Anzeigerstatter bat, mit der Bearbeitung der Sache eine Staatsanwaltschaft zu betrauen, „die bisher möglichst wenig mit dem Komplex ‚NSU‘ befasst war.“<sup>2405</sup>

---

<sup>2402</sup> Die Unterlagen zu diesem Ermittlungsverfahren wurden, obgleich der NSU-Bezug außer Frage stehen dürfte, dem 1. UA zunächst nicht, sondern erst auf ausdrückliche Anforderung vorgelegt.

<sup>2403</sup> ADS 373, Ordner 13, Bl. 7 f.

<sup>2404</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 68.

<sup>2405</sup> Ebd., Bl. 4–6.

## II.2.8.2 Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Dem entsprach die GenStA Dresden nach Eingang der Strafanzeige und beauftragte am 25. November 2013 den LOStA in Görlitz mit den Amtsverrichtungen.<sup>2406</sup> Dort wurde das Ermittlungsverfahren am 3. Dezember 2013 durch LOStA *U.* eingetragen,<sup>2407</sup> zuständig war fortan die bei der Zweigstelle Bautzen tätige StA 'in *H.*<sup>2408</sup> Soweit ersichtlich, wurde in dem Verfahren zunächst einmal nichts veranlasst, bis am 23. Dezember 2013 ein Bericht des MDR erschien, der sich auf Angaben des LOStA *U.* bezog, wonach „seine Behörde [...] derzeit die Akten“ suche.<sup>2409</sup> Infolge dieses Berichts erbat das SMJus einen Bericht durch die StA Görlitz.<sup>2410</sup> Deren Antwort vom 2. Januar 2014 zufolge stimme es nicht, dass „die Staatsanwaltschaft Görlitz derzeit die Akten suche“.<sup>2411</sup>

In der weiteren Folge kam es Anfang 2014 zu einer Telefonschaltkonferenz, an der unter anderem die GenStA Dresden, die StA Görlitz und die StA Chemnitz beteiligt waren. Unter Bezug auf die – hier nicht näher bekannten – Inhalte dieser Besprechung teilte der LOStA *H.* der StA Chemnitz im Anschluss den Teilnehmenden per E-Mail konkretisierend mit, es liege aus Sicht der StA Chemnitz bei der Vernichtung der Akte ein Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift vor. Es sei jedoch „schwierig zu sagen“, wer für diesen Verstoß verantwortlich sei, „wohl in erster Linie der StA (damals wohl Frau Dietze)“.<sup>2412</sup> Hierzu erbat die StA Görlitz mit Schreiben vom 8. Januar 2014 einen schriftlichen Bericht. Dieser wurde mit Datum vom 22. Januar 2014 vorgelegt. In dem Schreiben wurde nochmals bekräftigt, dass für das Dezernat 820 der StA Chemnitz, wo das Ursprungsverfahren geführt wurde, die StA 'in *Dietze* zuständig gewesen sei, ferner zwei dort tätige Justizangestellte *A.W.* und *S.G.*<sup>2413</sup>

Kurz vor der Vorlage dieses Berichts hatte die StA Görlitz bereits Einsicht in Auszüge eines Berichtsvorgangs der GenStA Dresden genommen, in dem unter dem Aktenzeichen 27 BerL 212/11 verschiedene Vorgänge mit Bezug zum NSU-Komplex gesammelt wurden, darunter auch ein Informationsaustausch, der eingesetzt hatte, nachdem das Fehlen der Akte

---

<sup>2406</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>2407</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 1.

<sup>2408</sup> Ebd., Bl. 70.

<sup>2409</sup> MDR, 23.12.2013: Ermittlungen wegen Aktenvernichtung zum NSU-Trio, veröffentlicht unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/nsu-ueberfall100.html>.

<sup>2410</sup> ADS 439, Ordner 17, ohne Pag., entspr. S. 9.

<sup>2411</sup> Ebd., ohne Pag., entspr. S. 15.

<sup>2412</sup> ADS 439, Ordner 46, Bl. 31.

<sup>2413</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 91.

zum Ursprungsverfahren festgestellt worden war.<sup>2414</sup> Aus diesen Unterlagen konnte die StA Görlitz gleichfalls ersehen, dass nach Kenntnis der StA Chemnitz und in Übereinstimmung mit Geschäftsverteilungsplänen die StA'in *Dietze* zuständig war, „auch in den Jahren nach der Tat.“<sup>2415</sup> Ferner wurde der StA Görlitz die bereits 2012 bei der GenStA Dresden vertretene (und mit der Auffassung des Anzeigerstatters übereinstimmende) Position bekannt, wonach die Akte nicht hätte vernichtet werden dürfen, da eine Verjährung noch nicht eingetreten war.<sup>2416</sup>

### II.2.8.3 Verzicht auf weitere Ermittlungshandlungen

Obwohl die Staatsanwaltschaft Chemnitz bereits einen Verstoß eingeräumt hatte und die GenStA von widerrechtlichem Handeln ausging, machte die StA Görlitz von ihren Ermittlungsbefugnissen keinen Gebrauch mehr. Insbesondere nutzte sie nicht die Möglichkeit, diejenigen Personen zeugenschaftlich zu befragen, die bekanntermaßen mit dem ursprünglichen Ermittlungsverfahren befasst waren oder von denen anhand vorliegender Geschäftsverteilungspläne eine damals verantwortliche Stellung innerhalb der StA Chemnitz angenommen werden kann. Die StA'in *Karin Dietze* bestätigte als Zeugin im 1. UA, bis zu ihrer Ladung in den Untersuchungsausschuss nicht zu dem Fall befragt worden zu sein:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Die Akten zu dem ‚Edeka‘-Überfall werden überall noch gesucht. – Ich habe in diesem Zusammenhang folgende Frage an Sie: Sind Sie seit November 2011 in Bezug auf diesen ‚Edeka‘-Überfall von irgendjemandem befragt worden? Von Ihrer Dienststelle? Von Gerichten? Von Ermittlungsbehörden?*

*Zeugin Karin Dietze: Also, ich bin – – Ich habe das erste Mal bewusst mich mit diesen einzelnen Handlungen auseinandergesetzt – oder: versucht, mich auseinanderzusetzen –, als ich die Ladung von Ihnen bekommen habe. Das heißt, ich bin vorher nicht angesprochen worden, ob ich dort irgendwelche Verfahren bearbeitet habe, ob ich dort im Zusammenhang mit diesem ‚Trio‘ irgendwelche Raubhandlungen als sachbearbeitende Staatsanwältin mit bearbeitet habe.*

---

<sup>2414</sup> Ebd., Bl. 70.

<sup>2415</sup> Ebd., Bl. 75.

<sup>2416</sup> Ebd., Bl. 73.

*Also, ich war ein bisschen erstaunt, muss ich sagen, als ich erfahren habe, dass ich hier aussagen soll, dass ich offensichtlich doch an irgendeinem dieser Verfahren, diesen Raubhandlungen, als sachbearbeitende Staatsanwältin damals mitgewirkt habe. Mich hat also diesbezüglich niemand vorher angesprochen, ob ich irgendwelche Akten habe oder ob ich diese Akte habe oder: also nicht.*<sup>2417</sup>

#### II.2.8.4 Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Mit Verfügung vom 11. Februar 2014 stellte die StA'in *H.* das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO ein.<sup>2418</sup> Zur Begründung heißt es:

*„Das Verfahren ist einzustellen, da ein strafbares Verhalten nicht festgestellt werden kann. Im Rahmen der Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden kann [sic!], welcher Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Chemnitz die Aufbewahrungsfrist bestimmt bzw. eine solche Verfügung nicht getroffen hat. Auch konnte nicht festgestellt werden, durch wen die Vernichtung erfolgte.*<sup>2419</sup>

Diese Einschätzung stützte sich einzig und allein auf die oben genannte Stellungnahme der StA Chemnitz vom 22. Januar 2014, in der hervorgehoben wurde, dass – gerade wegen des Fehlens von Unterlagen – nicht mehr nachzuvollziehen sei, wer die Einstellungsverfügung verantwortete und wer später die Aussonderung und Vernichtung der Akte vornahm.<sup>2420</sup> Damit wird die Stellungnahme der StA Chemnitz zwar zutreffend wiedergegeben. Nicht wiedergegeben wird in der Einstellungsverfügung jedoch, dass – auch auf Grundlage nachprüfbarer Geschäftsverteilungspläne – mehrfach die StA'in *Dietze* als zuständig bezeichnet wurde, ferner zwei namentlich benannte Justizangestellte. Diese hätten mindestens als ZeugInnen befragt werden können.

Weiter wird in der Einstellungsverfügung ausgeführt, ein strafbares Tun oder Unterlassen einer MitarbeiterIn der StA Chemnitz sei nicht nachweisbar, da nicht feststehe, welche Aufbewahrungsfrist durch eine StaatsanwältIn ursprünglich festgelegt worden war. Zudem fehlten Hinweise darauf, dass ein Vorsatz bzw. ein Handeln in der Absicht, einem anderen

---

<sup>2417</sup> 1. UA, Protokoll Karin Dietze v. 13.03.2017, S. 8.

<sup>2418</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 111.

<sup>2419</sup> Ebd., 113.

<sup>2420</sup> Ebd.

Nachteil zuzufügen, vorliegen könnte.<sup>2421</sup> Damit ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zwar zutreffend bezeichnet. Allerdings steht diese Einschätzung unter dem Vorbehalt, dass faktisch keine Ermittlungsmaßnahmen ergriffen oder veranlasst wurden, die geeignet gewesen wären, den Verdacht eines über die bloße Rechtswidrigkeit hinaus auch strafbaren Handelns zu bestätigen oder auszuschließen. Die Ausführungen in der Einstellungsverfügung beziehen sich insoweit völlig ungeprüft auf die Annahme der StA Chemnitz, dass (wie bereits im Mai 2012 gegenüber der GenStA angegeben wurde) die Vernichtung vermutlich „versehentlich“ erfolgt sei.<sup>2422</sup> In dem Zusammenhang verfehlt die vom Anzeigerstatter erbetene Zuweisung des Verfahrens durch den GenStA Dresden an eine mit dem NSU-Komplex bislang nicht befasste Staatsanwaltschaft ihren Sinn, wenn diese sich ohne weitere Prüfung auf die Angaben gerade derjenigen Stelle verlässt, bei der die Akte widerrechtlich vernichtet worden war. Eine ebenfalls vom Anzeigerstatter vorgeschlagene Prüfung, ob hinsichtlich der Akte zum Edeka-Überfall das behauptete zufällige Einzelversehen vorlag oder ob etwa auch weitere Unterlagen zu anderen Raubtaten im Bereich der StA Chemnitz zur vorzeitigen Vernichtung kamen, wurde nicht vorgenommen.

Abschließend argumentierte die StA Görlitz in der Einstellungsverfügung, dass eine Strafverfolgung wegen Urkundenunterdrückung oder Strafvereitelung im Amt wegen einer hier bereits eingetretenen Verjährung ohnehin nicht mehr möglich sei.<sup>2423</sup> Zu dieser Rechtsauffassung fertigte die GenStA Dresden mit Datum vom 20. März 2014 einen inhaltlich abweichenden Vermerk, wonach die Erwägung, dass eine etwaige Straftat bereits verjährt sei, nicht trage und rechtlich unzutreffend sei. Im Ergebnis sei die Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO dennoch gerechtfertigt, da es ohnehin nicht gelungen sei, eine TäterIn zu ermitteln.<sup>2424</sup>

---

<sup>2421</sup> Ebd., Bl. 113 f.

<sup>2422</sup> ADS 439, Ordner 46, Bl. 34.

<sup>2423</sup> ADS 439, Ordner 16, Bl. 114.

<sup>2424</sup> ADS 439, Ordner 46, Bl. 194.

## II.3 Die NSU-Raubserie in Sachsen

Noch in dem Jahr, in dem *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* untertauchten, wurde ein erster Raubüberfall in Sachsen begangen, dessen Beute für die Finanzierung des Lebens im „Untergrund“ benötigt wurde (→ KAP. II.2). Im Folgejahr begann eine ausgedehnte Raubserie, die sich zunächst gegen Post- und später gegen Sparkassen-Filialen in Chemnitz und Zwickau richtete. Die ab dem Jahr 1999 begangenen Raubfälle wurden bei den damaligen Ermittlungen als zusammenhängende Serie erkannt, aber nicht aufgeklärt. Ab Ende 2006 griff die Raubserie auf Mecklenburg-Vorpommern, ab 2011 auch nach Thüringen über, wobei die chronologisch letzte Tat am 4. November 2011 den Freitod von *Böhnhardts* und *Mundlos* sowie die „Selbstenttarnung“ des NSU nach sich zog. Bei den einzelnen Taten waren die seinerzeit unerkannt gebliebenen Täter stets maskiert und durchgehend bewaffnet, sie bedrohten die Angestellten regelmäßig mit dem Tod. Bei der überwiegenden Zahl der Taten wurden Angestellte durch Ausübung roher körperlicher Gewalt, durch den Einsatz von Reizgas und in einem Fall durch einen Revolverschuss erheblich, teils auch lebensgefährlich verletzt. In der Gesamtschau ist von sogenannten Logistikstraftaten auszugehen: Die Tatbeute wurde nicht nur für den persönlichen Bedarf benötigt, sondern ermöglichte den NSU als rechtsterroristische Vereinigung.

### II.3.1 Finanzielle Verhältnisse des Kerntrios

#### II.3.1.1 Nachvollziehbare Ausgaben

Im gesamten Zeitraum des Untertauchens von 1998 bis 2011 fielen nachvollziehbare, d.h. durch schriftliche Belege oder konkrete Aussagen hinreichend dokumentierte Ausgaben in einer Gesamthöhe von mehr als 186.000 Euro an.<sup>2425</sup> Diese Ausgaben lassen sich wie folgt weiter aufschlüsseln:

- Für Unterkünfte, d.h. Miet- und Nebenkosten der in Chemnitz und Zwickau genutzten Wohnungen, fielen Kosten in einer Höhe von rund 97.000 Euro an.<sup>2426</sup>

---

<sup>2425</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 257.

<sup>2426</sup> Ebd., Bl. 231; ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10065.

- Für die Anmietung von Fahrzeugen – das mindestens 18-fache Entleihen von Wohnmobilen und das mindestens 48-fache Entleihen von Pkw – und Sprit fielen Kosten in einer Höhe von rund 29.000 Euro an.<sup>2427</sup>
- Für die Anschaffung diverser Elektronikgeräte, insbesondere von Computern und Hardwarezubehör – beginnend im Jahr 2004 sind 57 Käufe nachvollziehbar – fielen Gesamtkosten in Höhe von knapp 21.000 Euro an.<sup>2428</sup>
- Bei Reisen – seit dem Jahr 2003 handelte es sich um mindestens 22 Campingplatz- und andere Urlaubsaufenthalte,<sup>2429</sup> von denen lediglich 15 näher nachvollziehbar sind – fielen für Übernachtungen, Stellplatzmieten u.ä. Kosten in einer Höhe von knapp 20.000 Euro an.<sup>2430</sup>
- Für den Kauf von sieben Fahrrädern fielen Kosten in einer Gesamthöhe von mehr als 7.000 Euro an.<sup>2431</sup>
- Für BahnCards im Besitz des Trios, die auf die Namen *André Eminger*, *Susann E.*, *Max-Florian B.* bzw. „Max B.“ sowie *Gunter Frank F.* ausgestellt wurden, fielen Kosten in einer Gesamthöhe von rund 1.400 Euro an.<sup>2432</sup>
- Sonstige Rechnungen und Belege belaufen sich auf rund 11.000 Euro.<sup>2433</sup>
- Zudem gab der verurteilte *Holger Gerlach* an, er habe von *Zschäpe* ein „Depot“ in Höhe von seinerzeit 10.000 DM erhalten. Auch *Ralf Wohlleben* sei ein Betrag in dieser Höhe zur Verfügung gestellt worden.<sup>2434</sup> Dieses Geld habe das Trio zur Verwahrung übergeben in der Absicht, darauf zugreifen zu können, falls sie es künftig brauchen würden.<sup>2435</sup>

Nicht in diese Aufschlüsselung gehen weitere Kosten ein, die nicht näher zu beziffern sind. Dies betrifft Ausgaben in den oben genannten Kategorien, für die aber, insbesondere aus

---

<sup>2427</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 232 f.; ADS 736, Ordner 8, entspr. SAO 27, Bl. 191, 206; ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10065.

<sup>2428</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 246–249; ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10065.

<sup>2429</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 85–88 sowie 106–108.

<sup>2430</sup> Ebd., Bl. 105–108; ADS 736, Ordner 34, entspr. N 18, Bl. 380–383; ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10065.

<sup>2431</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 253.

<sup>2432</sup> Ebd., Bl. 245; ADS 736, Ordner 34, entspr. N 19, Bl. 85.

<sup>2433</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10066.

<sup>2434</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 254.

<sup>2435</sup> ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 31, Bl. 433.

den ersten Jahren des Untertauchens keine Belege mehr aufgefunden wurden, ferner die allgemeinen Lebenshaltungskosten *Mundlos*, *Bönnhardts* und *Zschäpes*, insbesondere für Nahrung, Kleidung und andere Waren des täglichen Bedarfs. Anhand der Aussagen von „Urlaubsbekanntschaften“ ist überdies zu ersehen, dass insbesondere *Zschäpe* beim Begleichen von Rechnungen generös gewesen sei; dies bestätigte auch der mutmaßliche Unterstützer *Max-Florian B.*, der angibt, Geldgeschenke erhalten zu haben.<sup>2436</sup>

Offenbar erhielten einzelne UnterstützerInnen in Sachsen weitere erhebliche Zuwendungen: Nach Annahme des BKA soll das Trio unter anderem eine Reise in einen Vergnügungspark bei Paris bezahlt haben, die *André Eminger* mit dessen Familie antreten sollte.<sup>2437</sup> Womöglich wurde *Eminger* durch das Trio auch eine Hifi-Anlage geschenkt, die in dessen Schlafzimmer sichergestellt wurde. Der zugehörige Kaufbeleg aus dem Jahr 2009 wurde gleichfalls bei *Eminger* aufgefunden, wobei auf der Rechnung dessen Fingerabdrücke und diejenigen *Zschäpes* nachgewiesen wurden. Die Rechnung war ausgestellt auf eine Alias-Personalie, die durch das „Trio“ genutzt wurde und zu der weitere Unterlagen in der Frühlingsstraße 26 lagerten.<sup>2438</sup> Unbekannt ist schließlich, welche Kosten für die Erlangung des umfangreichen Arsenal an Schusswaffen und Munition anfielen. Nur für die als Mordwaffe verwendete Pistole *Česká 83* mit Schalldämpfer liegen Angaben vor, wonach dafür 2.500,00 DM gezahlt worden seien.<sup>2439</sup>

Besondere Beachtung verdient schließlich der Umstand, dass der NSU, nachdem die Untergetauchten in der Anfangszeit selbst auf Spendenmittel angewiesen waren (siehe unten), spätestens im Frühjahr 2002 dazu übergingen, offenbar erhebliche Einzelspenden in unbekanntem Gesamtumfang innerhalb der rechten Szene verteilten. Zu diesem Zweck wurde der sogenannte NSU-Brief konzipiert, der in der Frühlingsstraße aufgefunden wurde und zugehörigen Aufzeichnungen zufolge an bis zu zehn Adressen im ganzen Bundesgebiet – überwiegend Szenezeitschriften („Fanzines“) und deren HerausgeberInnen – versendet werden sollte.<sup>2440</sup> Das zweiseitige Schreiben enthält die Selbstbezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“, verwendet das auch im heute bekannten Bekennervideo gezeigte Gruppenlogo und verweist auf „BEILIEGENDE UNTERSTÜTZUNGEN“.<sup>2441</sup> Hierzu durchgeführte Ermittlungen, darunter Hausdurchsuchungen und Vernehmungen, erbrachten gesicherte Hinweise

---

<sup>2436</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 568 f.

<sup>2437</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 100.

<sup>2438</sup> Ebd., Bl. 49 f.

<sup>2439</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10061.

<sup>2440</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 25, Bl. 4.

<sup>2441</sup> ADS 736, Ordner 25, entspr. SAO 551.3, Bl. 231.



darauf, dass der Brief bei zumindest einem der ursprünglich vorgesehenen Adressaten auch tatsächlich einging, wobei dem Schreiben in diesem Fall ein 500-Euro-Schein beigelegt war.<sup>2442</sup> Bereits länger zurückliegend war aus dem nachrichtendienstlichen Informationsaufkommen bekannt geworden, dass einer Quelle zufolge bei dem Verantwortlichen einer anderen neonazistischen Publikation („Der weiße Wolf – Rundbrief für Kameraden“) eine Geldspende eingegangen sei, die sich sogar auf 2.500,00 Euro belaufen habe.<sup>2443</sup>

### II.3.1.2 Nachvollziehbare Einnahmen

#### (a) Geldspenden

Nach dem Untertauchen erhielten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* finanzielle Zuwendungen teils durch Familienangehörige, teils durch mutmaßliche UnterstützerInnen aus ihrem politischen Umfeld in Thüringen, die bar überbracht wurden. Aus der Gesamtschau aller vorliegenden und hinreichend belastbaren Hinweise auf solche Spendenmittel ergibt sich ein Betrag von zumindest knapp 1.000,00 DM, den das „Trio“ von Februar 1998 bis April 2001 erhalten haben muss. Der Bedarf nach solchen direkten Zuwendungen bestand insbesondere in der Frühphase des Untertauchens und verlor ab Ende 1998 – nach dem ersten (bekannten) Raubüberfall bzw. dem Beginn der Raubserie – sukzessive an Bedeutung.<sup>2444</sup>

Es kamen weitere, nicht genau zu beziffernde kreditartige Unterstützungen hinzu, die durch das „Trio“ zurückgezahlt wurden. Zudem liegen Hinweise darauf vor, dass jedenfalls in Thüringen über Einzelleistungen hinaus auch systematische Spendensammlungen bei Szeneveranstaltungen organisiert wurden, wobei auch auf diesem Wege angeworbene Mittel nicht näher konkretisiert werden können.<sup>2445</sup> So habe nach Angaben des Beschuldigten *Max-Florian B.* das zeitweise bei ihm beherbergte „Trio“ geäußert, Geldeinnahmen eines Szenekonzertes erhalten zu haben.<sup>2446</sup> Ein wesentlicher Teil aus Thüringen heraus zur Verfügung gestellter Mittel stammte im Übrigen vom sogenannten Verfassungsschutz: Nach Angaben des früheren V-Mann-Führers des LfV Thüringen *Norbert Wießner*, der als Zeuge im 1. UA befragt wurde, sei einmal eine Quelle seiner Behörde beauftragt gewesen, 500 Euro<sup>2447</sup> an

---

<sup>2442</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 25, Bl. 13 f.

<sup>2443</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 1214.

<sup>2444</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 208 f.

<sup>2445</sup> Ebd., Bl. 542.

<sup>2446</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 37, Bl. 45.

<sup>2447</sup> Vermutlich sind 500 DM gemeint.

*Ralf Wohlleben* in der Absicht zu geben, dieses Geld „zur Unterstützung“ den Flüchtigen zukommen zu lassen.<sup>2448</sup>

Offen ist, ob und in welchem Umfang Spendenmittel auch in Sachsen oder durch sächsische Gesinnungsgenossen akquiriert wurden. Der als Zeuge vernommene Szeneangehörige *Michael P.* gab gegenüber dem BKA an, es habe in Sachsen „auf jeden Fall“ Spendenaufrufe zugunsten des „Trios“ gegeben, wobei insbesondere der mutmaßliche Unterstützer *Thomas S.* in solche Spendenaktionen involviert gewesen sei.<sup>2449</sup> Der als Beschuldigter vernommene *Thomas S.* bestätigte zwar, dass es bei größeren Szeneveranstaltungen durchaus üblich gewesen sei, Sammlungen für verschiedene Zwecke vorzunehmen; solche Sammlungen habe seines Wissens unter anderem *Hendrik L.* initiiert. Jedoch bestritt er, von eventuellen Spendenaktionen für das „Trio“ gewusst zu haben.<sup>2450</sup> Dafür, dass *Thomas S.* dennoch von derartigen Spendensammlungen gewusst haben könnte, spricht eine Quelleninformation, die das LfV Thüringen am 20. November 1999 über ihren V-Mann *Marcel Degner* – Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Thüringen – erlangte. Demnach habe er eine Woche zuvor am Rande eines Szenekonzertes im thüringischen Schorba mit *Thomas S.* gesprochen und diesem eine finanzielle Unterstützung für die Untergetauchten angeboten. *S.* habe dies mit der Begründung abgelehnt, dass die „Drei“ kein Geld mehr benötigten, da sie „jobben“ würden.<sup>2451</sup> Auf Vorhalt dieser Quellenmeldung gab *S.* an, zwar bei dem Konzert am 13. November 1999 gewesen zu sein, jedoch habe das beschriebene Gespräch nicht stattgefunden.<sup>2452</sup>

Aus dem nachrichtendienstlichen Informationsaufkommen ergibt sich daneben ein Hinweis auf eine mögliche Sachzuwendung, die das Trio durch die B & H-Sektion Sachsen, der auch *Thomas S.* angehörte, erhalten haben könnte. So berichtete der brandenburgische V-Mann „Piatto“ im September 1998, der sächsische B&H-Sektionsleiter *Jan W.* sei beauftragt, für das Trio eine Waffe zu beschaffen. Die dafür benötigten Geldmittel seien durch die B & H-Sektion Sachsen bereitgestellt worden und stammten aus Einnahmen von Konzerten und dem Verkauf von CDs<sup>2453</sup> (→ KAP. II.1.4.9.C). Ob der beschriebene Beschaffungsversuch erfolgreich war, erscheint im Hinblick auf die Verwendung mindestens einer Schusswaffe bei dem Überfall auf die Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998 zwar möglich, ist jedoch nicht belegt: Der mehrfach durch das BKA als Zeuge vernommene *Carsten*

<sup>2448</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 12.

<sup>2449</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 5, Trennbl. Michael P., ohne Pag., S. 8 f.

<sup>2450</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 48.

<sup>2451</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 159.

<sup>2452</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 47.

<sup>2453</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 160.

*Szczepanski*, d.h. der frühere V-Mann „Piatto“, ließ sich nicht eindeutig zu der Frage ein, ob er damals, wie beschrieben, dem LfV Brandenburg berichtet hatte und ob ihm dazu gegebenenfalls weitere Hinweise vorlagen.<sup>2454</sup> Der als Beschuldigter vernommene *Jan W.* machte keine Angaben zur Sache.<sup>2455</sup> Nachdem die Angeklagte *Zschäpe* am 21. Januar 2016 in der Hauptverhandlung am OLG München auf Fragen des Gerichts über einen ihrer Verteidiger angeben ließ, *Bönnhardt* hätte ihr berichtet, dass *Jan W.* tatsächlich eine Pistole zur Verfügung gestellt habe, wies *W.* diese Anschuldigung gegenüber der Presse zurück.<sup>2456</sup>

Im Ergebnis der Beweisaufnahme des 1. UA bleibt offen, wie umfangreich und konkret damalige behördliche Kenntnisse über Spenden zugunsten des Trios tatsächlich waren (→ KAP. II.1.4.8.G). Die ehemalige Mitarbeiterin des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen *Zinserling* gab als Zeugin an, es habe während der Fahndung lediglich allgemein gehaltene Hinweise gegeben, denen zufolge das Trio eine finanzielle Unterstützung erfahre:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Hatten Sie irgendwann Hinweise, wie sich das Trio finanziert? Gab es darauf Hinweise?“*

*Zeugin Kathrin Zinserling: Wir hatten Hinweise, dass Sie innerhalb von der rechtsradikalen Szene unterstützt worden sind. Aber wer genau der Geldgeber war, das kann ich Ihnen nicht sagen.“<sup>2457</sup>*

Diese bloß allgemeine Informationslage in der Anfangszeit der Fahndung bestätigte auch der frühere Zielfahnder des LKA Thüringen *Kämmerer*, ohne Näheres zu möglichen GeldgeberInnen sagen zu können:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Sie hatten keine Information, wie sich das Trio finanziert?“*

*Zeuge Jan-Erik Kämmerer: [...] Aus der zurückliegenden Zeit gab es die Information, dass es Spendenaufrufe gab, in der Anfangsphase, dass sie sich über Spenden, Konzerte, ich glaube, den Verkauf von irgendwelchen Spielen, die im Netz verteilt wurden oder verkauft wurden – – darüber im Prinzip die Erstfinanzierung erfolgte.“<sup>2458</sup>*

---

<sup>2454</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 189, Bl. 189 ff.; ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 631, Bl. 13090.

<sup>2455</sup> ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 227, Bl. 383–387.

<sup>2456</sup> Der SPIEGEL, Ausgabe 04/2016, S. 25.

<sup>2457</sup> 1. UA, Protokoll Kathrin Zinserling v. 29.01.2018, S. 15.

<sup>2458</sup> 1. UA, Protokoll Jan-Erik Kämmerer v. 12.03.2018, S. 18.

Nach den deutlich weitergehenden Angaben des Zielfahnders des LKA Thüringen *Wunderlich* im früheren 3. UA hätten 1998 jedoch auch Hinweise des LfV Thüringen sowie womöglich auch des LfV Sachsen vorgelegen, dass zugunsten des „Trios“ auch in Sachsen Spenden gesammelt werden. Unter anderem auf solche Erkenntnisse seien ab Juli/August 1998 TKÜ-Maßnahmen gegen mehrere Personen in Chemnitz – darunter die oben bereits benannten: *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.* – gestützt worden:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie sind also nicht von sich aus auf Werner, Starke und Lasch gekommen, sondern eine Behörde XY aus Sachsen hat Ihnen diesen Hinweis gegeben?“*

*Zeuge Sven Wunderlich: Richtig.*

*Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Welche Erkenntnisse hatte das Thüringer Landeskriminalamt [...] über Werner, Lasch und Starke gehabt, dass es hier zu dieser Telefonüberwachungsbeantragung und Beschlussfassung gekommen ist?*

*Zeuge Sven Wunderlich: [...] Die Gruppe Lasche, Starke und Werner ist im Zuge von Spendengeldern oder im Zuge von Sammeln von Bargeld für die drei Untergetauchten aufgetaucht. Da gab es also Hinweise vom LfV Thüringen, dass das in Sachsen wohl stattfinden soll oder könnte. Und Werner, Starke und Lasch waren wohl die drei führenden Mitglieder der ‚Blood & Honour‘-Bewegung in Sachsen, die als Organisatoren dieser Spenden- oder Sammelaktion eingestuft waren. Das führt dann zur Anregung von TKÜ-Maßnahmen, die durch die Staatsanwaltschaft beantragt und durch das Gericht beschlossen wurden. [...]*

*Die Ermittlungen, die Grundlage dieser Anregung der TKÜ waren, wie ich das anfangs schon schilderte, waren die Ausführungen des LfV Thüringen als auch die Erkenntnisse, die wir aus Sachsen erhalten haben. Das haben wir ganz einfach zusammengefasst, mit dem Hintergrund, dass für die drei Geld gesammelt wird, bei Konzerten gespendet wird, und das Geld muss ja zum Schluss irgendwo ankommen. Die drei Vertreter erschienen aus Sicht der sächsischen Behörden als die geeignetsten, die letztendlich über die Summen verfügten oder auch den weiteren Werdegang dieses Geldes festlegen konnten, und das waren die Gründe zur Anregung von TKÜ-Maßnahmen. [...]*

*Die Informationen, die wir vom LfV erhielten – ob jetzt Thüringen oder Sachsen, wobei ich Thüringen weiß –, war lediglich der Umstand von Spendensammlungen für die Drei, das Besorgen von Pässen – auch das war bekannt – und das Absetzen ins Ausland. [...] Das LfV Thüringen hat uns gesagt, dass in Sachsen bei Konzerten gesammelt wird. Die verantwortlichen Ansprechpartner dieser Konzerte waren für uns die drei Genannten.“<sup>2459</sup>*

Der frühere V-Mann-Führer des LfV Thüringen *Wießner* bestritt als Zeuge im 1. UA unter Vorhalt der Angaben *Wunderlichs*, derartige Hinweise erlangt zu haben.<sup>2460</sup> Dem 1. UA wurden auch in der Gesamtschau aller vorgelegten Unterlagen des LfV Sachsen und der Angaben befragter MitarbeiterInnen keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass damals Kenntnisse über Spendensammlungen zugunsten der Flüchtigen in Sachsen und insbesondere durch die bezeichneten Personen erlangt worden wären. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass es solche Unterstützungen gab.

#### (b) Produktion und Verkauf des „Pogromly“-Spiels

Mit der Absicht, daraus Gewinne zu generieren, fertigte das Trio in Eigenarbeit das an das Brettspiel „Monopoly“ angelehnte, NS-verherrlichende und stark antisemitische Spiel „Pogromly“. Bereits am 26. Januar 1998 wurden in Jena bei *Zschäpe* derartige Spiele und zugehörige Vorlagen sichergestellt.<sup>2461</sup> In der weiteren Folge wurde durch das nachrichtendienstliche Informationsaufkommen des LfV Thüringen bekannt, dass nach der Flucht weitere Exemplare produziert werden. Im „vorläufigen Abschlussvermerk“ des LfV Thüringen zum Fall „Drilling“ vom 3. Juni 1999, der bisherige Kenntnisse zum Aufenthalt des Trios referierte und der auch dem LfV Sachsen vollständig bekannt wurde (→ KAP. II.1.5.3), hieß es dazu:

*„Über die Szene wurde bekannt, dass die drei Gesuchten monopolyartige Spiele mit dem Namen ‚PROGROMOLY‘ fertigen, die dann der Szene für je DM 100,- verkauft würden und von denen der Lebensunterhalt der Gesuchten u.a. bestritten werden sollte.“<sup>2462</sup>*

---

<sup>2459</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 24 f.

<sup>2460</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 11 f.

<sup>2461</sup> AbschlBer UA-TH I, S. 800, Rdnr. 1142.

<sup>2462</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 86, S. 11.

Anhand verschiedener Angaben ist gesichert, dass die Fertigung solcher Spiele nach dem Untertauchen in Chemnitz erfolgte: Die Beschuldigte *Mandy S.* gab an, sie habe 1998, als sich das Trio in der Wohnung ihres damaligen Partners *Max-Florian B.* aufhielt, gesehen, wie die Flüchtigen Würfel und Spielsteine basteln.<sup>2463</sup> Der Beschuldigte *Max-Florian B.* bestätigte dies und gab zudem an, das „Trio“ habe, um weitere Exemplare fertigen zu können, eigens Material in einem Baumarkt gekauft. Seinen Schätzungen nach seien bis zu 20 solcher Spiele hergestellt worden, wobei *Mundlos* geäußert habe, diese würden sich in rechtsradikalen Kreisen hervorragend verkaufen.<sup>2464</sup> Weiter gab *B.* an, die Spiele seien zunächst in seiner Wohnung gelagert worden, bis sie eines Tages nicht mehr dort gewesen seien.<sup>2465</sup>

Dem Verkaufspreis von 100 DM pro Exemplar standen Produktionskosten von rund 50 DM gegenüber. In der Gesamtschau aller dazu vorliegenden Hinweise konnten in den Jahren 1998 und 1999 mindestens 25 Exemplare tatsächlich abgesetzt und damit ein Gewinn von rund 1.250 DM erzielt werden.<sup>2466</sup> Der größte Einzelkunde dieser in Chemnitz produzierten Spiele war das LfV Thüringen, das mithilfe von Quellen über die Bestellung und den Aufkauf derartiger Spiele angeblich versuchte, den Aufenthaltsort der Gesuchten zu ermitteln.<sup>2467</sup> Der als Zeuge im 1. UA vernommene ehemalige V-Mann-Führer des LfV Thüringen *Wießner* bestätigte in dem Zusammenhang, der V-Mann *Tino Brandt* habe „den Auftrag bekommen, solche Spiele zu beschaffen.“<sup>2468</sup> Indes habe er keine Kenntnisse über die Produktion dieser Spiele erlangt, ohnehin sei die „Pogromly“-Produktion nicht geeignet gewesen, den Lebensunterhalt zu decken:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Ich habe zunächst die Frage, ob es zutrifft, dass Herr Brandt damit beauftragt war, mehrere Exemplare des sogenannten Pogromly-Spiels aufzukaufen, als Quelle.*

*Zeuge Norbert Wießner: [...] Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Wie die erste Meldung kam: Die wollen ihren Lebensunterhalt mit diesem Spiel machen – – Nicht, dass man sofort gelacht hat, ja? Ich [kann] keinen Lebensunterhalt bestreiten, wenn ich 10, 20 oder 30 Spiele herstelle.“<sup>2469</sup>*

---

<sup>2463</sup> ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 36, Bl. 34; ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 36, Bl. 111.

<sup>2464</sup> ADS 736, Ordner 46, entspr. HaftSA Zschäpe Bd. I, Bl. 207.

<sup>2465</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 37, Bl. 63.

<sup>2466</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 207.

<sup>2467</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 86, S. 11.

<sup>2468</sup> 1. UA, Protokoll Norbert Wießner v. 13.11.2017, S. 11.

<sup>2469</sup> Ebd.

Ungeachtet dessen liegen Anhaltspunkte vor, dass dieses Spiel auch in Sachsen verbreitet wurde. In einem Ermittlungsverfahren der StA Chemnitz gegen *Jan W.* u.a. wegen des Verdachts der Volksverheizung nach § 130 StGB wurde am 17. März 1999 die Wohnung des *W.* in Chemnitz durchsucht. Dem Asservatenprotokoll zufolge wurden dabei „Spielanleitungen zum Spiel ‚Pogromln‘ [sic!]“ sichergestellt.<sup>2470</sup> So weit erkennbar, wurden diese Unterlagen seinerzeit keiner weiteren Auswertung unterzogen. Soweit *W.* als mutmaßlicher NSU-Unterstützer keine Angaben macht, liegt auch keine Erklärung vor, wie er in den Besitz dieser Spielanleitungen kam.

(c) Entwurf eines T-Shirt-Motivs

Nach Angaben des Beschuldigten *Max-Florian B.* habe *Mundlos* nach dem Untertauchen für einen Szeneangehörigen<sup>2471</sup> in Chemnitz ein T-Shirt-Motiv entworfen. Der Verkauf entsprechend bedruckter Textilien sei dann über *Hendrik L.* organisiert worden, wobei ein Teil des Verkaufserlöses zurück an das „Trio“ geflossen sei.<sup>2472</sup> *Max-Florian B.* gab weiter an, selbst ein solches T-Shirt besessen zu haben, auch *Thomas S.* besaß nach eigenen Angaben ein solches Kleidungsstück.<sup>2473</sup> Es handelt sich bei *Mundlos‘* Vorlage um ein sogenanntes „Skinsons“-Motiv, eine Verballhornung einer Comic-Figur aus der Serie „Die Simpsons“. Der Szenehändler *Hendrik L.* bestätigte die Angaben insoweit, dass er mit dem von *Mundlos* gefertigten Motiv etwa 200 T-Shirts bedrucken ließ und zum Stückpreis von 20 DM verkauft habe. Er habe *Mundlos* für die Überlassung des Motivs möglicherweise einmalig 50 oder 100 DM gegeben.<sup>2474</sup>

Das beschriebene Motiv wurde noch anderweitig verwendet: Das Vorwort zur ersten Ausgabe des Fanzines „White Supremacy“, das nach dortigen Angaben „zu 100 % die B&H Bewegung unterstützt“, wurde mit einer entsprechenden Abbildung hinterlegt. Das Heft erschien 1998, mutmaßlicher Herausgeber war *Jan W.*, bei dem solche Hefte zur gleichen Zeit aufgefunden wurden wie die o.g. „Pogromly“-Spielanleitungen. Auf Seite 26 des Heftes wur-

---

<sup>2470</sup> ADS 37, Ordner 4, Bl. 356.

<sup>2471</sup> *B.* bezeichnet diese Person mit dem Spitznamen „Dackel“, den *Thomas Ro.* trug; aus dem Vernehmungsverlauf ergibt sich jedoch, dass tatsächlich *Jan W.* gemeint sein muss.

<sup>2472</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 39, Bl. 11. Auch dem als Zeuge vernommene früheren V-Mann des LfV Thüringen *Tino Brandt* war dieser Umstand bekannt, vgl. ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 18, Bl. 155.

<sup>2473</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 49.

<sup>2474</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 18, Bl. 155.

de ein Artikel abgedruckt, der nach heutigen Erkenntnissen mutmaßlich durch *Mundlos* verfasst worden ist.<sup>2475</sup>

(d) Hinweise auf reguläre Arbeitsverhältnisse

Im Fallkomplex liegen vereinzelt Hinweise darauf vor, dass die Mitglieder des Kerntrios auch regulären Arbeitsverhältnissen nachgegangen sein könnten. So gab ein früherer Geschäftspartner des *Ralf M.* als Zeuge an, er habe in einem vormals gemeinsam betriebenen Szenegeschäft in Zwickau („Heaven & Hell“) mehrfach eine Frau gesehen, die seiner Wahrnehmung zufolge der *Zschäpe* sehr ähnlich sehe und die dort gelegentlich als Aushilfskraft tätig gewesen sein.<sup>2476</sup> Ein weiterer Zeuge, der früher als Bauleiter für eine Baufirma des *Ralf M.* in Zwickau tätig war, gab als Zeuge an, er habe Anfang der 2000er Jahre, als er einmal den *M.* in einem anderen seiner Szenegeschäfte („The Last Resort Shop“) aufsuchte, eine Frau arbeiten sehen, die *Zschäpe* ähnlich sah.<sup>2477</sup> Diese Hinweise konnten durch weitere Ermittlungen nicht erhärtet werden.<sup>2478</sup> *Ralf M.* bestritt in einer Vernehmung, dass *Zschäpe* je für ihn tätig gewesen sei. Er könne es aber nicht ausschließen, dass sich das „Trio“ einmal in seinem Laden in Zwickau aufhielt.<sup>2479</sup>

Im Hinblick auf die durch *Ralf M.* Anfang der 2000er Jahre betriebene Baufirma in Zwickau, für die mehrere Personen aus der rechten Szene tätig waren, gab außerdem ein Zeuge an, dort eine Person wahrgenommen zu haben, die *M.* in seiner Abwesenheit vertreten habe und bei der es sich dem Aussehen nach um *Mundlos* gehandelt haben könnte.<sup>2480</sup> Im Zuge dazu geführter Ermittlungen gab ein anderer Zeuge an, bei zweien der für die Baufirma tätigen Personen könne es sich um *Mundlos* und *Bönnhardt* gehandelt haben; weitere Zeugen gaben ähnliche Hinweise. Auch diese konnten durch weitere Ermittlungen – die eine Verwechslung annehmen – nicht erhärtet, allerdings auch nicht ausgeräumt werden.<sup>2481</sup> *Ralf M.* bestritt dergleichen, allerdings gab er in einer zeugenschaftlichen Vernehmung auf die Frage nach dem Beschuldigten *Max-Florian B.* an, eine Person mit diesem Namen, die „Max“ gerufen worden sei, habe 2000 oder 2001 gemeinsam mit einer weiteren Person, die dessen Bruder

---

<sup>2475</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 443.

<sup>2476</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 401–405.

<sup>2477</sup> Ebd., S. 405 f.

<sup>2478</sup> Ebd., S. 407, und ebd., Anl. 46., S. 1 f.

<sup>2479</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 5, Trennbl. 17.1, ohne Pag., S. 13.

<sup>2480</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 419 f.

<sup>2481</sup> Ebd., S. 429 f., 435–440.



sei, als Trockenbauer für seine Baufirma gearbeitet. Auf einer Lichtbildvorlage erkannte er nicht den realen B.<sup>2482</sup> In diesem Zusammenhang nimmt das BKA gleichfalls eine Verwechslung an.<sup>2483</sup> Der 1. UA konnte in dem Zusammenhang keine über die bekannten Erkenntnisse hinausgehenden Informationen erlangen. Der im Ausschuss als Zeuge befragte Kriminalbeamte *Philipp* gab an, entsprechende Hinweise, auch zu möglichen Anstellungsverhältnissen, seien bei der BAO „Trio“, bei der er zeitweise eingesetzt war, abgearbeitet worden, jedoch „ins Leere“ gelaufen:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Was konnten Sie konkret durch Ihre Ermittlungstätigkeit herausbekommen? Wo waren sie [das Trio] arbeiten? Wann, in welchen Zeiträumen? Haben Sie Unterlagen gefunden?“*

*Zeuge Swen Philipp: Also, es gab den Hinweis, dass beide sogar bei Herrn Marschner in der ehemaligen Baufirma wohl tätig gewesen seien. Das Problem war, dass keinerlei Unterlagen festzustellen waren, weil der Herr Marschner, wie alle wissen, derzeit nicht greifbar ist. Also, die Ermittlungsergebnisse führten erst mal ins Leere. Ich weiß jetzt nicht, woher der Hinweis kam; ich dachte, es war ein Bürgerhinweis, der also dort Aussagen getroffen hat, dass die beiden wohl dort gearbeitet hätten. [...] Aber die Ermittlungen liefen, glaube ich, ins Leere. Also, das konnte nicht nachgewiesen werden.*

*Ebenso der Hinweis, dass die Frau Zschäpe wohl in diesem Outdoor-Laden gearbeitet hätte. Da gab es also auch einen Hinweis eines Bürgers, der sie dort wohl gesehen hätte, wie sie dort verkauft hätte. Das ist aber aus den Unterlagen auch nicht hervorgegangen.“<sup>2484</sup>*

Im Hinblick darauf, dass *Ralf M.* ob seines Aufenthaltes in der Schweiz nicht direkt befragt werden könne, seien nach der weiteren Erklärung des Zeugen die Ermittlungen erschwert worden und „bestimmt noch Lücken offen“ geblieben.<sup>2485</sup> Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben oder „sollte sogar Herr Marschner irgendwann mal festgenommen werden und in deutsche Obhut kommen, dann müsste man logischerweise noch nachermitteln.“<sup>2486</sup> Zu einem möglichen nachrichtendienstlichen Erkenntnisauflommen in Bezug auf *Ralf M.*, der

---

<sup>2482</sup> ADS 736, Ordner 27, entspr. SAO 603, Bl. 2503 f.

<sup>2483</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 440.

<sup>2484</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 33.

<sup>2485</sup> Ebd., S. 47.

<sup>2486</sup> Ebd., S. 73.

für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bis 2002 als V-Mann „Primus“ tätig war, befragte der 1. UA den – zum Zeitpunkt der Einvernahme – Präsidenten des BfV *Dr. Maaßen*, der jedoch Fragen zu *M.* nur in einem vertraulichen Sitzungsteil beantworten mochte.<sup>2487</sup> In der öffentlichen Sitzung erklärte der Zeuge im Allgemeinen, er gehe davon aus, „dass es im Umfeld [des NSU] – im unmittelbaren Umfeld –, was Kennverhältnisse auch angeht, keine V-Personen des Bundesverfassungsschutzes gegeben hat.“<sup>2488</sup>

Schließlich ergeben sich speziell im Hinblick auf *Mundlos* weitere Hinweise darauf, er könne Anfang der 2000er Jahre in einem „Computerladen“ tätig gewesen sein,<sup>2489</sup> was u.a. der NSU-Unterstützer *Holger Gerlach* durch *Mundlos* selbst erfahren haben will, und zwar im Zusammenhang damit, dass über den Inhaber dieses Geschäftes auch Schusswaffen bezogen worden seien.<sup>2490</sup> Auch gegenüber „Urlaubsbekanntschaften“, die über die tatsächliche Identität des „Trios“ getäuscht wurden, sind Angaben zu angeblichen Arbeitstätigkeiten – wie beispielsweise der des *Mundlos* für einen „Computerladen“ oder der des *Böhnhardt* als Fernfahrer – getätigt worden. In diesen Fällen ist nicht eindeutig zu unterscheiden, inwieweit solche Angaben bloß der Legendierung dienten oder eine Tatsachengrundlage hatten.<sup>2491</sup> Abgesehen vom Entdeckungsrisiko bei der eventuellen Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung spricht gegen die Aufnahme einer regulären Tätigkeit eine Äußerung des *Mundlos* im Jahr 1998, über die der Beschuldigte *Thomas S.* in einer Vernehmung berichtete: Demnach habe seinerzeit bei dem Trio in der Diskussion gestanden, ins Ausland zu gehen. Ein mögliches Ziel im Ausland, zu dem man sich hätte absetzen können, sei demnach aber letztlich nicht bereist worden, da man dort hätte arbeiten müssen.<sup>2492</sup>

#### (e) Raubüberfälle

Nach alledem ergibt sich, dass *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ungeachtet weiterer erwiesener oder eventuell zu vermutender Einkommensquellen für die Finanzierung des eigenen Lebens im Untergrund sowie zur Ermöglichung der Taten des NSU auf die Beute aus Raubüberfällen als Haupteinkommensquelle angewiesen waren: Insgesamt verfügte die Gruppe

---

<sup>2487</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Hans-Georg Maaßen v. 30.01.2017, S. 13.

<sup>2488</sup> Ebd., S. 10.

<sup>2489</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 568.

<sup>2490</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 504 f.; ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 31, Bl. 436.

<sup>2491</sup> ADS 736, Ordner 45, entspr. HaftSA Eminger, Bl. 366.

<sup>2492</sup> ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 46, 50.

über nachvollziehbare Gesamteinnahmen in Höhe von knapp 617.000 Euro.<sup>2493</sup> Von diesem Betrag wurden rund 610.000 Euro, d.h. mehr als 98 Prozent der Gesamteinnahmen, durch die Tatbeute aus Raubüberfällen gedeckt. Den Einnahmen stehen, wie oben dargestellt, nachvollziehbare Gesamtausgaben in Höhe von 186.000 Euro gegenüber – zuzüglich allgemeinen Lebenshaltungskosten, die durch das BKA nach einer Modellrechnung mit mindestens 140.000 Euro veranschlagt werden.<sup>2494</sup> Wird bedacht, dass am 4. November 2011 in Zwickau und Eisenach außerdem nicht ausgegebenes Bargeld in Höhe von knapp 114.000 Euro aufgefunden wurde,<sup>2495</sup> so verbleibt ein Ausgabenfehlbetrag von rechnerisch rund 170.000 Euro, der wohl ausgegeben wurde, ohne dass die genaue Verwendungsweise bekannt ist. Insoweit erscheint es als realistisch, dass das Kerntrio unter diesen Bedingungen gelebt, d.h. sich hauptsächlich durch die Banküberfälle finanziert haben könnte.

Jedoch gilt dies nur bezogen auf den *gesamten* Zeitraum. Für die Phase bis Dezember 1998, d.h. unmittelbar nach dem Untertauchen und vor dem ersten (bekannten) Überfall, sind nach dieser Modellrechnung Ausgaben in Höhe von rund 6.000 Euro nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt. In der Frühphase muss daher entweder das Spendenaufkommen zugunsten der Flüchtigen deutlich höher gewesen sein als bisher angenommen, wobei auch insbesondere aus Sachsen stammende Unterstützungsleistungen in Betracht zu ziehen sind; oder es gab nicht zugerechnete Überfälle, wenn nicht ganz andere, bis heute unbekannte Einnahmequellen.<sup>2496</sup>

### II.3.2 Die Raubüberfälle in Chemnitz und Zwickau

Bei der zehn Fälle umfassenden Raubserie in Sachsen, die sich von 1999 bis 2006 gegen Post- und Sparkassen-Filialen in Chemnitz und Zwickau richtete, wurde Bargeld in Höhe von 249.204,05 Euro erbeutet.<sup>2497</sup> Der Summe liegen die in den Ermittlungsakten vorfindlichen

---

<sup>2493</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10065; nicht einbezogen wurden erbeutete Reiseschecks im Gegenwert von 4.250 Euro.

<sup>2494</sup> Ebd., Bl. 10066.

<sup>2495</sup> Ebd. Diese Summe war ganz überwiegend im Eisenacher Wohnmobil gelagert, wobei nur ein Teil davon einzelnen Raubstraftaten zugeordnet werden kann. Es verbleibt dort ein Differenzbetrag von mehr als 17.000 Euro, dessen Herkunft nicht zweifelsfrei zu klären ist. Vgl. ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 11, Bl. 138–140.

<sup>2496</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 10070.

<sup>2497</sup> Hinzu kommen nicht verwendete Reiseschecks sowie die nicht exakt feststehende Tatbeute von rund 30.000 DM aus dem ersten bekannten Überfall auf eine Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998.

Mitteilungen über die jeweils von den betroffenen Instituten festgestellten Fehlbeträge zugrunde.<sup>2498</sup>

### II.3.2.1 Fall 1 — Postfiliale in Chemnitz, 6. Oktober 1999

#### (a) Tatablauf

Am Mittwoch, den 6. Oktober 1999, drangen gegen 16.45 Uhr zwei Personen in die Postfiliale in der Barbarossastraße 71 in Chemnitz-Kaßberg ein. Zu der Zeit befanden sich in der Filiale lediglich zwei Angestellte, ein Kunde hatte kurz zuvor den Raum verlassen. Die weitgehend gleich gekleideten Täter hatten Motorrad-Vollhelme mit heruntergeklappten Visieren aufgesetzt und trugen grüne Jacken, beide hielten sofort Waffen vor. Einer der Täter gab im Schalterbereich, ohne etwas zu sagen, einen demonstrativen Schuss auf eine Glasscheibe ab, hinter der sich eine der Angestellten befand und die, da das Glas keinen Schaden nahm, von einer Schreckschusswaffe ausging.<sup>2499</sup> Der andere Täter übersprang den Schaltertresen im Bereich der Paketannahme. Er hielt der anderen Angestellten, die infolge des Knalls aus dem Hinterraum gekommen war, die Pistole in Brusthöhe vor und sagte in „hiesigem Dialekt“: „Geh zum Tresor, hol‘ Kohle raus, aber schnell.“ Nachdem die Angestellte angab, zunächst ihren Schlüssel holen zu müssen, und dies dem Täter zu lange dauerte, wandte er sich der anderen Angestellten am Nebenschalter zu, wobei er mit der Waffe auf ihren Bauch zeigte und rief: „Geld raus, wenn da ne Farbbombe drin ist, bringe ich dich um.“<sup>2500</sup> Die Angestellte entnahm das Geld aus ihrer Schalterkasse und legte es in eine ihr vorgezeigte Plastiktüte. Im Anschluss sprang der Täter zurück über den Tresen. Beide Täter rannten daraufhin wieder aus der Filiale heraus, eine der Angestellten betätigte hernach den Alarmknopf. Nach der Wahrnehmung beider Angestellten seien die Täter sehr aufgeregt oder gar erschrocken gewesen, da sie vermutlich – wie dies sonst vormittags üblich sei – nur mit einer Angestellten gerechnet hatten. Sie erbeuteten insgesamt 5.787,59 DM, worunter sich kein Registriergeld befand.<sup>2501</sup>

---

<sup>2498</sup> Soweit nur DM-Beträge angegeben waren, erfolgte die Umrechnung nach dem fixierten Wechselkurs. Es ergeben sich bei der genannten Gesamtsumme geringfügige, teils auf Rundungen oder die Verwendung vorläufiger Angaben zur Beute zurückzuführende Differenzen zu andernorts genannten Gesamtbeträgen.

<sup>2499</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 105.

<sup>2500</sup> ADS 373, Ordner 1, Bl. 6.

<sup>2501</sup> Ebd., Bl. 54.

## (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 1393/99/127403 bearbeitet. Sachbearbeiter war KOK *E.*, der den Schlussvermerk am 29. November 2000 fertigte.<sup>2502</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der räuberischen Erpressung führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 375 UJs 30838/00, zuständig war StA *M.* Dieser stellte das Verfahren am 4. Januar 2001 ein, nachdem ein Täter nicht ermittelt werden konnte.<sup>2503</sup> Zu den Ermittlungsergebnissen gab der Raubermittler *Jens Merten* an: „Es gab keinen Ansatz auf eine heiße Spur, absolut nicht, null.“<sup>2504</sup>

## (c) Spurenlage und Ermittlungen

Die überfallene Filiale verfügte über eine Videokamera, die aber nur nach manueller Betätigung aufzeichnet. Sie wurde aus Angst nicht rechtzeitig eingeschaltet, sodass keine Bilder der Täter vorliegen. Mehrere alarmierte Streifen führten eine Tatortbereichsfahndung durch und kontrollierten in dem Zusammenhang ein mit zwei Männern besetztes Kleinkraftrad sowie zwei männliche Passanten.<sup>2505</sup> Im Inneren der Filiale wurden zwei Schuhabdruckspuren gesichert, die beim Überspringen des Schalters entstanden, sowie zwei Handflächenabdrücke aus dem Schalterraum, die Tatortberechtigten zugeordnet werden konnten.<sup>2506</sup> Befragungen im Umfeld der Filiale führten zunächst nicht zu Erkenntnissen.<sup>2507</sup> Als Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung wurden in der Umgebung Fahndungsgesuche ausgehängt, in denen die gesuchten Täter identisch beschrieben wurden als ca. 20 Jahre alt, 170 bis 175 cm groß, schlank, bekleidet mit grünen Bundjacken, blauen Jeans und Motorradvollhelmen.<sup>2508</sup> Darüber hinaus wurde am 5. Dezember 1999 ein „Kripo live“-Beitrag ausgestrahlt, der auch die nachfolgende Tat beinhaltet.<sup>2509</sup> In der Folge erlangte die Polizei Angaben mehrerer ZeugInnen, die übereinstimmend angaben, zwei Personen seien schnell aus der Filiale gekommen, hätten sich auf ein davor abgestelltes Moped – S 50 oder S 51 – mit grünem Tank gesetzt und seien stadt-

---

<sup>2502</sup> Ebd., Bl. 56.

<sup>2503</sup> Ebd., Bl. 58.

<sup>2504</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, Ebd., S. 6.

<sup>2505</sup> ADS 373, Ordner 1, Bl. 4.

<sup>2506</sup> Ebd., Bl. 25, 29.

<sup>2507</sup> Ebd., Bl. 33 f.

<sup>2508</sup> Ebd., Bl. 35.

<sup>2509</sup> Ebd., Bl. 50.

auswärts abgefahren.<sup>2510</sup> Ein kriminaltechnisches Gutachten zu den festgestellten Schuhabdruckspuren ist, falls es existierte, nicht in den Akten. Die Originalspuren wurden vernichtet und liegen nur noch als Fotogramme vor.<sup>2511</sup>

Wie der Raubermittler *Merten* angab, sei die Tat ein „klassischer bewaffneter Überfall“ und damit zunächst nichts Besonderes gewesen. Jedoch habe es auch Auffälligkeiten gegeben, darunter die Aufforderung des Täters, als er die Herausgabe von Bargeld erzwang, dem Geld keine „Farbbombe“ beizulegen:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Bemerkenswert war allerdings schon die Brutalität, also die spontane Schusswaffenanwendung und die Drohung gegenüber der Angestellten, sie zu erschießen, wenn sie ein solches Security Pack beigebe.“*<sup>2512</sup>

Eine solche „Farbbombe“ bringt einen roten Farbstoff aus und markiert auf diese Weise unter Umständen die Täter oder auch deren Fluchtfahrzeuge. Wie der Zeuge weiter ausführte, sei zurückliegend dieser Farbstoff bereits in Fahrzeugsitzen von Tätern gefunden worden, „die hier in Chemnitz gehandelt, erst Monate später ermittelt und in Brandenburg dann festgenommen wurden.“<sup>2513</sup> Dergleichen war im hiesigen Fall nicht möglich.

### II.3.2.2 Fall 2 — Postfiliale in Chemnitz, 27. Oktober 1999

#### (a) Tatablauf

Am Mittwoch, den 27. Oktober 1999, also mithin genau drei Wochen nach dem ersten Überfall drangen zwischen 11.35 und 11.40 Uhr zwei Personen in die Postfiliale in der Limbacher Straße 148 in Chemnitz-Altendorf ein. Beide Täter waren mit schwarzen, bis unter die Augen gezogenen Tüchern ver mummt und trugen Strickmützen mit Rollkrempe, einer davon ein kariertes Hemd. Zu der Zeit befanden sich zwei Angestellte in der Filiale, aber keine KundInnen.<sup>2514</sup> Die Täter verriegelten die Eingangstür mithilfe eines hinter die Tür gelegten Kantholzes, sodass von außen kein Zutritt mehr möglich war.<sup>2515</sup> Einer der Täter sprang über den Tresen, hielt gegenüber einer Angestellten eine Waffe vor und sagte in „hiesigem Dialekt“:

---

<sup>2510</sup> Ebd., Bl. 40, 44-46.

<sup>2511</sup> ADS 373, Ordner 14, Bl. 31.

<sup>2512</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 5.

<sup>2513</sup> Ebd.

<sup>2514</sup> ADS 736, Ordner 34, ADS entspr. N 12, Bl. 106.

<sup>2515</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 1.

„Komm, du gehst jetzt mit zum Tresor und gibst mir das Geld. Dalli, dalli.“ Die Angestellte kam der Forderung nach, woraufhin dieser Täter aus dem Tresor Geld entnahm. Er drohte dabei weiter: „Wenn da eine Farbbombe drin ist, kannst‘e was erleben“.<sup>2516</sup> Der zweite Täter übersprang ebenfalls den Tresen, richtete eine Pistole auf eine Angestellte und sagte „Zack, zack, zack, Geld!“ Die Angestellte öffnete daraufhin ihre Kassenschublade und übergab den Inhalt, woraufhin er weiteres Geld forderte. Der Täter entnahm daraufhin auch das Geld aus einer benachbarten Kasse.<sup>2517</sup> Beide Täter übersprangen den Tresen erneut und rannten heraus. Dabei entriegelten sie die Tür wieder und stießen einen davor wartenden Kunden um, der versucht hatte, die Filiale zu betreten. Die Täter flüchteten zunächst zu Fuß in stadtwärtiger Richtung.<sup>2518</sup> Sie erbeuteten insgesamt 62.822,70 DM, davon 24.000 DM aus dem Tresor.<sup>2519</sup>

#### (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 1727/99/127403 bearbeitet. Sachbearbeiter war KOK E., der den Schlussvermerk am 19. September 2002 fertigte.<sup>2520</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes – zeitweise wurde auch räuberische Erpressung angenommen<sup>2521</sup> – führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 820 UJs 30919/99, zuständig war StA‘in Dietze,<sup>2522</sup> vereinzelt traten außerdem StA‘in H. und StA C. in Erscheinung.<sup>2523</sup> Eine förmliche Einstellungsverfügung ist nicht zu ersehen. Mit Verfügung vom 25. November 2005 ließ OStA R. die Akte zum Verfahren, in dem er keine weiteren Maßnahmen veranlasst sah, weglegen.<sup>2524</sup>

Wie der Raubermittler Merten als Zeuge des damaligen 3. UA angab, war anhand der Begehungsweise der Bezug zur vorangegangenen Tat, d.h. ein Seriencharakter anzunehmen:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Gleich waren hier wieder das Tatobjekt – wir hatten also wieder eine Postfiliale – und der Modus Operandi, also grundsätzlich die Begehungs-*

---

<sup>2516</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 8.

<sup>2517</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>2518</sup> Ebd., Bl. 11, 31.

<sup>2519</sup> Ebd., Bl. 37.

<sup>2520</sup> Ebd., Bl. 271 ff.

<sup>2521</sup> Ebd., z.B. Bl. 186, 261, 270, 276.

<sup>2522</sup> Ebd., z.B. Bl. 123, 260, 263, 282.

<sup>2523</sup> Ebd., Bl. 175, 287.

<sup>2524</sup> Ebd., Bl. 39.

*weise, das Springen über den Schaltertresen, die Bedrohung, das brutale In-Erscheinung-Treten der Täter [...], wo man doch immer sagen kann: Mensch, da könnte es doch einen Zusammenhang geben. – Das sprach also schon für einen möglichen Zusammenhang zur ersten Tat.“<sup>2525</sup>*

### (c) Spurenlage und Ermittlungen

Als sich die Täter zurückziehen begannen, löste eine Angestellte die Videoaufzeichnung in der Filiale manuell aus, sodass erstmals Aufnahmen vorliegen, die allerdings keinen Eindruck von Gesichtsbereichen geben.<sup>2526</sup> Weitere ZeugInnen, die unmittelbar im Anschluss bekannt gemacht werden konnten, sahen die Täter in der Nähe auf ein kleines, grünes Motorrad steigen, bei dem es sich womöglich um eine MZ ETZ handelte. Eine der ZeugInnen konnte sich außerdem ein Kennzeichenfragment merken.<sup>2527</sup> Bei der Tatortarbeit wurden u.a. zwei Fingerabdrücke und fünf Teilschuhabdruckspuren aus der Filiale und vom Standort des Motorrads, ferner das zum Verriegeln genutzte Kantholz sowie ein daran befindliches Haar gesichert.<sup>2528</sup> Nur eine der Fingerabdruckspuren war für die kriminaltechnische Untersuchung geeignet, sie konnte einer tatortberechtigten Person zugeordnet werden.<sup>2529</sup> Die Schuhabdruckspuren konnten seinerzeit nicht zugeordnet werden.<sup>2530</sup> Weitere Asservate ergaben sich, als ein Bürger in seinem Kleingarten im Chemnitzer Stadtgebiet noch am Tattag verschiedene Kleidungsstücke auffand, die er der Polizei übergab. Dabei handelte es sich um eine Wollmütze, einen Pullover und ein Kapuzenshirt. In die Wollmütze waren per Hand Augen- und ein Nasenschlitze eingeschnitten worden, ähnlich einer Sturmhaube. Nach optischem Vergleich wurde davon ausgegangen, dass es sich teils um Tatbekleidung handeln könnte.<sup>2531</sup> Aus den Akten ergeben sich jedoch keine Hinweise, dass diese Asservate über die fotografische Dokumentation hinaus auch einer kriminaltechnischen Auswertung unterzogen worden wären.

Als Maßnahme der Öffentlichkeitsfahndung veröffentlichte die PD Chemnitz noch am Tattag eine Pressemitteilung, wobei das mutmaßliche Kennzeichen des Fluchtmotorrads mit-

---

<sup>2525</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 6.

<sup>2526</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 6.

<sup>2527</sup> Ebd., Bl. 14, 22 f.

<sup>2528</sup> Ebd., Bl. 56, Rückss.

<sup>2529</sup> Ebd., Bl. 75.

<sup>2530</sup> Ebd., Bl. 76.

<sup>2531</sup> Ebd., Bl. 58 f., 127 f.



geteilt wurde. Beide Personen wurden weithin identisch beschrieben als 175 bis 180 cm groß und schlank, bekleidet mit einer roten bzw. schwarzen Strickmütze und verhüllt mit Tüchern. Einer der Täter habe rote Schuhe getragen.<sup>2532</sup> Die Pressemitteilung zog mehrere Medienberichte nach sich, wobei auch eine der Überwachungsaufnahmen aus der Filiale abgebildet wurde. Ferner wurden Fahndungsblätter öffentlich ausgehängen<sup>2533</sup> und die Deutsche Post lobte für sachdienliche Hinweise zu den Überfällen – inkl. der vorangegangenen Tat – 1.000 DM aus.<sup>2534</sup> Im Verlauf der weiteren Ermittlungen wurden auch sukzessive mögliche ZeugInnen aufgetan, die vor der Tat an oder in der Filiale gewesen waren; allerdings konnten diese nichts Sachdienliches mitteilen.

Am 3. November 1999 richtete das Raubkommissariat der PD Chemnitz eine Erkenntnisfrage an Reviere im Großraum Chemnitz mit der Bitte um Prüfung, ob es zurückliegend – vor der jüngsten Tat und vor dem ersten Fall am 6. Oktober 1999 – zu Diebstählen von Krafträdern gekommen war.<sup>2535</sup> Ein Rücklauf ist nicht ersichtlich, jedoch wurde am 1. Dezember 1999 hinter dem Gelände des städtischen Gartenamtes in Chemnitz ein grünes Motorrad ETZ 150 aufgefunden, dessen Kennzeichen dem durch eine ZeugIn schon am Tattag beschriebenen Kennzeichenfragment ähnelt. An den Griffen konnten zwei DNA-artige Anhaftungen sichergestellt werden. Am Bereich des Tanks wurden grüne Farbrückstände festgestellt. Am Fundort befand sich außerdem ein Pulverlöscher, der über dem Motorrad entleert wurde, offenbar in der Absicht, Spuren zu vernichten.<sup>2536</sup> Der Feuerlöscher stammte aus DDR-Zeiten, die Herkunft konnte nicht ermittelt werden.<sup>2537</sup> Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass Motorrad und Kennzeichen jedoch nicht zusammengehörten: Bei dem eigentlichen Besitzer des Kennzeichens – der für die Tatzeit ein überprüfbares Alibi vorweisen konnte – wurde festgestellt, dass an dessen Motorrad, in dessen Besitz er nach wie vor war, unbenutzt ein anderes Kennzeichen angebracht worden war.<sup>2538</sup> Dieses andere Kennzeichen gehörte zu einem typengleichen Motorrad, das Mitte September 1999 gestohlen worden sein soll und bei dem es sich um die nunmehr aufgefundene Maschine – also das mutmaßliche Fluchtfahrzeug – handelte, die zwischenzeitlich mit grüner Farbe umgespritzt worden war.<sup>2539</sup>

---

<sup>2532</sup> Ebd., Bl. 77.

<sup>2533</sup> Ebd., Bl. 90.

<sup>2534</sup> Ebd., Bl. 84.

<sup>2535</sup> Ebd., Bl. 94.

<sup>2536</sup> Ebd., Bl. 60 f., 96 f.

<sup>2537</sup> Ebd., Bl. 222.

<sup>2538</sup> Ebd., Bl. 103 f.

<sup>2539</sup> Ebd., Bl. 116.

(d) Tatverdächtige

Während der Ermittlungen wurden erstmals Verdachtspersonen bekannt und näher überprüft, zwei davon wurden als Tatverdächtige angesehen:

- Dem Verdacht gegen *R.W.* lag die Vernehmung einer Person in anderer Sache zugrunde, wobei diese Person angab, vom Hörensagen erfahren zu haben, dass *R.D.* die beiden zurückliegenden Postüberfälle begangen haben soll.<sup>2540</sup> Eine weitere Person bestätigte gegenüber der Polizei die Ausgangsangaben dahingehend, dass *R.D.* sich ihr gegenüber – wenngleich offensichtlich nicht ernsthaft – zu der Tat bekannt habe.<sup>2541</sup> Nach diesen Angaben wurde *R.D.* wegen des Verdachts, Täter bei beiden Postüberfällen gewesen zu sein, festgenommen und seine Wohnung unter Annahme von Gefahr im Verzug durchsucht.<sup>2542</sup> In einer daraufhin durchgeführten Beschuldigtenvernehmung bestritt er, der tatsächlich kein Beschuldigter in diesem Verfahren war, eine Beteiligung und gab vielmehr an, nach dem ersten Postüberfall am 6. Oktober 1999 durch eine Zivilstreife kontrolliert worden zu sein, woraufhin dies in seiner Clique herumerzählt wurde.<sup>2543</sup> Diese Darstellung trifft zu: Demnach wurde *R.D.* im Zuge der damaligen Tatortbereichsfahndung festgestellt, wobei aber nichts gegen ihn vorlag.<sup>2544</sup> Ein dringender Tatverdacht war aus staatsanwaltschaftlicher Sicht nicht zu begründen, sodass er aus der Dienststelle wieder entlassen wurde.<sup>2545</sup>
- Dem Verdacht gegen *R.F.* lag zugrunde, dass im Februar 2001 in einem anderen Zusammenhang dessen Wohnung in Chemnitz durchsucht wurde, wobei u.a. zwei Motorradhelme und ein Paar rote Sportschuhe festgestellt wurden, wie sie bei dem ersten Postüberfall getragen wurden. Ferner aufgefunden wurden zwei nicht freiverkäufliche BOS-Funkgeräte.<sup>2546</sup> Die Schuhe des *R.F.* konnten als Verursacher der gesicherten Schuhabdruckspuren ausgeschlossen werden.<sup>2547</sup> Anfang Juni 2002 schlug das Raubkommissariat der KPI Chemnitz vor, durch molekulargenetische Untersuchungen die Abriebe vom aufgefundenen Motorrad mit zuvor freiwillig abgegebenen Proben von

---

<sup>2540</sup> Ebd., Bl. 142.

<sup>2541</sup> Ebd., Bl. 145.

<sup>2542</sup> Ebd., Bl. 156 f., 159.

<sup>2543</sup> Ebd., Bl. 164 ff.

<sup>2544</sup> ADS 373, Ordner 1, Bl. 4.

<sup>2545</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 175.

<sup>2546</sup> Ebd., Bl. 193, 201.

<sup>2547</sup> Ebd., Bl. 212.

*R.D.* und *R.F.* zu vergleichen.<sup>2548</sup> Die daraufhin veranlasste Untersuchung blieb ergebnislos,<sup>2549</sup> da die vermeintlichen DNA-Anhaftungen für eine Analyse nicht geeignet waren.<sup>2550</sup>

(e) Sonstiges

Bereits am 12. Oktober 1999, vor diesem und nach dem ersten Postüberfall, suchte der Raubermittler *KK E.* die nunmehr überfallene Filiale auf, um zu eruieren, ob dort Hinweise vorliegen, wonach die unbekanntes Täter Aufklärungshandlungen in Postfilialen durchführen. Zum Ergebnis heißt es: „Hierbei konnten keine Anhaltspunkte dafür erlangt werden, daß die unbekanntes Täter Aufklärungshandlungen in dieser Postfiliale durchführten.“<sup>2551</sup> Im Hinblick auf ein sichergestelltes Haar an dem Holzpflock, der zum Verriegeln der Tür genutzt wurde, wurde im Schlussbericht vermerkt, eine DNA-Untersuchung werde „in Absprache mit der zuständigen StA'in“ – gemeint ist *Karin Dietze* – „gegenwärtig nicht durchgeführt.“<sup>2552</sup> Ein Grund dafür wird nicht ausgeführt. Dieses Haar ist heute verschwunden. Das Fehlen wurde einer Randglosse eines Kriminalbeamten zufolge womöglich bereits am 21. Juli 2011 festgestellt.<sup>2553</sup>

Völlig offen blieb die Bedeutung der aufgefundenen Kleidungsstücke, die möglicherweise zum Teil auch Tatbekleidung waren. Für einen Zusammenhang spricht, dass der Kleingarten, in dem die Kleidungsstücke aufgefunden wurden, unweit des Ortes liegt, an dem eines der Motorradkennzeichen entwendet wurde.<sup>2554</sup> Beide Orte liegen jeweils nur wenige Gehminuten entfernt von der im Fallkomplex bekannten Anschrift Bernhardstraße 8, wo die mutmaßliche NSU-Unterstützerin *Mandy S.* wohnhaft war. Die damaligen Ermittlungen enthalten im Übrigen keine Erwägungen zu der Frage, warum über den Diebstahl eines Motorrades hinaus mithilfe eines weiteren Motorrades, d.h. unter Inkaufnahme eines zusätzlichen Risikos, die Kennzeichen ausgetauscht worden sind.

---

<sup>2548</sup> Ebd., Bl. 258 f.

<sup>2549</sup> Ebd., Bl. 261 f.

<sup>2550</sup> Ebd., Bl. 271.

<sup>2551</sup> ADS 373, Ordner 1, Bl. 49.

<sup>2552</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 273.

<sup>2553</sup> ADS 37, Ordner 148, Bl. 75.

<sup>2554</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 138 f.

### II.3.2.3 Fall 3 — Postfiliale in Chemnitz, 30. November 2000

#### (a) Tatablauf

Am Donnerstag, den 30. November 2000, drangen kurz nach 11.00 Uhr zwei Personen in die Postfiliale in der Johannes-Dick-Straße 4 in Chemnitz-Hutholz ein. Beide Täter trugen Wollmützen und waren mit Dreieckstüchern ver mummt. Ein Kunde hatte kurz zuvor die Filiale verlassen, darin verblieben zwei Angestellte sowie eine Putzkraft, die sich im Küchenbereich aufhielt und den Überfall als solchen nicht wahrnahm. Die Täter begaben sich direkt zum Schalterbereich und sprangen dort auf die Theke.<sup>2555</sup> Beide riefen: „Das ist ein Überfall!“ Einer der Täter hockte auf dem Tresen hinter einer Trennscheibe, hielt der gegenüberstehenden Angestellten eine Pistole vor und sagte zu ihr: „Gib’s Geld her!“, wobei er ausdrücklich nur Scheine ausgegeben bekommen wollte, die vor ihn auf den Tresen gelegt wurden. Danach wurde die Angestellte zum Nebenschalter dirigiert, wo sie erneut aufgefordert wurde, Geld zu übergeben („Scheine, Scheine!“). Der Täter sprach dabei mit einem als unauffällig beschriebenen „hiesigen Dialekt“. Nachdem die Angestellte den Täter ansah, wurde sie gezwungen, sich hinzusetzen und nach unten zu schauen.<sup>2556</sup> Der zweite Täter überwand in der Zwischenzeit die Trennwand des Schaltertresens und zwang die andere Angestellte unter Vorzeigen einer Pistole, mit ihm in den sogenannten Wertraum zu gehen und dort zwei Tresorschränke zu öffnen, die der Täter durchwühlte, Bargeld entnahm und dabei mehrfach äußere: „Du willst doch keine Kugel abhaben“. Außerdem durchsuchte er kurz die Privatspinde der Angestellten.<sup>2557</sup> Im Anschluss rannten beide Täter zum Ausgang. Dabei aktivierte eine Angestellte den Alarmknopf, mit dem auch die Kameraaufzeichnung aktiviert wurde. Der Zeitpunkt des Auslösens wurde um 11.07 Uhr protokolliert.<sup>2558</sup> Die Täter erbeuteten insgesamt 38.902,94 DM.<sup>2559</sup> Darunter befand sich Registriergeld im Gesamtwert von 720 DM; es handelte sich um 10-DM-Scheine, die zur Sachfahndung ausgeschrieben wurden.<sup>2560</sup>

---

<sup>2555</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 107 f.

<sup>2556</sup> ADS 373, Ordner 3, Bl. 9 f.

<sup>2557</sup> Ebd., Bl. 4.

<sup>2558</sup> Ebd., Bl. 4, 9, 85.

<sup>2559</sup> Ebd., Bl. 230.

<sup>2560</sup> Ebd., Bl. 63.

## (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 10427/00/127403 bearbeitet. Sachbearbeiter war KHM *Merten*, der den Schlussbericht am 11. April 2002 fertigte.<sup>2561</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes und der räuberischen Erpressung – zeitweise wurde ‚einfacher‘ Raub angenommen<sup>2562</sup> – führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 720 UJs 30462/00, zuständig waren die Staatsanwälte *R.*, *Schlarb*<sup>2563</sup> und schließlich *M.* Dieser stellte das Verfahren am 17. Juni 2002 ein, nachdem ein Täter nicht ermittelt werden konnte.<sup>2564</sup> Wie der Chemnitzer Raubermittler *Merten* als Zeuge des damaligen 3. UA ausführte, bekräftigte dieser Fall die – schon nach der zweiten Tat formulierte – Annahme, dass eine Serie vorliegt:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Spätestens von da an waren wir uns sicher – meine Kollegen und ich –, dass wir es hier mit Serientätern zu tun hatten. Letzte Sicherheit verschafften uns die Fotos der Überwachungskameras von diesem Überfall und dem Überfall im Jahr zuvor, 1999. Die waren nämlich von der Qualität her wirklich verdammt gut. Man konnte die Gestalt der beiden, die Figur erkennen, selbst etwas ableitend, dass sie doch eher größer – um die 1,85 – waren [...]. Die Art der Strickmützen, und vor allem spielten – erstmalig – ganz markante Tücher eine Rolle, die sich im Laufe der Überallsrie als Tatmaskierung durchziehen sollten [...]. Wie ich schon sagte: Es zeichnete sich ein Muster ab. Stets waren es zwei männliche Personen, komplett maskiert [...].“<sup>2565</sup>*

## (c) Spurenlage und Ermittlungen

Es entstanden Aufnahmen zweier Überwachungskameras, auf denen die Täter beim Verlassen der Filiale zu sehen sind, wobei sie beim Herausgehen die Vermummung ablegten.<sup>2566</sup> Der Versuch, die Bildqualität mithilfe des BKA zu verbessern, um Gesichter erkennbar zu ma-

---

<sup>2561</sup> Ebd., Bl. 228.

<sup>2562</sup> Ebd., Bl. 231.

<sup>2563</sup> Ebd., Bl. 82, 150 f.

<sup>2564</sup> Ebd., Bl. 228.

<sup>2565</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 7.

<sup>2566</sup> ADS 373, Ordner 3, Bl. 65 ff.

chen, gelang nicht.<sup>2567</sup> Als Maßnahme der Öffentlichkeitsfahndung wurden Fahndungsschreiben öffentlich ausgehängen. Darauf wurden beide Täter weitgehend identisch beschrieben als ca. 20 bis 25 Jahre alt, 170 bis 180 cm groß und von normaler Gestalt, bekleidet mit grauen Stoffhandschuhen und Sportschuhen. Zur Maskierung nutzten beide Täter dunkelblaue Tücher mit hellen Ornamenten, einer trug außerdem einen Rucksack.<sup>2568</sup>

Innerhalb der Filiale wurden etliche Teilschuhabdruckspuren, eine Handschuhabdruckspur und ein zurückgelassener 10-DM-Schein, auf dem jedoch keine Fingerabdrücke festgestellt wurden, gesichert.<sup>2569</sup> Die Schuhabdrücke konnten einem spezifischen Modell zugeordnet werden, das von einer großen Handelskette vertrieben wurde.<sup>2570</sup> Für zwei von etlichen in Chemnitz verkauften Exemplaren, die mit EC-Karten bezahlt wurden, konnten Verkaufsbelege erlangt und KontoinhaberInnen identifiziert werden, die ergebnislos überprüft wurden und im Fallkomplex ansonsten nicht bekannt sind.<sup>2571</sup> Nach dem späteren Überfall am 5. Juli 2001 in Zwickau wurde festgestellt, dass dort gesicherte Schuhabdrücke optisch mit denen aus der Chemnitzer Postfiliale übereinstimmen.<sup>2572</sup> Die Originalspuren dieser Abdrücke wurden vernichtet, es liegen nur noch Fotogramme vor.<sup>2573</sup> Unmittelbar nach der Tat wurde im Kundenraum ein Fährtenhund angesetzt, der etwa 100 Meter weit in den Bereich der Fritz-Fritzsche-Straße führte, wo sich die Spur verlor.<sup>2574</sup>

Eine Zeugin gab an, im Vorfeld der Tat mehrere Personen an einer Telefonzelle vor dem Eingang der Filiale gesehen zu haben, wo sich die Täter nach Annahme der Polizei verummumt haben könnten. An den Scheiben und dem Griff der Telefonzelle wurden Fingerabdrücke abgenommen. Einer der Abdrücke war für weitere Vergleichsarbeiten geeignet, konnte aber niemandem zugeordnet werden.<sup>2575</sup> Direkte Angaben zur Herkunfts- und Fluchtrichtung sowie zu einem möglicherweise genutzten Fahrzeug konnten nicht erlangt werden. Ein Zeuge gab außerdem an, er habe kurz nach dem Überfall in Tatortnähe drei junge Männer zu einem Wohnhaus in der Johannes-Dick-Straße rennen sehen. Die Überprüfung und Befragung dortiger BewohnerInnen führte nicht weiter,<sup>2576</sup> auch die Absuche eines nahegelegenen Wäldchens

---

<sup>2567</sup> Ebd., 246 f.

<sup>2568</sup> Ebd., Bl. 88.

<sup>2569</sup> Ebd., Bl. 35, 45.

<sup>2570</sup> Ebd., Bl. 138.

<sup>2571</sup> Ebd., Bl. 154 f.

<sup>2572</sup> Ebd., Bl. 220.

<sup>2573</sup> ADS 373, Ordner 16, Bl. 17.

<sup>2574</sup> ADS 373, Ordner 3, Bl. 25, 61.

<sup>2575</sup> Ebd., Bl. 53, 58, 176.

<sup>2576</sup> Ebd., Bl. 177 ff.

ergab keine Hinweise.<sup>2577</sup> Polizeilich wurde angenommen, es könnte für die Flucht erneut ein Motorrad genutzt worden sein. In dem Zusammenhang wurden Reviere im Großraum Chemnitz aufgefordert, im Falle des Auffindens von gegebenenfalls gestohlenen Motorrädern eine intensive kriminaltechnische Auswertung vorzunehmen, wobei ein möglicher Rücklauf nicht bei den Akten ist.<sup>2578</sup> Dagegen gab es vage Anhaltspunkte, dass auch ein Auto als Fluchtfahrzeug verwendet worden sein könnte: Eine Zeugin gab an, nach dem Überfall, als bereits ein Hubschrauber das Gebiet überflog, in der Nähe einen roten Transporter einer Autovermietung bemerkt zu haben.<sup>2579</sup> Eine weitere Zeugin will bereits vor der Tat einen roten Pkw gesehen haben.<sup>2580</sup> Außerdem gaben zwei ZeugInnen unabhängig voneinander an, etwa zur Tatzeit und im Sichtbereich des Tatortes einen dunklen Pkw mit laufendem Motor und Plauener Kennzeichen bemerkt zu haben.<sup>2581</sup> Anhand von Kennzeichenlisten, die bei einer ausgelösten Ringalarmfahndung aufgezeichnet wurden, sind mehrere Fahrzeuge mit PL-Kennzeichen überprüft worden. Dies blieb aber, wie auch die Abfrage bei Autovermietungen, ohne einschlägiges Ergebnis.<sup>2582</sup>

In die Umfeldbefragungen wurde der unweit des Tatortes gelegene Jugendclub „Piccolo“ einbezogen, der vormals ein Treffpunkt der örtlichen rechten Szene gewesen war<sup>2583</sup> (→ KAP. II.1.10.4). Auf einen möglichen Tatzusammenhang bzw. einen Szenebezug der Täter wurde nicht geschlossen, wofür – abgesehen vom Charakter dieser Einrichtung – auch kein konkreter Anlass bestanden hätte.<sup>2584</sup> Außerdem in anschließende Überprüfungen wurde ein Waffengeschäft einbezogen, in dem frühere Käufe von Schreckschuss- und Luftdruckwaffen dahingehend überprüft wurden, ob die KäuferInnen polizeibekannt sind oder die erworbenen Waffen den Tatwaffen ähneln, was nicht der Fall war.<sup>2585</sup> Erstmals im Fallkomplex wurden andere Taten berücksichtigt, die zu keinem Zeitpunkt zur Raubserie gerechnet wurden. Dazu zählten der Überfall auf eine Postfiliale in Aue/Beierfeld am 26. Januar 2001,<sup>2586</sup> der Überfall auf eine Volksbank-Filiale in der Rudolf-Marek-Straße in Chemnitz am 9. März 2001 sowie Überfälle auf mehrere Tankstellen im Chemnitzer Stadtgebiet am 31. Dezember

---

<sup>2577</sup> Ebd., Bl. 116.

<sup>2578</sup> Ebd., Bl. 92.

<sup>2579</sup> Ebd., Bl. 95.

<sup>2580</sup> Ebd., Bl. 99.

<sup>2581</sup> Ebd., Bl. 107 f.

<sup>2582</sup> Ebd., Bl. 109, 223.

<sup>2583</sup> Ebd., Bl. 48.

<sup>2584</sup> Zu diesem Aspekt ausführlich: AbwBer 3. UA, Kap. II.8.6.b, 216–218.

<sup>2585</sup> ADS 373, Ordner 3, Bl. 126 f.

<sup>2586</sup> Ebd., Bl. 119, 121.

2001<sup>2587</sup> und schließlich der Überfall auf eine Sparkassen-Filiale im thüringischen Bad Langensalza durch zwei unbekannte Täter am 24. Januar 2002.<sup>2588</sup> Spuren der hiesigen Tat wurden außerdem – mit negativem Ergebnis – abgeglichen mit einem Mordfall im Bereich Ulm, der sich wenige Tage nach dem nächstfolgenden Überfall ereignete.<sup>2589</sup> Die Auswahl der Vergleichstaten und die Gründe für den jeweiligen Ausschluss eines Zusammenhangs sind anhand der vorliegenden Unterlagen nicht näher nachzuvollziehen.

#### II.3.2.4 Fall 4 — Postfiliale in Zwickau, 5. Juli 2001

##### (a) Tatablauf

Am Donnerstag, den 5. Juli 2001, drangen kurz vor 10.15 Uhr zwei Personen in die Postfiliale in der Max-Planck-Straße 1a in Zwickau-Eckersbach ein. Sie waren mit Sonnenbrillen und Dreieckstüchern ver mummt, einer der Täter trug außerdem einen Anglerhut aus Stoff, der andere ein Basecap und eine Kapuze. In der Filiale befanden sich zu der Zeit zwei Angestellte.<sup>2590</sup> Der erste Täter lief direkt zum Kassentresen, stellte sich auf eine Ablagefläche, bedrohte eine Angestellte mit einer Schusswaffe, die er ihr vor den Kopf hielt, und rief mehrfach „Überfall, Geld her!“<sup>2591</sup> Der andere Täter überstieg den Tresenbereich sofort. Er reichte der Angestellten eine Plastiktüte und forderte sie auf, Geld aus ihrem Kassenschalter hineinzulegen. Nachdem dies geschehen war, forderte er die Angestellte mit den Worten „Los, los, zum nächsten Schalter!“ auf, am Nebenschalter das gleiche zu tun. Auch der erste Täter kletterte nun über den Schaltertresen, wo er die weitere Angestellte, die sich zunächst an einem abgewandten Paketschalter befunden hatte, mit der Waffe und Worten wie „sonst passiert was“ fortwährend bedrohte und aufforderte, die Tresore im Wertraum zu öffnen. Nachdem die Täter aggressiver wurden, gab eine der Angestellten nach und öffnete die Tresore, wobei sie das enthaltene Geld einem der Täter übergab, der es in seinem Rucksack verstaute. Dieser Täter äußerte dabei sinngemäß: „Wenn kein Geld da ist, dann warten wir eben auf den Geld-

---

<sup>2587</sup> Ebd., Bl. 126.

<sup>2588</sup> Ebd., Bl. 133.

<sup>2589</sup> Ebd., Bl. 129.

<sup>2590</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 109 f.

<sup>2591</sup> ADS 373, Ordner 4, Bl. 38.



transport“.<sup>2592</sup> Die Angestellten nahmen diese Äußerungen teils als akzentfreies Hochdeutsch, teils als einheimischen Dialekt wahr.<sup>2593</sup>

Nachdem das Geld übergeben wurde, verließen die Täter den Tresenbereich wieder. Als zwischenzeitlich mehrere Personen die Filiale betraten, forderte ein Täter sie mit den Worten „Raus, raus, raus, zurück!“ zum Gehen auf, wobei einer der Personen ohne Vorwarnung ein Reizstoff, vermutlich aus einer – erstmals in der Raubserie genutzten – Pfefferspraykartusche ins Gesicht gesprüht wurde. Ein Täter äußerte dabei, dies sei „nur eine Kostprobe“.<sup>2594</sup> Im Anschluss verließen beide Täter die Filiale, wobei sie drei Personen, die sich vor dem Gebäude befanden und teils versuchten, die Flüchtigen festzuhalten, wiederum mit einem Reizstoff besprühten. Einer der Täter stürzte dabei, woraufhin er mit den Worten „Schieß, schieß!“ seinen Kumpanen aufforderte, gegen die Umstehenden mit der Schusswaffe vorzugehen. Beide setzten ihre Flucht dann ungehindert fort. Die Täter erbeuteten insgesamt 74.787,80 DM.<sup>2595</sup>

#### (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Zwickau unter der Vorgangsnummer 524/01/157200 bearbeitet. Mehrere Verletzte mussten medizinisch wegen Augenreizungen u.ä. notversorgt werden.<sup>2596</sup> Zwei der Geschädigten, die in und vor der Filiale mit dem Reizstoff besprüht worden waren, erstatteten zudem im Zuge ihrer Vernehmungen Strafanzeigen wegen Körperverletzung und stellten Strafanträge.<sup>2597</sup> Sachbearbeiter war *Thomas Otto*, der den Schlussbericht am 11. September 2001 fertigte.<sup>2598</sup> Im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens entstand am 17. November 2003 durch POM *V.* ein weiterer, cursorischer Schlussbericht.<sup>2599</sup>

Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes führte zunächst die Staatsanwaltschaft Zwickau unter dem Aktenzeichen 639 UJs 15328/01, zuständig war StA *P.* Dieser stellte das Verfahren am 18. September 2001

---

<sup>2592</sup> Ebd., Bl. 40.

<sup>2593</sup> Ebd., Bl. 42, 50.

<sup>2594</sup> Ebd., Bl. 39, 49.

<sup>2595</sup> Ebd., Bl. 192.

<sup>2596</sup> Ebd., Bl. 30.

<sup>2597</sup> Ebd., Bl. 55, 59.

<sup>2598</sup> ADS 37, Ordner 157, Bl. 116.

<sup>2599</sup> ADS 373, Ordner 4, Bl. 190,

ein, nachdem ein Täter nicht ermittelt werden konnte.<sup>2600</sup> Am Folgetag übernahm die Staatsanwaltschaft Chemnitz im Hinblick auf gleichgelagerte Fälle in der als solche erkannten Serie kurzzeitig das Verfahren unter dem Aktenzeichen 700 UJs 25772/02. Nachdem zwischenzeitlich ein Beschuldiger ermittelt werden konnte, wurden die Ermittlungen nun wieder im Bereich der Staatsanwaltschaft Zwickau unter dem Aktenzeichen 630 Js 18431/03 fortgeführt, wobei das Verfahren am 18. November 2003 durch OStA *Illing* abermals eingestellt wurde.<sup>2601</sup> Die Staatsanwaltschaft Chemnitz führte die Ermittlungen gegen Unbekannt unter dem Aktenzeichen 700 UJs 30179/04 fort, zuständig war StA *R.* Dieser stellte das Verfahren am 11. April 2005 endgültig ein, nachdem Täter nicht ermittelt werden konnten.<sup>2602</sup>

### (c) Spurenlage und Ermittlungen

Eine der Angestellten löste die Alarmanlage der Filiale um 10.15 Uhr aus,<sup>2603</sup> zudem alarmierten unter anderem diejenigen PassantInnen, die zwischenzeitlich versucht hatten, die Filiale zu betreten, die Polizei. Diese stellte beim Eintreffen vor Ort zahlreiche Personen fest, die teils zeugenschaftliche Angaben machen konnten: Eine der Angestellten sah, wie die Täter zunächst zu Fuß in Richtung Dr.-Theodor-Neubauer-Straße flüchteten.<sup>2604</sup> Ein weiterer Zeuge gab an, er habe zwei maskierte Männer dabei beobachtet, wie sie an einem Hauseingang an der Dr.-Theodor-Neubauer-Straße zu zwei dort abgestellten und damit in der Raubserie erstmals nachweislich genutzten Fahrrädern liefen.<sup>2605</sup> Ein dritter Zeuge sah, wie die Täter mit diesen Fahrrädern in Richtung Sternenstraße davonfuhren.<sup>2606</sup> Ein angesetzter Fährtenhund bestätigte diesen Fluchtweg, führte jedoch nicht darüber hinaus.<sup>2607</sup> Im Zuge einer Tatortbereichsfahndung wurden mehrere Personen überprüft. Darunter wurden die beiden Insassen eines Pkw überprüft, bei dessen Fahrer *J.S.* aufgrund von Kleidung mit dem Aufdruck „Co-NSDAP-le“ ein eindeutiger Bezug in die rechte Szene anzunehmen war.<sup>2608</sup> Im Fallkomplex ist diese Person ansonsten nicht bekannt. Später wurden die Ringalarmlisten, die nach dem vorangegangenen Überfall in Chemnitz erstellt wurden, nach FahrzeughalterInnen

---

<sup>2600</sup> ADS 37, Ordner 157, Bl. 117.

<sup>2601</sup> ADS 373, Ordner 4, Bl. 191.

<sup>2602</sup> Ebd., Bl. 223.

<sup>2603</sup> Ebd., Bl. 9.

<sup>2604</sup> Ebd., Bl. 40.

<sup>2605</sup> Ebd., Bl. 78.

<sup>2606</sup> Ebd., Bl. 29.

<sup>2607</sup> Ebd., Bl. 99 f.

<sup>2608</sup> Ebd., Bl. 32 f.

aus dem Bereich Zwickau überprüft, jedoch ohne einschlägiges Ergebnis.<sup>2609</sup> Wie der Chemnitzer Raubermittler *Merten* im früheren 3. UA ausführte, habe die Verwendung von Fahrrädern als Fluchtmittel Anlass zu der Überlegung gegeben, ob darüber hinaus ein weiteres Fluchtfahrzeug genutzt worden sein könnte:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Die Täter flüchteten diesmal mit Fahrrädern. Dies gab uns natürlich zu denken, logo, denn damit hatten wir es nun mit sehr weit auseinander liegenden Tatorten zu tun: Zum einen hatten wir drei Überfälle in Chemnitz. Nun kommt einer in Zwickau, und jetzt flüchten die mit Fahrrädern. Da glaubt doch keiner, dass die mit Fahrrädern nach Chemnitz zurückfahren; wir haben es jedenfalls nicht geglaubt. Zwickau und Chemnitz – das werden Sie wissen – liegen ca. 40 Kilometer auseinander. Das ist eine Entfernung, die man mit Fahrrädern üblicherweise nicht zurücklegt.“<sup>2610</sup>*

Objektive Spuren wurden in dem zugrundeliegenden Fall nur in geringer Zahl erlangt. Im Inneren der Filiale konnten zwar sieben Teilschuhabdruckspuren gesichert werden, die beim Übersteigen des Schalters entstanden, ferner eine Faserspür an einer Deckenlampe, an der einer der Täter mit dem Kopf und seinem Rucksack gestoßen war<sup>2611</sup> Die Schuhabdrücke stimmten auch überein mit Spuren, die beim vorangegangenen Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz gesichert worden waren.<sup>2612</sup> Aber während von den Schuhabdrücken noch Fotografien vorliegen,<sup>2613</sup> wurden die Originalspuren inklusive der Faserspür vernichtet.<sup>2614</sup> Gar nicht erst festgestellt wurden Fingerabdrücke oder DNA-Spuren. Das bei dem Überfall mitausgegebene Registriergeld, 15 Geldscheine im Gesamtwert von 360 DM, wurde zur Sachfahndung ausgeschrieben.<sup>2615</sup>

Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, dass den Angaben einer Angestellten nachgegangen wurde, denen zufolge sich die Täter in der Filiale offensichtlich auskannten. Dies schloss sie daraus, dass einer der Täter während des Überfalls sinngemäß sagte, man könne, falls nicht genügend Geld verfügbar sei, auch auf den Geldtransporter warten. Dessen Eintreffen wurde zu dieser Zeit tatsächlich erwartet.<sup>2616</sup> Nicht weiter zuzuordnen ist außerdem eine

---

<sup>2609</sup> Ebd., Bl. 120.3.

<sup>2610</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 8.

<sup>2611</sup> ADS 373, Ordner 4, Bl. 19 f.

<sup>2612</sup> Ebd., Bl. 120.1.

<sup>2613</sup> ADS 37, Ordner 157, Bl. 27 ff.

<sup>2614</sup> ADS 373, Ordner 17, Bl. 18.

<sup>2615</sup> ADS 373, Ordner 4, Bl. 49, 65 f.

<sup>2616</sup> Ebd., Bl. 40 f.

Passage im Einsatzbericht des Polizeireviers Zwickau-Ost, dessen Kräfte nach der Alarmierung zum Tatort geeilt waren. In dem Vermerk wird offenbar eine – als solche gar nicht aktenkundige – Ausgangsinformation richtiggestellt, wonach zunächst von *drei* Tätern ausgegangen worden sein soll: „Im Rahmen der Informationsvermittlung soll von drei Tätern gesprochen wurden [sic!], dies war nicht der Fall“.<sup>2617</sup>

(d) Beschuldigter *V.F.*

In der Raubserie wurde nunmehr erstmals ein Beschuldigter bekannt. Dem lag zugrunde, dass am 28. Oktober 2002 – also längere Zeit nach der Tat und nach der Einstellung des Ursprungsverfahrens – sich eine Zeugin an die Polizei wandte, die angab, unter Angst auszusagen und weiter mitteilte, eine Freundin habe ihr berichtet, dass sich der in Zwickau wohnhafte *V.F.* gebrüstet habe, einer der Täter zu sein.<sup>2618</sup> Die daraufhin vernommene Freundin bestätigte die Darstellung. Demnach habe *V.F.* gesprächsweise außerdem einen eventuell ebenfalls beteiligten „Max“ erwähnt. Zudem gab die Zeugin auf eine Bildvorlage hin an, dass *V.F.* Turnschuhe besitze, wie sie die Täter beim hiesigen Überfall trugen.<sup>2619</sup> Mit Verfügung des OStA *Illing* der StA Zwickau vom 23. Juni 2003 – d.h. mit erheblichem Abstand zu den beiden erlangten Aussagen – wurde das Verfahren, das sich in der Zwischenzeit bei der StA Chemnitz befunden hatte, wieder übernommen, wobei *V.F.* als Beschuldigter eingetragen wurde.<sup>2620</sup> Auf Antrag der StA Zwickau erging unverzüglich ein Beschluss des Amtsgerichts Zwickau, die Wohnung des Beschuldigten zu durchsuchen;<sup>2621</sup> außerdem wurde die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und die Herausgabe von Verbindungsdaten erwirkt.<sup>2622</sup>

Der Beschuldigte wurde am 28. August 2003 in einer anderen Sache festgenommen, woraufhin auf die (erneute) Durchsuchung seiner Wohnung verzichtet wurde. In einer Beschuldigtenvernehmung bestritt er, gefragt nach diesem hiesigen Überfall, jegliche Beteiligung. Auf Vorlage von Überwachungsaufnahmen aus der Filiale äußerte er einen Verdacht gegen eine andere Person namens *W.B.*<sup>2623</sup> Weitere belastende Hinweise zu *V.F.* lagen derweil

---

<sup>2617</sup> Ebd., Bl. 30.

<sup>2618</sup> Ebd., Bl. 121 ff.

<sup>2619</sup> Ebd., Bl. 125.

<sup>2620</sup> Ebd., Bl. 129.

<sup>2621</sup> Ebd., Bl. 131 f.

<sup>2622</sup> Ebd., Bl. 160.

<sup>2623</sup> Ebd., Bl. 181.

nicht vor, so dass das Ermittlungsverfahren gegen ihn nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurde.<sup>2624</sup> Eine Alibi-Überprüfung im Hinblick auf die weiteren, zurückliegenden Überfälle wurde nicht angestrengt. Es wurde ferner nicht geklärt – und der vormalige Beschuldigte auch nicht danach gefragt – um wen es sich bei dem vermeintlichen Komplizen namens „Max“ handelte.

### II.3.2.5 Fall 5 — Sparkassen-Filiale in Zwickau, 25. September 2001

#### (a) Tatablauf

Am Mittwoch, den 25. September 2002, drangen kurz vor 9.00 Uhr zwei Personen in die Sparkassen-Filiale in der Karl-Marx-Straße 10 in Zwickau-Auerbach ein. Es handelt sich innerhalb der Raubserie um den ersten Sparkassen-Überfall und zudem um die erste Tat nach der Währungsumstellung von D-Mark auf Euro. In der Filiale befanden sich zur Tatzeit drei Angestellte und drei KundInnen.<sup>2625</sup> Die Täter waren verumumt, sie trugen – in der Raubserie einmalig – Perücken und Brillen, wobei es sich womöglich um Faschingsartikel handelte, außerdem hatten sie Tücher vor den Mund gezogen.<sup>2626</sup>

Als sie die Filiale betraten, riefen sie gleichzeitig: „Das ist ein Überfall!“, einer von ihnen außerdem: „Stehen bleiben oder es knallt.“ Im Raum wurde sofort eine reizende Substanz versprüht. Sie traf einen Kunden, der gerade einen Überweisungsträger ausfüllte. Er konnte daraufhin reflexartig aus der Filiale fliehen, was einer der Täter noch vergeblich zu verhindern versuchte.<sup>2627</sup> Eine Kundin stand derweil an einem der Schalter und ließ sich Geld auszahlen, als sie unvermittelt durch mehrere gezielte Sprühstöße aus einer Reizgaskartusche im Gesicht getroffen wurde.<sup>2628</sup> Danach sprühte ein Täter Reizgas gegen die Trennscheibe, hinter der sich eine der Angestellten befand, die vor Angst erstarrte. Dann kam der zweite Täter hinzu, beide begaben sich hinter den Schalterbereich<sup>2629</sup> und drückten der Angestellten eine Waffe an die Schläfe. Einer der Täter fragte „Wo ist der Tresor?“ Daraufhin führte die Angestellte – die Waffe immer noch an ihrem Kopf – einen der Täter durch den Beratungs-

---

<sup>2624</sup> Ebd., Bl. 191.

<sup>2625</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 110 f. Die außerhalb der Ermittlungsakte regelmäßig referierte Darstellung, es seien nur zwei KundInnen in der Filiale gewesen, ist allerdings falsch.

<sup>2626</sup> ADS 373, Ordner 5, Bl. 80.

<sup>2627</sup> Ebd., Bl. 102.

<sup>2628</sup> Ebd., Bl. 107.

<sup>2629</sup> Ebd., Bl. 93.

raum hindurch, wo sich eine Kollegin in einem Beratungsgespräch mit einem Kunden befand, und weiter an der Büroküche vorbei zum Tresorraum, in dem sich die dritte Kollegin aufhielt, die nach Aufforderung die Tür öffnete. Im Tresorraum angelangt, wurde beiden Kolleginnen Reizgas ins Gesicht gesprüht.<sup>2630</sup> Gegenüber einer der Angestellten sagte ein Täter: „Das kann doch nicht alles sein.“ Daraufhin wurde sie nochmals gezielt im Gesicht besprüht, bevor das Geld aus dem Tresor entnommen wurde.<sup>2631</sup>

Derweil saßen die dritte Kollegin und ein Kunde noch im Beratungsraum, wo einer der Täter auf dem Weg zum Tresor unvermittelt Reizgas versprühte. Der Kunde wurde dabei zweimal im Gesicht getroffen. Der Täter, der ihn attackierte, sagte: „Du hast wohl noch nicht genug?“, und traf ihn danach erneut. Der Betroffene nahm danach nur noch Stimmen wahr und sah schließlich schemenhaft, wie die Täter die Filiale wieder verließen. Einer der Täter habe dabei eine Art Metallbox bei sich getragen.<sup>2632</sup> Alle fünf Personen in der Filiale erlitten Augenreizungen und mussten ärztlich versorgt werden, in einem Fall war eine stationäre Behandlung erforderlich.<sup>2633</sup> Die Täter erbeuteten insgesamt 48.571 Euro.<sup>2634</sup>

#### (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Zwickau unter der Vorgangsnummer 54212/02/157403 bearbeitet. Sachbearbeiter war *Thomas Otto*. Bei der späteren, kurzzeitigen Weiterbearbeitung des Falles bei der KPI Chemnitz übernahm diese Funktion der Beamte *Merten*. Ein polizeilicher Schlussvermerk ist nicht bei der Akte. Es findet sich dort auch keine zusammenhängende Rekonstruktion des Tatablaufs, sondern lediglich einzelne Vernehmungen der TatzeugInnen, die teils unter starker Schockeinwirkung geführt wurden. Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes führte die Staatsanwaltschaft Zwickau unter dem Aktenzeichen 630 UJs 11718/02, zuständig war die StA in *M*. Am 26. März 2003 stellte OStA *Illing* das Verfahren ein.<sup>2635</sup> Der Vorgang wurde des Serienzusammenhangs wegen bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz kurzzeitig unter

---

<sup>2630</sup> Ebd., Bl. 84, 94.

<sup>2631</sup> Ebd., Bl. 80 f..

<sup>2632</sup> Ebd., Bl. 110.

<sup>2633</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>2634</sup> Ebd., Bl. 30, 84.

<sup>2635</sup> Ebd., Bl. 152.

dem Aktenzeichen 700 UJs 16939/04 weiterverfolgt, wo am 7. März 2005 der StA R. die Einstellung verfügte, nachdem keine Täter ermittelt werden konnten.<sup>2636</sup>

### (c) Spurenlage und Ermittlungen

Ein Teil des Überfallablaufs wurde durch Überwachungsaufnahmen aus dem Bereich einer Kasse und dem Vorraum dokumentiert; demnach dauerte die Tat lediglich von 8.57 bis 8.59 Uhr.<sup>2637</sup> Dagegen sind die Angaben der TatzeugInnen aufgrund des eingesetzten Reizgases nur vage. Befragungen bei AnwohnerInnen umliegender Wohngebäude erbachten keine Hinweise.<sup>2638</sup> Jedoch gab eine in der Nähe tätige Gewerbetreibende an, ihr seien gegen 9.00 Uhr – was demnach vor, aber auch nach dem Überfall gewesen sein könnte – zwei junge Männer auf Herrentrekkingrädern aufgefallen, die ohne Eile gefahren seien. Beide Personen hätten auffällige Perücken getragen.<sup>2639</sup> Weitere ZeugInnen sahen etwa im Tatzeitraum ebenfalls zwei Männer mit auffälligen Frisuren auf Fahrrädern,<sup>2640</sup> die demnach vermutlich als Fluchtmittel dienten. Ein Fährtenhund wurde am Tresor angesetzt. Er lief aus der Filiale heraus zu den davor befindlichen Fahrradständern und etwa 300 Meter weiter in Richtung Südstraße und Salutstraße, wo die Spur abrupt endete.<sup>2641</sup> Polizeilich wurde erwogen, ob für die weitere Flucht ein Auto genutzt worden sein könnte. In einem Vermerk heißt es, da für den weiteren Fluchtweg „die Möglichkeit der Nutzung eines KFZ nicht ausgeschlossen werden kann“, erfolgen Prüfungen, ob rund um die Tatzeit im Bereich Zwickauer Land und Chemnitzer Land Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden. Jedoch waren keine Messstellen eingerichtet.<sup>2642</sup> Aus der Akte ergibt sich nicht, ob für die Annahme, es könnte ein Auto genutzt worden sein, ein konkreter Anlass bestand; ZeugInnen gaben keine derartigen Hinweise. Der Chemnitzer Raubermittler *Merten* gab dazu im früheren 3. UA an:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Aber anfangs waren wir natürlich schon davon ausgegangen: in oder im Umfeld von Chemnitz. Jetzt haben wir zweimal Zwickau gehabt, so dass für uns spätestens jetzt die Version zum Tragen kam: Die fahren mit den Fahrrädern nicht bis nach Hause – ich sage mal: ‚bis nach Hause‘ –, sondern da muss es*

---

<sup>2636</sup> Ebd., Bl. 167.

<sup>2637</sup> Ebd., Bl. 37 ff..

<sup>2638</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>2639</sup> Ebd., Bl. 6.

<sup>2640</sup> Ebd., Bl. 99, 144.

<sup>2641</sup> Ebd., Bl. 19.

<sup>2642</sup> Ebd., Bl. 104.

*noch irgendetwas Nachgeschaltetes, noch etwas anderes Mobiles geben, sodass wir einfach die Version aufgemacht haben: Die werden sich vom Tatort mit den Fahrrädern entfernen, um zügig weg zu sein, um relativ unauffällig aus einer möglichen Fahndungsmaßnahme, auch eventuell einer Ringfahndung, herauszukommen. Dann werden sie die Fahrräder in irgendein Fahrzeug, möglichst in einen größeren Pkw oder einen Transporter, verbringen, um dann mit dem Fahrzeug zu flüchten. Damit haben sie dann auch gut davon abgelenkt, weil jeder Zeuge sagt: „Ich habe die mit den Fahrrädern wegfahren sehen“, aber die sitzen zwanzig Kilometer weiter im Auto, und keiner denkt sich eigentlich etwas dabei.“<sup>2643</sup>*

In der Filiale wurden u.a. ein Teilfingerabdruck an der Zugangstür, eine Faserspur an der Tresortür und eine rötliche Substanz an der Türklinke zum Küchenraum gesichert,<sup>2644</sup> die später als Blut identifiziert wurde, das den Angestellten nicht zugeordnet werden konnte.<sup>2645</sup> Aus der Ermittlungsakte wird nicht ersichtlich, ob Informationen vorlagen, nach denen die Täter Handschuhe trugen oder nicht, ob sie sich verletzt haben könnten oder überhaupt in Berührung mit der Türklinke kamen. Diese Spur liegt noch im Original vor, sie kann heute weder *Mundlos*, noch *Bönnhardt* zugeordnet werden.<sup>2646</sup> Ob die Faser- und die Fingerabdruckspuren je untersucht wurden, ist nicht ersichtlich; auch nicht, ob seinerzeit untersucht wurde, um welche reizende Substanz – z.B. Pfefferspray oder CS-Gas – es sich handelte.

Als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit wurden Aufnahmen der Täter veröffentlicht und u.a. in einem „Kripo live“-Beitrag gezeigt.<sup>2647</sup> Mit der Tatbeute wurden 1.500,00 Euro Registriergeld in etlichen Scheinen ausgegeben,<sup>2648</sup> aus der Akte ergibt sich jedoch nicht, ob diese auch zur Sachfahndung ausgeschrieben wurden. Es wurde offenbar auch nicht der Frage nachgegangen, ob die Filiale im Vorfeld ausgespäht worden sein könnte. Dafür spricht die Angabe einer Angestellten, dass der Tresorraum normalerweise zeitgesichert ist und dadurch gar nicht betreten werden kann. Ausnahmsweise war diese Sicherung zur Tatzeit nicht aktiviert, da zu dieser Zeit Geldsäcke für eine geplante Abholung vorbereitet wurden.<sup>2649</sup>

---

<sup>2643</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 8 f.

<sup>2644</sup> ADS 373, Ordner 5, Bl. 10 f.

<sup>2645</sup> Ebd., Bl. 35 f.

<sup>2646</sup> ADS 373, Ordner 18, Bl. 87.

<sup>2647</sup> ADS 373, Ordner 5, Bl. 114.

<sup>2648</sup> Ebd., Bl. 127 ff.

<sup>2649</sup> Ebd., Bl. 87.



## II.3.2.6 Fall 6 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 23. September 2003

### (a) Tatablauf

Am Dienstag, den 23. September 2003, also fast genau zwei Jahre nach dem vorangegangenen Fall, drangen gegen 10.30 Uhr zwei Personen in die Sparkassen-Filiale in der Paul-Bertz-Straße 14 in Chemnitz-Helbersdorf ein. In der Filiale befanden sich zu der Zeit sechs Angestellte – darunter erstmals in der Raubserie ein Mann – und drei KundInnen. Die Täter waren ver mummt mit ornamentierten Tüchern, die sie vor den Mund gezogen hatten, sie trugen dunkle Brillen und Mützen.<sup>2650</sup> Als sie die Filiale betraten, riefen sie „Überfall!“<sup>2651</sup> Eine Kundin, die in diesem Moment die Filiale verlassen wollte, wurde an der Schulter gepackt und zurückgestoßen. Sie wurde aufgefordert, sich auf den Boden zu kauern und in eine Ecke zu sehen.<sup>2652</sup> Zwei weitere Kundinnen, die an Schaltern standen, legten sich auf Aufforderung sofort auf den Boden, wobei ein Täter zu ihnen sagte: „Wenn Sie sich ruhig verhalten, passiert Ihnen nichts.“ Weitere Beobachtungen konnten die Kundinnen infolge dessen nicht machen, sie hörten aber, wie ein Täter den anderen fragte: „Soll ich jetzt eine abknallen?“<sup>2653</sup>

Einer der Täter begab sich zu einer Mitarbeiterin, die gerade eine der Kundinnen bedient hatte, packte sie am Genick und den Haaren und forderte unter Vorzeigen einer Waffe: „Geld raus, aber das große Geld, sonst passiert was!“ Als der Täter nach der Kasse griff, fiel das enthaltene Geld zu Boden, woraufhin er von ihr abließ. Die Angestellte nutzte diesen Moment, um zum Personaleingang zu gelangen und darüber die Filiale zu verlassen.<sup>2654</sup> Der Täter begab sich weiter zum Nebenschalter, wo sein Komplize eine andere Angestellte mit der Waffe bedrohte und forderte: „Geld raus!“ Auf ihre Erwiderung, sie habe keinen Zugriff auf Geld, wurde sie gefragt, wo sich der Tresorraum befindet. Hierauf antwortete die Angestellte, dass sie keinen Schlüssel für den Tresorraum habe. Daraufhin sprang einer der Täter über den Schalter, hielt der Angestellten die Waffe direkt vor das Gesicht und drückte ihr den Lauf ins Auge. Nachdem auch der zweite Täter sich hinter den Tresen begab und ebenfalls seine Waffe auf die Angestellte richtete, öffnete sie ihre Schalterkasse. Einer der Täter schlug ihr danach mit der Waffe gegen den Kopf, einer fragte den anderen: „Soll ich sie erschießen?“ Daraufhin wurde ein Abzug der Waffe betätigt, die Angestellte hörte ein Klick-Geräusch, es löste sich aber kein Schuss.

---

<sup>2650</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 111 f.

<sup>2651</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 5.

<sup>2652</sup> Ebd., Bl. 43.

<sup>2653</sup> Ebd., Bl. 52, 57.

<sup>2654</sup> Ebd., Bl. 16.

Die Angestellte wurde dann in Richtung des Tresorraums gezwungen. Nachdem der Zugang zum Tresor aber nicht möglich war und die Angestellte sagte, es dauere wegen einer Zeitschaltung zehn Minuten, bis sich weitere Kassen öffnen lassen, ließen die Täter von ihr ab, begaben sich zurück, sprangen über den Schalter und entfernten sich gemeinsam aus der Filiale.<sup>2655</sup> Eine Angestellte befand sich derweil in einem Beratungsraum. Als sie die Täter sah, drückte sie den Alarmknopf und versteckte sich unter ihrem Schreibtisch, wo sie nicht gesehen werden konnte.<sup>2656</sup> Eine andere Angestellte, die sich ebenfalls im Beratungsbereich aufhielt, hörte Hilferufe und sah, wie eine Person einen Schalter überstieg, wurde aber nicht beachtet oder nicht bemerkt.<sup>2657</sup> Schließlich befanden sich zwei weitere Angestellte in einem Personalzimmer. Als sie Schreie hörten, verbarrikierten sie sich in dem Zimmer und verließen die Filiale durch ein Fenster.<sup>2658</sup> Die Täter erbeuteten insgesamt lediglich 435,01 Euro.<sup>2659</sup>

#### (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 361/04/127202 bearbeitet. Sachbearbeiter war *Jens Merten*, der den Schlussbericht am 15. Dezember 2004 fertigte.<sup>2660</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 770 UJs 22917/03, zuständig war StA *R.* Eingestellt wurde das Verfahren, nachdem keine Täter ermittelt werden konnten, am 13. Januar 2005 durch StA *F.* unter Bezeichnung eines allerdings abweichenden Aktenzeichens 700 UJs 14229/04,<sup>2661</sup> wobei eine vorangegangene Umtragung nicht zu erkennen ist. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, warum vereinzelt – darunter für die ursprüngliche Strafanzeige und den polizeilichen Schlussbericht – auch das Aktenzeichen 720 Js 41662/03 genutzt wurde: Trotz Gebrauchs eines Js-Aktenzeichens gab es der Aktenlage nach in diesem Fall zu keinem Zeitpunkt einen Beschuldigten.

---

<sup>2655</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>2656</sup> Ebd., Bl. 24.

<sup>2657</sup> Ebd., Bl. 34.

<sup>2658</sup> Ebd., Bl. 31, 39.

<sup>2659</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 282.

<sup>2660</sup> Ebd., Bl. 682.

<sup>2661</sup> Ebd., Bl. 693.

### (c) Spurenlage und Ermittlungen

Im Inneren der Filiale wurden zwölf Teilschuhabdruckspuren gesichert, die sich teils auf dem Fliesenboden befanden, teils beim Übersteigen der Schalter entstanden sind.<sup>2662</sup> Erstmals in der Raubserie wurde die Sicherung der Schuhspuren ausführlich dokumentiert.<sup>2663</sup> Erkennbar ist auch ein angestrenzter Vergleich mit bereits polizeilich einliegenden Spuren früherer Fälle, wobei Übereinstimmungen festgestellt wurden.<sup>2664</sup> Das eigentliche Überfallgeschehen wurde durch mehrere Kameras innerhalb der Filiale dokumentiert. Die Aufzeichnungen zeigen beide Täter, wie sie einen Schalter überwinden und eine Angestellte bedrohen.<sup>2665</sup> Anhand der Aufnahmen und mithilfe der Tatortgruppe des LKA Sachsen wurde versucht, einen der abgebildeten Täter elektronisch zu vermessen.<sup>2666</sup> Auf den Bildern zu sehen ist auch ein unbekannter, augenscheinlich älterer Mann mit Regenschirm, der sich während des Überfalles im Eingangsbereich der Sparkasse aufhielt, im Zuge der Ermittlungen aber nicht namhaft gemacht werden konnte.<sup>2667</sup>

Die Täter flüchteten zunächst, was mehrere ZeugInnen sahen, mit Fahrrädern, die an einen Baum vor der Filiale gelehnt waren.<sup>2668</sup> Eine „Blitzerfoto-Recherche“ – offenbar in der Annahme, die Täter könnten über Fahrräder hinaus auch ein Auto verwendet haben – führte zu mehreren Pkw, die bzw. deren HalterInnen aber nach teils aufwändigen Überprüfungen nicht mit der Tat in Verbindung zu bringen waren.<sup>2669</sup> Eines der festgestellten Fahrzeuge konnte einem *H.S.* zugerechnet werden, der auf mehrfache Vorladung und nach mehrmaligen Kontaktversuchen sich nicht meldete bzw. nicht erreichbar war; letztthin konnte er erst zehn Monate nach der Tat erreicht werden, wobei er angab, am Tattag dienstlich das Auto gefahren zu haben.<sup>2670</sup> Zu dieser Person wurden zwischenzeitlich Informationen „über Anonym“ – möglicherweise also über einen Informanten – beschafft und in einem Vermerk niedergelegt, der weitere Angaben zu *H.S.* und seinen durch den unbekanntem Hinweisgeber identifizierten Beifahrer enthält.<sup>2671</sup> Bei dem Versuch, außerdem Ringalarmlisten miteinander abzugleichen, wurde festgestellt, dass im vorliegenden Fall durch das Führungs- und Lagezentrum der PD

---

<sup>2662</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 140.

<sup>2663</sup> Ebd., Bl. 143 ff..

<sup>2664</sup> Ebd., Bl. 159.

<sup>2665</sup> Ebd., Bl. 160 ff.

<sup>2666</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 551.

<sup>2667</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 37; ADS 373, Ordner 6, Bl. 497, 556.

<sup>2668</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 60, 111, 116.

<sup>2669</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 312 ff..

<sup>2670</sup> Ebd., Bl. 336–344.

<sup>2671</sup> Ebd., Bl. 341.

Chemnitz keine sogenannte Ringalarmfahndung ausgelöst worden war. Ferner wurde festgestellt, dass die zu den beiden vorangegangenen Überfällen in Zwickau erstellten Ringalarmlisten bereits vernichtet worden sind.<sup>2672</sup> Eine der Angestellten sah an zurückliegenden Tagen auf dem Parkplatz vor der Filiale mehrfach einen silbernen Pkw mit Chemnitzer Kennzeichen, besetzt mit einem Mann, wobei sie die Automarke und weitere Fragmente des amtlichen Kennzeichens wiedergeben konnte.<sup>2673</sup> Zu diesem Hinweis sind keine weiteren Ermittlungen zu erkennen.

Im Zuge der bislang umfangreichsten kriminalpolizeilichen Fallbearbeitung innerhalb der Raubserie wurden zur zugrunde liegenden Tat ausführliche Umfeldermittlungen vorgenommen, zahlreiche Hinweise abgeprüft und etliche Personen kontrolliert, darunter PassantInnen, AnwohnerInnen und Gewerbetreibende. KundInnen, die am Tattag vor dem Überfall in der Filiale waren, konnten jedoch keine relevanten Wahrnehmungen machen.<sup>2674</sup> Teils nochmals und mit erheblichem Aufwand überprüft wurden Personen, die aus verschiedenen Gründen bereits bei früheren Überfällen – auch in Zwickau und auch außerhalb der Serie – aktenkundig geworden waren.<sup>2675</sup> Eine in dem Zusammenhang erneut befragte Person wies hin auf einen ihm bekannten *Hanno S.*<sup>2676</sup> Dieser ist im Fallkomplex NSU bekannt als NPD-Anhänger und als ein – jedoch als unglaublich eingeschätzter – Hinweisgeber, dem zufolge sich der Chemnitzer Szeneangehörige *Thomas H.* im Jahr 1998 eine Pistole der Marke Česká beschafft haben soll<sup>2677</sup> (→ KAP. II.6.3.7).

Eine Zeugin, die sich bei der Polizei meldete, sah zwei Tage nach dem Überfall in der Nähe des Tatortes zwei junge Männer. Anhand inzwischen veröffentlichter Fahndungsfotos erkannte sie, dass diese Schuhe trugen, die denen der Täter entsprechen. Darüber informierte sie die Polizei.<sup>2678</sup> Ihr wurden daraufhin Lichtbilder von 89 Personen vorgezeigt, auf denen sie aber niemanden identifizieren konnte. Einer der aufgeführten Personen, *T.H.*, wurde später bei den Ermittlungen zu den Sparkassen-Überfällen in Stralsund (2006 und 2007) als „möglicher Tatverdächtiger“ bezeichnet und wiederum in Lichtbildvorlagen berücksichtigt.<sup>2679</sup> Unter den aufgeführten Personen befanden sich ferner mehrere im Fallkomplex NSU bekannte

---

<sup>2672</sup> Ebd., Bl. 517.

<sup>2673</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 6.

<sup>2674</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 286 ff.

<sup>2675</sup> Ebd., Bl. 459, 574 f.

<sup>2676</sup> Ebd., Bl. 460.

<sup>2677</sup> ADS 130, Ordner 4, S. 10; ADS 253, Ordner A, Bl. 1 f.

<sup>2678</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 73.

<sup>2679</sup> ADS 736, Ordner 37, Bl. 284, und ebd., Ordner 39, Bl. 16.

Personen mit Bezug zur rechten Szene in Chemnitz; so beispielsweise *Ronny S.* und *Mike P.*, die beide vormals im Fall „Terzett“ festgestellt worden waren.<sup>2680</sup>

Das Fernschreiben der Polizei zum Überfall wurde diesmal bundesweit gesteuert.<sup>2681</sup> Zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung wurden, wie in den meisten anderen Fällen der Raubserie auch, Überwachungsaufnahmen des Überfallgeschehens veröffentlicht und u.a. in einem „Kripo live“-Beitrag gezeigt.<sup>2682</sup> Über einen ‚einfachen‘ Fahndungsaufruf hinaus wurden 200 großformatige Plakate gefertigt, die auch auf die zurückliegenden Fälle der Serie hinwiesen, und in Chemnitz und Zwickau öffentlich ausgehängt wurden.<sup>2683</sup> Verschiedenen Geldinstituten in Sachsen wurde eine schriftliche „Überfallwarnung“ zugesandt mit Verhaltensmaßgaben für MitarbeiterInnen bei künftigen Fällen, da „mit der Begehung weiterer Überfälle durch die beiden bisher noch nicht ermittelten Täter zu rechnen ist.“<sup>2684</sup> Umliegende Reviere wurden aufgefordert, beim Auffinden von Fahrrädern sofort Mitteilung zu machen.<sup>2685</sup> Daneben wurde versucht, verwendete Waffenmodelle zu identifizieren.<sup>2686</sup> Zudem erfolgte eine Rücksprache in einem Waffengeschäft. Anhand dort befindlicher Unterlagen wurden KäuferInnen von Pistolen, die beim Überfall verwendet worden sein könnten, überprüft.<sup>2687</sup> In die Ermittlungen wurde auch ein bewaffneter Überfall auf eine Raiffeisenbank-Filiale bei Hof (Bayern) am 7. August 2003 einbezogen. Abgesehen von der Tatsache, dass auch dort zwei männliche Täter in Erscheinung traten, wurde ein Bezug zur hiesigen Raubserie aber nicht angenommen.<sup>2688</sup> Ebenfalls geprüft wurde ein möglicher Bezug zu einem Überfall auf eine Bankfiliale in Eppendorf (Landkreis Mittelsachsen), der durch einen unbekanntem Einzeltäter begangen wurde.<sup>2689</sup>

#### (d) MEK-Einsatz

In die unmittelbar nach dem Überfall eingeleitete Tatortbereichsfahndung wurden auch BeamInnen eines Mobilen Einsatzkommandos unter Leitung des Beamten *Carsten Külbel*

---

<sup>2680</sup> ADS 41, Ordner 110, Bl. 48; vgl. auch ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 227, Bl. 165.

<sup>2681</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 498.

<sup>2682</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 175.

<sup>2683</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 525.

<sup>2684</sup> Ebd., Bl. 501 ff.

<sup>2685</sup> Ebd., Bl. 494.

<sup>2686</sup> Ebd., Bl. 492 ff..

<sup>2687</sup> Ebd., Bl. 532, 535–537.

<sup>2688</sup> Ebd., Bl. 610–614.

<sup>2689</sup> Ebd., Bl. 635 f.

eingebunden. Das MEK Chemnitz war wegen eines anderen Auftrages in der Nähe und überprüfte sodann mehrere Personen mit Fahrrädern, die allesamt Täter ausgeschlossen werden konnten.<sup>2690</sup> Entgegen der Aktenlage, die den MEK-Einsatz aufführt, gab der dafür verantwortliche Beamte *Külbel* als Zeuge des früheren 3. UA aber an, soweit er sich erinnere, habe es nie einen Auftrag an das MEK in Verbindung mit einem der Überfälle gegeben:

*„Vors. Patrick Schreiber: [...] War Ihnen zu dem Zeitpunkt diese Banküberfallserie, die 1999 begann, persönlich oder Ihren Einsatzkräften, die Sie geleitet haben, bekannt?“*

*Zeuge Carsten Külbel: [...] Das Mobile Einsatzkommando war in ganz Sachsen aktiv, in Deutschland und über die Grenzen hinaus, also, es gab da keine Beschränkung. Wenn jetzt eine Zielperson nach Holland gefahren ist, um Drogen zu holen, dann mussten wir genauso mit dahin, so wie das möglich und rechtlich abgedeckt war, und natürlich habe ich mitbekommen, dass es Raubdelikte in der Region gibt. Aber soweit ich mich jetzt entsinnen kann – was schwer nachvollziehbar ist, weil alle Unterlagen nicht mehr existieren –, gab es keine Einsatzaufträge in der Hinsicht an das MEK. Aber als interessierter Mensch in der Stadt oder in der Region habe ich das schon mitbekommen.“<sup>2691</sup>*

#### (e) Ermittlungen mit Staatsschutz-Bezug

Zu einem auffälligen Basecap, das einer der Täter trug und das auf Überwachungsaufnahmen deutlich zu erkennen ist, sowie zu den ornamentierten Dreieckstüchern, die beide Täter verwendeten, wurden Ermittlungen in Bekleidungsgeschäften in Chemnitz geführt. Darunter befinden sich auch solche Gewerbe, die als Szenegeschäfte für rechte Klientel bekannt sind.<sup>2692</sup> Dieser in der Akte nicht näher erläuterte Umstand könnte darauf zurückzuführen sein, dass auf dem Basecap zwei nicht klar zu erkennende Buchstaben oder Ziffern in gebrochener Schrift aufgedruckt oder aufgestickt sind.

---

<sup>2690</sup> Ebd., Bl. 300 f.

<sup>2691</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 11 f.

<sup>2692</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 381, 399. Beachte dazu auch detaillierte Ausführungen im AbwBer 3. UA, Kap. II.8.6.c, S. 218 f.

Im Zuge darauf gerichteter Ermittlungen erfolgte zudem eine aktenkundige Abstimmung mit dem Leiter des Staatsschutz-Kommissariats der KPI Chemnitz *Jürgen Kliem*.<sup>2693</sup> Dieser wies unter anderem auf den extrem rechten Versandhandel „N.“ hin, woraufhin eine ergebnislose Rücksprache mit dessen Betreiber *Oliver R.* geführt wurde. *R.* wurde auch im Zuge von Ermittlungen gegen mutmaßliche Nachfolgestrukturen der verbotenen „Blood & Honour“-Organisation namentlich bekannt, an denen die KPI Chemnitz beteiligt war.<sup>2694</sup> Im Zusammenhang mit der Überprüfung von „Tarnpapieren“ und Aliasgebern des Trios wurde *R.* durch das BKA Anfang 2012 ausdrücklich als mögliche Kontaktperson angesehen.<sup>2695</sup> *R.* verwies die Raubermittler damals für Weiteres auf das im NSU-Fallkomplex vielfach bekannte Szenegeschäft „B.N.“, wo es nicht gelang, den Inhaber *Silvio S.* zu erreichen. Auch *S.* wurde im Fallkomplex NSU mehrfach namentlich bekannt, u.a. in einem mit dem Fall „Terzett“ zusammenhängenden Beschaffungsvorgang des LfV Sachsen.<sup>2696</sup> Die Raubermittler befragten schließlich, da sie *S.* nicht antrafen, eine im Nachbargeschäft „P.“ aufhältige Person, bei dem es sich um *Yves R.* handelte, der angab, Herr *S.* sei im Urlaub. Auch *R.* ist im Fallkomplex bekannt, er wurde u.a. mehrfach durch SzenezeugInnen namentlich benannt.<sup>2697</sup> Sachdienliche Hinweise wurden bei den damaligen Raubermittlungen nicht erlangt.

Wie sich herausstellte, stammte das Basecap tatsächlich von einer großen Einzelhandelskette.<sup>2698</sup> Zu den Umständen, unter denen dies bekannt wurde, führte der Chemnitzer Raubermittler *Merten* als Zeuge des früheren 3. UA aus:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Erst viel später, im Rahmen unseres privaten Lebens, das wir als Kriminalisten ja auch haben – – Eine sehr fleißige Kollegin ist mit ihrem Freund nachts unterwegs und trifft, nachdem sie fort waren, auf der Straße einen jungen Mann, 13 oder 12 Jahre alt, der so ein Basecap trägt, genau das. Sie konnte sich durch die Unterstützung unserer Arbeit – – Natürlich ging ihr sofort das Licht auf. Sie dachte an das Basecap. Und was macht sie? Sie steigt aus dem Auto aus und fragt den: ‚Mensch, was ist denn das für ein Basecap? Wo hast Du denn das gekauft?‘ Die einfachste Antwort – die wir natürlich nicht erhofft haben – kam: ‚Das Ding habe ich bei C&A gekauft.‘ Entsprechende Ermittlungen zwei Wochen später führten uns tat-*

---

<sup>2693</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 399 f.

<sup>2694</sup> Beispielhafte Erwähnung: ADS 37, Ordner 21, Bl. 89.

<sup>2695</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 41.

<sup>2696</sup> 1. UA, Protokoll MA 3 v. 23.04.2018, S. 15.

<sup>2697</sup> Beispielhafte Erwähnung: ADS 736, Ordner 12, entspr. SAO 43.27, Bl. 103 f.

<sup>2698</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 419.

*sächlich da hin. [...] So kann das also auch laufen, sodass auch diese Spur, mit diesem Basecap zum Beispiel, für uns wieder eigentlich passé war.*<sup>2699</sup>

Auch charakteristische Schuhe eines Täters konnten dem Modell nach identifiziert werden, wobei es sich ebenfalls, wie auch bei den Dreieckstüchern, um Massenprodukte handelte.<sup>2700</sup>

### II.3.2.7 Fall 7 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 14. Mai 2004

#### (a) Tatablauf

Am Freitag, den 14. Mai 2004, drangen gegen 11.41 Uhr zwei Personen in die Sparkassen-Filiale Albert-Schweitzer-Straße 62 in Chemnitz-Altendorf ein. Die Täter waren mit Sonnenbrillen, Basecaps und vor den Mund gezogenen Dreieckstüchern verumumt. Sie trugen einen Revolver und – erstmals in der Raubserie verwendet – eine „Pumpgun“.<sup>2701</sup> Noch kurz zuvor war die Filiale überfüllt gewesen, sodass KundInnen teils bis vor der Tür anstehen mussten.<sup>2702</sup> Zur Tatzeit befanden sich in der Filiale drei Angestellte und nur noch eine Kundin. Zwei weitere KundInnen befanden sich an Automaten im Vorraum, sie nahmen die Täter zuerst wahr. Eine dieser Kundinnen wurde, als die Täter eintraten, von einem mit dem Arm gestoßen, wobei sie wahrnahm, dass er helle Haare habe. Sie verließ den Bereich sofort.<sup>2703</sup> Neben ihr hielt sich eine weitere Kundin auf, die, als sie den Ausruf „Überfall!“ hörte, ebenfalls nach draußen ging. Nachdem die Täter in den eigentlichen Filialraum eingetreten waren, wurde auf eine Angestellte, die gerade telefonierte, das Gewehr gerichtet. Sie ging auf Aufforderung zum nächstgelegenen Schalterplatz und legte Geld aus der Kassenlade, überwiegend 5-Euro-Scheine, in einen Plastikbeutel. Sie erhielt dann einen Schlag mit dem Gewehrkolben.<sup>2704</sup> Die Kundin vor dem Schalter war zuvor aufgefordert worden, sich auf den Boden zu legen, wobei einer der Täter sie an der Schulter packte, sodass sie der Aufforderung nachkam. Sie hörte, wie später einer der Täter drohte, dass man jemanden erschießen werde, wenn es nicht schneller gehe.<sup>2705</sup> Der andere Täter bedrohte derweil eine zweite Angestellte mit

---

<sup>2699</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 15.

<sup>2700</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 431.

<sup>2701</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 112 f.

<sup>2702</sup> ADS 373, Ordner 8, Bl. 15.

<sup>2703</sup> Ebd., Bl. 11.

<sup>2704</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>2705</sup> Ebd., Bl. 52.



einer Waffe und ging mit ihr unter fortwährender Drohung, sie „abschießen“ und „abknallen“ zu wollen, in Richtung der hinteren Beratungsräumen zu den Tresoren, die sie öffnen sollte.<sup>2706</sup> Die andere Angestellte sollte dem Täter in den Tresorraum folgen.<sup>2707</sup> Das Öffnen des Tresors war aber aufgrund einer Zeitschallsicherung nicht möglich, was beide Täter, die zunehmend hektisch und aggressiv wurden, erzürnte.<sup>2708</sup> Eine Angestellte, der die Waffe fortwährend an den Kopf gehalten wurde, öffnete nun aus Angst mit ihrem Schlüssel einen nicht zeitgesicherten Tresorschrank, aus dem der Täter den Hauptteil der Tatbeute entnehmen konnte.<sup>2709</sup>

Auch der dritte Angestellte, der sich im Kundenbereich befand und zunächst, als „Geld raus!“ gefordert wurde, die Hände gehoben hatte und in die Hocke gegangen war, wobei er einen Alarmknopf betätigen konnte, wurde nunmehr unter Vorhalten einer Waffe aufgefordert, den eigentlichen Tresor zu öffnen.<sup>2710</sup> Da dies nach wie vor nicht möglich war, schlug einer der Täter aus Wut zuerst mit dem Gewehrkolben gegen einen Computerbildschirm, auf dem die aktivierte Zeitsicherung zu sehen war, und dann abermals gegen den Kopf einer Angestellten. Er legte schließlich die Waffe an, als wolle er den Tresor aufschließen, was er jedoch nicht tat.<sup>2711</sup> Einer der Angestellten wurde letztthin aufgefordert, einen Geldautomaten zu öffnen, was ebenfalls nicht möglich war. In der Folge drückte einer der Täter den Gewehrlauf gegen dessen Kopf und drohte, alle zu erschießen, wenn nicht weiteres Geld herausgegeben wird.<sup>2712</sup> Es wurde ebenfalls gedroht, dass man die Angestellten als Geiseln nehmen würde.<sup>2713</sup> Nachdem sich die Täter kurz untereinander verständigten, ließen sie ab und flüchteten gemeinsam.<sup>2714</sup> Die Täter erbeuteten aus der Filiale insgesamt 33.175,00 Euro Bargeld und 74 Reiseschecks im Gegenwert von 4.250 Euro.<sup>2715</sup> Zudem wurde Geld einer Kundin in Höhe von 400,00 Euro entwendet, das sie gerade einzahlen wollte und auf einen Schaltertresen gelegt hatte.<sup>2716</sup>

---

<sup>2706</sup> Ebd., Bl. 15, 28.

<sup>2707</sup> Ebd., Bl. 33.

<sup>2708</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>2709</sup> Ebd., Bl. 28.

<sup>2710</sup> Ebd., Bl. 25.

<sup>2711</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>2712</sup> Ebd., Bl. 25 f.

<sup>2713</sup> Ebd., Bl. 33.

<sup>2714</sup> Ebd., Bl. 26.

<sup>2715</sup> Ebd., Bl. 36, 40.

<sup>2716</sup> Ebd., Bl. 53. Aus den Ermittlungsunterlagen ergibt sich nicht, ob dieser Betrag in der angegebenen, zum Schaden der Filiale erlangten Tatbeute enthalten ist.

## (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 844/04/127403 bearbeitet. Sachbearbeiter war der Beamte *E.*, der den Schlussbericht am 4. März 2005 fertigte.<sup>2717</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 700 UJs 13060/04, zuständig war StA *R.* Eine Einstellungsverfügung ist nicht bei den Akten.

## (c) Spurenlage und Ermittlungen

Eine der Kundinnen, die im Vorraum waren, konnte, nachdem sie vor die Filiale gelangt war, nach einer Weile zwei junge Männer sehen, die herausgelaufen kamen, die Vermummung ablegten und an die Rückseite des Gebäudekomplexes liefen. Dort bestiegen sie zwei angelehnte Fahrräder und fuhren in Richtung Gutsweg ab.<sup>2718</sup> Weitere ZeugInnen bestätigten die Beobachtung zum Fluchtmittel und der eingeschlagenen Richtung.<sup>2719</sup> Die andere Kundin war ebenfalls vor der Filiale verblieben, wo nach zwei bis drei Minuten beide Männer herausgerannt kamen. Einer richtete dabei das Gewehr auf sie und zielte augenscheinlich, ließ aber wieder von ihr ab.<sup>2720</sup> Die Kundin stieg, nachdem sie dies gesehen hatte, in ihren in der Nähe abgestellten Pkw und fuhr in die Richtung, in der die Männer vermutlich gegangen waren. Sie gelangte zu einer Garage, wo sie einen Mann ansprach. Dieser berichtete ihr und daraufhin auch der Polizei, es seien gerade zwei Männer auf Fahrrädern vorbeigekommen, die sehr schnell fuhren.<sup>2721</sup> Es meldete sich ein weiterer Zeuge, der die Täter fliehen sah und ihnen ein Stück mit dem eigenen Fahrrad nachfahren konnte. Dabei verlor er sie, wobei er vermutete, dass sie in ein Fahrzeug umstiegen.<sup>2722</sup> In der geschilderten Fluchtrichtung wurden Reifeneindruckspuren gefunden, die von den Tätern stammen könnten und die fotografisch und mittels Gipsabdrücken gesichert wurden.<sup>2723</sup> In diesem Bereich wurde ein Fährtenhund angesetzt, der etwa 100 Meter weiter über eine nahegelegenes Gleisbett hinweg zu einem Parkplatz führte, wo die Spur abrupt endete.<sup>2724</sup> Bei der derweil durchgeführten Tatortbereichs-

---

<sup>2717</sup> Ebd., Bl. 364.

<sup>2718</sup> Ebd., Bl. 117.

<sup>2719</sup> Ebd., Bl. 125, 176.

<sup>2720</sup> Ebd., Bl. 136.

<sup>2721</sup> Ebd., Bl. 58, 136 f.

<sup>2722</sup> Ebd., Bl. 202.

<sup>2723</sup> Ebd., Bl. 57, 80.

<sup>2724</sup> Ebd., Bl. 60.

fahndung, bei der auch ein Hubschrauber zum Einsatz kam,<sup>2725</sup> wurden mehrere Radfahrer angehalten, die aber nicht als Täter infrage kamen.<sup>2726</sup>

Da aus dem Inneren der Filiale, abgesehen von Aufnahmen der Überwachungskameras, keine Spuren gesichert werden konnten, konzentrierten sich die weiteren Ermittlungen vor allem darauf, systematisch ZeugInnen ausfindig zu machen, vor allem AnwohnerInnen sowie weitere KundInnen, die sich rund um den Tatzeitraum in der Filiale aufhielten. Diese Suche war insgesamt wenig ergiebig.<sup>2727</sup> Bekannt gemacht werden konnte eine Kundin der Filiale, die direkt davor – wobei sie sich im genauen Tag nicht mehr völlig sicher war – drei junge Männer mit Fahrrädern sah, die auffällig in Richtung des Eingangs der Sparkassen-Filiale schauten. Sie habe angenommen, die Männer würden auf jemanden warten. Da sie dann aber selbst in die Filiale ging, sah sie, dass diese ansonsten leer war.<sup>2728</sup> Es meldete sich eine weitere Zeugin und gab an, sie habe etwa eine Dreiviertelstunde vor der Tat, nachdem sie selbst in der Filiale gewesen war, einen jungen Radfahrer mit mittelblondem Haar, Basecap und einem um den Hals gebundenen Tuch bemerkt, der sehr schnell an ihr vorbeigefahren sei.<sup>2729</sup> Auf Grundlage der Angaben dieser Zeugin wurde ein Phantombild erstellt und in umliegenden Gebäuden ausgehängt mit dem Hinweis, es handle sich um einen wichtigen Zeugen, der identifiziert werden müsse.<sup>2730</sup> Dies gelang jedoch nicht.

Ein Zeuge gab an, bereits am Vorabend der Tat im Bereich des vermuteten Fluchtwegs einen mit zwei jungen Männern besetzten Pkw gesehen zu haben, den er der Farbe und dem Typ nach näher beschreiben konnte, nicht aber das Kennzeichen.<sup>2731</sup> Eine andere Zeugin berichtete, ebenfalls am Vorabend in diesem Bereich einen – allerdings anderen – Pkw gesehen zu haben, in dem sich zwei junge Männer befunden hätten.<sup>2732</sup> Nach der Veröffentlichung von Überwachungsaufnahmen<sup>2733</sup> meldete sich schließlich noch ein Zeuge, der angab, unmittelbar vor dem Überfall zwei Männer gesehen zu haben, die von der Rückseite des Gebäudes gelaufen kamen, Waffen in der Hand hielten und die Filiale betraten, woraufhin Schreie zu hören waren. Da er annahm, es würde sich ein Überfall ereignen, jedoch selbst kein Handy besaß, versuchte er PassantInnen anzusprechen, um die Polizei zu informieren. Dabei habe er auf

---

<sup>2725</sup> Ebd., Bl. 57.

<sup>2726</sup> Ebd., Bl. 62 f.

<sup>2727</sup> Ebd., Bl. 167 ff.

<sup>2728</sup> Ebd., Bl. 134.

<sup>2729</sup> Ebd., Bl. 181.

<sup>2730</sup> Ebd., Bl. 184, 186.

<sup>2731</sup> Ebd., Bl. 207.

<sup>2732</sup> Ebd., Bl. 209.

<sup>2733</sup> Ebd., Bl. 222.

einem Parkplatz ein Mann neben einem Auto gesehen, den er zu rufen versuchte. Jedoch habe der Mann nicht reagiert oder so getan, als verstehe er nichts. Dieser Mann sei dann, was ihm merkwürdig vorkam, selbst in Richtung der Sparkasse gegangen, wobei er ein Handy in der Hand hielt, das er aber nicht nutzte. Das war kurz, bevor die Täter wieder aus der Filiale herauskamen.<sup>2734</sup> Es gelang in der Folge nicht, die Identität des Mannes bekannt zu machen; es wurde dahingehend auch offenbar nichts unternommen.

Zwei Tage nach der Tat wurde ein Mountainbike aufgefunden, das ungesichert auf einer Rasenfläche neben einer Kindertagesstätte lag, in die zuvor eingebrochen worden war. Von diesem Fahrrad wurden verschiedene Spuren gesichert.<sup>2735</sup> Obgleich der Fundort nahe der überfallenen Sparkassen-Filiale liegt, passt er nicht zu dem angenommenen Fluchtweg.<sup>2736</sup> Das Fahrrad wurde demnach als Fluchtfahrzeug ausgeschlossen und dem städtischen Fundbüro übergeben.<sup>2737</sup> Eine Prüfung, ob das Reifenprofil übereinstimmt mit den zuvor gesicherten Spuren, die von den Tätern bei der Flucht verursacht worden sein könnten, erfolgte nicht. Da die Überwachungsaufnahmen aus dem Inneren der Filiale von hoher Qualität waren, konnte indes eine durch die Täter mitgeführte Plastiktüte identifiziert werden: Es handelt sich um das Produkt einer Baumarktkette, deren nächstgelegene Filiale sich nicht in Chemnitz, sondern in Zwickau befindet.<sup>2738</sup> Das Bildmaterial wurde außerdem dahingehend geprüft, ob es für anthropologische Vergleichsarbeiten, insbesondere anhand abgebildeter Ohren, zukünftig verwendet werden könnte.<sup>2739</sup> Zu diesem Ermittlungsansatz gab der Chemnitzer Raubermittler *Merten* als Zeuge des früheren 3. UA an:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Wir haben auch Kontakt mit einem Anthropologen aufgenommen. [...] Das einzige körperlich Markante, was wir je von den Tätern hatten, waren bei diesem Überfall nämlich die beiden Ohren. [...] Wir haben in dem Fall einen Anthropologen kontaktiert und ihn gefragt: Wir haben diese Fotos – wie sieht es aus? Wenn wir mal einen Verdächtigen haben, reichen die qualitativ aus, um das mal abzuprüfen? – Tatsächlich, all die Jahre, seit 2004, hat er uns signalisiert: ‚Kein Problem, bringt mir den Mann!‘ Oder: ‚Bringt mir die beiden!‘ Er sagt, die Bilder reichen dafür aus. Es sind sehr viele Details bei beiden an den Ohren zu erkennen, die man anthropologisch vergleichen und möglicherweise zuordnen kann. Leider hatten wir, wie*

---

<sup>2734</sup> Ebd., 175 f.

<sup>2735</sup> Ebd., Bl. 80 f., 96.

<sup>2736</sup> Ebd., Bl. 109.

<sup>2737</sup> Ebd., Bl. 111.

<sup>2738</sup> Ebd., Bl. 235.

<sup>2739</sup> Ebd., Bl. 309.

*schon erwähnt, nie die Möglichkeit, jemanden so konkret im Verdacht zu haben, dass wir sagen konnten: ‚Herr Anthropologe, es geht los! Wir machen mal einen Vergleich.‘“<sup>2740</sup>*

Ebenfalls wurde versucht, die verwendeten Waffenmodelle anhand der Aufnahmen zu identifizieren: In Betracht gezogen wurden ein Revolver KORA aus tschechischer Produktion und eine „Pumpgun“ des Typs *Maverick 88* oder *Winchester 1200/1300*.<sup>2741</sup> Die Nachfrage bei einem Waffenhändler ergab, dass es sich – dem Bildmaterial nach zu urteilen – bei der „Pumpgun“ jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bloß um eine sogenannte Salutwaffe handelt, mit der lediglich Platzpatronen verschossen werden können.<sup>2742</sup> Angefertigt wurde schließlich eine Aufstellung sämtlicher Schützenvereine im Bereich der Stadt Chemnitz. Dort wurden sodann Rücksprachen geführt, ob Mitglieder bekannt sind, die über eine „Pumpgun“ verfügen.<sup>2743</sup> Bekannt wurde auf diesem Weg, dass bei einem früheren Mitglied eines Schützenvereins vor einigen Jahren u.a. eine „Pumpgun“ gestohlen wurde. Dabei handelte es sich jedoch um ein Modell, dessen Aussehen von der Tatwaffe stark abweicht und daher nicht weiter in Betracht gezogen wurde.<sup>2744</sup>

Da die neben dem Bargeld geraubten Reiseschecks mit bekannten Seriennummern versehen waren, wurden sie zur Sachfahndung ausgeschrieben.<sup>2745</sup> Eine erneute „Blitzfoto-Recherche“ erbrachte keine einschlägigen Ergebnisse.<sup>2746</sup> Letzthin wurden den Filial-Angestellten ohne Erfolg Fotos von Verdächtigen der späteren Überfälle auf Sparkassen-Filialen in Stralsund (2006/2007) vorgelegt.<sup>2747</sup> Aus deren Angaben folgte im Übrigen, dass es im hiesigen Fall erneut zu einer Ausspähung gekommen sein könnte. So hatte erst etwa drei Stunden vor der Tat ein Geldtransporter Bargeld im Gesamtwert von ca. 88.000 Euro zu der überfallenen Filiale gebracht. Dieses Geld konnte aber nicht erbeutet werden, da es in dem zeitgesicherten Tresor lagerte, den die Täter nicht öffnen konnten.<sup>2748</sup>

---

<sup>2740</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 16.

<sup>2741</sup> ADS 373, Ordner 8, Bl. 262 f., 274, 278 ff.

<sup>2742</sup> Ebd., Bl. 278.

<sup>2743</sup> Ebd., Bl. 296–299.

<sup>2744</sup> Ebd., Bl. 300, 302.

<sup>2745</sup> Ebd., Bl. 43.

<sup>2746</sup> Ebd., Bl. 309a ff.

<sup>2747</sup> Ebd., ohne Pag., entspr. S. 415.

<sup>2748</sup> Ebd., Bl. 34 f.

#### (d) Geldwäscheverdacht

In Betracht gezogen wurde ein anderweitiger Vorgang, bei dem ein Geldwäscheverdacht gegen *A.F.* und *R.N.* durch das betroffene Geldinstitut zur Anzeige gebracht wurde. Zunächst hatte *F.* sich bei einer Chemnitzer Sparkassen-Filiale gemeldet, um einen Beratungstermin gebeten und angekündigt, 100.000 Euro in bar anlegen zu wollen. Nachdem sich herausstellte, dass der Kunde und sein Gewerbe nicht an der von ihm angegebenen Anschrift aufzufinden sind und dazu telefonische Rücksprache gehalten wurde, brach die Telefonverbindung ab und *F.* erschien nicht zu dem zuvor vereinbarten Termin am 1. Juni 2004. Etwa einen Monat später erschien *F.* in einer anderen Filiale in Begleitung des *N.*, für den ein Konto angelegt wurde, für das *F.* zeichnungs-berechtigt war. In der Folge ging auf diesem Konto kein Geld ein, jedoch wurde versucht, an einem Geldautomaten eine Zahlung zu verfügen, woraufhin die Karte gesperrt und später das Konto gekündigt wurde.<sup>2749</sup> Bei der ursprünglich angekündigten Einzahlungssumme von 100.000 Euro handelte es sich ungefähr um die Summe, die bei dem vorliegenden Überfall und bei der kurz darauf erfolgten Tat erbeutet wurde. Der Vorgang wurde zu den Akten genommen; weiteres ist nicht zu ersehen. Offenbar wurde in dem Zusammenhang ein eigenes Ermittlungsverfahren geführt.<sup>2750</sup> Dazu wurden dem 1. UA jedoch keine Unterlagen vorgelegt.

#### II.3.2.8 Fall 8 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 18. Mai 2004

##### (a) Tatablauf

Am Dienstag, den 18. Mai 2004, und damit bloß vier Tage nach dem zurückliegenden Überfall drangen gegen 11.25 Uhr zwei Personen in die Sparkassen-Filiale Sandstraße 37 in Chemnitz/Borna-Heinersdorf ein. Die Täter waren verumumt mit Sonnenbrillen, Basecaps und vor den Mund gezogenen Tüchern. Sie führten erneut einen Revolver und eine „Pumpgun“ mit. Zur Tatzeit befanden sich in der Filiale drei Angestellte, ein erst 15-jähriger Schülerpraktikant und mindestens zwei KundInnen.<sup>2751</sup> Beim Betreten der Filiale wurde die „Pumpgun“ demonstrativ durchgeladen. Einer der Täter rief „Hände hoch!“ Ein Kunde, der gerade an einem Kontoauszugsdrucker stand, wurde sofort aufgefordert, sich auf den Boden

---

<sup>2749</sup> Ebd., Bl. 378 f.

<sup>2750</sup> Ebd., Bl. 380 f.

<sup>2751</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 114.

zu legen und das Gesicht nach unten zu halten.<sup>2752</sup> Danach wurde die „Pumpgun“ auf den Kopf eines Angestellten gerichtet, der an einem Schalter stand und daraufhin die Hände nach oben nahm.<sup>2753</sup> Der Täter mit dem Revolver ging sofort hinter den Tresenbereich und forderte „Geld raus, keine Farbbomben unterjubeln, sonst knallt es! Keinen Alarm auslösen!“<sup>2754</sup> Er wandte sich an die andere Angestellte und den Schülerpraktikanten, der sich direkt neben ihr befand. Die Angestellte öffnete daraufhin mit ihrem Schlüssel einen kleinen Tagestresor am Nebenschalter. Der Täter entnahm daraus Geld – es handelte sich um wenige hundert Euro – und steckte es in eine Plastiktüte. Danach äußerte der Täter sinngemäß, es müsse mehr Geld da sein, und fragte, wo sich der Tresor und der zugehörige Schlüssel befinden. Die Angestellte, auf die ständig eine Waffe gerichtet war, gab ihre Schlüssel aus Angst heraus und ging mit einem Täter, der weiterhin die Waffe auf sie richtete, zum Tresorraum und öffnete dort ein Fach, das mehrere zehntausend Euro Bargeld enthielt, das der Täter ebenfalls entnahm.<sup>2755</sup>

In der Zwischenzeit begab sich auch der zweite Täter, der zunächst im Kundenbereich verblieben war, in Richtung des Tresorraums. Auf dem Weg dorthin kam er an einem Beratungszimmer vorbei und öffnete die Tür. In diesem Raum, von dem aus der Kundenbereich nicht eingesehen werden kann, fand gerade ein Beratungsgespräch zwischen einer Angestellten und einem Kunden statt. Der Täter, der hineinblickte, hielt seine „Pumpgun“ in Hüfthöhe in Anschlag, sagte: „Hände hoch, Überfall!!“, und fragte die Angestellte nach Geld.<sup>2756</sup> Auf die Erwiderung, im Beratungsraum befinde sich kein Geld, forderte er den Kunden auf, sitzen zu bleiben, und zwang die Angestellte in einen Nachbarraum, in dem sie die Schränke öffnen musste, die sodann durchwühlt wurden. Die Angestellte wurde daraufhin zurück in den Beratungsraum geschickt.<sup>2757</sup> Der Täter mit der „Pumpgun“ ging nunmehr selbst in den geöffneten Tresorraum und forderte die nach wie vor durch den Komplizen mit einer Waffe in Schach gehaltene Angestellte auf, einen Geldautomaten zu öffnen, auf den er mit seiner Waffe deutete. Der Angestellte, der im Kundenbereich verblieben war und den Disput hören konnte, kam aus eigenem Antrieb hinzu, um zu erklären, dass eine Öffnung nicht möglich ist. Er wurde an seinen Platz zurückgeschickt.<sup>2758</sup> Danach ließen die Täter ab und verließen die Filiale. Eine

---

<sup>2752</sup> ADS 373, Ordner 9, Bl. 32.

<sup>2753</sup> Ebd., Bl. 19.

<sup>2754</sup> Ebd., Bl. 4, 19.

<sup>2755</sup> Ebd., Bl. 4 f.

<sup>2756</sup> Ebd., Bl. 35.

<sup>2757</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>2758</sup> Ebd., Bl. 20.

der Angestellten löste in diesem Moment den Alarm aus.<sup>2759</sup> Die Täter erbeuteten insgesamt 73.815,00 Euro.<sup>2760</sup>

#### (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 856/04/127403 bearbeitet. Sachbearbeiter war der Beamte *E.*, der den Schlussbericht am 22. Februar 2005 fertigte.<sup>2761</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des schweren Raubes führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 700 UJs 13061/04, zuständig war StA *R.* Eine Einstellungsverfügung ist nicht in den Akten.

#### (c) Spurenlage und Ermittlungen

Einer der Kunden in der Filiale ging, nachdem die Täter sie verlassen hatten, nach draußen. Dort sah er die Männer, wie sie auf Fahrräder stiegen und losfuhren. Sie sahen ihn und einer brüllte, dass er abhauen solle. Der Zeuge ging dann zu seinem Auto, um den Tätern hinterherzufahren, sah aber niemanden mehr.<sup>2762</sup> Ein anderer Zeuge berichtete später, er habe zu dieser Zeit, als er selbst die Filiale aufsuchen wollte, um Geld abzuheben, zwei junge Männer gesehen, die auf Fahrräder stiegen. Diese seien nicht verumumt gewesen, aufgrund der Entfernung habe er nur sehen können, dass einer von ihnen kurze blonde Haare trug.<sup>2763</sup> Weitere Zeuginnen sahen kurz nach der Tat die mit hohem Tempo abfahrenden Täter im Bereich einer nahegelegenen Gartenanlage.<sup>2764</sup> Anhand der Angaben eines Zeugen, der die Radfahrer allerdings erst gegen 13.00 Uhr gesehen haben will,<sup>2765</sup> wurde ein Phantombild erstellt;<sup>2766</sup> dieser Zeuge will einen der Radfahrer einige Stunden später nochmal gesehen haben, diesmal in Begleitung eines Mädchens im Vorschulalter, das ein Kinderfahrrad fuhr.<sup>2767</sup> Einer der Zeugen bemerkte zudem im Bereich der Gartenanlage kurz nach der Tat einen hellen Pkw, den er

---

<sup>2759</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>2760</sup> Ebd., Bl. Bl. 237.

<sup>2761</sup> Ebd.

<sup>2762</sup> Ebd., Bl. 32.

<sup>2763</sup> Ebd., Bl. 113.

<sup>2764</sup> Ebd., Bl. 126, 144, 146.

<sup>2765</sup> Ebd., Bl. 151.

<sup>2766</sup> Ebd., Bl. 157.

<sup>2767</sup> Ebd., Bl. 153.



nicht näher beschreiben konnte.<sup>2768</sup> Ein anderer Zeuge beobachtete – zeitlich unmittelbar nach dem Überfall und im Bereich des denkbaren Fluchtweges – ein Fahrzeug mit Anhänger, das er nicht näher beschreiben konnte. Dort hätten sich zwei Männer und eine Frau aufgehalten.<sup>2769</sup> Weitere Hinweise konnten nicht beigebracht werden.

Im Zuge der Tatortbereichsfahndung, bei der auch ein Hubschrauber eingesetzt wurde, sind mehrere Radfahrer in der Umgebung kontrolliert worden, die aber sämtlich als Täter ausgeschlossen werden konnten.<sup>2770</sup> In dem Bereich, in dem die Fahrräder abgestellt waren, wurden eine leere Schnapsflasche und eine zugehörige Umverpackung gefunden.<sup>2771</sup> Im Inneren der Filiale wurden Fingerabdruckspuren am Kassentresor, eine Faserspur an einem Durchgang zum Tresorraum und mehrere mögliche DNA-Spuren an einem zurückgelassenen Münzbeutel gesichert.<sup>2772</sup> Die Fingerabdrücke waren für Vergleichsarbeiten ungeeignet.<sup>2773</sup> Die Faserspur blieb mangels Vergleichsmaterial offen.<sup>2774</sup> An den Münzbeuteln befanden sich nur bedingt für einen Vergleich geeignete Mischspuren, zu denen nur ausgesagt werden konnte, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den Spurenverursachern der Flasche zuzuordnen sind.<sup>2775</sup> An der Schnapsflasche und der Umverpackung wurde zwar kernhaltiges Zellmaterial unbekannter Person identifiziert.<sup>2776</sup> Im weiteren Verlauf wurde dieses Material sogar Spuren zugeordnet, die in gänzlich anderen Fällen gesichert worden waren. Jedoch stellte sich letztthin – im September 2011 – heraus, dass diese Spuren auf einen Kriminaltechniker der PD Chemnitz-Erzgebirge zurückzuführen waren.<sup>2777</sup>

Während des Überfalls entstanden keine Aufnahmen durch die Kameras in der Filiale, da der Alarm zu spät ausgelöst wurde. Jedoch konnten die TatzeugInnen zweifelsfrei die Täter als jene beiden Personen identifizieren, die den Überfall vier Tage zuvor begangen hatten, wobei sie weithin identische Kleidung trugen.<sup>2778</sup> Auf öffentlichen Fahndungsaushängen und bei der Ausstrahlung eines „Kripo live“-Beitrages wurden die Taten vom 14. und 18. Mai 2004 gemeinsam behandelt und Bilder des ersten Falles verwendet.<sup>2779</sup> Der Versuch, gezielt

---

<sup>2768</sup> Ebd., Bl. 134.

<sup>2769</sup> Ebd., Bl. 224a.

<sup>2770</sup> Ebd., Bl. 37 f., 42.

<sup>2771</sup> Ebd., Bl. 46.

<sup>2772</sup> Ebd., Bl. 89.

<sup>2773</sup> Ebd., Bl. 95.

<sup>2774</sup> Ebd., Bl. 238.

<sup>2775</sup> Ebd., ohne Pag., entspr. S. 339.

<sup>2776</sup> Ebd., ohne Pag., entspr. S. 324.

<sup>2777</sup> Ebd., ohne Pag., entspr. S. 344 f.

<sup>2778</sup> Ebd., Bl. 6, 21, 27 f., 35.

<sup>2779</sup> Ebd., Bl. 163 f.

weitere KundInnen, die um den Tatzeitraum an der Filiale waren, und AnwohnerInnen bekannt zu machen, die Wahrnehmungen gemacht haben könnten, verlief weitgehend ohne relevante Ergebnisse.<sup>2780</sup> Nicht weiter abgeklärt wurden die Schilderungen des Schülerpraktikanten, der angab, während des Überfalls habe sich ein weiterer Kunde in der Filiale befunden, der sich ebenfalls auf den Boden legen musste.<sup>2781</sup>

Nach der Alarmierung der Polizei wurde (erneut) kein Ringalarm eingeleitet.<sup>2782</sup> Jedoch wurde erneut eine umfangreiche „Blitzerfoto-Recherche“ angestrengt,<sup>2783</sup> die keine einschlägigen Ergebnisse erbrachte. Daten zu einem bei einer Geschwindigkeitsübertretung gemessenen Dienstfahrzeug, das einer in Thüringen ansässigen Firma zugeordnet werden konnte, wurden über die KPI Jena und das Ordnungsamt der Stadt Jena nachgeprüft. Auch infolge einer zeugenschaftlichen Vernehmung des Fahrers ergaben sich keine Verdachtsmomente.<sup>2784</sup>

#### (d) Hinweise auf Ausspähhandlungen

In diesem Fall lag erneut ein Anhaltspunkt vor, dass die Filiale im Vorfeld ausgespäht worden sein könnte: Eine halbe Stunde vor der Tat war ein Geldtransporter vor Ort, der allerdings Bargeld in erheblicher Menge abholte. Der Geldtransporter war angefordert worden, da sich in der Sparkasse mehr Geld als üblich befand.<sup>2785</sup> Eine der Angestellten aus der überfallenen Filiale gab an, zwei junge Männer, die sie näher nicht mehr beschreiben konnte, seien etwa drei Wochen vor der Tat in der Filiale gewesen. Sie hätten sich kurz umgesehen und seien dann, ohne ein Anliegen zu haben, wieder gegangen.<sup>2786</sup> Am 19. Mai 2004, einen Tag nach dem Überfall, meldete sich der Leiter einer anderen Sparkassen-Filiale in Chemnitz-Röhrsdorf bei der Polizei und gab an, ein Mann mit einem Mountainbike sei zur Filiale gekommen und habe Geld abgehoben. Er vermute anhand des Verhaltens dieses Mannes, dass es sich um eine Ausspähhandlung gehandelt haben könnte. Der Mann konnte anhand der verwendeten EC-Karte als *L.S.* identifiziert werden. In der Folge wurde die Filiale durch PolizeibeamtInnen observiert, offenbar in der Annahme, dass dort in der Folge ein Überfall stattfin-

---

<sup>2780</sup> Ebd., Bl. 103–106, 108 f., 111a f.

<sup>2781</sup> Ebd., Bl. 27.

<sup>2782</sup> Ebd., Bl. 222.

<sup>2783</sup> Ebd., Bl. 190.

<sup>2784</sup> Ebd., Bl. 197.

<sup>2785</sup> Ebd., Bl. 7.

<sup>2786</sup> Ebd., Bl. 12a.

den könnte.<sup>2787</sup> *L.S.* wurde erst mehr als zwei Monate später durch BeamtInnen aufgesucht, wobei er aufgrund eines nachprüfbaren Alibis als Täter ausgeschlossen werden konnte.<sup>2788</sup>

Im Laufe des Sommers 2004 wurden durch die Polizei Angestellte verschiedener Geldinstitute in Chemnitz unter Vorlage von Überwachungsaufnahmen für die Gefahr künftiger Überfälle sensibilisiert. In der Folge meldete sich die Angestellte einer Sparkassenfiliale und gab an, ihr seien zurückliegend zwei männliche Radfahrer aufgefallen, die kurz in ihrer Filiale waren, sie aber nach kurzer Zeit wieder verließen.<sup>2789</sup> Ebenfalls meldete sich die Angestellte einer weiteren Filiale und berichtete, wiederholt und erst jüngst erneut habe sie zwei Männer bemerkt, die im Innenraum ihrer Filiale Fotos fertigten. Einer der Männer konnte namentlich als *R.P.* – der im Fallkomplex ansonsten nicht namhaft ist – bekannt gemacht werden, der andere sei nach Erinnerung der Angestellten „André oder Andreas“ genannt worden.<sup>2790</sup> In der Folge wurde *R.P.* zeugenschaftlich vernommen. Als seinen Begleiter benannte er den im Fallkomplex ansonsten nicht namhaften *A.G.* Beide Männer wurden aufgrund äußerer Merkmale nicht als Täter in Betracht gezogen.<sup>2791</sup> Schließlich meldete sich der Leiter eines anderen Geldinstituts in Chemnitz bei der Polizei und teilte einen Verdacht mit, seine Filiale könnte ausgespäht worden sein durch einen Mann, der wiederholt und ohne ein weiteres Anliegen zu haben in den Innenbereich ging und ihn wieder verließ. In diesem Falle konnte der Person ein Pkw zugeordnet werden.<sup>2792</sup> Der ermittelte Halter wurde nicht als Täter in Betracht gezogen. Neben Abweichungen in der äußeren Erscheinung konnte er für zurückliegende Taten ein nachprüfbares Alibi vorweisen.<sup>2793</sup>

### II.3.2.9 Fall 9 — Sparkassen-Filiale in Chemnitz, 22. November 2005

#### (a) Tatablauf

Am Dienstag, den 22. November 2005 drangen gegen 17.10 Uhr zwei Personen in die Sparkassen-Filiale Sandstraße 37 in Chemnitz/Borna-Heinersdorf ein. Es handelt sich um die gleiche Filiale, die bei der vorangegangenen Tat überfallen worden war. Die Täter waren ver-

---

<sup>2787</sup> Ebd., Bl. 165.

<sup>2788</sup> Ebd., Bl. 166.

<sup>2789</sup> Ebd., Bl. 170.

<sup>2790</sup> Ebd., Bl. 172 f.

<sup>2791</sup> Ebd., Bl. 181.

<sup>2792</sup> Ebd., Bl. 182.

<sup>2793</sup> Ebd., Bl. 183, 187–189.

mummt mit Sonnenbrillen, einer Strickmütze bzw. einem Basecap, hochgezogenen Kapuzen und Tüchern vor dem Mund. Sie führten erneut einen Revolver und eine „Pumpgun“ mit, nunmehr aber auch eine – augenscheinliche – Handgranate. In der Filiale befanden sich zur Tatzeit vier Angestellte und zwei KundInnen. Zwei der Angestellten waren bereits Betroffene und TatzeugInnen des früheren Überfalls auf dieselbe Filiale gewesen.<sup>2794</sup> Nachdem beide Täter die Filiale gemeinsam betreten hatten, stürmte einer von ihnen auf eine der Angestellten an einem Kundenschalte zu und brüllte „Überfall!“ und „Geld her!“. Er ging sofort um den Tresen herum.<sup>2795</sup> Der Täter hielt dabei in einer Hand eine Waffe, die er abwechselnd auf die beiden Angestellten richtete. In der anderen Hand hielt er einen Gegenstand, der aufgrund der auffälligen Form und Riffelung als Handgranate zu erkennen war. Auf die Forderung, Geld herauszugeben, erklärte eine Angestellte, dass alle Behältnisse über eine Zeitsicherung verfügen, sodass ein Zugriff nicht möglich ist. Daraufhin wurde der Täter aggressiver, forderte weiter die Herausgabe von Geld und drohte, er werde „abdrücken“.<sup>2796</sup>

Der Täter führte daraufhin einen der Angestellten, auf den er seine Waffe nun fortlaufend richtete, zum Tresorraum, wobei er mahnte, er solle sich beeilen. Am Tresorraum angekommen, erläuterte der Angestellte dem Täter, dass für den Zugang ein Schlüssel notwendig sei, der ebenfalls zeitgesichert verwahrt wird. Daraufhin ließ der Täter ab. Der zurückgelassene Angestellte am Tresorraum drückte nun einen Alarmknopf, wobei er aber versehentlich einen sogenannten Sabotagealarm auslöste, der laut hörbar war.<sup>2797</sup> Der andere Täter, der die „Pumpgun“ trug, war zwischenzeitlich in einen offenstehenden Beratungsraum gegangen, in dem sich eine weitere Angestellte in einem Beratungsgespräch mit einem Kunden befand. Beim Eintreten zog er das Griffstück seiner Waffe demonstrativ zurück, wobei ein metallisches Klickgeräusch zu hören war. Er forderte beide auf, sich auf den Boden zu legen.<sup>2798</sup> Als beide Täter wieder gemeinsam im Schalteraum waren, warf einer von ihnen – offenbar aus Wut, kein Geld erhalten zu haben – eine Schale und einen Papierstapel vom Tisch und drohte nunmehr: „Geld raus, oder ich zünde die Granate!“<sup>2799</sup> Da inzwischen der Alarmton zu hören war, sagte einer der Täter zum anderen: „Wir müssen jetzt los!“. Beide rannten aus der Filiale heraus.<sup>2800</sup> Während des Überfalls hielten sich eine weitere Angestellte und eine KundIn in einem Beratungsraum auf, dessen Tür geschlossen war und die durch die Täter vermutlich

---

<sup>2794</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 115.

<sup>2795</sup> ADS 373, Ordner 10, Bl. 22.

<sup>2796</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>2797</sup> Ebd., Bl. 22.

<sup>2798</sup> Ebd., Bl. 22, 31.

<sup>2799</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>2800</sup> Ebd., Bl. 12, 31.

nicht bemerkt wurden. In dem Raum war von draußen kommend lediglich ein lautes Poltern und der Ausruf „Das ist ein Überfall!“ zu vernehmen. Beide Personen hielten sich dann in dem Zimmer versteckt.<sup>2801</sup> Die Täter erbeuteten – erstmals in der Raubserie – kein Geld.

#### (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Chemnitz unter der Vorgangsnummer 2780/05/163440 bearbeitet. Sachbearbeiter war der Beamte *K.*, der den Schlussbericht am 1. August 2006 fertigte.<sup>2802</sup> Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des versuchten schweren Raubes führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen 710 UJs 27011/05, zuständig war StA *Schlarb.* Eine Einstellungsverfügung ist nicht in den Akten.

#### (c) Spurenlage und Ermittlungen

Im Inneren der Filiale konnten keine verwertbaren Spuren gesichert werden.<sup>2803</sup> Jedoch entstanden nach dem Auslösen des Alarms Kameraaufnahmen, auf denen die verwendeten Waffen gut zu erkennen sind.<sup>2804</sup> Nachfragen in einem Waffengeschäft führten zur Benennung einer möglicherweise verwendeten Revolvertyps.<sup>2805</sup> Außerdem konnten Rückschlüsse gezogen werden auf das Rucksackmodell, das einer der Täter trug, und auf eine mitgeführte Plastiktüte einer Elektronikmarktkette,<sup>2806</sup> wobei es sich aber in beiden Fällen um Massenprodukte handelte. Anhand der Aufnahmen und nach der Ausmessung des Filialraums gelang es der Tatortgruppe des LKA Sachsen, die Körpergröße der Täter näherungsweise elektronisch zu ermitteln.<sup>2807</sup> Zu dieser Maßnahme erläuterte der Chemnitzer Raubermittler *Merten* im früheren 3. UA:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Die Durchführung von Tätergrößenermittlungen haben wir sogar gemacht. [...] Das geht folgendermaßen: Man muss ein qualitativ gutes Über-*

---

<sup>2801</sup> Ebd., Bl. 38.

<sup>2802</sup> Ebd., Bl. 356 ff.

<sup>2803</sup> Ebd., Bl. 59.

<sup>2804</sup> Ebd., Bl. 75a ff.

<sup>2805</sup> Ebd., Bl. 91.

<sup>2806</sup> Ebd., Bl. 87 f.

<sup>2807</sup> Ebd., Bl. 83 f.

wachungsfoto haben, möglichst mit der Gesamterscheinung des Täters, sprich: von der Sohle bis zum Kopf. Also, die volle Größe des Täters muss zu sehen sein. Und es müssen im Hintergrund in der Filiale markante Eckpunkte zu sehen sein, zum Beispiel Punkte an der Decke, Punkte an der Tür, feste Punkte, die sich nicht bewegen lassen.

Nun kann ich die Spezialisten vom LKA anfordern. Das müssen Sie sich so vorstellen: Die haben so etwas wie einen 3-D-Scanner. Der wird in dem Schalterraum, wo die Tat abgelaufen ist, in der Mitte aufgestellt und kann die ganze Räumlichkeit 3D-mäßig abscannen. Er misst die einzelnen Entfernungen und setzt die Entfernungen der einzelnen festen Punkte in dieser Räumlichkeit ins Verhältnis. In Auswertung dieser Messung wird ein adäquates Bild auf unser Überwachungsbild gelegt, wo wir den Täter in voller Größe sehen. Wir können somit Rückschlüsse auf seine Größe ziehen. [...]

Das ist doch ein sehr umständliches und sehr aufwändiges Verfahren, sage ich mal. Das haben wir auch zweimal gemacht. Wir sind in beiden Fällen – – Um die 1,83, 1,84 war mal ein Ergebnis, und einmal war ein Ergebnis 1,85.“<sup>2808</sup>

Mithilfe der Angaben einer Angestellten konnte außerdem ein Phantombild erstellt werden, dessen Veröffentlichung gestattet wurde, das sich gegenständlich jedoch nicht bei den Akten befindet.<sup>2809</sup> Während eine Angestellte angab, es handle sich nach ihrer Auffassung nicht um dieselben Täter, die bereits 2004 diese Filiale überfallen hatten,<sup>2810</sup> ging die Polizei aber durchgängig davon aus, „daß es sich wahrscheinlich bei beiden Überfällen um die gleichen Täter handelt. Dafür sprechen die gleichartige Begehungsweise, die ähnliche Täterbeschreibung, die gleichen verwendeten Waffen, die ähnliche Begehungsweise und derselbe Rucksack.“<sup>2811</sup> Auch im Schlussbericht heißt es, ein Zusammenhang sei „unbedingt“ anzunehmen.<sup>2812</sup> Im Hinblick auf die weiteren Ermittlungen fällt auf, dass eine Kundin, die sich während des Überfalls unbemerkt in einem der Beratungszimmer befand, dem Namen nach zwar bekannt gemacht wurde. Jedoch befindet sich bei den Akten keine Niederschrift einer zeugenschaftlichen Vernehmung.

---

<sup>2808</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 13 f.

<sup>2809</sup> ADS 373, Ordner 10, Bl. 324.

<sup>2810</sup> Ebd., Bl. 45.

<sup>2811</sup> Ebd., Bl. 93.

<sup>2812</sup> Ebd., Bl. 361.

Eine unmittelbar nach dem Überfall eingeleitete Tatortbereichsfahndung blieb ohne relevante Ergebnisse.<sup>2813</sup> Ein am Tresorraum angesetzter Fährtenhund lief zielstrebig nach draußen und eine zwei Kilometer lange Strecke ab. Dieser Weg widersprach aber die auf den Angaben einer Zeugin beruhende Annahme, dass die Täter nach dem Verlassen der Filiale zumindest zunächst zu Fuß in eine andere Richtung gingen.<sup>2814</sup> In dem Zusammenhang war beobachtet worden, wie die beiden Täter die Filiale verlassen, wobei einer von ihnen noch mit einem Tuch vor dem Gesicht ver mummt war.<sup>2815</sup> Jedoch gab es keinerlei Wahrnehmungen über möglicherweise genutzte Fluchtfahrzeuge; auch Fahrräder wurden nicht gesehen. Der Aktenlage nach erfolgte keine Absuche des bereits im Jahr 2004 nach dem Überfall auf dieselbe Filiale genutzten Fluchtwegs. Der weitere Versuch, systematisch AnwohnerInnen zu befragen, erbrachte keine relevanten Ergebnisse.<sup>2816</sup> Lediglich ein einziger Filialkunde, der kurz vor dem Überfall dort Geld abgehoben hatte, bemerkte beim Weggehen zwei Männer, die sich unterhielten und zielstrebig zum Eingang liefen. Nachdem sie die Filiale betraten, seien auffällige Geräusche zu hören gewesen. Die Frage, ob er eine dritte Person wahrgenommen hat, verneinte dieser Zeuge,<sup>2817</sup> wobei sich nicht ergibt, ob es einen Anlass gab, eine solche Frage zu stellen.

Eine nach dem Bekanntwerden ausgelöste Ringalarmfahndung führte nicht zu relevanten Treffern.<sup>2818</sup> Durch die PD Chemnitz, die Sparkassen Chemnitz und Zwickau sowie die Deutsche Post wurden für sachdienliche Hinweise insgesamt 12.000 Euro ausgelobt.<sup>2819</sup> Über den Aushang von Fahndungsschreiben und -plakaten in Dienststellen und an öffentlichen Orten,<sup>2820</sup> die Herausgabe einer Sonderausgabe des Landeskriminalblatts mit einer zusammenhängenden Darstellung der Raubserie<sup>2821</sup> und auch nach der neuerlichen Ausstrahlung einer „Kripo live“-Beitrags, der nunmehr sämtliche der Raubserie zugerechneten Taten umfasste,<sup>2822</sup> wurden keine relevanten Hinweise erlangt. Erstmals in der Raubserie wurde eine Funkzellenauswertung für den Tatortbereich beantragt.<sup>2823</sup> Das Amtsgericht Chemnitz teilte dazu der Staatsanwaltschaft Chemnitz bereits vorsorglich mit, dass Angaben fehlen, aus

---

<sup>2813</sup> Ebd., Bl. 46.

<sup>2814</sup> Ebd., Bl. 358 f.

<sup>2815</sup> Ebd., Bl. 152.

<sup>2816</sup> Ebd., Bl. 47.

<sup>2817</sup> Ebd., Bl. 52.

<sup>2818</sup> Ebd., Bl. 112.

<sup>2819</sup> Ebd., Bl. 127.

<sup>2820</sup> Ebd., Bl. 124, 145a.

<sup>2821</sup> Ebd., Bl. 146.

<sup>2822</sup> Ebd., Bl. 125 f.

<sup>2823</sup> Ebd., Bl. 321.

denen sich der Verdacht ergeben würde, dass die Täter überhaupt telefoniert haben.<sup>2824</sup> Der Antrag wurde letztthin als unbegründet zurückgewiesen.<sup>2825</sup>

In der weiteren Folge konzentrierten sich die Ermittlungen auf das Abarbeiten zahlreicher, zumeist aber unspezifischer Hinweise, die mithin von vornherein keinen Bezug zum zugrundeliegenden Fall vermuten ließen. In dem Zusammenhang wurden verschiedene Verdachtspersonen überprüft, darunter auch solche, die bereits früher mit Raub- und anderen Straftaten in Erscheinung getreten waren<sup>2826</sup> oder die durch ZeugInnen solcher Handlungen bezichtigt wurden. Beispielsweise erreichte die Polizei mehrere Monate nach der Tat der Hinweis einer ZeugIn, dass es sich bei dem aus Chemnitz stammenden *R.S.* um einen der Täter handeln könnte, wobei ein Grund für diese Vermutung nicht genannt wurde. Bei der weiteren Bearbeitung dieses Hinweises wurde bekannt, dass die bezeichnete Person zurückliegend tatsächlich mit einer großen Zahl von Straftaten in Erscheinung getreten war. Zu früheren Mittätern gehörten vereinzelt auch Personen, die als Anhänger der rechten Szene bekannt sind. Bei einem der früheren Mittäter handelt es sich um *Hanno S.*, der bereits nach dem Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz am 23. September 2003 namentlich aktenkundig geworden war (siehe oben).<sup>2827</sup> Auch *R.S.* war zurückliegend innerhalb der Raubserie bereits überprüft worden. Nunmehr wurde er – polizeilich als „Verdächtiger“ bezeichnet – zeugenschaftlich vernommen, wobei er eine Beteiligung abstritt.<sup>2828</sup> Er wurde hernach, wie weitere Personen auch,<sup>2829</sup> als Täter ausgeschlossen, da nach Einschätzung eines Beamten dessen Ohren „nicht mit den Ohren des abgebildeten Täters überein“ stimmen würden.<sup>2830</sup> Diese Aussage wurde durch bloßen Augenschein getroffen und ein Vergleichsgutachten nicht angefordert. *Hanno S.* wurde nicht vernommen.

Mitte 2006 wurde in Lauingen (Bayern) eine „Pumpgun“ des Typs *Mossberg Maverick Mod. 88 12 GA* sichergestellt, die dem Anschein nach mit einer der bei Überfällen genutzten Waffen übereinstimmen könnte. Der Besitzer der Waffe konnte als Täter aber gänzlich ausgeschlossen werden.<sup>2831</sup> Vereinzelt wurden schließlich vage Hinweise bearbeitet, die auf mögliche Ausspähungen in anderen Filialen hindeuten könnten und beispielsweise im

---

<sup>2824</sup> Ebd., Bl. 332.

<sup>2825</sup> Ebd., Bl. 354.

<sup>2826</sup> Ebd., Bl. 192.

<sup>2827</sup> Ebd., Bl. 219 f.

<sup>2828</sup> Ebd., Bl. 223.

<sup>2829</sup> Ebd., Bl. 238 ff., 268 ff.

<sup>2830</sup> Ebd., Bl. 227.

<sup>2831</sup> Ebd., Bl. 283 f.



Zusammenhang standen mit KundInnen, die auffällig geringe Geldsummen verfügten oder sich anderweitig auffällig verhielten. Ein Bezug zum hiesigen Fall ergab sich bei keinem dieser Vorgänge.<sup>2832</sup> Die Ermittlungsunterlagen enthalten im Übrigen keine Erwägungen zu der Frage, warum die überfallene Filiale bereits – in der Raubserie einmalig – zum zweiten Mal zum Tatort derselben Täter wurde.

### II.3.2.10 Fall 10 — Sparkassen-Filiale in Zwickau, 5. Oktober 2006

#### (a) Tatablauf

Am Donnerstag, den 5. Oktober 2006 drang gegen 11.57 Uhr eine Person in die Sparkassen-Filiale Kosmonautenstraße 1 in Zwickau-Eckersbach ein. Das erste und einzige Mal in der Raubserie trat nur ein Täter in Erscheinung. Er war verummt mit einer Sturmhaube und trug einen Revolver.<sup>2833</sup> Zur Tatzeit befanden sich in der Filiale mindestens drei KundInnen und ein weiterer an einem Geldautomaten im Foyer. Im Inneren befanden sich neun Angestellte, von denen sieben den Täter direkt wahrnahmen. Der Täter betrat die Filiale mit der Waffe in der Hand und rief: „Das ist ein Überfall!“<sup>2834</sup> Eine Kundin, die gerade ein Beratungsgespräch beendet hatte, und ein Kunde, der an einem Tisch im Eingangsbereich Formulare ausfüllte, flohen daraufhin aus der Filiale.<sup>2835</sup> Der Täter ging sofort weiter zum Servicebereich, wo sich fünf Angestellte aufhielten, und forderte von ihnen immer wieder, Geld herauszugeben.<sup>2836</sup> Dabei richtete er die Waffe abwechselnd auf die Köpfe und sagte: „Das ist ein Überfall, das ist kein Spaß!“, wobei er versuchte, die Angestellten zusammenzutreiben und dabei aufgeregt und hektisch wirkte.<sup>2837</sup> Er forderte eine Angestellte auf: „Mach das Ding hier auf! Los, schnell!“, wobei er eine Kasse meinte. Da dem Täter dies nicht schnell genug ging, griff er von einem Nebentisch einen Ventilator, mit dem er einer Angestellten auf den Arm und einer anderen direkt auf den Kopf schlug. Zudem nahm er eine Vase und schleuderte sie gegen ein Fenster.<sup>2838</sup> Der Täter forderte nun, dass der Tresor geöffnet werden soll und packte eine Angestellte, die ihn unter fortgesetzter Androhung von Waffengewalt zum Kassenraum führen

---

<sup>2832</sup> Ebd., Bl. 153, 170, 179 ff., 260.

<sup>2833</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 115 f.

<sup>2834</sup> ADS 373, Ordner 11, Bl. 168.

<sup>2835</sup> Ebd., Bl. 168, 188.

<sup>2836</sup> Ebd., Bl. 147.

<sup>2837</sup> Ebd., Bl. 128, 134.

<sup>2838</sup> Ebd., Bl. 117, 139.

musste.<sup>2839</sup> Dort befand sich bereits eine Angestellte, die, nachdem sie Lärm gehört hatte, einen „stillen Alarm“ ausgelöst hatte. Der Täter ging mit der Angestellten, die den Raum aufschloss, zum Tresor, wo er mit seiner Waffe gestikulierte und die Öffnung des Tresors – in dem sich zu dieser Zeit rund 180.000 Euro befanden – forderte. Für Bargeld aus einer Handkasse, das dort griffbereit lag, interessierte er sich dagegen nicht. Eine der Angestellten erklärte, dass der Tresor zeitgesichert ist und man die Kombination nicht kenne, woraufhin der Täter forderte, dass „der Chef“ herkommen solle. Diesen sollte die Angestellte holen, die er in den Kassenraum gezwungen hatte.<sup>2840</sup>

Stattdessen lief sie aber in den Pausenraum, wo sich von vornherein zwei Angestellte – darunter der Filialleiter – befunden hatten und wohin sich zwischenzeitlich weitere Angestellte begeben hatten, um sich zu verbergen.<sup>2841</sup> Als der Täter in den Servicebereich zurückkam und dort nur noch zwei Angestellte vorfand, schrie er und begab sich zu einem der Beratungsräume. Die Angestellte, die sich darin befunden hatte, war ebenfalls zum Pausenraum geflüchtet. Es blieb ein betagter Kunde zurück, mit dem der Täter, als er die Tür aufriss, zusammenstieß und anschließend rief: „Ich erschieße dich!“<sup>2842</sup> Als er die Waffe auf den Kunden richtete, ergriff dieser reflexhaft sein Handgelenk, um die Waffe wegzudrücken. Bei dem Versuch des Täters, sich zu entwinden, löste sich ein erster Schuss. In der Rangelei verlor der Kunde seine Brille, wobei er leicht am Auge verletzt wurde.<sup>2843</sup> Der Täter wich zurück, wandte sich nun wieder dem Servicebereich und den dort verbliebenen zwei Angestellten zu, auf deren Gesichter er abwechselnd mit seiner Waffe zielte, die er mit ausgestreckten Armen hielt. Gegenüber einem der Angestellten – dem damals 18-jährigen Auszubildenden *N.R.*, der die Hände über den Kopf hielt – sagte er dabei: „Wenn in drei Sekunden der Chef nicht da ist, knall‘ ich dich ab.“<sup>2844</sup> Der Täter stand zu dieser Zeit in unmittelbarer Nähe des *N.R.*, der nunmehr versuchte, ihn zu greifen. Dabei gab der Täter einen Schuss ab und rannte aus der Filiale heraus.<sup>2845</sup> Der Täter erbeutete – zum zweiten Mal in der Raubserie – kein Geld. Den Auszubildenden ließ er mit einem Bauchdurchschuss zurück.

---

<sup>2839</sup> Ebd., Bl. 128, 139.

<sup>2840</sup> Ebd., Bl. 133 f.

<sup>2841</sup> Ebd., Bl. 139.

<sup>2842</sup> Ebd., Bl. 160.

<sup>2843</sup> Ebd., Bl. 161 f.

<sup>2844</sup> Ebd., Bl. 147.

<sup>2845</sup> Ebd., Bl. 85.

## (b) Verfahrensführung

Der Überfall wurde durch das Raubkommissariat der KPI Zwickau unter der Vorgangsnummer 1852/06/173440 bearbeitet. Sachbearbeiter war der Beamte *Flemig*. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem unerlaubten Führen einer Schusswaffe führte die Staatsanwaltschaft Zwickau zunächst gegen Unbekannt unter dem Aktenzeichen 300 UJs 11193/06 und, nach Ermittlung eines Beschuldigten, kurzzeitig unter dem Aktenzeichen 300 Js 21596/06. Zuständig war StA *H.*, die Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO verfügte OStA *Illing* am 20. November 2006. Mit Verfügung vom 10. Juli 2007 wurde das Verfahren gegen Unbekannt fortgeführt als 300 UJs 8255/07,<sup>2846</sup> wobei in der zeitlichen Folge keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen erkennbar sind. Am 25. Februar 2009 verfügte OStA *Illing* abermals die Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO. Mit Verfügung vom 9. November 2011 wurde diese Einstellung aufgehoben und dem Verfahren Fortgang gegeben, wobei am 28. November 2011 unter dem neu gebildeten Aktenzeichen 300 Js 23878/11 *Bönnhardt* und *Mundlos* als Beschuldigte eingetragen wurden.<sup>2847</sup>

## (c) Spurenlage und Ermittlungen

Ein Kunde, der im Foyerbereich an einem Geldautomaten gestanden hatte, verließ die Filiale, als er den Überfall bemerkte, versuchte die Polizei zu alarmieren und sah dann den Täter, der mit der Waffe auf ihn zielte, wieder herausrennen. Der Kunde – ein Arzt – ging zurück in die Filiale, wo er dem Angeschossenen unverzüglich erste Hilfe leisten konnte.<sup>2848</sup> Der kurz darauf eingetroffene Notarzt beurteilte die Verletzungen als lebensgefährlich. Es handelte sich um einen Durchschuss im Bereich des linken Oberbauchs, der die Wirbelsäule um zwei Zentimeter verfehlte und einen erheblichen Blutverlust nach sich zog.<sup>2849</sup> Die Anwendung der Schusswaffe war, wie der ehemalige Leiter des Raubkommissariats der PD Chemnitz als Zeuge des 3. UA angab, ein außergewöhnlicher Umstand:

*„Zeuge Gunter Rechenberg: [...] Spätestens nach dem Überfall in Zwickau, wo also die Anwendung der Schusswaffe mit ins Spiel kam, war uns natürlich vollkommen*

---

<sup>2846</sup> Ebd., Bl. 298.

<sup>2847</sup> Ebd., Bl. 320.

<sup>2848</sup> Ebd., Bl. 173.

<sup>2849</sup> Ebd., Bl. 5, 94.

*klar, dass wir es mit Tätern zu tun haben, die brandgefährlich sind. Es hat bis dahin [...] in dieser Serie, aber auch bei anderen Banküberfällen – und ich habe mehrere Dutzend mit bearbeitet – so eine Brutalität noch nicht wieder gegeben oder überhaupt gegeben.“<sup>2850</sup>*

Zu Beginn seiner Flucht ist der Täter durch weitere ZeugInnen beobachtet worden, die ihn teils auch verfolgten und übereinstimmend angeben konnten, er habe sich hinter das Gebäude begeben, wo er auf einem Parkplatz auf ein Fahrrad stieg und wegfuhr.<sup>2851</sup> Ein Fährtenhund lief, beginnend an der Filiale, einen etwa 300 Meter langen Weg ab, der dem Fluchtweg entsprechen könnte, wobei in diesem Bereich auch Spuren festgestellt wurden, die von einem Fahrrad stammen könnten. Jedoch war der Spürhund nicht von einem eindeutig dem Täter zuzuordnenden Ansatz ausgegangen.<sup>2852</sup> Soweit erkennbar, wurden die vermutlichen Reifenspuren nicht gesichert. In der weiteren Folge gelang es auch – falls es überhaupt versucht wurde – nicht, weitere mögliche ZeugInnen ausfindig zu machen, die auf Überwachungsaufnahmen rund um die Tatzeit zu sehen waren oder von denen Angestellte annahmen, dass sie sich in oder in unmittelbarer Nähe der Filiale befanden.<sup>2853</sup> Obwohl zwei Angestellte angaben, ihrer Wahrnehmung nach könnten Stimme, Größe und Statur des unbekanntes Täters zu dem Filialkunden *J.B.* passen,<sup>2854</sup> sind keine Maßnahmen erkennbar, diesen ggf. als Täter auszuschließen. Offenbar nicht weiter nachgeprüft wurde der Umstand, dass der Täter dadurch, dass er ausdrücklich „den Chef“ zu sprechen wünschte, vorab wissen musste, dass es sich bei der Filialleitung um einen Mann handelt.<sup>2855</sup>

Da der Angeschossene mit einem Rettungswagen in die Klinik verbracht wurde, ist ein ebenfalls am Tatort eingetroffener Rettungshubschrauber kurz nach der Tat für die Fahndung im Nahbereich eingesetzt worden. Hierzu gab der Zeuge Otto an:

*„Zeuge Thomas Otto: [...] Ich weiß zum Beispiel – – Die Geschichte mit der Sparkasse, mit dem angeschossenen Lehrling: Da weiß ich zum Beispiel noch, dass der Rettungshubschrauber – – Der stand ja nun frei draußen rum erst mal, hatte nichts zu*

---

<sup>2850</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 9.

<sup>2851</sup> ADS 373, Ordner 11, Bl. 3 f., 4, 109, 112, 178, 183, 188.

<sup>2852</sup> Ebd., Bl. 80.

<sup>2853</sup> Ebd., Bl. 113, 117.

<sup>2854</sup> Ebd., Bl. 128, 140.

<sup>2855</sup> Ebd., Bl. 134.

*tun, weil sie den Lehrling mit dem Auto in die Klinik gefahren haben. Da hat der Pilot noch gesagt: ‚Kommt! Einsteigen! Wir gucken mal!‘*<sup>2856</sup>

Ob ein Ringalarm ausgelöst wurde, ist anhand der Ermittlungsunterlagen nicht zu ersehen. Aus der Filiale liegen Videoaufnahmen vor, die einen Teil der Tathandlungen dokumentieren und bis 12.01 Uhr andauern. Legt man die Angaben einer Zeugin zugrunde, die zu Tatbeginn auf die Uhr gesehen hatte, kann die Dauer der Tat mit vier Minuten angegeben werden<sup>2857</sup>. Unter den gesicherten Spuren befinden sich diverse Fingerabdrücke, Teilschuhabdrücke, verschiedene Abriebe und Kleidungsstücke, Einrichtungsgegenstände aus dem Innenbereich sowie zunächst ein Projektil.<sup>2858</sup> Ein zweites Projektil, das dem Schuss auf den Auszubildenden zuzuordnen ist, wurde bei einer späteren Nachsuche in der Filiale aufgefunden.<sup>2859</sup> Aus dem gesamten untersuchten Spurenmaterial ergaben sich keine Hinweise auf Zellmaterialanhaftungen, die von dem unbekanntem Täter stammen könnten.<sup>2860</sup> Eine Recherche nach Fingerabdrücken erbrachte keine Hinweise auf bekannte Spurenverursacher.<sup>2861</sup> Die Projektile gelangten zur weiteren Untersuchung zum BKA, ohne dass sich Übereinstimmungen mit zurückliegenden Straftaten erkennen ließen; es war nur eine Zuordnung zu einem infrage kommenden Waffenmodell möglich.<sup>2862</sup> Daraufhin wurde nach BesitzerInnen dieses Waffenmodells recherchiert, wobei dies im Raum Zwickau nur auf eine Person, R.S., zutraf.<sup>2863</sup> Weitere Ermittlungen in dieser Richtung sind nicht zu beobachten.

(d) Beschuldigter *K.L.*

Zum zweiten Mal innerhalb der Raubserie ergaben sich Hinweise auf einen Tatverdächtigen, der als Beschuldigter behandelt wurde. Dem zugrunde lag der Hinweis eines Angestellten, dem zufolge rund zwei Wochen vor der Tat ein *K.L.* in der später überfallenen Filiale erschien, wo er gegenüber dem Personal – verärgert, dass ihn eine Überweisung nicht erreichte – ausfallend wurde und u.a. geäußert haben soll: „Da bin ich ja mit dem Fahrrad schneller.“ Nach Bekunden des Angestellten, der auch Tatzeuge geworden war, sei die äußere Erschei-

---

<sup>2856</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 21.

<sup>2857</sup> ADS 373, Ordner 11, Bl. 8 ff., 117.

<sup>2858</sup> Ebd., Bl. 27–31.

<sup>2859</sup> Ebd., Bl. 101, 104.

<sup>2860</sup> Ebd., Bl. 249.

<sup>2861</sup> Ebd., Bl. 41.

<sup>2862</sup> Ebd., Bl. 258 f.

<sup>2863</sup> Ebd., Bl. 262 f.

nung des *K.L.* ähnlich der des Täters. Zudem wohnte der Verdächtige bis vor kurzem in dem Bereich, durch den der angenommene Fluchtweg führte, den der Täter auf einem Fahrrad antrat.<sup>2864</sup> Die vormalige Anwesenheit des *K.L.* in der Filiale konnte durch Überwachungsaufnahmen belegt werden.<sup>2865</sup> Ein anderer Zeuge schilderte unabhängig davon, er habe am Tattag, zeitlich kurz nach dem Überfall, von seinem Wohnungsfenster aus gesehen, wie eine Person zu einem Müllcontainerplatz läuft und ein Päckchen in einen Papiercontainer einwarf. Die Person sei wütend geworden, nachdem dieses Päckchen zunächst nicht durch den Containerspalt passte, und habe dabei einen Handschuh auf den Boden geworfen. Der Mann, den er beobachtete, war ihm als *K.L.* bekannt, der sich mithin in der elterlichen Wohnung – nahe des Tatortes – aufhalte.<sup>2866</sup>

Unmittelbar, nachdem diese Aussage in der Nacht zum 10. Oktober 2006 aufgenommen wurde, trug StA *H.* den Verdächtigen *K.L.* als Beschuldigten in dem Ermittlungsverfahren wegen versuchten schweren Raubes ein.<sup>2867</sup> Umgehend wurde ein Sachverständiger mit einem Bildvergleich und der Erstellung eines anthropologischen Vergleichsgutachtens beauftragt, um Aufschluss zu erlangen, ob *K.L.* als Täter infrage kommt.<sup>2868</sup> Der beauftragte Gutachter gab jedoch an, das in der Filiale aufgezeichnete Bildmaterial ermögliche den gewünschten Vergleich nicht.<sup>2869</sup>

Auf Antrag der StA Zwickau erging am 11. Oktober 2006 ein Durchsuchungsbeschluss gegen *K.L.* im Hinblick auf dessen Wohnung und die seiner Eltern.<sup>2870</sup> Die Durchsuchung erfolgte am 23. Oktober 2006, wobei – zum zweiten Mal im Zusammenhang mit der Raubserie – das MEK Chemnitz unter Leitung des Beamten *Carsten Külbel* zum Einsatz kam. Im Einsatzprotokoll wurde vermerkt, bei Beginn des Einsatzes habe der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf noch nicht eröffnet war, gesagt, er habe „doch keine Sparkasse überfallen.“<sup>2871</sup> Bei der Durchsuchung wurden aber keine Gegenstände aufgefunden, die mit dem Überfall in Verbindung stehen könnten.<sup>2872</sup> *K.L.* wurde vorläufig festgenommen<sup>2873</sup> und als Beschuldigter vernommen, wobei er auf die Hinzuziehung eines Anwaltes verzichtete und

---

<sup>2864</sup> Ebd., Bl. 191.

<sup>2865</sup> Ebd., Bl. 236 ff.

<sup>2866</sup> Ebd., Bl. 193.

<sup>2867</sup> Ebd., Bl. 198.

<sup>2868</sup> Ebd., Bl. 199–201.

<sup>2869</sup> Ebd., Bl. 202.

<sup>2870</sup> Ebd., Bl. 205 f.

<sup>2871</sup> Ebd., Bl. 207.

<sup>2872</sup> Ebd., Bl. 211.

<sup>2873</sup> Ebd., Bl. 208 f.

bestritt, an der Tat beteiligt gewesen zu sein; vielmehr sei er zu dieser Zeit allein in der Wohnung seiner Eltern in der Nähe der Filiale gewesen.<sup>2874</sup> Die bestehenden Verdachtsmomente konnten nicht erhärtet werden. Im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Beobachtung eines Zeugen gab der Raubermittler *Flemig* an:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Ich kann mich noch gut daran erinnern, wie eine Vielzahl von Kollegen über Tage und Nächte in der Müllsortieranlage in Zwickau unter widrigsten Bedingungen eingesetzt waren, um den Müll der Gelben Tonne nach Tatbekleidung und weiteren relevanten Gegenständen zu durchsuchen. Anlass hierfür war, dass es den Hinweis eines Zeugen gab, dass er eine Person gesehen habe, welche in Tatortnähe etwas in eine Gelbe Tonne geworfen hatte. Auch diese Maßnahme verlief negativ. Heute sind wir uns ziemlich sicher, dass die Beobachtung des Zeugen nichts mit der Tat zu tun gehabt haben dürfte.“<sup>2875</sup>*

### II.3.3 Die weitere polizeiliche Bearbeitung der Raubserie bis 2011

#### II.3.3.1 Verbindung von neun Einzelverfahren

Bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen zu den einzelnen Überfällen zunächst auf Post-Filialen wurde ein Zusammenhang dieser Taten untereinander – insbesondere die Begehung durch dieselbe Tätergruppierung – bereits frühzeitig, d.h. nach den ersten beiden Taten im Jahr 1999 angenommen.<sup>2876</sup> Der Serienzusammenhang konnte auch 2001 nach dem ersten Überfall in Zwickau und, nachdem ab 2002 Sparkassen-Filialen die Tatorte waren, zeitnah erkannt werden<sup>2877</sup> und wurde in der weiteren Folge in der Regel bereits bei der Anzeigenaufnahme vermerkt.<sup>2878</sup> Der damalige Leiter des Raubkommissariats der Polizeidirektion Chemnitz *Rechenberg* bestätigte auf Nachfrage, dass rasch von einer Serie ausgegangen werden konnte, wobei sich diese Annahme immer weiter erhärtete:

*„Vors. Patrick Schreiber: Wann hatten Sie in dem Fall die Erkenntnis oder die Vermutung, dass es sich um eine Serie gehandelt hat?“*

---

<sup>2874</sup> Ebd., Bl. 214.

<sup>2875</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 5.

<sup>2876</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 249, und Ordner 3, Bl. 92. Beachte dazu auch die zusammenfassenden Ausführungen im AbwBer 3. UA, Kap. II.8.2, S. 200–2002.

<sup>2877</sup> ADS 373, Ordner 3, Bl. 186, 225.

<sup>2878</sup> ADS 373, Ordner 7, Bl. 3.

Zeuge Gunter Rechenberg: *Die Vermutung war bei mir persönlich schon sehr nahe nach dem zweiten Überfall, weil – wie gesagt – diese Wahrscheinlichkeit, dass hier zwei Tätergruppen in Chemnitz auf einmal agieren mit so einem Modus Operandi eher unwahrscheinlich ist. Aber dann hatten wir doch beim dritten, spätestens beim vierten – sage ich mal – eine Sicherheit, dass es sich um ein und dieselben Täter handelte. Aber hier können Sie auch nur von einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgehen. 100 % werden Sie bei einer Totalmaskierung natürlich nie bekommen.*<sup>2879</sup>

Der Seriencharakter der Taten wurde auch in den Ermittlungsunterlagen zu den Einzeltaten regelmäßig und anhand insgesamt überzeugender Begründungen dargestellt. Im Raubdezernat der KPI Chemnitz wurde unter dem Titel „Vergleichsreihe Bankräuber mit Gesichtstüchern“ ein fortlaufendes Lagebild erstellt, in dem die einzelnen Taten, unter Hervorhebung von Ähnlichkeiten bei der Begehung, tabellarisch dargestellt werden.<sup>2880</sup> Zudem wurde eine zusammenhängende Lichtbildmappe angelegt,<sup>2881</sup> aus der heraus auch nach dem Abbruch der Raubserie in Sachsen Aufnahmen für die Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung veröffentlicht wurden.<sup>2882</sup> Zumindest im Bereich der KPI Zwickau war nach Angaben des Zeugen *Otto* für die unbekannte Tätergruppe auch die Bezeichnung „Pali-Bande“ gebräuchlich gewesen.<sup>2883</sup>

Der Zusammenhang war den ermittelnden KPIen in Chemnitz und Zwickau untereinander sowie durch die vorgelegten Akten potentiell auch bei den jeweils zuständigen StaatsanwältInnen geläufig.<sup>2884</sup> Spätestens ab 2004 beabsichtigte StA *R.*, der bei der StA Chemnitz für die meisten der Einzeltaten zuständig war, die Verfahren unter Berücksichtigung auch der beiden inzwischen in Zwickau begangenen Überfälle zu verbinden.<sup>2885</sup> Zum 27. April 2004 wurden die beiden Taten in Zwickau in den Jahren 2001 und 2002 „zur gemeinsamen Bearbeitung“ an die StA Chemnitz abgegeben.<sup>2886</sup> Mit Verfügung von StA *Schlarb* am 9. Juli 2007 wurden schließlich alle bis einschließlich 2005 verübten Taten zum Verfahren der StA Chemnitz unter dem Aktenzeichen 710 UJs 27011/05 – es betraf den Überfall auf die Sparkassen-

---

<sup>2879</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 7.

<sup>2880</sup> ADS 37, Ordner 148, Bl. 58–64.

<sup>2881</sup> Ebd., Bl. 141–158.

<sup>2882</sup> Ebd., Bl. 160–163.

<sup>2883</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 11. Es handelt sich um eine allgemeingebräuchliche Kurzbezeichnung für das „Palästinensertuch“ (Kufiya), ausgehend von den mehrfach zur Vermummung genutzten ornamentierten Tüchern.

<sup>2884</sup> ADS 373, Ordner 4, Bl. 194; ADS 373, Ordner 5, Bl. 165.

<sup>2885</sup> ADS 373, Ordner 9, Bl. 226.

<sup>2886</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 14.



Filiale in Chemnitz am 22. November 2005 – hinzuverbunden.<sup>2887</sup> Hierzu gab *Klaus Schlarb* als Zeuge des 1. UA an:

*„Zeuge Klaus Schlarb: [...] Es war ein außergewöhnliches UJs-Verfahren. [...] In diesem Fall war es so, dass die Polizei erschienen ist – ich weiß jetzt nicht mehr genau wer, es könnte sein, dass es damals der Herr Merten war, der bei der Polizei stets mein Ansprechpartner gewesen ist in diesem Fall –, und man hat mir also eine ganze Kiste von insgesamt neun einzelnen UJs-Verfahren hingestellt mit der Erläuterung, dass es sich hierbei um eine Bankraubserie handele, bei der man die Täter nun nicht gefunden habe, man sich aber sicher sei, dass das immer ein und dieselben Täter seien.*

*Man hat mir dann kurz erläutert, wieso man hier der Ansicht ist, dass das eine Serie ist, nämlich aufgrund des immer ähnlichen Modus Operandi, also der ähnlichen Begehungsweise. Und wir kamen dann – jetzt weiß ich nicht mehr, ob es meine Idee war oder ob es die Idee der Polizei war – schnell überein, dass die Akten der Polizei wieder zurückgeschickt werden sollten, damit die damit arbeiten können und Ermittlungshandlungen, die ja die Polizei nur machen kann, hier also Prüfung von Beweismitteln usw. –, da ist die Polizei doch sehr viel näher am Geschehen. [...]*

*Ich habe denen auch gesagt, sie sollen das mit anderen Überfällen vergleichen, ob es vielleicht weitere Taten gibt oder – – Wir wussten ja damals nicht, ob die Serie anhält; falls es noch zu weiteren Taten kommt, damit man gleich Vergleichsmaterialien hat.“<sup>2888</sup>*

Nicht zu diesem „Neuner-Verfahren“ hinzugenommen wurde das Ermittlungsverfahren zu der chronologisch letzten Tat der Serie in Sachsen, d.h. dem Überfall auf die Sparkassen-Filiale in Zwickau am 5. Oktober 2006. Der Zeuge *Schlarb*, der das „Neuner-Verfahren“ mit den bis zum Jahr 2005 angefallenen Taten bearbeitete, gab auf Nachfrage an, ihm sei nicht bekannt, warum der Überfall aus dem Jahr 2006 nicht hinzugenommen wurde, sondern bei der StA Zwickau verblieben ist.<sup>2889</sup> In einer Verfügung des OStA *Illing* in dem Zwickauer Verfahren vom 10. Juli 2007 heißt es zwar: „Die gegenständliche Tat ist nach wie vor nicht aufgeklärt. Eventuell weitere Ermittlungsansätze bieten sich jedoch aus einer Tat-

---

<sup>2887</sup> ADS 373, Odner 10, ohne Pag., entspr. S. 6.

<sup>2888</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 3 f.

<sup>2889</sup> Ebd., S. 24.

serie, welche bei der KPI Chemnitz in Bearbeitung ist.<sup>2890</sup> Jedoch gab Illing als Zeuge des 1. UA auf Nachfrage an, der Zusammenhang mit der vorangegangenen Raubserie sei nicht „unbedingt“ angenommen worden:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Habe ich Sie jetzt richtig verstanden: Der Raubüberfall vom 5. Oktober 2006 ist nicht nach Chemnitz zu dieser Serie mit überwiesen worden, weil die Tathergänge zu unterschiedlich waren?“*

*Zeuge Holger Illing: Das haben Sie völlig richtig verstanden. Es ist in Zwickau geblieben, weil hier im Gegensatz zu den zwei anderen nur ein Täter – – Es war auch zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt, wie er letztendlich den Tatort verlassen hat, also dieses typische Fahrrad spielte da keine Rolle, sodass wir nicht einen unbedingten Zusammenhang mit den Chemnitzer Taten gesehen haben.“<sup>2891</sup>*

Dem widersprechend gab der Zwickauer Raubermittler Flemig an, dass die Tat sehr wohl der Serie zugeordnet worden sei:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Die Zuordnung zur Serie erfolgte auch hier aufgrund der erwähnten Brutalität des Täters und der in den zurückliegenden Fällen zu erkennen markanten Waffenhaltung in der linken Hand. Und zwar hat er den Revolver immer so gehalten, dass er hinten den Daumen über dem Schlagstück so hielt. Das ist eigentlich eine ungewöhnliche Haltung.“<sup>2892</sup>*

Weiter gab der Zeuge an, dieser Fall sei polizeilich „von vornherein“ als Teil der Serie betrachtet worden.<sup>2893</sup> Ermittlungsseitig dürfte die Frage, warum dennoch nicht auch dieser Fall an die StA Chemnitz abgegeben wurde, von nachgeordneter Bedeutung gewesen sein: Die Bündelung der einzelnen Verfahren bedeutete keine zentrale Sachbearbeitung aller in der Raubserie begangenen und der noch hinzukommenden Einzeltaten. Vielmehr verblieb die Ermittlungszuständigkeit in allen einzelnen Fällen bei den jeweiligen örtlichen Polizeidienststellen, wie der Chemnitzer Raubermittler Merten als Zeuge des früheren 3. UA angab:

---

<sup>2890</sup> ADS 373, Ordner 11, Bl. 293.

<sup>2891</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 15.

<sup>2892</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 4 f.

<sup>2893</sup> Ebd., S. 16.

*„Zeuge Jens Merten: [...] Wir als Chemnitzer haben für unsere Fälle ermittelt, die Zwickauer für ihre drei und die Stralsunder für ihre beiden, aber, wie gesagt, immer in enger Zusammenarbeit und in enger Absprache.“<sup>2894</sup>*

In dem Zusammenhang bemerkte der Zwickauer Raubermittler *Flemig* als Zeuge des 1. UA auch, es habe sich nicht um ein Sammelverfahren im eigentlichen Sinne gehandelt:

*„Zeuge Volker Flemig: Es hat nie ein Sammelverfahren in dem Sinne gegeben. Also, Überfälle in Chemnitz sind in Chemnitz bearbeitet worden, Überfälle in Zwickau sind in Zwickau bearbeitet worden. Stralsund hat Stralsund selbst gemacht. Und Thüringen hat auch seine Überfälle selbst bearbeitet. Also, ein Sammelverfahren im eigentlichen Sinne hat es nie gegeben.“<sup>2895</sup>*

Das gleiche ergibt sich aus den Angaben des Zwickauer Raubermittlers *Christian Leucht* als Zeuge des 1. UA, der ausführte, die ohnehin enge Zusammenarbeit zwischen den KPIen in Chemnitz und Zwickau sei ein Grund gewesen, „warum das dann nicht zu einem klassischen Sammelverfahren aufgelaufen ist.“<sup>2896</sup>

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Es gab dann so eine Art Sammelverfahren zur Bearbeitung dieser gesamten Raubüberfallserie, aber der Vorfall vom 5. Oktober 2006 ist nicht mit aufgenommen worden. Können Sie sich das erklären?“*

*Zeuge Christian Leucht: Der Begriff ‚Sammelverfahren‘ ist nicht richtig, weil: Ein Sammelverfahren beinhaltet vom Prinzip her eine Dienststelle, die landesweit, bundesweit Vorgänge heranzieht und diese dort konzentriert bearbeitet. Aufgrund von Umständen, die ich nicht nachvollziehen kann und auch nicht bewerten kann, ist es damals so geblieben, dass die Vorgänge in Chemnitz bearbeitet worden sind und unsere bei uns.*

*Der Jens Merten hat die Information von uns – ich sage mal – eins zu eins gehabt; keine Frage. Umgekehrt genauso; wir haben uns abgesprochen, wir haben dort teilweise Ermittlungen gemacht. Wenn es irgendwo einen Ansatz gab, der in unsere Richtung ging, da wurde der von uns abgearbeitet. Das Ergebnis ging dann logischerweise auch zu ihm rüber. Wir haben die Sachen eigentlich – – Wenn es nicht zwei Dienststel-*

---

<sup>2894</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 30.

<sup>2895</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 16.

<sup>2896</sup> 1. UA Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 20.

*len gewesen wären, sage ich mal so, wäre es ein Sammelverfahren gewesen. Von der Warte her gebe ich Ihnen recht.*<sup>2897</sup>

### II.3.3.2 Fälle 11 und 12 — Übergreifen der Raubserie nach Mecklenburg-Vorpommern

Ende 2006 und Anfang 2007, kurz nach dem letzten Überfall in Zwickau, griff die bis dahin auf Sachsen beschränkte Raubserie nach Mecklenburg-Vorpommern über: Am 7. November 2006 drangen zwei verummte und bewaffnete Personen in die Sparkassen-Filiale in der Kleine Parower Straße 51/53 in Stralsund ein, gaben zwei Schüsse in die Decke ab und verlangten die Herausgabe von Bargeld. Sie flohen vom Tatort mit einer Beute in Höhe von 84.995,00 Euro. Am 18. Januar 2007 drangen erneut zwei Personen in dieselbe Sparkassen-Filiale ein, wobei ein Schuss in Richtung der Raumdecke abgegeben wurde. Den Tätern gelang es, den Inhalt eines Tresors an sich zu nehmen. Sie flohen mit einer Beute in Höhe von 169.970,00 Euro, womit es sich um die „erfolgreichste“ Einzeltat innerhalb der Raubserie handelte.<sup>2898</sup> Bei den dazu geführten Ermittlungen ergab sich der Verdacht, dass für die Begehung auswärtige Täter verantwortlich sein könnten, zunächst aus dem Umstand, dass diese nach Angaben von TatzeugInnen einen Dialekt sprachen, bei dem es sich um Sächsisch handeln könnte.<sup>2899</sup> Daher war rasch vermutet worden: „Das waren Sachsen.“<sup>2900</sup> Der erste Überfall in Stralsund wurde unter anderem im Raubkommissariat der KPI Zwickau spätestens am Folgetag fernschriftlich erstmals bekannt. Dazu gab der Zwickauer Raubermittler *Leucht* als Zeuge des 1. UA an:

*„Zeuge Christian Leucht: [...] Am 08.11.2006, also einen Monat nach dem Überfall auf die Sparkassenfiliale in der Kosmonautenstraße, wurde hier durch eine KPMD-Meldung der KPI Anklam bekannt, dass es in Stralsund am 07.11. gegen 17:30 Uhr einen Überfall auf eine Sparkassenfiliale in der Kleinen Parower Straße gegeben hatte. [...] Die geschilderte Tatbegehung ließ uns vermuten, dass es sich bei den Tätern um unsere Serientäter handeln könnte.“*<sup>2901</sup>

---

<sup>2897</sup> 1. UA Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 14.

<sup>2898</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 116 f.

<sup>2899</sup> Beachte zur ermittlungsseitigen Festlegung auf einen vermeintlich „sächsischen“ Dialekt der Täter, den einige TatzeugInnen erkannten, die Ausführungen im AbwBer 3. UA, Kap. II.8.3.c, S. 206–208.

<sup>2900</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 19.

<sup>2901</sup> Ebd., S. 5.

Wie der Zeuge weiter angab, habe man die einlaufenden KPMD-Meldungen gezielt berücksichtigt, um bei künftigen, ähnlich gelagerten Fällen einen Bezug zur Raubserie sofort prüfen zu können,<sup>2902</sup> ohne dass allerdings Vermutungen bestanden, wann und wo sich erneut eine Tat ereignen würde: Dass sich ein „Ausreißer nach Stralsund“ ereignete, sei „völlig aus heiterem Himmel“ gekommen.<sup>2903</sup> Spätestens nach der Veröffentlichung eines Fahndungsauftrages bei „Kripo live“ am 12. November 2006, d.h. kurz nach dem ersten Überfall in Stralsund, wandte sich die KPI Zwickau an die BeamtInnen in Stralsund und teilte mit, dass es sich um dieselben unbekanntes Täter handeln könnte, die für die hiesige Raubserie verantwortlich sind.<sup>2904</sup> Nach Bekunden des Zeugen *Leucht* habe vor allem der Vergleich von Überwachungsaufnahmen diesen Verdacht bestärkt.<sup>2905</sup> Der Zwickauer Raubermittler *Flemig* gab als Zeuge des 1. UA an, man habe die Parallelen zu bisherigen Raubserie schnell erkennen können; er sei selbst bereits nach dem ersten Überfall in Stralsund dorthin gefahren.<sup>2906</sup> Der Zwickauer Raubermittler *Otto* bestätigte, dass der Fall anhand der „Kripo live“-Ausstrahlung bei der KPI Zwickau habe zugeordnet werden können: Man konnte

*„[...] anhand der ganzen Begehungsweise und der gesamten Täterbeschreibung, auch anhand der veröffentlichten Bilder der Raumüberwachung, feststellen, dass die Täter, die bei uns die Überfälle begangen haben, auch in Stralsund Überfälle begangen haben. Diesbezüglich erfolgte dann nach Feststellung sofort ein ganz reger Informationsaustausch auch mit den Kollegen in Stralsund.“<sup>2907</sup>*

Die ursprüngliche Feststellung der Parallelen und die Vermutung, es handle sich um dieselben Täter wie in Sachsen, sei Anlass gewesen, unverzüglich nach Stralsund zu fahren:

*„Zeuge Thomas Otto: [...] Nachdem das in ‚Kripo live‘ erschienen ist und wir gesehen haben: ‚Ey, das ist dieselbe Truppe! Guck‘ mal, das ist unsere Truppe!‘, sind die [Raubermittler aus Chemnitz und Zwickau] doch sofort hinauf nach Stralsund gefahren. Am nächsten Tag waren Leucht und Flemig und Merten und Rechenberg, wie sie alle hießen, oben in Stralsund. Da ist nicht lange gefackelt worden. ‚Was habt ihr?‘ Und da ist Austausch gemacht worden, auf was müsst ihr aufpassen.“<sup>2908</sup>*

---

<sup>2902</sup> Ebd., S. 9.

<sup>2903</sup> Ebd., S. 3.

<sup>2904</sup> ADS 736, Ordner 40, entspr. Akte Stralsund I, Bd. II, Bl. 347.

<sup>2905</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 5.

<sup>2906</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 11, 23.

<sup>2907</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 3.

<sup>2908</sup> Ebd., S. 15.

Der Zeuge *Leucht* bestätigte dies.<sup>2909</sup> Einem Vermerk der KPI Stralsund vom 19. Januar 2007 zufolge, der einen Tag nach dem zweiten Überfall in Stralsund entstand, ging man von diesem Zeitpunkt bereits aus von „zweifelsfreien Fakten, dass die beiden unbekanntes Täter seit 1999 bisher 11 Überfälle getätigt haben. Hierbei wurden in 6 Fällen Bankfilialen im Raum Chemnitz und in drei Fällen Bankfilialen im Raum Zwickau überfallen.“<sup>2910</sup> In der weiteren Folge kam es am 25./26. Januar 2007 in den Räumen der KPI Stralsund zu einer ausführlichen Beratung mit BeamtInnen der KPIen Zwickau und Chemnitz.<sup>2911</sup> Der frühere Leiter des Chemnitzer Raubkommissariats *Rechenberg* gab in dem Zusammenhang an:

*„Zeuge Gunter Rechenberg: [...] Nach der Kenntnisnahme der beiden Überfälle in Stralsund bin ich dann selbst mit den Kollegen aus Zwickau nach Stralsund gefahren. Wir waren zwei Tage dort oben und haben mit den Kollegen gesprochen. Wir haben uns die Tatorte zeigen lassen und noch einmal all das, was sie bis zu diesem Zeitpunkt gesammelt hatten, vortragen lassen. Und uns war spätestens dann klar: Das können nur unsere beide[n] Täter sein, da auch dieser sächsische Dialekt – scheinbare sächsische Dialekt –, was immer wieder von Zeugen gekommen ist, hier bestätigt wurde.“*<sup>2912</sup>

Nach Angaben des Chemnitzer Raubermittlers *Merten* als Zeuge im früheren 3. UA habe es auch ein Nachfolgetreffen in Zwickau und einen anhaltenden Kontakt zwischen den Dienststellen gegeben:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Natürlich ist zunächst der telefonische Kontakt der Allererste, das ist ganz klar, und im Nachhinein auch das Häufigste. Wir haben uns, glaube ich, einmal in Stralsund und einmal dann noch mal in Zwickau getroffen und haben also noch mal eine richtige Konferenz angesetzt – das war dann schon im Zuge der Ermittlungen –, wo wir uns mit allen Kollegen – Chemnitz, Zwickau und Stralsund – zusammengesetzt und geschaut haben: Was haben wir an Ausgangsmaterial? Welche Ermittlungsrichtungen müssen noch abgearbeitet werden? Wo gibt es noch was? Das waren meines Erachtens zwei Zusammenkünfte, die wir gemacht haben. Ansonsten lief es – weil es bei diesen zwei Überfällen blieb – alles auf telefonischer Ebene, aber in direkter Zusammenarbeit. [...] Wir standen seit Begehung dieser beiden Überfälle*

---

<sup>2909</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 22.

<sup>2910</sup> ADS 736, Ordner 40, entspr. Akte Stralsund I, Bd. II, Bl. 282.

<sup>2911</sup> ADS 736, Ordner 40, entspr. Akte Stralsund I, Bd. III, ohne Pag., entspr. S. 107.

<sup>2912</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 11.

*immer direkt telefonisch in Kontakt, bzw. natürlich auch über E-Mail. Wir haben uns auch die Bilder übersandt etc.*<sup>2913</sup>

Im Zuge der weiteren Ermittlungen in Stralsund wurden fortan vor allem Hinweise auf Personen berücksichtigt, die einen Bezug in die Region Chemnitz/Zwickau haben könnten. Unter diesem Gesichtspunkt wurden beispielsweise Übernachtungen in Pensionen und Hotels im Bereich Stralsund geprüft.<sup>2914</sup> Nach den Angaben des Zeugen *Merten* habe man die Ermittlungen in Stralsund auch deshalb mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, da es dort gelungen sei, ein Phantombild zu fertigen, das möglicherweise einen unmaskierten Tatbeteiligten zeigt. Man habe dieses Phantombild für die Ermittlungen in Sachsen verwendet, „um wirklich auch alles zu versuchen.“<sup>2915</sup> Gleichwohl sei, wie der Zeuge *Leucht* angab, auch unter Berücksichtigung der Taten in Stralsund und der dort geführten Ermittlungen „erkenntnismäßig nicht allzu viel gekommen“.<sup>2916</sup> Es lagen im Übrigen auch keine Erklärungsansätze dafür vor, dass die bislang auf Chemnitz und Zwickau begrenzte Raubserie überhaupt eine Fortsetzung in größerer Entfernung fand. Der Chemnitzer Raubermittler *Merten* äußerte in dem Zusammenhang als Zeuge des früheren 3. UA lediglich die allgemeine Ansicht, dass es den Tätern „in Sachsen zu heiß geworden“ sein könnte.<sup>2917</sup>

### II.3.3.3 Ab 2007 verfolgte Ermittlungsansätze der KPI Chemnitz

#### (a) Prüfung neuer Hinweise

Aus den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, wird ersichtlich, dass bei der KPI Chemnitz trotz des Umstands, dass die einzelnen Taten der Raubserie nicht aufgeklärt wurden, fortgesetzte und fallübergreifende Ermittlungen angestrengt wurden, die bis zum Jahr 2011 anhielten. Diese Ermittlungen stützten sich vor allem auf die Abarbeitung neuer Einzelhinweise, die nach Medienveröffentlichungen erlangt wurden: Insgesamt wurden von 1999 bis 2007 in der MDR-Sendung „Kripo live“ acht TV-Beiträge ausgestrahlt, in denen auf den Serienzusammenhang von vornherein aufmerksam gemacht wurde, zuletzt auch unter Einbeziehung der beiden Überfälle in Stralsund. Im Jahr 2007 wurde außerdem ein zusammenfassender Beitrag

---

<sup>2913</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 30.

<sup>2914</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 5.

<sup>2915</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 12.

<sup>2916</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 19.06.2017, S. 4.

<sup>2917</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 10.

in der Sendung „Aktenzeichen XY... Ungelöst“ ausgestrahlt.<sup>2918</sup> Zu der Zeit war für sachdienliche Hinweise eine Belohnung in Höhe von 22.000 Euro ausgelobt.<sup>2919</sup> Diese Summe war außergewöhnlich hoch, wie der Chemnitzer Raubermittler *Merten* bemerkte:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Aber diese Auslobungssumme hat, jetzt konkret gesagt, offenbar selbst im Umkreis, muss man ja jetzt mal sagen, des NSU-Trios oder entfernt, oder wie auch immer, niemanden bewegen können, dort vielleicht mal den entscheidenden Hinweis zu bringen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: 22 000 Euro – das hat man selten in zwanzig Jahren kriminalpolizeilicher Tätigkeit, dass man mal so eine hohe Auslobungssumme hat.“*<sup>2920</sup>

Daneben wurde auf die Raubserie auch polizeiintern hingewiesen durch umfangreiche Veröffentlichungen in je zwei Ausgaben des Landeskriminalblatts und des Bundeskriminalblatts in den Jahren 2002 und 2004<sup>2921</sup> sowie in einer Sonderausgabe des Landeskriminalblatts im Jahr 2006<sup>2922</sup> und schließlich einer weiteren Ausgabe des Bundeskriminalblatts im Jahr 2007, das die gesamte Serie behandelte.<sup>2923</sup> Ausgehend von solchen Darstellungen erreichten die Polizei Hinweise aus der Bevölkerung, aber auch von KollegInnen, die zumeist auf vermuteten Ähnlichkeiten von Personen zu den auf Überwachungsaufnahmen und Phantombildern gezeigten unbekanntem Tätern beruhten. Diese zumeist wenig substantiierten Hinweise wurden abgearbeitet, ohne belastbare Ergebnisse zu erlangen.<sup>2924</sup> Beispielsweise ging nach der Veröffentlichung eines Phantombildes zu den Überfällen in Stralsund ein Hinweis auf den in Chemnitz wohnhaften *D.H.* ein. Die dazu geführten Ermittlungen ergaben, dass er zur Zeit des ersten Überfalls in Stralsund aus beruflichen Gründen in der Stadt gewesen war. Ein Tatverdacht ließ sich daraus nicht ableiten, zumal die Person für die Zeit des zweiten Überfalls anhand einer im Raum Eisenach ausgestellten Tankquittung ein Alibi vorweisen konnte. Gleichwohl wurden Fotos, die *D.H.* zeigen, und weitere Bilder von mutmaßlichen Kontaktpersonen dieses Mannes im Zuge der Ermittlungen in Stralsund gegenüber ZeugInnen vorgelegt, wobei dies nicht zu einem Wiedererkennen führte.<sup>2925</sup>

---

<sup>2918</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 130.

<sup>2919</sup> ADS 37, Ordner 148, Bl. 132.

<sup>2920</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 19.

<sup>2921</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 129.

<sup>2922</sup> ADS 37, Ordner 148, Bl. 165–172.

<sup>2923</sup> Ebd., Bl. 173–175.

<sup>2924</sup> Vgl. dazu summarisch ADS 37, Ordner 151 u. 152.

<sup>2925</sup> ADS 37, Ordner 150, Bl. 386, 419.



Darüber hinaus wurden Raubüberfälle im ganzen Bundesgebiet auf mögliche Bezüge zur hiesigen Serie geprüft, insbesondere dann, wenn zwei unbekanntes Täter mit vergleichbarer Bewaffnung in Erscheinung traten.<sup>2926</sup> Dazu ist anzumerken, dass ein möglicher Zusammenhang in einigen Fällen bloß deshalb verworfen wurde, weil die Täter „kein auffallendes Sächsisch“ sprachen.<sup>2927</sup> In anderen Fällen – dies betrifft Taten in Bayern und Hessen – waren die Nachprüfungen weit ausführlicher;<sup>2928</sup> unter anderem wurde das DNA-Muster eines in diesen Fällen gestellten Beschuldigten mit offenen Spuren aus der hiesigen Raubserie verglichen, ohne dass sich eine Übereinstimmung ergab.<sup>2929</sup> Zu erkennen ist auch, dass seitens der KPI Chemnitz fortwährend ein möglicher Bezüge zu einer anderen ausgedehnten Raubserie geprüft wurde, deren Einzeltaten in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verübt worden sind.<sup>2930</sup>

#### (b) Erneute Prüfung alter Hinweise

Schwerpunktmäßig wurden ab dem Jahr 2007 durch die KPI Chemnitz erneut Personen überprüft, die bereits bei der Bearbeitung zurückliegender Einzeltaten aktenkundig geworden waren. Besonders umfangreich waren die erneuten Ermittlungen zu *R.D.*, gegen den bereits 1999 ein Tatverdacht bestanden hatte (siehe oben). Den Anlass, diese Person erneut zu berücksichtigen, war eine 2007 in einem anderen Zusammenhang durchgeführte Hausdurchsuchung mit anschließender Beschuldigtenvernehmung.<sup>2931</sup> Dem lag ein Hinweis wegen Ruhestörung zugrunde, wobei in der Wohnung des *R.D.* lautstark Musik der Neonazi-Band „Landser“ abgespielt wurde. Als Zufallsfunde wurden bei dem dadurch ausgelösten Polizeieinsatz u.a. Betäubungsmittel, eine Schreckschussrevolver und ein im Vorjahr verbreitetes Fahndungsplakat zur Raubserie sichergestellt.<sup>2932</sup> In einer anschließenden Vernehmung gab *R.D.* an, er habe keinen Bezug zur rechten Szene, sondern höre nur manchmal entsprechende Musik.<sup>2933</sup> Die Beteiligung an einem Überfall bestritt er. Das Fahndungsplakat, das er öffentlich aushängen

---

<sup>2926</sup> ADS 37, Ordner 152, Bl. 183, 208.

<sup>2927</sup> Ebd., Bl. 216.

<sup>2928</sup> ADS 37, Ordner 154, Bl. 156.

<sup>2929</sup> Ebd., Bl. 210 f.

<sup>2930</sup> Ebd., Bl. 128.

<sup>2931</sup> ADS 37, Ordner 149, Bl. 72.

<sup>2932</sup> Ebd., Bl. 73.

<sup>2933</sup> Ebd., Bl. 90.

sah, habe er aus Interesse mitgenommen, nachdem er schon einmal vor längerer Zeit damit in Verbindung gebracht worden war.<sup>2934</sup>

Der aufgefundene Schreckschussrevolver konnte allerdings als Tatwaffe bei zurückliegenden Überfällen anhand eines Bildvergleichs ausgeschlossen werden.<sup>2935</sup> Ein Bezug des *R.D.* nach Zwickau war ebenso nicht zu erkennen.<sup>2936</sup> Zwar war er zurückliegend mit unterschiedlichen Straftaten in Erscheinung getreten, aber weder bei ihm selbst, noch bei früheren Mittätern gab es Ansatzpunkte für eine Verbindung zur Raubserie.<sup>2937</sup> Auffällig war lediglich, dass *R.D.* im Jahr 2005 – also deutlich vor den beiden dort begangenen Überfällen – mit einer Körperverletzung in Stralsund in Verbindung gebracht wurde.<sup>2938</sup> Darüber hinaus führte der Beamte *Merten* durch bloßen Augenschein und ohne dass er dafür sachverständig wäre, Vergleiche anatomischer Merkmale anhand von Fotos des Verdächtigen und der unbekanntenen Täter durch, wobei verschiedene Ähnlichkeiten – insbesondere der Ohren- und Augenpartien – herausgestellt wurden.<sup>2939</sup> Hierzu wurde zusammenfassend notiert:

*„Die äußere Erscheinung (Größe, Gestalt und die OHREN[!]) ist auffallend ähnlich mit dem auf den Ü-Fotos abgebildeten Täter mit dem ‚schwarzen Basecap‘.“<sup>2940</sup>*

Zu dem Umstand, solche Vergleichsarbeiten wiederholt und auch bereits bei der zurückliegenden Bearbeitung der Einzeltaten selbst vorgenommen und keinen Sachverständigen damit beauftragt zu haben, gab der Beamte *Merten* als Zeuge des früheren 3. UA an, man habe selbst sehr wohl eine „Vororientierung“ vornehmen können:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Aber wir haben [...] festgestellt, dass man für so einen Abgleich zum einen eigentlich richtig geschult sein muss, wie es eben ein Anthropologe ist, und man nicht einfach so sagen kann: ‚Ich vergleiche mal zwei Ohren miteinander.‘ [...] Da haben wir irgendwann festgestellt: Man kann eine kleine Vororientierung vornehmen – von diesem Grundmuster, wie wir es von den beiden hier von den Überfällen hatten –, aber es reicht nicht, um zu sagen: ‚LKA, gib uns mal alle Bilder*

---

<sup>2934</sup> Ebd., Bl. 92 f.

<sup>2935</sup> Ebd., Bl. 96.

<sup>2936</sup> Ebd., Bl. 97.

<sup>2937</sup> Ebd., Bl. 115 ff.

<sup>2938</sup> Ebd., Bl. 160.

<sup>2939</sup> Ebd., Bl. 138 ff.

<sup>2940</sup> Ebd., Bl. 152.

*von allen Tätern her! Wir setzen uns jetzt mal drüber und vergleichen unsere zwei Ohren mit denen aller Personen, die wir haben.*“<sup>2941</sup>

Zu der hier ‚vororientierten‘ Person entstand ein ausführlicher, in Form einer „Pro & Contra“-Liste angelegter Vermerk der KPI Chemnitz, in dem eine mögliche Täterschaft des *R.D.* diskutiert wurde. In diesem Vermerk wurde fälschlich angenommen, die Person sei bereits 1999 als Beschuldigter zu einem der Raubfälle vernommen worden; tatsächlich war die damalige Beschuldigtenvernehmung in einem anderen Zusammenhang erfolgt.<sup>2942</sup> Gleichwohl wurde von einem „Anfangstatverdacht“ ausgegangen, der gegenüber der StA Chemnitz und der KPI Stralsund unter Benennung von Bezugspersonen, die Mittäter gewesen sein könnten, mitgeteilt wurde.<sup>2943</sup> Die Bearbeitung der in dem Zusammenhang angestrebten Ermittlungen erstreckte sich bis mindestens September 2011.<sup>2944</sup> Dabei wurden unter anderem Sozial- und Leistungsdaten bei der ARGE Chemnitz zu *R.D.* und weiteren Personen eingeholt, die mit ihm in Verbindung stehen sollen.<sup>2945</sup> Die Herausgabe dieser Daten wurde staatsanwaltschaftlich angeordnet, wobei gegenüber der ARGE Chemnitz in dem Zusammenhang ein ansonsten innerhalb der Raubserie völlig ungebräuchliches Js-Aktenzeichen angegeben wurde.<sup>2946</sup> Der Kreis der sodann auch durch umfängliche, wiederum durch die StA Chemnitz erwirkten Kontoeinsichten überprüften Personen wurde sukzessive ausgeweitet, u.a. um Personen, mit denen *R.D.* zeitweise in anderer Sache gemeinsam inhaftiert gewesen war.<sup>2947</sup> Woraus ein Verdacht gegen diese weiteren Personen abgeleitet wurde, ist nicht nachvollziehbar. In keinem Fall ergaben sich Anhaltspunkte, die irgendeinen Verdacht hätten erhärten können. Aus den Korrespondenzen zwischen der KPI Stralsund und der KPI Chemnitz ergibt sich in dem Zusammenhang, dass zumindest zeitweise die Ermittlungen gegen eine in dem Zusammenhang berücksichtigte Person „durch den verdeckten Bereich“ der KPI Chemnitz geführt wurden.<sup>2948</sup>

Wesentliches Resultat dieser Ermittlung war ein umfangreiches Konvolut an Kontoauszügen verschiedener Personen, wobei nicht nachvollziehbar ist, ob diese gesamthaft aus-

---

<sup>2941</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 51.

<sup>2942</sup> ADS 37, Ordner 149, Bl. 154.

<sup>2943</sup> Ebd., Bl. 156b, 157 f.

<sup>2944</sup> Ebd., Bl. 196, 228 ff.

<sup>2945</sup> Ebd., Bl. 274.

<sup>2946</sup> Ebd., Bl. 275 f.

<sup>2947</sup> Ebd., Bl. 306; vgl. auch ADS 37, Ordner 154, Bl. 355 ff.

<sup>2948</sup> ADS 736, Ordner 39, entspr. Akte Stralsund SB Hinweise, ohne Pag., entspr. S. 428.

gewertet wurden.<sup>2949</sup> Das „Neuner-Verfahren“ der StA Chemnitz wurde vor allem im Hinblick auf die angekündigte, aber nie beendete Aufarbeitung dieser Unterlagen letztlich vor November 2011 nicht abgeschlossen.<sup>2950</sup> Zuletzt war zwischen StA Chemnitz und KPI Chemnitz der 15. Oktober 2011 als Termin für den Abschluss des Verfahrens vereinbart worden.<sup>2951</sup>

Im Übrigen waren die ausgedehnten Ermittlungen gegen *R.D.* und einige seiner Bezugs- und – teils bloß vermuteten – Kontaktpersonen kein Einzelfall. Ebenfalls erneut ausführlich überprüft wurde *R.F.*, der 1999 neben *R.D.* ebenfalls als Tatverdächtiger angesehen worden war. In die neuerliche Überprüfung wurde ein Verwandter des Verdächtigen einbezogen, ferner Personen, die mit dem Verdächtigen zurückliegend bei Straftaten in Erscheinung getreten waren.<sup>2952</sup> Auch gegen diese Personen lag jedoch im Einzelnen, was die Raubserie betrifft, nichts vor. Gleichwohl wurde auch hier in einigen Fällen darauf hingewiesen, dass eine augenscheinliche Ähnlichkeit insbesondere der Ohren solcher Personen zu denen der auf Überwachungsaufnahmen abgebildeten Täter bestehe, wobei dies aber in keinem einzigen Fall durch gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen untersetzt wurde.<sup>2953</sup>

In den Nachermittlungen der KPI Chemnitz wurden weitere Ansätze verfolgt, die bis 2011 nicht zum Abschluss kamen. Dazu gehört eine systematische Aufbereitung von Kfz-Kennzeichen, die während der Ermittlungen zu den Einzeltaten bei Ringalarmfahndungen und „Blitzerfoto-Recherchen“ festgestellt worden waren. Die Gesamtaufstellung umfasst 1.237 Fahrzeuge bzw. Kennzeichen, die sich aber gegenständlich nicht bei den Akten befindet, die dem 1. UA vorliegen.<sup>2954</sup> Augenscheinlich erfolgte auch bis zuletzt keine weitere Auswertung anhand dieser Gesamtliste.

### (c) Phantombild-Vergleich

Anhand eines zu den Überfällen in Stralsund erstellten Phantombildes wurde über das LKA Sachsen anhand spezifischer Kriterien eine automatisierte „Ähnlichkeitssuche“ zu polizeibe-

---

<sup>2949</sup> ADS 373, Ordner 12, Bl. 1209–1613; sowie ADS 736, Ordner 44, entspr. Ergänzungsband III, ohne Pag., entspr. S. 428.

<sup>2950</sup> ADS 373, Ordner 12, Bl. 1641 ff.

<sup>2951</sup> Ebd., Bl. 1656.

<sup>2952</sup> ADS 37, Ordner 150, Bl. 436.

<sup>2953</sup> Ebd., Bl. 521, 523, 553 ff.

<sup>2954</sup> ADS 37, Ordner 154, Bl. 221 f., 226, 233.

kannten Personen im Bereich Chemnitz und Zwickau veranlasst.<sup>2955</sup> Diese Recherche ergab eine Gesamtmenge von 2.000 Personen, von denen die ersten 200 der KPI Chemnitz mitgeteilt wurden.<sup>2956</sup> Dies habe allerdings nicht weitergeführt, wie der Raubermittler *Merten* erläuterte:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Den Phantombildabgleich haben wir durchgeführt. Da gibt es bei der Polizei ein System, das auf biometrischen Daten basiert. Das ist sicher kein Geheimnis. Ich kann jetzt ein Phantombild nehmen und mal recherchieren lassen, welche bei der Polizei bekannten Personen auf das Bild passen. Aber das scheint – oder: schien zumindest zum damaligen Zeitpunkt; ich hoffe, ich sage nichts Falsches – noch nicht so technisch ausgereift zu sein. Da kamen also jede Menge Personen. Man hätte da auch eingeben können: Ich will jetzt jeden haben, der mal bei der Polizei angefallen ist. – Das hat uns zum Beispiel leider überhaupt nicht weitergebracht.“<sup>2957</sup>*

Tatsächlich gelangte der Beamte *Merten* den vorliegenden Unterlagen zufolge zu der Gesamtbeurteilung, dass die gesuchte Ähnlichkeit bei keiner der benannten Personen hinreichend bestehe, sodass eine weitere Auswertung im Einzelnen auch nicht vorgenommen wurde.<sup>2958</sup> Dazu ist anzumerken, dass sich unter den 200 übermittelten Personen *K.L.* befindet, der kurzzeitig Beschuldigter im Ermittlungsverfahren nach dem Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Zwickau am 5. Oktober 2006 war (siehe oben).<sup>2959</sup> Einige weitere Personen weisen einen Bezug zur extremen Rechten auf, so die Chemnitzer Szeneanhänger *Daniel A.*<sup>2960</sup> und *Marcel W.*<sup>2961</sup>, der inzwischen als mutmaßliches Mitglied der rechtsterroristischen Vereinigung „Revolution Chemnitz“ gilt. Unter den übermittelten Personen befindet sich ferner *Daniel K.*, der nach der Tötung eines Irakers 2010 in Leipzig wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurde.<sup>2962</sup> Bei einem weiteren aufgeführten Mann, *Jens T.*, handelt es sich um eine im Fallkomplex NSU bekannte und in späteren Ermittlungen des BKA berücksichtigte Bezugsperson des *André Eminger*.<sup>2963</sup>

---

<sup>2955</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 19.

<sup>2956</sup> Ebd., Bl. 112.

<sup>2957</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 15 f.

<sup>2958</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 237.

<sup>2959</sup> Ebd., Bl. 120.

<sup>2960</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 91; vgl. ADS 736, Ordner 11, entspr. SAO 40, Bl. 91.

<sup>2961</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 110.

<sup>2962</sup> Ebd., Bl. 48; vgl. gesamthaft ADS 37, Ordner 159.

<sup>2963</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 53, vgl. ADS 736, Ordner 6, entspr. SAO 20, Bl. 153.

#### (d) Kriminalistische Hypothesen zur Tätergruppe

Bei der KPI Chemnitz wurden verschiedene kriminalistische Hypothesen zum möglichen Hintergrund der unbekanntes Tätergruppe aufgestellt. In Ermangelung konkreter Hinweise sei man dabei, wie der frühere Leiter des Raubkommissariats der KPI Chemnitz *Rechenberg* angab, von ‚typischen‘ Bankräubern ausgegangen, die sie persönlich bereichern wollen:

*„Vors. Patrick Schreiber: Gab es damals in Ihren Beratungen eine Vermutung oder eine Diskussion darüber, welchen Hintergrund die Täter gehabt haben könnten?“*

*Zeuge Gunter Rechenberg: Ja, ich hatte es eingangs gesagt: Die Motivlage bei Banküberfällen ist zu weit über 90 % eindeutig die persönliche Bereicherung. [...] Sie müssen also bei einer Versionsbildung zumindest ansatzweise irgendwelche Erkenntnisse haben, wohin die Sache gehen könnte, was die Motivation der Täter sein könnte. Dann bleibt Ihnen, wenn Sie überhaupt nichts haben, nur die Version: ‚Die wollten Geld für irgendwas‘, entweder für ihren persönlichen Konsum oder eine Firma aufbauen – das war mein heimlicher Favorit, weil eben auch die Abstände so groß waren –, dann läuft das nicht und man hat sich nach einem Jahr gesagt: ‚Okay, das Geld ist wieder mal alle.‘*

*Vielleicht war das eine Möglichkeit, aber wir haben am Ende gesehen: Auch diese Versionen, die wir damals gebildet haben, waren alle falsch.“<sup>2964</sup>*

Nach den weiteren Angaben des Chemnitzer Raubermittlers *Merten* habe der Entwicklung einer Hypothese die Besonderheit der Raubserie entgegengestanden, dass zwischen den Überfällen in der Regel längere, äußerlich nicht zu erklärende Pausen lagen:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Für uns standen vor allem – das will ich jetzt noch mal auf den Punkt bringen – all die Jahre die entscheidenden Fragen auf der Tagesordnung, die da waren: Wer sind die Täter? Wo kommen Sie her? Was ist der Grund der auffallend langen Handlungspausen? Das war ja das recht Ungewöhnliche. Wir hatten ja schon vormals Serientäter, die aber dann im Monatstakt – von mir aus – gehandelt haben oder selbst innerhalb eines Monats mal mehrere Raubüberfälle begangen haben. Aber dass manchmal ein ganzes Jahr dazwischenlag, war schon etwas Untypisches, etwas doch Seltenes. Diese Schlagzahl ‚einmal im Jahr‘, wieso, warum – das war natürlich schon wichtig bei der Versionsbildung. Und vor allem natürlich die*

---

<sup>2964</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 10 f.

*Frage: Was machen sie mit dem Geld? Das ist ja klar. Die Frage muss man sich ja auf alle Fälle stellen.*<sup>2965</sup>

Wie der Zeuge in dem Zusammenhang weiter ausführte, sei man, von diesen Fragen und von der kriminalistischen Erfahrung in anderen Fällen ausgehend, die sich nicht auf Indizien zur vorliegenden Raubserie stützen konnten,<sup>2966</sup> zu drei generellen Hypothesen gelangt:

*„Wir hatten eigentlich damals drei Versionen, Grundversionen. Man kann da im Detail dann auch ein bisschen abweichen. Wir haben immer gesagt: Entweder – erstens – leisten sie sich mit dem Geld irgendwo ein schönes Leben, möglicherweise im Ausland, Mallorca, Gran Canaria oder vielleicht auch Südamerika. Wenn das Geld alle ist, kommen sie wieder. Die Masche hat ja – in Anführungsstrichen – ‚geklappt‘.*

*Oder die zweite Version: Sie finanzieren sich ein eigenes Geschäft – Autohandel, Antikhandel, irgendetwas – und machen es nach der klassischen Geldwäschemethode, dass sie illegales Geld waschen, nach außen hin deklarieren, dass welches da ist, das sie aber illegal erschafft haben. Oder die dritte Version: dass es sich um eine Zufinanzierung für irgendein Projekt, irgendein Geschäft irgendeiner Art handelte, das jedoch offensichtlich wirtschaftlich nicht funktionierte, also wo sie vielleicht festgestellt haben: ‚Wir haben immer wieder Investitionen, kommen nicht raus, und jetzt müssen wir doch noch mal einen Überfall machen.‘<sup>2967</sup>*

Was insbesondere die Version betrifft, es könne sich um Täter handeln, die „sich ein schönes Leben im Ausland“ machen wollen,<sup>2968</sup> ist anhand der vorliegenden Ermittlungsunterlagen zu erkennen, dass die KPI Chemnitz über das Einwohnermeldeamt der Stadt Chemnitz Daten zu Personen einer bestimmten, den Täterbeschreibungen entsprechenden Alterskohorte zusammenstellen ließ, die seit dem Zeitpunkt, an dem die Raubserie begann, ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegten. Diese Recherche erbrachte Hinweise auf fast 700 Personen.<sup>2969</sup> Eine weitere Auswertung hierzu ist nicht ersichtlich.

---

<sup>2965</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 11.

<sup>2966</sup> Ebd., S. 59.

<sup>2967</sup> Ebd., S. 11.

<sup>2968</sup> Ebd., S. 16.

<sup>2969</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 238 f.

(e) „Rocker-Hypothese“

Darüber hinaus wurde offensichtlich eine vierte Hypothese aufgestellt, die von dem konkreten Umstand ausging, dass in der vorliegenden Raubserie seit dem Jahr 2004 eine charakteristische „Pumpgun“ mitgeführt wurde.<sup>2970</sup> Am 31. Mai 2007 steuerte die KPI Chemnitz bundesweit eine Erkenntnisanfrage zur Raubserie, in der es heißt:

*„Ausgehend von der Bewaffnung (Pumpgun), die auch im sog. ‚Rockermilieu‘ gebräuchlich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tatverdächtigen mglw. (Hypothesenvielfalt) aus diesem Bereich kommen. Weitere Anhaltspunkte, die diese Theorie untermauern würden, liegen hier jedoch nicht vor, so dass diese Vermutung lediglich auf der gleichen Bewaffnung (Pumpgun) beruht. Wo im Bundesgebiet sind Personen bekannt, die Mitglied eines der als OMCG (Outlaw Motorcycles Gangs) eingestuften Motorradclubs (‚Hells Angels MC‘, ‚Bandidos MC‘, ‚Gremium MC‘) sind und aus dem Raum Chemnitz, Zwickau oder der näheren Umgebung kommen und [...] polizeilich in Erscheinung getreten sind?“<sup>2971</sup>*

Der Zeuge *Rechenberg*, der diese Erkenntnisanfrage unterzeichnete, gab auf Nachfrage an, sich an dieses Schreiben nicht erinnern zu können. Auf weiteres Befragen sagte er, es habe sich um einen „Gedankensprung des Herrn Merten“ gehandelt.<sup>2972</sup> Soweit dies anhand der vorliegenden Akten beurteilt werden kann, beschränkte sich der Rücklauf auf dieses Ersuchen auf die Übermittlung eines Einzelhinweises durch die PD Ulm.<sup>2973</sup> Darüber hinaus wurden der KPI Chemnitz durch den Beamten *Scheibe* des OK-Dezernats des LKA Sachsen Unterlagen aus einem Verfahren der Soko „Weste“ vorgelegt.<sup>2974</sup> Der u.a. dazu als Zeuge befragte Beamte *Scheibe* gab zunächst an, er habe von der Raubserie keine Kenntnis gehabt:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Okay. – Dann habe ich die Frage: Hatten Sie vor 2011, also vor dem großen Bekanntwerden, irgendeine Kenntnis von der Raubserie, die heute dem NSU zugerechnet wird?“*

*Zeuge Rolf Scheibe: Hatte ich keine Kenntnis.*<sup>2975</sup>

---

<sup>2970</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen im AbwBer 3. UA, Kap. II.8.5, S. 212 f.

<sup>2971</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 1 f.

<sup>2972</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 19. f.

<sup>2973</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 7.

<sup>2974</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>2975</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 13.



Auf Vorhalt, er selbst habe der KPI Chemnitz im Zuge der Ermittlungen zur Raubserie Unterlagen mit Bezug zur Soko „Weste“ zugearbeitet, gab der Zeuge weiter an:

*„Zeuge Rolf Scheibe: Aus dem Fax geht hervor, dass das Dezernat 72, was ja die Regionalstelle zur OK-Bekämpfung in Chemnitz ist – oder: gewesen ist –, uns praktisch Daten aus dem Vorgang zur Verfügung gestellt hat für Auswertungszwecke. Also, das Ermittlungsdezernat Chemnitz hat mir Informationen zukommen lassen, die ich auswerten konnte, in Form von Telefonlisten oder Telefonverbindungen. [...]*

*Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Jetzt noch die Frage, ob Sie uns erläutern können, womit sich die Soko ‚Weste‘ beschäftigt hat und inwieweit ein Bezug zur Raubserie, also zur vorher genannten Raubserie auf die Sparkassenfilialen, erkannt oder vermutet wurde.*

*Zeuge Rolf Scheibe: Die Soko ‚Weste‘ wurde eingerichtet zu einem Tötungsdelikt zum Nachteil eines Rockers in Döbeln, in Grimma, im Leipziger Raum. Aber welcher Zusammenhang mit der Raubserie besteht, das kann ich Ihnen nicht sagen. Kann ich mich auch nicht mehr dran erinnern.“<sup>2976</sup>*

Anders, als der Zeuge *Scheibe* erinnert, hatte allerdings nicht die KPI Chemnitz ihm Unterlagen zugearbeitet, sondern umgekehrt. Inwieweit Unterlagen der Soko „Weste“, die nach Aktenlage durch den Beamten *Scheibe* dem Raubdezernat der KPI Chemnitz zur Verfügung gestellt wurden, dort auch ausgewertet wurden, ist nicht ersichtlich. In einem Vermerk des Raubermittlers *Merten* heißt es lediglich, angesichts der „enorm hohe[n] Unmenge an Personen“ habe man sich auf eine Prüfung von bereits im Fallkomplex bekannten Namen beschränkt, wobei keine Treffer festgestellt worden seien.<sup>2977</sup> Unter anderem zur Soko „Weste“ sowie zu Bezügen des Rechtsextremismus in das OMCG-Spektrum in Sachsen war im zurückliegenden 3. UA der Beamte *Jehle* – vormals Leiters des für Rechtsextremismus zuständigen Dezernats 512 des LKA Sachsen – befragt worden:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Hatte Ihre Dienst Einheit mit dieser Problematik Rocker-Kriminalität, bei der die Vernetzungen mit extremer Rechter handgreiflich sind, zu irgendeinem Zeitpunkt direkt etwas zu tun? War zum Beispiel die Arbeitsgruppe ‚Fusion‘ im Landeskriminalamt bei Ihnen mit angesiedelt, oder hat die*

---

<sup>2976</sup> Ebd., S. 14.

<sup>2977</sup> ADS 37, Ordner 153, Bl. 4.

*mit Ihnen zusammengearbeitet? Oder die Arbeitsgruppe ‚Weste‘ bzw. die Sonderkommission ‚Weste‘?*

Zeuge Wolfgang Jehle: *Herr Abgeordneter, ich habe auch hier Bedenken, dass meine Aussagegenehmigung diesen Bereich umfasst. Ich würde mich ungern strafbar machen. [...] Ich kann Ihnen auf jeden Fall versichern, dass diese Verflechtungen oder das, was Sie eben aufgezeigt hatten, mit uns nie etwas zu tun hatten. Aber ich möchte es auch nicht vertiefen, weil ich, wie gesagt, daran zweifle, dass sich meine Aussagegenehmigung hierauf erstreckt. [...]*

Zeugenbeistand Dr. Butz Peters: *Es könnte möglicherweise sein, dass wir uns gleich alle wieder verstehen. Der Zeuge möchte etwas dazu sagen. Vielleicht ist dann der Nachfragebedarf geklärt.*

Zeuge Wolfgang Jehle: *Herr Abgeordneter, wenn ich Ihre Frage damit beantworte, dass ich Ihnen sage, dass in meiner gesamten Zeit als Dezernatsleiter der SOKO Rex mir kein Verfahren und keine Anhaltspunkte dafür bekannt wurden, die für eine Beziehung zwischen Rockerszene und rechtsextremistischer Szene gesprochen hätten, mir, wie gesagt, nie untergekommen sind, könnten Sie mit dieser Antwort zufrieden sein?*

Klaus Bartl, DIE LINKE: *Schwer.*<sup>2978</sup>

Die im 3. UA als Sachverständige befragte Fachjournalistin *Andrea Röpke* hatte im Gegensatz dazu ausgeführt, dass namentlich durch den – pressebekannt mit dem Verfahren der Soko „Weste“ verbundenen – „Gremium MC“ sehr wohl Verbindungen in den Bereich des organisierten Rechtsextremismus in Sachsen bestanden:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: *Sie hatten das Stichwort Abwandern von ehemaligen ‚Blood & Honour‘-Kadern ins Rockermilieu genannt [...] Können Sie Beispiele dafür nennen, wo es systematische Verstrickungen jenseits von Gewalttaten in kriminelle Strukturen hinein gibt?*

Sv. Zeugin Andrea Röpke: *[...] [B]ei ‚Blood & Honour‘ war es ebenso – das ist es auch in Sachsen gewesen –, dass sie vorher schon Kontakte zum Rockermilieu hatten, sprich: auch in den Bereich ‚Gremium‘ Man muss dazu wissen, dass gerade ‚Gremium‘ in Dresden [...] angeführt wurde, der Vize ist ein ehemaliger Chefstratege der*

---

<sup>2978</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 64 f.

*Neonazi-Szene und der Nationalistischen Front gewesen, und diese Gremium-Leute sind mit Clanmänteln durch Dresden gelaufen. Sie haben Securities gemacht und hatten im Bereich des Rotlichtmilieus beste Kontakte, aber eben auch in die Neonazi-Szene [...].*<sup>2979</sup>

Dem 1. UA wurde dieser Bezug auch bei der Untersuchung von Aktivitäten im Sinne des *Ku Klux Klan* bekannt, wobei zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seitens mutmaßlicher NSU-Unterstützer im Bereich „Blood & Honour“ bereits Ende der 1990er Jahre Bezüge zu dem erwähnten „Vize“ *Andreas P.* bestanden haben könnten (→ KAP. II.1.6.6.B). Die gegenständlichen Unterlagen der Soko „Weste“, die der KPI Chemnitz offenbar vorgelegt worden waren, lagen indes dem 1. UA nicht vor, sodass nicht festgestellt werden kann, ob diese Unterlagen auf Bezüge zum Rechtsextremismus hinwiesen und ob diese Bezüge dann auch im Raubkommissariat der KPI Chemnitz bekannt wurden. Nach allseitigen Versicherungen dazu befragter ZeuginInnen ergaben sich jedoch bei den Raubermittlungen – trotz vereinzelter aktenkundig gewordener Personen mit Szenebezügen – insgesamt keine Hinweise auf einen möglicherweise rechtsmotivierten Hintergrund der Raubserie; insoweit war dies auch nicht Bestandteil einer kriminalistischen Hypothese. Beispielsweise führte der Zeuge *Merten* auf entsprechende Nachfrage aus:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Es gab nie den Hinweis von irgendeiner anderen Behörde auf das später ermittelte NSU-Trio. Das kann ich hier ganz knallhart so sagen. Es fiel also niemals der Name der beiden [Böhnhardt und Mundlos], und es fiel niemals der Begriff ‚NSU-Trio‘. Es fielen auch niemals die Bezeichnungen ‚rechtsorientiert‘, ‚rechtsterroristische Gruppe‘, ‚Beschaffungskriminalität für Rechte‘, zu keinem Zeitpunkt.“*<sup>2980</sup>

Auch der Vorgesetzte des Zeugen *Merten*, der frühere Leiter des Raubkommissariats der KPI Chemnitz *Rechenberg* gab an, dass weder Hinweise vorlagen noch ein Anlass bestand, einen rechten Tathintergrund anzunehmen:

*„Zeuge Gunter Rechenberg: [...] Weil wir zu diesem Zeitpunkt und auch später nie, zu keinem Zeitpunkt an rechtsextreme Täter gedacht haben, wurde auch nicht in Erwägung gezogen – als logischer Schluss –, da irgendwelche Ermittlungen anzustellen. Dann hätte ich auch eine andere Version aufstellen können: Die Täter kommen aus*

---

<sup>2979</sup> 3. UA, Protokoll Andrea Röpke v. 17.09.2012, S. 58 f.

<sup>2980</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 20.

*der linken Szene. Da müssen wir jetzt mal die linken Einrichtungen überprüfen. Es hat ja beides nicht gegeben bis 2011, von niemandem, in ganz Deutschland nicht.*<sup>2981</sup>

#### II.3.3.4 Operative Fallanalyse im Auftrag der KPI Zwickau

Während in der Raubserie die KPI Chemnitz bei zunehmendem Fallaufkommen immer umfangreichere Ermittlungen zu den Einzeltaten und schließlich umfangreiche Nachermittlungen in Bezug auf die gesamte Raubserie anstrebte, kann dergleichen für die KPI Zwickau nicht ersehen werden. Zu diesem Umstand führte der frühere Leiter des Raubkommissariats der KPI Zwickau *Leucht* anlässlich der Frage, warum nach 2006 – d.h. nach der letzten Einzeltat in Sachsen – keine zentrale Bearbeitung der Raubserie angestrebt wurde, aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Und warum wurde denn das nicht aufgegriffen?*

*Zeuge Christian Leucht: Weil wir relativ am Ende waren und eigentlich dort keinen Sinn gesehen haben, auf den letzten zwei Metern das Ding zusammenschmeißen, weil es hätte uns unterm Strich nichts gebracht. Die Serien waren soweit durch. [...]*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Wie darf ich Ihre Formulierung verstehen: Die Raubserie hat sich sozusagen erledigt?*

*Zeuge Christian Leucht: Die hat sich nicht erledigt, aber wir waren ermittlungsmäßig durch. Es gab nichts mehr aus der Spurenauswertung heraus oder etwas, das wir hätten konzentriert abarbeiten müssen. Das Problem ist: Ich habe eine Handlung, und ich habe dann eine gewisse Zeit, ehe ich irgendwelche Informationen aus der Spurenauswertung kriege logischerweise. Dort können sich dann entsprechende Maßnahmen ableiten, die dann abgearbeitet werden müssen; war aber in dem Falle nicht so.*<sup>2982</sup>

#### (a) Veranlassung und Ziel der OFA

Von fallübergreifender Bedeutung war allerdings der im Jahr 2007 durch die KPI Zwickau verfolgte Ansatz, in der Raubserie möglicherweise neue Ermittlungsansätze mithilfe einer Operativen Fallanalyse (OFA), d.h. einem sogenannten Profiling zu gewinnen. Hierzu ergibt

<sup>2981</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 27.

<sup>2982</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 15 f.

sich aus Unterlagen des LKA Sachsen, die dem 1. UA vorliegen, dass Anfang 2007 der Beamte *Leucht* telefonisch Kontakt mit der OFA-Dienststelle des LKA Sachsen aufnahm, gegenüber der er den Bedarf „an einer unterstützenden Beratung für die weitere Ermittlungstätigkeit in einer Serie von [...] Raubstraftaten, begangen in den Zuständigkeitsbereichen der PDen Chemnitz, Südwestsachsen und Stralsund, formuliert.“<sup>2983</sup> Seitens des LKA Sachsen war dafür der Beamte *K.* zuständig, der dem 1. UA wegen einer nachgewiesenen Vernehmungsunfähigkeit nicht als Zeuge zur Verfügung stand.<sup>2984</sup> Der Beamte *Leucht* bestätigte, dass er selber die Anregung gegeben hatte, eine Fallanalyse zu beauftragen.<sup>2985</sup> Danach gefragt, wie der Kontakt zustande kam und worin das Ermittlungsinteresse bestand, führte er weiter aus:

*„Zeuge Christian Leucht: Die Kollegen von der OFA analysieren diesen Vorgang, analysieren Täterverhalten, das Vorgehen, und versuchen daraus, in irgendeiner Form, ich sage mal, Profiling in dieser Art dort vorausszusehen oder vorausszusagen, wie es weitergehen könnte, was passieren könnte, wie Täter reagieren, wo eventuell was passiert und wo Ansatzpunkte sind.*

*Aber, wie schon gesagt: Ich habe diese Kollegen von der OFA anlässlich einer Weiterbildung kennengelernt. Wir haben uns dann im Kommissariat verständigt, nachdem ich den Kollegen das mitgeteilt hatte: Es macht uns nicht dümmer. Entweder es geht schief, oder es bringt uns weiter. – Aus dem Grund haben wir dann gesagt: Okay.“<sup>2986</sup>*

Der Zwickauer Raubermittler *Flemig* gab damit übereinstimmend an, es sei darum gegangen, neue Ermittlungsansätze insbesondere im Hinblick auf die Täter zu gewinnen:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Anfang 2007 wurde ja eine Operative Fallanalyse zur Raubserie beim LKA Sachsen in Auftrag gegeben. Können Sie noch mal darstellen, wie es dazu gekommen ist?*

*Zeuge Volker Flemig: Das ist Teil der Ermittlungen gewesen. Das ist ein Versuch gewesen, die Kollegen dort, ich sage mal, mit ins Boot zu holen, um mögliche Ermittlungsansätze von denen zu bekommen, wo wir vielleicht weitermachen können. Das ist ja – – Wie soll ich es sagen? Die sind ja auch, ich sage mal, so ein Profilertyp, die*

---

<sup>2983</sup> ADS 43, Ordner 35, ohne Pag., entspr. S. 1.

<sup>2984</sup> ADS 392.

<sup>2985</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 14 f.

<sup>2986</sup> Ebd., S. 17.

*Kollegen, also, dass wir uns auch Hinweise auf die Täter selbst, auf deren Persönlichkeit erhofft haben.*<sup>2987</sup>

(b) Beschränkte Durchführung

Zur Durchführung der Analyse wurde dem LKA Sachsen durch die KPI Zwickau eine Vergleichsreihe vorgelegt, die neun Einzeltaten umfasst. Zu den nach 2005 begangenen Taten – also zu dem chronologisch letzten Überfall 2006 in Zwickau und den beiden nachfolgenden Überfällen in Stralsund – wurden keine Unterlagen vorgelegt; jedoch wurden in einem Beratungsgespräch Ende Januar 2007, an dem die Raubermittler *Leucht* und *Flemig* teilnahmen, dahingehende Informationen mündlich übermittelt.<sup>2988</sup> Aus den Angaben der KPI Zwickau ergaben sich die wesentlichen Charakteristika der Serie, die durch den OFA-Beamten *K.* wie folgt zusammengefasst wurden:

*„Zwei Täter mit Hinweis auf einen dritten handeln arbeitsteilig, wahrscheinlich abgestimmt, gemeinsam. Aus dem vorwiegend funktionalen Täterhandeln lassen sich keine sicheren [...] Schlüsse auf individuelle und personenbezogene Täterentscheidungen und auf die persönlichkeitsimmanenten und individualisierenden Eigenschaften der einzelnen Täter ableiten.“*<sup>2989</sup>

Dieser grundsätzliche Vorbehalt ergab sich daraus, dass – wie ausdrücklich dargelegt wurde – Raubstraftaten für eine Operative Fallanalyse nicht geeignet seien. Es seien lediglich „Anregungen für die kriminalistische Auswertung und Ermittlungen möglich, die auf genereller kriminalistischer Erfahrung beruhen“ und als „Inspiration und Angebot“ verstanden werden sollten<sup>2990</sup> – d.h. nicht als eine „vollwertige“ OFA. Dazu gab der Zeuge *Leucht* an:

*„Zeuge Christian Leucht: [...] Wir haben dann Kontakt aufgenommen. Wir wurden gleich darauf hingewiesen, dass eigentlich Raubstraftaten nicht in das Tätigkeitsprofil dort reinpassen. Der Kollege *K.* war der Meinung, sie versuchen es. – Dann haben wir gesagt: Okay, dann macht!“*<sup>2991</sup>

---

<sup>2987</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 16 f.

<sup>2988</sup> ADS 43, Ordner 35, ohne Pag., entspr. S. 1

<sup>2989</sup> Ebd.

<sup>2990</sup> Ebd.

<sup>2991</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 17.

Auch der Zeuge *Flemig* gab in dem Zusammenhang an, dass sich sofort herausgestellt habe, die Raubserie sei „nicht so richtig“ für eine Operative Fallanalyse geeignet:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Die Antwort damals war allerdings ernüchternd gewesen. Im Grundsatz ist uns die Auskunft gegeben worden, dass eine Serie aus diesem Deliktbereich nicht so richtig für die Operative Fallanalyse überhaupt geeignet ist. Es ist mehr bei Vergewaltigungen und Ähnlichem sinnvoll, so etwas zu machen.“<sup>2992</sup>*

### (c) Ergebnisse und Empfehlungen

Aus dem Besprechungsprotokoll des LKA Sachsen zu der Beratung mit den Zwickauer Raubermittlern ergibt sich, „der absolute Schwerpunkt“ sei bei der Beratung darauf gelegt worden, dass – da die Ermittlungsansätze zu den Einzeltaten ausgeschöpft seien – nunmehr „eine kriminalistische Auswertung [...] in der Gesamtbetrachtung der Serie“ in den Vordergrund gerückt werden und „in der Verantwortung einer Dienststelle“ liegen solle.<sup>2993</sup> In diesem Sinne wurden unter anderem folgende Maßnahmen empfohlen:

- Nachprüfung von Einzelspuren, insbesondere offen gebliebener, d.h. bisher keiner Person zugeordneter DNA-Spuren. Durch vollständige Aufnahme von Vergleichsproben von Filialangestellten könne versucht werden, diese als VerursacherInnen auszuschließen und dadurch bestenfalls davon ausgehen zu können, dass eine der bei Einzeltaten erlangten Spuren mit hinreichender Sicherheit den Tätern zuzuordnen ist.
- Anforderung ballistischer Vergleichsgutachten in allen Fällen, in denen Schüsse abgegeben wurden.
- Vollständige, ggf. auch erneute Vernehmung aller Angestellten der überfallenen Filialen und Identifizierung aller Personen, die während der Taten durch Überwachungstechnik aufgezeichnet wurden.<sup>2994</sup>
- Systematische Erfassung von Geldbewegungen auch in Zeiträumen vor und nach den Überfällen auf einzelne Filialen „mit dem Ziel, die Aspekte ‚Aufklären des Tatortes‘

---

<sup>2992</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 16.

<sup>2993</sup> ADS 43, Ordner 35, ohne Pag., entspr. S. 2.

<sup>2994</sup> Ebd., S. 2.

und ‚3. Mittäter‘ zu prüfen und Zusammenhänge zwischen den Einzeltaten herstellen zu können.“

- Prüfung von Telefonverbindungsdaten der überfallenen Filialen an den Tattagen.
- Recherchen zu „Person (Täter) auf Fahrrad mit Kind“.
- Anlegen einer Datenbank mit Gesamterfassung aller im Fallkomplex bekannten Personalien. In dem Zusammenhang sollten auch Angestellte in polizeilichen Dateien überprüft werden. Als Beispiel wird der Nachname einer bei einem Überfall betroffenen Angestellten benannt, offenbar vor dem Hintergrund, dass dieser ‚nicht-deutsch‘ klingt. Eine weitere Erläuterung wurde dazu nicht protokolliert.
- Sequenzierung des Vorgehens der Täter, also die Aufgliederung in einzelne Handlungsschritte; u.a. könne so versucht werden, nachzuvollziehen, ob die bisherige Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsfahndung einen Einfluss auf den Modus Operandi der Täter hatte.<sup>2995</sup>
- Kartierung der Serie bzw. der Einzeltatorte, um Aufschluss zu gewinnen, ob die Täter einen „Ankerpunkt“ in der Nähe haben könnten.<sup>2996</sup>
- Gesamterhebung über alle in der Raubserie z.B. durch Ringalarmfahndungen festgestellten Autos und deren Kennzeichen, um ein wiederholtes Auftreten bestimmter Fahrzeuge bzw. deren HalterInnen erkennen zu können.<sup>2997</sup>
- Aufstellung eines Täterprofils, um anhand einer Reihe feststehender oder plausibel anzunehmender Kriterien Recherchen in polizeilichen Dateien durchzuführen und zu „rastern“. Dabei könne berücksichtigt werden, dass die Täter auch örtliche Bezüge in den Bereich angrenzender PDen des Landes Thüringen haben könnten.<sup>2998</sup>

Auffällig ist, dass hernach *keine einzige* dieser Maßnahmen durch die KPI Zwickau umgesetzt wurde, nicht einmal versuchsweise. Eine Zusammenstellung aller Pkw-Kennzeichen, die bei Ringalarmfahndungen und „Blitzerfoto-Recherchen“ auffielen, wurde zwar gefertigt, allerdings nicht durch die KPI Zwickau, sondern – unabhängig von ihr und,

---

<sup>2995</sup> Ebd., S. 3.

<sup>2996</sup> Ebd., S. 8.

<sup>2997</sup> Ebd., S. 9.

<sup>2998</sup> Ebd., S. 9 f.



soweit zu erkennen, auch unabhängig von den OFA-Ergebnissen – durch die KPI Chemnitz (siehe oben). Das abschließende Angebot der OFA-Dienststelle des LKA Sachsen, „weitere Erläuterungen zu geben und die Ermittlungen weiterhin zu begleiten“,<sup>2999</sup> wurde nicht wahrgenommen.

(d) Vermutung zu einem möglichen dritten Täter

Die KPI Zwickau nahm insbesondere keine Rücksprache zu dem im Beratungsprotokoll mehrfach herausgestellten Umstand, es könne einen dritten Täter geben. Anhand der Ermittlungsunterlagen zu den einzelnen Fällen sind Hinweise darauf – wenn überhaupt – nur punktuell zu ersehen: Infolge des Überfalls auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz am 18. Mai 2004 hatte eine ZeugIn angegeben, nach der Tat im Bereich des möglichen Fluchtweges zwei Männer und eine Frau wahrgenommen zu haben, ohne aber diese Personen näher beschreiben zu können.<sup>3000</sup> Nach dem darauffolgenden Überfall am 22. November 2005 wurde eine einzige TatzeugIn danach befragt, ob sie im Zusammenhang mit den unbekanntem Tätern noch eine dritte Person wahrnahm, was jedoch nicht der Fall war.<sup>3001</sup> Unter allen angehörteten Zeuginnen machte in diesem Sinne ausschließlich der frühere Zwickauer Raubermittler *Otto* dahingehende Angaben – allerdings nicht bezogen auf die vorgenannten Fälle in Chemnitz:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Bestand während Ihrer Ermittlungen irgendwann mal der Tatverdacht, dass auch eine dritte Person an den Überfällen beteiligt gewesen sein könnte?“*

*Zeuge Thomas Otto: Ich erinnere mich hier an eine Begebenheit. Ich erinnere mich hier an die Begebenheit in der Sparkasse in [Zwickau-]Auerbach. Da haben Zeugen geschildert, da wäre eine Frau in Erscheinung getreten, außerhalb der Sparkasse, mit irgendeinem Transporter. Kein Kennzeichen, kein Typ, kein nichts. Ich weiß nicht, es könnte vielleicht sogar ein Wohnmobil gewesen sein. Ich bin mir – – Ja, es ist schon – – Aber niemals drin mit. Also, außerhalb vielleicht; weiß ich nicht. Hat sich aber nicht richtig festmachen lassen, dass da eine weibliche Person irgendwo im Umfeld mit gewesen ist. Wenn mich nicht alles täuscht, habe ich da in der Akte irgendwo wohl eine Vernehmung von einer Frau. Aber wie gesagt, das ist schon ganz schön viele Jahre*

---

<sup>2999</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3000</sup> ADS 373, Ordner 9, Bl. 224a.

<sup>3001</sup> ADS 373, Ordner 10, Bl. 52.

*her. Aber ich erinnere mich schon, dass es da draußen irgendwo eine Frau gegeben hat.*<sup>3002</sup>

Nach Angaben des Zwickauer Raubermittlers *Flemig* bestand dagegen im Zuge der Ermittlungen *keine* Annahme, dass es einen dritten Täter gegeben haben könnte:

*„Mirko Schultze, DIE LINKE: Bestand bei Ihnen mal der Verdacht, dass es eine dritte Täterin oder einen dritten Täter gibt?*

*Zeuge Volker Flemig: Nein, nie.*<sup>3003</sup>

Auch nach staatsanwaltschaftlicher Sicht wurde von der Involvierung einer dritten Person zu keinem Zeitpunkt ausgegangen:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Gab es im Zuge der Raubserie jemals auch den Verdacht, dass es sich nicht nur um zwei, sondern eventuell um drei Täter handeln könnte?*

*Zeuge Klaus Schlarb: Nein, von einer dritten Person – – Die sind ja immer nur zu zweit in der Bank drin gewesen. Eine dritte Person? Das wäre reine Spekulation. Es war auch nie die Rede, dass hier bei der Flucht irgendwie jemand geholfen hätte. Diese Anzeichen hatten wir nicht. Also, wenn Sie jetzt darauf anspielen: Die Frau Zschäpe hatten wir überhaupt nicht im Schirm. Oder überhaupt eine dritte Person.*<sup>3004</sup>

Umgekehrt wies die KPI Zwickau die OFA-Dienststelle des LKA Sachsen offenbar auch nicht darauf hin, dass es zum charakteristischen und ggf. bei der fallanalytische Beratung zu berücksichtigen Täterhandeln gehörte, zunächst solche Filialen zu überfallen, in denen ausschließlich weibliche Angestellte tätig sind, und sich auch später noch die Ausübung von Gewalthandlungen ganz überwiegend – und womöglich gezielt – gegen Frauen richtete.

Zu dem Umstand, dass keine einzige der OFA-Vorschläge zur Umsetzung kamen, sagte der Beamte *Leucht*, der die Analyse überhaupt erst in Auftrag gegeben hatte, dass alle relevanten Hinweise abgearbeitet waren und sich nach seiner Auffassung im Ergebnis der Analyse keine Ansätze für weitere konkrete Maßnahmen ergeben hätten:

---

<sup>3002</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 8.

<sup>3003</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 22.

<sup>3004</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 6.

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Wurden denn die Vorschläge, die dann seitens des LKA im Ergebnis dieser Fallanalyse gemacht wurden, später auch aufgegriffen und umgesetzt?*

Zeuge Christian Leucht: *Ich gehe mal davon aus, Sie kennen die Analyse. Da steht drin, dass a) diese Straftaten eigentlich nicht geeignet sind für eine entsprechende Analyse und b), das Ergebnis war eigentlich – ich sage mal: allgemeine kriminalistische Hinweise. Weiter ging es nicht. So. Und das hatten wir zum Großteil abgearbeitet, sodass sich aus der Analyse selber für uns keine weiteren Maßnahmen ergeben haben.“<sup>3005</sup>*

(e) Verbleib der OFA-Unterlagen

Das Protokoll zu der fallanalytischen Beratung der KPI Zwickau durch das LKA Sachsen befindet sich nicht bei den Ermittlungsunterlagen zur Raubserie bzw. den einzelnen Raubtaten. Es ist auch kein Bestandteil der Ermittlungsakten der KPIen und der Staatsanwaltschaften in Zwickau und Chemnitz. Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Durchführung der Analyse und deren Ergebnisse beim Raumkommissariat der KPI Chemnitz bekannt wurde, bei der, wie oben gezeigt wurde, tatsächlich noch umfangreiche (Nach-)Ermittlungen angestrengt wurden. Zum Verbleib der OFA-Unterlagen machten ZeugInnen des 1. UA unterschiedliche Angaben. Der Raubermittler der KPI Zwickau *Otto*, der dort bis 2007 tätig war, gab an, er erinnere sich gar nicht mehr:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Können Sie sich daran erinnern, ob es einen Auftrag gegeben hat, eine Operative Fallanalyse durch das LKA Sachsen zu diesen Raubüberfällen zu machen?*

Zeuge Thomas Otto: *Wüsste ich nicht. Ich kann mich nicht daran erinnern. Mir ist was im Hinterkopf, dass es so was gegeben hat. Aber ich kann mich daran nicht erinnern.“<sup>3006</sup>*

Der weitere Zwickauer Raubermittler *Flemig* gab an, er „gehe davon aus“, dass die OFA auch bei den KollegInnen in Chemnitz bekannt war:

---

<sup>3005</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 14 f.

<sup>3006</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 9.

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Wussten die Chemnitzer davon, dass Sie das in Auftrag gegeben haben?*

Zeuge Volker Flemig: *Gehe ich jetzt mal davon aus. Also, wie gesagt, ich bin nicht nach Dresden gefahren und habe die Fallanalyse selbst in Auftrag gegeben. Das hat, wie gesagt, mein Chef, der Kollege Leucht, gemacht. Und ich denke mal, zumindest das Ergebnis werden wir – – würden wir dann bestimmt auch den Chemnitzer Kollegen zugänglich gemacht haben. Aber genau weiß ich das jetzt natürlich nicht mehr, tut mir leid. Aber ich gehe davon aus.“<sup>3007</sup>*

Der Kommissariatsleiter *Leucht* gab gleichfalls an, er „gehe davon aus“, dass die Chemnitzer Raubermittler die OFA-Ergebnisse kannten und dass die zugehörigen Unterlagen auch Bestandteil von Ermittlungsakten geworden sein müssen:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Wussten die Chemnitzer Raubermittler davon?*

Zeuge Christian Leucht: *Ich gehe davon aus, ja.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Sind die schriftlichen Ergebnisse dieser Fallanalyse in einer Ermittlungsakte gelandet?*

Zeuge Christian Leucht: *Ja.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *In welcher?*

Zeuge Christian Leucht: *Ich gehe davon aus: Die Analyse ist an der Akte dran.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *An der Zwickauer?*

Zeuge Christian Leucht: *Ich sage mal: Ja. Wobei – – Ja, gut, es ist von uns in Auftrag gegeben worden, demzufolge muss es an unserer sein.“<sup>3008</sup>*

Dies ist nicht der Fall. Der StA *Schlarb*, der bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz für das „Neuner-Verfahren“ zuständig war, das sämtliche Einzeltaten umfasste, die in der OFA berücksichtigt wurden, gab als Zeuge des 1. UA an:

---

<sup>3007</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 16 f.

<sup>3008</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 14.

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Ist Ihnen bekannt, dass beim LKA Sachsen Anfang 2007 eine operative Fallanalyse im Hinblick auf diese Raubserie gefertigt wurde?*

Zeuge Klaus Schlarb: *Das wüsste ich jetzt nicht mehr.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Hätte denn der Vermerk über diese Fallanalyse nicht eigentlich dann in der Ermittlungsakte mit auftauchen müssen?*

Zeuge Klaus Schlarb: *Also, ich kann mich an den Inhalt der Ermittlungsakte jetzt im Einzelnen natürlich nicht mehr erinnern, zumal die Akten ja schon über fünf Jahre in München sind und ich auch keine Duplikate habe, mit denen ich mich jetzt hätte noch mal erinnern können. Da ist mir nichts bekannt.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Aber wenn es so eine Fallanalyse gegeben hätte, hätte sie zu den Akten dazugehört?*

Zeuge Klaus Schlarb: *Hätte.*<sup>3009</sup>

(f) Dienstliche Stellungnahme des Fallanalytikers K.

Am 15. November 2011 fertigte der Beamte K., der das OFA-Beratungsprotokoll im Jahr 2007 ausgearbeitet hatte, eine „Dienstliche Stellungnahme“, in der er auszugsweise ausführte:

*„Im Ergebnis einer Beratung der OFA wurde ein Beratungsprotokoll (10 Seiten) ausgearbeitet, was sich auf die Gestaltungsmöglichkeiten verschiedener zweckmäßiger Auswerteprodukte bezog, die vorrangig Unterscheidungs- und Individualisierungsmöglichkeiten der Täter und den Vergleich der Taten in der Serie (Ein-, Ausschluss) darstellten. Desweiteren wurden auf die dringend notwendige zentrale und länderübergreifende Sachbearbeitung und kriminalistische Auswertung mit Nachdruck hingewiesen. Das Protokoll vom 8. Februar 2007 wurde persönlich an KHK Leucht am 9. Februar 2007 übergeben. Dazu wurde durch Unterzeichner und KHK in F. [...] ein etwa ein- bis anderthalbstündiges erläuterndes Beratungsgespräch geführt.*

*Die Option einer weitergehenden Beratung wurde ausdrücklich angeraten, da durch das Vorliegen einer Serie ausreichend Informationen vorlagen, die eine weitergehen-*

---

<sup>3009</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 6.

*de fallanalytische Betrachtung möglich erscheinen ließen. Damit war der Einsatz der OFA Sachsen beendet. Zu keinem späteren Zeitpunkt wurde die OFA Sachsen über den Fortschritt der Ermittlungen unterrichtet. Auch auf anderem Wege gelangten keine weiteren Informationen an Unterzeichner.*

*Ein rechtsextremistischer Hintergrund der Straftaten oder Täter war anhand der vorliegenden Informationen nicht zu erkennen.“<sup>3010</sup>*

### II.3.4 Verzicht auf die Bildung einer Sonderkommission

Trotz der ausgedehnten Raubserie, die mit einem hohen Gewalteininsatz einherging und die sich, nachdem Täter zu den Einzeltaten in Chemnitz und Zwickau nicht ermittelt werden konnten, auch auf Mecklenburg-Vorpommern erstreckte und damit erkennbar nicht vorüber war, wurde eine Sonderkommission nicht eingerichtet. In diese Richtung wies aber das oben diskutierte OFA-Protokoll, in dem es sogar als prioritär bezeichnet wurde, ausgehend von den bisherigen Ermittlungen „in *getrennter* Verantwortlichkeit der zuständigen PDen“ künftig eine „Gesamtbetrachtung der Serie in der Verantwortung *einer* Dienststelle“ anzustreben. Dazu wurde außerdem bemerkt: „Wünschenswert wären Führungsentscheidungen, die das berücksichtigen würden.“<sup>3011</sup> Eine dahingehende Führungsentscheidung gab es zu keinem Zeitpunkt.

#### II.3.4.1 Perspektive der KPI Chemnitz

Der Chemnitzer Raubermittler *Merten* gab dazu an, die Einrichtung einer Sonderkommission anzustreben oder anzuregen habe nicht in seiner Zuständigkeit als Sachbearbeiter gelegen:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: [...] Warum ist hier nie eine Soko gebildet worden?*

*Zeuge Jens Merten: Die Frage stellt sich natürlich. Aber ich kann nur sagen: Ich als Sachbearbeiter bin mit der Sachbearbeitung betraut. Die Thematik ‚Soko – ja oder nein?‘ liegt in ganz anderer Zuständigkeit.“<sup>3012</sup>*

---

<sup>3010</sup> ADS 43, Ordner 35, Bl. 17.

<sup>3011</sup> ADS 43, Ordner 35, ohne Pag., entspr. S. 2.

<sup>3012</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 41.

Weiter gab er an, ihm sei nicht bekannt, dass etwa das LKA Sachsen jemals angeboten habe, die Verfahren an sich zu ziehen.<sup>3013</sup> Der Vorgesetzte des Raubermittlers *Merten*, der Leiter des Raubkommissariats der KPI Chemnitz *Rechenberg*, gab an, die Erwägung einer zentralen Bearbeitung der Raubserie habe es nie gegeben:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: [...] Deshalb war meine Frage, ob es – vielleicht nicht gleich beim ersten Mal, aber aufsteigend – die Erkenntnis gab, dass das jetzt eben [...] koordiniert laufen muss, übergreifend über die einzelne Dienststelle mit ihrem auch nur eingeschränkt verfügbaren Personalansatz und dergleichen mehr.*

*Zeuge Gunter Rechenberg: Diese Erwägung hat es nie gegeben.“<sup>3014</sup>*

Diese Angaben sprechen im Übrigen gegen eine Kenntnis der Ergebnisse der durch die KPI Zwickau beauftragten OFA, in der die Erwägung explizit erwähnt wird, bei der KPI Chemnitz. Auf weiteres Befragen gab der Zeuge *Rechenberg* an, es hätte seiner Auffassung nach durchaus eine Aufgabe des LKA Sachsen sein können, steuernd einzugreifen, was jedoch auch in anderen Fällen nicht geschehen sei:

*„Vors. Patrick Schreiber: [...] Warum ist dieses gesamte Verfahren, also die Abklärung der Banküberfallserie, zumindest auf sächsischer Seite nie irgendwo zentralisiert worden, beispielsweise beim LKA?*

*Zeuge Gunter Rechenberg: Dazu kann ich eigentlich nichts Konkretes sagen, weil es einfach nicht mein Aufgabengebiet oder mein Bereich ist. Ich kann hier also nur vermuten – auch aus anderen Straftaten, die wir bearbeitet hatten, zum Beispiel was vielen bekannt ist: die damalige Schlecker-Bande. Bei den Überfällen auf die Schlecker-Märkte war es so, dass es Überfälle von Tätern gab, die nicht nur in Chemnitz, sondern sachsenweit, aber auch in Thüringen und was weiß ich noch wo – Sachsen-Anhalt? – agiert haben, um diese Läden zu überfallen. Es war damals so, dass sich niemand bereit erklärt hat, diese Sachen zentral zusammenzufassen.*

*Aus meiner Sicht ist es eine Aufgabe des LKA, so etwas entsprechend zu steuern. Aber nach meinem Wissensstand gibt es überhaupt keine Einheit im LKA, die so eine Aufgabe übernehmen könnte, maximal eine Regionalstelle des LKA. Aber das sind jetzt Mutmaßungen meinerseits. Das ist nicht mein Aufgabengebiet. [...] Dann müsste das*

---

<sup>3013</sup> Ebd., S. 37.

<sup>3014</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 17.

*Land Sachsen – und wenn es dann noch in andere Bundesländer hineingeht – dann muss doch irgendwo im LKA – nehme ich an – jemand da sein, der sagt: Halt, stopp, hier muss vielleicht auch einmal eine Sonderkommission gebildet werden.*<sup>3015</sup>

Der frühere Präsident der Polizeidirektion Chemnitz *Reißmann* gab im Übrigen an, es habe aus seiner rückblickenden Sicht mehrfach einen „Ansatzpunkt für das LKA“ gegeben, den Fall an sich zu ziehen, wobei er nicht wisse, warum dies nicht geschah:

*„Vors. Patrick Schreiber: [...] Ab welchem Zeitpunkt oder wann wäre der Moment gewesen – als in Zwickau die Banküberfälle stattfanden, später auch in Mecklenburg-Vorpommern –, an dem beispielsweise das LKA hätte sagen können, wir übernehmen die Ermittlungen jetzt federführend, nehmen es also aus der jeweiligen Dienststelle heraus, um eine Gesamtschau darauf zu haben?“*

*Zeuge Uwe Reißmann: Meines Wissens gab es dazu die eine oder andere Abstimmung, wobei ich an diesen Gesprächen nicht teilnahm. Es gab aus der Nachbetrachtung zwei Ansatzpunkte: einmal als diese Raubüberfälle nach Zwickau verlagert wurden. Damit waren auch zwei Direktionen betroffen. Das wäre ein Ansatzpunkt für das LKA gewesen zu übernehmen; zum anderen auch, als bekannt wurde, dass solche Überfälle in Norddeutschland stattfanden.*

*Vors. Patrick Schreiber: Warum hat das LKA aus Ihrer Wahrnehmung heraus diesen Schritt nie vollzogen? Warum hat das LKA nie übernommen?*

*Zeuge Uwe Reißmann: Die Frage kann ich nicht beantworten. Das weiß ich nicht.*<sup>3016</sup>

Der 1. UA erlangte im Übrigen keine Informationen über die durch den Zeugen *Reißmann* in Bezug genommenen „Abstimmungen“, die angeblich stattfanden. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keinerlei Hinweise auf solche Abstimmungen.

---

<sup>3015</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 12.

<sup>3016</sup> 3. UA, Protokoll Uwe Reißmann v. 22.10.2013, S. 7.



### II.3.4.2 Perspektive der KPI Zwickau

Für den Bereich der KPI Zwickau gab der Zeuge *Flemig* an, die Einrichtung einer Sonderkommission sei nicht erwogen worden, weil dies angesichts einer ohnehin – in der Gesamtschau aller Unterlagen und Aussagen auch unbestrittenen – engen Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen nicht als notwendig angesehen worden sei:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Ist denn mal überlegt worden, eine Sonderkommission einzurichten?“*

*Zeuge Volker Flemig: Nein, weil da – wie soll ich das erklären? – offensichtlich – ich meine, das hätte ich ja nicht entscheiden können – nicht die Notwendigkeit gesehen wurde, weil die Zusammenarbeit gerade mit den Chemnitzer Kollegen und in der weiteren Folge, als die Überfälle in Stralsund passiert sind, auch mit den Kollegen dort so gut lief, dass wir eigentlich da keine Notwendigkeit gesehen haben – oder: dass man keine Notwendigkeit gesehen hat.“<sup>3017</sup>*

Der weitere Zwickauer Raubermittler *Otto* ging auf entsprechendes Befragen ebenfalls darauf aus, dass die Zusammenarbeit eng gewesen sei. Zudem sei das LKA Sachsen eher nicht dafür infrage gekommen, steuernd einzugreifen:

*„Mirko Schultze, DIE LINKE: Sind Sie während dieser Ermittlungen mal auf die Idee gekommen, also Ihrerseits, das Ganze zusammenzufassen und dem LKA abzugeben?“*

*Zeuge Thomas Otto: Wir haben doch schon ganz eng zusammengearbeitet. Mertens, was Chemnitz ist, und Zwickau. Und die Stralsunder! [...]*

*Mirko Schultze, DIE LINKE: Das heißt, Sie sind nicht auf die Idee – – Also, Sie haben nicht in Erwägung gezogen, quasi eine Sonderkommission oder irgendwas einzusetzen?“*

*Zeuge Thomas Otto: Ich denke, das LKA hatte zur damaligen Zeit auch genug anderes Zeug zu tun.“<sup>3018</sup>*

Der Leiter des Raubkommissariats der KPI Zwickau *Leucht* gab schließlich an, eine organisatorische Zusammenfassung der Ermittlungen habe sich letztthin nicht angeboten, da

---

<sup>3017</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 16.

<sup>3018</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 15 f.

die „heiße Phase“ der Ermittlungen, in der dies Vorteile hätte bringen können, bereits vorüber gewesen sei:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: In dieser Fallanalyse ist auch der Vorschlag drin, die Raubserie zentral zu bearbeiten. Können Sie sich daran erinnern?“*

*Zeuge Christian Leucht: Ja, ja. [...]*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Und warum wurde denn das nicht aufgegriffen?“*

*Zeuge Christian Leucht: [...] Es macht dann Sinn, das zusammenzuwerfen, wenn ich jetzt sage: Ich habe ganz konkrete Hinweise, muss jetzt – – ich sage mal, ich komme in die heiße Phase rein.*

*Dann macht so was wirklich Sinn, dass ich sage: Okay, wir legen jetzt eine Truppe fest, die das hauptsächlich dort in die Bearbeitung nimmt. Der Rest arbeitet zu. Ich habe vorhin schon gesagt: Wir waren mit Chemnitz eigentlich so weit dran, dass es dort keine Informationsverluste gegeben haben dürfte.“<sup>3019</sup>*

Soweit der Zeuge damit ausdrückt, es habe zu der Zeit der OFA, also im Jahr 2007 und später noch, an konkreten Hinweisen gemangelt, die zentral hätten bearbeitet werden können, ist dem die Tatsache entgegenzuhalten, dass bei der KPI Chemnitz sehr wohl noch bis ins Jahr 2011 hinein Hinweise zur Raubserie bearbeitet wurden. Nach den weiteren Angaben des Zeugen wäre es allerdings in dem Fall, dass sich die Tatserie in Sachsen fortgesetzt hätte, vermutlich „früher oder später dazu gekommen“, doch noch eine zentrale Bearbeitung herbeizuführen.<sup>3020</sup>

#### II.3.4.3 Staatsanwaltschaftliche Perspektive

Nach den weiteren Angaben des Zeugen *Leucht* hätte die Entscheidung, eine Sonderkommission o.ä. zu bilden, durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden können, was aber nicht passiert ist, nachdem dies auch nicht polizeilich angeregt worden war:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Wo hätte denn die Entscheidung fallen müssen, dass die Arbeit aus Chemnitz und die Arbeit aus Zwickau zusammengeführt wird?“*

---

<sup>3019</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 14 f.

<sup>3020</sup> Ebd., S. 17.

Zeuge Christian Leucht: *Ich sage mal: rein theoretisch in letzter Instanz bei der Staatsanwaltschaft, aber wahrscheinlich auf unseren Vorschlag hin. Aber es wurde dahin gehend nicht angeschoben, weil es war nicht vonnöten.*<sup>3021</sup>

Der frühere Präsident der Polizeidirektion Chemnitz *Reißmann* gab ebenfalls an, es wäre eine Aufgabe nicht der Polizei, sondern vielmehr der Staatsanwaltschaft gewesen, beispielsweise das LKA Sachsen mit einer zentralen Bearbeitung der Raubtaten zu beauftragen:

„Vors. Patrick Schreiber: [...] *Wie wird das normalerweise gehandhabt, wenn ein solcher Fall eintritt, dass das LKA sagen würde, wir übernehmen das jetzt?*

Zeuge Uwe Reißmann: *Es geht nicht nur um das LKA, sondern federführend für die gesamten Ermittlungen ist nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft muss sich dazu verständigen, ob sie schwerpunktmäßig diese Gesamtverfahren durch die einzelnen Bereiche abarbeiten lässt oder ob sie aus übergeordneten Gründen, weil es mehrere Zuständigkeiten im Freistaat allein schon gibt, sagt, schwerpunktmäßig soll das LKA damit betraut werden.*<sup>3022</sup>

Dem widersprechend führte jedoch der Chemnitzer Staatsanwalt *Schlarb*, der das „Neuner-Verfahren“ bearbeitete, aus, die Bildung einer Sonderkommission wäre wenn, dann nicht die Sache der Staatsanwaltschaft, sondern vielmehr der Polizei gewesen:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Bei so einer umfassenden Raubserie, auch in verschiedenen Territorien, gab es da eigentlich zu irgendeinem Zeitpunkt mal die Überlegung, dass es eine Sonderkommission geben sollte, angesiedelt zum Beispiel beim Landeskriminalamt?*

Zeuge Klaus Schlarb: *Bei mir nicht. Die Bildung einer Sonderkommission wäre auch wohl Sache der Polizei und nicht der Staatsanwaltschaft.*<sup>3023</sup>

Im Übrigen habe es, wie der Zeuge weiter ausführte, auch keine Anzeichen seitens der Sachbearbeitung der KPI Chemnitz gegeben, dass man „der Sache nicht Herr werden könne. Insofern gab es diese Überlegung bei uns nicht.“<sup>3024</sup>

---

<sup>3021</sup> Ebd., S. 15.

<sup>3022</sup> 3. UA, Protokoll Uwe Reißmann v. 22.10.2013, S. 7.

<sup>3023</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 6.

<sup>3024</sup> Ebd.

### II.3.5 Die Rolle der Staatsanwaltschaften

Der Aktenlage nach zu urteilen traten bei der Fallbearbeitung der einzelnen Raubtaten in Chemnitz und Zwickau die jeweils zuständigen StaatsanwältInnen nur punktuell in Erscheinung und regelmäßig nur, sofern wiederholt richterliche Erlaubnisse, Überwachungsaufnahmen für den Zweck der Öffentlichkeitsfahndung herauszugeben, zu erwirken waren.

#### II.3.5.1 Erstvorlage der Fälle an die Staatsanwaltschaft

Wie der Zeuge *Merten* angab, sei dies wiederholt auch der erste Anlass gewesen, der jeweils zuständigen StaatsanwältIn die Ermittlungsunterlagen zu einzelnen Raubtaten vorzulegen:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: Können Sie uns etwas dazu sagen, von welchem Zeitpunkt an die Staatsanwaltschaft in dieser Frage die Ermittlungsleitung übernommen hat, und ob es dann [...] konkrete Festlegungen gab?*

*Zeuge Jens Merten: [...] Die Zusammenarbeit und der Kontakt zur Staatsanwaltschaft geschieht spätestens nach wenigen Tagen, was bei den meisten Überfällen der Fall war. Aber wir können gleich beim ersten Überfall anfangen. Wenn ich zum Beispiel mit der Öffentlichkeitsfahndung beginne – sprich: wir haben in den ersten drei, vier Tagen keine heiße Spur, die uns auf die Identität der Täter führt –, machen wir also einen Termin mit dem MDR, ‚Kripo live‘: Wir wollen Überwachungsfotos zeigen. Dazu brauche ich einen richterlichen Beschluss. Also heißt das: Ich gehe mit meinem Verfahren erst einmal zum Staatsanwalt. Das Verfahren bekommt ein ordentliches Aktenzeichen, wie es sich gehört, und schon habe ich einen zuständigen Staatsanwalt, der erst mal volle Sachkenntnis von diesem Verfahren hat, und das schon nach wenigen Tagen.“<sup>3025</sup>*

Derart äußerte sich auch der frühere Leiter des Raubkommissariats der KPI Chemnitz *Rechenberg*:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: [...] Wie ist in dem Verfahren generell aus Ihren Erkenntnissen, aus Ihren Wahrnehmungen heraus von vornherein die Verantwortung der Staatsanwaltschaft wahrgenommen worden?*

---

<sup>3025</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 34.

Zeuge Gunter Rechenberg: *Ich will das einmal an einem praktischen Beispiel darstellen, wie die Zusammenarbeit auch mit der Staatsanwaltschaft beginnt: Sie hatten also heute Vormittag einen Banküberfall. Sie bearbeiten die Geschichte und machen den ersten Angriff. Sie erhalten Informationen zum Täter. Sie haben die Bilder der Raumüberwachungskamera oder vielleicht sogar ein Phantombild, das erstellt wurde. Jetzt müssen Sie mit diesem Material, mit diesen Bildern in die Öffentlichkeitsfahndung gehen.*

*Wenn Sie in die Öffentlichkeitsfahndung gehen, brauchen Sie einen richterlichen Beschluss, selbst bei einem Phantombild, wo nur eine Person irgendwas gemalt hat. Da sind überhaupt keine Personen zu erkennen, das ist nur ein Gemälde. Sie brauchen aber einen richterlichen Beschluss dazu, sonst können Sie das der Zeitung nicht anbieten. Also bin ich als Untersuchungsführer angehalten, mich mit der Staatsanwaltschaft zu diesem frühestmöglichen Termin in Verbindung zu setzen und zu sagen: a) Wir haben diesen Banküberfall. Das hat es gegeben, so viel Beute, so viele Täter. Wir haben die und die Erkenntnisse und würden jetzt gern in der ersten Phase diese Bilder veröffentlichen.*

*Dann wird der Staatsanwalt sagen: Okay, bringen Sie mir den Vorgang hoch, das, was Sie bisher haben. Dann werde ich diesen Beschluss beim Ermittlungsrichter beantragen, und dann können Sie den Beschluss abholen und damit zur Presse gehen. Das ist praktisch die erste Aufnahme.*<sup>3026</sup>

Der damit betraute Staatsanwalt bleibe dann in der Regel „der Herr des Verfahrens, so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.“<sup>3027</sup> Auf die Frage, in welcher Weise dann die jeweilige StaatsanwältIn die Sachleitung wahrnahm und ggf. Ermittlungsschritte koordinierte, gab der Zeuge weiter an:

„Zeuge Gunter Rechenberg: [...] *Die Führung durch die Staatsanwaltschaft wird in der Regel dann präsent, wenn wir konkrete Fakten vorlegen können, die in Richtung Täter gehen. Dann wird er natürlich sagen, jawohl, wir werden einmal Spezialkräfte einsetzen. Oder ich rege den Beschluss zur Durchsuchung an und, und, und.*

---

<sup>3026</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 14.

<sup>3027</sup> Ebd.

*Aber wenn Sie in der Ermittlungsphase sind, haben wir natürlich den Vorgang dem Staatsanwalt vorgelegt und gesagt, wir sind so und so weit. Wir haben noch das und das. Das müssen wir noch abarbeiten. Aber im Moment sieht es einfach mau aus. Jetzt wäre meine Gegenfrage: Was soll der Staatsanwalt hier noch an strategischen Maßnahmen groß bestimmen? Wir wissen im Prinzip selbst, was wir noch zu machen haben.*

*Interessant wird es erst dann, wenn wir relativ weit an dem Täter dran sind. Dann ist auch die Präsenz der Staatsanwaltschaft in Chemnitz aus meiner Sicht gegeben.“<sup>3028</sup>*

Das bedeutet, dass – übereinstimmend mit der Aktenlage – in Ermangelung konkreter Hinweise auf die Täter eine „Präsenz der Staatsanwaltschaft“ überwiegend nicht gegeben war. Wie der Zeuge weiter angab, habe die Rolle der Staatsanwaltschaft sich im Wesentlichen darauf beschränkt, über den jeweiligen Sachstand informiert zu sein:

*„Noch einmal zu Ihrer Frage: Bei dieser ganzen Serie von Banküberfällen hat die Staatsanwaltschaft zeitnah und jederzeit gewusst, dass es so etwas gibt und hatte auch den Überblick, was Phase ist. Aber ich sage es noch mal ausdrücklich: Ein Banküberfall hat nicht diese Gewichtung – das vermute ich jetzt einmal auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft –, um diese Präsenz eines Staatsanwaltes hier auf den Plan zu locken. Sie waren informiert. Sie wussten, wir haben einen unbekanntes Täter. Es hat keine Verletzten gegeben. Diese Straftat wird normal von der Kriminalpolizei bearbeitet mit dem Versuch, diese Straftat oder diese Serie aufzuklären.*

*Aber eine direkte, wo man sagt – die Staatsanwaltschaft hat uns von früh bis abends genervt mit irgendwelchen Forderungen oder so etwas – so was hat es nie gegeben.“<sup>3029</sup>*

### II.3.5.2 Spielräume für kriminalpolizeiliche Ermittlungen

Dem gegenüber gab der Chemnitzer Staatsanwalt *Schlarb* an, die Raubfälle seien auch für die Staatsanwaltschaft „herausgehobene Taten“ gewesen. Unter anderem deshalb habe er sich

---

<sup>3028</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>3029</sup> Ebd., S. 17.

entschlossen, die Akten nicht wegzulegen, sondern bei der Polizei, d.h. im Falle des „Neuner-Verfahrens“ im Raubkommissariat der KPI Chemnitz zu belassen:

*„Zeuge Klaus Schlarb: [...] Also, wenn ich meine sonstigen UJs-Fälle so habe, sticht das natürlich heraus. Bankraub hat man nicht alle Tage. Auch wenn man in der Allgemeinen Abteilung arbeitet, ist ein räuberischer Überfall auf eine Bank oder räuberische Erpressung, ist doch recht selten. Von daher ragte es schon heraus, auch durch die Strafdrohung, die man hat. Es sind ja meistens besonders schwere räuberische Taten. Die Strafgewalt geht da, glaube ich, bei zehn Jahren schon los oder erst los. Das sind schon herausgehobene Taten sowohl für die Polizei als auch für die Staatsanwaltschaft. Da bleibt man schon mal am Ball. Das hat mich auch bewogen, die Sache nicht gleich als ‚Täter nicht ermittelt! – Stempel drauf‘ in den Keller zu schicken, sondern dass ich gesagt habe: Die Sache bleibt bei der Polizei. Die Polizei soll aus diesen Fällen mögliche Erkenntnisse, vielleicht für zukünftige Bankraubtaten – –*

*Wir wussten ja nicht, ob die Serie noch andauert und wie es weitergeht. Es hätte ja auch sein können, dass wir ein Jahr später einen neuen Überfall haben, der vielleicht neue Ermittlungsaspekte hier uns schafft, auf die wir ansetzen können. Und da ist es natürlich gut, wenn man auf dem, was man hat, schon mal aufbauen kann. Und da sind natürlich die Akten im Keller, im Archiv völlig fehl am Platz. Da gehören die Akten zur Polizei.“<sup>3030</sup>*

In der weiteren Folge seien ihm die Ermittlungsunterlagen wiederholt vorgelegt worden, auch im Zusammenhang mit polizeilichen Anregungen zum weiteren Vorgehen:

*„Ein weiteres Mal ist die Akte zu mir gekommen: Da hat der Herr Merten die Idee gehabt – bei einem der Fotos war das Ohr des Täters gut zu erkennen –, und er hat gemeint, bei einem Verdächtigen, der schon durch Banküberfälle in Erscheinung getreten ist, dass da große Ähnlichkeit mit dem Ohr bestünde und ob man da nicht durchsuchen sollte.*

*Mir war diese Hypothese etwas zu gewagt. Man hätte, wenn ich dem zugestimmt hätte, diese Person – es handelte sich weder um Böhnhardt noch um Mundlos; die hatten wir überhaupt nicht auf dem Schirm – als Beschuldigten eintragen müssen und hätte dann versuchen müssen, einen Durchsuchungsbefehl zu erhalten, was ich also auch für sehr*

---

<sup>3030</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 12.

*fraglich – angesichts dieses Indizes – gehalten habe, sodass wir diese Durchsuchung nicht gemacht haben. [...] Und dann ist die Akte noch mal – für etwas längere Zeit – zu mir gekommen, weil wir bei einem – ich weiß jetzt auch wieder nicht den Namen; es kann sein, dass es dieselbe Person war, die Herr Merten auf dem Schirm hatte – eine Kontenüberprüfung gemacht haben. Der Gedanke war, dass möglicherweise – wir wussten ja nicht, was die Täter mit dem Geld anfangen – Einzahlungen auf Konten spiegelbildlich zu den einzelnen Raubtaten hier zu verzeichnen wären. Ich hatte Ende der Neunzigerjahre mal einen Fall, da war das so.*

*Wir haben versucht, hier ein Indiz zu erhalten, um überhaupt mal auf einen Täter zu kommen.“<sup>3031</sup>*

Auf die Frage, ob von staatsanwaltschaftlicher Seite selbst etwas angeregt oder unternommen wurde, gab derselbe Zeuge an:

*„Sabine Friedel, SPD: Aber außer die Akten der Polizei zurückzugeben und von dort auf weitere Ermittlungserfolge zu hoffen, macht die Staatsanwaltschaft nichts eigenständig bei solchen außergewöhnlichen Vorgängen? Also, Sie holen nicht eigenständig Informationen ein oder versuchen, auf anderem Wege unterstützend tätig zu sein?*

*Zeuge Klaus Schlarb: Die Staatsanwaltschaft kommt dann wieder ins Spiel, wenn die Polizei Ermittlungshandlungen möchte, die sie selber nicht durchführen kann, zum Beispiel, wo sie das Placet eines Ermittlungsrichters braucht. Dann muss sie die Akten dem Staatsanwalt zuleiten, der sie dann mit einem Beschlussantrag an den Ermittlungsrichter zuleitet.*

*Aber ansonsten, Zeugenvernehmungen oder Spurenauswertungen und dergleichen, der ganze Apparat, der am Landeskriminalamt angesiedelt ist, den kann ja die Polizei viel besser nutzen. Das sind auch die Polizisten, die Kriminalisten. Die haben eine kriminalistische Ausbildung, die der Staatsanwalt nicht hat. Und da sind die Akten bei der Polizei sicherlich besser aufgehoben als im Archiv der Staatsanwaltschaft.“<sup>3032</sup>*

Insoweit wird gesamthaft weder bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz, noch der Staatsanwaltschaft Zwickau eine konkrete Sachleitung der Ermittlungen zu den einzelnen Raubtaten und zur Raubserie durch die „Herrin des Verfahrens“ erkennbar, die in aufbauorganisatori-

---

<sup>3031</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3032</sup> Ebd., S. 19.



schen Schritten wie der Bildung einer Sonderkommission oder auch einem strategischen, langfristig angelegten Ermittlungsplan hätte bestehen können. Im Hinblick auf das „Neuner-Verfahren“ bei der StA Chemnitz ist darüber hinaus zu bemerken, dass dieses Verfahren nicht nur die chronologisch letzte Tat in Zwickau am 5. Oktober 2006 nicht umfasste, sondern dass bei der weiteren staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung durch die StA Chemnitz auch kein direkter Kontakt zur StA Zwickau oder der KPI Zwickau bestand:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Haben Sie diesbezüglich dann auch Kontakt zur Staatsanwaltschaft Zwickau gehabt?“*

*Zeuge Klaus Schlarb: Nein. Die Sachen waren jetzt bei uns, und die sind so vorgelegt worden, wie sie waren. Und da hat die – – Ich weiß auch nicht, wann das durch die Staatsanwaltschaft Chemnitz übernommen worden ist. Da habe ich keinen Kontakt mit den Zwickauer Kollegen gehabt.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Zu den polizeilichen Ermittlern aus dem Bereich Zwickau hatten Sie demzufolge auch keinen Kontakt?“*

*Zeuge Klaus Schlarb: Nein.“<sup>3033</sup>*

Insoweit war der Staatsanwaltschaft Chemnitz zumindest anhand der ihr vorliegenden Akten gar nicht die komplette, kriminalpolizeilich als solche erkannte Raubserie bekannt, es fehlte die abschließende und innerhalb der bisherigen Serie schwerste Tat. Nicht zu verkennen ist freilich die grundlegende Entscheidung der StA Chemnitz, zurückliegende Verfahren zu bündeln und dadurch die weiteren (Nach-)Ermittlungen der KPI Chemnitz erst zu ermöglichen. Ein vergleichbares Vorgehen gab es im Bereich der StA Zwickau nicht – wo vielmehr das Ermittlungsverfahren nach dem Überfall am 5. Oktober 2006 bereits nach relativ kurzer Zeit eingestellt wurde, nachdem kein Täter ermittelt werden konnte.

---

<sup>3033</sup> Ebd., S. 5 f.

### II.3.5.3 Hoher Arbeitsanfall bei den Staatsanwaltschaften

Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang der hohe Arbeitsanfall im Bereich der Staatsanwaltschaften, den die Zeugin *Dietze*, die von 1991 bis Ende 2002 bei der StA Chemnitz tätig und u.a. für den chronologisch zweiten Überfall der Raubserie am 27. Oktober 1999 zuständig war, bei ihrer Einvernahme im 1. UA schilderte:

*„Zeugin Karin Dietze: [...] Insbesondere im Bereich der UJs-Verfahren, der unbekanntes Verfahren, haben durchgängig alle Staatsanwälte um die 70 bis 90 Verfahren im Monat. Dazu kommen die Js-Verfahren, also gegen bekannte Täter. Das sind durchschnittlich – es kommt aufs Dezernat an, aber ich würde sagen zum damaligen Zeitpunkt – zwischen 110 und 140 Verfahren pro Monat [...].*

*Die UJs-Verfahren bekommen wir, weil es im damaligen Zeitraum vornehmlich – wenn ich mir den Beweisantrag anschau – um UJs-Verfahren geht, werden ausermittelt bzw. ermittelt oder anermittelt und je nach weiterer Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft zugearbeitet. Wir prüfen diese UJs-Verfahren, wenn es ganz allgemeine sind, ob weitere Ermittlungsansätze vorhanden sind, ob irgendwelche Ermittlungen noch durchgeführt werden.*

*Und dann hängt davon ab, ob wir die Sache nochmals zur Polizei zurückgeben oder ob als unbekanntes Sache diese von uns abgeschlossen wird.“<sup>3034</sup>*

Auf weiteres Befragen bestätigte die Zeugin, dies könne bedeuten, dass eine einzelne StaatsanwältIn im Monat bis zu 300 Verfahren parallel bearbeiten müsse, wodurch sich ein erhebliches Arbeitspensum ergebe:

*„Ich kann mich insbesondere aus der Chemnitzer Zeit noch gut daran erinnern, dass Feiertage und Wochenenden durchaus auch in der Dienststelle zugebracht wurden von den Staatsanwälten, ganz einfach, weil man sonst das Pensum auch nicht schafft oder geschafft hat. Insbesondere jüngere Kollegen tun das auch heute noch, um das Pensum zu schaffen.“<sup>3035</sup>*

---

<sup>3034</sup> 1. UA, Protokoll Karin Dietze v. 13.03.2017, S. 3.

<sup>3035</sup> Ebd., S. 15.

## II.3.6 Nachträgliche Aufklärung der Raubserie

### II.3.6.1 „Erfolglos ausermittelte“ Taten in Sachsen

Die gewohnheitsmäßige Aufklärungsquote für Raubüberfälle bewegt sich nach Angaben des Chemnitzer Raubermittlers *Merten* zwischen 65 und 70 Prozent,<sup>3036</sup> nach Angaben seines Kommissariatsleiters *Rechenberg* zwischen 60 und 70 Prozent.<sup>3037</sup> Dennoch gelang es den KPIen Chemnitz und Zwickau bis November 2011 nicht, die hiesige Raubserie aufzuklären und die tatsächlich an den Überfällen beteiligten Personen bekannt zu machen. In der Gesamtschau aller dazu vorliegenden Unterlagen wurde im Zuge der Ermittlungen kein einziger Hinweis erlangt, von dem ausgehend es unmittelbar zu erwarten gewesen wäre, auf das untergetauchte „Trio“ bzw. den NSU zu stoßen. Es ergeben sich ferner keine Anhaltspunkte, dass es versäumt oder unterlassen worden wäre, erfolgversprechenden Hinweisen nachzugehen. Ob es nicht als solche erkannte, „übersehene“ oder unzureichend gesicherte Spuren gab, ob es möglich gewesen wäre, im weiteren Zeitverlauf oder unter Ergreifung aufbauorganisatorischer Maßnahmen wie der Einrichtung einer Sonderkommission oder auch unter Verfolgung alternativer kriminalistischer Hypothesen solche entscheidenden Hinweise zu erlangen, verbleibt dagegen spekulativ.

Obwohl nach Aktenlage eine Reflexion der Frage, warum die Raubtaten unaufgeklärt blieben, nicht stattfand, ergeben sich aus den Angaben von ZeugInnen, die selbst mit den Raubermittlungen befasst waren, Hinweise auf einige relevante – allerdings nicht zwingend hinreichende – Gründe, warum die Serie, wie es ein ehemaliger Raubermittler nannte, „[e]rfolglos ausermittelt“<sup>3038</sup> wurde.

#### (a) Akribisches Vorgehen der Täter

In erster Linie handelte es sich um Täter, die offenbar nicht spontan vorgingen, sondern die ihre Überfälle akribisch vorbereiteten und durchführten, wie der Zeuge *Merten* bemerkte:

*„Zeuge Jens Merten: [...] Wir haben es hier all die Jahre nicht mit – ich sage mal salopp – zwei Lausbuben zu tun gehabt, die einfach mal so gesagt haben: Wir machen jetzt mal den einen oder anderen Überfall. Wir haben es wirklich – das muss man sich*

<sup>3036</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 22.

<sup>3037</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 5.

<sup>3038</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 7.

*eingestehen – offenbar mit zwei Leuten – oder möglicherweise auch drei oder wer auch immer noch im Hintergrund war – zu tun gehabt, die die Taten wirklich akribisch vorbereitet, bis ins Detail geplant, offenbar durchgesprochen und letztendlich auch durchgeführt haben. Das darf man auf alle Fälle hier nicht verkennen. Wir haben durchaus Serientäter, die sich so einfach einstellen, dass man sagt: Nach dem zweiten oder dritten Mal hat man die. Aber hier ist alles durchdacht gewesen, und allein diese Tatsache, dass wir all die Jahre nicht einmal ein Gesicht zu sehen bekommen haben, sagt uns doch eigentlich, dass sie sich wirklich sehr gut auf die Überfälle vorbereitet haben, sie akkurat durchgeführt haben – das soll kein Lob sein, es geht hier nur um das Fachliche – und offenbar akribisch bemüht waren, weder Gesicht zu zeigen bzw. auch Spuren zu hinterlassen. Auch das ist ein Fakt. Das kann nicht jeder Täter; ein Großteil der Täter – na klar, deshalb klären wir jeden zweiten Raubüberfall statistisch – hinterlässt irgendwo Spuren, macht den einen oder anderen Fehler. Aber die beiden haben sich genau überlegt, was sie machen. Das hat es uns natürlich auch erschwert, die Serie viel eher aufzuklären.“<sup>3039</sup>*

Nach der Einschätzung desselben Zeugen war innerhalb der Serie keine „steigende Professionalität“ zu erkennen, sondern diese lag von Anbeginn vor. Mithin habe sich nur hoffen lassen, dass mit zunehmender Routine die Täter leichtfertiger werden und ihnen dadurch Fehler unterlaufen, die zu ihrer Enttarnung führen. Dies sei aber gerade nicht passiert.<sup>3040</sup> Fraglich, aber letztthin auch spekulativ verbleibt die Überlegung, ob es die akribische Tatvorbereitung und die ‚gelungene‘ Fehlervermeidung einschloss, das polizeitaktische Vorgehen nach Erstmeldungen zu Raubüberfällen antizipieren zu können, um etwa zu gewährleisten, während der Flucht nicht in einer Tatortbereichs- oder einer Ringalarmfahndung aufzulaufen.

#### (b) Mangel an Spuren

Den Tätern gelang es nicht, die Tatsache zu verbergen, dass es sich um eine Serie handelt, trotz einiger Veränderungen im Laufe der Serie, wie der Zeuge *Flemig* ausführte:

*„Zeuge Volker Flemig: Unterschiede wird es sicher gegeben haben hinsichtlich – – Ich meine, jedes Tatobjekt ist anders, zwingt möglicherweise den Täter auch, sich an-*

---

<sup>3039</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 23.

<sup>3040</sup> Ebd., S. 60.

*ders zu verhalten in der einen oder anderen Situation. Es wurden auch nicht immer die gleichen Bekleidungsgegenstände, Maskierungsgegenstände verwendet. Aber, wie schon gesagt: Man hat immer wieder zumindest einen Teil von dem, was man schon aus den vorhergehenden Überfällen kannte, festgestellt, ob das die besagte Waffenhaltung war, ob das Maskierungsmittel waren, die erneut verwendet worden sind. Die Täterbeschreibung hat übereingestimmt, wenn man sich die Bilder dann angeschaut hat, ob das die Körpergröße, die Statur der Täter gewesen ist. Aus diesen Gründen heraus konnte man dann diese Zuordnungen treffen.“<sup>3041</sup>*

Daraus ließen sich aber nur wenige feststehende Hinweise ziehen, über die hinaus es nach Angaben des Zeugen *Merten* jedoch „nicht gelingen sollte, irgendeinen Ansatz zur Herkunft der Täter, zur Identität der Täter oder irgendwas – man sagt immer: den berühmten kleinen Zipfel – zu bekommen, wo man mal dran ziehen kann, um etwas aufzuklären. Aber es war einfach nicht möglich.“<sup>3042</sup> Vielmehr gingen die Täter so vor, keine entscheidenden Spuren zu hinterlassen. Insbesondere waren sie „immer maskiert, sehr gut maskiert“, sodass Erkenntnisse über ihr Aussehen nicht erlangt werden konnten.<sup>3043</sup> Zudem trugen sie stets Handschuhe. Aus Finger-, Schuhabdruck-, DNA-, Faser- und anderem Spurenmaterial, das an den einzelnen Tatorten durchaus gesichert wurde, ergab sich nichts, dessen Auswertung auf die Täter hätte schließen lassen bzw. dessen Vergleich einen „Treffer“ ergeben hätte.<sup>3044</sup> Es habe schlicht an Spuren gefehlt, die sich eindeutig den Tätern zuordnen ließen, und überdies an Verdächtigen, über die angesichts vergleichsweise geringwertiger Spuren erst Vergleichsmöglichkeiten entstehen:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: Deshalb war meine Frage: War das, was an Spuren gefunden worden ist, hinreichend, dass man es entsprechend als Vergleichsprobe abgleichen konnte?“*

*Zeuge Jens Merten: Nein, das meinte ich gerade: weil es keine komplette DNA war, die man in die DNA-Datenbank hätte einlegen können, wo möglicherweise schon DNA von Mundlos Zschäpe, und Böhnhardt dringelegen hätte, denn dann hätte es einen Treffer gegeben. Es war nur das Minimale an DNA, die man ganz im direkten Vergleich mit einer konkreten Person, die ich erst mal als Verdächtigen haben muss, ver-*

---

<sup>3041</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 10 f.

<sup>3042</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 9.

<sup>3043</sup> Ebd., S. 11.

<sup>3044</sup> Ebd., S. 12.

*gleichen kann. Also, ich hätte irgendwann mal auf Mundlos, Böhnhardt usw. kommen müssen, um zu sagen: Den überprüfe ich jetzt mal; wir haben dieses Haar, das veranlasse ich jetzt. Da ich aber erst Ende 2011 das erste Mal diese Namen gehört habe und nie einen Hinweis auf diese Personen hatte, hätte ich bis dahin nie dieses Haar mit den beiden vergleichen können, und in einer DNA-Datenbank, das sagte ich ja schon, lässt sich so eine Spur einfach nicht einlegen, weil sie zu wenig, zu gering ist.*<sup>3045</sup>

Das bei mehreren Überfällen ausgegebene Registriergeld, das zur Sachfahndung ausgeschrieben wurde, tauchte hernach nicht mehr auf.<sup>3046</sup> Es gab keine hinreichenden Hinweise auf ein Fahrzeug oder gar ein Kennzeichen und nicht einmal eine zufällige direkte Beobachtung durch eine Zeugin, die weitergeführt hätte:<sup>3047</sup> „Nicht ein Hinweis hätte uns auf die richtige Spur bringen können. Das gilt auch aus heutiger Sicht.“<sup>3048</sup> Das heißt umgekehrt nicht, dass die Täter gar keine Fehler gemacht und gar keine Spuren hinterlassen hätten. Zu bedenken ist, dass nicht nur die konkrete Spurenlage an den einzelnen Tatorten stets unterschiedlich war, sondern auch Art und Umfang sich anschließender Spurensicherungen und weitergehender Ermittlungen. Zudem liegen heute nicht mehr alle Originalspuren vor (siehe unten).

### (c) Nicht angenommener Staatsschutz-Bezug

Bei den Ermittlungen nicht in Betracht gezogen wurde, dass die unbekannte Tätergruppe einen rechtsmotivierten Hintergrund aufweisen oder es sich bei den Raubfällen in Wirklichkeit um „Logistikstraftaten“ zum Unterhalt einer rechtsterroristischen Vereinigung handeln könnte. Zwar wurden, wie oben gezeigt wurde, durchaus auch Personen aktenkundig, die bekanntermaßen einen Bezug zur rechten Szene aufweisen. Solche Bezüge ergaben sich aber nicht aus dem eigentlichen Tatgeschehen. Dazu bemerkte Staatsanwalt *Schlarb* Zeuge des 1. UA: „Die sind ja nicht mit ‚Heil Hitler!‘ in die Bank einmarschiert.“<sup>3049</sup> Der Aktenlage und sämtlichen Aussagen von Zeuginnen zufolge bestanden anderweitige Annahmen zu keinem Zeitpunkt. Der frühere Chemnitzer Polizeipräsident *Reißmann* gab in dem Zusammenhang an:

---

<sup>3045</sup> Ebd., S. 38 f.

<sup>3046</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 30.

<sup>3047</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 13.

<sup>3048</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 6.

<sup>3049</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 17.

*„Zeuge Uwe Reißmann: [...] Hinsichtlich des Motivs bestanden zum damaligen Zeitpunkt aus der Sicht der Polizeidirektion keinerlei Anhaltspunkte auf einen politischen Hintergrund für die Begehung der Überfälle, derartiges wurde mir als Dienststellenleiter auch nicht vorgetragen. Die Polizeidirektion ging damals davon aus, dass den Überfällen gewöhnliche Raubmotive, etwa Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts bzw. Realisierung eines Plans zur dauerhaften wirtschaftlichen Verbesserung zugrunde lagen. Ein möglicher Zusammenhang mit den Gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wurde seitens der Kriminalpolizei der PD mir gegenüber zu keinem Zeitpunkt erwogen oder gar geäußert.“<sup>3050</sup>*

Im Zuge der Ermittlungen gab es allerdings eine punktuelle Berührung des Raubkommissariats mit dem Dezernat Staatsschutz der KPI Chemnitz. Dies war der Fall nach der Tat am 23. September 2003 in Chemnitz, wobei der leitende Staatsschutz-Beamte *Kliem* – der von der Fahndung nach dem flüchtigen Trio wusste – im Zusammenhang mit Ermittlungen zu auffälligen Bekleidungsstücken der Täter Hinweise auf einschlägige Szenegeschäfte gab<sup>3051</sup> (siehe oben). Darüber hinaus war bei Polizeimaßnahmen in zweien der Raubtaten auch das MEK Chemnitz unter der Leitung des Beamten *Külbel* im Einsatz, das im Jahr 2000 in derselben Stadt an einer Fahndungsoperation zum Auffinden von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* teilgenommen hatte (→ KAP. II.1.6.8 & II.1.6.10). Der Staatsschutz war zudem auch über die einzelnen Raubtaten und über deren Seriencharakter informiert:

*„Stellv. Vors. Klaus Bartl: Gab es überhaupt bei diesem Komplex Banküberfälle oder Postfilialenüberfälle [...] Kontakt mit dem Staatsschutz seitens Ihres Kommissariats? [...]*

*Zeuge Gunter Rechenberg: Ja, der Kontakt zum Staatsschutz war täglich da, ganz einfach aufgrund der Tatsache – hier verrate ich kein Geheimnis, das ist auch durch meine Aussagegenehmigung gedeckt, davon gehe ich einmal aus. Es gibt jeden früh um sieben, von Montag bis Freitag, beim Leiter Kriminalpolizei eine Beratung. Dort sind alle wesentlichen Kommissariatsleiter und Dezernatsleiter anwesend. Dort wird praktisch die Lage der letzten 24 Stunden besprochen. Jeder Kommissariatsleiter hat die Möglichkeit, dort seine akuten Fälle vorzutragen, zu sagen, okay, das steht noch an oder wir sind so weit.*

---

<sup>3050</sup> 3. UA, Protokoll Uwe Reißmann v. 22.10.2013, S. 5.

<sup>3051</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung im AbwBer 3. UA, Kap. II.8.6, S. 214-218.

*Ich habe also immer konkret nach dem Überfall am nächsten Tag dann in dieser Beratung gesagt, a) wir hatten diesen Überfall, das und das, diesen Erkenntnisstand, und jeder im Raum hat gewusst, dass es so etwas gegeben hat, ohne dass er früh die Zeitung aufgeschlagen hat. Das war der eigentliche Informationsschluss jeden Tag, so dass also jeder, auch der Leiter Staatsschutz, darüber informiert war, dass es diese Serie schlechthin gibt und wie der Stand in etwa ist, ohne in die Tiefe zu gehen.“<sup>3052</sup>*

Der leitende Staatsschutzbeamte *Kliem* bestätigte diese Angaben, wonach Lagebeschreibungen hinsichtlich der Raubserie mitgeteilt wurden:

*„Zeuge Jürgen Kliem: Das entspricht den Tatsachen. Wir haben lediglich zur Frühlage durch den Dezernatsleiter eine Lagebeschreibung bekommen, wie weit die Ermittlungen gediehen sind. Aber mehr haben wir damit nicht zu tun.“<sup>3053</sup>*

Auch der weitere Chemnitzer Staatsschutzbeamte *Pester* bestätigte dies auf Nachfrage, wobei er außerdem angab, es habe keinen Hinweis auf einen staatsschutzrelevanten Bezug dieser Taten gegeben:

*„Zeuge Ulrich Pester: Dazu muss man Folgendes sagen: Es gibt festgelegte Verfahrensregeln in jeder Polizeidienststelle. Auch für unsere Kriminalpolizeiinspektion war es so, dass, bevor ich jeden Tag eine Dienstbesprechung mit meinen nachgeordneten Mitarbeitern hatte, hatte ich Punkt sieben eine Dienstbesprechung beim Leiter der Kriminalpolizeiinspektion. Daran nahmen also die vier Dezernatsleiter der Kriminalpolizeiinspektionen und der Leiter Staatsschutz teil. Dort wurden täglich die letzten 24 Stunden praktisch aufgearbeitet. Was gab es für Probleme? Was lag an? Was resultiert daraus? – Möglicherweise welche Kräfteverschiebungen gibt es dazu?*

*Von daher war ich also über die Banküberfälle unterrichtet, wie alle anderen Polizeibeamten auch. Ich hatte allerdings keinerlei Hinweise darauf, dass hier diese extremistische Gruppe in die Banküberfälle involviert sein könnte.“<sup>3054</sup>*

Im Bereich der KPI Zwickau verhielt sich dies ebenso; d.h. auch der dortige Staatsschutz erhielt Kenntnis von den Raubtaten:

---

<sup>3052</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 20.

<sup>3053</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Kliem v. 18.11.2013, S. 4.

<sup>3054</sup> 3. UA; Protokoll Ulrich Pester v. 18.10.2013, S. 17.



„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Wissen Sie zufälligerweise, ob Beamte des Zwickauer Staatsschutzes von Ihrer Arbeit bezüglich dieser Raubüberfälle und dass es eben diese Raubüberfallserie gegeben hat, Bescheid wussten?

Zeuge Christian Leucht: Definitiv ja, weil: Es gibt den Meldedienst. Der Meldedienst geht definitiv auch gegenüber dem Dezernat Staatsschutz zu. Also gehe ich davon aus. Es war mit Sicherheit auch Thema der Morgenlage beim K-Leiter. Wenn so was passiert, dann sitzt der Staatsschutz mit am Tisch und hat demzufolge logischerweise genauso Kenntnis von der ganzen Sache.“<sup>3055</sup>

Anhaltspunkte für staatschutzrelevante Bezüge bei den Raubtaten bzw. -ermittlungen hätte es dort jedoch ebenfalls nicht gegeben:

„Es gab keinen Hinweis darauf. Es ist ja normal: Wenn die Leiter früh in der Morgenlage sitzen, ist das logischerweise ein Thema, so ein Raub. Das heißt also, auch die Kollegen vom Staatsschutz wären von sich aus gekommen, wenn es da irgendwo was gegeben hätte. Mit Sicherheit!“<sup>3056</sup>

Dies wird von dem vormals leitenden Staatsschutzbeamten der KPI Zwickau *Schmiedel* auf Nachfrage bestätigt.<sup>3057</sup>

#### (d) Unkenntnis der Fahndung nach dem Trio

Umgekehrt war jedoch – soweit dies anhand der Unterlagen und von Aussagen von Zeuginnen nachvollzogen werden kann – bei den Raubkommissariaten der KPIen Chemnitz und Zwickau niemand informiert über die Tatsache, dass drei untergetauchte Personen in Fahndung stehen, dass dem Chemnitzer Staatsschutz noch 1998 die Vermutung bekannt wurde, wonach sich diese Personen in Chemnitz aufhalten könnten, und dass in der Folge – parallel zur Entfaltung der Raubserie – unter Beteiligung auch von Chemnitzer PolizistInnen verschiedene Fahndungsmaßnahmen stattfanden, die dem Auffinden dieser Personen dienten. Dazu gab der Raubermittler *Merten* beispielhaft an:

---

<sup>3055</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 13.

<sup>3056</sup> Ebd., S. 17.

<sup>3057</sup> 1. UA, Protokoll Heiko Schmiedel v. 28.05.2018, S. 3, 9 f.

„Sabine Friedel, SPD: *Ich meine überhaupt die Tatsache, dass man im Raum Chemnitz Leute sucht, die wegen Sprengstoffverbrechen unterwegs sein sollen. Ist Ihnen das in dem Zeitraum 1999/2000 mal von Kollegen bekannt gewesen, oder so?*

Zeuge Jens Merten: *Eben nicht, nein [...], das war nie in Rede. Es gab nie einen Hinweis dahingehend, auch keine Ermittlungsrichtung, weder von einer übergeordneten Behörde – ob es das LKA oder wer auch immer ist – noch von irgendeinem Fachkommissariat, Staatsschutz oder wie auch immer. Es gab nicht irgendeinen Hinweis, der uns dazu brachte, dort einen Schluss ziehen zu können.“<sup>3058</sup>*

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch BeamtInnen, die mit Raubermittlungen befasst waren, zurückliegend von der Fahndung erfahren hatten. Darauf weisen die Angaben des Zeugen *Rechenberg* hin:

„Vors. Patrick Schreiber: *Haben Sie jemals innerhalb Ihrer Arbeit damit zu tun gehabt, dass Thüringen in Sachsen oder mit Hilfe von Sachsen nach einem untergetauchten Bombenbastlertrio sucht?*

Zeuge Gunter Rechenberg: *Nie. Nein.*

Vors. Patrick Schreiber: *Das ist nie irgendwo mal thematisiert worden?*

Zeuge Gunter Rechenberg: *Nein.*

Vors. Patrick Schreiber: *Hängen irgendwelche Fahndungsaufrufe – es hängen immer viele Bilder von Menschen an Bahnhöfen und wahrscheinlich in den Polizeirevieren, Dienststellen herum.*

Zeuge Gunter Rechenberg: *Das ist mir nicht Erinnerung, dass ich das bewusst wahrgenommen hätte. Wie gesagt, Sie haben es schon angedeutet: Es gibt viele Aushänge, auch in den Polizeidienststellen, wo durch das BKA auch Terroristen gesucht werden. Aber diese konkreten Personen sind mir so nie aufgefallen.“<sup>3059</sup>*

Im Gesamten Fallkomplex gab nur ein einziger Zeuge – der frühere Zwickauer Raubermittler *Otto* – an, sich an eine das „Trio“ betreffende polizeiliche Meldung zu erinnern:

---

<sup>3058</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 55.

<sup>3059</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 8 f.

„Patrick Schreiber, CDU: [...] *Herr Otto, haben Sie zum damaligen Zeitpunkt – weil Sie das jetzt selber gesagt haben, Motiv Geldbeschaffung, wie auch immer – etwas gehört von einem untergetauchten Sprengstoff-Trio aus Thüringen? Versuchen Sie wirklich mal, sich in die damalige Zeit zurückzusetzen. Wir sind alle ein bisschen geblendet, auch durch das, was heute in den Medien so herumgeistert. Haben Sie damals, zu dem Zeitpunkt, irgendetwas diesbezüglich gehört?*

Zeuge Thomas Otto: *Ich habe – – Es kommt jetzt wirklich aus meiner Erinnerung heraus: Es gab mal irgendwas, wo es eine KPMD-Meldung gab oder so, wo Sprengstoff gestohlen wurde. Sprengstoff gestohlen! Ich weiß, dass es damals in Thüringen, irgendwann in den Neunzigerjahren, mal einen Diebstahl von Sprengstoff gegeben hat. Das habe ich in der Erinnerung, jetzt. Aber ich weiß nicht mehr, wo, nicht mehr, wann. Es gab mal so was. Aber ich habe es nicht in Bezug zu dem gebracht.*

Patrick Schreiber, CDU: *Also, zu dem Zeitpunkt war Ihnen nicht bewusst, dass man seit 1998 in Thüringen im Prinzip nach einem untergetauchten Trio mit einem rechtsradikalen Hintergrund wegen Sprengstoffdelikten sucht?*

Zeuge Thomas Otto: *Definitiv nicht.*<sup>3060</sup>

Möglicherweise handelte es sich bei dem geschilderten Sprengstoffdiebstahl in Thüringen um einen anderen Vorgang. Dies ist aber unerheblich für die hier wesentliche Feststellung, dass der tatsächliche Bezug der Raubtaten zu dem untergetauchten „Trio“ durch die Raubkommissariate der KPIen Chemnitz und Zwickau schon deshalb nicht einmal theoretisch erwogen werden konnte und damit auch indiziell nicht hätte miteinander in Verbindung gebracht werden können, weil den ermittelnden BeamtInnen dieser Sachverhalt mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht bekannt geworden war oder jedenfalls ihnen nicht mehr präsent gewesen ist.

---

<sup>3060</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Otto v. 07.04.2017, S. 18 f.

### II.3.6.2 Übergreifen der Raubserie nach Thüringen

#### (a) Fall 13 — Sparkassen-Filiale in Arnstadt am 7. September 2011

Mehr als viereinhalb Jahre nach der letzten zurückliegenden Tat in Stralsund wurde die Raubserie ab September 2011 in Thüringen fortgesetzt. Am 7. September 2011 drangen gegen 8.45 Uhr zwei maskierte Personen in eine Sparkassen-Filiale im thüringischen Arnstadt in der Goethestraße 30 ein, wo sie unter Vorhalt von Waffen die Herausgabe von Geld und die Öffnung des Tresors forderten. Nachdem die Angestellten diesen Forderungen nicht sofort nachkamen, wurde gegen zwei der Angestellten körperliche Gewalt angewendet. Zu dem zeitgesicherten Tresor gelangten die Täter nicht. Aus einer Kasse erbeuteten sie Bargeld in Höhe von 15.036,99 Euro, anschließend flüchteten sie auf zwei Fahrrädern.<sup>3061</sup> Wie in den zurückliegenden Fällen entkamen die Täter unerkant, es gab keine Verdächtigen. Zu dem Überfall steuerte die ermittelnde KPI Gotha am 13. September 2011 ein Fernschreiben, das auch bei sächsischen Dienststellen einging und in dem Beschreibungen der beiden Täter sowie Überwachungsaufnahmen aus dem Inneren der überfallenen Filiale enthalten waren. In dem Zusammenhang wurde um Erkenntnismitteilungen gebeten: „Wer kann Hinweise zu den beschriebenen Personen geben? Liegen Erkenntnisse zu ähnlich gelagerten Überfällen vor?“<sup>3062</sup> Der Zwickauer Raubermittler *Flemig* gab dazu an:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Am 13.09.2011 erreichte uns eine Sofortmeldung zu einem Überfall vom 07.09.2011 gegen 9 Uhr auf die Filiale der Sparkasse im thüringischen Arnstadt. Ich nahm damals sofort Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf und übermittelte ihm per Mail eine mit Überwachungsbildern illustrierte Abhandlung unserer Serie. Auch bekamen wir entsprechende Bilder übermittelt, die uns sicher sein ließen, dass das Duo wieder aktiv war.“*<sup>3063</sup>

Auf die Frage, wie er dazu kam, den Überfall in Arnstadt vermutungsweise in Verbindung mit der Raubserie zu setzen, gab der Zeuge weiter an:

*„Mirko Schultze, DIE LINKE: Woraus haben Sie geschlussfolgert, dass das identisch – – oder dass das sozusagen einen Zusammenhang hat?*

---

<sup>3061</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 17, Bl. 339.

<sup>3062</sup> ADS 373, Ordner 12, Bl. 1615 f.

<sup>3063</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 6.

Zeuge Volker Flemig: *Aufgrund der Begehungsweise von dieser Tat. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich habe die ganzen Jahre sämtliche Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet bezüglich Überfällen immer wieder mir unter dieser Serie, die wir hatten, angeschaut und habe immer wieder – – Ich habe auch mit Dienststellen Kontakt aufgenommen, wo sich das dann nicht bewahrheitet hatte und möglicherweise auch andere Täter dann ermittelt wurden. Es ist eine Heidenarbeit muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen, und es war ein Teil davon, als ich mit Arnstadt bzw. der KPI Gotha, die ja für Arnstadt zuständig ist, Kontakt aufgenommen habe. Weil ich halt Parallelen gesehen habe.*<sup>3064</sup>

Diese Darstellung bestätigte der Leiter des Raubkommissariats der KPI Zwickau *Leucht*, wonach man sich anhand des Vorgehens der Täter und der übermittelten Überwachungsaufnahmen „ziemlich sicher“ gewesen sei, dass es sich um die hiesigen Serientäter handle:

„Zeuge Christian Leucht: [...] *Am 13.09.2011, zwei Monate vor dem letzten Banküberfall in Eisenach, ging erneut eine KPMD-Meldung ein, diesmal von der KPI Gotha, zu einem am 07.09.2011 gegen 9 Uhr stattgefundenen Überfall auf eine Filiale der Sparkasse in Arnstadt. Der Modus Operandi sowie die mitgelieferten Bilder der Überwachungskamera haben uns regelrecht elektrisiert, da wir uns ziemlich sicher waren, dass es sich wieder um unsere Serientäter handelte. Wir haben uns dann umgehend mit den Kollegen in Gotha in Verbindung gesetzt, verwiesen auf die Serien im Bereich Chemnitz, Zwickau, Stralsund und haben den Kollegen dort unten die wichtigsten Informationen aus unseren Ermittlungen erst mal zukommen lassen.*“<sup>3065</sup>

Nach Unterlagen der KPI Gotha wurde die Verknüpfung des Überfalls in Arnstadt mit der Raubserie dort spätestens ab dem 14. September 2011 angenommen, sodass sich die KPI Zwickau spätestens an diesem Datum – einen Tag nach Versand des Fernschreibens – bei den thüringischen KollegInnen gemeldet haben muss.<sup>3066</sup> Offenbar unabhängig davon wandten sich auch BeamtenInnen der KPI Chemnitz, nachdem auch dort ein Bezug zur Raubserie vermutet wurde, nach Thüringen. Dazu gab der Chemnitzer Raubermittler *Merten* an:

---

<sup>3064</sup> Ebd., S. 23.

<sup>3065</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 5.

<sup>3066</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 17, Bl. 339 f.

*„Zeuge Jens Merten: [...] Aber bereits nach dem ersten Überfall [in Thüringen] war uns klar: ‚Oh Mann! Das sind unsere beiden, die 2007 aufgehört hatten‘, und wir haben dann doch eng mit den Thüringer Kollegen zusammengearbeitet.“<sup>3067</sup>*

Auf weiteres Befragen nach dem Informationsfluss, der dazu führte, diesen Bezug festzustellen und gegenüber der KPI Gotha mitzuteilen, gab der Zeuge weiter an:

*„Vors. Patrick Schreiber: [...] [W]ie sah ab September 2011 die Zusammenarbeit Ihrer Dienststelle mit der Dienststelle in Arnstadt – oder wo auch immer die dann dort sitzt – aus?“*

*Zeuge Jens Merten: Es war so, dass es nach dem ersten Überfall in Arnstadt meines Erachtens eine E-Mail gegeben hat und wir uns auf diese E-Mail der Thüringer Kollegen gemeldet haben, weil wir hörten, dort hat es einen Überfall gegeben, zwei Täter, unser Modus Operandi; und wir wurden natürlich hellhörig und haben gesagt: Wenn das mal nicht unsere Zwei sind, die 2007 aufgehört haben. Ich hatte mich dann mit dem – ich glaube sogar – Herrn Menzel [...] auch selbst in Verbindung gesetzt, und auch ein Kollege der Zwickauer Dienststelle hatte sich – das muss ich ehrlich sagen – vor mir schon mit ihm in Verbindung gesetzt. Die hatten also schon vorher schon Kontakt, sodass [...] alle anderen Kollegen in Thüringen also dann schon mittlerweile Kenntnis hatten, dass wir diese schwere Serie hatten, die 2007 abgerissen ist und es jetzt möglicherweise erneut eventuell mit weiteren Raubüberfällen weitergeht.*

*Wir sind dann im telefonischen Kontakt verblieben. Die Kollegen von Zwickau hatten im Vorfeld auch noch einmal recht umfangreich [...] diese Überfallserie mit Sachverhalten und Bildern rübergeschickt mit der Maßgabe, bitte an unsere Serie zu denken, alles, was wichtig ist, dort mit einzuarbeiten bzw. uns sofort zu kontaktieren, wenn es neue Erkenntnisse gibt, bzw. waren wir natürlich auch bemüht: Was habt ihr an Spuren? Was können wir auswerten? Was könnte möglicherweise auf uns passen? Das wurde natürlich alles abgesprochen.“<sup>3068</sup>*

Der Beamte *Merten* fertigte zu seiner Kontaktaufnahme, die nach Aktenlage am 16. September 2011 erfolgte, einen Vermerk von diesem Tag an, wonach er mit einem Beamten der KPI Gotha gesprochen und dabei erfahren habe, dass bereits der Zwickauer Raub-

---

<sup>3067</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 10.

<sup>3068</sup> Ebd., S. 31.

ermittler *Flemig* auf die Raubserie aufmerksam gemacht hatte. In dem Vermerk des Beamten *Merten* wurde dargelegt, „dass es durchaus Parallelen“ zur bisherigen Raubserie gebe; allerdings wurde auch auf Umstände hingewiesen, „die eher nicht für mögliche Zusammenhänge sprechen“. Unter anderem wurde auf Angaben einer Zeugin hingewiesen, die einen der Täter kurz nach der Tat unmaskiert gesehen haben will und diesen als „Mischling oder Mulatte“ beschrieben habe<sup>3069</sup> – wobei sich diese despektierliche Formulierung anlehnte an das Fernschreiben der KPI Gotha, wonach einer der Täter „einen gemischtrassigen-afrikanischen Phänotypus [...] (Mulatte)“ habe.<sup>3070</sup> Nach damaliger Ansicht des Beamten *Merten* – und entgegen der offen referierten Annahme der KPI Zwickau, die Zuordnung sei ‚ziemlich sicher‘ – könne insoweit „im Moment nicht geschlussfolgert werden, ob der Überfall im Zusammenhang mit der hiesigen Serie steht.“<sup>3071</sup>

Soweit erkennbar, ergaben sich aus den Ermittlungen in Thüringen zunächst keine Hinweise, die in Sachsen bearbeitet wurden. Lediglich der Zeuge *Flemig* gab an, dass in dem Zusammenhang thüringische Kollegen nach Zwickau gekommen seien, wobei er sich dessen aber nicht mehr sicher war.<sup>3072</sup>

(b) Fall 14 — Sparkassen-Filiale in Eisenach am 4. November 2011

Nur knapp zwei Monate nach der Tat in Arnstadt ereignete sich am 4. November 2011 von etwa 09.15 bis 09.20 Uhr im thüringischen Eisenach am Nordplatz 13 erneut ein Überfall durch zwei maskierte und bewaffnete Männer auf eine Sparkassen-Filiale. Während des Überfalls wurde der Filialleiter durch den Schlag eines Waffenknafs zum Kopf verletzt, er erlitt eine Platzwunde und ging zu Boden. Die Täter erbeuteten 71.920,00 Euro und flohen.<sup>3073</sup> Dafür nutzten sie zunächst, wie bei zurückliegenden Taten auch, Fahrräder. Erstmals in der Raubserie konnte nun aber ein Zeuge konkrete Angaben machen zu einem darüber hinaus genutzten Fahrzeug: Demnach verluden die Täter ihre Fahrräder in ein Wohnmobil, das rund 600 Meter vom Tatort entfernt abgestellt gewesen sei und dessen Kennzeichen mit einem „V“ (Vogtlandkreis) begonnen habe.

---

<sup>3069</sup> ADS 373, Ordner 12, Bl. 1613.

<sup>3070</sup> Ebd., Bl. 1615.

<sup>3071</sup> Ebd., Bl. 1614.

<sup>3072</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 12.

<sup>3073</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 52, Bl. 4, 6.

Im Zuge der ersten Fahndungsmaßnahmen wurde ein solches Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen V-MK 1121 gegen 12.05 Uhr im nördlichen Bereich Eisenachs im Ortsteil Stregda durch eine Funkwagenbesatzung festgestellt.<sup>3074</sup> Die Streifenbeamten nahmen das Wohnmobil in Augenschein, wobei sie zunächst eine Art Bewegungs- und daraufhin drei Knallgeräusche wahrnahmen, bei denen es sich mutmaßlich um Schussabgaben handelte. Infolge des letzten Knallgeräuschs waren das Herausfliegen eines Teils der Deckenverkleidung und kurz darauf Flammen zu erkennen.<sup>3075</sup> Die Personen im Inneren des Wohnmobils könnten die Annäherung der Polizeibeamten direkt optisch, aber auch mithilfe zweier eigens angebrachter Überwachungskameras oder durch einen mitgeführten BOS-Funkscanner bemerkt haben.<sup>3076</sup> Daraufhin versuchten sie offenbar, das Feuer auf die Beamten zu eröffnen. Dafür spricht eine im Inneren des Wohnmobils gesicherte 9-Millimeter-Hülse, die nachweislich mit einer ebenfalls dort befindlichen Maschinenpistole „Pleter 91“ verschossen wurde, wobei eine darin befindliche Patrone zwischen Verschluss und Lauf eingeklemmt wurde. Unmittelbar zuvor nach einer Schussabgabe zerlegte Geschossmantelteile wurden auf dem Fahrersitz, im Fahrerraum und an einer Gummidichtung der Fahrertür festgestellt. Anhand einer Rekonstruktion des Schusskanals ist anzunehmen, dass auf die sich annähernden Polizeibeamten gezielt worden war, jedoch der erste Schuss nicht nach außen drang und durch den Türrahmen der Fahrertür abgelenkt wurde, wobei sich das Projektil zerlegte. Der nächste Schussversuch führte zu einer Zuführstörung der Waffe. Ohne diese Störung hätte aus der Waffe, in deren Magazin sich noch 28 Patronen befanden, ein Dauerfeuer mit großer Streuwirkung abgegeben werden können. Im Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung erfolgte das Inbrandsetzen des Wohnmobils, das zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führte, zu einem nicht mehr exakt feststellbaren Zeitpunkt, wobei der Brand vorsätzlich im Inneren gelegt worden war.<sup>3077</sup>

Nach den Löscharbeiten wurden im Inneren des Fahrzeuges zwei Tote festgestellt. Die später als *Böhnhardt* identifizierte Leiche wurde liegend im Aufenthaltsraum, etwa in Höhe des Eingangsbereichs, aufgefunden, wobei er einen Kopfschuss erhalten hatte, der durch den linken vorderen Schläfenbereich führte und ein Aufreißen der rechten oberen Kopfhälfte nach sich zog. Das Geschoss drang durch das Dach des Wohnmobils nach außen. Unter der Leiche wurde eine – in dem Zusammenhang nicht verwendete – Pumpgun „Mossberg Maverick“ festgestellt.<sup>3078</sup> Die zweite, später als *Mundlos* identifizierte Leiche wurde im hinteren Innen-

---

<sup>3074</sup> Ebd.

<sup>3075</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 59.1, Bl. 4 f.

<sup>3076</sup> Ebd., Bl. 11 f.

<sup>3077</sup> Ebd., Bl. 12–14.

<sup>3078</sup> Ebd., Bl. 10.



raum sitzend aufgefunden, wobei er einen Kopfschuss erhalten hatte, der durch den Mund führte und ein Aufplatzen der Schädeloberseite nach sich zog. Auch dieses Geschoss drang durch das Dach des Wohnmobils nach außen. Vor der Leiche befand sich, im Gang liegend, eine geladene Pumpgun „Winchester 1300 Defender“, mit der nachweislich die tödlichen Schüsse auf beide Männer abgegeben worden waren.<sup>3079</sup> Das weitere Spurenbild und die Schussbeschädigungen im Wohnmobil stehen im Ergebnis der durchgeführten kriminaltechnischen Untersuchungen im Einklang mit dem mutmaßlichen Ablauf und den tödlichen Schussabgaben. Demnach wurde zunächst *Böhnhardt*, vermutlich in stehender Haltung, durch *Mundlos* erschossen. *Mundlos* repetierte sodann die Waffe und brachte sich, vermutlich in sitzender oder hockender Haltung, selbst einen tödlichen Schuss bei.<sup>3080</sup> Die Tatsache, dass die dabei gezündete Hülse noch ausgeworfen wurde, obwohl *Mundlos* nicht mehr in der Lage gewesen sein kann, die Waffe zu repetieren, ist damit zu erklären, dass nach der Schussabgabe die Flinte nach unten fiel, der Pistolengriff auf dem Boden aufschlug und sich durch die Krafteinwirkung der Verschluss öffnete. Kriminaltechnische Versuche des BKA zeigen, dass dies möglich ist.<sup>3081</sup> Eine der Leichen wurde noch am 4. November 2011 anhand von Fingerabdrücken als *Uwe Mundlos* identifiziert. Hinweise zur Identität der zweiten Leiche ergaben sich zunächst indiziell durch Angaben der sodann vernommenen Eltern des *Mundlos*, wonach es sich um *Uwe Böhnhardt* handeln könne. Dies wurde durch einen DNA-Vergleich mit dessen Eltern verifiziert.<sup>3082</sup>

### (c) Zeitnahes Bekanntwerden bei der KPI Zwickau

Aus dem Lagefilm des Führungs- und Leitzentrums der damaligen PD Südwestsachsen ergibt sich, dass die Information, wonach es in Eisenach zu einem Überfall gekommen war, am 4. November 2011 spätestens um 10.17 Uhr – also nur rund eine Stunde nach der Tat – dem Leiter des Zwickauer Raubkommissariats *Leucht* bekannt wurde. Die Erstinformation bestand in dem Hinweis auf „Raubstrafat im Bereich Eisenach/Th, bei dem [sic!] ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen eine Rolle spielen soll.“<sup>3083</sup> Um 10.29 Uhr wurde ergänzend vermerkt: „Heute gegen 09:20 Uhr kam es in Eisenach zu einen Raubüberfall auf ein Geldinstitut. Täter flüchteten mit einem weißen WoMo mit V-Kennzeichen. Tat steht im Zusammenhang mit

---

<sup>3079</sup> Ebd., Bl. 9.

<sup>3080</sup> Ebd., Bl. 12, 16.

<sup>3081</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>3082</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 52, Bl. 7.

<sup>3083</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 1.

einer Serie von Überfällen auf Geldinstitute im Bereich Thüringen und Sachsen.“ Um 12.52 Uhr wurde nachgetragen: „Bei Eisenach wurde ein weißes Wohnmobil durch Polizei aufgebracht. Es hat einen Schusswechsel gegeben; zwei Tote (TV) und Wohnmobil brennt.“<sup>3084</sup> Im weiteren Tagesverlauf, noch vor den Ereignissen in der Zwickauer Frühlingsstraße (→ KAP. II.5), wurden BeamtInnen des Raubkommissariats eingebunden in Ermittlungsmaßnahmen, die sich auf das in Sachsen entliehene Wohnmobil bezogen.

Bei keiner anderen Tat im Fallkomplex erfolgte eine Informationsübermittlung über Dienststellen und erst recht über Bundesländergrenzen hinweg so schnell wie nach dem Überfall in Eisenach. Zum Informationseinlauf am 4. November 2011 gab der Zeuge *Leucht*, der offenbar als erster sächsischer Beamter Kenntnis erhalten hatte, an:

*„Zeuge Christian Leucht: [...] Wir haben gleichzeitig aber [nach dem Überfall in Arnstadt] darauf hingewiesen – aufgrund der relativ geringen Beute von 17 000 Euro –, dass damit zu rechnen ist, dass es einen weiteren Anfall in dem Bereich geben würde. Dieser erfolgte dann am 04.11.2011, und zwar der Überfall auf die Filiale in Eisenach, wovon ich gegen 10 Uhr selbst durch den Kollegen Wötzel von der KPI Gotha informiert wurde. Mir wurde mitgeteilt, dass beide Täter mit Fahrrädern vom Tatort geflüchtet sind und die Fahrräder laut Zeugenaussage in ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen verladen haben sollen, um damit die Flucht fortzusetzen.“<sup>3085</sup>*

Daraufhin habe man mit der zuständigen Zulassungsstelle im Vogtlandkreis Kontakt aufgenommen und eine Aufstellung sämtlicher Wohnmobile mit V-Kennzeichen anlegen lassen, was aber sehr viele Treffer ergeben habe. Gegen 13 Uhr habe die KPI Gotha das vollständige Kennzeichen sowie den Umstand mitgeteilt, dass das Wohnmobil in Brand geraten und die darin befindlichen Personen tot seien. Auf Bitte der KPI Gotha habe man Ermittlungen zum Vermieter des Wohnmobils angestellt, wobei sich herausstellte, dass dieses auf den Namen *Holger Gerlach* entliehen worden war. Dies habe man wiederum der KPI Gotha mitgeteilt. Damit war die Beteiligung sächsischer BeamtInnen – zunächst – erledigt:

*„Weitere Maßnahmen waren an diesem Punkt für den Bereich Sachsen vorerst nicht erforderlich, und wir haben uns dann zusammen mit der KPI Chemnitz darauf*

---

<sup>3084</sup> Ebd.

<sup>3085</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 5.

*vorbereitet, in der Folgezeit nach Thüringen zu fahren und die Sache gemeinsam abzuklären.*<sup>3086</sup>

Auf nochmaliges Befragen bekräftigte der Beamte *Leucht*, es sei nach dem Überfall in Arnstadt, in dessen Folge sich RaubermittlerInnen der KPI Zwickau an die KPI Gotha gewandt hatten, vereinbart worden, dass er im Falle einer erneuten Raubtat in dieser Gegend Bescheid erhalten würde. Dies sei dann am 4. November 2011 tatsächlich und wie vereinbart zeitnah erfolgt:

*„Es war in der Folge von Arnstadt ausgemacht, dass wir auch umgehend eine Information kriegen, falls dort unten, in dem Bereich, wieder etwas passiert. – Und das ist so gekommen. Ich habe die Information vom Kollegen Wötzel gekriegt und habe demzufolge, weil sich hier aus der Sache selber, aus der Lage heraus auch Maßnahmen für uns hätten ergeben können, das Lagezentrum informiert.“*<sup>3087</sup>

Auf die Frage, woraus nach dem Überfall in Arnstadt die Vermutung resultierte, es könne in Thüringen in absehbarer Zeit zu einem erneuten Überfall kommen, gab der Zeuge an, es habe sich bloß um eine Vermutung gehandelt:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Und zwar haben Sie in der vergangenen Sitzung, als es um den Überfall am 7. September in Arnstadt ging, berichtet, es habe die Vermutung bestanden, es könnte bald zu einem weiteren Überfall in Thüringen kommen. Ich würde gern wissen, woher Sie diese Vermutung genommen haben oder womit Sie die Vermutung begründet haben.“*

*Zeuge Christian Leucht: Ich würde es einfach als kriminalistische Erfahrung, als Intuition bezeichnen. Also, es gab jetzt nichts, wo du sagen kannst: Es war in irgendeiner Form mit irgendwas zu begründen, was feststand. Ich sage mal: Aus der Erfahrung heraus, aus dem Bauchgefühl. [...]*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Trotz alledem würde ich gern noch wissen, [...] ob Sie das auch lokal eingegrenzt haben, also dass Sie sagten: Na ja, nach alledem, wie man sich das so vorstellt, könnte in diesem Bereich jetzt ein neuer Überfall geschehen.“*

---

<sup>3086</sup> Ebd., S. 6.

<sup>3087</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 19.06.2017, S. 4 f.

Zeuge Christian Leucht: *Das wäre Kaffeersatzleserei gewesen, weil wir hatten den Ausreißer nach Stralsund, der völlig aus heiterem Himmel kam. Es hätte sonst wo passieren können, sage ich jetzt mal so. Also, es gab keinerlei Hinweise darauf, dass in Thüringen die nächste Handlung dort passiert. Wir hatten ja dann nach Stralsund auch wieder Ruhe gehabt.*<sup>3088</sup>

Diese Darstellung bestätigte der weitere Zwickauer Raubermittler *Flemig* grundsätzlich, wobei er darüber hinaus angab, dass die KollegInnen in Thüringen auf die Vermutung hin, es könne zu einer erneuten Tat kommen, sogar „spezielle Einsatzvarianten“ entwickelt hätten:

„Zeuge Volker Flemig: [...] *Nun war es der Umstand, dass die Täter in Arnstadt nur circa 17.000 Euro erbeuteten – ein Betrag, der denen wohl nicht reichen dürfte. Die Kollegen in Thüringen ließen sich sehr schnell davon überzeugen, dass es zeitnah zu einem weiteren Überfall kommen könnte. Allerdings: Die Filiale in Arnstadt wurde nicht als möglicher erneuter Tatort angesehen, da die Täter dort an einem sogenannten Automatischen Kassentresor scheiterten, also nur die Bargeldbestände vorn – aus dem ‚Kassentresen‘, sage ich jetzt mal – erbeuten konnten. Vielmehr musste man zumindest damit rechnen, dass die Täter vor dem Überfall in Arnstadt den Bereich nach geeigneten Objekten sondiert hatten und nun ein weiteres angehen würden.*

*Die Kollegen in Thüringen entwickelten daher spezielle Einsatzvarianten für den Fall, dass die Täter wieder zuschlagen. Tatsächlich ereignete sich dann, am 04.11.2011, ein Überfall auf eine Sparkassenfiliale in Eisenach, worüber wir zeitnah telefonisch durch die KPI Gotha, zuständig für die Bearbeitung des Überfalls in Arnstadt, informiert wurden. Die Täter waren abermals mit Fahrrädern geflüchtet.*

*Kurz darauf erreichte uns der nächste Anruf aus Gotha, wonach die Täter in einem Wohnmobil mit Vogtland-Kennzeichen unter Mitnahme der Fahrräder ihre Flucht fortgesetzt hatten. Aus diesem Grunde wurde durch uns sofort eine Auflistung aller Wohnmobile mit Vogtland-Kennzeichen von der Kfz-Zulassungsstelle Plauen angefordert, welche jedoch eine erhebliche Anzahl von Fahrzeugen aufwies.*

*Etwa mittags ging die Information der KPI Gotha ein, dass in Eisenach ein Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen V-MK 1121 durch Einsatzkräfte festgestellt*

---

<sup>3088</sup> Ebd., S. 3.

*worden war, wobei auch Schüsse gefallen seien. Das Wohnmobil sei in Brand geraten, und die Täter wären offenbar tot.*<sup>3089</sup>

Weiter gab der Zeuge *Flemig* an, die Information über die Tat in Eisenach sei seiner Erinnerung nach nicht erst, wie sich dies aus dem Lagefilm der damaligen PD Südwestsachsen ergibt, etwa eine Stunde nach dem Überfall, sondern sogar noch rascher nach Zwickau übermittelt worden:

*„Mirko Schultze, DIE LINKE: Für mich eine abschließende Frage in dieser Runde: Wann haben Sie von dem Ereignis in Eisenach erfahren?*

*Zeuge Volker Flemig: Über den Kollegen von Arnstadt, also Gotha, Kripo Gotha. Der hat uns dann ja sofort angerufen, nachdem die Tat passiert ist. Vielleicht zehn Minuten später hat bei uns das Telefon geklingelt.*<sup>3090</sup>

Nach Angaben des Chemnitzer Raubermittlers *Merten* sei er, nachdem sich die KPI Gotha an die KPI Zwickau gewandt hatte, „sofort“ durch den Beamten *Leucht* informiert worden, sodass am Vormittag des 4. November 2011 noch deutlich vor den Ereignissen in der Zwickauer Frühlingsstraße in den KPIen Zwickau und Chemnitz das Geschehen in Eisenach bekannt war.<sup>3091</sup> Diesen raschen Informationsfluss belegt schließlich auch ein Aktenvermerk des Beamten *Merten*, der auf den 4. November 2011 datiert ist und in dem die ihm durch den Beamten *Leucht* übermittelten Informationen zum Tatgeschehen in Eisenach referiert werden. Dazu vermerkte *Merten* folgende Auffassung:

*„Da Unterzeichner nach wie vor überzeugt war, dass es sich bei den Tätern vom 07.09.11 um die beiden Personen handelt, die auch die Raubserie begangen hatten und hier nun noch der Fakt des Wohnmobiles hinzukommt (das nach unserer Version seit Beginn der Serie DAS gesuchte Transportfahrzeug gewesen sein könnte, in dem sich gut und unauffällig Fahrräder verstauen liessen), wollte Unterzeichner weitere Maßnahmen hinsichtlich einer Kontaktaufnahme mit dem Kollegen Wötzel/KPI Gera, abspr[e]chen.*

---

<sup>3089</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 6 f.

<sup>3090</sup> Ebd., S. 24.

<sup>3091</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 41.

*Dazu teilte Kollege Leucht mit, dass er [der Beamte Wötzel der KPI Gera] sich schon [...] gemeldet und [der Beamte Leucht der KPI Zwickau] daher auch die obigen Erkenntnisse [zum Überfallgeschehen in Eisenach] erhalten habe.*<sup>3092</sup>

### II.3.6.3 Weiterer Umgang mit den sächsischen Ermittlungsverfahren zu den Raubtaten nach dem 4. November 2011

#### (a) Wiederaufnahme des Zwickauer Verfahrens

Das unter dem Aktenzeichen 300 UJs 8255/07 bei der Staatsanwaltschaft Zwickau geführte Ermittlungsverfahren zu dem Überfall auf eine Sparkassenfiliale in Zwickau am 5. Oktober 2006 wurde zunächst am 25. Februar 2008 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.<sup>3093</sup> Auf die Verfügung des OStA Illing vom 9. November 2011 wurde die Einstellung aufgehoben und dem Verfahren Fortgang gegeben. Dazu wurde vermerkt:

*„Durch KHK Leucht (KPI SWS, K 21) wird mitgeteilt, dass sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Explosion Frühlingsstr. (310 Js 22128/11) Hinweise dafür ergeben haben, dass die dort involvierten Personen auch für den Sparkassenüberfall am 05.10.2006 in Zwickau-Eckersbach in Frage kommen.“*<sup>3094</sup>

Der in Bezug genommene Beamte *Leucht* gab dazu als Zeuge des 1. UA an, Grund für diese hier angenommene Zuordnung sei lediglich die allgemeine Begehungsweise der Taten gewesen:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Können Sie noch mal erläutern, auf welcher Grundlage dieser Zusammenhang erkannt und vermutet wurde?*

*Zeuge Christian Leucht: [...] Wir haben eine signifikante Begehungsweise gehabt. Das ganze Vorgehen – Waffe, Waffenhaltung – war vom Prinzip her für uns eigentlich Grund genug zu sagen: Jawohl, es sind unsere Täter.*

---

<sup>3092</sup> ADS 37, Ordner 155, Bl. 14.

<sup>3093</sup> ADS 373, Ordner 11, Bl. 313.

<sup>3094</sup> Ebd., Bl. 315.

*Das war im Fall Stralsund so, und das war letztendlich dann im Bereich Arnstadt und Eisenach genauso.*<sup>3095</sup>

Dagegen gab der ebenfalls als Zeuge vernommene StA Illing – der sich aber vermutlich geringfügig im Datum irrte – an, es habe zu diesem Zeitpunkt bereits eine Waffe zugeordnet werden können:

*„Zeuge Holger Illing: [...] Diese Einstellung wurde am 07.11.2011 aufgehoben, weil ich erfahren hatte, dass in dem Wohnmobil in Thüringen eine Waffe gefunden worden sei, die zu dieser Straftat passt. Aus diesem Grund am 07.11.2011 aufgehoben, meine Einstellung, und das Verfahren zur weiteren Ermittlung an das Kommissariat 21 der KPI Zwickau übergeben.“*<sup>3096</sup>

Ähnliche Angaben machte der Zeuge Wiegner, der allerdings aussagte, dass die Zuordnung einer aufgefundenen Waffe zur zurückliegenden Tat in Zwickau erst später gelungen sei:

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Nach Auffliegen des NSU ist das Verfahren wieder aufgenommen worden, und zwar deshalb, weil am 17. November 2011 bekannt geworden war, dass die Schussverletzungen, die der Azubi bei diesem Überfall erlitten hat, von einer Waffe stammen, die im Wohnwagen in Eisenach aufgefunden wurde. Das Verfahren ist aufgenommen worden. Es ist dann sogar noch gegen Bekannt eingeleitet worden [...].“*<sup>3097</sup>

Insoweit erscheint es als wahrscheinlich, dass der Wiederaufnahme des Zwickauer Verfahrens am 9. November 2011 kaum mehr als ein Verdacht zugrunde gelegen haben kann, der sich erst später erhärtete. Hernach erging, in Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen Wiegner, am 18. November 2011 die Verfügung, das Verfahren in das Js-Register umzutragen sowie *Mundlos* und *Bönnhardt* als Beschuldigte unter dem neu gebildeten Aktenzeichen 300 Js 23878/11 zu erfassen.<sup>3098</sup>

---

<sup>3095</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 19.06.2017, S. 9.

<sup>3096</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 14.

<sup>3097</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 10.

<sup>3098</sup> ADS 373, Ordner 11, Bl. 320.

(b) Übernahme des Zwickauer Verfahrens durch den GBA

Mit Schreiben vom 25. November 2011 wandte sich der Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaft Zwickau und teilte mit, er habe das Ermittlungsverfahren mit diesem Datum übernommen.<sup>3099</sup> Die in dem Zusammenhang durch den GBA angeforderten Unterlagen gelangten allerdings erst mit einer Verzögerung von etwa zwei Wochen dorthin. Eine Erklärung dafür geben die weiteren Ausführungen des Zeugen *Wiegner*:

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Bereits als wir das Verfahren gegen Zschäpe an den GBA übergeben haben, haben wir uns ja mit der Kollegin vom GBA unterhalten, und dort sind diese Raubüberfälle schon thematisiert worden, und es ist uns schon angedeutet worden, dass der GBA prüft, ob er diese Verfahren übernimmt. Das ist dann, am 25. November, in einem Gespräch zwischen mir und Herrn Salzmann vom GBA bestätigt worden. Vom gleichen Tag ist auch die Übernahmeerklärung des GBA, die der Staatsanwaltschaft übersandt wurde.*

*Am 29. November 2011 haben Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft bei den Staatsanwaltschaften in Chemnitz und Zwickau die Verfahren zu den Banküberfällen überprüft. Nach meiner Kenntnis sind dort keine Ungereimtheiten, insbesondere auch keine Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund dieser Überfälle oder Verbindungen zum NSU, festgestellt worden.“<sup>3100</sup>*

Die demnach zwischenzeitlich bei der GenStA Dresden „überprüften“ Sachakten zu dem ursprünglichen Verfahren wurden dem GBA letztthin mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 wie erbeten vorgelegt.<sup>3101</sup> Mit demselben Schreiben wurden dem GBA „mit der Bitte um Prüfung der Übernahme zum dortigen Verfahren gegen Beate Zschäpe u.a.“ die Akten zu dem bei der StA Chemnitz unter dem Aktenzeichen 710 UJs 27011/05 geführten „Neuner-Verfahren“ vorgelegt, das alle weiteren in Chemnitz und Zwickau begangenen und derselben Tätergruppe zugeordneten Raubtaten umfasst.

Der Verfahrensbezug der Tat in Zwickau am 5. Oktober 2006 ergab sich für den GBA daraus, dass, wie die Zeugen *Illing* und *Wiegner* zutreffend aussagten, in dem Eisenacher Wohnmobil ein Revolver „Alfa Proj“ sichergestellt wurde. Dieser wies DNA-Spuren auf, die *Mundlos* und *Bönnhardt* zugeordnet werden konnten. Nach einem Beschluss dieser Waffe

---

<sup>3099</sup> Ebd., Bl. 321.

<sup>3100</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 10 f.

<sup>3101</sup> ADS 373, Ordner 11, S. 330.



durch das BKA konnte kriminaltechnisch belegt werden, dass es sich eindeutig um diejenige Waffe handelt, aus der heraus bei der zugrundeliegenden Tat in Zwickau zwei Schüsse abgegeben wurden.<sup>3102</sup> In der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden darüber hinaus ein Rucksack und eine Jacke aufgefunden, bei denen es sich nach optischem Vergleich anhand der Überwachungsaufnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Teil der Täterbekleidung handelte. Bei der Untersuchung der aufgefundenen Jacke wurden überdies Beschädigungen des Gewebes festgestellt, die auf eine Schusseinwirkung aus kurzer Distanz hinweisen.<sup>3103</sup> Zwar wurden dabei keine Schmauchspuren gefunden, jedoch als schusstypisch bewertete Anhaftungen von Blei und Kupfer.<sup>3104</sup>

Im Übrigen wurden zu diesem Fall – wie auch zu einigen weiteren Taten – noch nach der Übernahme durch den GBA neue Hinweise erlangt. So meldete sich Anfang 2012 ein Zeuge, der am Tattag einen Fahrradfahrer beobachtet haben will, bei dem es sich nach seiner Einschätzung um *Bönnhardt* handelte. Diesen habe er neben einem braunen Transporter zusammen mit mehreren weiteren Personen stehen sehen.<sup>3105</sup> Während das LKA Sachsen diese Beobachtung als unglaubwürdig abtat, schätzte das BKA ein, dass die Beobachtung zutreffen könne. Denn der Zeuge beschrieb ein bei der Tat getragenes Bekleidungsstück – nämlich die oben genannte Jacke des Schützen – der Farbe nach korrekt, was zu dieser Zeit nicht allgemein bekannt war.<sup>3106</sup>

### (c) Nicht mehr aufzufindendes Spurenmaterial

In diesem Verfahrenskomplex hatte der Chemnitzer Raubermittler *Merten* zunächst mit Datum vom 10. November 2011 einen überblickshaften Vermerk zu den Einzeltaten gefertigt.<sup>3107</sup> Mit Datum vom 17. November 2011 legte er einen förmlichen Schlussvermerk vor.<sup>3108</sup> In einem ergänzenden Vermerk vom 25. November 2011 legte er auch eine Übersicht des gesammelten und der bis dahin sachbearbeitenden KPI Chemnitz vorliegenden Spurenmaterials zu den einzelnen Taten vor. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass nicht mehr alle nach Aktenlage ursprünglich erlangten Originalspuren vorlagen bzw. in einigen Fällen der

---

<sup>3102</sup> ADS 736, Ordner 6, entspr. SAO 18.2, Bl. 26–30; ADS 736, Ordner 25, entspr. SAO 519, Bl. 451–457.

<sup>3103</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 370–373.

<sup>3104</sup> ADS 736, Ordner 20, entspr. SAO 311, Bl. 92.3–92.6.

<sup>3105</sup> ADS 373, Ordner 24, Bl. 108, 110.

<sup>3106</sup> Ebd., Bl. 111, 114.

<sup>3107</sup> ADS 37, Ordner 148, Bl. 39–52.

<sup>3108</sup> Ebd., Bl. 53–56.

Verbleib nicht recherchiert werden konnte: Zu den beiden in Zwickau begangenen Taten am 5. Juli 2001 und am 25. September 2002 lag gar kein Spurenmaterial vor. Ursprünglich waren dabei u.a. Schuhabdrücke, eine Faser- und eine DNA-Spur sichergestellt worden. Zu der Tat in Chemnitz am 27. Oktober 1999 lagen ein Haar, ein Holzpflock, ein Pulverlöscher und diverse Bekleidungsgegenstände nicht mehr vor. Außerdem befanden sich die meisten der an mehreren Tatorten gesicherten Teilschuhabdrücke nicht als originale Folienabzüge, sondern nur als Fotogramme bei den Akten.<sup>3109</sup> Im Hinblick auf das fehlende Haar entstand mit Datum vom 18. November 2011 ein gesonderter Vermerk, in dem es heißt: „Im Rahmen einer wiederholten Recherche/Rücksprache mit den Kollegen der Kriminaltechnik konnte der Verbleib der Haarspur 09 schlussletztendlich [sic!] nicht geklärt werden.“ Nachdem es früher bereits erfolglos untersucht worden war, gelangte es demnach zwar zurückliegend über das LKA Sachsen zurück an die KPI Chemnitz, wobei ein Übergabeprotokoll aber nicht gefertigt worden sei.<sup>3110</sup>

Bei der Aufstellung des Spurenmaterials zeigte sich auch, dass nur bei vier der Taten im Anschluss an den Alarmeinlauf eine sogenannte Ringalarmfahndung ausgelöst wurde und nur bei drei dieser Taten die daraufhin erstellten Kennzeichenlisten noch vorliegen. Bei der Ringalarmfahndung handelt es sich nach Angaben des Raubermittlers *Merten* um ein „übliches Fahndungsmittel“ und eine „Standardmaßnahme“.<sup>3111</sup> Dazu führte er auf Nachfrage weiter aus:

*„Vors. Patrick Schreiber: [...] Jetzt würde mich mal interessieren, warum diese Tabellen nur in vier Fällen erstellt wurden [...]?“*

*Zeuge Jens Merten: [...] Eins, zwei, drei – also nach meiner Übersicht ist es de facto so, dass bei vier Überfällen diese Ringalarmfahndung ausgelöst wurde. Das könnte ich so weit bestätigen.*

*Vielleicht sollte ich dazu Folgendes erklären: Warum nun nur vier von mehreren ausgelöst wurden, dazu kann ich persönlich ohnehin nichts sagen, weil ich nicht der Sachbearbeiter oder nicht die Zuständigkeit habe, diesen Einsatz auszulösen. Das geht also über das Führungszentrum, das ist deren Sache. Darüber wird unmittelbar in den ersten Minuten nach Bekanntwerden des Überfalls entschieden – in der Regel bekom-*

---

<sup>3109</sup> Ebd., Bl. 65–69.

<sup>3110</sup> Ebd., Bl. 70; beachte dazu auch die weiteren Ausführungen im AbwBer 3. UA, Kap. II.8.3.d, S. 205 f.

<sup>3111</sup> 3. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 5, 29.

*me ich viel später erst Bescheid, um dann auszurücken, sodass ich zu dieser Frage, warum nur vier von zwölf möglicherweise – bzw. bei den Stralsundern habe ich drangeschrieben, habe ich keine Kenntnis, da weiß ich es nicht – ausgelöst wurden. Dazu kann ich nichts sagen.*

*Ich möchte aber vielleicht auf den Fakt hinweisen, dass diese Ringalarmfahndung – [...] die ist natürlich schon davon abhängig, in welcher Zeit die Information an die Polizei kommt. Es ist sicherlich logisch, wenn ich Ihnen jetzt erkläre, wenn nach 15 Minuten erst eine Information an die Polizei erfolgt, dass gerade die Sparkasse in Chemnitz dort und dort überfallen worden ist, dann muss man sich überlegen: Man muss immer zehn Minuten zugeben, 25, 30, 40 – das ist ein immenser Aufwand, den man betreiben muss, so eine Ringalarmfahndung. Je größer der Radius wird, ist ja logisch, desto mehr Leute brauche ich, desto mehr müssen ausfahren, desto mehr Einsatzkraftfahrzeuge brauche ich. Dann gibt es da so ein relevantes Verhältnis, wo man überlegen muss – ich will nicht sagen: Lohnt sich das noch –, aber ist das effektiv?*

*Vielleicht einfach nur das Beispiel: Es gibt tatsächlich Angestellte, die eben nicht als Erstes nach so einem Überfall den Vorstand anrufen oder vielleicht die zugeordnete Security, sondern tatsächlich auch privat irgendwo, um erst mal ihren Kummer loszuwerden – ich habe das häufig schon erlebt –, und da ist uns natürlich viel wichtige Zeit verlorengegangen. Das ist manchmal auch bei der Auslösung dieser Ringalarmfahndung ein Punkt, wo man sagt: Ab einer lange verstrichenen Zeit ist das völlig uneffektiv. Aber das ist nur meine theoretische Meinung, die ich ergänzt haben wollte [...]. Ich selbst kann nicht einschätzen, warum das hier nur in vier Fällen geschehen ist.“<sup>3112</sup>*

Der Beamte *Rechenberg* gab in dem Zusammenhang ebenfalls an, die Auslösung des Ringalarms obliege dem Lagezentrum:

*„Miro Jennerjahn, GRÜNE: [...] Der Herr Merten hat vor einem Jahr ausgeführt, dass nur in vier Fällen bei den Banküberfällen auch eine Ringalarmfahndung ausgelöst wurde. Er konnte allerdings nicht mehr genau sagen, warum das nur in vier Fällen erfolgt ist. Haben Sie daran noch Erinnerungen? Oder können Sie uns das noch mal erläutern, warum das nicht in allen Fällen stattgefunden hat?*

---

<sup>3112</sup> Ebd., S. 28 f.

Zeuge Gunter Rechenberg: *Hierzu muss ich sagen: Die Zuständigkeit der Auslösung der Ringalarmfahndung liegt ausschließlich beim Polizeiführer im Lagezentrum. Das hat also in der Kriminalpolizei überhaupt nichts zu suchen. Natürlich ist es das erste, was ich frage, gerade wenn ich am Tatort bin: Hat die Ringalarmfahndung schon irgendwelche Erkenntnisse gebracht? – Was natürlich schwierig ist. Es ist so, dass nicht in allen Fällen ausgelöst worden ist, weil der Polizeiführer im Lagezentrum möglicherweise der Meinung war, wir haben kein Fluchtfahrzeug. Wonach sollen wir denn suchen?*

*Oder es ist zu viel Zeit vergangen, und es macht keinen Sinn mehr. Das sind alles Punkte, darüber kann man sich streiten, weil das Täterverhalten – weil man nicht weiß, wie sich der Täter verhält. Wir hatten Täter, die bleiben in der Nähe der überfallenen Bank in einem Lokal sitzen und trinken gemütlich einen Kaffee und warten, bis die Fahndungsmaßnahmen vorbei sind. Oder es gibt andere Täter, die innerhalb von zehn Minuten die Autobahn erreicht haben. Da können Sie auslösen, wie Sie wollen. Dann sind die über alle Berge.“<sup>3113</sup>*

Für den Bereich der KPI Zwickau gab der Zeuge *Otto* an, die Ringalarmfahndung habe zum „Standardrepertoire“ gehört. Bei der Meldung eines Überfalls sei diese Maßnahme seiner Kenntnis nach automatisch ausgelöst worden.<sup>3114</sup>

(d) Übernahme der übrigen Verfahren durch den GBA

Nachdem der Generalbundesanwalt bereits im Zuge der Übernahme des Verfahrens zu dem am 5. Oktober 2006 begangenen Überfall in Zwickau auch die Ermittlungsunterlagen zu allen weiteren Taten der Raubserie in Chemnitz und Zwickau erhalten hatte, bat der GBA mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 um eine Aufschlüsselung derjenigen Anhaltspunkte, die jeweils für eine Täterschaft von *Mundlos* und *Bönnhardt* sprechen. Nach einer daraufhin durch das BKA erstellten vorläufigen Darstellung der Raubserie handelte es sich bei den maßgeblichen Anhaltspunkten um den Modus Operandi der gesamten Serie, beispielsweise die wiederholte Nutzung von Fahrrädern als Fluchtmittel. Hinzu kam das Auffinden von Kleidungsstücken in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau, die der Täterbekleidung bei mehreren

---

<sup>3113</sup> 3. UA, Protokoll Gunter Rechenberg v. 22.10.2013, S. 33 f.

<sup>3114</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 5, 21.

Einzelaten zumindest ähnelt, sowie das ebenfalls aufgefundene Ausspähhmaterial, das mit einigen Einzelaten in Verbindung gebracht werden kann.<sup>3115</sup> Bei der weiteren Prüfung ergaben sich für die einzelnen Taten, die bisher im „Neuner-Verfahren“ der StA Chemnitz bearbeitet wurden, bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den GBA folgende Anhaltspunkte:

- Fall 1 — Chemnitz, 6. Oktober 1999: Fotogramme von zwei Schuhabdruckspuren weisen das gleiche Profil auf wie Spuren, die bei dem nachfolgenden Überfall erlangt wurden. Die Nutzung eines Motorrads als Fluchtmittel könnte korrespondieren mit Angaben von *Carsten Schultze*, er sei gemeinsam mit *Ralf Wohleben* durch das Trio beauftragt gewesen, ein Motorrad zu stehlen, was allerdings nicht gelungen sei.<sup>3116</sup>
- Fall 2 — Chemnitz, 27. Oktober 1999: Auf Kartenmaterial, das in der Frühlingsstraße 26 aufgefundene wurde, finden sich handschriftliche Markierungen, die jedenfalls in die örtliche Nähe der überfallenen Filiale führen.<sup>3117</sup>
- Fall 3 — Chemnitz, 30. November 2000: Aus Aussagen von ZeugInnen liegen Täterbeschreibungen vor, die u.a. hinsichtlich Alter, Statur und Größe auf *Böhnhardt* und *Mundlos* passen. Zur Vermummung wurden charakteristische Dreieckstücher gebraucht, wie sie auch in der Frühlingsstraße 26 aufgefundene wurden. Für den Tatzeitraum (30. November bis 2. Dezember 2000) war zudem ein Wohnmobil auf den Namen *André Eminger* entliehen worden.<sup>3118</sup>
- Fall 4 — Zwickau, 5. Juli 2001: Erneute Verwendung der charakteristischen Dreieckstücher.<sup>3119</sup>
- Fall 5 — Zwickau, 25. September 2002: Erneute Verwendung der charakteristischen Dreieckstücher. In der Frühlingsstraße wurden mehrere Blankosparbücher aufgefundene, die aus der überfallenen Filiale stammen. Aufgefundenes Kartenmaterial enthält handschriftliche Markierungen, die auf den Standort der Filiale hinweisen.<sup>3120</sup>
- Fall 6 — Chemnitz, 23. September 2003: Erneute Verwendung der charakteristischen Dreieckstücher. Darüber hinaus wurden in der Frühlingsstraße 26 weitere Be-

---

<sup>3115</sup> ADS 736, Ordner 24, entspr. SAO 514, Bl. 24–28.

<sup>3116</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 339–342.

<sup>3117</sup> Ebd., Bl. 346–348.

<sup>3118</sup> Ebd., Bl. 217–223.

<sup>3119</sup> Ebd., Bl. 229–237.

<sup>3120</sup> Ebd., Bl. 242–250; ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 57–73.

kleidungsgegenstände (zwei Basecaps, eine Jacke und ein Paar Schuhe) aufgefunden, die der Täterbekleidung entsprechen. Bei der weiteren Untersuchung des Schuhpaares gelang der Nachweis, dass mit diesen Schuhen die am Tatort aufgefundenen Abdrücke verursacht worden sein können. Aufgefundenes Kartenmaterial enthält handschriftliche Markierungen, die auf den Standort der Filiale hinweisen. Für den Tatzeitraum (22. bis 26. September 2003) war abermals ein Wohnmobil auf den Namen *André Eminger* entliehen worden.<sup>3121</sup>

- Fall 7 — Chemnitz, 14. Mai 2004: Erneute Verwendung der charakteristischen Dreieckstücher. Darüber hinaus wurden in der Frühlingsstraße 26 weitere Bekleidungsgegenstände (zwei Jacken, zwei Basecaps und ein Schuhpaar) aufgefunden, die der Täterbekleidung entsprechen. Ebenfalls wurden dort zahlreiche Reiseschecks aufgefunden, die anhand der Seriennummern nachweislich bei diesem Überfall entwendet wurden, und zwei einzelne Banknoten, die als sogenanntes Altgeld mit der Bezeichnung der Filiale gestempelt waren. Die damals mitgeführte Pumpgun stimmt mit einem der im Eisenacher Wohnmobil gefundenen Gewehre überein. Aufgefundenes Kartenmaterial enthält handschriftliche Markierungen, die auf den Standort der Filiale hinweisen. Für den Tatzeitraum (13. bis 18. Mai 2004) war ein Wohnmobil auf den Namen *Holger Gerlach* entliehen worden.<sup>3122</sup>
- Fall 8 — Chemnitz, 18. Mai 2004: Nach Aussagen von ZeugInnen nahezu identische Bekleidung wie bei der Tat zuvor. Aufgefundenes Kartenmaterial enthält handschriftliche Markierungen, die auf den Standort der Filiale hinweisen, außerdem eine eingezeichnete Route, die mit dem vermutlich tatsächlich genutzten Fluchtweg übereinstimmt. Die Tat fällt noch in den Ausleihzeitraum des o.g. Wohnmobils.<sup>3123</sup>
- Fall 9 — Chemnitz, 22. November 2005: In der Frühlingsstraße 26 wurde eine Jacke aufgefunden, die der Täterbekleidung entsprechen könnte, außerdem eine Plastiktüte, wie sie ebenfalls beim Überfall mitgeführt wurde. Aufgefundenes Kartenmaterial enthält handschriftliche Markierungen, die auf den Standort der Filiale hinweisen. Für

---

<sup>3121</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 222, 256–264; ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 39; ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 131.1, Bl. 131.

<sup>3122</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 270–277; ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 40; ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 125, Bl. 65; ADS 736, Ordner 23, entspr. SAO 487, Bl. 499; ADS 736, Ordner 26, entspr. SAO 601, Bl. 1725.

<sup>3123</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 283–291; ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 41.

den Tatzeitraum (21. bis 24. November 2005) war ein Wohnmobil auf den Namen *Holger Gerlach* entliehen worden.<sup>3124</sup>

Im Hinblick auf die ersten beiden Taten vermerkte das BKA, dass in beiden Fällen „aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur noch wenige Asservate vorhanden sind und die Indizienkette im Vergleich zu den übrigen Fällen der Serie sehr dünn ist.“<sup>3125</sup> Insoweit ist in einer isolierten Betrachtung der einzelnen Fälle die Zuordnung der anfänglichen Taten vage,<sup>3126</sup> im Kontext der gesamten Serie und vor dem Hintergrund des typischen Modus Operandi aber schlüssig. Im Übrigen können die meisten der bei den Überfällen verwendeten Waffen innerhalb des ab dem 4. November 2011 aufgefundenen NSU-„Arsenals“ als mindestens typengleich wiedererkannt werden. Als starkes Indiz sind die in der Serie wiederholt zur Vermummung genutzten Dreieckstücher von Bedeutung: Es handelt sich zwar um ein Massenprodukt. Jedoch wurde in eines dieser Tücher, das in der Frühlingsstraße 26 aufgefunden wurde, eine helle Kordel eingearbeitet. Dieses entscheidende Individualmerkmal ist auch auf Überwachungsaufnahmen zu dem Überfall am 14. Mai 2004 zu erkennen.<sup>3127</sup> Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung übernahm der GBA schließlich am 4. April 2012 alle Fälle zu dem gegen *Zschäpe* u.a. geführten Ermittlungsverfahren.<sup>3128</sup> Der an der BAO „Trio“ beteiligte Beamte *Philipp* gab dazu als Zeuge des 1. UA an:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Es gab große, große – – Oder: Es hat lange Zeit gedauert, bis der GBA diese Banküberfallserie mit übernommen hat. Da haben sie sich ganz schwergetan. Aber letztendlich hat sich ja das Bild dann abgerundet, und es sind dann sämtliche Banküberfälle – – Zuerst wollten sie immer Zwickau nur. Aber wir hatten die Serie ja schon im Vorfeld als Serie ausermittelt. Und es sind dann wirklich alle Verfahren auch durch den GBA übernommen worden.“<sup>3129</sup>*

Die weiteren Raubüberfälle in Eisenach und Arnstadt waren bereits am 11. November 2011, die beiden Überfälle in Stralsund am 8. März 2012 übernommen worden.<sup>3130</sup>

---

<sup>3124</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 297–304; ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 39.

<sup>3125</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 334; vgl. zu dem fehlenden Spurenmaterial auch ADS 736, Ordner 23, entspr. SAO 474, Bl. 36.

<sup>3126</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 91–96.

<sup>3127</sup> ADS 736, Ordner 23, entspr. SAO 474, Bl. 53.

<sup>3128</sup> ADS 736, Ordner 24, entspr. SAO 514, Bl. 32.

<sup>3129</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 66.

<sup>3130</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 52, Bl. 6, ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 127, Bl. 11, ADS 736, Ordner 24, entspr. SAO 514, Bl. 32.

(e) Überprüfung weiterer ungeklärter Raubtaten

Nach November 2011 wurden bei der sächsischen Polizei zurückliegende Straftaten im Hinblick auf einen möglichen Bezug zum Phänomenbereich der PMK-rechts bzw. zum NSU überprüft.<sup>3131</sup> Weitere Unterlagen zu diesen Überprüfungen und eventuellen Ergebnissen wurden dem 1. UA nicht vorgelegt. Der Zeuge *Wiegner* gab an, es seien „alle“ zurückliegenden ungeklärten Raubtaten geprüft worden:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Würden Sie mit heutiger Sicht sagen, man hat ausreichend genau noch mal ehemalige Fälle, die ungeklärt gewesen sind, in den Blick genommen und auf mögliche Zusammenhänge oder Bezüge zum NSU-Komplex überprüft?“*

*Zeuge Uwe Wiegner: Also, ich denke schon. Es ist ja so gewesen, dass unter anderem alle ungeklärten Mordfälle und auch alle ungeklärten Raubüberfälle noch mal überprüft wurden. Nach meiner Erinnerung war es wohl dann sogar so, dass ein Fall, der zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen ist, der Überfall auf den Edeka-Markt in Chemnitz, dann dem NSU mit zugeordnet wurde. Also, ich denke, das, was getan werden konnte, ist auch getan worden.“<sup>3132</sup>*

Soweit der Zeuge den Edeka-Überfall aufführt, wurde dieser aber nicht anhand einer systematische Gesamtprüfung, sondern durch das ‚Kopfwissen‘ eines einzelnen Beamten bekannt, wobei die Tat dann mithilfe einer kriminaltechnischen Untersuchung vorliegenden Spurenmaterials dem NSU zugerechnet werden konnte (→ KAP. II.2.1). Aus den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergibt sich ansonsten lediglich, dass beim BKA die dem NSU zugerechneten Raubtaten verglichen wurden mit weiteren insgesamt 86 im gesamten Bundesgebiet begangenen und nicht aufgeklärten Raubstraftaten zum Nachteil von Geldinstituten, bei denen Ähnlichkeiten – etwa die Begehung durch zwei unbekannte Täter – bestehen. In eine nähere Auswertung wurden 30 Fälle einbezogen. Darunter befand sich kein einziger Fall in Sachsen.

Besonders auffällig waren dabei zwei Taten: Am 24. Juli 2004 kam es zu einem erfolglosen Überfall auf eine Volksbank-Filiale in Kavelstorf (Mecklenburg-Vorpommern). Das Kerntrio hatte zu dieser Zeit einen Pkw angemietet und fuhr verschiedene Campingplätze in Schleswig-Holstein, rund 200 Kilometer entfernt vom Tatort, an. Als Unterschied zur Raubserie des NSU wurde der Umstand gewertet, dass drei Personen in Erscheinung traten, die als

---

<sup>3131</sup> Drs. 5/7906, S. 6; Drs. 5/9652, S. 2.

<sup>3132</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 15.



Fluchtfahrzeug einen gestohlenen Pkw nutzten. In der Gesamtschau wurde eine Tatbegehung durch den NSU daher als „eher unwahrscheinlich“ angesehen<sup>3133</sup> – obwohl sich der NSU zumindest gestohlener Motorräder als Fluchtmittel bediente; obwohl Hinweise vorliegen, dass sich auch an dem Überfall auf die Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998 drei Personen beteiligt haben könnten; und obwohl auch in der übrigen Raubserie vereinzelt Hinweise auf einen dritten Täter vorlagen, selbst wenn sich diese nicht erhärten ließen. Weiterhin hervorgehoben wurde ein Überfall auf eine Volksbank-Filiale am 5. August 2004 in Laer (Nordrhein-Westfalen), bei dem mehrere tausend Euro erbeutet wurden und bei dessen Begehung sich Ähnlichkeiten zum Modus Operandi der hiesigen Raubserie ergaben. Im Zuge von dazu durchgeführten Nachermittlungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf einen Zusammenhang mit dem NSU.<sup>3134</sup>

Jedoch ist ein nicht erbrachter Positivbeweis kein Ausschlussgrund: Die Zurechnung des Edeka-Überfalls gelang beweiskräftig, allerdings nur zufällig, nachdem in der Frühlingsstraße 26 Hülsen aufgefunden wurden, die erst eine Zuordnung erlaubten. Auch die anfänglichen Einzeltaten innerhalb der hiesigen Raubserie weisen, isoliert betrachtet, nur wenige Anhaltspunkte auf, die für eine solche Zuordnung sprechen; sie kann heute vor allem deshalb plausibel vorgenommen werden, weil der Serienbezug bereits bei den ursprünglichen Ermittlungen erkannt und nachvollziehbar dokumentiert worden ist. Es ist daher durch nichts auszuschließen, dass es weitere Raubtaten des NSU – womöglich auch in Sachsen – gegeben haben könnte.

---

<sup>3133</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 8, Bl. 141–148.

<sup>3134</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 11, Bl. 159–161; sowie ADS 736, Ordner 34, entspr. N 13, Bl. 205–214.

## **II.4 Ermittlungen in Sachsen zu den NSU-Anschlägen vor 2011**

Im Zusammenhang mit den seinerzeit ungeklärten Mordanschlägen kam es vor der Enttarnung des NSU es zu einem Informationsaustausch ermittelnder Dienststellen – insbesondere der 2004 beim BKA eingerichteten Ermittlungsgruppe (EG) „Česká“ und der 2005 beim Polizeipräsidium Nürnberg gebildeten Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus“<sup>3135</sup> – mit mehreren hiesigen Polizeidirektionen und dem LKA Sachsen. Keiner der Tatorte befand sich im Freistaat Sachsen, sodass hier auch keine originäre Ermittlungszuständigkeit bestand und kein zugehöriges Ermittlungsverfahren geführt wurde. Jedoch wurden über den obligatorischen Fernschreibverkehr hinaus auf jeweilige Anforderungen Ermittlungersuchen bearbeitet und in geringem Umfang Hinweise in Sachsen erlangt.

### **II.4.1 Informationsaustausch über das LKA Sachsen**

#### **II.4.1.1 Eingehende Informationen**

Beginnend mit der Gründung der BAO „Bosporus“ gingen beim LKA Sachsen von 2005 bis 2008 mehrere Fernschreiben ein, die über den Ermittlungsstand informierten und die in der Regel durch das LKA an alle Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen und das SMI weitergesteuert wurden.

##### **(a) Im Jahr 2005**

Das chronologisch erste (noch) vorliegende Fernschreiben vom Juli 2005 – nach bisher sieben Taten in der Česká-Mordserie – informierte über die Bildung der BAO „Bosporus“. Das LKA Sachsen vermerkte dazu, dass die Motivlage im spekulativen Bereich liege und die Opfer der Mordserie in sächsischen Landesdateien nicht eingespeichert seien. Die BAO bitte nunmehr um Unterstützung bei der Ergründung der „derzeit ungeklärten Motivlage für die Straftaten.“ In dem Zusammenhang wurde um die Übermittlung von Personendaten „aus dem Milieu“ gebeten, die seit März 2005 insbesondere in den Bereichen Glücksspiel, Wettbüros, Drogen und Rotlichtmilieu bekannt wurden, wobei insbesondere türkische und griechische Männer zu berücksichtigen seien. Diese Daten sollten an das Dezernat 32 („Polizeiliche Auswertung und

---

<sup>3135</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 514 f., 519.

Information“) des LKA Sachsen mit dem Ziel übersandt werden, sie der BAO zuzuleiten. Darüber hinaus wurde aufgefordert, in Zukunft aufgefundene Schusswaffen bestimmter Art zeitnah zu untersuchen zu lassen, um einen Tatzusammenhang rasch erkennen zu können.<sup>3136</sup> Dieses Fernschreiben wurde dem 1. UA bekannt aus einer Sammlung von Unterlagen der früheren PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge. In den Unterlagen des LKA Sachsen befand sich dieses Dokument nicht. Es existieren keine Unterlagen zu einem möglichen Rücklauf auf das Ersuchen an die Polizeidirektionen, Personendaten zusammenzustellen.

Ebenfalls im Juli 2005 ging beim LKA Sachsen ein Fernschreiben des LKA Bayern ein, das erneut an alle sächsischen Polizeidirektionen ausgesteuert wurde. Dieses Schreiben enthält eine Art Fahndungskonzept, das es erleichtern sollte, mögliche künftig begangene Taten der Česká-Mordserie zuzuordnen. Als charakteristisch für solche Taten wurde u.a. der Umstand bezeichnet, dass ein Motiv nicht erkennbar sei. Jedoch solle ein spezifisches Täterprofil („mit hoher Wahrscheinlichkeit Ausländer“ und Fahrzeug mit „ausländischem Kennzeichen“) berücksichtigt werden.<sup>3137</sup>

Im November 2005 ging im LKA Sachsen schließlich ein Fernschreiben der BAO „Bosporus“ ein, in dem u.a. mitgeteilt wurde, es stehe bei dem jüngsten Mordfall – der Tötung von *İsmail Yaşar* am 9. Juni 2005 in Nürnberg – fest, dass die beiden unbekanntes Täter Fahrräder als Fortbewegungsmittel genutzt hätten, was in Erweiterung des bisherigen Fahndungskonzepts berücksichtigt werden solle. Das Fernschreiben enthält eine Nachfrage, ob bei Dienststellen zu tatrelevanten Zeiten TKÜ-Maßnahmen „gegen türkische Täter“ durchgeführt worden seien, aus denen sich „entsprechende Andeutungen“ zu der Serie ergeben.<sup>3138</sup> Rückläufe sächsischer Polizeidienststellen zu dieser Fragestellung sind anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, nicht zu erkennen.

(b) Im Jahr 2006

Im April 2006 – kurz nach der Tötung von *Mehmet Kubaşık* am 4. April 2006 in Dortmund und von *Halit Yozgat* am 6. April 2006 in Kassel – ging eine neuerliche Lagemeldung der BAO „Bosporus“ beim LKA Sachsen ein, die in diesem Falle auch an das LfV Sachsen weitergesteuert wurde. In dem Schreiben wurde erneut betont, dass der oder die Täter „mit hoher

---

<sup>3136</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 19–21.

<sup>3137</sup> Ebd., Bl. 23.

<sup>3138</sup> Ebd., Bl. 35 ff.

Wahrscheinlichkeit Ausländer“ seien und ein Fahrzeug mit „ausländischem Kennzeichen“ nutzen würden. Ergänzend zum bisherigen Fahndungskonzept bat die BAO, im Falle künftiger Taten bei der Tatort- und Spurenarbeit sowie insbesondere bei der Untersuchung der Wohnung und der Geschäftsräume des Opfers auf Betäubungsmittels Spuren zu achten. Einer Ergänzung des LKA Sachsen zufolge lägen in sächsischen Auskunftssystemen auch zu dem jüngsten Mordopfer keine Daten vor.<sup>3139</sup>

Im Juli 2006 erreichte das LKA Sachsen außerdem eine von der BAO „Bosporus“ zusammengestellte, polizeiinterne „Handlungsanleitung“.<sup>3140</sup> Sie verfolgte das Ziel, „bei möglichen weiteren Taten im Bundesgebiet ein unverzügliches Erkennen der Serienzugehörigkeit zu gewährleisten und in der Folge zu einem umfassenden und effektiven Erstangriff beizutragen.“<sup>3141</sup> Insbesondere solle im Rahmen der Tatortbereichsfahndung geachtet werden auf

*„zwei männliche Fahrradfahrer im Alter zwischen 25 und 35 Jahren, schlanke, sportliche Erscheinungen, ordentliches, sauberes Äußeres. Nutzen neuwertige Fahrräder, sind ca. 1,80-1,90 m groß, tragen möglicherweise sportliche, moderne, schwarze Bekleidung und führen Rucksäcke mit [...]“*,

ferner auf „im näheren Tatortbereich abgestellte Fahrzeuge“ und auf Personen, die „in der Nachtatphase Fahrräder in Fahrzeuge verladen“.<sup>3142</sup> Innerhalb des Dokuments werden Hinweise auf ein mögliches Motiv oder die Herkunft der unbekanntenen Täter nicht gegeben. Die Handlungsanleitung wurde allen Polizeidirektionen im Freistaat Sachsen zugeleitet.

Im August 2006 übermittelte das BKA dem LKA Sachsen ein mehrsprachiges Fahndungsplakat. Es wurde an alle sächsischen Polizeidirektionen mit dem Ziel weitergeleitet, im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung durch Verteilen und Aushängen aus der Bevölkerung Hinweise zu den Taten, zur Herkunft der verwendeten Tatwaffen und zu möglichen Verdächtigen zu gewinnen.<sup>3143</sup> Der dazu eingangs entstandene Schriftwechsel mit dem BKA befindet sich nicht in den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen. Hinweise darauf, dass das Plakat tatsächlich, wie vorgesehen und durch das BKA erbeten, ausgehängen wurde, liegen nur für den Bereich der (damaligen) PD Chemnitz-Erzgebirge und PD Südwestsachsen vor.<sup>3144</sup>

---

<sup>3139</sup> Ebd., Bl. 26 ff.

<sup>3140</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 68.

<sup>3141</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 9 ff.

<sup>3142</sup> Ebd., Bl. 13.

<sup>3143</sup> Drs. 5/10993, S. 3.

<sup>3144</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 23, 56.

(c) Im Jahr 2007

Im Januar 2007 leitete das LKA Sachsen einen durch die BAO „Bosporus“ erstellten „Präventionsflyer“ an alle sächsischen Polizeidirektionen und u.a. auch an das Bereitschaftspolizeipräsidium weiter. Zu dem Dokument heißt es, Zielgruppe der „präventiven Informationen sind mit Blick auf die bisherigen Tatorte türkische Kleingewerbetreibende in Städten ab 200.000 Einwohnern.“<sup>3145</sup> Der Flyer war zur öffentlichen Verteilung oder zum Aushang gedacht und lag in deutscher und türkischer Sprache vor.<sup>3146</sup> Inwieweit der Flyer tatsächlich, wie erbeten, in Sachsen zu Verteilung kam, ist anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, nicht näher nachzuvollziehen.

Im Februar 2007 erreichte das LKA Sachsen ein sodann an alle sächsischen Polizeidirektionen gesteuerter Hinweis der BAO „Bosporus“, in dem vor einem „notorische[n] Hinweisgeber“ namentlich gewarnt wird, der unrichtige Angaben über einen angeblichen Verdächtigen mache.<sup>3147</sup>

Im Juni 2007 ging beim LKA Sachsen ein Fernschreiben des BKA ein. Darin wurde an ein bereits vor einem Jahr ausgesandtes Schreiben erinnert, worin alle Landeskriminalämter, also auch das LKA Sachsen, gebeten wurden, sämtliche seit Mitte 2001 in Gewahrsam genommenen 6,35-mm-Pistolen einem Beschluss zuzuführen.<sup>3148</sup> Das ursprüngliche Schreiben aus dem Vorjahr befindet sich nicht bei den Unterlagen, die dem 1. UA zugänglich sind. Erkennbar ist aber, dass – nach der wiederholten Aufforderung – durch das LKA Sachsen eine Liste mit insgesamt neun in Sachsen aufgefundenen Waffen des gesuchten Kalibers an das BKA übersandt wurde. Diese Waffen waren bis dato nur zum Teil dem geforderten Beschluss unterzogen worden.<sup>3149</sup>

---

<sup>3145</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 1 f.

<sup>3146</sup> Ebd., Bl. 5 f.

<sup>3147</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>3148</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 59 f. Eine damals noch nicht näher bekannte Waffe dieses Kalibers war bei der ersten und der dritten Tat der Mordserie neben der Česká-Pistole verwendet worden.

<sup>3149</sup> Ebd., Bl. 61.

(d) Im Jahr 2008

Bei den chronologisch letzten Informationen, die das LKA Sachsen zur Česká-Mordserie erreichten und dort noch vorliegen, handelt es sich um zwei Fernschreiben, in denen im Juli 2008 über die Auflösung der Soko „Netz“ in Hamburg und der MK „Café“ in Kassel informiert wurde, die zu den dort begangenen Morden ermittelt hatten.<sup>3150</sup>

(e) Unvollständigkeit der Unterlagen

Der insoweit dokumentierte Informationsaustausch ist offensichtlich unvollständig. Eine zu dem Thema angelegte „Informationssammlung“ des LKA Sachsen, die dem 1. UA vorliegt, umfasst nur den Zeitraum 2005 bis 2008.<sup>3151</sup> Einige zugehörige Dokumente lagen dort nicht (mehr) vor, sondern nur noch in den Unterlagen der Polizeidirektionen Dresden, Oberes Elbtal-Osterzgebirge und Chemnitz-Erzgebirge.<sup>3152</sup> Mithin nehmen einige Schriftstücke Bezug auf einen vorgängigen Erkenntnisaustausch, der schriftlich gar nicht mehr aufzufinden ist.<sup>3153</sup> Der Zeuge *Wichitill* gab etwa an, ihm seien dienstlich wenigstens sechs Lageberichte der BAO „Bosporus“ bekannt gewesen, die er auch analysiert und ausgewertet habe.<sup>3154</sup> Damit standen der Polizei in Sachsen tatsächlich mehr Lageberichte zur Verfügung, als sich anhand der Unterlagen insbesondere des LKA Sachsen heute noch nachvollziehen lässt. Darüber hinaus gab beispielsweise im früheren 3. UA der Zeuge *Georgie* an, er habe bereits Anfang der 2000er Jahre, d.h. zu Beginn der Mordserie, im Zuge des – mangels Unterlagen für den 1. UA nicht mehr nachvollziehbaren – polizeilichen Informationsaustauschs von zugehörigen Taten Kenntnis erhalten:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Können Sie sich noch erinnern, wann Ihnen zum ersten Mal diese Problematik mit der Česká bekannt geworden ist?“*

*Zeuge Jürgen Georgie: Das liegt sehr lange zurück. Das ist mir durch einen allgemeinen Fahndungsaufruf, durch Öffentlichkeitsfahndung und polizeilichen Informationsaustausch – hier würde ich sagen: okay, Öffentlichkeitsfahndung nach innen für die Polizei – bekannt gewesen, seit es die Ermittlungsgruppe ‚Česká‘ beim BKA gegeben*

---

<sup>3150</sup> Ebd., Bl. 16, 18.

<sup>3151</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 94.

<sup>3152</sup> D.i. ADS 43, Ordner 23 und 24 sowie 26 und 27.

<sup>3153</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 1 f.

<sup>3154</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 3 f.

*hat und ein Fahndungsplakat dazu erstellt wurde und die Dienststellen dazu informiert wurden. Ich kann nicht ganz ausschließen, dass das auch schon vorher der Fall gewesen ist, im Zusammenhang mit den Ermittlungen der bayerischen Kollegen, weil dieselbe Tatwaffe benutzt worden ist. Inwieweit sie zu dem Zeitpunkt schon identifiziert werden konnte, bleibt für mich offen. Ich kenne aber die Sachverhalte aus dieser Jahrtausendwende heraus, 2000/2001. Da sind die entsprechenden Fahndungsaufrufe dienstlich über den entsprechenden Informationsaustausch auch mir bekannt geworden.“<sup>3155</sup>*

#### II.4.1.2 Zentrale Koordinierung beim LKA Sachsen

Mit der Aussteuerung des o.g. Fernschreibens von April 2006 an die sächsischen Polizeidirektionen informierte das LKA Sachsen zugleich darüber, dass für möglicherweise im Freistaat Sachsen erlangte Hinweise zur Česká-Mordserie das Dezernat 71 des LKA Sachsen zuständig sei.<sup>3156</sup> Auf diese Zuständigkeit wurde auch im zeitlich nachfolgenden Informationsaustausch wiederholt hingewiesen.<sup>3157</sup>

##### (a) Aufgaben der Abteilung 7 und des Dezernates 71

Die übergeordnete Abteilung 7 („Besondere Verbrechensbekämpfung“) im LKA Sachsen wurde damals durch den Beamten *Höhne* geleitet, den der 1. UA als Zeugen vernahm. Zu den Aufgaben seiner Abteilung führte der Zeuge aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Könnten Sie dem Ausschuss darstellen, was die Abteilung 7 gemacht hat?“*

*Zeuge Volker Höhne: Die damalige Abteilung 7 im Landeskriminalamt, das war die Abteilung ‚Besondere Verbrechensbekämpfung‘. Dort wurden Straftaten bearbeitet der organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität, Finanzermittlungen, Umweltkriminalität, Rauschgift und zu dieser Abteilung gehörte – das werden sicher alle*

---

<sup>3155</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 20.

<sup>3156</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 33.

<sup>3157</sup> Bspw. ebd., Bl. 16.

kennen – die Ermittlungsgruppe INES, also die Integrierte Ermittlungseinheit von Sachsen.“<sup>3158</sup>

Im Hinblick auf das nachgeordnete Dezernat 71 („Auswertung Organisierte Kriminalität“) führte der Zeuge weiter aus, dort seien vor allem Aufgaben der Auswertung zu den in der Abteilung bearbeiteten Straftaten wahrgenommen worden:

*„Die Auswertung, die also einmal Straftaten, die in der Abteilung bearbeitet wurden, ausgewertet haben, zusammengefasst haben, versucht haben, weitere Erkenntnisse zu erlangen bzw. die auch die Kriminalität im Land beobachtet hatten nach den Meldungen, die da immer eingegangen sind und versucht hat, Zusammenhänge herzustellen bzw. dann auch den Finger zu heben und zu sagen: Wenn sich irgendwo ein Schwerpunkt ergibt, dass man dort intensiver arbeiten muss. – Das waren so die wesentlichen Aufgaben der Auswertung.“*<sup>3159</sup>

Der 1. UA befragte darüber hinaus den Beamten *Scheibe*, der bis 2005 das Dezernat 71 des LKA Sachsen leitete und danach bis Anfang 2009 stellvertretender Dezernatsleiter war. Zu den ihm obliegenden Aufgaben gab der Zeuge an, er sei „ausschließlich für den Phänomenbereich der organisierten Kriminalität zuständig“ gewesen:

*„Zeuge Rolf Scheibe: [...] Zu meinem Aufgabenbereich gehörte unter anderem die Prüfung und Bearbeitung bundesweit gesteuerter Fernschreiben, die als Erkenntnis Anfragen, Ermittlungsersuchen zur Abklärung und Prüfung von Personen, Firmen, Fahrzeugen, Telefonanschlüssen hinsichtlich in Sachsen vorliegender polizeilicher Erkenntnisse eingingen und bearbeitet wurden. Das tägliche Aufkommen dieser Informationen lag so zwischen 50 und 70 Ersuchen oder Fernschreiben.*

*Neben der Informationsbearbeitung und Steuerung bildete die operative und strategische Auswertung zum Erkennen und zur Unterstützung der Ermittlungen im Verfahren der organisierten Kriminalität in den Deliktsbereichen Wirtschaftskriminalität, Rauschgiftkriminalität, Schleusungskriminalität und Menschenhandel, der Falschgeldkriminalität, der Waffenkriminalität und der Gewaltkriminalität mit Schwerpunkt Rocker und ähnliche Gruppierungen eine Schwerpunktaufgabe.“*<sup>3160</sup>

---

<sup>3158</sup> 1. UA, Protokoll Volker Höhne v. 28.05.2018, S. 3 f.

<sup>3159</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3160</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 3.



(b) Vorgehen und Schwerpunkte des Dezernates 71

Wie der Zeuge weiter angab, sei ihm die Existenz der Česká-Mordserie – „genannt die Döner-Morde“ – nach der Bildung der BAO „Bosporus“, d.h. frühestens im Jahr 2005 bekannt geworden:

*„Mit der Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation, der BAO ‚Bosporus‘ in Nürnberg und der Ermittlungsgruppe ‚Česká‘ beim Bundeskriminalamt wurde mir 2005/2006 durch Informationen bekannt, dass es eine bundesweite Mordserie – genannt die Döner-Morde – gibt, bei der die gleiche Tatwaffe zum Einsatz kam und bei der von einem kriminellen Hintergrund organisierter Kriminalität ausgegangen wurde.*

*Aus den bei der BAO ‚Bosporus‘ und der EG ‚Česká‘ geführten Ermittlungen ergaben sich zahlreiche Anfragen zu Personen, Sachverhalten, Telefonanschlüssen, Fahrzeugen, Firmen und Institutionen an das Dezernat. Diese wurden geprüft und beantwortet und sind in den vorliegenden Unterlagen dokumentiert.“<sup>3161</sup>*

Diese infolge von Anfragen an das LKA Sachsen bzw. sein Dezernat bearbeiteten Vorgänge seien dabei schwerpunktmäßig folgenden Inhalts gewesen:

*„Die Anfragen konzentrierten sich auf folgende inhaltliche Schwerpunkte: Anfragen zu ermittelten Verdachts- oder Bezugspersonen zur Mordserie hinsichtlich des Vorliegens polizeilicher Erkenntnisse in Sachsen, Erkenntnisanfragen zu festgestellten Telefonanschlüssen und Anschlussinhabern, Erkenntnisanfrage zu türkischen Unternehmen mit Sitz in Sachsen; eine Anfrage zu festgestellten Hotelgästen aus Sachsen, die sich während der Tatzeit in Dortmund aufgehalten hatten, Erkenntnisanfragen zu Personen mit angeblichen Verbindungen zu kriminellen Strukturen im internationalen Drogenhandel, eine Erkenntnisanfrage vom BKA zu ermittelten türkischen Personen mit vermuteten Kontakten zur Hisbollah<sup>3162</sup> in Leipzig, Anfragen zur Überprüfung und Auswertung von Waffenvorgängen, bei denen Waffen vom Typ ‚Česká‘ sichergestellt wurden oder bei denen es Hinweise auf illegalen Waffenhandel gab, Einlassungen zur Abklärung von türkischen Personen in den in Sachsen etablierten Spielbanken, eine Auswertung eines bei der Polizeidirektion Dresden eingegangenen anonymen Schrei-*

---

<sup>3161</sup> Ebd., S. 3 f.

<sup>3162</sup> Im Wortlautprotokoll der Einvernahme ist von „Hisbollah“ die Rede, tatsächlich ist aber – dies wird auch anhand vorliegender Unterlagen eindeutig kenntlich – die sogenannte „Türkische Hizbullah“ gemeint.

*bens, die Übermittlung von in Sachsen festgestellten Gewalttätern aus dem Deliktsbereich der Schutzgelderpressung an die BAO ‚Bosporus‘, und Eigeninitiativen erfolgten im Dezernat auch Auswertungen zu ethnischen Gruppierungen mit Hinweisen auf ein bundesweites kriminelles Agieren in den Deliktsbereichen der Schutzgelderpressung, des Drogenhandels und der Waffenkriminalität.“<sup>3163</sup>*

Danach gefragt, welche Bedeutung der „zentralen Koordinierung“ zukam, die seinem Dezernat oblag, führte der Zeuge aus:

*„Zentrale Koordinierung bedeutet, dass die BAO ‚Bosporus‘ nicht mit fünf, auch nicht mit zehn, fünfzehn Dienststellen arbeiten muss, sondern dass die BAO ‚Bosporus‘ einen stabilen Ansprechpartner hat, der praktisch die Anliegen der BAO ‚Bosporus‘ so steuert, dass sie fachgerecht in dem Bereich auch bearbeitet werden, wo sie hingehören.“<sup>3164</sup>*

Dies habe zur Folge gehabt, dass „alle Informationen“, die von der BAO „Bosporus“ ausgingen und auch nach Sachsen gerichtet wurden, „nachrichtlich auch über meinen Tisch gegangen“ sind.<sup>3165</sup>

### (c) Zuständigkeit des Dezernates 71

Wie der Zeuge *Höhne* – damals Vorgesetzter des Beamten *Scheibe* – ausführte, würden Festlegungen dahingehend, welches Dezernat im LKA Sachsen für den Informationsaustausch zu bestimmten Sachverhalten zuständig ist, durch die Behördenleitung, d.h. den Präsidenten, seinen Stellvertreter und den Leitungsstab gefällt. An die BAO „Bosporus“ könne er sich in dem Zusammenhang nur noch „sehr schwach“ erinnern, nur der Name sei ihm noch geläufig.<sup>3166</sup> Angesichts der Frage der Zuständigkeit hob der Zeuge *Scheibe* hervor, in dem ihm bekannten Informationsaustausch sei durch die ermittlungsführenden Dienststellen die organisierte Kriminalität als möglicher Hintergrund für die Mordserie „favorisiert“ worden.<sup>3167</sup> Es sei eine „Besonderheit“ gewesen, dass „immer als möglicher Hintergrund und Motiv Bezüge

---

<sup>3163</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3164</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3165</sup> Ebd., S. 14.

<sup>3166</sup> 1. UA, Protokoll Volker Höhne v. 28.05.2018, S. 5.

<sup>3167</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 3.

zur organisierten Kriminalität genannt“ worden seien.<sup>3168</sup> Auf Nachfrage bestätigte er, dies sei der Anlass gewesen, „warum die Informationen auch an meinen Bereich praktisch zur Bearbeitung eingegangen sind.“<sup>3169</sup>

(d) Abweichende Informationsflüsse

Ob tatsächlich der gesamte Informationsaustausch, wie ab 2006 vorgesehen, über das Dezernat 71 des LKA Sachsen gesteuert wurde und das Dezernat insoweit seine zentrale Koordinierungsfunktion erfüllt hat, war für den 1. UA bereits im Hinblick auf die unvollständigen Unterlagen nicht nachprüfbar. Zudem führte der Zeuge *Wichitill* – damals Leiter des Kommissariats 11 der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge – aus, die ihm bekannten und in seinem Bereich bearbeiteten Ermittlungersuchen seien seiner Erinnerung nach „direkt an uns gesteuert“ worden, was auch der Regelfall gewesen sei:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Damals war ja das Dezernat 71 des LKA vor allem zuständig für die Koordinierung mit der BAO ‚Bosporus‘. Sind Sie direkt jeweils kontaktiert worden mit diesen Auskunftsgesuchen oder ging das über das Dezernat?“*

*Zeuge Volker Wichitill: Ich glaube, dass diese Ermittlungersuchen direkt an uns gesteuert wurden. Ich kann nicht ausschließen, dass der Staatsschutz oder das Dezernat 71 des LKAs parallel dazu informiert wurden; das weiß ich aber nicht.*

*Im Regelfall ist es so, dass diese Sonderkommissionen direkten Kontakt zu den jeweiligen Mordkommissionen oder zu den mit der Sachbearbeitung beauftragten Dienststellen suchen, man im direkten Richten dann mit den Kollegen verhandelt und die Aufträge entgegennimmt und dann entsprechend wieder zurückschickt. Ich kann keine saubere Auskunft geben, wer noch alles, informell zumindest, beteiligt war.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Aber es ist auch der normale Dienstweg, das so zu tun?“*

*Zeuge Volker Wichitill: Der normale Dienstweg ist im direkten Richten.“<sup>3170</sup>*

---

<sup>3168</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3169</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3170</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 11.

#### II.4.1.3 Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“

Am 12. März 2007 fand in den Räumen des LKA Sachsen in Dresden eine „Informationsveranstaltung“ der BAO „Bosporus“ statt, bei der sächsische KriminalbeamteInnen über die bislang bekannten Hintergründe der Mordserie informiert wurden. Die Tatsache, dass es eine solche Veranstaltung gegeben hat, wurde durch Angaben des früheren BAO-Leiters *Geier* als Zeuge im damaligen 2. Untersuchungsausschuss des 17. Deutschen Bundestages bekannt. Dabei führte der Zeuge aus:

*„Parallel zur externen Öffentlichkeitsarbeit [...] wurde bundesweit eine Handlungsanweisung erarbeitet und verschickt, die in einem möglichen zehnten Fall zur Unterstützung der dann zuständigen Dienststellen dienen sollte. Ergänzend wurde in einer Steuerungsgruppensitzung einvernehmlich beschlossen, Informationsveranstaltungen in den bisher nicht betroffenen Bundesländern durch Mitglieder der Steuerungsgruppe durchzuführen.“<sup>3171</sup>*

##### (a) Wieder-Bekanntmachung der Veranstaltung

Zu diesen von der Mordserie jedenfalls hinsichtlich der Tatorte der Mordanschläge „nicht betroffenen Bundesländern“ zählte der Freistaat Sachsen. Am 29. Juni 2012 stellte der Abgeordnete des 5. Sächsischen Landtages und Mitglied des damaligen 3. Untersuchungsausschusses *Jennerjahn* eine Kleine Anfrage und beehrte darüber Auskunft, wann, wo, mit wessen Beteiligung und mit welchen Folgen eine oder mehrere solcher Veranstaltungen im Freistaat Sachsen stattfanden. Mit Antwort vom 30. Juli 2012 teilte der damalige Staatsminister des Innern *Ulbig* mit, dass eine solche Informationsveranstaltung am 12. März 2007 in Dresden unter Beteiligung von Beamten des LKA Sachsen und aller damaligen Polizeidirektionen stattgefunden habe. Die Frage nach Maßnahmen, die in der Folge veranlasst wurden, ist nicht beantwortet worden, da die Frage „Bestandteile eines Ermittlungsverfahrens der Generalbundes-anwaltschaft“ betreffe.<sup>3172</sup>

Zum Zeitpunkt der Aussage des Zeugen *Geier* lagen im Bereich des SMI keine Informationen über die Durchführung einer solchen Veranstaltung vor. Kenntnisse verschaffte sich das SMI erst, nachdem die Kleine Anfrage eingereicht wurde. Im LKA Sachsen war zu dem

---

<sup>3171</sup> AbschlBer UA-BT I, Anl. Protokoll-Nr. 12, S. 10.

<sup>3172</sup> SLT, Drs. 5/9587, S. 1 f.

Zeitpunkt weder ein schriftlicher Nachweis über eine etwaige Veranstaltung, noch über deren Datierung bekannt. Das Datum konnte noch bei der PD Dresden bekannt gemacht werden.<sup>3173</sup>

(b) Belege für die Durchführung

Im Zuge weiterer Recherchen wurde im LKA Sachsen ein nicht datiertes Formblatt aufgefunden, mit dem die frühere Abteilung 7 die Nutzung eines behördeneigenen Konferenzraumes für den 12. März 2007 im Zeitraum von 9 bis 12 Uhr angefordert hatte. Es handelt sich um den einzigen LKA-eigenen Beleg dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich stattfand. Als Ansprechpartner des LKA war auf dem Formblatt der Beamte PHK H. verzeichnet, unterschrieben wurde es durch den damaligen Leiter der Abteilung 7, KD *Höhne*.<sup>3174</sup> Dieser bestätigte als Zeuge des 1. UA, dass es sich um seine Unterschrift handelt, ohne weitere Erinnerungen an diese Veranstaltung zu haben.<sup>3175</sup> Bereits am 26. Januar 2007 hatte das LKA Sachsen fernschriftlich alle Polizeidirektionen im Freistaat Sachsen, die LPD ZD Dresden, das BPP Leipzig sowie das SMI informiert, dass am 12. März 2007 eine solche Veranstaltung der BAO „Bosporus“ stattfinden werde, die sich an „Vertreter von Dienststellen für Todesermittlungen, ggf. auch Kriminaldauerdienste“ richte. Die einzelnen Polizeidirektionen wurden gebeten, jeweils zwei ihrer BeamtInnen zur Teilnahme anzumelden. Zu den vorgesehenen Inhalten hieß es:

*„Neben der allgemeinen Darstellung der Mordserie sollen die Veranstaltungen dazu dienen, den Kollegen konkrete Hinweise für das Erkennen eines Tatzusammenhanges zwischen einem möglichen Delikt im Zuständigkeitsbereich und der Mordserie sowie die bisher gemachten Erfahrungen in Bezug auf Fahndungs- und Erstmaßnahmen weiterzugeben. Ziel ist es, die Reaktionszeit von der Tatbegehung bis zur Verständigung der BAO zu verkürzen.“<sup>3176</sup>*

Diese schriftliche Einladung lag nur noch bei der PD Chemnitz-Erzgebirge, aber offenbar nicht im LKA Sachsen vor.<sup>3177</sup> Es liegt ebenfalls nicht (mehr) das ursprüngliche Fernschreiben vor, mit dem das LKA Bayern das LKA Sachsen eine Woche zuvor über die mögli-

---

<sup>3173</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 35 f.

<sup>3174</sup> Ebd., Bl. 34.

<sup>3175</sup> 1. UA, Protokoll Volker Höhne v. 28.05.2018, S. 6.

<sup>3176</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 1 f.

<sup>3177</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 94.

che Durchführung einer solchen Veranstaltung informiert hatte,<sup>3178</sup> ferner keine Unterlagen zu notwendigen Terminabsprachen sowie den Zusagen durch Teilnehmende der einzelnen Polizeidirektionen. Wie der Zeuge *Scheibe* angab, hätten die Organisation der Veranstaltung und dazu getroffene Festlegungen nicht ihm und seinem Dezernat, sondern dem Führungsstab des LKA Sachsen obliegen.<sup>3179</sup>

### (c) Kreis der Teilnehmenden

Auf dem Anmeldebogen war vermerkt worden, dass für die Informationsveranstaltung ein mit 35 Plätzen bestuhlter Konferenzraum genutzt werden solle, wobei die Beteiligung von „ca. 25–30“ Personen avisiert wurde.<sup>3180</sup> Eine Liste der Teilnehmenden liegt dem LKA Sachsen allerdings nicht vor.<sup>3181</sup> Der Zeuge des 1. UA *Scheibe* bestätigte, dass er persönlich teilgenommen habe.<sup>3182</sup> Auch der Zeuge *Wichitill* gab an, teilgenommen zu haben. Seiner Erinnerung nach seien von jeder PD zwei BeamtInnen eingeladen gewesen, sodass möglicherweise auch sein damaliger Abwesenheitsvertreter, der Beamte *H.*, anwesend war, was er aber nicht mehr sicher sagen könne.<sup>3183</sup> Im früheren 3. UA hatte der Zeuge *Reißmann*, damals Präsident der PD Chemnitz, angegeben, er gehe davon aus, dass auch aus dem Bereich seiner PD BeamtInnen teilgenommen haben, wobei er nicht mehr sagen könne, um wen es sich handelte.<sup>3184</sup> Für die Mehrzahl der Polizeidirektionen war jedoch weder durch die Recherchen des SMI noch durch den 1. UA festzustellen, ob und ggf. welche BeamtInnen teilnahmen. Soweit das SMI öffentlich angab, es hätten BeamtInnen *aller* damaligen Polizeidirektionen teilgenommen, handelt es sich bloß um eine Mutmaßung.<sup>3185</sup>

Der Zeuge *Wichitill* gab auf Befragen an, sich an die anwesenden KollegInnen nicht zu erinnern, es habe sich aber grundsätzlich um BeamtInnen gehandelt, „die sich mit Tötungsdelikten, mit Leichensachen oder Ähnlichem befassten.“<sup>3186</sup> Wie der Zeuge *Scheibe* angab, seien nach seiner Erinnerung jedoch nicht nur BeamtInnen aus Fachkommissariaten der Polizeidirektionen, sondern auch aus Stabsabteilungen der jeweiligen Kriminalpolizeiinspek-

---

<sup>3178</sup> Das Ausgangsschreiben ist erwähnt in: ADS 43, Ordner 24, Bl. 1 f.

<sup>3179</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 17.

<sup>3180</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 34.

<sup>3181</sup> Ebd. 94.

<sup>3182</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 5.

<sup>3183</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 6.

<sup>3184</sup> 3. UA, Protokoll Uwe Reißmann v. 22.10.2013, S. 22.

<sup>3185</sup> Drs. 5/9587, S. 1 f.

<sup>3186</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 6.

tionen anwesend gewesen.<sup>3187</sup> Zudem seien VertreterInnen weiterer Fachabteilungen des LKA Sachsen beteiligt gewesen, wobei er auf Nachfrage bestätigte, dass dazu auch die Staatsschutz-Abteilung gehört habe.<sup>3188</sup> Der frühere 3. UA hatte eine Reihe leitender Staatsschutz-BeamtenInnen des LKA Sachsen befragt, wobei diese aber unisono angaben, von der Veranstaltung nichts gewusst zu haben<sup>3189</sup> und, da ein „Extremismus“-Bezug nicht angenommen worden ist, auch mit der BAO „Bosporus“ nicht in Kontakt gestanden zu haben.<sup>3190</sup>

(d) Referierende und Inhalte

Laut der Raumreservierung sollte bei der Veranstaltung der leitende Beamte S. der BAO „Bosporus“ referieren.<sup>3191</sup> Wie der Zeuge *Scheibe* angab, habe es sich tatsächlich um mehrere ReferentInnen gehandelt, davon niemand aus Sachsen.<sup>3192</sup> Die Frage, ob – was anhand der Recherchen des SMI nicht auszuschließen ist<sup>3193</sup> – auch BeamtenInnen des BKA präsent waren, verneinte der Zeuge.<sup>3194</sup> Der Zeuge *Wichitill* sagte auf diese Frage, dass er es nicht wisse.<sup>3195</sup> Auf die Frage, welche Inhalte die Veranstaltung hatte, sagte der Zeuge *Scheibe* lediglich:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Worum ging es dabei eigentlich inhaltlich?“*

*Zeuge Rolf Scheibe: Um den aktuellen Ermittlungsstand der BAO ‚Bosporus‘ zu der Serie der Tötungsdelikte.“<sup>3196</sup>*

Auf die Frage nach den Inhalten der Veranstaltung führte der Zeuge *Wichitill* umfangreich aus:

*Zeuge Volker Wichitill: Durch die Vertreter der Sonderkommission ‚Bosporus‘ wurden die einzelnen Sachverhalte erklärt, dargelegt und uns in der Folge Informationsmaterial dazu übergeben. Also, es ging im Prinzip so, dass es sehr, sehr wichtig ist, den Handlungsablauf und die Begehungsweise der Täter zu beschreiben. Es ist sehr,*

---

<sup>3187</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 17.

<sup>3188</sup> Ebd., S. 5, 17.

<sup>3189</sup> 3. UA, Protokoll Klaus Käfferlein v. 23.10.2013, S. 36.

<sup>3190</sup> 3. UA, Protokoll Wolfgang Jehle v. 28.09.2012, S. 41; 3. UA, Protokoll Peter Pählich v. 28.09.2012, S. 24; 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 30.

<sup>3191</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 34.

<sup>3192</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 17.

<sup>3193</sup> ADS 43, Ordner 22, Bl. 34.

<sup>3194</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 17.

<sup>3195</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 7.

<sup>3196</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 17.

*sehr wichtig, dass beschrieben werden kann, welches Opferprofil vorlag und vorliegt. Es ist sehr, sehr wichtig, dass daraus resultierende Maßnahmen für die jeweiligen polizeilichen Dienststellen dargelegt werden und konkrete Verantwortlichkeiten.*

*Ein sehr wichtiges Anliegen der BAO-Führung „Bosporus“ war gewesen, die Reaktionszeit zu verkürzen. Also – ich sage es konkret –, wenn die Meldung eingeht: ‚Dort gibt es ein Tötungsdelikt. Geschädigt ist eine Person türkischer/griechischer Nationalität. Es ist eine Schusswaffe benutzt worden‘, dass dort bei jedem der Kriminalbeamten, die für diese Sachen zuständig sind, sofort die Alarmglocken schrillen und mit der Einleitung des normalen Handlungsablaufs auch gleichzeitig eine Information der SoKo ‚Bosporus‘ realisiert wurde.*

*Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Tötungsdelikte mit einer Pistole ‚Česká‘ begangen wurden, dass es sehr, sehr wichtig ist, diese Hülsen relativ schnell zu sichern – entweder die Hülsen zu sichern oder im Laufe der Sektion dann die Projektile beizuziehen –, um zum Beispiel an den Hülsen DNA-Material sichern zu können. Es war konkret gesagt worden, dass Kräfte der BAO dann auch vor Ort kommen würden, dass sie mit Logistik und mit polizeilichen Maßnahmen die Ermittlungen, die natürlich durch jede Direktion selber zu führen sind, unterstützen würden.*

*Die Veranstaltung hatte den Charakter einer Information und einer Sensibilisierung der mit Tötungsdelikten in Sachsen betrauten Kriminalisten. Das war die große Überschrift, Handlungsanleitung, Verfahrensweisen aufzuzeigen und, und, und. Das war das Thema.“<sup>3197</sup>*

(e) Angaben zum vermuteten Motiv hinter der Mordserie

Der Zeuge *Scheibe* gab an, er sei nach der Veranstaltung „mit der Überzeugung an die Arbeit gegangen, dass die möglichen Hintergründe für diese Mordserie im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität zu suchen sind.“<sup>3198</sup> Eine Information, „dass die Mordserie nicht von Ausländern bzw. ausländischen Tätern“ begangen wurde, habe ihm damals nicht vorgelegen.<sup>3199</sup> Das Thema „Ausländerhass“ als mögliches Motiv habe generell keine Rolle gespielt,

---

<sup>3197</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 7.

<sup>3198</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 5.

<sup>3199</sup> Ebd., S. 11.



vielmehr sei er überzeugt gewesen, dass OK-relevante Hintergründe vorliegen.<sup>3200</sup> Dagegen gab der Zeuge *Wichitill* an, er wisse zwar nicht mehr, ob bei der Veranstaltung eine Hypothese erwähnt wurde, wonach es sich bei dem Tatmotiv auch um „Ausländerhass“ gehandelt haben könnte.<sup>3201</sup> Es sei bei der Veranstaltung aber jedenfalls keine Festlegung in irgendeine konkrete Richtung vorgenommen worden:

*„Zeuge Volker Wichitill: Zum Thema Tatmotivation, was ja für die Aufklärung von Tötungsdelikten ein eminent wichtiges Thema ist, wurde gesagt, dass verschiedene Richtungen in der Ermittlungsführung verfolgt wurden, aber man abschließend noch kein sauberes Tatmotiv für diese Handlungen darlegen kann.“<sup>3202</sup>*

Für die Darstellung des Zeugen *Wichitill* spricht ein durch ihn gefertigter Vermerk vom 27. März 2007, der den Leitungsdiensten der KPI im Bereich der damaligen PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge zugeht und in dem wesentliche Inhalte der Veranstaltung resümiert wurden. Zur Motivlage, wie sie durch BeamtInnen der BAO Bosphorus dargestellt worden sei, heißt es in dem Vermerk:

*„Es gibt kein erkennbares Motiv für die Handlungen. Die Versionen, dass die Handlungen von einem Einzeltäter oder einer unbekanntem Organisation begangen wurden, konnten weder bestätigt, noch ausgeschlossen werden.“<sup>3203</sup>*

Der Zeuge *Scheibe* gab dagegen an, er habe – auch nicht anlässlich von Medienveröffentlichungen, die einen möglicherweise rechtsradikalen gesonnenen Einzeltäter diskutierten und die er zur Kenntnis erhielt<sup>3204</sup> – „keine Veranlassung“ gehabt, von einem „verrückten Einzeltäter“ auszugehen.<sup>3205</sup> Tatsächlich war die These, wonach es sich bei den Tätern „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ um Ausländer handle<sup>3206</sup> und Bezüge in unterschiedliche kriminogene „Milieus“ bestehen könnten,<sup>3207</sup> im fortlaufenden Informationsaustausch der BAO „Bosphorus“ mit dem LKA Sachsen stark präsent. Auf die Frage, ob er zu dieser Fixierung hätte Nachfragen stellen können, gab der Zeuge an:

---

<sup>3200</sup> Ebd., S. 18.

<sup>3201</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 8.

<sup>3202</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3203</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 8.

<sup>3204</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 13.

<sup>3205</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 12 f.

<sup>3206</sup> Bspw. in ADS 43, Ordner 24, Bl. 26 ff.

<sup>3207</sup> Bspw. in ebd., Bl. 21.

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Besteht die Möglichkeit, wenn Sie solche Informationen bekommen, hier auch Nachfragen zu stellen, wie es denn zu einer derartigen Täterbeschreibung kommt?*

*Zeuge Rolf Scheibe: Diese Möglichkeit ist durchaus gegeben.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Können Sie sich daran erinnern, ob Sie an dieser Stelle nachgefragt haben?*

*Zeuge Rolf Scheibe: Kann ich mich nicht mehr erinnern. Aber ich gehe davon aus, da das von der Fachdienststelle, vom Landeskriminalamt München kommt, das Ersuchen, dass die Kollegen diese Personenbeschreibung schon so geschrieben haben, dass man davon ausgehen muss, dass es so ist.“<sup>3208</sup>*

Auch bei der Bearbeitung von Ermittlungersuchen, die von der Annahme ausländischer Täter ausgingen, habe er sich darauf verlassen, dass die zugrunde liegenden Informationen zutreffen:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben vorhin auch berichtet, wenn ich es richtig mitbekommen habe, dass Ihnen diverse Namen übermittelt wurden, die Sie überprüfen sollten; das liegt uns auch vor. Mir ist aufgefallen, dass es sich bei diesen Tatverdächtigen ausschließlich um Personen handelt, die in der Türkei geboren wurden. Warum das so war – hat Sie das interessiert?*

*Zeuge Rolf Scheibe: Ich habe vorhin in meinen Ausführungen schon darauf verwiesen, dass wiederholt bei den Ersuchen, auch vom BKA, immer dieser kriminelle Hintergrund der Organisierten Kriminalität favorisiert wurde, speziell auch in diesen Fällen der Bereich Osteuropa, also türkischsprechende Personen. Und das war ja Anlass, warum die Informationen auch an meinen Bereich praktisch zur Bearbeitung eingegangen sind. Also, ich habe kein Ermittlungsverfahren gehabt. Ich musste mich darauf verlassen, dass die Kollegen, die ermitteln, auch die relevanten Informationen, die sie brauchen zum weiteren Ermitteln, dann weitergeben bzw. bei uns dann anfragen.“<sup>3209</sup>*

---

<sup>3208</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 9 f.

<sup>3209</sup> Ebd., S. 10.

## II.4.2 Ermittlungen in Sachsen

Im Zusammenhang mit der Mordserie wurden über den bloß nachrichtlichen Informationsaustausch hinaus einige Ermittlungersuchen in Sachsen bearbeitet, die sich, ausgehend von Hypothesen der BAO „Bosporus“ und der EG „Česká“ über Tathintergründe und -motive, vor allem auf nicht aus Deutschland stammende Personen konzentrierten.

### II.4.2.1 Beim LKA Sachsen koordinierte Ermittlungersuchen

#### (a) Hinweis auf Schutzgelderpressungen

Beim Dezernat 71 des LKA Sachsen ging – so weit dies noch nachzuvollziehen ist – erstmals im August 2005 eine Erkenntnisanfrage der BAO „Bosporus“ ein. Sie ist im Original nicht aktenkundig; es liegt lediglich ein darauf bezogener Vermerk des LKA vor.<sup>3210</sup> Demnach war um eine Auflistung von Personen ersucht worden, „die im Zusammenhang mit Schutz- und Spendengelderpressungen im Freistaat Sachsen aufgefallen sind.“ Das LKA stellte daraufhin Auszüge aus dem Polizeilichen Auskunftssystem (PASS) zu insgesamt elf Personen zusammen.<sup>3211</sup> Es wurden in dieser Auflistung ausschließlich Personen berücksichtigt, die in der Türkei geboren wurden.

#### (b) Hinweis auf eine Anschlussinhaberin

Im Dezember 2005 ging ein Ermittlungersuchen der BAO „Bosporus“ beim LKA Sachsen ein mit der Bitte, eine in Zittau wohnhafte Frau *K.* „auf OK-Ebene abzuklären“, aber keinesfalls an sie heranzutreten. Zum Sachverhalt heißt es, *K.* sei aufgefallen als Anschlussinhaberin von Rufnummern, die im Zusammenhang mit mehreren Tatorten der Česká-Mordserie festgestellt worden seien.<sup>3212</sup> Auch seien solche Rufnummern bei TKÜ-Maßnahmen aufgelaufen, wobei die Nutzer stets „männliche Türken“ gewesen seien. Zu der angefragten Person entstand im Dezernat 71 ein umfangreicher Vermerk mit Angaben aus polizeilichen Dateien. Daraus ergab sich u.a., dass *K.* „in der Vergangenheit schon mehrfach Gegenstand von Anfragen aus Polizeidienststellen aus dem gesamten Bundesgebiet“ war: „Inhalt der Anfragen war wie in ihrem [sic!] Fall das Auftauchen von Verbindungsdaten bei Telefonkarten, bei

---

<sup>3210</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 348.

<sup>3211</sup> Ebd., Bl. 348–356.

<sup>3212</sup> Ebd., Bl. 328 f.

denen Frau K. [...] als Besitzerin eingetragen war.“<sup>3213</sup> Die insoweit polizeibekannt Person führe einen Einzelhandel, wobei sie selbst anstelle ihrer KundInnen Handyverträge aktivierte und daher gehäuft als Anschlussinhaberin registriert wurde.<sup>3214</sup> Aus den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, wird im Übrigen kein Beleg für die der Erkenntnisanfrage zugrundeliegende Behauptung ersichtlich, ein auf K. registrierter Anschluss sei an „mehreren“ Tatorten der Česká-Mordserie aufgefallen.

Unabhängig davon war später ein auf K. registrierter Mobilfunkanschluss auch aufgefallen im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts der Fortführung der verbotenen Vereinigung „Blood & Honour“ in Sachsen.<sup>3215</sup>

#### (c) Hinweis auf Spielbanken

Im Januar 2006 sandte das Bayrische LKA ein bundesweit gesteuertes Fernschreiben unter anderem an das LKA Sachsen, wo es zur Abteilung 7 gelangte. In dem Schreiben wurden alle Dienststellen im Bundesgebiet gebeten, Nachprüfungen zu führen, inwieweit die bislang sieben Mordopfer der Česká-Mordserie bei örtlichen Spielbanken und Casinos bekannt seien.<sup>3216</sup> Den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ist keine Antwort auf diese Anfrage zu entnehmen. Allerdings enthält ein Mitte April 2006 aus anderem Anlass versendetes Fernschreiben des LKA Sachsen die Anmerkung, dass in Sachsen gar keine polizeilichen Informationen zu den Mordopfern vorlägen.<sup>3217</sup>

#### (d) Hinweis auf eine kriminelle Gruppierung

Das BKA wandte sich mit Schreiben vom 27. Januar 2006 an das LKA Sachsen und teilte die aktuelle Einschätzung zur Česká-Mordserie mit: Nach derzeitiger Erkenntnislage sei

*„mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Opfer in unterschiedlicher Funktion für eine kriminelle Gruppierung tätig waren, wobei wiederum die Anzeichen für eine Involvierung im international organisierte[n] Btm-Handel am deutlichsten sind.“*

---

<sup>3213</sup> Ebd., Bl. 335.

<sup>3214</sup> Ebd., Bl. 338

<sup>3215</sup> ADS 37, Ordner 56, Bl. 122.

<sup>3216</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 315.

<sup>3217</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 33.

Worauf diese Annahmen beruhten, wurde nicht mitgeteilt. Weiter heißt es, dass zwei Personen, die Brüder *K.*, einer solchen Gruppierung angehören würde und sie „zumindest mittelbar“ mit mehreren Opfern der Česká-Mordserie in Verbindung gestanden hätten. Die benannten Brüder *K.* würden im Raum Stuttgart zwei „Dönerfirmen“ betreiben und von dort aus Kebap-Spieße vertreiben, so auch an einen Herrn *Ö.*, der einen Imbiss im erzgebirgischen Schwarzenberg betreibe. Dort mit Wohnsitz gemeldet sei außerdem ein Herr *Y.*, der seinerseits einen Dönerimbiss von der Witwe des Mordopfers *İsmail Yaşar* übernommen habe.<sup>3218</sup> In dem Zusammenhang bat das BKA das LKA Sachsen um Abklärung der Personen *Ö.* und *Y.* und insbesondere um die Beantwortung der Frage, in welchem Bezug beide zueinander stehen. Eine vorangegangene Nachfrage bei der PD Chemnitz – darüber ergibt sich aus den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, nichts – habe nur zu der Auskunft geführt, dass dort zu *Ö.* nichts vorliege.<sup>3219</sup>

Seitens des Dezernates 71 des LKA Sachsen wurden infolge dieser Anfrage zunächst umfangreiche Register- und Dateiabfragen zu *Ö.* durchgeführt, die keine relevanten Erkenntnisse erbrachten.<sup>3220</sup> Dem schloss sich eine sogenannte Objektabklärung an, wobei umfangreiche Daten zu einem Wohnhaus in Dresden, in dem *Ö.* wohnte, erhoben wurden. Diese Erhebung erstreckte sich auf umfangreiche personenbezogene Daten zu allen neun Mietparteien dieses Hauses,<sup>3221</sup> die sämtlich nicht-deutsch klingende Namen trugen, jedoch in überhaupt keinem Bezug zur Erkenntnisanfrage des BKA standen. Darüber hinaus fertigte das LKA einen umfangreichen Vermerk mit polizeilichen Erkenntnissen zu „weiteren Personen mit dem Familiennamen *Ö.* [...] und Bezügen nach Sachsen“<sup>3222</sup>, bei denen wiederum – außer der Gleichheit des Nachnamens – kein Bezug zur erfragten Person erkennbar ist und woraus im Übrigen auch keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung resultierten. Einem weiteren Auswertungsvermerk zufolge sei auch eine Dateirecherche zu *Y.* ohne relevante Ergebnisse geblieben.<sup>3223</sup> Insbesondere lagen keine Hinweise vor, dass beide Personen irgendeinen Bezug zu einer durch das BKA vermuteten kriminellen Gruppierung haben könnten.

Am 30. Januar 2006 wandte sich der Beamte des Dezernates 71 *Scheibe* per E-Mail an den Beamten der LKA-Außenstelle in Chemnitz *H.* und übermittelte ihm die ursprüngliche Anfrage des BKA. In dem Zusammenhang wurde der Beamte *H.* gebeten, Aufenthalte von *Ö.*

---

<sup>3218</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 187–189.

<sup>3219</sup> Ebd., Bl. 189.

<sup>3220</sup> Ebd., Bl. 191–201.

<sup>3221</sup> Ebd., Bl. 202–209.

<sup>3222</sup> Ebd., Bl. 284–290.

<sup>3223</sup> Ebd., Bl. 210–214.

und Y. in Schwarzenberg sowie ihre Gewerbeanmeldungen anhand örtlicher Register zu prüfen und ggf. Bezüge zueinander zu ermitteln.<sup>3224</sup> Einem hierzu gefertigten Ermittlungsprotokoll des Beamten F. vom 20. Februar 2006 ist dazu zu entnehmen:

*„Beide sind Döner-Verkäufer, Gaststättenbetreiber und Türken. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist an zu nehmen [sic!], dass sie sich kennen, in welchem Verhältnis kann nicht gesagt werden.“*<sup>3225</sup>

Auf Grundlage dieses „Ergebnisses“ fertigte der LKA-Beamte Scheibe schließlich einen offenbar als Antwort an das BKA vorgesehenen Vermerk, der zu folgendem Schluss gelangte:

*„Bezüge zwischen Y. [...] und Ö. [...] sind vermutlich aus den Geschäftstätigkeiten beider Personen in Schwarzenberg abzuleiten und zu vermuten.“*<sup>3226</sup>

Tatsächlich widerspricht diese Behauptung dem Ermittlungsergebnis: Da sich *keine* Hinweise auf irgendwelche Bezüge ergaben, konnten sich auch denklogisch keine Gründe für diese Bezüge angeben lassen.

#### (e) Hinweis auf einen Geschäftsmann

Im Februar 2006 wandte sich das BKA per E-Mail an den sächsischen LKA-Beamten Scheibe. Demnach habe man bei einer TKÜ-Maßnahme im Zusammenhang mit der Česká-Mordserie einen Herrn C. aufgezeichnet. Dieser betreibe zwei Immobilienfirmen in Dresden und habe früher die Niederlassung einer Nahrungsmittelfirma geleitet, „welche u.a. unser sechstes Mordopfer in Nürnberg belieferte“. Aus diesem Anlass wurde das LKA ersucht, die Person abzuklären.<sup>3227</sup> Beim LKA wurden zu C. umfangreiche Registerabfragen geführt, die keine relevanten Ergebnisse erbrachten.<sup>3228</sup>

#### (f) Hinweis auf Rauschgifthändler

Im Juni 2006 richtete das BKA eine Erkenntnisanfrage an das LKA Sachsen, die im Dezernat 71 durch den Beamten Scheibe bearbeitet wurde. Laut Ausgangsschreiben gehe das BKA

---

<sup>3224</sup> Ebd., Bl. 264.

<sup>3225</sup> Ebd., Bl. 263.

<sup>3226</sup> Ebd., Bl. 297–300.

<sup>3227</sup> Ebd., Bl. 216.

<sup>3228</sup> Ebd., Bl. 217–257.

nunmehr davon aus, „dass es sich bei den Taten um Auftragsmorde seitens mutmaßlicher Rauschgifthändler (Gruppierungen) handeln könnte.“ Als Mitglied einer solchen Gruppierung kämen zwei in Pforzheim wohnhafte Brüder namens *K.* in Betracht, die eine Fleischgroßhandlung betreiben und „zumindest mittelbar mit vier der sieben Opfer in Kontakt“ gestanden hätten.<sup>3229</sup> Worin dieser Kontakt bestanden habe und wie „mittelbar“ er war, wurde nicht mitgeteilt. Indes sei durch eine TKÜ-Maßnahme bekannt geworden, dass die Brüder *K.* in häufigem Kontakt mit einem Herrn *C.* stünden, der ebenfalls eine Fleischgroßhandlung betreibe. *C.* sei wiederum in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden aus dem Jahr 1998 wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz bekannt geworden, wobei ein PKK-Bezug vorlag. Nunmehr werde um Zuarbeit von Erkenntnissen gebeten, die in Sachsen zu *C.* bekannt sind.<sup>3230</sup> Einem dazu gefertigten Auswertebericht des LKA Sachsen zufolge lagen hier lediglich Hinweise auf eine Involvierung des *C.* in minder schwere Fälle der Wirtschaftskriminalität vor.<sup>3231</sup>

(g) Hinweis auf Hotelgäste

Im November 2006 wandte sich die bei der PD Dortmund ansässige BAO „Kiosk“ an das LKA Sachsen mit dem Ersuchen, Hotelgäste zu überprüfen, die bei den Ermittlungen zum Mord an *Mehmet Kubaşık* am 4. April 2006 bekannt gemacht wurden.<sup>3232</sup> Übermittelt wurde in dem Zusammenhang eine tabellarische Auflistung von insgesamt 105 in Sachsen wohnhaften Personen. Zu diesen Personen wurden im LKA Sachsen Meldedaten erhoben und ermittelt, über welche Fahrzeuge sie verfügen.<sup>3233</sup> Zu lediglich 13 der angefragten Personen wurden außerdem Auskünfte zum Meldeverlauf, d.h. zu früheren Wohnanschriften, eingeholt.<sup>3234</sup>

(h) Hinweis auf die Person *F.*

Im November 2006 teilte der Beamte *G.* des BKA dem Beamten *Scheibe* des LKA Sachsen mit, dass es zurückliegend im Freistaat Sachsen ein interessierendes Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen einen aus der Ukraine stammenden *F.* gege-

---

<sup>3229</sup> Ebd., Bl. 72 f.

<sup>3230</sup> Ebd.

<sup>3231</sup> Ebd., Bl. 76 ff.

<sup>3232</sup> Ebd., Bl. 152.

<sup>3233</sup> Ebd., Bl. 154–159.

<sup>3234</sup> Ebd., Bl. 160–178.

ben habe. In dem Zusammenhang würden in wenigen Tagen „zwei Kollegen“ des BKA nach Dresden reisen. Dort könne er, der Beamte *Scheibe*, sich „gerne einklinken“.<sup>3235</sup> Inwieweit das Treffen wie beabsichtigt stattfand, ist anhand vorliegender Unterlagen nicht nachvollziehbar. Aus einer weiteren E-Mail des BKA aus Dezember 2006 ergibt sich, dass nicht näher bezeichnete BeamtInnen des BKA nunmehr beabsichtigen würden, Anfang 2007 nach Dresden zu reisen und dabei *F.* betreffende Akten, die inzwischen dem BKA vorliegen, zurückzuführen.<sup>3236</sup> Der Beamte *Scheibe* gab als Zeuge des 1. UA an, es habe zu der Zeit tatsächlich mit dem BKA „eine persönliche Absprache im Landeskriminalamt unter Einbeziehung der Abteilung Staatsschutz“ gegeben.<sup>3237</sup>

(i) Hinweis auf eine ausländische terroristische Vereinigung

Mit E-Mail vom 22. November 2006 teilte der Beamte *G.* des BKA dem Beamten *Scheibe* des LKA Sachsen mit, dass durch eine TKÜ-Maßnahme ein Herr *S.* bekannt geworden sei.<sup>3238</sup> Dieser habe zurückliegend im Verdacht gestanden, einen versuchten Totschlag in Auftrag gegeben zu haben. Die Tat hatte sich im August 1999 am Leipziger Hauptbahnhof ereignet. An den damaligen Ermittlungen sei nach Kenntnis des BKA „aufgrund möglicher ST-Bezüge“ auch das Dezernat 512 des LKA Sachsen, namentlich der Beamte *K.*, beteiligt gewesen sein. Aus der nachfolgenden Korrespondenz mit dem BKA ergibt sich allerdings eindeutig, dass *nicht* das für Rechtsextremismus zuständige Dezernat 512, sondern das für Ausländerextremismus zuständige Dezernat 513 gemeint war.

In einer weiteren E-Mail präzisierte der BKA-Beamte, dass Phantombilder aus den Ermittlungsverfahren zur Česká-Mordserie „eine gewisse Ähnlichkeit“ mit einem mutmaßlichen Täter in Leipzig aufweisen würde.<sup>3239</sup> Offenbar wurden aus diesem Grund beim LKA Sachsen vorliegende Unterlagen aus dem Altverfahren, darunter die angesprochenen Phantomzeichnungen, dem BKA übersandt.<sup>3240</sup> Anhand der Unterlagen des LKA ist allerdings nur nachvollziehbar, dass *S.* in Verdacht gestanden hatte, das spätere Opfer *G.* in einem anderen Zusammenhang genötigt zu haben, dessen Pkw herauszugeben – nicht aber, wie das BKA

---

<sup>3235</sup> Ebd., Bl. 120.

<sup>3236</sup> Ebd., Bl. 119.

<sup>3237</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 5.

<sup>3238</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 120.

<sup>3239</sup> Ebd., Bl. 110 f.

<sup>3240</sup> Ebd., Bl. 113–118.



annahm, einen versuchten Totschlag in Auftrag gegeben zu haben.<sup>3241</sup> Überdies teilte das BKA dem LKA Sachsen noch mit, dass *S.* früher in einer in Belgern (Landkreis Nordsachsen) ansässigen Firma einen Herrn *A.* beschäftigt habe, der im Verdacht stehe, Schießübungen durchgeführt zu haben. Zudem soll bereits 1999 bei einem anderen Beschäftigten der Firma des *S.* ein Revolver aufgefunden worden sein.<sup>3242</sup>

In dem Zusammenhang wurde das LKA Sachsen schließlich ersucht, die Person *S.*, eine Wohnanschrift in Belgern sowie die dort ansässige Firma zu überprüfen. Bei den Akten des LKA befinden sich dazu umfangreiche polizeiliche Dateiauszüge und etliche handschriftliche Notizen.<sup>3243</sup> Demnach war *S.* dem LKA aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität bekannt, unter anderem im Zuge eines versuchten Anlagebetrugs im Jahr 2002. Darin war eine weitere Firma involviert, die laut BKA in Verdacht stand, der Bewegung „Millî Görüş“ nahestehen und sie mithilfe eines Schneeballsystems und zulasten gutgläubiger AnlegerInnen – unter denen sich das Mordopfer *Enver Şimşek* befunden haben könnte – zu finanzieren.<sup>3244</sup> Darüber hinaus, so das BKA weiter, soll *S.* ein „aktives Mitglied der İBDA-C“<sup>3245</sup> und mutmaßlich gar der Finanzverantwortliche dieser terroristischen Vereinigung sein.<sup>3246</sup> All diese Angaben waren anhand der Kenntnisse des LKA Sachsen, so weit sie dem 1. UA bekannt sind, nicht zu verifizieren. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf Aktivitäten der islamistischen „İBDA-C“ in Sachsen.

#### (j) Hinweis auf mögliche künftige Opfer

An das LKA Sachsen richtete sich ein Fernschreiben des BKA vom August 2007. Diesem Schreiben zufolge gehe die EG „Česká“ nun einer Spur nach, „die in den internationalen Drogenhandel führt.“ So werde eine in Rotterdam ansässige türkische Organisation mit den Tötungsdelikten, also der Česká-Mordserie, in Verbindung gebracht. Aus der Spur hätten sich Hinweise auf zwei mögliche künftige Opfer ergeben, *S.* und *E.* In dem Zusammenhang ersuchte das BKA um Mitteilung, ob „Hinweise oder sachdienliche Informationen zu den Personen“ vorliegen und gegebenenfalls gefahrenabwehrende Maßnahmen in eigener Zustän-

---

<sup>3241</sup> Ebd. Bl. 126.

<sup>3242</sup> Ebd., Bl. 110f.

<sup>3243</sup> Ebd., Bl. 121–150.

<sup>3244</sup> Ebd., Bl. 139.

<sup>3245</sup> Ebd., Bl. 128.

<sup>3246</sup> Ebd., Bl. 139.

digkeit zu veranlassen. Zu beiden angefragten Personen lagen dem LKA Sachsen keine Informationen vor.<sup>3247</sup>

(k) Hinweis auf mögliche Auftragsmorde

Ein Fernschreiben des BKA vom Mai 2008 richtete sich an alle Landeskriminalämter, darunter das LKA Sachsen, und teilte die aktuelle Einschätzung zum Tathintergrund der Česká-Mordserie mit:

*„Aufgrund des bislang Bekannten besteht die Möglichkeit, dass es sich bei den Taten um Auftragsmorde seitens mutmaßlicher OK-Gruppierungen handeln dürfte. Die Ermittlungen lassen den Schluss zu, dass Rauschgiftgeschäfte den Hintergrund darstellen könnten. Andere Motive können zurzeit aber noch nicht vollständig ausgeschlossen werden.“<sup>3248</sup>*

Nunmehr würden alle adressierten Dienststellen um Prüfung ersucht, inwieweit zwei Personen – die Herren *D.* und *P.* – in örtlichen Spielcasinos bekannt seien. Worin der Zusammenhang dieser beiden Personen zur Tatmotivthese des BKA besteht, wurde nicht mitgeteilt. Das LKA Sachsen leitete das Ersuchen an alle Polizeidirektionen in Sachsen weiter, ergänzt um den Zusatz, dass die erfragten Personen in den hiesigen Auskunftssystem PASS und IVO-Land nicht einlägen.<sup>3249</sup> Den vorliegenden Unterlagen zufolge kam es infolge des Ersuchens zur Überprüfung zweier Spielbanken in Dresden und Plauen durch die KPI Dresden bzw. die zur damaligen PD Südwestsachsen gehörende KAST Plauen.<sup>3250</sup> Die PD Chemnitz-Erzgebirge vermeldete pauschal, dass über beide erfragten Personen im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion keine Erkenntnisse vorlägen.<sup>3251</sup> Etwaige Rückläufe in Bezug auf weitere Casinos bzw. durch andere Polizeidirektionen sind nicht bei den Akten.

---

<sup>3247</sup> Ebd., Bl. 57 f.

<sup>3248</sup> Ebd., Bl. 22f.

<sup>3249</sup> Ebd., Bl. 21.

<sup>3250</sup> Ebd., Bl. 24 ff.

<sup>3251</sup> Ebd., Bl. 27 f.

#### II.4.2.2 Weitere bei sächsischen Polizeidirektionen bearbeitete Ermittlungsersuchen

Neben den durch das LKA Sachsen koordinierten und teils selbst bearbeiteten Ermittlungsersuchen wurde einigen weiteren Hinweise und Spuren auf Anforderung der ermittelnden Dienststellen durch sächsische Polizeidirektionen nachgegangen, ohne dass das LKA Sachsen direkt eingebunden war.

##### (a) Hinweis auf einen Anschlussinhaber in Delitzsch

Die PD Westsachsen bearbeitete im September 2005 ein – als solches bei den Akten nicht auffindbares – Ermittlungsersuchen, das im Monat zuvor durch die Soko „Halbmond“ der Kriminalpolizei Nürnberg mit dem Betreff „Spur 412“ abgesandt worden war.<sup>3252</sup> Der Vorgang ergibt sich anhand eines polizeilichen Datenbankauszugs, den der Beamte *Scheibe* vom Dezernat 71 des LKA Sachsen nachträglich Anfang 2006 einholte und zu seinen Unterlagen nahm. Demnach war das Ersuchen durch das Kommissariat 11 der PD Westsachsen bearbeitet worden, wobei Gegenstand der Überprüfung der in Delitzsch wohnhafte Herr *S.* war. Dieser wurde im Laufe des September 2005 zeugenschaftlich befragt. Offenbar war eine ihm zugeordnete Mobilfunknummer aufgefallen.<sup>3253</sup> Näheres ist nicht nachvollziehbar.

##### (b) Hinweis auf einen Pkw aus Dresden

Die PD Dresden bearbeitete im Oktober 2005 ein – als solches bei den Akten nicht auffindbares – Ermittlungsersuchen, das im August 2005 mutmaßlich durch die Soko „Halbmond“ der Kriminalpolizei Nürnberg abgesandt worden war. Der Vorgang ergibt sich anhand eines polizeilichen Datenbankauszugs, den der Beamte *Scheibe* vom Dezernat 71 des LKA Sachsen nachträglich Anfang 2006 einholte und zu seinen Unterlagen nahm. Demnach war das Ersuchen beim Kommissariat 11 der PD Dresden bearbeitet worden.<sup>3254</sup> Gegenstand der Abklärung war ein aufgefallener Pkw mit Dresdner Kennzeichen, der einer Firma gehörte und durch die Eheleute *L.* gefahren wurde.<sup>3255</sup> In dem Zusammenhang fand im Oktober 2005 eine

---

<sup>3252</sup> Ebd., Bl. 322.

<sup>3253</sup> Ebd., Bl. 317.

<sup>3254</sup> Ebd., Bl. 324.

<sup>3255</sup> Ebd., Bl. 325.

anhand der vorliegenden Unterlagen inhaltlich nicht mehr näher nachvollziehbare Zeugenvernehmung statt.<sup>3256</sup>

(c) Hinweis auf eine Anschlussinhaberin aus Freital

Nach dem Mord an *İsmail Yaşar* am 9. Juni 2005 wandte sich die BAO „Bosporus“ im Februar 2006 an die damalige PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge mit dem Ersuchen,<sup>3257</sup> eine Person zu überprüfen und zeugenschaftlich zu befragen. Dem Schreiben zufolge sei wenige Minuten vor der Tat ein Mobilfunkanschluss im Tatortbereich eingewählt gewesen und habe von dort aus eine SMS versandt, wobei Sender- und Empfängeranschluss auf die in Freital wohnhafte *Frau B.* registriert seien. Diese war einer vorangegangenen Vorladung zur Vernehmung nicht gefolgt, zudem war ihr Ehemann wegen verschiedener Delikte polizeibekannt.<sup>3258</sup> Mit der weiteren Bearbeitung war der Zeuge *Wichitill* befasst, der zum Hintergrund und Ergebnis des Ermittlungersuchens ausführte:

*„Zeuge Volker Wichitill: [...] Es waren Ermittlungen zu einer Funkzelle. Es ging um Ermittlungen zu einer weiblichen Person mit Namen B. [...]. Im Rahmen der Sicherung der Funkzelle und der entsprechenden Auswertung der Funkzelle im Bereich Nürnberg wurde eine SMS gefunden. Aufgrund der Daten des Telefons, der absendenden Person und der empfangenden Person, kam man dann auf die B. [...].*

*Der Ehemann von Frau B. [...] arbeitete zu dem Zeitpunkt auf einer Baustelle der Bundesagentur für Arbeit. Er selber sagte dann in der Zeugenvernehmung, die wir mit ihm durchgeführt haben, dass an dem Tag großer Lärm auf einmal war. Es gab Sirensignale, es gab Hubschrauber, die flogen, und sie sind von ihrer Baustelle dann zu einer in der Nähe gelegenen Tankstelle gefahren, sich einen Kaffee holen, und dann gucken: ‚Was ist denn da eigentlich Sache?‘ [...] Zu dem Zeitpunkt hat er seiner Frau eine SMS geschrieben, ob er von der Sparkasse Geld abheben soll. Und: ‚Ja, klar, natürlich. Geld abheben ist immer gut.‘ Nach dem Kaffee an der Tankstelle sind sie wieder auf ihre Baustelle gegangen und haben dann ganz normal weitergearbeitet. [...]*

---

<sup>3256</sup> Ebd., Bl. 326

<sup>3257</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 48.

<sup>3258</sup> Ebd., Bl. 50.

*In der Zeugenvernehmung konnte er sogar den Kontoauszug zu dieser Abhebung vorlegen. Wir haben dann entsprechende Unterlagen dazu gefertigt, also Zeugenvernehmungen, Aktenvermerke, und haben diese Unterlagen dann an die SoKo ‚Bosporus‘ zurückgesandt. Wir konnten keinen Zusammenhang mit den Handlungen dort vor Ort feststellen.“<sup>3259</sup>*

(d) Hinweis auf einen Česká-Besitzer beim LKA

Im März 2007 wandte sich die BAO „Bosporus“ im Zusammenhang mit der Überprüfung von Personen, die legal im Besitz bestimmter Schusswaffen sind, an die zur damaligen PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge gehörende KASt Riesa.<sup>3260</sup> In dem Schreiben wurde problematisiert, dass Waffenbehörden den gesuchten (Tat-)Waffentyp Česká 83 in den Erlaubnisdokumenten uneinheitlich bezeichnen. Daher sei ein automatisierter Abgleich nicht möglich, vielmehr mache sich nun eine Einzelüberprüfung aller infrage kommenden Waffenbesitzer bzw. Waffenbesitzkarten erforderlich. Der Zeuge *Wichitill* bearbeitete auch diesen Vorgang. Zum Hintergrund des Ermittlungersuchens gab er an:

*„Die Tötungsdelikte ‚Bosporus‘ wurden ja mit einer Pistole ‚Česká‘ begangen. Aus diesem Grunde wurde durch die SoKo eine bundesweite Abfrage zu allen Personen durchgeführt, die im legalen Besitz einer Pistole ‚Česká‘ sind. Der Auftrag bestand darin: karteimäßige Überprüfung dieser Personen. Also, es handelt sich dann in dem konkreten Fall um die Überprüfung, ob diese Person mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einliegt, welche Meldeanschriften da sind und Ähnliches. Dann sollte diese Person aufgesucht werden. Die Waffenbesitzkarte sollte überprüft werden. Die Pistole sollte vorgelegt werden. Im Zusammenhang mit der Pistole wurde von der BAO eine sehr, sehr umfangreiche Handlungsanleitung übersandt. Es ging vor allen Dingen um Veränderungen im Bereich des Laufes, sodass ein Schalldämpfer aufgeschraubt werden kann und Ähnliches. Bei Verdacht auf Manipulation am Lauf sollte die Waffe sichergestellt werden.“<sup>3261</sup>*

---

<sup>3259</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 9.

<sup>3260</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 59.

<sup>3261</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 9 f.

Im vorliegenden Fall war namentlich um die Überprüfung des Herrn *B.* ersucht worden, der soeben nach Radeburg und damit in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der KAST gezogen war.<sup>3262</sup> Zum den Ergebnissen dieser Überprüfung gab der Zeuge Wichtill an:

*„Das, was uns die Sache relativ einfach machte: Der Mann, der dort aufgesucht, überprüft werden sollte, war der zu dem Zeitpunkt amtierende Leiter des Dezernats ‚Prävention‘ des Landeskriminalamtes Sachsen. Er hat die Waffe vorgelegt. Er hat die Waffenbesitzkarte vorgelegt. Ich habe die entsprechenden Aktenvermerke gemacht. Wir hatten Vordrucke von der BAO übersandt bekommen, und wir haben dann das Papier an die BAO ‚Bosporus‘ übersandt.*

*Also: Kein Tatzusammenhang! Keine weiteren Ermittlungen dazu!“*<sup>3263</sup>

### II.4.3 Besondere Ermittlungskomplexe

Neben der Abprüfung nach Sachsen übermittelter Hinweise bzw. der Bearbeitung darauf bezogener Ermittlungsersuchen wurden im Freistaat auch in geringem Umfang vermeintliche Hinweise erlangt, die sich aus den Angaben eines Inhaftierten, den Angaben eines Polizeibeamten sowie aus dem Auffinden einer Česká 83 in Chemnitz ergaben. Darüber hinaus war das LKA Sachsen befasst mit der durch das BKA vertretenen Hypothese, es existiere im Freistaat eine „Zelle“ der sogenannten „Türkischen Hizbullah“.

#### II.4.3.1 Hinweis eines Inhaftierten

Am 18. Juni 2005 wandte sich ein Bediensteter der JVA Bautzen telefonisch an die Polizei und teilte mit, dass der Insasse *W.E.* nach eigenen Angaben über Informationen „zu einer Mordserie in Deutschland“ verfüge, wobei der Inhaftierte die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm begehre.<sup>3264</sup> Dieser Ausgangsinformation zufolge will *E.* auf einem im Fernsehen gezeigten Phantombild eine ihm bekannte Person „sicher“ wiedererkannt haben, die er zuletzt im April 2004 in der Tschechischen Republik gesehen habe.<sup>3265</sup> Die TV-Ausstrahlung hatte

---

<sup>3262</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 67.

<sup>3263</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichtill v. 25.06.2018, S. 9 f.

<sup>3264</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 302.

<sup>3265</sup> Ebd., Bl. 302 f.

sich auf die Ermordung *İsmail Yaşars* in Nürnberg am 9. Juni 2005 bezogen. In der Folge wurde *E.* zunächst durch Beamte KASt Bautzen der damalige PD Oberlausitz/Niederschlesien befragt. Einem dazu angefertigten Vermerk zufolge habe der Inhaftierte eine „neunzig prozentige Übereinstimmung“ der ihm bekannten Person mit einem Phantombild angegeben.<sup>3266</sup> Indes fand keine formelle Zeugenvernehmung statt, die Angaben wurden „nur informatorisch niedergeschrieben“.<sup>3267</sup>

Die Erkenntnisse wurden unverzüglich der Soko „Halbmond“ mitgeteilt und von dort weiter als „Spur 209“ bearbeitet.<sup>3268</sup> Anfang August 2005 richtete die Kriminalpolizei Nürnberg ein neuerliches Ersuchen an die KPI Dresden, den Hinweisgeber *E.* nun auch zeugenschaftlich zu vernehmen<sup>3269</sup> unter der Maßgabe, dass etwaige Zugeständnisse an ihn – „eine Hafterleichterung bzw. Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm“ – erst nach einer Überprüfung der Hinweise denkbar seien.<sup>3270</sup> Ende September 2005, nachdem es knapp zwei Monate lang nicht zu einer Bearbeitung des Ersuchens kam, erinnerte die KPI Nürnberg nochmals schriftlich daran.<sup>3271</sup>

Anfang Oktober 2005 verfasste der Beamte *S.* des Kommissariats 11 der KPI Dresden ein Vermerk über ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt des Hinweisgebers und fixierte dessen Einschätzung, „dass es schwierig sei[,] seine[m] Mandanten alles zu glauben. Er ‚neige manchmal zum Labern‘.“<sup>3272</sup> Die erbetene Vernehmung fand schließlich am 6. Oktober 2005 statt. Sie wurde wiederum nicht in einem Wortlautprotokoll, sondern in Vermerkform dokumentiert.<sup>3273</sup> Demnach bestätigte *E.* seine früheren Angaben und erweiterte sie dahingehend, dass die fragliche Person in seinem Beisein um das Jahr 2004 „über einen Mordauftrag an einem Staatsanwalt und einer Frau in Hamburg oder Hannover gesprochen“ habe.<sup>3274</sup> Zwar kenne er den Namen des Mannes nicht, sei aber in der Lage, ein von diesem genutztes Fahrzeug und den Aufenthaltsort in Tschechien näher zu beschreiben.

Die Befragungsergebnisse wurden der Kriminalpolizei Nürnberg übermittelt mit der Anregung, über das weitere Vorgehen, vor allem den vom Zeugen geäußerten Wunsch nach

---

<sup>3266</sup> Ebd., Bl. 306–308.

<sup>3267</sup> ADS 43, Ordner 23, Teil 2, Bl. 1a.

<sup>3268</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 305.

<sup>3269</sup> ADS 43, Ordner 23, Teil 2, Bl. 1a.

<sup>3270</sup> Ebd., Bl. 2.

<sup>3271</sup> Ebd., Bl. 13.

<sup>3272</sup> Ebd., Bl. 14.

<sup>3273</sup> Ebd., Bl. 19 f.

<sup>3274</sup> Ebd.

Vertraulichkeit, zu befinden.<sup>3275</sup> Es folgte darauf die telefonische Mitteilung der Kriminalpolizei Nürnberg, dass vorerst keine weiteren Maßnahmen durch die PD Dresden notwendig seien.<sup>3276</sup> Vielmehr beabsichtigte die Kriminalpolizei Nürnberg hernach, BeamtInnen nach Dresden zu entsenden und dort den Hinweisgeber am 19. Oktober 2005 selbst zu vernehmen.<sup>3277</sup> Einem dieser Vernehmung vorangegangenen Schreiben der PD Dresden an die JVA ist zu entnehmen, dass *E.* „für die Befragung die Vertraulichkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft [Nürnberg] zugesichert“ wird.<sup>3278</sup> Der weitere Verlauf wurde nicht aktenkundig in den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen. Insbesondere fehlt ein Protokoll der angekündigten Zeugenvernehmung. Es bleibt offen, ob *E.* zur Identifizierung der Person beitragen konnte und was im Hinblick auf die von ihm beschriebene Person unternommen wurde.

Ein Teil des Vorgangs wurde dem Dezernat 71 des LKA Sachsen bekannt: Es liegen entsprechende Ausdrücke aus dem Polizeilichen Auskunftssystem (PASS) vor, die der Beamte *Scheibe* Anfang 2006 einholte. Darüber hinaus enthalten die Unterlagen, die der 1. UA zur Hinweisbearbeitung in der Česká-Mordserie beim LKA Sachsen erhielt, einen undatierten, offenbar aus dem Tschechischen ins Deutsche übersetzten polizeilichen Vermerk, der eine in Tschechien aufhältige, mit dem Spitznamen „*N.*“ bekannte Person mit ihrem Klarnamen identifizierte.<sup>3279</sup>

#### II.4.3.2 Hinweis eines Polizeibeamten

Bei der damaligen PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge wurde spätestens Anfang 2007 bekannt, dass der im Stadtgebiet Dresdens wohnhafte *J.D.* im Besitz eines selbstgefertigten Schalldämpfers sowie einer Pistole sein soll, deren Registriernummer er entfernt habe. Der Sachverhalt wurde am 3. Januar 2007 erstmals schriftlich fixiert und am selben Tag der BAO „Bosporus“ mitgeteilt. Demnach beruhten die Annahmen zu *D.* auf Angaben eines anonymen Hinweisgebers, der selbst eine Pistole beim Verdächtigen gesehen und überdies erfahren haben will, „dass er auch oft für Dritte Geld eingetrieben hat, was er unter anderem auch mit Hilfe der ‚Vietnamesen-Mafia‘ getan haben soll.“ Weiter hieß es: „Dem Hinweisgeber wurde

---

<sup>3275</sup> Ebd., Bl. 21.

<sup>3276</sup> Ebd., Bl. 28.

<sup>3277</sup> Ebd., Bl. 29.

<sup>3278</sup> Ebd., Bl. 30.

<sup>3279</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 112.



auch ein Bild einer Česká, Modell 83, gezeigt. Er konnte sich nicht mehr an das genaue Aussehen der Waffe erinnern, meinte aber, dass eine gewisse Ähnlichkeit besteht.“<sup>3280</sup>

Der Vermerk wurde gefertigt und zeitnah per Fax nach Nürnberg übersandt durch einen Beamten, der dem Kommissariat 43 („Zivile Einsatzgruppe“) angehörte.<sup>3281</sup> Bei der BAO „Bosporus“ wurden die übermittelten Informationen als „Hinweisnummer 401“ und „Spurennummer 429“ verzeichnet.<sup>3282</sup> Noch am selben Tag veranlasste die BAO ein Auskunftersuchen, um auf *D.* registrierte Telefonanschlüsse bekannt zu machen; offenbar war eine Prüfung beabsichtigt, ob ein solcher Anschluss im Bereich zurückliegender Tatorte festgestellt werden kann.<sup>3283</sup> Außerdem wurden *D.* betreffende Daten beim Kraftfahrtbundesamt erhoben.<sup>3284</sup> Mithilfe des Ordnungsamts der Stadt Dresden wurden Mitte Januar 2007 durch den Beamten *M.* des Kommissariats 43 mehrere Ausdrücke der für *D.* ausgegebenen Waffenbesitzkarten eingeholt<sup>3285</sup> und an die BAO „Bosporus“ weitergeleitet. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass sich jedenfalls unter den Waffen, über die *D.* legal verfügte – fünf Pistolen, zwei Revolver und ein Gewehr – kein Česká-Fabrikat befand. Das Faxdeckblatt, mit dem diese Informationen nach Bayern übermittelt wurden, enthält die Anmerkung, dass der ursprüngliche Hinweisgeber weiterhin „unter allen Umständen“ anonym bleiben möchte, „da er Angst vor dem *D.* [...] habe“.<sup>3286</sup>

Anfang Februar 2007 richtete die BAO „Bosporus“ ein umfangreiches Ermittlungersuchen an das Dezernat 1 (Höchstpersönliche Rechtsgüter) der Kriminalpolizeiinspektion der PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge, man möge dort weitere Abklärungen zur Verdachtsperson vornehmen mit dem Ziel der Feststellung, ob es sich bei einer der Waffen, über die *D.* verfügt, um eine Česká 83 handelt.<sup>3287</sup> Zum Sachverhalt wurde ergänzend ausgeführt, dass zwischenzeitlich eine telefonische Absprache mit demjenigen sächsischen Beamten erfolgt sei, von dem die Ausgangsinformation stammt. Dieser habe als tatsächlichen Hinweisgeber einen seiner eigenen engen Angehörigen bezeichnet, mit dem sich nunmehr eine formelle Zeugenvernehmung erforderlich mache.<sup>3288</sup> Unmittelbar nach Erhalt des Ermittlungersuchens über-

---

<sup>3280</sup> ADS 43, Ordner 23, Bl. 10.

<sup>3281</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>3282</sup> Ebd., Bl. 9.

<sup>3283</sup> Ebd., Bl. 19.

<sup>3284</sup> Ebd., Bl. 18.

<sup>3285</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>3286</sup> Ebd., Bl. 17.

<sup>3287</sup> Ebd., Bl. 5–8.

<sup>3288</sup> Ebd., Bl. 6.

gab der damalige Leiter des für Tötungsdelikte zuständigen Kommissariats 11 *Wichitill* den gesamten Vorgang an die örtlich zuständige KPI der PD Dresden<sup>3289</sup>, wo fortan als Sachbearbeiter der Beamte KHK *P.* verantwortlich war. Bei der PD Dresden wurden infolgedessen Meldedaten zu *D.*, seiner Partnerin und deren Kind erhoben.<sup>3290</sup> Zudem machte ein Beamter der PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge, der namentlich nicht erfasst wurde, Angaben über die Mitgliedschaft des *D.* in einem Dresdner Schützenverein und darüber, dass sich auf dem Privatgrundstück des *D.* ein Schießstand befinde.<sup>3291</sup> Nähere Recherchen zu dem Verein wurden nicht geführt, nachdem es der Sächsische Schützenbund auf Anfrage der Polizei abgelehnt hatte, Auskünfte über Mitglieder zu erteilen.<sup>3292</sup> Am 2. März 2007 wurde der ursprüngliche Hinweisgeber anonym als Zeuge vernommen, zur Person wurden lediglich die Initialen erhoben.<sup>3293</sup> Der Zeuge wiederholte während der Befragung die bereits vorliegenden Angaben. Gefragt nach dem Waffentyp, den er bei *D.* wahrgenommen haben will, sagte er nach Vorlage eines Fahndungsplakates, das eine Česká 83 zeigt:

*„Es kann natürlich durchaus gewesen sein, dass es eine solche Waffe gewesen ist. Ich weiß, dass er [D.] tschechischer Abstammung ist, inwieweit das eine Rolle spielt, weiß ich nicht. Aber Näheres dazu kann ich nicht sagen, weiß ich nicht, ob das ein tschechisches Modell war oder deutsches Modell oder was auch immer, weiß ich nicht.“*<sup>3294</sup>

Die BAO „Bosporus“ bewertete den Vernehmungsinhalt so, dass entgegen dem ursprünglichen Hinweis „nun eindeutig“ zu ersehen sei, dass es sich bei der beschriebenen Waffe *nicht* um die gesuchte Česká 83 handle.<sup>3295</sup> Daher ersuchten nunmehr die bayrischen KollegInnen die KPI Dresden, die Ermittlungen wegen unerlaubten Waffenbesitzes in eigener Zuständigkeit fortzuführen. Mit Datum vom 13. März 2007 fertigte KHK *P.* von Amts wegen eine Strafanzeige gegen den fortan Beschuldigten *D.* wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz.<sup>3296</sup> Am Folgetag beschloss das Amtsgericht Dresden auf Antrag des OStA *H.* der Dresdner Staatsanwaltschaft, die Wohnung und das Fahrzeug des Beschuldigten zu durchsuchen.<sup>3297</sup> Zwar wurden bereits Anfang April 2007 Ausdrücke von Luftbildern, die dessen

---

<sup>3289</sup> Ebd., Bl. 4.

<sup>3290</sup> Ebd., Bl. 60–65.

<sup>3291</sup> Ebd., Bl. 26.

<sup>3292</sup> Ebd., Bl. 27 f.

<sup>3293</sup> Ebd., Bl. 68–78.

<sup>3294</sup> Ebd., Bl. 74.

<sup>3295</sup> Ebd., Teil 3, Bl. 42 f.

<sup>3296</sup> Ebd., Bl. 30 f.

<sup>3297</sup> Ebd., Bl. 32 f.

Wohnort zeigen,<sup>3298</sup> und offenbar eigens angefertigte Aufklärungsfotos seines Grundstückes zu den Akten genommen.<sup>3299</sup> Zur Umsetzung der Maßnahme kam es aber erst mehr als zwei Monate später, nachdem dies durch die Staatsanwaltschaft Dresden Anfang Juni 2007 schriftlich angemahnt worden war.<sup>3300</sup> Bei der schließlich am 8. Juni 2007 umgesetzten Durchsuchung wurden tatsächlich zwei nicht durch die Waffenbesitzkarte des Beschuldigten legitimierte Schusswaffen sowie ein Schalldämpfer aufgefunden.<sup>3301</sup> Für die beiden ‚überzähligen‘ Waffen konnte der Beschuldigte wenig später eine Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamts der Stadt Dresden beibringen.<sup>3302</sup> Hinsichtlich des Schalldämpfers erklärte er sich laut eines Vermerks noch vor Ort wie folgt:

*„Als Herr D. [...] zu eine[m] Schalldämpfer befragt wurde, ging er mit PHK J. [...] und KHM W. [...] in den Keller, in einen Bastelraum. Hier lag, in einem Werkzeugschrank, ein Schalldämpfer ähnliches Rohr. Dieses übergab Herr D. [...] freiwillig den Beamten. [...] Herr D. [...] habe dieses Schalldämpfer ähnliche Gerät selbst angefertigt, im Jahr 2003 oder 2004. Er schoss damit in seinem Schießkeller um zu hören, wie leise die Waffe schießt und ob Geräusche nach draußen dringen. Er habe dazu den Schalldämpfer mit Watte verdichtet. Nach ca. 2 Schüssen musste der die Watte wieder herausnehmen, da alles verschmutzt gewesen sei. Er habe diesen Schalldämpfer offiziell vielen Leuten gezeigt.“<sup>3303</sup>*

In einer Beschuldigtenvernehmung gab D. weitergehend an, er habe mithilfe des Schalldämpfers seinen privaten Schießstand geräuschärmer betreiben wollen, jedoch habe sein Eigenfabrikat nicht wie erwünscht funktioniert. Im Übrigen bestritt er, je bei einer Schusswaffe eine Registriernummer entfernt oder verfälscht zu haben.<sup>3304</sup> In dieser Hinsicht hatte die Durchsuchung auch keine Hinweise erbracht. Der Vorgang wurde Mitte Juni 2007 der Staatsanwaltschaft Dresden vorgelegt,<sup>3305</sup> die offensichtlich gegen den Wunsch des polizeilichen Sachbearbeiters verfügte, dass der „anonyme“ Zeuge nunmehr namhaft zu machen sei, was auch geschah.<sup>3306</sup> Trotz Fehlens einer entsprechenden Verfügung in den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ist hernach von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens auszuge-

---

<sup>3298</sup> Ebd., Bl. 34 f.

<sup>3299</sup> Ebd., Bl. 36–38.

<sup>3300</sup> Ebd., Bl. 39.

<sup>3301</sup> Ebd., Bl. 40 f.

<sup>3302</sup> Ebd., Bl. 42.

<sup>3303</sup> Ebd., Bl. 41.

<sup>3304</sup> Ebd., Bl. 47–55.

<sup>3305</sup> Ebd., Bl. 58 f.

<sup>3306</sup> Ebd., Bl. 79.

hen: Infolge eines Antrages<sup>3307</sup> für die kriminaltechnische Untersuchung zur Funktionsfähigkeit des Schalldämpfers äußerte das damit beauftragte Kriminaltechnische Institut des LKA Sachsen die Auffassung, dass es sich bloß „um ein Stück ‚Rohr mit Aussengewinde‘“<sup>3308</sup> handle. Im Übergabeprotokoll und im eigentlichen Gutachten wurde das Objekt als „Metallröhre mit Deckel“<sup>3309</sup> bezeichnet, das nicht den Vorschriften des Waffengesetzes unterliege.<sup>3310</sup>

#### II.4.3.3 Auffinden einer Česká-Pistole in Chemnitz

Am späten Abend des 7. März 2008 kontrollierten zwei Beamte der Diensthundestaffel Chemnitz während ihrer Streifenfahrt einen abgestellten Pkw im Bereich der Hainstraße im Stadtteil Sonnenberg. Nach Darstellung der beiden beteiligten Beamten entschlossen sie sich zu einer verdachtsunabhängigen Kontrolle der beiden im Auto sitzenden Männer, da ihnen der Wagen durch zurückliegende Fälle aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität bekannt gewesen sei. Als Fahrer wurde *H.C.* festgestellt, der Beifahrer wies sich als *K.Ö.* aus. Beim Absuchen des Fahrzeuginneren entdeckte einer der Beamten in der Mittelkonsole eine Pistole mit gespanntem Abzug sowie einen Schalldämpfer, später auch noch ein Magazin mit scharfen Patronen. Als er diesen Fund seinem Kollegen bekanntmachte, der sich außerhalb des Fahrzeuges bei den beiden inzwischen ausgestiegenen Insassen befand, ergriff der Beifahrer zu Fuß die Flucht und konnte zunächst nicht wieder aufgefunden werden.<sup>3311</sup>

Der Kriminaldauerdienst der damaligen PD Chemnitz-Erzgebirge stellte noch in der Nacht fest, dass die aufgefundene Schusswaffe augenscheinlich baugleich mit jener Pistole ist, die mit einer Reihe ungeklärter Mordfälle im Bundesgebiet in Verbindung gebracht wurde. Darüber wurden der KDD in Nürnberg sowie die BAO „Bosporus“ telefonisch informiert und vereinbart, dass sich am Morgen des Folgetages zwei bayrische BeamtInnen nach Chemnitz begeben werden.<sup>3312</sup> Als auffällig wurde im Sachzusammenhang bewertet, dass der nunmehr flüchtige Beifahrer *Ö.* zuletzt in Nürnberg gemeldet war.<sup>3313</sup> Indes wurden bei der Durchsuchung des Fahrzeuges personenbezogene Dokumente aufgefunden, die augenschein-

---

<sup>3307</sup> Ebd., Bl. 80–84

<sup>3308</sup> Ebd., Bl. 90.

<sup>3309</sup> Ebd., Bl. 92, 95.

<sup>3310</sup> Ebd., Bl. 96.

<sup>3311</sup> ADS 43, Ordner 26, Bl. 8 f.

<sup>3312</sup> Ebd., Bl. 14 f.

<sup>3313</sup> Ebd., Bl. 11.

lich dem flüchtigen Beifahrer zuzuordnen waren, aber vielmehr auf den Namen *B.D.* lauten.<sup>3314</sup> *Ö.*, dessen Name er sich bediente, war an dem Vorgang nicht beteiligt.

Sodann wurde eine bundesweite Fahndung gegen *B.D.* eingeleitet.<sup>3315</sup> In der Annahme, er sei Verdächtiger in der Mordserie, erließ das Amtsgericht Nürnberg am 8. März 2008 einen Haftbefehl und einen Beschluss zur Durchsuchung seiner Chemnitzer Wohnung,<sup>3316</sup> die mithilfe des SEK umgesetzt wurde.<sup>3317</sup> Der Flüchtige wurde dabei nicht angetroffen. Gegenüber dem bei der Kontrolle festgestellten und vorläufig festgenommenen *C.* ordnet das AG Nürnberg zunächst die Untersuchungshaft an.<sup>3318</sup> Indes wurde er am Abend des 8. März 2008 wieder freigelassen.<sup>3319</sup> Denn zwischenzeitlich war die aufgefundene Waffe für eine ballistische Untersuchung zum BKA nach Wiesbaden verbracht worden.<sup>3320</sup> Nach dortiger Einschätzung konnte es sich bei der in Chemnitz aufgefundenen Schusswaffe nicht um die gesuchte Tatwaffe handeln.<sup>3321</sup> Zwar handelte es sich in beiden Fällen um eine *Česká* vom Typ 83 mit einem Kaliber von 7,65 mm und passendem Schalldämpfer. Jedoch war die Waffengleichheit nach einem Beschuss auszuschließen – bei der in Chemnitz sichergestellten Waffe handelte es sich demnach um ein „rückgebautes Schnittmodell“, das gleichwohl voll funktionsfähig war.<sup>3322</sup> Soweit *B.D.* damit als Tatverdächtiger der Mordserie auszuschließen war, wurde die bestehende Fahndung widerrufen.<sup>3323</sup> Am 13. März 2008 bestätigte das BKA schriftlich die Nichtidentität der Waffen. Indes habe ein Tatmittelvergleich ergeben, dass ein „Tatzusammenhang zu einer räuberischen Erpressung am 25. März 2007 in Hohenstein-Ernstthal nachgewiesen“ werden konnte, wo aus der Waffe geschossen worden war. Zu dieser Tat war bislang nur einer von zwei mutmaßlichen Tätern ermittelt worden.<sup>3324</sup>

Der Rechtsanwalt des *D.* hatte sich bereits am 11. März 2008 telefonisch an OStA *R.* der Staatsanwaltschaft Chemnitz gewandt und angekündigt, dass sich sein Mandant stellen werde,<sup>3325</sup> was auch geschah. Am 18. März 2008 erfolgte eine Beschuldigtenvernehmung mit *D.*, der die zurückliegende Raubhandlung bestritt und angab, die Waffe erst am Tag ihres

---

<sup>3314</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>3315</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 40 ff.

<sup>3316</sup> ADS 43, Ordner 26, Bl. 48.

<sup>3317</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>3318</sup> Ebd., Bl. 92–94.

<sup>3319</sup> Ebd., Bl. 100.

<sup>3320</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 52 f.

<sup>3321</sup> ADS 43, Ordner 26, Bl. 12.

<sup>3322</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 55 u. Ordner 26, Bl. 15.

<sup>3323</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 50.

<sup>3324</sup> ADS 43, Ordner 26, Bl. 196 f.

<sup>3325</sup> Ebd., Bl. 77, 149.

Fundes von einem *A.* aus Leipzig erhalten zu haben, um sie für ihn vorübergehend aufzubewahren.<sup>3326</sup> Die Hauptlast der weiteren Ermittlungen in Zuständigkeit der KPI Chemnitz gegen *D.* stützte sich auf den Verdacht etlicher Urkundenfälschungen, Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen örtliche Beschränkungen, ferner den Besitz von Betäubungsmitteln sowie Bedrohungen gegen BeamtenInnen. Es ist aber nicht erkennbar, inwieweit in Sachsen Ermittlungen zur Herkunft der sichergestellten Waffe angestellt wurden. Etwaige juristische Folgen für *D.* wegen des unerlaubten Besitzes sind in den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, nicht erkennbar. Feststeht allerdings, dass weitergehende Erkenntnisse erlangt wurden, die in der Ermittlungsakte der sachbearbeitenden KPI Chemnitz jedoch *nicht* verzeichnet sind. Darauf weist ein umfangreicher Vermerk der EG „Česká“ des BKA hin, der am 17. Juli 2008 an das LKA Sachsen gesandt worden war und in dem auf ein – hypothetisches – Netzwerk der „Türkischen Hizbullah“ im Freistaat Sachsen hingewiesen wurde, zu dem nach Ansicht des BKA auch *D.* gehören könnte (siehe unten). In dem Vermerk heißt es, *D.* habe „im Rahmen eines informellen Gesprächs“ angegeben, seine Česká 83 von einem „Türke[n] aus Zwickau“ erhalten zu haben, der sie wiederum aus dem Raum Dresden bezogen haben soll.<sup>3327</sup> Diese Version steht im Widerspruch zu den Angaben in *D.s* Beschuldigtenvernehmung.

Seitens der KPI Chemnitz handelte es sich bei dem Sachbearbeiter des Falles, KHK *K.*, um einen Beamten des für Bandenkriminalität zuständigen Kommissariats der KPI Chemnitz, das auch mehrere der später dem NSU zugerechneten Raubstraftaten bearbeitete. An der Durchsuchung in der Wohnung des *D.* war der Beamte *M.* beteiligt, der dem gleichen Kommissariat angehörte.<sup>3328</sup> Beim Unterzeichner des Zwischen- und des Abschlussberichtes handelte es sich um den Leiter des Kommissariats 24, EKHK *Rechenberg*.<sup>3329</sup> Er war als Zeuge des früheren 3. UA vernommen worden, machte allerdings in seinen Ausführungen keinerlei Angaben zum hiesigen Ermittlungskomplex. Dem LKA Sachsen, das bei diesen Ermittlungen nicht erkennbar in Erscheinung trat, war der Fall *D.* zumindest durch den Fernschreibverkehr bekannt.

---

<sup>3326</sup> Ebd., Bl. 150–155.

<sup>3327</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 81–91.

<sup>3328</sup> ADS 43, Ordner 26, Bl. 54.

<sup>3329</sup> ADS 43, Ordner 27, Bl. 9, 363.

#### II.4.3.4 Angebliche Zelle der „Türkischen Hizbullah“ in Sachsen

Nach Feststellung im Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses des 17. Deutschen Bundestages wurde bei der beim BKA angesiedelten EG „Česká“, das zu der Mordserie fallübergreifend u.a. zur möglichen Herkunft der Tatwaffe ermittelte, erstmals im September 2006 die explizite Vermutung aufgestellt, dass Taten der Mordserie einen Bezug aufweisen könnten zu Strukturen und Aktivitäten der sogenannten „Türkischen Hizbullah“ (TH), deren Ziel in der Abschaffung des gegenwärtigen türkischen Staatswesens zugunsten eines „Gottesstaates“ bestehe. Nachdem es im Folgejahr zu einem diesbezüglichen Informationsaustausch mit türkischen Sicherheitsbehörden kam, erachtete das BKA eine Täterschaft der TH in der Mordserie zeitweise sogar als „durchaus wahrscheinlich“.<sup>3330</sup> Hierbei handelte es sich um eine „Trugspur“, die anhand der Ermittlungen in der Česká-Mordserie *nicht* zu stützen war, aber instrumentalisiert wurde, um – erfolglos – eine Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes begründen zu helfen.<sup>3331</sup> Die BKA-Ermittlungen zur TH bezogen sich teilweise auch auf Personen, die sich im Freistaat Sachsen aufhalten sollen. Den Unterlagen zufolge, die dem 1. UA vorliegen, konnte eine Zugehörigkeit solcher Personen zur TH in keinem einzigen Fall verifiziert werden. Auch die wiederholt angenommene Existenz von TH-Strukturen im Freistaat Sachsen blieb durchgängig eine unbelegte Behauptung.

Im Ermittlungskomplex TH kam es gleichwohl zu einem fortgesetzten Erkenntnis-austausch des BKA mit dem Dezernat 71 des LKA Sachsen. So nahm erstmals ein Vermerk des dort tätigen Beamten *Scheibe* vom 30. März 2007 Bezug auf eine vorangegangene Mitteilung des BKA, man bearbeite „immer noch“ die „Spur Islamismus“: Es sei inzwischen von nicht näher bezeichneter türkischer Seite auf einen in Leipzig ansässigen eingetragenen Verein und eine zugehörige Moschee hingewiesen worden, wobei zwei damit affilierte Personen, *S.* und *K.*, für die TH aktiv gewesen sein. Im LKA Sachsen wurde dazu Auszüge aus verschiedenen Dateien eingeholt. Demnach lagen zu dem angeblich relevanten Verein überhaupt keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der beiden bezeichneten Personen ergaben sich nur Erkenntnisse zu geringfügigen Delikten.<sup>3332</sup> Der LKA-Beamte *Scheibe* gab dazu an:

*„Zeuge Rolf Scheibe: Ja, also Hisbollah<sup>3333</sup> resultiert aus [...] einem Ersuchen des BKA, der EG ‚Česká‘, die offensichtlich eine Sonderauswertung durchgeführt hatten,*

---

<sup>3330</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 589.

<sup>3331</sup> Ebd., S. 590.

<sup>3332</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 100 ff.

<sup>3333</sup> Falschschreibung im Wortlautprotokoll, gemeint ist die „Türkische Hizbullah“.

*und es gab in dieser Auswertung mögliche Beziehungen von türkischen namentlich bekannten Personen nach Leipzig, zur Institution in Leipzig, die mit der Hisbollah im Zusammenhang steht. Das BKA hat uns im Prinzip ersucht zu prüfen, ob wir Erkenntnisse haben, dass diese Personen tatsächlich polizeiliche Informationen, also einen polizeilichen Hintergrund haben, und ein Zusammenhang zu dieser Institution in Leipzig erkennbar ist. Das haben wir im Prinzip gemacht.“<sup>3334</sup>*

Am 1. Juni 2007 wandte sich die EG „Česká“ des BKA erneut an mehrere Landeskriminalämter, darunter wiederum an den Beamten *Scheibe* im Dezernat 71 des LKA Sachsen. Mit der E-Mail übermittelt wurde „eine Aufstellung von Anschlussinhabern, welche seitens türkischer Behörden als mutmaßliche Kontaktpersonen zu Mitgliedern/Unterstützern der ‚Türkischen Hizbullah‘ in Erscheinung traten.“ Es werde nun aufgrund „festgestellter Verbindungen zwischen der o.g. Terrororganisation zu einigen Opfern der hier bearbeiteten Mordserie“ um die Abklärung der Personen gebeten.<sup>3335</sup> Worin diese „festgestellten Verbindungen“ bestanden haben sollen, wurde weder mitgeteilt noch nachgefragt. Im Anhang der E-Mail befand sich eine tabellarische Aufstellung von insgesamt 44 Personen,<sup>3336</sup> mit dem in Leipzig wohnhaften *U.* auch eine Person aus Sachsen.<sup>3337</sup> Inwieweit die erbetene Personenabklärung vorgenommen wurde, bleibt offen. In den vorliegenden Unterlagen des LKA Sachsen finden sich lediglich handschriftliche Notizen, die eine Person mit abweichendem Vornamen betreffen.<sup>3338</sup>

Eine erneute Anfrage der EG „Česká“ des BKA gegenüber dem LKA Sachsen erfolgte Anfang Februar 2008. Thematisiert wurde diesmal ein Verkehrsunfall in Leipzig, in den u.a. die Herren *A.* und *S.* verwickelt waren. Bei ihnen handelte es sich nach Einschätzung des BKA um mögliche Kontaktpersonen oder Sympathisanten der TH.<sup>3339</sup> Zu den erfragten Personen wurden beim LKA Sachsen PASS-Auszüge eingeholt und dem BKA zugesandt.<sup>3340</sup> Diese Unterlagen enthalten keine Anhaltspunkte für eine TH-Verbindung oder anderweitige Bezüge zum Bereich des Islamismus.

---

<sup>3334</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 16.

<sup>3335</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 63.

<sup>3336</sup> Ebd., Bl. 64 ff.

<sup>3337</sup> Ebd., Bl. 66.

<sup>3338</sup> Ebd., Bl. 121 ff.

<sup>3339</sup> Ebd., Bl. 96.

<sup>3340</sup> Ebd., Bl. 97–99.



Mitte März 2008 ging beim LKA Sachsen eine weitere E-Mail der EG „Česká“ ein. Darin wurde mitgeteilt, man habe zur Spur „Hizbullah“ nunmehr einen Hinweis „aus Italien“ erhalten, der sich auf die Brüder Ü. beziehe.<sup>3341</sup> Gegen beide Personen waren im Freistaat Sachsen in den Jahren 1998 und 2001 Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoff- und das Waffengesetz geführt worden; unter anderem sollen sie zwei Česká-83-Exemplare besessen haben. Verschiedene Einzelinformationen bzw. -behauptungen verdichtete das BKA schließlich in einem elfseitigen Vermerk,<sup>3342</sup> der dem LKA Sachsen im Juli 2008 zuzuging und in dem ein hochkomplexes Personengefüge skizziert wird, das der TH nahe stehen soll und davon zeuge, „dass die TH als Organisation [...] im Bereich Sachsen (Leipzig u. Umgebung) eine entsprechende Zelle aufgebaut hat.“<sup>3343</sup> Über vielstufige Kontakt- und teils bloß gemutmaßte Kennverhältnisse ergibt sich laut BKA ein umfangreiches Personengeflecht im TH-Umfeld, das angeblich – hier wörtlich gemeint – ‚über fünf Ecken‘ zum Mordopfer *İsmail Yaşar* führen soll. Belege wurden dem LKA Sachsen nicht übermittelt. Inwieweit hier eine durch das BKA angenommene TH-Struktur plausibel abgebildet wurde, kann der 1. UA freilich nicht ermesen. Anzumerken ist aber, dass sich die vielfach indirekten Personenbezüge auf einen Zeitraum von dreizehn Jahren in unterschiedlichen Orten und teils verschiedenen Staaten verteilen und Kennverhältnisse mithin bloß deshalb angenommen wurden, weil bestimmte Personen – stets Nicht-Deutsche – denselben Nachnamen tragen.

Zu einer einzigen erwähnten Person, deren Auto bei einem eventuellen TH-Treffen gesehen worden sein soll, und zu zwei nahen Angehörigen, die mit der TH überhaupt nicht in Verbindung zu bringen waren, wurden beim LKA Sachsen Meldedaten erhoben.<sup>3344</sup> Auf Nachfrage gab der Zeuge *Scheibe* an, abgesehen von den Hinweisen des BKA habe es beim LKA Sachsen „keinerlei Erkenntnisstand“ zur „Türkischen Hizbullah“ gegeben:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Ich habe nur noch eine Nachfrage zum Thema Hisbollah. Mich würde noch mal interessieren, ob bei Ihnen diese Organisation überhaupt bekannt war zum damaligen Zeitpunkt oder ob das erst durch den Hinweis des BKA zustande kam und was Sie zu dem Zeitpunkt schon über diese Strukturen wussten.“*

---

<sup>3341</sup> Ebd., Bl. 95.

<sup>3342</sup> Ebd., Bl. 81–91.

<sup>3343</sup> Ebd., Bl. 81.

<sup>3344</sup> Ebd., Bl. 92–94.

Zeuge Rolf Scheibe: *Bekannt wurde der Sachverhalt über das Ersuchen vom BKA. Wir selbst hatten keinerlei Erkenntnisstand zur Hisbollah. Also, in unserer Arbeit spielte die Hisbollah keine Rolle.*<sup>3345</sup>

Für die durch das BKA wiederholt aufgestellte Behauptung, in Sachsen existiere eine „Zelle“ der „Türkischen Hizbullah“, wurden dem 1. UA keine Belege bekannt. Es ist davon auszugehen, dass diese Angaben unzutreffend waren.

#### II.4.4 Ermittlungersuchen zu weiteren NSU-Taten

In vereinzelt Fällen wurden bei der Polizei in Sachsen auch Ermittlungersuchen bearbeitet, die sich nicht auf die Česká-Mordserie, sondern auf andere Anschläge bezogen, die heute dem NSU zugerechnet werden. Dabei handelt es sich um den Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße am 9. Juni 2004 und um die Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* am 25. April 2007 in Heilbronn.

##### II.4.4.1 Zum Sprengstoffanschlag in Köln

Zu dem Nagelbombenanschlag in Köln ermittelte beim Polizeipräsidium Köln die EG „Sprengstoff“. Sie wandte sich Ende Mai 2005 mit einem Schreiben an die damalige PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge, in dem Bezug genommen wurde auf die „Unterspur 347/5“. Demnach war im Zuge einer Rasterfahndung ein *I.P.* bekannt gemacht worden, der in Radebeul wohnt, aber bis Mai 2003 – gut ein Jahr vor dem Anschlag – in Köln in einer Entfernung von rund einem Kilometer vom späteren Tatort gemeldet war. Dieser Person sollten Aufnahmen einer Überwachungskamera gezeigt werden, auf der die beiden damals unbekannt männlichen Täter zu sehen sind.<sup>3346</sup> Das Ermittlungersuchen bearbeitete der Beamte *Wichitill*. Als Zeuge des 1. UA gab er an, sich an den Vorgang zu erinnern.<sup>3347</sup> Zum damaligen Vorgehen gab der Zeuge auf Befragen an:

*„Zeuge Volker Wichitill: [...] Eigentlich eine ganz normale Verfahrensweise: Man schickt einer Person dann eine Vorladung mit der Bitte, der Vorladung nachzukom-*

---

<sup>3345</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 19.

<sup>3346</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 39 f.

<sup>3347</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 4.

men. – Die Person kam der Vorladung nicht nach. Also setzt man sich ins Auto, fährt dort hin und führt dann dort Ermittlungen. Es ging dann dahin, dass wir uns an das Einwohnermeldeamt und auch an die Ausländerbehörde des Landkreises Meißen wenden mussten. Wir stellten fest, dass dieses Haus bekannt ist für Scheinadressen ausländischer Arbeitnehmer hier in Deutschland. Wir konnten die konkrete Spur von P. [...] im Zuständigkeitsbereich nicht mehr feststellen. Er war auch mit anderen Sachverhalten in Sachsen nicht weiter auffällig gewesen. Es gab Adressen von Firmen, bei denen er arbeiten sollte; die waren aber außerhalb von Sachsen. Wir haben dann dieses Ermittlungsersuchen mit den bekannten Ermittlungshandlungen wieder nach Köln zurückgeschickt.“<sup>3348</sup>

Diese Angaben stimmen mit der Aktenlage überein. Demnach teilte der Beamte *Wichitill* der ersuchenden EG „Sprengstoff“ mit Schreiben vom 8. Juli 2005 mit, dass P. nicht an der angegebenen Anschrift aufzufinden und offenbar unbekanntem Aufenthalts sei.<sup>3349</sup> Zu den Besonderheiten der Ermittlungen zu dem Nagelbombenanschlag in Köln gehörte im Übrigen, dass zumindest zeitweise polizeilich ein Zusammenhang mit der Česká-Mordserie geprüft worden ist.<sup>3350</sup> Auf die Frage, ob dieser damals nicht erwiesene, aber jedenfalls auch nicht ausgeschlossene Zusammenhang während der Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ im LKA Sachsen (siehe oben) erörtert wurde, gab der Zeuge *Wichitill* an, dies nicht mehr zu wissen:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie haben uns ja von der Anfrage in Bezug auf die EG ‚Sprengstoff‘ berichtet. Hat denn dieser Kölner Sprengstoffanschlag bei dieser Beratung – BAO ‚Bosporus‘ – mit eine Rolle gespielt?

Zeuge Volker Wichitill: Ich weiß es nicht mehr. Aber ich würde aus – – Ich würde möglicherweise sagen: Nein.“<sup>3351</sup>

#### II.4.4.2 Zur Ermordung der Polizeibeamtin Kiesewetter

Zu der Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* und der versuchten Tötung ihres Kollegen A. am 25. April 2007 in Heilbronn ermittelte die Soko „Parkplatz“ des LKA Baden-

---

<sup>3348</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3349</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 38.

<sup>3350</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 524 f.

<sup>3351</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 16.

Württemberg. Der Beamte des LKA Sachsen *Scheibe* gab an, über den zugrundeliegenden Fall damals auf dem Wege des regulären polizeilichen Meldedienstes informiert worden zu sein, ohne dass Anzeichen für einen Zusammenhang mit der Česká-Mordserie vorlagen und ohne dass Ermittlungsersuchen nach Sachsen übermittelt worden seien:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Dieselbe Fragestellung in Bezug auf den Mord an Michèle Kiesewetter? Gab es da Anfragen, Hinweise, Abfragen?*

Zeuge Rolf Scheibe: *Natürlich gibt es bei einem Tötungsdelikt [an] einer Polizeibeamtin einen Meldedienst, und alle Dienststellen werden darüber informiert. Da gab's keine Zusammenhänge jetzt zu einer Mordserie.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Also, Sie wurden nur informiert, es gab keine Anfragen: Gibt es Erkenntnisse oder Ähnliches?*

Zeuge Rolf Scheibe: *Wir wurden informiert über den bestehenden Meldedienst.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Über die Tatsache. Punkt.*

Zeuge Rolf Scheibe: *Über die Tatsache.*<sup>3352</sup>

Dagegen gab der Zeuge *Wichitill* an, er habe ein Ermittlungsersuchen in diesem Fall erhalten, das eine in Radebeul wohnhafte Frau *B.* betroffen habe.<sup>3353</sup> Nach Aktenlage hatte sich die Soko „Parkplatz“ im Juli 2008 schriftlich zunächst an die PD Dresden gewandt und um Überprüfung der Frau *B.* gebeten. Insbesondere sollte mit ihr hinsichtlich des Tatzeitpunkts eine „Alibibefragung“ durchgeführt und eine freiwillige DNA-Abgabe angeregt werden.<sup>3354</sup> Grundlage der Spur waren Angaben einer Hinweisgeberin, die in einer zeugenschaftlichen Vernehmung geschildert hatte, mit der Frau bekannt zu sein, die zurückliegend gesprächsweise von der Begehung eines „perfekten Verbrechens“ gesprochen habe.<sup>3355</sup> Die Frau wurde in der Folge, wie erbeten, befragt; außerdem wurde eine DNA-Probe entnommen.<sup>3356</sup> Dazu gefertigte Unterlagen wurden Anfang August 2008 durch einen Beamten der PD Oberes Elbtal-Osterzgebirge der Soko „Parkplatz“ übersandt.<sup>3357</sup> Der damals bei dieser Polizeidirektion tätige Beamte *Wichitill* gab zu dem Vorgang an, die vermeintlich verfolgte DNA-Spur,

---

<sup>3352</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 18.

<sup>3353</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 4.

<sup>3354</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 90.

<sup>3355</sup> Ebd., Bl. 91 ff.

<sup>3356</sup> Ebd., Bl. 106.

<sup>3357</sup> Ebd., Bl. 112.

die man mit einer Probe der Frau B. habe vergleichen wollen, sei das „Phantom von Heilbronn“ gewesen, d.h. eine Trugspur, die durch verunreinigte Wattestäbchen entstanden war.<sup>3358</sup>

*„Zeuge Volker Wichtill: [...] Wenn ich jetzt zu dem [...] Ermittlungersuchen komme – das ist die SoKo ‚Parkplatz‘, Heilbronn, Mord an der Polizeibeamtin Kiesewetter und der Mordversuch an ihrem Kollegen –, dann muss ich etwas ausholen. Im Zusammenhang mit diesem Tötungsdelikt ist ja unter anderem in dem Auto eine weibliche DNA gesichert worden. Jetzt komme ich zu einem Punkt, der Ihnen sicher bekannt ist und eventuell das eine oder andere Lächeln – leider – ins Gesicht treiben wird: Dieses Phantom von Heilbronn spielte hier eine Rolle. [...] Durch die Straftaten, die mit diesem Phantom in Zusammenhang gebracht wurden, ergaben sich natürlich nicht nur Straftatensachverhalte in Deutschland, sondern auch in Österreich, in Italien, in Frankreich, also in einem sehr, sehr weiten Gebiet.*

*Es wurde entsprechend Medienarbeit betrieben. Und da meldete sich bei der Sonderkommission eine Frau aus Wuppertal. Sie berichtete, dass sie in den Achtzigern eine Frau kennengelernt hatte, die auch ganz gut in der kriminellen Szene unterwegs war, die mit allen möglichen Leuten sich abgab und alle möglichen Beziehungen hatte, die wohl aus der Wiener Gegend stammen sollte – und, und, und. Also möglicherweise eine Ermittlungsrichtung, die vielversprechend aussah.*

*Den Kriminalisten der SoKo „Parkplatz“ ist es dann gelungen, diese unbekannte Frau, von der ein Vorname – M. [...] – bekannt war, zu identifizieren. Wir konnten dann diese Frau in Radebeul aufsuchen. Aber wie so oft, wenn alles ganz, ganz gut aussieht, ergaben sich auch daraus keine Erfolge. Also, wir haben diese Frau zeugenschaftlich vernommen. Wir haben von ihr DNA bekommen, auf freiwilliger Basis. Diese Daten und diese Ergebnisse wurden dann an die SoKo übersandt. Wir haben ja dann auch in den Medien lesen und hören können, wie es sich mit dieser weiblichen DNA und diesem Phantom verhielt.*

*Also, es ergaben sich aus den Ermittlungen keine Anhaltspunkte zu einem Tatzusammenhang zu dem Mord an Frau Kiesewetter und dem Mordversuch an ihrem Kollegen.“<sup>3359</sup>*

---

<sup>3358</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 642.

#### II.4.5 Einbeziehung des Staatsschutzes?

Für das LKA Sachsen berichtete der Zeuge *Scheibe*, er habe im Zuge der Aussteuerung und Koordinierung des Informationsaustauschs mit der BAO „Bosporus“ und sich daraus ergebenden Ermittlungersuchen „keinen Kontakt“ mit dem polizeilichen Staatsschutz gehabt.<sup>3360</sup> Jedoch habe er in seinem Verantwortungsbereich ein- und ausgehenden Informationen in dieser Sache unter anderen auch mit der Abteilung Staatsschutz des LKA Sachsen ausgetauscht.<sup>3361</sup> Auf Nachfrage gab der Zeuge an, ihm sei nicht bekannt, ob und inwieweit daraus möglicherweise Maßnahmen im Bereich des Staatsschutzes resultierten:

*„Zeuge Rolf Scheibe: [...] In meinen Verantwortungsbereich ein- und ausgehende Informationen mit Bezug zu der Mordserie wurden der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes Sachsen nachrichtlich zur Kenntnis gegeben. Daraus resultierende weitergehende Maßnahmen sind mir nicht bekannt geworden.“*<sup>3362</sup>

Tatsächlich ist anhand des vorliegenden Erkenntnisaustauschs, der das koordinierend tätige Dezernat 71 des LKA Sachsen betraf, nicht zu erkennen, dass Informationen gezielt an Dienststellen bzw. Organisationseinheiten ausgesteuert wurden, die sich mit dem Phänomenbereich des „Rechtsextremismus“ beschäftigten. Nachvollziehbar ist lediglich, wie oben gezeigt wurde, dass die beim BKA angesiedelte EG „Česká“ hypothetische Annahmen verfolgte, die in den Bereich des sogenannten Ausländerextremismus bzw. Islamismus führten. Zumindest zu einem dahingehenden Einzelsachverhalt habe es, wie der Zeuge *Scheibe* angab, auch eine „persönliche Absprache“ des BKA mit BeamtInnen des LKA Sachsen unter Einbeziehung des Staatsschutzes gegeben.<sup>3363</sup> Darüber hinaus gab dieser Zeuge an, dass über die Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ auch die Staatsschutz-Abteilung des LKA Sachsen informiert gewesen sei.<sup>3364</sup> Für eine tatsächliche Beteiligung von Staatsschutz-BeamtInnen, insbesondere solcher für den Phänomenbereich des Rechtsextremismus, an der Veranstaltung ergeben sich in der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen und der befragten ZeugInnen jedoch keine Anhaltspunkte.

---

<sup>3359</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 10 f.

<sup>3360</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 11.

<sup>3361</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3362</sup> Ebd., S. 6.

<sup>3363</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3364</sup> Ebd., S. 17.

Nach Aktenlage gab es lediglich einen einzelnen Vorgang, in dem eine Staatsschutz-Relevanz offenkundig gegeben war: Am 25. April 2006 ging beim Polizeirevier Dresden-Cotta auf unbekanntem Weg ein Umschlag ein, der handschriftlich beschrieben war mit „Bitte um Weiterleitung an Mordkommission“ und der als Absender eine „Bürgerinitiative gegen islam. Unterwanderung“ nannte.<sup>3365</sup> In dem Umschlag enthalten war ein handschriftlich gefertigtes Anschreiben, datiert auf den 23. April 2006.<sup>3366</sup> Der enthaltene Text insinuiert mit deutlich antimuslimischen und rassistischen Formulierungen, dass ein Motiv in der Mordserie darin zu suchen sei, dass die Opfer Muslime gewesen waren, die „vom Glauben abgefallen“ seien, wofür der Koran Todesstrafe fordere. Es sei damit zu rechnen, dass die „Zahl der Morde weiter steigen“ werde, „je mehr die deutsche Seite das Problem verharmlost [...] und je zahlreicher u. mächtiger die Moslems in unserem Land werden.“ Für das Schreiben zeichnet sich in der letzten Zeile eine „Bürgerinitiative gegen Islamisierung Deutschlands durch Unterwanderung“ verantwortlich. Rückseitig war auf dem für das Anschreiben verwendeten Blatt der Name einer in Dresden ansässigen Firma aufgedruckt.<sup>3367</sup> Dem Umschlag lag ferner ein gedrucktes, fünfseitiges Pamphlet bei, das sich in rassistischem Duktus pauschal gegen Muslime richtet. In der Fußzeile wurde als Urheber abermals eine „Bürgerinitiative gegen die Islamisierung Deutschlands durch Unterwanderung“ bezeichnet.<sup>3368</sup>

Es ist nach Aktenlage nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit Maßnahmen getroffen wurden, die Herkunft des Schreibens, etwa mithilfe des Firmenaufdrucks, nachzuvollziehen. Spuren konnten nicht gesichert werden, da der Umschlag von Anbeginn „nicht als Spurenläger durch das aufnehmende Polizeirevier behandelt“ wurde.<sup>3369</sup> Ende April 2006 wurde eine Kopie des Umschlaginhalts an die Staatsanwaltschaft Dresden zum Zwecke einer rechtlichen Würdigung geschickt, wobei aber das Ergebnis dieser Prüfung nicht aktenkundig wurde. Der gesamte Vorgang wurde schließlich am 10. Mai 2006 durch den Leiter des Staatsschutz-Dezernates der KPI Dresden, KHK R., dem Dezernat 71 des LKA Sachsen übersandt.<sup>3370</sup> Der damals dort tätige Beamte *Scheibe* bestätigte auf Vorhalt, das Schreiben zur Kenntnis erhalten zu haben:

---

<sup>3365</sup> ADS 43, Ordner 25, Bl. 181.

<sup>3366</sup> Ebd., Bl. 180

<sup>3367</sup> Ebd., Bl. 179.

<sup>3368</sup> Ebd., Bl. 182–186

<sup>3369</sup> Ebd., Bl. 179.

<sup>3370</sup> Ebd.

„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] *Haben Sie von so einem Schreiben jemals Kenntnis erlangt?*

Zeuge Rolf Scheibe: *Dieses anonyme Schreiben, das in Dresden eingegangen ist, hatte ich in meinen Ausführungen schon benannt. Und zwar ist dieses Schreiben ausschließlich im Staatsschutzbereich – – und an uns im Prinzip nachrichtlich zur Kenntnis gegangen. Also, es kommt von der Staatsschutzdienststelle zum Staatsschutz im LKA, ist aber aufgrund der Mordserie, möglicher Verbindungen zu dieser Mordserie, auch bei uns – nachrichtlich – aufgeschlagen, um zu prüfen, ob für diese Adresse und diesen Absender Informationen vorliegen. [...]*

*Dieses Schreiben wurde uns vom Staatsschutz Dresden, von der Polizeidirektion nachrichtlich zugesandt. Auf dem Fax-Blatt steht eine Institution, und diese Institution haben wir im Prinzip abgeprüft, ob es bei uns dazu Erkenntnisse gibt – was leider nicht der Fall war. Ansonsten sind wir aus dem LKA außen vor mit diesem Schreiben. Wir haben wirklich nur unsere Möglichkeiten geprüft, ob es im Zusammenhang mit diesem anonymen Schreiben noch Verbindungen gibt, andere Informationen. Aber, wie gesagt, das war nicht der Fall. Wir haben dazu nichts festgestellt.“<sup>3371</sup>*

Auf weiteres Befragen bekräftigte der Zeuge, die in seinem Zuständigkeitsbereich betriebene Auswertung des Schreibens habe „nichts ergeben.“ Er nehme an, dass in der Fachabteilung Staatsschutz beim LKA Sachsen gleichfalls eine – ihm allerdings nicht bekannte – Auswertung vorgenommen wurde.<sup>3372</sup>

#### II.4.6 Keine in Sachsen bekannten Spuren zum NSU

Im Zuge des allgemeinen Informationsaustauschs und verschiedener Ermittlungersuchen der BAO „Bosporus“ und der EG „Česká“, aber auch der EG „Sprengstoff“ und der Soko „Parkplatz“ erlangten sächsische Polizeidienststellen keine Hinweise, die für die Frage der Täterschaft entscheidend gewesen wären oder die einen Rückschluss auf die Existenz und die Tatbegehung durch den NSU erlaubt hätten. Der Zeuge *Wichitill* gab an, er habe – auch infolge der Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“, an der er teilnahm – „die ganz saubere Feststellung“ treffen können, dass jedenfalls in seinem Zuständigkeitsbereich keine Sachver-

---

<sup>3371</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 11 f.

<sup>3372</sup> Ebd., S. 15.



halte vorlagen, die in einem Tatzusammenhang mit der Česká-Mordserie standen.<sup>3373</sup> Der Zeuge *Scheibe* führte aus, dass bei sämtlichen in seinem Dezernat durchgeführten Auswertungen, Überprüfungen und Ermittlungen keine beweiserheblichen Informationen zur Mordserie erlangt werden konnten.<sup>3374</sup> Diese Angaben entsprechen der Aktenlage, die allerdings, wie bereits ausgeführt wurde, unter dem Vorbehalt steht, nicht vollständig zu sein.

Soweit nachvollziehbar, gelangten jedenfalls keine bei den Ermittlungen zu einzelnen Taten erlangten Hinweise nach Sachsen, die sich *retrospektiv* tatsächlich mit dem NSU in Bezug setzen lassen. Dazu zählt der Umstand, dass am 25. April 2007 kurz nach der Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* in Heilbronn an einer nahegelegenen Kontrollstelle ein Wohnmobil mit Chemnitzer Kennzeichen notiert wurde und das auf den Namen des *Holger Gerlach* entliehen worden war.<sup>3375</sup> Darüber hinaus wurde am 15. Juni 2005 rund dreieinhalb Stunden vor der Ermordung des *Theodoros Boulgarides* in München ein Mobiltelefon, das sich in unmittelbarer Nähe des späteren Tatorts befand, von einer Telefonzelle aus angerufen, die in Zwickau nahe der Polenzstraße 2 stand, wo das „Trio“ zu dieser Zeit wohnte. Auf einer nach dem 4. November 2011 aufgefundenen, handschriftlich verfassten Notiz war die Rufnummer dieses Handys notiert, versehen mit dem Zusatz „Aktion“.<sup>3376</sup> Auch das Handy sowie eine Rechnung über den in Zwickau erfolgten Erwerb des Telefons und der zugehörigen SIM-Karte wurden aufgefunden. Die Rechnung war auf die nahe Zwickau wohnhafte *A.F.* ausgestellt. Diese bestritt in einer zeugenschaftlichen Vernehmung durch das BKA, den Vertrag abgeschlossen zu haben und die Rufnummer zu kennen.<sup>3377</sup> Soweit bekannt, war die Handynummer – wie „mehrere Millionen“ weitere – bei der BAO „Bosporus“ elektronisch gespeichert, ohne dass vor 2011 darauf bezogene Ermittlungen durchgeführt worden wären. Diese hätten sich erst bei zusätzlichen Auffälligkeiten, beispielsweise einem Auftreten derselben Nummer auch im Bereich anderer Tatorte, erforderlich gemacht.<sup>3378</sup>

Nicht zum Untersuchungsauftrag des 1. UA gehörte die Frage, ob bis 2011 *außerhalb* Sachsens möglicherweise weitere Spuren erlangt worden sind, deren sachgemäße Auswertung die Annahme eines rechtsgerichteten Tathintergrundes erhärtet oder zu den in Sachsen aufhältigen Tätern geführt hätte.

---

<sup>3373</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 3.

<sup>3374</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 5.

<sup>3375</sup> AbschlBer UA-BaWü II, S. 1003, u. ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 125, Bl. 142.

<sup>3376</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 573.

<sup>3377</sup> Ebd., Bl. 555.

<sup>3378</sup> AbschlBer UA-BT I, Anl. 1, S. 24 f.

#### II.4.7 Gehäufte Zugriffe auf eine Fahndungs-Website des BKA

Unabhängig von den Ermittlungsersuchen zur Česká-Mordserie, die bei der sächsischen Polizei abgearbeitet wurden, erging am 27. Juni 2007 ein Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg, in dem angeordnet wurde, dass die Sächsische Staatskanzlei Auskunft zu erteilen habe über bestimmte Verbindungsdaten, die im Zeitraum vom 9. August bis 6. November 2006 sowie vom 2. Januar bis 18. März 2007 angefallen sind. Dem Beschluss lag der Umstand zugrunde, dass das BKA seit April 2006 auf seiner Website über die Mordserie und die Fahndung nach den unbekanntem Tätern informierte, wobei Zugriffe auf diese Seiten überwacht wurden. Dabei wurden „auffällig häufige Zugriffe“ durch eine IP-Adresse registriert, die auf die Sächsische Staatskanzlei zurückzuführen war. Demnach war es in den erfragten Zeiträumen von derselben Adresse und demselben Computer aus an 41 einzelnen Tagen zu Zugriffen gekommen, wobei insgesamt 450 „Clicks“ auf der Website durch mutmaßlich dieselbe Person verursacht worden sind. Das AG Nürnberg folgte in seinem Beschluss der Annahme des BKA, wonach es sich bei dem Verursacher dieser zahlreichen Zugriffe um eine Person handeln müsse, „die ein besonderes Interesse an dem Stand der Ermittlungen hat“ und die nunmehr identifiziert werden sollte.<sup>3379</sup>

Das BKA wandte sich in dieser Sache an das SMI bzw. das Landespolizeipräsidium und bat darum, den Vorgang vertraulich zu behandeln. Das SMI informierte hernach das BKA, wonach zwar bestätigt werden könne, dass die Zugriffe aus dem Bereich der Staatskanzlei heraus erfolgten, die Verbindungsdaten aber bereits gelöscht worden seien. Die Aufklärung des Vorgangs war insoweit nicht möglich. Erst im Jahr 2012, d.h. nach der Enttarnung des NSU, gelang es, den Verursacher der Zugriffe anhand eines Abgleichs der Aufzeichnungen des Objektschutzes der Staatskanzlei mit den bekannten Zugriffszeiten zu identifizieren.<sup>3380</sup> Dem 1. UA erschließt sich nicht, warum diese Identifizierung auf genau die gleiche Weise nicht bereits früher möglich war.

Der Ausschuss befragte in dem Zusammenhang denjenigen früheren Mitarbeiter der Staatskanzlei, der die Zugriffe verursacht hatte: Es handelt sich um den inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Dresden tätigen Juristen *Marcus Leder*. Der Zeuge gab an, er sei bis ins Jahr 2008 in der Sächsischen Staatskanzlei beschäftigt gewesen, zunächst als Referent in der Abteilung Ressortkoordinierung und ab 2005, also in dem hier interessierenden Zeitraum, im Referat „Politische Planung“. Zu seinen Aufgaben habe dabei das Controlling der Umsetzung

---

<sup>3379</sup> AbwBer 3. UA, Kap. Exk. 2.b, S. 130 f.

<sup>3380</sup> Ebd., S. 132 f.

der damaligen Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD gehört. Darüber hinaus sei er federführend mit dem Szenarienprojekt „Sachsen 2020“ befasst gewesen.<sup>3381</sup> Wie der Zeuge weiter berichtete, habe es zurückliegend auf der Homepage des BKA eine Rubrik zu offenen Fahndungsfällen gegeben, in der auch Ausführungen zur heute so genannten NSU-Mordserie gemacht wurden. Über diese Mordserie habe er sich damals wiederholt informiert:

*„Zeuge Marcus Leder: [...] Ich habe mich mit dieser NSU-Mordserie und mit der Fahndung jahrelang beschäftigt. Ich habe also immer wieder mich darüber informiert – von der Zeit, wo diese Morde noch stattfanden, bis hin zu der Verhaftung und den Suiziden von den Mitgliedern des NSU.*

*Damit habe ich mich beschäftigt, weil ich schon seit langer Zeit mich intensiv mit Kriminologie und mit Strafverfolgung befasse und mich dafür interessiere, zum anderen, weil es sich hier nun wirklich um eine der ganz großen Fahndungen handelte, die es damals in Deutschland gab.*

*Soweit ich mich über diese Fahndung informiert habe, habe ich mich unter anderem auch über diese besagte Homepage informiert – ganz einfach, weil das in meinen Augen die aktuellste und informativste Homepage zu diesem Thema war. Ich glaube, dass ich diese Homepage auch von meinem Arbeitsplatz in der Staatskanzlei aus genutzt habe.*

*Auf jeden Fall ist es so gewesen, dass ich in der Staatskanzlei jenseits der 40. oder 50. Arbeitsstunde Fachzeitschriften gelesen und Informationsangebote im Internet genutzt habe. Ich bin mir also fast sicher und gehe mit großer Wahrscheinlichkeit davon aus, dass ich in diesem Rahmen auch die besagte Homepage genutzt habe.“<sup>3382</sup>*

Auf Befragen führte der Zeuge aus, er sei auf den Fall ursprünglich durch eine zeitweise intensive Medienberichterstattung aufmerksam geworden, was sein persönliches Interesse geweckt habe. Eine ausgelobte Belohnung für sachdienliche Hinweise – seiner Erinnerung nach war dies „eine außerordentlich hohe Belohnung“ – habe für ihn und sein Interesse keine Rolle gespielt.<sup>3383</sup> Er habe selbst auch weder eigene Erkenntnisse zu den Taten gehabt noch habe ein dienstlicher Bezug zu der Thematik bestanden. Insbesondere sei er dienstlich „prinzipiell“ nicht mit den Bereichen Extremismus und Gewaltkriminalität befasst gewe-

---

<sup>3381</sup> 1. UA, Protokoll Marcus Leder v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>3382</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3383</sup> Ebd., S. 12.

sen.<sup>3384</sup> Auf die Frage, woraus es sich ergab, dass die von ihm verursachten Zugriffe – das BKA hatte 450 „Clicks“ registriert – so häufig waren, führte der Zeuge aus:

*„Zu der Häufigkeit der Nutzungen kann ich keine belastbare Auskunft machen. Denn es ist ganz einfach so: Es ist nicht nur sehr lange her, sondern ich bin natürlich sehr oft am Computer und bin, wie jeder, auch oft im Internet, jede Woche, wahrscheinlich mehrfach jede Woche. Ich nutze dabei die unterschiedlichsten Homepages, und zwar sowohl zu Hause als auch auf Arbeit.*

*Eine belastbare Zuordnung der Häufigkeit nach kann ich heute schon absolut nicht machen und schon gar nicht einzelnen Computer-Arbeitsplätzen zuordnen. Was die Zahl 450 anbelangt, weiß ich auch nicht, was mit ‚Klicks‘ gemeint ist. Ist mit ‚Klicks‘ gemeint, dass man einmal eine Homepage besucht, und dann schaltet man dort hin und her und kommt auf insgesamt 10 oder 20 Klicks bei einer Nutzung? – Da fehlt mir jetzt das Verständnis für die Aussage.*

*Ich könnte mir auf jeden Fall vorstellen, dass ich in dieser Zeit, wo ich in der Staatskanzlei war, öfters diese Homepage genutzt habe. Öfters – das heißt zum Beispiel, 10, 20, 30, 40 Mal. Aus wie vielen Klicks sich eine Nutzung zusammensetzt, das ist dann auch eine technische Frage.“<sup>3385</sup>*

Auf Befragen, warum die Zugriffe auch zu dienstuntypischen Zeiten, nämlich auch an Wochenenden sowie in späten Abendstunden stattfanden, sagte der Zeuge:

*„Die Staatskanzlei ist für Bedienstete auch spätabends und am Wochenende zugänglich gewesen; davon habe ich Gebrauch gemacht. Es ist also so gewesen, dass ich manchmal lange am Abend in der Staatskanzlei gewesen bin, auch zum Beispiel nach neun Uhr. Das kann ich deshalb sagen, weil: Nach meiner Erinnerung ist es so gewesen, dass um neun Uhr man nur noch über die Wache und nicht mehr über den Haupteingang das Gebäude verlassen konnte. Nach meiner Erinnerung ist es mehrfach so gewesen, dass ich über die Wache das Gebäude verlassen habe. Daraus leite ich ab, dass ich teilweise auch erst nach neun Uhr nach Hause gegangen bin.*

*Außerdem ist es so, dass ich auch an den Wochenenden wiederholt in der Staatskanzlei gewesen bin, phasenweise sicherlich auch jedes Wochenende einmal. Es erscheint*

---

<sup>3384</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>3385</sup> Ebd., S. 8.

*mir naheliegend, dass ich auch dabei, also abends oder am Wochenende, dann die Homepage genutzt habe, genauso wie ich um diese Zeit dann meine übliche Arbeit gemacht habe oder eben Fachzeitschriften gelesen habe oder andere Informationsangebote aus dem Internet genutzt habe.*<sup>3386</sup>

Weiter schilderte der Zeuge, es sei bis ins Jahr 2012 zu diesen Vorgängen niemand auf ihn zugekommen oder habe ihn darauf angesprochen. Insbesondere habe er nicht erfahren, dass wegen der Zugriffe „dann irgendwelche Maßnahmen oder Untersuchungen stattgefunden haben.“<sup>3387</sup> Dies habe sich erst geändert, als im Jahr 2012 das BKA sich an ihn wandte:

*„Es ist allerdings so gewesen, dass ich [...] gut fünf Jahre später eine Zeugenvernehmung zu diesem Thema hatte. Ich habe ein bisschen recherchiert in meinen Unterlagen, um das rekonstruieren zu können.*

*Es ist so gewesen, dass es ein Telefongespräch gegeben hat zwischen einem Beamten des Bundeskriminalamtes und mir, bei dem der Beamte darum gebeten hat, dass wir kurzfristig eine Zeugenvernehmung durchführen zu, wie er sagte, dem Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe. Wir haben uns dann hier in Dresden getroffen. Nach meinen Unterlagen war dieses Treffen am 09.07.2012. Es nahmen nach meinen Unterlagen teil: ein Herr G. [...], ein Herr S. [...] und ich.*

*Bei dieser Zeugenvernehmung wurde mir gesagt, dass es von der Staatskanzlei aus öfters Logins auf der besagten Homepage gegeben habe, dass man seinerzeit versucht habe, herauszufinden, wer diese Logins gemacht hat, aber ohne Erfolg, und dass man jetzt, um Verschwörungstheorien vorzubeugen, dieses Thema wieder aufgreifen würde.*

*Ich habe mich dann in der Zeugenvernehmung geäußert zu meinen Arbeitszeiten, zu meinem Interesse für Strafverfolgung. Ich bin auch gefragt worden, ob es sein könne, dass ich diese Homepage genutzt habe. Daraufhin habe ich nach meiner Erinnerung in etwa gesagt, dass es möglich ist oder naheliegend ist, dass ich diese Homepage des Öfteren von der Staatskanzlei aus genutzt habe.*<sup>3388</sup>

---

<sup>3386</sup> Ebd., S. 9.

<sup>3387</sup> Ebd., S. 5, vgl. auch S. 13.

<sup>3388</sup> Ebd., S. 5.

Die durch das BKA durchgeführte Zeugenvernehmung vom 9. Juli 2012 lag dem 1. UA vor.<sup>3389</sup> Wie der Zeuge im Ausschuss weiter erklärte, habe es – seiner heutigen Kenntnis nach – auf der BKA-Website eine Art Fangschaltung gegeben, um nachzuvollziehen, von welchen Anschlüssen aus auf die Website zugegriffen wird, wobei gehäufte Zugriffe aus dem Bereich der Staatskanzlei – die offenbar er verursacht hatte – aufgefallen waren. Die Absicht des BKA habe seines Erachtens darin gelegen, dass nach kriminalistischer Erfahrung „Personen, die mit Straftaten irgendwas zu tun haben, sich manchmal intensiv über die Fahndung informieren.“<sup>3390</sup> Nach der Vernehmung mit dem BKA habe er von dem insoweit aufgeklärten Sachverhalt nichts mehr gehört, weder von der Polizei noch durch seinen Arbeitgeber.<sup>3391</sup>

---

<sup>3389</sup> D.i. ADS 626.

<sup>3390</sup> 1. UA, Protokoll Marcus Leder v. 24.09.2018, S. 13.

<sup>3391</sup> Ebd., S. 5.

## II.5 „Selbstenttarnung“ des NSU: Ereignisse im November 2011

Die Existenz einer rechtsterroristischen Vereinigung namens „Nationalsozialistischer Untergrund“ wurde erst Ende 2011 öffentlich bekannt. Ausgangspunkt waren zwei Ereignisse am 4. November 2011: Am Vormittag wurde eine Sparkassenfiliale im thüringischen Eisenach überfallen. Kurz darauf wurden in einem Wohnmobil zwei Tote aufgefunden, die wenig später als die seit 1998 untergetauchten Neonazis *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* identifiziert werden konnten. Am Nachmittag desselben Tages ereignete sich in der Frühlingsstraße in Zwickau eine Explosion in einem Wohnhaus, eine Wohnung brannte daraufhin aus. Unmittelbar zuvor hatte eine Frau das Haus verlassen. Es handelte sich um die einige Tage später festgenommene, ebenfalls seit 1998 untergetauchte *Beate Zschäpe*.

Im Brandschutt wurden Schusswaffen und weitere Utensilien gefunden, die schweren Gewaltstraftaten zugeordnet werden konnten, darunter die Tatwaffe der „Česká“-Mordserie. Nachdem vor Ort zunächst die Ermittlungsgruppe „Frühling“ der Polizeidirektion Südwestsachsen ermittelte, übernahmen schließlich der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt das Verfahren.

### II.5.1 Explosion und Brand in der Zwickauer Frühlingsstraße 26 am 4. November 2011

Beim Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion Südwestsachsen gingen am Nachmittag des 4. November 2011 in enger zeitlicher Folge mehrere Notrufe – zwei um 15.08 Uhr und je einer um 15.09, 15.12 und 15.13 Uhr – durch ortsansässige BürgerInnen ein. Lediglich der letzte Anrufer sah eine Rauchsäule bereits aus weiterer Entfernung. Der zutreffend als Erstmitteiler erfasste *M.*<sup>3392</sup> gab bei seinem Anruf an, in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau sei „gerade eine Explosion passiert, hat’s die Wände rausgedrückt.“<sup>3393</sup> Fast zeitgleich liefen auch mehrere Notrufe bei der Rettungsleitstelle der Berufsfeuerwehr Zwickau ein, wobei sich aus den Angaben des Zeugen *Günnel* – dem damaligen Leiter der örtlichen Berufsfeuerwehr – ergibt, dass die Erstmitteilung dort ebenfalls um 15.08 Uhr einging:

---

<sup>3392</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 4.

<sup>3393</sup> Ebd., Bl. 3, Anl. CD. Vgl. auch die systematische Übersicht der eingegangenen Notrufe in ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 525 f. Nach der Auswertung des BKA ist auszuschließen, dass irgendeiner der Notrufe durch *Zschäpe* abgesetzt wurde.

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Eine junge Frau, ein Mädchen hatte 15:08 Uhr eine Wohngebäudeexplosion in der Frühlingsstraße gemeldet; die Stadt nannte sie nicht. Erst nach mehreren Fragen nach der Stadt nannte Sie Zwickau. Die Hausnummer von dem Gebäude wusste sie nicht.“<sup>3394</sup>*

### II.5.1.1 Einsatz der Feuerwehr

Der Leiter der Berufsfeuerwehr *Günnel* gab als Zeuge des 1. UA an, nach Eingang des ersten Notrufes um 15.08 Uhr habe der Disponent der Leitstelle den Einsatz als „Brand 2“ klassifiziert, wobei es sich um ein Alarmstichwort handle, das die Größe des Brandes angibt. Im vorliegenden Falle sei, noch ohne weitere Vor-Ort-Kenntnis, von einem Brand in einem Wohngebäude oder einer gewerblichen Einrichtung ausgegangen worden. Ausgehend von dem Alarmstichwort seien Kräfte der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren informiert worden, woraufhin unter anderem ein Löschzug der Berufsfeuerwehr mit zwölf Feuerwehrleuten ausgerückt sei. Der Zeuge gab weiter an, er selbst sei kurz nach dem Notruf informiert worden:

*„Der Meldeempfänger piepste 15:11 Uhr. Im Schriftfeld gab es den Einsatzanlass – ‚Wohnhauserplosion‘ – und die Einsatzadresse [...] zu lesen.“<sup>3395</sup>*

Alarmiert wurden die Freiwilligen Feuerwehren Zwickau-Mitte, Pöhlau und Niederhohndorf. Der Wachabteilungsleiter *H.*, der sich mit dem Löschzug der Berufsfeuerwehr auf dem Weg zum Einsatzort befand und dem dann die Einsatzleitung oblag, habe während der Anfahrt, als eine Rauchwolke zu sehen war, zusätzlich die Freiwillige Feuerwehr Auerbach angefordert. Die ersten Löschkräfte seien dann gegen 15.15 Uhr in der Frühlingsstraße eingetroffen, um 15.19 Uhr begannen die Löscharbeiten. Zu der Zeit habe das erste Obergeschoss der südlichen Haushälfte im Vollbrand gestanden, im Dachgeschoss befand sich ein entwickelter Brand mit massiver Rauchentwicklung. Außerdem waren Obergeschoss und Dachgeschoss teilweise zerstört, ein Teil der Außenwand des Obergeschosses sei fast auf der gesamten Breite in den Vorgarten gestürzt, wobei das Trümmerfeld sich auf einen Umkreis von etwa fünf Metern erstreckte.<sup>3396</sup> Der Zeuge begab sich, obwohl er an diesem Tag nicht im

---

<sup>3394</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 6.

<sup>3395</sup> Ebd.

<sup>3396</sup> Ebd., S. 6 f.



Dienst war, zunächst zur Leitstelle und dann zum Einsatzort, wo er gegen 15.30 Uhr eingetroffen sei. Zu seinen ersten Eindrücken vor Ort gab er an:

*„Beim Vorbeigehen am Einsatzobjekt sah ich 15:30 Uhr ein offenes erstes Obergeschoss mit einer etwas herausgetretenen Teilaußenwand, ca. anderthalb bis zwei Meter, mäßige Rauchentwicklung und wenige Flammen aus dem ersten Geschoss, dagegen im Dachbereich starke Rauchentwicklung mit Flammen, analog die Südseite.*

*Vor der ehemaligen Gaststätte im Erdgeschoss war ein Haufen mit Mauerwerk. Erstaunt war ich, dass auf der Straße keine Glassplitter bzw. Ziegelteile zu sehen waren. Der Einsatzanlass war eine Wohnhauserplosion. [...] Mein erster Eindruck war: Es könnte eine Erdgasexplosion gewesen sein.“<sup>3397</sup>*

Nach Eintreffen der Feuerwehr wurde der Außenangriff zur Brandbekämpfung eingeleitet, wobei die Zielstellung unter anderem darin bestanden habe, ein Übergreifen des Brandes auf den nördlichen Gebäudeteil zu verhindern. Aufgrund der Ausdehnung des Brandes sei „massiv gespritzt“ worden. Ein Trupp sei außerdem in das Treppenhaus geschickt worden, um den Innenangriff vorzubereiten, wobei die Zielstellung vor allem in der Menschenrettung bestanden habe. Schon nach kurzer Zeit, gegen 15:30 Uhr, sei der Brand aus Sicht der Feuerwehr „unter Kontrolle“ gewesen, was bedeute, dass es sich nicht mehr ausbreitet. Nach wie vor mussten im gesamten Bereich immer wieder aufflammende Brandherde abgelöscht werden. Erschwerend sei im südlichen Gebäudeteil, dem Hauseingang 26, eine akute Einsturzgefahr hinzugekommen.<sup>3398</sup> Im nördlichen Gebäudeteil, dem Hauseingang 26a, habe rasch sichergestellt werden können, dass sich keine Menschen mehr im Inneren befinden. Zu der vor allem durch das Feuer betroffenen Wohnung sei der Zugang vom Treppenhaus ausgehend aber zunächst nicht möglich gewesen, hier habe eine Zugangstür später mit einer Kettensäge auseinandergeschnitten werden müssen. Wie der Zeuge weiter angab, habe er dann durch Umstehende erfahren, dass zu der Wohnung drei Personen gehören sollen:

*„Ich hatte ca. 15:41 Uhr [...] einen Rundgang – um das Gebäude von Süden über Osten und Norden wieder auf die Frühlingsstraße – begonnen. Gegenüber dem Einsatzobjekt saß eine ältere Frau [...] vor der Haustür, und eine jüngere Frau [...] stand daneben. Ich fragte die beiden Frauen nach den Bewohnern des ersten Obergeschosses des Einsatzobjektes. Die ältere Frau teilte mir mit, dass es ‚die Susann‘ wäre. Die*

---

<sup>3397</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3398</sup> Ebd., S. 8 f.

*hätte einen Mann, und der Schwager würde auch mit da wohnen. Sie wisse aber nicht, ob sie da wären [...]. Mit dieser Information ging ich zu den verantwortlichen Polizisten und teilte ihnen mit, dass wir an diese drei Personen heranmüssten, um auszuschließen, dass noch Personen im Einsatzobjekt sind.“<sup>3399</sup>*

Als um 16.30 Uhr die Löscharbeiten so weit vorangeschritten waren, dass nur noch eine Restablöschung vorzunehmen war, wurden die drei BewohnerInnen immer noch vermisst,<sup>3400</sup> wobei sichere Anhaltspunkte, dass sich überhaupt noch jemand in dem Haus befindet, nicht vorlagen.<sup>3401</sup> Zwischen 16.30 und 17.30 Uhr – den genauen Zeitpunkt konnte der Zeuge nicht mehr nachvollziehen – habe er von der Polizei erfahren, dass das Handy der inzwischen als „Susann Dienelt“ identifizierten Bewohnerin in Zwickau-Eckersbach habe geortet werden können, außerdem sei der Polizei bekannt geworden, dass diese Frau zurückliegend vom Brandobjekt weggerannt sei. Insoweit bestand immer noch Unsicherheit über den Verbleib der beiden Männer.<sup>3402</sup> In diesem Zeitraum betrat der Zeuge selbst in Begleitung des Einsatzleiters H. das Gebäude. Zu seinen Beobachtungen im Inneren gab er an:

*„Mit dem Einsatzleiter war ich im ersten Obergeschoss der Brand- und Explosionswohnung. Vor der Wohnungstür, im Treppenhaus, sah ich einen schwarzen Benzinkanister. Den hatte der eingesetzte Trupp auch bemerkt, aber nur beiseitegestellt. Der Polizei wurde dies mitgeteilt. Der Flur, das Bad und die Küche waren rußgeschwärzt. Aufgrund der Einsturzgefährdung konnte ich keinen Blick in das Wohnzimmer werfen.“<sup>3403</sup>*

Auf Nachfrage zu dem unter anderem durch ihn bei dieser Begehung des Brandobjekts bemerkten Kanister gab der Zeuge weiter an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Ist es üblich, dass bei Bränden Benzinkanister vorgefunden werden, die zur normalen Wohnungseinrichtung gehören, oder ist da eigentlich schon etwas auffällig gewesen?*

*Zeuge Heinrich Günnel: Das Hauptproblem war ja, dass wir in diese Wohnung erst mal reinkommen mussten. In diese Wohnungstür wurde dann massiv, mit Gewalt, ein Loch reingeschlagen. Der Kanister stand daneben, nicht vor der Wohnungstür; der*

---

<sup>3399</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3400</sup> Ebd., S. 11.

<sup>3401</sup> Ebd., S. 20.

<sup>3402</sup> Ebd., S. 11.

<sup>3403</sup> Ebd., S. 12.

*stand daneben. In diesem Hausflur war ein Schrank gewesen und irgendwie zum Schuhe Aufbewahren noch so ein Gestell. Der Kollege, der den Kanister gesehen hatte, hat gesagt: Der stand dort drauf.*

*Die Türe musste geöffnet werden. Es wurden dann auch Schläuche hineingezogen. Beim Rausräumen der Schläuche, nehme ich an, dass dieser Kanister noch mal verschoben ist. Auf Ihre Frage: Es ist nicht normal, dass wir einen Kanister finden.“<sup>3404</sup>*

Nachdem bereits vorher durch die Zwickauer Energieversorgung festgestellt wurde, dass an dem Gebäudeteil kein Gasanschluss anliegt und demnach eine Gasexplosion ausgeschlossen werden konnte, „war es eigentlich schon klar gewesen, dass es irgendwas mit diesem Benzinkanister zu tun haben musste.“<sup>3405</sup> Eine weiteres Betreten des besonders beschädigten Gebäudeteils sei wegen akuter Einsturzgefährdung durch den zwischenzeitlich angeforderten Statiker *F.* untersagt worden, sodass eine Nachsuche nach den beiden Männern nicht stattfinden konnte. Es blieben aber Kräfte vor Ort, die im Falle eines Einsturzes die Personensuche per Hand fortgesetzt hätten.<sup>3406</sup> Auch wurde über Nacht und bis zum folgenden Tag eine Brandwache aufrechterhalten. Am 9. November 2011 habe es schließlich ein Gespräch mit dem damaligen stellvertretenden Leiter der PD gegeben, in dem der Einsatz ausgewertet wurde. Zu dem Ergebnis dieses Gesprächs erklärte der Zeuge *Günnel*:

*„Fazit zum damaligen Zeitpunkt: Es war ein Routineeinsatz mit der Besonderheit einer Explosion und einer langwierigen Personensuche. Als wir die Arbeiten beendet hatten, konnten wir nicht im Geringsten ahnen, dass das Gebäude die Unterkunft von Rechtsextremisten und des NSU war.“<sup>3407</sup>*

### II.5.1.2 Einsatz der Schutzpolizei

Der Leiter des Streifendienstes im Polizeirevier Zwickau *Mittmann* gab als Zeuge des 1. UA an, er sei am 4. November 2011 kurz nach 15.00 Uhr, als er seinen Dienst beenden wollte, durch den Dienstgruppenführer angerufen und informiert worden, dass in der Frühlingsstraße ein Haus explodiert sei und brenne. Der Dienstgruppenführer habe alle verfügbaren Streifenfahrzeuge zum Einsatzort beordert. Wie der Zeuge weiter angab, habe er den Leiter des

---

<sup>3404</sup> Ebd., S. 15 f.

<sup>3405</sup> Ebd., S. 33.

<sup>3406</sup> Ebd., S. 12.

<sup>3407</sup> Ebd., S. 14.

Polizeireviers *B.* unterrichtet. Gemeinsam sei man gegen 15.30 Uhr in der Frühlingsstraße eingetroffen. Im Bereich des brennenden Hauses sei die Frühlingsstraße durch Feuerwehrfahrzeuge schon nicht mehr zu befahren gewesen. Über seine ersten Wahrnehmungen vor Ort gab der Zeuge an:

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Dort angekommen, musste ich feststellen, dass über dem Gebäude der Frühlingsstraße 26 eine gewaltige Rauchwolke stand und die rechte Haushälfte ab dem ersten Obergeschoss in Flammen stand. Teile der Hausfassade waren herausgebrochen und lagen als Schuttberg unmittelbar vor dem Gebäude. So war es möglich, durch die Flammen in die Räumlichkeiten des ersten Obergeschosses zu blicken. Die Flammen schlugen ebenfalls bereits durch das Dach der besagten Haushälfte.“<sup>3408</sup>*

Die bereits vorher eingetroffenen Einsatzkräfte – acht BeamtInnen seines eigenen Reviers – hätten die umliegenden Straßen bereits teils durch ihre Funkstreifenwagen, teils durch Absperrbänder gesperrt. Zeitversetzt bis spätestens 16.30 Uhr seien weitere drei BeamtInnen seines Reviers eingetroffen.<sup>3409</sup> Die Einsatzleitung für den Bereich der Schutzpolizei oblag währenddessen dem Beamten *S.* Zum weiteren Vorgehen gab der Zeuge an:

*„Grundsätzlich folgen die Maßnahmen der Polizei bei solchen Ereignissen einem standardisierten Prozedere. Diese sehen wie folgt aus: erstens, Sperrung des Ereignisortes, um den eingesetzten Rettungskräften ein ungehindertes Arbeiten zu ermöglichen; zweitens, Räumen des gesperrten Bereiches von Unbeteiligten; drittens, Erhebung von Erkenntnissen durch Befragung von vor Ort befindlichen Personen im Sachzusammenhang; viertens, Erhebung von Personalien der Befragten; fünftens, Abstimmung weiterer Maßnahmen mit den Rettungskräften, wie zum Beispiel Erweiterung der Absperrung, eine mögliche Evakuierung oder die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Spezialisten, und natürlich den sachbearbeitenden Kollegen der Kriminalpolizei.“*

*Diese Standardmaßnahmen wurden in der weiteren Folge auch genauso abgearbeitet.“<sup>3410</sup>*

Bei seinem Eintreffen seien bereits AnwohnerInnen befragt worden. Anschließend sei eine Abfrage im Kernmelderegister durchgeführt worden, woraus sich die Namen der im be-

---

<sup>3408</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 3.

<sup>3409</sup> Ebd., S. 6.

<sup>3410</sup> Ebd., S. 3 f.

troffenen Wohnhaus gemeldeten Personen ergaben. Hierunter befand sich der dort mit einem Nebenwohnsitz gemeldete *Matthias D.* Während der Verbleib aller anderen dort gemeldeten Personen vor Ort festgestellt werden konnte, blieb offen, wo sich *D.* befindet. Nachdem die Angaben von AnwohnerInnen ergeben hatten, dass im Haus eine – im Melderegister nicht verzeichnete – „*Susann*“ bzw. „*Susann D.*“ wohne, sei ein Zusammenhang angenommen worden, wie der Zeuge weiter angab:

*„Die Übereinstimmung der Nachnamen von Susann Dienelt und Matthias D. [...] ließ einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Personen vermuten. Die polizeilichen Maßnahmen konzentrierten sich nun auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes von Frau Dienelt. Ziel dieser Maßnahme war zu diesem Zeitpunkt immer, Informationen über ihren Aufenthaltsort zu bekommen, Angaben über eine eventuelle Anzahl der noch in der Wohnung befindlichen Personen zu erlangen und Angaben über den eventuellen Brand- und Explosionsgrund zu erfahren.“<sup>3411</sup>*

Nachdem die Löscharbeiten weitgehend beendet wurden, seien durch den Energieversorger die Gaszufuhr am Nebeneingang und die Stromversorgung unterbrochen worden. Nach einer Besichtigung des Brandobjekts durch den Einsatzleiter der Feuerwehr ergab sich die Einschätzung, dass das Haus einsturzgefährdet war.<sup>3412</sup> Er selbst, so der Zeuge, habe den Einsatzort gegen 18.30 Uhr wieder verlassen, da er in zu dieser Zeit nichts weiteres mehr habe veranlassen können. Kräfte seines Polizeireviers seien hernach nur noch insoweit mit dem Vorgang befasst gewesen, als Kräfte für die Bewachung des Brandobjekts abzustellen waren.<sup>3413</sup>

### II.5.1.3 Einsatz der Kriminalpolizei

#### (a) Kriminaldauerdienst

Der Dienstgruppenführer des Kriminaldauerdiensts (KDD) der KPI Zwickau *Lässig* gab als Zeuge des 1. UA an, er habe am 4. November 2011 die Tagschicht des KDD geleitet. Durch das Führungs- und Lagezentrum der PD habe er kurz nach 15.00 Uhr die Information erhalten, dass in der Frühlingsstraße 26 ein Wohnhaus explodiert sei. Er habe daraufhin die Beam-

---

<sup>3411</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3412</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3413</sup> Ebd., S. 11.

ten *Walther* und *F.* beauftragt, zum Ereignisort zu fahren und die Ermittlungen aufzunehmen. Der Beamte *Walther* habe ihm kurz darauf telefonisch mitgeteilt, dass sich der Sachverhalt bestätigt habe und das Wohnhaus stark beschädigt sei.<sup>3414</sup>

Der Beamte des Kriminaldauerdiensts der KPI Zwickau *Walther* bestätigte als Zeuge des 1. UA, er haben durch seinen Dienstgruppenführer *Lässig* gegen 15.10 Uhr von dem Brand erfahren. Die Erstinformation habe gelautet, dass es nach einer Explosion zu einem Brandausbruch gekommen sei.<sup>3415</sup> Er habe den Auftrag erhalten, dorthin zu fahren und zu klären, was passiert war, sowie ZeugInnen und mögliche Geschädigte festzustellen, um sie in der weiteren Folge befragen zu können.<sup>3416</sup> Gemeinsam mit dem Kollegen *F.* – beide waren in zivil – sei er dann gegen 15.30 Uhr am Einsatzort eingetroffen und habe, solange er vor Ort blieb, die Einsatzleitung der Kriminalpolizei übernommen.<sup>3417</sup> Die Straße sei bereits durch verschiedene Einsatzfahrzeuge vollgestellt und abgesperrt gewesen. Über seine ersten Wahrnehmungen vor Ort gab der Zeuge an:

*„Zeuge Lutz Walther: [...] Es war praktisch so, dass das Hausgrundstück Frühlingsstraße 26 – das ist ein Mehrfamilienhaus – im rechten Teil im ersten Obergeschoss brannte. Es waren erhebliche Risse im Mauerwerk vorhanden, und die Wohnung war – so, wie das nähere Umfeld des Hauses – nicht zu betreten aufgrund Einsturzgefahr und erhöhter Brandgefahr. [...] Zu dem Zeitpunkt, wo wir eingetroffen waren, stand das Haus, wie gesagt, bereits in Flammen, schwarzer Rauch überall aus den Fenstern und teilweise auch schon aus dem Dachgeschoss.“*<sup>3418</sup>

Aus seiner Sicht sei dies „ein – in Anführungsstrichen – ‚ganz normaler‘ Brandort“ gewesen. Nach dem Eintreffen habe er sich zum Einsatzfahrzeug der Berufsfeuerwehr begeben, wo er erfahren habe, dass es zu einer Explosion gekommen sei, woraufhin die Wohnung zu brennen begonnen habe. Bei der Besprechung habe er durch die Feuerwehr erfahren, „dass zu 90 % keiner mehr im Haus ist“, dies aber auch nicht ausgeschlossen werden könne.<sup>3419</sup> Durch den Einsatzleiter der Schutzpolizei *S.* habe er außerdem erfahren, dass vor dem Brand zwei Handwerker im Haus waren, die Rekonstruktionsarbeiten durchführten. Diese Handwer-

---

<sup>3414</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lässig v. 14.03.2016, S. 3 f.

<sup>3415</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 6 f.

<sup>3416</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3417</sup> Ebd., S. 9.

<sup>3418</sup> Ebd., S. 3.

<sup>3419</sup> Ebd., S. 12.

ker und weitere Personen, vor allem AnwohnerInnen, seien in der Folge befragt worden.<sup>3420</sup> Er selbst habe durch diese Befragungen erfahren, dass eine Bewohnerin das brennende Haus kurz zuvor verlassen hatte. Die nochmalige Rücksprache mit der Feuerwehr habe ergeben, dass das Haus nicht betreten werden könne. Außerdem habe es noch keine Hinweise auf die Ursache des Brandes bzw. der Explosion gegeben: Infrage gekommen sei ein technisches Versagen, Fahrlässigkeit oder auch Brandstiftung. Für die nähere Abklärung habe er über seinen Vorgesetzten weitere Fachkräfte angefordert, wobei diese KollegInnen gegen 17.00 Uhr – genauer konnte der Zeuge dies nicht mehr angeben – eingetroffen seien. Ihnen, namentlich den Beamten *Hellinger* und *Wich*, habe er den Ereignisort übergeben und habe dann mit seinem Kollegen *F.* den Einsatzort wieder verlassen. Zu dieser Zeit – spätestens gegen 17.30 Uhr – habe die Brandbekämpfung noch angedauert, näher als auf fünf bis sechs Meter habe man sich dem Haus nicht nähern können.<sup>3421</sup>

Nach Aktenlage ist nachvollziehbar, dass der KDD-Beamte *F.*, der mit seinem Kollegen *Walther* vor Ort war, vermutlich nach der Rückkehr zur Dienststelle, d.h. am späten Nachmittag oder frühen Abend des 4. November 2011, eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der schweren Brandstiftung nach § 306a StGB fertigte. Zum Sachverhalt heißt es in der Strafanzeige, aus bisher ungeklärter Ursache sei es im ersten Obergeschoss der Frühlingsstraße 26 zu einer Explosion mit nachfolgendem Brand gekommen. Nach Angaben von ZeugInnen sei zur Tatzeit eine Bewohnerin der betroffenen Wohnung gesehen worden, die das Haus verlassen habe.<sup>3422</sup>

#### (b) Sachbearbeiter

Der Beamte *Wich*, tätig im Kommissariat 12 („Höchstpersönliche Rechtsgüter“) und spezialisiert auf den Bereich Brandermittlungen, gab als Zeuge des 1. UA an, er habe am 4. November 2011 zur Mittagszeit seinen Bereitschaftsdienst begonnen. Im Laufe des Nachmittags – genauer konnte dies der Zeuge nicht mehr eingrenzen – habe er durch einen Diensthabenden des Kriminaldauerdiensts telefonisch den Auftrag erhalten, in die Frühlingsstraße zu fahren.

---

<sup>3420</sup> Ebd., S. 3.

<sup>3421</sup> Ebd., S. 4 f. Aus den weiteren Ausführungen wird ersichtlich, dass der Brandursachenermittler *Hellinger* nicht eigens angefordert werden musste, sondern bereits vor Ort war. Dies könnte ebenso für den Sachbearbeiter *Wich* gelten.

<sup>3422</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 10 f.

Die ihm mitgeteilte Ausgangslage sei „ein Brand mit einer Explosion“ gewesen.<sup>3423</sup> Er habe sich dann allein dorthin begeben. Über seine ersten Wahrnehmungen vor Ort gab der Zeuge an:

*„Zeuge Andreas Wich: [...] Die Berufsfeuerwehr Zwickau und, ich glaube, noch weitere freiwillige Feuerwehren, die mit anwesend waren, waren nach wie vor mit Löscharbeiten beschäftigt. Es waren dort noch offene Flammen von außen schon zu erkennen.*

*Die Situation – nach meiner Erinnerung zum Gebäude – stellte sich so dar, dass es sich um ein dreigeschossiges Gebäude handelte mit einem Erdgeschoss und darüber liegenden zwei Wohntagen. Die Hauseingänge dieses Gebäudes befanden sich, von der Straße aus gesehen, an der Gebäuderückseite. Der eigentliche Brandbereich erstreckte sich – wieder von der Straße aus gesehen – auf den rechten Gebäudeteil im ersten Obergeschoss.*

*Zu diesem Zeitpunkt [...] waren bereits Teile der Wände nach außen gefallen. Die Dachkonstruktion lag noch auf der rechten vorderen Ecke, die noch vorhanden war.“<sup>3424</sup>*

Nach dem Eintreffen habe er sich bei der Einsatzleitung der Feuerwehr und den KollegInnen der Schutzpolizei gemeldet. In der Folge habe er womöglich durch den Kriminaldauerdienst die Information erhalten, „dass in der [vom] Brand betroffenen Wohnung drei Personen wohnhaft sein sollen“.<sup>3425</sup> Es habe später festgestellt werden können, dass sich offenbar keine Personen mehr im Haus befinden:

*„Im weiteren Verlauf konnte eine Kontrolle durch die Berufsfeuerwehr erfolgen, das heißt, die Berufsfeuerwehr ist mit Kräften in die Wohnung reingegangen und hat dort eine kurze Absuche nach Personen durchgeführt. Es wurden dort glücklicherweise keine Personen mehr in der Wohnung gefunden.“<sup>3426</sup>*

Gefragt nach den Umständen, unter denen diese vermutliche Erstbegehung erfolgt ist, gab der Zeuge an, dass zu diesem Zeitpunkt der Brand noch nicht vollständig abgelöscht war:

---

<sup>3423</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 3, 7.

<sup>3424</sup> Ebd.

<sup>3425</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3426</sup> Ebd.



*„Es drängte ja, zu wissen, ob noch Personen drin sind. [...] Irgendwann hat der Einsatzleiter dort entschieden, dass nur eine Absuche nach Personen erfolgen soll. Ich weiß nicht, ob ein Trupp oder zwei Trupps; die sind in die Wohnung, entweder hinten durch die Tür oder sogar über die Leiter, eingestiegen und haben dort nur die Räume kontrolliert. Aber das war auf alle Fälle schon ganz später Nachmittag oder am frühen Abend.“<sup>3427</sup>*

Er habe im Weiteren unter anderem Absprachen mit Kriminaltechnikern geführt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Sicherheit des Gebäudes herzustellen und die weitere kriminaltechnische Untersuchung zu gewährleisten.<sup>3428</sup> Später, es sei bereits dunkel gewesen und könne nach 18.00 oder auch nach 19.00 Uhr gewesen sein, habe er das Haus in Begleitung zweier Feuerwehrleute selbst begehen können. Dazu gab der Zeuge an:

*„Ich habe dann in Absprache mit dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Zwickau das Gebäude betreten können. Dabei haben mich ein oder zwei Kameraden der Berufsfeuerwehr Zwickau begleitet. Ein Betreten war möglich durch den Treppenaufgang an der Rückseite des Gebäudes.*

*Hier ist mir dann im Treppenhaus, im Nach-oben-Laufen, eine Wolke, sagen wir es mal so, in die Nase gestiegen, ähnlich wie Otto-Kraftstoff. Das Gleiche hat auch der Kamerad, der hinter mir die Treppen hochgegangen ist, festgestellt. Wir haben uns dort unvermittelt angesehen. Der sagte eigentlich nicht: ‚Hast du Benzin gerochen?‘, sondern eigentlich nur: ‚Hast du das auch gerochen?‘ Also, wenn man ein bisschen weiß, wie das riecht, fällt einem das schon auf. Ich muss auch noch sagen: Zu diesem Zeitpunkt war das Treppenhaus nicht mehr so verrauchert, sodass man dort ohne Atemschutz hochgehen konnte.*

*Ich bin dann weiter die Treppe hoch. Ich muss ja bloß bis in das erste Obergeschoss. Ich habe dort die Wohnung durch die Tür – wenn ich mich recht entsinne, befand die sich rechts im Treppenhaus – betreten, bin dort aber gar nicht allzu weit reingelaufen; denn kurz hinter der Tür ist mir ein Kraftstoffkanister aufgefallen. Das hat mich veranlasst, unsere Kriminaltechniker zu benachrichtigen, dass dieser Kanister sofort gesichert wird. Ich selber habe den gar nicht angegriffen.*

---

<sup>3427</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>3428</sup> Ebd., S. 5.

*Das Auffinden dieses Kanisters hat mich dann aber weiter veranlasst, dass ich die Wohnung nicht weiter betreten habe, weil ich hier erst die Spurensicherung durchführen lassen wollte und hier nicht selber noch irgendwelche Spuren verursachen wollte.*

*In meiner Gegenwart hat auch der Kamerad von der Berufsfeuerwehr Zwickau, der ja hinter mir kam, den Kanister nicht angefasst. Ob danach noch was war, kann ich nicht mehr sagen. Wie gesagt, die ordnungsgemäße Sicherung dieser Spur erfolgte dann durch unsere Kriminaltechniker.“<sup>3429</sup>*

Aufgrund der Wahrnehmung des Geruchs von Kraftstoff sei bei ihm der Verdacht entstanden, dass der Brand das Ergebnis einer Straftat sein könnte.<sup>3430</sup> Er habe das Haus dann wieder verlassen. Gefragt nach dem Grund, aus dem er das Haus überhaupt betreten hat, gab der Zeuge an:

*„Der Grund, dass ich das Haus betreten habe, war eigentlich, dass ich mir einen Überblick insoweit verschaffen wollte, dass ich weiß, wie das – eigentlich nur visuell – aussieht. Falls ich doch noch irgendeinen Zeugen dort bekanntmachen kann, mich mit dem unterhalten muss, dann ist es besser, man hat ein kleines bisschen Ortskenntnis.“<sup>3431</sup>*

Hernach sei er bis zwischen 3.00 und 4.00 Uhr in der Nacht vor Ort geblieben, um bei neuen Erkenntnissen sofort kriminaltechnische Maßnahmen einleiten zu können.<sup>3432</sup>

### (c) Brandursachenermittler

Der Beamte *Hellinger*, Brandursachenermittler der KPI Zwickau, gab als Zeuge des 1. UA an, er sei am Nachmittag des 4. November 2011 auf dem Weg nach Hause gewesen, als er informiert wurde, dass sich in der Frühlingsstraße eine Explosion ereignet habe und ein Brand ausgebrochen sei. Er habe sich daraufhin zurück zur Dienststelle begeben und sei mit einem Dienstwagen zur Brandstelle gefahren, wo er zwischen 15.30 und 15.45 Uhr eingetroffen sei. Vor Ort sei die Feuerwehr noch voll mit der Brandbekämpfung beschäftigt gewesen, wobei das Haus durch Feuerwehrcräfte, mit denen er sprach, als einsturzgefährdet eingeschätzt wor-

---

<sup>3429</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3430</sup> Ebd., S. 16, 21.

<sup>3431</sup> Ebd., S. 27.

<sup>3432</sup> Ebd., S. 5 f.

den sei. Es sei zu erkennen gewesen, dass die Decke der besonders betroffenen Wohnung nach unten durchhing. Er selbst habe sich zu diesem Zeitpunkt auch nicht getraut, das Objekt zu begehen. Während der anhaltenden Löscharbeiten habe er den Außenzustand des Gebäudes mit einem Fotoapparat dokumentiert.<sup>3433</sup> Da zur Ausgangsinformation gehörte, dass sich eine Explosion ereignet haben soll, begab sich der Zeuge nach seinen weiteren Angaben auf die Suche nach einem möglichen Entstehungsort:

*„Zeuge Gert Hellinger: [...] In dem Zusammenhang – weil die Feuerwehr sagte: Explosion – dachte ich, da muss ja irgendwo ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch herkommen, und habe mich erst mal im Keller auf die Suche gemacht: Gibt es einen Gasanschluss, oder gibt es nichts? – Der Keller war einwandfrei begehbar; da war ja nichts einsturzgefährdet. Der Eingang ist an der Rückwand von dem Gebäude gewesen. Also, ich konnte ungehindert in den Keller rein und habe dort festgestellt: Das Haus selber hatte keinen Gasanschluss. Also musste es irgendetwas anderes gewesen sein.*

*Ich bin dann noch – – Da fiel mir ein: Aber irgendwo muss ja – irgendwo war ja ein Schornstein, ich glaube, Edelstahl oder was das war – eine Heizung sein. Da bin ich dann ins Nachbarhaus in den Keller. Dort war die Heizungsanlage, dort war auch der Gasanschluss, aber keine Verbindung zu dem Haus, das, ich sage es mal in Anführungsstrichen, ‚explodiert‘ ist.“<sup>3434</sup>*

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge darüber hinaus an, er sei außerdem, vermutlich gemeinsam mit dem Beamten *Wich*,<sup>3435</sup> im Treppenhaus des Wohnobjekts etwa eine halbe Etage nach oben gegangen, um Fotos zu machen. Er sei dann aber nicht in die Wohnung und nicht einmal bis zur Wohnungstür gegangen, sondern habe das Haus wieder verlassen.<sup>3436</sup> Da ein Gasanschluss nicht als Explosion- und Brandursache infrage kam, habe er zunächst vermutet, dass es im Haus eine Propangasflasche gegeben haben könnte, was sich aber nicht bestätigt habe.<sup>3437</sup> Im weiteren Tagesverlauf habe er sich mit einer Drehleiter der Feuerwehr nach oben in den Bereich des Dachgeschosses begeben und habe dort, wo sich „hineinfotografieren“ ließ, die bildliche Dokumentation des Einsatzortes fortgesetzt.<sup>3438</sup> Eine Information

---

<sup>3433</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 3.

<sup>3434</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3435</sup> Dies ergibt sich aus den Angaben des Zeugen *Lenk*, vgl. 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 60.

<sup>3436</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 11, 17.

<sup>3437</sup> Ebd., S. 27.

<sup>3438</sup> Ebd., S. 4.

dahingehend, dass der Verdacht bestehe, es könnten sich noch Personen in dem Haus aufhalten, habe er nicht erhalten.<sup>3439</sup> Bis ungefähr 3.00 Uhr der folgenden Nacht sei er vor Ort geblieben, den er vermutlich gemeinsam mit dem weiteren Brandursachenermittler *Lenk* verlassen habe.<sup>3440</sup>

Der Beamte *Lenk* gab als Zeuge des 1. UA an, er sei am späteren Nachmittag des 4. November 2011 gegen 17.30 Uhr durch seinen Kollegen *Hellinger* telefonisch verständigt worden, habe sich zunächst zur Dienststelle begeben und sei dann zur Brandstelle gefahren, wo ihm die Funktion des leitenden Brandursachenermittlers zugekommen sei.<sup>3441</sup> Er habe sich dann mit dem Beamten *Hellinger*, dem Einsatzleiter der Feuerwehr und dem Ermittler *Wich* besprochen, um einen Überblick über die bisher vorliegenden Informationen und die ergriffenen Maßnahmen zu erhalten. Darüber hinaus habe er das Wohnhaus selbst betreten:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Ich habe mich dann im Objekt selbst umgeschaut, bin die Treppe hoch. Das waren die ersten Lageerkundungen. Ich habe festgestellt, dass auf der Türschwelle – – Sie sehen hier einen 10-Liter-Benzinkanister geöffnet – – vorgefunden habe. Das ist der Eingang zu der Brandwohnung. [...]*

*Wir haben hier einen Benzinkanister liegend vorgefunden. Ich muss dazusagen: Das ist nicht der ursprüngliche Fundort des Kanisters, sondern dieser Kanister wurde durch die Berufsfeuerwehr an diesen Platz verbracht.“<sup>3442</sup>*

Dies sei nach 19.00 Uhr gewesen, wobei er einen „ganz starken Benzingeruch“ habe feststellen können.<sup>3443</sup> Nach abweichenden Angaben des Zeugen *Philipp*, der allerdings nicht mehr selbst vor Ort war, habe die Begehung durch den Beamten *Lenk* tatsächlich unter Missachtung von Regeln der Eigensicherung und auch erst am späteren Abend stattgefunden, jedenfalls nach 22.20 Uhr, als die Restablöschung beendet war:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Die Feuerwehr hat sich dann durchgerungen, nachdem die Sicherheit halbwegs festgestellt war, dort den Ereignisort zu begehen, um noch mal auszuschließen, dass sich dort drin noch Menschen befinden, ob schwer verletzte, leicht verletzte oder unter Umständen getötete Personen. Die Feuerwehrleute wurden*

---

<sup>3439</sup> Ebd., S. 16.

<sup>3440</sup> Ebd., S. 6.

<sup>3441</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 47, 59.

<sup>3442</sup> Ebd., S. 6. Die Angaben des Zeugen beziehen sich auf ein Foto des Kanisters, das er den UA-Mitgliedern zeigte.

<sup>3443</sup> Ebd.

*begleitet durch Kriminalhauptmeister Lenk, unseren Brandursachenermittler, der unter Nichtbeachtung der Eigensicherung – dem es eigentlich verboten ist, so einen Tatort zu betreten, bevor er durch die Feuerwehr nicht übergeben ist – dort die Erstbegehung mitgemacht hat.*<sup>3444</sup>

(d) Leitungsdienst

Der damalige Leiter des Dezernates 1 („Höchstpersönliche Rechtsgüter“) der KPI Zwickau *Philipp* gab als Zeuge des 1. UA an, er habe diese Funktion, nachdem er ein Studium bei der Deutschen Hochschule der Polizei absolviert hatte, erst seit dem 1. November 2011 wahrgenommen. Drei Tage später, am Nachmittag des 4. November 2011, sei er für eine Besprechung im Dienstzimmer seines Vorgängers *Müller* gewesen. Er habe, nachdem die Besprechung beendet war, das Dienstzimmer gerade verlassen, als ihm der Brandermittler *Wich* in voller Einsatzuniform mit Helm entgegen kam und mitteilte, es sei zu einer Wohnhauserplosion in der Frühlingsstraße gekommen. Weiteres sei in dem Moment noch nicht bekannt gewesen. Der Zeuge ging daraufhin zurück ins Dienstzimmer des Beamten *Müller*. Eine Rücksprache mit dem Führungs- und Lagezentrum (FLZ) habe gegen 15.16 Uhr ergeben, dass das Haus in voller Ausdehnung brenne, Schutzpolizei und Feuerwehr seien bereits vor Ort. Gemeinsam mit dem Kollegen *Müller* habe er sich entschlossen, zum Ereignisort zu fahren, wo man gegen 15.40 Uhr eingetroffen sei.<sup>3445</sup> Über seine ersten Wahrnehmungen vor Ort gab der Zeuge an:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Zu dem Zeitpunkt, 15:40 Uhr, war es aus unserer Sicht so, dass die Absperrung schon stand; ich komme gleich noch mal dazu. Es waren genügend Kräfte vor Ort. Feuerwehr, Rettungsdienst und Schutzpolizei hatten also die Sache gut im Griff. Es liefen die ersten Maßnahmen an. [...] Wie wir hier sehen, hatten wir eine äußere Absperrung. Es liefen Verkehrsmaßnahmen. Der Verkehr wurde weitläufig abgeleitet. Und es bestand eine innere Absperrung, um die Rettungsmaßnahmen und die Löscharbeiten der Feuerwehr ungestört gewährleisten zu können.“*<sup>3446</sup>

Der Polizeiführer vor Ort sei der Beamte *B.* gewesen, zugleich Leiter des Polizeireviers Zwickau, der einen Führungspunkt errichtet habe. Zudem habe es eine Krätesammel-

---

<sup>3444</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 12.

<sup>3445</sup> Ebd., S. 3 f.

<sup>3446</sup> Ebd., S. 5.

stelle der Polizei gegeben, an er sich alle anrückenden Kräfte zunächst postierten. Es seien bereits Medienvertreter vor Ort gewesen. Schon nach kurzer Zeit, gegen 15.40 Uhr, sei die Lage so weit geordnet gewesen, dass die „chaotische Phase“ vorüber war. Es seien bis dahin genügend Kräfte vor Ort gewesen, um alle erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.<sup>3447</sup>

Noch vor der Anfahrt habe er, so der Zeuge weiter, den Verdacht gehegt, dass das Geschehen in Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt in Döbeln zum Nachteil eines iranischen Imbissbetreibers stehen könnte. Anlass für diese Annahme sei eine Erstauskunft aus dem Melderegister gewesen, dass sich im Erdgeschoss des brennenden Wohnhauses ein griechisches Restaurant befinde. Nach der Ankunft habe sich herausgestellt, dass das Restaurant bereits seit Längerem nicht mehr betrieben wurde. Vor Ort habe sich außerdem der Verdacht nicht bestätigt, dass eine Gasexplosion vorliegen könnte. Schließlich sei anhand der Befragung zweier Handwerker, die noch kurz vor der Explosion im Haus gewesen waren, ausgeschlossen worden, dass die nachfolgenden Ereignisse mit ihren Tätigkeiten – es handelte sich zuletzt um Trockenbauarbeiten – zusammenhängen können.<sup>3448</sup> Wie der Zeuge weiter angab, habe er sich gemeinsam mit dem Kollegen *Müller* sodann wieder in die KPI-Dienststelle zurückgezogen, da der Sachverhalt nicht als außergewöhnlich eingeschätzt wurde. Gegen 17.00 Uhr sei er selbst, da es sich zu diesem Zeitpunkt bloß um einen gefahrenabwehrrechtlichen Sachverhalt gehandelt habe, in den Feierabend gegangen.<sup>3449</sup>

Der Beamte *Müller*, der gemeinsam mit dem Beamten *Philipp* in die Frühlingsstraße fuhr, bestätigte diese Angaben. Über seine ersten Wahrnehmungen vor Ort gab der Zeuge an:

*„Zeuge Thomas Müller: [...] Seitens der Polizei habe ich Kollegen der Kriminaltechnik, Brandursachenermittler, Kriminaldauerdienst, Sicherungskräfte der Schutzpolizei sowie den Kollegen D. als Vertreter der Leitung der Polizeidirektion feststellen können. Die Berufsfeuerwehr Zwickau war definitiv noch vor Ort. Ich erinnere mich auch an einen Rettungswagen, bin mir aber nicht sicher.“*

*Am Gebäude Frühlingsstraße 26 habe ich einen bedeutenden Zerstörungsgrad an der rechten Gebäudehälfte des Doppelhauses – von meinem Standort aus gesehen – festgestellt. Welche Zerstörungen aber im Detail sichtbar waren, daran kann ich mich nicht mehr genau erinnern. Auf alle konnte ich aber in der ersten Etage des Hauses*

---

<sup>3447</sup> Ebd., S. 5 f.

<sup>3448</sup> Ebd., S. 4, 6.

<sup>3449</sup> Ebd., S. 6 f.

*Innenwände sehen. Ich glaube, es waren auch Risse in den noch vorhandenen Außenwänden sichtbar. Welche Beschädigungen an der linken Haushälfte vorhanden waren, daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich habe den Ereignisort lediglich vom Fußweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite gesehen und betrachtet. [...]*

*Aufgrund meiner Erfahrung sah das Haus für mich so aus, als habe eine Gasexplosion stattgefunden.*<sup>3450</sup>

Weiter gab der Zeuge an, seiner Erinnerung nach habe der Name „Dienelt“ entweder am Klingelschild oder am Briefkasten gestanden; an den Namen könne er sich genau erinnern.<sup>3451</sup> Er sei bis gegen 19.30 Uhr vor Ort geblieben.<sup>3452</sup> Noch im Laufe des späteren Abends, auf jeden Fall vor 23.00 Uhr, habe er bei sich zu Hause einen Anruf des Brandursachenermittlers *Lenk* erhalten, wonach in der Wohnung ein Benzinkanister gefunden worden sei. Aufgrund dieser Information habe er entschieden, zum Einsatzort zurückzukehren. Dort habe er direkt mit dem Beamten *Lenk* gesprochen, der eingeschätzt habe, „dass die Explosion möglicherweise mit Hilfe von leicht entzündlichen Flüssigkeiten herbeigeführt worden sein könnte.“<sup>3453</sup>

Soweit ersichtlich, wurde dieser Verdacht im Laufe des 4. November 2011 noch nicht aktenkundig gemacht. Der Kanister wurde auch nicht in der o.g. Strafanzeige erwähnt und ebenfalls nicht in einer ersten WE-Meldung, die unter dem Betreff „Explosion in einem Mehrfamilienhaus“ zur Darstellung des Sachverhalts im Wesentlichen auf den Wortlaut der Strafanzeige zurückgriff. Nach Angaben des Zeugen *Philipp* wurde die WE-Meldung um 18.07 Uhr gefertigt und dem SMI zugesandt.<sup>3454</sup> Dieselbe WE-Meldung, wonach es aus bisher ungeklärter Ursache zu einer Explosion mit nachfolgendem Brand gekommen sei und der Einsatz von Polizei und Feuerwehr andauere, wurde durch das FLZ nochmals um 22.21 Uhr ausgesandt und nunmehr unter anderem an die Bundespolizeidirektion Pirna, das LKA Sachsen, das Polizeirevier Zwickau, das Autobahnpolizeirevier Reichenbach sowie an die Staatsanwaltschaft Zwickau gesteuert. Im Verteiler befand sich darüber hinaus die territorial an den Bereich der damaligen PD Südwestsachsen angrenzende PD Gera.<sup>3455</sup>

---

<sup>3450</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 3 f.

<sup>3451</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3452</sup> Ebd., S. 13.

<sup>3453</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3454</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 5; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 10.

<sup>3455</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 8 f.

#### II.5.1.4 Befragung von AnwohnerInnen

Bereits kurz nach Eintreffen der ersten Einsatzkräfte am Brandort wurden AnwohnerInnen zu ihren Wahrnehmungen befragt. Dabei handelt es sich um eine übliche schutzpolizeiliche Aufgabe.<sup>3456</sup> Der Schutzpolizist *Mittmann* führte dazu aus, zu dem standardisierten Prozedere bei Ereignissen wie in der Frühlingsstraße gehöre die „Erhebung von Erkenntnissen durch Befragung von vor Ort befindlichen Personen im Sachzusammenhang“, womit zeitnah begonnen worden sei.<sup>3457</sup> Die auf diese Weise gewonnenen ersten Erkenntnisse seien noch nicht verschriftet worden, wie der Zeuge auf Nachfrage angab:

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Protokolle sind darüber nicht angefertigt worden. Die Erkenntnisse wurden den sachbearbeitenden Kollegen der Kriminalpolizeiinspektion übermittelt. Meine Annahme war, dass diese dann später eine strafrechtlich relevante Befragung oder Vernehmung daraus machen.“<sup>3458</sup>*

Die ersten KriminalpolizistInnen, die vor Ort eintrafen, waren die beiden Beamten des Kriminaldauerdienstes *Walther* und *F.* Der Beamte *Walther* gab als Zeuge des 1. UA zu dem allgemeinen Vorgehen an:

*„Zeuge Lutz Walther: [...] Wenn man zu einem Brand fährt, allgemein zu einem Brand fährt, Mehrfamilienhaus, dann gibt es dort auch mehrere Leute, die schon draußen sind bzw. die den Brand gemeldet haben. Die nimmt man in der Regel – – Mit denen nimmt man Kontakt auf. Dann fragt man. Die Leute untereinander kennen sich ja, die in einem Haus wohnen, vom Sehen her zumindest. Dann fragt man: Fehlt irgendjemand? – Dann sagt von mir aus einer: Nee, es sind alle da. – Der andere sagt: Die sind im Urlaub. Die Wohnung war gar nicht belegt zu dem Zeitpunkt.*

*Das ist so ein Schema, das sich dann immer so abarbeitet. So, in dieser Reihenfolge. Es geht immer erst um die Feststellung von Personenschäden, um denen zu helfen.“<sup>3459</sup>*

Im konkreten Falle habe er sich, nachdem er mit seinem Kollegen *F.* in die Frühlingsstraße gefahren und dort gegen 15.30 Uhr eingetroffen war, zunächst zum Einsatzfahrzeug der Berufsfeuerwehr Zwickau begeben, um sich einen ersten Lageüberblick zu verschaffen und

---

<sup>3456</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 12.

<sup>3457</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 3 f.

<sup>3458</sup> Ebd., S. 13.

<sup>3459</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 23.



sich die bereits getroffenen Maßnahmen mitteilen zu lassen.<sup>3460</sup> Er sei dort auf den Einsatzleiter der Schutzpolizei *S.* getroffen und habe erfahren, dass dieser unter anderem bereits mit der Anwohnerin *Antje H.* kurz gesprochen habe und dass mit *Lutz Winkler* ein weiterer Anwohner, der Hausmeisteraufgaben habe, vor Ort sei und ebenfalls befragt werden könne.<sup>3461</sup> Außerdem sei ihm durch den Kollegen *S.* oder durch die Feuerwehr mitgeteilt worden, dass es zwei Handwerker gebe, die zuvor im Haus gearbeitet hätten und sich noch in der Nähe aufhalten würden.<sup>3462</sup> Wie der Leiter der Berufsfeuerwehr *Günnel* angab, hätten sich die beiden Handwerker zuvor selbständig am Einsatzleitwagen der Feuerwehr gemeldet.<sup>3463</sup> Von diesen Erstinformationen ausgehend, so der Zeuge *Walther* auf weiteres Befragen, hätten er und sein Kollege *F.* sich aufgeteilt, um die Angaben im Detail aufzunehmen:

*„Zeuge Lutz Walther: [...] Die Aufgabenzuweisung erfolgte unmittelbar nach dem Gespräch am Einsatzfahrzeug der Feuerwehr. Danach hat der Kollege F. [...] gesagt: Ich kümmere mich um die beiden Handwerker. – Ich habe dann gesagt: Ich gehe auf die andere Seite und kümmere mich um die Familie H. [...] und den Hausmeister.“<sup>3464</sup>*

(a) Die NachbarInnen *Antje* und *Uwe H.*

Der Beamte *Walther* begab sich hernach zu *Antje H.*, die auf einem benachbarten Grundstück wohnt, und befragte zunächst sie selbst sowie auch ihren kurz darauf hinzugekommenen Ehemann.<sup>3465</sup> Frau *H.* bestätigte im 1. UA ihrerseits, ohne sich der besprochenen Inhalte näher erinnern zu können, durch einen Polizisten befragt worden zu sein.<sup>3466</sup> Zum Ablauf gab sie an:

*„Zeugin Antje H.: [...] An dem Tag bin ich – wobei ich die Uhrzeit jetzt nicht mehr ganz genau sagen kann; zwischen 14:50 Uhr und 15:00 Uhr war es – nach Hause gekommen, mit meiner Tochter im Auto. Schon, wo wir auf unsere Straße eingebogen sind, habe ich von weitem Rauchschwaden gesehen und dachte für einen Moment: Mein Haus brennt!“*

---

<sup>3460</sup> Ebd., S. 3.

<sup>3461</sup> Ebd., S. 4 f., 19.

<sup>3462</sup> Ebd., S. 3, 27.

<sup>3463</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 9.

<sup>3464</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 26.

<sup>3465</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 18.04.2016, S. 4.

<sup>3466</sup> 1. UA, Protokoll Antje H. v. 23.05.2016, S. 3.

*Ich bin dann ein Stück weiter gefahren. Ich habe mich nicht mehr getraut, an dem Grundstück vorbeizufahren, weil ich eigentlich dort vorbeifahren muss, um auf mein Grundstück, in meine Einfahrt zu fahren. Ich habe dann halt auf dem Nachbargrundstück in der Frühlingsstraße [...] abgeparkt. [...] Dass ich dort an dieser Einfahrt, sage ich mal, auf dem Grundstück Frühlingsstraße [...] stand, das war sicherlich sehr, sehr lange, [...] das Warten auf die Feuerwehr, das Warten, was jetzt generell ist. In mein Haus habe ich mich ja nicht getraut, weil einfach erst mal geschaut werden musste: Was wird jetzt hier? Wie geht es weiter?“<sup>3467</sup>*

Im weiteren Tagesverlauf führte der Kriminalbeamte *Wich* nochmals ein „kurzes Gespräch“ mit der Anwohnerin *H.*, um sich die zuvor aufgenommenen Informationen bestätigen zu lassen.<sup>3468</sup> Über die Erstbefragung fertigte der Beamte *Walther* noch am selben Tag<sup>3469</sup> einen Vermerk, der die wesentlichen Angaben der Zeugin *H.* zusammenfasst. Darin heißt es:

*„Durch die Frau H. [...] wurde angegeben, dass sie kurz nach 15.00 Uhr, es könnte gegen 15.05/15.06 Uhr gewesen sein, bei sich zu Hause eintraf mit dem Pkw und dabei eine dunkle Rauchwolke auf der Straße wahr nahm. Sie parkte ihr Auto in der Einfahrt ab.“<sup>3470</sup>*

(b) Der Hausmeister Lutz Winkler

Das Ehepaar *H.* verwies den Beamten *Walther* im Gespräch auf den Anwohner *Lutz Winkler*, dessen Name er bereits vorher erhalten hatte und der nach Angaben der Zeugin *H.* „so eine Art Hausmeister für das Hausgrundstück 26“ sei.<sup>3471</sup> Gegenüber dem 1. UA gab Herr *Winkler* zu seinen Wahrnehmungen an:

*„Zeuge Lutz Winkler: [...] Wie gesagt, am 04.11., Nachmittag – 15 Uhr, 15:30 Uhr – hat mein Nachbar bei meiner Lebensgefährtin geklingelt und gesagt: ‚Pass auf, bei euch hinten in der Frühlingsstraße 26 brennt ‘s! Feuerwehr da, alles da!‘*

---

<sup>3467</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3468</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 4, 8.

<sup>3469</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 10.

<sup>3470</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 18.

<sup>3471</sup> Ebd.

*Dann bin ich natürlich hinter. Man konnte ja nirgendwo ran, es war ja alles abgesperrt. Und dann haben wir das Malheur gesehen.*<sup>3472</sup>

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge *Winkler* an, er habe, nachdem er vor Ort eingetroffen war, mit dem „Einsatzleiter von der Feuerwehr“ gesprochen, wobei es unter anderem darum gegangen sei, welche Anschlüsse am Haus anliegen:

*„Der Einsatzleiter von der Feuerwehr ist dann irgendwann mal gekommen und hat gefragt, wer, wo, wer hier wohnt und wie das ist. [...] Ich habe dann wohl dem Einsatzleiter, wenn ich mich erinnern kann, noch gesagt, wo der Hauptanschluss ist zum Zudrehen – wir hatten ja praktisch eine Gasheizung, Erdgasleitung –, wegen Abstellen.*<sup>3473</sup>

Indes vermochte sich der Zeuge auch auf mehrmaliges Nachfragen nicht festzulegen, ob er auch durch Polizeikräfte befragt wurde.<sup>3474</sup> Der Beamte *Walther* gab dazu an, er habe den Anwohner *Winkler* definitiv befragt, wobei er dies nicht allein getan habe, sondern im Beisein eines – nicht namhaft gemachten – Kollegen der Schutzpolizei.<sup>3475</sup> In dieser Situation habe Herr *Winkler* unter anderem berichtet, welche Personen seiner Kenntnis nach in dem Haus wohnen.<sup>3476</sup> In dem Vermerk, den der Beamte *Walther* später am Tag fertigte, heißt es:

*„Im Nachhinein wurde der Herr Winkler, Lutz vor Ort ebenfalls angetroffen. [...] Ebenfalls zu den elektrischen Anlagen befragt, gab der Herr Winkler an, dass in diesem Hausteil kein Gas vorhanden ist. Die Gasleitung führt ins Nachbarhaus. Hier ist noch Gas in den Kellerräumen für die Heizung vorhanden.*<sup>3477</sup>

Auch mit Herrn *Winkler* führte der Kriminalbeamte *Wich* im Tagesverlauf ein weiteres, von ihm als „Auffrischung“ bezeichnetes Gespräch, um sich die zuvor aufgenommenen Informationen bestätigen zu lassen.<sup>3478</sup> Aus den Angaben des Schutzpolizisten *Mittmann* folgt schließlich, dass der Anwohner *Winkler* gar ein drittes Mal, womöglich in den frühen Abendstunden, befragt wurde:

---

<sup>3472</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 3.

<sup>3473</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3474</sup> Ebd., S. 8.

<sup>3475</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 18.04.2016, S. 4.

<sup>3476</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 4.

<sup>3477</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 18.

<sup>3478</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 19.

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Noch mal kurz zurück: Haben Sie die Befragung von Herrn Winkler selbst gemacht?*

Zeuge Kay-Uwe Mittmann: *Mir ist erinnerlich, dass der Herr Winkler kurze Zeit für unsere Einsatzkräfte nicht greifbar gewesen ist. Ich habe über Funk an die einzelnen Absperrpunkte durchgegeben, man möge bitte rumfragen, ob sich der Herr Winkler noch in unmittelbarer Nähe der Absperrpunkte aufhält. Das Ergebnis war positiv. Der stand an einem der Absperrpunkte, soweit ich mich erinnere, an dem am Veilchenweg. Das ist, wenn man vor dem Gebäude steht, linksseitig der Weg, also in unmittelbarer Nähe zu seiner Haushälfte. Von dort haben wir ihn dann wieder innerhalb des gesperrten Bereiches geholt, um ihn zu befragen. Soweit mir erinnerlich ist, habe ich selbst mit ihm gesprochen.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Können Sie sich an den Zeitpunkt erinnern?*

Zeuge Kay-Uwe Mittmann: *Uhrzeitlich? Nein, nicht mehr. Ich könnte Ihnen jetzt noch sagen: Es war dunkel zu dem Zeitpunkt; ich glaube, das weiß ich noch genau. Aber welche Uhrzeit? Nein, das tut mir leid.“<sup>3479</sup>*

(c) Die Handwerker H.P. und R.K.

Während der Beamte *Walther* mit *Antje H.*, ihrem Ehemann sowie mit *Lutz Winkler* sprach, begab sich der Beamte *F.* wie abgesprochen zu den beiden Handwerkern und befragte diese nacheinander. Im Gegensatz zu allen anderen Befragungen an diesem Tag wurden in diesen beiden Fällen förmliche Zeugenvernehmungen durchgeführt. Demnach wurde von 16.00 Uhr bis 16.15 Uhr zunächst der Handwerker *H.P.* befragt. Dieser gab an, gemeinsam mit seinem Kollegen durch die Hausverwaltung beauftragt worden zu sein, das Dachgeschoss der Frühlingsstraße 26 auszubauen und zu Wohnungen herzurichten. Zuletzt habe man dort vor allem Reinigungs- und Dämmarbeiten vorgenommen, für die weder Feuer noch Gas benötigt wurden. Gegen 14.40 Uhr habe man eine Pause eingelegt und sei zu einem nahegelegenen Bäcker gegangen. Plötzlich habe es einen „Riesenknaall“ gegeben, gefolgt von einer großen Rauchwolke. Zuvor sei nach seiner Wahrnehmung nichts Auffälliges im Haus geschehen, insbesondere habe er keine anderen Personen bemerkt.<sup>3480</sup> Im Anschluss wurde von 16.20 bis 16.35

---

<sup>3479</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 8.

<sup>3480</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 21–23.

Uhr der weitere Handwerker *R.K.* befragt, der die Angaben seines Kollegen im Wesentlichen bestätigte. Demnach habe man zurückliegend im Dachgeschoss nur kleinere Arbeiten ausgeführt und unter anderem den Fußboden verspachtelt. Nachdem beide eine Pause eingelegt hatten und zu einem Bäcker gegangen waren, habe es nach 20 bis 30 Minuten plötzlich einen dumpfen, heftigen Knall gegeben, wobei er, in Richtung des Hauses blickend, Teile der Mauer herausfallen sah, gefolgt von einer Rauchwolke. Andere Personen habe er in dem Haus an diesem Tag nicht bemerkt.<sup>3481</sup>

Aus den Befragungen mit *H.P.* und *R.K.* ergab sich, dass Gas oder andere brennbare Substanzen, die als Brand- und Explosionsursache zunächst infrage kamen, bei den durchgeführten Handwerksarbeiten nicht verwendet wurden und demnach als Ursache auszuschließen waren. Nachdem die Aussagen beider Handwerker aufgenommen worden waren, wurde im Lagefilm des FLZ vermerkt, dass bislang keine Hinweise auf vorsätzliches Handeln erlangt werden konnten.<sup>3482</sup> Wie der Zeuge *Philipp* hinzusetze, konnten die protokollierten Angaben später im Zuge der Tatortarbeit einwandfrei verifiziert werden.<sup>3483</sup> Im Übrigen gab der Brandursachenermittler *Lenk* als Zeuge des 1. UA an, er habe später, noch am gleichen Tag, selbst mit beiden Handwerkern gesprochen, wobei sich aus deren Angaben indiziell ergeben habe, dass die Explosion auch nicht auf den Einsatz von Sprengstoff zurückzuführen war:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Weiterhin hatten wir festgestellt oder wurde mir auch mitgeteilt – ich habe auch mit den Arbeitern persönlich gesprochen –, dass zum Zeitpunkt der Explosion [...] zwei Arbeiter zugange waren, die Rekonstruktionsmaßnahmen durchgeführt haben, [...] und da das Freitag war, um diese Zeit eine Pause eingelegt haben. Die standen also 50 Meter vom Objekt weg, haben dort einen Kaffee getrunken. In dem Moment, wo die in Richtung Objekt schauen, explodiert das Gebäude. Nach ihren Aussagen, augenscheinliche Feststellung, wurde mir mitgeteilt, dass die Vorderfront herausgesprengt wurde, dass sie einen Moment in der Luft stehen geblieben ist und dann nach unten weggefallen ist. Das heißt also, ich habe eine Explosion nicht wie herkömmlich, wo Sprengstoff genutzt wird oder verwendet wird, sondern ich habe hier eine schiebende Wirkung, wo ich Wände eigentlich herausschiebe, die dann nach circa 1 bis 2 Metern nach unten fallen.“<sup>3484</sup>*

---

<sup>3481</sup> Ebd., Bl. 25–27.

<sup>3482</sup> Ebd., Bl. 4.

<sup>3483</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 6.

<sup>3484</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 7.

#### (d) Weitere Personen

Im Tagesverlauf wurden weitere AnwohnerInnen befragt, die am Ereignisort angetroffen werden konnten. Darunter befand sich die Bewohnerin der Frühlingsstraße 26a *C.E.*, die nach dem Brandausbruch durch eine gegenüber wohnende Verwandte evakuiert und dann durch den Rettungsdienst behandelt wurde.<sup>3485</sup> Aus den Angaben des Kriminalbeamten *Walther* folgt außerdem, dass sein Kollege *F.* ebenfalls noch am 4. November 2011 die Anwohnerin *G.F.* befragte.<sup>3486</sup> Zu diesen und möglichen weiteren Befragungen befinden sich keine Vernehmungsprotokolle bei den Akten. Insoweit existiert auch keine vollständige Übersicht über sämtliche Personen, die am 4. November 2011 im Bereich der Frühlingsstraße befragt wurden. Nachvollziehbar ist, dass StreifenbeamtenInnen kurz nach ihrem Eintreffen weitere Personen befragten, die übereinstimmend bezeugen konnten, dass dem Brand eine Explosion vorausgegangen war.<sup>3487</sup>

#### II.5.1.5 Hinweise zu den BewohnerInnen der ausgebrannten Wohnung

Verschiedene AnwohnerInnen wurden im Laufe des 4. November 2011 auch im Hinblick darauf befragt, welche Personen überhaupt in dem Haus Frühlingsstraße 26/26a und speziell im besonders betroffenen rechtsseitigen Obergeschoss wohnen. Erste Anhaltspunkte ergaben sich aus Informationen aus dem amtlichen Melderegister, die im Laufe dieses Tages mindestens drei Mal – durch die Feuerwehr, durch das FLZ und durch den KDD – sowie ein viertes Mal durch die KPI in der Nacht zum 5. November 2011 abgerufen und ausgewertet wurden.<sup>3488</sup> Demnach waren in dem Doppelhaus insgesamt sieben Personen mit Wohnsitz gemeldet: *Lutz Winkler*, *O.B.*, *C.E.*, *Matthias D.* sowie *R.K.*, *J.R.* und *J.S.* Diese Angaben ließen keine Differenzierung nach dem Hauseingang und der Etage zu. Sie mussten vor Ort weiter verifiziert werden, auch da, wie mehrere ZeugInnen angaben, die im Melderegister hinterlegten Informationen nicht immer zutreffen bzw. nicht zwingend auf dem aktuellsten Stand sind.<sup>3489</sup>

---

<sup>3485</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 4 f.; 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 13; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 9.

<sup>3486</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 28; vgl. ADS 52, Ordner 1, Bl. 54.

<sup>3487</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 77 f.

<sup>3488</sup> Ebd., Bl. 5, 15, 18 f., 43 f.

<sup>3489</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 16; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 7.

Aus der Nachschau vor Ort ergab sich, dass die drei Mietparteien *R.K.*, *J.R.* und *J.S.* bereits verzogen waren. Anhand der ersten Befragungen konnte der Verbleib der drei verbleibenden Personen *Lutz Winkler*, *O.B.* und *C.E.* bekannt gemacht werden. Zunächst nicht bekannt gemacht werden konnte lediglich der Verbleib von *Matthias D.*, der dort mit einem Nebenwohnsitz gemeldet war und bei dem es sich um die einzige bekannte Mietpartei im Hausingang der Frühlingsstraße 26 handelte.<sup>3490</sup> Dafür, dass zumindest eine sich „D.“ nennende Person tatsächlich dort – konkret im ersten Obergeschoss der Hausnummer 26 – wohnt, sprachen die durch mehrere BeamtInnen festgestellten Beschriftungen an Briefkasten, Klingelschild und an der Wohnungseingangstür.<sup>3491</sup>

(a) Angaben zu „Susann Dienelt“ und möglichen Mitbewohnern

In der weiteren Folge machten mehrere der befragten AnwohnerInnen unterschiedlich detaillierte Angaben zu den ihnen bekannten Personen, die in der Wohnung des *D.* leben:

- Der Leiter der Berufsfeuerwehr Zwickau *Günnel* gab an, er habe ab ca. 15.41 Uhr einen Rundgang um das komplette Gebäude gemacht, wobei er auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf die Bewohnerin *C.E.* getroffen sei:

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Ich fragte [...] nach den Bewohnern des ersten Obergeschosses des Einsatzobjektes. Die ältere Frau teilte mir mit, dass es ‚die Susann‘ wäre. Die hätte einen Mann, und der Schwager würde auch mit da wohnen. Sie wisse aber nicht, ob sie da wären; denn von der Anwesenheit ihres Autos könne es nicht festgemacht werden. Mit dieser Information ging ich zu den verantwortlichen Polizisten und teilte ihnen mit, dass wir an diese drei Personen heranmüssten, um auszuschließen, dass noch Personen im Einsatzobjekt sind.“*<sup>3492</sup>

- Die Anwohnerin *Antje H.* schilderte dem Beamten *Walther*, dass sie, nachdem sie in der Frühlingsstraße ankam und das Haus brennen sah, einer Bewohnerin begegnet sei:

*„Zeuge Lutz Walther: [...] Die Frau erklärte mir Folgendes: Sie ist kurz nach 15 Uhr nach Hause gekommen. Als sie aus ihrem Pkw ausstieg, wurde ihr – –*

<sup>3490</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lässig v. 14.03.2016, S. 4; 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 4.

<sup>3491</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 25, 27; 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 4.

<sup>3492</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 10.

*oder: kam ihr die Bewohnerin des Hausgrundstückes Nummer 26 mit zwei Katzenkörben entgegen und war erschrocken, als die von mir Befragte sie fragte, was passiert ist, weil es dort qualmt.*

*Die Bewohnerin hat dann die Katzenkörbe abgestellt und ist in Richtung des Hauses wieder zurückgelaufen. Sie konnte aber nicht sagen, die von mir Befragte, ob sie in das Wohnhaus rein ist oder ob sie woandershin gelaufen ist. Das ist von dem Standpunkt aus nicht erkennbar, da der Eingang zur Frühlingsstraße 26 an der Rückseite des Hauses liegt – oder: lag.<sup>3493</sup>*

Der Beamte protokolliert anhand der Angaben der Frau *H.* folgende Beschreibung der Person: „Ca. 35 Jahre, 1,68 m groß, schlanke Gestalt, glattes langes schwarzes Haar, bis in die Hüften reichend. Zur Bekleidung konnte sie keine Angaben machen.“<sup>3494</sup> Gegenüber dem 1. UA schilderte die Anwohnerin *Antje H.* ihre Beobachtungen, nachdem sie in der Frühlingsstraße eingetroffen war und ihr Auto abgestellt hatte, wie folgt:

*„Zeugin Antje H. [...] Ja, erst mal Aufregung, und in dem Moment kam uns dort auf dem Fußweg, nachdem wir aus dem Auto ausgestiegen sind, die Person – nach jetzigem Namen bekannt, den ich damals nicht wusste – entgegen, die dort in diesem Haus wohnte [...].*

*Ich glaube, ich sprach sie an und fragte: Was ist hier los? Was ist hier passiert? – Sie drehte sich dann um, weil das mit Laufrichtung Blick weg von dem Haus war, und war ganz erschrocken, frug mich, ob ich kurz auf ihre Katzenkörbe, auf ihre Katzen aufpassen kann – sie hatte zwei solche Körbe, Tragekörbe dabei –, ob sie die kurz hier abstellen kann und ob ich kurz drauf aufpassen kann.*

*Dann entfernte sie sich wieder von uns und lief zu diesem Gebäude zurück, bog dort in die Ecke Veilchenweg ein, weil der Eingang von hinten ist. Und dort habe ich sie das letzte Mal gesehen. Je länger sie nicht wiederkam, wurde das für mich immer komischer, sage ich mal so, weil ich immer damit gerechnet hatte:*

---

<sup>3493</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 4.

<sup>3494</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 18.



*Sie kommt jetzt irgendwann wieder, dort, wo wir uns das letzte Mal gesehen hatten, wo sie mir die Katzen übergeben hatte.*<sup>3495</sup>

Auf Nachfrage gab die Zeugin weiter an, sie habe die Frau vom Sehen her dem Haus zuordnen können und auch gewusst, dass „zwei Personen ein und aus gehen und dort auch mit wohnen“, ohne aber die Namen gekannt zu haben.<sup>3496</sup>

- Während der Beamte *Walther* die Anwohnerin *Antje H.* befragte, kam deren Ehemann *Uwe H.* hinzu. Diese habe ergänzend angeben können, „dass er die Bewohnerin gesehen hat, in Richtung Pölbitzer Bahnhof gehend. Das ist – zur Ortskenntnis – circa 500 Meter Luftlinie.“<sup>3497</sup> Laut des Protokolls über diese Befragung schloss der Beamte *Walther* daraus, dass sich die beschriebene Frau vermutlich nicht mehr in der Wohnung befindet.<sup>3498</sup> Nach Darstellung des Beamten *Philipp* habe der Anwohner *Uwe H.* noch weitere sachdienliche Hinweise geben können:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Herr H. [...], also der Ehemann, kam zum selben Zeitpunkt, etwas später dann, hier, im östlichen Bereich, aus dem Tulpenweg kommend, am Bahndamm vorbei und habe die Frau Dienelt dort gesehen, hektisch telefonierend. Sie sei wohl dann in den Tulpenweg – der befindet sich hier, in östlicher Richtung – eingebogen und in Richtung Bahndamm gelaufen. Sie habe ihn nicht wahrgenommen, weil sie, wie gesagt, mit dem Handy telefoniert habe. Er hat sie noch mal kurz beschrieben. Im Gegensatz zu Frau H. [...] konnte er aussagen, dass die Frau Dienelt einen roten Kurzmantel angehabt habe und mit einem roten Handy telefoniert habe.*

*Herr H. [...] traf circa fünf Minuten später bei seiner Frau ein, sodass wir davon ausgegangen sind, dass es sich bei dem Weg der Frau Dienelt um einen durchgehenden Weg gehandelt hat, die Frau Dienelt also wahrscheinlich durchgängig, ohne noch mal das Objekt zu betreten, vom Tatort sich entfernt hat.*<sup>3499</sup>

- Hernach befragte der Beamte *Walther* den Bewohner des Nebeneingangs *Lutz Winkler*. Dieser „gab mir an, dass in der Frühlingsstraße wohnhaft sind: er selbst – also der Herr Winkler –, ein Herr B. [...] und eine Frau E. [...], wobei als Nebenwohn-

---

<sup>3495</sup> 1. UA, Protokoll Antje H. v. 23.05.2016, S. 4.

<sup>3496</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3497</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 4.

<sup>3498</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 18.

<sup>3499</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 10 f.

sitz ein Herr Dienelt, Matthias, gemeldet ist – dieser mit einer Dienelt, Susann –, welche entweder Schwester oder Frau oder Lebensgefährtin von Herrn Dienelt ist; das konnte der Herr Winkler mir nicht mitteilen.“<sup>3500</sup> Auf Nachfrage gab der Beamte *Walther* an, dass der Anwohner *Winkler* ihm gegenüber konkret die Namen „Matthias und Susann Dienelt“ benannt habe.<sup>3501</sup> Auf späteres Befragen gab der Zeuge allerdings an, er wisse nicht mehr mit Gewissheit, ob tatsächlich der „Herr Dienelt“ namentlich benannt wurde.<sup>3502</sup>

Gegenüber dem 1. UA gab der Anwohner *Winkler* an, die Frau sei ihm als „Susann Dienelt“ bekannt gewesen, nachdem sie sich ihm selbst einmal so vorgestellt hatte. Zudem habe er von einem „Lebensgefährte[n]“ gewusst. Auf Nachfrage verneinte er, den Namen „Matthias Dienelt“ zu kennen.<sup>3503</sup> Aus dem Protokoll des Beamten *Walther* zur Erstbefragung des Anwohners *Winkler* ergibt sich bloß der Name „Susann Dienelt“, die „mit ihrem Lebensgefährten oder Bruder oder Mann, das konnte nicht eruiert werden, seit ca. 4 Jahren in diesem Hausgrundstück“ lebe.<sup>3504</sup>

Im weiteren Verlauf des 4. November 2011 wurde der Anwohner *Winkler* durch den Beamten *Wich* nochmals befragt, unter anderem mit dem Ziel, von diesem eine nähere Personenbeschreibung zu erhalten. Dabei habe Herr *Winkler* bereits von drei Personen gesprochen, die in der Wohnung leben sollen.<sup>3505</sup> Auf Nachfrage gab der Beamte *Wich* dazu an:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben vorhin erwähnt, dass der Zeuge Winkler Ihnen gegenüber sozusagen von drei Personen in der Wohnung wohnhaft berichtet habe und sozusagen auch Personenbeschreibungen Ihnen gegenüber abgeben habe. Könnten Sie uns dazu nähere Aussagen noch mal machen?“*

*Zeuge Andreas Wich: Also, die Personenbeschreibung ist jetzt nicht so, dass man damit hätte ein Phantombild machen können; so genau war das nicht. Genauer konnte er die weibliche Person beschreiben, die damals noch unter dem Namen Dienelt bekannt war. Er hat dort gesprochen von etwa 1,60, 1,65 Meter*

---

<sup>3500</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 4.

<sup>3501</sup> Ebd., S. 19.

<sup>3502</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 18.04.2016, S. 6 f.

<sup>3503</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 12, 14, 28.

<sup>3504</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 19.

<sup>3505</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 3, 11.

*Größe, langen, dunklen, über den Rücken reichenden Haaren, manchmal zum Pferdeschwanz gebunden. Sie wäre schlank, und habe breite, dunkle Augenbrauen. Das ist halt etwas, was ihm aufgefallen war. Eine Besonderheit: Sie wäre Raucher und habe einheimischen Dialekt gesprochen.*

*Damals zu den beiden männlichen Personen: Die hat er eigentlich nur sehr kurz schildern können, mit Größe, eine schlanke Statur und ganz kurze bis gar keine Haare.*<sup>3506</sup>

Diese Angaben stimmen im Wesentlichen überein mit einem Aktenvermerk, den der Beamte *Wich* in der Nacht zum 5. November 2011 fertigte. Dort heißt es darüber hinaus anhand der Angaben des Herrn *Winkler* über die gesuchte „Susann Dienelt“: „Trug am Vormittag des 04.11. dunkle Bekleidung.“<sup>3507</sup> Es ergeben sich allerdings anderweitig keine Hinweise darauf, dass Herr *Winkler* – oder irgendjemand sonst – die „Susann Dienelt“ am Vormittag des 4. November 2011 gesehen hätte. Gegenüber dem 1. UA bestritt Herr *Winkler* im Übrigen, an diesem Tag durch die Polizei im Allgemeinen und insbesondere nach seinen Wahrnehmungen befragt worden zu sein.<sup>3508</sup>

(b) Absuche in Richtung des Pölbitzer Bahnhofes

Anhand der Angaben des Melderegisters und der weiteren Angaben durch AnwohnerInnen konnten die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei davon ausgehen, dass zu der Wohnung in der Frühlingsstraße 26, die augenscheinlich der Ausgangsort des Brandes war, drei Personen gehören: die als „Susann Dienelt“ bekannte Frau, die offenbar das Wohnhaus unmittelbar nach der Brandentstehung verlassen hatte; ferner zwei Männer, die mit der Frau in einem noch ungeklärten Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnis stehen sollen; sowie *Matthias D.*, bei dem es sich um einen dieser beiden Männer handeln könnte und der dort seinen Nebenwohnsitz genommen hatte. Die Annahme eines Zusammenhangs ergab sich schon aus der Namensgleichheit, wie der Zeuge *Mittmann* hervorhob:

---

<sup>3506</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>3507</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 43 f.

<sup>3508</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 13.

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Die Übereinstimmung der Nachnamen von Susann Dienelt und Matthias D. [...] ließ einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Personen vermuten.“<sup>3509</sup>*

Da „Susann Dienelt“ das Haus nach Angaben von *Antje* und *Uwe H.* verlassen hatte, bestand die Befürchtung, dass sich die beiden Männer noch in der Wohnung befinden könnten.<sup>3510</sup> Dies bekräftigte auch der Beamte *Wich*:

*„Zeuge Andreas Wich: Meinerseits ist es generell so: Wenn ich bei so etwas ankomme, wird generell davon ausgegangen, dass noch jemand drin sein könnte, bis die gegenteilige Information erfolgt. Das ist normal bei der Kontaktaufnahme durch die Berufsfeuerwehr, die dann sagt: ‚Wir haben, soweit wir es konnten, alle Bewohner evakuiert. In der Brandwohnung waren wir halt noch nicht drin, können wir noch nicht kontrollieren.“<sup>3511</sup>*

Die Befürchtung konnte erst in der Nacht zum 5. November 2011 definitiv ausgeschlossen werden, als nach einem Teilabriss des Hauses die Wohnung erstmals komplett gesichtet werden konnte. Bis dahin richteten sich verschiedene polizeiliche Maßnahmen darauf, die abgängige Bewohnerin aufzufinden. Wie der Beamte *Walther* angab, habe er bereits die ursprünglichen Angaben von *Antje* und *Uwe H.*, nach der die Bewohnerin das Haus kurz nach der Brandentstehung verlassen hatte, zum Anlass genommen, mithilfe der anwesenden Schutzpolizei eine Absuche einzuleiten:

*„Zeuge Lutz Walther: [...] Aufgrund dieser Information habe ich mir die Frau, die Mieterin, beschreiben lassen. Mit dieser Beschreibung habe ich dann die Schutzpolizisten beauftragt, die dort vor Ort waren, diese Strecke zu fahren und zu schauen, ob die Bewohnerin irgendwo sich aufhält oder eventuell auch verletzt irgendwo rumstehen oder -sitzen könnte.“<sup>3512</sup>*

Die Absuche habe sich auf die Wegstrecke zum Pölbitzer Bahnhof konzentriert, wohin sich die Bewohnerin womöglich begeben hatte.<sup>3513</sup> Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge *Walther* zum weiteren Verlauf der Absuche:

---

<sup>3509</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 4.

<sup>3510</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 81.

<sup>3511</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 20.

<sup>3512</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 4.

<sup>3513</sup> Ebd., S. 18.

„André Schollbach, DIE LINKE: [...] *Welche Straßen sind da konkret abgesucht worden?*

Zeuge Lutz Walther: [...] *Sie müssen sich Folgendes vorstellen: Das Hausgrundstück Frühlingsstraße 26 läuft parallel zu dieser Hauptstraße – Frühlingsstraße in dem Fall. Dahinter gibt es weitere Querstraßen – kleinere und größere. Dahinter sind noch mal Einfamilienhäuser, andere private Grundstücke. Das verläuft dann links- und rechtsseitig dieser kompletten Frühlingsstraße, also beidseitig sowieso. Und dort gibt's Zugangswege zu diesem Bahnhof dort. Dann kann man wieder weiter vorn auf die Frühlingsstraße oder weiter hinten in ein anderes Stadtgebiet reinkommen. Es ist – – Man muss dazusagen: Zwischen dem Hausgrundstück Frühlingsstraße 26 und Frühlingsstraße 24 geht so ein Weg rein. Dort ist – – Wie gesagt, die Kollegen der Schutzpolizei sind von mir beauftragt worden, dort entlangzufahren. Die haben das dann auch gemacht. Die sind dann, wie gesagt, rechtsseitig läuft das dann weiter – sind die die gesamten kleinen Querstraßen dort abgefahren, haben geschaut, ob sie die weibliche Person mit der Beschreibung finden oder eine weibliche Person – ja, und das führt dann zu diesem Bahnhof dann diese Strecke. Also das ist sehr verwinkelt, es sind sehr viele kleine Straßen, größere – also Gassen könnte man sagen.*

André Schollbach, DIE LINKE: *Und was haben Ihnen die Schutzpolizisten berichtet über das Ergebnis ihrer Suche?*

Zeuge Lutz Walther: *Dass sie kein Ergebnis erzielt haben. Negativ.*<sup>3514</sup>

Der als Zeuge des 1. UA befragte Schutzpolizist *Mittmann* bestätigte diese Darstellung, wonach die Absuche erfolglos verlaufen sei:

„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] *Ziel dieser Maßnahme war zu diesem Zeitpunkt immer, Informationen über ihren Aufenthaltsort zu bekommen, Angaben über eine eventuelle Anzahl der noch in der Wohnung befindlichen Personen zu erlangen und Angaben über den eventuellen Brand- und Explosionsgrund zu erfahren.*

*Alle involvierten Polizeibeamten wurden über Funk von der Personenbeschreibung der Frau Dienelt, Susann, in Kenntnis gesetzt. Mit dieser Personenbeschreibung wurde durch die Einsatzkräfte nach der vermissten Susann Dienelt am Ereignisort und*

---

<sup>3514</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 31.

*natürlich auch im weiteren Umfeld gesucht; jedoch konnte diese nicht festgestellt werden.*<sup>3515</sup>

In einem Vermerk, den der Beamte *Walther* dazu fertigte, heißt es: „Es wurde versucht über die Schutzpolizei die angebliche Dienelt, Susann vor Ort zu finden, was jedoch nicht gelang.“<sup>3516</sup> Wie der Beamte *Walther* auf Nachfrage angab, habe er über die insoweit erfolglose Suche hinaus für weitere Maßnahmen in Bezug auf „Susann Dienelt“ keinen Anlass gesehen.<sup>3517</sup> Der später vor Ort eingetroffene Beamte *Wich* gab allerdings an, dass er sich, nachdem er am Brandort eingetroffen war, die durch AnwohnerInnen gemachten Angaben nochmals bestätigen ließ und die Suche in Richtung des Pölbitzer Bahnhofs dahingehend erweiterte, als er nun auch die Bundespolizei informierte:

*„Zeuge Andreas Wich: [...] In der weiteren Folge habe ich dann die Information erhalten, dass eine Nachbarin des vom Brand betroffenen Grundstückes [...] von einer Bewohnerin der Brand betroffenen Wohnung Katzen übergeben bekommen haben soll. Mit der Frau habe ich mich dann noch kurz unterhalten, um mir die Sache bestätigen zu lassen. Sie – das ist mir noch erinnerlich – hat das dann so geschildert, dass die in der Brandwohnung wohnende weibliche Person zu ihr kam und ihr – warum auch immer – Katzen in die Hand drückte oder vor die Füße stellte. Sie sagte, dann hätte es wohl geknallt irgendwo, und dann hätte die ganz erstaunt getan und wäre in Richtung Bahnlinie, wo sich auch der Bahnhof Pölbitz – das ist ein Ortsteil von Zwickau – befindet, davongelaufen.*

*In der weiteren Folge habe ich mir durch einen weiteren Bewohner – ich glaube, Herrn Winkler, der im Nachbarhaus wohnte – eine Personenbeschreibung der drei in der Brandwohnung wohnenden Personen beigezogen und diese an den Kriminaldauerdienst weitergegeben, um durch diesen die telefonische Information der Bundespolizei zu veranlassen, da, wie gesagt, eine Person abgängig war. Der Grund, warum diese Person abgängig war oder ist, war mir zu diesem Zeitpunkt konkret noch nicht bekannt. Es hätte sich auch um eine Schockreaktion handeln können, sodass wir hier schon aus Gesundheitsvorsorge Kontrollen veranlassen mussten.*<sup>3518</sup>

---

<sup>3515</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 4.

<sup>3516</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 19.

<sup>3517</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 18.

<sup>3518</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 4.

Insoweit sei es zu dieser Zeit noch nicht um einen möglichen Tatverdacht gegangen, sondern um den Versuch, den Verbleib der abgängigen Frau festzustellen, auch für den Fall, dass sie versehrt sein könnte. Auf Nachfrage gab der Zeuge *Wich* an, die Bundespolizei sei informiert worden aufgrund der Annahme, dass die Frau, nachdem sie sich augenscheinlich nicht mehr vor Ort aufhielt, mit einem Zug weggefahren sein könnte.<sup>3519</sup> Ob durch die Bundespolizei proaktive Suchmaßnahmen ergriffen wurden, wurde dem 1. UA nicht bekannt; dergleichen ergibt sich auch nicht aus den vorliegenden Unterlagen.

(c) Ortungsversuch

Der Leiter der Berufsfeuerwehr Zwickau *Günnel* gab als Zeuge des 1. UA an, die Polizei habe im Verlaufe des Nachmittags des 4. November 2011 eine Mobilfunknummer bekannt machen können, die von der gesuchten „Susann Dienelt“ genutzt werde.<sup>3520</sup> Mithilfe dieser Telefonnummer habe die Polizei dann seines Wissens versucht, das zugehörige Handy zu orten:

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Ich hatte bereits schon gesagt gehabt, dass ich zur Polizei gegangen bin und den Polizisten gesagt habe: Wir brauchen Kontakt zu den drei Personen. Und die Polizei hat sich dann weiter drum gekümmert. Und dann ist irgendwann – ich meine, die Polizisten sind auch zum Einsatzleiter dann gegangen und haben mit den Kollegen dort gesprochen. Und dann wurde nur gesagt in der Beratung: Das ist geortet worden.“<sup>3521</sup>*

Der Schutzpolizist *Mittmann* erläuterte dazu, man habe, nachdem der Anwohner *Lutz Winkler* in einer Befragung eine entsprechende Telefonnummer genannt hat, eine Ortung angeregt, die durch das FLZ umgesetzt worden sei:

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Durch einen weiteren befragten Nachbarn aus der linksseitigen Haushälfte, den Herrn Winkler, der ja dort auch gemeldet war, wurden weitere Daten zur Wohnungsinhaberin bekannt: Es soll sich um eine Frau Susann Dienelt mit folgender Kontakttelefonnummer handeln. Diese Telefonnummer, die er uns gegenüber angegeben hatte, lautet: 0162/7 [...].“*

---

<sup>3519</sup> Ebd., S. 23.

<sup>3520</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 22.

<sup>3521</sup> Ebd., S. 25.

*Durch uns wurde eine Ortung des Telefons angeregt und durch die Mitarbeiter des Führungs- und Lagezentrums der Polizeidirektion Zwickau umgesetzt.“<sup>3522</sup>*

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, er selbst habe die Telefonnummer – von der allerdings noch nicht gesichert festgestanden habe, dass sie der „Susann Dienelt“ gehört<sup>3523</sup> – dem FLZ mitgeteilt. Ein Ergebnis der Ortung habe dann kurz vor 18.00 Uhr vorgelegen. Die dadurch erhaltene Ortsangabe sei genutzt worden, um diesen Bereich abzusuchen:

*„17:59 Uhr erbrachte die Ortung das Ergebnis, dass sich das Telefon in Zwickau, in der Trillerstraße [...], in einem Radius von 506 Metern um den dortigen Sendemast befunden haben soll.*

*Unsererseits wurden Einsatzkräfte zum Ort entsandt, um nach der Inhaberin des Telefons, der Frau Dienelt, zu suchen und diese zum Ereignisort zurückzubringen. Die Frau Dienelt konnte jedoch auch im Umfeld des Standorts des Sendemastes nicht festgestellt werden.“<sup>3524</sup>*

Diese Angaben stimmen überein mit Einträgen im Lagefilm des FLZ. Dort wurde die durch den Beamten *Mittmann* übermittelte Telefonnummer erstmals um 17.50 Uhr verzeichnet. Um 17.59 Uhr lag das Ergebnis der Ortung vor, um 18.13 Uhr wurden Suchmaßnahmen in diesem Gebiet beauftragt.<sup>3525</sup> Wie der Zeuge *Mittmann* weiter angab, habe er selbst die Absuche beauftragt, woran drei KollegInnen beteiligt gewesen seien:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Können Sie sagen, welche Kollegen da eingesetzt waren [...]?*

*Zeuge Kay-Uwe Mittmann: Ich glaube, mich erinnern zu können. Angeordnet habe ich es; das weiß ich ganz genau. Die Anordnung erging in Richtung der Kollegen des Einsatzzuges, also der Inspektion Zentrale Dienste, Einsatzzug. Dort waren dann Kräfte hinzugekommen, nämlich von anderen Organisationseinheiten. Und wenn ich es richtig in Erinnerung habe, waren es drei Kollegen auf einem Fahrzeug, auf einem Kleintransporter, die wir dort hingeschickt haben.“<sup>3526</sup>*

---

<sup>3522</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 5.

<sup>3523</sup> Ebd., S. 23.

<sup>3524</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3525</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 5.

<sup>3526</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 22 f.



Der letzte Eintrag im Lagefilm des FLZ wurde in dem Zusammenhang um 18.57 Uhr vorgenommen, wonach die Suche im Bereich Trillerstraße „bisher erfolglos“ verlaufen sei.<sup>3527</sup> Zu welchem exakten Zeitpunkt die Ortung durch welche BeamtInnen vorgenommen wurde, wurde dagegen nicht aktenkundig. Nach Angaben des Zeugen *Philipp* habe es sich um keine ungewöhnliche Maßnahme, sondern vielmehr um eine „Standardprozedur“ gehandelt, „um die vermisste Frau Dienelt, die – hier noch – unter Umständen schockiert oder verletzt durch Zwickau irrt, ausfindig zu machen.“<sup>3528</sup> Anhand der Angaben des Zeugen *Günnel* besteht allerdings Grund zu der Annahme, dass die Telefonnummer eher bekannt und auch die Ortung früher vorgenommen wurde, als sich dies aus den Angaben des Lagefilms und den damit übereinstimmenden Angaben des Beamten *Mittmann* ergibt. Der Zeuge *Günnel* zeigte den Ausschussmitgliedern ein sogenanntes Wohnungskontrollblatt, in dem die Feuerwehr während des laufenden Einsatzes Eintragungen zum Wohnhaus und den dort wohnenden Personen vornimmt.<sup>3529</sup> Zu diesen Aufzeichnungen erläuterte der Zeuge:

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Es gab eine Mitteilung der Polizei, dass das Handy der Susann Dienelt in Eckersbach geortet wurde, einem Stadtteil von Zwickau, vom Einsatzort ca. 2,5 bis 4 Kilometer entfernt. Diese Mitteilung können wir aber nicht mehr einer Zeit zuordnen. Aber auf der Rückseite des Wohnungskontrollblattes steht ein Vermerk – schlecht zu lesen –: ‚Susann Dienelt + zwei Personen‘. [...] Auf der Rückseite [...] sind noch mal die Namen aufgeschrieben, die gesucht wurden. Und hier gibt es bei dieser Aussage – rechte Haushälfte, erstes Obergeschoss, Dienelt, Susann – eine Handynummer und: ‚Handy wird durch Polizei geortet‘. Diese Eintragungen sind zwischen 16:30 Uhr und 17:30 Uhr gemacht worden. Es wurde damals bloß vergessen, hier eine Zeit einzutragen.“<sup>3530</sup>*

Insoweit kann die Telefonnummer der Polizei nicht erst gegen 17.50 Uhr, als dies erstmals im Lagefilm des FLZ vermerkt wurde, bekannt geworden sein, sondern muss eher vorgelegen habe. Da der Anwohner *Winkler*, der diese Telefonnummer kannte, im Laufe des 4. November 2011 mehrfach befragt wurde – nämlich, wie oben dargestellt, durch die Beamten *Walther*, *Wich* und *Mittmann* –, ist es auch möglich, dass die Telefonnummer der Polizei mehrfach mitgeteilt wurde.

---

<sup>3527</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 5 f.

<sup>3528</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 8.

<sup>3529</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, Anl. Präsentation, S. 13 f.

<sup>3530</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 11.

(d) Anrufversuche

Am 4. und auch noch am 5. November 2011 wurde durch Polizeikräfte wiederholt versucht, die abgängige Bewohnerin „Susann Dienelt“ telefonisch durch die direkte Anwahl der ihr zugerechneten Mobilfunknummer zu erreichen. In dem Zusammenhang ergibt sich aus einer Aufstellung der Verbindungsdaten, die durch das BKA vorgenommen wurde, eine Gesamtzahl von 15 Anwahlversuchen am 4. November und zwei weiteren Anwahlversuchen am 5. November 2011. In allen Fällen dauerten die Anwahlversuche nur wenige Sekunden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass in keinem Fall eine Verbindung zustande kam.<sup>3531</sup> Gefragt nach dem Grund, warum überhaupt versucht wurde, die Frau telefonisch zu erreichen, erläuterte der Kriminalbeamte Müller:

*„Zeuge Thomas Müller: Sie müssen sich vorstellen, dass dort ein Haus explodiert ist. Sie müssen sich vorstellen, dass Kollegen der Kriminalpolizei dort Ermittlungen führen, dass weder die Ursache der Explosion bekannt ist, weder der Schaden, noch was dort entstehen wird. Das heißt, das Handwerk der Polizei ist doch dann das: Alle Informationen, die man dort vor Ort aufnehmen kann, auch aufzunehmen und dann Ermittlungen zu führen, wenn es heißt: Es ist dort jemand rausgerannt, und von der Wohnungsnutzerin/Mieterin – keine Ahnung – ist eine Telefonnummer bekannt geworden, dass man dort logischerweise versucht – wer immer das auch erst mal war –, Kontakt mit dieser Frau aufzunehmen.“*

*Das muss man erstens machen – das ist jetzt allgemein, ich kann nicht sagen, ob es dort so gelaufen ist, aber das ist allgemein, das ist das Handwerk –, erstens kann es eine Täterin sein, zweitens kann es eine Geschädigte sein und drittens kann die Frau dort durchaus nach der Explosion unter Schock weggerannt sein, sodass die letztlich auch Hilfe bedarf. Aus dem Grund, nachdem eine Telefonnummer bekannt geworden ist, wird sich dort sicherlich ein Beamter bemüht haben, mit der Frau Kontakt aufzunehmen.“<sup>3532</sup>*

Diese Angaben, wonach das allgemeine Ziel der Anrufe im Auffinden der „Susann Dienelt“ bestanden habe, bestätigte der Schutzpolizist Mittmann:

---

<sup>3531</sup> ADS 88, Bl. 402–406.

<sup>3532</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 13.

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Für uns war es eine Explosion eines Hauses mit dem Ziel, die einzige Person, deren Aufenthalt wir nicht bestimmen konnten – wussten aber, dass sie in unmittelbarer Nähe des Ereignisortes gewesen ist –, zu finden und die zu fragen: Wie geht es Dir? Wo bist Du? Kannst Du uns Angaben machen? Sind noch mehr in der Wohnung gewesen, die jetzt brennt, wie Du selber möglicherweise? Warst Du drin und hast Du vergessen, gegebenenfalls den Gasabsperrhahn vom Küchenherd zuzudrehen?“<sup>3533</sup>*

Indes gab der Zeuge *Mittmann* auf weiteres Befragen an, dass es im vorliegenden Falle eine ausdrückliche Auftragserteilung, die bekannt gewordene Telefonnummer anzurufen, nicht gegeben habe. Er sei davon ausgegangen, dass dies durch die KollegInnen der KPI ohnehin getan werde.<sup>3534</sup> Wie der Kriminalbeamte *Philipp* angab, habe es sich bei dem Versuch, die Nummer anzurufen, um eine übliche und naheliegende Maßnahme gehandelt:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Insgesamt, wie gesagt, alles erklärbar. Das ist also eine übliche Standardprozedur bei der Polizei, im Rahmen der Gefahrenabwehr eine vermisste Person ausfindig zu machen, zumal man unter Umständen bei den Suchmaßnahmen durch ein Handyklingeln oder Sonstiges vielleicht aufmerksam wird auf eine vermisste Person, die ohnmächtig oder hilflos irgendwo im Gebüsch liegt und da aufgefunden werden kann.“<sup>3535</sup>*

Mit genau dieser Absicht sei die Telefonnummer auch den an der Absuche nach „Susann Dienelt“ beteiligten Einsatzkräften mitgeteilt worden, wobei jedoch sämtliche Anwahlversuche negativ verlaufen seien, d.h. es sei – mit der Aktenlage übereinstimmend – kein Kontakt zustande gekommen.<sup>3536</sup> Alle polizeilichen Anwahlversuche am 4. und 5. November 2011 lassen sich im Übrigen auf sieben verschiedenen Mobilfunk- und Festnetzanschlüsse zurückführen, wobei als AnschlussinhaberInnen jeweils das SMI, die PD Südwestsachsen bzw. das Sozialwerk der Polizei verzeichnet waren.<sup>3537</sup> Im Einzelnen handelte es sich um folgende Anschlüsse:

- Von dem Anschluss 0172/3... aus erfolgten zwei Anrufversuche um 16.32 Uhr – dies war überhaupt die erste Anwahl – sowie um 21.06 Uhr. Es handelt sich um das

---

<sup>3533</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 21 f.

<sup>3534</sup> Ebd., S. 8 f., 15.

<sup>3535</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 9.

<sup>3536</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>3537</sup> ADS 88, Bl. 402–406.

Diensthandy des Kriminaldauerdienstes, das zum Zeitpunkt der ersten Anwahl der Beamte *Walter* und zum Zeitpunkt des zweiten Anrufes der in der Nachfolgeschicht des KDD tätige Beamte *Düniß* bei sich führte.<sup>3538</sup>

- Von dem Anschluss 0375/4... wurde ein Anwahlversuch um 17.50 Uhr vorgenommen. Es handelt sich nach Angaben der Zeugen *Lässig* und *Philipp* um eine Telefonnummer des FLZ der damaligen PD Südwestsachsen.<sup>3539</sup> Der Anrufzeitpunkt stimmt überein mit der Zeit, zu der die Handynummer im Lagefilm des FLZ verzeichnet wurde.
- Von dem Anschluss 0173/9... wurden neun Anwahlversuche um 18.12, 18.14, 18.16, 18.24, 18.31, 18.37, 18.42, 18.51 und 19.30 Uhr vorgenommen. Es handelt sich um die Telefonnummer des Einsatzzuges, der, nachdem das Handy geortet worden war, im Bereich Trillerstraße nach „Susann Dienelt“ suchte.<sup>3540</sup>
- Von dem Anschluss 0375/4... wurde ein Anwahlversuch um 18.13 Uhr vorgenommen. Es handelt sich um die Telefonnummer des Pvd<sup>3541</sup> der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen.<sup>3542</sup>
- Von dem Anschluss 0375/4... wurde ein Anwahlversuch am 5. November 2011 um 10.56 Uhr vorgenommen. Es handelt sich um eine Telefonnummer, die im Büro des Beamten *Thomas Müller* auflief, der nach Angaben des Zeugen *Philipp* diesen Anrufversuch auch selbst vornahm. Der als Zeuge befragte Beamte *Müller* bestritt allerdings, die Nummer der „Susann Dienelt“ angerufen zu haben: „Ich war es nicht.“<sup>3543</sup>

---

<sup>3538</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 10 f.; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 10; 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2016, S. 15.

<sup>3539</sup> ADS 194; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 10.

<sup>3540</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 9 sowie ebd., Anl. Präsentation, S. 10.

<sup>3541</sup> Polizeiführer vom Dienst: Der Polizeiführer vom Dienst, meist ein Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes, ist während seiner Dienstzeit für den allgemeinen polizeilichen Dienst in einem bestimmten Dienstbezirk zuständig. Er leitet und koordiniert die Einsätze. In größeren Polizeibezirken kann es auch einen Pvd für die kriminalpolizeilichen und einen Pvd für den schutzpolizeilichen Einsatz geben.

<sup>3542</sup> Ebd.

<sup>3543</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 13, 17; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 10.; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 67 f.; die personalisierte Zuordnung zum Beamten Müller ist auch nach der weiteren Aktenlage einwandfrei belegt: ADS 52, Ordner 1, Bl. 61, 94, 342.

- Von dem Anschluss 0375/5... wurde ein Anwahlversuch am 5. November 2011 um 22.00 Uhr vorgenommen. Es handelt sich um den Festnetzanschluss des Einsatzzuges, der am Vortag an der Suche nach der abgängigen Bewohnerin beteiligt war.<sup>3544</sup>
- Lediglich der Anschluss 0152/5..., von dem am 4. November 2011 zwei Anwahlversuche um 18.07 und um 18.27 Uhr ausgingen, kann nicht näher zugeordnet werden. Da die Anwahlen in dem Zeitraum liegen, in dem im Bereich Trillerstraße nach „Susann Dienelt“ gesucht wurde, könnte es sich um ein weiteres Telefon handeln, das durch BeamtInnen des eingesetzten Einsatzzuges genutzt wurde.

Die chronologische Abfolge aller polizeilichen Anwahlversuche ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tab. ix: Polizeiliche Anwahlversuche zum Anschluss der „Susann Dienelt“<sup>3545</sup>

| <i>Datum</i> | <i>Nr.</i> | <i>Uhrzeit</i> | <i>Anschluss</i> | <i>Zuordnung</i>                           |
|--------------|------------|----------------|------------------|--|
| 04.11.2011   | 1          | 16.32 Uhr      | 0172 / 3...      | Diensthandy des KDD; Beamter <i>Wahler</i> |
|              | 2          | 17.50 Uhr      | 0375 / 4...      | FLZ der PD Südwestsachsen                  |
|              | 3          | 18.07 Uhr      | 0152 / 5...      | keiner Einheit eindeutig zuzuordnen        |
|              | 4          | 18.12 Uhr      | 0173 / 9...      | Diensthandy des Einsatzzuges               |
|              | 5          | 18.13 Uhr      | 0375 / 4...      | PvD der PD Südwestsachsen                  |
|              | 6          | 18.14 Uhr      | 0173 / 9...      | Diensthandy des Einsatzzuges               |
|              | 7          | 18.16 Uhr      |                  |  |
|              | 8          | 18.24 Uhr      |                  |  |
|              | 9          | 18.24 Uhr      |                  |  |
|              | 10         | 18.31 Uhr      | 0173 / 9...      | Diensthandy des Einsatzzuges               |
|              | 11         | 18.37 Uhr      |                  |  |
|              | 12         | 18.42 Uhr      |                  |  |
|              | 13         | 18.51 Uhr      |                  |  |
|              | 14         | 19.30 Uhr      |                  |  |
|              | 15         | 21.06 Uhr      | 0172 / 3...      | Diensthandy des KDD; Beamter <i>Düniß</i>  |

<sup>3544</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 9.

<sup>3545</sup> Zuordnung gem. ADS 88, Bl. 402–406 und den Angaben des Zeugen Philipp gem. 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 10.

|            |    |           |             |                                    |
|------------|----|-----------|-------------|------------------------------------|
| 05.11.2011 | 16 | 10.56 Uhr | 0375 / 4... | Beamter <i>Th. Müller</i>          |
|            | 17 | 22.00 Uhr | 0375 / 5... | Festnetzanschluss des Einsatzzuges |

(e) Herkunft der Handynummer und Erstanrufer

Aus den vorgenommenen Anwahlversuchen ergibt sich, dass die Telefonnummer der „Susann Dienelt“ spätestens um 16.32 Uhr bekannt geworden sein muss – also fast anderthalb Stunden, bevor diese Nummer erstmals im Lagefilm des FLZ verzeichnet wurde.<sup>3546</sup> Diese Diskrepanz kann damit erklärt werden, dass die Nummer entweder nicht sofort dem FLZ mitgeteilt wurde, oder dass sie, sofern sie am 4. November 2011 womöglich auch mehrmals der Polizei mitgeteilt wurde, erst dann im FLZ abgespeichert wurde, als dort eine darauf gerichtete Maßnahme – die Ortung – ergriffen wurde.

Der versuchte „Erstkontakt“ erfolgte nachweislich mit dem Diensthandy des Kriminaldauerdienstes. Der KDD-Beamte *Walther* wurde in dem Zusammenhang zweimal durch den 1. UA befragt. Er gab dabei zunächst an, das Diensthandy am Nachmittag des 4. November 2011 bei sich gehabt zu haben. Es sei nicht durch andere Personen genutzt worden und er habe es auch nicht etwa kurzzeitig aus der Hand gegeben.<sup>3547</sup> Er gab allerdings auf Nachfrage auch an, im Zuge der Befragung von AnwohnerInnen keine Handynummer erhalten zu haben und in dieser Zeit mithilfe seines Diensttelefons ausschließlich mit anderen BeamtInnen telefoniert zu haben.<sup>3548</sup> Im Nachgang der Befragung wandte sich der Beamte *Walther* mit einem Schreiben vom 29. Oktober 2015 an den 1. UA und erklärte darin, seine Aussage korrigieren zu wollen. Anlass seien ihm nunmehr bekannt gewordene Medienberichte, wonach ein erster Anrufversuch mittels des Diensthandys des KDD bereits um 16.32 Uhr erfolgt sei:

*„Wenn dem so ist, dann kann nur ich zu diesem Zeitpunkt versucht haben mit der Wohnungsmieterin in Kontakt zu treten. Der Grund für die versuchte Kontaktaufnahme bestand lediglich darin, zu erfahren wo sie sich befindet um zu erfahren wo sie sich aufhält und was denn in der Wohnung geschehen ist, bzw. ob sie sich den Brandausbruch erklären könne. Der Kontakt kam aber nicht zu Stande, sonst wäre das Gespräch in dem von mir gefertigten Aktenvermerk erwähnt [worden].“*

<sup>3546</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 6.

<sup>3547</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 21, 24, 30.

<sup>3548</sup> Ebd., S. 19 f., 24.

*An diesen Versuch der Kontaktaufnahme kann ich mich aber, wie bereits angegeben, nicht erinnern.*<sup>3549</sup>

Der Beamte *Walther* wurde daraufhin durch den 1. UA ein weiteres Mal angehört, wobei er nunmehr erklärte, es könne „nur noch so gewesen sein, dass ich sie [die Handynummer der ‚Susann Dienelt‘] von diesem Hausmeister [*Lutz Winkler*] bekommen habe. Denn von jemand anders kann ich sie ja nicht bekommen haben; das ist richtig. Das ist aber die einzige Variante.“<sup>3550</sup> Darüber hinaus erklärte der Zeuge:

*„Zeuge Lutz Walther: [...] Ergänzend zu meiner letzten Befragung möchte ich Folgendes hinzufügen: Wie Sie ja entnehmen können, sind bestimmte Teile von meiner Aussage nicht mehr rememberlich für mich. Man kann das nicht mehr richtig nachvollziehen nach viereinhalb Jahren, wen man wann, wo, zu welcher Zeit angerufen hat.*

*Ich habe nach der letzten Befragung, am Folgetag, einen Presseartikel gelesen, aus dem hervorging, dass eine Funkzellenauswertung dieses Handys der Kriminalpolizei Zwickau ergab, dass um 16:32 Uhr dieses Handy – ein Verbindungsaufbau zum Handy der Frau Zschäpe stattgefunden hat.*

*Da ich in meiner Aussage damals gesagt habe, dass ich die alleinige Verfügungsgewalt über das Handy zu diesem Zeitpunkt hatte, muss ich nun davon ausgehen, dass ich durchaus versucht habe, die Frau anzurufen, dies aber nur mit dem Ziel, sie zu erreichen, um zu wissen, wo sie ist. Wenn ich sie erreicht hätte, hätte dies auch mit Sicherheit in meinem Protokoll gestanden, was hier vorliegt, was ich letztens auch, zur letzten Befragung mit angegeben habe.“*<sup>3551</sup>

Dass die Handynummer der „Susann Dienelt“ der Polizei durch den Anwohner *Lutz Winkler* – womöglich auch mehrfach – mitgeteilt wurde, entspricht im Übrigen den Angaben weiterer ZeugInnen<sup>3552</sup> und der Aktenlage.<sup>3553</sup> Der 1. UA befragte in dem Zusammenhang den Anwohner *Lutz Winkler*, der die Nummer offenbar der Polizei mitgeteilt hatte. Die Frage, ob er der Polizei am 4. November 2011 eine zu „Frau Dienelt“ gehörende Telefonnummer nannte, beantwortete der Zeuge *Winkler* allerdings mehrfach mit „nein“. Er habe ferner die

---

<sup>3549</sup> ADS 82, S. 2.

<sup>3550</sup> 1. UA, Protokoll *Lutz Walther* v. 18.04.2016, S. 3.

<sup>3551</sup> Ebd..

<sup>3552</sup> 1. UA, Protokoll *Kay-Uwe Mittmann* v. 14.12.2015, S. 5; 1. UA, Protokoll *Swen Philipp* v. 01.02.2016, S. 54.

<sup>3553</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 5.

Nummer nicht gekannt und habe auch zuvor niemals mit „Frau Dienelt“ telefoniert gehabt.<sup>3554</sup> Auf Vorhalt des Lagefilms der PD Südwestsachsen, aus dem sich ergibt, dass er die fragliche Telefonnummer der Polizei mitgeteilt hatte,<sup>3555</sup> sagte der Zeuge, er könne sich dies nicht erklären.<sup>3556</sup>

Die Angaben des Zeugen *Winkler* sind jedoch nachweislich unwahr. Anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergibt sich unzweifelhaft, dass er die fragliche Telefonnummer sehr wohl gekannt haben muss, da von seinem eigenen Mobilfunkanschluss aus vor dem 4. November 2011 mehrfach die Nummer der „Susann Dienelt“ angerufen wurde. Von ihrem Anschluss aus erfolgten umgekehrt auch mehrere Anrufe zum Anschluss des Zeugen *Winkler*.<sup>3557</sup> Dem gegenüber liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Polizei zum gegebenen Zeitpunkt auf irgendeinem anderen Weg bzw. durch andere Personen die „Susann Dienelt“ gehörende Mobilfunknummer erfahren haben könnte:

- Zwar war diese Telefonnummer einige Jahre zuvor schon einmal – im Vorgang „Wasserschaden“ (→ KAP. II.1.10.7) – aktenkundig geworden. Es ist aber nicht ersichtlich, dass dieser Zusammenhang den Einsatzkräften am 4. November 2011 bereits präsent gewesen wäre. Ausdrücklich gegen diese vage Möglichkeit spricht insbesondere, dass sich *Zschäpe* seinerzeit nicht als „Susann Dienelt“ ausgegeben, sondern als „Susann Eminger“ legendiert hatte, d.h. mit einem Namen, der am 4. November 2011 noch gar nicht mit dem Fallkomplex in Verbindung zu bringen war.
- Der 1. UA hat sich außerdem davon überzeugt, dass der Anwohnerin *Antje H.*, die ebenfalls am 4. November 2011 frühzeitig – und zwar unmittelbar vor Herrn *Winkler* – durch den Beamten *Walther* befragt worden war, die Nummer der BewohnerInnen aus der Frühlingsstraße 26 nicht bekannt war. Sie kannte nicht einmal den Namen bzw. das im Wohnumfeld geläufige Pseudonym der gesuchten Frau.<sup>3558</sup>

Insoweit sind auch früher aufgestellte und nicht korrigierte Angaben falsch, wonach eine „Nachbarin“ die Telefonnummer gekannt und der Polizei genannt habe. Dies hatte, nachdem Medien erstmals am 29. Mai 2012 über behördliche Anrufe auf dem tat-

---

<sup>3554</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 9.

<sup>3555</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 6.

<sup>3556</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 16 f.

<sup>3557</sup> ADS 252, Ordner 1, Bl. 36, 45, 489.

<sup>3558</sup> 1. UA, Protokoll Antje H. v. 23.05.2016, S. 7.



sächlich von *Zschäpe* genutzten Handy berichteten,<sup>3559</sup> am selben Tag der damalige Landespolizeipräsident *Merbitz* gegenüber dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages behauptet.<sup>3560</sup> Dieselbe Behauptung wurde im „Vorläufigen Abschlussbericht des SMI“ vom 25. Juni 2012 aufgestellt, wo darüber hinaus sogar anhand der weiteren Umschreibung insinuiert wird, bei der „Nachbarin“ handle es sich um die Zeugin *Antje H.*:

*„Im Zuge der Erstermittlungen der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten wurde bei einer Befragung einer Nachbarin bekannt, dass die Wohnungsinhaberin unmittelbar vor dem Brand das Haus verlassen hatte. Weiter teilte diese den Beamten eine Handynummer der Wohnungsinhaberin mit.“*<sup>3561</sup>

Dahingehende Behauptungen wurden in der weiteren Folge durch mehrere Zeugen des früheren 3. UA wiederholt, darunter der damalige Landespolizeipräsident *Merbitz*, der damalige Innenminister *Ulbig* und der frühere Präsident der PD Südwestsachsen *Georgie*.<sup>3562</sup> Im Ergebnis der Beweisaufnahme des 1. UA sind dahingehende Darstellungen als widerlegt anzusehen. Sie waren aus der Luft gegriffen und widersprachen von vornherein der – dem SMI prinzipiell bekannten – Aktenlage.

## II.5.1.6 Weitere Ermittlungen in der Nacht zum 5. November 2011

### (a) Befragung der Anschlussinhaberin des von „Susann Dienelt“ genutzten Mobiltelefons

Am Abend des 4. November 2011 wurde zu dem Mobilfunkanschluss der gesuchten Bewohnerin der Frühlingsstraße 26 „Susann Dienelt“ über das FLZ der damaligen PD Südwestsachsen eine TKG-Auskunft eingeholt.<sup>3563</sup> Wer diese Auskunft angeregt und in persona durchgeführt hat, ist nach Aktenlage nicht erkenntlich. Das Ergebnis wurde im 20.04 Uhr erstmals im Lagefilm des FLZ vermerkt. Demnach handelte es sich bei der Anschlussinhabe-

---

<sup>3559</sup> Maik Baumgärtner/Marcus Böttcher in Berliner Kurier v. 29.05.2012: Terror-Braut Zschäpe: Mysteriöse Spur ins Ministerium, veröffentlicht unter: <http://www.berliner-kurier.de/news/politik---wirtschaft/nsu-terror-terror-braut-zschaepe--mysterioese-spur-ins-ministerium-3857708>.

<sup>3560</sup> Apr 5/6-34, TOP 7, S. 22.

<sup>3561</sup> Vorl. AbschlBer SMI, S. 15.

<sup>3562</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 11, 58; 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 28 f., 67; 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 24.

<sup>3563</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 4.

rin nicht um „Susann Dienelt“, sondern um *B.J.*, die in der Zwickauer Polenzstraße 2 wohnhaft war.<sup>3564</sup> Bei dieser Adresse handelt es sich tatsächlich, wie erst später bekannt wurde, um eine frühere Unterkunft von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Zu der Anschlussinhaberin wurden durch BeamtInnen der Nachtschicht des Kriminaldauerdienstes Ermittlungen geführt, nachdem für die vorangegangene Tagschicht des KDD bereits die Beamten *Walther* und *F.* in der Frühlingsstraße gewesen waren. Zu dem weiteren Ablauf gab der als Zeuge des 1. UA befragte Kriminalbeamte *Düniß* an:

*„Zeuge Hendrik Düniß: [...] Am 04.11.2011 gegen 18 Uhr habe ich meinen Dienst begonnen. Ich hatte demzufolge Nachtschicht. Bei Dienstbeginn bekamen der Kollege F. [...] und ich die Mitteilung über das Geschehen in der Frühlingsstraße 26, dass es dort zu einer Explosion bzw. einem Brand in dem dortigen Mehrfamilienhaus gekommen sei.“*<sup>3565</sup>

Über diese Ausgangsinformationen hinaus sei ihm, so der Zeuge auf weiteres Befragen, zu dem Geschehen nichts Weiteres bekannt geworden. Er habe jedenfalls nicht erfahren, welche einzelnen Maßnahmen bereits ergriffen worden waren.<sup>3566</sup> Wie der Dienstvorgesetzte des Beamten und Leiter der Nachtschicht des KDD *Siegfried Müller* ausführte, habe es zu Beginn der Schicht eine mündliche Übergabe durch den Leiter der Vorgängerschicht *Lässig* gegeben.<sup>3567</sup>

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Wie findet das statt?“*

*Zeuge Siegfried Müller: Das findet so statt, dass wir es uns zum Prinzip gemacht haben: Abgearbeitete Sachverhalte, ohne dass es etwas Besonderes gab, werden nicht erwähnt. Die werden kurz angeschnitten, aber es werden keine Einzelheiten erzählt. Offene Sachverhalte werden berichtet: alles, was schon gemacht ist und was möglicherweise noch zu machen ist.*

*In dem Fall war es auch so, dass mir Kollege Lässig gesagt hat, dass es gegen 15 Uhr zu dieser Explosion gekommen war und welche Leute er schon eingesetzt hatte, worauf ich dann entschieden habe, dass vor Ort genügend Kriminalbeamte sind. Und*

---

<sup>3564</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 6.

<sup>3565</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 4.

<sup>3566</sup> Ebd., S. 20.

<sup>3567</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 3 f.

*wir haben uns eben auf die Ermittlungen zu dieser Frau Zschäpe/Dienelt konzentriert, die leider nichts gebracht haben.*<sup>3568</sup>

Der Beamte *Lässig* gab dazu auf Nachfrage an, er könne nicht mehr im Einzelnen schildern, welche Inhalte diese Übergabe hatte. Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an:

*„Vors. Lars Rohwer: Wir wollen es ja nur ein bisschen verstehen. Haben Sie gesagt: ‚Guck‘ in den Lagefilm! Da steht alles drin!‘? Oder haben Sie ihm noch – – Ist es üblich, da mehr zu sagen?*

*Zeuge Frank Lässig: Es wird der Sachverhalt geschildert, dass die Kollegen – – Ich weiß jetzt wirklich nicht mehr, ob die noch draußen waren oder schon drin waren.*

*Da wird ihm gesagt: Das und das ist passiert, daran wird noch gearbeitet – da sind auch das Fachkommissariat mit dort und der Brandursachenermittler –, wo der Vorgang liegt, welche Nummer der Vorgang hat. Das ist dann die Übergabe. Und alles andere, was noch offen ist. Ich weiß jetzt ja nicht, was an dem Tag noch war, was noch abgearbeitet werden musste.*<sup>3569</sup>

Nach Beginn der Nachtschicht erging dann u.a. an dem KDD-Beamten *Düniß* der Auftrag, die inzwischen ermittelte Anschlussinhaberin *B.J.* in der Polenzstraße 2 aufzusuchen. Dazu gab der Zeuge an:

*„Zeuge Hendrik Düniß: [...] Gegen circa 20 Uhr bekamen wir den Auftrag unseres Dienstgruppenführers, Herrn Müller, Siegfried, in die Polenzstraße 2 zu fahren, da im Vorfeld durch Kräfte des Polizeireviers bekannt wurde, dass ein Zeuge – Herr Winkler, Lutz; vermutlich handelte es sich hierbei um den Hausmeister des Hausgrundstückes 26 in der Frühlingsstraße – – bekannt wurde, dass es sich bei einer abgängigen Person um eine gewisse Dienelt handeln soll, welche folgende Handy-Nummer hatte: 0162/7 [...].“<sup>3570</sup>*

Diese Telefonnummer habe er direkt von seinem Dienstgruppenführer *Müller* erhalten, der sie zuvor vermutlich durch das FLZ genannt bekommen habe.<sup>3571</sup> Die Zielstellung des Auftrages habe im Allgemeinen darin gelegen, durch eine Befragung der Anschlussinhaberin

---

<sup>3568</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3569</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lässig v. 14.03.2016, S. 21.

<sup>3570</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 4.

<sup>3571</sup> Ebd., S. 10.

neue Hinweise zum Aufenthalt der gesuchten Person zu erhalten.<sup>3572</sup> Da der Name der Anschlussinhaberin und der gesuchten Bewohnerin nicht übereinstimmten, sei davon ausgegangen worden, dass beide Personen nicht identisch seien, was sich im Zuge des weiteren Vorgehens auch bestätigt habe.<sup>3573</sup> Die KDD-Beamten *Düniß* und *F.* begaben sich indes von ihrer Dienststelle aus nicht unmittelbar in die Polenzstraße, sondern fuhren zunächst, ohne dass es dafür einen Auftrag gegeben hätte,<sup>3574</sup> zum Brandort in der Frühlingsstraße:

*„Im Vorfeld fuhren wir noch kurzzeitig in die Frühlingsstraße, um uns ein Bild vom dortigen Geschehen zu machen. Durch unsere beiden Personen wurden hier keinerlei Maßnahmen veranlasst und durchgeführt, da andere Polizeikräfte vor Ort gewesen sind. Als wir beide in der Frühlingsstraße eintrafen, fanden zu diesem Zeitpunkt gerade Vorbereitungen zum Aufschütten eines Kiesbettes statt, um dort – – bzw. das Kiesbett sollte als Standfläche für einen Bagger dienen, der zum Abtragen der einsturzgefährdeten rechten Haushälfte dienen sollte.“<sup>3575</sup>*

Im Anschluss habe man sich, wie ursprünglich beauftragt, zur Polenzstraße 2 begeben, habe bei Frau *J.* geklingelt und sei eingelassen worden. Den weiteren Ablauf schilderte der Zeuge wie folgt:

*„Wir haben ihr dann den Grund des Erscheinens genannt. Frau *J.* [...] selbst wies sich mittels Personalausweis gegenüber uns aus. Sie bat uns dann in die Wohnung, genauer gesagt, in das Wohnzimmer. Hier befragt zu der Rufnummer gab Frau *J.* [...] an, dass sie im Jahre 2004 auf Bitten der damals im Haus wohnenden Susann den Handy-Vertrag – genauer gesagt: einen Prepaid-Vertrag – abgeschlossen habe und seitdem dieses Handy bzw. der Vertrag im Besitz der benannten Susann wäre. Die Susann selbst habe im Haus eine Art Wohngemeinschaft mit ihrem Bruder geführt. Den genauen Zeitraum, von wann bis wann sie eine Wohnung in dem Haus bewohnte, konnte Frau *Jahn* nicht benennen. Die Susann würde jetzt im Stadtteil Pölbitz gemeinsam mit ihrem Freund wohnen.*

*Sie gab weiterhin an, dass sie sporadisch auch von der Susann Besuch bekommen würde. Letztmalig wäre dies vor zwei Tagen gewesen, sprich: am 02.11.2011. Einen*

---

<sup>3572</sup> Ebd., S. 4, 20 f.

<sup>3573</sup> Ebd., S. 22 f.

<sup>3574</sup> Ebd., S. 32.

<sup>3575</sup> Ebd., S. 4.

*größeren, engeren Kontakt gebe es jedoch nicht seitens der Frau Jahn gegenüber der Susann.*<sup>3576</sup>

Daraufhin habe man Frau J. gebeten, mit ihrem Telefon die Mobilfunknummer der ihr bloß als „Susann“ bekannten Frau<sup>3577</sup> anzuwählen:

*„Weiter folgend wurde Frau Jahn gebeten, die besagte Rufnummer anzurufen; wir selbst standen circa anderthalb bis zwei Meter von ihr entfernt. Dieser Aufforderung kam sie ebenfalls nach. Frau Jahn äußerte dann, dass eine männliche Person den Anruf entgegennahm und sich als – in Anführungsstrichen – ‚P. K.‘ meldete, dann aber sofort das Gespräch beendete. Auf Nachfrage, ob ihr ein gewisser ‚P. K.‘ bekannt sei, verneinte sie dies. Sie konnte auch keinerlei Angaben machen zu dem vermeintlichen ‚P. K.‘.“*<sup>3578</sup>

Wie der Zeuge auf weiteres Befragen angab, sei nicht überprüft worden, ob Frau J. die korrekte Nummer anwählte. Er habe in dieser Situation, in der Frau J. der Bitte der Beamten augenscheinlich nachkam, jedenfalls nicht den Eindruck gewonnen, dass sie in irgendeiner Weise die Unwahrheit sagen würde,<sup>3579</sup> insbesondere habe es keine Anhaltspunkte für eine Täuschung gegeben.<sup>3580</sup> Erst später habe er durch den Beamten L. des BKA erfahren, dass es anhand einer Auswertung der Verbindungsdaten des von „Susann Dienelt“ genutzten Mobilfunkanschlusses ausgeschlossen werden kann, dass B.J. in diesem Moment die Nummer angewählt hat.<sup>3581</sup> Weiter gab der Zeuge an, vor der Anfahrt zur Polenzstraße 2 und der Befragung der Frau J. habe man nicht recherchiert gehabt, ob die Anschrift schon einmal polizeilich relevant gewesen war;<sup>3582</sup> der Aktenlage nach zu urteilen bestanden in dem Moment auch keine weiteren Erkenntnisse über B.J. Erst im Nachhinein kam man zu einer Einschätzung über diese Person, die der Beamte Philipp dem Ausschuss darlegte:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Jetzt kann man hier schon daran denken: Das ist vielleicht eine Unterstützung gewesen, wenn man die weitere Geschichte kennt. – Ohne jetzt der Frau J. [...] zu nahe treten zu wollen: Frau J. [...], BTM-Konsumentin, lag also auch bei uns ein. Sie hatte mit sich und der Welt mehr zu tun als mit dem Sachverhalt*

---

<sup>3576</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3577</sup> Ebd., S. 30.

<sup>3578</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3579</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3580</sup> Ebd., S. 8.

<sup>3581</sup> Ebd., S. 29.

<sup>3582</sup> Ebd., S. 9.

*selber. Wir haben mit ihr auch in späterer Zeit mit dem Bundeskriminalamt mehrfach Vernehmungen noch durchgeführt.*

*Ähm, ja. Sie ist einfach naiv und hat einfach einer Bekannten, einer Freundin ein Handy versorgt. Das ist der erste Punkt, den wir uns alle vor Augen halten müssen. So kann man also auch im Untergrund gut funktionieren, mit Handys und so weiter arbeiten, wenn man genügend Leute kennt, die naiv sind und einem solche Sachen zur Verfügung stellen.“<sup>3583</sup>*

Zum Einsatzzeitpunkt am 4. November 2011 war dies noch nicht abzusehen. Wie der Beamte *Düniß* angab, sei der bloße Umstand, dass, wie erkennbar war, Anschlussinhaberin und -nutzerin nicht übereinstimmen, an sich nicht ungewöhnlich gewesen.<sup>3584</sup> Der Vorgesetzte *Müller*, der an diesem Abend telefonisch über den Einsatzverlauf informiert wurde, bestätigte dies:

*„Zeuge Siegfried Müller: [...] Es gibt ja viele Gründe, warum. Der eine ist in den Miesen und kriegt den Vertrag nicht mehr. So habe ich mir das zusammengereimt. Geldschulden und ein Schufa-Eintrag oder was weiß ich, und deshalb hat jemand anders für sie diesen Handyvertrag gemacht. Also, das ist eigentlich nichts Außergewöhnliches.“<sup>3585</sup>*

Darüber hinaus, so der Zeuge weiter, habe in Bezug auf das zugrunde liegende Geschehen in der Frühlingsstraße jedenfalls seines Wissens nach noch kein Hinweis auf eine Straftat und insbesondere kein Anfangsverdacht in Richtung einer Brandstiftung vorgelegen.<sup>3586</sup> Man habe daher, so der Zeuge *Düniß* weiter zum Ablauf, die Befragung der *B.J.* beendet und das Wohnhaus in der Polenzstraße 2 wieder verlassen. Dabei sei man vor dem Haus auf eine weitere Bewohnerin namens *H.K.* getroffen, die sich auf Nachfrage auswies und die ebenfalls nach möglichen Kenntnissen zum Aufenthaltsort der „Susann Dienelt“ befragt wurde. Sie habe dazu aber nichts Näheres angeben können, sondern lediglich gesagt, dass sie ebenfalls sporadisch Besuch durch „Susann Dienelt“ erhalten würde.<sup>3587</sup> Auch in diesem Fall,

---

<sup>3583</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 12.

<sup>3584</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 26.

<sup>3585</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 17.

<sup>3586</sup> Ebd., S. 23.

<sup>3587</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 5.

so der Zeuge, sei es bei der Befragung nur darum gegangen, Hinweise zum aktuellen Verbleib der Bewohnerin der Frühlingsstraße 26 zu erhalten, was insgesamt nicht gelungen sei.<sup>3588</sup>

Als die Beamten *Düniß* und *F.* schließlich zu ihrem Dienstfahrzeug vor dem Wohnhaus in der Polenzstraße 2 zurückkehrten, habe man sich entschlossen, die von *B.J.* gemachten Angaben, wonach sich beim Anruf zur Handynummer der „Susann Dienelt“ eine männliche Stimme mit „P. K.“ meldet, zu überprüfen:

*„Zeuge Hendrik Düniß: Aus diesem Grund erfolgte von mir mittels des Diensthandys [...] ein Rückruf zu der besagten Nummer. Dies erfolgte gegen circa 21 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt war das Handy bzw. der Anschluss abgeschaltet, und es ging die Mailbox ran.“*<sup>3589</sup>

Er habe, als er lediglich die Mailbox erreichte, aufgelegt und erinnere sich nicht mehr daran, ob diese Mailbox gegebenenfalls mit einem individualisierten Ansagetext besprochen war.<sup>3590</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, sein Anruf sei ein übliches Vorgehen<sup>3591</sup> und lediglich ein Versuch gewesen, mit der Vermissten in Kontakt zu treten. Er habe in dem Moment nicht gewusst, ob andere Polizisten dies auch vor ihm bereits versucht hatten.<sup>3592</sup> Auch habe er nicht ersehen können, ob die Nummer, die er manuell in sein Diensthandy eingegeben habe, bereits im Gerätespeicher einlag. Ihm sei jedenfalls nicht bekannt gewesen, dass die Mobilfunknummer der „Susann Dienelt“ bereits einige Stunden zuvor mit demselben Diensthandy, das vorher der Beamte *Walther* der Vorgängerschicht des KDD bei sich führte, angewählt worden war.<sup>3593</sup> Die Schilderungen des Beamten *Düniß* gegenüber dem 1. UA stimmen insoweit auch überein mit einem von ihm gefertigten Vermerk.<sup>3594</sup>

---

<sup>3588</sup> Ebd., S. 17.

<sup>3589</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3590</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>3591</sup> Ebd., S. 21, 38.

<sup>3592</sup> Ebd., S. 18.

<sup>3593</sup> Ebd. S. 23, 40.

<sup>3594</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 47.

(b) Befragung des Verleihers des in Eisenach aufgefundenen Wohnmobils

Nach der Fahrt zur Polenzstraße 2 erhielt der KDD einen weiteren Auftrag, der sich aus Informationen ergab, die das FLZ übermittelte und die ursprünglich aus Thüringen stammten. Dazu gab der Leiter der KDD-Dienstschicht *Müller* an:

*„Zeuge Siegfried Müller: [...] Gegen 21:30 Uhr informierte mich das Führungs- und Lagezentrum von einem Raubüberfall auf ein Geldinstitut in Eisenach. Zwei maskierte Täter waren zunächst flüchtig. Bei der Tatortbereichsfahndung durch die Kollegen von Eisenach wurde ein Wohnmobil mit vogtländischem Kennzeichen festgestellt. Bei Annäherung der Polizeibeamten von Eisenach kam es in diesem Wohnmobil zu einer Explosion mit anschließendem Brand. Als das Feuer bekämpft war, stellten die Beamten fest, dass in diesem Wohnmobil zwei männliche Leichen lagen. Sie sahen bei den beiden Leichen einen Zusammenhang mit dem Raubüberfall.*

*Die Kollegen von Eisenach ersuchten Zwickau, die Wohnmobilverleihfirma, einen M.K. [...] aus Zschorlau [...] aufzusuchen und ihm ein Foto von einem gewissen Gerlach, Holger, welcher vermutlich dieses Wohnmobil angemietet hatte, vorzulegen. Von diesem Gerlach, Holger, welcher 2008 ED-behandelt war, gab es in der Direktion ein Foto, das ausgedruckt wurde. Ich schickte meine beiden Kollegen mit diesem Foto nach Zschorlau. Herr K. [...] wurde in seiner Wohnung angetroffen, und ihm wurde das Lichtbild vorgelegt. Er erkannte in diesem Bild nicht die Person wieder, die das Mobil angemietet hatte. Der Einsatz wurde nach der Lichtbildvorlage abgebrochen. Das Lagezentrum wurde von mir informiert, welche dann die Kollegen von Eisenach informierten. Meine Kollegen kamen wieder zurück in die Dienststelle.“<sup>3595</sup>*

Der Zeuge *Düniß*, der mit seinem Kollegen *F.* wie beauftragt nach Zschorlau (Erzgebirgskreis) fuhr, bestätigte diese Darstellung. Das Ziel sei gewesen, durch *K.*, der einen Wohnmobilverleih in Schreiersgrün betreibt, Hinweise zu *Holger Gerlach* zu erlangen, auf dessen Namen das in Eisenach aufgefundenene Wohnmobil entliehen worden war.<sup>3596</sup> Diesen Umstand und weitere personenbezogene Angaben zu *Gerlach* habe er durch seinen Dienstgruppenführer *Müller* erhalten.<sup>3597</sup> Zum weiteren Verlauf gab der Zeuge an:

---

<sup>3595</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 4.

<sup>3596</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 11.

<sup>3597</sup> Ebd., S. 6.



*„Zeuge Hendrik Düniß: [...] Herr Gerlach selbst war erkenntungsdienstlich behandelt im Jahre 2008. Durch den Dienstgruppenführer wurde uns ein Lichtbild mitgegeben, welches dem Herrn Knust vorgelegt werden sollte.*

*Gegen circa 22 Uhr erfolgte dann die Rücksprache mit dem Inhaber, Herrn K. [...]. Er wies sich ebenfalls als die Person aus. Ihm wurde das Bild vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt erkannte er die Person als jene, die das Wohnmobil angemietet hatte, nicht wieder.“<sup>3598</sup>*

Befragt nach weiteren Hintergründen zu diesem Auftrag gab der Zeuge Müller an, der Raubüberfall in Eisenach sei ihm vorher gar nicht bekannt gewesen.<sup>3599</sup> Die Hinweise, aus denen sich der Auftrag des KDD ergab, seien vom FLZ gekommen, weiteres habe nicht vorgelegen.<sup>3600</sup> Gefragt nach der Zielstellung gab der Zeuge an:

*„Zeuge Siegfried Müller: [...] Den Kollegen ging es darum: Ist der Leiher von diesem Wohnmobil auch die Person auf dem Bild? Man kann sich auch als andere Person ausgeben und so ein Wohnmobil leihen. Das war eigentlich der Sinn dieses Aufsuchens und der Vorlage dieses Lichtbildes.“<sup>3601</sup>*

Es habe sich bei der Tätigkeit des KDD in der Nacht vom 4. zum 5. November 2011 um „ganz normale kriminalpolizeiliche Arbeit“ gehandelt, bei der verschiedenste Aufträge abzuarbeiten waren.<sup>3602</sup> Zu dieser Zeit sei noch nicht bekannt gewesen, dass zwischen dem Geschehen in Eisenach und dem Brand in Zwickau eine Verbindung bestehen könnte. Von dieser Verbindung habe er erst später aus den Medien erfahren.<sup>3603</sup> Der Zeuge Düniß gab gleichfalls an, dass er einen Zusammenhang zwischen den u.a. durch ihn selbst abgearbeiteten Aufträgen in Bezug auf „Susann Dienelt“ und den Wohnmobilverleih nicht habe erkennen können. Der Raubüberfall in Eisenach sei ihm vorher lediglich „aus den Medien bekannt“ gewesen.<sup>3604</sup> Darüber hinaus habe er bloß gewusst, dass das in Eisenach aufgefundene Wohnmobil ein vogtländisches Kennzeichen getragen habe.<sup>3605</sup>

---

<sup>3598</sup> Ebd.

<sup>3599</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 5.

<sup>3600</sup> Ebd., S. 11.

<sup>3601</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3602</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3603</sup> Ebd., S. 11.

<sup>3604</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 13.

<sup>3605</sup> Ebd., S. 12.

Tatsächlich lagen zu dieser Zeit im Bereich der KPI Zwickau, zu der auch der KDD gehört, bereits weitergehende Informationen vor, darunter das vollständige Kennzeichen des in Eisenach festgestellten Wohnmobils. Von dem dortigen Überfall auf eine Sparkassenfiliale am Vormittag des 4. November 2011 hatten RaubermittlerInnen der KPI Zwickau zeitnah, noch vor den Ereignissen in der Frühlingsstraße, Kenntnis erhalten (→ KAP. II.3.6.2.C). In der Folge war es am frühen Nachmittag desselben Tages bereits zu einer ersten, dem KDD offenbar nicht bekannten Befragung desselben Wohnmobil-Verleihers gekommen. Dazu gab der Raubermittler *Flemig* als Zeuge des 1. UA an:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Etwa mittags [am 4. November 2011] ging die Information der KPI Gotha ein, dass in Eisenach ein Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen V – MK 1121 durch Einsatzkräfte festgestellt worden war, wobei auch Schüsse gefallen seien. Das Wohnmobil sei in Brand geraten, und die Täter wären offenbar tot.*

*Da der Halter des Wohnmobils, ein Caravan-Händler und -Vermieter, in unserem Zuständigkeitsbereich ansässig war, wurden wir gebeten, diesen aufzusuchen, um erste Ermittlungen zu den Mietern anzustellen. In einer dort durchgeführten Zeugenvernehmung wurde durch den Geschäftsführer, Herrn M.K. [...], der Name Holger Gerlach bekannt. Hierzu wurde auch ein Mietvertrag mit dessen Personalien vorgelegt. Zudem wurde als möglicher Spureenträger die Bargeldkaution für das Wohnmobil sichergestellt. Durch mich wurde dem Herrn K. [...] nicht bekannt gegeben, was konkret passiert war. [...]*

*Nachdem wir unsere Erkenntnisse nach Thüringen übermittelt hatten und für diesen Tag keine weiteren Folgemaßnahmen für uns absehbar waren, beendeten wir unseren Dienst. Ich nahm zwar davon Notiz, dass andere Kollegen zu einer Hausexplosion ausrücken mussten; ein Zusammenhang mit unserer Serie war jedoch nicht erkennbar.“<sup>3606</sup>*

Mithin war durch diese Befragung erstmals im Fallkomplex der Name *Holger Gerlach* bekannt geworden. Im Übrigen galten für die eingesetzten RaubermittlerInnen, da ihnen die Verwendung von Schusswaffen in Eisenach bekannt war, Vorkehrungen zur Eigensicherung, wie der Beamte *Leucht* angab:

---

<sup>3606</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 7.

„Lutz Richter, DIE LINKE: *Dann würde ich gern wissen, ob es nach dem Vorfall in Eisenach, wo es Schüsse gegeben hat – ob es da Maßnahmen der Eigensicherung gegeben hat für Kollegen?*

Zeuge Christian Leucht: *Ich gehe mal davon aus. Mit Sicherheit; denn die Sache ist dort entsprechend auch bekannt gegeben worden. Ich kann jetzt nicht sagen, ob das offiziell über das Lagezentrum gekommen ist. Unsere Kollegen, die in der Sache unterwegs waren, wussten, was dort passiert ist, wussten, dass es um Schusswaffen geht, und haben sich auch demzufolge ausgerüstet und verhalten.“<sup>3607</sup>*

Dergleichen galt aber offenbar nicht für die BeamtInnen des KDD, die später zur selben Sache tätig wurden, ohne nähere Hintergründe zu kennen. Wie der Zeuge Müller ausführte, galten für die von ihm geführten BeamtInnen des KDD in dieser Nacht keine besonderen Hinweise zur Eigensicherung. Ohnehin habe es zu dieser Zeit keine gesonderte Schutzkleidung, beispielsweise schusssichere Westen, gegeben – zur Verfügung standen lediglich Regenmäntel.<sup>3608</sup>

(c) Versuchte Kontaktaufnahme zu Matthias D.

Ein dritter Auftrag des KDD in der Nacht vom 4. zum 5. November 2011 führte zum Hauptwohnsitz des Matthias D. in Johanngeorgenstadt. Ausgangspunkt war eine über das FLZ zur Verfügung gestellte Übersicht der in der Frühlingsstraße 26 gemeldeten Personen, aus der sich ergab, dass dort Matthias D. einen Nebenwohnsitz genommen hatte. Im Zusammenhang mit der gesuchten Bewohnerin „Susann Dienelt“ sei angenommen worden, dass beide möglicherweise miteinander verwandt sind und Matthias D. Angaben zu ihrem Verbleib machen könne.<sup>3609</sup> In der Gesamtschau aller dem 1. UA vorliegenden Unterlagen und der Angaben von ZeugInnen wird dabei nicht ersichtlich, warum an D., dessen Name im Zuge wiederholter Auskünfte aus dem Melderegister bereits am Nachmittag bekannt geworden war, nicht schon früher herantreten wurde.

---

<sup>3607</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leicht v. 16.09.2017, S. 5.

<sup>3608</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 24.

<sup>3609</sup> Ebd., S. 4.

Wie der Zeuge *Müller* angab, seien ihm bloß der Name und die Anschrift des *Matthias D.* bekannt gewesen, jedoch keine weiteren Informationen und auch kein Foto.<sup>3610</sup> Zum weiteren Ablauf gab der Zeuge *Düniß*, der sich mit seinem Kollegen *F.* auftragsgemäß nach Johannegeorgenstadt begab, folgendes an:

*„Zeuge Hendrik Düniß: [...] Gegen 0 Uhr bekamen wir den Auftrag, nach Johannegeorgenstadt zu fahren, in die Christian-Gottlob-Wild-Straße. Da aufgrund der schon im Vorfeld erfolgten Auskunft über das Kommunale Kernmelderegister des Freistaates Sachsen bekannt wurde, dass ein gewisser D. [...], Matthias, [...] mit Hauptwohnsitz in Johannegeorgenstadt wohnhaft wäre und einen Nebenwohnsitz in der besagten Frühlingsstraße 26 habe. Nach unseren Vermutungen damals hätte es sich hier um einen Familienangehörigen, zum Beispiel um einen Bruder der vermissten Person, handeln können. Der Herr D. [...], Matthias, sollte befragt werden über eventuell bekannte Aufenthaltsorte der Dienelt, Susann.“*<sup>3611</sup>

Man sei zwischen 1.00 Uhr und 1.30 Uhr des 5. November 2011 am Hauptwohnsitz des *Matthias D.* eingetroffen,<sup>3612</sup> wo man ihn aber nicht habe erreichen können:

*„In Johannegeorgenstadt angekommen, handelte es sich bei der Wohnanschrift Christian-Gottlob-Wild-Straße um ein Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Ebenen. Der Eingang war auf der rückwärtigen Seite, sprich: der von der Straße abgewandten Seite. An der Klingelanlage bei der Zugangstüre zum Hausgrundstück konnte der Namenszug D. [...], Matthias, festgestellt werden. Es wurde dort geklingelt. Auf das Klingeln kam jedoch keine Reaktion. In der weiteren Folge wollten wir weitere Hausbewohner befragen. Aber aufgrund der Nachtzeit reagierte niemand auf unser Klingeln. Augenscheinlich konnte die Wohnung D. [...], Matthias, ausfindig bzw. zugeordnet werden. [...] Durch uns selbst konnte keine Personenbewegung festgestellt werden.“*<sup>3613</sup>

Diese Angaben stimmen überein mit einem Vermerk, den der Beamte *Düniß* hernach fertigte und der dem 1. UA vorliegt.<sup>3614</sup>

---

<sup>3610</sup> Ebd., S. 15 f.

<sup>3611</sup> Ebd., S. 6.

<sup>3612</sup> 1. UA, Protokoll Hendrik Düniß v. 05.10.2015, S. 41.

<sup>3613</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>3614</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 47 f.

## II.5.1.7 Ersthinweis auf eine Verbindung der Ereignisse in Zwickau und Eisenach

Unabhängig von dem nun bereits zweifach überprüften Wohnmobilverleiher K. erlangten die in der Frühlingsstraße 26 tätigen BeamtInnen in der Nacht zum 4. November 2011 einen ersten Hinweis darauf, dass eine Verbindung zwischen den Ereignissen in Zwickau und Eisenach bestehen könnte. Dazu gab der Zeuge *Wich* an:

*„Zeuge Andreas Wich: [...] Irgendwann am späteren Abend – ich weiß, es war schon lange dunkel – kam ein Kollege der Sicherheitskräfte – ich glaube, es war ein Kollege der Schutzpolizei – und hat mir die Mitteilung gebracht, dass ein Zeuge – es war der in der Akte genannte Zeuge H. [...] – Informationen zur Sache hätte. Dem war also etwas aufgefallen.“<sup>3615</sup>*

Diese Ausgangsinformation sei gegen 22.30 Uhr bis 23.00 Uhr zu ihm gelangt.<sup>3616</sup> Er habe dies zum Anlass genommen, selbst mit dem Zeugen *H.*, der in der Frühlingsstraße in einem benachbarten Gebäude wohnte, zu sprechen:

*„Ich habe mich zu dem Zeugen H. [...] begeben. Er war kurz vorher von der Spätschicht gekommen. Wir standen dann im Keller. Dort hat er einen kleinen Fernseher noch laufen gehabt. Es kam gerade die Nachrichtensendung. Herr H. [...] schilderte dann, dass er, wahrscheinlich in einer Pause auf seiner Arbeitsstelle – – Da lief – wie sagte er? – der ‚Sachsenspiegel‘ – – angesehen hat. Dort kam diese Information von dem Banküberfall in [...] Thüringen; ich muss das jetzt mal so umschreiben. – Jedenfalls erklärte der Herr H. [...], dass er dort ein gleiches Wohnmobil gesehen hat wie eines kurz vorher in der Frühlingsstraße vor dem Hausgrundstück 26 gestanden hat.*

*Es gab zweierlei, warum er sich so genau daran erinnerte: Erstes hatte das Wohnmobil im Fernsehen auch ein ‚V‘-Kennzeichen. Er konnte sich auch deshalb noch so genau daran erinnern, weil er eine der beiden männlichen Personen, die in der Brandwohnung mit gewohnt haben, mal angesprochen hatte, dass er das Wohnmobil zur Seite fahren möchte, weil es irgendwie gestört hat. Das wurde sofort gemacht, sagte er. Die Person hat er dann noch beschrieben als freundlich, nicht zuvor-*

---

<sup>3615</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 5.

<sup>3616</sup> Ebd., S. 10.

*kommend, aber wie so eine Bekanntschaft, wo man ‚Guten Tag!‘ jeden Tag dazu sagt, wenn man sich trifft.“<sup>3617</sup>*

Wie der Zeuge weiter angab, habe er diese Informationen zum Anlass für einen Versuch genommen, Fotos der beiden Männer zu erhalten, die in Eisenach tot in dem Wohnmobil aufgefunden worden sind:

*„Aufgrund dieser Hinweise habe ich dann versucht, über den Kriminaldauerdienst Bilder von den beiden erschossenen Personen [...] in Eisenach – zu bekommen, was jedoch nicht zum Erfolg geführt hat. Also, wir haben zumindest in der Nacht keine Bilder aus Thüringen mehr bekommen. Grund war eigentlich zu dem Zeitpunkt meine Vorstellung, dass ich mit diesen Bildern in der Nachbarschaft hätte nachfragen können, ob es sich bei den dort getöteten Personen um die Bewohner der Frühlingsstraße handelt.“<sup>3618</sup>*

Auf Nachfrage bekräftigte der Zeuge *Wich*, er habe nicht selbst Kontakt nach Thüringen aufgenommen, sondern habe diesen Kontakt über den KDD herstellen wollen.<sup>3619</sup> Dafür, dass der Kontakt wie beabsichtigt zustande gekommen oder überhaupt angebahnt worden wäre, spricht nach Aktenlage allerdings nichts. Der Beamte *Müller*, der zu dieser Zeit die Nachtschicht des KDD leitete, berichtete als Zeuge des 1. UA nichts dergleichen, sondern gab auf Nachfrage lediglich an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Sie haben ja dann erfahren, dass es das Wohnmobil gegeben hat, aus dem Vogtland. Hatten Sie schon zu dem Zeitpunkt, also während Ihres Dienstes, einen Zusammenhang herstellen können zwischen dem Brand in der Frühlingsstraße und dem gesuchten Wohnmobil?“*

*Zeuge Siegfried Müller: Nein. Das habe ich aber vorhin schon erwähnt. Es gab keine Verbindung zwischen diesen zwei Sachverhalten.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Das wäre meine nächste Frage: ob Sie irgendwann Kontakt hatten zu polizeilichen Dienststellen nach Thüringen, weil man ja versucht hat, möglicherweise Fotos zu bekommen.*

---

<sup>3617</sup> Ebd., S. 6.

<sup>3618</sup> Ebd.

<sup>3619</sup> Ebd., S. 31 f.

Zeuge Siegfried Müller: *Also, ‚irgendwann‘ gibt es bei uns gar nicht. Wir hatten Dienst vom 4. zum 5. November 2011. Und in dieser Nacht habe ich mit Eisenach nicht gesprochen, mit keinem Kollegen von Thüringen. Diese Informationen sind eigentlich nur vom Lagezentrum zu mir gekommen. Also, die haben nur mit dem Lagezentrum gesprochen. Warum, weiß ich nicht.*

*Das, was ich hier ausgeführt habe, waren eigentlich alle Informationen, die wir hatten. Also, wir hatten keine Einzelheiten dazu. Ich habe im Nachhinein erfahren: Dieser Banküberfall oder Sparkassenüberfall hatte wohl schon vormittags stattgefunden. Aber da hat man uns außen vor gelassen. Dazu kann ich Ihnen nichts sagen, und wir wurden auch nicht informiert.“<sup>3620</sup>*

Dem gegenüber wurde der Umstand, dass ein Zeuge das in Eisenach aufgefundene Wohnmobil augenscheinlich wiedererkannte, noch vor Tagesablauf weiteren Einsatzkräften in der Frühlingsstraße bekannt,<sup>3621</sup> wobei die Angaben des Zeugen als glaubwürdig eingeschätzt wurden.<sup>3622</sup> Der Brandursachenermittler *Lenk*, der sich zu dieser Zeit in der Frühlingsstraße aufhielt, gab dazu an:

„Zeuge Frank Lenk: *[...] Gegen 24 Uhr habe ich einen ersten Hinweis bekommen, und zwar von einem Bürger, der vorgeschrieben hatte bei unseren Ermittlungsführern, die mit vor Ort gewesen sind – wo ein Bürger mir mitgeteilt hat – bzw. erst mal den Ermittlungskräften vor Ort und dann mir selbst, persönlich –, dass im Fernsehen in den Nachrichten kam, dass ein Wohnmobil in Eisenach in Thüringen abgebrannt sei und dass dieses Wohnmobil [...] an diesem Objekt [d.i. Frühlingsstraße 26] gestanden haben soll.*

*Dieser Information sind wir nachgegangen, inwieweit diese Information für uns verwertbar ist, denn bei solchen Ereignissen gibt es immer Leute, die irgendwas sagen. Wir konnten aber dann feststellen, dass diese Person uns sehr nahe dieses Wohnmobil beschrieben hat, wo ich davon ausgehen musste, dass das, was die Person mir gesagt hat, der Bürger, auch zutrifft.“<sup>3623</sup>*

---

<sup>3620</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 15.

<sup>3621</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 13.

<sup>3622</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 14.

<sup>3623</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 8.

Wie der Zeuge Lenk weiter angab, sei über das FLZ zu dieser Zeit zu erfahren gewesen, dass in Thüringen tatsächlich, wie in den Medien berichtet, ein Wohnmobil aufgefunden worden ist.<sup>3624</sup> Der Zeuge *Philipp* gab an, er gehe davon aus, dass der in Zwickau erlangte Hinweis des Zeugen jedoch nicht unverzüglich, sondern erst am nächsten Morgen nach Thüringen übermittelt worden sei.<sup>3625</sup> Im Lagefilm des FLZ wurden die Angaben des Zeugen *H.* erstmals um 3.58 Uhr des 5. November 2011, also rund fünf Stunden später, eingetragen.<sup>3626</sup>

## II.5.1.8 Teilabriss des Hauses in der Nacht zum 5. November 2011

### (a) Ausgangslage

In der Nacht zum 5. November 2011 wurden Teile des stark brandbeschädigten Wohnhauses mithilfe eines Baggers eines Abrissunternehmens abgetragen. Diesem Vorgehen lag der Umstand zugrunde, dass das Haus erkennbar einsturzgefährdet war: Nach Angaben des Zeugen *Philipp* sei, nachdem der Brand unter Kontrolle gebracht war, ohne weiteres zu erkennen gewesen, dass das Dachgeschoss „durchhängt“ und dadurch zu befürchten stand, „dass das ganze Dachgeschoss noch in den Ereignisort fällt.“<sup>3627</sup> Der Zeuge *Lenk* gab an, von der Drehleiter der Feuerwehr aus sei zu erkennen gewesen, dass im Inneren der Wohnung mehrere Wände quasi „herausgesprengt“ waren. Auch das Dach war stark beschädigt, ein Einsturz habe gedroht.<sup>3628</sup> Nach Angaben des Leiters der Berufsfeuerwehr Zwickau *Günnel* habe die gesamte Last des Daches nur noch auf einem Balken gelastet.<sup>3629</sup>

Von diesem objektiven Zustand des Hauses konnten sich die Mitglieder des 1. UA anhand zahlreicher Fotos überzeugen, die durch die Zeugen *Günnel*, *Lenk* und *Philipp* vorgelegt wurden. Der Zeuge *Günnel* verwies anhand des dokumentierten Schadensbildes auf seine eigene Einsatzerfahrung, wonach es im Jahr 1993 zu einer Hausexplosion gekommen sei, die der Lage in der Frühlingsstraße ähnelte. Damals sei während der Vorbereitung der Personensuche eine Mauerwand auf die Drehleiter gestürzt. Hernach habe man, um die Einsatzkräfte

---

<sup>3624</sup> Ebd.

<sup>3625</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 49.

<sup>3626</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 7.

<sup>3627</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 12.

<sup>3628</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 6 f.

<sup>3629</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 13.



zu schützen, überstehende Mauer- und Dachteile mittels eines Baggers beseitigen müssen.<sup>3630</sup>  
In einer vergleichbaren Situation sei man auch in der Frühlingsstraße gewesen:

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Ich muss die Einsatzkräfte vor dieser Gefahr schützen. Das kann ich einmal, indem ich sie beiseitebringe oder beseitigen tue, oder ich muss irgendwie Schutzmaßnahmen machen. Hier war für uns das verhältnismäßig leichteste Mittel, diese Teile oben wegzunehmen, da wir schon 1993 das Gleiche, einen ähnlichen Sachverhalt hatten und das auch ähnlich da schon durchgeführt hatten. Also, man tut bei so einer Sache schon abwägen: Was ist neu? – Und wenn man schon mal etwas so gemacht hat, dann hat man wie so einen Standard, den man wieder weiterverwendet.“<sup>3631</sup>*

#### (b) Entscheidungsfindung

Das weitere Vorgehen wurde gegen 16.30 Uhr vor Ort in einer Lagebesprechung erörtert, die der Zeuge *Günnel* selbst einberufen hatte und an der neben leitenden Feuerwehrkräften unter anderem auch die inzwischen eingetroffene Oberbürgermeisterin *Dr. Findeiß* sowie namentlich nicht bekannt gemachte PolizistInnen teilnahmen.<sup>3632</sup> Ein Ergebnis dieser Besprechung war es, zunächst einen Statiker hinzuzuziehen, der den Zustand des Hauses bewerten sollte. Die zunächst vorgesehene Anforderung eines Statikers über den zuständigen Leiter des Bauordnungsamtes sei misslungen, da dieser nicht erreichbar gewesen sei. Daraufhin sei der – später selbst in die Frühlingsstraße gekommene – Baubürgermeister *D.* verständigt worden, der seinerseits gegen 17.00 Uhr den Statiker *F.* herangezogen und mit der weiteren Prüfung beauftragt habe.<sup>3633</sup> Der Statiker bestätigte die akute Einsturzgefahr des Gebäudes und untersagte ein Betreten der betroffenen Gebäudehälfte.<sup>3634</sup> Wie der Zeuge *Günnel* ausführte, sei das weitere Vorgehen dann gemeinsam mit dem Statiker beraten worden:

*„Es wurde dann mit dem Statiker, Herrn F. [...], durchgesprochen, welche Maßnahmen gemacht werden könnten oder müssten, um trotzdem zu betreten. Es wurde daraufhin erörtert – auch an dem Beispiel von 1993, wo wir das schon mal durchgeführt*

---

<sup>3630</sup> Ebd., S. 7, 12.

<sup>3631</sup> Ebd., S. 27.

<sup>3632</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 11; 1. UA, Protokoll Dr. Pia Findeiß v. 26.09.2016, S. 4.

<sup>3633</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 31; 1. UA, Protokoll Dr. Pia Findeiß v. 26.09.2016, S.

11.

<sup>3634</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 12.

*hatten, was also ein Erfahrungswert ist –, dass man dort die losen Bauteile entsprechend entfernt. Und das wurde hier gemacht. Lose Bauteile mussten entfernt werden. Zum anderen musste die Last, die auf dem Dachbalken lag, den ich hier gezeigt habe, der so durchgebogen war, entfernt werden. Da war die einzige Möglichkeit, vom Statiker gesagt: Da müsst ihr Teile des Daches abtragen.“<sup>3635</sup>*

Kurz vor 18.00 Uhr sei eine Abstimmung mit dem Baubürgermeister *D.* erfolgt, der das Heranziehen des Abrissunternehmens *N.* vorschlug. Das wurde, nachdem *D.* eine vorläufige Kostenübernahme durch die Stadt zusicherte, dann auch so beauftragt.<sup>3636</sup> Wie der Zeuge weiter darlegte, habe er selbst diese Entscheidung in seiner Funktion als Amtsleiter getragen; es habe sich um eine Einsatz- und nicht um eine „politische Entscheidung“ gehandelt.<sup>3637</sup> Zu dieser Zeit oblag die Leitung der Maßnahmen in der Frühlingsstraße, da die Lösch- und Rettungsarbeiten anhielten, nicht der Polizei, sondern immer noch der Berufsfeuerwehr. Dass ein Bagger mit dem Ziel herangezogen werden sollte, die Einsturzgefahr durch Abtragen des Daches zu minimieren, war zwar den Polizeikräften in der Frühlingsstraße grundsätzlich bekannt.<sup>3638</sup> Diese waren aber offenbar nicht an der Entscheidungsfindung beteiligt. Der Zeuge *Wich* gab dazu an:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Sie haben uns vorhin sinngemäß gesagt: Diese Entscheidung ist in der Berufsfeuerwehr getroffen worden. – Ist das von mir richtig verstanden worden? Oder gab es eine Rückkoppelung mit Ihnen oder mit Kollegen aus der Polizei?“*

*Zeuge Andreas Wich: Die grundlegende Entscheidung fällt dort die Berufsfeuerwehr – weil der Einsatzleiter ja auch eine Fürsorgepflicht für seine Kameraden dort hat –, dass das abgerissen wird.“<sup>3639</sup>*

Der zu dieser Zeit in der Frühlingsstraße tätige Brandursachenermittler *Hellinger* gab auf Nachfrage an, er wisse nicht, zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung, an der er selbst keinen Anteil gehabt habe, gefällt wurde. Er habe nur, nachdem er erfuhr, dass ein Baggereinsatz beauftragt wurde, den Zustand des Hauses noch ausführlich fotografisch dokumentiert, denn „wenn ein Bagger erst mal anfängt zu hantieren, dann ist meistens nicht mehr viel übrig,

---

<sup>3635</sup> Ebd., S. 18.

<sup>3636</sup> Ebd., S. 32.

<sup>3637</sup> Ebd., S. 12.

<sup>3638</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 18.

<sup>3639</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 11.

sage ich mal.“<sup>3640</sup> Der später in der Frühlingsstraße eingetroffene weitere Brandursachenermittler *Lenk*, dem dann die Leitung der Tatortarbeit oblag, gab ebenfalls an, er habe lediglich vom Ergebnis der Beratungen erfahren, einen Bagger heranzuholen.<sup>3641</sup> Gegen die Entscheidung gab es, soweit erkennbar, von polizeilicher Seite weder Einwände, noch hätte es theoretisch eine Handhabe gegeben, wie der Zeuge *Philipp* erläuterte:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Es ist immer so, dass die Feuerwehr grundsätzlich den Hut so lange aufhat und die Führung übernimmt, bis – erstens – der Brand gelöscht ist und – zweitens – von dem Brandobjekt keinerlei Gefahr für Leib und Leben und für andere Sachgüter mehr ausgeht. Das heißt also, die Kriminalpolizei kann auf- und niederspringen und kann auch den Einsatzleiter der Feuerwehr anflehen; solange der Einsatzleiter nicht festgelegt, dass der Ereignisort übergeben werden kann, er also vertreten kann, dass von dort keine Gefahr mehr ausgeht, wird dieser Ereignisort nicht übergeben.*

*Das war also auch dort so. Das komplette Dachgeschoss drohte herunterzufallen, sodass also der Einsatzleiter – – Dem blieb keine andere Möglichkeit, als diesen Tatort erst einmal so zu sichern, dass eine Erstbegehung durch Einsatzkräfte dort möglich war.“<sup>3642</sup>*

### (c) Einsatzvorbereitungen und Zielstellungen

Der bestellte Bagger und MitarbeiterInnen der Firma *N.* trafen gegen 18.30 Uhr am Einsatzort ein. In der weiteren Folge wurden notwendige Vorbereitungen für den Einsatz des Baggers getroffen, darunter Baumfällungen neben und die Demontage eines Postbriefkastens vor dem Haus. Auf der Straße musste eine Schutzschicht und vor dem Haus mithilfe eines Radladers des THW eine Kiesschicht aufgebracht werden. Zudem wurden die Dachziegel entfernt und beide Dachhälften mit einer Kettensäge getrennt.<sup>3643</sup> Diese Arbeiten dauerten mehrere Stunden an; gegen 23.00 Uhr konnte der Bagger für die vorgesehene Dachabtragung in Stellung gebracht werden.<sup>3644</sup> Gefragt nach dem Maßgaben, die mit dem Baggerfahrer für die nachfol-

---

<sup>3640</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 4, 8.

<sup>3641</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 7, 37.

<sup>3642</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp. v. 01.02.2016, S. 11. Dessen ungeachtet hatten, wie oben dargelegt wurde, vor dem Baggereinsatz mehrere Begehungen des Objekts durch Feuerwehr- und Polizeikräfte stattgefunden.

<sup>3643</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 12 f., 33.

<sup>3644</sup> Ebd., S. 13.

gende Abtragung vereinbart waren, gab der Zeuge *Günnel* an, es habe die Festlegung des Statikers *F.* gegolten, wonach der Dachbalken entlastet werden müsse.<sup>3645</sup> Nach Angaben des Beamten *Lenk* habe dies bedeutet, das gesamte Dach zu entfernen.<sup>3646</sup> Der Baggerfahrer wurde dementsprechend – unter Beteiligung der nach wie vor einsatzleitenden Feuerwehr, des Statikers und der Polizei – eingewiesen.<sup>3647</sup>

In der Gesamtschau der vorliegenden Angaben von ZeugInnen in Bezug auf den Baggereinsatz wird im Übrigen erkennbar, dass unter Umständen widerstreitende Absichten – die Sicherheit der Einsatzkräfte, die Fortsetzung der Menschenrettung und der Erhalt von Spuren – miteinander vereinbart werden mussten:

- **Sicherheit der Einsatzkräfte** — In erster Linie sollte die Sicherheit der Einsatzkräfte gewährleistet werden, um sowohl eine gefahrlose Restablöschung durch die Feuerwehr, als auch eine spätere kriminaltechnische Untersuchung des Brandortes durch die Brandursachenermittler zu ermöglichen. Im gegebenen Zustand, ohne den beabsichtigten „Entlastungsschnitt“ im Dachbereich, war dagegen kein Betreten des Hauses unter hinreichend kalkulierbaren Risiken möglich.<sup>3648</sup>
- **Menschenrettung** — Zur Zeit des Baggereinsatzes war die Menschenrettung noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Sperrung des einsturzgefährdenden Objekts durch den Statiker konnte eine vollständige Innenbesichtigung des Hauses nicht durchgeführt werden.<sup>3649</sup> Auf die Nachfrage, ob nicht gerade der Baggereinsatz gegebenenfalls noch im Haus befindliche Personen schädigen könnte, gab der Zeuge *Lenk* an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Konnten Sie zu dem Zeitpunkt schon abschließend feststellen, dass keine vermissten Personen sich noch im Objekt befinden?“*

*Zeuge Frank Lenk: Nein, konnte ich nicht.*

*Kerstin Köditz, DIE LINKE: Also, es wäre auch möglich gewesen, dass der Baggerfahrer eine vielleicht verschüttete, noch lebende Person schädigt?“*

---

<sup>3645</sup> Ebd., S. 33.

<sup>3646</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 81.

<sup>3647</sup> Ebd., S. 8.

<sup>3648</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 5; 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 21; 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 6, 9.

<sup>3649</sup> Ebd., S. 8.

Zeuge Frank Lenk: *Das wäre möglich, ja.*<sup>3650</sup>

Der Zeuge *Günnel* gab dazu an, dass der Aufenthalt von Personen im Haus spekulativ, aber auch aus Sicht der Feuerwehr nicht auszuschließen war:

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Es war zu diesem Zeitpunkt weiterhin offen, ob die beiden Männer sich noch im Einsatzobjekt befinden. Dies konnte nicht ausgeschlossen werden. Aber ein Einsatz von Einsatzkräften ohne konkreten Anhalt – ein konkreter Anhalt wäre gewesen, wenn wir Stimmen oder ein Stöhnen gehört hätten – stellt in Abwägung zur Gefährdung der Kräfte ein zu hohes Risiko dar.“*<sup>3651</sup>

Zum Ergebnis dieser Abwägung gab der Zeuge an, dass gerade durch die Entlastung des Daches die Gefahr für die Einsatzkräfte reduziert werden sollte, um so die weitere Absuche nach Personen zu ermöglichen.<sup>3652</sup> Umgekehrt hätte ein weiteres Zuwarten, d.h. ein Verzicht auf den avisierten Baggereinsatz, womöglich im Haus befindliche Personen ebenfalls gefährdet:

*„[...] Hätten wir gewartet und durch eine Fachfirma die entsprechende Beseitigung am nächsten Tag vornehmen lassen, so wären auch die losen bzw. gefährdenden Teile zu entfernen gewesen, um den Bereich zu betreten. Wäre dann aber eine Leiche gefunden worden und der Gerichtsmediziner hätte eventuell festgestellt, sie hat noch ein Stück gelebt, wird es für den Verantwortlichen ziemlich unangenehm.“*<sup>3653</sup>

- Spurenschonung — Der Baggereinsatz zog es erwartbar nach sich, den Brand- bzw. Tatort unwiederbringlich zu verändern, obwohl es aus polizeilicher Sicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, „möglichst wenig Spuren zu vernichten“.<sup>3654</sup> Gefragt nach dieser Gefahr gab der Zeuge *Günnel* an, dass die Menschenrettung unbedingt Vorrang habe:

*„[...] Im Rahmen einer Brandbekämpfung oder Gefahrenabwehr hat Menschenrettung absolute Priorität gegenüber Beweisen. Es passiert bei vielen Bränden:*

---

<sup>3650</sup> Ebd., S. 81.

<sup>3651</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 12.

<sup>3652</sup> Ebd., S. 21.

<sup>3653</sup> Ebd., S. 13.

<sup>3654</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 11.

*Wir müssen erst mal löschen und tun natürlich auch Gegenstände verstellen, irgendwo anders hinschaffen. Teilweise sieht man manchmal auch, dass Sachen aus dem Gebäude entfernt werden. Für die Polizei ist es immer ein Horror, wenn die Feuerwehr ein Brandobjekt besenrein hinterlässt.“<sup>3655</sup>*

Der Zeuge *Lenk* gab gleichfalls an, dass polizeilich eine Veränderung der Spurenlage oder gar die Zerstörung von Spuren – die durch den Brand und den anschließenden Löscheinsatz ohnehin bereits eingetreten war – hier in Kauf zu nehmen war:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Und im Nachgang geht es ja auch darum, wenn der Bagger eingesetzt wird, die Untersuchung bzw. die Brandbekämpfung am Objekt – – dass er seine Leute sichert. Er schickt ja keine Feuerwehrleute rein, wo wir sagen können: ‚Wir müssen da noch einen toten Feuerwehrmann rausholen!‘ Da geht die Sicherheit der Leute vor, auch wenn ich damit leben muss, zwangsweise, dass dadurch Spuren verändert werden oder sogar vernichtet werden. Das muss ich in Kauf nehmen bei einem Brand; denn die Spuren bei einem Brand werden ja schon vernichtet, bevor die Feuerwehr überhaupt alarmiert wird. Durch das Feuer selbst werden ja Spuren vernichtet oder verändert. Das muss ich in Kauf nehmen und muss sagen: Ich vernichte jetzt die Spur, um die Spur zu erhalten.“<sup>3656</sup>*

(d) Umsetzung und Stopp des weiteren Abrisses

Gegen 23.00 Uhr begann der Baggereinsatz, der knapp zwei Stunden andauerte und im Wesentlichen darin bestand, Teile der Decken- und Dachkonstruktion mit einem Greifer herauszuziehen. Wie der Zeuge *Günnel* angab, sei der Baggerfahrer dabei „filigran“ vorgegangen:

*„Zeuge Heinrich Günnel: [...] Ich habe mich später mit dem Baggerfahrer selber unterhalten, während des Einsatzes. Er hat gesagt: Sonst muss ich immer groß reingreifen und wegreißen. Hier kann ich mal richtig filigran arbeiten. – Also, ihm hat diese Tätigkeit Spaß gemacht.“<sup>3657</sup>*

---

<sup>3655</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 27.

<sup>3656</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 82.

<sup>3657</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 32.

Der 1. UA erlangte keine weitergehenden Informationen dazu, ob während des Baggereinsatzes auch Polizeibeamte auf die Durchführung einwirkten. Der vor Ort befindliche Brandursachenermittler *Hellinger* gab dazu auf Nachfrage an, zumindest er habe mit dem Baggerfahrer nicht gesprochen:

*„Vors. Lars Rohwer: Als der Bagger da war – ist der dann unmittelbar zur Arbeit übergegangen, oder hatten Sie da noch Möglichkeiten, mit dem Baggerfahrer zu sprechen und entsprechende Hinweise zu geben, damit Sie dann später Ihre Arbeit tun können?“*

*Zeuge Gert Hellinger: Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, war ich am Hinterhaus, wo der Bagger kam. Und wo ich dann wieder vorkam, da hat der Bagger, glaube ich, schon gearbeitet. Also, mit dem Baggerfahrer habe ich überhaupt nicht gesprochen.*

*Vors. Lars Rohwer: Mit dem hatten Sie keine Kommunikation?*

*Zeuge Gert Hellinger: Nein, mit dem Baggerfahrer selber nicht. Und da der mit der Schaufel das bloß nach vorne rausgezogen hat und das Zeug alles vor dem Haus lag, hatte ich auch keine Veranlassung da dem irgendwie reinzureden.“<sup>3658</sup>*

Im Ergebnis war es möglich, die Dachlast derart zu verringern, dass zwei Feuerwehkräfte über eine Drehleiter in den bislang nicht zugänglichen Teil der Wohnung verbracht werden konnten, wo sie feststellten, dass keine Personen anwesend sind.<sup>3659</sup> Im Einsatzbericht der Feuerwehr wurde dieses Ergebnis in der Nacht zum 5. November 2011 um 1.58 Uhr vermerkt.<sup>3660</sup> Unmittelbar im Anschluss, gegen 2.00 Uhr, erklärte der Brandursachenermittler *Lenk* gegenüber dem Einsatzleiter *H.* der Berufsfeuerwehr den Stopp der Abrissarbeiten und beschlagnahmte das Objekt. Daraufhin übergab die Feuerwehr die Einsatzstelle unverzüglich der Polizei.<sup>3661</sup> Zu den Gründen dieses Vorgehens erläuterte der Zeuge *Lenk*:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Gegen 1 Uhr, 2 Uhr – die Zeit kann ich nicht mehr so genau sagen; gegen 2 Uhr ist es auf jeden Fall passiert – habe ich das Objekt gesperrt. Ich habe das Objekt gesperrt für alle Leute, die dort waren, inklusive der gesamten Berufsfeuerwehr, Freiwilligen Feuerwehr. Es hatten nur noch Zutritt Herr Hellinger und*

---

<sup>3658</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 8.

<sup>3659</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 2.

<sup>3660</sup> Ebd., S. 13.

<sup>3661</sup> Ebd., S. 14, 17.

*ich. Alle anderen durften zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in das Objekt. Ganz einfach deswegen: Es hat sich bei mir etwas verdichtet, nicht das, was wir heute kennen im Ergebnis, was da ist, was eigentlich aus diesem Objekt oder aus diesem Ereignis geworden ist, sondern rein aus meinen Erfahrungen – ich bin mittlerweile 30 Jahre Brandursachenermittler –, wo ich sage: Hier passiert irgendwas an der Brandstelle, was nicht sein darf oder was sich so entwickelt, wo man sagen kann, man kann noch nicht einschätzen, wo es hingeht. Deswegen habe ich dann gegen 2 Uhr die gesamte Brandstelle gesperrt.“<sup>3662</sup>*

Auf weiteres Befragen erläuterte der Zeuge, der Baggerfahrer habe umgesetzt, was ihm aufgetragen worden war.<sup>3663</sup> Die Sperrung habe er ausgesprochen, nachdem ihm bekannt geworden war, dass ein Zeuge angegeben hatte, das in Eisenach festgestellte und zwischenzeitlich in einem TV-Beitrag gezeigte Wohnmobil habe zurückliegend in der Frühlingsstraße gestanden (siehe oben). Zudem habe er befürchtet, dass eine Fortsetzung der Abrissarbeiten dazu führen würde, dass „die ganze Wohnung rausgeräumt“ wird.<sup>3664</sup> Der weitere Brandursachenermittler *Hellinger* bestätigte, sein Kollege *Lenk* habe den Abrissstopp ausgesprochen, damit nicht „das ganze Dach abgerissen und noch mehr zerstört“ wird.<sup>3665</sup> Wie der Zeuge *Lenk* auf Nachfrage angab, sei dies das erste Mal in seiner Berufslaufbahn gewesen, dass er in dieser Weise in einen Einsatz der Feuerwehr eingriff:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Also Sie konnten ihm dann auch ‚Stopp!‘ sagen?*

*Zeuge Frank Lenk: Zu dem Zeitpunkt habe ich es dann gemacht. Was eigentlich in meiner gesamten Berufslaufbahn das allererste Mal war, dass ich dort eingegriffen habe in die Arbeit der Feuerwehr.“<sup>3666</sup>*

Auch der Zeuge *Günnel* gab an, er habe etwas derartiges, dass die Polizei einen durch die Feuerwehr beauftragten Einsatz unterbindet, noch nicht erlebt:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Ist Ihnen in Ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr schon mal passiert, dass polizeilich ein letztendlich durch die Feuerwehr beauftragter Einsatz unterbunden wird?*

---

<sup>3662</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 8 f.

<sup>3663</sup> Ebd., S. 82.

<sup>3664</sup> Ebd., S. 81, 83.

<sup>3665</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 13.

<sup>3666</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 83.



Zeuge Heinrich Günnel: *Mir persönlich nicht.*<sup>3667</sup>

Zu dem Ergebnis der Abrissarbeiten gab der Beamte *Philipp* an, es sei durch den Bagger eine große Materialmenge aus dem Haus heraus nach außen befördert worden, wobei sich darunter auch zahlreiches Beweismaterial befand:

„Zeuge Swen Philipp: *Man sieht vor dem Haus den Schuttberg mit circa 20 Metern Länge, knapp 3 Metern Höhe und 5, 6 Metern Breite. Die Kubikmeter kann sich jeder selber ausrechnen. Das ist die Sache, wo also dann letztendlich der Großteil der Beweismittel drin lag.*“<sup>3668</sup>

Insoweit war durch den Baggereinsatz tatsächlich eine umfängliche Veränderung der Spurenlage eingetreten:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Der Baggerfahrer sollte eben so viel wegnehmen, wie zur Stabilisierung des Hauses notwendig war?*

Zeuge Frank Lenk: *Ja.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Hat sich das Ergebnis der Arbeit des Baggerführers so dann auch dargestellt?*

Zeuge Frank Lenk: *Zum größten Teil, ja.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Was heißt ‚zum größten Teil‘?*

Zeuge Frank Lenk: *Das wissen Sie ja auch selber. Ich weiß, worauf Sie anspielen, auf diesen Brandbereich ‚N‘. Der ist dann mit rausgenommen worden, ganz einfach. Deswegen habe ich ja die Waffen auch außen gefunden. Das ist das, was ich vorhin sagte: Ich muss damit leben, dass da auch Spuren von A nach B transportiert werden.*“<sup>3669</sup>

---

<sup>3667</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 27.

<sup>3668</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 17.

<sup>3669</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 82.

## II.5.1.9 Sicherung des Brandortes ab dem 4. November 2011

### (a) Kräftezahl am 4. November 2011

Am 4. November 2011 waren in der Frühlingsstraße insgesamt 56 Feuerwehrkräfte an Löscharbeiten beteiligt, darunter 17 der Berufsfeuerwehr Zwickau. Hinzu kamen zwei Kräfte des DRK mit einem Rettungswagen, der nicht benötigt wurde, sowie 18 Kräfte des THW, die mit Beräumungs- und Beleuchtungsaufgaben betraut waren.<sup>3670</sup> Anzahl und Identität der zugleich vor Ort tätigen PolizeibeamtInnen wurden nicht eindeutig erfasst: Den detaillierten Einsatzunterlagen der Feuerwehr zufolge handelte es sich um rund 20 Einsatzkräfte.<sup>3671</sup> Einer durch den Zeugen *Philipp* mitgeteilten Aufstellung zufolge habe es sich dagegen um insgesamt 24 Polizeikräfte gehandelt.<sup>3672</sup> Darunter befanden sich mindestens elf BeamtInnen des Polizeireviers Zwickau, die mit mehreren Streifenwagen und zwei Transportfahrzeugen angerückt und, nebst einigen Leitungskräften, mit schutzpolizeilichen Aufgaben betraut waren.<sup>3673</sup> Hinzu kamen Kräfte der Kriminalpolizei, etwa des Kriminaldauerdiensts, des u.a. für die Sachbearbeitung in Brandsachen zuständigen Kommissariats der KPI Zwickau sowie mit kriminaltechnischen Aufgaben betraute Brandursachenermittler. Offenbar war auch die Bereitschaftsgruppe der Kriminalpolizei vor Ort, die sich aus BeamtInnen der einzelnen Dezernate zusammensetzt.<sup>3674</sup> Vor Ort befanden sich auch mehrere leitende KriminalbeamtInnen, denen – wie den als Zeugen des 1. UA befragten Beamten *Philipp* und *Müller* – gar keine originären Einsatzaufgaben zukamen. Aus Polizeisicht handelte es sich jedenfalls um eine ausreichende Kräftezahl.<sup>3675</sup> Der Brandursachenermittler *Lenk* gab dazu an:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] An dem 04.11. [...] waren so viele Polizisten dort, an der Brandstelle, dass es mir selber aufgefallen ist. So viele hätte ich gar nicht gebraucht. Weil die einfach dort in der Nähe waren, an dem Ereignis. Die haben über Funk den Befehl gekriegt, sofort dort hinzufahren, weil es dort eine Explosion mit Brandfolge gegeben hat.“<sup>3676</sup>*

---

<sup>3670</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, Anl. Präsentation, S. 19.

<sup>3671</sup> Ebd.

<sup>3672</sup> 1. UA; Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 6.

<sup>3673</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 6; 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 9; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 6.

<sup>3674</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.106, S. 11.

<sup>3675</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 5 f.

<sup>3676</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 69.

## (b) Einsatzstrukturierung und Einleitung von Absperrmaßnahmen

Spätestens gegen 15.40 Uhr wurde der Polizeieinsatz in einer sogenannten BAO-Lage strukturiert, worüber ein handschriftlich geführtes Protokoll des Leiters des Polizeireviers Zwickau B. vorliegt, der vor Ort als Polizeiführer fungierte. Demnach wurden die Polizeikräfte in drei Einsatzabschnitte für den Schadens-/Tatort, für Absperrung und Verkehrsleitung sowie für kriminalpolizeiliche Maßnahmen eingeteilt. Hinzu kam später ein Beamter für den Abschnitt Pressearbeit.<sup>3677</sup> Zur Zuständigkeit der Schutzpolizei, welche die beiden ersten Einsatzabschnitte übernahm, gehörte die Bereichssicherung, d.h. die Außensicherung des Einsatzortes, um den Rettungskräften ein ungehindertes Arbeiten zu ermöglichen und ein unbefugtes Betreten zu verhindern.<sup>3678</sup> Bereits bei dem anfänglichen Eintreffen der Feuerwehr befand sich auf der Frühlingsstraße „eine größere Anzahl von Personen“, sodass unverzüglich mit der Polizei „die komplette Sperrung des gesamten Areals“ vereinbart wurde.<sup>3679</sup>

Der Beamte *Mittmann*, der gegen 15.30 Uhr am Einsatzort eintraf, gab zum Umfang der Absperrungen zu diesem Zeitpunkt an:

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte hatten bei unserem Eintreffen bereits folgende Straßen gesperrt: die Frühlingsstraße aus südlicher Richtung in Höhe des Kuhbergweges mittels eines Funkstreifenwagens und Absperrbands – das ist auch die Hauptzufahrt zum Ereignisort gewesen –; die Frühlingsstraße in nördlicher Richtung, ebenfalls mittels eines Funkstreifenwagens und Absperrbandes; den Lilienweg beidseitig der Frühlingsstraße – der war abgesperrt nur mittels Absperrband – und den Veilchenweg, ebenfalls nur mittels Absperrband abgesperrt. Die Frühlingsstraße selbst war aufgrund der abgestellten Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor dem Gebäude ansonsten nicht mehr zu befahren.“<sup>3680</sup>*

Nach weiteren Angaben des rund zehn Minuten später eingetroffenen Zeugen *Philipp* sei zu dieser Zeit die einsatzbedingte „chaotische Phase“ beendet gewesen. Die Absperrungen seien ausdifferenziert worden in eine äußere Absperrung, die der Ableitung des Verkehrs diene, und eine inneren Absperrung, die den eigentlichen Einsatzort betraf. Über die innere

---

<sup>3677</sup> 1. UA; Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 4.

<sup>3678</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 20.

<sup>3679</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 7 f.

<sup>3680</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 3.

Absperrung seien keine Zivilpersonen hinausgelangt, auch nicht MedienvertreterInnen.<sup>3681</sup> Nach dem Eindruck des Beamten *Wich* sei die Absicherung „gut organisiert“ gewesen.<sup>3682</sup> Das Vorhandensein dieser Absperrungen ergibt sich auch eindeutig aus zahlreichen Fotografien vom Einsatzort, die dem 1. UA durch die Zeugen *Günnel*, *Philipp* und *Lenk* vorgelegt wurden.

(c) „Schaulustige“ und AnwohnerInnen

In der weiteren Folge verblieben „sehr viele Schaulustige“ vor Ort,<sup>3683</sup> die in einem Abstand von 50 bis 60 Metern zurückweichen mussten<sup>3684</sup> und dadurch nicht in den Einsatzraum und zum Wohnhaus gelangen konnten.<sup>3685</sup> Hinzu kamen AnwohnerInnen, die sich hinter dem Haus sammelten.<sup>3686</sup> Die Absperrung umfasste daher auch die Gebäuderückseite, wofür eigene Kräfte des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Zwickau herangezogen wurden.<sup>3687</sup> Nach Angaben des Zeugen *Lenk* seien BewohnerInnen der Frühlingsstraße 26a, d.h. des im selben Hauskomplex befindlichen Nebeneingangs, nicht mehr in das Haus und ihre Wohnungen gelassen worden.<sup>3688</sup> Einer dieser Bewohner, der als Zeuge des 1. UA befragte *Lutz Winkler*, bestätigte dies auf Nachfrage: Er sei, nachdem er zum Brandort eilte, nicht mehr an das Haus herangekommen und habe die eigene Wohnung nicht mehr betreten dürfen. Dies sei ihm erst zwei Tage später, am 6. November 2011, gestattet worden, um persönliche Unterlagen zu holen. Dafür habe er sich ausweisen müssen und sei durch PolizistInnen begleitet worden.<sup>3689</sup> Die Absperrungen berücksichtigten von vornherein auch Nachbargrundstücke, wie der Zeuge *Wich* angab:

„Zeuge Andreas Wich: [...] *Die umliegenden Bewohner, die sich natürlich in ihren Grundstücken befanden, konnten bis an ihre Zäune ran. Wir haben dort – das weiß ich*

---

<sup>3681</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 5.

<sup>3682</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 19.

<sup>3683</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 8.

<sup>3684</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 13.

<sup>3685</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 8.

<sup>3686</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 12.

<sup>3687</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 13 f., 21.

<sup>3688</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 9.

<sup>3689</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 3 f., 20 f.

*noch genau – verhindert, wenn die keinen Grund hatten – – dass sie ihr Grundstück erst mal nicht verlassen, damit dort niemand unkontrolliert sich in Gefahr begibt.*<sup>3690</sup>

Dies bestätigte auf Nachfrage die auf einem der Nachbargrundstücke wohnende *Antje H.*, die als Zeugin des 1. UA befragt wurde. Demnach lag ihr Grundstück am Nachmittag des 4. November 2011 innerhalb des Absperrbereiches. Sie habe auch in den Folgetagen, um ihr Grundstück verlassen und wieder dorthin gelangen zu können, Kontrollposten der Polizei passieren müssen.<sup>3691</sup>

(d) Unbefugte im Einsatzraum?

Abgesehen von zahlreichen Schaulustigen befanden sich nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen keine Personen vor Ort, die in irgendeiner Weise auffällig gewesen wären oder gegen die hätte eingeschritten werden müssen.<sup>3692</sup> Solange die Löscharbeiten anhielten, hatte nur die Feuerwehr ein generelles Zutrittsrecht zum Haus,<sup>3693</sup> wobei keine Versuche festzustellen waren, sich unberechtigt Zutritt zu verschaffen.<sup>3694</sup> Im Einsatzbereich befanden sich am 4. November 2011 vielmehr ausschließlich Personen, „die dort auch hingehört haben.“<sup>3695</sup> Dazu gehörten neben Feuerwehr- und Polizeikräften noch Angehörige des THW und des Rettungsdienstes, des städtischen Ordnungsamtes, ein Mitarbeiter des Energieversorgers, der Zwickauer Baubürgermeister *D.*, die Oberbürgermeisterin *Dr. Findeiß* sowie zeitweise ein Statiker und ein Baggerführer.<sup>3696</sup> Nach einhelligen Angaben waren dagegen keine BeamtInnen des polizeilichen Staatsschutzes vor Ort,<sup>3697</sup> ferner keine Personen, die auswärtigen Polizeidirektionen<sup>3698</sup> oder anderen Behörden zuzuordnen wären.<sup>3699</sup>

---

<sup>3690</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 13 f.

<sup>3691</sup> 1. UA, Protokoll Antje H. v. 23.05.2016, S. 9, 15.

<sup>3692</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 16; 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 21; 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 8.

<sup>3693</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 33.

<sup>3694</sup> Ebd., S. 11; 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 70; 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 6; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, 49.

<sup>3695</sup> 1. UA, Protokoll Pia Findeiß v. 26.09.2016, S. 6; vgl. 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 13.

<sup>3696</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 17 f.

<sup>3697</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 8, 16.

<sup>3698</sup> Ebd., S. 9; 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 14; 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 55; 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.106, S. 20.

<sup>3699</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 15.

Es liegen insbesondere auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich MitarbeiterInnen oder Quellen von Nachrichtendiensten im zeitlichen Umfeld des Brandereignisses im Bereich der Frühlingsstraße befunden haben könnten. Für den Bereich des LfV Sachsen gaben die Zeugen *Dr. Vahrenhold* und *Meyer-Plath* an, dergleichen sei ihnen in keiner Weise bekannt.<sup>3700</sup> Im Hinblick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz gab der Zeuge *Dr. Maaßen* an, nach der ihm bekannten Aktenlage seien Bedienstete des BfV nicht im Bereich der Frühlingsstraße gewesen.<sup>3701</sup> Der Zeuge *Fromm* gab an, zu einem etwaigen Aufenthalt von V-Leuten in diesem Bereich gäbe es keinerlei Erkenntnisse.<sup>3702</sup> Auf weiteres Befragen erklärte der Zeuge allerdings auch, er könne den Aufenthalt von BfV-Bediensteten nicht völlig ausschließen:

*„Vors. Lars Rohwer: Es geht um die Frage, ob Sie Kenntnis haben, dass Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor Ort gewesen sind.*

*Zeuge Heinz Fromm: Habe ich keine Kenntnis. Wäre mir völlig neu. Ich kann es natürlich auch nicht ausschließen. Aber es würde mich wundern, wenn man mir das nicht gesagt hätte.“<sup>3703</sup>*

Die Frage, ob es überhaupt Personen – theoretisch – möglich gewesen wäre, unbefugt oder unbemerkt zum Einsatzort zu gelangen, beantworteten ZeugInnen des 1. UA unterschiedlich. Nach Angaben des Zeugen *Walther* hätten die Abspermaßnahmen dies effektiv verhindert.<sup>3704</sup> Auch der Zeuge *Philipp* schloss es auf Nachfrage rundweg aus, dass nach dem Eintreffen von Feuerwehr und Polizei sich Dritte noch zum Haus hätten begeben können.<sup>3705</sup> Dagegen gab der Zeuge *Wich* an, ein Zugang wäre für BewohnerInnen des Nebeneinganges nach Einsatzbeginn durchaus noch möglich gewesen, wobei aber im Zuge des Einsatzes festgestellt werden konnte, dass diese sich vollzählig außerhalb des Wohnhauses aufhalten.<sup>3706</sup> Nach Angaben des Leiters der Berufsfeuerwehr Zwickau *Günnel* habe es nach dem Eintreffen des Löschzuges um 15.15 Uhr allenfalls ein Zeitfenster von wenigen Minuten – bis zum Grei-

---

<sup>3700</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 8; 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 6.

<sup>3701</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Hans-Georg Maaßen v. 30.01.2017, S. 17.

<sup>3702</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 35 f.

<sup>3703</sup> Ebd., S. 19.

<sup>3704</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 8.

<sup>3705</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 15.

<sup>3706</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 13.

fen der sodann mit der Polizei vereinbarten Sperrung des Areals – gegeben, in der Personen das Objekt durchaus noch hätten betreten können.<sup>3707</sup>

Dagegen, dass sich Unbefugte Zutritt verschafft haben können, spricht auch das Fehlen von Einbruchspuren.<sup>3708</sup> Wie der Zeuge *Lenk* angab, sei dies eigens überprüft worden:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Gegen Mittag [des 5. November 2011] habe ich einen Kriminaltechniker von unserem Dezernat eingesetzt, um die gesamten Fenster, Türen, die im Hausgrundstück 26, 26a sind, zu untersuchen, kriminaltechnisch zu untersuchen, ob dort ein Einbruch vorliegt oder ob dort durch den Einsatz der Feuerwehr Beschädigungen festgestellt worden bzw. nachzuweisen sind. Ich kann vorweggreifen, dass wir keine Einbruchsspuren, die vor dem Brandereignis dort stattgefunden haben, feststellen konnten. Alle, das gewaltsame Öffnen von Türen, sind der Feuerwehr im Bereich der Brandbekämpfung zuzuordnen.“*<sup>3709</sup>

(e) Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen

Die Absicherung der Frühlingsstraße wurde auch in der Nacht zum 5. November 2011 und in den darauffolgenden Tagen aufrecht erhalten,<sup>3710</sup> sodass das Haus zu keiner Zeit „unbeaufsichtigt“ war.<sup>3711</sup> Aus dem Lagefilm des FLZ ergibt sich dazu, dass am frühen Abend des 4. November 2011 die anhaltende Sicherung durch zunächst drei Funkstreifenwagen veranlasst wurde.<sup>3712</sup> Der Zeuge *Mittmann* gab in dem Zusammenhang an:

*„Zeuge Kay-Uwe Mittmann: [...] Durch das Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion Zwickau wurden Kräfte für die Bewachung des Brandortes bzw. Brandobjektes eingesetzt. Ein Teil dieser Kräfte war aus unserem Polizeirevier zu stellen. Durch andere Organisationseinheiten der Polizeidirektion wurden die Kräfte ergänzt, um so eine lückenlose Rund-um-die-Uhr-Bewachung des Brandortes sicherzustellen, und*

---

<sup>3707</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 21.

<sup>3708</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 16.

<sup>3709</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 10.

<sup>3710</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.106, S. 15.

<sup>3711</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 33.

<sup>3712</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 6.

*zwar bis zum Abschluss der Brandortuntersuchung durch die Kollegen der Kriminalpolizeiinspektion.*<sup>3713</sup>

Der Zeuge *Lenk* gab dazu an, dass er es gewesen sei, der die fortgesetzte Bewachung des Objekts veranlasst habe:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Ich habe veranlasst, dass das Objekt bewacht wird – es ist aber ein normaler Werdegang bei Großereignissen, bei Bränden, dass wir die Objekte bewachen –, weil ich schon zu diesem Zeitpunkt gesehen habe, dass das Ausmaß, die Untersuchung nicht innerhalb von einem Tag zu erledigen ist, sondern dass das mehrere Tage dauert. [...]*

*Ich habe dann veranlasst, dass das Objekt mit mindestens zwei Streifenwagen besetzt wird – und die Brandwache der Berufsfeuerwehr ebenfalls vor Ort mit gewesen ist. Ganz einfach aus der Tatsache heraus, dass nicht noch einmal ein Brand entstehen kann, ist es ganz normal bei der Berufsfeuerwehr, dass die eine Brandwache stellen. Die war ebenfalls vor Ort, die ganze Nacht, mit dem Hinweis, dass Objekt nur zu betreten, wenn es zum Wiederentflammen oder zu einem neuen Brandausbruch kommen könnte, was aber nach meinem Erkenntnisstand nicht erfolgt ist.*<sup>3714</sup>

Die eingesetzten SchutzpolizistInnen seien eigens eingewiesen worden und hätten permanent an vorgegebenen Punkten gestanden.<sup>3715</sup> Auf weiteres Befragen sagte der Zeuge, er gehe davon aus, „dass in der Zeit keiner Zugang hatte zu diesem Brandobjekt.“<sup>3716</sup> Am Morgen des 5. November 2011 habe er außerdem als erste Maßnahme veranlasst, dass um das gesamte Objekt herum ein Bauzaun aufgestellt wird, der einen Zugang durch Unbefugte jedenfalls erschweren sollte.<sup>3717</sup> Die Berufsfeuerwehr hatte zwar prinzipiell noch eine Zutrittsmöglichkeit, war aber nach dem Mittag des 5. November 2011, als in die ausgebrannte Wohnung zur Ermöglichung der weiteren Tatortarbeit Deckenstützen eingezogen wurden, nicht mehr im Objekt.<sup>3718</sup> Dort waren ausschließlich noch die beiden Brandursachenermittler *Lenk* und *Hellinger* tätig.<sup>3719</sup> Der Beamte *Lenk* gab dazu an, sämtliche „Maßnahmen, die draußen am Objekt stattgefunden haben“ und alle weiteren Untersuchungen im Objekt seien „von mir

---

<sup>3713</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 5.

<sup>3714</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 9.

<sup>3715</sup> Ebd., S. 69.

<sup>3716</sup> Ebd., S. 40.

<sup>3717</sup> Ebd.

<sup>3718</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 14.

<sup>3719</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 40.



entweder in Auftrag gegeben worden oder selbstständig durchgeführt worden“;<sup>3720</sup> wobei ein ungestörtes Arbeiten möglich gewesen sei. Gleichwohl sammelten sich im Verlauf des 5. November 2011 erneut zahlreiche Schaulustige im Bereich der Frühlingsstraße. Der Raubermittler *Flemig*, der an diesem Tag erstmals die Frühlingsstraße aufsuchte, gab an, es seien nach seiner Wahrnehmung viele AnwohnerInnen vor Ort gewesen; es sei ein Begängnis „wie auf einem Straßenfest“ gewesen, es war – außerhalb der bestehenden Absperrungen – „eine halbe Völkerwanderung.“<sup>3721</sup> Aus dem Lagefilm des FLZ ergibt sich, dass durch die KPI am frühen Abend desselben Tages angeordnet wurde, die Tatortbewachung bis auf Widerruf aufrecht zu erhalten. In dem Zusammenhang wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die flüchtige „Susann Dienelt“ könne zum Tatort „zurückkommen, um zu verdunkeln“. Zudem erging – nachdem inzwischen erste Schusswaffen in der Wohnung aufgefunden worden sind – ein Eigensicherungshinweis an die Einsatzkräfte.<sup>3722</sup>

Aus dem Lagefilm ergibt sich weiter, dass am frühen Nachmittag des 7. November 2011 die Aufrechterhaltung der Absicherung und Bewachung nochmals vereinbart und unverändert fortgesetzt wurde.<sup>3723</sup> Nach Angaben des Zeugen *Philipp*, der dem Ausschuss einen daran beteiligten Beamten namentlich bekannt machte, seien zu diesem Zweck stets zwei Polizeifahrzeuge so postiert gewesen, dass beide Seiten des Hauses eingesehen werden konnten. Zudem seien am Zaun auch Fußstreifen eingesetzt worden.<sup>3724</sup> Am Morgen des 9. November 2011 wurden durch die Brandursachenermittler zusätzliche Sicherungskräfte angefordert, da am Ereignisort – zwischenzeitlich hatte die Nachsuche im Schuttberg vor dem Haus („Brandbereich N“) begonnen – „viel Bedrängnis“ sei.<sup>3725</sup> Der Zeuge *Lenk* gab zu diesem besonderen Umstand an:

*„Sicherungsmaßnahmen sind gegeben gewesen, tags und nachts. Das heißt also, wir haben auch – was eigentlich unüblich ist – am Tage das Objekt sichern müssen, ganz einfach aus den Tatsachen heraus, dass sehr viel Presse dort vorhanden war, auf dieser Straße, und teilweise auch versucht wurde vonseiten der Presse, sich Zugang in*

---

<sup>3720</sup> Ebd., S. 47.

<sup>3721</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 18.

<sup>3722</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 30.

<sup>3723</sup> Ebd., Bl. 181.

<sup>3724</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, Anl., S. 3 f.; vgl. auch ADS 52, Ordner 1, Bl. 239, 243.

<sup>3725</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 2.

*das Objekt zu verschaffen. Das haben wir unterbunden – unterbinden müssen –, am Tage, auch in der Nacht.*<sup>3726</sup>

Die Sicherung des Ereignisortes wurde über den 11. November 2011 hinaus, als die Ermittlungszuständigkeit an das BKA übergang, und bis zum vollständigen Abschluss der Tatortarbeit aufrechterhalten.<sup>3727</sup>

(f) Bewachung der Asservate

Sicherungsmaßnahmen wurden auch für die Garagenhallen der damaligen PD Südwestsachsen veranlasst, zu denen die im Brandobjekt gesicherten Spuren verbracht wurden. Die Festlegung einer durchgehenden und lückenlosen Sicherung dieser Garagen und der dort zur Trocknung und weiteren Sichtung ausgelegten Asservate wurde dem Lagefilm des FLZ zufolge am späten Nachmittag des 9. November 2011 veranlasst.<sup>3728</sup> Nach den Angaben des Zeugen *Lenk* habe dem eine ausdrückliche Anweisung des damaligen Polizeipräsidenten *Georgie* zugrunde gelegen.<sup>3729</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge *Lenk* an:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Um es vorweg zu sagen: Die Garagen – Sie sehen, dass dort überall Tore dran sind – wurden am Abend verschlossen, also, wenn die Arbeiten eingestellt worden sind, und teilweise auch sogar bewacht.*

*In dem Objekt selbst – wo wir dann schon selbst nicht mehr hineinkonnten in die Objekte, weil verschiedene Sicherheitskräfte, also Schutzpolizisten von anderen Dienststellen, eingesetzt wurden, die uns nicht persönlich kannten. Also konnte auch an die Spuren in der Garage in der Polizeidirektion niemand ran.*<sup>3730</sup>

Der Zeuge *Philipp* bestätigte diese Darstellung. Der Zweck der gesonderten Bewachung habe darin gelegen, das Entstehen von „Fremdspuren“ zu vermeiden:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Wir haben durchgehend noch mal eine Bewachung der Asservate festgelegt. Dazu muss man wissen: In der Polizeidirektion Südwestsachsen, die wir oben in der Ecke noch mal sehen und auch in meinem Eingangsbild, befand*

---

<sup>3726</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 48.

<sup>3727</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 164.

<sup>3728</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>3729</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 72.

<sup>3730</sup> Ebd., S. 18.

*sich im Innenhof, für Außenstehende gar nicht erreichbar, die Garage. Aber wir wollten wirklich sicherstellen, dass auch Kollegen, interessierte Kollegen oder – in Anführungsstrichen – „neugierige“ Kollegen gar nicht in die Verlegenheit kommen, diese Garage zu betreten, um dort vielleicht Fremdspuren zu legen, sich dort Asservate anzugucken. Wir haben dort also eine durchgehende Überwachung noch mal festgelegt. Dort stand also eine kleine, mobile Wache, ein kleinerer Polizeibus, wo zwei Kollegen aus dem Polizeirevier Zwickau durchgehend ihren Dienst versehen und wirklich nur Zutrittsberechtigten Zutritt zu dieser Garage gewährleistet haben.“<sup>3731</sup>*

Allerdings sei die Garage auch mehrfach durch leitende Beamte ohne Ermittlungsaufgaben im vorliegenden Fall „besichtigt“ worden. Dazu gehörten nach weiteren Angaben des Zeugen *Philipp* der damaligen PD-Leiter *Georgie* und der damalige Landespolizeipräsident *Merbitz*. Hinweise darauf, dass Unbefugte in die Garage gelangt wären, habe es nicht gegeben.<sup>3732</sup>

#### (g) Besondere Vorgänge

Verschiedene ZeugInnen des 1. UA, die bereits am 4. November 2011 im Bereich der Frühlingsstraße eingesetzt waren, gaben übereinstimmend an, es seien aus ihrer Sicht zunächst keine Besonderheiten bei der Einsatzlage zu erkennen gewesen. Der Zeuge *Walther* sagte beispielsweise, er sei, solange er vor Ort war, von einem „normalen Brand“ ausgegangen.<sup>3733</sup> Der Zeuge *Wich* sagte, die Größe des Brandes sei zwar ungewöhnlich gewesen, aber an der Polizeiarbeit habe dies nichts geändert.<sup>3734</sup> Der Zeuge *Hellinger* gab an, für ihn habe es sich um eine „stinknormale Explosion oder Verpuffung mit anschließender Brandfolge“ gehandelt.<sup>3735</sup> Der Zeuge *Philipp* sagte schließlich, dem ersten Eindruck nach sei von einem gefahrenabwehrrechtlichen Sachverhalt auszugehen gewesen, solange die Ursache von Explosion und Brand noch nicht feststand.<sup>3736</sup> Hinweise auf eine mögliche Brandstiftung gab es bloß indiziell durch das Auffinden des Benzinkanisters im Haus. Davon abgesehen gab es am Brandtag noch keinerlei Hinweise darauf, dass sich Waffen, Munition und Sprengstoffe in der

---

<sup>3731</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 38.

<sup>3732</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 19.

<sup>3733</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 34.

<sup>3734</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 18.

<sup>3735</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 24.

<sup>3736</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, 42.

Wohnung befinden und dass ein staatschutzrelevanter Fall mit Terrorismusbezug vorliegt.<sup>3737</sup>

Auch für die Folgetage ergibt sich anhand der Aktenlage sowie der Angaben von ZeugInnen gegenüber dem 1. UA nicht, dass als ungewöhnlich erachtete Feststellungen in Bezug auf den Brandort, dessen Absicherung und die eingesetzten Kräfte gemacht worden wären. Erwähnenswert sind aber folgende Vorgänge:

- Mögliches Verschwinden eines Hitler-Fotos — Der einzige Verdacht, wonach es nach dem Brandereignis zu mutwillig herbeigeführten Veränderungen im Wohnhaus – hier bezogen auf den Nebeneingang 26a – gekommen sein könnte, ergibt sich aus Angaben des Zeugen *Philipp*. Im Keller dieses Nebeneingangs traf sich zurückliegend in einem Hobbyraum, der dem Mieter *O.B.* zuzuordnen war, eine „Biertrinkerrunde“. Daran habe auch *Zschäpe* sporadisch teilgenommen habe.<sup>3738</sup> Die Verwendung dieses Raums und die Tatsache, dass *Zschäpe* dort zugegen war, habe sich aus der Befragung von AnwohnerInnen ergeben. Wie der Zeuge weiter ausführte, seien Feuerwehkräfte bereits am Nachmittag des 4. November 2011 auf den Raum aufmerksam geworden, als u.a. das Anliegen eines Gasanschlusses am Gebäude zu prüfen war.<sup>3739</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Eine Nachfrage [...] zur sogenannten Biertrinkerrunde: Ist es richtig, dass in diesem Raum ein Bild von Adolf Hitler gestanden haben soll? – Sie lächeln.*

*Zeuge Swen Philipp: Ich kenne das. Also, laut Aussage der Feuerwehr: Ja. – Ich habe aber, wie gesagt, das selber nicht gesehen.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie das noch mal verifizieren: ‚laut Aussage der Feuerwehr‘? Können Sie sagen, Sie haben mit einem bestimmten Feuerwehrmann – –*

*Zeuge Swen Philipp: Nee. Ich habe irgendwann die Information bekommen, dass ein Feuerwehrmann wohl ein Hitlerbild gesehen hätte in dieser Biertrinkerrunde, was komischerweise zehn Minuten, fünfzehn Minuten später nicht mehr dort stand. Das war die Information, die ich bekommen habe. Die ist mir*

---

<sup>3737</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 21; 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 26; 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 32.

<sup>3738</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 54.

<sup>3739</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 17.

durch Herrn B.<sup>3740</sup> [...] mitgeteilt worden. Wie die zu Herrn B. [...] gekommen war, weiß ich nicht. Aber ich kenne die Geschichte, ja.<sup>3741</sup>

Der Zeuge *Winkler*, der in dem Haus wohnte und nach Erkenntnissen des BKA gleichfalls an Treffen in dem Hobbyraum teilnahm,<sup>3742</sup> vermochte die Existenz eines Hitler-Bildes nicht zu bestätigen:

„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] *Wissen Sie noch, [...] ob es da etwas Besonderes gegeben hat?*

Zeuge Lutz Winkler: *Eigentlich nicht.*

Lutz Richter, DIE LINKE: *Ein Hitler-Foto?*

Zeuge Lutz Winkler: *Nein.*

Lutz Richter, DIE LINKE: *Hat es da nicht gegeben?*

Zeuge Lutz Winkler: *Also, ich habe da nichts gesehen, muss ich ehrlich sagen.*<sup>3743</sup>

Der 1. UA hat keine weiteren Erkenntnisse zu dem Vorgang des mutmaßlichen Verschwindens dieses Bildes erlangt. Was dessen schiere Existenz betrifft, stehen die Angaben des Zeugen *Winkler*, der das bestreitet, unter dem Vorbehalt fraglicher Glaubwürdigkeit (siehe oben). Gleichwohl wurde kein Beleg dafür erlangt, dass Angaben zu dem Foto, das es an sich gegeben haben mag, durch einen Feuerwehrmann getätigt wurden, der dieses Foto am 4. November 2011 gesehen und danach dessen Verschwinden festgestellt hätte. Zu beachten ist dabei, dass der Zeuge *Philipp* den geschilderten Vorgang selbst nur vom Hörensagen kennt.

- Feststellung eines Autos mit Jenaer Kennzeichen — Aus einem am Morgen des 8. November 2011 gespeicherten Eintrags im Lagefilm des FLZ ergibt sich, dass im Bereich der Frühlingsstraße kurz nach 5.00 Uhr ein Kleintransporter mit Jenaer Kennzeichen festgestellt und dessen Kennzeichen notiert wurde.<sup>3744</sup> Diesen

---

<sup>3740</sup> Es handelt sich um den damaligen Leiter des Polizeireviere Zwickau.

<sup>3741</sup> Ebd., S. 20.

<sup>3742</sup> ADS 252, Ordner 1, Bl. 36.

<sup>3743</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2018, S. 26 f.

<sup>3744</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 184.

Vorgang thematisierte keine der ZeugInnen des 1. UA von sich aus. Lediglich der Zeuge *Prüfer* machte auf ausdrückliche Nachfrage weitere Ausführungen:

„Petra Zais, GRÜNE: *Okay. Meine abschließende Frage bezieht sich auf das Fahrzeug. Sie haben ermittelt zu dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen J- [...]. Wissen Sie, was aus den Ermittlungen zu diesem Fahrzeug geworden ist?*

Zeuge Frank Prüfer: *Wenn es das Fahrzeug ist, was [...] durch die Kollegen von der Schutzpolizei, die dort Brandortsicherung gehalten haben, festgestellt wurde, hatten die das – – Ist es das?*

Petra Zais, GRÜNE: *Ja.*

Zeuge Frank Prüfer: *Gut. Die hatten ein Ermittlungsprotokoll geschrieben. Das bekam ich auf den Tisch und habe dann im Zusammenhang – – Nein, anders herum: Ich habe dann ein Fax nach Jena geschickt mit der Bitte, sie mögen doch feststellen, wer das Fahrzeug angemietet hat. Aus den Fahrzeugdaten konnte ich schon selbst recherchieren, dass das eine Mietfirma ist. [...] Da war der Mietvertrag, und dann stand drauf: ‚negativ‘, also handschriftlich vermerkt. Also, keine Einträge in den Thüringer polizeilichen Unterlagen vorhanden.“<sup>3745</sup>*

Zu der Zeit, als das Fahrzeug festgestellt wurde, waren zwei BeamtInnen für die Bewachung des Objekts eingeteilt. Diese stellten das vorbeifahrende Fahrzeug fest, verzichteten aber aus Gründen der Eigensicherung auf die Kontrolle.<sup>3746</sup> Soweit ersichtlich, ergab sich anhand des festgestellten Kennzeichens kein Bezug zum Fallkomplex.

- **Angebliche Feststellung von André Eminger** — Mit Datum vom 12. November 2011 fertigte die Soko „Capron“ der PD Gotha einen Sachstandsbericht, der dem Beamten *Binz* – zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der BAO „Trio“ als Ermittlungsleiter des BKA eingesetzt – zugeleitet wurde.<sup>3747</sup> In diesem Bericht heißt es, *André Eminger* und *Susann E.* seien am 4. November 2011 im Rahmen von Umfeldermittlungen im Bereich der Frühlingsstraße angetroffen worden.<sup>3748</sup> Der ansonsten inhaltsgleiche Vermerk liegt nochmals in einer korrigierten Fassung vom selben Tag

---

<sup>3745</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 15 f.

<sup>3746</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 247, 346.

<sup>3747</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 3, Bl. 7 ff.

<sup>3748</sup> Ebd., Bl. 17.

vor,<sup>3749</sup> wobei es zu der vermeintlichen Feststellung im Umfeld der Frühlingsstraße ergänzend heißt, dies sei nicht der Fall gewesen – vermutlich liege ein Übermittlungsfehler vor.<sup>3750</sup>

Das ist auch im Hinblick auf Angaben von ZeugInnen des 1. UA<sup>3751</sup> und die damit übereinstimmende Aktenlage anzunehmen, wonach im vorliegenden Fall der Name *Eminger* nicht vor dem 5. November 2011 bekannt wurde, wobei dieses Bekanntwerden eindeutig nicht im Zusammenhang mit einer etwaigen Feststellung in Tatortnähe stand<sup>3752</sup> und auch darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine solche Feststellung zu einem anderen Zeitpunkt vorliegen.

- Möglicher Einsatz eines Schutzpolizisten mit familiärem Bezug zu André Eminger — Am 18. November 2011 wandte sich der Beamte Z. des Polizeireviers Zwickau an den Revierleiter und teilte mit, dass er mit im Fallkomplex relevanten Personen verschwägert sei. Daraufhin wurde veranlasst, dass keine Informationen der inzwischen eingerichteten BAO „Trio“ und des Ermittlungsabschnittes Sachsen zum Polizeirevier Zwickau gelangen.<sup>3753</sup> BeamtInnen dieses Polizeireviers waren bereits am 4. November 2011 in der Frühlingsstraße eingesetzt und wurden, wie oben ausgeführt, fortan für die anhaltende Absicherung des Einsatzortes herangezogen. Auf Nachfrage gab der Zeuge *Philipp* dazu an, es sei – seines Wissens – auszuschließen, dass der betreffende Beamte an Ermittlungshandlungen beteiligt war:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Dann habe ich die Frage, ob Ihnen bekannt geworden ist – im November 2011 noch –, dass es familiäre Beziehungen zwischen einem Polizeibeamten und den Emingers gegeben hat.*

*Zeuge Swen Philipp: Ja, kann ich mich erinnern. Jetzt muss ich noch mal ganz kurz kramen. – Also, es war auf jeden Fall ein Streifenbeamter der Polizeireviers Zwickau. Der war verheiratet mit – – Wie war denn das? Ich glaube mit der – – Kann es die Schwester von der Susann Eminger gewesen sein? Ich weiß es nicht mehr. Also: Ja, ist mir bekannt.*

---

<sup>3749</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 16, Bl. 600 ff.

<sup>3750</sup> Ebd., Bl. 610.

<sup>3751</sup> Beispielhaft: 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 26.

<sup>3752</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 58.

<sup>3753</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 1044.

Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie ausschließen – aus Ihrer heutigen Sicht – dass er in irgendeiner Weise an den Ermittlungen zum NSU-Komplex beteiligt war?

Zeuge Swen Philipp: Ja, das kann ich ausschließen. Die Schutzpolizei in Zwickau hat neben der Bewachung des Tatortes keinerlei Ermittlungshandlungen vorgenommen. Und er war auch am ersten Tag nicht am Ort des Geschehens, zumindest nicht offiziell.<sup>3754</sup>

Soweit dem 1. UA eine namentliche Aufstellung sämtlicher, im Bereich Frühlingsstraße tätiger BeamtInnen nicht vorliegt, ist gleichwohl nicht auszuschließen, dass der betreffende Beamte Z. nach dem 4. November 2011 in der Frühlingsstraße eingesetzt war. Die weiteren Angaben des Zeugen *Philipp*, die örtliche Schutzpolizei habe außer der bloßen Bewachung des Tatortes keine Aufgaben übernommen, ist insoweit einzuschränken, dass BeamtInnen des Polizeireviers Zwickau beispielsweise an der Befragung von AnwohnerInnen beteiligt waren.<sup>3755</sup> Ein vor dem Wohnhaus befindlicher Briefkasten wurde, nachdem er abmontiert wurde, zum Abtransport an BeamtInnen des Polizeireviers Zwickau übergeben.<sup>3756</sup> Und schließlich wurde *Zschäpe* nach ihrer Gestellung am 8. November 2011 in das Polizeirevier Zwickau überführt, wo sie über Nacht in Gewahrsam blieb.<sup>3757</sup>

- Mögliche Vorkenntnisse des Beamten *Wich* — Der Beamte *Wich*, der am 4. November 2011 in der Frühlingsstraße die kriminalpolizeilichen Ermittlungen führte, war zurückliegend an Ermittlungen zu einem Einbruchdiebstahl beteiligt, der sich am 7. November 2006 in der Polenzstraße 2 in Zwickau ereignet hatte. Dabei wurden in einer Wohnung die Wasserhähne geöffnet, sodass es in dem darunter liegenden Mietbereich – der damals tatsächlich durch *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bewohnt wurde – zu einem Wasserschaden kam. In der Folge wurde der vorgebliche Mieter *André Eminger* als Zeuge vernommen; in seiner Begleitung befand sich eine unter dem Namen „*Susann Eminger*“ vernommene Frau, d.h. die vorgebliche Ehepartnerin, bei der es sich tatsächlich aber um *Zschäpe* gehandelt haben dürfte. In dem Zu-

---

<sup>3754</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 53.

<sup>3755</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 45.

<sup>3756</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 209.

<sup>3757</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 1 f.



sammenhang war eine durch *Zschäpe* genutzte Mobilfunknummer notiert worden.<sup>3758</sup> Es handelt sich um dieselbe Nummer, die am 4. November 2011 als Erreichbarkeit der zunächst nicht aufzufindenden Bewohnerin der Frühlingsstraße 26 bekannt gemacht wurde. Der Zeuge *Wich* gab als Zeuge des 1. UA jedoch auf Nachfrage an, ihm sei der Name *Eminger* gar nicht geläufig:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Ist Ihnen irgendetwas bekannt, dass die Eheleute André und Susann Eminger an dem 4. bzw. in den Morgenstunden des 5. – so lange, wie Sie vor Ort waren – irgendwie in der Frühlingsstraße waren?*

Zeuge Andreas Wich: *Nein, der Name ist mir so gar nicht geläufig.*<sup>3759</sup>

Im Weiteren gab der Zeuge an, er kenne zwar den Beamten *Rautenberg*, der zu dem „Wasserschaden“ in der Polenzstraße als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter ermittelt hatte. Eine Zusammenarbeit mit dem Beamten *Rautenberg* habe es aber nicht gegeben; allenfalls sei es möglich, dass man gemeinsam Bereitschaftsdienst verrichtet habe:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Okay. – Kennen Sie einen Kollegen namens Rocco Rautenberg vom Kommissariat 23 – Jugendkriminalität?*

Zeuge Andreas Wich: *Ja, den kenne ich.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Haben Sie in der Vergangenheit mit ihm zusammengearbeitet?*

Zeuge Andreas Wich: *Nein. Der Kollege Rautenberg ist im Bereich ‚Eigentum‘ tätig; das ist das Dezernat 2. Ich bin im Dezernat 1 tätig.*

*Also nicht konkret. Wenn es in der Vergangenheit zu irgendwelchen Zusammenarbeiten kam, dann maximal im Rahmen einer gegenseitigen Unterstützung, vielleicht im Bereitschaftsdienst, dass wir zusammen Bereitschaftsdienst hatten oder dass wir zusammen da vielleicht mal ausgerückt sind.*<sup>3760</sup>

Auf weiteres Befragten sagte der Zeuge außerdem, er könne sich an den damaligen Fall aus der Zeit 2006/07 gar nicht erinnern:

---

<sup>3758</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.9, S. 220–225.

<sup>3759</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 26.

<sup>3760</sup> Ebd., S. 27.

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Das mit den Eigentumsdelikten ist klar. Es geht mir um einen Vorfall aus dem Jahr 2006, um den Einbruchsdiebstahl in der Zwickauer Polenzstraße, wo anschließend unterliegende Wohnungen durch einen schweren Wasserschaden geschädigt wurden durch Aufdrehen von Wasserhähnen. Können Sie sich da an irgendetwas erinnern?*

Zeuge Andreas Wich: *Nein, ist mir nicht bekannt.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Und dass Sie zum Beispiel am 15. März 2007 die Schule eines der Tatverdächtigen von diesem Wasserschaden aufgesucht haben?*

Zeuge Andreas Wich: *Ich war mal Sachbearbeiter in Zwickau zu einer Schule, wo Wasserhähne aufgedreht wurden.*<sup>3761</sup>

Dem Zeugen wurde schließlich ein Vermerk vom 15. März 2007 vorgehalten, aus dem sich ergibt, dass er im zugrundeliegenden Fall tatsächlich die Schule einer damals tatverdächtigen Person aufgesucht hatte, um Erkundigungen über diese Person einzuholen.<sup>3762</sup> Auf diesen Vorhalt hin blieb der Zeuge dabei, sich nicht zu erinnern. Zudem gab er an, sich im November 2011 nicht mit dem Beamten *Rautenberg* besprochen zu haben:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Okay. – Es gab auch dann nach November 2011 keine Gespräche zwischen Ihnen und Kollegen Rautenberg: ‚Mensch, was sagst du denn dazu? Wir waren doch damals dort mit dran, und jetzt das mit der Frühlingsstraße!‘? – Fanden solche Gespräche irgendwie mal statt?*

Zeuge Andreas Wich: *Nein. Ich muss mal sagen: Mit dem Kollegen Rautenberg habe ich so gut wie keinen Kontakt. Wir laufen uns über den Weg, grüßen uns und gehen eigentlich weiter. Also nicht, dass wir uns nicht verstehen.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Also haben Sie auch nach dem 4. November mit ihm nicht über den Fall noch mal gesprochen?*

Zeuge Andreas Wich: *Nein.*<sup>3763</sup>

---

<sup>3761</sup> Ebd.

<sup>3762</sup> ADS 37, Ordner 133, Bl. 111.

<sup>3763</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 28.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beamte *Wich* an weiteren Ermittlungshandlungen im Falle des „Wasserschadens“ beteiligt war oder dass ihm am 4. November 2011 die einst bei den früheren Ermittlungen mitgeteilte Mobilfunknummer der vorgeblichen „Susann Eminger“ präsent gewesen wäre, die tatsächlich durch *Zschäpe* genutzt wurde, liegen nicht vor.

- Abziehen von „Erstkräften“ aus dem Fallkomplex — Rückblickend ist schließlich darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Beamten, die frühzeitig am Brandort eintrafen und dort mit verschiedenen Aufgaben befasst waren, nach dem 4. November 2011 nie wieder mit dem Fall betraut waren und – ausgenommen ihre Einvernahmen durch den 1. UA – hernach auch niemals dazu befragt oder dienstlich konsultiert wurden. Dies betrifft namentlich die Beamten *Walther*, *Wich* und *Mittmann*<sup>3764</sup> sowie den Beamten *Müller*, der nach dem 6. November 2011 nicht mehr mit dem Fall befasst war.<sup>3765</sup>

## II.5.2 Wesentliche Ereignisse am 5. November 2011

### II.5.2.1 Strukturierung: Führungsgruppe der KPI Zwickau

Der Beamte *Thomas Müller*, damals Leiter des Kommissariats 11 („Leben und Gesundheit“) der KPI Zwickau, erhielt in der Nacht vom 4. zum 5. November 2011 telefonisch durch den Brandursachenermittler *Lenk* die Information, dass in den ausgebrannten Wohnung ein Benzinanker aufgefunden wurde, und begab sich daraufhin in die Frühlingsstraße. Dort sprach er weiter mit dem Beamten *Lenk* und erfuhr durch ihn von dem Verdacht, dass die Explosion gezielt herbeigeführt worden sein könnte. Daraufhin informierte er telefonisch den Kollegen *Philipp*, mit dem gemeinsam er bereits am vergangenen Nachmittag in der Frühlingsstraße gewesen war.<sup>3766</sup> Der Zeuge *Philipp* bestätigte diesen Ablauf und gab weiterhin an, er habe sich mit dem Kollegen *Müller* „so verabredet, dass wir um 8 Uhr an dem Sonnabendmorgen unseren Dienst wieder aufnehmen und ich die Leitung der Ermittlungen dann übernehme, da die gefahrenabwehrrechtlichen Sachverhalte abgeschlossen waren.“<sup>3767</sup> Er führte im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Beamten *Müller* aus, dass dieser für das nach-

<sup>3764</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Walther v. 14.09.2015, S. 12 f.; 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 6, 19; 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 5, 14.

<sup>3765</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.106, S. 7.

<sup>3766</sup> Ebd., S. 5.

<sup>3767</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 17.

folgende Wochenende – d.h. ab dem 5. November 2011 – mit dem sogenannten Leitungsdienst betraut war:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Kollege Müller war, wie gesagt, mit dem Leitungsdienst in der Polizeidirektion Zwickau vertraut. Leitungsdienst kurz zur Erläuterung: In der Polizeidirektion – das müsste in allen Direktionen so sein – wird über das Wochenende, von Freitag 16 Uhr bis Montag früh 6 Uhr, ein höherer Dienst eingesetzt, der dort bei allen Sachverhalten die Führung übernimmt, unter Umständen dann auch an den zuständigen Dezernatsleiter übergibt.“<sup>3768</sup>*

Am nächsten Morgen um 8.00 Uhr befanden sich *Müller* und *Philipp*, wie verabredet, in der Dienststelle. Dort befand sich darüber hinaus der damalige Leiter der KPI, Kriminaldirektor *H.* Dieser übernahm nunmehr gemeinsam mit dem Beamten *Philipp* – zu dieser Zeit Leiter des Dezernates 1 der KPI („Höchstpersönliche Rechtsgüter“) – als Führungsgruppe der KPI die Verantwortung für die weiteren Ermittlungen im vorliegenden Fall.<sup>3769</sup> Faktischer Ermittlungsleiter war nunmehr der Beamte *H.*,<sup>3770</sup> der am Vortag über die Ereignisse in der Frühlingsstraße informiert, aber noch nicht selbst zugegen war. Nicht weiter einbezogen wurde dagegen der Beamte *Wich*, der am Vortag für das Kommissariat 12 in der Frühlingsstraße gewesen war und als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter fungiert hatte. Wie dieser Beamte als Zeuge des 1. UA angab, sei er am Morgen des 5. November 2011 in der Dienststelle dem Beamten *Müller* begegnet, dem er den Vorgang bereits gegen 7.00 Uhr übergab.<sup>3771</sup> Auf Nachfrage gab der Zeuge an, er habe den Beamten *Müller* für den Einsatzleiter am 5. November 2011 gehalten.<sup>3772</sup>

## II.5.2.2 Tatortarbeit: Auffinden erster Waffen und einer Handschließe

Am Vormittag des 5. November 2011 begutachtete auf polizeiliche Anforderung erneut ein Statiker das Brandobjekt. Nachdem die Feuerwehr in der Wohnung verschiedene Stützen eingezogen hatte, gab er das Objekt frei,<sup>3773</sup> sodass um die Mittagszeit die Tatortarbeit im Obergeschoss beginnen konnte, die von den Brandursachenermittlern *Lenk* und *Hellinger* durchge-

---

<sup>3768</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3769</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.20.2016, S. 11.

<sup>3770</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 4, 22.

<sup>3771</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Wich v. 14.09.2015, S. 10.

<sup>3772</sup> Ebd., S. 26.

<sup>3773</sup> 1. UA, Protokoll Heinrich Günnel v. 14.12.2015, S. 14.

führt wurde, die bereits am Vortag im Einsatz gewesen waren. Zunächst wurde das Innere durch einen Leichenspürhund abgesucht, der nichts gefunden habe. Dagegen habe, wie der Brandursachenermittler *Lenk* ausführte, ein Brandmittelspürhund zahlreiche Spuren angezeigt, die gesichert wurden.<sup>3774</sup> Hernach habe er gemeinsam mit seinem Kollegen mit der systematischen Untersuchung begonnen, wobei sehr rasch Schusswaffen gefunden worden seien:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Wir haben dann [...] die erste Schusswaffe festgestellt. Die erste Schusswaffe ist hier vorn in diesem Schlafraum. [...] Sie liegt also in der Brandwohnung, nicht außerhalb, sondern die habe ich in der Brandwohnung gefunden. [...] Sie sehen auch, dass die Waffe ausgelöst hat; der Schlitten ist hinten. Die Patronen liegen im Auswurf drin.“*<sup>3775</sup>

Wie der Zeuge auf Nachfrage angab, habe er diese Waffe ungefähr zwischen 13.00 und 15.30 Uhr aufgefunden.<sup>3776</sup> Es habe in rascher Folge weitere Funde gegeben, durch die sich die Ansicht verstärkt habe, dass es sich nicht um einen normalen Brandort handle:

*„Wir haben dann weiter im Brandschutt gesucht und haben hier einen Tresor festgestellt; der ist offen. Das ist ein kleiner Wandtresor. [...] Er ist nachweisbar vor dem Brandereignis geöffnet worden. In diesem Tresor habe ich die zweite Waffe vorgefunden, eine Schusswaffe 8 Millimeter, und weiterhin eine Handfessel mit einer Nummerierung. Die Nummerierung 5 [...] wurde zu dem Zeitpunkt von mir an das Lagezentrum der Polizei durchgegeben. Dort wurde mir dann mitgeteilt, dass diese Handfessel zur bundesweiten Fahndung steht und zugeordnet werden kann zu dem Tötungsdelikt der Frau Kiesewetter, einer Kollegin, die in Baden-Württemberg ermordet wurde.*

*Zu diesem Zeitpunkt, meine Damen und Herren, hat sich das Blatt für mich draußen geändert; denn dann war es kein normaler Brand mehr, sondern da war es eigentlich schon mehr als ein normaler Brand. Hier ging es dann bereits um die Ermordung einer Kollegin [...].“*<sup>3777</sup>

Das Auffinden der beiden Waffen wurde um 16.03 Uhr im Lagefilm des FLZ vermerkt.<sup>3778</sup> Wie der Beamte *Leucht* – Leiter des Raubkommissariats der KPI Zwickau – angab, sei er, nachdem er vom Auffinden der Waffen erfuhr, gemeinsam mit dem KPI-Leiter *H.* in

---

<sup>3774</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 10.

<sup>3775</sup> Ebd., S. 12.

<sup>3776</sup> Ebd., S. 51.

<sup>3777</sup> Ebd., S. 12.

<sup>3778</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 30.

die Frühlingsstraße gefahren, wo man die Funde selbst in Augenschein genommen habe. Er habe daraufhin die thüringischen BeamtenInnen informiert.<sup>3779</sup>

Auf die Nachfrage, wann er die Auskunft erhielt, dass die aufgefundene, anhand einer eingravierten Nummer eindeutig identifizierte Handfessel zur Fahndung ausgeschrieben ist, gab der Zeuge *Lenk* an, dies sei, nachdem er das FLZ informierte, gegen Abend passiert, auf jeden Fall noch am selben Tag.<sup>3780</sup> Aus dem Lagefilm des FLZ, der dem 1. UA vorliegt, ergibt sich der Zeitpunkt der Identifizierung nicht. Nach Angaben des Beamten *Philipp* sei das Auffinden der Handfessel am Morgen des folgenden Tages – Sonntag, der 6. November 2011 – besprochen worden.<sup>3781</sup> Der weitere Brandursachenermittler *Hellinger* gab an, er sei dabei gewesen, als die Handfessel gefunden wurde, und diese sei auch als ein behördliches Utensil zu erkennen gewesen. Von einer Zuordnung dieser Handfessel zur getöteten Polizistin habe er aber erst am darauffolgenden Montag, den 7. November 2011, gesprächsweise durch seinen Kollegen *Lenk* erfahren.<sup>3782</sup>

Im Zuge der weiteren Erkenntnisfortschritte im Verlauf des 5. November 2011 habe man sich im Übrigen, wie der Zeuge *Philipp* ausführte, entschlossen, die Tatortarbeit zu intensivieren:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Aufgrund der ganzen Sachen und auch aufgrund dieses ganzen Umfeldes der Maßnahmen in Eisenach, dieser ganzen Vorkommnisse, haben wir uns entschieden, die komplette Kriminaltechnik der Polizeidirektion Südwestsachsen nun zum Einsatz zu bringen. Insgesamt waren dort also noch mal – neben den zwei Brandursachenermittlern – vier Kriminaltechniker mit vor Ort, die dann versucht haben, diesen Tatort dort zu untersuchen. Wir haben logischerweise – das ist auch verständlich – die Tatortgruppe vom Landeskriminalamt mit angefordert, die uns noch mit anderen Einsatzmitteln dort unterstützt hat. Das war ganz wichtig für uns.“<sup>3783</sup>*

Von Anfang an wurde der Keller der Frühlingsstraße 26 in die Tatortarbeit einbezogen. Dazu gab der Zeuge *Flemig* – ein Raubermittler der KPI Zwickau – an, er sei am Vormittag des 5. November 2011 durch seinen Kommissariatsleiter *Leucht* zunächst in die

---

<sup>3779</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 6 f.

<sup>3780</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 52, 61.

<sup>3781</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 30 f.

<sup>3782</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 5, 24.

<sup>3783</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 23.

Dienststelle gebeten, über den Sachstand informiert und dann in die Frühlingsstraße geschickt worden. Dort habe er eine Art Schussvorrichtung gefunden:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Ich wurde beauftragt, mit weiteren Kollegen zu dem betroffenen Haus in die Frühlingsstraße zu fahren, um dort den Kellerraum der mutmaßlichen Täter nach Spuren, Beweismitteln und Hinweisen zu deren Identität zu untersuchen. Der Keller selbst war durch die Explosion und den daraus entstandenen Brand nicht in Mitleidenschaft gezogen worden.*

*Wir fanden dort eine Art Werkstatt vor, in welcher auch mehrere Fahrräder standen. Alles wurde fotografisch gesichert, leere Wasserflaschen als mögliche Spurenräger wie auch die erwähnten Fahrräder sichergestellt. Ich kann mich noch daran erinnern, dass wir unter anderem zwei offenbar selbst gebaute Behältnisse vorfanden, eine Art Kiste, welche gegen Schall nach außen gedämmt war, und eine Art Aktenkoffer.*

*Dieser war so aufgebaut, dass man offenbar darin eine Handfeuerwaffe einbauen und diese von außen über eine Mechanik abfeuern konnte. Zudem war ein Laserpointer als Zielvorrichtung installiert. Weiterhin kann ich mich an Patronenhülsen und Geschossteile von Pistolenmunition erinnern; auch diese wurde gesichert und in der weiteren Folge in die Polizeidirektion Zwickau verbracht.“<sup>3784</sup>*

### II.5.2.3 Umfeldermittlungen: Ersthinweis auf André Eminger und Susann E.

Parallel zur Tatortarbeit wurden die Umfeldermittlungen fortgesetzt. In dem Zusammenhang wurden zahlreiche weitere AnwohnerInnen befragt, nunmehr auch unter dem Aspekt, ob den noch immer nicht eindeutig identifizierten BewohnerInnen der Frühlingsstraße 26 Fahrzeuge und insbesondere Wohnmobile zugeordnet werden können. Mehrere ZeugInnen bestätigten dabei, dass sie zurückliegend ein Wohnmobil am Haus haben stehen sehen.<sup>3785</sup> Auch die als ZeugInnen des 1. UA befragten AnwohnerInnen *Lutz Winkler*<sup>3786</sup> und *Antje H.* gaben an, zu-

---

<sup>3784</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 7 f.

<sup>3785</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 49–53, 54 f., 56

<sup>3786</sup> 1. UA, Protokoll Lutz Winkler v. 23.05.2016, S. 14.

rückliegend ein Wohnmobil bemerkt zu haben.<sup>3787</sup> Auf weiteres Befragen gab die Zeugin H. an, ihr seien auch weitere Fahrzeuge aufgefallen:

*„André Schollbach, DIE LINKE: Ich habe folgende Frage: Welche Fahrzeuge haben denn nach Ihrer Beobachtung die Frau Zschäpe sowie die beiden Herren Mundlos und Böhnhardt benutzt?*

*Zeugin Antje H.: Also, das sind jetzt nur meine Beobachtungen, würde ich meinen: Die haben – mein Wahrnehmen – keine eigenen Fahrzeuge gehabt und haben sich für Urlaubsfahrten, so mein Eindruck aus der Nachbarschaft, Fahrzeuge gemietet. Das war so meine Wahrnehmung.*

*André Schollbach, DIE LINKE: Was waren denn das für Fahrzeuge?*

*Zeugin Antje H.: Also, das waren dann sonst meistens so T4-, T5-Busse, solche Fahrzeuge [...].<sup>3788</sup>*

Aus einem vorliegenden Aktenvermerk vom 5. November 2011 ergibt sich zudem, dass an diesem Tag sich erneut BeamtInnen zur Polenzstraße 2 begaben, wo die AnwohnerInnen B.J. und H.K. befragt wurden, die bereits am Vorabend angesprochen worden waren. Auf Nachfrage konnte nunmehr die Anwohnerin H.K. ein Foto vorzeigen, das die „Susann Dienelt“ zeigen soll und auf dem augenscheinlich – erstmals im Fallkomplex bildlich festgestellt, aber noch nicht namentlich identifiziert – Zschäpe im Profil zu sehen ist.<sup>3789</sup> Nach einer aktuellen Erreichbarkeit der „Susann Dienelt“ befragt, verwies H.K. die BeamtInnen auf die Nachbarin N.R. Diese gab an, eine Susann H. habe näheren Kontakt zu der gesuchten Frau. Die Nachbarin verwies für weitere Fragen auf N.H., die jene Susann H. besser kennen würde. Diese weitere Zeugin teilte den BeamtInnen mit, dass Susann H. inzwischen verheiratet sei und nun – erstmals im Fallkomplex namhaft – Susann E. heiße. Hernach fuhren die BeamtInnen zur gemeinsamen Wohnanschrift von Susann E. und André Eminger, wo gegen 16.10 Uhr jedoch niemand angetroffen wurde.<sup>3790</sup>

---

<sup>3787</sup> 1. UA, Protokoll Antje H. v. 23.05.2015, S. 6.

<sup>3788</sup> Ebd., S. 17.

<sup>3789</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 60.

<sup>3790</sup> Ebd., Bl. 57 f.



#### II.5.2.4 Ausschluss der „echten“ Susann Dienelt

Wie der Zeuge *Müller* angab, habe er durch die beiden Beamten der Führungsgruppe *H.* und *Philipp* am Morgen des 5. November 2011 die Aufgabe erhalten, weitere Ermittlungen führen zu lassen, um die Identität der BewohnerInnen der Frühlingsstraße abzuklären:

*„Sabine Friedel, SPD: [...] War es Ihre Aufgabe, herauszufinden, welche drei Personen in der Wohnung gewohnt haben, oder war es Ihre Aufgabe, herauszufinden, wo sich die drei jetzt aufhalten?“*

*Zeuge Thomas Müller: Es war ein Mischauftrag – muss ich mal so sagen. Ich habe gesagt, Kollege Hoffmann und Kollege Philipp waren in der Dienststelle, und ich erhielt die Aufgabe, weitere Ermittlungen führen zu lassen, um die Identität der Personen der Frühlingsstraße 26 festzustellen. Das Erste ist also, die Identität festzustellen von den Leuten: Wer hat dort gewohnt? – Der logische Anschlussauftrag ist: Wo sind die denn? – Denn mit denen mussten wir ja irgendwo ins Gespräch kommen.“<sup>3791</sup>*

Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge an, er habe nicht erfahren, dass am Vorabend bereits das Handy der „Susann Dienelt“ geortet worden war.<sup>3792</sup> Die zunächst einzige neue Maßnahme am 5. November 2011, die der Beamte *Müller* im Rahmen seines Auftrages initiierte, die BewohnerInnen aufzufinden, bestand am Vormittag in einem Ersuchen an den Lagedienst der Rettungsleitstelle und in der Nachfrage bei örtlichen Kliniken, ob dort nach dem Zeitpunkt der Explosion eine „Susann Dienelt“ oder eine unbekannte, ggf. unter Schock stehende Person behandelt wurde; dies war nicht der Fall.<sup>3793</sup> Erst im Verlauf des späteren Nachmittags des 5. November 2011 suchten BeamtInnen des Kommissariats 12 der KPI Zwickau eine in der Gemeinde N. wohnhafte Frau namens *Susann Dienelt* auf. Die Personalien der Person – der einzigen in Sachsen gemeldeten Frau dieses Namens – waren bereits in der vorangegangenen Nacht erhoben worden,<sup>3794</sup> sie wurde aber bisher aus nicht ersichtlichen Gründen noch nicht aufgesucht. Einem entsprechenden Aktenvermerk zufolge sei die junge Frau angetroffen und im Beisein von Angehörigen zum Sachverhalt befragt worden, ohne etwas Sachdienliches angeben zu können. Sie führte lediglich aus, dass ihr vor etwa fünf Jahren in einer Diskothek der Personalausweis entwendet worden sei. Im Anschluss erklärte sie sich zu einer Gegenüberstellung bereit, wofür sie in die Polenzstraße 2 in Zwickau gefahren

---

<sup>3791</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.20.2016, S. 5.

<sup>3792</sup> Ebd.

<sup>3793</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 28, 30.

<sup>3794</sup> Ebd., Bl. 4, 44.

wurde. Dort erklärten *B.J.* und *H.K.*, dass es sich bei dieser Frau nicht um diejenige Person handelt, die ihnen als „Susann Dienelt“ bekannt ist.<sup>3795</sup> Es schloss sich eine förmliche Zeugenvernehmung in den Räumen der KPI an. Darin bestritt die Frau, am Vortag in Zwickau gewesen zu sein und einen *Matthias D.* zu kennen.<sup>3796</sup> Im Anschluss an diese Vernehmung wurde der Vater der Frau nach weiteren Verwandten befragt, wobei er angab, in seiner Familie gebe es definitiv keinen *Matthias D.*<sup>3797</sup>

Wie der Zeuge *Philipp* angab, sei man im Ergebnis davon ausgegangen, „dass keinerlei Zusammenhänge gegeben waren.“ Diese Auffassung sei auch in der weiteren Folge noch bestärkt worden:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Aufgrund der ganzen Tatsachen, auch der Alibiüberprüfung, konnte also diese Susann Dienelt komplett ausgeschlossen werden. Wir haben also dann die Frau Dienelt wieder entlassen. Wir haben bereitwillig dann ein Foto von ihrem Ausweis dort kopiert und haben das unseren eingesetzten Kräften, die noch die Anwohnerbefragung in der Frühlingsstraße 26 durchgeführt haben, mitgegeben, um dort die Anwohner zu befragen, ob das die gewisse Susann Dienelt ist, die dort beschrieben wird. Das wurde auch in der Anwohnerbefragung verneint, sodass die Frau Dienelt – die ‚echte‘ Susann Dienelt – dort außen vor war.“<sup>3798</sup>*

Auffällig sei in der Rückschau allenfalls, dass zwischen der jungen Frau, abgesehen von einem deutlichen Altersunterschied, und *Zschäpe* eine „gewisse Ähnlichkeit“ zu erkennen sei.<sup>3799</sup>

#### II.5.2.5 Gespräche mit dem Anwalt des Matthias D.

In Bezug auf den in der Frühlingsstraße 26 mit einem Nebenwohnsitz gemeldeten *Matthias D.* nahmen BeamtInnen des Kommissariats 12 der KPI Zwickau im Laufe des 5. November 2011 telefonisch Kontakt zu dem aktuellen und zu einem früheren Verwalter des Wohnobjektes auf. Daraus ergab sich zunächst die Information, dass vor einigen Jahren tatsächlich ein Miet-

---

<sup>3795</sup> Ebd., Bl. 58 f.

<sup>3796</sup> Ebd., Bl. 79–81.

<sup>3797</sup> Ebd., Bl. 82.

<sup>3798</sup> I. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 19.

<sup>3799</sup> Ebd.

vertrag mit einem Mann namens „Dienelt“ geschlossen worden war.<sup>3800</sup> In der weiteren Folge erschien der Hausverwalter *E.* auf der Dienststelle der KPI und übergab u.a. eine Kopie des tatsächlich mit *Matthias D.* bestehenden Mietvertrages.<sup>3801</sup> Nachdem in der vorangegangenen Nacht *Matthias D.* an seiner Wohnanschrift nicht aufgefunden werden konnte, wurde nach Aktenlage zunächst kein weiterer Versuch unternommen, diesen zu erreichen. Stattdessen meldete sich für ihn ein Anwalt bei der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen. Hierzu gab der Beamte *Müller* an:

*„Zeuge Thomas Müller: [...] Definitiv am Sonnabendnachmittag wurde mir durch die Vermittlung der Polizeidirektion ein Telefonat in mein Dienstzimmer durchgestellt. Gemeldet hat sich da ein Anwalt, welcher den Herrn D. [...], Wohnungsmieter in der Frühlingsstraße 26, vertrat. [...]*

*Am Telefon stellte sich mir da ein Rechtsanwalt B. [...] aus Potsdam vor und fragte mich, ob ich der zuständige Sachbearbeiter für die Explosion in Zwickau sei. Er erklärte mir in der Folge, dass er den Herrn Matthias D. [...], Wohnungsmieter der Wohnung Zwickau, Frühlingsstraße 26, vertrete.“<sup>3802</sup>*

Einem dazu gefertigten Aktenvermerk zufolge fand dieser Anruf gegen 15.00 Uhr statt,<sup>3803</sup> laut Lagefilm des FLZ war der Anruf in der PD um 14.25 Uhr eingegangen.<sup>3804</sup> Wie der Beamte *Müller* weiter ausführte, habe er sofort angenommen, dass dieser Anruf einen ersten entscheidenden Ermittlungsansatz erbringen würde. Zum weiteren Gesprächsverlauf gab er an, dass der Rechtsanwalt jedoch zunächst abgewiegelt habe:

*„Der Rechtsanwalt erklärte mir, dass Herr D. [...] die Wohnung untervermietet habe und er, also der Anwalt, mir am kommenden Montag den Untermietvertrag zufaxen wolle und wir dann auch für die kommende Woche einen Termin für eine Vorsprache vereinbaren könnten.*

*Ich drängte darauf, dass es für uns schon sehr wichtig sei, mit D. [...] sofort Kontakt aufzunehmen. Seitens des Anwalts gab es dann eine ganze Reihe von Einwendungen. Sein Mandant habe schließlich Zeugenstatus, und er müsse sich auch erst kommende Woche mit seinem Mandanten in Verbindung setzen. Letztendlich beharrte ich auf*

---

<sup>3800</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 46.

<sup>3801</sup> Ebd., Bl. 63 f.

<sup>3802</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 5 f.

<sup>3803</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 61.

<sup>3804</sup> Ebd., Bl. 30.

*meinem Standpunkt, dass es dringend geboten sei, dass wir seinen Mandanten D. [...] so schnell wie möglich sprechen müssten.*<sup>3805</sup>

Damit habe das Gespräch zunächst geendet, es habe aber danach – der genaue Zeitpunkt wurde nicht vermerkt, es muss sich aber um denselben Nachmittag oder den frühen Abend des 5. November 2011 gehandelt haben<sup>3806</sup> – einen zweiten Anruf gegeben. Zu diesem zweiten Gespräch gab der Beamte Müller an, er könne sich nicht mehr erinnern, was im Einzelnen besprochen wurde, letztthin sei aber der Name eines vorgeblichen Untermieters namens Max-Florian B. bekannt gegeben worden:

*„Was in der folgenden Diskussion zwischen B. [...] und mir besprochen wurde, daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Sie müssen sich das so vorstellen, dass keine der beteiligten Gesprächsseiten weitere Informationen preisgeben möchte, aber das Gespräch am Laufen gehalten werden muss. Es kann aber nichts Wesentliches gewesen sein; sonst hätte ich das in meinem Protokoll vermerkt. Man könnte das vielleicht am ehesten als „Smalltalk“ bezeichnen.*

*Im weiteren Verlauf des Gesprächs teilte mir dann der Rechtsanwalt B. [...] mit, dass ein gewisser B. [...], Max-Florian, aus [...] Dresden, der Untermieter sei, sich in der Wohnung auch ein gewisser ‚Gerry‘ aufgehalten habe und dass D. [...] auch eine Frau mit langen schwarzen Haaren festgestellt habe. Die ‚Lisa‘ oder ‚Lise‘ oder ‚Susann‘ soll lange schwarze Haare gehabt haben.*<sup>3807</sup>

Wie der Zeuge Philipp ausführte, habe er, als der Anwalt B. mit dem Beamten Müller telefonierte, neben seinem Kollegen gesessen. Der Zeuge schildert den Gesprächsablauf wie folgt:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Der Rechtsanwalt B. [...] – wir haben später recherchiert: in Potsdam ansässig – tauchte hier das erste Mal auf. Er sei wohl von seinem Mandanten, Herrn D. [...], angerufen worden. Der habe wohl in den Medien festgestellt, dass seine Nebenwohnung, die er in Zwickau angemietet habe – Da habe es wohl eine Explosion gegeben und einen Brand. Die sei wohl jetzt zerstört, und er mache sich jetzt Gedanken, ob hier vielleicht irgendwelche Ansprüche auf ihn zukommen könnten, was schadensrechtliche Sachen betreffe. Deshalb habe er seinen Anwalt gebeten, mal*

---

<sup>3805</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 6.

<sup>3806</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 94.

<sup>3807</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 6.

*vorsichtig bei der Polizei anzufragen, ob da vielleicht etwas im Raume stände. Herr D. [...] sei wohl zurzeit nicht erreichbar. Er sei Fernfahrer und derzeit unterwegs.*

*Wir haben dann den Herrn B. [...] gebeten, mal ganz kurz über die Eigentumsverhältnisse dort ein paar Aussagen zu treffen. Er sagte aus, dass er von Herrn D. [...] alle Unterlagen bekommen habe. Er habe wohl damals nie die Wohnung – – Also, er habe wohl die Wohnung angemietet, habe die aber nie bewohnt, sondern sofort einen Untermietvertrag mit einem gewissen Max Burkhardt abgeschlossen, den er wohl schon länger kenne. Der hätte wohl dort gewohnt mit einem gewissen ‚Gerry‘, einem Freund dieses Herrn Max B. [...]. Die hätten wohl diese Wohnung dort bewohnt. Er habe dort keine Miete gezahlt, das hätten alles die beiden dort gemacht. Er habe sich auch nicht weiter gekümmert.“<sup>3808</sup>*

Im weiteren Gesprächsverlauf sei es zumindest gelungen, den Anwalt zu bewegen, nochmals auf seinen Mandaten D. zuzugehen und ihn aufzufordern, sich bald bei der Dienststelle zu melden:

*„Herr Müller hat dann einen kleinen taktischen, kriminalistischen Winkelzug getroffen und hat dann gesagt: Es wäre schon günstig, wenn er sich doch umgehend mal melden würde. Es gibt im Zusammenhang mit dem ganzen Verfahren dort zwei tote Personen. Es gibt Ermittlungen, wo wir zwingend auch Zeugenaussagen brauchen. Es wäre also ganz wichtig, wenn der Herr D. [...] mal komme. Herr B. [...] hat sich dann doch entschieden, Herrn D. [...] noch mal zu informieren.“<sup>3809</sup>*

## II.5.2.6 Kontakt nach Thüringen

Am Vormittag des 5. November 2011 sandte die PD Gotha um 09.50 Uhr ein Fernschreiben aus, in dem informiert wurde, es sei infolge des Raubüberfalls und des Auffindens zweier Toter am Vortag in Eisenach die Soko „Capron“ – benannt nach dem Wohnmobil – gebildet worden. Das bundesweit gesteuerte Fernschreiben gelangte auch zur damaligen PD Südwestsachsen.<sup>3810</sup> Wie der Beamte *Philipp* angab, habe man dieses Fernschreiben über das FLZ

---

<sup>3808</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 23 f.

<sup>3809</sup> Ebd., S. 24.

<sup>3810</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 89.

erhalten und inhaltlich zur Kenntnis genommen, zunächst aber nichts weiter veranlasst, da ein Bezug nach Zwickau noch nicht zu erkennen gewesen sei:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Wir haben uns dann, wie gesagt, um dieses Ereignis erst mal nicht weiter gekümmert, weil es für uns keine näheren Kontakte gab. Für uns war es wichtig, diese ominöse Frau Dienelt zu finden.“<sup>3811</sup>*

Zur Mittagszeit sei die Soko „Capron“ dann direkt an die Polizei in Zwickau herangetreten, wobei es sich um „die erste Verbindungsaufnahme“ gehandelt habe:

*„Wir haben uns dann erstmalig ordentlich verständigt zu den beiden Sachverhalten, erst mal so grob. Die SoKo ‚Capron‘ hatte vor, noch mal den Freizeitmarkt K. [...] aufzusuchen, also die Wohnmobilvermietung in Schreiersgrün, und hätte gern einen Phantombildzeichner mitgeschickt. Wir konnten keinen Phantombildzeichner in Sachsen auftreiben, sodass die Kollegen aus Eisenach zunächst mit zwei Kollegen nach Zwickau gekommen sind. Die haben einen Phantombildzeichner aus Baden-Württemberg einfliegen lassen, vom LKA Stuttgart. Das war uns schon ein bisschen, ja, komisch, weil: Wie kommen die Kollegen jetzt auf Stuttgart? – Wir wussten ja noch nicht, dass da schon die Bande geknüpft waren aufgrund der Heilbronn-Sache.*

*Uns war es jetzt erst mal, ja, egal, sagen wir mal so; Hauptsache, ein Phantombildzeichner war da. Der flog mit einem Hubschrauber ein, ist von Zwickau nach Schreiersgrün verbracht worden und hat dann mit der Angestellten, die damals diese Vermietung vorgenommen hat, eine Phantombildzeichnung erstellt, zum einen des Mannes und zum anderen der Frau. Bei dem Mann wurde es relativ deutlich, dass es definitiv nicht der Herr Gerlach war, der ‚echte‘ Herr Gerlach, sondern vermutlich der Herr Mundlos, der dort die Anmietung vorgenommen hat. Er ist begleitet worden durch diese Person [...]. Das ist das Phantombild, das von der Frau dort erstellt worden ist. Die Einzige, auf die das relativ passt – ich denke, das ist ein gutes Phantombild –, ist die Person hier rechts, die Susann E. [...], die Ehefrau von André Eminger.“<sup>3812</sup>*

Der ursprüngliche Anlass der Soko „Capron“, sich an die Polizei in Zwickau zu wenden, kann zu dieser Zeit sich nur daraus ergeben haben, dass bereits am Vortag – noch ohne

---

<sup>3811</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016.

<sup>3812</sup> Ebd., S. 20.

erkennbaren Bezug zu den Ereignissen in der Frühlingsstraße – festgestellt worden war, dass das in Eisenach aufgefundene Wohnmobil in Sachsen entliehen wurde. Zunächst war durch das Raubdezernat der KPI Zwickau der Verleiher aufgesucht worden, wodurch der Name des Anmieters *Holger Gerlach* bekannt wurde. Später legten BeamtInnen des Kriminaldauerdienstes der KPI Zwickau, vermutlich ohne Kenntnis der vorangegangenen Maßnahme, dem Verleiher ein Foto des Gerlach vor. Wann und durch wen diese Information und der weitere, ebenfalls noch am 4. November 2011 erlangte Hinweis eines Zeugen, das in Eisenach aufgefundene Wohnmobil habe vormals in der Frühlingsstraße gestanden, erstmals nach Thüringen übermittelt wurden, ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Nach dem Lagefilm des FLZ der damaligen PD Südwestsachsen bestand die am 5. November 2011 um 12.10 Uhr vermerkte Erstinformation zur Kontaktaufnahme durch die Soko „Capron“ bloß darin, dass sich ein Beamter der PD Gotha nach Zwickau begeben wolle.<sup>3813</sup> In einem später am Tag gefertigten Sachstandsbericht der Soko „Capron“, der am Folgetag nach Zwickau gelangte,<sup>3814</sup> heißt es zudem:

*„Am 05.11.2011, um 12:30 Uhr wurde dann durch die KPI Zwickau bekannt, dass es in Zwickau, Frühlingsstraße 26 am 04.11.2011, gegen 15:00 Uhr zu einer Verpuffung in einer Wohnung kam, in deren Folge die Wohnung komplett ausbrannte. Die KPI Zwickau nahm die Ermittlungen auf. Nach Angaben von Zeugen soll im Nahbereich der Wohnung Frühlingsstraße 26 ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen mehrmals beobachtet worden sein. Zudem sagte eine Anwohnerin aus, dass kurz vor der Verpuffung eine weibliche Person aus dem Haus gerannt sein soll.“<sup>3815</sup>*

Insoweit gründete sich die Kontaktaufnahme der Soko „Capron“ zunächst offensichtlich *nur* auf die in Sachsen vorgenommene Entleiherung eines Wohnmobils auf den Namen „Holger Gerlach“, während die in Zwickau bereits seit der vorangegangenen Nacht bekannte Tatsache, dass ein solches oder das gleiche Wohnmobil vormals in der Frühlingsstraße gesehen worden war, zunächst nicht nach Thüringen übermittelt wurde. Umgekehrt wurde im Bereich der damaligen PD Südwestsachsen zunächst nicht bekannt, aus welchen Gründen ein Phantombildzeichner aus Baden-Württemberg eingeflogen wird. Hierzu gab der Zwickauer Raubermittler *Leucht* an, dass er erst im Nachhinein informiert wurde und auch nicht nachgefragt habe:

---

<sup>3813</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 30.

<sup>3814</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 26.

<sup>3815</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 38.

„Mirko Schultze, DIE LINKE: [...] *War Ihnen das bekannt bzw. wussten Sie, warum das LKA Baden-Württemberg überhaupt sozusagen da in Erscheinung trat?*

Zeuge Christian Leucht: *Es kam im Nachgang die Information rum, dass es mit diesen aufgefundenen Waffen [im Wohnmobil] zu tun hat. Sagen wir mal so, ich war grob darüber informiert.*

Mirko Schultze, DIE LINKE: *Aber Sie hatten keinen engeren Kontakt zu dem Kollegen?*

Zeuge Christian Leucht: *Ich habe den Phantombildzeichner am Flugplatz Zwickau abgeholt und zur Dienststelle gebracht, wenn ich mich recht erinnere.*

Mirko Schultze, DIE LINKE: *Und in dem Gespräch wurde nicht sozusagen – – Gut, es ist der Phantombildzeichner. Aber ist es üblich, dass man aus anderen Bundesländern Phantombildzeichner einfliegt?*

Zeuge Christian Leucht: *Das ist jetzt eine sehr spekulative Frage. Ist es wahrscheinlich nicht. Aber erstens mal gibt es eine Information, wo ich sage: Okay, das Ding zieht jetzt größere Kreise als am Anfang gedacht. – Das ist die eine Seite. Wir wussten ja zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht die ganze Tragweite. Das hat sich ja letztendlich dann erst ergeben, als in der Frühlingsstraße diverse Sachen gefunden worden sind, als in dem Wohnmobil diverse Sachen gefunden worden sind, wo sich dort erst mal Verknüpfungen aufgetan haben, die man vorher überhaupt nicht auf dem Schirm hatte.*

[...] *Also, ich bin lange genug bei der Polizei, um zu wissen: Wenn du den Auftrag kriegst, eine Person von A nach B zu holen, dann frage ich nicht großartig, warum ich den holen muss, weil: Das ist Quatsch. Der muss ran. Und dann ist das Ding erledigt.*<sup>3816</sup>

Der Zeuge *Philipp* gab an, dass die BeamtInnen aus Thüringen und aus Baden-Württemberg die zueinander hergestellten Bezüge zwischen dem Raubüberfall in Eisenach und dem Mord an der Polizeibeamtin *Kiesewetter* im Jahr 2007 kannten; jedoch seien diese Informationen der Polizei in Zwickau zunächst nicht mitgeteilt worden:

---

<sup>3816</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 19.06.2017, S. 5 f.



*„Zeuge Swen Philipp: [...] Dort war schon eine gute Zusammenarbeit gegeben. Alle weiteren Informationen sind dort nicht ausgesteuert worden aus Vertrauensgründen und Geheimhaltungsgründen, und das war auch richtig so. Das war zwar für den Sachverhalt – ex post betrachtet – ungünstig erst mal zu dem Zeitpunkt, aber verständlich aus der damaligen Sicht.“<sup>3817</sup>*

Weiter gab der Zeuge an, die Zusammenarbeit mit dem aus Thüringen nach Zwickau gekommenen Verbindungsbeamten sei zunächst nicht reibungslos verlaufen:

*„Das lief am Anfang ein bisschen schleppend an, weil der Kollege aus Eisenach mehr damit zu tun hatte, die Informationen, die in Zwickau vorlagen, nach Eisenach zu steuern, als die Informationen, die in Eisenach vorlagen, uns zu übermitteln. Aus heutiger Sicht auch einleuchtend; denn er wollte diesen Zusammenhang mit Heilbronn uns gegenüber noch nicht äußern. Das war uns ein bisschen – – Ja, wir haben uns da kollegial nicht mehr ganz so gut verstanden. Herr Georgie hat dann den Kollegen, sagen wir mal, zu einem Vier-Augen-Gespräch gebeten, damals als Polizeipräsident, und der hat dann also doch den Hinweis auf Heilbronn gegeben. So hat dann Herr Georgie mit dem damaligen LKA-Präsidenten von Baden-Württemberg Kontakt aufgenommen. [...] Wir hatten dann am Sonnabendmittag zum ersten Mal ein relativ gutes Bild über beide Sachverhalte, ohne jetzt den genauen Zusammenhang schon feststellen zu können.“<sup>3818</sup>*

Im früheren 3. UA hatte der Zeuge Georgie seinerseits angegeben, es habe anfänglich ein „Schutz der Ermittlungen seitens der Polizeidirektion Gotha“ dahingehend stattgefunden, dass zunächst nicht mitgeteilt wurde, dass und in welcher Weise ein Bezug nach Baden-Württemberg besteht:

*„Zeuge Jürgen Georgie: [...] Durch Rückfragen in Baden-Württemberg erfuhr ich, dass die Polizeidirektion Gotha um Schutz des Ermittlungsstandes gebeten wurde, da mindestens eine der in Fahndung gestellten Waffen der Kollegen aus Heilbronn im Wohnmobil aufgefunden worden sei.“*

---

<sup>3817</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 16.

<sup>3818</sup> Ebd., S. 20 f.

*Diese Information sollte dem überlebenden Beamten persönlich überbracht werden; er sollte es nicht durch Medienberichte erfahren.*<sup>3819</sup>

Durch thüringische BeamtInnen sei dahingehendes Wissen nur in Teilen erlangt worden, weshalb er sich selbst telefonisch an den Leiter der Kriminalpolizeiinspektion in Heilbronn gewandt habe:

*„Den hatte ich dann gefragt, weil er ursprünglich einmal für die SoKo ‚Parkplatz‘ die Verantwortung trug: Ist etwas bekannt, dass es eine Querverbindung zwischen eurem Fall und dem Fall in Thüringen gibt? Er hatte mir gesagt: Bitte an das LKA wenden, dort an den Abteilungsleiter soundso; aber kollegialer Hinweis: Eine der [Dienst-] Waffen ist aufgefunden worden.*<sup>3820</sup>

Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, sei nach dieser Klärung die weitere Zusammenarbeit mit der Soko „Capron“, die fortan mit einem Verbindungsbeamten in Zwickau präsent war, „wie am Schnürchen“ gelaufen.<sup>3821</sup>

#### II.5.2.7 Kontakt zum LKA Sachsen

Die Soko „Capron“ korrespondierte am 5. November 2011 offenbar nicht nur mit der KPI Zwickau, sondern auch mit dem LKA Sachsen. Im Lagefilm des FLZ der damaligen PD Südwestsachsen wurde um 12.47 Uhr vermerkt, dass der Staatsschutz des LKA Sachsen aktiv werde, da infolge der bisherigen Ermittlungen der Soko „Capron“ davon auszugehen sei, dass der Raubüberfall in Eisenach „der rechten Szene zuzuordnen“ ist.<sup>3822</sup> Aus einem um 14.00 Uhr angelegten Eintrag im Lagefilm des LKA Sachsen von diesem Tag ergibt sich, dass nunmehr durch die beiden LKA-BeamtInnen *M.* und *K.* „ein rechtsorientierter Bezug geprüft“ werde, wobei später ergänzt wurde, es seien keine Erkenntnisse erlangt worden.<sup>3823</sup> Diese Prüfung bezog sich offenbar zunächst auf die im Melderegister hinterlegten Daten der in der Frühlingsstraße 26 gemeldeten Personen, die der LKA-Beamte *M.* um 14.02 Uhr „wie telefonisch [...] abgesprochen“ an die PD Gotha sandte. In der entsprechenden E-Mail vermerkte *M.*, dass zu den Personen – inklusive *Matthias D.* – dem LKA Sachsen keine Staatschutz-

---

<sup>3819</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 5.

<sup>3820</sup> Ebd., S. 21.

<sup>3821</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 21.

<sup>3822</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 30.

<sup>3823</sup> Ebd., Bl. 88.

Kenntnisse vorlägen. Zudem wies er darauf hin, dass die Meldedaten nach Angaben „der ermittelnden Beamten vor Ort [...] größtenteils nicht mehr aktuell“ seien.<sup>3824</sup> Es ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, auf welche „ermittelnden Beamten“ sich dieser Hinweis bezieht und inwieweit es zwischenzeitlich zu Rücksprachen zwischen der KPI Zwickau und dem LKA Sachsen gekommen war.

Zur Einbeziehung des polizeilichen Staatsschutzes gab der Beamte *Philipp* an, zunächst sei aufgefallen, dass der aus Thüringen nach Zwickau entsandte Beamte vom Staatsschutz komme:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Aber Staatsschutz?*

Zeuge Swen Philipp: *Es war definitiv der Staatsschutz. Ich kann Ihnen auch erklären, warum mir das noch erinnerlich ist: weil uns das komischerweise vorkam, warum der Leiter Staatsschutz als Verbindungsbeamter entsandt wird. Aber uns fehlten ja noch die definitiven Hintergründe. Er hat das damit begründet: Er war jetzt derjenige, der gerade mal – –*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Da war?*

Zeuge Swen Philipp: *Genau.*<sup>3825</sup>

Wie der Zeuge weiter angab, seien die Tatsache, dass es sich bei dem thüringischen Verbindungsbeamten um einen im Staatsschutz tätigen Polizisten handelte, und die durch ihn schließlich mitgeteilten Hintergrundinformationen der Anlass gewesen, sich von Zwickau aus an den Staatsschutz des LKA Sachsen zu wenden:

„Zeuge Swen Philipp: *[...] Aus diesem Grund, weil also auch der Staatsschutz von Eisenach mit da war, von Gotha mit da war, haben wir dann also auch den Staatsschutz des LKA Sachsen informiert. Das lief, dünkte ich, noch über unseren Polizeipräsidenten.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Also, Sie haben einen Staatsschutzbeamten geordert, weil Sie von Thüringen auch einen Staatsschutzbeamten gekriegt haben?*

---

<sup>3824</sup> Ebd., Bl. 90 f.

<sup>3825</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 49.

Zeuge Swen Philipp: *Und weil dann – – Wie gesagt, ich habe es schon erklärt: Wir waren ein bisschen unzufrieden, dass wir von dem Kollegen keine Information bekommen haben. Der Herr Georgie war mit da. Er war an dem Sonnabend mit im Dienst und hat ihn sich noch mal zur Brust genommen, unter vier Augen, und hat dann also auch die ganzen Hintergründe erfahren. Aufgrund dieser Tatsache haben wir dann also auch den Verbindungsbeamten des LKA Sachsen dann letztendlich – – weil wir dann wussten: Aha, es handelt sich um das ‚Trio‘, das schon mit rechtsmotivierten Straftaten nicht nur in Verbindung gekommen ist, sondern nach dem auch gefahndet worden ist. – Aufgrund dieser Tatsache haben wir dann also auch gesagt: Es ist eine Staatsschutzsache, die wir unbedingt mit bearbeiten müssen.*<sup>3826</sup>

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, der thüringische Verbindungsbeamte sei zur Mittagszeit eingetroffen. Der damalige Polizeipräsident *Georgie* habe gegen oder kurz nach 12.30 Uhr mit ihm gesprochen. Aus diesem Gespräch habe sich ergeben, „dass ein Toter dieses Wohnmobils als Herr Mundlos identifiziert worden ist“:

*„Die Thüringer Kollegen haben den Herrn Mundlos aus einer alten Fahndung erkannt. Es gibt eine Fahndung aus dem Jahr 1998; da tauchen noch ein gewisser Böhnhardt und eine gewisse Frau Zschäpe auf. Wir haben uns noch mal den ganzen Sachverhalt von damals erklären lassen. Aufgrund dessen haben wir entschieden: Es ist rechtsmotiviert. [...] Und wir haben uns dann deshalb entschlossen, aufgrund der Lage, auch den Staatsschutz mit zu involvieren.*<sup>3827</sup>

Aus diesem Grund habe man das LKA Sachsen am 5. November 2011 um die Entsendung eines Verbindungsbeamten gebeten, der am Folgetag eingetroffen sei.<sup>3828</sup> Es habe sich um den Beamten *V.* gehandelt.<sup>3829</sup> Dieser war allerdings – dem Lagefilm des FLZ zufolge – keineswegs dem Bereich Staatsschutz zuzuordnen; vielmehr handelte es sich um einen OK-Ermittler.<sup>3830</sup> Nach Angaben des damaligen Zwickauer Polizeipräsidenten *Georgie* im früheren 3. UA habe es sich zu diesem Zeitpunkt in der hiesigen polizeilichen Betrachtung um

---

<sup>3826</sup> Ebd., S. 50 f.

<sup>3827</sup> Ebd., S. 51.

<sup>3828</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 18.

<sup>3829</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 51.

<sup>3830</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 180, 182.

„reine Eigentumsdelikte“ gehandelt, die weder einen OK-, noch einen staatschutzrelevanten Sachverhalt hätten vermuten lassen.<sup>3831</sup>

Es ist nach Aktenlage darüber hinaus nicht eindeutig zu ersehen, ob womöglich die Soko „Capron“ unabhängig davon Kontakt zum LKA Sachsen bzw. der dortigen Staatsschutzabteilung aufgenommen hatte: Dafür sprechen die weiteren Angaben des Zeugen *Georgie*, wonach beim LKA Sachsen zu der Zeit, als dieses erstmal im Kontakt mit der PD Südwestsachsen stand, bereits Anfragen aus Thüringen vorgelegen hätten.<sup>3832</sup> Hernach bearbeiteten Staatsschutz-BeamtenInnen des LKA Sachsen thüringische Anfragen, die bei der KPI Zwickau offenbar nicht oder noch nicht vorlagen: So nahm ein Vermerk des LKA-Beamten *M.* vom 5. November 2011 Bezug auf einen Sachstandsbericht der Soko „Capron“,<sup>3833</sup> der bei der KPI Zwickau erst am Folgetag einging. Das LKA Sachsen prüfte anhand dieses Berichts – durch den offenbar erstmals im Fallkomplex die Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Sachsen (wieder) aktenkundig wurden – verschiedene Personendaten, darunter zu *Max-Florian B.*; zu ihm liege jedoch, wie der Beamte *M.* vermerkte, in sächsischen Verzeichnissen außer den Meldeangaben nichts vor. In Bezug auf das „Trio“ vermerkte er, dass gar keine Einträge bestünden: „Ein aktueller Staatsschutzbezug ist hier nicht vorhanden.“<sup>3834</sup>

Der Beamte *Müller*, der am 5. November 2011 mit Ermittlungen u.a. zu *Matthias D.* befasst war, gab im Übrigen an, der gesamte Fall habe, so lange er involviert war, *keinen* Staatsschutzbezug gehabt.<sup>3835</sup> Jedoch befindet sich in den Akten, die dem 1. UA vorliegen, eine E-Mail dieses Beamten, die er um 20.26 Uhr „wie gewünscht“ an den mit Staatsschutzaufgaben betrauten Beamten *M.* des LKA Sachsen sandte. Die E-Mail enthielt den Volltext des Vermerks, den der Beamte *Müller* nach seinen beiden Telefonaten mit dem Rechtsanwalt des *Matthias D.* gefertigt hatte.<sup>3836</sup>

---

<sup>3831</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 22.

<sup>3832</sup> Ebd.

<sup>3833</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. Bl. 100–102.

<sup>3834</sup> Ebd., Bl. 92 f.

<sup>3835</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 23.

<sup>3836</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 94 f.

## II.5.2.8 Ausrichtung der weiteren Ermittlungen auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

Bei der KPI Zwickau war ab dem frühen Nachmittag des 5. November 2011 zunächst informell, d.h. noch ohne jegliches Aktenmaterial, bekannt, dass ein Zusammenhang zwischen den Tatorten in Eisenach und Zwickau höchstwahrscheinlich besteht, dass es sich bei einem der in Eisenach aufgefundenen Toten mit Sicherheit um *Uwe Mundlos* handelt und dass darüber hinaus ein Bezug zur Ermordung der Polizistin *Kiesewetter* im Jahr 2007 in Heilbronn bestehen könnte. Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, habe dies die weiteren Ermittlungen zum Brand in der Frühlingsstraße geprägt:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Aufgrund einer älteren Fahndung aus dem Jahr 1998, wo nach einem ‚Trio‘ gefahndet wurde, wo der Herr Mundlos dabei war, wurde darauf geschlossen, in Eisenach, dass es sich bei dem Zweiten um den Herrn Böhnhardt handeln könnte. [...]*

*Dann blieb noch die dritte Person dieses ‚Trios‘ übrig. Das war eine gewisse Beate Zschäpe. Aufgrund der ganzen Zusammenhänge des Wohnmobils und so weiter wurde uns dann langsam klar, dass wir vielleicht keine ‚Susann Dienelt‘ suchen oder eine anderweitige weibliche Person, sondern vielleicht die Beate Zschäpe. Wir haben dann darum gebeten, alte Fahndungsbilder uns zu übersenden, um vielleicht auch mal ein Bild von dieser Frau zu haben und an die Anwohner heranzugehen. Wir haben dann auch ein Fahndungsplakat übermittelt bekommen.“<sup>3837</sup>*

Man habe in der Folge unter anderem ein altes Fahndungsplakat aus den 1990er Jahren erhalten, das *Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe* zeigt und das in Zwickau gar nicht bekannt gewesen sei. Die Bilder habe man an Einsatzkräfte herausgegeben und unter anderem für neuerliche Befragungen von AnwohnerInnen genutzt:

*„Großes Ergebnis, relativ deutliches Ergebnis: Viele, viele Anwohner haben bejaht, dass das die drei Bewohner dieser Wohnung sein müssen. Einige waren sich nicht ganz sicher. Einige haben gesagt: ‚Ja, das könnten sie schon sein. Aber die Bilder scheinen schon etwas älter zu sein‘, sodass wir aber für uns schon zumindest sagen*

---

<sup>3837</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 21.

*konnten: Mit sehr, sehr hoher Wahrscheinlichkeit sind das diese drei Bewohner gewesen.*<sup>3838</sup>

Entsprechende Befragungsergebnisse wurden am Folgetag im Lagefilm des FLZ vermerkt.<sup>3839</sup> In einer neuerlichen WE-Meldung zum Brand in der Frühlingsstraße, die am 5. November 2011 um 17.34 Uhr ausgesandt wurde und die unter anderem im SMI einging, hieß es gleichwohl, es werde immer noch nach „der unbekanntem weiblichen Person“ gesucht, ohne dass ein Name genannt wird. Weiter heißt es, in der Presse werde inzwischen ein Zusammenhang zwischen den Ereignissen in Zwickau und Eisenach vermutet, was polizeilich jedoch „derzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden“ könne.<sup>3840</sup>

Dessen ungeachtet – und womöglich bei der KPI Zwickau zu dieser Zeit noch nicht bekannt – weitete die Soko „Capron“ ihre Ermittlungen noch am 5. November 2011 auf Chemnitz aus: Gegen 18.00 Uhr wurde dem Raubdezernat der KPI Chemnitz eine Erkenntnisanfrage „im Zusammenhang mit bewaffneten Raubüberfall auf [ein] Geldinstitut“ zugeleitet. Darin heißt es, im Rahmen der nicht weiter erläuterten Ermittlungen sei bekannt geworden, dass der Beschuldigte *Uwe Mundlos*, womöglich unter Nutzung des Aliasnamens „Holger Gerlach“, im Stadtgebiet von Chemnitz ein Computergeschäft geführt habe. Es werde nunmehr gebeten, mit dem örtlichen Gewerbeamt in Verbindung zu treten und möglicherweise infrage kommende Geschäfte abzuklären. Die Anfrage wurde durch den Chemnitzer Raubermittler *Merten* bearbeitet, der dazu im früheren 3. UA angab:

*„Zeuge Jens Merten: Tatsächlich ist es so gewesen, dass ich diese Anfrage hatte, bzw. wurde mir als Ermittlungersuchen übertragen, dass ich über das Gewerbeamt in Chemnitz recherchieren sollte: Hat es jemals ein solches Geschäft gegeben? – Das habe ich auch getan. Wir haben das nicht so eingeschränkt – PC-Geschäft –, denn da wäre wahrscheinlich zu wenig gekommen. Ich bin mir jetzt nicht sicher, was wir an Suchbegriffen vorgegeben haben. Ich kann nur sagen, dass ich dann vom Gewerbeamt eine Auflistung sämtlicher Geschäfte erhalten habe, die ich dann eins zu eins an die Kollegen, an diese Soko weitergeleitet habe und sich für mich damit, glaube ich, diese Ermittlungsrichtung erledigt hatte.“*<sup>3841</sup>

---

<sup>3838</sup> Ebd., S. 22.

<sup>3839</sup> So z.B. in ADS 52, Ordner 1, Bl. 110.

<sup>3840</sup> Ebd., Bl. 31 f.

<sup>3841</sup> 1. UA, Protokoll Jens Merten v. 19.10.2012, S. 43.

Auf weiteres Befragen sagte der Zeuge, Hintergrundkenntnisse, die der Anfrage zugrunde lagen, hätten ihm zu dieser Zeit nicht vorgelegen.<sup>3842</sup> Offensichtlich ging die Anfrage auf Angaben zurück, die *Holger Gerlach* am selben Tag in einer Vernehmung gegenüber BeamtInnen der Soko „Capron“ tätigte, wonach er zurückliegend von *Mundlos* erfahren habe, dieser betreibe in Chemnitz einen „Computerladen“, in dem auch *Zschäpe* arbeite.<sup>3843</sup>

## II.5.3 Wesentliche Ereignisse am 6. November 2011

### II.5.3.1 Strukturierung: Lageübersicht der Führungsgruppe

Die Führungsgruppe der KPI Zwickau führte am Morgen des 6. November 2011 – einem Sonntag – die Arbeit fort; am Anfang stand eine Lagebesprechung.<sup>3844</sup> Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, habe nunmehr ein schriftlicher Sachstandsbericht der Soko „Capron“ vorgelegen, aus dem sich erstmals zusammenfassend die zwischenzeitlich in Thüringen bekannt gewordenen Informationen ergaben. Dazu führte der Zeuge aus:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Im Wohnmobil aufgefunden mehrere Waffen, darunter zwei Polizeiwaffen – insgesamt war von sieben Waffen die Rede –, Geld und Banderolen der Banküberfälle aus Eisenach und Arnstadt sowie diverse Bahncards, Handys, ein Laptop und ein Bundespersonalausweis von einem gewissen Herrn Max-Florian B. [...]. Als letzte Information stand dort drin, dass wohl die Beate Zschäpe sich wohl an dem Sonnabend [...] bei den Eltern des Herrn Mundlos und des Herrn Böhnhardt gemeldet telefonisch hätte und hätte wohl ausgesagt, dass beide nicht mehr wiederkommen und beide verstorben seien. Das war die Information, die wir dort bekommen hatten.“<sup>3845</sup>*

Es sei im Verlaufe des Sonntags durch die Soko „Capron“ nachgetragen worden, dass inzwischen auch *Böhnhardt* mithilfe von DNA-Proben seiner Eltern eindeutig als der zweite Tote im Wohnmobil habe identifiziert werden können.<sup>3846</sup> In der weiteren Folge sei bei der Lagebesprechung festgelegt worden, dass die Personenermittlungen in Bezug auf die Frühlingsstraße fortgeführt und Umfeldermittlungen zum „Trio“ aufgenommen werden müssen,

---

<sup>3842</sup> Ebd.

<sup>3843</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 39.

<sup>3844</sup> Ebd., Bl. 107.

<sup>3845</sup> I. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 26.

<sup>3846</sup> Ebd., S. 30.



insbesondere der Verbleib *Zschäpes* müsse bekannt gemacht werden. In dem Zusammenhang stellte der Brandursachenermittler *Lenk* der Führungsgruppe einige Unterlagen vor, die am Vortag bereits in der Frühlingsstraße gefunden worden waren und den Verdacht weiter erhärteten, dass das „Trio“ in Zwickau gewohnt hatte; darunter befanden sich ein abgelaufener Personalausweis des *Uwe Mundlos* sowie ein Foto, das *Zschäpe* gemeinsam mit einer später als *Susann E.* identifizierten Frau zeigt und die der Darstellung nach „offensichtlich sehr eng befreundet waren.“<sup>3847</sup> Wie der Zeuge *Philipp* auf weiteres Befragen angab, habe inzwischen auch eine vorläufige Auswertung vorgelegen zu einer der am Vortag in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Schusswaffen:

*„Relativ zeitnah haben wir dann eine Auswertung oder schon einen Hinweis im Verlauf des Sonnabends zu dieser Waffe bekommen, die wir also am Sonnabend gesichert hatten. Da gab es zumindest den Hinweis, dass es sich um die Tatwaffe handeln könnte, die 2006 bei einem Sparkassenüberfall, bei einem Raub in Zwickau-Eckersbach verwendet worden ist.“*<sup>3848</sup>

Nachdem zunächst die Festlegung gegolten habe, derartige Asservate durch einen Kurier zum LKA Sachsen zu überbringen, um dort weitere Auswertungen durchzuführen, sei später, um die Bearbeitung zusätzlich zu beschleunigen, entschieden worden, die Waffen direkt zum BKA zu überführen.<sup>3849</sup> Im Übrigen wurde im Verlaufe des 6. November 2011 – zur Mittagszeit<sup>3850</sup> – die inzwischen dritte Schusswaffe im Gebäude gefunden, wie der Brandursachenermittler *Lenk* ausführte:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Weiterhin habe ich dann [...] die dritte Schusswaffe vorgefunden. Die liegt ebenfalls in der Wohnung, im Gang [...] unter dem Brandschutt. Das heißt, der Brandschutt wurde hier freigelegt. Sie sehen eindeutig, dass hier ebenfalls der Schlitten hinten ist, und hier liegt die Patrone bzw. auch das Geschoss frei im Auswurf.“*<sup>3851</sup>

---

<sup>3847</sup> Ebd., S. 28, 30.

<sup>3848</sup> Ebd., S. 28.

<sup>3849</sup> Ebd.

<sup>3850</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 109.

<sup>3851</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 12.

### II.5.3.2 Kontakt nach Baden-Württemberg

Bereits bei der Lagebesprechung am Vormittag des 6. November 2011 waren der Beamte *R.* und die Beamtin *H.* aus Baden-Württemberg anwesend.<sup>3852</sup> Dazu führte der Zeuge *Philipp* aus, nachdem bereits am Vortag ersichtlich war, dass sich die thüringische Soko „Capron“ mit der baden-württembergischen Soko „Parkplatz“ bespricht, die zu dem Polizistenmord im Jahr 2007 ermittelt, habe man sich entschlossen, einen Verbindungsbeamten der Soko „Parkplatz“ nach Zwickau zu holen.<sup>3853</sup> Wann die baden-württembergischen Kräfte eintrafen, ergibt sich nach Aktenlage nicht eindeutig; nach Angaben des Zeugen *Philipp* seien die beiden BeamtInnen, die an der Frühbesprechung teilnahmen, bereits im Laufe des vorangegangenen 5. November 2011 nach Zwickau gekommen. Am Sonntag seien drei weitere BeamtInnen der baden-württembergischen Tatortgruppe hinzugekommen, um nachfolgend die Tatortarbeit zu unterstützen.<sup>3854</sup> Diese sollte weiter forciert werden: Insbesondere habe man sich entschlossen, künftig den Schuttberg vor dem Haus in der Frühlingsstraße 26 – den sogenannten „Brandbereich N“, der bisher nicht untersucht wurde – „komplett auseinanderzunehmen und zu sieben“. Zu diesem Zweck seien Kräfte der Bereitschaftspolizei zur Unterstützung in den Folgetagen angefordert worden.<sup>3855</sup>

Zwischenzeitlich hatte sich der Bezug des Tatortes Frühlingsstraße zur Tat in Heilbronn weiter erhärtet. Nachdem am Vortag bereits eine Handfessel aufgefunden wurde, die der getöteten Polizistin *Kiesewetter* gehört hatte, wurde im Verlauf des 6. November 2011 in der Wohnung ein Multifunktions-Tool sichergestellt. Dazu führte der Brandursachenermittler *Lenk* aus, der das Utensil selbst gefunden habe:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Dieses Multifunktionsstool stand ebenfalls zu dem Zeitpunkt zur bundesweiten Fahndung und gehörte dem Kollegen, der bei dem Anschlag damals neben der Frau Kiesewetter gesessen hatte. Das wurde mir mitgeteilt von dem Lagezentrum der Polizei, am Abend.“*<sup>3856</sup>

Die weitere Tätigkeit der baden-württembergischen BeamtInnen an diesem Tag ergibt sich aus den Unterlagen des 1. UA nicht. Anhand des Lagefilms des FLZ ist lediglich ersichtlich, dass am späteren Abend, kurz nach 22.00 Uhr, durch Zivilkräfte der KPI Stuttgart, da-

---

<sup>3852</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 107.

<sup>3853</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 27.

<sup>3854</sup> Ebd.

<sup>3855</sup> Ebd., S. 28.

<sup>3856</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 13.

runter die Beamtin *H.*, zwei als mögliche Tatverdächtige bezeichnete Personen festgestellt wurden, die sich auf Fahrrädern im Bereich der Zwickauer Innenstadt bewegten. Es handelte sich um eine Frau mit langen schwarzen Haaren, die grob der Personenbeschreibung der „Susann Dienelt“ bzw. *Zschäpe* entsprach, sowie einen Mann mit Glatze, der nach Beobachtung der BeamtInnen einen Katzenkorb transportiert habe. Während der Mann sich einer Kontrolle entzog, habe die Frau festgesetzt und kontrolliert werden können. Dabei ergab sich, dass es sich um eine *P.S.* handelte, die wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz polizeibekannt war, mit dem Fallkomplex aber nicht in Verbindung steht.<sup>3857</sup>

### II.5.3.3 Befragung von Susann E. und André Eminger

Nachdem eine Zeugin am Vortag bereits der Polizei berichtet hatte, mit der gesuchten „Susann Dienelt“ stehe eine *Susann E.* in Kontakt, die zunächst nicht an ihrer Wohnanschrift in Zwickau anzutreffen war, begaben sich zwei BeamtInnen des Kommissariats 12 der KPI Zwickau am 6. November 2011 erneut dorthin. Dort trafen sie nunmehr *Susann E.* und ihren Ehemann *André Eminger* an. Gegenüber den BeamtInnen gab *Susann E.* an, eine „Frau Dienelt“ nicht zu kennen. *André Eminger* ergänzte, er kenne aus seiner Jugendzeit in Johanngeorgenstadt einen *D.*, den er vor einigen Jahren das letzte Mal gesehen habe. Im Zuge des weiteren Gesprächs rief *André Eminger* seinen Rechtsanwalt an und übergab den BeamtInnen eine Visitenkarte dieses Anwalts, bei dem es sich um *B.* handelt, der zugleich Rechtsbeistand des *Matthias D.* war.<sup>3858</sup>

Dem Lagefilm des FLZ zufolge fand das Gespräch mit *Susann E.* und *André Eminger* am Vormittag, d.h. noch vor der zeugenschaftlichen Vernehmung des *Matthias D.* (siehe unten), statt<sup>3859</sup> und wurde den Ergebnissen nach in einem Vermerk dokumentiert. Eine wörtliche Protokollierung erfolgte nicht, auch handelte es sich nicht um eine förmliche Zeugenvernehmung. Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, hätten seines Wissens die beiden befragten Personen im Wesentlichen auch keine inhaltlichen Aussagen getroffen,<sup>3860</sup> sondern die BeamtInnen rasch auf ihren „ominösen Anwalt“ *B.* verwiesen.<sup>3861</sup> Es sei in dem Moment besonders

---

<sup>3857</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 106.

<sup>3858</sup> Ebd., Bl. 121 f.

<sup>3859</sup> Ebd., Bl. 109.

<sup>3860</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 30.

<sup>3861</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 37.

auffällig gewesen, dass *Matthias D.* und *André Eminger* durch denselben Anwalt beraten werden:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Nachdem der Herr B. [...] anrief, um den Herrn D. [...] anwaltlich zu vertreten, haben wir uns ja im Internet auch mal schlaugemacht, was mit dem Herrn B. [...] ist: dass er also sehr oft im rechten Bereich tätig ist, in Potsdam eine Anwaltskanzlei gehabt. Dann ging es wohl, glaube ich, noch um einen Entzug der Anwaltslizenz oder Ähnliches. Wie gesagt, wo dann Emingers ebenfalls auf den Herrn Baumgart verwiesen haben, da wussten wir schon: Irgendwie – – Mit ihm muss man vorsichtig sein.*

*Ich glaube, wir haben sogar noch mal überprüft, ob er überhaupt anwaltlich vertreten darf. Aber bis zu dem Zeitpunkt ging es wohl noch, weil diese Entziehung nur anbe-raumt war. Ich bin mir aber nicht mehr ganz sicher, wie es damals war.“<sup>3862</sup>*

#### II.5.3.4 Zeugenvernehmung mit Matthias D.

Am späten Vormittag des 6. November 2011 meldete sich erneut der Rechtsanwalt *B.* bei der PD Südwestsachsen und kündigte an, sein Mandant *Matthias D.*, Mieter der Wohnung in der Frühlingsstraße 26, werde demnächst persönlich auf der Dienststelle erscheinen.<sup>3863</sup> Dazu gab der Beamte *Müller*, der am Vortag bereits in telefonischem Kontakt mit dem Anwalt gestanden hatte, an:

*„Zeuge Thomas Müller: [...] Herr D. [...] war mit seinem Anwalt in der Polizeidirektion Zwickau am frühen Nachmittag erschienen. Sie hatten sich am Einlass gemeldet, und ich habe bestimmt einen Kollegen beauftragt, die Personen abzuholen – dies kann ich nicht mit Sicherheit sagen –, und den Kollegen Flemig beauftragte ich, die Zeugenvernehmung durchzuführen.“<sup>3864</sup>*

Wie der Zeuge auf weiteres Befragen angab, habe er die Vernehmung nicht selbst durchgeführt, da er zu dieser Zeit selbst eine eher koordinierende Funktion gehabt habe und überdies noch einen anderen polizeilichen Auftrag habe abarbeiten müssen.<sup>3865</sup> Der mit der

---

<sup>3862</sup> Ebd., S. 44.

<sup>3863</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 109.

<sup>3864</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Müller v. 01.02.2016, S. 6.

<sup>3865</sup> Ebd., S. 9.

Vernehmung beauftragte Beamte *Flemig* sei aber „von der Sache her auf dem gleichen Wissensstand wie ich“ gewesen.<sup>3866</sup> Der Zeuge *Flemig* bestätigte, die zeugenschaftliche Vernehmung mit *Matthias D.* durchgeführt zu haben. Auf Nachfrage gab er jedoch an, zu diesem Zeitpunkt über *D.* lediglich gewusst zu haben, dass es sich um den Mieter aus der Frühlingsstraße 26 handelt:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Was war Ihnen vorher zu dieser Person – D. [...] – bekannt?“*

*Zeuge Volker Flemig: Mir war nur bekannt, dass er der eigentliche Mieter dieser Wohnung gewesen ist. Wer das war, wusste ich, ehrlich gesagt, überhaupt nicht. Da muss ich mir selber Asche aufs Haupt streuen; hätte ich vielleicht im polizeilichen System auch was gefunden über ihn. Aber ich hatte gar keine Zeit dazu, muss ich ganz ehrlich sagen. Das hat sich alles derartig überschlagen. Ich war da auch kaum zu Hause gewesen in der Zwischenzeit.“<sup>3867</sup>*

Während der Beamte *Philipp* angab, es sei bekannt gewesen, dass *Matthias D.* „rechtsmotiviert eingestellt war“,<sup>3868</sup> führte der als Vernehmer eingesetzte Beamte *Flemig* aus, er habe allgemein nur gewusst, dass in Eisenach und in der Zwickauer Frühlingsstraße 26 Schusswaffen aufgefunden wurden. Soweit an diesem Wochenende bereits die Namen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* mit dem Fallkomplex in Verbindung gebracht wurden, wiesen diese Namen jedoch in „einen Deliktbereich, der meine Tätigkeit kaum tangierte.“<sup>3869</sup>

Die Vernehmung des *D.* dauerte von 14.20 bis 16.15 Uhr an und wurde im Beisein seines Anwaltes *B.* durchgeführt.<sup>3870</sup> Dabei gab *D.* im Wesentlichen an, er sei am gestrigen Tag, d.h. am 5. November 2011, durch *André Eminger* angerufen worden und habe von ihm erfahren, dass es in dem Haus, in dem er mit einem Nebenwohnsitz gemeldet ist, eine Explosion gegeben habe. Er habe in einer Zeitung ein entsprechendes Foto gesehen und daraufhin seinen Anwalt gebeten, sich mit dem Eigentümer des Hauses wegen möglicher zivilrechtlicher Folgen in Verbindung zu setzen. Vom Eigentümer sei zu erfahren gewesen, dass sich die Polizei mit dem Vorgang beschäftige. Nachdem sein Anwalt von der Polizei erfuhr, dass es zwei Tote gebe, habe er sich nunmehr entschieden, selbst vorzusprechen. Zu den bestehenden

---

<sup>3866</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3867</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 18.

<sup>3868</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 24.

<sup>3869</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 9.

<sup>3870</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 136–141.

Mietverhältnissen führte *D.* weiter aus, er habe im Jahr 2003 über seinen Bekannten *André Eminger* einen Mann unter dem Namen „Max-Florian Burkhardt“ kennengelernt, der eine Wohnung in der Polenzstraße 2 in Zwickau habe anmieten wollen, was wegen Geldschulden aber nicht möglich gewesen sei. Da er selbst als Fernfahrer tätig sei und ein Zimmer in Zwickau benötigte, habe er anstelle des „Max“ die Wohnung angemietet und sich anteilig für ein gelegentlich durch ihn genutztes Zimmer an der Miete beteiligt. In der Wohnung hätten neben dem „Max“ noch ein „ein gewisser Gerri und eine Lise“ gewohnt, die ein Paar gewesen seien und über die er sonst nichts Weiteres wisse. Später hätten sich die Drei – „Max“, „Gerri“ und „Lise“ – eine neue Wohnung in der Frühlingsstraße 26 gesucht, die wiederum durch ihn angemietet wurde. Dem „Max“ habe er einen Untermietvertrag gegeben, er selbst habe sich um die Wohnung nicht weiter gekümmert und nur gelegentlich dort übernachtet.<sup>3871</sup>

Letztmalig habe er vor zwei bis drei Wochen wegen einer Betriebskostenabrechnung Kontakt zu „Max“ gehabt; dieser und die anderen beiden BewohnerInnen hätten seines Wissens nicht über ein Telefon verfügt, sondern sich für gewöhnlich über eine Telefonzelle gemeldet. Von „Max“ habe er bis zuletzt nur gewusst, „dass sein Vater Doktor oder Professor, etwas Höheres in Jena wäre“; er habe aber nicht mitbekommen, ob die Drei einer regelmäßigen Arbeit nachgingen. Der Kontakt sei sporadisch gewesen, er selbst habe zuletzt vor sechs bis neun Monaten in der Frühlingsstraße 26 übernachtet.<sup>3872</sup> Auf eine Fotovorlage hin erkannte *D.* auf einem Bild, das *Zschäpe* zeigt, „die Lise“, zu der er keinen anderen Namen wisse. Auf anderen Bildern, die *Mundlos* und *Bönnhardt* zeigen, erkannte er dagegen „Max“ und „Gerri“ nicht sicher wieder. Gefragt nach weiteren Beobachtungen in der Wohnung gab *D.* an, er habe dort nie ein Kind gesehen, jedoch wisse er, dass sich unter dem Bett der „Lise“ Kinderspielsachen befunden hätten.<sup>3873</sup> Er wisse nicht, warum an der Wohnungstür nur sein eigener Name angebracht war, obwohl er dort selbst nicht wohnte.

Gefragt nach weiteren Personen, die in Kontakt mit der „Lise“ standen, benannte *D.* den *André Eminger* und dessen Ehefrau *Susann E.*<sup>3874</sup> Fragen nach eventuellen politischen Bezügen wurden nicht gestellt.

---

<sup>3871</sup> Ebd., Bl. 137.

<sup>3872</sup> Ebd., Bl. 138.

<sup>3873</sup> Ebd., Bl. 139.

<sup>3874</sup> Ebd., Bl. 140.

### II.5.3.5 Erkenntnisse zu Max-Florian B.

Wie der Zeuge *Philipp* angab, habe man die thüringische Soko „Capron“, nachdem deren Sachstandsbericht in Zwickau vorlag, gebeten, den im Eisenacher Wohnmobil aufgefundenen, auf den Namen *Max-Florian B.* lautenden Ausweis in Kopie zu übermitteln:<sup>3875</sup>

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Gegen 14:45 Uhr haben wir dann diesen ominösen Ausweis bekommen. Jetzt kommen wir zu der Frage: Wie kann man im Untergrund gut leben? [...] Die Geschichte ist wie folgt: Herr Böhnhardt, den wir auf diesem Passfoto sehen – Ausstellungsdatum: 1999<sup>3876</sup> –, erschien in Chemnitz beim Einwohnermeldeamt mit der echten Geburtsurkunde des Max-Florian B. [...]. Er, Böhnhardt, hat dort seinen Ausweis als verlustig gemeldet und hat einen echten Ausweis mit den echten Daten des Max-Florian Burkhardt ausgestellt bekommen. Er hat sein Passbild abgegeben; das wurde dann eingepflegt. Er hat logischerweise dann auch seinen Ausweis mit ‚Max Burkhardt‘ unterschrieben. [...] Er ist also mit einem scheinbar echten Dokument durch die Lande gereist.“<sup>3877</sup>*

Offensichtlich auf diesem Umstand beruhten spätere Medienberichte, der NSU habe über ‚echte falsche Papiere‘ verfügt. Bereits am Vortag war *Max-Florian B.* durch den Anwalt des *Matthias D.* als vorgeblicher Untermieter in der Frühlingsstraße 26 bezeichnet worden, ohne dass aber bisher an ihn herangetreten wurde. Anhand des Lagefilms des FLZ ist zu ersehen, dass inzwischen die Soko „Capron“ auch polizeiliche Maßnahmen bei dem in Dresden wohnhaften *B.* erwog und ankündigte, bei der Staatsanwaltschaft Meiningen einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken.<sup>3878</sup>

### II.5.3.6 Auffinden eines Computers und Auswertung einer Festplatte

Der Zwickauer Raubermittler *Flemig*, der am 5. November 2011 im Brandobjekt in der Frühlingsstraße 26 war und unter anderem den Kellerbereich absuchte, führte als Zeuge des 1. UA aus, er sei in den Nachmittagsstunden auch im Obergeschoss gewesen, wo er einen Computer aufgefunden und an sich genommen habe mit dem Ziel, diesen auszuwerten:

---

<sup>3875</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 26.

<sup>3876</sup> Gemeint ist 1998. Der Zeuge zeigte den Ausschussmitgliedern eine Abbildung des Ausweises, auf der das korrekte Ausstellungsdatum deutlich zu erkennen ist.

<sup>3877</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 29.

<sup>3878</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 111.

*„Zeuge Volker Flemig: [...] In einer Ecke des Raumes, welcher offenbar als Wohnzimmer gedient hatte, stellte ich den Tower eines PCs fest, den ich sodann sicherstellte. In der Hoffnung, dass eine Auswertung des PCs noch möglich sein könnte, und um eine eventuelle weitere Beschädigung zu verhindern, nahm ich in Absprache mit dem Kollegen Lenk diesen an mich und verbrachte ihn in der weiteren Folge in die Polizeidirektion Zwickau.“<sup>3879</sup>*

Befragt nach dem Grund, warum er dies tat, schilderte der Zeuge, in dem Moment seien drei oder vier Feuerwehrlente im Obergeschoss gewesen:

*„Die haben aus diesem Wohnbereich dort, zur Straße zu, der also wirklich sehr betroffen war – – haben die, ich sage mal, Brandschutt – – Wie gesagt, vom Fußboden haben die den weggeschaufelt. Und das war eigentlich auch der Anlass, wo ich sagte: Der PC, den lasse ich hier nicht stehen. Der kommt mit!“<sup>3880</sup>*

Auf weiteres Befragen, warum er, der kein Kriminaltechniker ist, diese Entscheidung treffen konnte, führte der Zeuge aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie haben ja sehr bildlich beschrieben Ihre Entscheidung, diesen PC-Tower dann mitzunehmen. Wie muss ich mir das vorstellen: Wer trifft da welche Entscheidung? Es wird ja nicht jeder Beamte an einen Tatort gehen können: ‚Ich denke jetzt mal, ich nehme das mit.‘ Ein anderer denkt: ‚Ich nehme mal das mit.‘ Wie ist dort sozusagen die Entscheidungskette?“*

*Zeuge Volker Flemig: Ich habe befürchtet, dass dieser Eindruck entsteht. – Ich bin der Sachbearbeiter zu den Raubüberfällen gewesen und war quasi als einziger Sachbearbeiter von Raubüberfällen dort, an dem Ort, zu dieser Zeit und habe da diese Entscheidung getroffen. Die steht mir zu, denke ich mal. [...] Das war eine ganz geordnete Maßnahme dort.“<sup>3881</sup>*

Insbesondere habe er gehofft, dass möglicherweise Daten festgestellt werden können, die Informationen zur zurückliegenden Raubserie beinhalten. Er habe dazu eine Rücksprache mit dem inzwischen zuständigen OStA Illing geführt und den Computer bzw. die zwei darin befindlichen Festplatten hernach an den spezialisierten IT-Sachbearbeiter B. übergeben, dem

---

<sup>3879</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 8.

<sup>3880</sup> Ebd., S. 14.

<sup>3881</sup> Ebd., S. 19.



es in der Folge auch gelungen sei, Daten auszulesen.<sup>3882</sup> Bei den Akten befindet sich ein „Vorläufiger Untersuchungsbericht“ vom 6. November 2011, der die demnach zeitnah vorgenommene weitere Auswertung dieser beiden Festplatten dokumentiert.<sup>3883</sup> Zu den wesentlichen Ergebnissen dieser Auswertung gehört, dass der Computer zuletzt am 4. November 2011 mittels eines „Liese“ genannten Benutzerkontos verwendet wurde, um im Internet zu surfen. Um 14.30 Uhr wurde das Benutzerkonto wieder abgemeldet und der Computer ausgeschaltet<sup>3884</sup> – rund eine halbe Stunde vor der Explosion. Über die Auswertungsergebnisse wurde die Führungsgruppe der KPI Zwickau gegen Mittag des 6. November 2011 informiert.<sup>3885</sup> Im Ergebnis der vorläufigen Auswertung – nur eine der beiden enthaltenen Festplatten konnte bis dato ausgelesen werden – wurde am Nachmittag nachgetragen, dass diese Daten anders, als durch den Beamten *Flemig* erhofft, keinen Aufschluss geben über weitere Straftaten.<sup>3886</sup>

#### II.5.3.7 Eintreffen des thüringischen Zielfahnders Wunderlich

Am Nachmittag des 6. November 2011 meldeten sich bei der damaligen PD Südwestsachsen ZielfahnderInnen der thüringischen Polizei. Der Aktenlage nach waren diese beauftragt worden, eine in Zwickau wohnhafte junge Frau *S.L.* aufzusuchen und zu befragen,<sup>3887</sup> bei der es sich um die Inhaberin eines Mobilfunkanschlusses handelt, zu dem ein zugehöriges Handy im Eisenacher Wohnmobil aufgefunden wurde.<sup>3888</sup> Warum diese Überprüfung nicht, wie in einigen anderen Fällen, durch hiesige Polizeikräfte vorgenommen wurde, sondern den Einsatz des thüringischen Zielfahndungskommandos erforderlich machte, wurde dem 1. UA nicht bekannt. Als Zeuge des früheren 3. UA gab der thüringische Zielfahnder *Wunderlich*, der bereits ab 1998 nach dem Untertauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* erfolglos nach diesen Personen schwerpunktmäßig in Sachsen gefahndet hatte, an, er selbst habe sich im November 2011 „zeitnah“ nach Zwickau begeben:

*„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Ich war Teil der SoKo ‚Capron‘, und es sind im Zuge des Auffindens von technischen Daten in dem Wohnmobil Überprüfungsmaßnahmen in Sachsen notwendig gewesen. Die habe ich mit Personal von Thüringen umgesetzt. Ich*

---

<sup>3882</sup> Ebd., S. 8.

<sup>3883</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 156 ff.

<sup>3884</sup> Ebd., Bl. 161.

<sup>3885</sup> Ebd., Bl. 109.

<sup>3886</sup> Ebd., Bl. 111.

<sup>3887</sup> Ebd.

<sup>3888</sup> Ebd., Bl. 40.

*bin also selbst im Bereich Zwickau gewesen und habe dort Kontaktpersonen – also die Eltern einer Dame – kontaktiert, die telefonmäßig auf einem der Mobiltelefone wohl in dem Wohlmobil aufgelaufen war. Das ist aber alles Teil und Auftragslage der SoKo ‚Capron‘.*<sup>3889</sup>

Im Weiteren sei es auch darum gegangen, der flüchtigen Frau aus der Frühlingsstraße 26 habhaft zu werden, von der inzwischen angenommen worden sei, dass es sich um *Zschäpe* handeln könnte:

*„[I]m Zuge der weiteren Maßnahmen der SoKo ‚Capron‘ wurde natürlich auch der Umstand interessant: Wer ist zweite Person im Wohnmobil? Und könnte denn nicht dritte Person Sachverhalt Zwickau sein, dieser Brand in einem Einfamilienhaus? Und die Personenbeschreibung der flüchtigen Person, das stimmte alles so überein. Man hat also ganz einfach versucht festzustellen, ob das vielleicht Beate Zschäpe ist, und entsprechende Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.“*<sup>3890</sup>

Einen Haftbefehl gegen *Zschäpe* habe es zu dieser Zeit – am Wochenende des 5. und 6. November 2011 – noch nicht gegeben, sie sei nur zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben gewesen.<sup>3891</sup> Allerdings ist abgesehen von dem Umstand, dass polizeilich nach *Zschäpe* ‚gesucht‘ wurde, nach sächsischer Aktenlage keineswegs zu ersehen, dass sie bereits zur Fahndung ausgeschrieben gewesen wäre. Vielmehr wurde diese Ausschreibung erst am späteren Nachmittag des 6. November 2011 vorbereitet – nachdem sich das thüringische Zielfahndungskommando erstmals in Zwickau gemeldet hatte.<sup>3892</sup> Wie der damalige Zwickauer Polizeipräsident *Georgie* als Zeuge des früheren 3. UA angab, sei der Beamte *Wunderlich* noch am 6. November 2011 in Zwickau erschienen, wo er sich in der „Befehlsstelle“, d.h. dem Arbeitsraum der Führungsgruppe, gemeldet habe:<sup>3893</sup>

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: Gab es da ein direktes Gespräch mit ihm oder war er nur Teilnehmer an der Beratung allgemein?“*

*Zeuge Jürgen Georgie: Am Rande der Beratung und der Arbeit vor Ort hatte ich mich erkundigt, was der Auftrag ist, also der Zielfahndungsauftrag. ‚Wir suchen nach den Personen. Natürlich ist die Zielfahndung als solche erledigt gewesen, aber ich habe*

---

<sup>3889</sup> 3. UA, Protokoll Swen Wunderlich v. 21.06.2013, S. 33.

<sup>3890</sup> Ebd.

<sup>3891</sup> Ebd., S. 33.

<sup>3892</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 111.

<sup>3893</sup> 1. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 12, 16.

*Personenkenntnis, ich habe Szenekennntnis. Wir erkennen die Personen mit Sicherheit wieder und unterstützen deshalb das Fahndungsansinnen, das von der Polizeidirektion Gotha damals an das LKA in Thüringen ausgestellt worden ist.‘*

Klaus Bartl, DIE LINKE: *Herr Wunderlich hat nach unseren Erkenntnissen vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages direkt ausgesagt, dass er sich bei Herrn Georgie, also bei Ihnen, gemeldet habe.*

Zeuge Jürgen Georgie: *Das ist für das Eintreffen richtig. Mir wurde sein Eintreffen mitgeteilt. Ich habe ihn begrüßt.*<sup>3894</sup>

Wie der Zeuge weiter angab, habe der Beamte *Wunderlich* dann im Gespräch u.a. den „Thüringer Heimatschutz“ bezeichnet „als ein Auffangbecken für diese Drei, die da ein Stück weit in dieser Szene unterwegs waren“.<sup>3895</sup> Auch der Zeuge *Philipp* bestätigte, er sei dem Zielfahnder *Wunderlich* vermutlich am 6. November 2011 begegnet. Dabei habe er ausführlicher berichtet über die frühere Fahndung nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*:

„Zeuge Swen Philipp: [...] *Er hat sich etwas echauffiert, dass er also der wäre, der das Trio schon fast gehabt hätte in den Neunzigerjahren, aber leider nicht dazu gekommen ist. Und jetzt sei es eben zu spät. Und nach so vielen Jahren. – Und so weiter. Also, er war sehr, sehr erbost, war mit bei uns in der Führungsgruppe. Wir konnten mit den Daten ja noch nicht allzu viel anfangen, was er uns dort erzählt hat, weil wir den ganzen Hintergrund ja noch nicht kannten. [...]*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Konnte er denn für Ihre Ermittlungen dann weiter noch etwas beitragen?*

Zeuge Swen Philipp: *Indirekt schon. Aber wir haben ja dann die Erkenntnisse aus Thüringen, was die Neunzigerjahre betrifft, was überhaupt das Trio war und was die Ursache war des Ganzen – – Das haben wir ja dann auch schriftlich noch bekommen, anhand der damaligen Fahndungsbilder usw. Das war das, was sich eins zu eins durch den Herrn Wunderlich deckte.*

---

<sup>3894</sup> Ebd., S. 16.

<sup>3895</sup> Ebd., S. 19.

*Er hat dann bloß gesagt, dass er als Zielfahnder auf das Trio angesetzt war und nur Stunden hinter dem Trio war. Und irgendwann wäre er wohl zurückgepfiffen worden. Das ist das, was der Herr Wunderlich uns gegenüber geäußert hat.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Dieses ‚Zurückgepfiffen worden‘: Hat er noch irgend-  
etwas dazu gesagt?*

Zeuge Swen Philipp: *Nein, leider nicht.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Haben Sie nachgefragt?*

Zeuge Swen Philipp: *Nein, haben wir auch nicht. Ja, hätte man vielleicht mal fragen können. Aber wir waren ein bisschen überfordert durch die Informationen, weil wir da ja erst mal gerade wussten: Wer ist das Trio überhaupt, und was haben die in den Neunzigerjahren gemacht? – Dass die gesucht worden sind mit der Zielfahndung, das haben wir erst durch Herrn Wunderlich erfahren. Deswegen war uns das auch alles ein bisschen schleierhaft, was er uns dort erzählt hat. Hätte man mal nachfragen können.“<sup>3896</sup>*

#### II.5.3.8 Fertigung eines Sachstandsberichts und „Anbahnung“ eines Haftbefehls gegen Zschäpe

Am Nachmittag des 6. November 2011 entstand ein erster Sachstandsbericht der KPI Zwickau, der an die Soko „Capron“ und an OStA Illing der Staatsanwaltschaft Zwickau gerichtet war. Der Beamte *Philipp* wurde in diesem Bericht als Sachbearbeiter ausgewiesen, Unterzeichner war der KPI-Leiter *H.* Dem Bericht zufolge wurde davon ausgegangen, dass die Brandlegung in der Frühlingsstraße 26 vorsätzlich erfolgt ist und eine Verpuffung nach sich zog. Zum Ergebnis der bisherigen Ermittlungen heißt es, dass mutmaßlich *Zschäpe* in der Wohnung gelebt habe, Angaben von ZeugInnen zufolge sei zumindest *Bönnhardt* einer der beiden männlichen Mitbewohner gewesen. Bezüge zur Raubserie sowie nach Baden-Württemberg stellt der Bericht nicht dar; nach Eisenach nur insofern, als das dort aufgefundene Wohnmobil zuvor in der Frühlingsstraße gesehen worden sei. Mögliche Staatsschutzbezüge werden nicht aufgeführt.<sup>3897</sup> Der Sachstandsbericht wurde erstellt, nachdem der dama-

---

<sup>3896</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 63 f.

<sup>3897</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 117–120.

lige Landespolizeipräsident *Merbitz* bei der KPI Zwickau um eine Darstellung des bisher bekannten Sachverhaltes gebeten hatte; der Bericht wurde ihm später per E-Mail zugesandt. Vor Abschluss des Berichts wurde außerdem der aktuelle Ermittlungsstand mit OStA *Illing* erörtert; dem Lagefilm des FLZ zufolge sei dabei besprochen worden, sich strafprozessual auf die schwere Brandstiftung in der Frühlingsstraße 26 zu fokussieren.<sup>3898</sup> Dazu wurde ergänzend vermerkt, dass OStA *Illing* in dem Zusammenhang einen Haftbefehl gegen *Zschäpe* „zugesichert“ habe.<sup>3899</sup> Im Widerspruch dazu stehen allerdings die Angaben des OStA *Illing*, der als Zeuge des 1. UA befragt wurde:

*„Zeuge Holger Illing: [...] Am Sonntag, dem 06.11., gab es nach meiner Erinnerung keinen Kontakt zur Polizei; zumindest war ich ganz sicher nicht in der Polizeidirektion. Ob es mal ein kurzes Telefonat gegeben hat, das kann ich heute nicht mehr hundertprozentig sagen. Aber es wurden dort auf alle Fälle keine strafprozessualen Maßnahmen gefordert oder auch getroffen.“*<sup>3900</sup>

Auf Nachfrage führte der Zeuge weiter aus, selbst wenn es ein Telefonat gegeben haben sollte, seien keinerlei Festlegungen erfolgt:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Sie haben vorhin berichtet, dass Sie am Sonntag, dem 06.11., definitiv nicht auf der Polizei waren, auf der PD waren, aber eventuell ein Telefonat hatten. Könnten Sie bitte versuchen, sich an dieses Telefonat zu erinnern?“*

*Zeuge Holger Illing: Frau Köditz, ich kann mich leider nicht daran erinnern. Ich habe das als ‚eventuell‘ bezeichnet. Weil: Ich weiß es nicht genau. Es kann auch kein Telefonat gegeben haben.*

*Auf alle Fälle: Wenn es ein Telefonat gegeben haben sollte – was ich nicht ausschließen kann –, dann nichts, wo Festlegungen von mir daraus resultierten, eventuell so: ‚Können wir alles am Montag klären!‘, oder so. Aber kann ich nicht definitiv sagen.“*<sup>3901</sup>

Auf Vorhalt der Einträge im Lagefilm des FLZ, wonach am 6. November 2011 durchaus bereits über einen Haftbefehl gegen *Zschäpe* gesprochen und dieser „zugesichert“ wurde, sagte der Zeuge lediglich:

---

<sup>3898</sup> Ebd., Bl. 110.

<sup>3899</sup> Ebd., Bl. 112.

<sup>3900</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 4.

<sup>3901</sup> Ebd., S. 12.

„Wenn Sie mir das jetzt so vorhalten, dann passt das bei mir rein. Es kann dieses Gespräch gegeben haben, und ich habe gesagt: ‚Über den Haftbefehl müssen wir Montag reden.‘ Ich brauche ja erst mal Papier.“<sup>3902</sup>

Unter den Unterlagen, die er am Folgetag zu Gesicht bekam, sei dann u.a. ein „ausführlicher Sachstandsbericht“ gewesen,<sup>3903</sup> bei dem es sich in der Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen nur um den o.g. Bericht gehandelt haben kann.

## II.5.4 Wesentliche Ereignisse am 7. November 2011

### II.5.4.1 Strukturierung: Bildung der Ermittlungsgruppe „Frühling“

Am Montag, den 7. November 2011, wurde um 8.00 Uhr in der KPI Zwickau die Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ gebildet,<sup>3904</sup> die faktisch die Ermittlungsarbeit der bisherigen Führungsgruppe fortsetzte. Die Entscheidung dazu traf die örtliche Polizei selbst. Nach Angaben des damaligen Leiters der Staatsanwaltschaft Zwickau LOStA *Wiegner* sei sie durch den damaligen Polizeipräsidenten *Georgie* getroffen worden.<sup>3905</sup> Soweit in der Nacht zum 7. November 2011 bereits das LKA Sachsen informiert war, dass eine BAO geschaffen werden solle,<sup>3906</sup> muss die Festlegung schon am 6. November 2011 erfolgt sein. Über die Bildung der EG wurden am späten Nachmittag des 7. November 2011 die Innenministerien Sachsens, Baden-Württembergs und Thüringens offiziell in Kenntnis gesetzt.<sup>3907</sup>

#### (a) Struktur und Ziel

Als EG-Leiter wurde KOR *D.* eingesetzt, der zu dieser Zeit das Dezernat 2 („Eigentum und Vermögen“) der KPI Zwickau leitete<sup>3908</sup> und, soweit dies nach Aktenlage erkennbar ist, bislang nicht mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt betraut war. Stellvertretender EG-Leiter

---

<sup>3902</sup> Ebd., S. 13.

<sup>3903</sup> Ebd., S. 26.

<sup>3904</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 48. Zuletzt, am 11. November 2011, erfolgte noch eine Umbenennung der EG von „Frühling“ in „Frühlingsstraße“; beachte dazu ADS 52, Ordner 2, Bl. 165, sowie 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 9.

<sup>3905</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 23. Im früheren 3. UA hatte Georgie dies auch selbst angegeben: 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 5.

<sup>3906</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 178.

<sup>3907</sup> Ebd., Bl. 186 f.

<sup>3908</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 31.

wurde der Beamte *Philipp*.<sup>3909</sup> Dieser gab als Zeuge des 1. UA an, man habe sich für eine EG und nicht etwa für eine größere Soko entschieden, weil man über „zu wenig Personal“<sup>3910</sup> verfügt habe:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Es hätte auch eine Sonderkommission sein können. Zum damaligen Zeitpunkt, Montagmorgen, haben wir uns erst mal mit einer Ermittlungsgruppe, in Anführungsstrichen, ‚zufriedengegeben‘. Das hängt einfach nur mit der Größe dieser Gruppe zusammen.“*<sup>3911</sup>

Insgesamt seien in die Arbeit der EG knapp 20 hiesige BeamtInnen eingebunden gewesen, was ausreichend gewesen sei, zumal man durch die VerbindungsbeamtInnen der thüringischen Soko „Capron“ und der baden-württembergische Soko „Parkplatz“ sowie durch einen Verbindungsbeamten des LKA Sachsen von Anbeginn Unterstützung erhalten habe.<sup>3912</sup> Nach einem Organigramm, das der Zeuge *Philipp* den Mitgliedern des 1. UA vorlegte, war die EG grob gegliedert in zwei große Ermittlungsabschnitte „Brandstiftung“ und „Bankraub“ sowie in die weiteren Bereiche „Fahndung“, „Tatortarbeit“ und „Auswertung“.<sup>3913</sup> Der Aufbau sei prinzipiell vorgenommen worden „wie bei jeder anderen Straftat auch.“<sup>3914</sup> Das Hauptaugenmerk der EG habe im vorliegenden Falle darauf gelegen, „der Beate Zschäpe habhaft zu werden.“<sup>3915</sup> Der als Sachbearbeiter im Abschnitt „Brandstiftung“ eingesetzte Beamte *Prüfer* gab als Zeuge des 1. UA zu der Ausgangskonstellation und der Zielsetzung der EG an:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Das war erst 14 Uhr, wo dann gesagt wurde: Wir, der ausgewählte Personenkreis, treffen uns um 14 Uhr. – Und dort wurde gesagt: Wir haben jetzt eine Ermittlungsgruppe. Es geht darum, den Brand in der Frühlingsstraße aufzuklären und der Tatverdächtigen habhaft zu werden. Punkt.“*<sup>3916</sup>

Wie der Zeuge *Philipp* weiter ausführte, sei der Abschnitt, der Ermittlungen zu den Raubstraftaten führen sollte, mit BeamtInnen besetzt worden, „die schon damals die Ermitt-

---

<sup>3909</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3910</sup> Ebd., S. 31.

<sup>3911</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 26.

<sup>3912</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 31, 47 f.

<sup>3913</sup> Ebd., Anl. Präsentation, S. 50.

<sup>3914</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 26.

<sup>3915</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 31.

<sup>3916</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 11.

lungen dort geführt hatten“,<sup>3917</sup> also bei der KPI mit den zurückliegenden Raubüberfällen befasst gewesen sind. Zu der Frage, auf welcher Grundlage überhaupt diese Ermittlungsrichtung verfolgt wurde, führte OStA Illing aus:

*„Zeuge Holger Illing: Ja, das wurde mir durch die Polizei an diesem 07.11. mitgeteilt, dass es also diese Verbindung zu der Sache nach Eisenach gab, dass in diesem Wohnmobil mehrere Waffen gefunden worden seien, von denen eine – jetzt bitte nicht auf die Formulierung festlegen! – vermutlich oder wahrscheinlich zu unserem noch nicht geklärten Raubüberfall vom 05.10.[2006] passt. Da bekannt war, wer in diesem Wohnmobil gewesen ist, ist das Verfahren wieder aufgenommen worden und sowohl gegen Mundlos als auch gegen Böhnhardt eingetragen worden, weil davon ausgegangen wird, dass diese beiden Personen die tatsächliche Sachherrschaft über diese vermutliche Tatwaffe gehabt haben.“<sup>3918</sup>*

Zur weiteren Personalauswahl innerhalb der EG gab der Zeuge Philipp an, dass die Leitung dem Beamten D. oblag, sei darauf zurückzuführen, dass dieser in dem Moment „der einzig gestandene höhere Dienst in der KPI“ gewesen sei.<sup>3919</sup> Der als Sachbearbeiter im Abschnitt „Brandstiftung“ eingesetzte Beamte Poitschke gab an, es seien aus jedem Dezernat der KPI SachbearbeiterInnen hinzugezogen worden.<sup>3920</sup> Zeitweise mit im Führungsstab saß OStA Illing von der Staatsanwaltschaft Zwickau, sodass enge Absprachen zu strafprozessualen Maßnahmen zeitnah getroffen werden konnten.<sup>3921</sup>

## (b) Separater Raum

Dem Führungsstab der EG stand ein eigener, abgegrenzter Raum im Bereich des FLZ zur Verfügung, wie der Zeuge Prüfer angab:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Das Führungs- und Lagezentrum umfasst eigentlich den Bereich, ich sage mal, der Notrufentgegennahme und den Stabsbereich dazu. Das nennt sich alles Führungs- und Lagezentrum. In diesen Räumen des Führungs- und Lagezentrums ist eigentlich der einzige Raum gewesen, der für so eine Ermittlungs-*

---

<sup>3917</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 31.

<sup>3918</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 24.

<sup>3919</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 26.

<sup>3920</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 3.

<sup>3921</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 31.



*gruppe geeignet ist: also mehrere Arbeitsplätze, jeder hat ein Telefon vor sich stehen, ein Drittel so groß wie hier. Nebenan sitzen, wie gesagt, die Kollegen, die die Notrufe entgegennehmen, und der Stabsbereich noch.*<sup>3922</sup>

Insoweit habe eine räumliche Trennung bestanden zwischen dem Führungsstab der EG und den einzelnen, der EG zugeteilten SachbearbeiterInnen:

*„Wir sind in der Kriminalpolizeiinspektion. Wir sind auch räumlich getrennt. Es war nur eine Ausnahmesituation, dass wir uns dort oben aufgehalten haben. Das ist auch Sperrbereich. Ich musste jedes Mal klingeln, wenn ich in diesen Bereich reinwollte.“*<sup>3923</sup>

### (c) Verzicht auf Staatsschutz-Ermittlungen

Der Darstellung des stellvertretenden EG-Leiters *Philipp* zufolge habe die Aufgabe der EG auch darin bestanden, Personenermittlungen u.a. zum „Trio“ und ferner zu *Matthias D.* sowie *André Eminger* und *Susann E.* durchzuführen.<sup>3924</sup> Die EG verfügte jedoch nicht über einen Ermittlungsabschnitt, der sich mit staatsschutzrelevanten Aspekten des Falles zu befassen hatte. Soweit dies dem 1. UA bekannt ist, befanden sich unter den PolizistInnen, die der EG zugeteilt waren, auch keine BeamtInnen, die regulär mit Staatsschutzaufgaben betraut waren. Auf Befragen nach den Gründen für diesen Verzicht führte der Zeuge *Philipp* aus:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Sie haben das letzte Mal ausgeführt, dass am Sonnabend, dem 5. November, gegen 12:47 Uhr die Information eingetroffen sei, dass ein Toter in Eisenach als Uwe Mundlos identifiziert wurde und demnach auch ein rechtsextremistischer Hintergrund zu vermuten sei. Jetzt würde mich natürlich sehr interessieren, was genau ab diesem Zeitpunkt in Zwickau und später auch bei der EG ‚Frühling‘ passiert ist, um auch diesen staatsschutzrelevanten Aspekt sozusagen mit zu berücksichtigen.*

*Zeuge Swen Philipp: Also, wenn ich ehrlich bin, haben wir das zunächst erst mal zwar zur Kenntnis genommen, aber wir haben uns jetzt nicht auf, wie gesagt, die staatsschutzrelevanten Sachen konzentriert, weil wir noch die Brandstiftung ermitteln muss-*

---

<sup>3922</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 18.

<sup>3923</sup> Ebd.

<sup>3924</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, S. 52.

*ten, und wir mussten ja noch die Frau Zschäpe finden – oder: damals die vermisste Frau Dienelt. Das war also Hauptsache erst mal bei uns. [...]*

*Wir in Zwickau selber haben Staatsschutz erst mal außen vor gelassen, weil wir für Zwickauer Verhältnisse erst mal keinen Hinweis hatten.“<sup>3925</sup>*

#### II.5.4.2 Einschaltung der Staatsanwaltschaft Zwickau

Am 7. November 2011 leitete die Staatsanwaltschaft Zwickau unter dem Aktenzeichen 310 Js 22128/11 gegen die noch nicht aufgefundene Beschuldigte *Zschäpe* ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Brandstiftung nach § 306a Absatz 1 Nummer 1 StGB ein. Der sachbearbeitende Staatsanwalt war OStA *Illing*, der die Abteilung III der StA Zwickau leitet; diese ist zuständig für den Bereich „Allgemeine Kriminalität“ und insbesondere Organisierte Kriminalität, Kapitaldelikte und Rauschgift.<sup>3926</sup> *Illing* war zurückliegend bereits mit Ermittlungen zu in Zwickau begangenen Raubüberfällen befasst gewesen, für die hernach *Bönnhardt* und *Mundlos* als Beschuldigte eingetragen wurden (→ KAP. II.3.6.3.A).

##### (a) Selbst erklärte Zuständigkeit des OStA Illing

Der 1. UA befragte OStA *Illing* als Zeugen, wobei er angab, von den Ereignissen in der Frühlingsstraße am 4. November 2011 zunächst aus den Medien erfahren zu haben. Zu dieser Zeit habe er eine eigene Zuständigkeit für den Fall gar nicht angenommen, zumal über das darauffolgende Wochenende ein Bereitschaftsdienst eingerichtet war, für den die Staatsanwältin *Z.* an der Zweigstelle Plauen eingeteilt war. Am Vormittag des 5. November 2011 sei er durch die in seiner eigenen Abteilung tätige Staatsanwältin Dr. *D.* – zugleich Pressesprecherin der StA Zwickau<sup>3927</sup> – wegen eines anderen Verfahrens angerufen worden. Diese Kollegin, die sich gerade in den Räumen der PD befand, habe mitbekommen und ihm mitgeteilt, dass „was Größeres“ anlaufe und sich „jemand von uns drum kümmern“ solle.<sup>3928</sup> Er habe sich der Lage angenommen und mit der KPI besprochen:

---

<sup>3925</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 18.

<sup>3926</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 3.

<sup>3927</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 21.

<sup>3928</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 3.

*„Zeuge Holger Illing: [...] Daraufhin habe ich mich an das Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion gewandt und habe gefragt, wer für die Sache denn zuständig ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Da wurde mir gesagt: Der K-Leiter, also der Leiter der Kriminalpolizei, führt selbst in dieser Sache, und wurde daraufhin in den sogenannten BAO-Raum verbunden und habe dort – das weiß ich nicht mehr ganz genau – entweder mit dem Leiter der Kriminalpolizeiinspektion oder mit dem Kommissariatsleiter 11, mit dem Herrn Kriminalhauptkommissar Müller, gesprochen – kurz – und habe meine Unterstützung angeboten dergestalt: Wenn es irgendwelche strafprozessuale Maßnahmen zu treffen gibt, könnt ihr mich gern anrufen, da braucht ihr nicht den Bereitschaftsdienst anzurufen. Die Kollegin muss erst aus Plauen [...] herkommen usw. usf., ich bin ortsnah, also ich stehe euch zur Verfügung. So bin ich an diesem Sonnabend dann aus der Geschichte herausgegangen.“<sup>3929</sup>*

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass er sich als Staatsanwalt selbst an die Polizei wendet, gab der Zeuge weiter an:

*„Da ist das Verfahren – – ‚Üblich‘ würde ich vielleicht nicht sagen, aber zumindest nicht absonderlich. Ich werde manchmal angerufen, wenn Leichensachen am Wochenende sind, die etwas dubios sind. Und das ist mir auch ganz lieb so, dass ich dann gleich selber vor Ort komme, der mit der Sache umgehen kann, als dass jetzt meinetwegen ein junger Staatsanwalt/eine junge Staatsanwältin, die vielleicht auch noch einen weiten Anmarschweg hat und das das erste Mal macht – – Also, da sehe ich den Tatort wesentlich lieber, weil ich später auch damit zu tun habe. Ob das in anderen Staatsanwaltschaften ebenso ist, das vermag ich natürlich nicht zu sagen.“<sup>3930</sup>*

Der damalige amtierende Behördenleiter LOStA Wiegner gab in dem Zusammenhang an, OStA Illing habe es als Abteilungsleiter grundsätzlich zugestanden, ein Verfahren an sich zu ziehen.<sup>3931</sup> Am nachfolgenden Sonntag kam es zumindest zu einem weiteren Telefongespräch des OStA Illing mit BeamtenInnen der Führungsgruppe der KPI, wobei OStA Illing einem Eintrag im Lagefilm des FLZ zufolge – woran er sich nicht erinnert – bereits einen Haftbefehl gegen Zschäpe zusicherte.<sup>3932</sup> Am darauffolgenden Montag, 7. November 2011, habe er sich in den Morgenstunden, schätzungsweise gegen 9.00 Uhr, zur PD begeben, wo ihm

---

<sup>3929</sup> Ebd., S. 4.

<sup>3930</sup> Ebd., S. 10.

<sup>3931</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 22.

<sup>3932</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 12 f.

durch den KPI-Leiter *H.* ausführlich der Sachstand zu den Ermittlungen bezüglich der Explosion in der Frühlingsstraße 26 mitgeteilt worden sei.<sup>3933</sup> Dazu habe gehört, dass infolge der Zusammenarbeit mit der thüringischen Polizei die Identität der BewohnerInnen habe geklärt werden können. Es habe sich dabei um *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gehandelt.<sup>3934</sup> Der LOStA *Wiegner* – d.h. der damalige Vorgesetzte des OStA *Illing* – gab an, dieser habe ihm am 7. November 2011 vom polizeilichen Ermittlungsstand berichtet, wobei er sich erinnere, dass sich die polizeilichen Ermittlungen zu dieser Zeit u.a. bereits auf *Susann E.* und *André Eminger* bezogen.<sup>3935</sup>

(b) Festlegung umfänglicher Beweismittelsicherung

Wie der Zeuge *Illing* weiter angab, habe er als sachbearbeitender Staatsanwalt in Abstimmung mit der Polizei zuerst festgelegt, mögliche Beweismittel aus der Frühlingsstraße vollständig zu sichern:

*„Zum einen, weil wir ja überhaupt noch nicht – – Es war ja ausgesprochen mysteriös: Explosion, da liegen Waffen. Wir konnten das alles noch nicht recht einordnen. – Festgelegt: Sämtliche Gegenstände aus dem Brandschutt sind zu sichern. Ich habe da etwas flapsig gesagt: Außer Ziegelsteinen und Fensterrahmen wird dort erst einmal alles gesichert, ohne zu wissen, wie wir es letztendlich mal brauchen können, ja oder nein, ob überhaupt.“*<sup>3936</sup>

Der damalige Behördenleiter *Wiegner* bestätigte dies, wobei insbesondere habe verhindert werden sollen, „dass irgendwelche Beweismittel übersehen werden“.<sup>3937</sup>

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Wegen der Komplexität der Ermittlungen und der offensichtlichen Verzahnung verschiedenster Ereignisse wurde festgelegt, dass der Abtransport aller Explosionstrümmer nur nach vorheriger Sichtung und Suche nach weiteren Beweismitteln erfolgen darf. Also, die Frühlingsstraße war nicht nur Brandort, Tatort einer Brandstiftung, sondern es ging jetzt auch darum, Beweismittel zu finden,*

---

<sup>3933</sup> Ebd., S. 22.

<sup>3934</sup> Ebd., S. 4, 10.

<sup>3935</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 7.

<sup>3936</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 6.

<sup>3937</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 8.

*die möglicherweise vernichtet werden sollten, um andere Straftaten zu verdecken. Also, es musste hier mit einer besonderen Akribie vorgegangen werden.*<sup>3938</sup>

(c) Beantragung eines Haftbefehls gegen Zschäpe

Darüber hinaus gab OStA Illing an, er habe einen Haftbefehl gegen Zschäpe wegen des Verdachts der schweren Brandstiftung mit dem Haftgrund der Flucht – „Frau Zschäpe war ja weg“ – beantragt. Der Tatvorwurf der schweren Brandstiftung sei gewählt worden, „denn das war der Tatbestand, den wir sicher hatten. Alles andere waren Halbinformationen, Vermutungen; darauf konnte ich nichts aufbauen.“<sup>3939</sup> Es sei aber darum gegangen, „so schnell wie möglich einen Haftbefehl zu erhalten“.<sup>3940</sup> Auch im Hinblick auf die bereits aufgefundenen Waffen sei zunächst kein anderer Tatvorwurf herzuleiten gewesen:

*„Zeuge Holger Illing: Man muss natürlich unterscheiden. Es sind diese verglühten Waffen gefunden worden. Wem gehören die? War das ein Berechtigter, was das kein Berechtigter? Das war ja alles nicht geklärt. Es sind erst mal die Waffen gefunden worden. Man wusste nicht: Gibt es einen Waffenschein? Gibt es eine Besitzerlaubnis? Alles das wusste man nicht. [...] Die Polizei hat doch in dem Moment erst einmal alles gemacht, was sie machen konnte. Es hat die Waffen sichergestellt und hat sie kriminaltechnisch untersuchen lassen.“*<sup>3941</sup>

Auf Nachfrage bestätigte der damalige Behördenleiter Wiegner, das Auffinden von Schusswaffen habe am Tatvorwurf zunächst nichts geändert:

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Dann hat man den Brandort aufgearbeitet und hat dort auch Waffen gefunden. Gleichwohl ist die erste Vermutung immer noch: Es ist eine Brandstiftung.“*

*Die Waffen sind zwar gefunden worden. Man kann jetzt darüber nachdenken: Verstöße gegen das Waffengesetz oder möglicherweise auch andere Straftaten. Aber dafür*

---

<sup>3938</sup> Ebd., S. 7.

<sup>3939</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 6.

<sup>3940</sup> Ebd., S. 16.

<sup>3941</sup> Ebd., S. 28.

*gibt es erst mal noch keine Anhaltspunkte; man muss diese Dinge dort erst mal auswerten. Deshalb ist es losgegangen mit einer Brandstiftung.*<sup>3942</sup>

Auf weiteres Befragen, welche Informationen entscheidend für die Beantragung des Haftbefehls durch die StA Zwickau waren, gab der Zeuge *Wiegner* an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Für den Haftbefehl gegen Frau Zschäpe – wie viele Informationen lagen denn da der Staatsanwaltschaft vor?*

*Zeuge Uwe Wiegner: [...] Na gut, also, wir wussten – – Die Personalien waren klar – es war Beate Zschäpe – anhand der Lichtbilder, die an dem Wochenende – – Oder: Mit diesen Lichtbildern, wo es Umgebungsermittlungen gegeben hatte, war klar, dass die Frau, die sich als ‚Dienelt‘ ausgab, Beate Zschäpe war. Wir wussten, dass es eine Brandstiftung war. Wir wussten, dass sie in der Wohnung gewesen ist und dass sie auch die Katzen weitergegeben hat. Da ist, denke ich mal, eine berechnete Annahme, dass sie auch etwas damit zu tun gehabt hat. Und das hat uns erst mal gereicht. Das hat auch dem Richter gereicht; sonst hätte er den Haftbefehl nicht erlassen.*<sup>3943</sup>

Wie der Zeuge *Illing* dazu weiter ausführte, sei der durch ihn beantragte Haftbefehl am gleichen Tag erlassen und die Fahndung nach der Beschuldigten unter Einschaltung des Ziel-fahndungskommandos des LKA Sachsen veranlasst worden.<sup>3944</sup> Die Tatsache, dass die Ziel-fahndungs-Einheit des LKA Sachsen laut dem dort geführten Lagefilm bereits am vorange-gangenen Sonntag, 6. November 2011, über einen kommenden Einsatz in Zwickau vorinformiert wurde,<sup>3945</sup> spricht dafür, dass Absprachen darüber, wann, durch wen und mit welchem Vorwurf ein Haftbefehl beantragt werden kann, bereits im Vorfeld stattgefunden haben müs-sen. Wie der Zeuge *Philipp* im Hinblick auf den Haftbefehl angab, habe es in der Tat mit den thüringischen KollegInnen ein – durch ihn so umschriebenes – „Ringens“ darum gegeben, wer ihn zuerst erwirken könne:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Es ging dann darum, wer einen Haftbefehl vorliegen hat. Die Jenaer bzw. Eisenacher Kollegen hatten es da ein bisschen schwierig, weil sie den Tatbeitrag – zu Eisenach – der Frau Zschäpe noch nicht so gut untermauern konnten. Wir in Zwickau waren da schneller. Wir hatten aufgrund der schweren*

---

<sup>3942</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 21.

<sup>3943</sup> Ebd., S. 30.

<sup>3944</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 6.

<sup>3945</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 177.

*Brandstiftung einen Haftbefehl vorliegen und haben dann das ‚Ringens‘ um Frau Zschäpe gewonnen.“<sup>3946</sup>*

Auf späteres Befragen gab der Zeuge an, im Hinblick auf die in Zwickau geführten Ermittlungen sei es letztthin schneller als in Thüringen möglich gewesen, einen Haftbefehl zu erwirken:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Können Sie noch mal genauer erläutern, was Sie mit dem ‚Ringens‘ meinen und wie sich das dargestellt hat?*

*Zeuge Swen Philipp: Es ging eigentlich nur darum: Wer zuerst den Haftbefehl hat, hat die Frau Zschäpe in der Hand. Und die Sachsen haben gewonnen. Das war der einzige Grund. Also, wir haben unsere Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht in Zwickau eher überzeugt gehabt mit unseren Beweismitteln und haben den Haftbefehl eher gehabt.“<sup>3947</sup>*

(d) Zeitpunkt und Aktengrundlage des Haftbefehlsantrags

Zur Frage, zu welchem ungefähren Zeitpunkt der Haftbefehl durch ihn beantragt wurde, führte der Zeuge Illing aus, dies sei gegen Mittag gewesen:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Sie haben uns immer davon berichtet – wir wissen ja: aus Ihrer Erinnerung –, von Montagvormittag, bis Sie dann den Haftbefehl beantragt haben. Können Sie ‚Vormittag‘ noch ein bisschen eingrenzen? Ist die Beantragung des Haftbefehls vor um 12 rausgegangen? Ist es danach gewesen? Ich frage, damit wir einfach ein bisschen diesen Tag für uns strukturiert bekommen.*

*Zeuge Holger Illing: Also, genau kann ich Ihnen das jetzt, nach fünf Jahren, natürlich nicht mehr sagen. Aber ich würde, wenn ich den Zeitablauf Revue passieren lasse, gegen Mittag denken. Denn gegen 9 war ich bei der Polizei gewesen. Dann, ehe mir die ganzen Berichte erstattet worden sind, ehe ich das auch erst mal alles ein bisschen ordnen konnte, denke ich, dass ich vielleicht kurz vor Mittag wieder in der Behörde gewesen bin – das ist ja auch räumlich etwas getrennt –, sodass ich denke – aber das*

---

<sup>3946</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 36.

<sup>3947</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 28.

*ist, wie gesagt, nicht auf die Minute belastbar –, dass ich den Haftbefehlsantrag gegen Mittag gestellt habe.*<sup>3948</sup>

Im Lagefilm des FLZ wurde um 12.09 Uhr vermerkt, man erwarte den Haftbefehl. Um 15.11 teilte OStA Illing der EG mit, dass der Haftbefehl nunmehr erlassen wurde.<sup>3949</sup> Auf weiteres Befragen machte der Zeuge außerdem Ausführungen darüber, auf welche polizeilichen Unterlagen er bis dahin seinen Antrag stützen konnte:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Wie umfassend war denn das Material, das Ihnen die Polizei am 07.11. dort vorgelegt hat?*

*Zeuge Holger Illing: Ausgesprochen schwierig, die Frage, weil ich es eben nicht mehr vorliegen habe. Aber es waren auf alle Fälle die – – Also, ein ausführlicher Sachstandsbericht war drin gewesen, die Anzeige war drin gewesen. Es waren zumindest die ersten Zeugenvernehmungen der Anwohner drin gewesen. An mehr – – Also, es ist durchaus möglich – – Aber daran erinnere ich mich sicher.*<sup>3950</sup>

Im Ergebnis der Beweisaufnahme des 1. UA steht fest, dass zu dieser Zeit – am Vormittag oder auch noch am Mittag des 7. November 2011 – jedenfalls noch keine Akte der inzwischen gebildeten und für die polizeilichen Ermittlungen zuständigen EG „Frühling“ existiert haben kann. Für das Anlegen, den Aufbau und die Führung der Akte war dort der Beamte Prüfer zuständig, der einem Eintrag im Lagefilm des FLZ zufolge gegen 13.45 Uhr – nachdem der Haftbefehlsantrag mutmaßlich bereits gestellt worden war – der EG zugeteilt wurde.<sup>3951</sup> Als Zeuge des 1. UA gab der Beamte Prüfer dazu an:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Ich war derjenige, der für die Führung der Akte verantwortlich war. Meine Tätigkeit bestand an dem Tag vor allem darin, die bisher gefertigten Dokumente, Ermittlungsprotokolle und Vernehmungen zusammenzuführen und so mit dem Aufbau eines Vorgangs in Papierform zu beginnen. Gleichzeitig übernahm ich im elektronischen Sachbearbeitungsprogramm den Vorgang und pflegte die Daten ein. [...] Mit der Gründung der Ermittlungsgruppe ‚Frühling‘ am Montag, dem 7. November 2011, gegen 14 Uhr wurden also zuerst durch mich zwei Akten in Papierform angelegt: eine Originalakte, die für die Staatsanwaltschaft bestimmt war, und aus die-*

---

<sup>3948</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 10.

<sup>3949</sup> ADS 52, Ordner 1, 180 f.

<sup>3950</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 26.

<sup>3951</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 181.



*ser heraus deckungsgleich eine Arbeitskopie, die im Beratungsraum für die Leitung der Ermittlungsgruppe zur Verfügung stand. Das ist eine übliche Verfahrensweise, um alle Mitarbeiter der Ermittlungsgruppe auf dem gleichen Sachstand zu halten.“<sup>3952</sup>*

Insoweit kann der 1. UA die Frage nicht beantworten, auf welche „Akte“ sich *vorher* OStA Illing gestützt hatte.

(e) Ausblenden eines Staatsschutz-Bezuges

Auf die Frage, von welchem Gesamtszenario über die Brandstiftung hinaus am 7. November 2011 ausgegangen wurde, gab der Zeuge Illing an, ein politischer Hintergrund habe zu dieser Zeit noch nicht im Raum gestanden:

*„Zeuge Holger Illing: [...] Bis dato bin ich davon ausgegangen, dass es sich um eine Brandstifterin handelt, wo eventuell weitere Straftaten dranhängen könnten: Banküberfälle, aufgrund ja auch der gefundenen Waffen, sowohl im Brandschutt Frühlingsstraße als auch in diesem Wohnmobil in Eisenach, wo wir – – Das mussten wir ja auch erst mal zusammenbringen irgendwie, wie das alles zusammenhängt.*

*Also, bis dato ist man, ich sage jetzt mal, von einer kriminellen Gruppierung ausgegangen, wo wir noch nicht wussten, in welche Richtung das letztendlich läuft. Aber einen politischen Hintergrund? Also, das war mir auch bis dato, muss ich ganz ehrlich sagen, trotz meiner langjährigen Tätigkeit unvorstellbar.“<sup>3953</sup>*

Auf Nachfrage gab der Zeuge Illing weiter an, er erinnere sich nicht, ob die ihm am 7. November 2011 benannten Personen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu diesem Zeitpunkt schon dem Bereich des Rechtsextremismus zugeordnet wurden.<sup>3954</sup> Die bereits bekannte Verbindung zur Tötung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* 2007 in Heilbronn habe allein und auch wegen der ungeklärten Motivlage nicht erlaubt, auf einen Staatsschutzbezug zu schließen. Aus Sicht des Staatsschutzes hätte man in dem gegebenen Moment auch „erst mal nichts Wesentliches anders machen können.“<sup>3955</sup> Im Übrigen seien weder seine Abteilung noch er selbst mit Staatsschutzverfahren betraut – vielmehr sei er in seiner Behörde der „Ansprech-

---

<sup>3952</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 3.

<sup>3953</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 11.

<sup>3954</sup> Ebd., S. 15.

<sup>3955</sup> Ebd., S. 25.

partner Terrorismus“.<sup>3956</sup> Ein Terrorismusbezug stand in der Gesamtschau aller dem 1. UA bekannten Unterlagen und Aussagen jedenfalls am 7. November 2011 noch nicht im Raum.

Der Zeuge *Wiegner* gab an, es seien zu Beginn in staatsanwaltschaftlichen Datenbanken Recherchen zu Personen wie beispielsweise *Matthias D.* und *Holger Gerlach* geführt worden, und zwar auch dahingehend, „ob es möglicherweise Verbindungen zu rechtsextremen Handlungen“ gibt. Auch der rechtsmotivierte Hintergrund des „Trios“ sei ihm „irgendwann“ erzählt worden und dies habe „irgendwann“ im Verlaufe der Ermittlungen eine Rolle gespielt, er könne dies aber nicht mehr mit einem genauen Datum in Verbindung bringen.<sup>3957</sup> Wie der Zeuge weiter ausführte, sei die Zuständigkeit des OStA *Illing* auch deshalb – noch – gegeben gewesen, weil von einem Staatsschutzdelikt gerade *nicht* ausgegangen wurde:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Was uns beschäftigt hat, ist, dass im Dezernat 3, also bei Ihrem Kollegen Illing, die Dinge zusammenliefen [...], er aber für allgemeine Kriminalität, Organisierte Kriminalität, Brandstiftung und solche Themen zuständig ist. Was uns beschäftigt und wo ich nachfragen möchte, ist: Der Staatsschutz ressortiert aber im Dezernat 1. Gab es da Verbindungen, oder wurde das miteinander abgestimmt, oder ist es üblich, dass das dann bei dem Staatsanwalt bleibt, der als Erster mit dem Themenkomplex konfrontiert worden ist?“*

*Zeuge Uwe Wiegner: Also, wenn das ein Staatsschutzdelikt geworden wäre – 129 ist ein Staatsschutzdelikt, 129 a genauso –, dann hätte man sicherlich über die Zuständigkeiten nachdenken müssen. Hier haben Sie ja eine völlige Vermischung alles Möglichen. Also, es gab Kapitaldelikte, es gab diese Brandstiftung, für die wir in dem Fall ja erst mal noch zuständig waren, und da gab es die Zuständigkeit bei Herrn Illing.“<sup>3958</sup>*

Wie der als zuständig angenommene OStA *Illing* ausführte, wäre seine Zuständigkeit allerdings auch dann *nicht* gegeben gewesen, wenn es sich nach Ermittlungssicht ‚nur‘ um ein Branddelikt gehandelt hätte:

*„Zeuge Holger Illing: Wenn es ein reines Branddelikt ist, dann wäre es ein anderer Staatsanwalt gewesen. Da wir aber in dem Moment aufgrund auch dieser Waffenfunde noch nicht wussten, was da noch am Ende hintendran hängt, und ich auch mehrfach –*

---

<sup>3956</sup> Ebd., S. 11

<sup>3957</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 17 f.

<sup>3958</sup> Ebd., S. 15.

*was sich ja im Nachhinein bestätigt hat [...] – mit den vorgelagerten Sparkassenüberfällen zu tun gehabt habe, kam die Diskussion nicht auf. Wir haben gesagt, wir wissen nicht: Ist es Organisierte Kriminalität? Dann wäre es ja wieder bei mir gewesen. – Also, es war eine diffuse Gemengelage, die zu dem Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden konnte.“<sup>3959</sup>*

In der weiteren Folge habe es bei der StA Zwickau bis zur Übernahme des Falles durch den GBA keine Veranlassung gegeben, die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit zu ändern,<sup>3960</sup> auch nicht im Hinblick auf weitere im Fallkomplex beteiligte Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer:

*„Mirko Schultze, DIE LINKE: Gilt das dann auch für die beiden anderen beteiligten Staatsanwaltschaften? Zumindest aus Baden-Württemberg müsste ja jemand beteiligt gewesen sein und aus Thüringen.*

*Zeuge Uwe Wiegner: Aus Meiningen. In Thüringen war es die Staatsanwaltschaft Meiningen, dünkte ich. In Baden-Württemberg dürfte es Heilbronn gewesen sein. Nach meiner Erinnerung habe ich sowohl mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Meiningen als auch mit dem in Heilbronn gesprochen, dass im Moment erst mal jeder zu seinem Komplex die Ermittlungen führt und dann darüber gesprochen werden muss, wie hier weiter vorgegangen werden muss. Aber das ist innerhalb dieser Woche nicht passiert. Und dann hat der GBA die Ermittlungen übernommen. Damit waren alle drei Staatsanwaltschaften raus.“<sup>3961</sup>*

#### II.5.4.3 Tatortarbeit: Sicherung aller Einzelasservate in einer Garage

Der staatsanwaltschaftlichen Festlegung folgend, sämtliche Spuren einzeln zu asservieren, wurden die in der Frühlingsstraße 26 gesicherten Asservate zum Trocknen und Konservieren fortan in einen Garagenkomplex der PD verbracht. Dazu führte der Brandursachenermittler *Lenk* aus:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Am Montag, dem 07.11. – das ist der vierte Tag –, musste ich mir Gedanken machen: Wo kommen die Spuren hin? Denn wir haben ja zu diesem*

---

<sup>3959</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 12.

<sup>3960</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 22 f.

<sup>3961</sup> Ebd., S. 25.

*Zeitpunkt feststellen müssen, dass wir eine Unmenge an Spuren im Brandobjekt finden – – gefunden haben bereits. Wir haben die an dem Samstag und Sonntag bereits in die Polizeidirektion Zwickau verbracht. Da aber die Räume für solche, derartige Spurenaufkommen nicht ausgelegt sind, habe ich dann mit dem Polizeipräsidenten gesprochen und habe gesagt: Ich brauche die gesamten Garagen der Polizeidirektion Zwickau, damals: Polizei Südwestsachsen. Wir haben vorgearbeitet, haben diese gesamten Garagen sauber machen lassen. [...] Wir haben die sauber machen lassen, haben die auslegen lassen mit Papier und haben veranlasst, dass die Spuren, die draußen gefunden worden sind, hier separiert, konserviert werden. Dazu komme ich noch einmal. Konserviert und separiert – warum? Ganz einfach: Wir haben einen Einsatz an einer Brandstelle, wo Löschwasser auftritt, wo verschiedene Chemikalien herausgewaschen werden durch das Löschwasser, weil Teile verbrannt sind am Objekt. Also, der Kunststoff wird dann umgesetzt. [...]*

*Wir mussten uns dann schon zu diesem Zeitpunkt vornehmen, die einzelnen Spuren zu trennen. Wir haben ja – vorweggenommen – 2 250 Spuren dort gefunden. [...] Diese Dokumente, die wir dort gefunden haben, mussten getrocknet werden. Das heißt also, jedes Blatt einzeln haben wir dort konserviert und gesichert auf den neutralen Spurenträger. Wenn wir das nicht gemacht hätten, wären uns die gesamten Spuren dort verloren gegangen. Denn eine DNA-Spur ist eine biologische Spur und fängt irgendwann an, sich zu zersetzen. DNA- bzw. auch daktylische Spuren verschwinden dann eigentlich auf dem Spurenträger. Das haben wir verhindert. Deswegen waren diese Spuren für uns wichtig, dass wir die in der Dienststelle separat ausbreiten konnten.“<sup>3962</sup>*

Weiter gab der Zeuge *Lenk* an, an diesem Tag sei, wie von ihm selbst veranlasst, die Tatortgruppe des LKA Sachsen zum Einsatz gekommen:

*„Die haben mir das komplette Objekt, das Brandobjekt draußen, gescannt, das heißt also, eine Zeichnung erstellt, wo alle Spuren bzw. alle Veränderungen am Objekt selbst eingetragen werden konnten in die Zeichnung, maßstabsgetreu.“<sup>3963</sup>*

---

<sup>3962</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 14.

<sup>3963</sup> Ebd.

#### II.5.4.4 TKÜ bei dem durch Zschäpe genutzten Mobilfunkanschluss

Die Staatsanwaltschaft Zwickau erwirkte am 7. November 2011 beim Ermittlungsrichter am Amtsgericht Zwickau u.a. auch eine Telefonüberwachungsmaßnahme nach § 100a StPO für den Handyanschluss der „Susann Dienelt“ sowie für denselben Anschluss eine Verbindungsdatenfeststellung nach § 100g StPO.<sup>3964</sup> Der Beamte *Poitschke*, der zur EG „Frühling“ zugeteilt war, gab als Zeuge des 1. UA an, er habe den Auftrag erhalten, die TKÜ durchzuführen:

*„Zeuge André Poitschke: [...] Nach einer Lageeinweisung erhielt ich den Auftrag, zu der bekannt gewordenen telefonischen Erreichbarkeit der Beschuldigten Zschäpe die Telefonüberwachung zu organisieren. [...]*

*Jedenfalls erließ das Amtsgericht Zwickau einen entsprechenden Beschluss. Ich leitete diesen an die mit der technischen Umsetzung beauftragte Stelle, die TKÜ-Stelle im LKA Sachsen, weiter und erhielt die Rückmeldung, wann die Überwachung beginnt. Auswerten und sozusagen gegebenenfalls mithören habe ich an meinem Arbeitsplatz in Zwickau können. Dort stand ein Auswertegerät, mit entsprechender Software ausgestattet.*

*Aus meiner Erinnerung heraus kann ich Ihnen sagen, dass bei dieser Überwachung keine Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Es gab meiner Erinnerung nach einen Anruf, der uns nicht weiterbrachte. Das Telefon war die ganze Zeit aus.“<sup>3965</sup>*

Auf weiteres Befragen hab der Zeuge an, die – insoweit nicht erfolgreiche – TKÜ habe dazu gedient, den Aufenthaltsort der Beschuldigten *Zschäpe* zu ermitteln.<sup>3966</sup> Aus seiner Erinnerung heraus sei der eine festgestellte Anwahlversuch auf die bereits im Fallkomplex bekannte *B.J.* zurückgeführt worden:

*„Sabine Friedel, SPD: Haben Sie das gemacht? Haben Sie den Anschlussinhaber festgestellt?*

*Zeuge André Poitschke: Da kann ich nur aus meiner Erinnerung heraus sprechen, dass es sich bei dem Anschlussinhaber um eine Frau J. [...] gehandelt hat. Also, eine Nachbarin wurde dann ermittelt, die mit der Sache nichts zu tun hat – einfach formu-*

---

<sup>3964</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 18 f.

<sup>3965</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 3.

<sup>3966</sup> Ebd., S. 13.

liert –, die also im persönlichen Kontaktbereich der Frau Zschäpe war und dementsprechend, also ohne einen Hintergrund, dort angerufen hat.“<sup>3967</sup>

#### II.5.4.5 Weitere Ermittlungen zu mutmaßlichen Bezugspersonen Zschäpes

Die Soko „Capron“ übermittelte der EG „Frühling“ am 7. November 2011 Ablichtungen zweier im Eisenacher Wohnmobil aufgefundenem BahnCards, die Fotos von *Mundlos* bzw. *Böhnhardt* zeigen, jedoch auf die Namen „*Max Burkhardt*“ und *André Eminger* ausgestellt wurden.<sup>3968</sup> Darüber hinaus führten BeamtInnen der EG eine „grobe Sichtung der am Brandort sichergestellten Sachen“ durch mit dem Auftrag, „verwertbare Bilder von Personen und relevante Adressen aufzufinden.“ In einem dazu gefertigten Vermerk heißt es, es seien unter anderem mehrere Fotografien festgestellt worden, die *Susann E.* zeigen, und ferner zwei „Katzepässe“, die ausgestellt wurden auf den Namen *Mandy S.* mit der – hier erstmals aufgefallenen – Anschrift Heisenbergstraße 10 in Zwickau.<sup>3969</sup> Weitere Maßnahmen in Bezug auf diese Personen sind für den 7. November 2011 nicht erkennbar. Jedoch wurde auf Beschluss des Amtsgerichts Meiningen – d.h. unabhängig von der Staatsanwaltschaft Zwickau und der hiesigen EG „Frühling“ – in Dresden die Wohnung des *Max-Florian B.* durchsucht. Auf Frage an OStA *Illing*, ob im Vorfeld Absprachen zur Zuständigkeit stattfanden, gab dieser an, das sei ihm nicht erinnerlich.<sup>3970</sup> Der Zeuge *Philipp* führte aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Es gab ja schon am 7. November 2011 die Hausdurchsuchung bei Max-Florian B. [...]. Auf wessen Anregung wurde die durchgeführt?“*

*Zeuge Swen Philipp: Das haben die Kollegen aus Gotha gemacht – also mit Unterstützung der Kollegen aus Dresden in Dresden – aufgrund dieses Ausweises [...], quasi dieses, ja, dieser Daten des Max-Florian B. [...], die er dort dem Böhnhardt zur Verfügung gestellt hatte. Aufgrund dessen ist diese Hausdurchsuchung bei ihm erfolgt.“<sup>3971</sup>*

---

<sup>3967</sup> Ebd., S. 14.

<sup>3968</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 212–214.

<sup>3969</sup> Ebd., Bl. 191.

<sup>3970</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 31.

<sup>3971</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 42.

Zu den Ergebnissen der Durchsuchung und einer anschließend durchgeführten Vernehmung wurde im Lagefilm des FLZ um 14.18 Uhr vermerkt, *B.* habe nach eigenen Angaben früher der rechten Szene angehört.<sup>3972</sup> Aus einem am Folgetag gefertigten Vermerk der EG ergibt sich, dass *B.* zwischenzeitlich Beschuldigter bei den thüringischen Ermittlungen wegen des Verdachts der schweren räuberischen Erpressung geworden war. Der Vermerk fasst auch die wesentlichen Angaben der anschließenden Beschuldigtenvernehmung zusammen: Demnach habe *B.* bis 1998 in Chemnitz gewohnt, wo er vorübergehend ebenfalls der rechten Szene zugehörige Personen beherbergt habe, die er auf Fotovorlagen als *Zschäpe* und *Mundlos* habe wiedererkennen können.<sup>3973</sup>

#### II.5.4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die damalige Polizeidirektion Südwestsachsen und die Staatsanwaltschaft Zwickau veröffentlichten am 7. November 2011 eine gemeinsame Pressemitteilung mit folgendem auszugsweisen Wortlaut:

*„Am Freitag, dem 4. November wurden kurz nach 15 Uhr die Feuerwehr und die Polizei zu einer Explosion im Wohnhaus Frühlingsstraße 26 im Zwickauer Stadtteil Weißenborn gerufen. Das mit zwei getrennten Eingängen versehene Wohnhaus wurde in einem Gebäudeteil durch die Explosion weitgehend zerstört bzw. massiv beschädigt. Nach Beendigung der Löscharbeiten und erfolgter Sicherung des Gebäudes für ein Betreten stellte die Polizei im Verlaufe des Samstags fest, dass von einer Straftat auszugehen war. Die Explosion, bei welcher der Verdacht der schweren Brandstiftung besteht, hat keine Menschenleben gefordert.*

*Zu klären war u. a., wer die Bewohner des betroffenen Hausteils sind und wo sie sich aufhalten. Dazu konnten die Ermittler mehrere Aussagen erlangen. Nach deren Prüfung muss jetzt davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Bewohnern um eine Frau und zwei Männer handelt. Bei den beiden männlichen Personen, welche am Freitag nach vorangegangenem Sparkassenüberfall in einem Wohnmobil in Eisenach gefunden wurden, ist nach jetzigem Stand der Ermittlungen davon auszugehen, dass es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die Wohnungsnutzer der*

---

<sup>3972</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 181.

<sup>3973</sup> Ebd., Bl. 275 f.

*Frühlingsstraße handelt. Die Frau, die ihren Nachbarn als Susann (36) bekannt war, hat die Wohnung kurz vor der Explosion verlassen und ist unbekanntem Aufenthalts. Nach ihr wird gefahndet. [...]*<sup>3974</sup>

Der damalige amtierende Leiter der StA Zwickau LOStA *Wiegner* gab an, Anlass der Pressemitteilung sei das zu diesem Zeitpunkt bereits beträchtliche Medieninteresse an dem Fall gewesen. Zudem hätten am selben Tag das LKA Baden-Württemberg und die Staatsanwaltschaft Heilbronn eine Medieninformation herausgegeben, in der ein Bezug zwischen dem Tatort Eisenach und dem Polizistenmord 2007 in Heilbronn hergestellt wurde.<sup>3975</sup> Wie der hiesige sachbearbeitende Staatsanwalt *Illing* anmerkte, sei diese Mitteilung „ohne Abstimmung mit uns“ erfolgt.<sup>3976</sup> Auf die Frage, warum im Zuge der eigenen Öffentlichkeitsarbeit die gesuchte Bewohnerin der Frühlingsstraße 26 lediglich als „Susann“ bezeichnet wurde, obwohl polizeilich und in den Medien bereits der Klurname *Zschäpe* bekannt war und das Amtsgericht Zwickau darüber hinaus – wie durch die StA Zwickau beantragt<sup>3977</sup> – einen Beschluss zur Öffentlichkeitsfahndung gefasst hatte,<sup>3978</sup> sagte der Zeuge *Illing*, er wisse dies nicht.<sup>3979</sup> Der Zeuge *Philipp* gab in dem Zusammenhang an:

*„Zeuge Swen Philipp: Es ging darum: Die Frau Zschäpe hat ja, wie gesagt, Aliasnamen verwendet. Erstens wollten wir den Klarnamen dort noch nicht herausgeben. Zweitens waren wir uns noch nicht hundertprozentig sicher, dass es überhaupt die Frau Zschäpe ist. Der Verdacht lag nahe, dass die Frau Zschäpe, wie gesagt, dort die Wohnung – – oder: in dieser Wohnung gewohnt hat. Aber wir waren uns noch nicht hundertprozentig sicher. Zum Zweiten wollten wir die Bevölkerung, die vielleicht auf den Namen nicht reagiert hätte, vielleicht keinen Hinweis gegeben hätte, weil sie eine andere Person kennt als ‚Susann, 36‘. ‚Das ist nicht die Beate‘, oder: ‚Das ist nicht die Frau, die gesucht wird.‘ Deswegen wollten wir das so offen wie möglich gestalten, um mehr Hinweise zu der Person zu bekommen.“*<sup>3980</sup>

Unabhängig von der Veröffentlichung wurde am selben Tag an Polizeikräfte ein mit der Zeile „Nur für die interne Fahndung!!!“ überschriebenes Blatt ausgeben, das Fotos der

---

<sup>3974</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 230 f.

<sup>3975</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 8.

<sup>3976</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 26.

<sup>3977</sup> Ebd., S. 18.

<sup>3978</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 225 f.

<sup>3979</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 27.

<sup>3980</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 18.



*Zschäpe* zeigt und ihren Klarnamen benennt. Auf diesem Blatt wurde außerdem vermerkt: „Vorsicht: Die Gesuchte verfügt über Erfahrung mit USBV und kann bewaffnet sein!!!“<sup>3981</sup> Auch im Hinblick auf alle weiteren vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass zu diesem Zeitpunkt bei der EG tatsächlich noch der durch den Zeugen *Philipp* behauptete Zweifel daran bestanden hätte, dass es sich bei der gesuchten Frau um *Zschäpe* handelt.

## II.5.5 Wesentliche Ereignisse am 8. November 2011

### II.5.5.1 Tatortarbeit: Erster Hinweis auf Bezüge zur Česká-Mordserie

Die Spurensicherung am Brandobjekt wurde am Dienstag, den 8. November 2011, ausgeweitet auf den sogenannten „Brandbereich N“ (Nachsuche), bei dem es sich um einen Schutthaufen handelte, der teils infolge der Explosion, größtenteils aber durch den Teilabriss des Hauses in der Nacht zum 5. November 2011 aus dem Inneren der Wohnung vor das Haus in der Frühlingsstraße 26 befördert worden war. Für die Absuche dieses Bereiches wurden am 8. November 2011 Kräfte der Bereitschaftspolizei hinzugezogen.<sup>3982</sup> Wie der Brandursachenermittler *Lenk* angab, sei der Ablauf so arrangiert gewesen, dass alle aufgefundenen Gegenstände zu einem daneben aufgebauten Podest verbracht und „noch mal gesiebt“ wurden, wobei daran zwei BeamtInnen aus Baden-Württemberg beteiligt gewesen seien. Der Zeuge gab dazu an, er habe diese auswärtigen BeamtInnen nicht selbst angefordert, sondern von der EG-Leitung erfahren, dass diese teilnehmen möchten.<sup>3983</sup> Der weitere Brandursachenermittler *Hellinger* gab dazu an, er habe während der Tatortarbeit zwar wahrgenommen, dass zumindest ein Beamter aus Baden-Württemberg mit am Brandort arbeitet. Er habe aber nicht gewusst, warum dieser Beamte vor Ort und was dessen Funktion ist. Dies habe ihm niemand gesagt.<sup>3984</sup>

Wie der Zeuge *Lenk* ausführte, seien im weiteren Verlauf sukzessive alle aufgefundenen Spuren verpackt und zum Garagenkomplex der PD verbracht worden:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Dabei wurde von mir festgelegt, dass die ganzen Spuren draußen sofort in Transportbehältnisse verpackt werden sollen, die wir bis zu diesem*

---

<sup>3981</sup> ADS 52, Order 1, Bl. 228.

<sup>3982</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 14.

<sup>3983</sup> Ebd., S. 43.

<sup>3984</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 21.

*Zeitpunkt uns besorgt hatten, also Transportbehältnisse in dem Sinne: Kartons, Kartonagen, Plastebehältnisse – – um die Spuren von draußen in die Garage zu führen, um im Nachgang alle Spuren zu dokumentieren, aufzulisten, zu fotografieren. Bei über 2.000 Spuren hat das drei bis vier Wochen dann gedauert. Das hat dann aber das Bundeskriminalamt übernommen.“<sup>3985</sup>*

Im Bereich der Garagenhallen fand fortlaufend eine Begutachtung und Vorauswertung der Asservate statt. Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, befand sich unter den ausgebreiteten Asservaten unter anderem ein Reizstoffsprüngerät, dass anhand der Individualnummer der ermordeten Polizistin *Kiesewetter* habe zugeordnet werden können.<sup>3986</sup> Aus den Angaben des Zeugen *Flemig* ergibt sich, dass zudem weitere Funde den bereits angenommenen Bezug zur Raubserie erhärteten:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Die folgenden Tage war ich mit weiteren Kollegen an der ersten groben Sichtung der am Brandort sichergestellten Sachen und Unterlagen eingesetzt. Diese waren zum Trocknen spurenschonend in einer großen Garagenhalle der Polizeidirektion Zwickau ausgebreitet. Ich erkannte darunter eine Vielzahl von Kleidungsgegenständen, Rucksäcken, Masken und Tüchern, welche mir aus den Überwachungsfotos der Überfallserie nur zu gut bekannt waren. Hinzu kamen eine größere Anzahl von Mietverträgen von Pkws und Wohnmobilen sowie diverse Stadtpläne mit Markierungen.“<sup>3987</sup>*

Aus weiteren Funden ergaben sich auch erstmals Anhaltspunkte dafür, dass ein Bezug zur sogenannten Česká-Mordserie bestehen könnte. Dazu führte der Brandursachenermittler *Lenk* aus:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Wir haben dann, in den Nachmittagsstunden, eine Art Schnellhefter gefunden, wo Prospekthüllen eingehftet gewesen sind. [...] In diesen Prospekthüllen waren Zeitungsartikel drin. Der Schnellhefter selbst stank unwahrscheinlich nach Benzin, habe ich also wahrnehmen können.“<sup>3988</sup>*

---

<sup>3985</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 14.

<sup>3986</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 37.

<sup>3987</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 9.

<sup>3988</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 15 f.

Er habe sich entschieden, die Zeitungsartikel aus den Prospekthüllen herauszunehmen. Während die Folienhüllen zur weiteren kriminaltechnischen Untersuchung an das LKA Sachsen gesendet worden seien, habe man die Artikel selbst näher angeschaut:

*„Wir haben dort, in diesem Schnellhefter, in den Prospekthüllen, Artikel gefunden der einzelnen Morde, eins bis neun, nummeriert, archiviert. Sie sehen schlecht auf dem Bild, das dort oben ein kleiner Zettel ist, 1, 2, 3, 4, bis zur 9 [...], einschließlich Anschlag mit der Nagelbombe, wurde hier archiviert.*

*Wir haben das deswegen gemacht – herausgenommen –, dass wir an den Zeitungsartikeln noch die Möglichkeit haben, DNA- bzw. daktyloskopische Spuren nachweisen zu können. Diese Zeitungsartikel waren ebenfalls durch Löschwasser nassgeworden; deswegen mussten wir sie trocknen. [...] Dabei habe ich festgestellt, dass ein Zeitungsartikel oder Hinweis von der ermordeten Kollegin Kiesewetter nicht in diesem Dokument ist, sondern hier sind die Morde [...] deklariert gewesen.“<sup>3989</sup>*

Damit habe sich für ihn erstmals ein Anhaltspunkt ergeben, dass über die Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* hinaus ein Bezug zu weiteren Tötungsdelikten gegeben sein könnte.<sup>3990</sup> Der Zeuge *Philipp* bestätigte, dass der Hefter mit den archivierten Zeitungsartikeln am 8. November 2011 aufgefunden wurde; von den Inhalten habe er am Folgetag Kenntnis genommen, woraus sich für ihn erstmals ein „sehr vager Verdacht“ ergeben habe, dass ein Bezug zur *Česká*-Mordserie gegeben sein könnte.<sup>3991</sup> In dem Zusammenhang führte der Zeuge weiter aus:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Wir haben dann festgestellt: Es handelt sich um Zeitungsausschnitte der sogenannten – in Anführungsstrichen –, ‚Döner-Morde‘, die durch die BAO ‚Bosporus‘ bzw. durch die Ermittlungsgruppe ‚Ceska‘ bearbeitet worden sind und immer noch unaufgeklärt waren.*

*Wenn jemand fragt: ‚Was haben wir uns dabei gedacht, wenn man so etwas sieht?‘ – wir haben uns gar nichts mehr gedacht. Mittlerweile war es nur noch ein Film, der vor uns ablief. Wir haben jeden Tag 12 bis 14 Stunden gearbeitet. Eine Information hat die nächste gejagt. Es wurde immer schlimmer. Wir haben uns wirklich an dem Tag noch keine Gedanken gemacht und haben gesagt: Da hat einer des ‚Trios‘ sich dafür*

---

<sup>3989</sup> Ebd.

<sup>3990</sup> Ebd., S. 16.

<sup>3991</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 46.

*interessiert und hat dann wirklich auch Zeitungsartikel gesammelt. Es wäre uns an dem Tag wirklich nicht ein Gedanke gekommen, dass das ‚Trio‘ auch noch mit den Sachen zusammenhängt. Das war wirklich ausgeschlossen für uns, weil der Film schon so weit gesponnen war. Es war ja schon ein Krimi, den man gar nicht mehr in der Öffentlichkeit zeigen konnte.“<sup>3992</sup>*

#### II.5.5.2 Einsatz eines Mantrailers

Ausgehend vom Brandobjekt wurde am Vormittag des 8. November 2011 ein sogenannter Mantrailer („Spürhund“) eingesetzt, um den Weg nachzuvollziehen, den die gesuchte Bewohnerin der Frühlingsstraße 26 nach dem Verlassen des Hauses am vorangegangenen Freitag mutmaßlich gegangen ist. Einem dazu gefertigten Einsatzprotokoll zufolge lief der Mantrailer zwischen 9.20 bis 10.30 Uhr eine rund vier Kilometer lange Wegstrecke ab, der auf dem Platz der Völkerfreundschaft endete.<sup>3993</sup> Zum Einsatz der durch den Mantrailer verfolgten Spur gab der Zeuge *Philipp* an:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Herr Lenk hatte im hinteren Bereich der Wohnung – – Dazu muss man sagen, dass dieser Bereich völlig unversehrt war [...], stark rußgeschädigt, aber, wie gesagt, nicht brandgeschädigt. Er hat dann in diesem Bad, wenn man in die Wohnung hineinkommt, gleich rechts, einen Mülleimer ermittelt, wo ein Kosmetiktuch drin lag. Aufgrund der Tatsache, dass nur eine weibliche Person sich in der Wohnung befand, sind wir fest davon ausgegangen, dass das ein guter Geruchspurenräger der Frau Zschäpe sein könnte, und haben dann den Mantrailer damit angesetzt.“<sup>3994</sup>*

Zum weiteren abgelaufenen Weg gab der Zeuge an, dass dieser in Richtung der Zwickauer Innenstadt und auch in die Nähe der Polizeidirektion und der Hauptfeuerwache geführt habe:

*„Im Nachhinein macht es auch Sinn, dass die Frau Zschäpe, die ja vermutlich direkt [...] auf schnurstracksem Wege Richtung Innenstadt gelaufen ist, den Einsatzkräften quasi entgegen, sich sicher schien, dass die Personenbeschreibung noch nicht heraus-*

---

<sup>3992</sup> Ebd., S. 37.

<sup>3993</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 352 f.

<sup>3994</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 32.

*gegeben worden ist und die Ermittlungsansätze erst mal kommen müssen, um herauszukriegen, dass wir überhaupt eine weibliche Person suchen.*

*Sie konnte sich dann also auf dem Weg in die Innenstadt immer schön davon überzeugen: Wie viele Einsatzkräfte sind jetzt auf dem Weg in Richtung Tatort? Wie viel Polizeikräfte? Wie viele Feuerwehrkräfte? Wann fährt wer dort hin? – Weil das so ziemlich der einzige Anfahrtsweg ist, aus Zwickau kommend, zum Tatortbereich.*

*Was dann auf dem Platz der Völkerfreundschaft passiert ist, wissen wir leider nicht, weil logischerweise keine Sachen dort ermittelt werden konnten. Das weiß nur die Frau Zschäpe. Es gibt dazu verschiedene Vermutungen, zu denen ich mich aber nicht äußern möchte.*<sup>3995</sup>

Der Platz befindet sich rund anderthalb Kilometer westlich des Bereichs, in dem am 4. November 2011 das durch *Zschäpe* genutzte Handy zuletzt geortet worden war. Im Protokoll zum Einsatz des Mantrailers wurde indes vermerkt, es könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der zugrunde gelegte Spurenräger „von der gesuchten Person stammt oder nicht“; es sei nicht auszuschließen, dass die Spur von einer anderen Person stammt oder am Einsatzort kontaminiert wurde.<sup>3996</sup>

### II.5.5.3 Selbstgestaltung Zschäpes

#### (a) Festnahme in Jena

Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, meldete sich die Beschuldigte *Zschäpe* am Vormittag des 8. November 2011 telefonisch bei der Polizei in Jena und teilte mit, sie sei die Person, nach der gesucht wird. Dieser Hinweis sei „logischerweise noch nicht bei uns“ in Zwickau angekommen, „weil es in Jena ein bisschen durcheinanderging.“ Erst später habe man vom Ablauf erfahren:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Die Frau Zschäpe hat in Jena eine junge Dame angesprochen, Frau H. [...]: Sie hätte gern die Polizei angerufen. Sie habe wohl kein Handy. – Das hat sie ihr dann übergeben. Sie hat dann den Polizeinotruf gewählt, wollte den*

---

<sup>3995</sup> Ebd., S. 32 f.

<sup>3996</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 354.

*Chef des Einsatzes sprechen und hat auf Nachfrage geantwortet, dass sie die Person sei, aufgrund der ganz Jena abgesperrt sei und nach der gesucht werde.*

*Der Kollege, der am Notruf dran war, am anderen Ende, war in den Sachverhalt nicht involviert, sodass er erst mal völlig überfordert war. Er wollte dann noch mal nachfragen, um was es jetzt genau geht. Die Frau Zschäpe hat dann aufgelegt.*

*Aufgrund der ganzen Tatsache hat er sich dann kündigt gemacht, war dann auch selber ein bisschen verduzt, dass er über den Sachverhalt nicht informiert war. Es wurde dann eine Anschlussinhaberermittlung durchgeführt und die Frau H. [...] vernommen zu dem Sachverhalt, der hier gerade vorliegt. Die Frau Zschäpe war aber immer noch weg.“<sup>3997</sup>*

Am frühen Nachmittag begab sich Zschäpe dann in Begleitung des Anwaltes L. zur Polizeiinspektion Jena und stellte sich. Bei der PI Jena wurde als Festnahmezeit 13.09 Uhr vermerkt.<sup>3998</sup> Im Lagefilm des FLZ der PD Südwestsachsen wurde dies kurz darauf, um 13.24 Uhr, eingetragen. Wenige Minuten später wurde die Entscheidung des OStA Illing vermerkt, dass Zschäpe nach Zwickau verbracht und hier zum Tatvorwurf der Brandstiftung vernommen werden solle.<sup>3999</sup> Der Zeuge Illing gab an, er habe an den Tagesablauf „keine konkreten Erinnerungen mehr“.<sup>4000</sup> Der Aktenlage zufolge ist nachvollziehbar, dass Zschäpe, obwohl der Haftbefehl auf Antrag der StA Zwickau bereits am Vortag ergangen war, erst im Verlauf des 8. November 2011 zur Personenfahndung ausgeschrieben wurde.<sup>4001</sup> Da sie sich zwischenzeitlich selbst gestellt hatte, war der Einsatz der Zielfahndung des LKA Sachsen, die Zschäpe auf dieser Grundlage auffinden und festnehmen sollte, nicht mehr erforderlich. Wie OStA Illing angab, habe er, nachdem sich Zschäpe stellte, einen Anruf erhalten:

*„Zeuge Holger Illing: [...] Kurz nach dieser Mitteilung bekam ich einen Anruf von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, von einem Oberstaatsanwalt – der Name ist mir entfallen –, der offensichtlich diesen Tatkomplex Eisenach bearbeitet hat. Er sagte, ja, man wolle ja auch einen Haftbefehl beantragen in Thüringen. Da habe ich noch drauf gesagt: Das ist ja schön. Aber wir haben schon einen Haftbefehl in Sachsen, und wir wollen die Frau Zschäpe so schnell wie möglich von Jena nach Zwickau holen.*

---

<sup>3997</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 32.

<sup>3998</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 317.

<sup>3999</sup> Ebd., Bl. 242.

<sup>4000</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 6.

<sup>4001</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 329.

*Da ist dann auch Übereinstimmung hergestellt worden. Dieser Oberstaatsanwalt bat aber noch, dass Vertreter der Sonderkommission Thüringen, also was Eisenach betrifft, an der Vernehmung der Frau Zschäpe teilnehmen durften. Das habe ich erst mal pauschal zugesichert.*

*Und er stellte das Ansinnen – das konnte ich in dem Moment noch nicht richtig einordnen; ich kann es auch heute noch nicht –, ob man denn nicht die erkennungsdienstliche Behandlung von der Frau Zschäpe in Jena machen könne und nicht in Zwickau. Ich habe mich da aber auf keine große Auseinandersetzung eingelassen. Ich habe gesagt: Okay, dann macht ihr halt die erkennungsdienstliche Behandlung, wenn ihr es unbedingt wollt. Und dann wird sie uns übergeben und wird nach Zwickau gebracht.“<sup>4002</sup>*

(b) Rückführung nach Zwickau

Zum Zwecke der „Übergabe“ der Beschuldigten und ihrer Rückführung nach Zwickau wurden hiesige BeamtenInnen, darunter das EG-Mitglied *Leucht*, nach Jena geschickt. Der Beamte *Leucht* gab dazu als Zeuge des 1. UA an:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Wie ist das abgelaufen?*

*Zeuge Christian Leucht: Wir hatten die Information ‚Übernahme in der PI Jena‘. Wir sind dort angefahren, wurden dort vom Dienststellenleiter entsprechend in Empfang genommen, eingewiesen. Wir hatten den Auftrag, dort eine vollständige ED-Behandlung durchführen zu lassen mit der Frau Zschäpe. Das haben wir dann auch realisiert. Dann wurde sie in ein Fahrzeug der OFG eingeladen, und wir sind dann als Konvoi wieder auf Zwickau geflogen.*

*Ansonsten, zur Person selber? Ich kann mich entsinnen: sehr zurückhaltend. [...] Und dann war eigentlich mein Kontakt mit der Frau Zschäpe erledigt.“<sup>4003</sup>*

In der PI Jena wurde die Übergabe der Beschuldigten an den Beamten *Leucht* um 17.00 Uhr vermerkt.<sup>4004</sup> Aus Angaben des thüringischen Zielfahnders *Wunderlich* im voran-

---

<sup>4002</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 6 f.

<sup>4003</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 11.

<sup>4004</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 317.

gegangenen 3. UA ergibt sich, dass dieser bereits vor der Übergabe der Beschuldigten mit dieser gesprochen hatte:

*„Zeuge Sven Wunderlich: [...] [A]m 08.11. hat sich ja dann Beate Zschäpe gestellt, wo ich lediglich den Auftrag hatte, sie zu identifizieren. Da habe ich mit ihr natürlich noch mal einen persönlichen Kontakt gehabt. Ich habe mich zu dem Zeitpunkt der Selbststellung von Zschäpe in der Polizeidirektion Gotha befunden, wo die SoKo ‚Capron‘ ihren Sitz hatte, hatte dann den Auftrag vom Polizeiführer KD Menzel, sofort nach Jena zu fahren und die Dame zu identifizieren – was natürlich dann voraussetzt, dass man sie nicht nur sieht, sondern mit ihr auch einige Worte wechselt aufgrund der Artikulation, ihrer Stimme, des Verhaltens und ähnlicher Dinge – und konnte sie auch in einem Gespräch von vielleicht circa 10 Minuten im Zellentrakt mit einer Kollegin meines Bereichs eindeutig identifizieren – unabhängig von dem Umstand, dass sie zugegeben hat, dass sie die Dame ist.“<sup>4005</sup>*

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge *Wunderlich* an, dass er nicht die Aufgabe gehabt habe, die Beschuldigte inhaltlich zu befragen. Gleichwohl habe sie Angaben gemacht:

*„Johannes Lichdi, GRÜNE: Aber Sie haben sie nicht nach inhaltlichen Dingen gefragt, und sie hat auch dazu keine Aussage gemacht?*

*Zeuge Sven Wunderlich: Das war nicht mein Auftrag. Auch die Möglichkeit eines Fluchtwegberichtes vom 05.11. bis zu dem Lokalisierungs- oder Identifizierungsdatum ist nicht mein Auftrag gewesen, da wir nicht fahndungsführend waren. Und ich wurde auch ganz konkret gebeten, mit ihr nur Identifizierungsmodalitäten zu besprechen, also die Stimme mal zu hören, wo sind sie die letzten Tage vielleicht gewesen, wie haben sie sich bewegt? – Das hat sie auch mitgeteilt, dass sie also mit dem Zug kreuz und quer durch das Bundesgebiet gefahren wäre, hat auch einige Städte da benannt. Sie war auch in einem sehr erschöpften Zustand, auch sehr unsauberen Zustand. Und dann war eigentlich mein Auftrag beendet.“<sup>4006</sup>*

Der Zeuge *Philipp* beantwortete die Frage, ob ihm bekannt wurde, dass thüringische KollegInnen im Vorfeld ein Gespräch mit Zschäpe führten, mit ja:

---

<sup>4005</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 21.06.2013, S. 33.

<sup>4006</sup> Ebd., S. 34.



*„Zeuge Swen Philipp: [...] Ich weiß nur, dass die Frau Zschäpe nach ihrer Festnahme in Jena logischerweise auch befragt werden sollte oder eine Vernehmung mit ihr durchgeführt werden sollte. Da ist es aber meines Erachtens auch nicht zu einer Aussage gekommen.“<sup>4007</sup>*

Der Zeuge *Leucht* antwortete auf die Frage, ob nach der Übernahme der Beschuldigten durch ihn und während des Rücktransports nach Zwickau ein Gespräch mit *Zschäpe* stattfand, mit nein.<sup>4008</sup> Auf weiteres Befragen gab er an, er wisse nicht, welche BeamtInnen namentlich neben ihm mit *Zschäpe* im Auto saßen.<sup>4009</sup>

### (c) Beschuldigtenvernehmung

Im Lagefilm des FLZ wurde vermerkt, dass die Beschuldigte *Zschäpe* um 18.15 Uhr in Zwickau eintraf.<sup>4010</sup> Wie OStA *Illing* angab, habe sich die „Rückholung“ verspätet wegen der noch in Jena durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlung.<sup>4011</sup> Unmittelbar nach dem Eintreffen wurde sie zur KPI Zwickau verbracht und vernommen. Dem Protokoll zufolge dauerte die Vernehmung von 18.15 bis 18.45 Uhr an. Bei den Vernehmungsbeamten handelte es sich um den Beamten *Poitschke* der EG „Frühling“ und um die Beamtin *H.* der baden-württembergischen Soko „Parkplatz“. Zum Ablauf der Vernehmung wurde durch die Beamten nach der ordnungsgemäßen Belehrung der Beschuldigten notiert und durch *Zschäpe* selbst unterschrieben:

*„Mein Rechtsanwalt, Herr L. [...], ist zurzeit nicht zugegen und ich möchte ohne seine Anwesenheit nichts aussagen. Ich möchte mich zu dem mir vorgehaltenen Tatvorwurf nicht äußern.“<sup>4012</sup>*

Dem 1. UA wurde nicht bekannt, warum nicht sichergestellt werden konnte, dass *Zschäpe* im Beisein ihres Rechtsbeistandes befragt wird. Auf einem Formblatt zur Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen verweigerte die Beschuldigte die

---

<sup>4007</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 29.

<sup>4008</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 19.06.2017, S. 7.

<sup>4009</sup> Ebd., S. 8.

<sup>4010</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 246.

<sup>4011</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 7.

<sup>4012</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 323 f.

Unterschrift.<sup>4013</sup> Sie willigte indes freiwillig in die Erhebung und Nutzung eines DNA-Identitätsmusters nach § 81e, g StPO ein.<sup>4014</sup> Wie das EG-Mitglied *Prüfer* angab, habe er die Vernehmung gemeinsam mit dem Beamten *Poitschke* vorbereitet, der durch den EG-Leiter *H.* mit der Durchführung der eigentlichen Befragung beauftragt gewesen sei:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Das heißt, wir haben gemeinsam den Tatvorwurf der schweren Brandstiftung durchgesprochen, ein Zimmer festgelegt, in dem die Vernehmung stattfinden sollte, und ich habe mich darum gekümmert, dass eine Schreibkraft zur Verfügung steht.“*<sup>4015</sup>

Der Zeuge *Poitschke* bestätigte diesen Ablauf und gab darüber hinaus zu der von ihm geleiteten Vernehmung an:

*„Zeuge André Poitschke: [...] Ich habe die Vernehmung in einem Zimmer gegenüber meinem Dienstzimmer auf unserem Flur im Gebäude der KPI durchgeführt. Als Schreibkraft fungierte Frau M. [...]. Die Kriminalhauptkommissarin H. [...] von der Sonderkommission ‚Parkplatz‘ vom LKA Stuttgart, zugeordnet der EG ‚Frühling‘, war ebenfalls ständig anwesend.*

*Die Beschuldigte Zschäpe machte von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch und hat nur ihre Personalien angegeben. Während wir das Protokoll fertigten, haben zwei Personen in das Vernehmungszimmer geschaut. Dies waren Wiedererkenntniszeugen von der Frühlingsstraße, die Frau Zschäpe identifizierten. Dies war so abgestimmt vorher. Alles hat ungefähr eine halbe Stunde gedauert.“*<sup>4016</sup>

Die Gegenüberstellungen ergeben sich auch aus den vorliegenden Unterlagen: Demnach befand sich zeitgleich *O.B.* – ein Anwohner aus der Frühlingsstraße 26a – auf der Dienststelle und wurde als Zeuge vernommen. Im Anschluss an seine Vernehmung erkannte er *Zschäpe* als diejenige Frau wieder, „mit der ich in der Frühlingsstraße 26, Zwickau Kontakt hatte.“<sup>4017</sup> Ebenfalls zum Zwecke einer zeugenschaftlichen Befragung befand sich *R.W.* in der Dienststelle, die zurückliegend mehrfach die in der Frühlingsstraße 26 gehaltenen Katzen betreut hatte. Sie erkannte ebenfalls *Zschäpe* als wieder als diejenige Frau, die ihr als „Susann

---

<sup>4013</sup> Ebd., Bl. 326.

<sup>4014</sup> Ebd., Bl. 325.

<sup>4015</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 4.

<sup>4016</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 4.

<sup>4017</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 289.

Dienelt“ bekannt war.<sup>4018</sup> Bei der Gegenüberstellung war der Beamte *Prüfer* anwesend, der dazu angab, dieses Vorgehen habe das Ziel gehabt, die Identität der Person festzustellen, wobei es sich um „alltägliche Polizeipraxis“ handle.<sup>4019</sup> Zum Ablauf gab dieser Zeuge an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Mich würde noch interessieren, wie der Vorgang der Gegenüberstellung vonstattenging und ob es zu einem Angesicht kam der Zeugen und der Beschuldigten.*

*Zeuge Frank Prüfer: Das war so der Fall gewesen: Ich habe die Zeugen dann überzeugen können, dass sie an dieser Gegenüberstellung mit teilnehmen. Das war so gewesen: Wir hatten ein etwas größeres Zimmer als Vernehmungszimmer geplant. Dort waren zumindest Herr Poitschke anwesend, eine Schreibkraft und Frau Zschäpe. Ob noch weitere Personen zu dem Zeitpunkt dort mit waren, also Bewachungskräfte, kann ich jetzt nicht sagen.*

*Die Tür geht auf. Ich habe die Zeugen einzeln gebeten, also nacheinander und auch einzeln gebeten, einen Blick in das Zimmer zu werfen. Sie hatten beide Sichtkontakt mit Frau Zschäpe. Sie haben sich auch beide jedes Mal zumindest zugenickt, also gegenseitig erkannt. Dann raus, runter in ein anderes Zimmer, in mein Zimmer, und dort wurde die Zeugenvernehmung geschrieben mit der Fragestellung eben: Um welche Person handelt es sich, die Sie dort oben gesehen haben?“<sup>4020</sup>*

Wie der Zeuge *Prüfer* dazu weiter ausführte, habe der Gegenüberstellung die Absicht zugrunde gelegen, definitiv festzustellen, dass es sich bei der festgenommenen *Zschäpe* zugleich um diejenige Person handelt, die in der Frühlingsstraße 26 wohnte und dort als „Susann Dienelt“ bekannt war:

*„Mein Gedanke war ja, warum ich das überhaupt durchgeführt habe: Es ist eine Frau gewesen, die unter falschen Namen über einen längeren Zeitraum in Zwickau lebte. Mutmaßlich hat sie die Wohnung in Brand gesetzt und ist dann auf der Flucht gewesen. Sie war drei, vier Tage unaufgreifbar. Dann erscheint plötzlich in Jena eine und sagt: ‚Hier! Ich bin die, die ihr sucht!‘*

---

<sup>4018</sup> Ebd., Bl. 295.

<sup>4019</sup> I. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 4.

<sup>4020</sup> Ebd., S. 10 f.

*Jetzt mein Gedankengang: Wenn uns dort einer eine andere Frau unterschiebt und die Zschäpe, Beate – oder: Susann Dienelt –, taucht wieder ab und wir beschäftigen uns aus kriminalpolizeilicher Sicht mit einer ganz Fremden und die tritt dann im Prozess auf und sagt: ‚Hi, hi! Ich bin es ja gar nicht!‘, dann sind wir die ‚Größten‘. Das war eigentlich der ganze Beweggrund, warum wir diese Identifizierung gemacht haben. Es ging darum zu sagen: Das ist die Frau, die in der Wohnung gewohnt hat, wo es gebrannt hat. Das ist die Frau, die wir als Frau Dienelt kennen.“<sup>4021</sup>*

Auch in der weiteren Folge wurde durch die EG „Frühling“ an der Identität der Beschuldigten nicht gezweifelt. Der Zeuge *Philipp* gab auf Nachfrage an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Sind Sie sich sicher, dass die Frau, die in München unter dem Namen Beate Zschäpe vor Gericht steht, auch die Frau ist, die nach Ihren Erkenntnissen mehrere Jahre in der Frühlingsstraße gewohnt hat?*

*Zeuge Swen Philipp: Zu hundert Prozent, ja.“<sup>4022</sup>*

(d) „Lockereres Gespräch“

Im Anschluss an die Vernehmung, in der *Zschäpe* keine Angaben machte, ergab sich eine Gesprächssituation, die der Zeuge *Poitschke* wie folgt schilderte:

*„Zeuge André Poitschke: [...] Nach der Vernehmung bin ich gemeinsam mit Frau H. [...] und Frau Zschäpe in mein Dienstzimmer gegangen, gegenüber gelegen, um die Zeit bis zu ihrer Verbringung durch andere Polizeikräfte in den Gewahrsamsraum der Polizei zu überbrücken. Mein Dienstzimmer, wie ich es erwähnte, ist gegenüber gelegen; es war nur ein kurzer Weg. Wir rauchten gemeinsam. Ich denke, Frau Zschäpe konnte auch etwas essen, wobei ich da nicht ganz sicher bin. Es kann auch sein, dass Frau Zschäpe bereits während der Beschuldigtenvernehmung eine Bockwurst gereicht bekam.*

*Es entwickelte sich ein lockeres Gespräch zur Gesamtsituation. Frau Zschäpe erkundigte sich, ob das Gespräch aufgezeichnet wird. Dies verneinte ich. Ich sagte ihr aber,*

---

<sup>4021</sup> Ebd., S. 11.

<sup>4022</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 71.

*dass ich ein Protokoll über dieses Gespräch fertigen würde. Das habe ich dann auch getan.*<sup>4023</sup>

Auf Nachfrage, wie sich die Gesprächssituation gestaltete und welche Angaben die Beschuldigte dabei machte, gab der Zeuge weiter an:

*„Aus meiner Erinnerung heraus kann ich gern noch berichten, wie die Situation war: [...] Ich bin mir nicht ganz sicher, ob Frau Zschäpe dort, im Rahmen dieser Vernehmung, bereits nach Essen verlangt hat oder ich sie gefragt habe: ‚Wollen Sie was essen?‘, und sie dann da gesagt hat – – oder später bei mir im Zimmer eine Bockwurst bekommen hat.*

*Ich erinnere mich, dass Frau Zschäpe ihre Bekleidung abgeben musste, da die kriminaltechnisch untersucht wurde. Sie hatte wohl einen Polizeitrainingsanzug an, irgendwelche Kleidung, die sie da bekommen hat.*

*Nachdem sie gesagt hat, dass sie sich mit ihrem Anwalt so weit abgestimmt hat, dass sie bei der Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei keine Angaben machen wird, haben wir das dann auch abgeschlossen und sind genau gegenüber in mein Dienstzimmer gegangen. Dort haben wir dann – ich denke, mehrere – Zigaretten geraucht. Ob sie jetzt dort gegessen hat, weiß ich nicht.*

*Dann entwickelte sich ein Gespräch, so wie ich es gesagt habe, auf Allgemeinplätzen. Es war so, dass sie schon nachgefragt hat, genau wie ich es formuliert habe und gesagt habe, dass sie – – Oder sie hat nachgefragt, ob dieses Gespräch direkt aufgezeichnet werde. Das habe ich verneint. Ich habe ihr dann gesagt, dass ich aber sehr wohl – ich denke, dass wir mehrfach darauf zu sprechen gekommen sind – diese Sachen, die sie uns in dem Gespräch sagt, schriftlich niederlegen werde.*

*Sie hat sich dann nach ihren Katzen erkundigt. Sie hat sich aus meiner Erinnerung heraus, wie gesagt – – Oder: hat gesagt, dass sie mit den Uwes eine Familie gebildet hat, dass sie eher von der Großmutter erzogen wurde als von der Mutter, dass sie nicht verstehen kann, wieso die beiden Uwes, die eigentlich aus ordentlichen Verhältnissen stammten, sich so entwickelt haben.*<sup>4024</sup>

---

<sup>4023</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 4.

<sup>4024</sup> Ebd., S. 6 f.

Auf die Nachfrage, welchen Eindruck Zschäpe auf ihn in dieser Situation gemacht hat, gab der Zeuge Poitschke an:

*„Also, ich denke, dass ich sagen kann, dass sie den Eindruck vermittelt hat, dass sie froh war, dass diese Flucht vor der Polizei und das Untertauchen in dem Sinne jetzt beendet war. Sie hat sich ja auch selbst gestellt. Sie wirkte trotzdem abgespannt und war aber trotzdem konzentriert und auch schlau – so muss man es sagen. Diese Schläue, die sie hatte – – Ich denke, da sie auch gefragt hat, ob das hier aufgezeichnet wird und – – Also, das war schon ordentlich muss ich sagen. Es war nicht so, dass sie jetzt den Eindruck vermittelt hat, als wenn sie am Tisch zusammenbricht oder so. Aber diese persönlichen Eindrücke, die ich Ihnen jetzt geschildert habe: Ich weiß natürlich, dass das unter Umständen jetzt auch noch mal hinterfragt wird, wie ich jetzt beispielsweise daran festmache, dass sie gelöst gewirkt hat oder dass sie trotzdem interessiert bzw. wach war.“<sup>4025</sup>*

Der Zeuge Philipp gab dazu an, dass es üblich sei, zu versuchen, die Aussagebereitschaft „anzukurbeln“:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Dann hat im Ausschuss Ihr Kollege Poitschke geschildert, dass es im Anschluss zur Beschuldigtenvernehmung ein formloses Gespräch gegeben habe. Mich würde interessieren, ob das gezielt – in Anführungsstrichen – herbeigeführt wurde, also sozusagen das Ziel darin bestand, dass dieses Gespräch stattfindet, oder ob es ein zufälliges Gespräch war.“*

*Zeuge Swen Philipp: Nein, es ist eigentlich normal, dass man vorher die Aussagebereitschaft ein bisschen ankurbelt, ein bisschen zumindest versucht, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, und dass dann also auch im Nachgang noch darüber geredet wird. Also, Herr Poitschke hat mir zum Beispiel bestätigt, dass sie eigentlich sehr redeselig war. Sie hätte gern etwas gesagt. Aber sie hat sich dann logischerweise auf solche Sachen, unverfängliche Sachen gestützt, dass sie also gern mal ihre Oma wiedersehen würde und dass sie auf ‚Beate‘ gar nicht mehr so richtig reagiert und so weiter.“<sup>4026</sup>*

---

<sup>4025</sup> Ebd., S. 10.

<sup>4026</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 29.

Der Zeuge OStA *Illing* gab dagegen auf Nachfrage, ob er von einem inoffiziellen Gesprächsteil im Anschluss an die eigentliche Vernehmung wisse, an, dass ihm dies nicht bekannt und auch nicht mit ihm abgesprochen gewesen sei.<sup>4027</sup>

(e) Existierte ein Befragungsplan?

Der zuständige Staatsanwalt OStA *Illing* gab an, er habe im Voraus festgelegt gehabt, dass *Zschäpe*, sollte sie Angaben machen, zunächst zu den Vorgängen in der Frühlingsstraße befragt werden sollte.<sup>4028</sup> Der damalige Leiter der StA Zwickau LOStA *Wiegner* gab darüber hinaus an, er nehme an, dass auch ein regelrechter Vernehmungsplan existiert habe:

*„Zeuge Uwe Wiegner: Sicherlich gibt es einen Vernehmungsplan, na klar. Da werden auch sicherlich die Umstände zu den Waffen, wo die herkommen – – Das hätte dort sicherlich eine Rolle gespielt. Aber letztlich hätte man erst mal abwarten müssen, was Frau Zschäpe sagen wird. Daraus hätten sich weitere Fragen ergeben.“*<sup>4029</sup>

Entgegen der ursprünglichen Zusicherung des OStA *Illing* gegenüber der thüringischen Staatsanwaltschaft, dass auch dortige BeamtInnen sich an der Vernehmung würden beteiligen können,<sup>4030</sup> war dies letztthin nicht der Fall. Im Lagefilm des FLZ wurde um 14.14 Uhr – weniger als eine Stunde, nachdem die Selbstgestellung *Zschäpes* bekannt wurde – vermerkt, dass thüringische Beamte sich „zur Vernehmung“ nach Zwickau begeben wollen.<sup>4031</sup> Um 16.38 Uhr wurde vermerkt, dass BeamtInnen der KPI Gotha nunmehr auf dem Weg nach Zwickau seien. Um 17.17 Uhr hieß es schließlich, dass drei thüringische BeamtInnen in der PD Südwestsachsen eingetroffen seien. Der nächstfolgende, dazu gefertigte Eintrag wurde um 19.15 Uhr vorgenommen und enthält die Information, dass diese BeamtInnen sich auf dem Rückweg nach Thüringen befinden.<sup>4032</sup> Auf Nachfrage dazu führte OStA *Illing* aus, es sei beabsichtigt gewesen, die Zahl der bei der Vernehmung anwesenden Personen möglichst gering zu halten:

---

<sup>4027</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 31.

<sup>4028</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4029</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 32.

<sup>4030</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 6 f.; siehe auch oben..

<sup>4031</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 243.

<sup>4032</sup> Ebd., Bl. 245.

„Sabine Friedel, SPD: [...] *Ich würde gern wissen, ob Sie ein bisschen ausführen könnten, was dagegen sprach, dass die Thüringer Beamten teilnahmen. Anders formuliert: Welchen Schaden haben Sie befürchtet, wenn dort auch noch Thüringer Beamte in der Vernehmung mit dabei sitzen?*

Zeuge Holger Illing: *Das hat auch mit Aussagepsychologie etwas zu tun. Je größer ich den Kreis derer nehme, die vernehmen, sage ich jetzt mal, desto weniger wird der zu Vernehmende bereit sein, auch etwas zu sagen – wenn er denn überhaupt bereit ist.*

*Ich habe das erlebt, in Prag in der JVA einen Mörder zu vernehmen, wo der tschechische Staatsanwalt, der deutsche Staatsanwalt, zwei Dolmetscher, der Anwalt – – Es kommt nichts raus dabei. Vielleicht ist es der falsche Ausdruck, aber je intimer ich die Vernehmungssituation gestalte, desto größer sind die Möglichkeiten. Ob es dann klappt, weiß man nicht. Desto größer sind aber die Möglichkeiten, dass sich der Beschuldigte oder die Beschuldigte auch öffnet. [...]*

*Also, mir kam es darauf an, die Zahl der Vernehmer so klein wie möglich zu halten, um das nicht unnötig aufzublähen.<sup>4033</sup>*

Wie der Zeuge außerdem berichtete, habe es im Hinblick darauf, dass thüringische BeamtInnen an der Vernehmung letztlich nicht teilnehmen konnten, einen Disput gegeben:

*„Daraus entspann sich nämlich eine Unstimmigkeit mit der SoKo aus Thüringen, weil ich gesagt habe: Wenn wir die jetzt erst mal zu unserer Sache vernehmen, dann ist kein Thüringer dabei bei der Vernehmung. – Das hat die Thüringer etwas verärgert. Ich weiß noch, dass ich da einen ziemlich heftigen Disput mit dem SoKo-Chef am Telefon hatte, der dann gesagt hat: Wenn wir gewusst hätten, dass ihr unsere Leute nicht mit dazunehmt, dann hätten wir sie euch nicht gegeben. – Das ging also hin und her.*

*Dann habe ich gesagt: Hallo? Wir haben einen Haftbefehl, und dann bekommen wir sie auch. Wir haben sie ja auch. – Das hat sich dann alles wieder geglättet. Es war eigentlich auch ein Streit um nichts; denn die Frau Zschäpe hat dann in der Beschuldigtenvernehmung – Klammer auf: erwartungsgemäß für mich – nichts gesagt, weder*

---

<sup>4033</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 21.



*zu den Zwickauer Vorwürfen, geschweige denn zu irgendwelchen Sachen in Thüringen.*<sup>4034</sup>

Wie der Zeuge allerdings auch angab, habe er gleichfalls nicht gewusst, dass eine baden-württembergische Beamtin an der Vernehmung beteiligt war.<sup>4035</sup> In der Gesamtschau der weiteren Angaben von ZeugInnen und der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergeben sich keine Hinweise auf explizite Erwägungen, wer an der Vernehmung teilnehmen soll und wer nicht, oder die dafür ausschlaggebenden Gründe.

#### II.5.5.4 Öffentlichkeitsarbeit: Nennung des Namens Mandy S.

Die PD Südwestsachsen und die Staatsanwaltschaft Zwickau veröffentlichten am 8. November 2011 eine weitere gemeinsame Pressemitteilung. Der Text lag um 11.46 Uhr vor, d.h. noch bevor sich *Zschäpe* stellte.<sup>4036</sup> In der Mitteilung hieß es auszugsweise:

*„Am Freitag, dem 4. November kam es kurz nach 15 Uhr zu einer Explosion in der Frühlingsstraße. Das betroffene Wohnhaus wurde dabei schwer beschädigt und es breitete sich ein Brand aus. Eine mutmaßliche Bewohnerin des Hauses wurde durch Zeugen beobachtet, wie sie kurz vor der Explosion das Haus verließ. Seit diesem Zeitpunkt verliert sich ihre Spur.*

*Bei der Frau handelt es sich um die 36-jährige Beate Zschäpe. Sie nutzte jedoch mehrere sogenannte Aliasnamen. So war sie ihren Nachbarn im Stadtteil Weißenborn als Susann Dienelt – Spitzname Lise – bekannt. Aber auch den Namen Mandy Struck hatte sie in Gebrauch. Die Namen wurden durch die Ermittlungen der Thüringer Polizei bekannt, da es sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Ermittler bei den am Freitagmittag in einem Wohnmobil in Eisenach gefundenen beiden toten Männern um die Mitbewohner von Frau Zschäpe handelt. [...]*<sup>4037</sup>

Tatsächlich waren zumindest die Aliasnamen nicht durch thüringische, sondern durch sächsische Ermittlungen bekannt geworden. Wie der damalige Leiter der StA Zwickau *Wiegner* angab, sei es zu dieser Zeit darum gegangen, die Fahndung nach *Zschäpe* möglichst

---

<sup>4034</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4035</sup> Ebd., S. 21.

<sup>4036</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 241.

<sup>4037</sup> Ebd., Bl. 264.

schnell zum Erfolg zu führen. Daher habe man neben ihrem Klarnamen auch Aliasnamen bekannt gegeben.<sup>4038</sup> Dazu ist anzumerken, dass der in dem Zusammenhang genannte Name *Mandy S.* am Vortag überhaupt das erste Mal im Fallkomplex festgestellt worden war anhand im Brandschutt aufgefundener „Katzenpässe“. Am Vormittag des 8. November 2011 wurde im Lagefilm des FLZ vermerkt, dass u.a. die Personalien der *Mandy S.* noch überprüft werden müssen.<sup>4039</sup> Dies war aber, soweit ersichtlich, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Pressemitteilung noch gar nicht geschehen. Insbesondere war die Polizei noch nicht an die tatsächlich existierende und später als mutmaßliche NSU-Unterstützerin angesehene *Mandy S.* herangetreten.

## II.5.6 Wesentliche Ereignisse am 9. November 2011

### II.5.6.1 Strukturierung: Entscheidungen zur Ermittlungsrichtung

Am 9. November 2011 traf sich die EG-Leitung gegen 8.00 Uhr zur Lagebesprechung in Anwesenheit des Polizeipräsidenten *Georgie*. Einige Inhalte und Entscheidungen dieser Sitzung sind einem dazu angelegten Eintrag im Lagebild des FLZ zu entnehmen: Als Grundansicht zum Fallkomplex wurde demnach festgehalten, dass eine schwere Brandstiftung und drei Raubstraftaten – damit waren offenbar gemeint: Zwickau am 5. Oktober 2006, Arnstadt am 7. September sowie Eisenach am 4. November 2011 – in Rede stehen, außerdem mögliche Verstöße gegen das Waffengesetz.<sup>4040</sup> Darüber hinausgehende Tatvorwürfe wurden nicht bezeichnet.

#### (a) Fortgesetzte Ausblendung der Staatsschutz-Relevanz

Ausdrücklich vermerkt wurde, es lägen derzeit „keine Erkenntnisse rechts/links“ vor.<sup>4041</sup> Der Beamte *Philipp* gab dazu an:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Am 09.11. [...] ging es darum, die schwere Brandstiftung weiterhin zu ermitteln. Es ging auch darum, die Raubstraftaten ein bisschen zusam-*

---

<sup>4038</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 8.

<sup>4039</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 240.

<sup>4040</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 2.

<sup>4041</sup> Ebd.

*menzuführen. Wir wussten, dass die derzeitige Ermittlung zwar viele Erkenntnisse zu schweren Straftaten ergeben hat, aber es gab keine Erkenntnisse, dass es sich um rechtsmotivierte Kriminalität handelt. Das Motiv zu Heilbronn war uns noch ein bisschen unklar, obwohl wir das, wie gesagt, natürlich schon im Hinterkopf mit hatten.*<sup>4042</sup>

Aus einer Übersicht der EG „Frühling“ zu bislang relevanten Personen und Sachverhalten im Sachkomplex ergibt sich im Hinblick auf mögliche politische Bezüge ausschließlich, dass *Maik E.*, also der Zwillingbruder des *André Eminger*, als „Straftäter rechtsmotiviert“ bekannt sei.<sup>4043</sup> Diese Zuordnung hatte das LKA Sachsen vorgenommen.<sup>4044</sup> Aus einer am Folgetag verfassten Führungsinformation der Abteilung Staatsschutz des LKA Sachsen, in der die gleiche Information niedergelegt wurde, heißt es außerdem im Hinblick auf inzwischen erschienene Medienberichte, in denen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* der rechten Szene zugeordnet wurden:

*„Die Meldungen wurden ausgewertet und bewertet. Im Ergebnis konnten keine Erkenntnisse zu Verbindungen rechtsextremistisch agierender Gruppen im Freistaat Sachsen festgestellt werden.*“<sup>4045</sup>

Welche – und ob überhaupt – Ermittlungen dieser Bewertung zugrunde lagen, ist nicht ersichtlich. Als einzigen weiteren Hinweis zu einem möglichen Staatsschutzbezug vermerkte das LKA Sachsen, dass der bekannte Chemnitzer Rechtsextremist *Yves R.* im neonazistischen „Thiazi“-Forum Ausführungen zu einer thüringischen Musikgruppe („Eichenlaub“) gemacht habe, die dem untergetauchten „Trio“ eine regelrechte Hymne gewidmet haben soll.<sup>4046</sup> In der weiteren Folge wurde ein möglicher Staatsschutzbezug bei der EG „Frühling“, soweit ersichtlich, überhaupt nicht mehr thematisiert.

---

<sup>4042</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 38.

<sup>4043</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 94.

<sup>4044</sup> Ebd., Bl. 160.

<sup>4045</sup> Ebd.

<sup>4046</sup> Ebd., Bl. 161.

(b) Kein Herantreten an Bezugspersonen und Verzicht auf Durchsuchungen

Dem Lagefilm des FLZ ist überdies die Entscheidung der EG zu entnehmen, dass die Ermittlungen zu zurückliegenden Raubstrafataten „ohne besonderen Zeitdruck“ fortgeführt werden sollen. Weiter heißt es, ein Herantreten an mögliche Bezugspersonen der Beschuldigten sei „derzeit nicht vorgesehen“.<sup>4047</sup> Im Hinblick auf den Umstand, dass Exekutivmaßnahmen beispielsweise gegen *Matthias D.* nicht bereits jetzt, sondern erst mehrere Wochen später durch das BKA umgesetzt wurden, erläuterte der Zeuge *Philipp*:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] [D]er Name D. [...] ist relativ zeitnah nach dem 4. November medial transportiert worden. Und dann gingen wirklich sechs Wochen ins Land. Können Sie uns, dem Ausschuss, schildern, wie so eine Verzögerung passiert?“*

*Zeuge Swen Philipp: Also, ich gehe mal davon aus: Bis zum 09.11. hatten wir in der EG ‚Frühling‘ den D. [...] auf dem Schirm, aber sind nicht dazu gekommen, uns jetzt exakt mit ihm zu befassen, weil wir erst mal in Zielrichtung Trio gegangen sind und, wie gesagt, die Daten auch relativ häufig waren.“<sup>4048</sup>*

Innerhalb der EG diskutiert, jedoch verworfen wurde die Möglichkeit, im Hinblick auf Bekleidungsstücke, die *Zschäpe* bei ihrer Flucht nach Angaben von ZeugInnen getragen haben soll, bei ihrer Festnahme aber nicht mehr bei sich führte – insbesondere einen roten Mantel – „bei möglichen Orten Durchsuchungen“ durchzuführen.<sup>4049</sup> In dem Zusammenhang gab der Beamte *Philipp* zum Zustand *Zschäpes* zur Zeit ihrer Gestellung und Festnahme an:

*„Sie hat einiges durchgehabt, wenig Schlaf gehabt, vermutlich. Sie war sehr ungepflegt – ich darf das einfach mal offen äußern –: Sie hat sehr gerochen, scheint also auch keine Hygienemaßnahmen hat treffen [...] können in den letzten vier Tagen davor. Was hochinteressant ist: Sie war bekleidet – deswegen habe ich es hier mit aufgezeichnet – mit einem beige-dunkelbraunen Anorak. Herr H. [...] hatte ja, wie ich schon erwähnte, von einem roten Kurzmantel gesprochen, sodass wir davon ausgehen*

---

<sup>4047</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 2.

<sup>4048</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 43.

<sup>4049</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 2.

– auch heute noch –, dass die Frau Zschäpe unterwegs irgendwann die Kleidung, zumindest die Oberbekleidung, gewechselt hat.“<sup>4050</sup>

Es ergibt sich nach Aktenlage nicht, ob konkrete Durchsuchungsorte in Rede standen. Jedoch ergaben sich aus einer Einzeldokumentation der EG zu denjenigen Utensilien, die Zschäpe zum Zeitpunkt ihrer Festnahme mit sich führte, neuerliche Hinweise auf eine bereits bekannte Bezugsperson: Sowohl auf einer Servicekarte eines Fahrradhandels, als auch auf einem am 6. November 2011 gelösten Fahrschein der Deutschen Bahn war der Name *Susann E.* aufgebracht.<sup>4051</sup>

(c) Verzicht auf Ermittlungen zu früheren Aufenthaltsorten

Auf Anforderung des damaligen Zwickauer Polizeipräsidenten *Georgie* wurden am späten Vormittag des 9. November 2011 Informationen zu den bislang nachvollziehbaren Mietverhältnissen zusammengestellt, die mit Zschäpe bzw. dem „Trio“ bestanden. In den per E-Mail übermittelten Angaben der EG heißt es:

„Die Historie der von den Personen genutzten Wohnungen ist im Rahmen des Strafverfahrens wegen des Verdachts der Schwere Brandstiftung kein Ermittlungsgegenstand, weil nicht beweiserheblich.“<sup>4052</sup>

Allerdings war bereits am Abend des 4. November 2011 polizeilich bekannt geworden, dass die später als Zschäpe identifizierte Frau vormals in der Polenzstraße 2 gewohnt hatte. Aus dem am 7. November 2011 aufgefundenen „Katzenpass“, der auf den Namen *Mandy S.* ausgestellt wurde, ergab sich die weitere Anschrift Heisenbergstraße 10.<sup>4053</sup> Aus dem Untermietvertrag für die Wohnung in der Frühlingsstraße 26, den *Matthias D.* auf den Namen *Max-Florian B.* ausgestellt hatte, folgte außerdem ein früherer Aufenthalt in der Limbacher Straße 96 in Chemnitz.<sup>4054</sup> In Bezug auf die Stadt Chemnitz hatte sich bereits aus Angaben des *Holger Gerlach* ergeben, dass *Mundlos* vormals in einem „Computerladen“ in Chemnitz tätig gewesen sei (siehe oben). Nunmehr, am 9. November 2011, konkretisierte sich ein möglicher Bezug nach Chemnitz anhand von Informationen, die durch die baden-

---

<sup>4050</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 36.

<sup>4051</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 55.

<sup>4052</sup> Ebd., Bl. 12.

<sup>4053</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 191.

<sup>4054</sup> Ebd., Bl. 143.

württembergische Soko „Parkplatz“ nach Zwickau übermittelt wurden. Demnach war in der Ringalarmfahndung infolge der Ermordung der Polizistin *Kiesewetter* 2007 in Heilbronn ein Wohnmobil mit einem Chemnitzer Kennzeichen festgestellt worden. Dazu gab der Beamte *Philipp* an:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Das wurde dann überprüft. Die Kollegin und der Kollege, die Verbindungsbeamten, sind dann noch mal nach Chemnitz, haben den Vermieter H. [...] aufgesucht und haben die Anmietung noch mal nachvollzogen. Komischerweise war dort als Anmieter wieder ein Holger Gerlach, der sich mit einem Bundespersonalausweis ausgewiesen hatte, verzeichnet.*

*Aufgrund dieser Tatsache hat sich die SoKo ‚Parkplatz‘ entschieden, den Holger Gerlach wieder festzunehmen, weil dann wirklich eine Unterstützungshandlung definitiv nicht mehr auszuschließen war.“<sup>4055</sup>*

Soweit ersichtlich, war die EG „Frühling“ mit diesem Sachverhalt nur mittelbar befasst: Wie der Zeuge *Leucht* ausführte, habe am Folgetag – 10. November 2011 – eine Durchsuchung bei der Wohnmobilvermietung *H.* in Chemnitz stattgefunden, um die Geschäftsunterlagen sicherzustellen, aus denen sich zurückliegende Anmietungen und die Identitäten daran beteiligter Personen ergeben. Zudem sei jenes Wohnmobil beschlagnahmt worden, das 2007 in Heilbronn aufgefallen war. Dem habe ein Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn zugrunde gelegen, den das EG-Mitglied *Leucht* umsetzte.<sup>4056</sup> Das Fahrzeug sei gefunden, aufgeladen und zum LKA Baden-Württemberg verbracht worden.<sup>4057</sup> Anhand der sichergestellten Dokumente – sie befinden sich nicht bei den Unterlagen der EG „Frühling“, die dem 1. UA vorliegen – habe sich das Ausmaß erschlossen, wie der Zeuge *Philipp* weiter ausführte:

*„Was aber ganz interessant war: Wir haben sämtliche Unterlagen der Firma H. [...] bis zum Jahr 1999 rückwirkend sichergestellt und haben jede Menge Anmietungen des ‚Trios‘ dort feststellen können, zu verschiedensten Zeiten. Insgesamt waren es, glaube ich, vier oder fünf Anmietfirmen in Chemnitz und Umgebung, also auch im Zwickauer Bereich, im Vogtländer Bereich. Sie hatten da ihre Spezialfirmen, wo sie durchgängig*

---

<sup>4055</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 38 f.

<sup>4056</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 7.

<sup>4057</sup> Ebd., S. 22.

*Anmietungen durchgeführt haben, nicht nur Wohnmobile, sondern auch Pkws, die sie für ihre Fahrten genutzt haben.*<sup>4058</sup>

In zahlreichen Fällen sei es dann später gelungen, die Zeitpunkte der Entleihungen mit Tatzeiten der Überfälle und Anschläge des NSU in Verbindung zu bringen.<sup>4059</sup>

## II.5.6.2 Vorführung der Beschuldigten und Vollzug der U-Haft

### (a) Weiterer Vernehmungsversuch?

Gegenstand der Frühbesprechung der EG „Frühling“ an diesem Tag war dem Lagefilm des FLZ zufolge ein mögliches „erneutes Gespräch“ mit der Beschuldigten durch die beiden BeamtInnen *Poitschke* und *H.*, die bereits am Vortag eine Beschuldigtenvernehmung mit *Zschäpe* durchgeführt hatten.<sup>4060</sup> Wie der Zeuge *Philipp* in dem Zusammenhang angab, sei es als wichtig erschienen, *Zschäpe* „noch mal aufzusuchen und dort noch mal zu versuchen, vielleicht doch eine Aussage herauszubekommen. Das ist negativ verlaufen.“<sup>4061</sup> Bei den Unterlagen, die dem 1. UA zur Verfügung stehen, befinden sich keine Aufzeichnungen zu einem möglicherweise erfolgten weiteren Vernehmungsversuch. Der Beamte *Poitschke* gab an, er sei am Vormittag tatsächlich gemeinsam mit der baden-württembergischen Beamtin *H.* beauftragt gewesen, *Zschäpe* von ihrem Gewahrsam aus zum Gerichtsgebäude zu verbringen:

*„Zeuge André Poitschke: [...] Frau Zschäpe wurde nach dem Gespräch durch andere Polizeikräfte zu einem Gewahrsamsraum der Polizei in Zwickau verbracht. Da wir, Frau Hemme und ich, auch mit der Vorführung vor den Ermittlungsrichter in Zwickau am Mittwoch, dem 9. November, beauftragt waren, organisierten wir am Mittwochvormittag den Transport und kamen mit ihr noch einmal kurz im Polizeirevier in Zwickau zusammen, bis sie wiederum von dort zum Gerichtsgebäude verbracht wurde. Zur Erklärung kann ich Ihnen sagen, dass sämtliche Entfernungen der Behörden in Zwickau – die Kriminalpolizei, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht, die JVA – sehr gering sind und dort keine großen Wege zu bewältigen sind.“*<sup>4062</sup>

---

<sup>4058</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 39.

<sup>4059</sup> Ebd.

<sup>4060</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 2.

<sup>4061</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 38.

<sup>4062</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 4.

Ausführungen zu einer möglicherweise entstandenen Gesprächssituation machte der Beamte nicht. Offenbar bestand aber weiterhin die grundsätzliche Absicht, *Zschäpe* jedenfalls in Zukunft polizeilich zu vernehmen. Dies ergibt sich aus den Angaben des EG-Mitglieds *Prüfer*:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Nach den üblichen Arbeiten im Büro suchte ich am Nachmittag das Tierheim in V. [...] auf, wo die Katzen der Beschuldigten Frau Zschäpe untergebracht waren. Die Tiere habe ich fotografiert. Im Falle einer weiteren kriminalpolizeilichen Vernehmung hätten diese Bilder ihr vorgelegt werden können, um einen positiven Einfluss auf die Gesprächsführung zu erreichen. Auch das ist gängige Praxis – genauso wie die Vernehmungszigarette oder die Tasse Kaffee zu Beginn oder im Verlauf einer Vernehmung.“*<sup>4063</sup>

#### (b) Vorführung beim Ermittlungsrichter

Nachdem *Zschäpe* am Vorabend ins Gewahrsam des Polizeireviers Zwickau verbracht worden ist, wo sie übernachtete, wurde der EG am Morgen des 9. November 2011 durch OStA *Illing* mitgeteilt, dass um 10.30 Uhr ein Termin zur Vorführung am Amtsgericht Zwickau anberaumt wurde. Inzwischen war auch *Zschäpes* Rechtsanwalt *L.* bei der StA Zwickau erschienen.<sup>4064</sup> Die Vorführung der Beschuldigten am AG Zwickau dauerte laut dem dazu gefertigten Protokoll von 10.50 bis 11.15 Uhr. Neben der Ermittlungsrichterin *T.* und der Urkundsbeamtin *J.* der Geschäftsstelle nahmen an der Sitzung die Beschuldigte *Zschäpe* und ihr Anwalt *L.*, für die StA Zwickau der OStA *Illing* sowie für die Polizei der Beamte der EG „Frühling“ *Poitschke* und die Beamtin der Soko „Parkplatz“ *H.* teil. Der Haftbefehl wurde der Beschuldigten bekanntgegeben, die erklärte, dass sie die im Haftbefehl bezeichnete Person sei. Sie erklärte weiterhin, dass sie heute keine Angaben zum Sachverhalt und auch keine Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen machen werde.

Auf Antrag des OStA *Illing* wurde die Aufrechterhaltung des Haftbefehls beschlossen und in Vollzug gesetzt mit der Maßgabe, dass er erweitert wird auf den Haftgrund der

---

<sup>4063</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 4 f.

<sup>4064</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 2.



Flucht.<sup>4065</sup> Hernach wurde *Zschäpe* zum Vollzug der Untersuchungshaft in die JVA Chemnitz verbracht, wo sie zur Mittagszeit eintraf und bis auf weiteres verblieb.<sup>4066</sup>

### II.5.6.3 Tatortarbeit: Auffinden der Mordwaffe Česká 83

Unterdessen wurde in der Frühlingsstraße 26 die Tatortarbeit fortgesetzt. Bereits am Vortag war damit begonnen worden, mit Unterstützung der Bereitschaftspolizei den „Brandbereich N“, d.h. den vor dem Haus befindlichen Schuttberg abzutragen und zu durchsuchen.<sup>4067</sup> Für die weitere Absuche am 9. November 2011 wurden nunmehr PolizeianwärterInnen der Polizeifachschule Chemnitz hinzugezogen, die der dortigen Bereitschaftspolizei zugeordnet ist. Im Tagesverlauf wurden durch diese Einsatzkräfte zahlreiche neue Beweismittel aufgefunden, darunter mehrere Waffen, wie der Brandursachenermittler *Lenk* ausführte:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Am Mittwoch, dem 09.11. – das ist der sechste Tag –, kamen weitere Schusswaffen zutage, die Schusswaffen 04 bis 11. [...] Diese Schusswaffen haben wir gefunden im Brandbereich ‚N‘, also außerhalb des Brandobjektes, und zwar auch unterhalb des Brandschutts. Das heißt also, erst wurde gearbeitet, seit Dienstag, und wir haben am Mittwochnachmittag unter dem Brandschutt die Waffen gebündelt vorgefunden. Ich gehe davon aus, dass die oben, in dem Bereich ‚Lager‘, gelegen haben.“*<sup>4068</sup>

Wie der Zeuge weiter angab, seien die Waffen im Auffindezustand belassen und mittels Kurier zur weiteren Untersuchung zum BKA nach Wiesbaden gebracht worden.<sup>4069</sup> Aus den Angaben des Zeugen *Philipp* ergibt sich, dass die genaue Anzahl der in Zwickau aufgefundenen Waffen sich nicht genau beziffern ließ, da einige davon regelrecht „zusammengeschmolzen“ und jedenfalls vor Ort nicht mehr näher zu identifizieren waren.<sup>4070</sup> Hernach ergab sich, dass es sich bei einer der am 9. November 2011 aufgefundenen Waffen – eine Pistole Česká 83 mit Schalldämpfer – um die Tatwaffe bei einer Mordserie in den Jahren 2000 bis 2006 sowie bei einer weiteren Waffe – TT 33 Tokarew – um die Tatwaffe bei der Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* im Jahr 2007 handelte.

---

<sup>4065</sup> Ebd., Bl. 32–34.

<sup>4066</sup> Ebd., Bl. 4.

<sup>4067</sup> Ebd., Bl. 2.

<sup>4068</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 16.

<sup>4069</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>4070</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 36.

(a) Zustand des Schutthaufens

Für den 1. UA waren die Umstände des Auffindens dieser Waffen und insbesondere der Česká-Pistole von besonderer Bedeutung. Dazu vernahm der Ausschuss mit *Jörn Naumann* einen der damals in der Frühlingsstraße 26 eingesetzten PolizeischülerInnen. Der Zeuge *Naumann* gab dazu an, zu diesem Einsatz bisher noch nie befragt worden zu sein.<sup>4071</sup> Er sei damals im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Polizeifachschule Chemnitz gewesen, als seine Lehrgruppe kurzfristig der Auftrag erhalten habe, am 9. November 2011 die Tatortarbeit in der Frühlingsstraße 26 zu unterstützen:

*„Zeuge Jörn Naumann: [...] Gegen 8 Uhr kamen wir mit dem Bus in der Frühlingsstraße in Zwickau an. Unsere Lehrgruppe bestand aus circa 25 Polizeianwärtern der Polizeifachschule Chemnitz. Bei der Anfahrt in die Frühlingsstraße sahen wir das besagte Haus. Man erkannte eine Art Doppel-Mehrfamilienhaus. Die rechte Seite des Hauses war stark zerstört. Der Dachstuhl fehlte teilweise, und die Gebäudefront der ersten Etage war völlig weggerissen. Vor dem Gebäude lag ein großer Schutthaufen.“<sup>4072</sup>*

Zum Umfang des Schutthaufens gab der Zeuge an, dieser habe zwei bis drei Meter von der Hauswand entfernt gelegen, er sei zehn bis zwölf Meter breit und anderthalb bis zwei Meter hoch gewesen.<sup>4073</sup>

*„Der Brandschutt war teilweise trocken, aber auch teilweise angebacken, feucht, wahrscheinlich durch Heizungsrohre oder Wasserrohre, die kaputtgegangen sind. Ich vermute das einfach mal, dass sich das vermischt hat, das Ganze.“<sup>4074</sup>*

Nach außen habe am Grundstück eine Absperrung durch einen Bauzaun bestanden, hinter dem er zahlreiche Schaulustige sowie MedienvertreterInnen gesehen habe.<sup>4075</sup> Der Schuttberg selbst sei nicht durch eine Plane oder ähnliches abgedeckt gewesen.<sup>4076</sup> Auch der Brandursachenermittler *Lenk* bestätigte, dass es keinen Witterungsschutz gegeben habe.<sup>4077</sup>

---

<sup>4071</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 20.

<sup>4072</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4073</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4074</sup> Ebd., S. 9.

<sup>4075</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4076</sup> Ebd., S. 19.

<sup>4077</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 51.

## (b) Einweisung und Aufgabenstellung

Nach Angaben des Beamten *Philipp* sei es grundsätzlich üblich, dass auch PolizeischülerInnen zu Einsätzen herangezogen werden. Im vorliegenden Falle sei es nicht um spezifische Fachkenntnisse gegangen, sondern schlicht um „Manpower“, um die Menge des zu durchsuchenden Materials bewältigen zu können.<sup>4078</sup> Wie der Zeuge *Naumann* ausführte, seien er und seine Lehrklasse vorher noch nicht in einer vergleichbaren Situation gewesen.<sup>4079</sup> Man habe vorab auch nicht erfahren, worum es gehe, sondern nur mitgeteilt bekommen, dass bei der Beräumung und Absuche eines Tatortes geholfen werden solle.<sup>4080</sup> Weder habe er gewusst, dass der Brandschutt bereits am Vortag zum Teil abgetragen worden war, noch habe sich der Eindruck ergeben, dass in diesem Bereich bereits Arbeiten stattgefunden hatten:

*„Zeuge Jörn Naumann: Also, ich gehe davon aus – ich habe ja das Bild vor mir, wie das, ja, der Bauschutthaufen aussah –, dass wir als Erstes rangekommen sind. Ich weiß aber auch, dass diese Wohnung im ersten Obergeschoss komplett leer geräumt war, und müsste daher schon was gemacht worden sein. An dem Bauschutthaufen waren wir, glaube ich, die Ersten gewesen.“*<sup>4081</sup>

Diese Angaben sprechen dafür, dass dem Zeugen *Naumann* tatsächlich keine weiteren Informationen zum Einsatzhintergrund vorlagen. Vor Ort habe es nach seinen Angaben eine kurze Einweisung gegeben, die durch den Lehrer der Polizeischule *B.* vorgenommen worden sei.<sup>4082</sup> Nach abweichenden Angaben des Beamten *Lenk* sei die Einweisung durch den Kriminaltechniker *E.* erfolgt; es sei dann auch sichergestellt gewesen, dass immer einer der Brandursachenermittler bei den BereitschaftspolizistInnen bzw. PolizeischülerInnen vor Ort ist.<sup>4083</sup> Der Zeuge *Philipp* gab dazu wiederum abweichend an, er wisse sicher, dass es stets und „grundsätzlich“ eine Einweisung gegeben habe und außerdem sichergestellt gewesen sei, dass zwei KollegInnen der Tatortgruppe mit im Suchbereich sind.<sup>4084</sup> Zu dem ihm mitgeteilten und dann umgesetzten Auftrag gab der Zeuge *Naumann* an, es sei darum gegangen, den Schutthaufen sukzessive abzutragen, den Schutt in eine Schubkarre zu verladen und ihn auf einer Plattform abzuladen, wo weitere KollegInnen mit der genaueren Durchsuchung befasst gewe-

---

<sup>4078</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 24.

<sup>4079</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 11.

<sup>4080</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4081</sup> Ebd., S. 14.

<sup>4082</sup> Ebd., S. 3, 15.

<sup>4083</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 48.

<sup>4084</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 53.

sen seien.<sup>4085</sup> Dort sei der Schutt dann nochmals „kleinstlich“ durchsucht worden. Eine Information, dass bestimmte Dinge gesucht werden, habe es nicht gegeben.<sup>4086</sup> Der Brandursachenermittler *Lenk* gab zur Aufgabenstellung an:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Die Aufgabe bestand darin [...], die Teile aufzunehmen, den Brandschutt aufzunehmen und an uns, an die Plattform, die erwähnt habe, vor zu bringen. Unsere Brandursachenermittler haben den Brandschutt untersucht. Das waren also nur Hilfskräfte. Die Bereitschaftspolizei sucht ja nicht das Teil, das ich suche, direkt vom Brand. Weil, ich muss davon ausgehen: Sie sind erst mal nicht geschult in dieser Frage.“<sup>4087</sup>*

Der weitere Brandursachenermittler *Hellinger* bestätigte, die eigentliche Durchsuchung habe nicht den PolizeischülerInnen obliegen:

*„Zeuge Gert Hellinger: [...] Die haben ja eigentlich nicht mit durchsucht. Die haben uns das Zeug ja, ich sage mal, angeliefert. Und durchsucht haben wir dann, der Kollege aus Baden-Württemberg dann mit, dann ich und zwei andere Brandursachenermittler; die standen auch noch mit an dieser Rampe und haben mit durchsucht.*

*Gut, die kamen manchmal an und haben gesagt: ‚Hier liegt was im Schutt‘, wenn sie es gesehen haben. Aber so richtig durchsucht haben wir eigentlich als Brandursachenermittler. Und der Kollege aus Baden-Württemberg; ich weiß nicht, ob das ein Brandursachenermittler war oder ein Kriminaltechniker oder ein Sachbearbeiter, den sie hierher abkommandiert hatten.“<sup>4088</sup>*

### (c) Eigensicherung

Wie der Zeuge *Naumann* weiter angab, hätten er und seine KollegInnen während des Einsatzes einen normalen Einsatzoverall getragen. Als Hilfsmittel seien ihnen Arbeitshandschuhe zur Verfügung gestellt worden,<sup>4089</sup> wobei es den einzelnen PolizeischülerInnen selbst überlas-

---

<sup>4085</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 3.

<sup>4086</sup> Ebd., S. 12.

<sup>4087</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 49.

<sup>4088</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 29.

<sup>4089</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 4.

sen worden sei, ob sie Gummihandschuhe unterziehen.<sup>4090</sup> Spezielle Maßnahmen zur Eigensicherung habe es jedoch nicht gegeben:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Wie war das für Sie beim Thema Eigensicherung? Wurden da besondere Vorkehrungen getroffen, oder sind Sie einfach so durch den Schuttberg gegangen und haben ihn Stück für Stück abgearbeitet?*

*Zeuge Jörn Naumann: Wir werden als Polizeibeamte ausgebildet zur Eigensicherung. Dort haben wir vom Rand des Schuttberges abgetragen. Natürlich tritt man auch drauf. Wir wussten ja nicht, was drunter liegt. Wenn dann etwas zum Vorschein kam, ist natürlich erst mal die Aufregung groß gewesen. Wir sind ausgebildet an Waffen und Munition und können damit umgehen. Das war für uns jetzt nicht so problematisch gewesen in dem Fall.“<sup>4091</sup>*

Wie dagegen der Zeuge *Philipp* angab, wisse er, dass im Zuge der Einweisung gesondert darauf hingewiesen worden, worauf zu achten wäre; in dem Zusammenhang seien auch Hinweise zur Eigensicherung gegeben worden.<sup>4092</sup> Auf eine diesbezügliche Nachfrage sagte der Zeuge *Naumann*, er erinnere sich nicht mehr, ob im Vorfeld überhaupt darauf hingewiesen wurde, dass am Einsatzort bereits Schusswaffen gefunden worden sind.<sup>4093</sup> Als dann tatsächlich Waffen, Munition und Sprengmitteln auftauchten, habe es jedenfalls keine Maßnahmen zur Eigensicherung gegeben.<sup>4094</sup>

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Als eine Maschinenpistole oder Schwarzpulver gefunden wurde: Gab es dann weitere Sicherungsmaßnahmen, beispielsweise einen Hund, der da noch mal geguckt hat? Wenn Sie Schwarzpulver finden, dann würden zumindest bei mir erst mal alle Alarmglocken läuten und ich würde sagen: ‚Hände weg von dem Berg! Erst mal Fachkräfte da ranlassen!‘ [...] Sie waren Schüler, quasi, und da hat man Sie ja einer bestimmten Gefahr auch ausgesetzt.*

*Zeuge Jörn Naumann: Das sehen Sie richtig. Es war weder ein Hund da noch irgendwelche anderen Sicherungsmaßnahmen. Es wurde auch nicht unterbrochen, die Suche. Sie wurden nur für den Bereich, wo diese Waffe, zum Beispiel diese Maschinenpistole, gefunden wurde, kurz unterbrochen, um die Dokumentation durchzuführen:*

---

<sup>4090</sup> Ebd., S. 14.

<sup>4091</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4092</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 53.

<sup>4093</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 8.

<sup>4094</sup> Ebd., S. 22.

*Wo wurde sie gefunden? Wie wurde sie gefunden? Wie war der Auffindezustand? – Aber es wurde dann direkt weitergearbeitet.*<sup>4095</sup>

Dies sei auch nicht anders gewesen, als Gläser aufgefunden wurden, die eine Substanz beinhaltenen, die er auf Grundlage seiner früheren Bundeswehr-Ausbildung sofort als Schwarzpulver habe erkennen können.<sup>4096</sup>

(d) Auffinden einer Pistole mit Schalldämpfer

Wie der Zeuge *Naumann* schilderte, seien nach Beginn der Arbeit rasch verschiedene Gegenstände gefunden worden, beispielsweise Schlüssel, Handys, CDs oder DVDs und unterschiedliche Behältnisse.<sup>4097</sup> Er selbst habe eine Pistole mit Schalldämpfer gefunden:

*„Zeuge Jörn Naumann: [...] Ich zog an einem Rohr – dachte ich –, und plötzlich hing da eine Pistole dran: eben diese Ceska, wie sich später herausstellte. Das, was ich für ein Heizungsrohr hielt, entpuppte sich als Schalldämpfer. [...] Nachdem das alles dokumentiert war, übergab ich die Pistole dem zuständigen Beamten, der vor Ort war. Danach wurde der Schuttberg weiter beräumt. Es gab keine weiteren Besonderheiten.“*<sup>4098</sup>

Auf weiteres Befragen schilderte der Zeuge, dass er mit einem solchen Fund nicht gerechnet habe:

*„Das war für mich ein Rohr gewesen, das ich da rausgezogen habe, wie einen Holzbalken, der danebenlag. Das musste ja abgetragen werden. Es war für mich in dem Fall nicht erkenntlich, dass es eine Pistole ist oder dass es ein Schalldämpfer mit Pistole ist. Der Schalldämpfer schaute auch nur ein paar Zentimeter aus dem Schutt heraus. Den hat man ein bisschen weggekratzt und ein hartes Rohr herausgezogen. Danach, wenn man das in der Hand hat, sagt man schon: Oh! Mein Gott! Was ist das hier? – Die Mündung wird gleich weggehalten vom Körper und auf den Boden, weil*

---

<sup>4095</sup> Ebd., S. 12.

<sup>4096</sup> Ebd., S. 18.

<sup>4097</sup> Ebd., S. 3 f.

<sup>4098</sup> Ebd., S. 4.

*sich eventuell doch ein Schuss lösen könnte. Das macht man schon. Aber in dem Augenblick hat man das gar nicht registriert. Man hat da halt gearbeitet.*<sup>4099</sup>

Nach seiner Einschätzung habe er die Waffe im Verlaufe des Nachmittags gegen 15.30 bis 16.00 Uhr gefunden. Er habe die Waffe, nachdem er sie als solche erkannte, sofort wieder abgelegt und einen Beamten herbeigerufen, der sie am ungefähren Fundort fotografiert habe. Danach sei die Waffe verpackt und zu einem Dienstfahrzeug gebracht worden.<sup>4100</sup> Der Zeuge bekräftigte auf Nachfrage, dass ein Foto gefertigt worden sei:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Sie selbst haben dann ein Foto der Ceska gemacht?*

*Zeuge Jörn Naumann: Nein. [...] Das wurde von den Beamten, die vor Ort waren, gemacht.*<sup>4101</sup>

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, er wisse nicht den Namen des Beamten, der die von ihm aufgefundene Waffe übernommen und weggebracht hat.<sup>4102</sup>

(e) Dokumentation am Fundort?

Dem 1. UA liegt ein Foto, das die Česká 83 am Fundort zeigt, nicht vor. Sowohl der Brandursachenermittler *Lenk* als auch der stellvertretende EG-Leiter *Philipp* zeigten den Mitgliedern des Ausschusses Fotos der aufgefundenen Waffen, darunter auch der besagten Pistole. Jedoch ist darauf der Aufnahmeort nicht zu erkennen.<sup>4103</sup> Auf Nachfrage gab der Zeuge *Lenk* an, er habe die Česká vor Ort persönlich gesehen; jedoch seien diese und die weiteren im „Brandbereich N“ aufgefundenen Waffen am eigentlichen Fundort nicht fotografiert worden.<sup>4104</sup> Dazu erläuterte der Zeuge, er selbst habe angeordnet, dass die Funde nicht vor Ort fotografiert, sondern sofort verpackt und weggebracht werden. Gefragt nach dem Grund gab er an:

*„Zeuge Frank Lenk: Warum? Ganz einfach: weil einfach das Szenario, das da draußen abgegangen ist mit der Presse, so war, dass teilweise die Pressejournalisten auf*

---

<sup>4099</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>4100</sup> Ebd., S. 13, 19, 20 f.

<sup>4101</sup> Ebd., S. 17.

<sup>4102</sup> Ebd., S. 22.

<sup>4103</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 16, sowie ebd., Anl. Präsentation, Folie 17; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, Folie 69.

<sup>4104</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 50.

*Dächer von Nachbargebäuden geklettert sind und von oben fotografiert und gefilmt haben. Wir wollten das unterbinden.*<sup>4105</sup>

Der weitere Brandursachenermittler *Hellinger* gab zunächst an, er selbst habe am „Sortierpult“ gestanden, wo das aufgeladene Material durchsucht wurde, und er wisse nicht, ob derweil am eigentlichen Schutthaufen Fotos gefertigt wurden.<sup>4106</sup> Auf weiteres Befragen gab er allerdings an, mitunter selbst Fotos gefertigt zu haben:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Da darf ich nachfragen. Wenn die Aussage kam: ‚Hier liegt was‘, wie ging es dann weiter? Wurde dann gesagt: ‚Dann holen Sie es her!‘, oder sind Sie dann hingegangen und haben gesagt: ‚Hände weg! Ich hole es raus!‘? Können Sie das bitte noch mal erklären?*

*Zeuge Gert Hellinger: Teilweise bin ich hingegangen und habe es geholt, teilweise auch mit fotografiert; den Fotoapparat hatten wir ja immer mit dabei. Und teilweise haben sie es selber gefunden und haben es hergebracht zu uns.*<sup>4107</sup>

Auf weiteres Befragen bestätigte der Zeuge schließlich, dass mithin er selbst Fotos von Funden am Schuttberg gefertigt habe:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Ich muss mir das also so vorstellen: Es wird ein Objekt im Schuttberg gefunden. Dann kommt der Kollege der Bereitschaftspolizei zu Ihnen und sagt das. Dann sind Sie mit dem Fotoapparat zu dem Objekt und haben so, wie es da lag, ein Foto gemacht?*

*Zeuge Gert Hellinger: Zum Teil.*<sup>4108</sup>

Im Übrigen habe er alle durch ihn gefertigten Fotos stets an seinen Kollegen *Lenk* übergeben, sodass er über das Material selbst nicht mehr verfügt habe.<sup>4109</sup>

---

<sup>4105</sup> Ebd., S. 58.

<sup>4106</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 20.

<sup>4107</sup> Ebd., S. 29.

<sup>4108</sup> Ebd., S. 31.

<sup>4109</sup> Ebd., S. 30.



(f) Weitere Spurenbehandlung

Im Hinblick auf die weitere Spurenbehandlung und Asservierung der einzelnen Funde gab der Zeuge *Naumann* an, eine namentliche Protokollierung, aus der sich ergeben würde, durch welche Funde gemacht wurden, habe es nicht gegeben. Er sei auch selbst nicht davon ausgegangen, dass man ihn hernach, wie es dem 1. UA gelang, als Finder der Česká 83 würde namhaft machen können.<sup>4110</sup> Damals habe er noch nicht gewusst, dass die akkurate Protokollierung bedeutsam sein könnte:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Gab es schon irgendwelche Protokolle dazu, dass die Waffe eine Nummer bekommen hat oder so, als Fundstück?*

*Zeuge Jörn Naumann: Nein, da wurde gar nichts [...] mit Fundnummern irgendwie bezeichnet. Das muss ich auch ehrlich sagen: Da waren wir noch nicht so weit in der Ausbildung, dass das für uns wichtig war.*

*Jetzt, wenn ich so etwas finden würde, würde ich das – – Ja, also ich würde mir den Namen geben lassen, welche Nummer bekommt dieses Teil. Da war man noch ein bisschen naiv gewesen, sage ich jetzt mal so, als Auszubildender.“<sup>4111</sup>*

Auch der Brandursachenermittler *Hellinger* bestätigte, dass etwa bei den aufgefundenen Waffen die Asservatenummern erst im Nachhinein – nach dem Ausbreiten in der Garage – vergeben worden seien.<sup>4112</sup> Zu den Gründen, warum die Funde nicht sämtlich vor Ort dokumentiert wurden, verwies der Zeuge *Philipp* auf den erheblichen Arbeitsaufwand, der bei einem anderen Vorgehen entstanden wäre und der nicht hätte geleistet werden können, zumal die Tragweite des Falles noch nicht zu ersehen gewesen sei:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Wie muss ich mir das jetzt als Laie vorstellen, wenn man so einen Schutthaufen hat und ich Polizeischüler heransetze? Wie ist dort eigentlich der planmäßige Ablauf – außer: ‚Wir schütten was in den Eimer‘ –, wenn es darum geht, dort Beweismittel zu sichern?*

*Zeuge Swen Philipp: Also, grundsätzlich wär‘ es richtiger, wenn man jedes einzelne Beweismittel dort fotografiert hätte, in diesem Schutthaufen, wo man es gefunden hat. Dann hätten wir ungefähr sechs Monate gebraucht, um den abzarbeiten. Weil, wie*

---

<sup>4110</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 13.

<sup>4111</sup> Ebd., S. 19.

<sup>4112</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 29.

*gesagt, erst dokumentieren, dann wegnehmen. Es war ja nicht klar: Ist es jetzt ein Beweismittel oder ist es keines?*

*Wir haben ja insgesamt dann, glaube ich, über 2.000 Asservate gehabt, die in dem Schutthaufen lagen, die auch am Ende relevant waren. Das war also dort schwer einzuschätzen. Deswegen haben wir das dann den Tatortkräften überlassen, also den gestandenen Kräften der Kriminaltechnik, die dann, wie gesagt, diese Eimer sortiert haben nach „unwichtig“, „wichtig“ oder „tatrelevant“ oder „nicht tatrelevant“, haben das also den Azubis nicht überlassen. Ansonsten hätten wir das nur mit Kräften der Kriminaltechnik machen können. Die hätten wir weder in Sachsen noch in Thüringen zusammen bzw. in der ganzen Bundesrepublik – – Also, dort 50 Kriminaltechniker nach Zwickau zu holen, das wäre irrsinniger Aufwand gewesen. [...]*

*Grundsätzlich, ja, haben Sie einfach recht. Wir hätten es eigentlich grundsätzlich von Anfang an machen müssen. Aber wir waren uns auch nicht bewusst, was uns da noch erwartet. Das muss man immer dazusagen. Also: Nicht davon ausgehen, was wir heute wissen! Wir haben damals nichts gewusst. Also, wir sind weder von der Česká ausgegangen noch von den Morden, noch, dass wir noch Teile von Heilbronn finden in diesem Schutthaufen bzw. sogar noch von anderen Banküberfällen Beweismittel. Das war uns zu dem Zeitpunkt nicht klar, und das hat auch keiner vermutet und geahnt.“<sup>4113</sup>*

#### (g) Nachbereitung

Der Zeuge Naumann gab an, der Einsatz seiner Lehrgruppe in der Frühlingsstraße 26 sei gegen 18.00 Uhr beendet gewesen, im Anschluss sei man mit dem Bus wieder in Richtung Chemnitz gefahren. Danach sei er mit dem gesamten Thema nicht mehr dienstlich befasst gewesen. Er habe später auf Abbildungen in den Medien die Česká 83 als diejenige Waffe wiedererkannt, die er selbst gefunden hatte.<sup>4114</sup> Die beteiligten PolizeischülerInnen hätten noch DNA-Proben abgeben müssen, eine Auswertung des Einsatzes sei aber nicht erfolgt. Man habe sich lediglich untereinander ausgetauscht:

*„Zeuge Jörn Naumann: Da kann ich offen reden. Das war ein stolzes Gefühl, dass wir da etwas gefunden hatten. Wir haben uns ausgetauscht, wer was entdeckt hat und so*

---

<sup>4113</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 24.

<sup>4114</sup> 1. UA, Protokoll Jörn Naumann v. 05.10.2015, S. 4, 10.

*weiter. Das war dann schon ein gewisser Stolz und auch vielleicht Freude: Hier haben wir etwas entdeckt. Hier konnten wir eventuell zu etwas beitragen.*<sup>4115</sup>

Der Zeuge *Philipp* gab abweichend davon an, dass im Nachgang des Einsatzes durch den Leiter der Tatortarbeit bei der EG, den Beamten *M.*, eine „kurze Auswertung“ vorgenommen worden sei. „Ansonsten sind die im Nachgang nicht mehr betreut worden, die Azubis.“<sup>4116</sup>

## II.5.7 Wesentliche Ereignisse am 10. und 11. November 2011

### II.5.7.1 Änderung der Ermittlungsrichtung

Die EG „Frühling“ setzte ihre Ermittlungen am Morgen des 10. November 2011 zunächst wie vorgesehen fort. Im Tagesverlauf begaben sich das EG-Mitglied *Poitschke* und die baden-württembergische Beamtin *H.*, die gemeinsam bereits mit der Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung mit *Zschäpe* betraut gewesen sind, nach Jena, um dort die Mutter und die Großmutter der verhafteten Beschuldigten zu befragen. Dazu führte der Beamte *Poitschke* aus:

*„Zeuge André Poitschke: [...] Am Donnerstag, dem 10. November, wurden wir, Frau Hemme und ich, vom Leiter der Ermittlungen der Ermittlungsgruppe ‚Frühling‘ damit beauftragt, nach Jena zu fahren, um dort Kontakt mit der Mutter und der Oma von Frau Zschäpe aufzunehmen. Wir haben die beiden in der Wohnung der Mutter angetroffen und uns kurz mit ihnen unterhalten. Dabei teilten wir mit, dass Frau Zschäpe in die JVA überstellt wurde, und erklärten, wie die Gegebenheiten hinsichtlich des Besuchens, des Briefeschreibens, Post, Pakete schicken etc. sind. Auch darüber fertigte ich einen Vermerk für die Akte.“*<sup>4117</sup>

Auf die Nachfrage, warum dies die Aufgabe der EG „Frühling“ war, gab der Zeuge weiter an:

---

<sup>4115</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4116</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 24.

<sup>4117</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 5. Der erwähnte Vermerk lag dem 1. UA nicht vor.

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Ist es wirklich üblich gewesen, dass Sie das machen, oder war es nicht auch möglich, dass es ein Beamter aus Thüringen macht in dem Moment?*

*Zeuge André Poitschke: Dazu kann ich nichts ergänzen, außer dass ich dazu bestimmt wurde, die Vernehmung durchzuführen. Allerdings kann ich noch einen Satz dazu sagen, warum einem Kriminalhauptmeister zugetraut wird, unter Umständen so eine Vernehmung durchzuführen: dass ich doch durch meine dienstliche Erfahrung in der Lage gesehen wurde, eine solche Vernehmung durchzuführen.“<sup>4118</sup>*

Indes zeichnete sich im Tagesverlauf bereits ab, dass die EG „Frühling“ und die Staatsanwaltschaft Zwickau den Fall nicht weiter bearbeiten würden, da sich die Zuständigkeit von Bundesbehörden ergab. Diese Entwicklung fußte auf zwei Ermittlungsergebnissen: Erstens begründete das Auffinden einer Pistole des Herstellers Česká mit aufgeschraubtem Schalldämpfer am Vortag den Verdacht, dass es sich – wie hernach eine Untersuchung des BKA bestätigte – um die Tatwaffe in einer Mordserie handelt. Dieser Umstand wurde bei der Frühbesprechung der EG „Frühling“ am 10. November 2011 thematisiert, aber zunächst nicht eindeutig verschriftlicht. Im Lagefilm des FLZ wurde dahingehend nur vermerkt, der Schwerpunkt der Ermittlungen liege nun „bei den gefundenen Waffen und deren Auswertung (extern).“<sup>4119</sup> Zweitens ergab die in der PD durchgeführte Auswertung ebenfalls im Brandstutt aufgefundener DVDs und eines darauf enthaltenen Videos, durch das erstmals im Fallkomplex die Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ bekannt wurde, den Verdacht eines bisher nicht angenommenen terroristischen Tathintergrundes.

## II.5.7.2 Zuordnung der aufgefundene Česká 83

### (a) Mitteilung an das BKA

Nachdem am Nachmittag des 9. November 2011 durch den damaligen Polizeischüler *Naumann* eine Pistole mit Schalldämpfer im „Brandbereich N“ geborgen worden ist, ergab sich noch am selben Tag der Verdacht, dass es sich um die – dem Typ nach bekannte, bisher aber physisch nicht aufgefundene – Tatwaffe der Česká-Mordserie handeln könnte. Nach Aktenlage ist nicht nachvollziehbar, zu welchem exakten Zeitpunkt und durch welche Beamten

---

<sup>4118</sup> Ebd., S. 12 f.

<sup>4119</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 105.

dieser mögliche Zusammenhang zuerst erkannt worden ist. Jedoch informierte noch am Abend der damalige Zwickauer Polizeipräsident *Georgie* den Landespolizeipräsidenten *Merbitz*. Dieser gab als Zeuge des früheren 3. UA an, mit *Georgie* telefoniert zu haben:

*„Zeuge Bernd Merbitz: [...] Er machte mich darauf aufmerksam, dass sie eine Waffe gefunden haben, die mit einem Schalldämpfer versehen ist, und es vermutlich eine Waffe der Marke Česká sein kann. Jeder kann sich vorstellen, wie in diesen Augenblicken mir zumute war – vielleicht auch mancher nicht –, als ich diese Waffe Česká hörte und zum damaligen Zeitpunkt – ich betone das ausdrücklich: zum damaligen Zeitpunkt – über die verschiedenen Tötungsdelikte im Bundesgebiet an ausländischen Mitbürgern dieser Waffe Česká eine besondere Bedeutung zukam und unter der damaligen – ich betone das ausdrücklich: unter dem damaligen – SOKO ‚Bosporus‘ lief.“*<sup>4120</sup>

Der Zeuge *Georgie* bestätigte, dass es dieses Telefonat gegeben habe.<sup>4121</sup> Hintergrund sei gewesen, dass das Auffinden einer Česká-Pistole mit Schalldämpfer vermutlich noch am 9. November 2011 den Ausschlag gegeben habe, im Hinblick auf die Waffenfunde eine „ganzheitliche, konzentrierte Betrachtung“ vorzunehmen und eine „geschlossene Untersuchung der Waffen beim BKA“ anzustreben.<sup>4122</sup> Die Rolle der Česká in einer Mordserie sei ihm selbst aus dem früheren polizeilichen Informationsaustausch heraus bekannt gewesen; als besonders markant sei die Kombination von Hersteller und Schalldämpfer aufgefallen.<sup>4123</sup> Zusätzlich hätten baden-württembergische BeamtenInnen auf einen möglichen Zusammenhang hingewiesen:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: Als diese Česká mit Schalldämpfer gefunden worden ist, haben Sie da eine Zuordnung vornehmen können?“*

*Zeuge Jürgen Georgie: Die Wahrscheinlichkeit, dass wir diese Waffe genau vor dem Hintergrund untersuchen müssen, war sehr hoch. Die Kollegen aus Baden-Württemberg hatten gesondert noch einmal darauf hingewiesen: Achtung, wenn wir so etwas finden, dann müssen wir sofort die Querverbindung zu diesen Morden herstellen. Das ist dann auch geschehen durch die Untersuchung der Waffen [...] im BKA. Da wurde die Untersuchung angeschoben und in den späten Abend- oder Nacht-*

---

<sup>4120</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 7 f.

<sup>4121</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 23.

<sup>4122</sup> Ebd., S. 21.

<sup>4123</sup> Ebd., S. 34.

*stunden gab es das Ergebnis: Jawohl, diese Waffe kommt für diese Handlungen in Betracht.*<sup>4124</sup>

Wie der Zeuge *Merbitz* weiter angab, habe er sich nach dem Telefonat mit *Georgie* mit dem damaligen BKA-Präsidenten *Ziercke* in Verbindung gesetzt und um Unterstützung gebeten. Dies habe das BKA sofort zugesichert und erklärt, BeamtInnen nach Zwickau zu entsenden.<sup>4125</sup> Dem Lagefilm des FLZ der damaligen PD Südwestsachsen zufolge wurde dort erstmals am 10. November 2011 um 16.11 Uhr bekannt, dass sich BeamtInnen auf dem Weg nach Zwickau befinden.<sup>4126</sup> Wie der Zeuge *Georgie* ausführte, habe der Auftrag dieser BeamtInnen bereits darin gelegen, eine Übernahme der Ermittlungen durch das BKA zu prüfen.<sup>4127</sup>

(b) Anreise des BKA nach Zwickau

Wie der BKA-Beamte *Werle* als Zeuge des 1. UA erklärte, habe er am 10. November 2011 dienstlich erfahren, dass in Zwickau eine *Česká* mit Schalldämpfer aufgefunden wurde, bei der es sich um die Tatwaffe aus der *Česká*-Mordserie handeln könnte. Im Hinblick auf diese Mordserie sei beim BKA bis dahin von einem allgemeinkriminellen Hintergrund ausgegangen worden. Für den Fall, dass sich die Zuordnung der aufgefundenen Waffe zur Tatserie bestätigen würde, sei daher die Bildung einer BAO der BKA-Abteilung „SO“ (Schwere und Organisierte Kriminalität) vorgesehen gewesen.<sup>4128</sup> Vor diesem Hintergrund sei unter anderem er selbst nach Zwickau geschickt worden:

*„Zeuge Thomas Werle: [...] Wir sind dann am späten Abend des 10. November in Zwickau angekommen, und ungefähr eine halbe Stunde nach Ankunft erhielt ich einen Anruf des Leiters der Schusswaffenerkennung bei uns von der Kriminaltechnik, dass die Česká beschossen werden konnte, was natürlich aufgrund des Zustandes nicht klar war, ob das überhaupt noch geht. Aber die Kriminaltechnik hat dann festgestellt, dass die Waffe relativ unversehrt ist und beschossen werden konnte und dass es sich bei dieser Waffe um die Tatwaffe handelt.“*<sup>4129</sup>

---

<sup>4124</sup> Ebd., S. 20.

<sup>4125</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 8.

<sup>4126</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 110.

<sup>4127</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 7.

<sup>4128</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>4129</sup> Ebd.

Es habe sich dann bei der Untersuchung der zwischenzeitlich zum BKA verbrachten und umgehend untersuchten Waffen herausgestellt, „dass eine weitere Waffe im Zusammenhang mit dem Polizistenmord in Heilbronn offensichtlich eine Rolle gespielt hatte.“<sup>4130</sup> Es seien am Abend des 10. November 2011 auch bereits erste Kräfte der Tatortgruppe des BKA in Zwickau eingetroffen.<sup>4131</sup> Für den nächsten Morgen sei vorgesehen gewesen, dass die nach Zwickau angereisten BKA-KollegInnen an der Frühbesprechung der EG „Frühling“ teilnehmen.<sup>4132</sup> Auch der damals in der Abteilung ST 14 („Zentralstelle rechts“) des BKA tätige Beamte *Binz* erklärte als Zeuge des 1. UA, er habe am 10. November 2011 durch seinen Referatsleiter erfahren, dass möglicherweise in Zwickau eine Pistole gefunden wurde, bei der es sich um die Tatwaffe in der Česká-Mordserie handeln könnte. Daraufhin sei zunächst seine Stellvertreterin *A.* nach Zwickau entsandt worden. Neben der Beamtin *A.* hätten sich insgesamt drei BKA-BeamtInnen nach Zwickau begeben; es habe sich noch um den Kriminaldirektor *Werle* gehandelt sowie um den Kriminalbeamten *D.*, der als Sachbearbeiter „diese Mordserie für die Länder [...] mit betreut hat.“<sup>4133</sup>

(c) Nachträgliche Dokumentation der Waffen- und Sprengstofffunde

Vor dem Hintergrund der Übergabe der Waffen an das BKA zum Zwecke ihrer zentralen Untersuchung wurden im Verlauf des 10. November 2011 die bislang in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Schusswaffen überhaupt erstmals gesamthaft katalogisiert. Dazu gab das für die Aktenführung zuständige EG-Mitglied *Prüfer* an:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Am Donnerstag, dem 10. November, wurden die im Brandhaus aufgefundenen sichergestellten Waffen in einer Waffen- und Sprengstoffmeldung registriert und letztendlich zur Untersuchung ins Bundeskriminalamt verbracht. Das Erste erfolgte durch unseren Waffensachbearbeiter, Herrn R. [...], und Letzteres durch den Leiter der Kriminaltechnik, Herrn M. [...]. Ich selbst habe hierzu die erforderlichen Anzeigen gefertigt wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz wie später*

---

<sup>4130</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4131</sup> Ebd., S. 10.

<sup>4132</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4133</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 3.

*auch noch eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz, als solcher am Brandort gefunden wurde.*<sup>4134</sup>

Bei den Akten, die dem 1. UA vorliegen, befindet sich die erwähnte Waffenmeldung („Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit/Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung“), die der Beamte R. fertigte.<sup>4135</sup> In dem Protokoll werden einleitend *Böhnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* als Verdächtige wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz bezeichnet. Zum Sachverhalt heißt es bloß: „Bei der Beräumung des Brandortes Frühlingsstraße 26, 08058 Zwickau werden Waffen und Munition aufgefunden.“<sup>4136</sup> Im Anschluss wurden die insgesamt elf seit dem 5. November 2011 aufgefundenen Waffen aufgelistet. Drei davon, die innerhalb der Wohnung sichergestellt wurden und mit den vorläufigen Spurenummern „W01“ bis „W03“ bezeichnet sind, wurden einzelnen Räumen der Wohnung zugeordnet, wobei der Brandursachenermittler *Lenk* als Auffinder bezeichnet wird. Für die restlichen, am 8. und 9. November 2011 im Schuttberg vor dem Haus gefundenen Waffen, die als „W04“ bis „W11“ bezeichnet sind, wurde als Auffinder lediglich „Bereitschaftspolizei“ und als Ort der Sicherstellung „Brandschutt“ vermerkt. Die Waffe „W04“ – d.h. die *Česká 83* – wurde in dem Protokoll umschrieben als „Pistole, Made in Czechoslowakia, mit Schalldämpfer, Kal. 7,65 mm, Modell 83“.<sup>4137</sup>

Auf die Frage, warum die Protokollierung erst am 10. November 2011 und damit mehrere Tage nach dem Auffinden erster Waffen vorgenommen wurde, erläuterte der Zeuge *Prüfer*, dies sei einer „Verschwiegenheit“ innerhalb der EG geschuldet gewesen, sodass er zunächst selbst nicht vollumfänglich über die Funde informiert war:

*„Sabine Friedel, SPD: Aber dann verstehe ich noch nicht – wenn am 05.11. die erste Schusswaffe gefunden wird, am 05.11. auch die Handfessel von Kiesewetter, am 06.11. schon die dritte Schusswaffe, am 07.11. weitere Schusswaffen –, wie die Akten geführt werden können, ohne dass Sie wissen, dass dort Schusswaffen gefunden worden sind.*

*Zeuge Frank Prüfer: Das sind im Endeffekt auch wieder zwei verschiedene Schuhe. Die Schusswaffen sind durch die Kriminaltechniker bzw. Brandursachenermittler gefunden worden. Die sind dort auch erst mal sichergestellt worden. [...]*

---

<sup>4134</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 5.

<sup>4135</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 151–155.

<sup>4136</sup> Ebd., Bl. 151.

<sup>4137</sup> Ebd., Bl. 152.



*Ich habe erst an dem Donnerstag angefangen, dazu das Papier zu schreiben. Also, wenn diese Waffen gefunden worden sind, ist es erstens geheim gehalten worden. Zweitens. Die Dokumentation erfolgte dann durch mich bzw. durch den Waffensachbearbeiter am Donnerstag, dem 10. Zwischenzeitlich sind die Waffen irgendwo deponiert worden, also auch registriert. Aber aufgenommen in den Vorgang habe ich sie erst an dem Donnerstag.*

*Es war nicht so, dass jeder reinkam: ‚Ich habe das hier!‘ Es ist alles unter dem Mantel des Vertrauens, der Verschwiegenheit im Endeffekt, erfolgt. Jeder erfährt das, was er braucht. Der Zeitpunkt war für mich dann eben der Donnerstag gewesen.“<sup>4138</sup>*

In einer separaten Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz, die der Beamte *Prüfer* nunmehr fertigte, wurden gleichfalls *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* als Verdächtige bezeichnet. Zum Sachverhalt wurde hier ausgeführt: „Bei der Beräumung des Brandortes Frühlingsstraße 26, 08058 Zwickau wird ca. 2,5 kg Explosivstoff aufgefunden.“<sup>4139</sup> Der 1. UA befasste sich mit diesem Dokument auch deshalb, weil es auf den 4. November 2011 datiert wurde. Zu dieser Zeit hatte aber noch keine Beräumung des Brandortes stattgefunden und es waren noch keine „Explosivstoffe“ aufgefunden worden. Der Beamte *Prüfer* war noch nicht mit dem Fallkomplex befasst und die Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* können zu diesem Zeitpunkt im Bereich der PD Südwestsachsen noch gar nicht bekannt gewesen sein. Zu den Umständen, warum diese Anzeige mit einem offensichtlich unzutreffenden Datum versehen wurde, führte der Zeuge *Prüfer* aus:

*„Das hängt mit unserem Vorgangsbearbeitungsprogramm IVO zusammen. Ich war selbstverständlich erst ab 7. November 2011 im Dienst gewesen. Als dann die Anzeigen nach Sprengstoffgesetz und auch nach Waffengesetz geschrieben werden mussten, habe ich aus der vorhergehenden Anzeige elektronisch heraus die Nummern getrennt.*

*Das ist ein Arbeitsschritt, wo alle Daten, die bereits in der vorhergehenden Anzeige drinstehen, mit übernommen werden. Also, ich schreibe sie nicht neu auf, nicht von Grund auf neu, sondern ich übernehme bereits vorhandene Daten aus IVO.*

*Der Haken dabei ist, dass mir in dem Moment nicht aufgefallen ist, dass das Datum der Erstellung der neuen Anzeige nicht automatisch oben erscheint, sondern das alte*

---

<sup>4138</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 18 f.

<sup>4139</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 16 f.

*Datum hier oben drinbleibt, das Datum, an dem die Ausgangsanzeige das erste Mal geschrieben wurde. Das ist eines der Probleme, die in IVO mit auftauchen, und ich habe es einfach übersehen.*<sup>4140</sup>

### II.5.7.3 Auswertung und Zuordnung aufgefundener DVDs

#### (a) Auffinden und Erstsichtung am 10. November 2011

Wie der Brandursachenermittler *Lenk* ausführte, seien am 10. November 2011 im Brandschutt insgesamt 35 DVDs sichergestellt worden, die teils versandfertig frankiert in Briefumschlägen „eingetütet“ gewesen seien. Am Abend habe man diese Funde näher betrachtet:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Dort haben wir das erste Mal das Wort ‚NSU‘ feststellen können, auf einer DVD. [...] Wir haben dann gegen Abend den Inhalt uns angeschaut, durch den Informatiker der Polizeidirektion, und konnten feststellen, dass dort ein Video gezeigt wird, wo eindeutig die neun Morde zynisch durch die Trickfilmfigur Paulchen Panther kommentiert werden. In der Presse wurde das ‚Bekenner-DVD‘ genannt. Wir haben es als DVD festgestellt, die wir im Brandobjekt gefunden haben. Das war dann gegen 20 Uhr. Daraufhin haben wir unsere Polizeidirektion bzw. den Polizeipräsidenten davon informiert [...].“*<sup>4141</sup>

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, die DVDs seien an der Brandstelle gefunden und durch den Kriminaltechniker *K.* sichergestellt worden. Man habe diese Fundstücke, wie es generell vorgesehen war, zunächst in die PD-Garagen verbracht.<sup>4142</sup> Der Zeuge *Philipp* zeigte den Mitgliedern des 1. UA Fotografien aus dem Garagenkomplex, auf denen diese 35 DVDs und etliche zugehörige Umschläge zu erkennen sind.<sup>4143</sup> Einige der DVDs – dies ist auch auf den Fotos zu erkennen – waren deutlich durch Einwirkungen des Brandes und der Löscharbeiten beschädigt worden, andere dagegen relativ gut erhalten geblieben. Daher seien ein Abspielen und auch eine detaillierte Auswertung möglich gewesen. Diese habe der bei der PD

---

<sup>4140</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 7. Bei der „vorhergehenden Anzeige“ handelt es sich um die tatsächlich am 4. November 2011 gefertigte Strafanzeige wegen des Verdachts der schweren Brandstiftung gegen Unbekannt; vgl. ADS 52, Ordner 1, Bl. 10 f.

<sup>4141</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 17 f.

<sup>4142</sup> Ebd., S. 55.

<sup>4143</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, Anl. Präsentation, Folie 72.

tätige Informatiker *B.* über Nacht vorgenommen und bereits bei der Frühbesprechung der EG am 11. November 2011 ein zusammenhängendes Gutachten vorgelegt.<sup>4144</sup>

Welche BeamtInnen bereits am 10. November 2011 Kenntnis von dem Videoinhalt erhielten, ist nach Aktenlage nicht nachvollziehbar; im Lagefilm des FLZ wurde dergleichen gar nicht vermerkt, sondern lediglich, dass die EG ihre Tätigkeit an diesem Tag bereits um 17.30 Uhr beendete,<sup>4145</sup> mutmaßlich also noch vor der ersten Sichtung des Inhaltes einer DVD. Wie der damalige Zwickauer Polizeipräsident *Georgie* als Zeuge des früheren 3. UA angab, sei er am Abend jedoch telefonisch durch einen mit der Auswertung betrauten Beamten – mutmaßlich also durch den Informatiker *B.* – informiert worden:

*„Zeuge Jürgen Georgie: [...] Es waren DVDs oder CDs, die in Briefumschlägen aufgefunden wurden, und er hat an dieser Stelle mir gegenüber signalisiert: ‚Diesen Inhalt müssen Sie wissen.‘“*<sup>4146</sup>

Darüber hinaus gab OStA *Illing* an, er habe ebenfalls noch am gleichen Tag durch die Polizei die Mitteilung erhalten, dass eine relevante DVD gefunden worden sei.<sup>4147</sup>

#### (b) Einordnung des Inhalts am 11. November 2011

An der gegen 8.00 Uhr begonnenen Morgenbesprechung der EG „Frühling“ am 11. November 2011 nahmen bereits die zwischenzeitlich in Zwickau eingetroffenen BeamtInnen des BKA teil. Bei der Sitzung wurde das Video vorgespielt, wobei nach Angaben des stellvertretenden EG-Leiters *Philipp* der BKA-Beamte *D.* „auf den ersten Blick“ eine Einordnung habe treffen können:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Der Kollege D. [...] hat auf den ersten Blick erkannt, dass es sich bei den echten, richtigen Bildern um Tatortbilder handelt, die nicht aus Polizeikreisen stammen können, sondern von den Tätern gefertigt sein müssen. Aufgrund dieser Tatsache war dann auch für alle definitiv und hundertprozentig klar, dass es sich hier um ein Bekennervideo handelt.“*<sup>4148</sup>

---

<sup>4144</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 40.

<sup>4145</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 110.

<sup>4146</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 18.

<sup>4147</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 8..

<sup>4148</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 40 f.

Das EG-Mitglied *Prüfer*, dem u.a. auch das Video vorgespielt wurde, gab zu seinen Eindrücken an:

*„Zeuge Frank Prüfer: Es war ja an einem Tag vorher schon bekannt gewesen, dass die Bekenner-DVDs aufgetaucht sind. Das wurde in der Besprechung gesagt. Und dann – Wie haben wir es gesagt? – Weiß ich nicht mehr. Also, es wurde nicht als das Highlight oder so was angepriesen, sondern eigentlich war es mehr bedrückend: ‚Das müsst ihr euch mal angucken, unter welchen perfiden Gedanken die hier gearbeitet haben.‘ – Das war eigentlich mehr diese Tonlage.“<sup>4149</sup>*

Wie der Zeuge außerdem angab, sei infolge des Videos überhaupt erstmals anzunehmen gewesen, dass ein politischer Hintergrund besteht:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Wann haben Sie eigentlich wirklich realisiert, dass es sich hier um eine Sache des Polizeilichen Staatsschutzes, also um politisch motivierte Kriminalität, handeln könnte?“*

*Zeuge Frank Prüfer: [...] Wo wir das Video gesehen haben, einen Ausschnitt aus diesem Bekennervideo. Vorher war das für uns erst einmal ein Brand gewesen. Die Tatverdächtige war für uns erst mal verschwunden. Sie hat sich gestellt. Auch die erste Vernehmung bezieht sich nur auf den Brand. Erst in der weiteren Folge kamen die anderen Passagen dazu: Mord in Heilbronn, die sogenannten Ceska-Morde, die Raubüberfälle. – Aber das war aufs Ende zu [...].“<sup>4150</sup>*

Aus Sicht der Zwickauer Polizei habe, wie der Zeuge *Georgie* ausführte, nunmehr festgestanden, dass zu einer Reihe schwerster Gewaltstraftaten ein Täterwissen im Bereich der Frühlingsstraße 26 vorgelegen hat.<sup>4151</sup> Aus Sicht des BKA habe sich, wie der Zeuge *Werle* ausführte, ergeben, dass der Fall – anders, als bislang angenommen – nicht im Bereich der Allgemeinkriminalität zu verorten ist:

*„Zeuge Thomas Werle: [...] Insofern war ja klar, dass es sich nicht um eine Straftat mit allgemein kriminelltem Hintergrund handelt, sondern um eine politisch motivierte Serie. Das habe ich dann nach Wiesbaden mitgeteilt. Von dort wurde dann der Gene-*

---

<sup>4149</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 14.

<sup>4150</sup> Ebd., S. 9.

<sup>4151</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 7.

*ralbundesanwalt informiert. Das ist alles relativ schnell im Laufe des Vormittags, dieses Freitags, passiert [...].*<sup>4152</sup>

Inhalte des Videos wurden im Laufe des Vormittages des 11. November 2011 weiteren Personen bekannt gegeben: Der bis dato zuständige Staatsanwalt *Illing* gab an, er sei, nachdem er bereits am Vortag über die Existenz einer DVD informiert worden war, gegen 9.00 Uhr gemeinsam mit seinem damaligen Behördenleiter *Wiegner* in der PD gewesen. Dort habe man ihnen – neben dem Zwickauer Polizeipräsident *Georgie* sei unter anderem auch der damalige Landespolizeipräsident *Merbitz* anwesend gewesen – das Video vorgeführt.<sup>4153</sup> Zu seinen Eindrücken gab der Zeuge *Illing* an:

*„Zeuge Holger Illing: Als Erstes hat mich die DVD erschüttert, zum einen aufgrund des Inhalts, b) aufgrund dieser offensichtlichen Diskrepanz, Paulchen Panther eigentlich als eher lustige Figur mit diesem Inhalt halt. Und dann die Vielzahl der Handlungen, die dort dargestellt wurden. Da war mir klar: Diese Sache ist aber fünf Nummern zu groß für eine kleine Staatsanwaltschaft am Fuße des Fichtelbergs.“*<sup>4154</sup>

Wie der Zeuge *Wiegner* dazu ausführte, sei durch diese DVDs erstmals im Fallkomplex die Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ bekannt geworden, wobei nunmehr anzunehmen war, dass ein Terrorismusbezug bestehe:

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Nachdem wir diese DVD angesehen hatten, bestand ganz klar der Verdacht, dass diese Česká-Morde durch Mitglieder des NSU begangen wurden und dass es sich beim NSU um eine terroristische Vereinigung handeln könnte.“*<sup>4155</sup>

Der Zeuge *Merbitz* gab im früheren 3. UA an, nachdem der Inhalt des Videos bekannt war, sei das BKA direkt gebeten worden, die weiteren Ermittlungen zu übernehmen.<sup>4156</sup>

---

<sup>4152</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>4153</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 8.

<sup>4154</sup> Ebd., S. 23.

<sup>4155</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 9.

<sup>4156</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 8.

## II.5.7.4 Herbeiführung der Verfahrensübernahme durch GBA und BKA

### (a) Vorabinformationen des BKA

Innerhalb des BKA waren die Entwicklungen in Eisenach in Zwickau ab dem 4. November 2011 zunächst nur zur Kenntnis genommen worden. Der BKA-Beamte *Binz* gab dazu an:

*„Zeuge Rainer Binz: [...] Zunächst hatte ich in der Hausmitteilung oder in der Lagemeldung von diesem Banküberfall, der schiefgegangen ist, gelesen. Da kam dann jeden Tag etwas dazu, und es wurde immer brisanter. Mein Referatsleiter sagte mir dann irgendwann: ‚Jetzt hatten diese Bankräuber auch noch die Waffen von den beiden Kollegen, wo es den Mordanschlag in Baden-Württemberg gegeben hat. Es heißt, das sind die Täter von diesem Mordanschlag.‘ Dann haben wir mitbekommen: Die Baden-Württemberger, die sind also sehr schnell in Thüringen gewesen und haben sich an den Ermittlungen beteiligt.“*<sup>4157</sup>

Der BKA-Beamte *Werle* gab an, er habe vor dem Auffinden der Česká 83 von den Entwicklungen in Eisenach und Zwickau nur aus der Presse erfahren.<sup>4158</sup> Wann umgekehrt erstmals im Fallkomplex die PD Südwestsachsen bzw. die EG „Frühling“ mit dem BKA in Kontakt stand, ist nicht eindeutig nachzuvollziehen. Mittelbar war dies spätestens am 8. November 2011 – kurz vor der Gestellung *Zschäpe* – der Fall gewesen, als die Beschuldigte durch die StA Zwickau über das BKA zur internationalen Fahndung ausgeschrieben wurde.<sup>4159</sup> Darüber hinaus wandte sich das BKA am Vormittag desselben Tages mit einem Fernschreiben an das LKA Sachsen. Unter dem Betreff „Banküberfall in Eisenach, Auffinden zweier männlicher Leichen am 04.11.2011 und Wohnungsbrand in Zwickau“ wurde mitgeteilt, der „Vorgang“ werde innerhalb des BKA im Referat für Gewaltkriminalität bearbeitet, wobei um Zuleitung künftiger Sachstandsmeldungen gebeten wurde. Das Schreiben nimmt einleitend Bezug „auf den bisher erfolgten telefonischen Informationsaustausch seitens des BKA Wiesbaden und der Soko Capron“, der dem 1. UA inhaltlich nicht bekannt ist.<sup>4160</sup>

Es ist nach Aktenlage auch nicht erkennbar, dass bei der EG „Frühling“ bereits zu dieser Zeit bekannt geworden wäre, dass das BKA überhaupt informiert und einbezogen wurde und dass es mit dem LKA Sachsen in Kontakt trat. Soweit dies eingeschätzt werden kann,

---

<sup>4157</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>4158</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>4159</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 336 f.

<sup>4160</sup> Ebd., Bl. 362–364.

ergab sich der *direkte* Kontakt zwischen BKA und EG „Frühling“ erst, nachdem ab dem Abend des 9. November 2011 der Zwickauer Polizeipräsident *Georgie* den Landespolizeipräsidenten *Merbitz* über das Auffinden der *Česká* unterrichtet hat, woraufhin *Merbitz* nach eigenen Angaben den BKA-Präsidenten *Ziercke* angerufen habe.<sup>4161</sup> Aus Gesprächsnotizen des EG-Leiters *D.* ergibt sich, dass es außerdem am 10. November 2011 gegen 10.50 Uhr ein Telefonat mit dem Vizepräsidenten *Maurer* des BKA gegeben habe, wobei unter anderem erörtert wurde, dass „sichergestellte Waffen [...] vom System her als Tatwaffen Heilbronn“ infrage kämen und ein Zusammenhang mit dem Ermittlungskomplex „Bosporus“ bestehen könnte. Das BKA unterbreitete demnach den „Vorschlag zur Bearbeitung als Komplex rechtsradikaler Straftaten“. Aus einem Anschlusstelefonat um 15.45 Uhr ergab sich demnach, dass drei BKA-BeamtenInnen „unterwegs nach Zwickau“ seien, in umgekehrter Richtung die Waffen zum BKA gefahren werden und am Folgetag eine Telefonschaltkonferenz von AK II und AG Kripo stattfinden solle.<sup>4162</sup>

In der folgenden Nacht zum 11. November 2011 gelang beim BKA die Zuordnung der dort inzwischen eingetroffenen *Česká 83* zur Mordserie.<sup>4163</sup> Wie der BKA-Beamte *Binz* erklärte, habe er am 11. November 2011, als er dort zum Dienst erschien und hernach nach Zwickau geschickt wurde, von der Identifikation der Pistole als Tatwaffe erfahren. Es sei in dem Moment bereits klar gewesen: „Wir kriegen das Verfahren.“ Beim BKA sei in dem Moment der Aufbau einer künftigen BAO bereits vorbereitet gewesen.<sup>4164</sup>

#### (b) Kontakt mit dem GBA

Neben ersten BKA-BeamtenInnen, die bereits an der morgendlichen Einsatzbesprechung der EG „Frühling“ am 11. November 2011 teilnahmen,<sup>4165</sup> erschien im Tagesverlauf auch die Vertreterin des GBA *G.* in Zwickau.<sup>4166</sup> Zu dem Kontakt mit dem GBA gab OstA *Illing* an, es habe sich am 11. November 2011 bei ihm, nachdem er am Vormittag das Bekennervideo

---

<sup>4161</sup> 3. UA, Protokoll v. 05.11.2012, S. 8; siehe oben.

<sup>4162</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 178. Der AK II ist ein Facharbeitskreis für Innere Sicherheit der IMK, ihm gehört u.a. der BKA-Präsident an. Die AG Kripo ist ein nachgeordneter Arbeitskreis, dem neben dem BKA die LeiterInnen der Landeskriminalämter angehören.

<sup>4163</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>4164</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 3.

<sup>4165</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 40 f.

<sup>4166</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 5.

gesehen hatte, eine VertreterIn des GBA telefonisch gemeldet und zunächst erbeten, den gegen Zschäpe erlassenen Haftbefehl per Fax zu übermitteln:

*„Zeuge Holger Illing: [...] Dann hat er mich noch mal angerufen und hat gesagt: Der Haftbefehl per Fax ist angekommen, und man wird jetzt über eine Verfahrensübernahme durch den GBA beraten. Da habe ich noch etwas naseweis gesagt, nachdem ich die DVD ja gesehen hatte: ‚Ihnen wird nicht viel anderes übrig bleiben als das Verfahren zu übernehmen!‘*

*Dann hat er mich gegen 16 Uhr an diesem Freitag zurückgerufen – auf dem Handy; das weiß ich noch. Er hat gesagt: Das Verfahren wird durch den GBA übernommen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung. – Und er hat gesagt: Am Sonnabend, dem 12.11., [...] sollen wir bitte die kompletten Akten übergeben.“<sup>4167</sup>*

Bei der Polizei war die kommende Übernahme durch den GBA bereits gegen 15.00 Uhr bekannt geworden. Kurz zuvor hatte die am Vortag bereits geplante Telefonschaltkonferenz mit PolizeivertreterInnen aus Bund und Ländern stattgefunden.<sup>4168</sup>

### (c) Entscheidung zur Fallübernahme

Zu den Inhalten und der Bedeutung dieser Telefonschaltkonferenz gab der Zeuge Philipp an:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Aufgrund der Feststellung, dass wir hier einen engen Zusammenhang haben auch zu den acht Morden an den Migranten, wurde dann durch die ermittlungsführenden Dienststellen festgelegt, dass hier ein bundesweites Interesse da sein muss. Und es wurde dann an dem Freitag [...] eine Sondersitzung AK II/AG Kripo in Berlin einberufen mit der Fragestellung: Liegt hier eine kriminelle Vereinigung vor? Wenn ja, wie ist die Übernahme mit dem Generalbundesanwalt beziehungsweise dann bei den Ermittlungen mit dem Bundeskriminalamt?“<sup>4169</sup>*

Ausgehend von diesen Fragen sei letztlich die Entscheidung getroffen worden, dass GBA und BKA den Fall übernehmen würden.<sup>4170</sup> Die BeamtInnen der EG „Frühling“ wurden

---

<sup>4167</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 8.

<sup>4168</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 7.

<sup>4169</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 40.

<sup>4170</sup> Ebd.



im Laufe des Nachmittages des 11. November 2011 darüber informiert.<sup>4171</sup> Wie das EG-Mitglied *Prüfer* angab, habe die Ansicht innerhalb der EG zu dieser Zeit geheißen: „Das ist nicht mehr unser Ding. Das ist zu groß. Das übernimmt deswegen dann auch der Generalbundesanwalt.“<sup>4172</sup> Wie der Zeuge *Philipp* angab, habe die Aufgabenstellung der EG nun noch darin bestanden, die Übergabe des Falles an das BKA vorzubereiten, was am Folgetag geschehen sollte.<sup>4173</sup> Der Brandursachenermittler *Lenk* gab an, zu dieser Zeit habe die Tatortarbeit nur noch in „Restarbeiten am Objekt“ bestanden, es seien fortan die dort bereits gesicherten Spuren zu untersuchen gewesen.<sup>4174</sup> Die förmliche Übernahme des Falles gab das BKA am Abend des 11. November 2011 in einem Fernschreiben bekannt, das auszugsweise wie folgt lautete:

*„Gemäß § 4 Abs. 3 BKAG wird mitgeteilt, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren gegen Beate ZSCHÄPE wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB u.a. (Ermordung von acht türkischen und einem griechischen Staatsangehörigen sowie Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter u.a.; Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ – NSU) eingeleitet und dem BKA gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG einen Auftrag erteilt hat. Das BKA – Abteilung Polizeilicher Staatsschutz – nimmt in diesem Verfahren die polizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr.*

*Das BKA hat am Standort Meckenheim die Besondere Aufbauorganisation (BAO) ‚Trio‘ [...] eingerichtet.“<sup>4175</sup>*

#### II.5.7.5 Umsetzung der Fallübergabe

Zu den letzten Entscheidungen der EG „Frühling“ am 11. November 2011 zählte die fortgesetzte Bewachung des Brandortes sowie des Garagenkomplexes der PD, in der die gesicherten

---

<sup>4171</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 165; 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 5.

<sup>4172</sup> Ebd., S. 9.

<sup>4173</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 40.

<sup>4174</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 18.

<sup>4175</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 175 f.

Spuren aufbewahrt wurden.<sup>4176</sup> Am Abend wurde die Abschlussmeldung der EG versandt, das Fernschreiben richtete sich u.a. an das SMI.<sup>4177</sup> In dieser Meldung wurde vermerkt:

*„Nach der Übernahme der Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft wurde durch das BKA die BAO ST Trio 2011 gebildet. Die Übergabe der durch die Ermittlungsgruppe geführten Untersuchungen erfolgt[.] am 12.11.2011. Die Beamten des BKA arbeiten in den dazu leergezogenen Räumlichkeiten des PRev Wilkau-Haßlau. Unterstützt werden diese durch Beamte der Kriminalpolizei der PD Südwestsachsen. Die Sicherungen der Asservate in der PD SWS und des Tatortes in der Frühlingsstraße sind bis auf Weiteres erforderlich.“<sup>4178</sup>*

Weiter wurde ausgeführt, es lägen im Ermittlungskomplex „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Straftaten einen rechtsextremistisch motivierten Hintergrund haben.“<sup>4179</sup>

#### (a) Übergabe der Akten

Bereits am 11. November 2011 wurde gegen 12.30 Uhr eine Kopie der Ermittlungsakte der EG „Frühling“ an den Beamten *Werle* des BKA übergeben.<sup>4180</sup> Für den Aufbau und die Führung der Akte war bis dahin als Vorgangssachbearbeiter der Beamte *Prüfer* zuständig gewesen (siehe oben). Als Zeuge des 1. UA führte dieser Beamte aus, er habe am 7. November 2011, d.h. zum Zeitpunkt der Gründung der EG, nach der üblichen Verfahrensweise in Papierform eine Originalakte angelegt, die für die Staatsanwaltschaft gedacht war, sowie eine deckungsgleiche Arbeitskopie, die fortan im Beratungsraum der EG-Leitung zur Verfügung stand.<sup>4181</sup> Daneben fertigte der Beamte eine unbekannte Zahl weiterer Arbeitskopien:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] An den darauffolgenden Tagen [nach dem 7. November 2011] wurden weitere Arbeitskopien notwendig, um die zugeordneten Kollegen aus Thüringen, Baden-Württemberg und später vom Bundeskriminalamt mit Arbeitsakten auszustatten. Diese Arbeitskopien fertigte ich auf Bitten des Leiters der Ermittlungs-*

---

<sup>4176</sup> Ebd., Bl. 164.

<sup>4177</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 41.

<sup>4178</sup> Zit. n. ebd., Anl. Präsentation, Folie 74.

<sup>4179</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 173.

<sup>4180</sup> Ebd., Bl. 165; 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 4.

<sup>4181</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 3.

*gruppe. Wie viele Aktenkopien ich im Einzelnen hergestellt habe, kann ich heute nicht mehr sagen.*<sup>4182</sup>

Anzunehmen ist, dass es sich bei der Kopie der Ermittlungsakte, die der BKA-Beamte *Werle* am 11. November 2011 erhielt, um eine der zusätzlich gefertigten Kopien neben der Originalakte und der ursprünglichen Arbeitskopie der EG handelte. Aus dem Lagefilm des FLZ ergibt sich dazu, dass am 12. November 2011 um 8.20 Uhr die abschließende Lagebesprechung der EG stattfand, woran der bisherige EG-Leiter *H.*, der Informatiker *B.* sowie die weiteren BeamtInnen *A.*, *Poitschke* und *Prüfer* teilnahmen. Sie begaben sich unmittelbar im Anschluss zur ersten Einsatzbesprechung des BKA, die um 9.00 Uhr im Polizeirevier Wilkau-Haßlau begann.<sup>4183</sup> Dort wurde die Originalakte übergeben. Zu dieser Übergabe führte der Zeuge *Prüfer* aus:

*„Petra Zais, GRÜNE: [...] Die Originalakte wurde dann faktisch an die Sonderermittlungsgruppe des BKA übergeben. Wie muss ich mir das vorstellen? Wer übergibt da? Sie als Aktenführer haben sozusagen das Päckchen? Wie groß war denn das? Wie muss man sich das vorstellen?*

*Zeuge Frank Prüfer: Es war zumindest ein Aktenordner, der die Originalakte umfasst hat. Man könnte sagen: in einem symbolischen Akt.*

*Petra Zais, GRÜNE: Aha. Muss er dafür unterschrieben, wenn er das bekommt?*

*Zeuge Frank Prüfer: Es gab ein Übergabeprotokoll, definitiv, wo die Unterlagen übergeben worden sind. Die Seiten sind auch gezählt gewesen. Ich weiß aber heute nicht mehr, wie viele Seiten das gewesen sind. Dieses Übergabeprotokoll wurde von beiden unterschrieben, also dem Kriminaldirektor *Werle* und mir. Ich habe das dann ihm übergeben. Das war die symbolische Übergabe von unserer Ermittlungsgruppe an die Soko. [...] Ich will nicht sagen, dass es eine Feierstunde war, aber es ist doch ein bisschen formell zugegangen.*<sup>4184</sup>

Während dem 1. UA ein derartiges Übergabeprotokoll nicht vorliegt, bezeugten weitere BeamtInnen, dass am 12. November 2011 die Unterlagen wie beschrieben übergeben wur-

---

<sup>4182</sup> Ebd.

<sup>4183</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 167.

<sup>4184</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2012.

den.<sup>4185</sup> Ebenfalls nach Aktenlage nicht nachvollziehbar sind Umfang, Zustand und Inhalt der von der EG „Frühling“ übergebenen Unterlagen. Diese liegen dem 1. UA nicht in Form der ursprünglichen Ermittlungsakte vor, sondern lediglich als ein chronologisch sortiertes, zwei Aktenbände umfassendes Konvolut in Sachsen noch vorhandener Unterlagen, darunter auch solcher Dokumente, die erkennbar auf die KPI Zwickau bzw. die EG „Frühling“ zurückgehen und höchstwahrscheinlich Bestandteil der Ermittlungsakte waren. Während der Beamte *Prüfer* angab, diese habe ‚zumindest ein[en] Aktenordner‘ umfasst, gab der Zeuge *Werle*, der sie übernommen hat, an, es könnte sich auch um zwei oder drei Ordner gehandelt haben:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie etwas zum Umfang dieser Akte sagen, damit man eine Vorstellung davon bekommt?“*

*Zeuge Thomas Werle: Hm? – Es könnte sich um zwei oder drei Leitz-Ordner gehandelt haben. Aber das kann ich Ihnen so exakt nicht mehr sagen, weil es sich möglicherweise, sage ich mal, um die Hauptakte gehandelt haben könnte, und dann noch Beiakten.“<sup>4186</sup>*

Aus den Angaben des Beamten *Poitschke*, der eine TKÜ gegen einen von *Zschäpe* genutzten Mobilfunkanschluss durchführte (siehe oben), ergibt sich, dass er in dem Zusammenhang eine Beiakte gefertigt habe, die ebenfalls dem BKA übergeben wurde.<sup>4187</sup> Dem 1. UA lagen keine Dokumente, die denklogisch Teil dieser Beiakte gewesen sein müssen, vor; einzige Ausnahme ist der durch die StA Zwickau beantragte und am 7. November 2011 ergangene Beschluss des AG Zwickau.<sup>4188</sup> Ein Vermerk der BAO „Trio“ vom 16. November 2011, der dem 1. UA vorlag, nahm zwar nochmals die ursprüngliche „Ermittlungsakte der EG „Frühling““ in Bezug.<sup>4189</sup> Jedoch gab selbst der fortan für die BAO „Trio“ tätige Beamte *Philipp* an, er habe diese Akte in Papierform „nie wieder gesehen.“<sup>4190</sup> Einwandfrei nachvollziehbar ist dagegen der Verbleib der Unterlagen, die sich zum Zeitpunkt der Verfahrensübernahme des GBA noch bei der StA Zwickau befanden. Wie der bis dahin zuständige OStA *Illing*

---

<sup>4185</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 4; 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 27; 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 4.

<sup>4186</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 15.

<sup>4187</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 4.

<sup>4188</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 221 f.

<sup>4189</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 372 f.

<sup>4190</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 64.

angab, seien die dort verfügbaren Dokumente ebenfalls am 12. November 2011 übergeben worden.<sup>4191</sup>

*„Zeuge Holger Illing: [...] Das habe ich dann am Sonnabend, dem 12.11., auch getan. Ich weiß, der Herr Wiegner als damals amtierenden Behördenleiter und ich waren vormittags in der Behörde, haben unsere Akten zusammengepackt und um etwa 13 Uhr die Akten an die Vertreterin des Generalbundesanwalts übergeben.*

*Damit war meine Tätigkeit in diesem Tatkomplex beendet.“<sup>4192</sup>*

Durch LOStA Wiegner wurde diese Darstellung bestätigt. Er gab in dem Zusammenhang weiter an:

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Ich bin dann an diesem Samstag gemeinsam mit Herrn Illing zur Polizeidirektion nach Zwickau gefahren. Wir sind dort ins Lagezentrum. Da waren Vertreter des BKA da. Es waren auch Vertreter der Polizeidirektion da. Und auch vom GBA war eine Kollegin da; der haben wir dann die Akte übergeben.“<sup>4193</sup>*

Die übergebenen Unterlagen der StA Zwickau wurden hernach – in einem Umfang von einem Aktenband – Bestandteil der Verfahrensakte des GBA.<sup>4194</sup>

## (b) Fortbestand und spätere Vernichtung einer Aktenkopie

Aus weiteren Angaben des Beamten Prüfer ergibt sich, dass am 12. November 2011 tatsächlich nicht sämtliche Unterlagen der EG „Frühling“ an das BKA übergeben wurden:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Meine Arbeitskopie, die zugleich als Ermittlungsakte für die Aktenhaltung unserer Polizeidirektion gedacht war, hatte ich noch einige Zeit bei mir im Bestand.“<sup>4195</sup>*

Wie der Zeuge auf weiteres Befragen angab, seien Unterlagen, die in der Folgezeit noch zum Fallkomplex bei der PD eingingen, der BAO „Trio“ übergeben worden. Zugleich habe er die noch vorliegende Arbeitskopie weiterhin geführt:

---

<sup>4191</sup> 1. UA, Protokoll Holger Illing v. 07.11.2016, S. 3.

<sup>4192</sup> Ebd., S. 8.

<sup>4193</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 9.

<sup>4194</sup> ADS 736, Ordner 9, entspr. SAO 27.1, Bl. 40.

<sup>4195</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 6.

*„Es gab einen Verbindungsbeauftragten der KPI Zwickau zur Sonderkommission; das war der Kriminalrat Philipp. Er hat von mir, insofern noch Papier eingegangen ist – – In Papierform hat er das alles rausbekommen zu der Originalakte. Ich habe das dann in meine Akte eingepflegt. Ich habe dann auch alle Maßnahmen – – Gerade die Spurensicherung, Spurendokumentation, ist ja auch alles über IVO gelaufen. Dieses habe ich dann alles noch eingepflegt in den Vorgang; bis es hieß: Schluss, aus – wir schließen hier ab, und die letzte Akte brauchen wir nicht mehr.“<sup>4196</sup>*

Der Beamte *Philipp* bestätigte insoweit, dass er in der weiteren Folge nach Übergabe der Originalakte noch Unterlagen der Zwickauer Dienststelle erhalten habe.<sup>4197</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, die zunächst noch in Zwickau verbliebene Zweitakte sei zu einem späteren Zeitpunkt „noch eingeholt worden“ mit dem Effekt, dass fortan keine Kopien mehr in sächsischen Dienststellen existieren.<sup>4198</sup>

*„Zeuge Swen Philipp: Wie gesagt, es gab zwei Akten, also die normale Ermittlungsakte und die Zweitakte für uns. Die ist dann noch übergeben worden. Die erste haben wir sofort übergeben, am 12.11. fürs BKA. Die zweite haben wir dann im Nachgang übergeben. Also, es gibt keine Akten mehr.“<sup>4199</sup>*

Der letztthin vollständigen Abgabe sämtlicher Unterlagen habe zugrunde gelegen, dass das BKA „mehrfach den Hinweis“ erteilt habe, es seien sämtliche Akten abzugeben.<sup>4200</sup> Davon abweichend gab allerdings der Beamte *Prüfer*, der über die Arbeitskopie noch über den 12. November 2011 hinaus verfügte, an, dass er diese Kopie keineswegs dem BKA abgegeben, sondern vielmehr vernichtet habe:

*„Zeuge Frank Prüfer: [...] Als die Akte nicht mehr benötigt wurde, das heißt die Sonderkommission voll einsatzfähig war, habe ich dann diese Akte auf Anweisung des Leiters der Kriminalpolizeiinspektion, Herrn H. [...], eigenhändig geschreddert und auch den Vorgang elektronisch zum Abschluss gebracht bzw. zum Abschließen vorbereitet; das ist der Arbeitsschritt. Das ist gängige Praxis, da die Ermittlungen in einer*

---

<sup>4196</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4197</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 5.

<sup>4198</sup> Ebd., S. 27.

<sup>4199</sup> Ebd., S. 56.

<sup>4200</sup> Ebd.

*anderen Dienststelle geführt werden und es keine vagabundierenden Akten irgendwo geben sollte.*<sup>4201</sup>

Gefragt nach den Umständen, unter denen er zur Vernichtung aufgefordert worden ist, gab der Zeuge weiter an:

*„Petra Zais, GRÜNE: Können Sie bitte noch mal berichten, wer das war, das heißt, wer Ihnen sozusagen diese Anweisung gegeben hat, die Akte zu schreddern? Oder ist das geregelt, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist usw. Akten geschreddert werden sollen?*

*Zeuge Frank Prüfer: Hier war es auf Anweisung. Nun kann ich nicht mehr eindeutig nachvollziehen, wer mir das genau gesagt hat. Es wird aber über die Hierarchie reingekommen sein, also sprich: Leiter Kriminalpolizeiinspektion, Dezernatsleiter, Kommissariatsleiter. Da wird gesagt worden sein: Es ist jetzt so weit, dass – – Ob nun persönlich ich beim K-Leiter gewesen bin oder der Dezernatsleiter [...], das spielt sich alles auf engem Raum ab, also zwei Türen weiter: ‚Komm mal rüber, wir müssen mal reden‘. – Das kann ich nun heute nicht mehr sagen.*<sup>4202</sup>

Auf Befragen nach den Gründen für die ihm angewiesene Vernichtung gab der Zeuge an, der GBA wünsche, dass es keine „vagabundierenden Akten“ gebe:

*„Es war – sinngemäß jetzt – so, dass gesagt wurde: Da draußen, die Sonderkommission, ist arbeitsfähig. Wir brauchen die Akte nicht mehr. Der Generalbundesanwalt wünscht, dass es keine weiteren Akten außer seiner Akte gibt, also keine vagabundierenden Akten, die irgendwo noch ‚herumgeistern‘, auf Deutsch gesagt.*

*Meine Fragestellung war: Schicken wir sie mit raus, nach Wilkau-Haßlau? Übergeben wir sie denen noch mit? Oder was machen wir damit? – Da hieß es: Die sind mit den Ermittlungen ja schon weiter. Was hat es für Sinn, denen jetzt noch ein Aktenfragment – aus denen ihrer weiteren Sicht – hinzutun? Wir tun sie schreddern. Die haben genug Papier draußen.*<sup>4203</sup>

Dem 1. UA liegen keine Unterlagen vor, aus denen sich die Entscheidung und Anweisung zur Vernichtung der Unterlagen ergibt, auch keine Vernichtungsverhandlung o.ä. Inso-

---

<sup>4201</sup> 1. UA, Protokoll Frank Prüfer v. 20.06.2016, S. 6.

<sup>4202</sup> Ebd., S. 13 f.

<sup>4203</sup> Ebd., S. 12.

weit kann auch nicht eindeutig bestimmt werden, wie lange die Arbeitskopie noch physisch existierte und wann die Vernichtung vorgenommen wurde. Der Zeuge *Prüfer* schätzte selbst ein, dass dies „um den Jahreswechsel 2011/2012“ geschehen sei.<sup>4204</sup> Dazu gab er an:

*„Auf den Tag genau kann ich das nicht mehr sagen. Es war ja so gewesen – ich muss etwas weiter ausholen –: Die erste Aufregung, die es gegeben hat, war ja, als durch die Presse ging, dass das Innenministerium mit Frau Zschäpe telefoniert hat. Diese Unterlagen befanden sich in meiner Arbeitsakte. Sprich: Es ging ja darum, welches Handy der Frau Zschäpe ist denn überhaupt angerufen worden?“*

*Zu dem Zeitpunkt waren ja alle anderen Akten beim BKA gewesen, in der Sonderkommission. Deswegen wurde auf meine Akte erst mal zurückgegriffen. Darin waren eingepflegt einmal die aufgefundenen Handys aus dem Brandraum und die Effektenaufstellung der Frau Zschäpe, als sie in Jena aufgetreten ist, aufgeschlagen ist. Da war die erste Aufregung, wo wir diese Akte noch mal gebraucht haben.“<sup>4205</sup>*

Anhand dieser Schilderung erscheint es allerdings als unwahrscheinlich, dass die Vernichtung bereits um den Jahreswechsel 2011/12 vorgenommen wurde: Nach Kenntnis des 1. UA wurden die erwähnten Anrufe auf den durch *Zschäpe* genutzten Mobilfunkanschluss in den Medien erstmals Ende Mai 2012 thematisiert (siehe oben). Zu dieser Zeit war der sächsische Ermittlungsabschnitt der BAO „Trio“ nicht nur bereits arbeitsfähig gewesen, wie der Zeuge *Prüfer* angab. Vielmehr war dies bereits „fast gegen Ende des Regionalen Einsatzabschnittes“, der schließlich am 30. Juni 2012 aufgelöst wurde.<sup>4206</sup>

### (c) Fortführung der Tatortarbeit

Ungeachtet der Verfahrensübernahme wurde, wie vereinbart, die Arbeit am Brandort nahtlos fortgeführt.<sup>4207</sup> Der Brandursachenermittler *Lenk* gab dazu an:

*„Zeuge Frank Lenk: [...] Am Samstag, dem 12.11., wurde ich zwischen 13 Uhr bis 16 Uhr beauftragt, das Brandobjekt an – – die Kollegen des Bundeskriminalamtes einzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt konnte ich dann schon, wie ich schon vorneweg gesagt*

---

<sup>4204</sup> Ebd.

<sup>4205</sup> Ebd.

<sup>4206</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 13.

<sup>4207</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 41.



*habe, circa 2 250 Spuren separiert übergeben, hier in der Garage. Zu dem Zeitpunkt waren wir bereits fertig am Brandobjekt, hatten die selektiert bzw. auch getrocknet, sodass das Bundeskriminalamt dann automatisch am Sonntag anfangen konnte, die Spuren in der Garage zu dokumentieren, aufzulisten, zu fotografieren. Das oblag dann dem Bundeskriminalamt, der Tatortgruppe.*

*Dort haben wir dann am Samstag, dem 13.11., bis zum Freitag, dem 18.11., Unterstützung gewährt durch unsere Kriminaltechniker und auch Brandursachenermittler in den Garagen.*<sup>4208</sup>

Auf weiteres Befragen bekräftigte der Zeuge, dass am 12. November 2011 die Arbeit am Brandobjekt weitgehend beendet war, wobei dies aber nicht beabsichtigt gewesen sei:

*„Also, es gab keine Zielstellung, dass wir bis Freitag fertig sein müssen – überhaupt nicht. Weil, ich habe erst am Freitagabend erfahren, dass das BKA übernimmt – draußen an der Brandstelle. Es gab auch keine Vorinformationen, dass die Kollegen vom BKA das übernehmen sollten.*

*Die Brandstelle besenrein – hatte ich vorhin schon mal gesagt, deswegen habe ich die Bereiche aufgegliedert. Jeder Raum ist von uns besenrein gemacht worden. Das heißt, wir haben jeden Raum untersucht und die Brandspuren, die wir dort erlangten, haben wir in die Garage gebracht und dann ist er ja sauber. Das ist ja, klar, wir müssen ja den Brandschutt aufnehmen, untersuchen, und dann ist er komplett sauber, der Raum. Das ist richtig. Am Freitag hatten wir ja auch diese Nachsuche, also diesen Außenbereich fertig gehabt, wo dann das BKA trotzdem, trotz dass wir fertig waren, noch die Spuren übernehmen konnten. Es ist dort nichts verloren gegangen. Es wurde alles 1:1 übergeben. Es ist nichts verloren, nichts vernichtet worden. Es ist alles noch übergeben worden an das Bundeskriminalamt.*<sup>4209</sup>

Als eine Maßnahme nach der Abgabe des Falles sei unter anderem noch der teilweise Abriss des Hauses in der Frühlingsstraße 26 veranlasst worden:

*„Wir haben dann am, wie ich schon vorhin sagte, 23. bis 26. den Abriss des Gebäudes veranlasst. Das ist mir bis jetzt noch nie passiert an einer Brandstelle, dass ich auch ein Objekt abreiße, bis zur Grundmauer. Deswegen: Wir haben gemeinsam mit dem*

---

<sup>4208</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 18.

<sup>4209</sup> Ebd., S. 80.

*Bundeskriminalamt nachschauen wollen, ob irgendwelche Hohlräume, Zwischenräume in den Zwischendecken noch drin sind. Deswegen wurde veranlasst, das Gebäude hier – – einen Schnitt zu machen und hier vorne komplett wegzureißen. [...] Wir haben im Ergebnis keine Hohlräume oder Verstecke noch vorfinden können, wo zum Beispiel Waffen oder Munition liegen könnten.*

*Der Abriss wurde begleitet durch einen Brandursachenermittler der Polizeidirektion Zwickau und eine Beamtin des Bundeskriminalamtes. Also, die waren vor Ort. Das, was die dort gemacht haben, wurde dokumentiert und begutachtet.<sup>4210</sup>*

Am 28. November 2011 sei die Arbeit am Objekt vollständig abgeschlossen gewesen.<sup>4211</sup> Wie der BKA-Beamte *Binz* in dem Zusammenhang angab, seien bis dahin durch die Tatortgruppe des BKA durchaus noch neue Spuren gefunden worden. Hernach seien alle Spuren, die zwischenzeitlich in dem Garagenkomplex der PD auslagen und dort durch BKA-Kräfte im Detail dokumentiert und asserviert wurden, mit einem Lkw zur weiteren kriminaltechnischen Untersuchung zum BKA gefahren worden.<sup>4212</sup> Wie der Beamte *Lenk* angab, habe sich das BKA der Einzeldokumentation der Spuren angenommen, „weil diese Aufgabe einfach für uns zu groß ist.“<sup>4213</sup>

---

<sup>4210</sup> Ebd., S. 20 f.

<sup>4211</sup> Ebd., S. 3

<sup>4212</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 13.

<sup>4213</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 80.

## II.6 Weitere NSU-Ermittlungen in Sachsen nach dem 11. November 2011

Nach dem 11. November 2011 wurde die Tatortarbeit in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau nahtlos fortgesetzt. Die strafrechtlichen Ermittlungen führte im Auftrag des Generalbundesanwaltes das Bundeskriminalamt im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation „Trio“ fort, die einen Ermittlungsabschnitt in Sachsen einrichtete. Im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bemühte sich eine eigens eingerichtete Projektgruppe um „Selbstaufklärung“ anhand der Auswertung des eigenen Aktenbestandes.

### II.6.1 Ergebnisse der Brandursachenermittlung

Auch nach der Auflösung der EG „Frühling“ führten BeamtInnen der KPI Zwickau die Untersuchung der Brandstelle in der Frühlingsstraße 26 fort. Mit der Durchführung dieser Untersuchung war der hiesige Beamte *Lenk* als leitender Brandursachenermittler bis zum 11. November 2011 durch die damalige PD Südwestsachsen und im Anschluss durch den GBA beauftragt.<sup>4214</sup> Nach Angaben des ebenfalls an der Brandstelle tätigen weiteren Brandursachenermittlers *Hellinger* habe sein Kollege *Lenk* insgesamt die „Regie von diesem Vorgang“ gehabt.<sup>4215</sup> Die Ergebnisse der Untersuchung legte *Lenk* am 31. Januar 2012 in einem schriftlichen Bericht („Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht zur Explosion mit Brandfolge des Wohnhauses Frühlingsstraße 26, in 08058 Zwickau, am 04.11.2011 gegen 15:08 Uhr“) dar, der insgesamt 717 Seiten umfasst. Den Kern bildet ein 63-seitiger Sachbericht, ergänzt um zahlreiche Anlagen, darunter verschiedene weitere Untersuchungsprotokolle, detaillierte Skizzen des Brandobjekts sowie elf Lichtbildmappen mit insgesamt 1.088 Fotografien.

Zu den Umständen, unter denen er diesen Bericht fertigte, gab der Autor *Lenk* an, er sei mit der Fertigung durch den GBA beauftragt gewesen, wobei ihn die Anforderung über die inzwischen eingerichtete BAO „Trio“ des BKA erreicht habe:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Die Anforderung vonseiten der Bundesbehörden hinsichtlich Ihres Berichtes – auf welchem Wege ist die erfolgt? Gibt es dort eine schriftliche Anforderung dazu?“*

---

<sup>4214</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 4.

<sup>4215</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 12.

Zeuge Frank Lenk: *Es gibt – – Nein, falsch. Es wurde in Wilkau-Haßlau, das liegt bei Zwickau, eine BAO ‚Trio‘ eingerichtet, das heißt, eine operative Einheit, die dort eingerichtet wurde. Und das war meine Verbindungsstelle nach dem 11.11. Nachdem, als das Bundeskriminalamt dann die Übernahme gemacht hatte, saßen die gesamten Kollegen, die daran beteiligt waren, an diesem Ereignis, in der BAO ‚Trio‘ in Wilkau-Haßlau. Und über diese Dienststelle habe ich das erfahren. Die standen ja direkt mit dem Bundeskriminalamt in Verbindung.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Nachfrage: Über diese Dienststelle ist der Bericht angefordert worden von Ihnen?*

Zeuge Frank Lenk: *Jawohl.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Gibt es dazu eine schriftliche Anforderung, oder ist dies auf mündlichem Wege geschehen? [...]*

Zeuge Frank Lenk: *Das gibt es schriftlich. [...]*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Von der BAO?*

Zeuge Frank Lenk: *Nein, vom Generalbundesanwalt.<sup>4216</sup>*

Der Bericht fasst den Ablauf der Löscharbeiten am 4. November 2011 und das anschließende kriminalpolizeilichen Vorgehen im Objekt bis hin zur Sicherung einzelner Spuren detailliert zusammen.<sup>4217</sup> Darüber hinaus weist der Bericht lückenlos nach, welche BeamtInnen zu welcher Zeit am Objekt tätig waren.<sup>4218</sup> Seitens der KPI Zwickau handelte es sich neben *Lenk* um die weiteren Brandursachenermittler *Hellinger, E., A. und V.* sowie um den Kriminaltechniker *K.*<sup>4219</sup> Nachvollziehbar ist auch, dass die Bewachung des Brandobjektes bis zum Abschluss der Arbeit und der Übergabe des Wohnhauses an den Besitzer am 28. November 2011 durchgehend gewährleistet war.<sup>4220</sup>

---

<sup>4216</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 75.

<sup>4217</sup> ADS 111, Bl. 58.

<sup>4218</sup> Ebd., Bl. 3–5.

<sup>4219</sup> Ebd., Bl. 3; übereinstimmend die Angaben nach 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 37.

<sup>4220</sup> ADS 111, Bl. 7.

## II.6.1.1 Besonderheiten des Wohnobjekts

Aus dem Bericht ergeben sich einige auffällige Besonderheiten in Bezug auf den durch *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* genutzten Mietbereich: Es handelte sich ursprünglich um zwei separate, jedoch zusammengelegte Wohnungen. Die rechtsseitige Eingangstür war nachträglich durch ein massives Türblatt und eine Mehrfachverriegelung ergänzt worden, sodass sie auch im Zuge der Lösch- und Rettungsarbeiten am 4. November 2011 durch Feuerwehkräfte nur durch erheblichen Gewalteininsatz zu öffnen war.<sup>4221</sup> Durch die weitere linksseitige Wohnungstür ergab sich aus dem Treppenhaus gesehen der Eindruck, dass es sich nach wie vor um zwei getrennte Wohnung handelt. Im Zuge weiterer Ermittlungen stellte sich heraus, dass bereits im Jahr 2008 auf Kosten der „Familie Dienelt“ neue Wohnungs-Eingangstüren eingesetzt worden waren. Die linksseitige Tür war hernach gar nicht mehr zu öffnen, sondern wurde von innen mit einer Holzwand verschalt.<sup>4222</sup> Im Inneren der Wohnung waren einige Räume für eventuelle BesucherInnen nicht gleich einsehbar und nur verdeckt zugänglich,<sup>4223</sup> Durchgänge zu weiteren Räumen wurden teils durch Möbel verstellt.<sup>4224</sup> Spätestens Anfang 2009 waren außerdem die Wohnungsdecken abgehängt und mit Schallschutzdecken unterbaut worden.<sup>4225</sup> Weiterhin fiel auf, dass im Wohnungsbereich mindestens vier Überwachungskameras verdeckt installiert und auf ein als solches nicht mehr erhaltenes Gerät aufgeschaltet waren.<sup>4226</sup> Durch die Kameras waren der Außenbereich des Hauses sowie das Treppenhaus einsehbar. Anhand von Fotos der Außenansicht, die durch eine Gutachterin am 24. Oktober 2011 zum Zwecke der Wertermittlung des Hauses gefertigt wurden, ist nachzuvollziehen, dass zumindest diejenige Kamera, die nach vorn auf die Frühlingsstraße gerichtet war, erst in allerjüngster Zeit angebracht worden sein kann.<sup>4227</sup>

Sicherungsmaßnahmen bestanden auch für die zum Mietbereich gehörenden und durch den Brand nicht angegriffenen Kellerabteile: Die Eingangstür war mit einem batteriebetriebenen Funkalarmmelder versehen, der bei Öffnung der Tür ein Signal an eine Empfangsstation sendete. In der Wohnung wurde ein Gerät aufgefunden, bei dem es sich um den Empfänger gehandelt haben könnte.<sup>4228</sup> Innerhalb des Kellerbereichs standen *Böhnhardt*, *Mundlos*

---

<sup>4221</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>4222</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 14.

<sup>4223</sup> ADS 111, Bl. 33.

<sup>4224</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 18.

<sup>4225</sup> Ebd., Bl. 20.

<sup>4226</sup> ADS 111, Bl. 13–15.

<sup>4227</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 12.

<sup>4228</sup> ADS 111, Bl. 17 f.

und *Zschäpe* zwei Abteile zur Verfügung, wobei diese durch massive, offenbar selbst eingesezte Stahltüren verschlossen wurden.<sup>4229</sup> Die Räume wurden unter anderem genutzt zur Aufbewahrung von 216 Litern Mineralwasser und 144 Litern Milch in Tetrapacks. Eine dementsprechende Bevorratung mit Lebensmitteln bestand dagegen nicht.<sup>4230</sup> Im Zuge weiterer Ermittlungen ergab sich, dass im Laufe des Jahres 2008 auf Wunsch der MieterInnen vor der Keller- und Hauseingangstür eine zusätzliche Beleuchtung angebracht wurde, die mit einem Bewegungsmelder versehen war.<sup>4231</sup>

Besondere Beachtung fand bei der Untersuchung der Wohnung ein Wandtresor, der sich in einem Schlafzimmer befand; er enthielt eine Schusswaffe sowie eine Polizeihandfessel, die bei dem Mordanschlag auf die Polizeibeamtin *Kiesewetter* im Jahr 2007 entwendet worden war. Zum Zeitpunkt der Explosion und des anschließendes Brandes war die Tresortür nachweislich geöffnet.<sup>4232</sup> Der Zeuge *Philipp* gab in dem Zusammenhang an, es habe auch später nicht festgestellt, sondern nur spekuliert werden können, was sich vormals in dem Tresor befunden hatte:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Zu dem Safe noch eine kurze Ergänzung: Es ist durchaus möglich – das weiß aber nur die Frau Zschäpe [...] –, dass hier vielleicht noch andere Waffen irgendwo verzeichnet waren, die Frau Zschäpe dann irgendwann mitgenommen hat. Auf jeden Fall war es verwunderlich, dass dieser Safe offenstand und noch eine Waffe drin war. Das kann uns nie wieder einer erklären, außer die Frau Zschäpe, die vielleicht noch Kenntnisse dazu hat. Das kann aber auch für immer ein Rätsel bleiben.“*<sup>4233</sup>

Schließlich verfügte die Wohnung – über die Zahl ihrer tatsächlichen NutzerInnen hinaus – über insgesamt vier separate Schlafstellen. Dazu führte der Beamte *Lenk* aus:

*„Zeuge Frank Lenk: Es waren insgesamt vier, wobei in diesem Katzenszimmer, das ich als solches bezeichnet habe, das größte Bett gewesen ist, ich sage mal, ein Ehebett, 2 Meter mal 1,80 Meter. Die anderen drei Schlafstellen sind zwei Mal ein Hochbett gewesen und einmal ein normales Bett, wo eine Person – – 1,80 Meter lang und 90 Zentimeter breit, also ein normales Bett ist.“*

---

<sup>4229</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 15 f.

<sup>4230</sup> Ebd., Bl. 30.

<sup>4231</sup> Ebd., Bl. 17.

<sup>4232</sup> ADS 111, Bl. 31.

<sup>4233</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 18.

*Ich kann nicht sagen, wer welches Bett benutzt hat, weil die Schlafstellen durch den Brand komplett zerstört worden sind. Ich kann nur die Größe sagen, wo die gewesen sind. Bei den einzelnen Hochbetten in diesem Wohnzimmer gehe ich davon aus: So, wie das gestaltet gewesen ist, ist das selbst gebaut gewesen, das Hochbett, das in dem Wohnzimmer links gewesen ist, wo man so eine Treppe hochgehen muss, eine kleine Treppe hoch und dann auf diese Schlafstelle. Aber ich kann nicht sagen, wer welches Bett – – benutzt war oder nicht benutzt war, weil durch die Brandtemperatur das komplett zerstört wurde.“<sup>4234</sup>*

## II.6.1.2 Schadensbild

Zum allgemeinen Schadensbild im Haus resümiert der Bericht, dass das Brandzentrum definitiv im Inneren der Wohnung gelegen haben muss, wobei davon auszugehen sei, dass es in mehreren Räumen gleichzeitig zu einer Flammenentwicklung und -ausbreitung kam.<sup>4235</sup> Gleichwohl zeigten sich in den verschiedenen Bereichen der Wohnung unterschiedlich starke Brandwirkungen: Einige Räume und deren Interieur wurden vergleichsweise wenig beschädigt, da mithin eine genügende Sauerstoffzufuhr für die weitere Brandausbreitung nicht bestand bzw. das Feuer nicht lange genug wirken konnte.<sup>4236</sup> Daher konnten innerhalb der Wohnung auch einige Spuren gesichert werden, die unversehrt blieben, darunter ein Revolver. In dem Zusammenhang führte der Zeuge *Lenk* aus:

*„Vors. Lars Rohwer: Worauf führen Sie das zurück? Können Sie dazu etwas sagen?“*

*Zeuge Frank Lenk: Ich kann nur so viel sagen, wenn ein Teil nicht brandgeschädigt ist: Entweder es liegt in einem Behältnis, oder es liegt im sogenannten Trümmerschatten bzw. Flammenschatten, da, wo die Flamme nicht rankommt. Oder wurde nicht erwischt. Wenn ich eine brennbare Substanz ausbringe, dann geht natürlich die brennbare Substanz nur dorthin, wo ich sie ausgieße. Wenn Teile dahinterliegen oder hinter einem Gegenstand, dann wird dieser Gegenstand nicht beaufschlagt durch die Brandtemperatur.*

---

<sup>4234</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 43 f.

<sup>4235</sup> ADS 111, Bl. 18.

<sup>4236</sup> Ebd., Bl. 22.

Vors. Lars Rohwer: *Sie können aber ausschließen, dass es später in den Brandbereich zugeführt worden ist?*

Zeuge Frank Lenk: *Das kann ich komplett ausschließen.*<sup>4237</sup>

Dagegen waren die Explosions- und Brandfolgen in anderen Bereichen der Wohnung verheerend, wobei mitunter auch die Bausubstanz angegriffen wurde.<sup>4238</sup> So sind verschiedene Zwischen- und auch massive Außenwände eingestürzt bzw. umgefallen.<sup>4239</sup> Insbesondere die Explosion im zur Frühlingsstraße gelegenen „Sportraum“ führte zum Heraussprengen mehrerer Wände, außerdem wurden Teile der Decken- und Dachkonstruktion aus der Verankerung gerissen. In diesem Raum wurde beispielsweise ein PC-Gehäuse gefunden, dessen Inneres durch die Brandtemperatur vollständig vernichtet wurde.<sup>4240</sup>

Obwohl der Brand nur den Hauseingang 26 betraf, hätte er bei weiterer Ausbreitung oder größerer Intensität auch auf das restliche Objekt, also auch den bewohnten Nebeneingang 26a übergreifen können.<sup>4241</sup> So lag an der linksseitigen – nicht zu benutzenden – Wohnungseingangstür eine Durchbrennung vor. Hier hatte sich der Brand bereits so weit ausgebreitet, dass die Flammen ins Treppenhaus hineinschlügen.<sup>4242</sup> Im Bereich des sogenannten „Katzenzimmers“ kam es zur Durchbrennung der Geschosdecke und der Dachkonstruktion.<sup>4243</sup> Im Bereich des Wohnzimmers wurde durch die Explosionsdruckwelle die Giebelwand – es handelte sich um eine 24 Zentimeter dicke Mauer – um einen Zentimeter in Richtung des Hausteils 26a verschoben. In diesem Bereich befand sich die Wohnung der betagten Nachbarin C.E., die sich zum Zeitpunkt des Brandes noch in der Wohnung befand und durch in der Nähe wohnende Angehörige, die den Brand bemerkten, aus dem Haus gebracht und dadurch gerettet wurde. Durch Risse wurde ihre Wohnungswand derart beschädigt, dass sich Rauchgase ausbreiten konnten.<sup>4244</sup>

---

<sup>4237</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 39.

<sup>4238</sup> ADS 111, Bl. 23.

<sup>4239</sup> Ebd., Bl. 25.

<sup>4240</sup> Ebd., Bl. 28.

<sup>4241</sup> Ebd., Bl. 9.

<sup>4242</sup> Ebd., Bl. 19.

<sup>4243</sup> Ebd., Bl. 33, 37.

<sup>4244</sup> Ebd., Bl. 9, 12 f., 25.



### II.6.1.3 Erörterung der Ursachen

Der Bericht diskutiert unterschiedliche denkbare Ursachen für die Explosion – ZeugInnen hörten zunächst zwei dumpfe Knallgeräusche und sahen anschließend eine offene Flammenfront – und den Brand. Anhand des Schadensbildes war davon auszugehen, dass sich eine Raumexplosion im Inneren der Wohnung ereignet hatte.<sup>4245</sup> Dort konnten insgesamt drei unterschiedliche Explosionszentren ausgemacht werden, die jeweils eine unterschiedlich hohe Konzentration bzw. Kraft entwickelt haben.<sup>4246</sup> Als Ursache rasch ausgeschlossen werden konnte eine Gasexplosion: An dem betroffenen Hausteil lag keine Gasleitung an. Diese befand sich, wie auch ein Gasheizkessel, im Nebeneingang, wobei dort keine Defekte vorlagen, durch die Gas hätte ausströmen können.<sup>4247</sup> In der Wohnung und dem unmittelbaren Umfeld wurden auch keine Gasflaschen etwa für Propangas aufgefunden.<sup>4248</sup> Ebenfalls ausgeschlossen werden konnte eine Sprengstoffexplosion: Zwar wurde im Brandschutt rund zweieinhalb Kilogramm einer pulvrigen Substanz gefunden, bei der es sich um Schwarzpulver handelte. Dieses wurde aber nicht umgesetzt.<sup>4249</sup> Auch das Schadensbild sprach nicht für die Verwendung herkömmlichen Sprengstoffs; typische Explosionsmerkmale waren nicht nachzuweisen.<sup>4250</sup> Es fanden sich auch keine Hinweise auf die Verwendung einer Lunte oder einer anderweitigen Zündvorrichtung.<sup>4251</sup>

Der Bericht geht vielmehr davon aus, dass in der Wohnung – was eindeutig nachgewiesen werden konnte – Benzin ausgebracht wurde.<sup>4252</sup> Unmittelbar vor dem Wohnungseingang wurde bereits im Zuge des Löschangriffs ein Zehn-Liter-Kanister gefunden und später im Inneren eine Ausgießstülle, außerdem konnte typischer Benzingeruch wahrgenommen werden.<sup>4253</sup> Brandmittelspürhunde zeigten in sämtlichen zwölf Räumen der Wohnung die Rückstände einer brennbaren Flüssigkeit an. Von 22 an den angezeigten Stellen entnommenen Spuren konnten in 19 Fällen durch eine weitere chemische Untersuchung beim LKA Sachsen die jeweils gleichen Inhaltskomponenten von Ottokraftstoff nachgewiesen werden. *Zschäpe* trug außerdem zum Zeitpunkt ihrer Gestellung Socken, an denen eine geringe Konzentration von Inhaltskomponenten von Ottokraftstoff nachgewiesen werden konnte. Soweit

---

<sup>4245</sup> Ebd., Bl. 42.

<sup>4246</sup> Ebd., Bl. 39.

<sup>4247</sup> Ebd., Bl. 50.

<sup>4248</sup> Ebd., Bl. 42.

<sup>4249</sup> Ebd., Bl. 55.

<sup>4250</sup> Ebd., Bl. 38, 43.

<sup>4251</sup> Ebd., Bl. 45, 63.

<sup>4252</sup> Ebd., Bl. 42.

<sup>4253</sup> Ebd., Bl. 43 f.

ihre weitere Kleidung solche Spuren nicht aufwies, lässt dies darauf schließen, dass sie nach der Flucht, was auch durch Angaben von ZeugInnen gestützt wird, ihre Kleidung wechselte.<sup>4254</sup> Für das Inbrandsetzen der Wohnung mithilfe von Benzin sprechen dem Bericht zufolge auch die typische schwarze Rauchentwicklung mit großflächiger Flammene Ausbildung, markante Einbrennungen auf dem Fußboden und weitere Spuren, die auf sehr hohe Brandtemperaturen schließen lassen, wie sie durch in Brand geratene Einrichtungsgegenstände allein nicht verursacht worden sein können.<sup>4255</sup> Anders, als es bei einer Sprengstoffdetonation zu erwarten wäre, hatte die Explosion eine „schiebende“ Wirkung auf die Wohnungswände.<sup>4256</sup>

Der Umstand, dass innerhalb der Wohnung nicht überall Anhaltspunkte für eine Explosion und eine dadurch bewirkte Druckwelle aufzufinden waren, kann demnach zurückgeführt werden auf die zu erwartende unterschiedliche Ausgasung der Kraftstoffdämpfe, wie sie etwa durch geringe Temperaturunterschiede in den einzelnen Räumen bewirkt werden kann.<sup>4257</sup> Mithin kam es auch in den Räumen ohne Explosionsspuren zur Durchzündung eines Ottokraftstoff-Luft-Gemischs, dessen Konzentration aber für die Ausbildung einer Explosion nicht ausreichte.<sup>4258</sup> Auf die Frage, ob ein einziger vormals gefüllter Zehn-Liter-Kanister mit Benzin genüge, um das beobachtete Schadensbild zu erzeugen, gab der Beamte *Lenk* an:

*„Ich kann nur so viel sagen: 10 Liter Benzin – je nachdem, wie ich sie ausbringe, wie derjenige gießen tut, ob er länger auf eine Stelle ausgießt oder ob er nur kurz schwappt, auf Deutsch gesagt, ist es durchaus üblich, dass ich 10 Liter Benzin in dieser Wohnung verteilen kann. Es kommt aber immer auf den an, der es gießt, auf diese Person. Ich kann auch die 10 Liter in einem Raum bloß verteilen. Das kann ich jetzt nicht nachvollziehen. Wir haben aber schon Brandversuche gemacht, wo wir nachvollziehen können: Die 10 Liter reichen ohne Weiteres aus, so ein Szenario zu verursachen – in Brandversuchen, die ich nicht selbst gemacht habe, sondern die Gutachter gemacht haben, im Landeskriminalamt Sachsen zum Beispiel, oder andere.“<sup>4259</sup>*

---

<sup>4254</sup> Ebd., Bl. 44.

<sup>4255</sup> Ebd., Bl. 45 f.

<sup>4256</sup> Ebd., Bl. 39 f..

<sup>4257</sup> Ebd., Bl. 42.

<sup>4258</sup> Ebd., Bl. 38.

<sup>4259</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 44 f.

#### II.6.1.4 Mögliche Zündquellen

Dem Bericht zufolge kann nicht eindeutig bestimmt werden, wie das Ottokraftstoff-Luft-Gemisch gezündet wurde. Eine Reihe elektrischer Geräte – wie z.B. Kühlschrank, Mikrowelle, Herd, Beleuchtung usw. – konnte in einem Eliminationsverfahren zweifelsfrei ausgeschlossen werden.<sup>4260</sup> Einige Geräte waren allerdings derart zerstört, dass nicht einmal mehr ihre ursprüngliche Funktion erkannt werden konnte und demnach auch eine sichere Beurteilung nicht mehr möglich war.<sup>4261</sup> Zu diesem Problem gab der Beamte *Lenk* an:

*„Es gibt verschiedene Gegenstände, die ich dort aufgefunden habe, die natürlich in meinem Gutachten viel mehr beziffert wurden, als ich das jetzt hier vortragen konnte – dass wir dort Teile vorgefunden haben wie Zeitwecker, Kabel, andere Teile, die durchaus zu sogenannten USBV bzw. zu zündungsfähigen Gegenständen gemacht werden können. Aber wir können nicht nachweisen, dass diese Teile existiert haben, weil ganz einfach aus der Tatsache heraus in dem Bereich durch die Brandtemperatur das alles komplett zerstört wurde.“*<sup>4262</sup>

Untersucht und als mögliche Zündquellen nicht ausgeschlossen wurden ein sogenannter Rechaud (Tischgrill) sowie mehrere in der Wohnung aufgestellte Teelichter.<sup>4263</sup> Außerdem befand sich in der durch den Brand stark angegriffenen Küche ein Toaster, der an sich keinen erkennbaren Defekt aufwies, aber manipuliert worden sein könnte.<sup>4264</sup> Zu diesem Toaster wird in dem Bericht aufgeführt, dass er untypische Verformungen aufweise, die infolge eines normalen Abbrands nicht zu erwarten seien.<sup>4265</sup> Im Ergebnis der Untersuchung steht insoweit nur fest, dass in der gesamten Wohnung Benzin ausgebracht wurde und es im Anschluss in mehreren Räumen zur Ausbildung und gleichzeitigen oder unmittelbar aufeinanderfolgenden Zündung eines Ottokraftstoff-Luft-Gemischs kam.<sup>4266</sup> Auf weiteres Befragen gab der Beamte *Lenk* an, dass auch ein direktes Zünden durch *Zschäpe* zwar für diese selbst gefährlich gewesen wäre, aber nicht prinzipiell ausgeschlossen werden könne:

*„Zu dieser Frage: Wenn ich in einer ausgebrachten Gaswolke stehe und zünde, dann werde ich natürlich dort in Mitleidenschaft gezogen. Tue ich aber das, wie ich das*

---

<sup>4260</sup> ADS 111, Bl. 46 ff.

<sup>4261</sup> Ebd., Bl. 51.

<sup>4262</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 36.

<sup>4263</sup> ADS 111, Bl. 53.

<sup>4264</sup> Ebd., Bl. 52.

<sup>4265</sup> Ebd., Bl. 24.

<sup>4266</sup> Ebd., Bl. 42.

*vorhin schon gesagt habe, bis zur Tür führen, bis zur Eingangstür, und nutze diese Tür als Deckung und kann die Tür zumachen, dann bin ich außerhalb der Zündung des Brandes. Das heißt also, ich habe dort keine Verletzungen, die ich dort erlangen könnte, weil ich mich ja außerhalb des Szenarios befinde.*

*Sie müssen sich das so vorstellen: Wenn ein Gas-Luft-Gemisch gezündet wird, ist es wie beim Luftballon – so sage ich es jetzt mal –: Wo sticht er hinein? Also, ich kann nicht die Stelle zeigen, wo das Gas-Luft-Gemisch gezündet wurde. Das geht nicht, ist nicht drin, weil das ja ein luftartiger Gegenstand ist, wie ein Luftballon, sage ich mal vergleichsmäßig, und irgendwo erfolgt die Zündung.“<sup>4267</sup>*

Insoweit sei nicht auszuschließen, „dass möglicherweise unmittelbar hinter der Wohnungstür gezündet werden konnte“:

*„Könnte durchaus sein, wo man sagen kann: Okay, wir haben dort eine Zündung einer brennbaren Flüssigkeit. Wenn die brennbare Flüssigkeit, also dieses Gasvolumen, über 15 Volumenprozent ist, brennt das Gas nicht mehr, sondern brennt die Flüssigkeit. Es kommt auch nicht dort zur Explosion, sondern die Explosion kommt nur dort zustande: zwischen 0,6 bis 8 Volumenprozent; dort habe ich ein Gasvolumen, das zünden könnte.“<sup>4268</sup>*

Die Auswirkungen der Zündung seien im Übrigen, egal auf welche Weise sie vorgenommen wurde, nicht kontrollierbar gewesen:

*„Wenn ich Benzin ausbringe: Eine Benzinlage selbst ist nicht kontrollierbar. Das heißt also, wenn eine Person das als Brandlegungsmittel nimmt, muss er davon ausgehen, dass er selbst in Mitleidenschaft gezogen wird – als Brandstifter, sogenannter – und dass dieses Ausbringen des Benzins ein Gas-Luft-Gemisch freisetzt und dieses Gas-Luft-Gemisch unkontrolliert explodiert.*

*Ich kann mit herkömmlichem Sprengstoff einen Schornstein exakt sprengen. Der fällt mir genau auf diese Stelle. Aber ich kann einen Brandraum oder eine Brandwohnung nicht so anbrennen, wie ich das gerne möchte. Unkontrolliert brennt die ab. Es hätte durchaus sein können, dass diese Mauerteile, von denen ich am Anfang gesagt habe, dass die nur herausfallen und nach unten fallen, weggesprengt werden bis zu einer*

---

<sup>4267</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 36.

<sup>4268</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 36.

*Weite von 100 Metern. Durchaus möglich. Man kann das vorher nicht planen. [...] Sie sehen ja, dass wir trotzdem aus diesem Brandschutt über 2.000 Spuren noch gefunden haben.*<sup>4269</sup>

Der Teileinlassung der damaligen Angeklagten *Zschäpe* am OLG München vom 9. Dezember 2015 zufolge habe sie das Benzin mit einem Feuerzeug entzündet:

*„Ich nahm mein Feuerzeug, entzündete dies und hielt die Flamme an das Benzin, das sich auf dem Boden verbreitet hatte. Das Benzin fing sofort Feuer und dieses schoss geradezu durch den gesamten Raum.*

*Alles, was sich in der Wohnung befand, sollte verbrennen.*<sup>4270</sup>

#### II.6.1.5 Gesamtszenario

Der Bericht zieht Rückschlüsse darauf, in welchem Zeitfenster das Benzin ausgebracht und schließlich entzündet worden sein muss. Der wichtigste Anhaltspunkt dafür ist die Nutzung eines Computers in der Wohnung, der um 14.30 Uhr ausgeschaltet wurde (→ KAP. II.5.3.6). Es verbleibt demnach für die Ausbringung etwa – dafür ausreichend – eine halbe Stunde Zeit, wobei die Zündung schätzungsweise gegen 15.05 oder 15.06 Uhr erfolgt sein muss, also kurz, bevor Dritte die Folgen bemerken und den Notruf anwählen konnten.<sup>4271</sup> Im Zuge der weiteren Brandentwicklung kam es zur unkontrollierten Detonation von Munition. In einer um 15.12 Uhr beginnenden Videosequenz, die der Zeuge *D.* anfertigte, ist nach rund 30 Sekunden ein lauter Knall zu hören, auf den etliche weitere Knallgeräusche folgen. Diese Aufzeichnung lässt sich damit in Bezug setzen, dass die später aufgefundenen Waffen schussbereit waren und darin enthaltene Munition durch die Einwirkung der Brandtemperatur nachweisbar detoniert ist.<sup>4272</sup>

Zur Durchzündung im Wohnzimmer der Wohnung kam es erst gegen 15.18 Uhr, als die Feuerwehr bereits vor Ort war.<sup>4273</sup> Auf die Frage, ob ausgehend von der offenbar ungleichzeitigen Brandentwicklung und den hinterlassenen Spuren Rückschlüsse darauf mög-

---

<sup>4269</sup> Ebd., S. 45.

<sup>4270</sup> Zit. n. AbschlBer UA-BaWü I, Anl. 10, S. 40.

<sup>4271</sup> ADS 111, Bl. 59.

<sup>4272</sup> Ebd., Bl. 18.

<sup>4273</sup> Ebd., Bl. 27.

lich sind, in welcher Reihenfolge zuvor innerhalb der Wohnung das Benzin verteilt wurde, gab der Beamte *Lenk* an:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Lässt sich aus Ihren Erhebungen darstellen, in welcher Folge das Benzin in welchen Räumen verteilt wurde, zum Beispiel durch den Durchdringungsgrad oder Ähnliches? [...]*

*Zeuge Frank Lenk: Ich gehe davon aus [...], dass in dem Katzenzimmer, das rechts ist, zuerst ausgebracht wurde, danach unten und dann über den Gang nach links in die Wohnung. Das letzte Benzin muss ausgebracht worden sein im Bereich der Küche, Flur, einfach aus der Tatsache heraus: Dort hatte das Benzin nicht die Möglichkeit, in eine Gaswolke überzugehen, sondern es war noch als Flüssigkeit vorhanden. In dem Bereich Katzenzimmer, Gang und Bad und in dem Schlafzimmer war bereits das Benzin länger ausgebracht worden. Dadurch entsteht eine Gaswolke. Die dampft ja ab. Ich gehe mal davon aus, in Brandversuchen so ungefähr zehn Minuten. Ich will mich aber jetzt nicht auf zehn Minuten festlegen. Es gibt Brandversuche, wo es manchmal klappt, manchmal nicht klappt. Ganz einfach: Wenn Gas ausdampft, spielt ja die Umgebungstemperatur eine große Rolle, die Temperatur, die im Brandraum ist, der Luftdruck, die Luftfeuchtigkeit, die Fenster, die Stellung der Fenster, der Türen, die Räumlichkeit: Wie kann sich das ausbreiten? Gibt es einen Luftzug drin? Gibt es keinen Luftzug? Können die Gase mit Luft vermischt werden, dass die in diese Explosionsgrenze hineinkommen?*

*Fakt ist, dass es eine Explosionsgrenze gegeben hat im Katzenzimmer, im Schlafzimmer und in dem Sportraum vorn; da wurden ja die Wände herausgedrückt. Im Bereich der Küche ist es ja nicht passiert. Das heißt also, in der Küche ist das Gas noch nicht entstanden, dass eine Gaswolke gezündet werden konnte. Habe ich am Anfang ja auch gesagt, dass ich dort die meisten Benzingase – oder Dämpfe oder Flüssigkeiten – noch riechen konnte, in dem Bereich, was Flur, Bad und Küche rechts ist.“<sup>4274</sup>*

Anhand des Brandberichts kann es praktisch ausgeschlossen werden, dass die im Inneren der Wohnung bewirkte Explosion und der im Inneren ausgebrochene Brand durch Außenstehende ausgelöst worden sein könnten. Gegen eine solche Fremdeinwirkung spricht insbesondere, dass keinerlei Einbruchsspuren vorliegen, schon gar nicht im Hinblick auf den be-

---

<sup>4274</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 57.

sonders gesicherten Zugang der Wohnung.<sup>4275</sup> Alle am Objekt vorhandenen Beschädigungen können vielmehr auf die Wirkungen von Explosion und Brand bzw. die anschließenden Rettungs- und Löscharbeiten der Feuerwehr zurückgeführt werden.<sup>4276</sup> Die eigentliche Wohnungstür war zwar nicht abgeschlossen, sondern nur ins Schloss gezogen. Soweit sie von außen nicht über eine Klinke verfügte, konnte sie gleichwohl nicht ohne einen Schlüssel geöffnet werden.<sup>4277</sup> Nicht eindeutig zu beantworten ist dabei die Frage, wer über einen Schlüssel zur Wohnung verfügt hatte: In dem in Eisenach aufgefundenen Wohnmobil befanden sich zwei Schlüsselbunde mit Schlüsseln für die Haus-, Wohnungs- und Kellertüren in der Frühlingsstraße 26.<sup>4278</sup> Bei der Durchsuchung *Zschäpes* infolge ihrer Gestellung konnte kein Schlüssel (mehr) festgestellt werden.<sup>4279</sup> Bei der am 6. November 2011 durchgeführten zeugenschaftlichen Befragung des eigentlichen Mieters *Matthias D.*, der die Wohnung nach eigenen Angaben gelegentlich zum Übernachten genutzt haben will, wurde ihm durch die BeamtInnen der EG „Frühling“ die Frage, ob er über einen Schlüssel verfügte, nicht gestellt.<sup>4280</sup> Aus dem vorliegenden Mietvertrag mit *D.* ergibt sich nur, dass er ursprünglich „mindestens 2 Schlüssel“ erhalten hatte.<sup>4281</sup>

#### II.6.1.6 Autorschaft des „Brandberichts“

Obwohl eine Reihe von KriminalbeamtInnen die Brandstelle untersuchten, verantwortete den Bericht und die darin gezogenen Schlüsse allein der leitende Brandursachenermittler *Lenk*. Der zeitweise ebenfalls dort tätige weitere Brandursachenermittler *Hellinger* gab an, an dem Bericht nicht beteiligt gewesen zu sein, auch habe es mit ihm kein Gespräch über diesen Bericht gegeben.<sup>4282</sup> Auf weiteres Befragen äußerte der Zeuge, die abschließende Beurteilung im Hinblick auf die Brandumstände und -ursachen habe einzige der Beamte *Lenk* „festgelegt“:

*„Sabine Friedel, SPD: [...] Haben Sie mit den Erkenntnissen, die Sie gesammelt haben, dazu beigetragen, dass Herr Lenk die Feststellung getroffen hat? Haben Sie*

---

<sup>4275</sup> ADS 111, Bl. 61.

<sup>4276</sup> Ebd., Bl. 13.

<sup>4277</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>4278</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 8–13.

<sup>4279</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 54 f.

<sup>4280</sup> Ebd., Bl. 136–141.

<sup>4281</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>4282</sup> 1. UA, Protokoll Gert Hellinger v. 18.04.2016, S. 12.

*die Feststellung zusammen getroffen? Wer hat am Ende verbindlich abschließend beurteilt, was die Brandursache war?*

Zeuge Gert Hellinger: *Abschließend beurteilt hat das Herr Lenk. Ich war einmal mit oben, wo die Etage schon fast leergeräumt war. Da hat man ja auf dem Fußboden die Einbrennungen gesehen. Also, es muss dort was gebrannt haben. Und aufgrund von dem Benzinkanister, der da im Treppenhaus lag, blieb ja keine andere Schlussfolgerung übrig. Aber im Endeffekt hat das Herr Lenk dann so, sagen wir mal, festgelegt, entschieden.*

Sabine Friedel, SPD: *Haben Sie sich da ausgetauscht? Muss ich mir das so vorstellen, dass Herr Lenk zu Ihnen kam und sagte: ‚Herr Hellinger, meine Vermutung ist, es war ein Benzin-Luft-Gas-Gemisch. Sehen Sie das genauso, oder sehen Sie das anders?‘? Oder hat ein solches Gespräch nicht stattgefunden?*

Zeuge Gert Hellinger: *Nein, das hat nicht stattgefunden. Denn ich war ja dann schon aus diesem ganzen Vorgang raus, wo er das zu Papier gebracht hat, wo das dann entschieden war.*<sup>4283</sup>

## II.6.2 Tätigkeit der BAO „Trio“ und ihres Einsatzabschnitts Sachsen

Die Ermittlungstätigkeit der EG „Frühling“ bei der damaligen PD Südwestsachsen wurde nach dem 11. November 2011 zeitlich nahtlos durch die BAO ST „Trio“ des BKA und deren Regionalen Einsatzabschnitt (RegEA) Sachsen fortgeführt – allerdings mit anderen Ermittlungsschwerpunkten und einem ungleich größeren Personalansatz. Weitere RegEAs wurden in Thüringen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gebildet.<sup>4284</sup> Die BeamtInnen des RegEA Sachsen wurden im Polizeirevier Wilkau-Haßlau untergebracht, das, wie der Zeuge *Philipp* angab, zum 12. November 2011 „in einer schnellen Nacht- und Nebenaktion leer geräumt“, dem BKA zur Verfügung gestellt und mit der erforderlichen Technik ausgestattet worden sei.<sup>4285</sup> Dies sei nach übereinstimmenden Angaben aller dazu befragten ZeugInnen insgesamt reibungslos verlaufen. Lediglich die IT-Anbindung sei, wie der BKA-Beamte *Werle* bemerkte, anfangs problembehaftet gewesen:

---

<sup>4283</sup> Ebd., S. 27 f.

<sup>4284</sup> I. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 3.

<sup>4285</sup> Ebd.



*„Zeuge Thomas Werle: [...] Was am Anfang ein Problem war, war die IT-Anbindung der Dienststelle. Sonntags kamen von uns Mitarbeiter der Abteilung IT, die mit Laptops, Monitoren und Druckern dann die ganze Dienststelle ausgestattet hatten; was aber zunächst noch nicht funktioniert hat, war die Anbindung nach außen aufgrund der geringen Bandbreite, was den Internetzugang betraf. Das wurde dann aber bereits am Montag gelöst, indem eine oder sogar mehrere 3000er DSL-Leitungen gelegt wurden, sodass wir vom Bundeskriminalamt, aber dann auch die Kollegen, die aus Sachsen unterstützt haben, entsprechend mit BKA-Kennungen bei uns im System sich anmelden konnten und quasi wie im BKA selbst dann die Bürokommunikation nutzen konnten.“<sup>4286</sup>*

Nachdem die Akten der EG „Frühling“ übernommen worden waren, fand am Abend des 12. November 2011 eine konstituierende Einsatzbesprechung mit etwa zehn Beteiligten statt.<sup>4287</sup> Der tatsächliche Einsatzbeginn sei am darauffolgenden Montag, 14. November 2011 gewesen.<sup>4288</sup> Wie der Zeuge *Philipp* angab, sei anfangs davon ausgegangen worden, dass die Ermittlungen des RegEA bis zum Ende des Jahres 2011 abgeschlossen sein würden.<sup>4289</sup> Aus den zahlreichen Ermittlungsergebnissen hätten sich aber immer neue Ermittlungshandlungen ergeben, die abzarbeiten waren. Erst im Laufe des Frühjahrs 2012 sei zu bemerken gewesen, dass „langsam der Zugang von neuen Sachen abnahm, sodass man dann also mit dem Ende schon gerechnet hat.“ Insbesondere seien bis dahin die wesentlichen Vernehmungen durchgeführt worden und es seien immer weniger Ermittlungsaufträge durch den Zentralen Ermittlungsabschnitt in Meckenheim<sup>4290</sup> eingegangen.<sup>4291</sup>

Der RegEA Sachsen bestand schließlich bis zum 30. Juni 2012. Danach wurde die BAO insgesamt überführt in eine kleinere EG, die noch für einige Wochen einen „kleinen Ableger“ am Standort in Wilkau-Haßlau unterhalten habe.<sup>4292</sup> Wie der BKA-Beamte *Binz* ausführte, habe die Auflösung des RegEA nicht bedeutet, dass das BKA keine Ermittlungen mit NSU-Bezug mehr in Sachsen durchführte. Dafür seien aber zunehmend Dienstreisen durch BKA-BeamtenInnen von Meckenheim aus erforderlich geworden.<sup>4293</sup>

---

<sup>4286</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 4.

<sup>4287</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 4.

<sup>4288</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 4.

<sup>4289</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4290</sup> In Meckenheim befindet sich der Sitz der Fachabteilung Staatsschutz des BKA.

<sup>4291</sup> Ebd., S. 40.

<sup>4292</sup> Ebd., S. 8.

<sup>4293</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 17.

## II.6.2.1 Strukturierung der Ermittlungen

Der RegEA Sachsen wurde durch den BKA-Beamten KD *Werle* geleitet.<sup>4294</sup> Als Zeuge des 1. UA gab *Werle* an, er habe anfangs angenommen, nach kurzer Zeit zum BKA zurückzukehren, „weil es sich ja um einen Staatsschutzfall handelte und ich eben nicht vom Staatsschutz kam“. Jedoch oblag die Leitung sodann – mit Unterbrechungen – bis zum Schluss ihm.<sup>4295</sup> Zur Leitung des RegEA gehörte eine mit BKA-BeamtInnen besetzte Führungsgruppe. Darüber hinaus wurde der BKA-Beamte EKHK *Binz* als Leiter der Ermittlungen eingesetzt.<sup>4296</sup> Wie der Zeuge *Philipp* angab, gehörten dem RegEA insgesamt rund 40 BeamtInnen an, die überwiegend vom BKA kamen.<sup>4297</sup> Aus einem Organigramm mit Stand vom 20. Februar 2012, das der Zeuge *Philipp* den Mitgliedern des 1. UA vorlegte, ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt 37 BeamtInnen dem RegEA zugeteilt waren, darunter 23 vom BKA.<sup>4298</sup>

Die in Sachsen eingesetzten BKA-BeamtInnen waren nicht durchgängig in Wilkau-Haßlau disloziert, sondern ‚rotierten‘, wie der Zeuge *Binz* ausführte:

*„Zeuge Rainer Binz: [...] [A]lle zwei Wochen fuhr man nach Hause. Die Hälfte der BAO des Regionalen Einsatzabschnitts blieb vor Ort, falls am Wochenende irgendetwas ist. So war man von Freitagnachmittag an nur zu 50 % Stärke vor Ort. Der Rest fuhr nach Hause und wechselte Wäsche. So ist es üblich in den BAOs des Bundeskriminalamtes, und so haben wir das auch hier gemacht.*

*Jedes Mal, wenn ich nach Meckenheim gefahren bin, habe ich einige Kartons von Leitz-Ordnern mitgenommen von Originalen, die schon als Kopien in Meckenheim vorlagen, aber die dann im Original dort in die Ermittlungsakte eingebaut werden mussten.“<sup>4299</sup>*

Nach Angaben des Zeugen *Philipp* hätten, bedingt durch diese Personalrotation, insgesamt sogar rund 130 BeamtInnen den RegEA durchlaufen.<sup>4300</sup> Die Ermittlungsarbeit mit derart vielen Beteiligten sei durch mehrfache tägliche Beratungen koordiniert worden:

---

<sup>4294</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 4.

<sup>4295</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 13.

<sup>4296</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 4.

<sup>4297</sup> Ebd.

<sup>4298</sup> Ebd., Anl., ohne Pag., entspr. S. 80.

<sup>4299</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 5.

<sup>4300</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 4.

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Es war so bei uns im regionalen Einsatzabschnitt, dass wir morgens um 8 und abends, 20 Uhr, eine große ‚Dienstversammlung‘ – in Anführungsstrichen – durchgeführt haben, wo alle Teams, also auch der normale Einsatzbeamte oder Ermittlungsbeamte, ihre Ermittlungsergebnisse vorgestellt haben, sodass die eins zu eins auch den anderen Teams bekannt gegeben wurden, sodass jeder auch eins zu eins mit den Informationen arbeiten konnte. Das haben wir täglich gemacht, sogar sonnabends auch und sonntags. Wenn genügend im Dienst waren, haben wir das eins zu eins – – Dann hat der Kollege Werle meistens die Informationen aus dem zentralen Einsatzabschnitt noch kurz vorgetragen, was für unsere Ermittlungen wichtig war.*

*Also, ich denke, der Informationsfluss innerhalb der BAO ‚Trio‘ war hervorragend. Und auch innerhalb des regionalen Einsatzabschnittes.“<sup>4301</sup>*

Wie der damalige RegEA-Leiter *Werle* angab, sei anfangs, in einer beim Aufbau von Sonderorganisationen typischen „chaotische[n] Phase“, besonders viel Arbeit angefallen. Es sei daher die Regel gewesen, dass die Arbeitszeiten von morgens um 8.00 Uhr bis spätabends andauerten.<sup>4302</sup> Zum Arbeitspensum gab der Zeuge *Philipp* an: „Wir waren ausgelastet, sage ich mal so, aber nicht überlastet.“<sup>4303</sup> Zu den Besonderheiten der Ermittlungsarbeit im vorliegenden Fall habe gehört, dass außergewöhnlich große Datenmengen angefallen seien, aus denen sich immer neue Ermittlungshandlungen ergaben:

*„Das Einzige, was uns ein bisschen Kopfzerbrechen bereitet hat, war die Vielzahl an Daten, die wir zur Verfügung hatten. Man kann sich ja vorstellen, was heutzutage an Daten entsteht. Wenn man eben, was weiß ich, 200 Handys hat und 300 Festplatten und Sonstiges – – Das war ein extrem großer Anfall an Daten, die ausgewertet werden mussten.*

*Das hat allgemein in der BAO ‚Trio‘ jeden ein bisschen beschäftigt. Das waren ja Terabyte ohne Ende. Das hat auch eine ganze Weile gedauert. Daraus sind natürlich auch wieder Ermittlungshandlungen entstanden.“<sup>4304</sup>*

---

<sup>4301</sup> Ebd., S. 35.

<sup>4302</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 5.

<sup>4303</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 39.

<sup>4304</sup> Ebd., S. 40.

## II.6.2.2 Ermittlungsteams

Die Steuerung dieser Ermittlungen und die Verfahrensführung der BAO „Trio“ oblag nicht dem RegEA, sondern einem Zentralen Ermittlungsabschnitt des BKA in Meckenheim, bei dem die Ergebnisse aller regionalen Einsatzabschnitte zusammengefasst und daraus neue Aufträge generiert wurden.<sup>4305</sup> Der BKA-Beamte *Binz* leitete die Ermittlungen innerhalb des RegEA bis zum 12. März 2012. Als Zeuge des 1. UA führte er aus, eine Besonderheit in der organisatorischen Gliederung habe darin bestanden, dass es – anders, als sonst üblich – einen Unterabschnitt „Hinweisbearbeitung“ von Anbeginn nicht gegeben habe. Der Grund sei gewesen, dass sich bereits anhand der Erkenntnisse der EG „Frühling“ angedeutet und später auch bestätigt habe, dass es „nur eine Handvoll Hinweise“ gäbe.<sup>4306</sup> Die Hinweisbearbeitung oblag zeitweise dem LKA Sachsen.<sup>4307</sup>

Innerhalb des RegEA waren die BeamtInnen aufgeteilt in Ermittlungsteams, denen jeweils drei bis zehn BeamtInnen zugeteilt waren. Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, habe es sich um das „Team Zschäpe“ gehandelt, das sich mit der Hauptbeschuldigten, ihren vormaligen Aufenthalten und Bezugspersonen wie z.B. *Mandy S.* befasste; das ähnlich ausgerichtete „Team Mundlos/Böhnhardt“; ferner das „Team Burkhardt“, das sich neben *Max-Florian B.* u.a. auch mit weiteren mutmaßlichen UnterstützerInnen im Bereich Chemnitz befasste; das „Team Dienelt“, das zu *Matthias D.* und u.a. auch zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ ermittelte; das „Team Eminger“, das sich mit *André Eminger* und *Susann E.* befasste; und schließlich das „Team Sonstiges“, bei dem es u.a. um Unterkünfte, Transportmittel und mögliche Schießübungen des NSU gegangen sei.<sup>4308</sup> Der Zeuge *Binz* gab an, da die Federführung insgesamt dem BKA oblag, seien auch die einzelnen Teams durch BKA-BeamtInnen geleitet worden, selbst wenn diese einen niedrigeren Dienstrang als die jeweils zugeteilten sächsischen BeamtInnen hatten.<sup>4309</sup>

Auf die Frage, welche Schwerpunkte die jeweiligen Teams hatten und welche wesentlichen Ermittlungsergebnisse gewonnen werden konnten, führte der Zeuge *Philipp* u.a. aus:

---

<sup>4305</sup> Ebd., S. 5; 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 17.

<sup>4306</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4307</sup> Vgl. ADS 130, Ordner 4.

<sup>4308</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 4 f. In dem Organigramm vom 20. Februar 2012, das der Zeuge *Philipp* den Mitgliedern des 1. UA vorlegte, ist das „Team Sonstiges“ nicht bzw. nicht mehr enthalten. Vgl. ebd., Anl., ohne Pag., entspr. S. 80.

<sup>4309</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 4.

- Das Team Zschäpe habe ein „genaues Aufenthaltsbild“ gewinnen sollen, wo sich Zschäpe bis zum Zeitpunkt ihrer Gestellung aufhielt. Es seien AliasgeberInnen wie beispielsweise Mandy S. und mögliche weitere UnterstützerInnen berücksichtigt worden. Zu den wichtigsten Ergebnissen habe gehört, dass die Beschuldigte als Täterin der Brandstiftung in der Frühlingsstraße 26 habe überführt werden können. Ferner sei es darum gegangen, ihre Rolle innerhalb der Gruppierung aufzuhellen. Zwar gebe es der Beweislage nach im Hinblick auf die Raubüberfälle und Mordanschläge keinen Tatort, an dem sie sich „zwingend“ befunden haben muss. Sie habe sich aber um den „logistischen Hintergrund“ gekümmert und mutmaßlich gewusst, „was die beiden Herren dort verzapft haben“. Dies sei unter anderem daraus zu folgern, dass sich an älteren Zeitungsartikeln, die in der Frühlingsstraße 26 gefunden wurden und die – öffentlich noch nicht als solche erkannten – NSU-Taten behandeln, ihre Spuren fanden. An ihrer Zugehörigkeit zur Vereinigung NSU bestehe insoweit kein Zweifel. Es habe allerdings, so lange er an diesen Ermittlungen selbst beteiligt war, nicht eindeutig geklärt werden können, wie Zschäpe am 4. November 2011 von den Ereignissen in Eisenach erfuhr:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Wie kam sie überhaupt zu der Information, dass die beiden in Eisenach ums Leben gekommen sind? – Da sind wir uns auch relativ sicher, dass es durch Internetrecherchen, unter Umständen durch einen Telefonanruf oder anderweitig zu der Information kam. [...] Meine eigene, sage ich mal, mein eigenes Ergebnis: Ich bin mir sicher, dass die Frau Zschäpe wusste, was sie in so einem Fall zu tun hat. Es war – das wird der Kollege Lenk auch bestätigt haben – nicht eine Wahnsinnstat, die man mal aus dem Affekt heraus macht, so eine Brandstiftung. Das war also gezielt gemacht [...]. Was dann am Ende herauskam, dass es dann nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, was sie sich vielleicht vorgestellt hatte, das wissen wir ja heute.“<sup>4310</sup>*

- Das Team Mundlos/Bönnhardt habe ebenfalls vor allem der Frage nachgehen sollen, wo sich die Beteiligten in den zurückliegenden Jahren befanden und welche Fremdpersonalien sie unter Umständen zur Legendierung nutzten. Besonders berücksichtigt worden seien die zahlreichen Autoanmietungen sowie ausgedehnte Urlaubs-

---

<sup>4310</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 31 f. Aus dem Organigramm des RegEA Sachsen vom 20. Februar 2012, das der Zeuge Philipp den Mitgliedern des 1. UA vorlegte, ergibt sich, dass im „Team Zschäpe“ auch gegen die Beschuldigten Pierre J. und Hermann S. ermittelt wurde. Vgl. ebd., Anl., ohne Pag., entspr. S. 80.

reisen. In diesem Team seien ebenfalls Hinweise abgeprüft worden, wonach *Mundlos* eine Anstellung bei dem Zwickauer Neonazi *Ralf M.* erhalten habe.<sup>4311</sup>

- Bei dem Team Burkhardt sei ein Ausgangspunkt die Frage gewesen, wie das „Trio“ an die Daten des Beschuldigten *Max-Florian B.* kam, um sich damit zu legitimieren. Diese Frage habe weitgehend aufgeklärt werden können, zumal *B.* ausgesprochen „aussagewillig“ gewesen sei:

*„Es war also so, dass der Herr B. [...] mit dieser Mandy S. [...] mal liiert war, ganz am Anfang, und, sagen wir mal, der ausschlaggebende Punkt beim Untertauchen des Trios in Chemnitz war. Die Frau S. [...] hätte ihn wohl damals angesprochen, dass wohl drei Personen mal unterzubringen wären und ob er das mal in seiner Wohnung tun könnte. Er hat sie dann also bereitwillig in Chemnitz aufgenommen. Es gab in Chemnitz drei oder vier Wohnungen, die da eine Rolle spielten, wo wir also dann auch noch mal versucht haben, Umfeldermittlungen zu machen.“*<sup>4312</sup>

Ähnliche Fragen hätten sich im Hinblick auf mögliche Tatbeiträge durch „mehrere andere Chemnitzer Rechtsradikale“ ergeben, mit denen sich das gleiche Team befasst habe.<sup>4313</sup>

- Das Team Dienelt habe als Ausgangspunkt genommen, dass über *Matthias D.* die Anmietung der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 erfolgt war, wozu *D.* sich zunächst, als er erstmals durch die EG „Frühling“ befragt wurde, als „sehr unwissend“ präsentiert habe. Es habe sich im Zuge der weiteren Ermittlungen aber gezeigt, dass er „logischerweise genau wusste, wer die drei sind“, er bei ihnen „ein und aus ging“ und für weitere Unterstützungshandlungen infrage komme. Er sei ein „Bindeglied [...] zwischen untergetauchtem Trio und der Öffentlichkeit“ gewesen, wobei allerdings die Frage offengeblieben sei, ob und welche Kenntnisse er von den NSU-Taten hatte. Von *D.* ausgehend habe sich dasselbe Team auch mit der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ befasst:

---

<sup>4311</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 33.

<sup>4312</sup> Ebd., S. 35.

<sup>4313</sup> Ebd., S. 36. Aus dem Organigramm des RegEA Sachsen vom 20. Februar 2012, das der Zeuge *Philipp* den Mitgliedern des 1. UA vorlegte, ergibt sich, dass im „Team Burkhardt“ auch gegen den – nicht aus Sachsen stammenden – damaligen Beschuldigten *Holger Gerlach* ermittelt wurde. Vgl. ebd., Anl., ohne Pag., entspr. S. 80.

*„Mit ihm schlug sich dann auch der Kreis zur ‚Weißen Bruderschaft Erzgebirge‘, wo also auch der André Eminger mit involviert war [...]. Deshalb hat sich das Bild dann auch relativ gut ergeben, dass viele der ‚Weißen Bruderschaft Erzgebirge‘ dann auch mit dem Trio – – zumindest wussten, dass das Trio in Zwickau wohnt, und über bestimmte Sachen auch informiert waren.“<sup>4314</sup>*

- Das Team Eminger habe sich mit *André Eminger* und *Susann E.* befasst, auf die sich bereits frühzeitig Hinweise ergeben hatten. Besondere Beachtung hätten die Informatik-Kenntnisse des damaligen Beschuldigten *Eminger* gefunden, sodass er zeitweise als „Produzent“ des Bekennervideos vermutet worden sei. Seine Ehefrau *Susann E.* sei offenbar eine „enge Freundin“ *Zschäpes* gewesen:

*„Die Beate Zschäpe ist ja dann, sagen wir mal, in den letzten drei, vier Jahren etwas offener geworden und hat sich dann auch in der Öffentlichkeit öfters mal gezeigt. Das war wohl am Anfang nicht so, weil sie sich also sehr, sehr versteckt hatte. Wir haben dann auch noch eine Zeitung gefunden von einem Fest in Zwickau, wo sie auf einem Foto war, also normal unter den Besuchern. Das hat also auch bestätigt, dass sie nach und nach, wie gesagt, sich etwas mehr getraut hat, auch in der Öffentlichkeit aufzutauchen. Dort war also auch die *Susann E.* [...] mit dabei. Ich denke mal, das war ein sehr, sehr enges Verhältnis.“<sup>4315</sup>*

- Mehrere Teams hätten sich der Frage angenommen, inwieweit der NSU über UnterstützerInnen verfügte. Im „Dunstkreis“ des „Trios“ hätten sich dann auch Hinweise auf „jede Menge“ Personen ergeben, „die von ‚viel Unterstützung‘ bis zu einigen kleineren Sachen“ in Erscheinung getreten seien, ohne aber in jedem Fall den Hintergrund von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gekannt zu haben. Nur in wenigen Fällen sei es gelungen, die Ermittlungserkenntnisse so zu verdichten, dass strafrechtlich relevante Vorwürfe abzuleiten waren:

*„Bei einigen konnten wir den Nachweis führen, relativ gut, was also die Verbindung betraf. [...] Ich denke, aus der Sicht sind ein, zwei Unterstützer auch nachweisbar gewesen. Ob wir alle letztendlich ermitteln konnten, kann ich jetzt von hier nicht sagen.“<sup>4316</sup>*

---

<sup>4314</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 36 f.

<sup>4315</sup> Ebd., S. 37.

<sup>4316</sup> Ebd., S. 32.

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge Philipp an, es seien dabei nicht nur hiesige Personen, sondern auch Hinweise auf mögliche Auslandsbezüge, etwa nach Südafrika,<sup>4317</sup> berücksichtigt worden:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Dann haben Sie vorhin schon das Thema Südafrika angesprochen, ich nehme an, namentlich die Person Heinz-Georg M. [...].“*

*Zeuge Swen Philipp: Ja.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie darstellen, wie Sie auf die Person aufmerksam geworden sind und welche Rolle die Person gespielt hat?*

*Zeuge Swen Philipp: Das weiß ich noch sehr genau; denn da lag im Brandschutt, also im Bereich Frühlingsstraße 26 – es kann auch in der Wohnung gewesen sein; weiß ich nicht – ein kleiner blauer Zettel, wo der Name verzeichnet war mit Adresse in Südafrika. Da wir wichtigere Sachen zu tun hatten, habe ich mich dann einfach mal des Namens angenommen und habe ein bisschen im Internet recherchiert, was den Herrn betrifft. Ich bin da auch auf vielfältige Seiten gestoßen: SS-Vergangenheit; zumindest hat er damit zu tun gehabt. Er hat also auch, ja, Camps eingerichtet usw. Ich dachte, es war dann irgendwann mal die Erkenntnis, dass wohl das Trio mal vorhatte, nach Südafrika zu fahren und bei ihm mal einige Wochen zu verbringen. Das war noch das, was ich so im Hintergrund hatte. Er hat auch selber eine Internetseite. Sehr rechtslastig, sage ich mal so.“*<sup>4318</sup>

Aufgrund der Ermittlungen im RegEA Sachsen wurden mehrere polizeiliche Maßnahmen gegen mutmaßliche UnterstützerInnen ermöglicht, so unter anderem gegen *André Eminger* und *Matthias D.*, was der Zeuge *Philipp* als „Meilensteine“ der hiesigen Ermittlungen bezeichnete.<sup>4319</sup> Im Übrigen führte der Zeuge *Binz* aus, dass nicht sämtliche, den Freistaat Sachsen betreffenden Ermittlungskomplexe und hier lebende Umfeld- und Verdachtspersonen im RegEA konzentriert bearbeitet worden seien. Beispielsweise hätten sich mit der „Blood & Honour“-Organisation und dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer

---

<sup>4317</sup> Ebd., S. 46.

<sup>4318</sup> Ebd., S. 52.

<sup>4319</sup> Ebd., S. 6.



Thomas S. vielmehr ErmittlerInnen des Zentralen Einsatzabschnittes der BAO „Trio“ in Meckenheim befasst.<sup>4320</sup>

### II.6.2.3 Die Rolle sächsischer BeamtInnen

Als Verbindungsbeamter zur damaligen PD Südwestsachsen gehörte KR *Philipp* dem RegEA an. Es handelt sich bei ihm um den *einzigsten* sächsischen Beamten, der an den NSU-Ermittlungen von Anbeginn beteiligt war: Er war bereits am 4. November 2011 in der Frühlingsstraße gewesen, gehörte hernach der EG „Frühling“ an und verblieb im RegEA Sachsen der BAO „Trio“ bis zu dessen Auflösung. Auf die Frage, warum er ausgewählt wurde, in der BAO mitzuwirken, gab der Zeuge an:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Was denken Sie denn, warum Sie für diese Aufgabe bei der BAO „Trio“ ausgewählt wurden?“*

*Zeuge Swen Philipp: Das möchte ich nicht sagen, Frau Köditz. Weil ich der Neueste war und der geringste Verlust – sagen wir es mal so.*

(Unruhe)

*Na ja, es ist in Zwickau – – Das muss man jetzt mal offen sagen: Es war relativ schwierig; denn es gab nur einen gestandenen Dezernatsleiter im höheren Dienst; das war der Herr D. [...]. Die Frau R. [...] kam mit mir aus Münster. Sie hatte das Wirtschaftsdezernat. Der Herr Philipp war Dezernatsleiter 1, war frisch. In der 4 war keiner, also, im Dezernat 4 gab es keinen höheren Dienst. Der Kollege Müller – er ist ja mein Abwesenheitsvertreter gewesen – war vor mir 13 oder 14 Jahre Dezernatsleiter 1. Also, der Verlust, dass er das jetzt noch ein bisschen weiterführt und ich ihn erst später ablöse, war jetzt nicht so groß. Und ich wurde auch gefragt und habe gesagt: Na gern! Die Zusammenarbeit mit dem BKA kann mich nur weiterbringen.*

*Da war es also ein gegenseitiges Geben und Nehmen. Also, ich war gern bereit und, ich sage mal, war der geringste Verlust für die PD Zwickau, was jetzt die Führung betrifft.“<sup>4321</sup>*

---

<sup>4320</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 17.

<sup>4321</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 70.

Aus einem Organigramm des RegEA Sachsen mit Stand vom 20. Februar 2012, das der Zeuge *Philipp* den Mitgliedern des 1. UA vorlegte, ergibt sich, dass inklusive ihm selbst insgesamt zwölf sächsische BeamtInnen im RegEA Sachsen eingesetzt waren. Dabei handelte es sich von der damaligen PD Südwestsachsen um die KR‘in *R.*, die *Philipp* als Verbindungsbeamtin zeitweise vertrat,<sup>4322</sup> sowie ferner um KHK *E.* („Team Eminger“), KHK *Poitschke* („Team Zschäpe“), KHM *Flemig* und KK *B.* (beide „Team Burkhardt“). Bei dem Beamten *B.* handelte es sich um den einzigen in dem Zusammenhang eingesetzten Beamten des Staatsschutzes der KPI Zwickau.<sup>4323</sup> Darüber hinaus waren mehrere BeamtInnen des LKA Sachsen beteiligt, die vorrangig aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutz und der damaligen Soko „Rex“ kamen.<sup>4324</sup> Für das LKA fungierte der Beamte *Hertel* als Verbindungsbeamter. Darüber hinaus wurden KOK *J.*, KOK *S.*, KHK *M.* und PHM *H.* („Team Zschäpe“), KHK *W.* und KHM *R.* („Team Mundlos/Böhnhardt“) sowie KOK *R.* („Team Dienelt“) eingesetzt.<sup>4325</sup>

Der Beamte *Hertel* war im früheren 3. UA befragt worden, wobei er zu seiner Tätigkeit für den RegEA nichts ausführte; er gab insoweit unvollständig an, im Hinblick auf Personen, welche heute dem NSU-Umfeld zugeordnet werden, lediglich in einem Fall – im Jahr 2000 bei einer Durchsuchung des *Thomas S.* – mit polizeilichen Maßnahmen betraut gewesen zu sein.<sup>4326</sup> Der im 1. UA befragte Beamte *Poitschke* durfte zu seiner Tätigkeit im RegEA Sachsen nichts ausführen,<sup>4327</sup> da seine Aussagegenehmigung in diesem Punkt eingeschränkt war.<sup>4328</sup> Der ebenfalls im 1. UA befragte Beamte *Flemig* gab zu seiner Tätigkeit an, er sei zum 22. November 2011 aufgrund seiner Vorkenntnisse – es handelt sich um einen Raubermittler der KPI Zwickau – zum RegEA Sachsen abgeordnet worden, wo er sich in der weiteren Folge vor allem mit Fahrzeuganmietungen befasst habe. Außerdem sei er an einer Durchsuchung und einer Vernehmung des mutmaßlichen NSU-Unterstützers *Thomas S.* beteiligt gewesen.<sup>4329</sup>

Innerhalb des RegEA Sachsen wurden hiesige BeamtInnen generell nicht mit Leitungsaufgaben betraut, die ausschließlich dem BKA oblagen. Zu diesem Umstand führte der Zeuge *Philipp* aus:

---

<sup>4322</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 8.

<sup>4323</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 64.

<sup>4324</sup> Ebd., S. 4.

<sup>4325</sup> Ebd., Anl., ohne Pag., entspr. S. 80.

<sup>4326</sup> 3. UA, Protokoll Peter Hertel v. 20.01.2014, S. 3.

<sup>4327</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 8 f.

<sup>4328</sup> ADS 231.

<sup>4329</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 9 f., 28 f.

*„Es kommt immer darauf an, wie das BKA den Regionalabschnitt einschätzt. Grundsätzlich wurden alle Regionalabschnitte durch das BKA geführt. Es gab eine Ausnahme in Thüringen; da war der Stellvertreter zumindest vom thüringischen LKA. In Sachsen hat man sich für eine Doppel-BKA-Spitze entschieden. Das hat das BKA festgelegt.“<sup>4330</sup>*

Unter den zahlenmäßig überwiegenden BeamtInnen des BKA seien indes mehrere Personen gewesen, die ursprünglich aus Sachsen stammen.<sup>4331</sup> Seitens des BKA schätzte der Beamte *Binz* als Zeuge des 1. UA ein, dass die Zusammenarbeit mit sächsischen BeamtInnen „vom ersten Tag an“ geklappt habe und – verglichen mit früheren BAOen, an denen er mitwirkte – problemlos verlaufen sei.<sup>4332</sup> Insbesondere habe sich positiv ausgewirkt, dass die zugeteilten sächsischen BeamtInnen nicht „rotierten“, sondern kontinuierlich mitwirken konnten, wodurch ein besonders effektives Arbeiten möglich gewesen zu sein.<sup>4333</sup>

#### II.6.2.4 Ermittlungsschwerpunkt: Suche nach einer Zweitwohnung

Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, sei das „Team Sonstiges“ des RegEA Sachsen der BAO „Trio“ auch der These nachgegangen, ob *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* neben ihrer letzten Unterkunft in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau über eine weitere Wohnung verfügen könnten.<sup>4334</sup> Dieser Überlegung habe unter anderem zugrunde gelegen, dass im Frühjahr 2012 nochmals eine „komplette Anwohnerbefragung“ im Bereich der Frühlingsstraße und dem umgebenden Ortsteil Zwickau-Weißenborn durchgeführt wurde, wobei knapp 600 Personen befragt worden seien. Es hätten auf diese Weise Erkenntnisse gewonnen werden sollen, wie sich das „Trio“ „im normalen Privatleben“ verhalten hat. Zu den Ergebnissen dieser Befragungen führte der Zeuge aus:

*„Das ist uns nicht ganz gelungen. Zur Frau Zschäpe ist relativ viel gekommen. Also, sie war sehr oft zu Hause in der Frühlingsstraße, hat sich wie eine normale, ja, Frau verhalten, die also keiner Arbeit nachgeht, also wäscht, hat eingekauft, Sonstiges, was so üblich ist.“*

---

<sup>4330</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 71.

<sup>4331</sup> Ebd., S. 53.

<sup>4332</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 5.

<sup>4333</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4334</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 6.

*Die Herren waren sehr oft weg. Die waren sehr selten in der Frühlingsstraße zugegangen, manchmal auch über Wochen hinweg nicht zu sehen, sind alle als freundlich und als sehr zuvorkommend beschrieben worden, aber, wie gesagt, ein Vertrauensverhältnis mit Nachbarn hat sich nur bei der Beate Zschäpe etwas ergeben, die also dann in der Frühlingsstraße, in diesem sogenannten Keller, auch in der lockeren Bierrunde immer mal mit zugegen war. Die beiden Herren hatten, wie gesagt, kein Verhältnis mit irgendwelchen Anwohnern dort. Außer dass man sich kannte vom Sehen und ‚Guten Morgen‘ und ‚Guten Tag‘ gesagt hat, war also dort sehr wenig über Mundlos und Böhnhardt herauszubekommen.“<sup>4335</sup>*

Der Zeuge *Werle* führte aus, es habe sich zu den Lebensumständen *Böhnhardts*, *Mundlos*‘ und *Zschäpes* „kein kontinuierliches Bild ergeben“ zu der Frage, ob alle drei Personen dauerhaft zusammenlebten:

*„Zeuge Thomas Werle: [...] Wir haben dann sogar die Verbräuche der Wohnung, was Strom und Wasser betrifft, mit den Stadtwerken abgeklärt, ob das für drei Personen, die sich dort dauerhaft aufhalten, in dem Rahmen des Verbrauchs liegt. Wir sind da aber auch nicht entscheidend weitergekommen, dass wir jetzt eine klare Auskunft bekommen hätten: ‚Nein, da können über einen längeren Zeitraum maximal zwei Personen oder wie auch immer gewohnt haben.‘ Also, diese klaren Aussagen gab es nicht.“<sup>4336</sup>*

Aus weiteren Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergibt sich allerdings, dass dem BKA im Hinblick auf die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 ein stark unterdurchschnittlicher Wasserverbrauch bekannt war, der etwa 40 Prozent unter dem für einen angenommenen Drei-Personen-Haushalt gewöhnlichen Verbrauch lag. Aus den Ermittlungen heraus war dieser Umstand nicht zu erklären.<sup>4337</sup> Der Zeuge *Philipp* führte darüber hinaus aus, dass in dem in Eisenach aufgefundenen Wohnmobil und in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau nur vergleichsweise wenige Bekleidungsstücke aufgefunden wurden, die *Böhnhardt* und *Mundlos* zuzuordnen waren. Daher sei die These aufgestellt worden, „dass irgendwo noch eine Zweitwohnung, irgendein zweiter Aufenthaltsort sein muss, wo die beiden Herren sich unter Umständen aufhalten.“<sup>4338</sup> Es seien davon ausgehend Ermittlungen zu einer möglichen Zweit-

---

<sup>4335</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>4336</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 13.

<sup>4337</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 60, Bl. 32.

<sup>4338</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 7.

wohnung geführt worden, wobei aber konkrete Hinweise auf deren mögliche Lage nicht bekannt gewesen seien:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Das kann in ganz Zwickau sein. Wir haben dann alle Kräfte dort intensiviert, haben mit Stromanbietern, Wasser, alles, was so mit Medien zu tun hat, abgefragt, ob es irgendwo eine Wohnung gibt, die seit längerer Zeit unter Umständen nicht mehr bewohnt wird, wo noch Kosten angelaufen sind, Mietverhältnisse, die dort noch offen sind oder Sonstiges. Das ist leider alles negativ verlaufen.“<sup>4339</sup>*

In dem Zusammenhang seien auch Gartensparten berücksichtigt worden, jedoch ebenfalls mit negativem Ausgang.<sup>4340</sup> Aus weiteren Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, dass sich das „Trio“ zumindest zeitweise – bevor es die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 bezog – nach einer anderen Wohnung umtat: So befanden sich auf einem in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Datenträger, dessen Inhalt nur zum Teil rekonstruiert werden konnte, Exposés zu zwei Wohnungen. Nur eines dieser abgespeicherten Inserate konnte wiederhergestellt werden. Es war abgelegt in einem Ordner namens „uwohnung“ und verwies auf eine Zwei-Zimmer-Wohnung in der Kurzen Straße in Zwickau, die ab dem 1. Februar 2006 bezugsfrei gewesen wäre. Hinweise darauf, dass diese Wohnung tatsächlich angemietet und genutzt worden wäre, ergaben sich durch daran anschließende Ermittlungen jedoch nicht.<sup>4341</sup>

Als weiteren Ermittlungsansatz verfolgte der RegEA Sachsen der BAO „Trio“ die Möglichkeit, dass sich eine Zweitwohnung – falls sie existierte – in Glauchau (Landkreis Zwickau) befinden haben könnte. Der BKA-Beamte *Werle* führte dazu aus, dass aus diesem Anlass ungefähr im Mai 2012 eine großangelegte Befragung im Bereich Glauchau durchgeführt wurde, die wiederum nicht zur Feststellung einer möglichen weiteren Wohnung geführt habe.<sup>4342</sup> Auf weiteres Befragen, warum sich diese Suche auf Glauchau konzentrierte, gab der Zeuge an, sich dessen nicht zu erinnern:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Könnten Sie mir noch einmal schildern, wieso Sie gerade auf Glauchau gekommen sind?“*

---

<sup>4339</sup> Ebd.

<sup>4340</sup> Ebd., S. 38.

<sup>4341</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 54 f., 273 ff.

<sup>4342</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 13.

Zeuge Thomas Werle: *Weil wir damals Hinweise darauf hatten, dass es dort so etwas geben könnte. Welcher Art diese Hinweise waren, entzieht sich aber meiner Erinnerung.*<sup>4343</sup>

Wie der Zeuge *Philipp* in dem Zusammenhang ausführte, habe man sich auf Glauchau als die einzige andere Stadt neben Zwickau, „wo sich die Suche lohnte“,<sup>4344</sup> konzentriert, da bekannt war, dass das „Trio“ einen dort gelegenen Fahrradladen nutzte. Im örtlichen Umfeld seien knapp 200 Personen nach möglichen Wahrnehmungen befragt worden. Berücksichtigt worden sei auch ein Weg von Zwickau an der Mulde entlang nach Glauchau, den das „Trio“ mutmaßlich „relativ häufig“ genutzt hatte. In diesem Bereich seien Fahndungsaufrufe mit Handzetteln bekannt gemacht worden. Auch hier hätten sich sachdienliche Hinweise nicht ergeben.<sup>4345</sup> Aus weiteren Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergeben sich zusätzliche Hinweise auf Glauchau, die dem BKA vorlagen: Demnach hatte *Zschäpe*, nachdem sie am 4. November 2011 aus der Frühlingsstraße 26 geflohen war, in der Nacht zum Folgetag von einem Münztelefon am Glauchauer Bahnhof aus u.a. versucht, *André Eminger* auf dessen Mobilfunkanschluss anzurufen.<sup>4346</sup> Aus einem sichergestellten Handy des *Eminger* ergaben sich Hinweise auf mehrere Kontaktpersonen, die ihrerseits in Glauchau gemeldet sind.<sup>4347</sup> In einem von *Eminger* genutzten Navigationsgerät waren zudem drei Adressen in Glauchau hinterlegt. In einer der eingespeicherten Straßenzüge war der Vermieter der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 ansässig.<sup>4348</sup>

Letzthin wurde eine angenommene Zweitwohnung auch in Glauchau trotz umfangreicher Ermittlungen nicht aufgefunden.<sup>4349</sup> Zu diesem Ergebnis führte der Zeuge *Philipp* aus, dass gleichwohl die Existenz einer solchen weiteren Unterkunft nicht ausgeschlossen werden könne:

„Zeuge Swen Philipp: [...] *Das ist dann offengeblieben, aus meiner Sicht. [...] Dann stand eben die Frage: Wo sucht man jetzt nach einer Wohnung? Wie gesagt, das kann in Zwickau sein, das kann aber auch in der Umgebung sein, das kann in Glauchau*

---

<sup>4343</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4344</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 55.

<sup>4345</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4346</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 45 f.

<sup>4347</sup> Ebd., Bl. 47.

<sup>4348</sup> Ebd., Bl. 46.

<sup>4349</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 15.

*sein, in Meerane, sonst wo, sodass wir also uns dann letztendlich auf Glauchau konzentriert haben.*

*Wir haben leider keine Anwohnerhinweise gekriegt, obwohl wir noch mal an die Öffentlichkeit gegangen sind.*

*Ich glaube, das BKA hat dann einfach gesagt: Das war eben so. [...] Aber, wie gesagt, ausschließen können wir nicht, dass da irgendwo noch eine zweite Wohnung existiert hat, zumal es ja auch ein Unterstützer gewesen sein kann, der vielleicht dort sie mit hat wohnen lassen unter Umständen, dass da noch Sachen gewesen sind. Mit Auffliegen des Trios hatte ja der eine oder andere Unterstützer noch einige Tage Zeit, um gewisse Beweismittel vielleicht noch vernichten zu können. Die D. [...] -Festnahme war ja auch erst relativ spät. [...] Also, es kann durchaus sein, dass da noch genügend Zeit bestand. Dass da vielleicht Bekleidungsgegenstände des Duos, sage ich mal, noch entsorgt worden sind, das kann durchaus sein.“<sup>4350</sup>*

#### II.6.2.5 Wiederholtes Abfließen von Informationen

Aus den Angaben von ZeugInnen des 1. UA, die an der BAO „Trio“ und dem RegEA Sachsen mitwirkten, ergeben sich Hinweise darauf, dass Ermittlungsinterna an Unbefugte gelangen konnten. Der Zeuge *Werle* führte dazu auf Nachfrage aus, dass Informationen zu einer „Gefährdungsliste“ (siehe unten) an die Medien gelangt seien:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Mich würde interessieren, ob es jemals Hinweise oder Befürchtungen gegeben hat, dass die Arbeit aus dem Ermittlungsabschnitt an Unbefugte abfließen könnte.*

*Zeuge Thomas Werle: Wir hatten am Anfang regelmäßig Telefonschaltkonferenzen durchgeführt, wo dann eben die Regionalen Einsatzabschnitte per Telefon mit Mecklenheim verbunden waren. Da ist mir noch in Erinnerung, dass insbesondere die Erwähnung dieser Gefährdungsliste offensichtlich aus diesem Kreis – derer, die an*

---

<sup>4350</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 38.

*dieser Telefonschaltkonferenz teilgenommen haben – nach außen gedrungen ist, weil sich sonst nicht erklären ließ, wie die Presse davon Wind bekommen konnte.*<sup>4351</sup>

Nach diesem Vorfall seien die Schaltkonferenzen nach Umfang und dem TeilnehmerInnenkreis reduziert worden, sodass in der weiteren Folge – jedenfalls auf diesem Weg – keine Informationen mehr nach außen gelangt seien.<sup>4352</sup> Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, dass darüber hinaus auch Informationen zu vorgesehenen Exekutivmaßnahmen an die Medien gelangt seien, woraufhin diese Maßnahmen vorgezogen und „improvisiert“ werden mussten:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Gab es für Sie Anhaltspunkte, dass Ihre Exekutivmaßnahmen im Vorfeld bekannt geworden sind? [...]*

*Zeuge Thomas Werle: Ja. Wir hatten im Dezember – ich glaube, es war Anfang Dezember 2011 – eine Maßnahme gegen mehrere Tatverdächtige bzw. Beschuldigte geplant. Da sind Informationen an die Presse gelangt. Die Aktionen, also die Durchsuchungen, waren, glaube ich, für den frühen Montagmorgen geplant und mussten aufgrund der Vorberichterstattung am Wochenende vorgezogen werden. Das ist letztendlich auch gelungen, allerdings eben nicht so, wie es ursprünglich geplant war im Hinblick auf den Kräfteinsatz etc. Da haben die Kollegen, die an diesem Wochenende vor Ort waren, eben improvisiert, aber dann letztendlich auch die Maßnahme vorzeitiger durchführen können.*<sup>4353</sup>

Der Zeuge Binz gab in dem Zusammenhang an, es seien vorbereitete Durchsuchungen bei Matthias D., Mandy S. und Frank S. betroffen gewesen, die um den 12. Dezember 2011 stattfinden sollten:

*„Zeuge Rainer Binz: [...] Bei D. [...] wusste man: Der ist so ein bisschen – – Rechts-extremist und neigt zu Gewalt. Bei dem S. [...], da gab es Tü-Erkenntnisse mit einer Pistole und so: ‚Lasst sie doch nur kommen! Ich habe eine Pistole im Schrank!‘ Deswegen: GSG 9 angefordert! Es war abgesprochen, dass die GSG 9 am Sonntag vor der Durchsuchung – ich weiß jetzt nicht mehr das Datum; nein, am Samstag vor der Durchsuchung – mit einem Aufklärungsteam in Wilkau-Haßlau erscheinen und dann die Objekte in Augenschein nehmen wird, um den Einsatz für die GSG 9 zu planen.*

---

<sup>4351</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 12.

<sup>4352</sup> Ebd.

<sup>4353</sup> Ebd.



*An diesem Samstag, die GSG-9er waren gerade weg, kommt ein Anruf – wir waren gerade noch mit vielleicht sechs Leuten in Wilkau-Haßlau in der Dienststelle, waren gerade am Essen –: ‚Der GBA hat angerufen.‘ Also, der Anruf kam aus Meckenheim, vom Vertreter des Polizeiführers. ‚Der GBA hat angerufen. Am Montag stehen die Erkenntnisse über S. [...], D. [...], S. [...] im Spiegel. Wir müssen in dieser Nacht durchsuchen.‘<sup>4354</sup>*

Auf diese Mitteilung hin habe er angesichts der in diesem Moment wenigen in Wilkau-Haßlau anwesenden BeamtInnen überlegen müssen, wie die Maßnahme vorgezogen werden könne, ohne ihren Erfolg zu gefährden. Es seien dann mithilfe der am RegEA Sachsen beteiligten VerbindungsbeamtInnen der PD Südwestsachsen und des LKA Sachsen in kurzer Zeit „alle möglichen Kräfte mobilisiert“ worden:

*„[U]nsere Führungsgruppe hat die Kollegen, die hier irgendwo in der Nähe wohnten, alle herbeitelefoniert, auch die BKA-Beamten, die weiter weg waren; einer kam sogar aus Berlin noch rechtzeitig –, weil wir ja den Einsatz vorziehen mussten für die Nacht, also in der Nacht. [...] Dann haben wir, wie gesagt, versucht, die GSG 9 heranzukriegen. Der Leiter der GSG 9 hat gesagt: ‚Aussichtslos! Können wir vergessen! Wir schaffen das von der Zeit her nicht.‘ Dann bin ich zu den sächsischen Kollegen gegangen und habe gesagt: ‚Wir brauchen euer SEK.‘<sup>4355</sup>*

Über die VerbindungsbeamtInnen sei es gelungen, das sächsische SEK zu beauftragen, das unverzüglich bereitgestanden habe:

*„Dann waren die anderen Einsatzkräfte, die verfügbar waren, auch in unserem Besprechungsraum [...]. Dann habe ich die Teams eingeteilt für die Durchsuchungen. Es hat gerade so ausgereicht. Ich glaube, ich war nachher allein auf der Dienststelle, eventuell noch einer von der Führungsgruppe. Alle anderen sind mit dem SEK rausgefahren, so gegen 2 Uhr nachts, und um 7 kamen alle zurück – oder: kamen die Letzten zurück. Der Einsatz hat geklappt, ohne Probleme. Das war eine großartige Leistung [...].“<sup>4356</sup>*

---

<sup>4354</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 7.

<sup>4355</sup> Ebd.

<sup>4356</sup> Ebd., S. 8.

## II.6.2.6 Erkenntnisse zum Fluchtweg Zschäpes

Im Zuge der Ermittlungen des BKA gelang es, teilweise den Fluchtweg zu rekonstruieren, den *Zschäpe* wählte, nachdem sie am 4. November 2011 die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau gegen 15.00 Uhr in Brand gesetzt hatte. Demnach wählte sie um 15.19, 15.24, 15.27 und 15.34 Uhr insgesamt viermal eine Handynummer an, die auf *André Eminger* registriert ist. Die Verbindungen dauerten jeweils zwischen 18 Sekunden und knapp anderthalb Minuten an, sodass die Annahme naheliegt, dass mindestens ein Gespräch zustande kam.<sup>4357</sup> Zwischen den Anrufen war das Telefon in unterschiedlichen Funkzellen eingewählt, deren Lage annehmen lässt, dass *Zschäpe* sich in südlicher Richtung aus dem Stadtteil Weißenborn entfernte und sich in einen Bereich östlich des Stadtzentrums begab, knapp fünf Kilometer Luftlinie von der Frühlingsstraße entfernt.<sup>4358</sup> Diese Richtung entspricht auch dem Ergebnis des noch am späten Nachmittag des 4. November 2011 unternommene Ortungsversuchs und dem später durch einen Spürhund angezeigten Laufweg, der zum Platz der Völkerfreundschaft führte, den *Zschäpe* gequert haben oder an dem sie in ein Fahrzeug gestiegen sein könnte (→ KAP. II.5.1.5.C, II.5.5.2).

Um 15.30 Uhr wurde von dem Handy des *André Eminger* – nachdem *Zschäpe* ihn mutmaßlich erreicht hatte – eine SMS zu dem von *Susann E.* genutzten Mobilfunkanschluss gesandt. Der Versand dieser SMS ergibt sich aus Verbindungsdaten, sie liegt aber auf beiden später sichergestellten Endgeräten nicht mehr vor, sondern wurde jeweils gelöscht, sodass der Inhalt nicht bekannt ist.<sup>4359</sup> Hernach war das von *Zschäpe* genutzte Telefon ausgeschaltet, das verwendete Endgerät und die darin eingelegte SIM-Karte wurden nicht aufgefunden.<sup>4360</sup> In der folgenden Nacht zum 5. November 2011 wurde von einem Münztelefon am Bahnhof Glauchau aus um 2.57 und 3.45 Uhr noch zweimal das Handy des *Eminger* angewählt. Um 3.43 Uhr wurde ein von *Eminger* genutzter Festnetzanschluss angewählt sowie um 3.44 Uhr zweimal das Handy der *Susann E.* Diese Anwahlversuche dauerten jeweils nur wenige Sekunden, sodass vermutlich eine Sprechverbindung nicht zustande kam.<sup>4361</sup> Wie und aus welchem Grund *Zschäpe* nach Glauchau gelangt war und wo genau sich *Eminger* am 4. und 5. November 2011 aufhielt, steht nicht fest: Aus Verbindungsdaten ergibt sich, dass sein

---

<sup>4357</sup> ADS 88, Bl. 403.

<sup>4358</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 407, und Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 44 f..

<sup>4359</sup> Ebd., Bl. 45 f., und Ordner 10, entspr. SAO 32, Bl. 446.

<sup>4360</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 408.

<sup>4361</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 45 f.

Handy in der Nacht vom 4. zum 5. November 2011 ausgeschaltet gewesen ist, was verglichen mit Verbindungsdaten für andere Zeiträume jedenfalls nicht üblich war.<sup>4362</sup>

Am Morgen des 5. November 2011 wurden von *Emingers* Handy aus, nachdem es wieder angeschaltet worden war, zwei SMS zu einem Anschluss geschickt, der auf *Matthias D.* registriert ist. Auch diese Nachrichten waren auf beiden später sichergestellten Endgeräten nicht mehr gespeichert, sodass der Inhalt nicht bekannt ist.<sup>4363</sup> Es liegen aber Anhaltspunkte dafür vor, dass es hernach zu einem Gespräch zwischen *Eminger* und *Matthias D.* kam. So gab der als Zeuge vernommene *Frank S.* an, er wisse von seinem Bekannten *Matthias D.*, dass dieser nach dem Brand gemeinsam mit *Eminger* bei einem Rechtsanwalt gewesen sei, den *Eminger* gekannt und den er *D.* empfohlen habe.<sup>4364</sup> Am Nachmittag des 5. November 2011 meldete sich tatsächlich für *D.* der Rechtsanwalt *B.* bei der KPI Zwickau, wobei derselbe Anwalt später auch für *Eminger* tätig wurde.<sup>4365</sup> Als BeamtInnen der KPI Zwickau erstmals am 6. November 2011 *André Eminger* und *Susann E.* aufsuchten, gaben diese an, sich am Vortag – als sie an ihrer Anschrift nicht anzutreffen waren – „bei einem Konzert“ befunden zu haben,<sup>4366</sup> wobei anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, nicht ersichtlich ist, ob diese Angabe jemals nachgeprüft wurde.

Nach dem Aufenthalt in Glauchau begab sich *Zschäpe* vermutlich mit dem Zug nach Chemnitz. Von einem dortigen Münztelefon aus wählte sie um 7.06 Uhr die Telefonauskunft an und um 7.09 Uhr die Telefonnummer der Familie *Bönnhardt* in Jena, wobei dieses Gespräch knapp acht Minuten andauerte. Um 07.54 Uhr rief *Zschäpe* von einem anderen Münztelefon in Chemnitz aus die Mutter des *Mundlos* in Jena an. Sie überbrachte beiden Elternteilen die Nachricht, dass *Bönnhardt* und *Mundlos* tot sind. Dafür, dass tatsächlich *Zschäpe* diese Anrufe tätigte, spricht die nachweisliche Verwendung einer Telefonkarte, die sie bei ihrer Festnahme noch bei sich führte. Darüber hinaus zeigte ein Spürhund im Bereich des Chemnitzer Hauptbahnhofs und einer der genutzten Telefonzellen eine entsprechende Fährte an.<sup>4367</sup> Inwieweit *Zschäpe* an diesem Morgen weitere Orte im Bereich Chemnitz aufsuchte, ist unbekannt. Gesichert ist nur, dass sie sich am späteren Vormittag auf dem Leipziger Hauptbahnhof

---

<sup>4362</sup> ADS 736, Ordner 10, entspr. SAO 32, Bl. 438 f.

<sup>4363</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 45.

<sup>4364</sup> Ebd., Bl. 44.

<sup>4365</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 30.

<sup>4366</sup> Ebd., Bl. 121.

<sup>4367</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 39 f.

befand, wo sie den Internetzugang eines Fast-Food-Restaurants nutzte. Dafür spricht ein für diesen Zugang erworbener Coupon, den sie bei ihrer Festnahme noch mit sich führte.<sup>4368</sup>

Vermutlich fuhr sie anschließend nach Eisenach. Dafür sprechen die Aussagen einer Zeugin, die angab, sie habe am Nachmittag des 5. November 2011 in dem Bereich, wo am Vortag das Wohnmobil aufgefunden worden war, eine augenscheinlich unter Schock stehende Frau bemerkt, die ziellos umhergelaufen sei. Die Zeugin identifizierte *Zschäpe* bei der Vorlage von Vergleichsfotos.<sup>4369</sup> Ein später angesetzter Spürhund nahm darüber hinaus eine Fährte auf, die aus dem Bereich des Eisenacher Stadtzentrums zum dortigen Hauptbahnhof führte.<sup>4370</sup> Nicht geklärt werden konnte, wie die beschriebene Frau, sollte es sich um *Zschäpe* gehandelt und sollte sie den Ort gezielt aufgesucht haben, vom genauen Standort des Wohnmobils erfahren hatte.<sup>4371</sup>

Bei ihrer Festnahme führte *Zschäpe* ein mit dem Namen der *Susann E.* beschriftetes „Schönes-Wochenende-Ticket“ mit, das in der Nacht zum 6. November 2011 um 3.48 Uhr am Bremer Hauptbahnhof gelöst wurde, wohin sie sich vermutlich von Eisenach aus begeben hatte. Das Ticket enthält Stempel mehrerer im Anschluss genutzter Zugverbindungen, die am selben Tag ab 4.19 Uhr von Bremen nach Hannover, ab 15.02 Uhr von Uelzen nach Magdeburg und ab 19.22 Uhr von Halle/Saale wiederum nach Eisenach führten. Welche weiteren Zwischenstationen angefahren wurden, ist nicht bekannt. *Zschäpe* selbst gab außerhalb einer Vernehmung gegenüber BeamtInnen an, unter anderem auch in Braunschweig gewesen zu sein.<sup>4372</sup> Am 7. November 2011 löste sie um 3.51 Uhr eine Bahn-Fahrkarte, die sie noch bei ihrer Festnahme mit sich führte, für eine Fahrt von Weimar nach Halle/Saale, wo sie im Verlauf des Nachmittags in der Innenstadt von einer Zeugin bemerkt wurde. Am Abend desselben Tages befand sie sich einem Zeugen zufolge auf dem Hauptbahnhof Halle/Saale, wo sie Fahrpläne für unterschiedliche Zugverbindungen, u.a. nach Braunschweig und nach Dresden, betrachtete. Vermutlich fuhr sie dann nach Dresden, wo sie in der Nacht zum 8. November 2011 um 2.12 Uhr am Hauptbahnhof eine Fahrplanauskunft für einen Zug ausdrückte, der kurz nach 5 Uhr nach Chemnitz abfuhr. Auch diesen Ausdruck führte *Zschäpe* bei ihrer Festnahme bei sich.<sup>4373</sup>

---

<sup>4368</sup> Ebd., Bl. 40.

<sup>4369</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 52, Bl. 18.

<sup>4370</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 40.

<sup>4371</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 59.1, Bl. 8.

<sup>4372</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 41.

<sup>4373</sup> Ebd., Bl. 41.

Offen ist, ob sie tatsächlich nochmals nach Chemnitz fuhr. Dokumentiert ist nur, dass sie sich am Vormittag des 8. November 2011 bereits in Jena befand, wo sie eine Schülerin ansprach, mit deren Handy die Notrufzentrale der Polizeiinspektion Jena anrief und sich dort namentlich mit „Beate Zschäpe“ meldete. Hernach verblieb sie in Jena, wo sie einen Rechtsanwalt aufsuchte. In dessen Begleitung stellte sie sich schließlich am frühen Nachmittag bei der Polizei in Jena.<sup>4374</sup> Die bis dahin feststellbaren Fahrtstrecken und Aufenthalte in einigen Orten sind erkennbar lückenhaft: Anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ist nicht erkennbar, ob Erkenntnisse zu zwischenzeitlichen Aufenthalten in weiteren Orten anfielen oder ob sie beispielsweise bei ihren Aufenthalten in Chemnitz und Dresden, wo mehrere mutmaßliche NSU-UnterstützerInnen leben, versuchte, mit bestimmten Personen in Kontakt zu treten. Es steht auch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Kleidung zumindest teilweise gewechselt und wer ihr diese Kleidung zur Verfügung gestellt hat. Im Hinblick auf ihren als „ungepflegt“ beschriebenen Zustand bei der Gestellung (→ KAP. II.5.6.1.B) erscheint es naheliegend, dass dies bereits am Anfang der Flucht, eventuell also noch in Zwickau geschehen war.

#### II.6.2.7 Hinweise zu Ausspähungen durch den NSU

In der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden umfangreiche Unterlagen aufgefunden, die Hinweise darauf geben, dass der NSU mit offenbar hohem Aufwand mögliche und tatsächliche Anschlagziele und Überfallorte sowie weitere Personen und Objekte ermittelt, vermerkt und teilweise näher ausgekundschaftet hat.

##### (a) „Feindeslisten“ und Unterlagen zur Tatortauswahl

Zu den nach dem 4. November 2011 in Zwickau aufgefundenen Unterlagen gehören handelsübliche Stadtpläne und Kartenausdrucke zu insgesamt 14 überwiegend außerhalb Sachsens gelegenen Orten. Diese Pläne enthalten mehr als 190 handschriftliche Markierungen, die wahrscheinlich durch *Mundlos* und *Bönnhardt* vorgenommen wurden.<sup>4375</sup> Zudem wurden ein USB-Stick, eine CD und eine DVD aufgefunden, auf denen in verschiedenen Bearbeitungsstufen insgesamt 90.000 elektronische, zu einem Großteil untereinander identische Datensätze

---

<sup>4374</sup> Ebd., Bl. 42.

<sup>4375</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 17, Bl. 394.

– teils in einem Unterordner namens „Killer“<sup>4376</sup> – abgespeichert wurden. Um Redundanzen bereinigt wurden auf diesen regelrechten „Feindeslisten“ 10.116<sup>4377</sup> Eintragungen erfasst („10.000er-Liste“), bei denen es sich um Personen und Institutionen v.a. aus den Bereichen Politik, Kultur und Religion im ganzen Bundesgebiet handelt. Verstärkt berücksichtigt und teils auch gesondert gekennzeichnet wurden islamische Vereine, jüdische Einrichtungen, ausländische Gaststätten und weitere Gewerbe sowie Asylunterkünfte; in geringerem Umfang zudem Liegenschaften der Bundeswehr und US-amerikanische Einrichtungen.<sup>4378</sup> Auch einzelne Waffengeschäfte, die der logistischen Versorgung der Gruppe hätten dienen können, sind in den elektronischen Adresssammlungen enthalten. Diese könnten beinahe vollständig aus öffentlich zugänglichen Angaben zusammengestellt worden sein.<sup>4379</sup>

Darüber hinaus wurden handschriftliche Notizen zu Personen und Orten sowie fotografische Dokumentationen bestimmter Anschriften aufgefunden, die teilweise zusätzliche Kenntnisse voraussetzen.<sup>4380</sup> Die umfangreichsten Notizen zu einzelnen Orten, die solche ergänzende Informationen beinhalten, beziehen sich auf die Städte Dortmund, München und Nürnberg, zu denen auch gesonderte elektronische Listen geführt wurden. Sechs der neun Morde der Česká-Serie wurden in diesen Städten begangen. Zu einigen Objekten in diesen Städten wurden mitunter Eintragungen vorgenommen, die eine Augenscheinnahme vor Ort oder eine regelrechte Observation voraussetzen, soweit sie beispielsweise Angaben über möglicherweise geeignete Fluchtwege sowie z.B. Alter, augenscheinliche Herkunft und mitunter die persönlichen Gepflogenheiten des Personals einzelner Einrichtungen umfassen.<sup>4381</sup>

Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen, die in der Frühlingsstraße 26 aufgefunden wurden, ergeben sich auch konkrete Bezüge zu den NSU-Anschlägen: So befindet sich auf der Rückseite eines Kartenausdrucks vom 26. Mai 2005, der die Stadt Nürnberg zeigt, eine handschriftliche Ortsangabe, die sich eindeutig auf den Tatort bezieht, an dem wenige Tage später – am 9. Juni 2005 – *Ismail Yaşar* als sechstes Opfer der Česká-Mordserie erschossen wurde.<sup>4382</sup> Auf demselben Asservat befinden sich weitere Notizen, die einen Vergleich herstellen mit dem Tatort des zurückliegenden Sprengstoffanschlages am 9. Juni 2004 in der

---

<sup>4376</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 118.

<sup>4377</sup> ADS 175, Ordner 1, entspr. Hessischer Landtag, UA 19/2, Protokoll Dr. Herbert Diemer v. 20.07.2015, S. 57

<sup>4378</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 570 f.; ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 112.

<sup>4379</sup> ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 104, Bl. 134.

<sup>4380</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 571 f.

<sup>4381</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 114-116.

<sup>4382</sup> Ein elektronisch abgespeicherter Kartenausdruck zu Nürnberg war in einem Ordner „Datenbank Aktion wichtig!!!“ abgespeichert; vgl. ebd., Bl. 116.

Keupstraße in Köln-Mülheim.<sup>4383</sup> Ein anderer Stadtplanausdruck vom 30. Mai 2005, der die Stadt Dortmund zeigt, war womöglich die Grundlage der Ausspähung des Tatortes, an dem am 4. April 2006 *Mehmet Kubaşık* als achttes Opfer der Česká-Mordserie erschossen wurde; auch hier wurde in einem handschriftlichen Zusatz die Umgebung verglichen mit dem früheren Anschlagort in Köln-Mühlheim.<sup>4384</sup> Ein nicht näher zu datierender Notizzettel enthält schließlich eine Adressangabe in Kassel, bei der es sich um den Tatort handelt, an dem am 6. April 2006 *Halit Yozgat* als neuntes und letztes Opfer der Česká-Mordserie erschossen wurde. Neben der Bezeichnung der Adresse wurde auch eine grobe Skizze des Tatortes gefertigt, hinzugefügt wurden Funkfrequenzen von Polizeibehörden und Rettungsdiensten in Kassel und dem Bereich Nordhessen.<sup>4385</sup> Weitere Unterlagen zu Kassel legen die Annahme nahe, dass vor Begehung der Tat weitere bzw. andere Anschlagziele erwogen wurden. So wurden auf einem Stadtplan Kassels Markierungen angebracht und mit der Bezeichnung „Ali“ versehen.<sup>4386</sup>

Nach einhelliger Annahme von VertreterInnen des GBA und des BKA sind, auch wenn die erhalten gebliebenen Unterlagen einen beweiskräftigen Rückschluss nur bei einigen der Mordanschläge mit Sicherheit zulassen, sämtliche „Ziele“ der Gruppe<sup>4387</sup> und „alle Opfer“ des NSU,<sup>4388</sup> daneben aber auch zahlreiche weitere mögliche Tatorte „großflächig ausgespäht“ worden.<sup>4389</sup>

## (b) Ausspähungen in Sachsen

Von der oben genannten „10.000er-Liste“ haben rund 220 Personen bzw. Institutionen einen Bezug nach Sachsen, darunter sind etwa 50 (größtenteils ehemalige) Mitglieder des Sächsischen Landtages und des Deutschen Bundestages sowie etwa zwei Dutzend Parteienrichtungen.<sup>4390</sup> Im Hinblick auf mögliche weitergehende Ausspähungen, die Personen und Objekte

---

<sup>4383</sup> Ebd., Bl. 113.

<sup>4384</sup> Ebd.

<sup>4385</sup> Ebd., Bl. 113 f.

<sup>4386</sup> Ebd., Bl. 116 f.

<sup>4387</sup> ADS 175, Ordner 1, entspr. Hessischer Landtag, UA 19/2, Protokoll Dr. Herbert Diemer v. 20.07.2015, S. 57.

<sup>4388</sup> Dt. Bundestag, UA 17/2, Protokoll Jürgen Maurer v. 25.10.2012, S. 61; veröffentl. als Anl. zum AbschlBer, Drs. 17/14600.

<sup>4389</sup> Dt. Bundestag, UA 18/3, Protokoll Anette Greger v. 29.09.2016, S. 49; veröffentl. als Anl. zum AbschlBer, Drs. 18/12950.

<sup>4390</sup> Drs. 6/14273, S. 2.

im Freistaat Sachsen betreffen, wurde in der Frühlingsstraße 26 ein unvollständig erhalten gebliebenes Adressbuch – es enthält nur noch die Buchstaben „A“ bis „H“ – gefunden. Darin sind Eintragungen zu 24 Personen vorgenommen und teils um Angaben zu Wohn- und Arbeitsstätten ergänzt worden. Es handelt sich mehrheitlich um namhafte VertreterInnen verschiedener Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, zudem um PolitikerInnen sowie einen Rabbiner. Einige der aufgeführten Personen hatten, worauf in den Notizen auch eigens hingewiesen wird, einen Bezug zum ersten NPD-Verbotsverfahren (2001 bis 2003). Diese und weitere Angaben lassen vermuten, dass die Daten bereits Anfang der 2000er-Jahre zusammengestellt wurden. Es wurden hier namentlich zwei Personen mit Sachsen-Bezug erfasst und um individuelle Angaben ergänzt: Ein früheres Mitglied des Sächsischen Landtages der damaligen PDS-Fraktion sowie ein aus Frankfurt/M. stammender Architekt, der beteiligt war an der Planung einer 2002 in Chemnitz eröffneten Synagoge.<sup>4391</sup> Der Zweck dieser Datensammlung ist unbekannt, vermutlich war sie als Ergänzung oder Vorstufe zu der umfassenderen „Feindesliste“ angelegt worden.

Darüber hinaus wurden in der Frühlingsstraße 26 mehrere Stadtpläne und Straßenkarten für die Städte Chemnitz, Zwickau und Plauen<sup>4392</sup> sowie für den Landkreis Zwickau<sup>4393</sup> aufgefunden, die mit insgesamt rund 70 Markierungen versehen wurden. Einzelne dieser Markierungen betreffen auch die Gemeinden Hartmannsdorf und Neukirchen/Erzgebirge sowie den Bereich Stollberg-Pfaffenhain. Wie der Zeuge *Philipp* ausführte, der später der BAO „Trio“ angehörte, seien „diverse Stadtpläne“ bereits im Verlauf des am 5. November 2011 innerhalb der ausgebrannten Wohnungsruine festgestellt und bei einer Lagebesprechung am Morgen des Folgetages berücksichtigt worden.<sup>4394</sup> Ergänzend gab der Brandursachenermittler *Lenk* an, solche Stadtpläne seien insbesondere im Bereich eines Schrankes im sogenannten Brandbereich „G“ – es handelte sich dabei um den Flur der Wohnung – gelagert gewesen und durch den Brand nur teilweise erhalten geblieben.<sup>4395</sup> Der Raubermittler *Flemig* führte aus, dass die Stadtpläne nach dem Auffinden rasch ausgewertet wurden:

*„Zeuge Volker Flemig: [...] Die folgenden Tage [nach dem 5. November 2011] war ich mit weiteren Kollegen an der ersten groben Sichtung der am Brandort sicherge-*

---

<sup>4391</sup> ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 104, Bl. 159-174.

<sup>4392</sup> Hierauf 15 Markierungen; vgl. ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 17, Bl. 392.

<sup>4393</sup> Hierauf sechs Markierungen; vgl. ebd.

<sup>4394</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 01.02.2016, S. 27.

<sup>4395</sup> 1. UA, Protokoll Frank Lenk v. 16.11.2015, S. 19. In einer ergänzenden Bildpräsentation des Zeugen, die als Anlage zum Protokoll der Befragung genommen wurde, sind Teile von Stadtplänen, die Brandbeschädigungen aufweisen, beim Trocknen in Räumen der damaligen PD Südwestsachsen zu sehen.



*stellten Sachen und Unterlagen eingesetzt. Diese waren zum Trocknen spurenschonend in einer großen Garagenhalle der Polizeidirektion Zwickau ausgebreitet. Ich erkannte darunter eine Vielzahl von Bekleidungsgegenständen, Rucksäcken, Masken und Tüchern, welche mir aus den Überwachungsfotos der Überfallserie nur zu gut bekannt waren. Hinzu kamen eine größere Anzahl von Mietverträgen von Pkws und Wohnmobilen sowie diverse Stadtpläne mit Markierungen.*<sup>4396</sup>

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge *Flemig* in dem Zusammenhang, es sei im Zuge der Auswertung gelungen, einige dieser Markierungen mit zurückliegenden Raubfällen in Verbindung zu bringen:

*„Ich kann mich entsinnen – ich habe vorhin die Sparkasse Sandstraße in Chemnitz zum Beispiel erwähnt, die dann auch ein zweites Mal angegangen worden war –: Da hat man einen Stadtplan aus Chemnitz vorgefunden. Da war von dieser Sparkasse ein Fluchtweg eingezeichnet. Der führte durch einen Park bis zu einer Nebenstraße, wo offensichtlich dann denen ihr [sic!] richtiges Fahrzeug gestanden hatte.*<sup>4397</sup>

Nach welcher Systematik die Eintragungen vorgenommen wurden, war indes nicht nachzuvollziehen: Zwar wurden generell häufig Stellen markiert, an denen sich Geldinstitute befinden. Aber im Weiteren handelt es sich auch um Einkaufs- und Baumärkte, Sport- und Parkplätze, Kleingarten- und Teichanlagen, Agrarunternehmen sowie reine Grün- oder Brachflächen, die im Fallkomplex ansonsten keine Rolle spielen. In einigen Fällen ist gar keine Zuordnung zu konkreten baulichen Einrichtungen oder landschaftlich markanten Punkten möglich.<sup>4398</sup> Am Beispiel eines die Stadt Zwickau betreffenden Stadtplanes führte der Zeuge *Philipp* aus:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Wir haben einen größeren Zwickauer Stadtplan – leicht brandgeschädigt – gefunden mit sehr vielen Hieroglyphen, wo wir bis heute – – Also, mir sind keine Ermittlungsergebnisse bekannt, dass wir dort irgendetwas rausbekommen haben. Wir haben alle Orte aufgesucht, die dort irgendwo mit Kreuzen oder irgendwelchen Hieroglyphen bezeichnet waren, haben dort auch noch mal mit Anwohnern gesprochen, auch was die letzten zehn Jahre betrifft, was dort gewesen*

---

<sup>4396</sup> 1. UA, Protokoll Volker Flemig v. 07.04.2017, S. 9.

<sup>4397</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4398</sup> ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 104, Bl. 41-48.

*sein könnte, warum für das Trio das Kreuz wert war, warum es dort auf der Karte verzeichnet war.*<sup>4399</sup>

Abgesehen von der eindeutigen Markierung einzelner Geldinstitute habe es, wie der Zeuge weiter ausführte, zu dieser Frage allenfalls Hypothesen gegeben, beispielsweise über Schießübungen. Diese Hypothesen zu belegen sei aber im Ergebnis der weiteren Ermittlungen nicht möglich gewesen sei:

*„Es ist uns bei einigen Sachen gelungen, wo also Banken zum Beispiel in der Nähe waren, dass das zum Beispiel ein Abstellort des Wohnmobils sein kann, wo man dann relativ zeitig oder relativ schnell mit dem Fahrrad von der betroffenen Bank zum Wohnmobil gelangen kann. Aber es gab auch einige Orte, die uns bis heute nichts sagen, was dort gewesen sein kann.*

*Wir hatten dann vermutet, dass es vielleicht dort Schießübungen gegeben hat, haben noch mal die letzten zehn Jahre alles, was uns noch zur Verfügung stand, bei uns aus den polizeilichen Lageberichten aussondern lassen, wie gesagt, ob es Bürgerhinweise gab, dass von Schüssen die Rede war, also: ‚Hier wird geschossen‘ oder Ähnlichem. Es sind auch, glaube ich, 12 oder 13 Meldungen, die wir noch gefunden haben, die aber leider nicht in den Bereichen waren, wo wir gesucht haben.*<sup>4400</sup>

Als Zeuge im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gab *Jochen Weingarten*, OStA bei der Bundesanwaltschaft, darüber hinaus an, im Hinblick auf eine genauere Nachprüfung die fraglichen Kartenmarkierungen hätten sich auch keine Hinweise darauf ergeben, dass das Trio über versteckte Depots verfügt und diese entsprechend markiert haben könnte.<sup>4401</sup>

### (c) Erfassung von Geldinstituten in Chemnitz und Zwickau

Im Hinblick auf die zwei aufgefundenen Stadtpläne für Zwickau ist auffällig, dass sich zwei der 15 darauf vorgenommenen Markierungen auf Sparkassenfilialen beziehen, die am

---

<sup>4399</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 8. Zu der Bemerkung des Zeugen, man habe „alle“ markierten Orte in Zwickau aufgesucht, ist kritisch einzuwenden, dass sich dies aus den Unterlagen, die dem 1. UA zugänglich waren, zwar für Chemnitz (s.u.), jedoch nicht für Zwickau ergibt.

<sup>4400</sup> Ebd.

<sup>4401</sup> Dt. Bundestag, UA 18/3, Protokoll Jochen Weingarten v. 09.06.2016, S. 59; veröffentl. als Anl. zum AbschBer, Drs. 18/12950.

25. September 2002 und am 5. Oktober 2006 überfallen wurden.<sup>4402</sup> Die meisten Eintragungen an insgesamt 44 Örtlichkeiten wurden indes in einem Stadtplan für Chemnitz vorgenommen; die Hälfte der dortigen Markierungen betrifft Geldinstitute. Mehrere dieser Markierungen können mit den Tatorten der Raubüberfälle auf Post- und Sparkassenfilialen am 26. Oktober 1999<sup>4403</sup>, am 23. September 2003, am 14. und 18. Mai 2004<sup>4404</sup> sowie am 22. November 2005<sup>4405</sup> in Verbindung gebracht werden. Bei den beiden zuletzt genannten Taten wurde jeweils dieselbe Sparkassenfiliale in der Sandstraße 37 (heute: Bornaer Straße 48) überfallen. In dem Stadtplan wurde nicht nur der Standort dieser Filiale markiert, sondern es wurde von ihr ausgehend auch – wie oben durch den Zeugen *Flemig* zutreffend bemerkt – ein Weg eingezeichnet, der offenbar gezielt so gelegt wurde, an engen Durchgängen entlangzuführen, so dass bei der Verwendung von Fahrrädern als Fluchtfahrzeugen es nicht möglich wäre, den Tätern beispielsweise mit einem Auto zu folgen. Diese Route war im Anschluss an den Überfall am 18. Mai 2004 vermutlich tatsächlich als Fluchtweg genutzt worden.<sup>4406</sup>

Auf dem gesamten Kartenmaterial zu sächsischen Orten finden sich auch Markierungen zu mindestens 25 Geldinstituten, die nicht überfallen, aber womöglich dafür in Betracht gezogen wurden.<sup>4407</sup> Dafür, dass mitunter eine „Vorauswahl“ getroffen wurde, sprechen Unterlagen, die am 4. November 2011 im Eisenacher Wohnmobil aufgefunden wurden. Dabei handelt es sich wiederum um Stadtpläne, ausgedruckte Karten, handschriftliche Notizen und einige Grundriss-Skizzen. Diese Unterlagen beziehen sich auf die unmittelbar zuvor überfallene Sparkassenfiliale in Eisenach sowie auf die zuvor am 7. September 2011 überfallene Filiale in Arnstadt, daneben aber auch auf mehr als 90 weitere Geldinstitute u.a. in Altenburg, Erfurt, Gotha, Mühlhausen und Weimar, wo es nicht zu Überfällen kam.<sup>4408</sup> Hier liegt die Annahme nahe, dass vor der letztlichen Tatbegehung auch durch eine Nachschau vor Ort weitere bzw. andere Filialen als zusätzliche bzw. alternative Tatorte erwogen worden sind. Dafür spricht im vorliegenden Fall auch, dass mit dem entliehenen Wohnmobil eine Laufleistung von insgesamt 987 Kilometern erreicht wurde, also ein Vielfaches der einfachen Fahrtstrecke

---

<sup>4402</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 17, Bl. 392 f.

<sup>4403</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 351-356

<sup>4404</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 643, Bl. 18453.

<sup>4405</sup> ADS 373, Ordner 21, Bl. 14; ADS 731, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 297-304.

<sup>4406</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 17, Bl. 388; ADS 736, Ordner 20, entspr. SAO 298, Bl. 226 f.

<sup>4407</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 13, Bl. 31-46.

<sup>4408</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 24; ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 52, Bl. 26.

zwischen Zwickau und Eisenach. Aus den dazu durchgeführten Ermittlungen ergaben sich allerdings keine weiteren Anhaltspunkte zur tatsächlich gewählten Fahrtstrecke.<sup>4409</sup>

Dasselbe Grundproblem stellt sich für zahlreiche weitere Fahrzeuganmietungen, die dem NSU zugerechnet werden und die keinem eindeutigen Nutzungszweck zugeordnet werden können. Dazu führte der Zeuge *Philipp* aus:

*„Es waren überall Anmietungen zu finden, und darüber hinaus noch eine Vielzahl von anderen Anmietungen, unter Umständen auch Kurzzeitanmietungen, wo also eine Laufleistung von 120 Kilometern dort unter Umständen abgerechnet wurde, also wo im Bereich Zwickau, sagen wir mal, gearbeitet wurde. Aber es waren auch jede Menge Anmietungen, die größere Laufleistungen von 700, 800, 1300 Kilometern dort verwiesen haben.*

*Wir haben dann recherchiert, ob an diesen Tagen, wo die Anmietungen stattgefunden haben, irgendwelche Ereignisse waren, größere Kundgebungen, wo Politiker aufgetreten waren, insbesondere die, die auf der Tausender- bzw. Zehntausenderliste standen. Die haben wir dann abgeprüft. Da haben wir aber leider keine Hinweise bekommen, dass das Trio dort gewesen ist, was aber nicht ausschließt, dass es dort gewesen war.“<sup>4410</sup>*

VertreterInnen des GBA gehen davon aus, dass mithilfe angemieteter Fahrzeuge „sehr viele Ausspähungsfahrten“ stattfanden<sup>4411</sup> und die „beiden Männer“ – *Bönnhardt* und *Mundlos* – über Jahre hinweg „mit erheblichem Zeitaufwand unter anderem beschäftigt waren mit der Ausspähung der Republik nach lohnenden Zielen.“<sup>4412</sup> Was die Vermutung des Zeugen *Philipp* angeht, das „Trio“ könne auch im eigenen Nahbereich des Wohnortes mithilfe von Fahrzeugen „gearbeitet“ haben, ist darauf hinzuweisen, dass sich bereits aus den ursprünglichen Ermittlungen zur Raubserie in Sachsen einzelne Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass überfallene Filialen vorab ausgespäht worden sein könnten, etwa bei den beiden<sup>4413</sup> oben genannten Überfällen in der Chemnitzer Sandstraße. So waren der Angestellten *U.A.*, die auch Tatzeugin wurde, mehrere Wochen im Vorfeld dem Überfall am 18. Mai 2004

---

<sup>4409</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 59.1, Bl. 7.

<sup>4410</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 7 f.

<sup>4411</sup> Dt. Bundestag, UA 18/3, Protokoll Anette Greger v. 29.09.2016. S. 15; veröffentl. als Anl. zum AbschlBer, Drs. 18/12950.

<sup>4412</sup> Dt. Bundestag, UA 18/3, Protokoll Jochen Weingarten v. 09.06.2016, S. 59; veröffentl. ebd.

<sup>4413</sup> Vgl. zum zweiten dieser beiden Fälle am 22. November 2005 auch ADS 373, Ordner 10, Bl. 153 f., 214.

„zwei junge Männer“ aufgefallen, die sich in der Filiale ohne weiteres Anliegen umsahen und wieder gingen.<sup>4414</sup> Der spätere Überfall ereignete sich dann eine halbe Stunde, nachdem ein Geldtransporter die Filiale angefahren hatte.<sup>4415</sup> Ähnlich war dies bereits bei dem unmittelbar davor durchgeführten Überfall am 14. Mai 2004 der Fall gewesen.<sup>4416</sup> Gleichwohl spielte diese Frage bei der kriminalpolizeilichen Bearbeitung der Raubserie bis 2011, so weit erkennbar, keine größere Rolle. Vielmehr war bereits zu Beginn der Raubserie festgestellt worden, es hätten keine Anhaltspunkte dafür erlangt werden können, „daß die unbekanntes Täter Aufklärungshandlungen“ durchführen.<sup>4417</sup>

Angesichts der Ermittlungen des BKA ab dem Jahr 2011 ist es dagegen wahrscheinlich, dass solche Aufklärungshandlungen regelmäßig und mit hohem Aufwand betrieben wurden. Dieses Vorgehen war für das „Trio“ nicht neu, sondern ist bereits vor dem Untertauchen eingeübt worden. So gehörte die Ausspähung politischer GegnerInnen – neben Linken zählten dazu auch Angehörige der Polizei – zur Praxis der neonazistischen „Anti-Antifa Ostthüringen“.<sup>4418</sup> Aus dieser Struktur ging der „Thüringer Heimatschutz“ (THS) hervor, an dem sich unter anderem *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Rahmen der „Sektion Jena“ bzw. „Kameradschaft Jena“ aktiv beteiligten. Detaillierte Aufzeichnungen über Polizeifahrzeuge wurden beispielsweise im Oktober 1997 bei der Durchsuchung der Gaststätte Heilsberg – einem THS-Treffpunkt – sichergestellt.<sup>4419</sup> Nach Angaben eines Zeugen gegenüber dem MAD habe außerdem *Mundlos* bereits in den 1990er Jahren eine Asylunterkunft ausgespäht.<sup>4420</sup> Anfang 1997 wurden *Mundlos* und *Bönnhardt* in Jena dabei festgestellt, auf das Gelände der Jenaer Polizei einzudringen und Autokennzeichen von Dienstfahrzeugen zu notieren.<sup>4421</sup> Bei der Durchsuchung der Jenaer Garagen am 26. Januar 1998 wurden wiederum Aufzeichnungen zu Dienstfahrzeugen der Polizei sichergestellt.<sup>4422</sup>

---

<sup>4414</sup> ADS 373, Ordner 9, Bl. 12a.

<sup>4415</sup> Ebd., Bl. 7.

<sup>4416</sup> ADS 373, Ordner 8, Bl. 34 f.

<sup>4417</sup> ADS 373, Ordner 1, Bl. 49.

<sup>4418</sup> AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 240, S. 169; Rdnr. 947, S. 632.

<sup>4419</sup> Ebd., Rdnr. 251, S. 177.

<sup>4420</sup> AbschlBer UA-BT I, S. 87.

<sup>4421</sup> AbschlBer UA-TH I, Rdnr. 234, S. 164.

<sup>4422</sup> Ebd., Rdnr. 915, S. 604.

#### (d) Mögliche Beteiligung weiterer Personen an Ausspähungen

Soweit zum Vorgehen des NSU nach dem Untertauchen das offenbar bis zuletzt betriebene Ausspähen von Tatorten und die Durchführung regelrechter Ausspähungsfahrten mithilfe angemieteter Fahrzeuge gehörten, ist fraglich, wer diese durchführte. Sowohl *Böhnhardt* als auch *Mundlos* verfügten zwar über Fahrerlaubnisse, die 1996 bzw. 1993 in Jena ausgestellt wurden; die zugehörigen Führerscheine wurden in der Frühlingsstraße aufgefunden. Offenbar stand aber lediglich für *Böhnhardt* – der demnach als einziger Fahrer der Gruppe infrage kommt – der Führerschein eines Unterstützers, *Holger Gerlach*, zur Verfügung, während für *Mundlos* kein entsprechendes Alias-Dokument aufgefunden wurde.<sup>4423</sup> Während ermittlungsgseitig, wie oben ausgeführt, vor allem auf die „beiden Männer“ abgestellt wird, ist die Mitwirkung *Zschäpes* grundsätzlich nicht ausgeschlossen.<sup>4424</sup> Es ist ebenso wenig auszuschließen, dass sich daran neben Mitgliedern des NSU-Kerntrios weitere bzw. andere Personen beteiligt haben könnten. Dies gilt auch für Ausspähungen zu möglichen oder tatsächlichen Tatorten in Sachsen: Dafür spricht beispielsweise der Umstand, dass auf einem Datenträger, der *André Eminger* gehörte, eine im November 2003 offenbar selbst gefertigte Fotografie der Außenansicht einer Sparkassenfiliale in der Zwickauer Marchlewskistraße festgestellt wurde.<sup>4425</sup> Diese Filiale, die allerdings durch den NSU nicht überfallen und in deren Kartenmaterial auch nicht markiert wurde, befindet sich in fußläufiger Nähe eines früheren Wohnortes der Eheleute *Eminger*. Es blieb unbekannt, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wurde.

Ein weiterer möglicher Hinweis auf die Beteiligung Dritter an Ausspähungen in Sachsen wurde im Zuge der Durchsuchung eines Nebenwohnsitzes des aus Jena stammenden *Enrico T.* in Limburg an der Lahn (Hessen) erlangt. Vor dem Untertauchen war *T.* gemeinsam mit *Böhnhardt* an Eigentums- und Gewaltdelikten im Bereich Jena beteiligt gewesen<sup>4426</sup> und war mutmaßlich auch – was er selbst bestreitet – in die Beschaffungskette der als Mordwaffe verwendeten *Česká 83* eingebunden.<sup>4427</sup> Bei *T.* aufgefunden wurde eine Speicherkarte, auf der elektronisches Kartenmaterial abgespeichert war, wie es für Pkw-Navigationssysteme verwendet wird. Auf dem Asservat waren auch Stand- und Zielorte abgespeichert. Unter diesen Ortsdaten befinden sich zwei Straßen im Stadtgebiet Zwickaus, die offenbar manuell eingegeben worden waren. Darunter befindet sich die Max-Planck-Straße – eine dortige Postfiliale

<sup>4423</sup> ADS 736, Ordner 15, entspr. SAO 86, Bl. 17 f..

<sup>4424</sup> Dt. Bundestag, UA 18/3, Protokoll Anette Greger v. 29.09.2016. S. 62; veröffentl. als Anl. zum AbschlBer, Drs. 18/12950.

<sup>4425</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 23, Bl. 204–206.

<sup>4426</sup> ADS 736, Ordner, entspr. SAO 529, Ordner 25 Bl. 75.

<sup>4427</sup> ADS 736, Ordner 13, entspr. SAO 46.1, Bl. 129.

wurde am 5. Juli 2001 überfallen. Im Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung des Asservats durch das BKA war allerdings nicht nachvollziehbar, wann die Anschrift im Asservat abgespeichert worden war.<sup>4428</sup> Es ist, so weit ersichtlich, auch nicht ermittelt worden, ob, wann und aus welchem Grund sich *T.* zurückliegend in Zwickau aufhielt.

#### (e) Weitere erfasste Objekte in Chemnitz

Ausgehend von den besonders zahlreichen Markierungen auf dem Stadtplan für Chemnitz, die sich nicht mit potentiellen oder tatsächlichen Tatorten in Verbindung bringen lassen, führte das BKA wiederholt Vor-Ort-Begehungen durch, um Aufschlüsse über den Grund dieser Aufzeichnungen zu erlangen. Auffällig war in dem Zusammenhang, dass sich im Sichtbereich von sieben der fraglichen Markierungen Bushaltestellen verschiedener Linien befinden.<sup>4429</sup> Im Sichtbereich einer Markierung befindet sich ein Ladenlokal, in dem sich bis Anfang 2001 ein Waffengeschäft befand.<sup>4430</sup> Solche Einrichtungen waren generell auch in den o.g. elektronischen Datensammlungen berücksichtigt worden. Weitere Markierungen könnten im Zusammenhang stehen mit Personen, die im Fallkomplex bekannt sind und teils als Beschuldigte geführt werden. Darunter befinden sich das vormals durch den Beschuldigten *Pierre J.* geführte „Power Games“-Geschäft,<sup>4431</sup> der frühere Wohnort des mit dem Gewerbe des *J.* verbundene Beschuldigten *Hermann S.*<sup>4432</sup> sowie ein Tattoo-Studio, zu dem eine zugehörige Telefonnummer im Handy des Beschuldigten *S.* festgestellt wurde.<sup>4433</sup> In der Nähe einer weiteren Markierung befindet sich das private Wohnhaus von *A.H.*, bei dessen Caravanvertrieb das Trio etliche Fahrzeuge entliehen hatte oder entleihen ließ.<sup>4434</sup>

Festgestellt wurde schließlich auch eine Markierung in Chemnitz, in deren Nahbereich sich ein Ladenlokal befindet, in dem vormals ein Internetcafé betrieben wurde. Dieses soll nach polizeilichen Erkenntnissen vor allem durch MigrantInnen frequentiert worden sein.<sup>4435</sup> Auch in diesem Falle bleibt offen, warum die Markierung im Stadtplan vorgenommen wurde. Es liegen keine weiteren Hinweise darauf vor, dass solche Objekte in Sachsen für Anschlag-

---

<sup>4428</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 2, Trennbl. Zu Ass. 63.2.3.6.2, ohne Pag., S. 11.

<sup>4429</sup> Vgl. die summarische Darstellung in ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 643, Bl. 18453–18501.

<sup>4430</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 643, Bl. 18469 f.

<sup>4431</sup> Ebd., Bl. 18475.

<sup>4432</sup> Ebd., Bl. 18473.

<sup>4433</sup> Ebd., Bl. 18474.

<sup>4434</sup> Ebd., Bl. 18456 f.

<sup>4435</sup> Ebd., Bl. 18473.

handlungen in Betracht gezogen worden sein könnten. Allerdings handelte es sich auch beim Tatort des letzten Mordes der Česká-Serie am 6. April 2006 in Kassel um ein vorab ausgespähtes Internetcafé.

### II.6.3 Fortgang der Strafverfahren im NSU-Komplex

Mit Übernahme der Ermittlungen durch den GBA leitete dieser ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß §§ 129a, 211 StGB u.a. unter dem Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 ein und erfasste *Zschäpe* als Beschuldigte.<sup>4436</sup> Zugleich wurden zu diesem Ermittlungsverfahren weitere Verfahren übernommen, darunter zunächst zu der Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* am 25. April 2007 in Heilbronn, zu den beiden Banküberfällen in Arnstadt und Eisenach am 7. September bzw. 4. November 2011 sowie das bisher unter dem Aktenzeichen 310 Js 22128/11 geführte Ermittlungsverfahren der StA Zwickau gegen *Zschäpe* wegen des Verdachts der schweren Brandstiftung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau. Hinzu kamen in der weiteren Folge etliche „Altverfahren“ zu der nunmehr dem NSU zugerechneten Česká-Mordserie und den Sprengstoffanschlägen<sup>4437</sup> sowie zu weiteren Fällen der Raubserie (→ KAP. II.3).

Die Beschuldigte *Zschäpe* befand sich bei der Verfahrensübernahme des GBA nach wie vor in Untersuchungshaft auf Grundlage des von der Staatsanwaltschaft Zwickau beantragten Haftbefehls. Am 13. November 2011 wurde dieser ursprüngliche Haftbefehl aufgehoben und zugleich auf Antrag des GBA durch den Ermittlungsrichter des BGH ein neuer Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts der Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie der besonders schweren Brandstiftung erlassen, sodass die Beschuldigte in Untersuchungshaft verblieb.<sup>4438</sup>

---

<sup>4436</sup> ADS 736, Ordner 5, entspr. SAO 18.1, Bl. 84.

<sup>4437</sup> ADS 736, Ordner 6, entspr. SAO 20, Bl. 75; ebd., Ordner 13, entspr. SAO 52, Bl. 6; ebd., Ordner 16, entspr. SAO 127, Bl. 11; ebd., Ordner 46, entspr. HaftSA *Zschäpe* Bd. I, Bl. 431.

<sup>4438</sup> Mitteilung des GBA v. 13.11.2011, veröffentl. unter:  
<https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=419>.



### II.6.3.1 Weitere Beschuldigte aus Sachsen

Insgesamt ermittelte der GBA im Zusammenhang mit dem NSU gegen 14 Beschuldigte, wobei Ermittlungsverfahren gegen einige dieser Personen, soweit sie nicht angeklagt wurden, noch andauern. Bei neun der vormaligen oder aktuellen Beschuldigten handelt es sich um Personen aus dem Freistaat Sachsen.<sup>4439</sup> Die Einbeziehung sächsischer Beschuldigter erfolgte im Zeitverlauf wie folgt:

Am 15. November 2011 wurde das Ermittlungsverfahren des GBA auf *André Eminger* erstreckt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.<sup>4440</sup> Maßgeblich dafür waren nach Darstellung des BKA folgende Umstände: Im Wohnmobil in Eisenach wurde eine BahnCard 25 der Deutschen Bahn aufgefunden, wobei diese Karte im Jahr 2009 auf den Namen *André Eminger* ausgestellt und fortan von dessen Konten beglichen worden ist, tatsächlich aber mit einem Lichtbild *Bönnhardts* versehen war. Von denselben Konten wurden die Kosten einer weiteren, auf den Namen *Susann E.* lautenden und zunächst nicht physisch aufgefundenen BahnCard 25 beglichen, die tatsächlich ein Lichtbild *Zschäpes* zeigt. Bei der Grobsichtung von Asservaten aus der Frühlingsstraße 26 wurde ein Flyer für das durch *Eminger* geführte Gewerbe „A.“ aufgefunden, auf dem u.a. die Erstellung von Videofilmen beworben wird. Insoweit bestand der – in der weiteren Folge nicht beweiskräftig erhärtete – Verdacht, dass er an der Erstellung des NSU-Bekennervideos mitgewirkt haben könnte. Zu diesem Zeitpunkt lagen weiterhin die Angaben des späteren Beschuldigten *Matthias D.* vor, der angegeben hatte, das „Trio“ im Jahr 2003 über *André Eminger* kennengelernt zu haben, der gemeinsam mit seiner Ehefrau *Susann E.* fortgesetzt in Kontakt mit dem „Trio“ gestanden habe. Der als Zeuge befragte Anwohner der Frühlingsstraße *O.B.* hatte zudem angegeben, die ihm bis dahin als „Frau Dienelt“ bekannte Nachbarin, bei der es sich in Wirklichkeit um *Zschäpe* handelt, habe seinen Beobachtungen zufolge regelmäßigen Besuch durch ein Paar und deren Kinder erhalten, wobei die Personenbeschreibung auf die Eheleute *Eminger* sowie deren (damals) zwei Kinder passt.<sup>4441</sup>

---

<sup>4439</sup> Im NSU-Prozess waren angeklagt: *Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Carsten Schultze, Holger Gerlach* und *André Eminger*. Die weiteren sächsischen Beschuldigten – neben *Eminger* – sind: *Max-Florian B., Matthias D., Mandy S., Susann E., Thomas S., Jan W., Pierre J.* und *Hermann S.* Darüber hinaus richtet sich ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den aus Thüringen stammenden Neonazi *André K.* Vgl. dazu ausführlich: AbschlBer UA-BT II, S. 55, 608 ff.

<sup>4440</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 74.

<sup>4441</sup> Ebd., Bl. 65–68.

Am 18. November 2011 wurde das Ermittlungsverfahren des GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 12/12-2 auf *Max-Florian B.* erweitert wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Insbesondere soll *B.* den Mitgliedern des NSU einen Aufenthalt in der Illegalität und dadurch ihre verdeckten Anschlagplanungen und die dann auch begangenen Anschläge ermöglicht haben, indem er unter anderem „Fluchthilfe“ leistete. Anhaltspunkte dafür ergaben sich aus dem Auffinden eines auf den Namen des *B.* ausgestellten Reisepasses im Wohnmobil in Eisenach, wobei dieses Personaldokument mit einem Passfoto des *Mundlos* ausgestattet war. Der Reisepass war 1998 unter Vorlage einer Geburtsurkunde des *B.* durch die Stadt Chemnitz ausgestellt worden. Zwei Ausfertigungen der Geburtsurkunde wurden im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefunden, wobei sich auf der Rückseite handschriftliche Aufzeichnungen auch zu den aktuellen Lebensverhältnissen des *B.* befanden. Auf einem weiteren Zettel befand sich auch dessen Anschrift in Dresden, an der er ab 2006 wohnhaft war. Mithilfe des Reisepasses wurde durch das „Trio“ ein Konto auf den Namen des *B.* eingerichtet und genutzt, wobei eine zugehörige EC-Karte ebenfalls im Wohnmobil aufgefunden wurde. Die Personalien des *B.* wurden schließlich für die Anmietung der Frühlingsstraße 26 genutzt, wo ein Untermietverhältnis für „Max Burkhardt“ bestand.<sup>4442</sup>

Am 28. November 2011 wurde das Ermittlungsverfahren des GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 10/12-2 auf *Matthias D.* erstreckt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.<sup>4443</sup> Dafür maßgeblich war, dass *D.* infolge des Brandereignisses in der Zwickauer Frühlingsstraße 26 als Mieter der betroffenen Wohnung bekannt wurde, die er zudem als Nebenwohnsitz angemeldet hatte. Darüber hinaus hatte er zurückliegend einen Nebenwohnsitz für die Anschrift Polenzstraße 2 in Zwickau angemeldet, wobei er dort ebenfalls als Mieter in Erscheinung getreten war. Bei beiden Anschriften handelte es sich um konspirative Unterkünfte des NSU. *D.* war in beiden Fällen ein Untermietverhältnis mit einer als „Max Burkhardt“ bezeichneten Person eingegangen, bei der es sich mutmaßlich um *Mundlos* handelte.<sup>4444</sup>

Am 29. November 2011 wurde das Ermittlungsverfahren des GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 11/12-2 auf *Mandy S.* erstreckt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.<sup>4445</sup> Dafür maßgeblich war die Verschaffung von Wohnraum

---

<sup>4442</sup> ADS 736, Ordner 14, entspr. SAO 67, Bl. 18.

<sup>4443</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 1.1, Bl. 135.

<sup>4444</sup> Ebd., Bl. 127, 129–131.

<sup>4445</sup> Ebd., Bl. 157 ff.

zugunsten des soeben untergetauchten „Trios“ im Februar 1998 bei ihrem damaligen Lebensgefährten *Max-Florian B.* in der Limbacher Straße 96 in Chemnitz sowie der Umstand, dass seinerzeit *S.* nach Angaben des *B.* der Beschuldigten *Zschäpe* eine Krankenkassenkarte zur Verfügung gestellt habe. Durch Ermittlungen wurden außerdem Anhaltspunkte bekannt, dass der Kontakt der *Mandy S.* zumindest zu *Zschäpe* über das Jahr 1998 hinaus angehalten haben könnte. Dafür sprechen u.a. zwei in der Frühlingsstraße 26 aufgefundene fingierte Ausweise für Tennisvereine, die mit dem Lichtbild *Zschäpes* und den Personalien der *S.* versehen waren, wobei diese Dokumente nicht vor dem Jahr 2003 entstanden sein können.<sup>4446</sup>

Am 10. Januar 2012 wurde das Ermittlungsverfahren des GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 72/12-2 auf *Susann E.* erstreckt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.<sup>4447</sup> Dafür maßgeblich war über das sich aus Angaben der Zeuginnen *N.R.*, *P.K.* und *H.K.* ergebende Kennverhältnis zu *Zschäpe* hinaus, das zumindest seit 2006 bestanden haben muss, die nachweisliche Nutzung der Personalien der *Susann E.* durch *Zschäpe* für verschiedene Zwecke ab dieser Zeit, u.a. auch im Zusammenhang mit einer Zeu- genaussage gegenüber der Polizei Anfang 2007. Das Trio verwendete die Personalien zudem für die wiederholte Anmeldung eines Camping-Stellplatzes ab dem Jahr 2008 sowie zur Buchung einer Urlaubsreise im Jahr 2011. Ab dem Jahr 2009 stand *Zschäpe* eine auf den Namen *Susann E.* lautende BahnCard 25 zur Verfügung, deren Kosten über das Konto ihres Ehemannes *André Eminger* beglichen wurden. Schließlich machte der Zeuge *O.B.* Angaben über regelmäßige Besuche bei *Zschäpe* in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau durch eine vorgebliche Schwester, die er als *Susann E.* identifizierte und die dadurch zur Aufrechterhaltung der Legendierung des Trios beigetragen habe.<sup>4448</sup>

Am 23. Januar 2012 leitete der GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 4/12-2 ein Ermittlungsverfahren gegen *Thomas S.* wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ein.<sup>4449</sup> Der gegen *S.* gerichtete Anfangsverdacht gründete sich auf Angaben des Beschuldigten *Holger Gerlach*, wonach *S.* den (späteren) Mitgliedern des NSU Sprengstoff beschafft habe, dessen Auffinden am 26. Januar 1998 in Jena ausschlaggebend für das Untertauchen des Trios war. Nach weiteren Angaben des *Gerlach* sowie der weiteren Beschuldigten *Mandy S.* und *Max-Florian B.* habe *Thomas S.*, der auch zeitweise mit *Zschäpe* liiert gewesen sei, nach dem Untertauchen eine Unterbringung des „Trios“ in der Chemnitzer

---

<sup>4446</sup> Ebd., Bl. 162 f.

<sup>4447</sup> Ebd., Bl. 169.

<sup>4448</sup> Ebd., Bl. 173–178.

<sup>4449</sup> Ebd., Bl. 486, 494.

Wohnung des *Max-Florian B.* vermittelt. Nach Angaben des LfV Thüringen habe *Thomas S.* Ende 1999 geäußert, *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* würden eine angebotene finanzielle Unterstützung nicht benötigen, da sie „jobben“ würden. Zudem weist ein im November 2000 bei *S.* sichergestellter Notizblock Aufzeichnungen u.a. zu *Mundlos* und *Zschäpe* auf.<sup>4450</sup>

Ebenfalls am 23. Januar 2012 leitete der GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 3/12-2 ein Ermittlungsverfahren gegen *Jan W.* wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und der Beihilfe zum besonders schweren Raub ein.<sup>4451</sup> Der gegen *W.* gerichtete Anfangsverdacht gründete sich vor allem auf Angaben der brandenburgischen Quelle „Piatto“ im September 1998, wonach *W.* beauftragt sei, mithilfe von Geldern der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen, die *W.* leitete, eine Waffe für das „Trio“ zu beschaffen, damit dieses einen „weiteren Überfall“ begehen könne, bevor eine beabsichtigte Flucht nach Südafrika angetreten werden könne. Im Hinblick auf das umfängliche Waffenarsenal des NSU sei nicht auszuschließen, dass diese Bemühungen erfolgreich waren und dass mit einer oder mehreren durch den Beschuldigten beschafften Schusswaffen auch tatsächlich Straftaten begangen wurden. Für einen über das Jahr 1998 hinausreichenden Kontakt und insoweit fortgesetzte Unterstützungsleistungen sprach nach Ansicht des GBA unter anderem, dass in der Frühlingsstraße die Kopie einer Beschuldigtenvernehmung von *W.* aus dem sogenannten „Landser“-Verfahren vom 17. Januar 2002 aufgefunden wurde, die er womöglich selbst dem „Trio“ ausgehändigt hatte.<sup>4452</sup>

Ebenfalls am 23. Januar 2012 leitete der GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 2/12-2 ein Ermittlungsverfahren gegen *Pierre J.* wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ein. Der gegen *J.* gerichtete Anfangsverdacht gründete sich auf Angaben des Beschuldigten *Holger Gerlach*, wonach der zunächst nicht namhafte Inhaber eines „Spiele-Ladens“ Schusswaffen, darunter mindestens eine „Pumpgun“, für *Mundlos* beschafft habe. Zudem habe *Mundlos* selbst in diesem Laden regelrecht gearbeitet. Als der fragliche Inhaber des bezeichneten Geschäfts wurde *J.* ermittelt. Im Brandschutt der Frühlingsstraße wurden handschriftliche Aufzeichnungen über ihn aufgefunden.<sup>4453</sup>

Am 25. Januar 2012 leitete der GBA unter dem Aktenzeichen 2 BJs 6/12-2 ein Ermittlungsverfahren gegen *Hermann S.* wegen des Verdachts der Unterstützung einer terro-

---

<sup>4450</sup> Ebd., Bl. 491–493.

<sup>4451</sup> Ebd., Bl. 461.

<sup>4452</sup> Ebd., Bl. 456–459.

<sup>4453</sup> Ebd., Bl. 504 f.

ristischen Vereinigung ein. Der gegen *S.* gerichtete Anfangsverdacht ergab sich aus Angaben des vorgenannten Beschuldigten *J.*, wonach nicht er selbst, sondern vielmehr *S.* – vormals Filialleiter des „Spiele-Ladens“ namens „Power-Games“ in Zwickau – in Kontakt mit *Mundlos* gestanden habe. Damit könnte ebenso *S.* diejenige Person gewesen sein, die für *Mundlos* eine „Pumpgun“ beschafft haben soll. Auch über ihn wurden im Brandschutt der Frühlingsstraße handschriftliche Aufzeichnungen aufgefunden.<sup>4454</sup>

### II.6.3.2 Durchsuchungen

Im Ermittlungskomplex fand eine Reihe von Durchsuchungsmaßnahmen statt, die sich auch gegen sämtliche, aus dem Freistaat Sachsen stammende Beschuldigte sowie gegen mithin als ZeugInnen angesehene Dritte richteten. Bereits am 7. November 2011 war die Wohnung des *Max-Florian B.* in Dresden auf Betreiben der Soko „Capron“ und auf Beschluss des AG Meiningen durchsucht worden. Eine erneute Durchsuchung bei *B.* erfolgte am 24. November 2011 auf Beschluss des BGH. Dabei wurden u.a.– zuvor offenbar noch nicht berücksichtigte Einzelabrechnungen für Nebenkosten in der vormals auch durch das „Trio“ genutzten Wohnung in der Limbacher Straße 96 in Chemnitz aufgefunden und sichergestellt.<sup>4455</sup>

Ebenfalls am 24. November 2011 erfolgte eine Durchsuchung in der damaligen Zwickauer Wohnung des *André Eminger* auf Beschluss des BGH. In der Wohnung wurde nicht der Beschuldigte angetroffen, sondern lediglich seine Ehefrau *Susann E.*, die zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschuldigte war, sowie der als Zeuge angesehene *P.G.* Ebenfalls durchsucht wurde ein von den Eheleuten genutzter Pkw sowie – auf freiwilliger Grundlage – ein durch *Susann E.* gepachtetes Gartengrundstück in einem Kleingartenverein in Zwickau. Zu den sichergestellten Asservaten zählen u.a. neonazistische Publikationen, eine schwarze Sturmhaube sowie eine Dose mit der Beschriftung „Nationale Sozialisten Zwickau“ und „spendet für: Propaganda und Schulung“. Im Keller der Mieteinheit wurden diverse Unterlagen sichergestellt, die sich in einem Karton mit der Aufschrift „L.“ – es handelt sich um den ausgeschriebenen Nachnamen des Chemnitzer Neonazis *Hendrik L.* – befanden.<sup>4456</sup> Aufge-

---

<sup>4454</sup> Ebd., Bl. 504 f.

<sup>4455</sup> ADS 736, Ordner 14, entspr. SAO 67, Bl. 30.

<sup>4456</sup> ADS 736, Ordner 17, entspr. SAO 147, Bl. 66–71.

funden wurde schließlich auch die Autogrammkarte einer Komikerin, wobei die gleiche Autogrammkarte in der Frühlingsstraße 26 sichergestellt worden war.<sup>4457</sup>

*André Eminger* befand sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung nicht in Zwickau, sondern hatte sich mit einem weiteren Fahrzeug der Eheleute zu seinem Bruder *Maik E.* nach Mühlenfließ OT Grabow in Brandenburg begeben, was durch eine TKÜ-Maßnahme bekannt wurde.<sup>4458</sup> Sodann wurde ebenfalls am 24. November 2011, nachdem *André Eminger* dort festgestellt wurde, die Durchsuchung der Wohnung des *Maik E.* angeordnet.<sup>4459</sup> Unter einem durch den Beschuldigten als Schlafplatz genutzten Sofa wurde eine Plastiktüte aufgefunden, die einen Bargeldbetrag in der Gesamthöhe von 3.835 Euro enthielt, wobei es sich überwiegend um Fünf-Euro-Scheine handelte. *André Eminger* und *Maik E.* machten auf Befragen der BeamtInnen keine Angaben über die Herkunft dieser Barmittel, sodass die Eigentumsverhältnisse unbekannt blieben.<sup>4460</sup> Das aufgefundene Geld lässt sich auch nicht mit den Ergebnissen der gegen den Beschuldigten betriebenen Finanzermittlungen in Einklang bringen, sodass die fragliche Summe mutmaßlich aus einer Geldschöpfung außerhalb seiner bekannten Konten resultierte.<sup>4461</sup> Auf einigen der Geldscheine wurden Fingerabdrücke festgestellt, die sich keiner der im Fallkomplex bekannten Personen zuordnen ließen.<sup>4462</sup> Ein kurzfristig durch die BeamtInnen festgestellter Nebenwohnsitz des *Maik E.* – der zu keinem Zeitpunkt Beschuldigter im NSU-Zusammenhang war – in Zwickau wurde offenbar nicht für eine Durchsuchung in Betracht gezogen.<sup>4463</sup>

Am 11. Dezember 2011 erfolgten Durchsuchungen bei den Beschuldigten *Mandy S.* in Schwarzenberg und *Matthias D.* in Johanngeorgenstadt sowie bei dem ebendort wohnhaften *Frank S.*, bei dem es sich um einen früheren Partner der *Mandy S.* sowie einen Bekannten des *Matthias D.* handelt; bei den Ermittlungen galt er lediglich als Zeuge.<sup>4464</sup>

Am 19. Dezember 2011 wurde die Wohnung des bei den Ermittlungen als Zeugen geführten *Torsten S.* in Zwickau nach § 103 StPO durchsucht.<sup>4465</sup> Dem lag zugrunde, dass nach den Ergebnissen der Ermittlungen des BKA der Beschuldigte *André Eminger* eine für

---

<sup>4457</sup> Ebd., Bl. 77.

<sup>4458</sup> ADS 736, Ordner 17, entspr. SAO 148, Bl. 3 f.

<sup>4459</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>4460</sup> Ebd., Bl. 24, 30–32.

<sup>4461</sup> ADS 736, Ordner 28, entspr. SAO 610, Bl. 5188.

<sup>4462</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 22, Bl. 111.

<sup>4463</sup> ADS 736, Ordner 18, entspr. SAO 148, Bl. 9.

<sup>4464</sup> Beachte zu diesen Durchsuchungen die Anmerkungen des BKA-Beamten *Binz* zu einer möglichen Waffe bei *Frank S.*, in: 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 7 f..

<sup>4465</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 40.

das Jahr 2012 gebuchte Urlaubsreise, die mutmaßlich das „Trio“ hätte antreten sollen, kurzfristig storniert hatte. Dass das Trio diese Reise antreten wollte, ergibt sich auch aus einer handschriftlichen Eintragung in einem in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Kalender für das Jahr 2012, in dem der zwischenzeitlich variierte Urlaubszeitraum markiert und mit weiteren Angaben zu entstehenden Kosten versehen war.<sup>4466</sup> Die Stornierung war über einen Internet-Anschluss des *Torsten S.* erfolgt, bei dem es sich um einen Bekannten der Eheleute *Eminger* handelt.<sup>4467</sup>

Am 22. Dezember 2011 wurden die Geschäftsräume des Caravanvertriebs *H.* in Chemnitz sowie die Wohn- und Nebenräume der im Verfahren als ZeugInnen betrachteten BetreiberInnen *I.H.* und *A.H.* durchsucht.<sup>4468</sup> Dem lag zugrunde, dass kurz vor der Ermordung der Polizeibeamtin *Kiesewetter* und des Mordanschlags auf ihren Kollegen *A.* in Heilbronn am 25. April 2007 bei diesem Caravanvertrieb ein Wohnmobil auf den Namen des Beschuldigten *Holger Gerlach* entliehen worden war, wobei das Kennzeichen dieses Wagens kurz nach der Tat an einem rund 20 Kilometer vom Tatort entfernten Kontrollpunkt erfasst wurde. Den bereits vorliegenden Anmietunterlagen zufolge endete jedoch der Zeitraum, für den das Wohnmobil entliehen worden war, bereits vor der Tat, wobei für eine Verlängerung zunächst keine schriftlichen Belege vorlagen, die nunmehr aufgefunden werden sollten. In dem Zusammenhang und angesichts weiterer Ermittlungen ergab sich der Verdacht, dass die VermieterInnen selbst an der Rückführung des Wagens beteiligt gewesen sein könnten, wobei die Tatsache, dass sie hernach einem Zeugen zufolge eine gründliche Reinigung vornahmen und keine weiteren Anmietungen durch das „Trio“ bei dieser Firma mehr vorgenommen wurden, bedeuten könnte, dass die VermieterInnen einen Zusammenhang zwischen der Entleihung und der Tat in Heilbronn festgestellt oder erahnt haben könnten.<sup>4469</sup> Für diese Ermittlungshypothese, mit der im Anschluss an die Durchsuchung der Zeuge *A.H.* offen konfrontiert wurde, fanden sich jedoch keine weiteren Belege.<sup>4470</sup>

Am 25. Januar 2012 wurden Durchsuchungen bei vier Beschuldigten und weiteren Personen durchgeführt. Die Maßnahmen betrafen den in Dresden wohnhaften *Thomas S.*<sup>4471</sup> Bei ihm wurden etliche Fotografien aufgefunden, die im Fallkomplex bekannte Personen zeigen, und u.a. auch eine schriftliche Mitteilung über ein gegen ihn Ende 1996

---

<sup>4466</sup> ADS 736, Ordner 33, entspr. N 11, Bl. 146 f.

<sup>4467</sup> ADS 736, Ordner 18, entspr. SAO 148, Bl. 65 f.

<sup>4468</sup> ADS 736, Ordner 15, entspr. SAO 84, Bl. 253 ff., 288 ff. 316 ff.

<sup>4469</sup> Ebd., Bl. 272–278.

<sup>4470</sup> ADS 736, Ordner 16, entspr. SAO 104 Bl. 442–453.

<sup>4471</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 624, Bl. 9996 ff.

ausgesprochenes Hausverbot der Gedenkstätte Buchenwald, die er gemeinsam mit *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und weiteren Szeneangehörigen besucht hatte.<sup>4472</sup> Am gleichen Tag wurde die Wohnung des weiteren Beschuldigten *Jan W.* in Chemnitz durchsucht,<sup>4473</sup> außerdem sein Auto, ein von ihm beruflich genutztes Pensionszimmer in der baden-württembergischen Gemeinde *W.*, ein durch ihn beruflich gefahrener Lkw einer Spedition in der Gemeinde *S.* sowie die Wohnung seiner früheren Partnerin *Steffi G.* in der Gemeinde *B.*, wobei deren Wohnung als Aufenthaltsort des Beschuldigten infrage kam.<sup>4474</sup> Bei der Durchsuchung in der Wohnung des *W.* wurden Tonträger sichergestellt, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Chemnitz unter dem Aktenzeichen 250 Js 25369/12 wegen des Verdachts der Volksverhetzung nach § 130 StGB führten.<sup>4475</sup> Ebenfalls am gleichen Tag wurden die Wohnungen der weiteren Beschuldigten *Pierre J.* und *Hermann S.* in Chemnitz und Ehrenfriedersdorf, ferner die Chemnitzer Wohnung der *Sandra L.*, bei der es sich um die Partnerin des Beschuldigten *S.* handelt, sowie zwei in Chemnitz und Ehrenfriedersdorf gelegene „Power Games“-Filialen durchsucht.<sup>4476</sup>

Am 26. April 2012 wurde die Wohnung der *Susann E.* in Zwickau durchsucht, die zwischenzeitlich Beschuldigte geworden und innerhalb der Stadt umgezogen war.<sup>4477</sup>

Am 9. Mai 2012 wurde die Wohnung des früheren Anhängers der rechten Szene in Chemnitz *Carsten R.* durchsucht, der zwischenzeitlich nach München verzogen war und im Verfahren als Zeuge geführt wird. Die Durchsuchung resultierte aus Angaben des als Zeuge vernommenen Szeneangehörigen *Hendrik L.*, der angab, *Mundlos* nach dem Untertauchen in der Altchemnitzer Straße in Chemnitz „besucht“ zu haben. Durch weitere Ermittlungen ergab sich, dass *Carsten R.* an dieser Adresse – parallel zu seiner eigentlichen Melde- und tatsächlichen Wohnanschrift – vom 29. August 1998 bis 30. April 1999 eine Wohnung angemietet hatte, die mutmaßlich dem „Trio“ zur Verfügung stand. In der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden Unterlagen aufgefunden, die eine Nutzung dieser Wohnung belegen. Der als Zeuge befragte damalige Vermieter gab gegenüber dem BKA an, er habe damals mit einer weiblichen Bewohnerin („Frau Richter“) über eine Verlängerung des Mietverhältnisses gesprochen,

---

<sup>4472</sup> Ebd., Bl. 10005 f.

<sup>4473</sup> ADS 736, Ordner 30, entspr. SAO 623, Bl. 9578.

<sup>4474</sup> ADS 736, Ordner 32, entspr. SAO 631, Bl. 13077 f.

<sup>4475</sup> Ebd., Bl. 13079.

<sup>4476</sup> ADS 736, Ordner 9, entspr. SAO 27.1, Bl. 257; ADS 736, Ordner 19, entspr. SAO 227, Bl. 2, 8.; beachte dazu auch die Mitteilung des GBA v. 25.01.2012, veröffentl. unter: <https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=432>.

<sup>4477</sup> ADS 736, Ordner 9, entspr. SAO 27.1, Bl. 257.



wobei es sich bei der – unter diesem Namen nicht existierenden – Person mutmaßlich um *Zschäpe* handelte.<sup>4478</sup>

Die letzte Durchsuchung in Sachsen im Fallkomplex, die dem 1. UA bekannt ist,<sup>4479</sup> fand am 24. Juni 2013 abermals bei dem Beschuldigten *Thomas S.* in Dresden statt. Er hatte sich im Verlauf einer an diesem Tag durchgeführten Beschuldigtenvernehmung freiwillig bereiterklärt, die Durchsuchung durchführen zu lassen. Dem lag zugrunde, dass an Überwachungskameras, die in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau installiert waren, DNA-Material gefunden wurde. Bei der Untersuchung dieser Spuren wurde zunächst ein DNA-Muster identifiziert, das mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Spurenverursacher herrührt, der zu dem Beschuldigten in einem Eltern-Kind-Verhältnis steht. Die Kinder des *Thomas S.* konnten allerdings als Verursacher ausgeschlossen werden. Später wurden die Ergebnisse der DNA-Analyse gänzlich falsifiziert.<sup>4480</sup>

### II.6.3.3 Verhaftungen

Im Verlauf der Ermittlungen wurden, abgesehen von *Zschäpe*, zwei Personen aus Sachsen inhaftiert. Dabei handelte es sich zum einen um den Beschuldigten *Matthias D.*, der am 11. Dezember 2011 aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des BGH vom 8. Dezember 2011 während der in seiner Wohnung durchgeführten Durchsuchung (siehe oben) festgenommen und nach Eröffnung des Haftbefehls in Untersuchungshaft genommen wurde. Zu den maßgeblichen Gründen für die Verhaftung führte der GBA aus:

*„Der Beschuldigte Matthias D. soll die Ziele des ‚NSU‘ und die rechtsextremistische Einstellung seiner Mitglieder geteilt haben. Die terroristischen Verbrechen der Vereinigung soll er zumindest billigend in Kauf genommen haben. Er ist dringend verdächtig, den Mitgliedern des ‚NSU‘ zwei Wohnungen in Zwickau als dauerhafte Unterkunft überlassen zu haben. Eine Wohnung soll er im Mai 2001 angemietet haben, die andere im März 2008. Um keinen Verdacht zu erregen, soll er ab Juni 2003 mit Uwe B[öhnhardt] schriftliche Untermietverträge auf einen Aliasnamen des ‚NSU‘-Mitglieds geschlossen haben. Er soll die Zwickauer Zelle dadurch unterstützt haben,*

---

<sup>4478</sup> ADS 736, Ordner 12, entspr. SAO 43.17, Bl. 195–196.

<sup>4479</sup> Vgl. dazu auch die Beantwortung der KlAnfr im Deutschen Bundestag, Drs.-Nr. 19/309 und 19/2427.

<sup>4480</sup> ADS 736, Ordner 29, entspr. SAO 617, Bl. 7611–7613.

*ein Leben unter falscher Identität zu führen und unentdeckt Terroranschläge verüben zu können.*“<sup>4481</sup>

Am 29. Mai 2012 beantragte der GBA die Aufhebung des Haftbefehls und ordnete die Freilassung des *Matthias D.* an. Die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe wurden im Übrigen unverändert aufrechterhalten.<sup>4482</sup> Bereits vor der Inhaftierung des *D.* wurde am 24. November 2011 ein am Vortag erlassener Haftbefehl des Ermittlungsrichters des BGH gegen den Beschuldigten *André Eminger* während der gegen ihn gerichteten Durchsuchung vollstreckt.<sup>4483</sup> Der auf Antrag des GBA erlassene Haftbefehl ging unter Annahme des Haftgrunds der Fluchtgefahr vom dringenden Tatverdacht aus, der Beschuldigte habe die terroristische Vereinigung „NSU“ in mindestens zwei Fällen unterstützt. Dabei handelt es sich einerseits um die Ausstellung zweier BahnCards auf seinen Namen und den seiner Ehefrau *Susann E.*, die beide ab dem Jahr 2009 von seinem Konto aus bezahlt und für die Lichtbilder verwendet wurden, die tatsächlich *Zschäpe* und *Bönnhardt* zeigen. Andererseits wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, an der Erstellung des Bekennervideos mitgewirkt, dadurch Kenntnisse von den Aktivitäten der Gruppe erlangt und sie durch das Überlassen der vorgenannten BahnCards folglich bewusst unterstützt zu haben zu haben. Die Annahme, *Eminger* sei Urheber des Videos, stützte sich u.a. auf den Umstand, dass er nach damaliger Ansicht aufgrund seiner beruflichen Qualifikationen als einzige bekannte Person im Fallkomplex in Betracht kam, über die notwendigen technischen Kenntnisse zu verfügen.<sup>4484</sup> Auf Grundlage dieses Haftbefehls wurde *André Eminger* am Morgen des 24. November 2011 auf dem Grundstück seines Bruders *Maik E.* in Brandenburg durch Kräfte der GSG 9 festgenommen und zum BGH in Karlsruhe verbracht. Bei der Vorführung vor dem Ermittlungsrichter erklärt der Beschuldigte, keine Angaben zur Sache zu machen. Sodann wurde der Haftbefehl in Vollzug gesetzt und der Beschuldigte in die JVA Frankfurt/M. verbracht.<sup>4485</sup>

Die weiteren Ermittlungen konnten allerdings den Vorwurf, an der Erstellung des Bekennervideos beteiligt gewesen zu sein, nicht hinreichend erhärten: So wurde für schriftliche Betitelungen in der endgültigen Videofassung eine markante Schriftart verwendet, die auf keinem im Fallkomplex bekannten Datenträger nachgewiesen werden konnte, auch nicht bei

---

<sup>4481</sup> Mitteilung des GBA vom 11.12.2011, veröffentl. unter:  
<https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=429>.

<sup>4482</sup> Mitteilung des GBA vom 29.05.2012, veröffentl. unter:  
<https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=443>

<sup>4483</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 39 f.

<sup>4484</sup> ADS 736, Ordner 45, entspr. HaftSA Eminger, Bl. 8 ff., 46 ff.

<sup>4485</sup> Ebd., Bl. 66–68.

*Eminger*.<sup>4486</sup> Es steht darüber hinaus nicht fest, auf welchem Computer die endgültige Videofassung bearbeitet wurde: Wesentliche Vorstufen und zahlreiche Einzelsequenzen wurden zwar auf Datenträgern in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau vorgefunden, allerdings fehlen dort einige für die Kompilierung des gesamten Videos notwendige Einzelsequenzen. Belege dafür, dass diese auf einem Computer *Emingers* vorhanden waren oder dort gar zusammengeführt wurden, konnten nicht erlangt werden.<sup>4487</sup> Einzelne Bildsequenzen wurden vor der Zusammenfügung des Videos mithilfe einer speziellen Bildbearbeitungs-Software erstellt. Diese Software lag zwar auf einem Datenträger in der Frühlingsstraße 26 vor und auch auf mehreren Datenträgern, die *Eminger* besaß. Es konnte aber nicht nachgewiesen werden, dass insbesondere eine dieser vorliegenden bzw. installierten Software-Versionen für die Bearbeitung genutzt wurden.<sup>4488</sup>

Offen blieb auch, welche Software für die anschließende Videobearbeitung und die Kompilierung des Gesamtvideos genutzt wurde. Hierzu liegen zwar einzelne Anhaltspunkte vor, die den Gebrauch einer speziellen Anwendung nahelegen. Die betreffende Software fand sich auch auf mehreren Datenträgern, die *Eminger* besaß. Jedoch wurden keine weiteren Belege erlangt, dass damit tatsächlich Daten verarbeitet wurden, die zum NSU-Video gehören.<sup>4489</sup> Zwar wurden auf einem in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Datenträger, der zahlreiche Teile des Bekennervideos enthält, auch Daten privaten Inhalts gefunden, die auf *André Eminger* hinweisen bzw. von ihm stammen und die ebenfalls auf Datenträgern vorhanden waren, die bei ihm selbst aufgefunden wurden. Insoweit muss ein Datentransfer zwischen ihm und dem „Trio“ stattgefunden haben. Dieser umfasste, soweit dies nachzuvollziehen war, aber keine zum NSU-Video passenden Daten.<sup>4490</sup>

Unter den sowohl in der Frühlingsstraße 26, als auch bei *Eminger* vorliegenden Daten befinden sich offenbar zu Propagandazwecken und eventuell als T-Shirt-Motiv gedachte Abbildungen mit der Aufschrift „ES IST NICHT ALLE TAGE WIR KOMMEN WIEDER KEINE FRAGE“. Insoweit besteht eine augenfällige Ähnlichkeit zu dem „Paulchen Panther“-Motiv des NSU-Videos. Darin wurde dieser Spruch allerdings nicht gebraucht, sondern lediglich – nicht völlig identisch – in den bekannten Vorgängerversionen. Darin wurde der

---

<sup>4486</sup> Ebd., Bl. 145–148.

<sup>4487</sup> Ebd., Bl. 148 f.

<sup>4488</sup> Ebd., Bl. 149–152.

<sup>4489</sup> Ebd., Bl. 152 f.

<sup>4490</sup> Ebd., Bl. 153 f.

Satz eingebledet: „HEUTE IST NICHT ALLE TAGE WIR KOMMEN WIEDER KEINE FRAGE“. <sup>4491</sup>

Der 3. Strafsenat des BGH beschloss am 14. Juni 2012 nach einer Anhörung nach §§ 121, 122 StPO, den Haftbefehl vom 23. November 2011 aufzuheben und den Beschuldigten in dieser Sache freizulassen. Insbesondere verneinte der BGH nunmehr den dringenden Tatverdacht, <sup>4492</sup> da die Mitwirkung an der Herstellung des Films nicht zu belegen sei. Darüber hinaus bedürfe es für die Erstellung eines solchen Films nicht, wie vormals angenommen, der besonderen beruflichen Qualifikation des Beschuldigten, sondern könne ebenso von versierten Laien durchgeführt werden, die sich die notwendigen Kenntnisse im Laufe der Zeit – die Erstellung des Videos dauerte mehrere Jahre – selbst aneignen könnten. <sup>4493</sup> Demnach war der Beschuldigte zugleich nicht mehr dringend verdächtig, bei der Überlassung der Bahn-Cards von den Videoinhalten gewusst und folglich damit gerechnet zu haben, eine terroristische Vereinigung zu unterstützen. <sup>4494</sup> Klarstellend wies der Senat darauf hin, dass der einfache Verdacht der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung sehr wohl fortbesteht. <sup>4495</sup> *Eminger* wurde am selben Tag aus der JVA Frankfurt/M. entlassen. <sup>4496</sup>

#### II.6.3.4 Anklageerhebung und Prozess

Auf Grundlage einer am 5. November 2012 vorgelegten Anklageschrift <sup>4497</sup> erhob der GBA am 8. November 2012 zu den unter dem Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 geführten Ermittlungen Anklage zum OLG München gegen die Angeschuldigten *Zschäpe, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, Carsten Schultze* und – als einzigen Angeschuldigten aus Sachsen – *André Eminger*. Die Hauptverhandlung begann am 6. Mai 2013 und endete am 11. Juli 2018 mit Verurteilungen aller Angeklagten. Am Tag der Anklageerhebung teilte der GBA öffentlich seine Grundansicht mit, der NSU sei „eine aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehende Gruppierung“ gewesen, deren „wahre Identität und terroristische Zielsetzung [...] nur einem eng begrenzten Kreis von wenigen Unterstützern und Gehilfen bekannt“ gewesen sei. Die drei

---

<sup>4491</sup> Ebd., Bl. 172–174.

<sup>4492</sup> Ebd., Bl. 353 f.

<sup>4493</sup> Ebd., Bl. 366.

<sup>4494</sup> Ebd., Bl. 368.

<sup>4495</sup> Ebd., Bl. 369.

<sup>4496</sup> Ebd., Bl. 389.

<sup>4497</sup> Entspr. ADS 736, Ordner 1.

Mitglieder des NSU – dies seien die verstorbenen *Böhnhardt* und *Mundlos* sowie die Angeschuldigte *Zschäpe* gewesen – hätten sich verstanden als ein

*„einheitliches Tötungskommando, das seine Mordanschläge aus rassistischen und staatsfeindlichen Motiven arbeitsteilig verübte. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter an den Anschlägen des ‚NSU‘ oder eine organisatorische Verflechtung mit anderen Gruppierungen haben die Ermittlungen nicht ergeben.“*<sup>4498</sup>

Zur Anklageerhebung gegen die Angeschuldigte *Zschäpe* teilte der GBA mit, ihr werde vorgeworfen,

*„sich als Gründungsmitglied des ‚NSU‘ mittäterschaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer und einem Mitbürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch die Sprengstoffanschläge des ‚NSU‘ in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben. Darüber hinaus ist sie hinreichend verdächtig, als Mittäterin für 15 bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich zu sein. Ferner wird ihr in der Anklageschrift zur Last gelegt, die Unterkunft der terroristischen Vereinigung in Zwickau in Brand gesetzt und sich dadurch wegen eines weiteren versuchten Mordes an einer Nachbarin und zwei Handwerkern und wegen besonders schwerer Brandstiftung strafbar gemacht zu haben (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, §§ 211, 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, §§ 251, 253, 255, 306a Abs. 1 Nr. 1, 3, § 306b Abs. 2 Nr. 2, §§ 306c, 308 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 25 Abs. 2, §§ 52, 53 StGB).“*<sup>4499</sup>

Insoweit waren die in Sachsen begangene Raubserie in Chemnitz und Zwickau inklusive des Edeka-Überfalls und das Inbrandsetzen der zuletzt genutzten Unterkunft in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau verfahrensgegenständlich. Zur Rolle *Zschäpes* innerhalb der Vereinigung NSU führte der GBA aus:

*„Ihre terroristischen Verbrechen betrachteten die ‚NSU‘-Mitglieder als gemeinsame Taten, die sie in einer aufeinander abgestimmten Arbeitsteilung verübten. Danach sollten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos mögliche Anschlagziele ausspähen und die*

---

<sup>4498</sup> Mitteilung des GBA v. 08.11.2012, veröffentl. unter:  
<http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=460>.

<sup>4499</sup> Ebd.

*Mordanschläge und Raubüberfälle ausführen. Die Angeschuldigte Zschäpe hatte hingegen die unverzichtbare Aufgabe, dem Dasein der terroristischen Vereinigung den Anschein von Normalität und Legalität zu geben. Dazu gehörte es, ihren Nachbarn und Bekannten die mit der Ausspähung möglicher Anschlagziele und der Begehung der Taten verbundene häufige Abwesenheit von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos unverfänglich zu erklären. Sie war außerdem dafür verantwortlich, an ihren jeweiligen Wohnorten eine unauffällige Fassade zu pflegen, um die Funktion der gemeinsamen Wohnung als Rückzugsort und Aktionszentrale der terroristischen Vereinigung zu sichern. Nur so konnte der ‚NSU‘ über Jahre hinweg unentdeckt terroristische Verbrechen begehen. Die Angeschuldigte Zschäpe war zudem maßgeblich für die Logistik der Gruppe verantwortlich. Sie verwaltete das Geld aus den Raubüberfällen, ohne dass die terroristischen Verbrechen nicht hätten verübt werden können. Zudem war sie wesentlich daran beteiligt, von dem Mitangeschuldigten Holger G. im Jahr 2001 eine Schusswaffe für die Vereinigung sowie gefälschte oder auf andere Personalien ausgestellte Ausweisdokumente für ihre beiden Komplizen zu beschaffen. Darüber hinaus mietete sie gemeinsam mit Uwe Böhnhardt mehrfach Wohnmobile an, darunter das Tatfahrzeug für den Raubüberfall in Eisenach vom 4. November 2011. Ferner archivierte sie Zeitungsartikel über die Mordanschläge der Gruppe, die für den Bekennerfilm des ‚NSU‘ verwendet wurden. Die Angeschuldigte Zschäpe ist daher bei wertender Betrachtung genauso für die terroristischen Verbrechen des ‚NSU‘ verantwortlich wie Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos, die die Mordanschläge und Raubüberfälle letztlich unmittelbar ausführten. Sie ist damit strafrechtlich als Mitglied des ‚NSU‘ und zugleich als Mittäterin der Taten der terroristischen Vereinigung anzusehen.“<sup>4500</sup>*

Im Hinblick auf den aus Sachsen stammenden Angeschuldigten *André Eminger* teilte der GBA mit, er habe zu dem auf wenige Vertraute begrenzten Kreis von UnterstützerInnen und GehilfInnen des NSU gehört, wobei er u.a. daran mitgewirkt habe, „ihre wahre Identität zu verschleiern“. Ihm werde in dem Zusammenhang

*„Beihilfe zum Sprengstoffanschlag des ‚NSU‘ in der Kölner Altstadt sowie [...] Beihilfe zum Raub und wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung ‚NSU‘ in jeweils zwei Fällen (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 i.d.F. vom 22. August 2002, § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 n.F., § 211, 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, § 249 Abs. 1, § 308 Abs. 1 und 2, §§ 27, 52, 53 StGB)“*

---

<sup>4500</sup> Ebd.

zur Last gelegt, also u.a. Beihilfe zum versuchten Mord.<sup>4501</sup> Bezüglich der Beihilfe zu dem erwähnten Sprengstoffanschlag am 19. Januar 2001 in Köln wird in der Anklageschrift weiter ausgeführt, das für die Anfahrt nach Köln genutzte Wohnmobil sei durch *Eminger* entliehen worden, der damit gerechnet habe, dass das Fahrzeug zur Begehung eines Anschlags verwendet werden würde und dies gebilligt habe.<sup>4502</sup> Bezüglich der Beihilfe zum Raub am 30. November 2000 in der Postfiliale in der Johannes-Dick-Straße 4 in Chemnitz wird in der Anklageschrift weiter ausgeführt, zur Tatbegehung sei ein Wohnmobil genutzt worden, das ebenfalls *Eminger* entliehen und hernach zur Verfügung gestellt habe.<sup>4503</sup> Im Zusammenhang mit diesen beiden, jeweils im Vorfeld der Taten unternommenen Anmietungen beim Caravanverleih *H.* in Chemnitz war jeweils ein Personalausweis des *Eminger* vorgelegt worden. Nach Auffassung des BKA sei es in diesen Fällen unwahrscheinlich, dass *Eminger* seinen Ausweis etwa an *Böhnhardt* oder *Mundlos* übergeben hatte, da eine äußerliche Ähnlichkeit kaum bestanden habe und eine missbräuchliche Nutzung des Ausweises leicht hätte bemerkt werden können.<sup>4504</sup> Darüber hinaus gab der Beschuldigte *Max-Florian B.* an, er wisse vom „Trio“ selbst, dass *Eminger* für „Ausweis-Sachen“ nicht infrage gekommen sei.<sup>4505</sup> Der Anklageschrift zufolge sei auch für den Überfall auf die Sparkassenfiliale in der Paul-Bertz-Straße 14 in Chemnitz am 23. September 2003 ein Wohnmobil genutzt worden, das *Eminger* angemietet und hernach zur Verfügung gestellt habe.<sup>4506</sup> In diesem Falle liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung des Caravanverleihs *H.* vor, auf dem sich zwei *Eminger* zuzuordnende Fingerabdrücke befinden. Nach Auffassung des BKA spricht dieser Umstand erst recht dafür, dass er auch diese Anmietung nicht durch vorherige Überlassung des Ausweises, sondern persönlich abgewickelt hat.<sup>4507</sup>

Wie in der Anklageschrift weiter ausgeführt wird, sei *Eminger* am 11. Januar 2007 infolge des „Wasserschadens“<sup>4508</sup> in der durch den NSU genutzten Wohnung in der Polenzstraße 2 in Zwickau bei der Polizeidirektion Südwestsachsen als Zeuge vernommen worden, wobei er durch *Zschäpe* begleitet worden sei, die sich als dessen Ehefrau *Susann E.* ausgegeben habe. Der Angeschuldigte habe damit und durch seine bewusst wahrheitswidrigen Angaben bei der damaligen Vernehmung erreichen wollen, dass der Aufenthalt der NSU-Mitglieder

---

<sup>4501</sup> Ebd.

<sup>4502</sup> ADS 736, Ordner 1, S. 16.

<sup>4503</sup> Ebd., S. 19.

<sup>4504</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 93.

<sup>4505</sup> ADS 736, Ordner 45, entspr. HaftSA *Eminger*, Bl. 223.

<sup>4506</sup> ADS 736, Ordner 1, S. 20.

<sup>4507</sup> ADS 736, Ordner 34, entspr. N 12, Bl. 92.

<sup>4508</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.9, S. 220 ff.

nicht bekannt wird und die Vereinigung weiterhin aktiv sein kann.<sup>4509</sup> Schließlich habe er am 8. Mai 2009 zwei BahnCards 25 auf seinen Namen und den seiner Ehefrau *Susann E.* beantragt, wobei die dann ausgestellten Karten aber tatsächlich mit Fotos von *Böhnhardt* bzw. *Zschäpe* ausgestattet waren. Damit habe er den Mitgliedern des NSU Reisebewegungen ermöglicht, die nicht die Gefahr einer Enttarnung mit sich bringen.<sup>4510</sup>

In der Gesamtschau ging die Anklageschrift davon aus, dass *Eminger* seit 1998 und anhaltend bis November 2011 – mithin über fast die gesamte Zeitphase der Existenz des NSU – mit dem „Trio“ in Kontakt gestanden habe und es der ausgesprochen enge Kontakt bedingt habe, dass er auch von den Gründen des Untertauchens erfuhr.<sup>4511</sup> Soweit er ausgehend von einem bestehenden Vertrauensverhältnis und einer grundsätzlichen Übereinstimmung bei der ideologischen und gewaltbejahenden Orientierung fortan u.a. an der Anmietung von Wohnungen zugunsten des „Trios“ mitgewirkt habe, sei ihm bekannt gewesen, dass sich die Untergetauchten darauf eingerichtet hatten, auf Dauer im „Untergrund“ zu leben.<sup>4512</sup> Er habe auch darauf schließen können, dass das „Trio“ für die Ermöglichung dieses Lebens schwerwiegende Straftaten begehen muss, um die notwendigen Geldmittel zu erlangen. Da das „Trio“ zeitlich weit über die strafrechtlich bereits verjährten Gründe des ursprünglichen Untertauchens hinaus im „Untergrund“ verblieb, was zu ermöglichen der Angeschuldigte geholfen habe, sei aus dessen Sicht ein „anschlags- und vereinigungsbezogenes Motiv“ für die Fortführung dieser besonderen Lebensverhältnisse anzunehmen gewesen. Daher habe er auch mit der Bildung einer terroristischen Vereinigung rechnen können.<sup>4513</sup>

#### II.6.3.5 Verurteilung Emingers als Gehilfe und Reduzierung des Tatvorwurfs

Die Umstände und Inhalte des Strafprozesses am OLG München gegen *Zschäpe*, *Eminger* u.a. waren kein ausdrücklicher Untersuchungsgegenstand des 1. UA, zumal der Prozess noch nach Einsetzung des Ausschusses anhielt. Gleichwohl gab es im Zuge der Beweisaufnahme Parallelen in Bezug auf mögliche UnterstützerInnen und Unterstützungsnetzwerke in Sachsen

---

<sup>4509</sup> ADS 736, Ordner 1, S. 29 f.

<sup>4510</sup> Ebd., S. 30.

<sup>4511</sup> Ebd., S. 379.

<sup>4512</sup> Ebd., S. 380.

<sup>4513</sup> Ebd., S. 390–392, 395. Eine konkrete Einbindung bei der Erstellung des NSU-Bekennervideos wurde *Eminger* dagegen – anders, als im ursprünglichen Haftbefehl (siehe oben) – durch den GBA nicht mehr zur Last gelegt. Vgl. ebd., S. 315.



und dazu bestehenden Kenntnissen hiesiger Behörden, mit denen sich der Ausschuss auftragsgemäß zu befassen hatte. Zudem bedarf der o.g. Anklagevorwurf gegen *Eminger* einer Kontextualisierung im Lichte des dann ergangenen Urteils. Dazu befragte der 1. UA als sachverständige Zeugin die Rechtsanwältin *Antonia von der Behrens*, die im NSU-Prozess Angehörige der Familie des am 4. April 2006 in Dortmund ermordeten *Mehmet Kubaşık* in der Nebenklage vertreten hat. Wie *von der Behrens* ausführte, habe sie sich dem Wunsch der Familie entsprechend in einer der Strafprozessordnung angemessenen Art und Weise durch Beweisanträge und Erklärungen in das Verfahren eingebracht, die darauf ausgingen, zu klären, ob und welche MittäterInnen, HelferInnen oder UnterstützerInnen es bei NSU-Anschlägen gegeben habe. Dieser Versuch sei im Zuge des Prozesses insgesamt nicht erfolgreich gewesen:

*„Sv. Zeugin Antonia von der Behrens: [...] Das heißt, was im Verfahren in München nicht aufgeklärt wurde, ist einmal die Frage: Gab es Unterstützer, Helfer an den Tatorten? Auch insgesamt die Größe des NSU, die Größe des Unterstützerumfeldes wurde nicht aufgeklärt. Es wurde nicht aufgeklärt – oder überhaupt versucht aufzuklären –, ob das Wissen der Sicherheitsbehörden hätte dazu führen können, dass die Taten verhindert werden können.“<sup>4514</sup>*

In Bezug auf den damaligen Angeklagten *Eminger* führte die sachverständige Zeugin weiter aus, das OLG München habe gegen ihn noch im September 2017, zeitlich am Ende der Beweisaufnahme, einen Haftbefehl erlassen:

*„[I]ch halte das Urteil gegen André Eminger insofern für wichtig, als es einen erheblichen Widerspruch gibt zwischen einem Haftbefehl, den das Oberlandesgericht im September 2017 erlassen hat, und dann dem Urteil.*

*In diesem Haftbefehl ist das Gericht am Ende der Beweisaufnahme, am Ende der Plädoyers dazu gekommen, dass es gesagt hat: Es gibt einen dringenden Tatverdacht, das heißt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass André Eminger Täter ist, und zwar Täter einer Beihilfe zu einem versuchten Mord und einer Beihilfe zu zwei [...] Raubüberfällen – und weiterer Taten; aber das sind die relevanten Taten. Die Bundesanwaltschaft hatte dafür eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren gefordert. Sie hat gesagt, nach ihrer Auffassung habe die Beweisaufnahme ergeben, dass André Eminger sich wegen dieser Taten schuldig gemacht hat.*

---

<sup>4514</sup> 1. UA, Protokoll Antonia von der Behrens v. 05.11.2018, S. 5.

*Daraufhin hat das Gericht einen Haftbefehl gegen André Eminger erlassen. Es hat auf 30 Seiten ausführlich begründet, warum sie davon ausgehen, dass die Anmietung eines Wohnmobils im Dezember 2000, das benutzt wurde, um einen Anschlag in Köln in der Probsteigasse vorzubereiten und dann auch durchzuführen, eine Beihilfe zum versuchten Mord ist. Es hat ausführlich dargelegt, warum sie davon ausgehen, dass André Eminger Vorsatz hatte, das heißt, dass er wusste, dass dieses Wohnmobil für einen Bombenanschlag auf einen Menschen, mindestens einen, verwendet werden soll.“<sup>4515</sup>*

Das OLG München sei – zunächst – der Argumentation des GBA gefolgt, wobei dies im Ergebnis der vorherigen Beweisaufnahme aus mehreren Umständen hergeleitet worden sei:

*„Sie haben einmal gesagt: André Eminger muss – das haben sie ausführlich begründet – von dem ersten [...] Anschlag des NSU [...] gewusst haben, einem Anschlag, bei dem ein Mensch nur mit Glück überlebte. Weiter stellen sie dar, dass er eine extreme Vertrauensstellung in Bezug auf die drei hatte, dass diese Vertrauensstellung unter anderem beinhaltete, Dinge für die drei zu tun, die eine äußerste Verschwiegenheitspflicht notwendig machten, und drittens, dass ihm und auch größeren Teilen der Szene in Chemnitz bekannt war, dass die drei aufgrund von Sprengstoffdelikten aus Jena geflohen waren.*

*Das Gericht kommt so zu dem Ergebnis: Er hat, als er das Wohnmobil anmietete, es gegeben hat, gewusst, was damit getan werden soll. Er hatte Vorsatz.“<sup>4516</sup>*

Diese Auffassung zur Rolle des Angeklagten habe das Gericht gleichwohl bis zur Urteilsverkündung derart revidiert, dass zuletzt ein Urteil ergangen sei, das *hinter* die Forderung des GBA, insoweit hinter die im Haftbefehl aufgeführten Gründe, sowie auch hinter den ursprünglichen Anklagevorwurf zurückgefallen sei:

*„Ohne dass sich an der Beweislage irgendetwas geändert hätte – das war September 2017 –, hat im Juli 2018 in der mündlichen Urteilsverkündung das Gericht gesagt: Es konnte André Eminger bezüglich dieser Taten nicht für schuldig befinden. [...] Also, das Gericht konnte sich die Überzeugung seiner Schuld nicht bilden und hat ihn, in*

---

<sup>4515</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4516</sup> Ebd.

*Anführungsstrichen, ‚nur‘ wegen zweier Unterstützungshandlungen verurteilt, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten."*

*Das ist tatsächlich ein sehr außergewöhnlicher Vorgang. Es ist durchaus üblich, dass vor der Hauptverhandlung Haftbefehle erlassen werden und dass sich dann, während der Beweisaufnahme, ergibt: ‚Irgendetwas ist hier unzutreffend, wir haben das falsch eingeschätzt‘, und das Urteil lautet dann anders. Aber einen Haftbefehl, der nach Ende der Beweisaufnahme ergeht – – Die Beweisgrundlage ändert sich nicht mehr; es werden keine relevanten Zeugen mehr gehört, und trotzdem wird hier freigesprochen. Das ist etwas, was wir, was ich so noch nicht erlebt habe in anderen Verfahren, was auch Kollegen so noch nicht erlebt haben und wofür wir tatsächlich keine Erklärung haben, warum das Gericht hier so die Position geändert hat.*

*Was ich damit klarmachen möchte: Die Hinweise auf André Emingers Beteiligung sind aber sehr hoch und sind bis September vom Gericht auch so gesehen worden. Zugleich ist das Gericht mit der Strafe von zwei Jahren und sechs Monaten sogar unter der Strafforderung der Bundesanwaltschaft geblieben, die für diese Taten vier Jahre gefordert hatte. Auch hierfür gab es keine Erklärung durch das Gericht.“<sup>4517</sup>*

#### II.6.3.6 Anhaltende Ermittlungsverfahren

Im Hinblick auf die weiteren sächsischen Beschuldigten *Max-Florian B.*, *Matthias D.*, *Mandy S.* und *Susann E.* wurden die gegen sie geführten Ermittlungen im Laufe des Februar 2012 von dem gegen *Zschäpe* u.a. geführten Bezugsverfahren abgetrennt.<sup>4518</sup> Die darüber hinaus gegen die Beschuldigten *Thomas S.*, *Jan W.*, *Pierre J.* und *Hermann S.* eingeleiteten Ermittlungsverfahren bestehen fort. Folglich führt der GBA gegen diese insgesamt acht aus Sachsen stammenden Personen jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Von einer möglichen Einstellung der Verfahren wurde dem 1. UA bis zuletzt nichts bekannt. Ein weiteres einzelnes Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den aus Thüringen stammenden Neonazi *André K.*, sodass insgesamt noch neun Ermittlungsverfahren gegen jeweils eine mutmaßliche UnterstützerIn des NSU anhängig sind. Darüber hinaus leitete der GBA am 8. November 2012 – am Tag der Anklageerhebung

---

<sup>4517</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>4518</sup> ADS 736, Ordner 4, entspr. SAO 10, Bl. 213.

gegen *Zschäpe, Eminger* u.a. – unter dem Aktenzeichen 2 BJs 74/12-2 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten nach §§ 129a Absatz 5 StGB u. a. ein.<sup>4519</sup> In diesem gegen Unbekannt geführten Verfahren werden mehrere Sachverhalte behandelt, die auch den Freistaat Sachsen betreffen.<sup>4520</sup> Da auch diese Ermittlungen nicht abgeschlossen sind, wird von einer weiteren Erörterung der Ermittlungsinhalte, soweit sie dem 1. UA bekannt wurden, an dieser Stelle abgesehen.

Wie die sachverständige Zeugin *von der Behrens* in dem Zusammenhang angab, ergäbe sich im Hinblick auf diese Ermittlungsverfahren prospektive das Problem der Verjährung. Beispielsweise gehe es im Hinblick auf die Tathandlungen, die *Mandy S.* vorgeworfen werden, um solche Vorgänge, die bereits in einem verfolgungsverjährten Zeitraum liegen könnten. Darüber hinaus sei ihr bekannt, dass nach Auffassung des GBA in sämtlichen Fällen der noch anhängigen Verfahren die bisherigen Ermittlungsergebnisse nicht ausreichen würden, einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, der eine Anklage zulassen würde. Dies gelte auch für einige Beschuldigte, die, ähnlich wie *André Eminger*, ein „ein extrem enges Verhältnis zu den dreien“ hatten. Dies sei jedenfalls bei *Susann E.* und *Matthias D.* der Fall. Auch hier gehe sie davon aus, dass eine Anklage „wahrscheinlich nicht mehr erfolgen wird.“<sup>4521</sup>

Die sachverständige Zeugin führte auf weiteres Befragen aus, es gäbe über die Beschuldigten hinaus weitere Personen in Sachsen, die dem „Trio“ bzw. dem NSU in einem allerdings nicht unbedingt juristisch relevanten Sinne geholfen hätten:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Wie umfangreich wird denn, wenn wir mal so draufschauen, der Unterstützerkreis in Sachsen für den NSU eingeschätzt?“*

*Sv. Zeugin Antonia von der Behrens: [...] Es gibt eine juristische Bedeutung von ‚Unterstützer‘: Unterstützer einer terroristischen Organisation. Wenn man den aber jetzt mal untechnisch nimmt und nicht in der juristischen Bedeutung, dann ist es natürlich auch schwierig. Ich glaube, was man sagen kann: Es gibt, meine ich, nach meiner Zählung ungefähr elf Personen, die ganz klar unterstützt haben im Sinne von: Sie haben Wohnungen besorgt, sie haben [durch] Personalausweise oder Sonstiges dafür*

---

<sup>4519</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 623.

<sup>4520</sup> Ebd., S. 624–627.

<sup>4521</sup> 1. UA, Protokoll Antonia von der Behrens v. 05.11.2018, S. 15 f.

*gesorgt, dass sie falsche Papiere bekommen haben. Sie haben mit Geld und Ähnlichem geholfen. Das ist schon mal sozusagen diese Gruppe.*

*Die Gruppe war den dreien auch ideologisch so eng verbunden, zum Teil die meisten von ihnen organisiert, entweder bei Blood & Honour oder bei den Chemnitzer ‚88ern‘, sodass man davon ausgehen muss: Die wussten, denen war bekannt, dass sie nicht nur irgendwelche Leute unterstützen, die zufällig mal keine Wohnung haben, sondern die wussten ganz genau: Das sind drei, die sind aufgrund eines Sprengstoffdeliktes abgetaucht und die [...] haben sich zusammengeschlossen zu einer Vereinigung, die plant, aus politische[n], rassistischen, antisemitischen Motiven heraus, schwere Straftaten zu begehen. Darauf deutet zumindest alles hin.“<sup>4522</sup>*

Es gebe darüber hinaus noch einen weiter gefassten Kreis von Personen aus Sachsen, die zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bereits vor dem Untertauchen Kontakt gehabt hätten und bei denen zu vermuten stehe oder sogar belegt sei, dass der Kontakt auch über den Zeitpunkt des Untertauchens hinaus angehalten habe:

*„Es gibt darüber hinaus noch einen größeren Kreis von Personen, die Kontakt zu den dreien hatten vor dem Abtauchen – ich hatte das ja schon dargestellt, wie eng die Verbindungen waren –, die auch Kontakt hatten wahrscheinlich nach dem Abtauchen. Einige haben das in ihren Vernehmungen in der Hauptverhandlung zugegeben und haben gesagt: Ja, wir haben die noch getroffen. Andere haben das abgestritten, was aber aufgrund der räumlichen Enge und der persönlichen Verflechtung unwahrscheinlich ist, dass die drei mit bestimmten Leuten recht engen Kontakt vor dem Abtauchen hatten und danach nicht mehr.*

*Ich würde diesen Kreis, wenn man diese hinzuzählt, wo es ganz handfeste Hinweise gibt, noch mal vielleicht auf zehn Personen schätzen. Dazu kommen natürlich noch eine ganze Reihe von Personen, wo man sagt: Das ist möglich, wahrscheinlich, wo wir jetzt aber nicht konkrete Hinweise haben.“<sup>4523</sup>*

---

<sup>4522</sup> Ebd., S. 14.

<sup>4523</sup> Ebd., S. 15.

### II.6.3.7 Weitere Ermittlungsvorgänge in Sachsen

Der Beamte *Philipp* gab als Zeuge des 1. UA an, mit Bildung der BAO „Trio“, der er angehörte, seien alle Ermittlungsvorgänge, die den NSU betreffen, an das BKA abgegeben worden, sodass es in der Folge keine eigenständigen sächsischen Ermittlungen in dem Zusammenhang gegeben habe:

*„Sabine Friedel, SPD: [...] Die BAO ist gebildet worden. Bedeutet das, dass hinsichtlich des Unterstützernetzwerkes oder aller anderen zusammenhängenden Fragen mit dem Trio alle Ermittlungen im Rahmen der BAO gelaufen sind, oder gab es darüber hinaus noch eigenständige sächsische Ermittlungen?“*

*Zeuge Swen Philipp: Es wurde alles in der BAO ‚Trio‘ ausermittelt. Interne sächsische gab es nicht mehr. Wir haben sämtliche Verfahren übergeben.“<sup>4524</sup>*

Indes wurden nach Bildung der BAO „Trio“ und des RegEA Sachsen verschiedene Hinweise auch außerhalb der BAO bearbeitet. So wurden beim LKA Sachsen bis Mitte 2015 unter Beteiligung verschiedener Polizeidirektionen im Freistaat Sachsen rund 120 Hinweise aufgenommen, bearbeitet und abgeschlossen. Es handelte sich dabei v.a. um die Überprüfung von Personen, Adressen, Fahrzeugen und verschiedensten anderen Sachverhalten. Darüber hinaus ergaben sich aus der Bearbeitung von Spurenkomplexen der BAO „Trio“ und Anforderungen durch weitere Stellen – darunter durch Ministerien abgeforderte Berichte – mehr als 160 Aufträge mit Bezug zum NSU-Komplex, die ebenfalls beim LKA Sachsen und bei sächsischen Polizeidienststellen abgearbeitet wurden.<sup>4525</sup> Etliche der bearbeiteten Hinweise bezogen sich auf Personen, die im Fallkomplex weithin bekannt sind, darunter beispielsweise der aus Zwickau stammende *Ralf M.* („Spurenkomplex 85“). In diesen und weiteren Zusammenhängen wurden in größerem Umfang zurückliegende sächsische Ermittlungsvorgänge auf mögliche Bezüge zum „Trio“ bzw. NSU-Straftaten geprüft. Mithin wurden auch neue Ermittlungsansätze erlangt: Das gilt – hier nur exemplarisch dargestellt – für die Angaben, die der Szeneangehörige *Hanno S.* im Dezember 2011 im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung gegenüber der Polizei machte („Spur 80/13“), wonach der inzwischen verstorbene Chemnitzer Szeneangehörige *Thomas H.* „spätestens im Jahre 1998 eine Pistole CZ 83 beschafft habe“. Diese Behauptung war im Ergebnis verschiedener daraufhin ergriffener Ermitt-

---

<sup>4524</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 66.

<sup>4525</sup> ADS 130, Ordner 4, S. 3.

lungsmaßnahmen nicht zu bestätigen.<sup>4526</sup> Der Hinweisgeber *Hanno S.* war nach den Überfällen auf Sparkassen-Filialen in Chemnitz am 23. September 2003 sowie am 22. November 2005 aktenkundig geworden (→ KAP. II.3.2.6.C, II.3.2.9.C). Der des Waffenbesitzes bezichtigte *Thomas H.* war zudem im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem „Trio“ – etwa durch TKÜ-Maßnahmen gegen mutmaßliche sächsische FluchthelferInnen – bekannt geworden (→ KAP. II.1.4.8.F).

Ferner bearbeiteten verschiedene sächsische Polizeidienststellen – hier vor allem das OAZ – unterschiedliche Ermittlungersuchen mit Bezügen zum Fallkomplex. Dabei handelte es sich beispielsweise im Jahr 2013 um ein Ermittlungersuchen des LKA Baden-Württemberg zu dem aus Chemnitz stammenden Szeneangehörigen *Markus F.* im Hinblick auf zurückliegende Kontakte dieser Person nach Baden-Württemberg und zu möglichen Bezügen zu „Blood & Honour“.<sup>4527</sup> Im Jahr 2014 bearbeitete das OAZ ein Ermittlungersuchen des BKA zu *Ralf M.* und früheren Mitarbeitern einer von ihm betriebenen Baufirma, wobei es sich teils ebenfalls um Szeneangehörige handelte.<sup>4528</sup> Weiter durch das OAZ abgearbeitet wurde beispielsweise ein Ermittlungersuchen der KPI Regensburg zu einem – dort vorliegenden Informationen zufolge – geplanten Versandhandel für „Naziprodukte“, wobei in dem Zusammenhang eine Kontaktperson aus Zwickau festgestellt wurde, bei der es sich um *André Eminger* handeln soll.<sup>4529</sup> Auf *Eminger* gerichtet war im selben Jahr auch ein Ermittlungersuchen der KPI Gera zu Erkenntnissen, die angefallen waren bei der polizeilichen Beobachtung der Rockerszene: Im vorliegenden Fall war bei einem Treffen der Rockergruppierung „Stahlpakt“ in Gera ein Pkw festgestellt worden, dessen Halterin *Susann E.* ist.<sup>4530</sup>

Anders, als es die oben zitierten Angaben des Zeugen *Philipp* nahelegen, waren bei mehreren Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen auch durchaus eigenständige Ermittlungsverfahren anhängig, die den NSU-Komplex oder darin relevante Personen betreffen oder sich aus den NSU-Ermittlungen des GBA ergaben und die aus Gründen der Zuständigkeit in Sachsen bearbeitet wurden. Dabei handelte es sich unter anderem um die nachfolgenden Vorgänge:

---

<sup>4526</sup> ADS 253, Ordner A, Bl. 2.

<sup>4527</sup> ADS 37, Ordner 572, Abschn. F., Bl. 1–12.

<sup>4528</sup> Ebd., Abschn. M., Bl. 3 f..

<sup>4529</sup> Ebd., Abschn. Eminger, Bl. 5–7.

<sup>4530</sup> Ebd., Bl. 8.

(a) 2012 — Volksverhetzung

Bei den gegen den Beschuldigten des GBA *Jan W.* gerichteten Durchsuchungsmaßnahmen am 25. Januar 2012 wurden zahlreiche Tonträger aufgefunden und sichergestellt. Wegen eines nicht erkennbaren Verfahrensbezugs wurden diese CDs und LPs nicht weiter ausgewertet. Vielmehr ordnete das Amtsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 in einem bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Chemnitz wegen des Verdachts der Volksverhetzung nach § 130 StGB gegen *W.* geführten Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 250 Js 25369/12 die Beschlagnahme der bereits sichgestellten Tonträger nach §§ 94, 98 Absatz 1 StPO an. Diese wurden dem LKA Sachsen zur weiteren Auswertung übergeben. Dem Beschluss des AG Chemnitz ist zu entnehmen, dass die Annahme bestand, der Beschuldigte habe die teils in vielfachen Exemplaren vorliegenden Tonträger extrem rechter Bands sowie etliche Booklets, Cover und CD-Inlays vorgehalten, um sie zu verbreiten.<sup>4531</sup> Der Ausgang des Verfahrens wurde dem 1. UA nicht bekannt.

(b) 2012 — Kinderpornografie

Bei der Auswertung einer in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundenen Festplatte wurden als Zufallsfunde acht pornografische Abbildungen festgestellt, die den Verdacht nahelegen, „einen sexuellen Missbrauch von Kindern darzustellen.“<sup>4532</sup> Nach Ansicht des BKA waren zumindest zwei dieser Abbildungen als kinder- oder jugendpornografische Darstellungen zu bewerten.<sup>4533</sup> Der GBA, der eine eigene Verfolgungszuständigkeit nicht annahm, informierte Ende 2012 über die Generalstaatsanwaltschaft Dresden die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Zwickau zu diesen Feststellungen mit der Bitte „um Kenntnissnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung in dortiger Zuständigkeit“.<sup>4534</sup> Der Zeuge OStA *Wiegner*, vormals Leiter der StA Zwickau, gab an, ihm sei dieser Vorgang, nachdem er ab August 2012 zur GenStA Dresden abgeordnet war, bekannt geworden:

*„Zeuge Uwe Wiegner: [...] Es war ja so, dass in dem Bauschutt in der Frühlingsstraße ein Computer sichergestellt wurde. Er ist durch das BKA ausgewertet worden,*

---

<sup>4531</sup> ADS 24, Ordner 146, Bl. 3–5.

<sup>4532</sup> ADS 24, Ordner 139, Bl. 7 f.

<sup>4533</sup> Ebd., Bl. 10.

<sup>4534</sup> Ebd., Bl. 1.



*und im Rahmen dieser Auswertung ergaben sich Hinweise auf Dateien mit möglicherweise kinderpornografischen Bildern.*

*Der GBA hat dann in einem entsprechenden Ermittlungsvermerk diese Sachen mit Schreiben vom 20. November 2012 über den ‚General‘ an die Staatsanwaltschaft Zwickau weitergeleitet mit der Bitte um Durchführung der Ermittlungen in eigener Zuständigkeit, weil er hier für sich keine Zuständigkeit bekundet hat.“<sup>4535</sup>*

Bei der StA Zwickau verfügte StA R. am 14. Dezember 2012, nachdem der Vorgang dort eingegangen war, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b Absatz 4 StGB gegen die Beschuldigte *Zschäpe* einzuleiten.<sup>4536</sup> Bereits kurz darauf, am 17. Dezember 2012, wurde das unter dem Aktenzeichen 120 Js 25583/12 geführte Ermittlungsverfahren auf Verfügung des StA R. nach § 154 Absatz 1 StPO wieder eingestellt.<sup>4537</sup> Soweit erkennbar, hatten zwischenzeitlich in der Zuständigkeit der StA Zwickau keine Ermittlungen stattgefunden, auch gelangte der Vorgang nicht zur örtlichen Polizei.

(c) 2012 — Verstoß gegen das Waffengesetz

Auf Grundlage zurückliegender Ermittlungen in Sachsen sowie der Angaben eines Zeugen gegenüber dem BKA, der Ausführungen auf einen möglichen NSU-Bezug machte, leitete StA E. bei der Staatsanwaltschaft Görlitz mit Verfügung vom 3. April 2013 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz unter dem Aktenzeichen 220 Js 8739/13 ein Ermittlungsverfahren gegen den aus Bautzen stammenden Neonazi *Michael H.* ein. Dabei wurde angenommen, dass der Beschuldigte „offensichtlich engere Kontakte zu Beate Zschäpe“ gehabt habe.<sup>4538</sup> Das Ermittlungsverfahren wurde am 26. Februar 2015 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt (→ KAP. II.1.11.5).

---

<sup>4535</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 11 f.

<sup>4536</sup> ADS 24, Ordner 139, Bl. 21 b.

<sup>4537</sup> Ebd., Bl. 22.

<sup>4538</sup> ADS 671, Ordner 24, Bl. 197.

(d) 2012/13 — Hehlerei und Verstoß gegen das Waffengesetz

Im Zuge anderweitiger Ermittlungen – eine Serie besonders schwerer Diebstähle aus Pkws – begab sich Anfang März 2012 ein Kriminalbeamter der KPI Chemnitz in die „Power Games“-Filiale in Chemnitz und fragte den Inhaber *Pierre J.*, ob ihm gestohlene Gegenstände durch bestimmte Personen zum Ankauf angeboten worden sind. *J.* entgegnete, er kenne die nachgefragten Personen – u.a. *Eugen S.* und *Lars F.* – durchaus, könne aber für Näheres nicht in den Geschäftsunterlagen nachschlagen, da diese bereits beschlagnahmt worden seien. Gesprächsweise gab *J.* außerdem an, dass, wenn ihm hochwertige Uhren zum Ankauf angeboten werden – hierzu wurden ebenfalls Ermittlungen geführt – er sich stets bei derselben Person melde, die diese Uhren gelegentlich ankaufe. Bei diesem Ankäufer handle es sich um *Hermann S.*<sup>4539</sup>

*Hermann S.* und *Pierre J.* waren zu diesem Zeitpunkt bereits Beschuldigte in Ermittlungsverfahren des GBA wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (siehe oben). Die „Power Games“-Geschäftsräume waren in dem Zusammenhang Ende Januar 2012 auf Anordnung des BGH durchsucht worden. Die weiteren nunmehr erfragten Namen sind im Fallkomplex ebenfalls bekannt: *Eugen S.* war infolge des Raubüberfalls am 27. Oktober 1999 auf die Postfiliale der Limbacher Straße 148 in Chemnitz (→ KAP. II.3.2.2) als Zeuge vernommen worden, wobei er einen möglichen Täter dem Spitznamen nach bezeichnete.<sup>4540</sup> Infolge des Raubüberfalls am 23. September 2003 auf die Sparkassen-Filiale in der Paul-Bertz-Straße 14 in Chemnitz (→ KAP. II.3.2.6) wurden polizeiliche Nachprüfungen zu *Eugen S.* vorgenommen.<sup>4541</sup> Für die Befragung von ZeugInnen in diesem Fall wurden Lichtbildvorlagen verwendet, die eine Abbildung des *Lars F.* beinhalten.<sup>4542</sup> So weit erkennbar, waren diese Koinzidenzen der Polizei im Zuge der Ermittlungen gegen *Pierre J.* nicht bekannt.

Der ermittelnde Beamte der KPI Chemnitz nahm, nachdem er mit *Pierre J.* gesprochen hatte, Kontakt mit der KPI Zwickau auf, die ihm mitteilte, dass die Geschäftsunterlagen tatsächlich durch die BAO „Trio“ beschlagnahmt worden sind. Das BKA teilte der KPI Chemnitz daraufhin mit, dass sich u.a. die Namen *Eugen S.* und *Lars F.* in den beschlagnahmten Geschäftsunterlagen befinden. Darüber hinaus teilte das BKA mit, dass sich auf einem beschlagnahmten Notebook Abbildungen mehrerer Personalausweise finden, die gestohlen

---

<sup>4539</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschn. J., Bl. 3.

<sup>4540</sup> ADS 373, Ordner 2, Bl. 241.

<sup>4541</sup> ADS 373, Ordner 6, Bl. 463, 468.

<sup>4542</sup> Ebd., Bl. 76.

worden sind und zur Fahndung ausgeschrieben wurden. Zudem seien bei der Durchsuchung der Wohnung des *Hermann S.* u.a. Silberbarren, Münzen und Edelsteine aufgefunden worden seien. Eine Prüfung dieser Funde ergab den Verdacht, dass sie aus Diebstählen „aus Eigenheimen in ganz Sachsen stammen“ könnten.<sup>4543</sup> Am 20. April 2012 wurde von Amts wegen Strafanzeige gegen *Pierre J.* wegen des Verdachts der gewerbsmäßigen Hehlerei nach § 260 Absatz 1 Satz 1 StGB erstattet und das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren bei der StA Chemnitz unter dem Aktenzeichen 650 Js 19429/12 geführt. Zum Sachverhalt wurde in dem Zusammenhang vermerkt, *J.* stehe im Verdacht, als Inhaber des An- und Verkaufs „Power Games“ in Chemnitz in bislang 18 bekannten Fällen gewerbsmäßig vormals gestohlene Sachen, d.h. Diebesgut, angekauft zu haben.<sup>4544</sup>

Auf Antrag der StA Chemnitz erließ sodann das AG Chemnitz am 23. Oktober 2012 einen Beschluss nach §§ 102, 105 Absatz 1, 162 Absatz 1 StPO zur Durchsuchung der Geschäfts-, Wohn- und aller Nebenräume und der Fahrzeuge des Beschuldigten *Pierre J.*<sup>4545</sup> Die Durchsuchungen fanden am 9. November 2012 statt. In den Geschäftsräumen wurden – abgesehen von Datenträgern mit rechtsradikaler Musik<sup>4546</sup> und einer Federdruckpistole ohne Prüfzeichen<sup>4547</sup> – mehrere versteckte Behältnisse gefunden, die u.a. Bargeld beinhalteten. Zudem wurde im Verkaufsraum ein Handy festgestellt, das zur Sachfandung ausgeschrieben war.<sup>4548</sup> Weitere aufgefundene Gegenstände konnten im Nachhinein früheren Diebstählen zugeordnet werden.<sup>4549</sup> In dem Zusammenhang wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen *J.* wegen des Verdachts der Hehlerei nach § 259 StGB eingeleitet.<sup>4550</sup>

Am 17. Juni 2013 erfolgte in dieser Sache eine Beschuldigtenvernehmung mit *Pierre J.* Gefragt nach den Modalitäten, die für den Ankauf von Waren in seinem Geschäft gelten, führte er aus, dass bei neuen KundInnen die Vorlage eines Personalausweises verlangt und daraufhin eine Kundenkarte ausgestellt werden. Wenn eine Kundenkarte vorgezeigt werde, erfolge dann ein Ankauf; die Vorlage eines Personalausweises sei dann nicht in jedem Fall erforderlich.<sup>4551</sup> Aus Unterlagen des BKA ergibt sich, dass *Zschäpe* im Besitz einer solchen

---

<sup>4543</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschn. J., Bl. 3 f. Ob daraus Ermittlungen gegen *Hermann S.* abgeleitet wurden, ist anhand der Unterlagen, die dem 1. UA zur Verfügung stehen, nicht erkennbar.

<sup>4544</sup> Ebd., Bl. 1 f.

<sup>4545</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>4546</sup> Ebd., Bl. 20.

<sup>4547</sup> ADS 37, Ordner 577, Bl. 18.

<sup>4548</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschn. J., Bl. 16.

<sup>4549</sup> Ebd., Bl. 22 ff.

<sup>4550</sup> ADS 37, Ordner 572, Abschn. J., Bl. 24 f.

<sup>4551</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschn. J., Bl. 55.

vermutlich bereits im Jahr 2003 ausgestellten Kundenkarte war, wobei sie den Namen „L. Mohl“ verwendete.<sup>4552</sup>

Im Übrigen wurden die Ermittlungen gegen *J.* wegen des Verdachts der Hehlerei eingestellt.<sup>4553</sup> Die StA Chemnitz leitete jedoch am 6. Februar 2013 unter dem Aktenzeichen 840 Js 5268/13 ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen *Pierre J.* und nunmehr auch seine (frühere) Lebensgefährtin *Isabell R.* wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 52 Absatz 3 WaffG ein, wobei das OAZ die dazu angestregten Ermittlungen führte.<sup>4554</sup> Anlass für die Einleitung des Verfahrens war eine Mitteilung, die der GBA über die GenStA Dresden an die örtlich zuständige StA Chemnitz richtete, wonach zwei bei den Ermittlungen des GBA vernommene Zeugen Hinweise auf Straftaten gegeben hätten, die außerhalb der Verfolgungszuständigkeit des GBA liegen.<sup>4555</sup> Einer dieser Zeugen gab demnach an, er habe, als er das „Power Games“-Geschäft privat besuchte, im Beisein des *Pierre J.* mehrere Schusswaffen auf dem Tresen liegen sehen. Darüber hinaus habe die *Isabell R.* gesprächsweise Angaben zum NSU gemacht.<sup>4556</sup> Der andere Zeuge gab gleichfalls an, er wisse, dass sich im Geschäftsraum scharfe Waffen befinden würden oder jedenfalls befunden hätten und dass *Pierre J.* Waffen in Umlauf gebracht habe. Darüber hinaus brachte dieser Zeuge sowohl *Pierre J.*, als auch *Isabell R.* in Verbindung mit der rechten Szene.<sup>4557</sup>

Weitere Abfragen zu den beiden Beschuldigten in polizeilichen Auskunftssystemen ergaben, dass im Vorjahr im Ladengeschäft des *Pierre J.* eine Federdruckpistole ohne Prüfzeichen aufgefunden worden war (siehe oben).<sup>4558</sup> Zudem teilte das BKA mit, dass bereits bei der Durchsuchung der Wohnung des *J.* am 25. Januar 2012 Munition sichergestellt worden war.<sup>4559</sup> Darüber hinaus wurde bei einer Personenkontrolle in Chemnitz Ende 2012 *Isabell R.* festgestellt, wobei sie eine Gasdruckpistole mit sich führte. Bereits Anfang 2012 war es zu einem Einbruchdiebstahl in einem durch *R.* angemieteten Gewerbeobjekt gekommen, wobei sie angab, es sei dabei ein „Dekorationsrevolver“ entwendet worden. Dahingehende Angaben machte *R.* erstmals während der Durchsuchung der Wohnung der *Pierre J.* am 25. Januar 2012, wobei eine Kamera gefunden wurde, die Abbildungen dieser fraglichen Waffe enthielt.

---

<sup>4552</sup> ADS 736, Ordner 3, entspr. SAO 5, Bl. 86.

<sup>4553</sup> ADS 37, Ordner 572, Abschn. J., Bl. 28.

<sup>4554</sup> ADS 37, Ordner 577, Bl. 1.

<sup>4555</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>4556</sup> Ebd., Bl. 6 f.

<sup>4557</sup> Ebd., Bl. 9, 11.

<sup>4558</sup> Ebd., Bl. 18.

<sup>4559</sup> Ebd., Bl. 27.

Im Ergebnis der Ermittlungen ging die Polizei davon aus, dass es sich um eine ‚echte‘ Faustfeuerwaffe gehandelt haben könnte.<sup>4560</sup> Das BKA teilte in dem Zusammenhang folgende Einschätzung mit:

*„Auf Grund der Gesamterkenntnisse zu Isabell R. [...] und ihres Lebensgefährten Pierre J. [...] und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, für das Trio Schusswaffen besorgt zu haben, besteht der Verdacht, dass es sich bei der vermeintlichen Dekowaffe um eine ehemalige, wieder schussfähig gemachte Dekowaffe handelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einbruch fingiert war bzw. ein tatsächlich stattgefundenener Einbruch ausgenutzt wurde, den Revolver als verlustig darzustellen und ihn somit der Untersuchung durch die Polizei zu entziehen.“<sup>4561</sup>*

Im Zuge der Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz wurde auf Antrag der StA Chemnitz am 9. April 2013 die längerfristige Observation der beiden Beschuldigten J. und R. beschlossen.<sup>4562</sup> Zudem ergingen Beschlüsse zur Durchsuchung der Wohnungen der beiden Beschuldigten und des Ladengeschäfts „Power Games“ mit dem Zweck des Auffindens erlaubnispflichtiger Schusswaffen.<sup>4563</sup> Die Durchsuchungen wurden am 16. Oktober 2013 umgesetzt,<sup>4564</sup> ohne dass erlaubnispflichtige Schusswaffen aufgefunden wurden.<sup>4565</sup>

(e) 2013/14 — Veröffentlichung von Ermittlungsinterna

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von den NSU-Komplex betreffenden Ermittlungsunterlagen im Internet waren bei der StA Zwickau mehrere Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB (Aktenzeichen 120 UJs 7817/13), wegen verbotenen Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen nach § 353d StGB (Aktenzeichen 120 Js 20535/14) sowie wegen Verleumdung nach § 187 StGB (Aktenzeichen 120 Js 23851/14) anhängig. Die beiden zuletzt genannten Verfahren richteten sich namentlich gegen den vormals im Freistaat Sachsen wohnhaften *Christian R.*, der unter einem Pseudonym und unter möglicher Mitwirkung zumindest einer weiteren aus Sachsen stammenden Person teils Ermittlungsakten des BKA im Volltext veröffentlicht haben soll. Die

---

<sup>4560</sup> Ebd., Bl. 20, 32.

<sup>4561</sup> Ebd., Bl. 31.

<sup>4562</sup> Ebd., Bl. 103, 105.

<sup>4563</sup> Ebd., Bl. 118, 122, 127.

<sup>4564</sup> Ebd., Bl. 138a ff.

<sup>4565</sup> Ebd., Bl. 265–267.

Verfahren wurden, da sich der Beschuldigte im Ausland befindet, nach §§ 154 f und 205 StPO eingestellt.<sup>4566</sup>

(f) 2014 — Todesermittlungsverfahren in Bezug auf Peter Klose

Wie der Sachverständige *Eumann* im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages berichtete, habe der 2014 verstorbene frühere Zwickauer NPD-Kreisvorsitzende *Peter Klose* bereits vor der Enttarnung des NSU und insbesondere vor dem Bekanntwerden des NSU-Bekennervideos auf seiner Facebook-Seite „Paul Panther“ als Profilnamen angegeben und eine entsprechende Abbildung verwendet.<sup>4567</sup> Auf Befragen gab der BKA-Beamte *Werle*, der den RegEA Sachsen der BAO „Trio“ leitete, an, der Name *Klose* sage ihm „im Zusammenhang mit Sachsen“ nichts.<sup>4568</sup> Der Ermittlungsleiter *Binz* gab dagegen an, der Vorgang sei frühzeitig thematisiert worden:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Es gab frühzeitig auch Hinweise, dass Peter Klose bei Facebook das Bildchen vom rosaroten Panther verwendet. Wurde dem damals nachgegangen?“*

*Zeuge Rainer Binz: Das wurde schon in der Einsatzbesprechung anlässlich der Übernahme der Ermittlungen von Herrn Georgie erwähnt. Diese Sache ist ausermittelt worden, soweit ich weiß, mit negativem Ergebnis. [...] Aber diese Sache wurde am ersten Tag angesprochen, und der Sache wurde auch nachgegangen.“<sup>4569</sup>*

An die Ergebnisse dieses Nachgehens erinnere er sich allerdings nicht. Auf die Nachfrage, ob *Klose* zeugenschaftlich vernommen wurde, gab *Binz* an, er wisse dies nicht sicher, meine sich aber zu erinnern, dass *Klose* „gar nicht vernehmungsfähig gewesen“ sei. Von einer durchgeführten Vernehmung sei ihm jedenfalls nichts bekannt.<sup>4570</sup> Aus den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zielgerichtete Ermittlungen im Hinblick auf *Klose* und dessen mögliche (Vor-)Kenntnisse geführt oder dahingehende Vernehmungen auch nur angestrebt worden wären. Ersichtlich ist lediglich, dass er als Emp-

---

<sup>4566</sup> Vgl. ADS 42, Ordner 10 bis 13. Da es sich um vorläufige Entscheidungen handelt, unterbleibt an dieser Stelle eine nähere Darstellung der Ermittlungsinhalte und -ergebnisse.

<sup>4567</sup> AbschBer UA-BT II, Anl. 93, S. 81.

<sup>4568</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 7.

<sup>4569</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 10.

<sup>4570</sup> Ebd., S. 10 f.

fänger eines NSU-Videos vorgesehen war: In der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde ein vorfrankierter Briefumschlag aufgefunden, der namentlich an „MdL Peter Klose“ und dessen in Zwickau gelegenes Büro gerichtet war. In dem Umschlag befand sich eine DVD, die das Bekennervideo enthält.<sup>4571</sup>

Soweit der Zeuge *Binz* angab, *Klose* sei „nicht vernehmungsfähig“ gewesen, ergibt sich aus Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen und u.a. den Gesundheitszustand *Kloses* betreffen, dass jedenfalls für die Zeit bis Anfang Oktober 2012 keine Indikationen erkennbar waren, welche die Annahme einer Vernehmungsunfähigkeit begründet hätten. Diese trat tatsächlich erst in der Folgezeit ein; *Klose* verstarb schließlich am 28. Juni 2014.<sup>4572</sup> Zu diesem Todesfall leitete die StA Zwickau unter dem Aktenzeichen 300 UJs 8267/14 ein Ermittlungsverfahren mit dem Rubrum „sonstiger nichtnatürlicher Todesfall“ – d.h. ein obligatorisches Todesermittlungsverfahren – ein.<sup>4573</sup> Zwar war auf der Todesbescheinigung ein natürlicher Tod als Ursache vermerkt worden.<sup>4574</sup> Jedoch wurden der KPI Zwickau Angaben vom Hörensagen durch eine Verwaltungsmitarbeiterin der Stadt Zwickau bekannt, wonach angeblich ein Kriminalbeamter aus Zwickau behauptet habe, *Klose* sei durch Unbekannte verletzt worden, „in Folge einer Körperverletzung ins Koma gefallen“ und daraufhin verstorben.<sup>4575</sup> Der Polizeibeamte des Polizeireviers Zwickau *Mittmann* informierte über diese Behauptung in einer E-Mail vom 9. Juli 2014 die KPI Zwickau. Die Mail ging u.a. dem Staatsschutz-Kommissariat der KPI Zwickau sowie dem Beamten *Philipp* – zu dieser Zeit Leiter des Dezernates 1 der KPI – zu.<sup>4576</sup> Ein im Sachzusammenhang gefertigtes Protokoll des Kommissariats 11 der KPI Zwickau, in dem auch die Mordkommission angesiedelt ist, erhielt OStA *Illing* zur Kenntnis.<sup>4577</sup> Auf Antrag der StA Zwickau beschloss das AG Zwickau am 10. Juli 2014 die Öffnung der Leiche und die Durchführung einer rechtsmedizinischen Obduktion.<sup>4578</sup> Im Ergebnis dieser Untersuchung war eine natürliche Todesursache anzunehmen. Hinweise darauf, dass vor dem Tod Gewalt gegen *Klose* ausgeübt worden wäre – dazu wurden mehrere ZeugInnen befragt – ergaben sich nicht.<sup>4579</sup>

---

<sup>4571</sup> ADS 736, Ordner 20, entspr. SAO 229, Bl. 6.

<sup>4572</sup> ADS 37, Ordner 572, Abschnitt Klose, Bl. 3.

<sup>4573</sup> Ebd., Bl. 2.

<sup>4574</sup> Ebd., Bl. 8.

<sup>4575</sup> Ebd., Bl. 7.

<sup>4576</sup> Ebd., Bl. 6.

<sup>4577</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>4578</sup> Ebd., Bl. 29.

<sup>4579</sup> Ebd., Bl. 69.

(g) 2011 ff. — Ermittlungen wegen Geldwäscheverdachts

Bereits am 30. November 2011 erstattete ein Geldinstitut aus Sachsen beim LKA Sachsen eine Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB gegen *Max-Florian B.*<sup>4580</sup> Anlass dieser Anzeige war ein kurz zuvor an das Geldinstitut gerichtetes Auskunftersuchen des GBA zu *Max-Florian B.*, der in Verdacht stand und bis heute steht, den NSU als terroristische Vereinigung unterstützt zu haben. Das LKA verneinte einen Geldwäscheverdacht, soweit dieser allein auf das Auskunftersuchen des GBA zurückgeführt wird, und legte das Verfahren der StA Dresden zur Entscheidung vor.<sup>4581</sup> In einem ähnlichen Zusammenhang erstattete fast zeitgleich ein anderes Geldinstitut eine Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB gegen *Matthias D.*, zu dem der GBA ebenfalls ein Auskunftersuchen an das betroffene Geldinstitut gerichtet hatte. Das LKA Sachsen legte dieses Verfahren der StA Chemnitz zur Entscheidung vor und regte an, es zuständigkeitshalber zum GBA abzugeben.<sup>4582</sup>

Ein anderes Geldinstitut erstattete im Februar 2013 Strafanzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB gegen mehrere Personen aus dem Bereich Zwickau und umliegenden Landkreisen. Unter diesen Personen befindet sich *P.G.* aus Zwickau.<sup>4583</sup> Es handelt sich um diejenige Person, die bei der Durchsuchung der Wohnung des *André Eminger* angetroffen worden war (siehe oben). Das Geldinstitut, das die Anzeige erstattete, äußerte im Hinblick auf diese Person insbesondere den Verdacht der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung. Dem lag zugrunde, dass ein erheblicher Geldbetrag, der letztlich *G.* zuzuging, über mehrere andere Konten hinweg an ihn verfügt wurde.<sup>4584</sup> Aus polizeilicher Sicht war aufgrund bestehender Vorkenntnisse nicht auszuschließen, dass eine über „Stroh Männer“ initiierte Finanzierung der wenig später verbotenen neonazistischen Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ vorgesehen war.<sup>4585</sup> In diesem Fall leitete die StA Zwickau ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 130 Js 7802/13 gegen mehrere Beschuldigte, darunter *G.*, ein.<sup>4586</sup> Im Ergebnis der Ermittlungen bestätigte sich ein politisch motivierter Hintergrund der angezeigten Geldbewegungen nicht.<sup>4587</sup>

---

<sup>4580</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschn. B., Bl. 1 f.

<sup>4581</sup> Ebd., Bl. 4.

<sup>4582</sup> ADS 37, Ordner 580, Abschn. D., Bl. 3 f.

<sup>4583</sup> ADS 37, Ordner 572, Abschn. G., Bl. 2.

<sup>4584</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>4585</sup> Ebd., Bl. 5.

<sup>4586</sup> Ebd., Bl. 29.

<sup>4587</sup> Ebd., Bl. 27.



Im März 2014 erstattete ein anderes Geldinstitut schließlich eine Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB gegen eine Reihe von Personen,<sup>4588</sup> wobei der Vorgang gegen fünf dieser Personen, die im Freistaat Sachsen wohnhaft sind, beim LKA Sachsen bearbeitet wurde.<sup>4589</sup> Es handelt sich dabei um teils namhafte SzeneanhängerInnen, darunter der auch als V-Mann „Corelli“ bekannte *Thomas R.*, der bei dem Geldinstitut zu diesem Zeitpunkt noch mit seiner früheren Wohn- und Meldeanschrift in Leipzig hinterlegt war.<sup>4590</sup> Ausgangspunkt für die Geldwäscheermittlungen in diesem Fall waren mehrere Ermittlungsverfahren der StA Rostock wegen des Verdachts einer mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung. Die hier in Rede stehenden Personen sollen verschiedene, u.a. als „Spende“ deklarierte Zahlungen zugunsten der 2012 zerschlagenen neonazistischen Internetplattform „Thiazi“ getätigt haben.<sup>4591</sup> Die in dem Zusammenhang zu *Thomas R.* geführten Ermittlungen wurden „aufgrund seines Todes“ eingestellt.<sup>4592</sup> In einem Abschlussvermerk („Clearingbericht“) vom 3. April 2014 verneinte die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) von LKA Sachsen und Zollfahndungsamt Dresden jedenfalls den Verdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB. Allenfalls sei erkennbar, „dass die Personen dem rechten Spektrum zuzuordnen sind.“ Abschließend wurde angeregt, die Geldwäscheverdachtsmeldung an die StA Rostock zu zwei dort anhängigen Verfahren gegen Personen aus Sachsen abzugeben.<sup>4593</sup>

Der 1. UA befragte den BKA-Beamten *Binz* u.a. auch zu den „Thiazi“-Ermittlungen, wobei er bestätigte, dass dieses Verfahren „bei uns im Referat“ bearbeitet worden sei. Auf Nachfrage gab dieser Zeuge an, Hinweise zu möglichen Verbindungen der „Thiazi“- und der NSU-Ermittlungen seien ihm nicht erinnerlich. Hinweise auf Geldwäsche unter Beteiligung von sächsischen Neonazis seien ihm nicht bekannt.<sup>4594</sup>

#### (h) Überprüfung von Altfällen

Nach der Enttarnung des NSU wurden in Sachen zurückliegende Straftaten („Altfälle“) im Hinblick auf eine möglicherweise zuvor nicht erkannte rechte Tatmotivation oder auch einen

---

<sup>4588</sup> ADS 37, Ordner 581, Bl. 5 ff.

<sup>4589</sup> Ebd., Bl. 2–4.

<sup>4590</sup> Ebd., Bl. 25.

<sup>4591</sup> Ebd., Bl. 3.

<sup>4592</sup> Dt. Bundestag, Drs. 18/6545, S. 21.

<sup>4593</sup> ADS 37, Ordner 581, Bl. 412–416.

<sup>4594</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 11.

Bezug zum NSU überprüft. Derart erneut betrachtet wurden unter anderem Raubüberfälle (→ KAP. II.3.6.3.E) sowie das Ablegen von Sprengsätzen und Bombenattrappen.<sup>4595</sup> Besondere Bedeutung kommt der Überprüfung von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten von 1990 bis 2011 zu: Insgesamt ereigneten sich in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen 1.515 aufgeklärte Tötungsdelikte<sup>4596</sup> bzw. Straftaten mit Todesfolge,<sup>4597</sup> wobei es sich in 745 dieser Fälle um Versuche handelte. Hinzu kommen 179 ungeklärte Taten, darunter 55 Versuche.<sup>4598</sup> Zum Zeitpunkt der Einsetzung des 1. UA wurden zehn vollendete und elf versuchte Tötungsdelikte als rechtmotiviert angesehen.<sup>4599</sup> Drei dieser Taten wurden erst nach 2011 aufgrund einer Neubewertung als rechtmotiviert eingestuft. Dabei handelte es sich um die Tötung von *Achmed Bachir* 1996 in Leipzig, um die Tötung von *Patrick Thürmer* 1999 in Oberlungwitz<sup>4600</sup> (→ KAP. II.1.7.4) sowie um den Mord an *Thomas K.* 2003 in Leipzig.<sup>4601</sup>

Infolge der Aufdeckung des NSU hat die Innenministerkonferenz (IMK) 2012 eine generelle Überprüfung ungeklärter, auch versuchter Tötungsdelikte gemäß §§ 211 (Mord) und 212 (Totschlag) beschlossen, „um Hinweise auf einen etwaigen rechtsextremistischen Hintergrund zu erlangen.“ In Sachsen wurden daraufhin 190 zurückliegende Fälle neu ausgewertet<sup>4602</sup> anhand eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Indikatorenkatalogs.<sup>4603</sup> Im Ergebnis dessen wurden zwei Mordtaten aus den Jahren 1995 und 2004 als relevant erachtet und dem BKA gemeldet.<sup>4604</sup> Der Fall aus dem Jahr 1995 betrifft die Tötung der Brüder *Sven* und *Michael S.* in Dresden bzw. Moritzburg. Als relevant anzusehen war dieser Fall auch, da hierzu am 26. Januar 1998 bei den Durchsuchungen bei *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Jena ein Zeitungsartikel aufgefunden wurde, was darauf hindeutet, „dass die Betroffenen ein Interesse an dem Fall gehabt haben könnten.“<sup>4605</sup> Die Tat aus dem Jahr 2004 betraf die Tötung von *Vera M.* bei Nünchritz. Im Ergebnis der Überprüfung ergaben sich in diesen beiden

---

<sup>4595</sup> Drs. 5/13482, S. 3.

<sup>4596</sup> §§ 211 bis 216 StGB.

<sup>4597</sup> §§ 227, 231, 251, 306c StGB.

<sup>4598</sup> Drs. 5/13300, S. 2–5.

<sup>4599</sup> Drs. 6/2292, S. 2.

<sup>4600</sup> Der seinerzeit ermittelnde Beamte *Steiner*, den der 1. UA als Zeugen anhörte, gab an, dass der Fall bereits damals als rechtmotiviert einzuschätzen war; vgl. 1. UA, Protokoll René Steiner v. 12.03.2018, S. 13.

<sup>4601</sup> Drs. 6/407, S. 3. Anlass der Überprüfung des zuletzt genannten Falles war eine Kleine Anfrage zum zugrunde liegenden Fall; vgl. Drs. 5/13588. Die Neueinschätzung der Tatmotivation wurde vorgenommen auf Grundlage des damaligen Urteils, das der Polizei bislang nicht bekannt gewesen war.

<sup>4602</sup> Drs. 5/13323, S. 2. Über die Prüfung weiterer Fallgruppen, insbesondere als aufgeklärt geltender Tötungsdelikte, war zum Zeitpunkt der Einsetzung des 1. UA noch nicht entschieden; vgl. Drs. 6/3529.

<sup>4603</sup> Drs. 5/13589, S. 2 f.; Drs. 6/407, S. 3.

<sup>4604</sup> Drs. 5/13323, S. 3.

<sup>4605</sup> Drs. 5/14619, S. 1 f.

Fällen keine Hinweise auf eine rechtsmotivierte Straftat oder gar einen Zusammenhang mit dem NSU.<sup>4606</sup>

Nähere Angaben zur Überprüfung von „Altfällen“ in Sachsen machte der Zeuge *Wichitill*, der heute die Morduntersuchungskommission der Polizeidirektion Dresden leitet. Demnach hätte sich die Zahl von 190 zu überprüfenden Fällen ergeben durch eine Recherche des LKA Sachsen vom 19. März 2012, bezogen auf Taten, „die statistisch als ungeklärt erfasst waren“.<sup>4607</sup> Von da aus sei „heruntergerechnet“ worden auf 73 Sachverhalte, die Ende 2012 den örtlich zuständigen Polizeidirektionen mit der Bitte um weitere Prüfung übergeben worden seien. Für die Polizeidirektion Dresden seien dies beispielsweise neun Fälle – darunter die Tötung von *Sven* und *Michael S.* – und für die damalige Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge sieben Fälle – darunter die Tötung von *Vera M.* – gewesen.<sup>4608</sup> Zu diesem Fall machte der Zeuge weitergehende Angaben:

*„Zeuge Volker Wichitill: [...] Frau Vera M. [...] ist am 20.10.2004 auf der Verbindungsstraße zwischen Nünchritz und Grödel tot aufgefunden worden. Die ersten Prüfungen, die ersten Dinge gingen in Richtung eines Verkehrsunfalls. Das ist aber ganz, ganz schnell ausgeschlossen worden. Es fehlten die typischen Anstoßstellen für einen Verkehrsunfall. Und – was besonders schlimm anzusehen war –: Das ganze Gesicht war zertrümmert gewesen.*

*Also eine ganz, ganz massive Gewalteinwirkung auf das Gesicht und auf den Körper in der Folge. Eine 66-jährige Frau, die einfach nur getötet wird. Wir haben dann die Ermittlungen, vom Tatort ausgehend – – Wahrnehmbarkeitsbereich. Wer hat was gesehen? Wer hat was gehört?*

*Unsere und meine Intention war natürlich auch eine Anfrage beim örtlichen Kommissariat Staatsschutz Riesa – in der Folge dann auch in Meißen, aber Riesa erst mal –: Gibt es Anhaltspunkte dafür, gibt es Personengruppen, die mit Gewaltdelikten aufgefallen sind? Gab es Anhaltspunkte dafür, dass dort so eine Motivation dahintersteht?*

*Wir sind – oder: ich bin – bei dieser Anfrage davon ausgegangen, dass es durchaus Personen geben kann, die dort nachts unterwegs gewesen sind und die mit Straftaten, politisch motiviert rechts, einliegen in den Karteien, also 86a, dann in Verbindung mit*

---

<sup>4606</sup> Drs. 6/407, S. 2.

<sup>4607</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 4.

<sup>4608</sup> Ebd., S. 4.

*Körperverletzung und Ähnliches. Also, wir haben wenige Tage nach dem Tötungsdelikt auch diese Anfragen gestartet, allerdings ohne Ergebnis. [...] Der Mord an Vera M. [...] ist leider immer noch ungeklärt.*<sup>4609</sup>

Bei der Versionsbildung hätten „Gedanken in Richtung rechtsmotivierte Gewalthandlungen“ eine Rolle gespielt, da das Opfer „ein bisschen randständig“ und im Ort „als Müllsammlerin bekannt“ gewesen sei und einen despektierlichen Spitznamen getragen habe. In der Tatnacht habe es zudem eine Serie von schwerwiegenden Sachbeschädigungen in Nünchritz, auch nahe des Tatortes, gegeben. Möglicherweise kam dem Opfer „eine Gruppe von jungen Erwachsenen oder Erwachsenen entgegen und es kam dann zu dieser Gewalthandlung“. Bis heute seien aber alle Ermittlungen, die nach wie vor anhalten, ergebnislos geblieben.<sup>4610</sup>

Als einen weiteren überprüften Fall führte der Zeuge den Fall *Marco W.* auf, wobei zumindest der Verdacht besteht, dass es sich um ein Tötungsdelikt handelt. Auch hier habe kein Tatzusammenhang zu Handlungen des NSU hergestellt werden können.<sup>4611</sup> *W.* war am frühen Morgen des 2. Februar 2002 auf einer Straße zwischen Neugersdorf und Seifhennersdorf, auf der Mitte der Fahrbahn liegend, tödlich verletzt aufgefunden worden. Als Todesursache wurden schwerste Kopfverletzungen festgestellt, die sich „nur durch ein Überrollen erklären“ lassen. Angehörige gingen nicht von einem Unfall, sondern von einem „Racheakt der rechten Szene“ aus, von der sich *W.* gelöst hatte. In der Folge wurde wegen Verdachts des Mordes gegen Unbekannt ermittelt. Das Opfer soll vormals im Umfeld der neonazistischen Vereinigungen „Kameradschaft Oberlausitz“ und „Jungsturm 41“ tätig gewesen sein.<sup>4612</sup>

#### II.6.4 Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen nach der Enttarnung des NSU

Der 1. UA befasste sich schwerpunktmäßig auch mit den Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, das vormals an der Suche nach dem „Trio“ beteiligt gewesen war, nach der Aufdeckung des NSU. Der Zeuge *Dr. Vahrenhold*, der zu diesem Zeitpunkt im

---

<sup>4609</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>4610</sup> Ebd., S. 17 f.

<sup>4611</sup> Ebd., S. 4.

<sup>4612</sup> ADS 731, Ordner 2, Bl. 355. Eine Reihe von Personen, die dem „Jungsturm“ zugerechnet wurden, waren Kontaktpersonen des Waffenhändlers *Michael H.*; vgl. ebd., Bl. 333. Gegen diese Gruppierungen wurde 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB eingeleitet und im Folgejahr gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt; vgl. Drs. 5/7670, S. 2.

LfV die u.a. für den Bereich „Rechtsextremismus“ zuständige Abteilung 2 leitete und als Abwesenheitsvertreter des Präsidenten fungierte, gab zu den Aufgaben, die sich dem Amt ab November 2011 stellten, bereits im früheren 3. UA an:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Was haben Sie in Ihrer Verantwortung jenseits 04.11.2011 dann veranlasst?*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Nun, wir haben ab dem 04.11.2011 unsere Informationen durchgeforstet, um umfassend rückblickend eben aufzuklären, was wir damals an eigenen Aktivitäten gemacht haben. Das war der Aspekt der Aufklärung. Das ist der Teil 1. Der Teil 2, der mindestens genauso wichtig war, war natürlich die Übermittlung von Informationen an das Bundeskriminalamt bzw. den Generalbundesanwalt aus den Erkenntnissen des LfV Sachsen. Wir haben in relativ großem Umfang Informationen dorthin übermittelt, entsprechend der Wünsche des Generalbundesanwaltes, der ja dann auch vorgegeben hat, welche Personen ihn interessieren. Und er hat regelmäßig abgefragt, welche Informationen uns zu bestimmten Personen vorliegen.“<sup>4613</sup>*

Der Zeuge *Tüshaus*, der zum Zeitpunkt der Aufdeckung des NSU das für die Fachaufsicht über das LfV Sachsen zuständige Referat 16 des SMI leitete, gab gleichfalls an, die dann einsetzende NSU-Aufarbeitung sei fortan eines der zentralen Themen des LfV gewesen:

*„Zeuge Joachim Tüshaus: Das Thema NSU-Aufarbeitung war in den Monaten November 2011 bis Anfang 2012 eines der zentralen Themen. Natürlich wurden da vom LfV die Fakten zusammengetragen. Es wurden Berichte erstellt. Es wurden Auswertungsberichte erstellt für Parlament und Regierung, in denen auch der Überlegung nachgegangen wurde: Was ist verkehrt? Welche Konsequenzen müssen wir daraus ziehen?“<sup>4614</sup>*

Aus den Angaben des früheren BfV-Präsidenten *Fromm*, den der 1. UA als Zeuge vernahm, ergibt sich, dass dieses Bestreben für *alle* Behörden des Verfassungsschutzverbundes vorgelegen habe:

*„Zeuge Heinz Fromm: [...] Und der Verfassungsschutz hat in der ersten Zeit – das BfV, aber auch die Landesämter – sich bemüht, alles das, was aus den Akten zu er-*

---

<sup>4613</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 41. Aus den weiteren Angaben ergibt sich, dass die „Zusammenstellung von Informationen“ nicht bereits ab dem 04.11.2011 begann, sondern in den Tagen danach.

<sup>4614</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 13.

*kennen war und auch was in Erinnerung war bei beteiligten Personen, zusammenzufassen, um auch die Ermittlungsbehörden mit diesen Informationen zu versorgen. Das ist geschehen, und zwar sehr umfangreich in diesen ersten zwei Monaten.“<sup>4615</sup>*

Es habe nach der Enttarnung des NSU zu diesem Thema seitens des BfV auch Kontakte mit den AmtsleiterInnen der Landesämter gegeben, wobei er aber nicht genau sagen könne, ab welchem Zeitpunkt eine Kommunikation des BfV mit dem LfV Sachsen einsetzte:

*„Ich weiß nicht mehr, ob ich in den vier Tagen auch direkt mit Herrn Boos Kontakt hatte. Das weiß ich beim besten Willen nicht mehr. Kann sein, kann nicht sein.“<sup>4616</sup>*

#### II.6.4.1 Ausgangsinformationen aus den Medien

In der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen und der Angaben vernommener ZeugInnen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass beim LfV Sachsen vor dem 4. November 2011 ein wie auch immer geartetes Vorwissen über das kommende Geschehen bestanden hätte oder dazu eigene Informationen angefallen wären. Beispielsweise erklärte der Zeuge *Dr. Vahrenhold*, von den Ereignissen in Zwickau habe er erst aus den Medien erfahren:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Wann und wie haben Sie denn persönlich erfahren, dass Böhnhardt, Mundlos tot sind und dass Frau Zschäpe lebt?*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Das habe ich aus den Medien erfahren. Ich weiß jetzt nicht mehr genau den Tag, aber es war kurz nach dem 04.11. Es war noch nicht direkt an dem Tag, aber sehr nahe da dran, ja.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Hat es bei Ihnen dann irgendwie klick gemacht: ‚Damit hatten wir schon mal etwas zu tun!‘?*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Die Namen der drei Personen waren mir bekannt, ja.“<sup>4617</sup>*

Auch einzelne Bedienstete des LfV Sachsen, beispielsweise der langjährig mit Beschaffungsaufgaben betraute *Mitarbeiter 59*, gaben an, die ersten Informationen zum

---

<sup>4615</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 27.

<sup>4616</sup> Ebd., S. 31. Gemeint sind vier Tage nach dem 4. November 2011. Nach den – unzutreffenden – Angaben des Zeugen habe der GBA dann bereits den Fall an sich gezogen.

<sup>4617</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 7.

Geschehen habe man aus den Medien bezogen, erst danach seien ergänzende Informationen eingegangen:

*„Zeuge MA 59: Wie gesagt, es ist so, dass die ersten Hinweise aus den Medien kamen. Die Bestätigung kam bei Dienstbeginn. Wie gesagt, die Amtsleitung hat dann mitgeteilt, was seitens Thüringen dem LfV Sachsen übermittelt wurde.“<sup>4618</sup>*

Auf weiteres Befragen gab dieser Zeuge an, in den Folgetagen – es könnte sich um den 7. November 2011 gehandelt haben – seien Informationen im Amt gesteuert worden, wobei dies nur auf mündlichem Wege geschehen sei:

*„Ich kann Ihnen das jetzt nicht auf den Tag oder gar die Minute genau sagen. Aber sofort, als die Amtsleitung diese Information hatte – – Danach – ich weiß nicht mehr genau, ob es der Montag war – ist das in unseren Bereich weitergesteuert worden, diese Informationen, sprich: dass die beiden zu Tode kamen nach einem Banküberfall, was da geschehen ist. Auch das mit der Frühlingsstraße und dem Haus da kam dann Schritt für Schritt bei uns an. [...]*

*Vors. Lars Rohwer: Wie kam das bei Ihnen an? Auf welchem Wege? Haben Sie Unterlagen gekriegt, Anforderungen?*

*Zeuge MA 59: Nein, das wurde in den ersten Tagen eigentlich nur mündlich kommuniziert.“<sup>4619</sup>*

#### II.6.4.2 Keine Vorabkenntnisse vom Aufenthalt in Zwickau

Der damalige Präsident des LfV Sachsen *Boos* gab im früheren 3. UA an, seinem Amt hätten vorab keine Informationen darüber vorgelegen, dass sich *Zschäpe* in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufhält:

*„Vors. Patrick Schreiber: [...] Wusste das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz am 04.11. oder vor dem 04.11, dass sich Beate Zschäpe als Beate Zschäpe in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufhielt?*

*Zeuge Reinhard Boos: Nein.“<sup>4620</sup>*

---

<sup>4618</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 6.

<sup>4619</sup> Ebd., S. 7.

Der aktuelle Präsident *Meyer-Plath* erklärte als Zeuge des 1. UA gleichfalls, dass ihm keine Anhaltspunkte bekannt seien, wonach ein Aufenthalt des „Trios“ in Zwickau im Amt vor November 2011 bekannt gewesen sein könnte:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Dann würde ich gern fragen, [...] ob nach allen bekannten Tatsachen auszuschließen ist, dass der Behörde und ihren Mitarbeitern jemals vor dem 4. November 2011 konkrete Kenntnisse über den Aufenthaltsort des Trios bekannt geworden sind oder ob es da konkrete Anhaltspunkte gab.*

*Zeuge Gordian Meyer-Plath: Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dieses Wissen vorhanden war. Es spricht alles dagegen, dass es so war.“<sup>4621</sup>*

Auch der *Mitarbeiter 59* bezeugte, dass ein Hinweis, wonach sich das Trio in Zwickau aufhalten könnte, nicht vorgelegen habe.<sup>4622</sup> Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* führte in dem Zusammenhang aus, er kenne auch rückblickend auf die Phase der intensiveren Suche nach dem „Trio“ keinen ggf. unbeachtet gebliebenen Hinweis, der für einen Aufenthalt in Zwickau gesprochen haben könnte.<sup>4623</sup>

#### II.6.4.3 Keine Vorabkenntnisse von der Bezeichnung NSU

Verschiedene ZeugInnen führten übereinstimmend aus, ihnen bzw. dem LfV seien vor November 2011 auch die Begriffe „Nationalsozialistischer Untergrund“ bzw. „NSU“ nicht bekannt gewesen. Beispielsweise gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an, die Eigenbezeichnung der Gruppe sei ihm erst „deutlich nach dem 04.11.“ bekannt geworden.<sup>4624</sup> Auf Nachfrage führte er aus, er könne für sich selbst ausschließen, die Bezeichnung vorher gekannt zu haben. Im Hinblick auf die Bediensteten des LfV halte er dies jedenfalls für „unwahrscheinlich“:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Wir haben vorhin darüber gesprochen, wann der Begriff ‚NSU‘ das erste Mal aufgetaucht ist. Ich würde gern noch mal nachfragen, ob Sie ausschließen können, dass einer Ihrer Mitarbeiter den Begriff ‚NSU‘ bzw. ‚National-*

---

<sup>4620</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 23.

<sup>4621</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 10.

<sup>4622</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 33.

<sup>4623</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 11 f.

<sup>4624</sup> Ebd., S. 7.



*sozialistischer Untergrund‘ schon vor dem November 2011 – – also diesen Namen so schon einmal gehört haben kann, ob er so schon einmal untergekommen ist.*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Ich kann es für mich ausschließen. Für Mitarbeiter aus dem LfV halte ich es für unwahrscheinlich; denn die Loyalität der Mitarbeiter im LfV ist schon so gewesen, dass solche Informationen auch auf den Tisch gelegt worden wären.*<sup>4625</sup>

Weitere ZeugInnen – so etwa *Mitarbeiter 32, Mitarbeiter 50 und Mitarbeiter 59* – führten übereinstimmend aus, ihnen seien die Bezeichnungen „Nationalsozialistischer Untergrund“ bzw. „NSU“ vorher nicht geläufig gewesen,<sup>4626</sup> dies habe sich erst im Nachgang durch die Kenntnisnahme der Medienberichterstattung geändert.<sup>4627</sup> Danach befragt, auf welchem Weg das LfV von dem Bekennervideo erfuhr, durch das polizeilich erstmals der Begriff NSU bekannt geworden war (→ KAP. II.5.7.3), führte der Zeuge *Dr. Vahrenhold* aus, das Video sei dem Amt durch eine andere Behörde, womöglich durch das BfV, übermittelt worden:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Auf welchem Weg hat das Sächsische Landesamt von dem sogenannten Bekennervideo erfahren?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Nach meiner Erinnerung ist uns das damals – ich glaube, vom BfV – übermittelt worden, und in dem Zusammenhang ist es uns bekannt geworden. Ich würde mich jetzt nicht auf das BfV festlegen. Aber es ist uns von einer der Sicherheitsbehörden übermittelt worden.*<sup>4628</sup>

#### II.6.4.4 Vorabkenntnisse zu NSU-Taten?

Verschiedene ZeugInnen des 1. UA führten aus, dem LfV Sachsen hätten vor November 2011 keine Hinweise auf die danach dem NSU zugerechneten Straftaten bzw. deren rechtsmotivierten Hintergrund vorgelegen. Beispielsweise gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an:

„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *[...] Das LfV Sachsen hat bis zum November 2011 keine Informationen über einen etwaigen rechtsextremistischen Hintergrund – auch der*

---

<sup>4625</sup> Ebd., S. 11.

<sup>4626</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 6; 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 50 v. 27.04.2018, S. 4.

<sup>4627</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 34.

<sup>4628</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 8.

*Mord und der Banküberfall und anderer mutmaßlich der NSU zuzurechnenden Straftaten – erhalten.*<sup>4629</sup>

Auch der LfV-Präsident *Meyer-Plath* erklärte, nach seiner Kenntnis habe das Amt keine diesbezüglichen Hinweise besessen:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Ist auszuschließen, dass das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz Informationen vor dem 04.11.2011 besessen hat zum NSU, zur Existenz des NSU bzw. strafrechtlich relevante Zusammenhänge?*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Also, ich habe dazu in keiner Akte etwas gefunden und auch keine Hinweise von den Mitarbeitern bekommen. Insofern kann ich es ausschließen.*<sup>4630</sup>

(a) Česká-Mordserie

Insbesondere danach gefragt, ob dem Amt vormals Informationen zur Česká-Mordserie vorlagen, führte der Zeuge *Boos* bereits im früheren 3. UA aus, er selbst habe von dieser als solche bekannten Tatserie erst im November 2011 erfahren, wobei er nicht ausschließe, davon schon vorher aus den Medien erfahren zu haben:

„Christian Hartmann, CDU: *Wann haben Sie das erste Mal aus Ihrer Sicht von den sogenannten Česká-Morden gehört?*

Zeuge Reinhard Boos: *Das war im November 2011.*

Christian Hartmann, CDU: *Vorher hatten Sie davon keine Information?*

Zeuge Reinhard Boos: *Nein. Also gut, ich schließe jetzt nicht aus, dass ich das in der Zeitung gelesen habe. Ich habe es höchstwahrscheinlich in der Zeitung gelesen, aber einen Bezug zum Rechtsextremismus habe ich da nie gesehen.*<sup>4631</sup>

---

<sup>4629</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 16.

<sup>4630</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 14.

<sup>4631</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 39.

Auch der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab an, er selbst habe zu der Mordserie „hinsichtlich der Zusammenhänge mit der rechtsextremistischen Szene“ erst durch die im November 2011 einsetzende Berichterstattung erfahren:

*„Christian Hartmann, CDU: Eine Frage: Wann und in welchem Zusammenhang – oder auch nicht – haben Sie von der Česká – – Also, die Tatwaffe, die da verwendet worden ist, ist, glaube ich, in Sachsen fiel unter den Begriff Česká-Morde. Wann oder in welchem Zusammenhang haben Sie davon erfahren?*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich habe über die Morde erst im November 2011 erfahren hinsichtlich der Zusammenhänge mit der rechtsextremistischen Szene. Das ist ja dann die Berichterstattung, die im Zusammenhang mit dem Trio dann im November 2011 erfolgt ist und dann den klaren Sachzusammenhang zu der NSU hergestellt hat.“<sup>4632</sup>*

Auf die Frage, ob das LfV „involviert“ war bei der Untersuchung der Mordserie, antwortete der Zeuge *Dr. Vahrenhold* mit „Nein“:

*„Vors. Patrick Schreiber: Waren Sie als Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen zu irgendeinem Zeitpunkt involviert, beteiligt an den Untersuchungen oder den Aufklärungsbestrebungen zu dieser Česká-Mordserie?*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Nein. Da ist mir nichts zu bekannt.“<sup>4633</sup>*

Jedoch liegt dem 1. UA liegt ein Fernschreiben der damals ermittelnden BAO „Bosporus“ vor, das nach dem Mord an *Halit Yozgat* am 6. April 2006 in Kassel an Landeskriminalämter versandt wurde und eine Lagemeldung zum vorliegenden Fall enthält. Dieses Fernschreiben ging am 10. April 2006 in einer für OK-Straftaten zuständigen Abteilung des LKA Sachsen ein und wurde am Folgetag unter anderem an sämtliche Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen weitergesteuert. In den Verteiler wurde „dresden lfv“ aufgenommen,<sup>4634</sup> sodass davon auszugehen ist, dass die zugrunde liegende Meldung sehr wohl im LfV einging (→ KAP. II.4.1.1.B). Aus dem Fernschreiben ergibt sich, dass es durch den Beamten *EKHK Scheibe* gesteuert wurde, den der 1. UA als Zeugen befragte. Der Zeuge *Scheibe* gab dazu an, die Steuerung sei „nicht meine Zuständigkeit“ gewesen:

---

<sup>4632</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 61.

<sup>4633</sup> Ebd., S. 40.

<sup>4634</sup> ADS 43, Ordner 24, Bl. 33.

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *In dem Fernschreiben, von dem ich gerade gesprochen habe, steht beim Verteiler auch das Landesamt für Verfassungsschutz mit drauf. Warum haben Sie es auch an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet?*

Zeuge Rolf Scheibe: *Das war nicht meine Zuständigkeit. Informationsaustausch Verfassungsschutz lief ausschließlich über den Bereich Staatsschutz. [...] Deshalb kann ich mir diesen Vermerk jetzt nicht erklären da.“<sup>4635</sup>*

Auf Vorhalt des Dokuments, das seinen Namen enthält, erklärte der Zeuge unverändert, er sei nicht derjenige gewesen, der das LfV in den Verteiler aufgenommen habe, und könne auch nicht sagen, wer dafür verantwortlich war:

„Zeuge Rolf Scheibe: *[...] Nachdem ich mir die Information angeschaut habe, muss ich leider sagen: Ich weiß nicht – – Also, ich habe diesen Verteiler dort nicht draufgesetzt.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Wer entscheidet über diese Verteiler?*

Zeuge Rolf Scheibe: *Es gibt in jeder Abteilung des LKA einen sogenannten Fernschreibrechner. Dieser Rechner hat eine bestimmte Bezeichnung. Eingehende Fernschreiben werden über die Fernschreibstelle im LKA oder über den Lagedienst dann diesen jeweiligen Fernschreibrechnern zugeordnet. Steht also auf dem eingehenden Fernschreiben ‚Bekämpfung der Organisierten Kriminalität‘, dann geht dieses Fernschreiben an die zuständige Auswertung, nämlich an meine Dienststelle.*

*Steht da drauf ‚Bekämpfung politisch motivierter Straftaten‘, dann geht das an den Rechner Staatsschutz. Der jeweils Erste, der dieses Fernschreiben bekommt, ist auch derjenige dann, der bestimmt, was mit dem Fernschreiben passieren soll.*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Können Sie aus dem, was ich Ihnen vorgelegt habe, erkennen, wer sozusagen der Erstbearbeiter war?*

Zeuge Rolf Scheibe: *Kann ich Ihnen so nicht sagen.“<sup>4636</sup>*

Auf weitere Befragen gab der Zeuge *Scheibe* an, ihm sei damals nicht bekannt gewesen, dass es sich bei einem Verdächtigen im Mordfall *Yozgat* um einen Mitarbeiter des LfV

---

<sup>4635</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 7.

<sup>4636</sup> 1. UA, Protokoll Rolf Scheibe v. 28.05.2018, S. 8.

Hessen – *Andreas T.* – handelte.<sup>4637</sup> Dem 1. UA wurde nicht bekannt, ob dieser oder welcher andere Umstand ursächlich dafür war, dass dem LfV zumindest dieses eine Fernschreiben zur chronologisch letzten Tat in der Česká-Mordserie zugeing. Es steht insoweit aber fest, dass das LfV durchaus in einem dienstlichen Zusammenhang und über bloße Kenntnisnahme von Medienberichten hinaus über die Česká-Mordserie informiert war.

(b) Banküberfälle und weitere Taten

Im Hinblick auf die Bankraubserie des NSU gab der Zeuge *Boos* im früheren 3. UA an, dass das LfV Sachsen von diesen Taten vor November 2011 keine Kenntnis erlangt habe.<sup>4638</sup> Da ein politischer Tathintergrund bei der polizeilichen Bearbeitung der Raubtaten nicht angenommen wurde, habe es auch „keinen Meldeweg von der Polizei zum LfV Sachsen“ gegeben<sup>4639</sup> mit der Folge, dass das Amt „nicht eine einzige Zeile von der Polizei bekommen“ hat.<sup>4640</sup> Auf die Frage, ob das LfV nicht selbst auf einen Zusammenhang zwischen dem untergetauchten „Trio“ und der Raubserie hätte schließen können, führte der Zeuge aus, dass das Amt dafür – was nicht geschehen sei – überhaupt erst von der Tatserie hätte erfahren müssen:

*„Falk Neubert, DIE LINKE: [...] Hätte das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen mit dem Wissen, dass das Trio in Sachsen vermutet wird, nicht aktiv nachfragen müssen, inwieweit Banküberfälle sozusagen als Serie existieren, die genau dieses Leben finanzieren?“*

*Zeuge Reinhard Boos: Wir hätten wissen müssen, dass Banküberfälle als Serie existieren.“<sup>4641</sup>*

Auch der Zeuge *Dr. Vahrenhold* bekundete, ihm sei nicht bekannt, dass das LfV durch die Polizei Hinweise zu der Raubserie erhalten hätte. Unabhängig davon seien im Amt auch keine Informationen zu den Raubtaten angefallen.<sup>4642</sup> Dementsprechend äußerte sich unter anderem der Zeuge *Tüshaus*.<sup>4643</sup> Auch der *Mitarbeiter 59* gab an, die Banküberfälle habe man nicht „auf dem Schirm“ gehabt, da ein Extremismus-Bezug nicht angenommen wurde. Es

---

<sup>4637</sup> Ebd.

<sup>4638</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 19.

<sup>4639</sup> Ebd., S. 24.

<sup>4640</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 36.

<sup>4641</sup> Ebd., S. 57.

<sup>4642</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 40.

<sup>4643</sup> 1. UA, Protokoll Joachim Tüshaus v. 28.08.2017, S. 12.

handelt sich hier allerdings um den einzigen Zeugen, der darüber hinaus ausführte, dass „diese Bombenanschläge in der Keupstraße in Köln“ – gemeint ist offenbar das Bombenattentat am 9. Juni 2004 – Thema im LfV gewesen seien:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Dann würde ich gern wissen wollen: Welche der Straftaten, die heute dem NSU zugerechnet werden – Ceska-Mordserie, Polizistenmord, Bombenanschläge, Raubüberfälle –, waren dem LfV überhaupt bekannt vor 2011?“*

*Zeuge MA 59: Das ist eine schwierige Geschichte. Sicherlich waren damals diese Bombenanschläge in der Keupstraße in Köln ein Thema; das war bekannt. Aber diese einschlägigen Banküberfälle hat man nicht aus unserer Sicht auf dem Schirm gehabt und gesagt: Hier ist eine Verbindung zu irgendwelchen Extremismusgeschichten.“<sup>4644</sup>*

#### II.6.4.5 Grundsichten auf das „Trio“ vor November 2011

Verschiedene ZeugInnen führten übereinstimmend aus, dass das LfV Sachsen vor November 2011 von den rechtsterroristischen Aktivitäten des NSU nicht gewusst habe. Beispielsweise sagte der Zeuge *Boos* im früheren 3. UA:

*„Zeuge Reinhard Boos: [...] Von dem rechtsterroristischen Charakter des NSU erhielt das LfV Sachsen, wie alle anderen Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, erstmalig im November 2011 Kenntnis.“<sup>4645</sup>*

Danach gefragt, welchen Charakters aus Sicht des LfV das „Trio“ *Böhnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* war, sagte derselbe Zeuge, man sei ausgegangen von militanten und „gefährlichen Rechtsextremisten“, habe aber nicht den Schluss zum Terrorismus gezogen bzw. nicht den existierenden Bezug erkannt:

*„Also das Trio galt als eine Gruppe von militanten Rechtsextremisten, die gefährlich sind, aber nicht als Rechtsterroristen. Ich sagte direkt zum Eingang auch meines Statements, dass der Schluss hin zum Rechtsterrorismus damals nicht gezogen worden ist. Es waren drei Rechtsextremisten, die eine militante ‚Karriere‘ hinter sich hatten. Sie hatten auch Bombenattrappen gebaut. Das ist etwas, da gehen die Alarmsignale schon an. [...] Zumindest aus der Sicht des LfV Sachsen war es nicht so – soweit ich*

---

<sup>4644</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 34.

<sup>4645</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 17.

*mich aus der Zeit erinnere –: ‚Das sind irgendwelche spielenden Kinder oder sonst etwas‘, um es mal ganz abwegig zu sagen, sondern dann geht man schon davon aus, das sind gefährliche Rechtsextremisten. Da muss auch was investiert werden, damit man die auffindet. Der Aufwand, den wir betrieben haben, mit G10-Maßnahmen, mit Observationsmaßnahmen, mit vielen Werbemaßnahmen etc., den hätten wir nicht betrieben, wenn wir die nicht als gefährlich eingestuft hätten. Aber der Schluss zum Terrorismus ist nicht gezogen worden. Es war nicht bekannt, dass sie Menschen ermorden, dass es Terroristen sind. Das ist erst im November 2011 [...] bekannt geworden.“<sup>4646</sup>*

Der Zeuge führte darüber hinaus aus, es habe der damaligen Lesart innerhalb des Verfassungsschutz-Verbundes entsprochen, „generell“ keine Anhaltspunkte für einen in der Bundesrepublik existierenden Rechtsterrorismus zu erkennen, da dies nicht für möglich gehalten worden sei:

*„Also bei denen selbst hat man es damals nicht erkannt. Man ging aber sogar darüber hinaus und hielt generell einen Rechtsterrorismus für – ja, keinerlei Anhaltspunkte für einen Rechtsterrorismus. Das war damals die Lesart, die es gegeben hat. Hohe Gefährlichkeit, Einzelpersonen, Kleinstgruppen, auch bis hin zur Tötung von Menschen, aber Rechtsterrorismus mit seinem logistischen Umfeld, dem Untertauschen, den falschen Papieren, dem ganzen logistischen Aufwand, den es dahinter gibt und mit gezielten Mordabsichten, Serientaten usw., das hat damals keiner für möglich gehalten.“<sup>4647</sup>*

Bereits die Beweisaufnahme des zurückliegenden 3. UA hatte ergeben, dass dementsprechend etwa in Verfassungsschutzberichten – auch denen des LfV Sachsen – der Terminus „Rechtsterrorismus“ entweder über einen langen Zeitraum gar nicht verwendet wurde, oder Ausführungen getätigt wurden, wonach derartige Bestrebungen nicht bekannt seien.<sup>4648</sup> Davon abweichend wurde das „Trio“ jedoch – zumindest punktuell – auch vor 2011 durchaus in Verbindung mit Bestrebungen gesetzt, die in den Bereich des Rechtsterrorismus übergehen. So lag bereits dem 3. UA lag ein durch das LfV Sachsen mitbearbeitetes Dossier mit der Bezeichnung „Entwicklung des Rechtsextremismus in Ostdeutschland“ mit Stand vom Juni 1998 vor. In diesem Dokument wurde anhand des Beispiels „dreier flüchtiger Anhänger des [...]“

---

<sup>4646</sup> Ebd., S. 22.

<sup>4647</sup> Ebd., S. 23.

<sup>4648</sup> AbwBer 3. UA, Kap. II.7.5 u. II.7.6, S. 177 ff.

„Thüringer Heimatschutzes““ ausgeführt, es seien „unverkennbar rechtsterroristische Ansätze zu erkennen“, wenngleich keine Anhaltspunkte „für den Aufbau einer guerillaähnlichen und handlungsfähigen Gruppe“ vorlägen.<sup>4649</sup>

Darüber hinaus heißt es in dem Antragsentwurf des LfV Sachsen zur G 10-Maßnahme „Terzett“ vom 28. April 2000, der sich nicht gegen das „Trio“ selbst, sondern gegen mutmaßliche UnterstützerInnen im Bereich Chemnitz richtete: „Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen[,] die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen“, wobei es der Zweck der insoweit unterstellten Vereinigung sei, „schwere Straftaten zu begehen“ und u.a. „drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen“. Im Hinblick auf das „Trio“ sei „eine deutliche Steigerung der Intensität bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar“<sup>4650</sup> (→ KAP. II.1.6.5.A). Bereits den Entwurf für eine ähnlich gelagerte G 10-Maßnahme im Jahr 1998 gegen mutmaßliche FluchthelferInnen des „Trios“ hatte das LfV Sachsen auf einen Rechtsterrorismus-Verdacht gestützt (→ KAP. II.1.4.10.B). Dazu gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* im zurückliegenden 3. UA an:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Aber ein Antrag, wenn man ihn so schreibt, muss einen schlüssigen Text darstellen. Und da wird es in der Regel so sein, dass man irrelevante Details nicht in allen Dimensionen aufführt.“*

*Der G10-Antrag muss verständlich sein in sich. Er muss nachvollziehbar sein, und er muss richtig sein, und er muss die wesentlichen Aspekte enthalten. Er muss aber nicht Erbsen zählen. So kommen wir also dann in eine Konstellation, dass es möglicherweise in der Tat so ist, dass nicht alle damals bekannten Fakten in einen solchen G10-Antrag auch hineingeschrieben worden sind. Aber die aus damaliger Bewertung heraus zu sehenden wichtigen Fakten, die sind natürlich drin. Wenn es möglicherweise heute eine andere Bewertung gibt, will ich das jetzt nicht ausschließen, dass man heute sagen würde: Das und das hätte noch reingehört. – Aber aus der damaligen Sicht waren das die relevanten Fakten.“<sup>4651</sup>*

Weiter führte der Zeuge aus, es habe sich bei den Ausführungen im Jahr 2000 um eine Zusammenschau von „denkbaren Thesen“ und insoweit um einen „Verdacht“ gehandelt, nicht aber um eine „Feststellung“.<sup>4652</sup> Es ergab sich allerdings weder für den früheren 3. UA, noch

---

<sup>4649</sup> Zit. n. ebd., Kap. II.7.5.d, S. 184 f.

<sup>4650</sup> Zit. n. ebd., Kap. II.3.3, S. 77 f.

<sup>4651</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 19.

<sup>4652</sup> Ebd., S. 44 f.



für den jetzigen 1. UA, worauf sich damals dieser – so im Antragstext nicht differenzierte – Verdacht des LfV stützte, wenn zugleich ‚richtige‘ Hinweise auf Rechtsterrorismus angeblich nicht vorlagen. Denklogisch verbleiben nur die zwei Möglichkeiten, dass solche Hinweise entweder doch vorlagen, oder dass der – für die Genehmigung der Maßnahme durch die G 10-Kommission des Sächsischen Landtages maßgebliche – Antragstext inhaltlich unrichtig war.

Soweit eine reine Verdachtslage angenommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass sie offenbar nicht auf das LfV Sachsen beschränkt war. Das BfV erstellte im Jahr 2004 ein Dossier mit dem Titel „BfV Spezial Nr. 21 – Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“, in dem im Kontext dieser Gefahr und anlässlich der „Rohrbombenfunde in Jena“ auch Ausführungen über *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gemacht wurden. Zu ihnen wurde allerdings ausgeführt, es bestünden „keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen“.<sup>4653</sup> Der 1. UA versuchte, zu diesen Ausführungen den früheren BfV-Präsidenten *Fromm* zu befragen, der dazu aber keine Ausführungen machte:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: 2004 ist ja das BfV-Spezial [...] ‚Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten‘ sozusagen erarbeitet worden. Und da ist ja wiederum das Jenaer ‚Trio‘ mit drin erwähnt. Können Sie uns schildern, wie sozusagen dort die Fallauswahl stattgefunden hat?“*

*Zeuge Heinz Fromm: Jetzt habe ich den Sachsen-Bezug nicht erkannt. Vielleicht erläutern Sie das noch mal.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: 2004 war das „Trio“ dann in Sachsen.*

*Zeuge Heinz Fromm: Ja, aber 2004, als der Bericht geschrieben worden ist, wusste das niemand; jedenfalls wir wussten das nicht. Ich verstehe Ihre Frage nicht. Das ist Gegenstand – nun wirklich – des Bundestags-Untersuchungsausschusses. Wir können natürlich hier alles aufblättern. Würde ich Ihnen zuliebe natürlich auch gerne machen. Aber ich habe ein Problem damit, an dieser Stelle Aussagen zu machen, die ich erstens im Wesentlichen und im Grundsätzlichen schon gemacht habe – im 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages – und die zweitens Gegenstände*

---

<sup>4653</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 320 f., 816 f.

*betreffen, die nun wirklich dem Deutschen Bundestag obliegen und nicht dem Untersuchungsausschuss hier.*<sup>4654</sup>

Auf weiteres Befragen machte der Zeuge *Fromm* auch keine Ausführungen darüber, warum trotz der im BfV u.a. anhand des Beispiels des „Trios“ nicht-öffentlich diskutierten Gefahr eines bewaffneten Kampfes in veröffentlichten Verfassungsschutzberichten entsprechende Ausführungen zur möglichen Ausprägung eines Rechtsterrorismus unterblieben:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Ich frage jetzt trotzdem, auch wenn ich vielleicht dieselbe Antwort von Ihnen bekomme. – Uns ist aufgefallen, dass die Formulierungen zum Thema ‚Rechtsterrorismus‘ um 2000 auch als Möglichkeitsform aus den Berichten der Verfassungsschutzämter sozusagen verschwunden sind. Wie ist es zu dieser Entscheidung gekommen? Es ist auch im sächsischen Verfassungsschutzbericht ab 2001 auch nicht mehr die Möglichkeitsform von Rechtsterrorismus erwähnt.*

*Zeuge Heinz Fromm: Also, was den sächsischen Verfassungsschutz angeht: Der steht Ihnen ja zur Befragung uneingeschränkt zur Verfügung, nehme ich an. Was den Bund angeht: Die gleiche Antwort wie eben.*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Seitens der sächsischen Behörden haben wir damals, im letzten Untersuchungsausschuss, die Antwort bekommen: Das erfolgte in Abstimmung mit den anderen Ländern und der Bundesebene. – Deswegen frage ich jetzt, wie die Entscheidungsfindung stattgefunden hat.*

*Zeuge Heinz Fromm: Ich bleibe dabei: Das ist Sache des Deutschen Bundestages bzw. des dort tätigen Untersuchungsausschusses. Dass der Bericht mit den Ländern abgestimmt worden ist, die Länder hierzu beigetragen haben, das will ich Ihnen gerne bestätigen. [...]*

*Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Ich sehe den Sachsen-Bezug, stelle fest, dass ich keine Antwort bekomme.*<sup>4655</sup>

Derselbe Zeuge sagte im Übrigen auf die Nachfrage, ob es stimme, dass sich das BfV mit dem „Trio“ innerhalb einer Organisationseinheit befasste, die mit dem Begriff „Rechtsterrorismus“ bezeichnet war, dass er dies annehme:

---

<sup>4654</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 15.

<sup>4655</sup> Ebd., S. 15 f.

„Lutz Richter, DIE LINKE: *Es gab beim Bundesamt eine Projekteinheit ‚Rechtsterrorismus‘. Ich würde gern wissen, ob die mit der Suche nach dem ‚Trio‘ befasst war.*

Zeuge Heinz Fromm: *Ich nehme an, das waren die, die zuständig waren, seinerzeit.*

Lutz Richter, DIE LINKE: *Genau, das ist meine Frage.*

Zeuge Heinz Fromm: *Ich nehme das an.*<sup>4656</sup>

#### II.6.4.6 Mögliche Kenntnisse durch in Sachsen eingesetzte Quellen

##### (a) Keine nachträglichen Informationen durch Quellen

Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, habe man nach dem 4. November 2011 „versucht, die Dinge aufzuklären“, wobei er nicht mehr sicher sagen könne, ob zu diesem Zweck auch neuerliche Quellenbefragungen stattfanden:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Kam es nach dem 4. November 2011 zu Quellenbefragungen im Nachhinein, im Hinblick eben auf die Erkenntnisse, die nun vorlagen zum Trio bzw. NSU?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Soweit ich mich erinnere, haben wir damals natürlich weiter versucht, die Dinge aufzuklären. Welche Maßnahmen wir im Quellenbereich genau getroffen haben, das kann ich im Detail nicht mehr sagen.*<sup>4657</sup>

Auf die Nachfrage, in welchem Umfang Quellen nach dem 4. November 2011 gegebenenfalls befragt wurden, gab der Zeuge an, dies nicht beziffern zu können.<sup>4658</sup> Wie der Zeuge *Boos* bereits im früheren 3. UA ausführte, seien bei der Aufarbeitung des Thema aber Erkenntnisse berücksichtigt worden, die *früher* durch Quellen des LfV angefallen waren,<sup>4659</sup> wobei diese aber gesamthaft keine sachdienlichen Informationen mitgeteilt hätten.<sup>4660</sup> Auch der LfV-Präsident *Meyer-Plath* antwortete auf die Frage, ob mittels Quellen des LfV Sachsen Informationen zum „Trio“ gewonnen werden konnten, mit „Nein“:

---

<sup>4656</sup> Ebd., S. 22.

<sup>4657</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 6 f.

<sup>4658</sup> Ebd., S. 12.

<sup>4659</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 17.

<sup>4660</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13.

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Informationen zum Trio selber sind auf die Art und Weise nicht erlangt worden?“

Zeuge Gordian Meyer-Plath: Nein, nicht von sächsischen Quellen.<sup>4661</sup>

(b) Keine Quellentätigkeit durch das „Trio“

Eine mögliche Quellentätigkeit für das LfV Sachsen durch *Mundlos, Böhnhardt* oder *Zschäpe* schlossen verschiedene ZeugInnen prinzipiell aus.<sup>4662</sup> Auf die Frage, auf welche Weise dies ausgeschlossen werden könne, gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Mich interessiert, was das LfV Sachsen unternommen hat, um dies auszuschließen.“

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Im LfV Sachsen sind ja die Klarnamen der Quellen den verantwortlichen Mitarbeitern bekannt. Insofern kann ich jetzt auch für meine Person tatsächlich ausschließen, dass eine Person aus dem Trio als V-Mann für das LfV Sachsen tätig gewesen ist.<sup>4663</sup>

In der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die eine andere Ansicht nahelegen würden.

(c) Keine erfolgreiche Quellengewinnung

Aus dem Bereich der Quellenführung sei insgesamt „keine zielführende Erkenntnisgewinnung“ gelungen.<sup>4664</sup> Zwar habe es zurückliegend – vor November 2011 und insbesondere in der Phase der aktiven Suche nach dem Trio – gezielte Bemühungen gegeben, Quellenzugänge im Umfeld des Trios zu gewinnen. Der Zeuge *Boos* gab dazu aber an, diese Versuche seien vollständig „ohne Erfolg“ gewesen.<sup>4665</sup> Auch die insoweit erfolglosen Werbungsmaßnahmen

---

<sup>4661</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 14.

<sup>4662</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 13; 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 50.

<sup>4663</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 5.

<sup>4664</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 107 v. 16.05.2017, S. 7.

<sup>4665</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 04.03.2013, S. 15.

bei Personen, die zum Umfeld gerechnet werden könnten, seien nochmals ausgewertet worden:

„Karl Nolle, SPD: *Existieren heute noch die Quellenakten der damaligen V-Leute des LfV? Aus den damaligen Quellenberichten könnten dazu ja heute noch Erkenntnisse gewonnen werden, wenn man die unter einem ganz neuen Aspekt auswertet?*

Zeuge Reinhard Boos: *Ob von damals noch Quellenakten existieren? Das ist gut möglich. Ja, ist möglich.*

Karl Nolle, SPD: *Ist es üblich, dass man auch noch mal so lange Zeiträume zurückliegend auch solche Quellenakten noch mal erneut auswertet, oder werden die nur ins Archiv gebracht?*

Zeuge Reinhard Boos: *Für die Aufklärung solcher Vorfälle [...] werden die mit erneut ausgewertet.*

Karl Nolle, SPD: *Das ist auch bei Ihrer Auswertung im LfV auch passiert, dass die so weit zurückgehend auch die Berichte der V-Leute noch mal sich angeschaut haben?*

Zeuge Reinhard Boos: *Ich weiß zum Beispiel, dass die konkreten Werbemaßnahmen, die in dem Zusammenhang gelaufen sind, ausgewertet worden sind.“<sup>4666</sup>*

(d) Quelle bei „Blood & Honour“

Wie bereits im früheren 3. UA der Zeuge *Diemaier*, der bis 1998 das Referat „Rechtsextremismus“ des LfV Sachsen leitete, angab, habe man damals über einen eigenen Quellenzugang zum Bereich „Blood & Honour“ verfügt.<sup>4667</sup> Jedoch seien auch aus dieser Richtung keine Informationen zum „Trio“ erlangt worden.<sup>4668</sup> Die Frage, von welcher Qualität die Informationen waren, die durch diese Quelle gewonnen worden sind, beantwortete LfV-Präsident *Meyer-Plath* in öffentlicher Sitzung nicht:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Der Quellenzugang zu ‚Blood & Honour‘ aus heutiger Sicht: War der gut gewesen?*

---

<sup>4666</sup> Ebd., S. 50 f.

<sup>4667</sup> 3. UA, Protokoll Alfred Diemaier v. 19.04.2013, S. 20 f.

<sup>4668</sup> Ebd., S. 18.

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Jetzt, was die sächsische Behörde angeht?*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Ja.*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Ich glaube, dass ich zu Fragen von Quellenzugängen in öffentlicher Sitzung nicht sprechen darf.*<sup>4669</sup>

(e) Quellen auf der „Hunderterliste“?

Im früheren 3. UA hatte u.a. der Zeuge *Dr. Vahrenhold* versichert, dass sich auf der sogenannten Hunderterliste – trotz Werbungsversuchen in etwa zehn Fällen<sup>4670</sup> – keine Person befinde, mit der das LfV Sachsen als Quelle zusammengearbeitet habe:

„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] *Auch eine Reihe von weiteren Operativvorgängen wurde durch das LfV Sachsen in diesem Zusammenhang angestrengt. Es ist jedoch an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass aus den Personen, die Sie aus der sogenannten Hunderterliste kennen, es keine Person gab, mit denen das LfV Sachsen als Quelle zusammengearbeitet hat. Es gab zwar Ansprachen. Es gab auch – das ist offen zu sagen – Versuche, mit solchen Personen möglicherweise zusammenzuarbeiten, aber es hat in keinem Fall eine Zusammenarbeit gegeben.*“<sup>4671</sup>

Auf die bei einer späteren Befragung gestellte Frage nach einer bestimmten Person – den aus Chemnitz stammenden Szeneangehörigen *Erik F.*, der u.a. auch in Kontakt mit *Ralf Wohlleben* stand<sup>4672</sup> – gab derselbe Zeuge an, er dürfe sich dazu in öffentlicher Sitzung nicht äußern und auch den Grund nur in einer geheimen Sitzung nennen:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] *In Bezug auf die Hunderterliste [...]: Wir hatten vorhin schon mal die Thematik Erik F. angesprochen für den Raum Chemnitz. Können Sie uns über Erik F. und seine Rolle im Raum Chemnitz – für welchen Zeitraum Ihnen geläufig war, ist – etwas sagen?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Nein. Dazu liegt keine Aussagegenehmigung vor. [...]*

---

<sup>4669</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 32.

<sup>4670</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 52 f.

<sup>4671</sup> Ebd., S. 16.

<sup>4672</sup> ADS 736, Ordner 7, entspr. SAO 22, Bl. 85.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Könnten Sie mir zu meinem Verständnis bitte noch mal erklären, wieso Sie mir jetzt nichts zu Erik. F. und seiner Rolle im Raum Chemnitz sagen können?*

(Der Zeuge berät sich mit seinem Rechtsbeistand.)

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Ja, Frau Köditz, also schon die Begründung als solche, die kann ich Ihnen nur im geheimen Teil mitteilen.*<sup>4673</sup>

Im 1. UA wurde der LfV-Präsident *Meyer-Plath* gleichfalls danach gefragt, ob sich womöglich auf der „Hunderterliste“ Personen befinden, die als Quellen des LfV Sachsen eingesetzt waren. Der Zeuge beantwortete diese Frage – anders, als vordem *Dr. Vahrenhold* im 3. UA – nicht:

„Lutz Richter, DIE LINKE: *Dann habe ich noch eine weitere Frage, auch in die Richtung der sogenannten 100er- und 129er-Liste. Und zwar würde mich da interessieren, ob aus heutiger Sicht klar ist, dass die Personen, die sich auf dieser Liste befunden haben, keine nachrichtendienstlichen Personen oder Quellen des LfV gewesen sind.*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Darüber haben wir der Parlamentarischen Kontrollkommission Auskunft gegeben, welche Personen davon Quellen waren und welche nicht.*<sup>4674</sup>

Auf weiteres Befragen, ob seiner Kenntnis nach das LfV über einen Quellenzugang zum „Trio“ bzw. zu dessen Umfeld verfügte, schloss er solche „Kontakte“ lediglich im Hinblick auf *Bönnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* ausdrücklich aus:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Wenn man alle mittlerweile bekanntgewordenen Fakten, Tatsachen, Untersuchungen – intern – zusammenträgt: Können Sie aus heutiger Sicht ausschließen, dass sozusagen vor dem 4. November 2011 das LfV Sachsen in irgendeiner Art und Weise Quellenzugang zum Trio bzw. seinem Umfeld hatte?*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Das ‚Umfeld‘ ist natürlich eine Definitionsfrage. Ich kann auf jeden Fall ausschließen, dass es Kontakte zu den Personen gab, die sich entweder das Leben genommen haben oder zu Frau Zschäpe.*<sup>4675</sup>

---

<sup>4673</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 47 f.

<sup>4674</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 10.

(f) Quellen des BfV

Der 1. UA befragte auch mehrere ZeugInnen im Hinblick auf möglicherweise durch in Sachsen eingesetzte Quellen des BfV gewonnene Informationen zum „Trio“ bzw. dem NSU. Hierzu gab der frühere BfV-Präsident *Fromm* an, er kenne „keine Anhaltspunkte“, dass seitens des BfV in Sachsen Quellen im Umfeld des NSU eingesetzt gewesen wären.<sup>4676</sup> In Unterlagen zweier vormals in Sachsen geführter V-Leute des BfV – der weiteren Umschreibung nach können damit nur die Quellen „Primus“ (*Ralf M.*) und „Strontium“ (*Mirko H.*) gemeint sein – hätten sich „keine Hinweise auf Bezüge zum NSU“ gefunden.<sup>4677</sup> Es seien nach November 2011 „alle aktiven V-Leute“ des BfV nach möglichen Kenntnissen befragt worden, wobei er annehme, dass dies u.a. auch die unter dem Decknamen „Corelli“ (*Thomas R.*) geführte Quelle betraf. Hätte es im Zuge solcher Befragungen Erkenntnisse in Bezug auf das „Trio“ gegeben, hätte er dies erfahren. Das sei bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt im Juli 2012 nicht geschehen.<sup>4678</sup>

Auf Befragen, ob über die durch ihn selbst erwähnten beiden Quellen aus Sachsen – also „Primus“ und „Strontium“ – hinaus weitere nachrichtendienstliche Personen des BfV in Sachsen eingesetzt waren, sagte der Zeuge, er könne sich dies „durchaus vorstellen“, ohne es mit Bestimmtheit sagen zu können.<sup>4679</sup> Auf diese Frage hätte er sich „vorbereiten müssen“, was er aber nicht getan habe und daher nichts Genaueres angeben könne.<sup>4680</sup> Zu der Quelle „Corelli“, der zeitweise in Sachsen wohnhaft war, machte der Zeuge auch auf Nachfrage keine weiteren Angaben:

*„Zeuge Heinz Fromm: Ich weiß nicht, ob das Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses sein kann. Es ist Gegenstand des Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag. Ich bin mir wirklich unsicher, ob ich hierzu Stellung nehmen sollte. [...] Wenn ich da zu jedem käme und würde über ‚Corelli‘ irgendetwas erzählen, wäre das vielleicht nicht so ganz korrekt. Korrekt wäre – oder: ist –, wenn dazu im Deutschen Bundestag berichtet wird.“<sup>4681</sup>*

---

<sup>4675</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4676</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 6.

<sup>4677</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4678</sup> Ebd., S. 12 f.

<sup>4679</sup> Ebd., S. 28.

<sup>4680</sup> Ebd., S. 30.

<sup>4681</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 12.



Der Zeuge *Dr. Maaßen* gab in Bezug auf „Corelli“ allerdings an, seines Wissens habe es durchaus ein relevantes Zusammentreffen im Jahr 1995 gegeben:

*„Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen: [...] Hinsichtlich der V-Person ‚Corelli‘, die wiederholt auch politisch diskutiert worden war, gab es – jedenfalls nach Kenntnislage des Bundesverfassungsschutzes; da muss ich auch sagen, das war vor meiner Zeit – lediglich ein Zusammentreffen oder einen Kontakt zwischen dem ‚Corelli‘ und einer Person aus dem ‚Trio‘, und zwar war das 1995 gewesen. Weitergehende Kontakte sind uns nicht bekannt.“<sup>4682</sup>*

Auf die Frage, ob es stimme, dass „Primus“ bzw. *Ralf M.* betreffende Unterlagen im BfV vernichtet wurden, gab der Zeuge *Fromm* an:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Sind im Bundesamt für Verfassungsschutz Akten zu Herrn Marschner in Ihrer Zeit als Behördenleiter vernichtet worden?“*

*Zeuge Heinz Fromm: Soweit ich weiß: Nein.“<sup>4683</sup>*

Auf die konkretisierende Nachfrage, ob es stimme, dass im Oktober 2010, als er Präsident war, die sogenannte P-Akte zu *Ralf M.* vernichtet wurde, sagte der Zeuge:

*„Zeuge Heinz Fromm: Das ist eine gute Frage; die gefällt mir richtig. [...] Diesen konkreten Hinweis kenne ich nicht. [...] Wenn im Jahr 2010 etwas vernichtet worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlagen – ich theoretisiere jetzt mal wieder –, dann wird man das nicht beanstanden können. Ob das in diesem Fall passiert ist, entzieht sich meiner Kenntnis.“<sup>4684</sup>*

Der Zeuge *Dr. Maaßen* sagte auf die Frage, ob er den Aktenbestand seiner Behörde zu *Ralf M.* kenne, dass er dazu nicht in öffentlicher Sitzung Stellung nehmen werde:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Es ist schon die Frage wegen Herrn Marschner gestellt worden. Kennen Sie den Aktenbestand Ihrer Behörde zu dieser Person?“*

---

<sup>4682</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Hans-Georg Maaßen v. 30.01.2017, S. 10.

<sup>4683</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 29.

<sup>4684</sup> Ebd., S. 31.

Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen: *Ich würde dazu gern in einer vertraulich eingestuften Sitzung mich äußern.*<sup>4685</sup>

#### II.6.4.7 Einrichtung einer „Projektgruppe“ beim LfV Sachsen

Nach der Selbstenttarnung des NSU wurde im LfV Sachsen eine sogenannte Projektgruppe<sup>4686</sup> eingerichtet, die dafür zuständig war, die im Amt vorliegenden Akten auf mögliche Bezüge zum „Trio“ durchzusehen und auszuwerten.<sup>4687</sup> Nach Angaben des damaligen Innenministers *Ulbig* sei diese Projektgruppe nach der Enttarnung des NSU „umgehend“ installiert worden, wobei diese Gruppe in der Folge „alle in Betracht kommenden Aktenordner einzeln durchsah.“<sup>4688</sup> Wie der Zeuge *Mitarbeiter 59* ausführte, sei es nach dem 4. November 2011 – das genaue Datum wurde dem 1. UA nicht bekannt – zu ersten Besprechungen bei dem u.a. für den Bereich „Rechtsextremismus“ zuständigen Abteilungsleiter *Dr. Vahrenhold* gekommen, wobei beraten worden sein, „wie zu verfahren ist, was zu machen ist.“ Ein Ergebnis dieser Besprechungen sei ein koordiniertes Aktenstudium durch die Projektgruppe gewesen.<sup>4689</sup>

Wie der dafür verantwortliche Beamte *Dr. Vahrenhold* angab, seien der Auftrag und Festlegungen für das Vorgehen der Gruppe nicht schriftlich fixiert worden:

„Valentin Lippmann, GRÜNE: *Gab es da ein Schreiben, einen Erlass, eine Anweisung schriftlicherseits, was dort zu suchen ist, nach was zu suchen ist, was auszusondern ist und was nicht?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Im November?*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Genau.*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Da ist mir nicht erinnerlich, dass wir etwas Schriftliches gemacht haben. Es gab natürlich Beratungen dazu, und man hat mit den entsprechenden Mitarbeitern, die dann auch im Rahmen der Aufarbeitung aktiv geworden sind, diskutiert, welche Akten hier herangezogen werden müssen, um auch das deutlich zu*

---

<sup>4685</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Hans-Georg Maaßen v. 30.01.2017, S. 13.

<sup>4686</sup> Verschiedene ZeugInnen sprachen in dem Zusammenhang auch von „Prüfgruppe“ oder „Arbeitsgruppe“.

<sup>4687</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013: S. 27.

<sup>4688</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 4.

<sup>4689</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 8.

*machen, dass hier auch nichts übersehen wird. Aber ein schriftlicher Erlass ist mir dazu jetzt nicht erinnerlich.*<sup>4690</sup>

Dem Beamten *Dr. Vahrenhold* oblag nach Einrichtung der Projektgruppe deren Leitung.<sup>4691</sup> Dieser gab selbst an, die Arbeit der Projektgruppe habe „in der Verantwortung meiner Abteilung“ gelegen.<sup>4692</sup> Soweit Informationen aufgefunden wurden, sei dies in Vermerkform dargelegt und dem „Gruppenleiter“ übergeben worden, wobei auch die Gesamtdokumentation dem Beamten *Dr. Vahrenhold* oblegen habe.<sup>4693</sup> Gegebenenfalls sei dann die Amtsleitung informiert worden. Von dorthin seien, wie dies der *Mitarbeiter 59* umschrieb, als relevant erachtete Informationen dann „an BKA, GBA und weiß der Teufel alles weitergeleitet worden, wenn das erforderlich war.“<sup>4694</sup>

#### (a) Aufgabenstellung

Über die reine „Selbstaufklärung“ hinaus sei es, wie mehrere ZeugInnen ausführten, bei der Tätigkeit der Projektgruppe vor allem darum gegangen, an das LfV gerichtete Erkenntnisfragen beantworten und sich inhaltlich etwa mit dem BfV, aber auch dem BKA und dem GBA koordinieren zu können.<sup>4695</sup> Später sei es zudem, wie der Zeuge *Dr. Falk* angab, auch um die Bearbeitung von Aktenanforderungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse gegangen:

*„Zeuge Dr. Matthias Falk: [...] Diese Prüfgruppe wurde ja letztlich installiert, um zunächst diesen ganzen Sachverhalt NSU auch aufzuklären. [...] Man hatte ja erst relativ kurze Namenslisten vom NSU und von Umfeldpersonen; die wuchsen ja dann immer weiter auf. Man wollte ja auch im LfV die eigene Rolle in diesem ganzen Zusammenhang feststellen, weil es natürlich auch vom Ministerium gefordert wurde: ‚Was wisst ihr? Was habt ihr damals gemacht?‘*

---

<sup>4690</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 13.

<sup>4691</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 8; 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 6; 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 7.

<sup>4692</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 10.

<sup>4693</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 14.

<sup>4694</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 21.

<sup>4695</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 4.

*Diese Prüfgruppe arbeitete diese ganzen Sachverhalte auf. Letztlich wuchs ja dann auch die Aufgabe der Aktenzusammenstellung oder -zusammensuche für die Untersuchungsausschüsse dieser Prüfgruppe zu.*<sup>4696</sup>

Der Präsident des LfV Sachsen *Meyer-Plath* gab in dem Zusammenhang an, als er im Sommer 2012 nach Sachsen wechselte, sei bereits eine „Nachfolgeprojektgruppe“ eingerichtet gewesen:

*„Zeuge Gordian Meyer-Plath: Ich habe das LfV zunächst kommissarisch am 15. August 2012 übernommen, bevor ich am 1. August 2013 zum Präsidenten ernannt wurde. Als ich nach Sachsen wechselte, war die Aufarbeitung bereits in vollem Gange. Sie hatte begonnen mit Bekanntwerden des NSU. Es hatten sich sofort Projektgruppen – zunächst eine Projektgruppe – gebildet, die die verschiedenen Bedarfsträger im Nachgang mit entsprechenden Informationen und Akten zu versorgen hatte. Das ging insbesondere natürlich um den Generalbundesanwalt, das Bundeskriminalamt, aber dann auch sehr schnell die Expertenkommission, die Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus, auch die sogenannte Schäfer-Kommission. Die wurden von dieser Arbeitsgruppe eben versorgt, und ab März [2012] gab es dann praktisch eine Nachfolgeprojektgruppe, die die verschiedenen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder ebenfalls mit den entsprechenden Akten für die Beweisbeschlüsse versorgte. Dies setzte sich dann natürlich auch noch fort, als ich dazustieß.“*<sup>4697</sup>

## (b) Schwerpunkte der Aktenrecherche

Über Einzelanfragen etwa der BAO „Trio“ zu spezifischen Personen hinaus erhielt das LfV Sachsen am 8. Dezember 2011 die sogenannte 41er-Liste des GBA, die Namen von Personen enthält, die im Verdacht standen, die Gruppierung NSU unterstützt zu haben. Die Projektgruppe wurde nach Vorliegen dieser Liste beauftragt, Unterlagen mit Bezügen zu diesen Personen zu sichten und enthaltene Informationen zusammenzustellen.<sup>4698</sup> Der Umfang der dabei zu berücksichtigenden Personen wurde im Zeitverlauf immer größer, wie etwa *Mitarbeiter* 32 angab:

---

<sup>4696</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 13.

<sup>4697</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 3.

<sup>4698</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013: S. 27.

„Zeuge MA 32: [...] *Wir hatten ja zwei Aufgaben in dieser Arbeitsgruppe: Zum einen war es die interne Aufarbeitung und die Befriedigung auch unseres Präsidenten, damit er Rede und Antwort stehen konnte. Also Suche in den Akten: Wer wusste was zu welchem Zeitpunkt und hat was getan?*

*Dazu hat der GBA das Verfahren sehr schnell an sich gezogen und hat natürlich auch – – Die Listen wurden immer länger zum Unterstützerumfeld. Er hat Informationen abgerufen, die wir übermittelt haben.*“<sup>4699</sup>

Damit habe sich die Aufgabenstellung für die Prüfgruppe „Schritt für Schritt“ erweitert,<sup>4700</sup> was dazu führte, auch den zu berücksichtigenden Aktenbestand zu erweitern und diesen, wie etwa *Mitarbeiter 3*<sup>4701</sup> und *Mitarbeiter 59* angaben, auch wiederholt zu durchsuchen:

„Zeuge MA 59: [...] *Jedes Mal, wenn, vom Bund aus gesteuert, neue Listen kamen, wurden die Akten händisch wieder durchsucht, ob neue Namen aufgetaucht sind bzw. die Namen sich doch noch in irgendwelchen Akten bei uns finden.*“<sup>4702</sup>

Letzthin summierte sich die Zahl der beim LfV Sachsen abgefragten Personen auf 135 (→ KAP. I.4.7.3.D), wobei nicht nur Einzelpersonen zu berücksichtigen waren, sondern auch verschiedene Sachkomplexe, die der Zeuge *Boos* beispielhaft benannte:

„Zeuge Reinhard Boos: *Der NSU-Komplex ist aufgearbeitet worden a) anhand der Namen, die man kannte, und b) anhand der Sachkomplexe, der Sachaktenkomplexe, die im Zusammenhang mit dem NSU standen, zum Beispiel ‚Blood & Honour‘, Skinhead-Szene Chemnitz usw. Und diese Akten sind auch in die besondere Obhut der Arbeitsgruppe gekommen, die die NSU-Aufarbeitung zum Auftrag hatte.*“<sup>4703</sup>

Nach Angaben des *Mitarbeiters 59* seien im Beschaffungsbereich auch „alle Vorgänge“ danach untersucht worden, ob beispielsweise Hinweise auf Waffen angefallen waren, die mit dem NSU in Verbindung stehen könnten:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] *Was haben Sie denn konkret in den Akten gesucht? Wonach haben Sie in den Akten gesucht?*

---

<sup>4699</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 8.

<sup>4700</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 8.

<sup>4701</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 14.

<sup>4702</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 9.

<sup>4703</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 4.

Zeuge MA 59: *Wir haben zum Beispiel danach gesucht – – weil es ja nun auch um Waffen ging. Diese Personen hatten ja Waffen, wo die Herkunft teilweise nicht geklärt ist. So wurden zum Beispiel im Beschaffungsbereich alle Vorgänge durchsucht, ob es irgendwie irgendwo mal Hinweise auf Waffen gab.*<sup>4704</sup>

(c) Vorgehensweise

Zum Vorgehen bei der Aktenrecherche gab der Zeuge *Boos* an, man habe sich zum Teil auf ein amtseigenes elektronisches Informationssystem („ISIS“) stützen können. Bei älteren Unterlagen sei aber eine händische Durchsicht erforderlich gewesen.<sup>4705</sup> Bei dieser Durchsicht sei, wie mehrere Zeuginnen ausführten, ein „Vier-Augen-Prinzip“ nicht gewährleistet gewesen. Dies habe auch an der Vorschriftenlage gelegen, wonach etwa „Operative Akten“ – also insbesondere Unterlagen aus dem Beschaffungsbereich – nur Bediensteten zugänglich sein sollen, die damit auch regulär befasst sind.<sup>4706</sup> Darüber hinaus habe der große Umfang ein „Einzelstudium“ bedingt, wie *Mitarbeiter 59* ausführte:

„Vors. Lars Rohwer: *Sie sprachen gerade von der Aktensichtung, die ausgelöst und dann durch die Mitarbeiter durchgeführt worden ist. Machte das jeder für sich allein, oder ist das nach einem Vier-Augen-Prinzip vonstattengegangen?*

Zeuge MA 59: *[...] Es war natürlich auch ein Einzelstudium; denn es waren ja umfangreiche Akten, die in der Registratur abgelegt waren und händisch durchgeblättert und gelesen werden mussten. Da war – von Vertrauen zu Vertrauen – jeder in der Pflicht, mitzuteilen, wenn etwas gefunden wurde.*<sup>4707</sup>

Der Zeuge *Meyer-Plath* führte aus, ein Vier-Augen-Prinzip wäre auch aufgrund des Zeitdrucks nicht zu leisten gewesen:

„Zeuge Gordian Meyer-Plath: *[...] Das wäre in einem Vieraugenprinzip nicht zu leisten gewesen; denn es war ja auch ein erheblicher Zeitdruck, es mussten ja*

---

<sup>4704</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 8.

<sup>4705</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 13.

<sup>4706</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 14.

<sup>4707</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 8.

*schnell Antworten gefunden werden und die Beweisbeschlüsse schnell beantwortet werden.*<sup>4708</sup>

Generell sei aber versucht worden, das „Kopfwissen“ von MitarbeiterInnen einzu-beziehen, die bereits vor 2011 etwa mit dem „Trio“ befasst gewesen sind:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Sind in dem Zuge damals eigentlich auch die Mitarbei-ter bzw. ehemalige Mitarbeiter befragt worden?*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Zu was genau?*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Bei der Recherche: ‚Was wussten wir über das Trio?‘ Und so weiter, und so fort.*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Ja, selbstverständlich. Dieses Kopfwissen wurde von den Kolleginnen und Kollegen, die damals auch schon dabei waren – – selbstverständlich auch versucht zu sagen: ‚Mensch, wo lohnt es sich denn zu gucken? Wisst ihr noch etwas?‘ Das waren ja auch Personen, die Ihnen dann auch als Zeugen zur Verfügung standen.*<sup>4709</sup>

Die Einbeziehung von mit der Materie vertrauten MitarbeiterInnen bezeugte auch der damals für die Projektgruppe verantwortliche Beamte *Dr. Vahrenhold:*

„Lutz Richter, DIE LINKE: *Gab es nach dem 4. November 2011 im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Befragungen aktueller oder früherer Mitarbeiter?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Die Mitarbeiter, die, sagen wir mal, dazu noch in der Lage oder die noch im Amt waren, wurden natürlich in die Projektgruppe mit einbe-zogen, um dann auch ihr gegebenenfalls, sofern noch vorhanden nach den vielen Jahren – – Kopfwissen insofern mit einbringen zu können. Das ist ja beim Aufarbeiten der Akten manchmal auch ganz hilfreich.*<sup>4710</sup>

---

<sup>4708</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 7.

<sup>4709</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>4710</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 10.

(d) Umfang der gesichteten Akten und Kräfteansatz

Der Umfang zu berücksichtigender Unterlagen wurde sukzessive ausgeweitet, wobei zunächst keineswegs *sämtliche* Unterlagen in Betracht gezogen wurden: Nach den Angaben der Expertenkommission (→ KAP. I.3.1.B) sei etwa eine „dienstliche Weisung zum Durchsuchen aller Aktenbestände in den Dienstzimmern einschließlich der VS-Verwahrgeleise“ erst ergangen, nachdem am 10. Juli 2012 unregistrierte Unterlagen mit Bezug zum Fallkomplex aufgefunden worden waren.<sup>4711</sup> Keine der durch den 1. UA dazu befragten ZeugInnen konnte indes konkrete Angaben zu der Frage machen, wie viele Akten bzw. Aktenbände einer Sichtung unterzogen wurden. Der LfV-Präsident *Meyer-Plath* sagte, es seien „bis zum heutigen Tag“ – bezogen auf das Datum seiner Einvernahme durch den 1. UA – mehr als 500 Aktenordner auf Anforderung verschiedener Untersuchungsausschüsse ausgereicht worden, wobei „sicherlich noch mal ein Vielfaches davon“ im Amt durchsucht worden sei.<sup>4712</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 3* gab an, „dass wir im vierstelligen Bereich Akten durchgeschaut haben“.<sup>4713</sup> Auf Nachfrage gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an, dass er eine Zahl nicht nennen könne, aber der Umfang der durchgesehenen Akten „mehr als einen Raum“ gefüllt habe:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Wie groß ist eigentlich dieser Aktenbestand, den es im LfV gegeben hat, der nach dem 4. November 2011 entweder händisch oder elektronisch auf das Trio bzw. den NSU hingewiesen hat? Können Sie das beschreiben?“*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Kann ich Ihnen zahlenmäßig jetzt nicht sagen. Er hat mehr als einen Raum gefüllt. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Akten tatsächlich auch im Detail durchgeschaut. Aber genau, zahlenmäßig, kann ich Ihnen das jetzt nicht beschreiben.“<sup>4714</sup>*

Darüber hinaus konnte auch keine der durch den 1. UA befragten ZeugInnen beziffern, wie viele Personen aus dem LfV mit der Aktensichtung befasst waren bzw. in die Tätigkeit der Projektgruppe einbezogen worden sind. Der dafür verantwortliche Beamte *Dr. Vahrenhold* gab an, er könne sich an die Größe der Gruppe „jetzt nicht mehr erinnern“.<sup>4715</sup> Der Zeuge *Mitarbeiter 59* gab an, es sei ein „größerer Kreis“<sup>4716</sup> gewesen:

---

<sup>4711</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013: S. 28.

<sup>4712</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 3, 6.

<sup>4713</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 11.

<sup>4714</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 11.

<sup>4715</sup> Ebd., S. 10.

<sup>4716</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 8.



*„Zeuge MA 59: Es wurden seinerzeit, als die ganze Geschichte aufflog, innerhalb der Abteilung 2 des LfV eigentlich alle Mitarbeiter, die irgendwo Kapazitäten frei hatten, sowohl aus Auswertung als auch aus Beschaffung, zusammengesetzt, um diese Aktenaufarbeitung zu machen. Personenzahlen kann ich nicht genau sagen; aber es war im zweistelligen Bereich.“<sup>4717</sup>*

Nach Angaben des *Mitarbeiters 32* seien zeitweise und bis auf zwei Personen sogar sämtliche Personen eingebunden gewesen, die dem für „Rechtsextremismus“ zuständigen Referat 21 angehörten.<sup>4718</sup> Im Bericht der Expertenkommission heißt es, der Gruppe hätten zeitweise 25 bis 30 Personen „aus allen Bereichen des LfV“ angehört.<sup>4719</sup> Zumindest einige der beteiligten MitarbeiterInnen waren zeitweise „ausschließlich“ mit der Aktensichtung befasst.<sup>4720</sup> Beispielsweise gab *Mitarbeiter 3* an, dass im Zuge dieser Tätigkeit die reguläre Facharbeit – in diesem Fall im Bereich der Forschung und Werbung – habe eingestellt werden müssen:

*„Zeuge MA 3: [...] Wir haben halt geguckt anhand unserer operativen Akten, ob wir irgendwo Bezüge erkennen können, die man hätte wahrnehmen sollen oder müssen, um dieses Trio auffliegen zu lassen. Das war halt ein Hauptteil der Arbeit.*

*Ich kann nur für meinen Bereich sprechen; es ging um den Bereich Forschung und Werbung. Mit dem Auffliegen dieses Trios haben wir natürlich die Facharbeit eingestellt, weil wir mit dem Aufgabengebiet der Aufarbeitung der Akten eingedeckt waren, was sehr komplex war.“<sup>4721</sup>*

Dagegen gab der *Mitarbeiter 107* – tätig im Bereich der V-Mann-Führung – an, das „Tagesgeschäft“ in seinem Bereich sei kontinuierlich weitergelaufen, sodass er selbst der Projektgruppe weder angehört habe, noch durch sie befragt worden sei oder von ihr Aufträge erhalten habe.<sup>4722</sup>

---

<sup>4717</sup> Ebd., S. 24.

<sup>4718</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 8.

<sup>4719</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013: S. 27.

<sup>4720</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 10.

<sup>4721</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 7.

<sup>4722</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 107 v. 16.05.2018, S. 9.

## II.6.4.8 Polizeilicher Erkenntnisaustausch mit Nachrichtendiensten

Wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* ausführte, habe zu den vordringlichen Aufgaben des LfV ab November 2011 gehört, beim Amt vorliegende Informationen an das BKA zu übermitteln: Über den GBA seien „regelmäßig“ Erkenntnisanfragen gestellt worden, woraufhin „in relativ großem Umfang Informationen“ insbesondere zu im Fallkomplex relevanten Personen dorthin übermittelt worden seien.<sup>4723</sup> Nach den Ausführungen des Zeugen *Boos* habe man diese Informationen aus vorliegenden Kenntnissen des Amtes gespeist, ohne aber selbst im Fallkomplex regelrecht zu ermitteln.<sup>4724</sup> Nach einer Übersicht der beim LKA Sachsen und dem OAZ bearbeiteten Spuren im Fallkomplex gingen von November 2011 bis Januar 2012 rund ein Dutzend Erkenntnismitteilungen des LfV zu verschiedenen Personen und zurückliegenden Maßnahmen ein, die überwiegend auf Erkenntnisanfragen des BKA bzw. des RegEA Sachsen der BAO „Trio“ zurückgingen.<sup>4725</sup>

### (a) Bezüge zur EG „Frühling“

Bereits in der EG „Frühling“ der damaligen PD Südwestsachsen bestanden Kontakte zu zwei Verfassungsschutzbehörden. So ergibt sich aus dem Lagefilm der PD, dass am Mittag des 7. November 2011 – an diesem Tag wurde die EG gegründet (→ KAP. II.5.4.1) – sich die Führungsgruppe der KPI in einer Lagebesprechung entschloss, über das LKA Sachsen eine Anfrage an das LfV Thüringen zu stellen.<sup>4726</sup> Der Inhalt dieser ersten bekannten Erkenntnis-anfrage zu nachrichtendienstlichen Informationen ist nicht aktenkundig, auch der Inhalt eines etwaigen Rücklaufs befindet sich nicht bei den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen. Auf Befragen nach dieser Anfrage gab der Zeuge *Philipp*, der Teilnehmer der Besprechung war, lediglich an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Ist es richtig, dass schon am 7. November eine Erkenntnisabfrage an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gestellt wurde?“*

---

<sup>4723</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 41.

<sup>4724</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 22.

<sup>4725</sup> ADS 130, Ordner 4, S. 4.

<sup>4726</sup> ADS 52, Ordner 1, Bl. 180.

Zeuge Swen Philipp: *Die Frage kam im Bundestag schon. Kann ich nicht bestätigen. Aber ist durchaus möglich.*<sup>4727</sup>

Aus dem polizeilichen Lagefilm ergibt sich weiter, dass am Vormittag des 10. November 2011 eine telefonische Anfrage des LfV Sachsen bei der EG „Frühling“ – konkret bei dem dort eingesetzten Verbindungsbeamten *V.* des LKA Sachsen – einging. Zum Inhalt dieser Anfrage wurde vermerkt: „Abstimmung Personalien zum Tatgeschehen, insbesondere zur Wohnungsanmietung“. Als Ergebnis wurde vermerkt, dass nach Abstimmung mit dem EG-Leiter nunmehr Daten der in vorliegenden Mietverträgen zur Frühlingsstraße 26 in Zwickau benannten Personen dem LfV telefonisch mitgeteilt worden seien.<sup>4728</sup> Es kann sich demnach nur um die Personalien des nominellen Mieters *Matthias D.* und des Untermieters „Max Burkhardt“ bzw. *Max-Florian B.* gehandelt haben. Der Zeuge *Georgie* bestätigte diesen Kontakt mit dem LfV grundsätzlich,<sup>4729</sup> wobei er weiter ausführte, dies sei seines Wissens der erste Kontakt „von Behörde zu Behörde“ im vorliegenden Fallkomplex gewesen:

„Zeuge Jürgen Georgie: [...] *Am 10.11.2011 ist in der Polizeidirektion Südwestsachsen vermerkt worden, dass das LfV Sachsen sich zu den bekannt gewordenen Personalien für die Anmietung der Tatwohnung erkundigt hat. Das ist der erste mir bekannte Kontakt von Behörde zu Behörde.*“<sup>4730</sup>

Auf weiteres Befragen, was der Gegenstand dieses Kontaktes war bzw. was besprochen wurde, führte der Zeuge aus:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: *Können Sie sich noch erinnern, was der Anlass war? Das Ereignis ist mir schon klar, aber ich sage jetzt mal, der nähere Sachgegenstand bzw. Sachverhalt?*

Zeuge Jürgen Georgie: *Zum einen gab es ja diese Anfrage seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf diese Wohnsituation in der Frühlingsstraße bezogen hat. Das waren also unmittelbare Kontakte in der ersten Woche. Die habe ich zur Kenntnis genommen, die habe ich nicht selbst geführt.*“<sup>4731</sup>

---

<sup>4727</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 26 f.

<sup>4728</sup> ADS 52, Ordner 2, Bl. 106.

<sup>4729</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 6.

<sup>4730</sup> Ebd., S. 35.

<sup>4731</sup> Ebd., S. 17.

Von weiteren Kontaktaufnahmen anderer Nachrichtendienste außer dem LfV Sachsen wisse er nichts.<sup>4732</sup> Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab an, er könne es „heute nicht mehr sagen“, inwieweit bis zum 11. November 2011 bereits Anfragen durch die Polizei an das LfV gerichtet worden sind:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Der Ausschuss hat sich sehr intensiv auch mit den polizeilichen Tätigkeiten direkt nach dem 4. November bis hin zum 11. November 2011 befasst. Gab es in diesem Zeitraum Anfragen der Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Zwischen dem 04.11. und dem?*

Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *11.11.*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Oh! Da fragen Sie mich jetzt wirklich ein Detail; das kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen.*<sup>4733</sup>

Abgesehen von den beiden Kontakten mit dem LfV Thüringen am 7. November und dem LfV Sachsen am 10. November 2011 sind keine weiteren oder anderen Bezüge der EG „Frühling“ zu Nachrichtendiensten aktenkundig. Der Zeuge *Fromm* gab auf Befragen an, er schließe zwar nicht aus, dass es in dieser Zeit – bis zur Übernahme der Ermittlungen durch GBA und BKA – bereits zu Anfragen an das BfV gekommen war, jedoch habe er von einem solchen etwaigen Vorgang keine Kenntnis:

„Lutz Richter, DIE LINKE: *[...] Mich würde interessieren, ob Sie wissen, ob es einen direkten oder indirekten Kontakt zur Ermittlungsgruppe ‚Frühling‘ gegeben hat durch das BfV bzw. zur PD Südwestsachsen?*

Zeuge Heinz Fromm: *Mir nicht bekannt. Aber ich schließe nicht aus, dass mal gefragt worden ist: ‚Was ist denn da los? Könnt ihr uns was sagen?‘ Im Zuge der Aufarbeitung dieser ganzen Geschichte waren natürlich alle Informationen interessant. Und ich kann mir vorstellen, dass auch mal gefragt worden ist. Aber dazu habe ich überhaupt keine Kenntnisse. Ich wundere mich erneut über die Fragen, die an dieser Stelle hier gestellt werden. Davon hatte ich bisher nichts gehört.*<sup>4734</sup>

---

<sup>4732</sup> Ebd., S. 39.

<sup>4733</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 7.

<sup>4734</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 38.

Eine direkte, personelle Mitwirkung des LfV oder eines anderen Nachrichtendienstes an der EG „Frühling“ bestand jedenfalls, wie verschiedene dort eingesetzte BeamtInnen bezeugten, nicht. Beispielsweise gab der Zeuge *Poitschke* an, er gehe nicht davon aus, dass BeamtInnen „von irgendeinem anderen Amt“ anwesend waren:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *In dieser Zeit, vom 7. bis 11. November – waren da Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz auch mit bei Beratungen anwesend? Haben Beamte Ihnen da bei der Arbeit geholfen?*

Zeuge André Poitschke: *Meines Wissensstandes nach nicht; denn die Polizeibeamten, mit denen ich zusammengetroffen bin, die ich also vorher nicht persönlich gekannt hatte, wurden dann so im Rahmen dieser Ermittlungsgruppe bekannt als Polizeibeamte, sodass ich also denke, sagen zu können, dass keine Beamten von irgendeinem anderen Amt mit anwesend waren.*<sup>4735</sup>

(b) Keine Vor-Ort-Präsenz

Dem 1. UA wurden auch keine Hinweise für die Annahme bekannt, dass sich in diesem Zeitrahmen Bedienstete oder Quellen des LfV Sachsen oder auch des BfV in den Bereich der Frühlingsstraße in Zwickau begeben hätten. So gab etwa der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an:

„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: *Waren im November 2011 Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in Zwickau vor Ort, in der Frühlingsstraße?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Das wäre mir nicht bekannt, nein.*<sup>4736</sup>

Der LfV-Präsident *Meyer-Plath* gab gleichfalls an, ihm sei nicht bekannt, dass es einen solchen Vorgang gegeben haben könnte.<sup>4737</sup> Der *Mitarbeiter 59* bezeugte dies ebenfalls, insbesondere auch bezogen auf den von ihm verantworteten Bereich der Beschaffung des LfV Sachsen:

„Vors. Lars Rohwer: [...] *Sind Sie im Zeitraum nach dem Auffliegen – ich meine jetzt die Zeit ab dem 04.11.2011 – irgendwann in Zwickau vor Ort gewesen und haben sich ein Bild von den Hinterlassenschaften der Explosion gemacht?*

<sup>4735</sup> 1. UA, Protokoll André Poitschke v. 20.06.2016, S. 18.

<sup>4736</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 8.

<sup>4737</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 5.

Zeuge MA 59: *Nein.*

Vors. Lars Rohwer: *Ist Ihnen bekannt, ob ein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz aus Sachsen am 04.11. – und Folgetage – vor Ort gewesen ist?*

Zeuge MA 59: *Nicht, dass ich wüsste. Jedenfalls keiner von meinen Leuten.*

Vors. Lars Rohwer: *Ist Ihnen etwas bekannt, ob einer der V-Leute vor Ort war?*

Zeuge MA 59: *Auch nicht.*

Vors. Lars Rohwer: *Ist das abgeprüft worden, oder ist es Ihnen nur nicht bekannt?*

Zeuge MA 59: *Ist mir nicht bekannt. Ich wüsste auch nicht, dass das – – Also, wenn unsere Quellen, die wir dort zu diesem Zeitpunkt hatten – – Die hätten das sicherlich berichtet. Aber ich gehe mal davon aus, dass dort in den ersten Tagen, wenn nicht sogar Wochen nach der Explosion seitens der Polizei alles abgesperrt war. Also: Nein, mir ist da nichts bekannt.*

Vors. Lars Rohwer: *Ist in dem Informationsaustausch, der nach dem Auffliegen des Trios entstanden ist, Ihnen bekannt geworden, dass Mitarbeiter, V-Leute, Personen, die mit den Landesämtern oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammenarbeiten, im Umfeld des Tatortes in Zwickau gewesen sind und sich ein eigenes Bild verschafft haben? Ist Ihnen da irgendetwas bekannt geworden?*

Zeuge MA 59: *Ist mir nichts bekannt geworden, weder von anderen Landesämtern noch vom Bund. Kann ich nichts zu sagen.*<sup>4738</sup>

Für das BfV gab der Zeuge *Fromm* an, ihm sei nicht bekannt, dass sich möglicherweise Bedienstete seiner Behörde vor Ort begeben hätten, wobei er dies aber auch nicht ausschließen könne:

„Vors. Lars Rohwer: *Es geht um die Frage, ob Sie Kenntnis haben, dass Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor Ort gewesen sind.*

Zeuge Heinz Fromm: *Habe ich keine Kenntnis. Wäre mir völlig neu. Ich kann es natürlich auch nicht ausschließen. Aber es würde mich wundern, wenn man mir das nicht gesagt hätte.*<sup>4739</sup>

---

<sup>4738</sup> 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 59 v. 16.10.2017, S. 28.

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, er habe auch keine Kenntnis, dass sich V-Leute des BfV in den Bereich Frühlingsstraße begeben hätten.<sup>4740</sup>

(c) Verdacht der BAO „Trio“ gegen den Verfassungsschutz

Im Zuge der Ermittlungen der BAO „Trio“ und ihres sächsischen Einsatzabschnittes kam es zu einer Reihe von Erkenntnisanfragen, die unter anderem an das LfV Sachsen gerichtet und dann von dorthier beantwortet wurden. Aus den Ausführungen des Zeugen *Werle* – damals Leiter des RegEA Sachsen – ergibt sich allerdings, dass zumindest anfänglich ein Verdacht bestanden habe, wonach Verfassungsschutzbehörden selbst an der Legendierung des „Trios“ beteiligt gewesen sein könnten:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Bestand bei Ihnen zu irgendeiner Zeit der Verdacht, dass zurückliegend das Trio oder einzelne Mitglieder des NSU durch eine Verfassungsschutzbehörde gedeckt oder unterstützt worden sein könnten?“*

*Zeuge Thomas Werle: Der Verdacht war am Anfang gegeben, und zwar dadurch, dass wir ja relativ schnell wussten, dass sich das Trio mit Personaldokumenten versorgt hatte, die nach ersten Ermittlungen sich als echt herausgestellt haben. Da ich während meiner Zeit beim Bundeskriminalamt auch längere Jahre im verdeckten Bereich gearbeitet habe und mit dem Thema Legendierung zu tun hatte, kenne ich ja die Wege, die dazu führen, dass man Personen mit Legendendokumenten ausstattet. So war es natürlich eine Möglichkeit, dass da möglicherweise über eine Behörde beschaffte Papiere den Personen zur Verfügung standen. Deswegen war es in den ersten Tagen auch ein ganz wichtiger Schwerpunkt der Ermittlungen, festzustellen, ob es so war oder ob es eine andere Erklärung dafür gibt.“<sup>4741</sup>*

Im Zuge der weiteren Ermittlungen habe dieser Verdacht, den abzuklären anfänglich „ein Schwerpunkt der Arbeit“ gewesen sei, ausgeräumt werden können:

*„Wir haben dann relativ schnell festgestellt, dass es eine andere Erklärung dafür gibt, nämlich dass sie auf eine geschickte Art und Weise – durch Veränderung von Lichtbildern, durch das Abholenlassen von Dokumenten durch bevollmächtigte, also mit einer*

---

<sup>4739</sup> 1. UA, Protokoll Heinz Fromm v. 30.01.2017, S. 19.

<sup>4740</sup> Ebd., S. 35 f.

<sup>4741</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 8.

*Vollmacht versehene Personen – dafür gesorgt haben, dass sie in den Besitz dieser echten Dokumente gekommen sind, die dann eben auf andere Namen lauteten. Insofern war es am Anfang auch ein Schwerpunkt der Arbeit, festzustellen, ob es da möglicherweise Bezüge zu Verfassungsschutzämtern gibt.*<sup>4742</sup>

(d) Keine personelle Beteiligung am RegEA Sachsen

Obgleich das BfV eine „Verbindungskraft“ zur BAO „Trio“ des BKA entsandt hatte,<sup>4743</sup> ergeben sich in der Gesamtschau der dem 1. UA vorliegenden Unterlagen und der Angaben von ZeugInnen keine Hinweise darauf, dass Bedienstete von Nachrichtendiensten personell am RegEA Sachsen beteiligt waren. Beispielsweise gab der Zeuge *Binz* – damals der Ermittlungsleiter des BKA im RegEA Sachsen – an, dies sei „definitiv“ nicht der Fall gewesen:

*„Sabine Friedel, SPD: In den Monaten, wo Sie hier waren, gab es da Besprechungen Ihres Regionalen Ermittlungsabschnitts, an denen das LfV teilgenommen hat?*

*Zeuge Rainer Binz: Definitiv nicht. Oder ich muss mich sehr täuschen. Also, ich muss eigentlich sagen: Nach meiner Erinnerung nicht. Ich glaube, das ist auch zutreffend.*<sup>4744</sup>

Wie der Zeuge *Werle*, damals Leiter des RegEA Sachsen, ausführte, seien Verfassungsschutzbehörden über die dort geführten Ermittlungen auch nicht informiert worden.<sup>4745</sup> Aus einer schriftlichen Erklärung des BKA-Beamten *Binz* vom Juli 2013 gegenüber der Staatsanwaltschaft Zwickau, die infolge der unbefugten Veröffentlichung von Ermittlungsunterlagen im Internet wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses ermittelte (→ KAP. II.6.3.7.E), ergibt sich indes, dass der angefallene Schriftverkehr mit den LfVs – also auch mit dem LfV Sachsen – „auf Weisung des Polizeiführers der BAO vom 26.11.2011 dem BfV zugänglich gemacht“ wurde, wobei dies aber nicht durch den RegEA in Wilkau-Haßlau, sondern den Zentralen Ermittlungsabschnitt in Meckenheim erfolgt sei.<sup>4746</sup>

---

<sup>4742</sup> Ebd.

<sup>4743</sup> AbschlBer UA-BT II, S. 656.

<sup>4744</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 17.

<sup>4745</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 8.

<sup>4746</sup> ADS 42, Ordner 10, Bl. 133.



(e) Keine eigeninitiativen Übermittlungen

Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* führte aus, man habe die Erkenntnisse des LfV Sachsen, die in dem Zusammenhang relevant waren, dem BKA bzw. dem LKA Sachsen übermittelt und sich „insoweit auch kontinuierlich eingebracht.“<sup>4747</sup> Grundlage dieser Übermittlungen seien jeweils polizeiliche, über den GBA übermittelte Erkenntnisanfragen zu bestimmten Personen oder Sachverhalten gewesen, die man anhand eines abgestimmten Verfahrens beantwortet habe. Auf die Frage, ob auch eigeninitiativ Hinweise zu Personen übermittelt wurden, sagte der Zeuge, dies sei nicht der Fall gewesen:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Sie haben jetzt nicht die Initiative ergriffen zu sagen: Liebes BfV, könnten Sie sich dafür einsetzen, dass aus Sachsen die relevante Person hier noch an den Generalbundesanwalt oder das BKA mit in Betracht gezogen werden könnte?“*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Wir haben ja hier ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, das vom Generalbundesanwalt geführt wird, und nur der Generalbundesanwalt hat alle relevanten Informationen selbst auf dem Tisch. Wenn wir jetzt festgestellt hätten aufgrund unserer Erkenntnislage, ist diese oder Person vielleicht auch noch interessant, hätten wir das natürlich dem Generalbundesanwalt mitgeteilt. Aber ansonsten haben wir ja hier die Konstellation tatsächlich, dass wir auf der Basis des entsprechenden Suchens des Generalbundesanwalts diese Personen dann eben bearbeitet haben und die Informationen übermittelt haben.*

*Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ich habe Sie jetzt richtig verstanden, dass aus Ihrer Sicht keine weitere, ich sage jetzt mal, sächsische Person für Sie interessant gewesen wäre, sodass Sie sie weitergemeldet hätten?“*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Also noch mal: Es ging ja hier um die Frage: Welche Personen haben möglicherweise den NSU unterstützt? Und wir haben aus unseren Akten keine Erkenntnisse gewinnen können, bei denen wir jetzt gesagt hätten: Hier ist die Konstellation so, dass wir sagen müssten: Die Person A oder B wurde oder hat den NSU eindeutig aufgrund unserer Aktenlage unterstützt. – Und dann, wenn das so gewesen wäre, hätten wir natürlich den GBA entsprechend informiert.“<sup>4748</sup>*

---

<sup>4747</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 7 f.

<sup>4748</sup> 3. UA, Protokoll Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 44.

Auf Befragen sagte allerdings der Zeuge *Boos* – seinerzeit Präsident des LfV –, ihm sage die in Wilkau-Haßlau dislozierte Ermittlungseinheit „auf Anhieb gar nichts“:

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Diese Konstellation, dass es in Wilkau-Haßlau diese Sonderkommission gegeben hat, die offensichtlich auch Erkenntniszusammenstellungen für das BKA dort sammelte, die ist Ihnen bekannt?“*

*Zeuge Reinhard Boos: Nein, das sagt mir jetzt auf Anhieb gar nichts.“<sup>4749</sup>*

Wie der im RegEA Sachsen eingesetzte Beamte *Philipp* ausführte, habe man zu Personen, die im Fallkomplex bekannt wurden, Erkenntnisanfragen u.a. an Verfassungsschutzbehörden gerichtet:

*„Zeuge Swen Philipp: [...] Wenn ein Name auftauchte, der uns noch gar nicht bekannt war, wurden erst mal sämtliche Erkenntnisse zu der Person gesucht, also erst mal, was die polizeilichen Erkenntnisse betrifft. Logischerweise ging auch eine Anfrage an den Staatsschutz bzw. den Verfassungsschutz. Dann wurde versucht, die Person aufzuklären und den Tatbeitrag oder die Unterstützerleistung durch Umfeldermittlungen und Sonstiges herauszuarbeiten.“<sup>4750</sup>*

Diese Anfragen seien, soweit er dies wisse, grundsätzlich schriftlich gestellt worden,<sup>4751</sup> wobei es einen regulären Dienstweg, aber keine speziell zuständige Person gegeben habe:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: Die Frage noch mal konkret von mir: Gab es in Ihrer Ermittlungsgruppe, also sowohl in der EG ‚Frühling‘ als dann auch später in der BAO ‚Trio‘, eine bestimmte Person, die speziell für die Abfrage von Erkenntnissen bei den Landesämtern oder beim Bundesamt zuständig war?“*

*Zeuge Swen Philipp: Grundsätzlich konnte das jeder machen. Es ging aber immer nur über die Führung, quasi aus dem regionalen Einsatzabschnitt. Es ging also alles über den Kriminaldirektor Werle, der dann also auch unterzeichnet hat. Beziehungsweise sogar der Herr S. [...] als BAO-‚Trio‘-Leiter bei bestimmten Informationen. Ganz*

---

<sup>4749</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 60.

<sup>4750</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 46.

<sup>4751</sup> Ebd., S. 62.

*normal den Dienstweg eingehalten. Aber grundsätzlich konnte jeder Ermittlungsbeamte dort seine Fragen an den Verfassungsschutz stellen.*<sup>4752</sup>

Aus den Ausführungen des Zeugen *Werle* ergibt sich, dass für die Übermittlung der Erkenntnisanfragen jedenfalls im Regelfall ein Verbindungsbeamter des LKA Sachsen zuständig gewesen sei.<sup>4753</sup>

(f) Anfängliche Weigerungshaltung des LfV Sachsen

Aus den Ausführungen des Zeugen *Binz* ergibt sich, dass die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen anfänglich „nicht so hervorragend“ gewesen sei, wobei er dies an dem Vergleich mit der größeren Kooperationsbereitschaft des LfV Thüringen festmachte:

*„Zeuge Rainer Binz: [...] Am 12. November [2011] abends rief der Polizeiführer mich an, der Herr Leitende Kriminaldirektor S. [...]. Er sagte: ‚Wir brauchen die Unterlagen der LfV-Behörden in Thüringen und in Sachsen, was sie zu den Personen – Trio und Umfeld – haben.‘*

*Da es zu diesem Zeitpunkt, 12.11., noch keinen Regionalen Einsatzabschnitt in Thüringen gab – der wurde erst eine Woche später oder so eingerichtet –, hat eben der Polizeiführer mich gebeten, mich darum zu kümmern. Er hat mir auch gleich einen Ansprechpartner genannt, einen Herrn D. [...]. Später stellte ich fest: Es ist der stellvertretende Behördenleiter. Den Behördenleiter selber gab es da gerade nicht; der Posten war unbesetzt. Ich habe da, ohne es zu wissen, halt mit dem Leiter, dem damaligen Leiter, gesprochen. Der Mann hat sofort alle Hebel in Bewegung gesetzt und uns alles, was sie hatten, per Fax nach Zwickau geschickt. In Zwickau, ohne das groß zu bewerten, haben wir diese Dinge, weil es meistens um Umfeldpersonen ging, nach Meckenheim weitergefäxt, weil dort Kollegen damit beschäftigt waren, zu diesem Personenkreis.*

*Dasselbe, hatte ich dann gedacht, müsste ja nun beim LfV Sachsen auch funktionieren. Da hatte ich keinen Namen. Da habe ich dann unseren Verbindungsbeamten gefragt; das war ein Kollege namens V. [...]; später war es Herr Hertel. Herr V. [...] hat*

---

<sup>4752</sup> Ebd., S. 52 f.

<sup>4753</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 5.

*mir die Ansprechpartnerin im LfV benannt, eine Frau Heidler, soweit ich mich erinnere.“<sup>4754</sup>*

Anders, als dies auf Anfrage beim LfV Thüringen möglich war, sei die kontaktierte Beamtin des LfV Sachsen jedoch nicht sofort bereit gewesen, Informationen zu übermitteln, sodass er erst mit der Beschlagnahme von Unterlagen habe drohen müssen:

*„Dann habe ich da angerufen, habe mich vorgestellt und um die Unterlagen gebeten, die über das Trio und das Umfeld beim LfV Sachsen vorliegen. Dann sagte diese Dame: ‚Da könnte ja jeder kommen!‘ Dann sagte ich: ‚Entschuldigen Sie mal bitte! Ich bin nicht jeder, ich bin das Bundeskriminalamt. Und wenn Sie sich hier bockig stellen – Sie glauben gar nicht, wie schnell wir bei Ihnen sind mit einem Beschluss und holen uns die Unterlagen.‘ Dann habe ich ihr noch gesagt – diese Bemerkung konnte ich mir dann nicht verkneifen –: ‚In dieser Situation, in der wir hier uns alle befinden, hätte ich von Ihnen doch etwas mehr Fingerspitzengefühl erwartet. Es wird mit Sicherheit einen Untersuchungsausschuss geben. Und Sie glauben gar nicht, wie schnell Ihr Präsident da zurückgetreten ist.‘*

*Das ist ja tatsächlich Wochen oder Monate später passiert.“<sup>4755</sup>*

Infolge dieses Gesprächs habe das LfV Sachsen dann doch Unterlagen übermittelt, wobei sich die bezeichnete Beamtin des LfV später aber echauffiert habe, dass die Unterlagen in die Ermittlungsakten des BKA eingegangen seien:

*„Es waren nach meiner Erinnerung alles nur Unterlagen VS-NfD, also für den Dienstgebrauch. Die wurden genauso wie die Thüringer LfV-Unterlagen nach Meckenheim weitergeleitet. Von den Thüringern – diese Stelle habe ich noch im Ablauf nachgelesen – gab es ausdrücklich die Genehmigung, dass sämtliche Unterlagen in die Akten können und auch selbst Tü-Erkenntnisse bei Vernehmungen usw. vorgehalten werden können.*

*Über die sächsischen Unterlagen habe ich das nicht gefunden und habe auch das nicht in Erinnerung. Die Kollegen haben aber analog der Verfahrensweise, die mit Thüringen abgesprochen war – – sind so mit den Unterlagen umgegangen in Mecken-*

---

<sup>4754</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 6.

<sup>4755</sup> Ebd., S. 6 f.

*heim, wenngleich es auch nur VS-NfD-Unterlagen waren. Klar kommen dann diese Unterlagen in die Verfahrensakten.*

*Irgendwann hat man das auch im LfV Sachsen gemerkt. Diese Kollegin, Frau Heidler, hat dann irgendwann mal einem Kollegen gesagt, dass ich diese ganzen Unterlagen in die Ermittlungsakten reingepackt hätte, wäre doch eine Unverschämtheit. Irgend so was; den genauen Sachverhalt – – Ich war ja bei dem Gespräch nicht dabei.*

*Da war ich nicht sonderlich erfreut; das können Sie sich vorstellen. Aber gut. Da war die Zusammenarbeit – deswegen habe ich das so ausführlich erzählt – eben nicht so gut. Punkt.*<sup>4756</sup>

(g) Polizeiliche Kritik an Umfang und Inhalt der Übermittlungen

Die ZeugInnen des 1. UA, die im RegEA Sachsen eingesetzt waren, bewerteten die durch das LfV Sachsen übermittelten Informationen unterschiedlich. Der Beamte *Werle* führte aus, nach seiner Wahrnehmung sei es nicht so gewesen, dass durch irgendeine sächsische Behörde „irgendetwas zurückgehalten werden sollte oder nicht mitgeteilt werden sollte“; insbesondere durch das LfV Sachsen habe man die gewünschten Informationen auch erhalten:

*„Zeuge Thomas Werle: [...] Wie war die Informationsversorgung seitens der Verfassungsschutzbehörden? – Bei uns letztendlich haben wir die Informationen bekommen, die wir gebraucht haben. [...]*

*Ich mache das daran fest, dass zu mir nie ein Problem oder an mich nie ein Problem herangetragen wurde: ‚Da funktioniert etwas nicht!‘, sondern in den Besprechungen wurde dann jeweils wiedergegeben: ‚Wir haben angefragt‘, und einige Tage später wurde gesagt: ‚Wir haben jetzt die Information erhalten und haben sie weiterverarbeitet‘, so wie es eben damals im Rahmen der Ermittlungen notwendig war.“<sup>4757</sup>*

Auf weiteres Befragen bekräftigte der Zeuge, man habe die angefragten Informationen jeweils „in einer überschaubaren Zeit und in dem Umfang, zumindest wie wir uns das vorgestellt haben“ erhalten.<sup>4758</sup> Eine davon abweichende Auffassung legte hingegen der Zeuge

---

<sup>4756</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4757</sup> 1. UA, Protokoll Thomas Werle v. 24.09.2018, S. 5.

<sup>4758</sup> Ebd., S. 7.

*Philipp* dar, dem zufolge die durch Verfassungsschutzbehörden übermittelten Informationen „relativ dürftig“ gewesen seien:

*„Vors. Lars Rohwer: In Bezug auf Verbindungen zum Verfassungsschutz, egal ob Bundesamt für Verfassungsschutz oder Landesamt: [...] Haben Sie Hinweise von Verfassungsschutzbehörden bekommen in Ihre Ermittlungsgruppe hinein?“*

*Zeuge Swen Philipp: [...] Wir haben sehr, sehr viele Anfragen an den Verfassungsschutz gestellt, meistens ob Erkenntnisse zu bestimmten Personen bzw. zu bestimmten Gruppierungen vorliegen. Die Aussagen waren relativ dürftig; ich sage es mal so. Also, es sind wenige Erkenntnisse hinzugekommen. Es wurden aber sehr viele Aussagen bestätigt. Also: ‚Können Sie bestätigen, dass André Eminger in der Weißen Bruderschaft Erzgebirge war?‘ – ‚Ja.‘ Darüber hinaus Erkenntnisse gab es also relativ wenig. [...]*

*Wir waren mit den Aussagen nicht immer zufrieden – da muss man ehrlich sein –, weil: ‚Können Sie bestätigen ...?‘, ‚Ja‘ – – Das ist eine Aussage, die einen erfreut, aber man hätte sich noch etwas mehr erwartet; das wäre natürlich schön gewesen. Aber damit muss man einfach leben.“<sup>4759</sup>*

Am Beispiel von Erkenntnisanfragen zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ stellte der Zeuge *Philipp* dar, dass man mithin lediglich eine Bestätigung zu bereits polizeilich bekannten Sachverhalten erhalten habe:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Sie haben geschildert, dass Sie zum Beispiel mit dem Landesamt für Verfassungsschutz über die ‚Weiße Bruderschaft Erzgebirge‘ gesprochen bzw. dort nachgefragt haben und immer nur Bestätigungen Ihrer Erkenntnisse bekommen haben. Welche Erkenntnisse haben Sie denn über die ‚Weiße Bruderschaft Erzgebirge‘?“*

*Zeuge Swen Philipp: Das, was mir noch rememberlich ist: Wir haben einige Mitglieder abgefragt [...]. Es waren noch andere Personen, die da in den Dunstkreis geraten sind. Dort wollten wir logischerweise eine Bestätigung haben, ob der Verfassungsschutz dieselben Erkenntnisse hat.*

---

<sup>4759</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 34 f.

*Wir hätten gern darüber hinaus noch gewusst, was über unsere Staatsschutzkenntnisse hinausging, also: Wo sind die aufgetaucht? An welchen Aktivitäten waren die beschäftigt? Wie lange gibt es die Bruderschaft schon? Und ähnliche Sachen.*

*Da haben wir relativ – – oder fast immer die Bestätigung bekommen von dem, was wir schon wussten. [...] Aber darüber hinaus, dass da jetzt irgendwelche Erkenntnisse gekommen wären? Haben wir keine bekommen.*<sup>4760</sup>

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge *Philipp* im Hinblick auf ermittlungsgegenständliche Personen, bei denen sich herausstellte, dass diese vormals als Quellen tätig waren, an, dass in solchen Fällen (noch) weniger Informationen vorgelegt worden seien:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Es ging mir um die Frage, ob es für Ihre Ermittlungstätigkeit eine besondere Rolle gespielt hat, dass es sich bei bestimmten Personen um V-Leute gehandelt hat, das heißt in der Herangehensweise an die Ermittlungen.*

*Zeuge Swen Philipp: Eigentlich nicht. Das Problem war eben: Die Informationen sind dann nicht so da wie bei anderen.*<sup>4761</sup>

Auf die Frage, ob beispielsweise im Hinblick auf *Ralf M.* durch seine vormalige Tätigkeit für das BfV die Ermittlungen erschwert gewesen seien, führte der Zeuge aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Aus heutiger Sicht: Haben Sie den Eindruck, dass durch diese Tätigkeit von Herrn Marschner und dass andere Dienste an ihm gewisse Interessen hatten, Ihre Ermittlungsarbeit erschwert worden ist?*

*Zeuge Swen Philipp: Schwierig zu sagen. Also, das Erschwerendste war, dass wir den Herrn Marschner nicht befragen konnten, dass er nicht da ist. Wir haben keinerlei Unterlagen. Wir wissen nicht, was er gemacht hat, was sein Tatbeitrag war, ob die sich wirklich kannten; das erschließt sich ja noch nicht so richtig. Also, da sind bestimmt noch Lücken offen.*

*Aber, wie gesagt, man kann immer nur sagen: Ich weiß ja nicht, was der Verfassungsschutz für Erkenntnisse hat. Wenn wir keine Erkenntnisse kriegen, kann das verschiedene Gründe haben. Einmal: Sie haben keine. Zweitens: Sie wollen nicht. Oder sie können nicht. – Es gibt bloß die drei Varianten. Welche jetzt zutreffend ist bei der*

---

<sup>4760</sup> Ebd., S. 44.

<sup>4761</sup> Ebd., S. 51 f.

*Antwort: ‚Nein, wir haben keine weiteren Erkenntnisse‘, das ist eine Interpretationsfrage. Wir sind immer davon ausgegangen: Sie haben keine. Anders geht es ja nicht.*<sup>4762</sup>

Während der Befragung des Zeugen *Binz* zur Person *Ralf M.* wurde die Sitzung kurzzeitig unterbrochen, wobei der Zeuge danach nicht mehr bereit war, zu Aktivitäten von Verfassungsschutzbehörden Auskunft zu geben:

*„Steve Ittershagen, CDU: Zunächst möchte ich nachhaken auf eine Frage von meiner Vorrednerin. Sie wollte – sinngemäß – wissen, ob Sie wussten, dass Herr Marschner Verbindungen zum Verfassungsschutz hatte. Ihre Antwort war in etwa: Es wird wohl schon so gewesen sein. Können Sie noch mal konkretisieren, ob Sie wissen – wussten –, dass er beim Verfassungsschutz ist, ja oder nein?*

*Zeuge Rainer Binz: Also – –*

*Vors. Lars Rohwer: Ich will Ihnen kurz einen Hinweis geben: Ihre Kollegen hinter Ihnen melden sich.*

*(Franziska Elfers, BKA: Darf ich dazu ganz kurz an das Mikrofon treten?)*

*Wissen Sie, der Zeuge ist der Zeuge. Wir können kurz unterbrechen, sodass Sie sich besprechen können, wenn das der Zeuge möchte.*<sup>4763</sup>

Hernach wurde die Sitzung kurzzeitig unterbrochen. Nach dieser Unterbrechung führte der Zeuge *Binz* weiter aus:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Herr Binz, Sie sind gefragt worden.*

*Zeuge Rainer Binz: Ich habe ja vorhin schon gesagt, dass ich das selbst in einer Fernsehsendung mal gesehen habe: dass man dem Herrn da nachgefahren ist. Ansonsten möchte ich zu Aktivitäten des Verfassungsschutzes keine Auskunft geben.*<sup>4764</sup>

---

<sup>4762</sup> 1. UA, Protokoll Swen Philipp v. 29.08.2016, S. 47.

<sup>4763</sup> 1. UA, Protokoll Rainer Binz v. 24.09.2018, S. 11 f.

<sup>4764</sup> Ebd.



## II.6.5 Reaktionen auf kommunaler Ebene

Der 1. UA befasste sich exemplarisch auch mit den Reaktionen kommunaler VerantwortungsträgerInnen auf die Enttarnung des NSU. Dazu wurden als ZeugInnen die Zwickauer Oberbürgermeisterin *Dr. Pia Findeiß* und der Bürgermeister von Johanngeorgenstadt *Holger Hascheck* (beide SPD) angehört.

### II.6.5.1 Die Stadt Zwickau

Die Zeugin *Dr. Findeiß* war bereits am 4. November 2011 in der Frühlingsstraße gewesen<sup>4765</sup> (→ KAP. II.5.1.7.B) und in den Folgetagen erneut, u.a. in Begleitung von JournalistInnen, wobei sie sich über die Lage vor Ort informiert und auch vergewissert habe, „ob die Absperrung funktioniert, ob der Sicherheitsdienst da ist.“<sup>4766</sup> Am 7. November 2011 habe sie mit dem damaligen Zwickauer Polizeipräsidenten *Georgie* telefoniert, der darüber berichtet habe, „dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das Vorkommnis in Eisenach mit dem in Zwickau im Zusammenhang steht und dass wahrscheinlich noch mehr Verbrechen, Überfälle, Diebstähle und Ähnliches diesen Personen zugeordnet werden können.“<sup>4767</sup>

Von Terrorismus und Mordanschlägen sei zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht die Rede gewesen. Daher habe, als am 9. November 2011 das „Zwickauer Demokratiebündnis“ einen Anerkennungspreis im Rahmen des Sächsischen Demokratiepreises erhielt, „[r]echtsextremer Terrorismus aus Zwickau durch den NSU“ noch nicht als Thema im Raum gestanden. Dies habe sich einige Tage später geändert: Am 13. November 2011 habe sie eine Gedenkrede am Volkstrauertag gehalten und dabei die NSU-Morde ausdrücklich thematisiert. Die Informationen, auf die sie sich in dem Moment stützen konnte, habe sie aus den Medien bezogen. Am 15. November 2011 habe sie erneut ein Gespräch mit Herrn *Georgie* geführt, der ihr auch von außen die Garagen gezeigt habe, in denen inzwischen MitarbeiterInnen des BKA Spuren aus der Frühlingsstraße 26 auswerteten.<sup>4768</sup>

Eine offizielle Gedenkveranstaltung in Zwickau habe schließlich am 25. November 2011 stattgefunden:

---

<sup>4765</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Pia Findeiß v. 26.09.2016, S. 4.

<sup>4766</sup> Ebd., S. 28.

<sup>4767</sup> Ebd., S. 4.

<sup>4768</sup> Ebd., S. 5.

*„Zeugin Dr. Pia Findeiß: [...] Der DGB Zwickau organisierte gemeinsam mit der Stadt am 25.11.2011 eine Kundgebung unter dem Motto ‚Zwickauer Appell‘, an der circa 3 000 Menschen teilgenommen haben. Als Vertreter der Sächsischen Staatsregierung verurteilte Innenminister Ulbig die Verbrechen der Terrorzelle.“<sup>4769</sup>*

Die Stadt habe sich dazu mit dem DGB abgestimmt gehabt. Unter anderem sei auch der damalige Ministerpräsident *Tillich* eingeladen gewesen, der aber nicht erschienen sei.<sup>4770</sup> Im Folgejahr 2012 habe es indes ein Gespräch in der Sächsischen Staatskanzlei gegeben, „in dem der Ministerpräsident mir als Oberbürgermeisterin die Unterstützung der Staatsregierung für die Verbesserung des Images der Stadt Zwickau und für die Arbeit des Zwickauer Demokratiebündnisses zusagte.“ Zudem habe eine Delegation aus Zwickau an der Gedenkveranstaltung der Bundesregierung für die Opfer des NSU in Berlin teilgenommen. Sie selbst habe sich an der Einweihung einer Gedenktafel für den in Dortmund ermordeten *Mehmet Kubaşık* beteiligt. Die von der Stadt ausgehenden Bemühungen, Initiativen zum Gedenken an die Opfer zu unterstützen und zur Demokratiebildung beizutragen, hätten auch darüber hinaus angehalten. Unter anderem habe die Stadt Zwickau ein Theaterprojekt gefördert, das sich mit den NSU-Verbrechen befasst.<sup>4771</sup>

(a) Keine „offiziellen“ Informationen

Auf Befragen gab Frau *Dr. Findeiß* an, die ihr zur Verfügung stehenden Informationen zur Sachlage hätten sich im Wesentlichen aus den Kontakten mit dem damaligen Polizeipräsidenten *Georgie* ergeben. Unter anderem habe es innerhalb der Stadtverwaltung und unter Beteiligung von MitarbeiterInnen verschiedener kommunaler Ämter eine Veranstaltung gegeben, bei der er die Aktivitäten von Rechtsradikalen im Allgemeinen dargestellt habe.<sup>4772</sup> Abgesehen davon habe sie aber, wie die Zeugin mehrfach bekundete, „offizielle“ Informationen zum Thema NSU nicht erhalten:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Sie hatten geschildert, dass Sie im Grunde dann kaum weitere Informationen offizieller Art bekommen haben, eben ihre gedenkenden Worte 14. November aufgrund von Medienberichterstattung. Da würde ich gern noch mal*

---

<sup>4769</sup> Ebd.

<sup>4770</sup> Ebd., S. 20.

<sup>4771</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4772</sup> Ebd., S. 16.

*nachfragen: Schildern Sie bitte noch mal, wann es welche offiziellen Informationen an Sie als Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau denn gegeben hat?*

Zeugin Dr. Pia Findeiß: *Wenn Sie jetzt so konkret fragen: Offizielle Informationen habe ich nie erhalten.*<sup>4773</sup>

Es habe in dem Zusammenhang auch weder Kontakte zum Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen gegeben, noch habe sie von dorthin Informationen zu aktuellen Entwicklungen erhalten.<sup>4774</sup> Auch das, was sie über das vormalige Wirken neonazistischer Strukturen wie der „Nationalen Sozialisten Zwickau“ und des „Freien Netzes Zwickau“ wisse, habe sie „nur aus den Medien und durch Recherchen meines eigenen Pressebüros“ erfahren.<sup>4775</sup>

(b) Abriss des Wohnhauses in der Frühlingsstraße 26

Wie die Zeugin weiter darstellte, sei man seitens der Stadt der Empfehlung des damaligen Polizeipräsidenten *Georgie* gefolgt, das Wohnhaus in der Frühlingsstraße 26 komplett abzureißen. Bereits bei dem Gespräch am 15. November 2011 habe er die Befürchtung geäußert, es bestünde die Gefahr, dass das Haus „zur Kultstätte für Rechtsextreme werden könnte.“<sup>4776</sup> Sie selbst habe vor Ort bemerkt, dass dort viele Menschen zu sehen seien, „die sich das mal so angeschaut haben.“ Sie habe sich dann mit ihren KollegInnen und den Stadtratsfraktionen weiter beraten, wie mit der Hausruine umgegangen werden könnte. Man sei dann gemeinsam zu dem Entschluss gekommen, dass es die beste Lösung wäre, das Haus zu erwerben und abzureißen.<sup>4777</sup>

Der Finanzausschuss des Stadtrates habe am 7. Februar 2012 beschlossen, die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft habe daraufhin das Haus zu einem – dem Wertgutachten entsprechenden – Kaufpreis von 200.000 Euro vom Eigentümer erworben. Noch im Laufe des ersten Halbjahres 2012 sei dann der Abriss erfolgt, wodurch nochmals Kosten in Höhe von 65.000 Euro entstanden sei-

---

<sup>4773</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4774</sup> Ebd., S. 13 f.

<sup>4775</sup> Ebd., S. 14.

<sup>4776</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4777</sup> Ebd., S. 11 f.

en.<sup>4778</sup> An den Abrisskosten habe sich der Freistaat Sachsen durch Städtebaufördermittel in Höhe von 58.500 Euro beteiligt.<sup>4779</sup>

(c) Bedingte Unterstützung durch die Staatsregierung

Auf Befragen, inwieweit die Staatsregierung der Stadt Zwickau half und hilft, gab die Zeugin an, dass das „Zwickauer Demokratiebündnis“ durch Landesmittel unterstützt werde, wodurch es ermöglicht worden sei, dessen Arbeit zu verstetigen und „ein sehr reges Leben in Richtung Stärkung der kommunalpolitischen Demokratie“ zu fördern. Die Stadt beteilige sich an diesem Bündnis und arbeite dort mit Parteien, Vereinen, Kirchen und Gewerkschaften zusammen. Es gehe dabei „nicht nur das Thema ‚Image‘, sondern das ist Bildung, die dort gefördert wird.“ Aus dem Bündnis heraus seien nach der Enttarnung des NSU auch Vorschläge entwickelt worden, „wie man das demokratische Bewusstsein vor allen Dingen auch bei den Schülern, in den Schulen stärken kann.“ Bei diesem Aspekt sei man auch durch die Landeszentrale für politische Bildung unterstützt worden.<sup>4780</sup> Gleichwohl habe sich kein Automatismus eingestellt – vielmehr müsse man seitens des Bündnisses „jedes Jahr wieder kämpfen, dass wir die Unterstützung bekommen.“<sup>4781</sup>

Dagegen habe man von vornherein durch die Staatsregierung keine Unterstützung erfahren für die Idee, in der Stadt Zwickau eine Art Dokumentationszentrum zu schaffen, „um die terroristischen Dinge, die gelaufen sind, aufzuarbeiten, um Aufklärung zu betreiben“. Hierzu führte die Zeugin aus:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Gab es denn Überlegungen Ihrerseits, seitens des Stadtrates oder der Stadtverwaltung, dort sozusagen ein Positivgedenken zu verankern? Man hätte ja dort auch einen Gedenkstein für die Opfer des NSU machen können. Gab es derartige Überlegungen?“*

*Zeugin Dr. Pia Findeiß: Ja, es gab verschiedene, sehr unterschiedliche Meinungen. Sie müssen sich das so vorstellen: Da sind die Meinungen so: Jetzt ist das passiert. Das Image der Stadt ist beschädigt. Wir wollen möglichst nicht mehr darüber reden. – Das*

---

<sup>4778</sup> Ebd., S. 5, 32.

<sup>4779</sup> Ebd., S. 20.

<sup>4780</sup> Ebd., S. 22 f.

<sup>4781</sup> Ebd., S. 23.

*war die extreme Position. Die andere extreme Position war: Wir wollen in der Frühlingsstraße einen Gedenkstein errichten. – Das waren die zwei extremen Meinungen.*

*Ich habe als Oberbürgermeisterin versucht, dort auch eine Lösung zu finden, dass wir uns sehr wohl [...] mit diesem Thema auseinandergesetzt haben. Da hat auch unser ‚Bündnis für Demokratie und Toleranz‘ sehr viel Unterstützung geleistet. Aus diesem Bündnis heraus gab es zum Beispiel auch den Vorschlag, dass wir unsere Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus im Zwickauer Schwanenteichgelände noch mit erweitern und dort auch der Opfer des NSU gedenken. Das Thema ist übrigens auch noch nicht vom Tisch. Das ist weiter in der Diskussion, weil wir irgendwann mal zukünftig auch an diesem Denkmal Sanierungsarbeiten vornehmen müssen. Da würde es sich anbieten, das mit einzubauen.*

*Wir haben auch offen diskutiert, was für die Stadt oder auch in Richtung mehr in Würdigung der Opfer dort für die Stadt Zwickau gut wäre zu tun. Ich selbst habe mich auch in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten und an die Bundeskanzlerin gewandt und habe angeboten, dass wir in Zwickau auch so eine Art Dokumentationszentrum errichten, wo wir als Stadt unterstützen wollen, um die terroristischen Dinge, die gelaufen sind, aufzuarbeiten, um Aufklärung zu betreiben, um Demokratie zu stärken. Das ist sowohl von der Bundesregierung als auch von der Landesregierung abgelehnt worden.“<sup>4782</sup>*

Zwischenzeitlich sei in der Stadt entschieden worden, ein Denkmal im Bereich der Frühlingsstraße nicht zu errichten. Vielmehr werde überlegt, das bestehende Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus entsprechend zu erweitern.<sup>4783</sup> Auf Befragen gab die Zeugin an, es sei bisher aber der Gedanke „nicht gekommen“, etwa den Sparkassenmitarbeiter, dem 2006 bei einem Raubüberfall eine lebensgefährliche Schusswunde beigebracht wurde (→ KAP. II.3.2.10), „offiziell als Opfer des NSU zu würdigen“.<sup>4784</sup>

---

<sup>4782</sup> Ebd., S. 12.

<sup>4783</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4784</sup> Ebd., S. 30.

#### (d) Sicht auf die Problemlage

Was die Problematisierung der extremen Rechten und der Neonaziszene in Zwickau angeht, gab die Zeugin schließlich an, es habe sie gestört, dass vor allem in der Anfangszeit oftmals einengend von der „Zwickauer Terrorzelle“ die Rede gewesen sei.<sup>4785</sup> Jedoch stimme es, dass Zwickau „Probleme mit rechtsradikalen Erscheinungen wie jede andere Stadt in Sachsen, in Ostdeutschland, in Deutschland“ hat.<sup>4786</sup> Dies habe man auch bereits vor der Enttarnung des NSU wahr- und ernst genommen:

*„Auch in Zwickau gab es rechtsradikale Schmierereien, wurden Ausländer angegriffen und beleidigt oder ein jüdischer Friedhof geschändet und gab es nationalistische Gesänge im Fußballstadion. Davor haben die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht die Augen verschlossen. Auch meine Vorgänger im Amt [...] haben mit ihrem Handeln, ihren Haltungen und ihren Entscheidungen immer das demokratische Miteinander gestärkt und sind sehr entschlossen gegen radikale Tendenzen aufgetreten.“<sup>4787</sup>*

#### II.6.5.2 Die Stadt Johanngeorgenstadt

Das Bekanntwerden des NSU sei nach der Wahrnehmung des Bürgermeisters von Johanngeorgenstadt *Hascheck* in der örtlichen Bevölkerung „mit Bestürzung“ aufgenommen worden. Gleichwohl sei dort die Ansicht vertreten worden, „dass der Bezug auf Johanngeorgenstadt [...] eigentlich nicht richtig war.“ Zwar habe der Ort „aufgrund der Historie und der Entwicklung seit 1990 in vielerlei Hinsicht einen gewissen Nährboden“ geboten – aber „das Netzwerk“ des NSU habe dort nicht agiert.<sup>4788</sup> Die Personen *Matthias D.*, *Frank S.*, *Mandy S.* sowie *Maik E.* und *André Eminger* seien ihm vor November 2011 auch gar nicht bekannt gewesen.<sup>4789</sup>

Auf Nachfrage gab der Zeuge, der seit rund 30 Jahren im Ort lebt, an, er könne auch zum früheren Wirken einer Gruppierung namens „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) in der Region „nichts sagen“.<sup>4790</sup> Seiner Erinnerung nach habe es lediglich einmal, vermutlich

---

<sup>4785</sup> Ebd., S. 19.

<sup>4786</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4787</sup> Ebd., S. 3 f..

<sup>4788</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4789</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4790</sup> Ebd., S. 4.

bereits vor der Enttarnung des NSU, eine Anfrage von BürgerInnen zur „Brigade Ost“ gegeben. Diese Frage habe er an die Polizei weitergereicht.<sup>4791</sup> So viel er wisse, habe die Polizei dann Recherchen angestellt, die aber „ohne Ergebnis beendet worden“ seien.<sup>4792</sup> Es sei auch nicht zu erwarten gewesen, „dass irgendetwas passiert“:<sup>4793</sup>

„Steve Ittershagen, CDU: *Also, Ihnen war nicht bekannt, was sich dort entwickelt, welche Protagonisten dort unterwegs sind –*

Zeuge Holger Hascheck: *Nein.*

Steve Ittershagen, CDU: *– und welches Gedankengut vorherrscht?*

Zeuge Holger Hascheck: *Nein.*

Steve Ittershagen, CDU: *In Ihrer eigenen Gemeinde?*

Zeuge Holger Hascheck: *Ja.*<sup>4794</sup>

Er gehe heute davon aus, „dass sicher Strukturen irgendwann mal vorhanden waren, Mitte der Neunzigerjahre. Das ist aber aus meiner Sicht eine Mutmaßung.“<sup>4795</sup> Auf weiteres Befragen äußerte der Zeuge, er habe auch heute keine Kenntnisse über dahingehende Entwicklungen:

„Patrick Schreiber, CDU: *Letzte Frage: Ist Ihnen bekannt, ob es bei Ihnen aus dem Ort Jugendliche gibt, die sich beispielsweise bei den Jungen Nationaldemokraten, in der Jungen Alternative oder in anderen eher im rechten Spektrum angesiedelten politischen Jugendorganisationen tummeln?*

Zeuge Holger Hascheck: *Nein, das ist mir nicht bekannt.*<sup>4796</sup>

---

<sup>4791</sup> Ebd., S. 5.

<sup>4792</sup> Ebd., S. 8.

<sup>4793</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4794</sup> Ebd., S. 9.

<sup>4795</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4796</sup> Ebd., S. 12.

## (a) Jugendsozialarbeit

Seit etwa dem Jahr 2000 finde jedoch in Johannegeorgenstadt, initiiert bereits unter seinem Amtsvorgänger, Jugendsozialarbeit statt. Ausgangspunkt dafür sei gewesen, dass nach 1990 „gerade im Erzgebirge, gerade im ländlichen Raum, sehr viel auch an Halt weggebrochen ist für die Jugendlichen und die Vereine im Aufbau noch gar nicht so weit waren, die Jugendlichen aufzunehmen. Und so ein starkes Vereinsleben war auch noch nicht da.“ Unter anderem sei es zu „Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen“ gekommen, wobei er nicht einschätzen könne, worum es dabei gegangen sei. Auf Befragen, ob damals rechtsmotivierte Jugendliche in der Stadt aktiv waren, gab der Zeuge, er „gehe mal davon aus“, dass es so etwas auch gegeben habe. Es sei dann ein Streetworker eingesetzt worden, später sei auch ein Jugendclub eröffnet worden. Auf Befragen, welches sozialpädagogische Konzept mithilfe des Streetworkers verfolgt worden sei, gab der Zeuge an, er gehe davon aus, dass es ein Konzept gab, das er allerdings nicht darstellen könne – vermutlich habe es sich um „Erlebnispädagogik“ gehandelt.<sup>4797</sup>

Es habe seiner Erinnerung nach auch im Ort Projekte gegen „Rechtsextremismus“ gegeben, aber die lägen „wirklich schon eine ganze Zeit zurück.“<sup>4798</sup> Im Übrigen habe es auch „regelmäßige Runden zwischen Polizei, Landespolizei, Kommune, Streetworker, Jugendklub, Pfarrer und Jugendlichen“ gegeben, was sich verfestigt habe. Das Problem sei aus heutiger Sicht aber, „dass die Jugendlichen nicht da sind“. Dies verstehe sich vor dem Hintergrund der problematischen Gesamtentwicklung in der Region: Im Jahr 1990 habe Johannegeorgenstadt noch rund 9.000 EinwohnerInnen gehabt, jetzt seien es nur noch rund 4.000.<sup>4799</sup>

## (b) Keine „offiziellen“ Informationen

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, nach der Enttarnung des NSU hätten sich keine Behörden an ihn gewandt, vielmehr habe er dies – mit mäßigem Erfolg – erst einfordern müssen:

*„Sabine Friedel, SPD: [...] Ist es mal vorgekommen, dass die Polizei zu Ihnen kam mit dem Hinweis darauf, dass irgendwelche Delikte aufgetaucht sind, dass ermittelt worden ist oder mit einer Nachfrage zu Strukturen oder Ähnlichem?“*

---

<sup>4797</sup> Ebd., S. 5 f.

<sup>4798</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4799</sup> Ebd., S. 7 f.



Zeuge Holger Hascheck: *Nein, zu mir persönlich ist niemand gekommen. Im Gegenteil, als 2011 die Diskussion, auch über die Medien, über Johannegeorgenstadt kam, war meine Bitte erst an das Land, an die Landesbehörden, an den Verfassungsschutz und an den Bund, doch auch die Bürgermeister, ganz konkret natürlich mich, mal drüber zu informieren, wie der aktuelle Stand ist. Es war zu der Zeit so, dass sich im Meldeamt der Stadt Johannegeorgenstadt die Verfassungs[schutz]behörden und die Polizei die Klinke in die Hand gegeben haben.*

*Auf meine Nachfrage, ob es nicht vielleicht sinnvoll wäre, auch den Bürgermeister mal über Dinge zu informieren, hat es dann, sehr, sehr viel später, ein Gespräch gegeben – auf Bitten – mit dem damaligen Polizeipräsidenten, Herrn Merbitz, der sehr schnell nach Johannegeorgenstadt gekommen ist, um mit mir zu sprechen. Aber außer ihm? Nein.*<sup>4800</sup>

Später habe es „auf Initiative des Landrates und des Landkreises Gespräche auch im Landratsamt des Erzgebirgskreises mit dem sächsischen Verfassungsschutz“ gegeben. Ein solches Gespräch habe auch in Johannegeorgenstadt stattgefunden – „aber nicht mit dem Präsidenten, sondern mit Mitarbeitern.“ Die Initiative zu diesen Gesprächen seien jeweils nicht von den Behörden ausgegangen, sondern stets aus der Region gekommen.<sup>4801</sup> Abgesehen davon habe es seitens der Polizei und des LfV Sachsen keine Informationen und auch keine Anfragen an ihn gegeben.<sup>4802</sup>

Er selbst habe alle Informationen zu dem Thema aus den Medien beziehen müssen.<sup>4803</sup> Die Situation habe er so wahrgenommen, „dass wir uns als Kommunalpolitiker, ich mich als Kommunalpolitiker allein gelassen gefühlt habe.“<sup>4804</sup>

---

<sup>4800</sup> Ebd., S. 12 f.

<sup>4801</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4802</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4803</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4804</sup> Ebd., S. 16.

## II.7 Umgang mit Akten und Vernichtungsverbote

Aufgrund der Besorgnis, dass in Sachsen behördliche Unterlagen vernichtet werden könnten, die NSU-bezogene Informationen beinhalten oder die für die weitere Sachaufklärung im Fallkomplex künftig relevant werden könnten, wurden im Laufe des Jahres 2012 sogenannte Löschmutorien für Akten und für elektronische Datenbestände veranlasst. Diese Vernichtungsverbote galten – unter jeweils unterschiedlichen Maßgaben – auf Betreiben der Behörden selbst für die Polizei und das LKA Sachsen seit dem 18. Juli 2012 bzw. für das LfV Sachsen ab dem 19. Juli 2012 sowie auf Betreiben des zuständigen Ministeriums für sächsische Staatsanwaltschaften ab dem 30. November 2012. In der weiteren Folge wurden die bestehenden Vernichtungsverbote teils modifiziert und mehrfach fortgeschrieben. Sie gelten zumindest bis zum Ende der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags und bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens des 1. UA.<sup>4805</sup>

### II.7.1 Polizei und Landeskriminalamt Sachsen

Reguläre Aktenaussonderungen und Datenlöschungen wurden im Bereich der Polizei nach dem 4. November 2011 und bis zum Erlass des Löschmutoriums im Sommer 2012 zunächst fortgesetzt. Wie der Zeuge *Baumann* – bis Mitte 2014 Leiter des Referats 33 („Verbrechensbekämpfung“) im SMI und hernach Inspekteur der Polizei – angab, seien darunter seines Wissens „keine relevanten Daten“ gewesen, „die für die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes oder für die Arbeit der Untersuchungsausschüsse angefordert worden sind“.<sup>4806</sup> Zudem seien bereits frühzeitig, am 14. November 2011 bei einer Besprechung mit dem damaligen Landespolizeipräsidenten *Merbitz*, die Leiter der sächsischen Polizeidienststellen angewiesen worden, „sämtliche Unterlagen“ auf mögliche Bezüge zu Mitgliedern und UnterstützerInnen des NSU anhand von Lageberichten der BAO „Trio“ des BKA zu prüfen und hierzu dem SMI zu berichten.<sup>4807</sup> Bei diesen ersten Recherchen waren allerdings Unterlagen des LKA Sachsen und mehrerer Polizeidirektionen zum zurückliegenden Informationsaustausch zur Česká-Mordserie und einer dazu im LKA Sachsen durchgeführten Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ (→ KAP. II.4) zunächst noch nicht aufgefunden worden.<sup>4808</sup>

---

<sup>4805</sup> Siehe Kap. I.4.3.

<sup>4806</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 14.

<sup>4807</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4808</sup> Drs. 6/31, S. 3.

Im Bezug auf die damalige PD Südwestsachsen gab der Zeuge *Georgie*, der sie damals leitete, an, zu einem für den 1. UA nicht genau fixierbaren Zeitpunkt, aber bereits vor Erlass des Löschmatoriums entschieden zu haben, Vernichtungen im Bereich seiner Polizeidirektion zu untersagen, selbst wenn dabei gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen werden sollte:

*„Zeuge Jürgen Georgie: [...] Zusätzlich hatte ich vor der erlassenen Entscheidung des SMI selbst die Entscheidung getroffen und den beteiligten Führungskräften bekannt gegeben, dass sich die Polizeidirektion Südwestsachsen selbst bei erkennbaren Datenschutzverstößen zu diesen bekennt. Damit war auch eine formal rechtmäßige Vernichtung aus Datenschutzgründen untersagt, um die Arbeit des Ausschusses und Ihre Aufklärung zu unterstützen.“<sup>4809</sup>*

#### II.7.1.1 Reguläre Vernichtungen vor November 2011

Mithin standen dem 1. UA und dem früheren 3. UA relevante Unterlagen mit NSU-Bezug nicht mehr zur Verfügung, die bereits vor dem Jahr 2011 zur Vernichtung gekommen waren. Dazu gehören insbesondere Unterlagen des MEK zu Observationen im September und Oktober 2000 in Chemnitz (→ KAP. II.1.6.8, II.1.6.10). Diese Unterlagen wurden, mit geringfügigen Ausnahmen, bereits im Februar 2006 ausgesondert.<sup>4810</sup> Wie der damalige Kommandoführer des MEK Chemnitz *Külbel* ausführte, habe man dazu gefertigte Unterlagen zunächst aufbewahrt; jedoch sei man gehalten, solche Unterlagen nach fünf Jahren zu vernichten, was auch geschehen sei. Daher seien Details der damaligen Einsätze, die dem Auffinden des „Trios“ gedient hatten, jedenfalls aus sächsischer Sicht nicht mehr näher nachvollziehbar.<sup>4811</sup> Soweit heute noch Dokumente aus diesem Zusammenhang vorliegen, handelt es sich überwiegend um Mehrfertigungen, die an den „Auftraggeber“ der betreffenden Einsätze – das LKA Thüringen – übermittelt und dort zu den Fahndungsakten genommen worden waren. Wie der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* ausführte, seien eben diese Akten ausnahmsweise erhalten geblieben, da sie als historisch wertvoll eingestuft wurden:

---

<sup>4809</sup> 3. UA, Protokoll Jürgen Georgie v. 03.03.2014, S. 8.

<sup>4810</sup> Schäfer-Bericht, Rdnr. 215, S. 119; Vorläufiger Abschlussbericht SMI, S. 15.

<sup>4811</sup> 3. UA, Protokoll Carsten Külbel v. 21.06.2013, S. 9, 16.

*„Zeuge Sven Wunderlich: [...] In dem Fall hätten eigentlich die ganzen Daten vernichtet sein müssen, sind aber aufgrund der Einklassifizierung als historisch wohl besonders wertvoll erhalten geblieben.“<sup>4812</sup>*

Auch weitere Unterlagen des LKA Sachsen zu unterstützenden Maßnahmen bei der Fahndung nach dem „Trio“ in den Jahren 2000 bis 2002 im Raum Chemnitz wurden zwischenzeitlich vernichtet.<sup>4813</sup> Der Zeuge Pählich, langjähriger Abteilungsleiter des Polizeilichen Staatsschutzes im LKA Sachsen, gab dazu an:

*„Zeuge Peter Pählich: [...] Wer oder wen hat das LKA über die getroffenen Maßnahmen informiert? – Na logischerweise immer den Auftraggeber. Der Auftraggeber war das LKA Thüringen. Das heißt, wenn wir irgendwelche Erkenntnisse in irgendeiner Form erlangt haben, dann werden die auch verschriftet, und dann gibt es entsprechende Berichte und Vermerke, die an Thüringen gegangen sind. Wir haben uns entsprechende Duplikate oder Kopien aufbewahrt. Die sind im Rahmen der Löschfristen dann vernichtet worden, so wie es im Gesetz steht und unsere entsprechende Arbeitsweise vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist.“<sup>4814</sup>*

## II.7.1.2 Vernichtungsverbot

### (a) Löschmoratorium vom 18. Juli 2012

Am 18. Juli 2012 wurde ein Löschmoratorium für die Polizei und das LKA Sachsen erlassen. Wie der Zeuge Baumann ausführte, sei diesem Schritt eine Besprechung des LKA Sachsen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten am 13. Juli 2012 vorangegangen, wobei es um die Frage gegangen sei, „wie aus datenschutzrechtlichen Gründen mit Unterlagen zu verfahren sei, die einerseits für den Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages relevant sind, bei denen andererseits die Aussonderungsprüffrist gemäß dem Sächsischen Polizeigesetz ausläuft.“ Zu dieser Zeit seien Aktenvernichtungen beim BfV im Zusammenhang mit der Operation „Rennsteig“ bekannt geworden. Die Fragestellung des LKA sei dann der „konkrete Anlass“ gewesen, „im Hinblick auf die Bedeutung und Priorität der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages eine mögliche Aktenvernichtung rele-

---

<sup>4812</sup> 3. UA, Protokoll Sven Wunderlich v. 09.09.2013, S. 87.

<sup>4813</sup> 3. UA, Protokoll Bernd Merbitz v. 05.11.2012, S. 10.

<sup>4814</sup> 3. UA, Protokoll Peter Pählich v. 28.09.2012, S. 7.

vanter Daten im Bereich der sächsischen Polizei zu verhindern.“<sup>4815</sup> Der Zeuge gab dazu weiter an, er selbst habe in einem Schreiben vom 18. Juli 2012 an die sächsischen Polizeidienststellen das Löschmoratorium erlassen, das folgenden Inhalt gehabt habe:

*„Auf Anfrage des Landeskriminalamtes prüft der sächsische Datenschutzbeauftragte derzeit, ob Unterlagen mit Bezug zum Fallkomplex NSU aufgrund von Löschfristen auszusondern sind. Bis zu einer abschließenden Entscheidung sind solche Unterlagen in allen Dienststellen nach Ablauf der Löschfristen gesperrt aufzubewahren und keinesfalls zu vernichten.“*<sup>4816</sup>

Insoweit war das Moratorium dem Wortlaut nach zunächst beschränkt auf Unterlagen mit einem bereits angenommenen oder festgestellten „Bezug zum Fallkomplex NSU“. Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, dieses erste Moratorium sei „auf meine eigene Initiative in meinem Referat entstanden“, ohne dass es eine vorangegangene Anweisung durch vorgesetzte Stellen gegeben hätte.<sup>4817</sup> Er selbst sei Mitautor des Wortlauts gewesen, an dem auch der Sachbearbeiter *P.* mitgewirkt habe.<sup>4818</sup>

#### (b) Erste Fortschreibung

Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 und unter Bezugnahme auf die bekannt gewordenen Aktenvernichtungen beim BfV wandte sich der damalige Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages *Edathy* an den Bevollmächtigten des Freistaates Sachsen beim Bund *W.* und bat darum, u.a. für die Polizei eine Anweisung zu erlassen, die Vernichtung von Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus einzustellen. Wie der Zeuge *Baumann* ausführte, habe das SMI von diesem Ersuchen per Schreiben des Beauftragten *W.* vom 24. Juli 2012 Kenntnis erhalten. In der Folge habe die Zentralstelle des SMI die Polizei mit der Umsetzung beauftragt. Eine entsprechende Weisung sei in seinem Referat am 30. Juli 2012 eingegangen.<sup>4819</sup> Daraufhin habe er das für den Bereich der Polizei bereits bestehende Löschmoratorium mit einer Fortschreibung vom 3. August 2012 erweitert. Diese Fortschreibung habe folgenden Inhalt gehabt:

---

<sup>4815</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 3 f.

<sup>4816</sup> Zit. n. ebd., S. 4.

<sup>4817</sup> Ebd., S. 11.

<sup>4818</sup> Ebd., S. 13.

<sup>4819</sup> Ebd., S. 4.

*„Mit dem Bezugsschreiben [vom 18. Juli] waren die Dienststellen unter anderem gebeten worden, bis zu einer abschließenden Entscheidung des sächsischen Datenschutzbeauftragten Unterlagen mit Bezug zum Fallkomplex NSU, welche aufgrund des Ablaufs der Löschfristen eigentlich auszusondern wären, gesperrt aufzubewahren und keinesfalls zu vernichten.*

*Die Sicherstellung der Tätigkeit im Sachzusammenhang eingerichteter Untersuchungsausschüsse macht es erforderlich, dass vorerst keinerlei Löschungen oder Aktenvernichtungen im Bereich Rechtsextremismus vorgenommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass das betreffende Material im Rahmen der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses möglicherweise von Relevanz ist oder unvorhergesehen noch relevant wird.*

*Die Dienststellen werden in Erweiterung des o.g. Auftrages [vom 18. Juli 2012] gebeten, die dort beschriebene Verfahrensweise auf sämtliche Unterlagen, die einen Bezug zum Rechtsextremismus aufweisen, auszudehnen, und zwar unabhängig davon, ob die in den jeweiligen Akten, Aktenteilen oder Dateien enthaltenen Daten auf der Grundlage der Strafprozessordnung oder anderer Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, erhoben wurden.“<sup>4820</sup>*

Auf Befragen gab der Zeuge an, es sei nicht zufällig gewesen, dass am selben Tag auch das SMI-Moratorium für das LfV erlassen wurde (siehe unten), da dieses ebenfalls auf das *Edathy*-Schreiben zurückgegangen und in dieser Sache in seinem Bereich eine Rücksprache mit der Hausspitze und auch dem Verfassungsschutzreferat erfolgt sei.<sup>4821</sup>

### (c) Zweite Fortschreibung

Nach der ersten Fortschreibung habe eine fachliche Beratung durch das LKA Sachsen zu Fragen der technischen Umsetzbarkeit stattgefunden, woraufhin sich eine Präzisierung des Moratorium erforderlich gemacht habe.<sup>4822</sup> Dabei sei es nicht um inhaltliche Nachbesserungen oder Abänderungen gegangen, sondern um eine Konkretisierung, die eine praktische Umsetzung des Moratoriums im Hinblick auf den gesamten polizeilichen Akten- und Datenbestand zum

---

<sup>4820</sup> Zit. n. ebd., S. 4 f.; vgl. ADS 266, Ordner 1, Bl. 6.

<sup>4821</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 14.

<sup>4822</sup> Ebd., S. 5.

Bereich „Rechtsextremismus“ ermöglichen sollte. Zur zugrundeliegenden Problemstellung gab der Zeuge *Baumann* an:

*„Zeuge Andreas Baumann: [...] Das jetzt in die Datensätze umzusetzen war so nicht möglich, sodass das Landeskriminalamt uns darauf hingewiesen hat, dass es bestimmte Konkretisierungen geben muss. Das Landeskriminalamt hat dazu ausgeführt, dass wir im Grunde genommen in den Datensätzen bestimmte Felder, die beim Ausfüllen, also beim Entstehen der Datensätze, entsprechend ausgefüllt werden, verwenden können. Das heißt zum einen, dass Straftäter mit dem personengebundenen Wert ‚REMO‘, das heißt ‚Straftäter rechtmotiviert‘, und die von ihnen begangenen Straftaten gemeint waren.“*

*Das heißt also, in diesen Datensätzen sind entsprechende Marker gesetzt, sofern der Sachbearbeiter das damals im Zuge der Ermittlungen erkannt hat. Der Marker ‚REMO‘ – ‚Straftäter rechtmotiviert‘ – als Personensatz und die entsprechend zugeordneten Straftaten waren ein Feld. Das andere waren ungeklärte Straftaten, die sozusagen auch in einem Textfeld die Kennzeichnung ‚PMK‘ – ‚Politisch Motivierte Kriminalität‘ – erhalten haben oder die von irgendeiner Polizeilichen Staatsschutzdienststelle bearbeitet worden sind.*

*Das waren die drei, wenn man so will, Kriterien, die dann sozusagen technisch auch herausgefiltert werden konnten. Insofern hat das Landeskriminalamt das breite Feld Rechtsextremismus, untechnisch ausgesprochen, mit diesen weitestmöglichen technischen Begriffen abgedeckt, sodass sichergestellt werden konnte, dass, zumindest nach den damaligen technischen Möglichkeiten, alle relevanten Datensätze erfasst waren.“<sup>4823</sup>*

Über diese Lösung informierte *Baumann* die sächsischen Polizeidienststellen mit Schreiben vom 22. August 2012. Die damit bekanntgegebene zweite Fortschreibung des Löschmatoriums habe folgenden Inhalt gehabt:

*„Zur Sperrung von Unterlagen mit Bezügen zum Rechtsextremismus wird wie folgt präzisiert:*

- *Rechtsgrundlage ist § 49 Sächsisches Polizeigesetz in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzgesetz.*

---

<sup>4823</sup> Ebd., S. 13 f.

- *Gegenstand sind Straftäter und Straftaten im Bereich Politisch Motivierte Kriminalität –rechts– gemäß dem Personenauskunftssystem Sachsen (PASS) sowie sonstige Akten mit einem Rechtsextremismusbezug.*
- *Die Akten sind so lange zu sperren, bis die im Sachzusammenhang stehenden Untersuchungsausschüsse des Sächsischen Landtages und des Deutschen Bundestages ihre Tätigkeit beendet haben. Als erste Sperrfrist ist der 31. Dezember 2013 anzusetzen. Über eine Verlängerung wird gesondert entschieden.*
- *Das Landeskriminalamt wird gebeten, das diesbezügliche technische Verfahren mit den Polizeidienststellen abzustimmen.*<sup>4824</sup>

(d) Dritte Fortschreibung

Die festgelegte Sperrfrist lag vor Ablauf der 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages und damit vor dem Abschluss des damaligen 3. UA. Vor Ablauf der Frist kam es daher zu einer dritten Fortschreibung, bei der die Frist um ein Jahr auf den 31. Dezember 2014 und damit über das Ende der Legislaturperiode hinaus verlängert wurde. Mit Schreiben an die sächsischen Polizeidienststellen vom 12. Juli 2013 wurde diese Fortschreibung mit folgendem Inhalt bekannt gegeben:

*„Es ist aus heutiger Sicht nicht zu erwarten, dass der 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages seine Tätigkeit dieses Jahres beenden wird. Vor diesem Hintergrund wird die zunächst bis zum 31. Dezember 2013 festgelegte Sperrfrist um ein Jahr – bis zum 31. Dezember 2014 – verlängert.*

*Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Umsetzungskonzept des Landeskriminalamtes in Bezug auf IT-Verfahren nur PASS relevant ist. Eine parallele Sperrung dieser Datensätze in anderen IT-Verfahren ist demzufolge entbehrlich.*<sup>4825</sup>

Auf Nachfrage zu der inhaltlichen Klarstellung und was es bedeute, dass die parallele Sperrung in anderen IT-Verfahren „entbehrlich“ sei, führte der Zeuge *Baumann* aus:

<sup>4824</sup> Zit. n. ebd., S. 5; vgl. ADS 266, Ordner 2, Bl. 32, u. Drs. 6/3739, S. 3.

<sup>4825</sup> Zit. n. 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 5; vgl. ADS 260, Ordner 2, Bl. 30.



„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Können Sie das noch einmal konkretisieren?

Zeuge Andreas Baumann: Ja. Wir hatten, wie gesagt, wenn man so will, strategisch den Rechtsextremismus als Kriterium angeführt. Das Landeskriminalamt hat uns dann technisch beraten, wie wir das, ohne etwas zu übersehen bzw. Lücken zu lassen, technisch breit abdecken. Und dann sind sozusagen im Wesentlichen zwei Verfahren relevant: Das eine ist das sogenannte IVO, die Integrierte Vorgangsverwaltung, wo sozusagen einmal alles, was die Polizei an Handling umsetzt, abgebildet wird. Zunächst gingen wir davon aus, dass auch IVO mit betroffen sei. Das Landeskriminalamt hat uns aber darauf hingewiesen, dass die Vorgänge, die auch in PASS relevant sind, also Straftaten sozusagen parallel abgebildet werden bzw. die Löschung von IVO, die nach zwei Jahren regelmäßig erfolgt, dann unterbleibt, wenn der Vorgang auch PASS-relevant ist. Das heißt also, wir hatten die Sicherheit, dass die Vorgänge, die wir in PASS dann gesperrt haben, auch noch eine Relevanz in IVO hatten, und auch die dortigen Vorgänge via PASS erhalten geblieben sind. Alle anderen Vorgänge waren sozusagen nach unseren Kriterien dann nicht relevant und wurden in IVO gelöscht, sodass wir es dann auf das IT-Verfahren PASS beschränken konnten.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Das heißt, um es zu verstehen, Sie haben: PASS greift in IVO ein in dem Moment, wo eine Straftat vorliegt, sodass nach den zwei Jahren dort nicht die automatisierte Löschung erfolgt?

Zeuge Andreas Baumann: Im Kern, im Ergebnis ist das so.<sup>4826</sup>

Im Oktober 2014 waren im Zuge des Löschmatoriums im PASS rund 73.000 Vorgänge automatisiert gesperrt.<sup>4827</sup> Die technische Umsetzung dieser Sperrungen erfolgte durch das LKA Sachsen, wobei es darum gegangen sei, die relevanten, aufzubewahrenden Daten vom automatisierten Lösch- und Aussonderungsverfahren auszunehmen.<sup>4828</sup> Es sei auch gewährleistet gewesen, dass Vorgänge mit Bezug zum Bereich „Rechtsextremismus“ von der Löschung bzw. Vernichtung ausgenommen sind, die nicht im PASS abgebildet waren. Deswegen seien auch „Vorgänge, welcher Art auch immer“ von der Vernichtung ausgenommen worden, die im Bereich des Staatsschutzes bearbeitet wurden.<sup>4829</sup> Hernach wurden die Sperr-

---

<sup>4826</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 17.

<sup>4827</sup> Drs. 6/31, S. 5.

<sup>4828</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 6 f.

<sup>4829</sup> Ebd., S. 18.

fristen mit ergänzenden Erlassen vom 10. November 2014 und vom 28. April 2015 – auch ausdrücklich zur Ermöglichung der Untersuchungstätigkeit des 1. UA – jeweils verlängert.<sup>4830</sup>

### II.7.1.3 Umsetzung des Vernichtungsverbots

#### (a) AdressatInnen

Das Löschmoratorium sowie die Fortschreibungen wurden den Polizeidienststellen jeweils schriftlich und vorab per E-Mail zugeleitet.<sup>4831</sup> Wie der Zeuge *Baumann* ausführte, habe die Umsetzung den jeweiligen DienststellenleiterInnen obliegen, was bedeutet habe, die Anordnungen über ihre jeweils nachgeordneten Hierarchieebenen in die verantwortlichen Organisationseinheiten zu steuern. Letzthin seien die Kommissariate 42 („Datenstation und Aktenhaltung“) sowie die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes zuständig gewesen.<sup>4832</sup> Verantwortliche Bedienstete des Polizeilichen Staatsschutzes wurden jedenfalls insoweit informiert, als sie mit der abschließenden Bearbeitung von staatsschutzrelevanten Vorgängen bzw. der Aussonderung und Löschung von Akten und Dateien betraut sind.<sup>4833</sup> Damit richteten sich die getroffenen Regelungen von vornherein nicht an die Gesamtheit der Bediensteten der Polizei, wie der Zeuge *Baumann* auf Nachfrage bestätigte:

*„Vors. Lars Rohwer: [...] Wie tief in die Polizeistruktur hinein ist nach Ihrer Vorstellung dieses Löschmoratorium zu kommunizieren gewesen? Musste es quasi jeder Polizist, der in Sachsen tätig ist, kennen, oder war es nur bis zu einer gewissen Ebene in den Polizeidienststellen vorgesehen [...]?“*

*Zeuge Andreas Baumann: Herr Vorsitzender, in Kenntnis der polizeilichen Strukturen und der Aufgabenstellungen war uns klar, dass nur ganz bestimmte, bezifferbare bzw. zu benennende Beschäftigte mit diesen Datensätzen technisch – im Sinne von Löschungen – oder auch mit den Akten, den Papierakten, zu tun haben, also berechtigt waren, Vorgänge zu löschen oder zu verändern.*

*Dieses Löschmoratorium wurde auch kommuniziert – begleitend – in Führungsbesprechungen an die Polizeipräsidenten, also die Leiter der Polizeidienststellen, und*

---

<sup>4830</sup> Drs. 6/3739, S. 2.

<sup>4831</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 6.

<sup>4832</sup> Ebd.

<sup>4833</sup> Drs. 6/4563, S. 3.

*diese haben, soweit ich es den Akten entnehmen konnte, sowohl schriftlich als auch durch mündliche Anweisungen entsprechende hausinterne Regelungen getroffen und dieses Löschmoratorium umgesetzt – an den Kreis, der zunächst originär berechtigt und verantwortlich war für die Aktenhaltung, Aktenlöschung bzw. die Datenlöschung. [...]*

*Es kann sein, dass über das Löschmoratorium auch über diesen berechtigten, verantwortlichen Personenkreis hinaus kommuniziert worden ist. Das war aber nicht unsere Zielstellung. Zielstellung war, auf jeden Fall technisch zu verhindern, dass die Berechtigten und Verantwortlichen Datensätze, die relevant sind, löschen bzw. die dazugehörigen Akten in irgendeiner Form im Rahmen der regulären Löschung aussondern.“<sup>4834</sup>*

Damit ist erklärbar, dass einige PolizeibeamtInnen, die im 1. UA befragt wurden und die auf verschiedene Weise mit dem Fallkomplex NSU in Berührung gekommen waren, mit- hin angaben, dass ihnen das Löschmoratorium *nicht* bekannt sei. Dies war etwa bei den ZeugInnen *Mittmann, S. Müller* und *Lässig* der Fall.<sup>4835</sup> Der Beamte *Leucht* gab an, er habe von dem Löschmoratorium „gehört“, aber es betreffe ihn nicht.<sup>4836</sup> Auch der Zeuge *Wichitill* sagte, das Löschmoratorium lediglich dem Begriff nach zu kennen.<sup>4837</sup> Der zuletzt in einer leitenden Funktion beim LKA Sachsen tätige Beamte *Höhne* antwortete auf die Frage, ob er mit dem Löschmoratorium befasst gewesen sei, mit „Nein“,<sup>4838</sup> was der Aktenlage eindeutig widerspricht.<sup>4839</sup> Gravierend erscheint der Fall des Leiters der Polizeidirektion Dresden *Kretzschmar*, der auf Nachfrage angab, er kenne das Löschmoratorium „als Fakt“, es betreffe seine PD jedoch „im Wesentlichen nicht“:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Als jetziger Leiter der PD Dresden: Ist Ihnen das Löschmoratorium des Innenministeriums für Akten mit Inhalt NSU bekannt?*

*Zeuge Horst Kretzschmar: Es ist mir als solches, als Fakt bekannt. Gleichwohl habe ich mit dem Löschvorgang und mit der unmittelbaren Umsetzung nichts zu tun gehabt.*

---

<sup>4834</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 7 f.

<sup>4835</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 22; 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 21; 1. UA, Protokoll Frank Lässig v. 14.03.2016, S. 14 f.

<sup>4836</sup> 1. UA, Protokoll Christian Leucht v. 15.05.2017, S. 23.

<sup>4837</sup> 1. UA, Protokoll Volker Wichitill v. 25.06.2018, S. 15.

<sup>4838</sup> 1. UA, Protokoll Volker Höhne v. 28.05.2018, S. 7 f.

<sup>4839</sup> ADS 283, Ordner 1, Bl. 77.

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Aber Ihnen ist bekannt, dass es das gibt?*

Zeuge Horst Kretzschmar: *Das ist mir bekannt.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Sind Ihnen die groben Züge des Inhalts bekannt?*

Zeuge Horst Kretzschmar: *Zuständig war aus meiner Sicht das Landeskriminalamt. Es hat unsere Dienststelle als Polizeidirektion Dresden im Wesentlichen nicht tangiert.*<sup>4840</sup>

(b) Nicht umfasste Unterlagen

Vom Löschmoratorium von Anbeginn und generell nicht umfasst sind die Lagefilme verschiedener sächsischer Polizeidienststellen bzw. Organisationseinheiten,<sup>4841</sup> und zwar offensichtlich auch dann nicht, wenn ein NSU-Bezug vorlag. Wesentlich für die Rekonstruktion des Ereignisablaufs ab dem 4. November 2011 in der Zwickauer Frühlingsstraße (→ KAP. II.5) ist der Lagefilm des Führungs- und Lagezentrums (FLZ) der damaligen PD Südwestsachsen. Dieser sog. DFE<sup>4842</sup>-Einsatzbericht liegt nur zufällig noch vor, da für die Protokollierung ein noch in der Projektphase befindliches Einsatzleitsystem verwendet wurde, das (noch) nicht mit Löschfristen unterlegt war.<sup>4843</sup> Ansonsten gilt, dass polizeiliche Lagefilme nach der einschlägigen „Errichtungsanordnung für den Betrieb von Einsatzleittechnik bei den Leitstellen der Polizei Sachsen“ zwei Jahre lang elektronisch aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist automatisch gelöscht werden.<sup>4844</sup> Im hier interessierenden Zusammenhang war dies der Fall bei den Lagefilmen des Kriminaldauerdienstes der KPI Zwickau<sup>4845</sup> sowie des Polizeireviers Zwickau<sup>4846</sup> zu verschiedenen Einsätzen ab dem 4. November 2011. Solche Dokumente wären nur dann – hypothetisch – über die vorgesehene Löschfrist hinaus erhalten geblieben, wenn sie zusätzlich zu einer Ermittlungsakte genommen worden wären.<sup>4847</sup> Soweit dies der 1. UA eruieren konnte, war das bei den vernichteten Lagefilmen jedoch nicht der

---

<sup>4840</sup> 1. UA, Protokoll Horst Kretzschmar v. 12.03.2018, S. 8.

<sup>4841</sup> Drs. 6/3739, S. 3.

<sup>4842</sup> Datengestützte Fahrzeug- und Einsatzverwaltung.

<sup>4843</sup> AbschlBer UA-BT II, Anl. 3, d.i. Wortlautprot. der 11. Sitzung, Zeuge Alexander Beitz v. 25.02.2016, S. 31.

<sup>4844</sup> Drs. 6/3739, S. 1 f.

<sup>4845</sup> 1. UA, Protokoll Siegfried Müller v. 14.03.2016, S. 8; 1. UA, Protokoll Frank Lässig v. 14.03.2016, S. 13.

<sup>4846</sup> 1. UA, Protokoll Kay-Uwe Mittmann v. 14.12.2015, S. 10.

<sup>4847</sup> Drs. 6/3739, S. 1 ff.

Fall; sie sind auch nicht in die Ermittlungsakten des BKA aufgenommen worden.<sup>4848</sup> Der 1. UA konnte nur zur Kenntnis nehmen, dass die Lagefilme offenbar noch existierten, als der frühere 3. UA tätig war, dem diese Unterlagen folglich vor ihrer Vernichtung hätten vorgelegt werden können. Dies unterblieb jedoch.

Auf Befragen, ob und gegebenenfalls welche Überlegungen bestanden, wie im Lichte des Löschmatoriums mit Lagefilmen zu verfahren ist, gab der Zeuge *Baumann* an, dass diese nicht berücksichtigt wurden:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: Inwieweit haben Sie denn versucht, die Grundlagen, auch polizeiliche Dokumentationen, dort mit einzuschließen, auch wenn es sich jetzt nicht um personenkonkrete Straftaten oder Strafvorwürfe handelte? Ich frage konkret nach: beispielsweise Lagefilme zu Ereignissen, die mit dem NSU im Zusammenhang stehen.*

*Zeuge Andreas Baumann: Diese Lagefilme sind nach zwei Jahren in der Regel zu löschen gewesen, insofern es keine Sachverhalte gab, die letztendlich mit NSU-relevanten Personen in Verbindung stehen. Die Polizei arbeitet ja letztendlich auch auf der Rechtsgrundlage, nur solche Daten zu sammeln und zu speichern, deren Aufgabenerfüllung sie letztendlich dazu bringt, diese länger als zwei Jahre aufzubewahren, sodass wir uns auf diese Straftaten konzentriert haben. Das ist das Kerngeschäft des gesetzlichen polizeilichen Auftrages.*

*Alle anderen Lagefilmdaten sind entweder, wenn sie relevant waren, in die Ermittlungsakten eingeflossen, sodass diese Erkenntnisse im Sinne dieser dokumentierten Straftat mit erfasst waren, und wenn keine Bezüge da waren, waren sie aus den entsprechenden Vorgaben zu löschen.*

*Valentin Lippmann, GRÜNE: Das heißt, ich verstehe Sie richtig: Lagefilme waren davon nicht umfasst? Die Inhalte, die in die Akten eingegangen sind, aus den Lagefilmen sehr wohl, aber nicht der Lagefilm selber?*

*Zeuge Andreas Baumann: So würde ich das sagen, ja.<sup>4849</sup>*

---

<sup>4848</sup> Drs. 6/4563, S. 2.

<sup>4849</sup> 1. UA, Protokoll Andreas Baumann v. 24.09.2018, S. 19.

Auf weiteres Befragen gab der Zeuge an, eine mögliche Umfassung auch der Lagefilme habe nicht zu den „Grundüberlegungen“ des Löschmatoriums gehört:

„Valentin Lippmann, GRÜNE: *Und da haben Sie sich auch keine Gedanken gemacht, dass möglicherweise Erkenntnisse aus Lagefilmen, einen gewissen Zusammenhang zum NSU darstellend, durchaus für die anfordernden Gremien relevant sein könnten?*

Zeuge Andreas Baumann: *Die Ermittlungen liefen ja parallel, sodass im Grunde genommen das Bundeskriminalamt alles, was aus der Ermittlungssicht notwendig war, direkt bei den entsprechenden Dienststellen abgegriffen hat. Davon konnten wir ausgehen. Auf das Strafverfahren selber haben wir keinen Einfluss; das ist Sache der Staatsanwaltschaft.*

*Die übrigen Daten sind nach Maßgabe in sonstigen Ermittlungsakten entweder enthalten gewesen – damit waren sie in PASS erfasst –, und wenn nicht, sind sie dann gelöscht worden. Da hatten wir insofern klare Linien.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Nun bearbeitet ja ein Untersuchungsausschuss wie dieser und auch der des Bundestages nicht ausschließlich die Fragen von strafrechtlichen Vorgängen, sondern auch von behördlichem Handeln. Deswegen frage ich nach: Das operative polizeiliche Tun an einem bestimmten Ereignis, das mit dem NSU im Zusammenhang steht, ist ja regelmäßig auch Gegenstand dieses Ausschusses gewesen. Deswegen noch mal die Frage: Inwieweit haben Sie sich konkret bei der Erstellung des Moratoriums darüber Gedanken gemacht, dass beispielsweise auch für die Sachaufklärung behördlichen Handelns Lagefilme auch dann relevant sein können, wenn sie nicht primär in die Akte eingegangen sind?*

Zeuge Andreas Baumann: *Ich habe ausgeführt, welche Grundüberlegungen vorhanden waren. Darüber hinaus gab es für uns keine Lücke, die wir hätten schließen müssen, sondern wir waren der Auffassung, dass mit diesem Ansatz die für die Ausschüsse notwendigen Daten gesichert werden.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Also, Sie haben diese Lücke damals nicht gesehen?*

Zeuge Andreas Baumann: *Ich sehe die Lücke auch heute noch nicht.*<sup>4850</sup>

---

<sup>4850</sup> Ebd.

### (c) Kontrolle

Eine Kontrolle der Umsetzung des Löschmatoriums bei den jeweiligen Polizeidienststellen durch das SMI als Fachaufsichtsbehörde fand nicht statt. Wie dazu der Zeuge *Baumann* angab, sei die unmittelbare Kontrolle vor Ort durch die verantwortlichen Vorgesetzten in den Polizeidienststellen erfolgt, die im Rahmen ihrer Berichtspflichten und im Zusammenhang mit dem Löschmatorium „kein abweichendes Verhalten oder Aktenverlust“ angezeigt hätten. Anhaltspunkte, wonach das Löschmatorium nicht umgesetzt worden wäre, hätten dabei nicht vorgelegen.<sup>4851</sup> Als Anzeichen dafür, dass das Moratorium „funktioniert“, wertete der Zeuge den Umstand, dass die Aktenanforderungen durch Untersuchungsausschüsse von der Sächsischen Polizei und dem LKA Sachsen „lückenlos“ hätten erfüllt werden können.<sup>4852</sup> Soweit keine Anzeichen für die Nichtumsetzung des Löschmatoriums bestanden, habe auch kein Grund vorgelegen, der anlassbezogene Kontrollen vor Ort ausgelöst hätte.<sup>4853</sup>

Für die rechtliche Seite sei entscheidend gewesen, dass dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten das Löschmatorium und auch die jeweiligen Fortschreibungen schriftlich zur Kenntnis gegeben wurden. Dabei sei es gleichfalls nicht zu Widersprüchen oder Beanstandungen gekommen.<sup>4854</sup>

## II.7.2 Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Die regulären Löschungen von Daten und Vernichtungen von Akten und Aktenteilen wurden im LfV Sachsen nach dem 4. November 2011 zunächst unverändert fortgesetzt. Dabei handelte es sich nach Angaben des SMI sämtlich um Unterlagen, die als „nicht mehr erforderlich“ im Sinne der §§ 7 Absatz 4, 14 Absatz 1 SächsVSG anzusehen und daher zu vernichten waren, soweit die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung des Amtes nicht mehr benötigt wurde.<sup>4855</sup> Zur Vernichtung gelangten Unterlagen „aus praktisch allen Arbeitsbereichen“ des LfV, mit Ausnahme der Innenrevision. Es handelte sich um Unterlagen, die von August 1992 bis Juni 2012, d.h. in der gesamten Zeit der Existenz des Amtes angefallen waren.<sup>4856</sup> Der damalige Innenminister *Ulbig* gab auf Befragen im früheren 3. UA an, dass es sich um ein regel-

---

<sup>4851</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4852</sup> Ebd., S. 11.

<sup>4853</sup> Ebd., S. 16.

<sup>4854</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4855</sup> Drs. 5/9772, S. 2.

<sup>4856</sup> Drs. 5/9773, S. 1 f.

tes und für das LfV verpflichtendes Verfahren gehandelt habe, jedoch keineswegs um Vernichtungen, die etwa mit dem Fallkomplex NSU zu tun gehabt hätten. Insbesondere gab es „keine Situation, dass Reißwölfe im Landesamt für Verfassungsschutz heißgelaufen sind“.<sup>4857</sup>

Zu der Frage, in welchem Umfang insbesondere Unterlagen aus dem Bereich des „Rechtsextremismus“ vernichtet wurden, gab der Zeuge *Dr. Vahrenhold* an:

*„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Was ist nun im Zeitraum vom 4. November 2011 bis zum LfV-internen Erlass eines Vernichtungsverbots am 19.07.2012 vernichtet worden? [...] Bezogen auf den Rechtsextremismus waren es rund 880 Aktenstücke. ‚Aktenstücke‘ bedeutet: entweder einzelne oder zusammengeheftete Blätter. Wenn man sich das als Papierstapel vorstellt, ist das ein Papierstapel von schätzungsweise acht bis zehn Zentimetern. Sie kennen alle die Papierpakete für Drucker, die man kaufen kann, jeweils 500 Blatt. 880 Blatt sind also etwa zwei solcher Pakete.*

*Gründe für die Vernichtung von Einzelstücken waren dabei insbesondere die fehlende Relevanz der Personen bei Ermittlungsberichten – es ist eine größere Anzahl von Ermittlungsberichten vernichtet worden –, der Ablauf von gesetzlichen Speicherfristen, zum Beispiel bei Gesamtakten zu konkreten Personen, und auch versehentliche Doppelausdrucke.“<sup>4858</sup>*

#### II.7.2.1 Vernichtung von Informationen mit NSU-Bezug?

Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* betonte auf Nachfrage mehrfach, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass im LfV Sachsen nach dem 4. November 2011 Akten oder Aktenteile vernichtet worden sind, mit denen Erkenntnisse zur Terrorzelle NSU verloren gegangen wären.<sup>4859</sup> Auf die Frage, was im LfV Sachsen gegebenenfalls im Nachhinein unternommen wurde, um sicherzustellen, dass die vernichteten Unterlagen keine Informationen mit NSU-Bezug enthielten, gab der Zeuge an:

*„Miro Jennerjahn, GRÜNE: [...] Was wurde konkret von Ihnen unternommen, um zu prüfen, ob diese 800 Seiten, die vernichtet wurden, tatsächlich keine NSU-Bezüge haben?*

---

<sup>4857</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 77.

<sup>4858</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 30.

<sup>4859</sup> Ebd., S. 30 f.



Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Also noch mal: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass wir Erkenntnisse mit NSU-Bezug vernichtet haben. Das ergibt sich daraus, dass wir uns versucht haben, auch anzuschauen: Was ist hier im Einzelfall konkret vernichtet? Die Sachen sind natürlich erst einmal nicht mehr da. Insofern kann ich nicht auf ein Stück Papier gucken und sagen: Das und das steht drin. - Aber ich kann anhand des Aktenzeichens und des Fundortes eines solchen Papiers auch einschätzen, was möglicherweise auf diesem Papier draufgestanden hätte, und auf dieser Basis ist diese Einschätzung entstanden. Wenn ich jetzt Vernichtungen hätte aus Ordnern, zum Beispiel die jetzt dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden wären, dann hätte ich diese Einschätzung jetzt noch nicht getroffen.*<sup>4860</sup>

Auch der Zeuge Boos führte aus, er halte es „nahezu für ausgeschlossen“, dass NSU-bezogene Informationen zur Vernichtung kamen:

Zeuge Reinhard Boos: *[...] Das waren zumeist auch Vorgänge aus jüngerer Vergangenheit – zumindest viele von denen. Ich habe zum Beispiel in Erinnerung, dass es um Vorgänge ging, wo jemand einmal an einem Konzert zum Beispiel teilgenommen hat. Das muss innerhalb der letzten fünf Jahre ungefähr gewesen sein. Weil innerhalb dieser fünf Jahre nichts Weiteres passiert ist, mussten seine Daten gelöscht werden. Ich halte es nahezu für ausgeschlossen, dass das in irgendeinem Zusammenhang mit NSU-Kontaktleuten steht. Und selbst – jetzt wage ich es auch so weit – wenn die Tatsache, die Erkenntnis, dass einer an einem Konzert teilgenommen hat, selbst wenn es so wäre, was ich für nahezu ausgeschlossen halte, dass der eine NSU-Kontaktperson gewesen ist, dann weiß ich nicht, inwiefern diese Erkenntnis auch wahnsinnig viel weiterbringen würde.*<sup>4861</sup>

Der damalige Innenminister Ulbig gab an, er könne gleichwohl, auch wenn keine dahingehenden Hinweise vorliegen, die Vernichtung von Unterlagen mit NSU-Bezug nicht völlig ausschließen:

Miro Jennerjahn, GRÜNE: *[...] Können Sie ausschließen, dass die vernichteten Akten keinen Bezug zum NSU gehabt haben?*

---

<sup>4860</sup> 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 26.

<sup>4861</sup> 3. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 25.03.2013, S. 4.

Zeuge Staatsminister Markus Ulbig: *Herr Jennerjahn, ausschließen kann ich es nicht. Aber mir liegen keine Hinweise vor, dass Akten in Bezug zu NSU vernichtet worden sind.*<sup>4862</sup>

## II.7.2.2 Einstweiliger Verzicht auf ein Vernichtungsverbot

Nach dem 4. November 2011 stand eine mögliche Aussetzung von Aktenvernichtungen beim LfV Sachsen und auch beim SMI zunächst nicht zur Debatte. Der Zeuge *Ulbig* führte aus, allein „aufgrund der Ideen von Verschwörungstheoretikern bestand [...] kein Anlass für ein ausdrückliches Verbot einer Aktenvernichtung“ zu dieser Zeit, zumal er davon habe ausgehen können, „dass die Mitarbeiter des LfV Sachsen rechtmäßig agieren“.<sup>4863</sup> Der Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab an, in dieser Zeit sei die Nichtvernichtung von Unterlagen mit NSU-Bezug etwas gewesen, „das sich von selbst versteht“, weshalb es vertretbar gewesen sei, zunächst *keine* diesbezügliche Regelung durch die Amtsspitze zu forcieren.<sup>4864</sup> Es habe sich auch für die MitarbeiterInnen des LfV beim Thema NSU „von selbst“ verstanden, „dass hier nichts in den Schredder wandern kann“:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] *Ist in der Hausspitze [...] mal darüber beraten worden bis Juli 2012, jenseits 04.11., zu sagen ‚Wie gehen wir damit um‘? Oder durfte das jeder Mitarbeiter für sich alleine entscheiden, wie er damit umgeht?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Nein. Was natürlich jedem Mitarbeiter für sich klar war, ist: Wenn wir hier NSU aufbereiten ab dem 04.11., ist es so, dass wir in diesen Bereichen, die hier relevant sind, natürlich nichts vernichten. Das versteht sich dann auch von selbst. Wir haben damals in großer Intensität die Akten aufbereitet, mit auch sehr viel zeitlichem Aufwand. Und da war letztlich jedem Mitarbeiter, der hiermit befasst war, vollkommen klar, dass hier nichts in den Schredder wandern kann.*<sup>4865</sup>

Auf weiteres Befragen, wie mit dem Problem umgegangen wurde, dass zunächst als nicht-relevant erachtete Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt an Relevanz gewinnen könnten, gab der Zeuge gleichwohl an, dass hier „möglicherweise unsensibel“ vorgegangen wurde:

---

<sup>4862</sup> 3.UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 65.

<sup>4863</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>4864</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 21.01.2013, S. 22.

<sup>4865</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 56.

*„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Jenseits des 04.11. kommt etwas heraus, nicht bloß Bombenbastler, sondern terroristische Mörder, Sprengstoffanschläge, Banküberfälle mit Waffen etc. Musste man denn nicht zu dem Zeitpunkt auch unter Umständen in Erwägung ziehen, dass Daten, die gespeichert worden sind, jetzt an Substanz gewinnen, die sich erst in Zukunft herausstellen?“*

*Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Worin ich Ihnen Recht gebe – und ich denke, da muss man durchaus auch an der Stelle etwas Selbstkritik üben –, ist, dass es an der Stelle möglicherweise unsensibel war, hier die Vorgänge, die teilweise auch schon längere Zeit dann vorbereitet waren, die Vernichtungen, dann tatsächlich durchzuführen. Da haben wir dann im Juli [2012] entsprechend reagiert.“<sup>4866</sup>*

Auf späteres Befragen äußerte der Zeuge Boos, er habe es bis dahin „nicht auf dem Schirm“ gehabt, dass routinemäßige Aktenvernichtungen in seiner Behörde fortgesetzt werden, und sei „überrascht“ gewesen, dass dies sehr wohl stattfand:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: Noch mal zur Verdeutlichung: Die Anordnung eines Löschmatoriums ist ja relativ spät erfolgt, 2012 dann. Warum haben Sie, nachdem bereits auf Bundesebene und in anderen Ländern solche Löschmatorien angeordnet wurden, das nicht früher verfügt?“*

*Zeuge Reinhard Boos: Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Also, ich habe es verfügt, als ich den Anlass dazu gesehen habe, und das war 2012, richtig. Warum das vorher nicht geschehen ist, das weiß ich jetzt nicht. Weil es vieles anderes gab. Ich hatte nicht auf dem Schirm – das muss ich Ihnen sagen –, dass irgendwo Akten vernichtet werden. Ich war auch überrascht, als auf einmal klar wurde, dass währenddessen diese Routinevernichtungsaktion läuft. Von da an war das Thema halt aktuell, und dann ist auch reagiert worden.“<sup>4867</sup>*

Der Zeuge Dr. Vahrenhold äußerte gleichfalls, dass man die fortgesetzten Routinelösungen „nicht auf dem Schirm“ gehabt hätte. Andernfalls wäre womöglich bereits früher oder von vornherein eine Regelung zur Aussetzung von Aktenvernichtungen beim LfV Sachsen getroffen worden:

---

<sup>4866</sup> Ebd., S. 56.

<sup>4867</sup> 1. UA, Protokoll Reinhard Boos v. 19.06.2017, S. 23.

„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] *Herr Boos hat in seiner Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss, seiner letzten, hier zum Thema Aktenlöschung sinngemäß ausgeführt, dass er überrascht war, dass es noch routinemäßige Löschungen dieser Vorgänge gab. Waren Sie auch davon überrascht, dass es routinemäßige Löschungen von Akten Rechtsextremismus gab?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Ich muss ganz ehrlich sagen: Wir hatten das damals nicht auf dem Schirm, das ist richtig. Wir haben uns natürlich vorrangig um diese Thematik NSU-Aufarbeitung gekümmert. Vielleicht hätte man es auf dem Schirm haben müssen, ja, das mag sein, aber wir hatten es nicht auf dem Schirm.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Hätten Sie – wenn Sie es auf dem Schirm gehabt hätten – dann andere Maßnahmen getroffen?*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Dann hätten wir möglicherweise von vornherein eine entsprechende Maßnahme getroffen, ja.*

Valentin Lippmann, GRÜNE: *Also, Moratorium frühzeitig.*

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: *Ja, wahrscheinlich, ja.*<sup>4868</sup>

### II.7.2.3 Wiederholtes Auffinden unregistrierter Unterlagen

Im LfV Sachsen wurden nach November 2011 wiederholt relevante Unterlagen ‚gefunden‘, die nicht registriert waren und einen NSU-Bezug aufwiesen. So informierte der – zu diesem Zeitpunkt: kommissarische – LfV-Präsident *Meyer-Plath* den früheren 3. UA in einer nicht-öffentlichen Beratungssitzung am 17. September 2012, dass Anfang 2012 im Zuge einer „allgemeinen Aktenrecherche“ im LfV Sachsen Unterlagen des MAD aufgefunden wurden, die dem LfV ursprünglich mit Schreiben vom 27. Juni 1995 zugesandt worden waren. Es handelt sich um die schriftliche Darstellung von Ergebnissen zu Befragungen von sechs Soldaten einer Bundeswehrkaserne in Bad Frankenhausen, die im März 1995 stattgefunden hatten. Unter den befragten Personen befand sich auch der Wehrdienstleistende *Mundlos*. Der weitere Bearbeitungsweg dieser Unterlagen innerhalb des LfV war nach Darstellung *Meyer-Plaths* nicht mehr näher nachvollziehbar. Fest stehe anhand eines Bearbeitervermerks vom 12. Oktober

---

<sup>4868</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 28.08.2017, S. 17 f.

2000 nur, dass die Anlagen des MAD-Schreibens – darunter die eigentlichen Befragungsprotokolle – zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im LfV auffindbar waren.<sup>4869</sup>

Das Fehlen von Akten im LfV ist kein gewöhnlicher Vorgang. Auf die Frage, ob im LfV Sachsen aktuell – im Spätsommer 2012 – noch anderweitig Akten zum Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ vermisst werden, gab das SMI an, dass lediglich in einem einzigen Fall das Fehlen einer Akte („Neonazistische Aktivitäten – Worch-Demo am 13. Juli 2002 in Leipzig“) amtsbekannt sei.<sup>4870</sup> Im Zuge des Versuchs einer durchgängigen „Nachregistrierung“ aller im LfV Sachsen vorliegenden Akten, die bisher nicht registriert waren, wurden im Jahr 2013 erneut relevante Unterlagen im Umfang von zehn Aktenbänden aufgefunden. Es handelt sich um Dokumente mit Bezügen zu den Themen „Blood & Honour“ und „Ku Klux Klan“ sowie zu den im LfV unter der Bezeichnung „Terzett“ geführten operativen Maßnahmen zum Auffinden des „Trios“ im Jahr 2000.<sup>4871</sup>

#### II.7.2.4 Einsetzung einer Expertenkommission

Der weitaus gravierendste Fall, in dem unregistrierte Unterlagen mit eindeutigem NSU-Bezug im LfV Sachsen (wieder) auftauchten, ereignete sich am 10. Juli 2012. Zur Aufklärung der näheren Umstände dieses Vorgangs wurde am 1. August 2012 durch den damaligen Staatsminister des Innern *Ulbig* eine „Expertenkommission zur Evaluierung des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz“ einberufen. Der am 27. Juli 2012 erteilte Auftrag bezog sich u.a. auf die Prüfung bestehender Verfahrensregelungen zur Führung, Aufbewahrung und Löschung von Daten und Akten im LfV sowie auf mögliche Defizite bei der Anwendung und Umsetzung.<sup>4872</sup> Die Expertenkommission stützte sich bei ihrer Arbeit u.a. auch auf Gespräche mit BeamtInnen, die ZeugInnen des früheren 3. UA oder des aktuellen 1. UA des Sächsischen Landtags waren; dies waren namentlich die Zeugen *Boos*, *Käfferlein*, *Lange*, *Merbitz* und *Tüshaus*.<sup>4873</sup> Am 20. Februar 2013 legte die Kommission ihren öffentlichen Bericht über die „Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund““ vor.

---

<sup>4869</sup> 3. UA, APr 5/15-8, S. 3–5; vgl. AbwBer 3. UA, Kap. I.3.1.f, S. 27.

<sup>4870</sup> Drs. 5/10194, S. 1.

<sup>4871</sup> AbwBer 3. UA, Kap. I.3.1.g, S. 27; vgl. auch Drs. 6/31, S. 3.

<sup>4872</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 10.

<sup>4873</sup> Ebd., S. 16.

(a) Inhalte der aufgefundenen Unterlagen

Nach der darin gegebenen Darstellung ergibt sich, dass es sich bei den am 10. Juli 2012 aufgefundenen, jeweils in den Geheimhaltungsgrad „Geheim“ eingestuft<sup>4874</sup> Unterlagen um folgende, in einer Umlaufmappe eingelegte Dokumente handelte:

- Drittausfertigungen von Protokollen einer G 10-Maßnahme des BfV aus dem Jahr 1998, die an das LfV übersandt und dort an den Präsidenten oder dessen Vertreter adressiert worden waren. Erkennbar war, dass der damalige Präsident (zu dieser Zeit: *Eckhardt Dietrich*) die Unterlagen an den Abteilungsleiter 2 (*Tüshaus*) verfügt hatte. Dieser hatte sie an den Referatsleiter 21 (seit Dezember 1998: *Lange*) weiterverfügt; sodann waren sie zu einer Sachbearbeiterin gelangt.<sup>4875</sup>

Das LfV Sachsen hatte im Oktober 1998 – infolge der Berichte der brandenburgischen Quelle „Piatto“ über u.a. *Jan W.* – unter der Bezeichnung „Odeon“ eine eigene G 10-Maßnahme gegen einen Betroffenen vorgesehen, wobei mit dieser Maßnahme die Suche nach dem „Trio“ flankiert werden sollte (→ KAP. II.1.4.10.B). Die vorgesehene Maßnahme wurde nicht beantragt und demnach auch nicht umgesetzt, weil das BfV zwischenzeitlich eine G10-Maßnahme gegen den gleichen Betroffenen betrieb. Das BfV unterrichtete das LfV sodann über Ergebnisse der Maßnahme. Insoweit war auch bereits vor dem Auffinden dieser Unterlagen bekannt, dass sie dem LfV dereinst zugesandt worden waren; jedoch war die Suche danach im Amt zunächst erfolglos verlaufen.<sup>4876</sup> Als Empfänger der G10-Unterlagen des BfV war das LfV Sachsen verpflichtet, unverzüglich und nachfolgend in halbjährlichen Abständen zu prüfen, ob die übermittelten Daten für die Zwecke, zu denen sie übermittelt wurden, noch erforderlich oder andernfalls zu vernichten sind.<sup>4877</sup>

- Ein internes Originalschreiben der G 10-Stelle des LfV an die Fachabteilung zur G 10-Maßnahme „Terzett“ vom 10. Mai 2000, ferner Kopien der durch den Innenminister unterschriebenen Anordnung vom 3. Mai 2000 sowie die Kopie des entsprechenden Antrags vom 28. April 2000 (→ KAP. II.1.6.5.A).<sup>4878</sup>

---

<sup>4874</sup> Drs. 5/10412, S. 2.

<sup>4875</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 25.

<sup>4876</sup> Ebd., S. 26 f..

<sup>4877</sup> Drs. 5/10412, S. 2.

<sup>4878</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 25.

- Zwei Kopien von G10-Anträgen des LfV Thüringen vom 13. August 1998 und vom 18. August 1998, die „vermutlich informell auf Arbeitsebene“ zum LfV Sachsen gelangt waren; näher konnte dies die Expertenkommission nicht nachvollziehen. Sie bewertete es aber als auffällig, dass die Begründung des vorgenannten „Terzett“-Antrags in vielen Passagen wortidentisch mit dem G10-Antrag des LfV Thüringen aus dem Jahr 1998 ist.<sup>4879</sup>
- Zwei Schwarzweißkopien von Fotos einer Demonstration in Dresden vom Januar 1998, auf denen *Zschäpe* mit einer anderen weiblichen Person zu sehen ist.<sup>4880</sup> Der G 10-Antrag für die Maßnahme „Terzett“ hatte sich u.a. auf thüringische Erkenntnisse gestützt, wonach auf einem Foto die damals gesuchte *Zschäpe* neben einer anfänglich Betroffenen der Maßnahme, *Mandy S.*, zu sehen sei, wobei aber dieses Foto zunächst ‚verschollen‘ blieb (→ KAP. II.1.9.3.C), was im LfV bereits im Jahr 2004 aufgefallen war.<sup>4881</sup>
- Schließlich zwei Internetausdrucke vom 25. Februar 1998 mit einem Fahndungsauftrag des LKA Thüringen zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*; zwei Farbkopien von 1995 und 1996 polizeilich gefertigten Fotos, die *Bönnhardt* bzw. *Mundlos* zeigen; vier Schwarzweißkopien von Fotos, die eine Demonstration zeigen und auf denen u.a. *Mundlos* und *Zschäpe* zu sehen sind; schließlich acht Farbkopien von Fotos, die u.a. *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zeigen.<sup>4882</sup>

(b) Umstände des Auffindens

Zu den Umständen, die das Auffinden der Unterlagen nach sich zogen, führt die Expertenkommission aus, es habe einen hausinternen Umzug von MitarbeiterInnen des Referates 21 („Auswertung Rechtsextremismus, -terrorismus“) des LfV gegeben. Dabei wurde ein Mitarbeiter neu in ein Zimmer eingewiesen, in dem er aus dem obersten Fach eines Stahlschranks – ein sog. VS-Verwahrgeass – zwei Ordner entnahm und dem dafür zuständigen Bearbeiter übergab. „Bei Rückkehr in sein neues Arbeitszimmer sah er, dass aufgrund der Entnahme der vorher sehr dicht stehenden Aktenordner links hinter einem Vorsprung im Stahlschrank eine

---

<sup>4879</sup> Ebd., S. 25 f.

<sup>4880</sup> Ebd., S. 26.

<sup>4881</sup> Ebd., S. 29.

<sup>4882</sup> Ebd., S. 26.

Umlaufmappe umgefallen war, die er vorher nicht gesehen hatte“ und die auch einem anderen, längere Zeit in diesem Raum tätigen Mitarbeiter vormals nicht aufgefallen sei. Nach Angaben der Expertenkommission hätten sich die Unterlagen hinter einem Stahlblechstreifen und damit „im toten Winkel“ des Schrankes befunden. Der Raum war seit 2008 durch zwei andere Mitarbeiter des Bereichs „Auswertung Rechtsextremismus“ genutzt worden, wobei einer davon die Vermutung äußerte, die inkriminierten Unterlagen seien vormals „aus Versehen in seine Umzugsmaterialien gelangt“. Vormals waren MitarbeiterInnen des Bereichs „Beschaffung Rechtsextremismus“ in dem Raum untergebracht gewesen.<sup>4883</sup>

Die Original-Umlaufmappe, in der sich die aufgefundenen Unterlagen befunden hatten, konnte der Expertenkommission aus im Bericht nicht dargelegten Gründen nicht mehr vorgelegt werden, sodass es etwa anhand womöglich vorhandener Adressverfügungen auf der Mappe auch nicht mehr möglich war, zu bestimmen, wo sich die Mappe vormals befunden hatte.<sup>4884</sup> Daher konnte auch „nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt, aus welchem Grund und von wem die Unterlagen zusammengestellt und in den Stahlschrank gelegt wurden.“<sup>4885</sup>

Nach Bewertung des SMI war das „verspätete Auffinden“ der Unterlagen und die damit verbundene Nichteinhaltung von Löschungsfristen auf „individuelles Fehlverhalten“ zurückzuführen. In dem Zusammenhang wurden einen Tag nach dem Auffinden gegen einen Beamten des LfV Sachsen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Disziplinalgesetzes von Amts wegen ein Disziplinarverfahren eingeleitet.<sup>4886</sup> Das Verfahren richtete sich gegen einen Mitarbeiter, der den Raum, in dem sich die Unterlagen befanden, mitgenutzt hatte. Die Einleitung wurde begründet mit dem Verdacht, die aufgefundenen Akten hätten zunächst nicht zur amtsinternen Überprüfung auf NSU-Relevanz zur Verfügung gestanden und es könnte damit gegen Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten sowie gegen die Gehorsamspflicht nach § 47 Absatz 1 BeamStG bei der Überprüfung des Aktenbestands auf NSU-Relevanz verstoßen worden sein.<sup>4887</sup> Am 10. September 2012 wurde das Disziplinarverfahren nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Disziplinalgesetzes eingestellt, weil ein Dienstvergehen – so die Darstellung des SMI – nicht erwiesen sei.<sup>4888</sup> Insbesondere hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Beamte gegen eine dienstliche Weisung versto-

---

<sup>4883</sup> Ebd., S. 20 f.

<sup>4884</sup> Ebd., S. 24.

<sup>4885</sup> Ebd., S. 32.

<sup>4886</sup> Drs. 5/9794, S. 1 f.

<sup>4887</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 30.

<sup>4888</sup> Drs. 5/10412, S. 2.



Ben haben könnte. Auch habe nicht nachgewiesen werden können, dass dieser Mitarbeiter wusste, wo sich die Unterlagen befinden.<sup>4889</sup> Gegen die Sachbearbeiterin, die jedenfalls einen Teil der aufgefundenen Unterlagen – namentlich die G10-Protokolle des BfV aus dem Jahr 1998 – damals nachweislich erhalten hatte, wurde ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, weil nach § 15 des Sächsischen Disziplinalgesetzes eine Verfolgung wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich war.<sup>4890</sup> Auch strafrechtliche Folgen ergaben sich nicht.<sup>4891</sup>

(c) Folgen für das LfV: Rücktritt des Präsidenten Boos und Berufung des neuen Präsidenten Meyer-Plath

Die *Expertenkommission* ging davon aus, dass die Unterlagen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ auch eher hätten aufgefunden werden können. Jedoch habe es bis dahin keine Aufforderung an die MitarbeiterInnen gegeben, bei der Suche nach NSU-relevanten Unterlagen tatsächlich den gesamten Aktenbestand des LfV und beispielsweise auch die Schränke in ihren Dienstzimmern zu berücksichtigen. Dass eine solche Aufforderung nicht ergangen war, wurde als „organisatorisches Versäumnis“ bewertet.<sup>4892</sup> Die bis zum Zeitpunkt des Auffindens der Unterlagen durch das LfV Sachsen anderen Gremien vorgelegten Unterlagen waren damit unvollständig, und zwar entgegen anderweitiger Versicherungen, wonach eine vollständige Vorlage erfolgt sei<sup>4893</sup> – sowie entgegen einer ehrenwörtlichen Erklärung des damaligen LfV-Präsidenten *Boos* gegenüber der PKK des Sächsischen Landtags (→ KAP. I.2.3.C).

Der Vorgang führte zum Rücktritt *Boos*‘, der den damaligen Staatsminister des Innern *Ulbig* darum bat, zum 1. August 2012 mit einer anderen Aufgabe betraut zu werden.<sup>4894</sup> Der Rücktritt erfolgte unvermittelt: Auf Befragen des Zeugen *Dr. Falk* – damals tätig im für die Fachaufsicht des LfV Sachsen zuständigen Referat 16 des SMI –, ob die Rücktrittsabsicht im Vorfeld im Fachaufsichtsreferat bekannt war, gab er an:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Die Rücktrittsabsicht von Herrn Boos – hatte das die Fachaufsicht im Vorfeld gewusst?*

---

<sup>4889</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 30.

<sup>4890</sup> Ebd.

<sup>4891</sup> Drs. 5/14375, S. 2 f.

<sup>4892</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 31.

<sup>4893</sup> Ebd., S. 10, 31.

<sup>4894</sup> AbwBer 3. UA, Kap. I.2.5.a, S. 20 f.

Zeuge Dr. Matthias Falk: *Nein. Als Herr Boos zurücktrat, war ich im Urlaub in Brandenburg. Ich hörte im Radio, dass Herr Boos zurückgetreten ist. Das war für mich völlig überraschend.*<sup>4895</sup>

Die zunächst kommissarische Leitung des LfV Sachsen übernahm zum 15. August 2012 *Gordian Meyer-Plath*. Auf Vorschlag des damaligen Innenministers *Ulbig* berief ihn die Sächsische Staatsregierung am 25. Juni 2013 zum Präsidenten des LfV Sachsen. Zwischenzeitlich war bekannt geworden, dass *Meyer-Plath* zurückliegend mit der Führung der brandenburgischen Quelle „Piatto“ befasst gewesen war (→ KAP. II.1.4.9). Auf Befragen, ob ihm dies bereits bekannt war, als *Meyer-Plath* die Leitung des LfV Sachsen angetragen wurde, sagte *Ulbig* als Zeuge des 3. UA, dass er davon erst deutlich später erfahren habe:

*„Zeuge Staatsminister Markus Ulbig: [...] [I]ch habe Kenntnis davon bekommen, dass Herr Meyer-Plath die Quelle ‚Piatto‘ geführt hat im Vorfeld seiner Zeugenvernehmung im Bundestagsuntersuchungsausschuss. Ich weiß nicht mehr genau. Lassen Sie es in etwa zwei, drei Monate her sein. Das kann ich aber nicht mehr mit Sicherheit sagen. Aber im Vorfeld dieser Vernehmung hat er mich davon in Kenntnis gesetzt.“*<sup>4896</sup>

Der Zeuge *Dr. Falk* gab auf die Frage, ob die frühere Funktion *Meyer-Plaths* der Fachaufsicht im SMI bekannt gewesen sei, an, dass er selbst dies nicht gewusst habe.<sup>4897</sup> *Meyer-Plath* selbst gab auf Befragen an, er wisse nicht, zu welchem Zeitpunkt er etwa den Innenminister über diesen Umstand informierte:

*„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie sind ja im Sommer 2012 zum sächsischen Landesamt gekommen. Inwieweit war dem SMI bzw. dem LfV bekannt, dass Sie früher einmal mit einer Quelle befasst waren, die Angaben zum Trio gemacht hat?“*

*Zeuge Gordian Meyer-Plath: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Also, die handelnden Personen im LfV, ob die sich daran erinnern haben, dass die damaligen Meldungen von mir sozusagen kamen, das kann ich Ihnen nicht sagen. Vom SMI weiß ich es auch nicht.*

*Kerstin Köditz, DIE LINKE: Wann haben Sie denn den Innenminister – den sächsischen – darüber informiert?*

---

<sup>4895</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 13.

<sup>4896</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig 07.05.2013, S. 39. Die Befragung *Meyer-Plaths* im ersten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages fand am 15. April 2013 statt; vgl. AbschlBer UA-BT I, Anl. Protokoll Nr. 64.

<sup>4897</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 13 f.

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Das weiß ich nicht.*

Kerstin Köditz, DIE LINKE: *Herr Ulbig war auch schon Zeuge, im vorhergehenden Untersuchungsausschuss. Da hat er angegeben, dass Sie ihn erst im Vorfeld Ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss des Bundestages informiert hätten. Ist das richtig?*

Zeuge Gordian Meyer-Plath: *Ich weiß es nicht.*<sup>4898</sup>

## II.7.2.5 Datenschutzrechtliche Kontrolle beim LfV Sachsen

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte *Schurig* leitete am 14. Juli 2012 eine datenschutzrechtliche Kontrolle des LfV Sachsen nach § 27 Absatz 1 SächsDSG ein, nachdem Medienberichte erschienen waren, in denen insinuiert wurde, dass im LfV „Akten und Teile von Akten zu rechtsextremen Aktivitäten und in weiterem Zusammenhang mit dem NSU vernichtet worden sein sollen“. Gegenstand der Kontrolle war die Aktenführung im LfV und insbesondere, ob dort die internen Regeln der Aktenführung sowie die Löschungsvorschriften des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes eingehalten wurden.<sup>4899</sup> Am 21. Januar 2013 wurde dem Sächsischen Landtag der daraufhin erstellte „Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012“ vorgelegt.<sup>4900</sup>

### (a) Wesentliche Ergebnisse der Kontrolle

Zu den Ergebnissen der durchgeführten Prüfung gehört die allgemeine Feststellung, dass die Aktenführung im LfV „sich teilweise als mangelhaft“ darstelle.<sup>4901</sup> Jedoch seien im Hinblick auf die Zahl der Vernichtungen, die seit dem 4. November 2011 im Bereich des Rechtsextremismus-Referats des LfV vorgenommen worden sind – sowohl im Vergleich mit anderen Fachreferaten, als auch mit zurückliegenden Zeiträumen – „keine auffälligen Veränderungen, insbesondere Häufungen, erkennbar.“<sup>4902</sup> Demnach waren im Zeitraum vom 4. November

---

<sup>4898</sup> 1. UA, Protokoll Gordian Meyer-Plath v. 11.12.2017, S. 32 f.

<sup>4899</sup> Bericht SächsDSB, d.i. Drs. 5/11033, S. 3.

<sup>4900</sup> Ebd.

<sup>4901</sup> Ebd., S. 30.

<sup>4902</sup> Ebd. S. 5.

2011 bis zum 19. Juli 2012, d.h. bis zum Inkrafttreten des ersten Löschmatoriums (siehe unten), rund 4.800 sogenannte Einzelstücke vernichtet worden, davon 874 im Bereich des Rechtsextremismus (Auswertung).<sup>4903</sup> Damit erscheint es zumindest als unwahrscheinlich, dass es um den 4. November 2011 herum oder auch in den nachfolgenden Monaten zu konzertierten Vernichtungen von Unterlagen kam, die ihrem Umfang nach aufgefallen wären. Verschiedentliche Versicherungen, es sei ab dem 4. November 2011 beim LfV Sachsen nicht zur Vernichtung von Unterlagen mit NSU-Relevanz gekommen, stützen sich regelmäßig auf die Prüftätigkeit und -ergebnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.<sup>4904</sup>

Einschränkend ist anzumerken, dass die Prüfung zurückliegender Vernichtungen per se nur möglich war für ordentlich in der Registratur gebuchte Unterlagen.<sup>4905</sup> Der Inhalt der vernichteten Unterlagen konnte teils noch ansatzweise, in der Regel aber nicht mehr im Detail nachvollzogen werden.<sup>4906</sup> Soweit einzelne Akten vollständig vernichtet worden sind, war eine inhaltliche Prüfung gar nicht möglich.<sup>4907</sup> Die vom LfV Sachsen angegebenen Gründe für jeweilige Vernichtungen erschienen zwar plausibel, waren aber nur in wenigen Einzelfällen mit Sicherheit nachvollziehbar.<sup>4908</sup> Retrospektiv kann – da die Akten bzw. Aktenteile nicht mehr existieren – folglich auch nicht mit Sicherheit angegeben werden, ob Informationen mit NSU-Bezug zur Vernichtung kamen oder nicht:

*„Im Rahmen der Kontrolle wurden die vorhandenen Unterlagen des LfV nicht gezielt auf inhaltliche Bezüge oder Zusammenhänge zum NSU untersucht. [...] Ob personenbezogene Daten in Bezug auf Personen aus dem Umfeld des NSU gelöscht wurden, konnte nicht nachvollzogen werden.“<sup>4909</sup>*

#### (b) Zustand des amtsinternen Datenschutzes

Dem Prüfbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten ist zu entnehmen, dass zurückliegend im LfV Sachsen regelmäßige Prüfungen durch einen behördlichen Datenschutzbeauftragten stattfanden, die jedoch im Jahr 2011 „aufgrund personeller Unterbesetzung einge-

---

<sup>4903</sup> Ebd., S. 8.

<sup>4904</sup> So z.B. 3. UA, Protokoll Dr. Olaf Vahrenhold v. 17.12.2012, S. 30 f.

<sup>4905</sup> Bericht SächsDSB, S. 8.

<sup>4906</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4907</sup> Ebd., S. 3.

<sup>4908</sup> Ebd., S. 9, 11.

<sup>4909</sup> Ebd., S. 9 f.

stellt“ worden seien.<sup>4910</sup> In diesem Zusammenhang und um Aufschluss zu gewinnen über mögliche (weitere) irreguläre Vorgänge im Zusammenhang mit NSU-relevanten Akten im LfV Sachsen befragte der 1. UA dessen innerbehördlichen Datenschutzbeauftragten *Dr. Belling*. Dieser gab auf die Frage, ob er in seiner Eigenschaft als behördlicher Datenschutzbeauftragter bis zum Juli 2012 mit NSU-bezogenen Sachverhalten im Amt befasst gewesen ist, an, dies sei ihm „jetzt nicht erinnerlich.“<sup>4911</sup> Auf Befragen nach internen Datenschutzkontrollen im LfV Sachsen führte der Zeuge aus, ein früher genutztes Prüfungsschema habe sich zu sehr „herumgesprochen“:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Herr Dr. Belling, trifft es zu, dass es bis in das Jahr 2011 hinein im LfV noch wöchentliche interne Datenschutzkontrollen gab, die dann wegen personeller Unterbesetzung eingestellt wurden?“*

*Zeuge Dr. Dirk Belling: Sie sprechen den sogenannten Datensatz der Woche an?*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Hm.*

*Zeuge Dr. Dirk Belling: Das haben wir – legen Sie mich jetzt bitte nicht fest – aber auch danach noch weitergeführt. Wir haben diesen Datensatz der Woche abgelöst durch datenschutzrechtliche Kontrollen, die nach einem Prüfungsplan ablaufen, weil wir auch festgestellt hatten, dass bei diesem Datensatz der Woche – – Es war ein schematisches Prüfungsschema, das da angewandt wurde, und irgendwann hatte sich herumgesprochen, was man da prüft. Das erfüllte nicht mehr seinen Zweck, sodass wir zur Zufallsüberprüfung übergegangen sind.*

*Lutz Richter, DIE LINKE: Können Sie das noch ein bisschen näher erklären, also den Gegenstand dieser Kontrollen und welche Kriterien da angelegt wurden, dass man das ein bisschen nachvollziehen kann?*

*Zeuge Dr. Dirk Belling: Es gab einen Zufallsgenerator. Der hat einen Datensatz herausgesucht; das war der Datensatz der Woche. Und zwar eine Speicherung in NADIS war das dann. Wir haben uns dann das angeguckt, überprüft, also: Wie ist das mit den Belegen? Sind die Fristen richtig berechnet worden? Sind die Namen auch richtig geschrieben worden? Wurden die vorgegebenen Felder im System richtig ausgefüllt?*

---

<sup>4910</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>4911</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 7.

*Gab es unzulässige Eintragungen im Freitextfeld? – Das waren so typische Prüfungspunkte.*<sup>4912</sup>

## II.7.2.6 Vernichtungsverbot

### (a) Hausverfügung vom 19. Juli 2012

Der damalige LfV-Präsident *Boos* erteilte am 19. Juli 2012 – in seinen letzten Tagen im Amt – eine Moratoriumsverfügung für das LfV Sachsen, wonach die Vernichtung von Akten ab sofort und bis auf Weiteres zu unterbleiben habe. Von dem Moratorium umfasst war der gesamte Aktenbestand des Amtes.<sup>4913</sup> Die Entscheidung wurde sämtlichen Bediensteten am gleichen Tag bekannt gemacht durch ein per E-Mail versandtes Schreiben des damaligen stellvertretenden Leiters der Abteilung 1,<sup>4914</sup> wobei folgender Wortlaut mitgeteilt wurde:

*„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,*

*ab sofort hat jegliche Aktenvernichtung zu unterbleiben. Nach den Vorschriften zu vernichtende Akten und Aktenteile sind zu sperren und dem Datenschutzbeauftragten zu übergeben.*“<sup>4915</sup>

Wie der Zeuge *Dr. Belling* angab, seien den Bediensteten eine Woche später, am 26. Juli 2012, ergänzende „Ausführungsbestimmungen“ mitgeteilt worden, die unter anderem beinhalteten, dass die von der Vernichtung auszunehmenden Unterlagen „persönlich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten“ – d.h. an den Zeugen selbst – „zu übergeben sind.“<sup>4916</sup> Nach den Angaben verschiedener Bediensteter des LfV Sachsen, die als ZeugInnen befragt wurden, und auch im Hinblick auf dazu vorliegende Unterlagen bestehen keine Zweifel daran, dass sämtliche MitarbeiterInnen über das Vernichtungsverbot und die dazu im Einzelnen getroffenen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurden.<sup>4917</sup> Fraglich sind dagegen die Gründe für die Verfügung zu dem gegebenen Zeitpunkt: Die Hausverfügung erging wenige Tage nach dem Auffinden unregistrierter Unterlagen im Amt, kurz nach der Einleitung der datenschutz-

---

<sup>4912</sup> Ebd., S. 6.

<sup>4913</sup> Drs. 5/9770, S. 1, 5.

<sup>4914</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 3.

<sup>4915</sup> Zit. n.: 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 11.

<sup>4916</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 3.

<sup>4917</sup> Vgl. z.B. die Angaben in 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 3 v. 23.04.2018, S. 12; 1. UA, Protokoll Mitarbeiter 32 v. 23.04.2018, S. 9.

rechtlichen Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und kurz vor Boos' Ausscheiden aus dem Amt. Auf die Frage, ob es besondere Vorkommnisse im Amt gegeben habe, die zu dieser Hausverfügung führten, verwies der Zeuge *Dr. Belling* auf den in dieser Zeit ebenfalls bekannt gewordenen „Vorfall im BfV“, wo in den Tagen nach dem 4. November 2011 Unterlagen zur Operation „Rennsteig“ vernichtet worden sind:

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: Ich würde jetzt gern noch mal gedanklich zurückkommen auf den Juli 2012. Gab es im Amt besondere Erkenntnisse, Vorkommnisse, dass man sich dann im Juli zu diesem Löschmoratorium entschieden hat? Denn das Bekanntwerden des NSU war ja im November 2011.*

*Zeuge Dr. Dirk Belling: Nein, es gab da keine besonderen Vorkommnisse, die uns dazu veranlasst haben. Es war natürlich auch durch den Vorfall im BfV, wo ja Akten vernichtet worden sein sollen, klar, dass wir unseren Aktenbestand aufbewahren müssen. Deshalb wurde dieses Moratorium so erlassen.“<sup>4918</sup>*

Auf Vorhalt eines Schreibens des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 16. Juli 2012 an das LfV zum Thema „Umgang mit Löschungen von Akten“ und zur Frage, ob möglicherweise dieses unmittelbar vor der Verfügung eingegangene Schreiben ein konkreter „Auslöser“ für das drei Tage später ergangene Löschmoratorium gewesen sein könnte, sagte der Zeuge: „Kann sein“, wobei er dies nicht mit Sicherheit wisse.<sup>4919</sup> Es habe sich zu dieser Zeit abgezeichnet, dass ein Vernichtungsmoratorium „einfach in der Luft“ lag, wobei er auf Nachfrage nicht konkretisieren konnte, was er damit meint.<sup>4920</sup> Jedoch gehe er davon aus, dass die Verfügung durch die Amtsleitung „in Absprache mit dem Staatsministerium des Innern“ veranlasst wurde.<sup>4921</sup> Für diese Annahme gibt es in den Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, keinen Rückhalt. Der Zeuge *Dr. Falk* führte auf Nachfrage vielmehr aus, zu der Hausverfügung habe es, so viel er wisse, weder eine Weisung, noch eine Anregung durch das im SMI zuständige Fachaufsichtsreferat gegeben.<sup>4922</sup> Der damalige Innenminister *Ulbig* gab an, die Hausverfügung sei ein „Vorgriff“ des LfV-Präsidenten auf das später durch das SMI erlassene Vernichtungsverbot gewesen.<sup>4923</sup>

---

<sup>4918</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 5.

<sup>4919</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>4920</sup> Ebd., S. 7.

<sup>4921</sup> Ebd.

<sup>4922</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 11 f.

<sup>4923</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 6 f.

(b) Zusätzliches SMI-Moratorium vom 3. August 2012

Das SMI hat das LfV Sachsen mit Schreiben vom 3. August 2012 angewiesen, vorerst keinerlei Vernichtungen von Akten oder Teilen von Akten beziehungsweise Löschungen von Dateien oder Daten in Dateien aus dem Bereich des Rechtsextremismus mehr vorzunehmen.<sup>4924</sup>

Das SMI-Moratorium hatte folgenden Wortlaut:

*„Die Sicherstellung der Tätigkeit der in der Betreffzeile genannten Untersuchungsausschüsse [des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages] macht es erforderlich, dass vorerst keinerlei Vernichtungen von Akten oder Teile von Akten beziehungsweise Löschungen von Dateien oder Daten in Dateien aus dem Bereich ‚Rechtsextremismus‘ mehr vorgenommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass das betreffende Material im Rahmen der Tätigkeit der oben genannten Untersuchungsausschüsse möglicherweise von Relevanz ist oder unvorhergesehen noch relevant wird.*

*Die Löschung bzw. Vernichtung unterbleibt bis auf weiteres. Die Daten bzw. Akten sind insoweit als weiterhin erforderlich im Sinne des § 7 SächsVSG bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 G 10 anzusehen.*

*Dieser Erlass gilt für alle Sachverhalte, die vor der Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags am 7. März 2012 lagen, unabhängig davon, wann die Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt beim LfV eingingen bzw. in Akten oder Dateien gespeichert worden sind.*

*Sonstige Weisungen und Erlasse zum Umgang mit Akten und Dateien, die mit Blick auf andere Untersuchungen ergangen sind, bleiben unberührt.“<sup>4925</sup>*

Der Erlass wurde den MitarbeiterInnen des LfV am 10. August 2012 durch eine E-Mail („elektronische Hausmitteilung“) des damaligen Vizepräsidenten *Dr. Vahrenhold* – der Präsident *Boos* war bereits nicht mehr im Amt – bekannt gegeben.<sup>4926</sup> Wie der Zeuge *Dr. Belling* anführte, sei bei dieser Gelegenheit auch verfügt worden, dass sofort eine Sicherungskopie der damaligen Amtsdatei erstellt wird. Zudem sei klarstellend darauf hingewiesen

---

<sup>4924</sup> Drs. 5/9770, S. 6.

<sup>4925</sup> ADS 266, Ordner 1, Bl. 5.

<sup>4926</sup> Drs. 6/3739, S. 2.



worden, „dass für die Phänomenbereiche außerhalb des ‚Rechtsextremismus‘ immer noch dieses alte Vernichtungsmoratorium vom 19. Juli 2012 weiter gelten sollte.“<sup>4927</sup>

(c) Anlass für das zusätzliche Moratorium

Der Anlass des SMI-Moratoriums für das LfV Sachsen war – wie auch für das analoge Vernichtungsverbot im Bereich der Polizei und des LKA Sachsen (siehe oben) – ein Schreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages *Edathy* vom 19. Juli 2012 gewesen, das sich zunächst an den Leiter der sächsischen Landesvertretung *W.* in Berlin richtete und in dem die Länder gebeten worden, nach Bundesvorbild für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche – insbesondere bei Polizei und Verfassungsschutz – ein Löschmoratorium zu veranlassen.<sup>4928</sup> Der auszugsweise Wortlaut dieses Schreibens war:

*„Anlässlich der kürzlich bekannt gewordenen Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 zu der Operation ‚Rennsteig‘ hat der scheidende Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz sein Haus angewiesen, alle Vernichtungen von Akten einschließlich von G10-Unterlagen aus dem Bereich des Rechtsextremismus einzustellen. Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern wird mittlerweile in dessen gesamtem Geschäftsbereich entsprechend verfahren.*

*Der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages bittet Sie zu erwägen, ob auch für die Behörden Ihres Landes, insbesondere in Bezug auf das Landesamt für Verfassungsschutz und die Staatsschutzabteilungen der Polizei, die Anordnung in Betracht kommt, dass vorläufig keinerlei Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus vernichtet werden.*

*Der Ausschuss regt an, prüfen zu lassen, inwieweit nach dem 4. November 2011 Behördenakten Ihres Landes zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet worden sind.“*<sup>4929</sup>

Wie der Zeuge *Dr. Falk* angab, habe *W.*, nachdem er dieses Schreiben erhalten hatte, am 24. Juli 2012 dieses mit einem eigenen Begleitschreiben an das SMI gesandt, wo es über die Zentralstelle an ihn selbst gelangte. Die Zentralstelle des SMI habe dabei verfügt, die Bitte

---

<sup>4927</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 4.

<sup>4928</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 4.

<sup>4929</sup> ADS 266, Ordner 1, Bl. 6, Anl. 4, S. 2.

umzusetzen.<sup>4930</sup> Wie der Zeuge *Ulbig* angab, war das Schreiben zwischenzeitlich, am 27. Juli 2012, Thema bei einer Besprechung – dem sogenannten Sicherheits-Jour Fixe – gewesen, wo festgelegt worden sei, dass eine Umsetzung erfolgen solle. Mit der Fertigstellung der Erlasse seien im Weiteren die für das LfV bzw. die Polizei zuständigen Abteilungen 1 und 3 im SMI befasst gewesen.<sup>4931</sup> Dass das SMI ein eigenes Löschmoratorium nunmehr doch forcierte, nachdem bisher kein Anlass dafür gesehen worden war, erklärte *Ulbig* durch die „veränderte Situation“, die eintrat, da nunmehr „die ganz konkrete Anforderung des Untersuchungsausschusses des Bundestages“ vorlag.<sup>4932</sup>

Für den Bereich des SMI formulierte der Zeuge *Dr. Falk* den Erlass, der durch den stellvertretenden Abteilungsleiter *Dr. W.* unterzeichnet wurde.<sup>4933</sup> Auf Nachfrage gab der Zeuge an, möglicherweise habe er beim Verfassen „über die Untersuchungsausschussgeschichte Bund irgendwelche schönen Formulierungen übernommen“, was er nicht mehr genau sagen könne. Da gleichzeitig im SMI auch für den Bereich der Polizei ein Löschmoratorium gefertigt wurde, seien möglicherweise auch die Entwürfe zwischen den Fachreferaten des SMI abgeglichen worden.<sup>4934</sup> Zum weiteren Umgang mit dem durch ihn gefertigten Schreiben, das den Wortlaut des Moratoriums enthielt, gab der Zeuge an:

*„Lutz Richter, DIE LINKE: [...] Können Sie sich noch etwas zu dem Ablauf einer solchen Verfügung sagen?“*

*Zeuge Dr. Matthias Falk: [...] Also, mein Schreiben ging damals mit Unterschrift des Abteilungsleiters SMI an das LfV. Dort wurde dann eine Hausverfügung – so nennt man das – gefertigt. Das macht immer die Abteilung 1 im LfV, also die Allgemeine Verwaltung. Die machte eine Hausverfügung, indem noch mal die Einzelheiten der Maßgaben aufgelistet wurden. [...] Diese Hausverfügung wurde durch elektronische Mitteilung allen Mitarbeitern des Hauses bekannt gemacht. Ich war da selbst nicht beteiligt.“<sup>4935</sup>*

Wie *Dr. Falk* weiter angab, habe er am 14. August 2012 ein Antwortschreiben an Herrn *Edathy* gefertigt, das durch Staatssekretär *Dr. Wilhelm* unterzeichnet und in dem mitge-

---

<sup>4930</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 4.

<sup>4931</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 16.

<sup>4932</sup> Ebd., S. 77.

<sup>4933</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 4.

<sup>4934</sup> Ebd., S. 8.

<sup>4935</sup> Ebd., S. 9.

teilt wurde, dass die Löschoratorien, u.a. für das LfV Sachsen, inzwischen wie erbeten erlassen worden seien.<sup>4936</sup> In dem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass es im Ergebnis einer „Prüfung“ und entgegen anderweitiger Befürchtungen beim LfV Sachsen nicht zur Vernichtung von Akten mit NSU-Bezug gekommen sei.<sup>4937</sup> Es ist dabei allerdings nicht ersichtlich, um welche Art von „Prüfung“ es sich gehandelt haben soll: Eine dahingehende Untersuchung war weder durch das Fachaufsichtsreferat des SMI veranlasst, noch durch den innerbehördlichen Datenschutzbeauftragten des SMI betrieben worden. Die tatsächlich eingeleitete Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (siehe oben) hatte zu diesem Zeitpunkt gerade erst begonnen.

(d) „Nachdruck“ durch das zusätzliche SMI-Moratorium

Das SMI-Moratorium vom 3. August 2012 war, wie der damalige Innenminister *Ulbig* ausführte, „im Kern eine politische Entscheidung gewesen“,<sup>4938</sup> für dessen Anordnung die Initiative des Bundestags-Untersuchungsausschusses ausschlaggebend gewesen sei, ohne dass Hinweise vorgelegen hätten, wonach tatsächlich relevante Unterlagen zur Vernichtung gekommen wären oder deren Vernichtung gedroht hätte.<sup>4939</sup> Nach Darstellung des SMI sei es darum gegangen, der „bereits bestehenden Weisungslage nochmals Nachdruck zu verleihen“.<sup>4940</sup> Dies ist auch der Tenor des o.g. Schreibens, das im Namen des Staatssekretärs *Dr. Wilhelm* gefertigt wurde. Dort wird darüber hinaus ausgeführt, das ursprüngliche, nunmehr durch das Ministerium bekräftigte LfV-eigene Moratorium vom 19. Juli 2012 sei eine Reaktion auf „die mediale Vorverurteilung des Verfassungsschutzes in seiner Gesamtheit“ gewesen, nachdem Aktenvernichtungen im BfV bekannt geworden waren.<sup>4941</sup>

Der Zeuge *Dr. Falk* gab auf Befragen an, man habe sich auch nachfolgend nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, „wir würden irgendwie die Sache nicht ernst nehmen.“<sup>4942</sup> Insofern sei die bereits bestehende „hausinterne“ Regelung – obgleich sie inhaltlich weiterreichte als das SMI-Moratorium – als „nicht ausreichend“ erschienen:

---

<sup>4936</sup> Ebd., S. 4.

<sup>4937</sup> ADS 266, Ordner 1, Bl. 3 f.

<sup>4938</sup> 3. UA, Protokoll Markus Ulbig v. 07.05.2013, S. 58.

<sup>4939</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>4940</sup> Drs. 5/9970, S. 1 f. u. 2 f.

<sup>4941</sup> ADS 266, Ordner 1, Bl. 4.

<sup>4942</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 11.

*„Stellv. Vors. Kerstin Köditz: [...] Es gab vorher schon die Weisung von Herrn Boos. Es gab die diversen Anweisungen auf polizeilicher Ebene. Welche Rolle oder Bedeutung hat dann – sozusagen noch mal – der SMI-Erlass?“*

*Zeuge Dr. Matthias Falk: [...] Das waren ja damals Zeiten mit einer – zu Recht – hoch erregten Öffentlichkeit. Behördenversagen beim BfV kam zutage. Man wollte da eigentlich jetzt auch noch mal der Bitte von Herrn Edathy und dem Bundestags-Untersuchungsausschuss entsprechen und so etwas noch mal hochhoffiziell erlassen. So ein hausinternes Löschmoratorium erschien damals nicht ausreichend. Man wollte noch mal diese Bitte des Untersuchungsausschusses Bund umsetzen, um mit Nachdruck darauf hinzuweisen, wie wichtig diese Sache eigentlich ist.“<sup>4943</sup>*

Die Expertenkommission kam zu dem Befund, dass es anlässlich der bereits mehrere Monate zuvor eingesetzten Untersuchungsausschüsse „allerdings wünschenswert gewesen“ wäre, eher eine Regelung zu finden, von der grundsätzlich rechtmäßigen Vernichtung von Akten abzusehen, die einen Bezug zum Phänomenbereich des „Rechtsextremismus“ aufweisen.<sup>4944</sup>

#### (e) Fortschreibungen

Der Zeuge Dr. Belling führte aus, dass das SMI-Moratorium vom 3. August 2012 durch eine weitere Hausverfügung vom 1. Juli 2013 ergänzt worden sei, die das vorangegangene LfV-eigene Moratorium vom 19. Juli 2012 aufhob, sodass künftig wieder Aktenvernichtungen – außerhalb des Bereiches „Rechtsextremismus“ – unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden konnten:

*„Zeuge Dr. Belling: [...] Am 1. Juli 2013 wurde eine Hausverfügung erlassen – die war zuvor mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und auch dem Staatsministerium des Innern abgestimmt worden –, die Hausverfügung zum Löschen von Dateien und Vernichten von Akten. Die baute auf der bestehenden Regelung auf, wie auch alle weiteren, folgenden Verfügungen [...].“*

---

<sup>4943</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 8.

<sup>4944</sup> Bericht Harms/Heigl/Rannacher 2013, S. 77 f.

*Sie traf dann auch noch Regelungen zum Umgang mit den Akten aus den anderen Phänomenbereichen – da wurde geregelt, dass da das normale Vernichtungsverfahren gilt, es sei denn, die Akten haben einen Bezug zum Phänomenbereich Rechtsextremismus; dann wurde auch die Umgangsweise mit Bilddateien geregelt – und hob dann also auch diesen ursprünglichen Vernichtungsstopp vom 19. Juli 2012 insoweit auf.“<sup>4945</sup>*

Fortan war festgelegt, dass im Hinblick auf die Tätigkeiten der Untersuchungsausschüsse die Vernichtung von Unterlagen im Bereich des „Rechtsextremismus“ weiterhin zu unterbleiben hat, die vor der Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages am 7. März 2012 entstanden sind, unabhängig davon, wann die Erkenntnisse zu dem jeweils dargestellten Sachverhalt beim LfV Sachsen eingegangen waren.<sup>4946</sup> Weiterhin durften Unterlagen aus den Phänomenbereichen „Linksextremismus“ und „Ausländerextremismus“ nicht vernichtet werden, soweit inhaltlich ein Bezug zum „Rechtsextremismus“ besteht. Unterlagen ohne Bezug zum „Rechtsextremismus“ sind seither vom Moratorium nicht mehr umfasst.<sup>4947</sup> Das insofern weiterbestehende (Teil-)Vernichtungsverbot wurde hernach noch mehrfach verlängert, was, wie der Zeuge *Dr. Falk* sagte, der „Bitte aus dem UA“ des Sächsischen Landtages entsprochen habe.<sup>4948</sup>

#### (f) Umsetzung und Kontrolle

Vom 19. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 wurden im LfV Sachsen keinerlei Akten oder Akteile vernichtet. Mit der Hausverfügung vom 1. Juli 2013 wurde das Moratorium, das zunächst *sämtliche* Unterlagen des LfV betraf, teilweise eingeschränkt. Ab diesem Tag fanden wieder Vernichtungen statt.<sup>4949</sup> Bis Oktober 2014, gut zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vernichtungsverbotes, wurden insgesamt rund 26.000 Aktenstücke vernichtet und mehr als 12.000 Aktenstücke gesperrt.<sup>4950</sup> Hinweise darauf, dass seither Unterlagen aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ vernichtet wurden, sind dem 1. UA nicht bekannt geworden. Nach den nach wie vor geltenden Bestimmungen sind solche Unterlagen, wenn sie Löschfristen überschreiten, der Facharbeit zu entziehen und gesondert zu lagern, sodass sie für andere Zwecke

---

<sup>4945</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 4.

<sup>4946</sup> Bericht der Projektgruppe 2013, S. 23.

<sup>4947</sup> Drs. 5/14375, S. 1 f.

<sup>4948</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 5.

<sup>4949</sup> Drs. 14375, S. 2; Drs. 5/12943, S. 1 f.

<sup>4950</sup> Drs. 6/31, S. 4.

als die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht mehr herangezogen werden können und dürfen.<sup>4951</sup> Der Zeuge *Dr. Belling* gab zu dem Umgang mit diesen Unterlagen an:

*„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] Ich muss mir das tatsächlich so vorstellen, dass es irgendwo einen Raum im Landesamt für Verfassungsschutz gibt, wo Ihnen die Akten übergeben wurden und bis heute jene lagern, die vom Löschmoratorium umfasst sind?*

*Zeuge Dr. Dirk Belling: Die lagern im Aktensicherungsraum, ja.*

*Valentin Lippmann, GRÜNE: Und da hat niemand Zugriff außer Sie als behördlicher Datenschutzbeauftragter?*

*Zeuge Dr. Dirk Belling: Ja.“<sup>4952</sup>*

Gefragt nach dem Umfang der auf diese Weise ‚angesammelten‘ Unterlagen gab der Zeuge lediglich an, es handle sich um „mehrere Aktenmeter“.<sup>4953</sup> In elektronischen Dateien seien bis etwa Mitte 2018 außerdem rund 9.000 Datensätze gesperrt worden.<sup>4954</sup> Darauf bezogene Kontrollen durch das SMI fanden und finden, soweit dies dem 1. UA bekannt ist, allerdings nicht statt. Der Zeuge *Dr. Falk* führte aus, nach dem SMI-Moratorium habe er den Sächsischen Datenschutzbeauftragten angeschrieben, auf das Löschmoratorium hingewiesen und gebeten, gegebenenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.<sup>4955</sup> Darüber hinaus sei die Umsetzung in eigener Verantwortung des LfV erfolgt, wobei fachaufsichtliche Kontrollen weder möglich noch veranlasst gewesen seien:

*„Zeuge Dr. Matthias Falk: [...] Wenn Sie jetzt denken, da gab es enge Kontrollen, die das überprüften – das ist eigentlich nicht möglich.*

*Ich kann nur so viel sagen: Ich war ja als Regierungsbeauftragter auch mit der Koordination von Aktenlieferungen an die verschiedenen Untersuchungsausschüsse befasst. Da wurden auch oft Fragen an mich herangetragen. Aus eigener Anschauung kann ich sagen: Da gab es keinen Anlass, irgendwelche Kontrollen durchzuführen. Die Beamten haben da mit großer Sorgfältigkeit und mit großem Fleiß die Akten bearbeitet. Da wurde auch nichts vernichtet. Wir hatten überhaupt keinen Anlass,*

---

<sup>4951</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 9 f.

<sup>4952</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Dirk Belling v. 25.06.2018, S. 8 f.

<sup>4953</sup> Ebd., S. 9.

<sup>4954</sup> Ebd., S. 4.

<sup>4955</sup> 1. UA, Protokoll Dr. Matthias Falk v. 03.09.2018, S. 4.

*irgendwie ins LfV einzurücken und die Sachen jetzt durch Kontrollen – – oder: Kontrollen dort durchzuführen. Im Wesen der Fachaufsicht liegt es ja, dass man immer anlassbezogen tätig wird. Solche Anlässe gab es aus meiner Erkenntnis nicht.*<sup>4956</sup>

### II.7.3 Sächsische Staatsanwaltschaften

Der 1. UA forderte für seine Untersuchungstätigkeit auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen auch Unterlagen sächsischer Staatsanwaltschaften an. Erwartungsgemäß konnten dabei etliche Verfahrensakte nicht mehr vorgelegt werden, weil zwischenzeitlich verpflichtende Aussonderungsfristen verstrichen waren, die eine Löschung dazu vorliegender Daten und die physische Vernichtung entsprechender Unterlagen nach sich zogen. Dem 1. UA wurde zudem ein Fall – er betrifft den Edeka-Überfall am 18. Dezember 1998 in Chemnitz – bekannt, in dem eine Verfahrensakte der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Chemnitz vorfristig und widerrechtlich vernichtet wurde (→ KAP. II.2.2).

#### II.7.3.1 Kein Vernichtungsverbot im Sommer 2012

Während am 18. bzw. 19. Juli 2012 Vernichtungsverbote für die Polizei und das LKA Sachsen sowie für das LfV Sachsen erlassen wurden, bestanden zu dieser Zeit nach Aktenlage noch keine Überlegungen, ein Vernichtungsverbot auch für Unterlagen sächsischer Staatsanwaltschaften zu veranlassen. Grundsätzlich berichteten die sächsischen Staatsanwaltschaften regelmäßig gegenüber der GenStA Dresden und diese gegenüber dem SMJus über NSU-bezogene Vorgänge, etwa im Zuge der Bearbeitung parlamentarischer Anfragen und der Erfüllung von Aktenanforderungen durch Untersuchungsausschüsse.

So berichtete mit Schreiben vom 18. Juli 2012 die GenStA Dresden dem SMJus über „Aktivitäten der Staatsanwaltschaften zur Aufklärung der Straftaten des NSU“. Einleitend heißt es, das Bekanntwerden des NSU habe Anlass geboten „für eine Reihe von Prüfungen und Maßnahmen, um einerseits eventuelle Versäumnisse Sächsischer Staatsanwaltschaften zu untersuchen und andererseits vergleichbare Straftaten zukünftig schneller und erfolgreicher aufzuklären.“ Unter anderem habe die GenStA anhand bekannter Namen mutmaßlicher Mitglieder und UnterstützerInnen des NSU Recherchen in den Datenbanken der sächsischen

---

<sup>4956</sup> Ebd., S. 5.

Staatsanwaltschaften auf etwaige frühere Ermittlungsverfahren überprüft, Verfahrensakten beigezogen und auf mögliche Hinweise zum NSU bzw. den zugerechneten Straftaten durchgesehen, wobei entsprechende Bezüge nicht festgestellt worden seien. Darüber hinaus seien die Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften um Prüfung gebeten worden, ob Anhaltspunkte vorliegen, nach denen die mutmaßlichen Mitglieder des NSU über die bekannten Straftaten hinaus für weitere Taten in Sachsen verantwortlich sein könnten, was – so weit bekannt – lediglich im Hinblick auf den Edeka-Überfall der Fall ist. Im Bereich der einzelnen Staatsanwaltschaften hätten darüber hinaus Besprechungen stattgefunden, bei denen „die Dezernenten für Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund sensibilisiert“ worden seien.<sup>4957</sup>

Dieses Bild ergibt sich auch anhand von Berichten, die durch die Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften vorher gegenüber der GenStA Dresden erstattet worden waren, wobei aber die im Bereich der einzelnen Staatsanwaltschaften vorgenommenen Prüfungen und dweiteren ergriffenen Maßnahmen höchst unterschiedlich ausfielen. So erließ beispielsweise der damalige Leiter der StA Chemnitz, LOStA *H.*, eine umfangreiche „Hausverfügung zur effektiven Bekämpfung der Straftaten gegen den inneren Frieden“.<sup>4958</sup> Dagegen berichtete LOStA *S.* für die StA Bautzen, dass dort „keine konkreten Maßnahmen ergriffen“ worden seien, da Anhaltspunkte für eine Tätigkeit des NSU im Bereich Bautzen nicht vorlägen. Zudem berichtete LOStA *W.* für die StA Dresden, dass auch dort „keine speziellen Maßnahmen getroffen“ worden seien: Das Thema NSU sei Thema bei Abteilungsleiterbesprechungen gewesen, es werde jedoch dort kein „Anlass für eine weitere Sensibilisierung der Dezernenten für IF-Straftaten“ gesehen.<sup>4959</sup>

### II.7.3.2 Vernichtungen durch Hochwasserschäden 2002 und 2010

Zurückliegend wurden teils wiederholt und in erheblichem Umfang Akten der Staatsanwaltschaften Chemnitz und Dresden durch die Einwirkung von Hochwasser vernichtet. Davon war im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Dresden im August 2002 das Archiv in der Riesaer Straße betroffen, sodass Akten zu knapp 650 Verfahren vollständig und zu knapp 150 weiteren Verfahren partiell zerstört wurden. Diese Verfahren hatten keinen Bezug zu Fällen

---

<sup>4957</sup> ADS 65, Ordner 2, Bl. 774 f.

<sup>4958</sup> Ebd., Bl. 772.

<sup>4959</sup> Ebd.



der PMK-rechts bzw. IF-rechts.<sup>4960</sup> Darüber hinaus wurden im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Chemnitz im August 2002 und erneut im August 2010 die Registraturräume im Hauptgebäude in der Annaberger Straße überflutet. Der Gesamtumfang der dabei im Jahr 2002 betroffenen Unterlagen, die hernach entsorgt werden mussten, ist nicht mehr zu ermitteln. Im Jahr 2010 waren rund 600 laufende Meter Akten betroffen, woraufhin Unterlagen mit einem Raumvolumen von rund 70.000 Litern entsorgt werden mussten.<sup>4961</sup> Es ist bei beiden Ereignissen in Chemnitz nicht bekannt und auch nicht abschätzbar, in welchem Umfang Unterlagen betroffen waren, die Ermittlungsverfahren zu rechtsmotivierten Straftaten betrafen. Insgesamt wurden aber insoweit NSU-relevante Akten zu 77 Verfahren zerstört, die Personen aus der sog. „129er-Liste“ betrafen. Zu einem Teil dieser Verfahren lagen noch – allerdings damit regelmäßig nicht identische – Ermittlungsunterlagen bei Polizeidienststellen vor, die der 1. UA erhielt.<sup>4962</sup>

Durch Hochwasser wurde beispielsweise ein vormalig bei der StA Chemnitz gegen *Mundlos* geführtes Ermittlungsverfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: 250 Js 33343/94) im Jahr 1994 vernichtet,<sup>4963</sup> wobei zu diesem Verfahren auch keine polizeiliche Ermittlungsakte mehr existiert. Ferner vernichtet wurden jeweils mehrere, wegen verschiedener Straftaten geführte Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßlichen NSU-UnterstützerInnen *Jan W.*, *Thomas S.* und *Mandy S.* sowie eines gegen *Hermann S.*<sup>4964</sup> Aus dem weiteren Kreise von Personen, die mutmaßlich mit dem „Trio“ in Kontakt standen und mit denen sich der frühere 3. UA und auch der jetzige 1. UA befassten – insbesondere AnhängerInnen von „Blood & Honour“ und der „Skinheads Chemnitz“ – wurden teils mehrere Ermittlungsverfahren vernichtet, die sich gegen *Katrin D.*, *Thomas E.*, *Achim Armin F.*, *Gunter Frank F.*, *Lars F.*, *Markus F.*, *Andreas G.*, *Michael H.*, *Hendrik L.*, *Ralf M.*, *Enrico P.*, *Antje P.*, *Enrico R.* und *Torsten S.* richteten.<sup>4965</sup> Durch Hochwasser vernichtet wurden u.a. auch die Sachakten zum Ermittlungsverfahren wegen des rechtsmotivierten Tötungsdelikts zum Nachteil von *Patrick Thürmer.*<sup>4966</sup>

In etlichen Fällen war bei den im Jahr 2012 bei der StA Chemnitz vorgenommenen Prüfungen zum Verbleib der Unterlagen nicht mehr nachvollziehbar, durch welches Ereignis

---

<sup>4960</sup> Drs. 6/4979, S. 3 f.

<sup>4961</sup> Ebd., S. 2 f.

<sup>4962</sup> Drs. 6/5355, S. 1, 3.

<sup>4963</sup> 3. UA, ADS 60, S. 2, und ADS 147, Anl. 1, S. 4.

<sup>4964</sup> 3. UA, ADS 60, S. 3 f.; 3. UA, ADS 147, Anl. 1, S. 5 f.; 3. UA, ADS 531, Anl. 1, S. 1.

<sup>4965</sup> 3. UA, ADS 147, Anl. 1, S. 2 f. u. 5; ADS 260, Ordner 8, Bl. 3421 f. u. 3382; ADS 671, S. 3 f.

<sup>4966</sup> ADS 199, S. 2.

– das Hochwasser 2002 oder 2010 – die Vernichtung erfolgt war. Mithin konnte nur noch festgestellt werden, dass die Unterlagen nicht mehr vorhanden sind.<sup>4967</sup> In der Registratur nicht aufgefundene Akten, die bis einschließlich 2001 angelegt worden waren und zu denen kein Hinweis auf eine reguläre Aussonderung und Vernichtung nach Fristablauf vorlag, wurden dabei offenbar pauschal den „Hochwasserjahrgängen“ zugerechnet, ohne dass die Umstände der Vernichtung jeweils näher nachvollziehbar sind.<sup>4968</sup>

Nach dem Hochwasser im Jahr 2002 wurden der Staatsanwaltschaft Dresden neue Archivräume zur Verfügung gestellt.<sup>4969</sup> Im Bereich der Staatsanwaltschaft Chemnitz wurden nach dem Hochwasser im Jahr 2002 zunächst durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) gemeinsam mit dem Vermieter technische Veränderungen am Gebäude in der Annaberger Straße vorgenommen. Erst nach der erneuten, durch die veranlassten Änderungen nicht verhüteten Hochwassereinwirkung im Jahr 2010 wurden neue Aktenräume zugewiesen, in denen keine Gefahr besteht, dass Akten durch Hochwasser vernichtet werden könnten.<sup>4970</sup> Es liegt allerdings hierzu E-Mail des OStA R. der Staatsanwaltschaft Chemnitz vom 31. Mai 2012 vor, in der er gegenüber der GenStA Dresden erklärte:

*„[W]ie bereits telefonisch berichtet, sind die wegen Hochwassers nicht übersendtbaren [sic!] Ermittlungsakten sowohl dem Hochwasser in 2002 als auch dem Hochwasser in 2010 in Chemnitz zum ‚Opfer‘ gefallen. Diese Akten waren in den Archivräumen in der Annaberger Straße 79 eingelagert.*

*Die SIB und das SMJ hatten nach dem Hochwasser in 2002 trotz Signalen der Wiederholungsgefahr von Hochwasser keinen ernsthaften Schritt unternommen, um alle Akten aus de[m] Archiv zu entfernen. Dies geschah erst nach dem Ereignis in 2010.“<sup>4971</sup>*

---

<sup>4967</sup> ADS 65, Ordner 2, Bl. 663.

<sup>4968</sup> ADS 260, Ordner 3, Bl. 15.

<sup>4969</sup> Drs. 6/4979, S. 4.

<sup>4970</sup> Ebd.

<sup>4971</sup> ADS 65, Ordner 2, Bl. 655.

### II.7.3.3 Vernichtungsverbot

#### (a) Aussetzung des automatisierten Löschlaufrs

Am 30. November 2012 wurden auf Veranlassung eines Referatsleiters des SMJus die elektronischen Löschläufe im IT-Fachverfahren „web.sta“ ausgesetzt mit dem Effekt, die automatische Löschung dort verzeichneter Verfahren anhand der jeweils festgelegten Aussonderungsfristen sowie die Zusammenstellung von Löschlisten für die körperliche Vernichtung der jeweiligen Verfahrensakten zu stoppen. Über dieses faktische Löschoratorium wurden die verantwortlichen MitarbeiterInnen der GenStA Dresden am 3. Dezember 2012 im Rahmen einer Besprechung in Kenntnis gesetzt.<sup>4972</sup> Gleichwohl brachte der Generalstaatsanwalt *Fleischmann* am gleichen Tag mit einem Schreiben an das SMJus weitgehende Bedenken an:

*„Dieses Vorgehen [des SMJus] geschah ohne Einbindung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, ich fürchte auch ohne die der nachgeordneten Staatsanwaltschaften; möglicherweise wurden diese auch gar nicht informiert.*

*Diese irritierende Verfahrensweise hat in der VwV AufAus keine Rechtsgrundlage. Sie verstößt gegen Vorschriften der Strafprozessordnung. Eine Rechtfertigung dieser in dem bisherigen Schriftverkehr so bezeichneten ‚Sicherungsmaßnahme‘ ist nicht zu erkennen; welche Datenverluste aufgrund von ‚Fehleintragungen‘ zu besorgen sind, erhellt sich hier nicht. Keinesfalls konnte der Eingriff durch das Ministerium direkt angeordnet werden. Das Deaktivieren der Löschläufe bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften hat zur Folge, dass in den Datenbanken – entgegen den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen der §§ 483 ff. StPO – ab heute löschreife personenbezogene Daten der am Strafverfahren Beteiligten gespeichert bleiben, obwohl deren Speicherfrist abgelaufen ist.“<sup>4973</sup>*

#### (b) Erhöhung der Aussonderungsfristen für bestimmte Verfahren

Infolgedessen kamen SMJus und GenStA noch am selben Tag zum weiteren Vorgehen überein. Demnach sollten in den elektronischen Verfahrenslisten solche Verfahren, die als „IF-rechts“ und „IF-ausländerfeindlich“ markiert wurden, die Lösch- und Aussonderungsfristen

---

<sup>4972</sup> Drs. 6/3739, S. 2.

<sup>4973</sup> ADS 65, Ordner 4, Bl. 1305.

zunächst manuell auf den 30. Juni 2014 heraufgesetzt werden, bevor die automatisierten Löschläufe für sämtliche Verfahren wieder in Gang gesetzt werden.<sup>4974</sup> Der konkrete Anlass der durch das SMJus ergriffenen „Sicherungsmaßnahme“ ist anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, nicht eindeutig nachzuvollziehen. In einem Schreiben des SMJus an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 17. Dezember 2012 wurde über die getroffenen Maßnahmen informiert, wobei es einleitend allgemein heißt:

*„[D]ie sächsische Justiz steht derzeit vor der Aufgabe, die Verfügbarkeit sämtlicher ggf. für die NSU-Untersuchungsausschüsse relevanten Verfahrensakten sicherzustellen. Da derzeit nicht abzusehen ist, welche Akten in diesem Zusammenhang letztlich von Interesse sein werden, besteht die Notwendigkeit, die in den web.sta-Datenbanken programmierten automatischen Löschfristen für die zur Löschung anstehenden Datensätze vorübergehend für einen begrenzten Zeitraum nach hinten zu verschieben. Dabei handelt es sich um die Datensätze, die zur anschließenden Aussonderung oder Teilaussonderung der Verfahrensakten in den einschlägigen Teilbereichen führen würden. Damit soll eine Vernichtung von ggf. relevanten Verfahrensakten verhindert werden, die evt. zu einem späteren Zeitpunkt weitere Aufklärung und dem Erkennen von Zusammenhängen dienlich sein könnten.“<sup>4975</sup>*

Der Zeuge *Wiegner*, der zu dieser Zeit zur GenStA Dresden abgeordnet war, gab zum Hintergrund des Löschstoppes an:

*„Zeuge Uwe Wiegner: Es war so, dass im November 2012 der eigentlich in den Systemen der Staatsanwaltschaften eingebundene automatische Löschlauf gestoppt wurde. Es gab dazu eine Absprache zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und dem SMJ. Hintergrund war ganz einfach der: Es sollten keine Akten ausgesondert werden, die möglicherweise dem Untersuchungsausschuss noch irgendwann zur Verfügung stehen sollten.“*

*Das heißt sich ein bisschen mit den Regelungen der Strafprozessordnung, weil die ja besagt, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen diese Dinge auch zu löschen sind. Hier hat man sich in diesem Konflikt befunden. Um aber zu verhindern, dass irgendwelche Akten vernichtet werden, hat man sich dann für diesen Stopp entschieden.“<sup>4976</sup>*

---

<sup>4974</sup> ADS 260, Ordner 4, Bl. 4.

<sup>4975</sup> ADS 65, Ordner 4, Bl. 1373.

<sup>4976</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 12.

Der Zeuge gab weiter an, dieser Stopp sei nur vorläufig gewesen und habe es ermöglichen sollen, die tatsächlich aufzubewahrenden Verfahren von einer Aussonderung auszunehmen:

*„Es gab natürlich auch Akten, die damit nichts zu tun haben, und bei den Staatsanwaltschaften wären Unmengen an eigentlich aussonderungsreifen Akten angefallen. Die Archive wären übergequollen.*

*Man hat sich dann darauf verständigt, dass die Sachen, die als ‚innerer Frieden, rechts‘ und ‚innerer Frieden, ausländerfeindlich‘ gekennzeichnet waren und deren Aussonderung in einem bestimmten Zeitraum – 4. Dezember 2012 bis 30.06.2013 – liegt, dass dort das Aussonderungsdatum verschoben wird und eingegeben wird in das System der 30. Juni 2014. Damit war einfach abgesichert, dass diese Akten nicht vernichtet werden. Nach meiner Kenntnis ist das Datum dann noch mal verschoben worden, weil sich angedeutet hatte, dass es einen neuen Untersuchungsausschuss geben wird und hier auch die Akten zur Verfügung stehen sollten.“<sup>4977</sup>*

Die am 3. Dezember 2012 getroffene Regelung sei ein Kompromiss zwischen verpflichtenden Aussonderungsfristen und Unterlagen zu Verfahren gewesen, welche für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen relevant sind oder noch an Relevanz gewinnen könnten und daher ausnahmsweise und vorläufig von der Aussonderung auszunehmen waren. Eine generelle Aussetzung von Vernichtungen – bezogen auf sämtliche bei sächsischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren bzw. dazu verwahrten Akten – sei abgesehen von Rechtsfragen schon rein praktisch nicht möglich gewesen, denn dann „laufen die Archive voll.“ Der Zeuge illustrierte die Situation am Beispiel der Staatsanwaltschaft Zwickau, bei der jährlich Akten zu rund 24.000 Js-Verfahren und 15.000 UJs-Verfahren aufliefen.<sup>4978</sup>

### (c) Beschränkung auf IF-Verfahren

Soweit nur Verfahren von der Aussonderung und Vernichtung ausgenommen wurden, die als IF-rechts und IF-ausländerfeindlich gekennzeichnet waren, fielen darunter keine Verfahren, die beispielsweise zu Banküberfällen geführt worden sind. Hierzu gab der Zeuge *Wiegner* auf Nachfrage an:

---

<sup>4977</sup> Ebd.

<sup>4978</sup> Ebd., S. 33.

„Valentin Lippmann, GRÜNE: [...] *Das heißt, Sie haben aufgeschoben ‚Innerer Frieden – rechts‘ und ‚Innerer Frieden – ausländerfeindlich‘. Wie sind Sie dann bei den Banküberfällen vorgegangen, die ja nun im Zweifel nichts dergleichen gewesen sind?*

Zeuge Uwe Wiegner: *Na gut, die Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen – da gab es sowieso die Gefahr nicht, dass die vernichtet werden können; denn da hatten Sie ja die Hand drauf.*

*Also, nach meiner Erinnerung war es tatsächlich so, dass die Festlegungen für diese beiden Bereiche – – und zwar auch deshalb, weil es dort eine Verfahrenskennzeichnung gab, Herr Lippmann. Weil: Banküberfälle? Da hätten Sie ja alle Banküberfälle. Also, jedes Verfahren, das den Tatbestand erfüllt hätte, wäre darunter gefallen.*<sup>4979</sup>

Nach Aktenlage ist nicht zu erkennen, dass es Überlegungen gegeben hätte, auch solche Verfahren von der Aussonderung und Vernichtung auszunehmen, die im Bereich der Allgemeinkriminalität geführt wurden.

#### (d) Fehlende Kenntnisse einer einbezogenen Staatsanwältin

Die zwischen dem SMJus und der GenStA Dresden vereinbarte Regelung wurde hernach am 4. Dezember 2012 den Leitenden Oberstaatsanwälten der sächsischen Staatsanwaltschaften per E-Mail mit der Bitte zur Kenntnis gegeben, die Umsetzung in ihren Behörden anzuordnen, was in den nachfolgenden Tagen auch geschah.<sup>4980</sup> Wie der Zeuge *Wiegner* ausführte, berichteten die Leitenden Oberstaatsanwälte dem Generalstaatsanwalt über den Vollzug, wobei er angab, er gehe „einfach davon aus, dass das tatsächlich auch erfolgt ist.“<sup>4981</sup> Es war dabei offenbar nicht beabsichtigt, sämtliche in Sachsen tätigen StaatsanwältInnen über das Löschmoratorium zu informieren. Beispielsweise gab der bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz tätige StA *Schlarb* als Zeuge des 1. UA an, das Löschmoratorium nicht zu kennen.<sup>4982</sup> Gravierend erscheint der Fall der vormals bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Dresden tätigen StA<sup>in</sup> *Dietze*, die als Zeugin des 1. UA auf Nachfrage angab, vom Löschmoratorium „keine Ahnung“ zu haben.<sup>4983</sup> Ihr Name befindet

---

<sup>4979</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 34.

<sup>4980</sup> Drs. 6/3739, S. 2 f.

<sup>4981</sup> 1. UA, Protokoll Uwe Wiegner v. 07.11.2016, S. 28.

<sup>4982</sup> 1. UA, Protokoll Klaus Schlarb v. 13.03.2017, S. 22 f.

<sup>4983</sup> 1. UA, Protokoll Karin Dietze v. 13.03.2017, S. 18.

sich allerdings auf einer durch das SMJus dem 1. UA vorgelegten und mit der weiteren Aktenlage insoweit übereinstimmenden<sup>4984</sup> Aufstellung über „Personen, die mit der Verlängerung des Löschmatoriums“ befasst waren.<sup>4985</sup>

(e) Fehlende und uneinheitliche Verfahrenskennzeichnungen

Der GenStA Dresden wurde bereits am 4. Dezember 2012 bekannt, dass die zeitnahe Umsetzung des Löschmatoriums zumindest im Bereich der Staatsanwaltschaft Bautzen nicht möglich sein würde. Dies ergibt sich aus dem Anschreiben an die StA Bautzen vom selben Tag, in dem Generalstaatsanwalt *Fleischmann* bemerkte:

*„Bei einem entsprechenden Select in der Datenbank der Staatsanwaltschaft Bautzen wurde festgestellt, dass dort nur drei Verfahren mit IF-Kennzeichnung vorhanden sind, mithin in der Vergangenheit die Kennzeichnung von IF-Verfahren entgegen der hiesigen Rundverfügung [...], nicht konsequent vorgenommen wurde.*

*Ich bitte daher [...], eine Nachkennzeichnung der IF-Verfahren in der Datenbank der Staatsanwaltschaft Bautzen vorzunehmen [...].“<sup>4986</sup>*

Infolge der insoweit notwendig gewordenen „Nachkennzeichnungen“ im Bereich der StA Bautzen erging die entsprechende behördeninterne Anordnung zur Heraufsetzung der Aussonderungsfristen erst verspätet, am 27. Dezember 2012,<sup>4987</sup> sodass der allgemeine Löschauf auch erst danach wieder in Gang gesetzt werden konnte. Inwieweit die „Innerer Frieden“-Kennzeichnungen bei den anderen sächsischen Staatsanwaltschaften akkurat vorgenommen worden waren, konnte der 1. UA nicht nachvollziehen. Es bestand allerdings eine anhaltende Diskrepanz zwischen der Gesamtmenge der fortan bei der Polizei anhand PMK-rechts- und REMO-Kennzeichnungen vorgehaltenen Vorgänge und der anhand der IF-Kennzeichnungen bei den sächsischen Staatsanwaltschaften vorgehaltenen Verfahren, wobei eine Vereinheitlichung – d.h. eine gegenseitige Zuordnung von Verfahren anhand polizeilicher Vorgangsnummern und staatsanwaltschaftlicher Aktenzeichen – sich als technisch nicht möglich erwies.<sup>4988</sup> So waren Anfang 2015 im Bereich der Polizei rund 66.000 Datensätze von der

---

<sup>4984</sup> ADS 260, Ordner 4, Bl. 303, u. Ordner 8, Bl. 3492.

<sup>4985</sup> ADS 268, Ordner 1, S. 7.

<sup>4986</sup> ADS 65, Ordner 4, Bl. 1304.

<sup>4987</sup> Drs. 6/3739, S. 2 f.

<sup>4988</sup> ADS 260, Ordner 2, Bl. 186.

Vernichtung ausgenommen. Im Bereich der Staatsanwaltschaften handelte es sich dagegen um nicht mehr als 20.000 Vorgänge.<sup>4989</sup>

(f) Vernichtungen vor und trotz des Löschverbots

Das Löschmoratorium für die sächsischen Staatsanwaltschaften griff später als für die Bereiche der Polizei und des LfV Sachsen, sodass in der Zwischenzeit bereits ggf. relevante Unterlagen ausgesondert und vernichtet worden sind. So zielte beispielsweise ein Beweisbeschluss des ersten Untersuchungsausschusses des baden-württembergischen Landtags zum NSU auf die Beziehung von Unterlagen sächsischer Staatsanwaltschaften zur Person *Martin E.*, der einer Gruppierung des „Ku Klux Klan“ angehört hatte (→ KAP. II.1.6.6). Eine ihn als Beschuldigten betreffende Verfahrensakte der StA Leipzig (Az.: 701 Js 19696/06) konnte nicht mehr vorgelegt werden, weil diese Akte am 27. August 2012 – *nach* Ablauf der regulären Aufbewahrungsfrist und *vor* Inkrafttreten des Löschmoratoriums für die sächsischen Staatsanwaltschaft – ausgesondert und vernichtet wurde.<sup>4990</sup> Bei Polizei und LfV Sachsen hatten zu dieser Zeit bereits Vernichtungsverbote bestanden.

Darüber hinaus ist anhand der Unterlagen, die dem 1. UA vorliegen, in einigen Fällen nachvollziehbar, dass es auch nach Inkrafttreten des Löschmoratoriums zu Vernichtungen relevanter Verfahrensunterlagen kam, die davon hätten ausgenommen werden sollen. Solche Vorgänge fielen bei mehreren Staatsanwaltschaften auf, als es vor Verstreichen der zunächst festgelegten Aussonderungsfrist für IF-Verfahren am 30. Juni 2014 zu einer Fristverlängerung kam, um die Untersuchungstätigkeit eines möglichen – und sodann auch eingesetzten – weiteren NSU-Untersuchungsausschusses im Sächsischen Landtag zu gewährleisten. So teilte die StA Dresden der GenStA mit Schreiben vom 28. Mai 2014 mit, es seien „weitere Verfahren mit den Aussonderungsjahren bis 2014 vernichtet“ worden, da diese wohl irrtümlich und trotz Verlängerung der Löschfristen in der web.sta-Anwendung „auf die Aussonderungslisten des Archivmoduls gezogen wurden.“<sup>4991</sup> Die StA Leipzig teilte der GenStA mit Schreiben vom 17. Juli 2014 mit, bei der Kennzeichnung der Verfahrensakten für die Verlängerung der Löschfristen sei festgestellt worden, dass „bei einigen betroffenen Verfahrensakten bereits die Teilaussonderung bzw. Aussonderung erfolgte.“<sup>4992</sup> Anhaltspunkte, dass zumindest einzelne

---

<sup>4989</sup> Ebd., Bl. 98.

<sup>4990</sup> ADS 260, Ordner 6, Bl. 450.

<sup>4991</sup> ADS 260, Ordner 2, Bl. 226; vgl. auch ADS 260, Ordner 4, Bl. 68.

<sup>4992</sup> ADS 260, Ordner 2, Bl. 221.



Verfahren der Aussonderung und Löschung unterlagen, obwohl sie hätten aufbewahrt werden sollen, bestehen nach Aktenlage auch für die Staatsanwaltschaften Görlitz und Zwickau.<sup>4993</sup> Eine systematische Übersicht der betroffenen Verfahren existiert nicht.

(g) Weigerungshaltung des Generalstaatsanwalts zur Verlängerung des Löschoratoriums

Die Aussonderungsfristen für IF-Verfahren waren zunächst auf den 30. Juni 2014 heraufgesetzt worden; zu dieser Zeit endete der damalige 3. UA des Sächsischen Landtages. Im Hinblick auf die Empfehlungen und Ankündigungen mehrerer Fraktionen des Sächsischen Landtags, in der nachfolgenden Legislaturperiode erneut einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wurden die Aussonderungsfristen auf Bitten des SMJus abermals über die endende 5. Legislaturperiode hinaus und schließlich bis zum voraussichtlichen Ende der 6. Legislatur – und damit auch dem Ende des 1. UA – verlängert.<sup>4994</sup> Angesichts dieser Verlängerung machte der damalige Generalstaatsanwalt *Fleischmann* gegenüber dem SMJus erhebliche rechtliche Bedenken geltend, die er bei einer Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten am 26. Januar 2015 sowie bei einer weiteren solchen Beratung am 30./31. März 2015 ausführte. Zu der zweiten Besprechung wurde unter dem Tagesordnungspunkt 8 die Position *Fleischmanns* ausführlich referiert:

*„Bei Verfahren mit der Kennzeichnung ‚IF-rechts‘ und ‚IF-ausländerfeindlich‘ werde eine über den 30. Juni 2015 hinausgehende Heraufsetzung der Aussonderungs- und Löschfristen nicht erfolgen. Ab dem 1. Juli 2015 würden daher die bis zu diesem Zeitpunkt angehaltenen Löschläufe wieder in Gang gesetzt und die entsprechenden Akten einer Aussonderung und Vernichtung zugeführt werden. [...] Sollte eine konkrete Anweisung zur Aufbewahrung aller IF-Akten durch das Ministerium vorliegen, werde dem nachgekommen. Die Generalstaatsanwaltschaft selbst werde jedoch die Löschung und Vernichtung anweisen.“*<sup>4995</sup>

In einem Schreiben *Fleischmanns* an das SMJus vom 14. April 2015 – knapp zwei Wochen vor Einsetzung des 1. UA – führte er ergänzend aus, eine Vernichtung von Unterlagen sächsischer Staatsanwaltschaften, die bereits dem früheren 3. UA zur Verfügung gestan-

---

<sup>4993</sup> ADS 260, Ordner 4, Bl. 49.

<sup>4994</sup> ADS 260, Ordner 1, Bl. 18.

<sup>4995</sup> ADS 260, Ordner 2, Bl. 322 f.

den hatten, sei nicht zu besorgen. Auch weitere Unterlagen, an denen bereits der 3. UA Interesse signalisiert hatte – insbesondere Verfahren gegen Personen, die auf der „129er-Liste“ verzeichnet sind oder die im Kontext von Gruppierungen wie B&H in Erscheinung getreten waren – würden nicht vernichtet. Jedoch lehne er es ab, darüber hinaus – und wie bisher – alle weiteren als IF-rechts und IF-ausländerfeindlich gekennzeichneten Akten über den 30. Juni 2015 hinaus von der körperlichen Vernichtung auszunehmen. Vielmehr habe er die Staatsanwaltschaften „gebeten“, die regulären Datenlöschungen ab dem 1. Juli 2015 wieder aufzunehmen:

*„Weitere Akten sind vom Untersuchungsausschuss bislang weder angefordert worden noch gab es insoweit konkrete Interessensbekundungen.<sup>4996</sup> Diese weiteren Akten werden bei den Staatsanwaltschaften entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verwahrt oder regulär ausgesondert. [...]*

*Ein weitergehendes Abweichen bezüglich der [...] genannten Akten von den Vorschriften der §§ 483ff. StPO, insbesondere § 489 Abs. 4 StPO, ist nicht möglich; es wäre rechtswidrig.*

*Weder die eventuell signalisierte Duldung durch den Landesdatenschützer noch eine VO oder VwV sind nach hiesiger Einschätzung geeignet, die gesetzlichen Vorgaben der StPO zur Löschung der Daten und der damit verbundenen körperlichen Vernichtung der Akten zu rechtfertigen. Mögliche Ausnahmen über die Polizeigesetze (§ 484 Abs. 4 StPO) greifen bei uns nicht; die Voraussetzungen des § 489 Abs. 7 StPO sind offensichtlich nicht gegeben.*

*Im Ergebnis der LOStA-Tagung in Chemnitz habe ich daher die Leitenden Oberstaatsanwälte mit gesondertem Schreiben gebeten, die regulären Löschläufe nicht über den 30.06.2015 hinaus weiter anzuhalten, sondern ab 01.07.2015 die Daten regelkonform zu löschen und die entsprechenden Akten auszusondern.<sup>4997</sup>*

Dies hätte das umgehende Ende des Löschmoratoriums unmittelbar zu Beginn der Untersuchungstätigkeit des 1. UA bedeutet. Das SMJus teilte jedoch die Auffassung, wonach eine weitere Aufbewahrung rechtswidrig sei, nicht und verwies auf zum Teil weitergehende Regelungen in anderen Bundesländern, auf den hohen Rang des Akteneinsichtsrechts für par-

---

<sup>4996</sup> Da der 1. UA zu dieser Zeit noch nicht eingesetzt war, konnte er auch noch keine Akten anfordern.

<sup>4997</sup> ADS 260, Ordner 2, Bl. 11.

lamentarische Untersuchungsausschüsse sowie darauf, dass das Vernichten von Aktenbeständen, die absehbar für parlamentarische Untersuchungszwecke noch benötigt werden, gegen das Gebot der Verfassungsorgantreue verstoßen dürfte.<sup>4998</sup> Darüber hinaus hatte der Sächsische Datenschutzbeauftragte das gefundene Verfahren für datenschutzrechtlich akzeptabel bewertet, wonach personenbezogene Daten in Datenbanken der Staatsanwaltschaften zwar künftig wieder zu löschen, die „Papierakten“ aber weiterhin aufzubewahren seien.<sup>4999</sup> *Fleischmann* erklärte daraufhin gegenüber dem SMJus, dass die vom Ministerium vorgetragene Ansicht an seiner Rechtsauffassung nichts ändere und er sich „außer stande“ sehe, die von ihm beabsichtigte Vorgehensweise – d.h. die auch körperliche Vernichtung der „Papierakten“ – zu ändern, zumal er dies bereits mit den Leitenden OberstaatsanwältInnen der sächsischen Staatsanwaltschaften „abgestimmt“ habe.<sup>5000</sup>

Die Position des SMJus und damit die Aufrechterhaltung des Löschmatoriums wurde letztthin – nach Einsetzung des 1. UA und daher hier nicht weiter zu untersuchen – gegenüber der GenStA Dresden schriftlich angeordnet.<sup>5001</sup>

---

<sup>4998</sup> Ebd., Bl. 14.

<sup>4999</sup> Ebd., Bl. 339.

<sup>5000</sup> Ebd., Bl. 343.

<sup>5001</sup> Ebd., Bl. 344; siehe auch Kap. I.4.3.

## Teil III

~

Gesamtbewertung zum Abschluss des  
Untersuchungsausschusses

### III.1 Zum Anlass

Der 1. Untersuchungsausschuss des 6. Sächsischen Landtages wurde auf Initiative der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingesetzt. Ein gemeinsamer Beschluss aller demokratischen Fraktionen kam, wie bereits im Falle des früheren 3. Untersuchungsausschusses, nicht zustande. Am Ende stehen erneut mehrere, inhaltlich nur bedingt miteinander zu vereinbarende Abschlussberichte.

Die erneute Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex war aus Sicht der einsetzenden Fraktionen erforderlich, da der Untersuchungsauftrag des Vorgängergremiums nicht vollständig erfüllt werden konnte. Vielmehr blieben einige Themenbereiche unbearbeitet und etliche bereits benannte ZeugInnen konnten nicht mehr vernommen werden. Mit den damals vorgelegten Abschlussberichten konnte daher auch nur eine Zwischenbilanz gezogen werden. Der 1. Untersuchungsausschuss führte die Befassung mit dem Thema fort, auch vor dem Hintergrund, dass nach wie vor eine berechtigte öffentliche Erwartung an der Klärung zahlreicher Fragestellungen besteht – und dass dem Aufklärungsversprechen, das der Öffentlichkeit und damit auch Angehörigen und Hinterbliebenen der Anschläge des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ unter anderem durch einen sächsischen Innenminister gegeben wurde, auf anderem Wege nicht Genüge getan wurde.

Mit dem hier vorliegenden Abweichenden Bericht kann nunmehr eine umfassende Bilanz über die erlangten Kenntnisse gezogen werden. Zwar gelang es auch dem 1. Untersuchungsausschuss nicht, alle „blinden Flecken“ zu schließen: Am Ende des Untersuchungsverfahrens ergeben sich neue Fragen. Jedoch liegt es nicht im Vermögen eines solchen Gremiums, rundweg auszubessern, was zuständige Behörden versäumt oder unterlassen haben. Aus Sicht der einsetzenden Fraktionen wurden – trotz unterschiedlich starker Beteiligung der Ausschussmitglieder anderer Fraktionen – die Instrumente des Untersuchungsausschusses weitgehend ausgeschöpft. Dies ermöglicht eine zusammenhängende Darstellung zum Untertauchen und Verbergen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und der letztlich erfolglosen Fahndung in Sachsen; zur Raubserie des NSU in Chemnitz und Zwickau und den langwierigen, aber vergeblichen Ermittlungen; zur punktuellen Befassung sächsischer Behörden mit weiteren NSU-Taten; zu behördlichen Reaktionen auf die sogenannte Selbstenttarnung ab dem 4. November 2011 und neuerlichen, auf Sachsen konzentrierten Ermittlungen; sowie mit dem Umgang mit Akten in den Geschäftsbereichen des Innen- und des Justizministeriums.

Die einsetzenden Fraktionen verstanden in diesen und einigen weiteren Themenkomplexen ihre Aufgabe in der Findung und transparenten Darstellung von Fakten unter Benennung von Widersprüchen, Fehlstellen und Fehlern. Dieses dokumentarische Vorgehen folgte auch der Annahme, dass zahlreiche, für die Aufklärung im Sachkomplex erforderliche Unterlagen nach dem Ende des hiesigen Untersuchungsverfahrens im Zuge endender Löschmordurteile vernichtet werden könnten, obwohl das Thema keineswegs erledigt und die Aufklärung zum NSU-Skandal nach wie vor nicht abgeschlossen ist.

Ohnehin gelang es aus verschiedenen Gründen und nicht zuletzt wegen mangelnden Konsenses der demokratischen Fraktionen nur völlig unzureichend, die Perspektive von Betroffenen des Rechtsterrorismus aufzugreifen, migrantisch situiertes Wissen über die Auswirkungen von Rassismus zu reflektieren, neonazistische Strukturen zu erhellen sowie gesellschaftliche Kontexte auszuleuchten, die das Entstehen und Agieren sowie das langfristige Nichterkennen und Nichtaufklären des Rechtsterrorismus bedingt haben. Darüber hinaus dürfen nicht alle erlangten Kenntnisse dargestellt werden: Ein erheblicher Teil der Unterlagen in den Beweismitteln des Ausschusses war und bleibt eine Verschlussangelegenheit, einige Zeuginnen durften nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit angehört werden. Der 1. Untersuchungsausschuss versuchte, unter diesen teils widrigen Bedingungen einen Beitrag zur Aufklärung im NSU-Komplex zu leisten. Einen „Schlusstrich“ zieht er nicht.

## III.2 Zusammenfassende Bewertung

### III.2.1 Das Untertauchen des „Trios“ und die Fahndung in Sachsen (zu Kapitel II.1)<sup>5002</sup>

Ausgangskonstellation — Am 26. Januar 1998 tauchten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* unter, nachdem bei polizeilichen Durchsuchungen mehrerer Garagen in Jena vorbereitete Rohrbomben und Sprengstoff gefunden wurden. Vorausgegangen war das wiederholte Deponieren von Bombenattrappen bzw. sogenannter Unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) im Jenaer Stadtgebiet. Die dazu in thüringischer Zuständigkeit geführten Ermittlungen ließen TäterInnen aus dem Bereich der örtlichen Neonaziszene und insbesondere der „Kameradschaft Jena“ (KSJ) vermuten. Diese Vereinigung, der das „Trio“ angehörte, war ein Teil des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS). Zurückliegend standen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in engem Kontakt mit Gesinnungsgenossen in Sachsen, insbesondere im Raum Chemnitz. Dieser Bezug war bereits seit dem Jahr 1994 zumindest im Hinblick auf *Mundlos* polizeibekannt und erhärtete sich im Zuge der Ermittlungen zur USBV-Serie und erst recht angesichts der am 26. Januar 1998 aufgefundenen Unterlagen. Das „Trio“ entzog sich den Konsequenzen und *Böhnhardt* überdies dem Antritt einer Haftstrafe, zu der er rechtskräftig verurteilt worden war, indem sich alle drei Personen nach Chemnitz begaben. Dort wurden sie zunächst bei Gesinnungsgenossen untergebracht, die später auch die Anmietung mehrerer Wohnungen ermöglichten. Mitte des Jahres 2000 verzogen die Flüchtigen nach Zwickau. Ihr Verbleib konnte bis November 2011 nicht geklärt werden.

Gegen die Flüchtigen ergingen nach dem Untertauchen durch das Amtsgericht Jena Haftbefehle, sie wurden bundesweit zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben. Die Leitung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens oblag der Staatsanwaltschaft Gera. Für die Sachbearbeitung war die Ermittlungsgruppe (EG) „Tex“ des LKA Thüringen zuständig. Für operative Fahndungsmaßnahmen wurde, obwohl kein förmlicher Zielfahndungsauftrag vorlag, das Zielfahndungskommando (ZFK) des LKA Thüringen eingeschaltet. Der Untersuchungsausschuss befragte sämtliche beteiligten ZielfahnderInnen: Aus ihren Angaben ergibt sich, dass zwar zeitweise intensiv nach den Flüchtigen gefahndet wurde und die Absicht bestand, sie zu lokalisieren. Jedoch waren die ergriffenen Maßnahmen weder kontinuierlich, noch wurde dem Fahndungssachverhalt eine besondere Priorität zugemessen. Die Zeugin

---

<sup>5002</sup> Dieser Abschnitt ergänzt und erweitert die Ausführungen zum gl. Thema im AbwBer 3. UA, Kap. III.3.

*Zinserling* gab gar an, dass die nach ihrer Darstellung nicht kontinuierliche Befassung mit diesem speziellen Fahndungsfall keineswegs üblich gewesen sei. Die Diskontinuität wird auch daran erkennbar, dass bereits im Jahr 1999 die in thüringischer Verantwortung betriebenen Suchmaßnahmen beinahe völlig zum Erliegen kamen und dass nach dem Jahr 2000 das ZFK in Ermangelung neuer Fahndungsansätze von dem Fall gänzlich abgezogen wurde. Die Verfolgungsverjährung trat jedoch erst viel später, im Jahr 2003 ein. In der längsten Zeit, in der sich *Böhnardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Sachsen verborgen hielten, wurde damit faktisch gar nicht aktiv nach ihnen gesucht. In dem Zeitraum, in dem Fahndungsmaßnahmen stattfanden, entstand ein tatsächlicher Verfolgungsdruck nur in kurzen Phasen konzertierten Vorgehens und in weit längeren Phasen überhaupt nicht. Das zeigt sich auch darin, dass das „Trio“ Mitte des Jahres 2000 und damit in einer Hochphase von Suchmaßnahmen mehrerer, auch sächsischer Behörden einen Umzug nach Zwickau vorbereiten und umsetzen konnte, ohne bemerkt zu werden.

Neben dem LKA Thüringen beteiligte sich das LfV Thüringen (Fall „Drilling“) an der Suche. Bei beiden Behörden wurde frühzeitig – womöglich bereits im Februar, aber mit Sicherheit im Laufe des Frühjahrs 1998 – davon ausgegangen, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhalten könnten. Es handelte sich nicht um die einzige, aber um die zentrale und vor allem um die zutreffende Spur zum Verbleib der Flüchtigen. Bei der letztlich erfolglosen Abklärung dieser Spur wurden in den Jahren 1998 bis einschließlich 2003 auch sächsische Behörden – verschiedene Dienststellen des LKA Sachsen bzw. der Polizei Sachsen sowie das LfV Sachsen – einbezogen. Gleichwohl verblieben die polizeiliche Fahndungszuständigkeit und die nachrichtendienstliche Federführung durchgängig in Thüringen.

Fokussierung auf Sachsen — Die ZeugInnen des Untersuchungsausschusses konnten oder wollten ausnahmslos nicht darstellen, worauf sich konkret die ursprüngliche und dann beibehaltene Fokussierung der Fahndungs- und Suchmaßnahmen auf den Freistaat Sachsen und hier insbesondere auf den Raum Chemnitz gründete. Der zuständige Sachbearbeiter *Dressler* des LKA Thüringen und der damalige Beschaffer des LfV Thüringen *Wießner* gaben etwa an, dies nicht oder nicht mehr zu wissen. Der leitende Zielfahnder *Wunderlich* berief sich auf ein vages „Fahndungsgefühl“. Sächsische Kriminalisten, etwa der Chemnitzer Staatsschutz-Beamte *Kliem* und der damalige Ermittler der Soko „Rex“ *Schmid* gaben an, ihnen gegenüber seien gegebenenfalls in Thüringen vorliegende Hinweise in den Jahren 1998 bzw. 1999 mithin als Erkenntnisse angekündigt, aber dann als bloße Vermutungen dargestellt



worden. Der LKA-Beamte *Pählich* gab an, man habe sich bei dem, was aus Thüringen zu erfahren war, stets im „Bereich des Konjunktivs“ bewegt. Der weitere LKA-Beamte *Jehle* gab an, der hiesigen Soko „Rex“ seien nur „unbestätigte Vermutungen und Gerüchte“ über einen möglichen Verbleib in Chemnitz bekannt geworden. Der damalige Leiter des Rechts-extremismus-Referats im LfV Sachsen *Lange* gab an, es sei, als er 1999 durch den thüringischen Zielfahnder *Wunderlich* um Unterstützung gebeten wurde, nicht einmal konkret gesagt worden, dass sich das „Trio“ in Chemnitz aufhalten könnte.

Folgende polizeiliche Erkenntnisse wiesen gleichwohl frühzeitig auf einen Aufenthalt oder jedenfalls fahndungsrelevante Bezugspunkte der Flüchtigen in Sachsen hin:

1. Am 26. Januar 1998 wurde in Jena eine durch *Mundlos* geführte Adressliste („Garagenliste“) sichergestellt, auf der mehrere Kontaktpersonen aus Sachsen verzeichnet waren. Zwar erklärten mehrere mit Fahndungsmaßnahmen befasste ZeugInnen, diese und weitere Unterlagen damals entweder nicht gekannt oder aber nicht genutzt bzw. für unerheblich gehalten zu haben. Dagegen spricht aber der Umstand, dass zwei der verzeichneten Personen, *Thomas S.* und *Hendrik L.*, später bei Telefonüberwachungen und Observationen berücksichtigt wurden. Insbesondere zu *Hendrik L.* lagen keine anderen aktenkundigen Hinweise vor, die ihn zu dieser Zeit mit dem „Trio“ in Verbindung hätten bringen können.
2. Anhang von Telefonüberwachungen bei Kontaktpersonen in Jena wurde im Zeitraum Mitte März bis Mitte April 1998 festgestellt, dass wiederholt Anrufe eingingen, die von Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz geführt und in denen verklausulierte, aber deutlich zu verstehende Anweisungen erteilt wurden, Versorgungsgüter für das „Trio“ zu beschaffen und bei künftigen, mit Tag und Uhrzeit benannten Treffen zu übergeben. Es handelt sich bei diesen Anrufen um die einzige ordentlich dokumentierte Spur nach Chemnitz, die auch unzweifelhaft aus polizeilichen Ermittlungen resultierte. Es bleibt im Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch offen, ob es daraufhin versucht wurde oder gelang, etwaige „Kurierfahrten“ zu beobachten.
3. Aus den Angaben des Zeugen *Kliem* ergibt sich, dass der Zielfahnder *Wunderlich* bereits frühzeitig – womöglich schon im Februar, spätestens aber im April 1998 – sich bei ihm nach möglicherweise szenerelevanten Wohnungen im Bereich der Hans-Sachs-Straße in Chemnitz erkundigte. Es liegt im Dunkeln, woraus dieser Hinweis resultierte. Die Hans-Sachs-Straße kreuzt die Bernhardstraße in dem Bereich, in dem

damals die Szeneanhängerin *Mandy S.* wohnte. Sie war genau zu dieser Zeit mutmaßlich daran beteiligt, das „Trio“ bei ihrem damaligen Lebenspartner einzuquartieren.

4. Im Mai 1998 wurde der von *Rayk F.* in Chemnitz genutzte Telefonanschluss abgehört. Zur Begründung stützte sich das thüringische Zielfahndungskommando auf die Behauptung, dass durch einen „zuständigen Sachbearbeiter in Chemnitz“ mitgeteilt worden sei, es habe sich bei dem Telefonzellen-Anrufer in Chemnitz um Herrn *F.* gehandelt. Diese vage Behauptung – der „Sachbearbeiter“ wurde ebenso wenig benannt wie seine Behörde oder die Methode der Identifizierung – wird durch andere Unterlagen und auch durch die Angaben von ZeugInnen, die sich an *F.* durchgehend nicht erinnern, nicht gestützt. Vielmehr wurden zu späteren Zeitpunkten verschiedene andere Personen als angebliche Anrufer in Betracht gezogen. Überdies ist *F.* nicht mit der rechten Szene in Verbindung zu bringen.

Es ist naheliegender, dass ab spätestens Mai 1998 womöglich von nachrichtendienstlicher Seite gegenüber der Polizei ein Hinweis auf eine mögliche Kontaktperson des „Trios“ erteilt, aber im Zuge einer Namensverwechslung die falsche Person überwacht wurde. Diese Annahme ist plausibel vor dem Hintergrund der Angaben des Zeugen *Wunderlich*, sowohl das LfV Thüringen als auch das LfV Sachsen hätten frühzeitig darauf bestanden, nach Möglichkeit „keinen Schriftverkehr zu diesen Dingen zu erstellen“, sondern Hinweise nur mündlich auszutauschen. Dieses Vorgehen ist äußerst erklärungskräftig für eine ganze Reihe von Vorgängen, die sich, auch wo sie in den Unterlagen des Zielfahndungskommandos ansatzweise dargelegt wurden, nicht erschließen und sich nicht auf bekannte Ermittlungsschritte zurückführen lassen. Diesen Eindruck bestätigte der Zeuge *Kleimann*. Er wies auf einen weiteren Fall hin, in dem ein in Chemnitz wohnhafter Mann in der Annahme überwacht wurde, er sei mit *Zschäpe* verwandt. Diese gesamte „Spur“, der zugleich das LfV Thüringen nachging, beruhte einzig auf der Falschschreibung des Nachnamens.

5. Ab August 1998 wurden die in Chemnitz wohnhaften Szeneanhänger *Jan W.*, *Thomas S.* und *Hendrik L.* zum Ziel von Telefonüberwachungen. Dem lag die Vermutung zugrunde, dass diese drei Personen den Aufenthaltsort der Flüchtigen kennen würden. Es ergibt sich nach Aktenlage jedoch nicht, worauf diese Annahme gestützt wurde: In einem zeitgenössischen Vermerk wurde diese Personen mit etwaigen Kurierfahrten in Verbindung gebracht, ohne dass aber Belege für ihre Beteiligung vorliegen würden. In einem anderen Vermerk wurde behauptet, *Jan W.* sei der Telefon-

zellen-Anrufer gewesen, wofür über die schiere Behauptung hinaus nichts spricht. Der Zeuge *Wunderlich* gab an, alle drei Personen seien „aus Sachsen“ als denkbare Kontaktpersonen benannt worden, wobei er nicht zuordnen konnte, welche Behörde dies getan haben soll. Derselbe Zeuge trug eine weitere Version vor, wonach diese drei Personen Spenden für das „Trio“ gesammelt haben sollen. Aber auch hierfür fanden sich keine Belege.

Anzumerken ist allerdings, dass *Thomas S.* und *Hendrik L.* als mutmaßliche Kontaktpersonen des „Trios“ bereits bekannt waren oder jedenfalls anhand der am 26. Januar 1998 aufgefundenen Unterlagen hätten bekannt sein können. Darüber hinaus wurde am 16. April 1998 bei einer Telefonüberwachung gegen *Ralf Wohlleben* in Jena eine Verbindung mit dem von *Thomas S.* genutzten Festnetzanschluss festgestellt. *Thomas S.* war damals neben *Jan W.* eine der Führungspersonen von „Blood & Honour“ in Sachsen, wobei das thüringische Zielfahndungskommando seinerzeit auch das „Trio“ in Bezug zu „Blood & Honour“ zu setzen versuchte. Aus Sicht des Chemnitzer Staatsschutzes waren wiederum *Jan W.* und *Hendrik L.* gemeinsam die „Hauptmatadoren“ der örtlichen rechten Szene. Insoweit erscheint es als denkbar, dass ausgehend von der allgemeinen Annahme eines Verbleibs der Flüchtigen in Chemnitz lediglich vermutungsweise auf mögliche Kontaktpersonen geschlossen wurde, bei denen es sich eben um besonders exponierte Neonazis handelte. Da das Zielfahndungskommando keine Erfahrung und Expertise im Staatsschutzbereich hatte, erscheint es ebenso denkbar, dass diese Vermutung außerhalb der (thüringischen) Polizei aufgestellt und tatsächlich, so wie es der Zeuge *Wunderlich* behauptete, von dritter Seite und „aus Sachsen“ geäußert wurde.

6. Ebenfalls im August 1998 wurde der Telefonanschluss des in Chemnitz wohnhaften *Siegfried S.* überwacht. Zu ihm wurde behauptet, dass er eine Kurierfahrt zugunsten der Flüchtigen organisiert habe. Auch in diesem Falle ist nicht nachzuvollziehen, woraus sich der Hinweis auf diese Person ergeben haben soll. Ursprünglich lag nicht der Name der Person, sondern – aus unbekannter Quelle – eine Mobilfunknummer vor, zu der *S.* als Anschlussinhaber ermittelt wurde. Jedoch tauchte diese Nummer, soweit dies nachvollzogen werden kann, bei früheren Telefonüberwachungen nicht auf. Weitere Angaben zu *S.* wurden damals nicht erhoben. Es sind auch keine Bemühungen erkennbar, zu ermitteln, wer den Anschluss womöglich an seiner Stelle nutzte. Anhaltspunkte, dass *S.* der rechten Szene angehört haben könnte, ergeben sich nicht.

Vielmehr ist auffällig, dass er ein Nachbar der damaligen NSU-Unterkunft in der Alchemnitzer Straße 12 in Chemnitz war. Es erscheint abwegig, von einem Zufall auszugehen. Vielmehr müssen auch im Falle von *S.* Überlegungen bestanden oder gar Ermittlungen vorgenommen worden sein, die als solche nicht aktenkundig gemacht wurden und die möglicherweise von vornherein nicht polizeilicher Art waren.

Die Fokussierung der Fahndung auf den Bereich Chemnitz ergab sich, an sich nachvollziehbar, innerhalb des ersten halben Jahres. Nicht vollständig und in sich auch nicht schlüssig nachvollziehbar ist, worauf die zugrundeliegenden Spuren beruhten, die nicht nur in den Bereich Chemnitz, sondern zu konkreten mutmaßlichen Kontaktpersonen und gar in den örtlichen Nahbereich klandestiner Unterkünfte der Flüchtigen führten. Der 1. Untersuchungsausschuss gelangt damit zu der denklogisch zwingenden Annahme, dass mindestens eine an der Suche nach dem „Trio“ beteiligte Behörde zu einem sehr frühen Zeitpunkt weitgehende und vor allem weitgehend zutreffende Informationen erlangt haben muss, die damals nicht verschriftlicht worden sind und die als solche bis heute nicht offengelegt wurden. Die Frage, um welche Behörde es sich handelte, kann der 1. Untersuchungsausschuss nicht beantworten.

Beteiligung der sächsischen Polizei — Das infolge des Untertauchens des „Trios“ bundesweit gesteuerte Fahndungsersuchen des LKA Thüringen war grundsätzlich allen sächsischen Polizeidienststellen zugänglich, aber trotzdem nicht überall bekannt und nicht im gesamten Fahndungszeitraum präsent. Der Zeuge *Traut* erklärte beispielsweise, der Fall sei beim LKA Sachsen und der dort angesiedelten Soko „Rex“ erst im Jahr 2000 „richtig angekommen“. Der Zeuge *Schmiedel*, der von 2001 bis 2004 beim Staatsschutz in Chemnitz und danach in Zwickau tätig war, gab an, von der Fahndung nach dem „Trio“ gar nichts gewusst zu haben.

Durch die fahndungsführenden Dienststellen des Freistaates Thüringen wurden sächsische Behörden nur zögerlich und punktuell einbezogen: Zunächst wandte sich das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen 1998 an das Staatsschutz-Kommissariat der Polizeidirektion Chemnitz. Dort war bekannt, dass zumindest *Mundlos* in der Vergangenheit bereits in Chemnitz aufgefallen war. In mehreren Dienstberatungen wurde auf den Fahndungsfall hingewiesen, ohne dass in der weiteren Folge eigene Informationen zum möglichen Verbleib des „Trios“ erlangt werden konnten. Es konnte zwar nicht vollständig geklärt werden, inwieweit der Staatsschutz in Chemnitz in der Folgezeit über einzelne Fahndungsmaßnahmen im

Bereich Chemnitz informiert war oder gar einbezogen wurde. Aber nach den glaubhaften Angaben der Zeugen *Pester* und *Kliem* war dort der Eindruck erweckt worden, dass das LKA Thüringen lediglich einem „Routinevorgang“ nachging und sich der Sachverhalt bald wieder „für Chemnitz erledigt“ hatte. Im Jahr 1999 erfolgte ferner eine Besprechung thüringischer BeamtenInnen mit dem Beamten *Schmid* des LKA Sachsen, der im Zuge eines von ihm bearbeiteten Ermittlungsverfahrens selbst darauf stieß, dass ein Beschuldigter zugleich als möglicher Fluchthelfer des „Trios“ angesehen wird. Der Beamte *Schmid* ging dieser Sache nach und unterbreitete – allesamt abgelehnte – Vorschläge zu einem gemeinsamen Vorgehen. Es handelt sich bei dem Beamten *Schmid* um den einzigen sächsischen Polizisten, der im Fallkomplex in geradezu vorbildlicher Weise eine Eigeninitiative entwickelte.

In einzelne Fahndungsmaßnahmen des thüringischen Zielfahndungskommandos im Jahr 2000 wurden auf deren Ersuchen und teils wiederholt das LKA Sachsen – namentlich die dort angesiedelte Soko „Rex“, das Dezernat 523, Fachbereich „Verdeckte Fahndung“, und das sächsische Zielfahndungskommando – sowie das seinerzeit beim Polizeipräsidium Chemnitz angesiedelte MEK Chemnitz einbezogen. Besonders intensiv war die bundesländer- und behördenübergreifende Zusammenarbeit im Falle der Öffentlichkeitsfahndung im Mai 2000. Anlässlich der dazu konzipierten Einsätze war auch das in Leipzig stationierte Spezialeinsatzkommando (SEK) für den Fall eines möglichen Zugriffs vorinformiert. Wie mehrere Zeuginnen aus dem Bereich des LKA Sachsen betonten, gewährte man bei solchen Einzelmaßnahmen Amtshilfe, ohne dass aber ein „Generalauftrag“ für die sächsische Polizei oder irgendein anderer Anlass bestanden hätte, selbst Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen. Dem hätte die originäre Zuständigkeit des LKA Thüringen entgegengestanden, außerdem habe es an tiefergehenden Informationen gemangelt. Aus den Ausführungen des Zeugen *Jehle* ergibt sich allerdings, dass beim Vorliegen weitergehender Informationen – namentlich die Erkenntnis, dass sich die Flüchtigen auf dem Territorium des Freistaates Sachsen aufhalten – eine Zuständigkeit des LKA Sachsen durchaus hätte begründet werden können. Wie umfangreich dazu die Kenntnisse des LKA Sachsen tatsächlich waren, ist kaum mehr nachzuvollziehen: Nach Angaben des Zeugen *Traut* wurde beim LKA Sachsen eine eigene Akte geführt, die aber nicht mehr vorliegt.

Das LKA Sachsen konnte jedoch für einen längeren Zeitraum – nämlich in den Jahren von 1999 bis 2003 – ersehen, dass sich die zeitweise intensiven thüringischen Fahndungsmaßnahmen auf Sachsen fokussieren. Dem entspricht, dass der LKA-Beamte *Traut* ab dem Jahr 2000 und fortan nach eigener Einschätzung bis etwa in das Jahr 2002 als eine Art

Verbindungsbeamter für den Fahndungsfall fungierte. Dennoch wurde mit der einzelnen, oben genannten Ausnahme des LKA-Beamten *Schmid* seitens der sächsischen Polizei niemals proaktiv nachgefragt, welche Kenntnisse auf thüringischer Seite vorliegen – obwohl einige Fahndungsmaßnahmen auch Personen betrafen, mit denen sich zugleich das LKA Sachsen befasste.

**Beteiligung des LfV Sachsen** — Nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wurde das LfV Sachsen schriftlich durch das LfV Thüringen informiert. Aus den Angaben des Zeugen *Boos* folgt, dass auf dieses „Sensibilisierungsschreiben“ hin das LfV Sachsen überhaupt nichts unternahm. Das LfV Sachsen unternahm auch nichts, nachdem es durch das LfV Thüringen informiert wurde, dass die Flüchtigen sich nach Dresden begeben haben und *Mundlos* im Zuge einer früheren „Gefangenenbetreuung“ über Kontakte in die hiesige Szene verfügen soll. Zwar wurden auf Bitten des LfV Thüringen jedenfalls in den Jahren 1998, 1999 und 2000 Quellen des LfV Sachsen – teils auch wiederholt – nach möglichen Kenntnissen befragt. Diese hätten aber, wie mehrere ZeugInnen aus dem Bereich der Beschaffung versicherten, allesamt keine oder keine konkreten Angaben machen können. Dies war für den 1. Untersuchungsausschuss nicht nachprüfbar.

Ein Wendepunkt waren die Angaben des V-Mannes „Piatto“ des LfV Brandenburg, der von August bis Oktober 1998 insgesamt fünfmal über die Flüchtigen und mutmaßliche UnterstützerInnen aus dem Raum Chemnitz berichtete. Anhand dessen wurde dem LfV Sachsen – was unbestritten ist – bekannt, dass sich das „Trio“ mithilfe eines geliehenen Passes der *Antje P.* ins Ausland absetzen wollte, dass vorher über *Jan W.* eine Waffe beschafft werden sollte, um einen „weiteren Überfall“ zu begehen, dass Geld dafür durch die „Blood & Honor“-Sektion Sachsen bereitgestellt wurde und dass einer der Flüchtigen einen Textbeitrag für eine sächsische B&H-Publikation verfasste. Diese alarmierenden Informationen führten im September 1998 zu einer Besprechung zwischen dem LfV Brandenburg, dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen. Im Ergebnis dieser Besprechung wurde erwirkt, dass zumindest Teilinformationen auf mündlichem Weg an das fahndungsführende LKA Thüringen gelangen können. Dagegen bestand seitens des LfV Sachsen keine Überlegung und auch nicht die Absicht, Informationen an die Polizei in Sachsen zu übermitteln, obwohl der klare Anfangsverdacht vorlag, dass Personen in Sachsen die Flüchtigen auf strafbare Weise, nämlich durch die zumindest versuchsweise Beschaffung von Schusswaffen, unterstützen und die Flüchtigen selbst einen Überfall begehen wollen oder sogar bereits begangen haben. Zwar ist ersichtlich,

dass sich das LfV Brandenburg damals – wie es angab: aus Gründen des Quellenschutzes – gegen eine direkte Übermittlung an die Polizei sperrte; diese Haltung band das LfV Sachsen. Aber die Frage wurde nicht erneut vorgelegt, wie es bei dieser Begründung konsequent gewesen wäre, nachdem im Jahr 2000 die Quelle „Piatto“ enttarnt war und Quellenschutzgründe nicht mehr in dieser Weise greifen konnten. Auf eine effektive Koordinierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch das bloß informatorisch beteiligte BfV wurde damals nicht gedrungen.

Einstweilen vereinbarten das LfV Thüringen und das LfV Sachsen, dass sich die thüringische Seite auf die Suche nach dem „Trio“ und die sächsische Seite auf die Aufhellung von „Blood & Honour“-Strukturen konzentrieren sollte. Fortan ging das LfV Sachsen davon aus, dass das LfV Thüringen eine „Federführung“ bei der Suche nach dem „Trio“ beansprucht. Tatsächlich hatte sich der Beitrag des LfV Sachsen nach einer kurzen Observationsstaffel im September und Oktober 1998 und nach dem Entwurf einer – dann aber nicht umgesetzten – G 10-Maßnahme bereits erschöpft. Ende 1998 betrachtete das LfV Sachsen das Thema insgesamt als „erledigt“ und ging davon aus, dass sich die eigene Beteiligung damit „erübrigt“ hätte. Dem Fall hatte sich im LfV Sachsen bis dahin eine einzelne Sachbearbeiterin, die Zeugin *Mitarbeiter 95*, gewidmet, die außerdem ein sehr großes Themenfeld allein zu bearbeiten hatte. Der Ende 1998 neu ins LfV Sachsen gekommene Leiter des für „Rechtsextremismus“ zuständigen Referates 21 *Lange* erfuhr beim Antritt seiner Arbeit von der Suche nach dem „Trio“ zunächst nichts und von den erst wenige Monate alten „Piatto“-Informationen vermutlich nie etwas. Es trat damit ein, was der Zeuge *Meyer-Plath* als ein „Versanden“ der Informationen bezeichnete – sie wurden selbst innerhalb einer einzigen Behörde nach kurzer Zeit „vergessen“.

Im Folgejahr 1999 spielte der Fall für das LfV Sachsen faktisch gar keine Rolle mehr, es war allenfalls unterstützend beteiligt an der Observation von Telefonzellen im Bereich Chemnitz. Es steht nicht fest – hierzu gehen die Aussagen auseinander –, inwieweit dem LfV Sachsen der Hintergrund dieser Maßnahmen bekannt war, dass es dem LfV Thüringen nämlich gelang, erfolgreich einen von Chemnitz ausgehenden Telefonkontakt mit dem „Trio“ zu provozieren. Das LfV Sachsen hat, wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* ausführte, jedenfalls nicht nachgehakt, als Mitte 1999 das LfV Thüringen schriftlich weitere Informationen zum Fallkomplex ankündigte, die dann aber nicht eingingen. Auch dass zur gleichen Zeit der thüringische Zielfahnder *Wunderlich* den Referatsleiter *Lange* ausdrücklich um Unterstützung durch das LfV Sachsen ersuchte, führte nicht zu einem Tätigwerden der Behörde.

Dies änderte sich erst Anfang 2000, als ausgehend von einer thüringischen Quelleninformation durch das LfV Sachsen der Fall „Terzett“ konzipiert wurde, der aus einer Reihe von Observationen und einer G 10-Maßnahme bestand. Die in dem Zusammenhang geschaffene Aktenlage ist heute nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Fest steht, dass im Fall „Terzett“ kein Einleitungs- und kein Schlussvermerk entstanden, dass auf ein Konzept im Sinne einer Analyse oder eines Lagebildes gänzlich verzichtet wurde und dass der Bereich der Beschaffung an dem Fall nicht beteiligt wurde. Für den Fall war als Sachbereiterin die Zeugin *Mitarbeiter 14* zuständig, die zu diesem Zeitpunkt schon im Hinblick auf ihr Alter über keine einschlägige Berufserfahrung verfügt haben kann und der überdies die „Piatto“-Hinweise zu einer beabsichtigten Bewaffnung des „Trios“ nicht bekannt waren. Fortan nicht mehr mit dem Fall befasst war die früher zuständige Sachbearbeiterin *Mitarbeiter 95*, die sich mit Strukturen von „Blood & Honour“ befasst und die „Piatto“-Informationen gekannt hatte. Insoweit lag dem gesamten Fall „Terzett“ eine gravierende sachliche und personelle Fehlplanung zugrunde, indem dieser Fall von bereits erlangtem Fachwissen des Amtes abgeschnitten wurde.

Gleichwohl war der Fall „Terzett“ nicht völlig erfolglos: Im Rahmen einer videografischen Observation („Terzett 11“) wurde am 29. September 2000 am Wohnhaus der Zielperson *Mandy S.* in Chemnitz eine Aufnahme gefertigt, die zwei Personen zeigt, die *Zschäpe* und *Böhnhardt* ähnlich sehen. Ob es sich wirklich um diese beiden Personen handelte, ist heute nicht mehr nachprüfbar und auch unerheblich. Denn wie der Zeuge *Dr. Vahrenhold* angab, sei das LfV Sachsen damals davon ausgegangen, dass es sich sehr wohl um die Gesuchten handelt. Dieser Verdacht sei damals auch nicht ausgeräumt worden. Es habe sich um den einzigen Hinweis auf einen Verbleib der Flüchtigen in Sachsen gehandelt, den das LfV Sachsen selbst erlangen konnte. Gleichwohl folgte auf diesen Hinweis nichts. Vielmehr endete der Fall „Terzett“ noch im Oktober 2000, nachdem das thüringische Zielfahndungskommando seine Vor-Ort-Maßnahmen einstellte. Abgesehen von einem Werbungsversuch bei *Mandy S.* wurden Folgemaßnahmen nicht entwickelt und offenbar auch nicht angedacht. Erneut hatte sich der Fall für das LfV Sachsen – bei ansonsten unveränderter Annahme eines Aufenthaltes oder zumindest Besuches der Flüchtigen in Sachsen – erledigt. Künftige Befassungen des LfV Sachsen waren nur noch bürokratischer Art für den formalen Abschluss der G 10-Maßnahme „Terzett“. Dass der Fall innerhalb des LfV Sachsen erneut „versandete“, zeigen die Angaben des Zeugen *Mitarbeiter 66*, der ab Mitte 2002 – das „Trio“ stand immer noch in Fahndung – neuer Leiter des Referates 21 wurde und der angab, von der früheren Suche nach den Flüchtigen nie etwas erfahren zu haben. Die weiteren Angaben dieses Zeugen, die das eigene Ar-



beitsverständnis betreffen, illustrieren auch, dass es dem LfV Sachsen nicht immer gelang, das eigene (Führungs-) Personal den jeweiligen Fähigkeiten entsprechend einzusetzen.

Zwar gaben die Zeugen *Boos* und *Dr. Vahrenhold* bereits im früheren 3. Untersuchungsausschuss an, man sei von einer besonderen Gefährlichkeit der Gesuchten ausgegangen und habe daher jedenfalls zeitweise auch intensive Maßnahmen ergriffen. Allerdings ergibt sich aus den Äußerungen des Zeugen *Lange*, dass der Fall aus Sicht des LfV Sachsen, ganz im Gegenteil, keineswegs herausgehoben war, sondern man dem Sachverhalt „unter dem sonstigen Niveau“ nachgegangen sei. Der Zeuge *Lange* bezeichnete es folgerichtig als einen – durch ihn selbst mit zu verantwortenden – Grundfehler, den Beitrag des LfV Sachsen lediglich als „Unterstützungsmaßnahme“ begriffen und selbst nicht erkannt oder zumindest vermutet zu haben, dass „mehr dahinterstecken“ könnte. Andernfalls hätte auch mehr unternommen werden können – und müssen.

Zwar stimmt es, dass das LfV Sachsen davon ausging und ausgehen musste, dass das LfV Thüringen bei der Suche nach dem „Trio“ eine anhaltende „Federführung“ für sich beanspruchte. Es trifft auch zu, was mehrere ZeugInnen schilderten, dass das LfV Thüringen offensichtlich nicht rechtzeitig und nicht alle relevanten Informationen nach Sachsen übermittelte. Allerdings hat sich das LfV Sachsen umgekehrt nicht selbst erkundigt und weitere Informationen auch nicht eingefordert. Es hätte im Eigeninteresse des LfV Sachsen gelegen, dem Fall „Terzett“ möglichst viele Informationen zugrunde zu legen und ein anwachsendes Lagebild zu schaffen, anstatt von vornherein in Kauf zu nehmen, im Nebel stochern zu müssen und diesen wenig tauglichen, unprofessionellen Versuch schon nach einigen Monaten wieder abzubrechen. Nach aller Wahrscheinlichkeit erlangte das LfV Sachsen auf diese Weise keine Kenntnisse vom tatsächlichen Aufenthaltsort des „Trios“, das Mitte des Jahres 2000 nach Zwickau verzogen war, und auch nicht von den Aktivitäten des NSU, der am 9. September 2000 – noch während des Falles „Terzett“ – in Nürnberg *Enver Şimşek* ermordete. Zwar insinuierte der Antrag für die nicht umgesetzte G 10-Maßnahme „Odeon“ im Oktober 1998 und die Begründung für die umgesetzte G 10-Maßnahme „Terzett“ im April/Mai 2000 durchaus die Annahme, dass sich die Flüchtigen oder ihre mutmaßlichen UnterstützerInnen in Richtung des Rechtsterrorismus bewegen oder in diesem Sinne betätigen. Allerdings korrespondierten diese Vermutungen weder mit (aktenkundigen) Informationen, noch mit dem konkreten Vorgehen des LfV Sachsen. Vielmehr wurden offensichtlich weitreichende Formulierungen gebraucht, um die G 10-Maßnahmen überhaupt begründen zu können. Im Falle der

G 10-Maßnahme „Terzett“ wurde dadurch die G 10-Kommission des Sächsischen Landtages absichtlich und erfolgreich getäuscht.

Rückblickend ist indes zu würdigen, dass die Zeugen *Boos* und *Dr. Vahrenhold* im 1. Untersuchungsausschuss wie auch bereits im früheren 3. Untersuchungsausschuss bereit waren, in öffentlichen Sitzungen sehr weitgehende Angaben zu machen, die sich ansonsten nicht erschlossen hätten oder die wegen anhaltender Geheimhaltung zugrundeliegender Unterlagen nicht hätten dargestellt werden dürfen. In deutlichem Kontrast zur Aussagebereitschaft dieser beiden Zeugen steht das unkooperative Verhalten der Zeugen *Fromm* und *Dr. Maaßen* des BfV.

Gründe für das Nichtergreifen des „Trios“ — Die Fahndung nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Sachsen führte nicht zur Lokalisierung und Verhaftung der Flüchtigen. Unabhängig davon, dass die Herkunft einiger Spuren — dies gilt auch für die Identifizierung von *Mandy S.* als der im Jahr 2000 maßgeblichen Zielperson — nicht hinreichend nachvollzogen werden kann, lagen etliche Vermutungen und Hinweise auf den Verbleib des „Trios“ vor, die aus heutiger Sicht als zutreffend zu bewerten sind.

Dies betrifft die zentrale Annahme, dass sich die Flüchtigen nach Sachsen begaben, sich dort in Chemnitz verborgen hielten, Kontakt zu UnterstützerInnen über Telefonzellen aufnahmen, Kurierfahrten zu ihren Gunsten veranlasst und durchgeführt wurden, ein weiteres Absetzen ins Ausland vorgesehen war und Schusswaffen beschafft wurden; dass sie ihren Lebensunterhalt über die Produktion und den Vertrieb des antisemitischen „Pogromly“-Spiels zu decken versuchten und dass zumindest *Mundlos* Autor für die sächsische „Blood & Honor“-Zeitschrift „White Supremacy“ war. Als mutmaßliche Kontaktpersonen und UnterstützerInnen wurden im Jahr 1998 *Jan W.*, *Thomas S.*, *Hendrik L.* und *Antje P.* angenommen, im Jahr 2000 außerdem *Mandy S.* Ferner wurden in operativen Maßnahmen auch *Jörg W.* und *Kay R.* berücksichtigt. Drei der genannten Personen — *Jan W.*, *Thomas S.* und *Mandy S.* — sind heute Beschuldigte in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Zu den anderen Personen liegen jeweils Anhaltspunkte vor, dass sie dem „Trio“ nach dem Untertauchen begegnet sind, teils räumen sie dies auch selbst ein. Verschiedene Fahndungsmaßnahmen in den Jahren 1998 und 2000 führten unter anderem zur Friedrich-Viertel-Str. 85 in Chemnitz, wo das „Trio“ anfangs tatsächlich untergekommen war, zur Bernhardstraße 11, von wo aus

*Mandy S.* den Flüchtigen eine neue Unterkunft zuwies, sowie in das direkte Umfeld der Alchemnitzer Str. 12, wo die Flüchtigen erstmals über eine eigene Wohnung verfügten.

Im Zuge der Fahndungs- und Suchmaßnahmen gelangen außerdem mehrmals Beobachtungen in Chemnitz, bei denen möglicherweise die Flüchtigen in Erscheinung traten. Dies betrifft ein am 7. Mai 2000 angefertigtes Foto, das nach damaliger Vermutung *Bönnhardt* zeigt, sowie eine Videoaufnahme vom 29. September 2000, auf der möglicherweise *Zschäpe* und *Bönnhardt* zu sehen sind. Darüber hinaus ergaben sich „heiße“ Spuren durch die Beobachtung von Telefonzellen im Frühjahr 1999 in Chemnitz sowie durch Angaben eines Zeugen im Mai 2000, der die Flüchtigen in Berlin gesehen hat. Keine dieser Spuren, die ganz überwiegend auch sächsischen Behörden bekannt waren, wurde bis zum Ende abgeklärt. Obwohl im Mai 2000 das SEK Leipzig und im September und Oktober 2000 das MEK Chemnitz für möglicherweise erforderliche Zugriffe bereitstanden, wurden sie nicht ausgelöst. Während in mehreren Fällen entscheidende Informationen schlicht zu spät bei der Polizei eingingen, ist etwa im Hinblick auf den 7. Mai 2000 fraglich, warum der unbekannt, durch das LfV Thüringen direkt beobachtete „Umzugshelfer“ am Wohnhaus der *Mandy S.* nicht umgehend einer Kontrolle unterzogen wurde. Insbesondere im Jahr 2000 verfolgte das thüringische Zielfahndungskommando die nachvollziehbare und den zur Unterstützung herangezogenen sächsischen Dienststellen bekannte Einsatztaktik, bei möglichen Bezugspersonen eine Kontaktaufnahme zum „Trio“ zu provozieren. Jedoch wurden die Ergebnisse, was etwa die Nutzung von Telefonzellen angeht, teils nicht aktenkundig. Keine der beteiligten sächsischen Dienststellen erkundigte sich damals nach den Ergebnissen. Die erzielten Ergebnisse in Bezug auf Sachsen flossen in Sachsen nicht zusammen.

Bei der sächsischen Polizei bzw. dem LKA Sachsen sowie beim LfV Sachsen entstand dahingehend keine Eigeninitiative, vielmehr verließen sie sich auf die originäre Zuständigkeit bzw. die reklamierte „Federführung“ der thüringischen Seite. Daran änderte sich auch dann nichts, als sich zeigte, dass dort vorliegende Informationen nur verzögert in Sachsen eintrafen, als bereits deutlich vor dem Ende des Fahndungszeitraums das LfV Thüringen nichts mehr unternahm und sich das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen zurückzog. Dieses Verebben der Maßnahmen ist auch deshalb frappant, weil die am 7. Mai und am 29. September 2000 gefertigten Foto- bzw. Videoaufnahmen nach damaliger Annahme zwei der drei Flüchtigen zeigten. Damit war die Annahme, dass sich die Gesuchten in Sachsen aufhalten, nicht mehr bloß eine Spekulation.

Zwar hat die sächsische Seite damals die an sie herangetragenen Amtshilfeersuchen und Unterstützungsbitten weitgehend erfüllt. Es hätte aber insbesondere im Vermögen des LfV Sachsen gestanden, weit früher und weit intensiver tätig zu werden oder jedenfalls den Fall „Terzett“ länger und systematischer auszureizen, statt ihn unter Verzicht auf ein Konzept zu beginnen und dann vorzeitig zu beenden. Vor allem war dem LfV Sachsen anhand der „Piatto“-Informationen die Gefahr, die von den Flüchtigen mit ihrem Interesse an Schusswaffen und der Bereitschaft zum Begehen schwerer Straftaten ausgeht, vollauf bekannt. Zwar besagten die „Piatto“-Informationen nicht ausdrücklich, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhielten. Aber dies ergab sich bei verständiger Lektüre der Quellenberichte, in denen die Flüchtigen bereits als „sächsische Skinheads“ bezeichnet wurden und die sich um Unterstützungsleistungen durch sächsische Neonazis drehten. Diese Informationen, die drastischer kaum hätten sein können, wurden nicht etwa deswegen für die Suche nach dem „Trio“ nicht gezielt genutzt, weil man darüber nicht informiert worden wäre. Vielmehr sind diese entscheidenden und definitiv zum LfV Sachsen gelangten Informationen aus Gründen, die sich dem 1. Untersuchungsausschuss nicht erschließen, „versandet“ – nach wenigen Monaten waren sie an den entscheidenden Stellen schon nicht mehr präsent. Auch wenn der spätere Fall „Terzett“ wiederum nur als eine „Unterstützung“ für die thüringische Seite begriffen wurde, wäre zu erwarten gewesen, dass dieser de facto in eigener Zuständigkeit erdachten und ausgeführten Operation ein anwachsendes Lagebild zugrunde gelegt wird, das sich auf alle im eigenen Amt vorhandenen Informationen sowie auf weitere Informationen derjenigen Behörden stützt, mit denen zu dieser Sache ohnehin wiederholt zusammengearbeitet wurde.

Ein dahingehendes Interesse ist aber nicht festzustellen, eine Analyse unterblieb völlig. Es wurden nicht einmal hypothetische Überlegungen angestellt, womit das untergetauchte „Trio“ seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte. Als der Fall „Terzett“ begann, hatte der NSU bereits unter Verwendung von Schusswaffen eine Edeka- und drei Postfilialen in Chemnitz überfallen. Mithin war genau das geschehen, was sich durch die „Piatto“-Informationen, die dem LfV Sachsen bekannt waren, frühzeitig angedeutet hatte. Diesen Zusammenhang nicht erkannt zu haben ist das zentrale und institutionelle Versagen des LfV Sachsen.

### III.2.2 Überfall auf eine Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998 (zu Kapitel II.2)

Am 18. Dezember 1998 wurde die Edeka-Filiale in der Irkutsker Straße 1 in Chemnitz überfallen. Die Zurechnung des Falles zur Raubserie des NSU gelang nachträglich, wobei dies beweiskräftig nur möglich war durch das Auffinden übereinstimmender Hülsen im Keller der letzten NSU-Unterkunft in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau. Diese Hülsen stammten aus der gleichen, als solche nicht aufgefundenen Waffe, mit der bei dem Überfall Schüsse auf den Zeugen *Falko K.* abgegeben worden sind. Zur übrigen Raubserie als solche wurde der Edeka-Überfall seinerzeit nicht gerechnet. Gravierend ist, dass zu dem vorliegenden Fall die Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft Chemnitz vorzeitig vernichtet wurden. Die Umstände, die diese widerrechtliche Vernichtung nach sich zogen, konnte der 1. Untersuchungsausschuss nicht erhellen. Er geht davon aus, dass die Staatsanwältin *Dietze* zuständig war, die aber angibt, sich an den Fall nicht zu erinnern. Als Gründe kommen eine irrtümliche oder eine bewusste Vernichtung in Betracht. Für den ersten Fall sprechen Hinweise, wonach im Bereich der Staatsanwaltschaft Chemnitz zumindest zeitweise die nicht regelkonforme Praxis bestand, UJs-Verfahren in der Regel nach fünf Jahren auszusondern. Nachdem dies im vorliegenden Fall offensichtlich geschehen war, kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, warum seinerzeit lediglich vom Tatvorwurf des schweren Raubes, nicht aber vom Verdacht einer schweren räuberischen Erpressung oder gar eines versuchten Tötungsdeliktes ausgegangen wurde. Weitgehend im Dunkeln liegen auch die seinerzeit erzielten Ermittlungsergebnisse. Sie konnten im Zuge von Nachermittlungen des BKA nur bruchstückhaft rekonstruiert werden. Offen bleibt u.a., ob damals Spuren in die rechte Szene geführt haben könnten. Als eine Besonderheit ergibt sich anhand der als glaubhaft anzusehenden Angaben des Zeugen *Falko K.*, dass bei dem Überfall drei Personen in Erscheinung traten.

Von Dezember 2013 bis Februar 2014 wurde im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vernichtung der Akte zum Edeka-Überfall bei der Zweigstelle Bautzen der Staatsanwaltschaft Görlitz ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB geführt. Dieses Ermittlungsverfahren wurde ergebnislos eingestellt, ohne dass irgendwelche Ermittlungshandlungen vorgenommen worden wären. Die Einstellung stützte sich auf die Behauptung, dass nicht habe festgestellt werden können, wer die zuständige StaatsanwältIn war und durch wen die Vernichtung vorgenommen wurde. Diese Behauptungen sind unwahr. Denn die Staatsanwaltschaft Görlitz stützte sich zugleich auf einen schriftlichen Bericht der Staatsanwaltschaft Chemnitz, in dem zwar von einer verse-

hentlichen Vernichtung ausgegangen wird – aus dem sich aber ebenfalls der Name der zuständigen Staatsanwältin sowie auch die Namen zweier Justizangestellter ergeben. Auf deren Vernehmung wurde aus Gründen, die sich dem 1. Untersuchungsausschuss nicht erschließen, verzichtet. Stattdessen stützte sich die Staatsanwaltschaft Görlitz vollkommen ungeprüft auf die beliebig für wahr genommene Erklärung der Staatsanwaltschaft Chemnitz im selben Dokument, wonach die Vernichtung vermutlich „versehentlich“ geschehen sei. Das ist keinesfalls erwiesen. Der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung gemäß § 160 StPO wurde hier erkennbar nicht Genüge getan.

### III.2.3 Die NSU-Raubserie in Sachsen (zu Kapitel II.3)

Von 1999 bis 2006 wurden in Chemnitz und Zwickau insgesamt zehn Post- und Sparkassenfilialen überfallen. Danach griff die Serie zunächst auf Mecklenburg-Vorpommern und im Jahr 2011 schließlich auf Thüringen über. Bei diesen Überfällen wurde Bargeld in Höhe von mehr als 600.000 Euro erbeutet. Es handelte sich bei diesen sogenannten Logistikstraftaten um die Haupteinnahmequelle des NSU. Bei den Überfällen in Sachsen gingen die seinerzeit nicht identifizierten Täter nach einem im Zeitverlauf nur geringfügig variierten Modus Operandi vor, bei der jeweils zwei Täter zu den Geschäftszeiten in die Filiale eindrangen und unter Vorhalten von Schusswaffen die Herausgabe von Bargeld und den Zugang zu Tresoren erzwangen. Zunächst konzentrierten sich die Täter auf Postfilialen mit vergleichsweise wenig Personal, wobei sich während der Überfälle zumeist wenige oder keine KundInnen in den Filialen befanden. Bei späteren Überfällen auf Sparkassenfilialen wurde keine Rücksicht mehr auf die Zahl der KundInnen genommen. Mehrfach drohten die Täter damit, Schusswaffen einzusetzen, und wiederholt gingen sie mit Schlägen, mit Reizgas, zum Schluss aber auch – wobei hier einmalig nur ein Täter in Erscheinung trat – mit Schusswaffen vor, wobei ein Auszubildender lebensgefährlich verletzt wurde. Abgesehen davon richtete sich der regelmäßige Gewalteinsatz vorrangig gegen weibliche Angestellte. In mehreren Fällen liegen Anhaltspunkte vor, dass die überfallenen Filialen zuvor ausgespäht worden waren.

Die Ermittlungen zu den jeweiligen Einzeltaten wurden bei den örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen Chemnitz bzw. Zwickau getrennt bearbeitet. Der Serienzusammenhang wurde gleichwohl bereits nach der zweiten Tat erkannt. In sämtlichen Fällen wurden, soweit dies nachvollzogen werden kann, keine Hinweise erlangt, die zu den Tätern hätten führen können; allerdings liegt das Spurenmaterial heute nicht mehr vollständig vor. Von

vornherein wurden außerdem aus Gründen, die der 1. Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehen kann, nicht in allen Fällen obligatorische Ringalarmfahndungen ausgelöst. Ein Rückschluss darauf, dass das „Trio“ für die Taten verantwortlich sein könnte, wurde im Zuge der Raubermittlungen schon deshalb nicht gezogen, weil den beteiligten BeamtInnen die Fahndung nach den Flüchtigen nicht bekannt war.

Der Ausschuss konnte sämtliche zu den Taten geführte Akten auswerten. Im Ergebnis kann den Ausführungen des Chemnitzer Raubermittlers *Merten* vorbehaltlos zugestimmt werden, wonach die Täter ihr Vorgehen akribisch geplant und umgesetzt haben und sie nicht erst im Verlauf der Serie, sondern von Anbeginn „professionell“ vorgegangen sind. Soweit es ihnen gelang, jedes Mal keine entscheidenden Spuren zu hinterlassen und den im Anschluss an die einzelnen Überfälle ergriffenen Polizeimaßnahmen zu entgehen, liegt die Vermutung nahe, dass sie das übliche polizeitaktische Vorgehen bei Überfalltaten kannten und entsprechend einkalkulierten. Dazu gehörte, dass die Fluchtfahrzeuge so gewählt und Fluchtwege so gelegt wurden, dass sie nicht ohne weiteres verfolgt werden können.

Im Vergleich der Ermittlungsarbeit zeigt sich, dass bei der KPI Chemnitz mit zunehmender Fallhäufung in Chemnitz ein immer größerer Ermittlungsaufwand betrieben wurde. Auch nach dem Ende der Serie in Sachsen wurden umfangreiche Nachermittlungen angestellt, die bis November 2011 noch nicht abgeschlossen waren. Im Bereich der KPI Zwickau wurden die Ermittlungen zu den einzelnen Taten dagegen rascher abgeschlossen: Im letzten Fall am 5. Oktober 2006 in Zwickau waren die Ermittlungen im Wesentlichen sogar bereits nach anderthalb Monaten beendet, obwohl in diesem Fall scharf geschossen wurde. Auf Veranlassung der KPI Zwickau erfolgte danach eine „fallanalytische Beratung“ in Bezug auf die gesamte Raubserie durch das LKA Sachsen, ein sogenanntes Profiling. Als deren Ergebnis wurden unterschiedliche Maßnahmen vorgeschlagen, von denen im Bereich der KPI Zwickau keine einzige umgesetzt wurde. Insbesondere wurde dem Vorschlag nicht nachgegangen, eine Sonderkommission zu bilden.

Eine dahingehende Anregung ging auch nicht von den Staatsanwaltschaften Chemnitz und Zwickau aus, wie auch ansonsten eine staatsanwaltschaftliche Sachleitung innerhalb der Raubserie kaum erkennbar ist. Immerhin wurden nach dem Ende der Raubserie in Sachsen neun der zehn Taten bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz gebündelt und die Akten zur weiteren Bearbeitung bei der KPI Chemnitz belassen, wodurch Nachermittlungen möglich waren. Ob zusätzliche Veranlassungen wie die Einsetzung einer Ermittlungsgruppe oder die Beauftragung des LKA Sachsen die Ermittlungen zum Erfolg geführt hätten, bleibt eine Speku-

lation. Angesichts des außerordentlichen Umfangs der Raubserie, des brutalen Vorgehens der Täter bis hin zur Bereitschaft potentiell tödlicher Schussabgaben sowie der örtlichen Ausweitung über Sachsen hinaus wären solche Schritte aber sachgerecht und damit unbedingt angezeigt gewesen.

#### III.2.4 Ermittlungen in Sachsen zu den NSU-Anschlägen vor 2011 (zu Kapitel II.4)

Die Mord- und Sprengstoffanschläge, die der NSU außerhalb des Freistaates Sachsen beging, wurden bei der sächsischen Polizei im Zuge des allgemeinen polizeilichen Informationsaustauschs bekannt. Darüber hinaus wandten sich die hierzu ermittelnden Dienststellen, vor allem die 2004 beim BKA eingerichtete Ermittlungsgruppe (EG) „Česká“ und die 2005 beim Polizeipräsidium Nürnberg gebildete Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus“, mit Erkenntnisanfragen und Ermittlungersuchen insbesondere an das LKA Sachsen. Dazu gefertigte Korrespondenzen liegen offensichtlich nicht mehr vollständig vor und beziehen sich nur auf die Jahre 2005 bis 2008. Ab 2006 war für die Koordinierung solcher Anfragen das u.a. für den Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität zuständige Dezernat 71 des LKA Sachsen verantwortlich. Dort wurde auf einzelne Erkenntnisanfragen hin eine überwiegend bloß „büromäßige“ Abklärung einzelner Personen vorgenommen. Von herausragender Bedeutung war eine „Informationsveranstaltung“ der BAO „Bosporus“, die am 12. März 2007 in Räumen des LKA Sachsen stattfand. Zur Durchführung dieser Veranstaltung liegen nur wenige Belege vor, der 1. Untersuchungsausschuss konnte nur einige Teilnehmende namhaft machen. Die Veranstaltung hatte zum Ziel, die hiesige Kriminalpolizei für mögliche künftige, zur Česká-Mordserie gehörende Taten zu sensibilisieren und gegebenenfalls eine besonders zügige Tatortarbeit in solchen Fällen – zu denen es im Freistaat Sachsen letztthin nicht kam – zu gewährleisten.

Eine originäre Ermittlungszuständigkeit seitens der sächsischen Polizei bestand im Sachzusammenhang nicht. Sie konnte insoweit nur die Annahmen anderer Dienststellen zur Kenntnis zu nehmen, die beinahe durchgängig davon ausgingen, dass die Tathintergründe und -motive der Česká-Mordserie im Bereich der Organisierten Kriminalität unterschiedlicher nicht-deutscher Tätergruppen zu suchen seien. Mithin wurden – besonders infam – die Mordopfer selbst solchen Kreisen zugerechnet, ohne dass dafür irgendwelche Belege vorgebracht wurden. Auch die in Sachsen bearbeiteten Erkenntnisanfragen konzentrierten sich vor allem



auf nicht aus Deutschland stammende Personen. Kritische Nachfragen, wie solche nach heutiger Kenntnis als falsch erwiesene Annahmen begründet werden, erfolgten von Sachsen aus nicht. Das gilt insbesondere für die zeitweise durch das BKA vertretene These, wonach die Mordserie mit einer terroristischen Vereinigung namens „Türkische Hizbullah“ in Verbindung stehen könnte, die angeblich auch über eine „Zelle“ in Sachsen verfügt. Diese Annahme war eine phantasievolle Konstruktion, die mit den Erkenntnissen des LKA Sachsen überhaupt nicht in Einklang zu bringen war. An dieser Stelle hätte erst recht eine kritische Nachfrage erfolgen können und müssen. Mögliche abweichende Hypothesen zum Tathintergrund wurden dagegen nicht berücksichtigt.

Keine der in Sachsen bekannt gewordenen und hier teils abgeklärten Spuren im Fallkomplex hätten zu den wirklichen Tätern führen können. Weitgehend im Dunkeln bleibt, welcher Kenntnisstand beim LfV Sachsen zu den Taten bestand. Zumindest ein Fernschreiben, das u.a. die Tötung von *Halit Yozgat* am 6. April 2006 in Kassel betrifft, wurde an das LfV Sachsen weitergesteuert. Es handelt sich um jenen Fall, in dem zeitweise der Mitarbeiter des LfV Hessen *Andreas T.* als Verdächtiger angesehen wurde. Aus den Ausführungen des Zeugen *Mitarbeiter 59* ergibt sich außerdem, dass der Nagelbombenschlag in der Kölner Keupstraße am 9. Juni 2004 „ein Thema“ im LfV Sachsen gewesen sei.

Der 1. Untersuchungsausschuss ging insbesondere einer Spur aus den Jahren 2006/2007 nach, als das BKA auf einer speziell präparierten Fahndungs-Website gehäufte Zugriffe registrierte, die von einem Computer in der Sächsischen Staatskanzlei ausgingen. Der tatsächliche Nutzer wurde erst im Jahr 2012 identifiziert, wobei offen bleibt, warum dies nicht bereits früher möglich war. Mit *Marcus Leder* vernahm der Untersuchungsausschuss den Verursacher dieser Zugriffe. Nach den glaubhaften Angaben dieses Zeugen folgten seine zahlreichen Zugriffe damals einem persönlichen Interesse, ohne dass ihm Informationen zu den Tathintergründen bekannt waren.

### III.2.5 „Selbstenttarnung“ des NSU: Ereignisse im November 2011 (zu Kapitel II.5)

Der 1. Untersuchungsausschuss befasste sich intensiv mit den Ereignissen am 4. November 2011 in Zwickau, die zur „Selbstenttarnung“ des NSU führten, und den in den Folgetagen unternommenen Ermittlungen der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen. Ein besonderes Problem bestand darin, dass die Ermittlungsakte, die durch die in dem Zusammenhang gegründete Ermittlungsgruppe „Frühling“ angelegt und geführt wurde, als solche, nachdem sie dem BKA übergeben worden ist, nicht mehr vorliegt. Jedoch gelang es dem Ausschuss, die zeitliche Abfolge ab dem Brandausbruch in der Frühlingsstraße 26 und die nachfolgenden Ermittlungsschritte beinahe bruchlos zu rekonstruieren. Demnach verließ, als am 4. November 2011 gegen 15 Uhr in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau der Brand ausbrach, eine Bewohnerin das Haus, die NachbarInnen als „Susann Dienelt“ bekannt war. Es besteht kein Zweifel daran, dass es sich um *Zschäpe* handelte, die im Haus wohnte und es in diesem Augenblick verließ. Im Zuge der weiteren Ermittlungen wurde nach der Ergreifung *Zschäpes* durch einwandfrei dokumentierte Gegenüberstellungen sichergestellt, dass keine Verwechslung vorliegen kann.

Aus Sicht der vor Ort tätigen Feuerwehr und der hinzugeeilten Polizeikräfte war zunächst von einem „normalen“ Brandgeschehen mit unbekannter Ursache auszugehen. Nachdem u.a. eine Gasexplosion als Ursache ausgeschlossen werden konnte und im Haus ein Benzinanker gefunden wurde, bestand der Verdacht, dass eine Brandstiftung vorliegen könnte, was sich in der weiteren Folge erhärtete. Aus der umgehend eingeleiteten Befragung von AnwohnerInnen ergab sich, dass in der Wohnung neben „Susann Dienelt“ auch zwei zunächst unbekannte Männer wohnen. Zudem war dort ein *Matthias D.* mit Nebenwohnsitz gemeldet. Aufgrund der Besorgnis, dass sich noch Personen in der Wohnung oder andernorts verletzt befinden könnten, wurde versucht, „Susann Dienelt“ zu orten und durch direkte Anwahlversuche zu kontaktieren. Dies war möglich durch eine Telefonnummer, die im Laufe des Nachmittages dem Beamten des Kriminaldauerdienstes *Walther* durch den Anwohner *Lutz Winkler* mitgeteilt wurde. Soweit Herr *Winkler* als Zeuge des 1. Untersuchungsausschusses bestritt, die Telefonnummer der „Susann Dienelt“ gekannt und der Polizei mitgeteilt zu haben, liegt eine Falschaussage vor. Es ist unzweifelhaft belegt, dass Herr *Winkler* die Rufnummer kannte und mit ihr zurückliegend selbst in Verbindung stand. Nachdem die Rufnummer der Polizei bekannt geworden war, versuchten unterschiedliche, allesamt mit Einsatzmaßnahmen betraute PolizeibeamtInnen bis zum Folgetag erfolglos, diese Rufnummer

anzuwählen und die abgängige Bewohnerin zu erreichen. Mehrere ZeugInnen legten die Beweggründe für diese Anrufversuche nachvollziehbar dar.

Im Zuge des Löscheinsatzes der Feuerwehr wurde das betroffene Areal abgesperrt, sodass es für Unbefugte nicht mehr zugänglich war. Die fortan durch die Polizei aufrecht erhaltene Absperrung und Bewachung des Hauses wie auch der gesicherten Spuren war durchgehend bis zum Abschluss der Tatortarbeit gewährleistet. Hinweise auf eine mutwillige Veränderung des Tatortes oder eine unsachgemäße Beeinflussung der Spurenlage gibt es nicht. Soweit der Zeuge *Philipp* schilderte, er wisse von einem verschwundenen „Hitler-Bild“, beziehen sich diese Angaben, die er nur vom Hörensagen kennt, nicht auf das Brandobjekt selbst, sondern auf den Keller des Nebeneingangs. Im Übrigen ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass sich „Fremdkräfte“ anderer Behörden im Einsatzraum befunden hätten, insbesondere auch keine Bediensteten von Nachrichtendiensten.

In der Nacht zum 5. November 2011 erfolgte auf Anordnung der Zwickauer Feuerwehr mittels Bagger ein Teilabriss des Hauses, da Einsturzgefahr bestand, wodurch eine vollständige Absuche der ausgebrannten Wohnung nach möglicherweise verschütteten Personen zunächst nicht möglich war. Mehrere ZeugInnen des Ausschusses stellten die Beweggründe für das gewählte Vorgehen, das eine Veränderung der Spurenlage zwangsläufig mit sich brachte, ausführlich und nachvollziehbar dar. Das gilt auch für die Entscheidung des Brandursachenermittlers *Lenk*, den Teilabriss, nachdem das betreffende Geschoss hinreichend entlastet war, zu stoppen und damit, was gewiss ungewöhnlich war, einen anhaltenden Feuerwehreinsatz zu beenden, um den Tatort nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Zu dieser Zeit lagen nicht nur Indizien für eine Brandstiftung, sondern auch bereits für einen Bezug zu den Ereignissen in Eisenach vor, wo es vorher zu einem Banküberfall gekommen war, in dessen Folge zwei erschossene Männer aufgefunden wurden.

Die eigentliche Tatortarbeit begann am 5. November 2011 zur Mittagszeit. Der dort eingesetzte Brandursachenermittler *Lenk* fand bereits nach kurzer Zeit zwei – und in den Folgetagen noch etliche weitere – Schusswaffen. Außerdem wurde eine Handfessel sichergestellt, die dem Tötungsdelikt zum Nachteil der Polizeibeamtin *Kiesewetter* in Heilbronn zugeordnet werden konnte. Anhand der parallelen Ermittlungen in Eisenach wurde zudem offenbar, dass es sich bei den BewohnerInnen der Frühlingsstraße 26 um die inzwischen tot aufgefundenen *Bönnhardt* und *Mundlos* sowie um *Zschäpe* (alias „Susann Dienelt“) gehandelt haben könnte. Nachdem sich auch diese Annahme erhärtete, wurde am 6. November 2011 mit Staatsanwalt *Illing* besprochen, einen Haftbefehl gegen *Zschäpe* zu erwirken. Dieser erging

am 7. November 2011. Bei der rasch gelungenen Erwirkung eines Haftbefehls bestand die unsachliche Absicht, „schneller“ zu sein als thüringische Behörden. Fraglich bleibt zudem, woraus sich die Zuständigkeit des Staatsanwalts *Illing* ergab, abgesehen davon, dass er sich selbst für zuständig erklärte. Nach üblicher Geschäftsverteilung war er bei der Staatsanwaltschaft Zwickau weder für reine Brandsachen, worum es hier zunächst ausschließlich ging, noch für Staatsschutzfälle zuständig.

Ebenfalls am 7. November 2011 wurde bei der Polizeidirektion Südwestsachsen die Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ gebildet. Für die Aufstellung einer vollwertigen Sonderkommission standen zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Kräfte zur Verfügung. Nicht nachzuvollziehen ist, warum trotzdem mehrere KriminalistInnen, die bereits am 4. November 2011 im Einsatz gewesen sind, nicht in die weitere Arbeit einbezogen wurden. Als ein Grundfehler in dieser Phase ist außerdem anzusehen, dass Staatsschutzkräfte in die EG nicht einbezogen wurden. Vielmehr wurde dieser Ermittlungsrichtung überhaupt nicht nachgegangen, trotz des inzwischen bekannten Hintergrundes von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und trotz inzwischen bekannt gewordener Bezugspersonen wie *Matthias D.*, *Max-Florian B.* sowie *André Eminger*, *Susann E.* und wenig später auch *Mandy S.* Darüber hinaus erging die schwerlich nachzuvollziehende Entscheidung, ehemalige Aufenthaltsorte des „Trios“ nicht weiter aufzuklären, obwohl bereits im Zuge der frühen Ermittlungen zurückliegende Wohnanschriften in Zwickau und Chemnitz bekannt geworden sind.

Infolge des Haftbefehls gegen *Zschäpe* wurde eine Öffentlichkeitsfahndung veranlasst. In dem Zusammenhang veröffentlichten die Polizeidirektion Südwestsachsen und die Staatsanwaltschaft Zwickau am 7. November 2011 eine Pressemitteilung, in der allerdings darauf verzichtet wurde, den bereits medienbekannten Namen der Gesuchten zu nennen. Dies geschah in einer weiteren Pressemitteilung vom 8. November 2011. Dabei wurde allerdings ein taktischer Fehler damit begangen, zugleich einen Aliasnamen der Gesuchten, *Mandy S.*, zu veröffentlichen. Zu diesem Zeitpunkt war die Polizei an die real existierende Person mit diesem Namen, bei der es sich um eine mutmaßliche NSU-Unterstützerin handelt, noch nicht herantreten und beabsichtigte dies auch nicht. Sie wurde insoweit „vorgewarnt“. *Zschäpe* stellte sich unabhängig davon am Nachmittag des 8. November 2011 in Jena, woraufhin sie nach Zwickau überführt wurde. Thüringischen BeamtInnen, die sich bereits auf der Anreise nach Zwickau befanden, wurde es aus Gründen, die der 1. Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehen konnte, jedoch versagt, an einer nachfolgenden Beschuldigtenvernehmung teilzunehmen.

Am 9. November 2011 wurde in dem Schuttberg vor dem ausgebrannten Haus die so- dann als Mordwaffe in der Česká-Mordserie erkannte Pistole Česká 83 mit Schalldämpfer aufgefunden. An den Umständen des Auffindens bestehen keine Zweifel. Der 1. Unter- suchungsausschuss vernahm hierzu den Beamten *Naumann*, der seinerzeit als Polizeischüler an der Absuche des Schuttbergs vor dem Haus beteiligt war und der glaubhaft schilderte, wie er persönlich diese Waffe entdeckte. Ungeklärt ist angesichts widersprüchlicher Angaben lediglich, ob die Waffe am Fundort auch fotografisch dokumentiert wurde. Die Existenz oder Nichtexistenz eines entsprechenden Fotos ist allerdings unerheblich für die unzweifelhafte Feststellung, dass die Waffe am angegebenen Ort durch einen namhaft gemachten Beamten aufgefunden wurde. Sie wurde nicht „platziert“ und hätte auch nicht platziert werden können, ohne dass zahlreiche „Schaulustige“ sowie MedienvertreterInnen, die eine direkte Sicht auf die Tatortarbeit hatten, dies bemerkt hätten. Schon im Hinblick auf die insgesamt vierstellige Zahl von Asservaten sind solche Annahmen völlig abwegig.

Gleichwohl bestanden Defizite in der ordentlichen Dokumentation der Funde. Dies kann mit den sich regelrecht überschlagenden Ereignissen in dieser Phase, in der die ganze Tragweite des Falles noch kaum zu erahnen war, erklärt werden. Es ist in dem Sinne bei- spielsweise auch versäumt worden, diejenigen BereitschaftspolizistInnen sowie Polizei- schülerInnen, die zur Absuche eingesetzt wurden, hinreichend für die Eigensicherung zu sen- sibilisieren: Sie bewegten sich, ohne dass ihnen dies unbedingt bewusst war oder mitgeteilt wurde, auf einem Schuttberg, in dem sich Waffen, Munition und Sprengstoffe befanden, wodurch die Einsatzkräfte einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wurden. Zudem wurde inner- halb der Ermittlungsgruppe eine völlig übertriebene „Verschwiegenheit“ praktiziert. Dies führte beispielsweise dazu, dass der mit der Aktenführung betraute Beamte *Prüfer* erst nachträglich erfuhr, dass und welche Waffen am Brandort aufgefunden wurden.

Nachdem am 10. November 2011 ein Bekennervideo festgestellt, ausgewertet und damit die terroristische Vereinigung mit der Eigenbezeichnung „Nationalsozialistischer Un- tergrund“ bekannt wurde, übernahm der Generalbundesanwalt am Folgetag das Verfahren und beauftragte das Bundeskriminalamt, das sich bereits nach Zwickau begeben hatte, mit den weiteren Ermittlungen. Der Fall hatte sich bis dahin, wie der Zeuge *Illing* freimütig angab, als „zu groß für eine kleine Staatsanwaltschaft am Fuße des Fichtelbergs“ erwiesen.

### III.2.6 Weitere NSU-Ermittlungen in Sachsen nach dem 11. November 2011 (zu Kapitel II.6)

Nachdem der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt die Ermittlungen übernahmen, wurde die Spurensicherung am Brandobjekt bruchlos fortgesetzt. Die Brandursachenermittlung führte der Beamte *Lenk* weiter, der bereits am 4. November 2011 vor Ort gewesen war und der EG „Frühling“ angehört hatte. Im Ergebnis fertigte dieser Beamte einen umfangreichen und äußerst detaillierten kriminaltechnischen Bericht. Der Bericht führt den Nachweis, dass der Brand mutwillig im Inneren der Wohnung gelegt wurde, ohne dass Einbruchsspuren vorlagen. Für die weiteren strafrechtlichen Ermittlungen bildete das BKA die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Trio“, die einen sächsischen Einsatzabschnitt umfasste, in den auch hiesige BeamtInnen – allerdings nicht in leitenden Funktionen – integriert waren. Die Tätigkeit der BAO „Trio“ ermöglichte letztthin die Anklageerhebung gegen *Zschäpe* und weitere Personen, darunter den aus Sachsen stammenden Neonazi *André Eminger*. Im Sachzusammenhang sind gegen mehrere Personen aus Sachsen noch Ermittlungsverfahren des GBA wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung anhängig.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen erfuhr von den Ereignissen in der Frühlingsstraße aus den Medien, stand hernach u.a. mit dem LfV Thüringen in Kontakt und begann, den eigenen Aktenbestand nach Hinweisen auf *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu durchsuchen. Aus den Angaben des Zeugen *Mitarbeiter 59* ergibt sich, dass aus Gründen, die der 1. Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehen kann, die dazu innerhalb des LfV Sachsen vorgenommenen Abstimmungen in der Anfangszeit nur mündlich kommuniziert wurden. Es liegen indes keine Hinweise darauf vor, dass beim LfV Sachsen vorab bekannt gewesen wäre, dass sich das „Trio“ in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau verborgen hält. Die weitere Aufarbeitung von „Altakten“ im LfV Sachsen wurde in Form einer „Projektgruppe“ institutionalisiert. Der dafür verantwortliche Zeuge *Dr. Vahrenhold* gab dazu an, dass auch dazu anfangs nichts „Schriftliches“ angefertigt wurde.

Die Ergebnisse der amtsinternen Aufarbeitung wurden auch dazu genutzt, Erkenntnisfragen der BAO „Trio“ bzw. des GBA beantworten zu können. Der Zeuge *Philipp*, der an der BAO „Trio“ mitwirkte, äußerte in dem Zusammenhang deutliche Kritik am geringen Umfang der mitgeteilten nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, die zumeist nur bestätigt hätten, was bereits bekannt war. Der Zeuge *Binz* führte gar aus, dass sich das LfV Sachsen – anders als in dieser Zeit das LfV Thüringen – sogar einer Zusammenarbeit zu entziehen versuchte, sodass er mit einer Beschlagnahme von Akten drohen musste.

### III.2.7 Umgang mit Akten und Vernichtungsverbote (zu Kapitel II.7)

Der 1. Untersuchungsausschuss widmete sich schließlich der Frage, wie verschiedene sächsischen Behörden infolge der Enttarnung des NSU mit ihren eigenen Aktenbeständen umgingen, insbesondere im Hinblick darauf, dass eine reguläre Vernichtung womöglich relevanter Unterlagen durch das Verstreichen von Aussonderungsfristen zu besorgen war. Als Reaktion darauf galten für die Polizei und das LKA Sachsen seit dem 18. Juli 2012, für das LfV Sachsen ab dem 19. Juli 2012 sowie für sächsische Staatsanwaltschaften ab dem 30. November 2012 Vernichtungsverbote. Der 1. Untersuchungsausschuss konnte in keinem Fall feststellen, dass nach dem 4. November 2011 *gezielt* relevante Unterlagen vernichtet worden wären oder später *bewusst* gegen in Kraft getretene Vernichtungsverbote verstoßen worden ist. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Löschmutorien galten, Unterlagen vernichtet oder Daten gelöscht wurden, die inhaltlich relevant waren oder hätten relevant werden können.

Als allgemeines Defizit ist festzuhalten, dass zum Umgang mit Akten keine ressortübergreifende Regelung gefunden oder überhaupt angestrebt wurde und dass die jeweiligen Regelungen dann auch erst relativ spät ergingen. Obwohl die Löschmutorien auch mit der Tätigkeit verschiedener Untersuchungsausschüsse und deren Aktenanforderungen begründet wurden, umfasste die Regelung für den Bereich der Polizei keine sogenannten Lagefilme, aus denen sich etwa der Verlauf von Polizeieinsätzen ab dem 4. November 2011 ergibt. Im Falle des Landesamtes für Verfassungsschutz ist zu kritisieren, dass reguläre Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011 zunächst fortgesetzt wurden, als wäre nichts geschehen. Die Zeugen *Dr. Vahrenhold* und *Boos* begründeten dies damit, dass man die zunächst fortgesetzten Routinelöschungen „nicht auf dem Schirm“ gehabt hätte. Diese Angaben sind nicht plausibel, da das LfV Sachsen sich bereits im November 2011 öffentlich geäußert und im Wege einer Pressemitteilung versichert hatte, man bringe keine Unterlagen zum Fallkomplex zur Vernichtung. Insoweit war man sich in der Behörde bewusst, dass Aktenvernichtungen grundsätzlich noch stattfinden.

Als Besonderheit ergibt sich, dass im LfV Sachsen wiederholt nicht registrierte Unterlagen „gefunden“ wurden, die tatsächlich mit dem Fallkomplex zusammenhängen. Fraglich bleibt, warum zufällig gerade solche Unterlagen nicht vorschriftsgemäß behandelt worden sind. Diese Vorgänge führten zum Rücktritt des damaligen LfV-Präsidenten *Boos*, der damit als einer der wenigen AmtsträgerInnen in Sachsen bereit war, persönlich Verantwortung zu übernehmen. Im Jahr 2013 folgte ihm *Dr. Vahrenhold* nach. Es war im Übrigen nicht das Be-

treiben des SMI, sondern eine respektable Verfügung des scheidenden LfV-Präsidenten *Boos*, die Vernichtung von Unterlagen in seiner Behörde bis auf weiteres auszusetzen.



### **III.3 Feststellungen in Umsetzung der Aufgabenstellungen nach dem Einsetzungsbeschluss (I–VII)**

Der am 27. April 2015 durch den Sächsischen Landtag beschlossene Einsetzungsbeschluss für den 1. Untersuchungsausschuss (Drucksache 6/1241) beinhaltet einleitend sieben Punkte (Abschnitte I bis VII) und im Weiteren etliche detaillierende Fragestellungen, die den Untersuchungsgegenstand und -auftrag konkret bestimmen. Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages war aus Sicht der einsetzenden Fraktionen eine umfangreiche Beweisaufnahme zu den im Teil II dieses Berichtes dargestellten Themenkomplexen erforderlich. Ausgehend davon und von der zusammenfassenden Bewertung im Kapitel III.2 ergibt sich zum Abschluss des 1. Untersuchungsausschusses folgende tatsächengestützte Sicht:

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte

- I. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„in Prüfung einer eventuellen Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen die Umstände und Rahmenbedingungen für die Entstehung und Entwicklung der sich selbst als ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichnenden neonazistischen Terrorgruppe, deren personellen und organisatorischen Umfelds sowie etwaiger Unterstützungsnetzwerke auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen sowie das Ausmaß und die Folgen des Agierens der Terrorgruppe ‚NSU‘ sowie sie unterstützender Netzwerke oder Einzelpersonen, insbesondere im Hinblick auf die zurechenbare Begehung teils schwerster Straftaten und sonstiger Rechtsverletzungen.“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen: Eine unmittelbare Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden im Freistaat Sachsen bei der Entstehung und Entwicklung des NSU kann in diesem Sinne nicht festgestellt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, nach denen sächsischen Behörden die Existenz des NSU als terroristischer Vereinigung vor November 2011 bekannt gewesen wäre. Davon zu unterscheiden ist das Handeln sächsischer Behörden in Bezug auf das seinerzeit flüchtige und in Sachsen untergetauchte „Trio“ selbst. Es hätte in der Verantwortung und im Bereich der Möglichkeiten sächsischer Behörden und insbesondere des LfV Sachsen gelegen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zum Auffinden und der Verhaftung von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hätten führen können. Dies unterblieb aus den in Kapitel III.2.1 gezeigten Gründen. Das Nichtergreifen des „Trios“ war eine notwendi-

ge Voraussetzung für die Herausbildung des NSU und die Entfaltung rechtsterroristischer Aktivitäten, ganz gleich, ob sie als solche erkannt wurden oder nicht.

In Verbindung mit den Fragen 1, 2, und 13 des Untersuchungsauftrages ergibt sich, dass im Zuge der Fahndung nach dem „Trio“ auch sächsischen Behörden die zutreffende Vermutung bekannt war, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhalten. Hinweise, dass sächsischen Behörden darüber hinaus und vor November 2011 bekannt war, dass die Flüchtigen sich zu einer terroristischen Vereinigung unter der Bezeichnung „NSU“ zusammengeschlossen haben und schwerste Straftaten begehen, liegen dagegen nicht vor. Dem LfV Sachsen war aber ausgehend von den Angaben der brandenburgischen Quelle „Piatto“ im Jahr 1998 bekannt, dass die Flüchtigen einen Überfall begehen wollen oder auch bereits begangen haben und ferner, dass durch den sächsischen Neonazi *Jan W.* eine Schusswaffe zugunsten der Flüchtigen beschafft werden soll und dass die aus Sachsen stammende *Antje P.* beabsichtigt, ihren Reisepass der flüchtigen *Zschäpe* zur Verfügung zu stellen. Bei den polizeilichen Fahndungsmaßnahmen im Bereich Chemnitz bestand überdies die Vermutung, dass die Flüchtigen unter falscher Identität leben könnten, wobei diese Annahme seinerzeit nicht konkretisiert werden konnte. Die tatsächliche Nutzung von Aliaspersonalien wurde erst nach der Enttarnung des NSU offenbar.

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte weiterhin

- II. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„die Ursachen und Gründe sowie möglichen Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die es ermöglichten oder mutmaßlich sogar begünstigten, dass die Terrorgruppe ‚NSU‘, die ihr zuzurechnenden Unterstützernetzwerke und Einzelpersonen über einen langen Zeitraum unerkannt und ungehindert gerade in Sachsen und von Sachsen aus agieren und schwerste Straftaten begehen konnten.“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit den Fragen 16 und 19 des Untersuchungsauftrages festzustellen: Das Nichtauffinden und Nichtergreifen des „Trios“, das sich tatsächlich in Sachsen versteckt hielt, war objektiv eine Voraussetzung für die Aktivitäten des NSU. Im Zeitverlauf wurden sächsischen Behörden zutreffende Hinweise auf einen Verbleib der Flüchtigen in Sachsen und insbesondere in Chemnitz sowie zutreffende Hinweise auf Bezugspersonen und mutmaßliche UnterstützerInnen bekannt, die nach heutiger Kenntnis tatsächlich mit den Flüchtigen in Kontakt standen oder ihnen gar halfen. Inso-

weit bestanden auch die Voraussetzungen, das „Trio“ tatsächlich aufzufinden. Die durch sächsische Behörden eingesetzten Maßnahmen waren aber nicht hinreichend, um das untergetauchte „Trio“ aufzufinden und zu verhaften, die in Sachsen begangenen Raubstraftaten aufzuklären und im Weiteren die Existenz des NSU zu erkennen und die Taten dieser Vereinigung zu verhindern.

Ob vor 2011 anderweitig in Sachsen bzw. durch sächsische Behörden Hinweise auf den NSU erlangt wurden, kann abschließend nicht bewertet werden, da nicht mehr alle Unterlagen vorliegen. Zumindest die vorzeitige Vernichtung der Ermittlungsunterlagen zu dem Überfall auf die Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998 erfolgte, wie in Kapitel III.2.2 dargestellt, rechtswidrig. Die wiederholte Vernichtung von Akten im Bereich der Staatsanwaltschaft Chemnitz, die auch mutmaßliche Kontaktpersonen und UnterstützerInnen des NSU betreffen, durch Hochwassereinwirkungen hätte durch früher ergriffene und nachhaltigere Sicherungsmaßnahmen verhindert werden können. Inwieweit im Zuge regulärer, vorschriftsmäßiger Aussonderungen und Löschungen bzw. Vernichtungen von Akten und Daten im Bereich verschiedener Behörden Informationen zum NSU und zu mutmaßlichen UnterstützerInnen verloren gingen, ist nicht abschließend zu überschauen. Der Gefahr einer Vernichtung ggf. relevanter Unterlagen hätte vorgebeugt werden können durch eine zeitigere Veranlassung geeigneter Regelungen, d.h. der dann erst relativ spät veranlassten Löschmoralorien.

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte weiterhin

III. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„den jeweiligen Informations- und Erkenntnisstand der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen über die Terrorgruppe ‚NSU‘, über andere mit dieser ggf. kooperierende neonazistische Gruppierungen, über sie unterstützende Personen und Organisationen sowie über der Terrorgruppe ‚NSU‘ oder ihren Mitgliedern zuzurechnende, zum Teil schwerste Straftaten und andere Rechtsverletzungen sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbaren Straftaten, die kontinuierliche Unterrichtung bzw. das In-Kennntnis-Setzen im Einzelfall der Staatsregierung, deren Mitgliedern bzw. Vertretern der zuständigen Staatsministerien darüber durch die jeweils handelnden Behörden.“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit den Fragen 6, 7, 8, 9 und 10 des Untersuchungsauftrages festzustellen: Zur terroristischen Vereinigung NSU als solcher bestanden vor November 2011 keine Kenntnisse bei sächsischen Behörden. Erste Hinweise wurden nach dem 4. November 2011 erlangt durch die Ermittlungsgruppe „Frühling“ der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen. Dementsprechend fand vorher kein darauf bezogener Erkenntnisaustausch im vorgenannten Sinne statt. Es bestanden aber, davon abgesehen, Kenntnisse und zutreffende Annahmen, dass sich die zumindest als militante, gewaltbereite Neonazis angesehenen Flüchtigen, die bereits vorher über Sprengstoff verfügten und ihn einzusetzen bereit waren, in Sachsen verborgen halten. Darüber hinaus wusste das LfV Sachsen frühzeitig, dass die Flüchtigen mithilfe sächsischer Neonazis sich u.a. bemühen, in den Besitz einer Schusswaffe zu gelangen in der Absicht, damit einen Überfall zu begehen, wobei auch Anhaltspunkte bestanden, dass es nach dem Untertauchen bereits zu Straftaten gekommen war. Die daraufhin ergriffenen Maßnahmen waren völlig unzureichend. Von der Möglichkeit, gezielt weitere Informationen von den fahndungsführenden oder anderweitig federführenden thüringischen Behörden einzufordern, die es ggf. erlaubt hätten, auf die vom „Trio“ aus- und (noch) weiter gehenden Bestrebungen zu schließen, machten weder das LfV Sachsen, noch verschiedene, an einzelnen Fahndungsmaßnahmen beteiligte Dienststellen der sächsischen Polizei bzw. des LKA Sachsen Gebrauch.

Über die Einbeziehung sächsischer Behörden in Fahndungs- und anderweitige Suchmaßnahmen wurde auf Grundlage jeweiliger Amtshilfeersuchen durch diese selbst und im Falle von Spezialkräften des MEK durch das damalige Polizeipräsidium Chemnitz und durch die Koordinierungsstelle für Spezialeinheiten des LKA Sachsen entschieden. Die im Freistaat Sachsen begangenen NSU-Taten, namentlich die Überfälle auf einen Edeka-Markt in Chemnitz sowie auf Post- und Sparkassenfilialen in Chemnitz und Zwickau, wurden jeweils in eigener Zuständigkeit bei den Kriminalpolizeiinspektionen Chemnitz und Zwickau bearbeitet, ohne dass es gelungen wäre, die Täter zu ermitteln oder die Taten einer rechtsterroristischen Vereinigung zuzurechnen. Die außerhalb Sachsens begangenen und später dem NSU zugerechneten Mordanschläge wurden sächsischen Behörden im Wege des allgemeinen polizeilichen Informationsaustauschs bekannt. Mithin wurden davon ausgehend auch Ermittlungsersuchen und einzelne Spuren in Sachsen bearbeitet, ohne dass aber eine originäre Ermittlungszuständigkeit in Sachsen bestand und ohne dass es gelungen wäre, die Täter zu ermitteln oder die Taten einer rechtsterroristischen Vereinigung zuzurechnen. Dies kann auch darauf zurückgeführt werden, dass durch nichts sichergestellt war, dass die auf *Bönnhardt*, *Mundlos*

und *Zschäpe* bezogene Fahndungssache allen Polizeidienststellen bekannt und im gesamten Fahndungszeitraum präsent ist.

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte weiterhin

- IV. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„das Handeln oder mögliche Unterlassen sowie etwaige Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung, deren Mitgliedern bzw. Vertretern der zuständigen Staatsministerien bei der rechtzeitigen Information, Unterrichtung oder Übermittlung konkreter Erkenntnisse zur Terrorgruppe ‚NSU‘, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, über sie unterstützende Personen und Organisationen sowie über den der Terrorgruppe ‚NSU‘ oder ihren Mitgliedern sowie Unterstützern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbaren Straftaten gegenüber dem Landtag, insbesondere seinen zuständigen Ausschüssen und besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtags).“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit den Fragen 20, 21 und 22 des Untersuchungsauftrages festzustellen: Unterrichtungen oder Übermittlungen konkreter Erkenntnisse zum NSU haben vor dessen Enttarnung im November 2011 nicht stattgefunden und nicht stattfinden können. Jedoch wurden bestehende Informationspflichten gegenüber der G 10-Kommission des Sächsischen Landtages insoweit verletzt, als bei der Beantragung der G 10-Maßnahme „Terzett“ im Jahr 2000 fälschlich der Eindruck erweckt worden sein muss, es lägen Anhaltspunkte für eine Betätigung der Flüchtigen oder ihrer mutmaßlichen UnterstützerInnen im Sinne einer rechtsterroristischen Vereinigung vor, obwohl sich solche Anhaltspunkte aus dem Informationsaufkommen des LfV Sachsen zu diesem Zeitpunkt gar nicht ergeben haben können. Zu weiteren Unterrichtungen gegenüber der geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission des Sächsischen Landtages darf der 1. Untersuchungsausschuss keine Stellung nehmen.

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte weiterhin

- V. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„etwaige konkrete Handlungen oder Unterlassungen, mögliche Fehleinschätzungen, Falschbewertungen sowie Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, welche die Bildung, Entwicklung und das Agieren der Terrorgruppe ‚NSU‘, der sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke sowie die Bildung, die Entwicklung und das Agieren organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke in Sachsen seit 1990 begünstigt, unterstützt oder gefördert bzw. die Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von diesen zurechenbaren teils schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erschwert oder zeitlich verschleppt haben.“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen: Maßnahmen zum Auffinden des „Trios“ in Sachsen wurden insbesondere durch das LfV Sachsen verschleppt. Ein für die Ausprägung rechtsterroristischer Bestrebungen begünstigender Umstand bestand darin, dass seitens des LfV Sachsen nach dem Jahr 2000 davon ausgegangen wurde, Rechtsterrorismus existiere nicht, wobei es sich um eine objektive Fehleinschätzung handelte, die es nach sich zog, als solche ausgeschlossene rechtsterroristische Bestrebungen auch nicht wahrnehmen zu können. Darüber hinaus hat sich der 1. Untersuchungsausschuss am Beispiel eines kommunalen Chemnitzer Jugendclubs mit sogenannter akzeptierender Jugendsozialarbeit befasst, die im vorliegenden Falle dazu führte, neonazistischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen – darunter mutmaßlichen Kontaktpersonen des „Trios“ – Räume zur Verfügung zu stellen, ohne dass ein sozialpädagogisches Einwirken auf diese Klientel überhaupt möglich war.

In Verbindung mit den Fragen 3, 4, 5, 11, 12, 15 und 17 des Untersuchungsauftrages ist weiter festzustellen, dass keine Hinweise vorliegen, wonach sächsische Behörden am Untertauchen oder Verbergen von *Böhnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* beteiligt waren, sie an der Entstehung, dem Aufbau oder an der Unterstützung der Terrorgruppe „NSU“ mitwirkten, sie dessen Aktivitäten abgeschirmt oder geholfen haben, die Identität und den Aufenthaltsort der Flüchtigen bzw. der NSU-Mitglieder zu verschleiern. Inwieweit der NSU durch nachrichtendienstliche Personen und ggf. eingesetzte „verdeckte Ermittler“ unterstützt oder begünstigt worden sein könnte, vermag der 1. Untersuchungsausschuss nicht einzuschätzen, denn ihm wurde die Gesamtheit infrage kommender Quellen bzw. V-Leute sowie weiterer Werbungsvorgänge nicht bekannt gemacht. Zudem waren Angaben zum Einsatz „verdeckter Ermittler“ und nicht offen ermittelnder PolizeibeamtInnen nach den Aussagegenehmigungen, die Zeug-

Innen in der Regel erteilt wurden, ausdrücklich ausgenommen. Soweit ZeugInnen aus dem Bereich des LfV Sachsen erklärten, dass die dort geführten Quellen auch auf Befragen hin keine Angaben zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bzw. deren Verbleib machen konnten, war dies nicht weiter nachprüfbar. Wird diese Behauptung für wahr genommen, so wurden solchen Quellen keine Geldleistungen oder andere Vergünstigungen im Zusammenhang mit Informationen zu den Flüchtigen bzw. zum NSU gewährt. Lediglich ein Zeuge aus dem Bereich des LfV Sachsen erklärte, eine Quelle habe einen „ganz globalen Hinweis“ gegeben, wonach einer der Flüchtigen womöglich Jahre zuvor bei einem Szenekonzert gesehen worden sein könnte.

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte weiterhin

VI. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„das Handeln oder mögliche Unterlassen sowie etwaige Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung, deren Mitgliedern bzw. Vertretern der zuständigen Staatsministerien sowie der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen bei der Aufklärung und Unterstützung der Ermittlungsbehörden und Gerichte, einschließlich der Sonderermittler und Untersuchungsausschüsse in den Parlamenten bei der Aufklärung der Verbrechen der Terrorgruppe ‚NSU‘, der sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke nach dem Bekanntwerden der Verbrechen des ‚NSU‘ im November 2011.“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen: Die infolge der Ereignisse in der Zwickauer Frühlingsstraße 26 am 4. November 2011 eingesetzte Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen beging, wie in Kapitel III.2.5 dargestellt wird, taktische Fehler. Dazu zählt der bewusste und unsachgemäße Verzicht auf Ermittlungen zu bereits erkennbaren staatschutzrelevanten Zusammenhängen. Nach der Bildung der auch in Sachsen tätigen Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Trio“ des Bundeskriminalamtes teilte das LfV Sachsen nach Angaben mehrerer Zeugen vorliegende Erkenntnisse nur in geringem Umfang und zögerlich mit, mithin sogar erst nach der Androhung, Unterlagen zu beschlagnahmen. Als zumindest misslich ist anzusehen, dass insbesondere im Bereich des LfV Sachsen nicht frühzeitiger eine Regelung ergriffen wurde, um die fortgesetzten regulären Aktenvernichtungen vorübergehend auszusetzen. Dass diese Vernichtungen weiter stattfinden, war den Verantwortlichen entgegen ihren Angaben bewusst. Darüber hinaus wäre es angemessen gewesen, rechtzeitig behörden- und ministeriumsübergreifende

Regelungen zu finden und umzusetzen, um der nachvollziehbaren Besorgnis zu begegnen, dass ggf. relevante Informationen und Unterlagen unwiederbringlich verloren gehen.

In Verbindung mit den Fragen 14 und 18 des Untersuchungsauftrages ergibt sich weiter, dass sich Anhaltspunkte für eine Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes aus Sicht sächsischer Behörden erst infolge der Enttarnung des NSU im November 2011 ergaben. Rückblickend ergeben sich außerdem keine Anhaltspunkte, dass sich bis dahin in Sachsen weitere oder andere Strukturen „analog“ dem NSU gebildet hatten.

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte schließlich

VII. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„das Tätigwerden, etwaige Unterlassungen sowie mögliche Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen sowie der jeweils handelnden sächsischen Behörden bei der Gewährleistung, Berücksichtigung und Inanspruchnahme von Rechten, schützenswerten Interessen, Entschädigungs- und Wiedergutmachungsansprüchen der von der Terrorgruppe ‚NSU‘, deren Unterstützerumfeld sowie von rechter Gewalt organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke in Sachsen betroffenen Opfer, deren Angehörigen und Hinterbliebenen.“*

Dazu ist im Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit der Frage 24 des Untersuchungsauftrages festzustellen: Mit Betroffenen von NSU-Straftaten konnte sich der 1. Untersuchungsausschuss zum Bedauern der einsetzenden Fraktionen nur im Falle des Zeugen *Falko K.* befassen, auf den am 18. Dezember 1998 geschossen worden war. Der damals minderjährige Zeuge wurde infolge dieses Geschehens ohne Beisein seiner Eltern vernommen. Nachdem der Fall im Jahr 2012 (wieder) bekannt und dem NSU zugerechnet werden konnte, erfuhr der Zeuge aus den Medien von den inzwischen hergestellten Bezügen und der nachträglich ermöglichten Aufklärung der Tat. Er wurde infolgedessen nochmals vernommen, wobei er aber über Entschädigungsmöglichkeiten und sein Recht, eine AnwältIn hinzuzuziehen, abermals nicht informiert wurde. Darüber hinaus befragte der 1. Untersuchungsausschuss die Zwickauer Oberbürgermeisterin *Dr. Findeiß*. Aus ihren Angaben ergibt sich, dass es die Staatsregierung ablehnte, das Vorhaben zu unterstützen, in der Stadt Zwickau ein Dokumentationszentrum für die Aufarbeitung des NSU-Terrorismus zu schaffen, wobei damit auch die Betroffenen der NSU-Taten hätten gewürdigt werden sollen.



### **III.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Umsetzung des Einsetzungsbeschlusses (VIII)**

Dem 1. Untersuchungsausschuss war es durch den Einsetzungsauftrag des Sächsischen Landtages in Verbindung mit der Frage 23 auch aufgegeben,

VIII. *„ggf. erforderliche Schlussfolgerungen hinsichtlich Struktur, Organisation, Zusammenarbeit, Befugnissen und Qualifizierung der zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Einschätzung des Ausmaßes und der Gefährlichkeit neonazistischer Strukturen im Freistaat Sachsen und für eine effektive Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie mögliche diesbezügliche Empfehlungen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung“ darzulegen.*

In all diesen Bereichen erkennen die Ausschussmitglieder der einsetzenden Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen umfangreichen und dringlichen Handlungsbedarf. Der Verbesserungsbedarf ergibt sich auf organisatorischer Ebene vor dem Hintergrund der ausgedehnten Strukturen der extremen Rechten, die, bei allen Wandlungen, über mehrere Jahrzehnte „wachsen“ und sich in Sachsen verfestigen konnten, ohne dass insgesamt ein entscheidender Bruch eingetreten wäre; auf der Handlungsebene aus hohen Fallzahlen rechtsmotivierter Straftaten, die mithin Anschlagsqualität aufweisen und wiederholt in die Herausbildung gewalterfahrener und -suchender Netzwerke sowie krimineller und terroristischer Vereinigungen umschlugen; und auf der Einstellungsebene aus verbreiteten menschenverachtenden, rassistischen, antidemokratischen und anderen Vorurteilsstrukturen. Für all diese vorgängigen Entwicklungen bedeutete die Aufdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ keine Zäsur. Umgekehrt waren das „erfolgreiche“ Untertauchen und Verbergen *Bönnhardts, Mundlos‘* und *Zschäpes* unter Zuhilfenahme eines neonazistischen Umfelds gerade in Sachsen sowie die damit ermöglichte Ausprägung der Tatserie des NSU nur denkbar vor dem Hintergrund eines gesamtgesellschaftlichen, auch die Behördenarbeit prägenden Klimas, in dem die extreme Rechte und ihre darüber hinaus verbreiteten Ideologien oftmals nicht als die Gefahren wahrgenommen wurden, die sie waren und immer noch sind.

Diese Gefahren sind in einer liberalen und freiheitlichen Demokratie nie völlig auszuschließen. Dieser Grundsatz darf aber nicht dazu verleiten, eine „Normalisierung“ gerade solcher Bestrebungen in Kauf zu nehmen, die sich gegen eine offene und pluralistische Gesellschaft insgesamt wenden oder die sich im Denken und Handeln gegen Teile der Bevölkerung,

gegen ihre Unversehrtheit, ihre Menschenwürde und auch ihr bloßes Dasein richten. Diese Linie ist nicht verhandelbar. Die extreme Rechte, die sie infrage stellt, muss zurückgedrängt werden. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche und dadurch auch staatliche Aufgabe. In diesem Sinne empfehlen wir vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem NSU-Komplex die nachfolgenden Schritte.

## Aufarbeitung und Erinnerung im NSU-Komplex

**1 Entschädigungsfonds** — Der NSU ermordete zehn Menschen, verletzte zahlreiche weitere Menschen zum Teil schwer und handelte in der Absicht, diese ebenfalls zu töten oder nahm deren Tod billigend in Kauf. Diese außerordentliche Brutalität kennzeichnet nicht nur die rechtsterroristische Anschlagsserie, die außerhalb Sachsens durchgeführt wurde. Sondern auch bei den Raubüberfällen, die überwiegend in Chemnitz und Zwickau stattfanden, wurde regelmäßig rohe Gewalt eingesetzt, bis hin zum Gebrauch von Schusswaffen. Sächsischen Behörden gelang es nicht, die auf dem Boden des Freistaates Sachsen begangenen Straftaten aufzuklären und die tatsächlichen Täter zu ermitteln. Darüber hinaus gelang es sächsischen Behörden auch nicht, das 1998 untergetauchte und in Fahndung stehende „Trio“ *Bönnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* zu stellen, obgleich auch hiesigen Behörden zutreffende Annahmen über deren Aufenthaltsort und über mutmaßliche UnterstützerInnen vorlagen.

Unabhängig von der näheren Bewertung dieser Tatsachen steht der Freistaat Sachsen in der Verantwortung, gegenüber den Betroffenen und Hinterbliebenen der NSU-Taten im Rahmen seiner Möglichkeiten eine nicht bloß symbolische Wiedergutmachung zu leisten. Der Freistaat Sachsen soll daher unverzüglich nach thüringischem Vorbild einen Entschädigungsfonds für Betroffene und Hinterbliebene der NSU-Taten einrichten und diesen Fonds finanziell hinreichend ausstatten. Der Freistaat Sachsen gewährleistet die unbürokratische Beantragung und Auszahlung von Entschädigungsleistungen, ohne die Gewährung dieser Zahlungen an weitere Bedingungen zu knüpfen. Insbesondere soll die Inanspruchnahme von Entschädigungszahlungen nicht daran gebunden werden, einen Verzicht auf mögliche Schadensersatzansprüche zu erklären, die sich beispielsweise aus Amtspflichtverletzungen ergeben könnten. Ansprechpartnerin für den Fonds soll die Opferschutzbeauftragte sein. Sie soll unmittelbar nach der Einrichtung des Entschädigungsfonds darauf hinwirken, ihn gegenüber Betroffenen

und Hinterbliebenen bzw. deren Rechtsbeiständen bekannt zu machen, und bei Bedarf die individuelle Antragstellung unterstützen.

**2 Erinnerungsort** — Angesichts der Tatsache, dass sich der NSU fast 14 Jahre lang zunächst in Chemnitz und dann in Zwickau verborgen hielt und in beiden Orten auf die Unterstützung von AnhängerInnen der extremen Rechten zurückgreifen konnte, vor allem aber angesichts der Schwere der Taten sowie des Schicksals von Opfern, Betroffenen und Hinterbliebenen des NSU-Terrors muss im Freistaat Sachsen eine angemessene Form des Erinnerens, Mahnens und Gedenkens gefunden werden.

Anhand der Angaben der Zwickauer Oberbürgermeisterin *Dr. Pia Findeiß*, die als Zeugin des 1. UA befragt wurde, aber auch anhand neuerer presseöffentlicher Äußerungen ergibt sich, dass die Absicht, einen Gedenkort zu schaffen, jedenfalls für die Stadt Zwickau existiert. Welche Form ein Erinnerungsort annehmen kann, muss in einer offenen Diskussion eruiert werden. Diese Diskussion sollte vor allem in Chemnitz und Zwickau geführt werden, wobei eine Lösung, die letztlich von beiden Städten getragen und umgesetzt wird, zu bevorzugen ist. Das Nahziel ist die Erarbeitung eines umsetzungsfähigen Konzepts, für dessen nähere Konkretisierung auch die Meinungen von Betroffenen und Hinterbliebenen unbedingt zu berücksichtigen sind. Es ist die Aufgabe des Freistaates Sachsen, für die Realisierung des Erinnerungsortes ausreichende Mittel bereitzustellen, um ein sodann vorliegendes Konzept zügig umsetzen und den Erinnerungsort dauerhaft erhalten zu können.

**3 NSU-Dokumentationszentrum** — Die weitere Aufarbeitung des Rechtsterrorismus in Sachsen, die Erforschung und kritische Bearbeitung seiner Ursachen, Zusammenhänge und Folgen muss mithilfe eines ständigen Dokumentationszentrums verstetigt werden, das in Chemnitz oder Zwickau eingerichtet und in freier Trägerschaft dauerhaft betrieben werden soll.

Das Dokumentationszentrum soll über einen symbolischen Erinnerungsort hinaus eine lebendige Erinnerungskultur fördern und für diesen Zweck zu einem Bildungs- und Lernort ausgebaut werden. Er soll darüber hinaus als eine Beratungs- und Archivstelle sowie als ein Ort zivilgesellschaftlicher, kommunaler und (inter-) kultureller Vernetzung dienen.

**4 Einstweilige Verlängerung der Löschmutorien** — Mit dem Abschluss des 1. UA bzw. dem Ende der Legislaturperiode enden die für Polizei, Staatsanwaltschaften und das Landesamt für Verfassungsschutz verfügbaren Vernichtungsverbote („Löschmutorien“) in Bezug auf Unterlagen mit einem festgestellten Bezug zum „Rechtsextremismus“, die tatsächlich oder möglicherweise auch den Fallkomplex NSU betreffen. Mithin wird dann mit der Vernichtung einer großen Zahl von Unterlagen zu rechnen sein, darunter auch solcher Aktenbestände, die der 1. UA als Beweismittel beigezogen hatte und deren Bezug zum Fallkomplex nicht in Zweifel steht. Die Frage, ob solche Unterlagen künftig für parlamentarische Untersuchungszwecke im Freistaat Sachsen noch benötigt werden, wird nur durch den 7. Sächsischen Landtag beantwortet werden können. Daher fordern wir im Sinne der Verfassungsorgantreue, mit der sich die Löschmutorien auch bisher begründeten, eine Verlängerung der inhaltlich unveränderten Löschmutorien über den Ablauf der 6. Wahlperiode hinaus bis zum 1. März 2020. Gleichmaßen war zur Ermöglichung der erneuten Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach dem Ende der 5. Wahlperiode vorgegangen worden. Darüber hinaus ist die Verlängerung der inhaltlich unveränderten Löschmutorien erforderlich zur Gewährleistung der Strafverfolgung im Hinblick auf die beim Generalbundesanwalt nach wie vor anhängigen Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche UnterstützerInnen des NSU.

**5 Konservierung der Beweismittel des Untersuchungsausschusses** — Zumindest der im Landtag Mecklenburg-Vorpommern im April 2018 eingesetzte Untersuchungsausschuss zum Themenkomplex NSU wird absehbar deutlich über das Ende der hiesigen Legislatur hinaus tätig sein. Der 1. UA hat im Ergebnis seiner Beweisaufnahme tatsächliche Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, die sich aus hier vorliegenden Unterlagen ergeben, etwa anhand von Ermittlungen zu der in Chemnitz und Zwickau begonnen, im weiteren Verlauf aber auch nach Stralsund übergreifenden Raubserie. Um die parlamentarische Untersuchung dort und möglicherweise in weiteren Ländern zu gewährleisten, sind fortan zumindest jene Unterlagen, die dem 1. UA durch Stellen des Freistaates Sachsen vorgelegt wurden, von der Vernichtung auszunehmen und aufzubewahren, bis auch außerhalb Sachsens durchgeführte parlamentarische Untersuchungen aller Art vollständig abgeschlossen sein werden. Darüber hinaus ist die weitere Aufbewahrung von Unterlagen, die dem 1. UA

vorlagen, erforderlich im Hinblick auf die Ermöglichung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Zeuginnen und Zeugen des 1. UA, die sich beispielsweise der Begehung von Aussagedelikten schuldig gemacht haben könnten. Hinzu kommt die Absicherung eventuell bereits erhobener oder noch zu erhebender zivilrechtlicher Ansprüche durch Betroffene und Hinterbliebene der NSU-Taten, soweit sich im Zuge der Beweisaufnahme des 1. UA anhand der vorliegenden Beweismittel Anhaltspunkte für die Verletzung von Amtspflichten ergeben könnten.

**6 Abgabe beweiserheblicher Unterlagen an das Sächsische Staatsarchiv** — Soweit sich im Zuge auslaufender Vernichtungsverbote künftig die Vernichtung von Unterlagen erforderlich macht, sollen Unterlagen mit unstrittig festgestelltem NSU-Bezug – etwa zu im Freistaat Sachsen ab dem 4. November 2011 geführten Ermittlungen und sonstigen Untersuchungen, welche die Vereinigung NSU sowie ihre tatsächlichen und mutmaßlichen Mitglieder, Gehilfen und UnterstützerInnen betreffen – keinesfalls vernichtet, sondern stattdessen vollständig dem Sächsischen Staatsarchiv übergeben werden. Dabei sollen auch diejenigen Unterlagen umfasst sein, die dem 1. UA als Beweismittel vorlagen. Seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaften sind darüber hinaus insbesondere solche Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv vollständig zu übergeben, die Ermittlungsvorgänge und Strukturermittlungsverfahren gegen ehemals zentrale Strukturen der extremen Rechten im Freistaat Sachsen betreffen und die teils auch dem 1. UA vorlagen. Dies betrifft beispielsweise Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit „Blood & Honour“, „Hammerskins“, „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) und „Sturm 24 Bautzen“. Das LfV Sachsen sollte darüber hinaus Unterlagen vollständig dem Sächsischen Staatsarchiv übergeben, die ebensolche Vorgänge betreffen sowie die Fallkomplexe, die unter den Deckbezeichnungen „Bastei“ und „Terzett“ geführt wurden.

**7 Befristete Einstufung von LfV-Unterlagen beim Staatsarchiv** — Durch geeignete Regelungen müssen die Maßstäbe für Art und Umfang sowie die generelle Einschätzung der Archivwürdigkeit von Unterlagen des LfV Sachsen, die dem Sächsischen Staatsarchiv anzubieten sind, nachvollziehbar konkretisiert werden. Soweit es sich um Verschlussachen handelt, ist in dem Zusammenhang die Aufrechterhaltung der jeweiligen Einstufung generell zu befristen, so dass das Archivgut nach Ablauf einer angemessenen Frist auch tatsächlich nutzbar sein wird.

**8 Pflichtmechanismus zum einstweiligen Vernichtungsstopp** — Nach den Erfahrungen mit den viel zu spät verfügbaren „Löschmuratorien“ im NSU-Komplex ist zu prüfen, ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, Löschmuratorien zu erlassen, die nicht (allein) im Ermessen des jeweiligen Ministeriums oder der jeweiligen Behörden liegen und die es künftig in Fallkomplexen von herausgehobener Bedeutung erlaubt, Aktenvernichtungen und -lösungen vorübergehend auszusetzen. Erstrebenswert für eine erforderliche schnelle Untersuchung von Misständen in sächsischen Behörden ist zudem die Einführung des Rechts des Innenausschusses, als temporärer Untersuchungsausschuss bis zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit konkretem Untersuchungsauftrag eine Untersuchung einzuleiten und in seiner Funktion auch die Vernichtung von Akten zu verhindern. Ein vergleichbares Recht ist für den Ausschuss für Verteidigung im Bundestag geregelt.

**9 Sicherung von Aktenbeständen gegen Zerstörungen** — Nach den Erfahrungen des 1. UA stehen im Fallkomplex NSU womöglich beweisrelevante Unterlagen auch deshalb nicht mehr zur Verfügung, weil zwischenzeitlich durch teils mehrfache Hochwasserschäden umfangreiche Archivbestände mehrerer sächsischer Staatsanwaltschaften zerstört wurden. Solche Einwirkungen können und müssen künftig verhindert werden. Zu diesem Zweck muss die Staatsregierung eine Prüfung dahingehend durchführen oder in Auftrag geben, welche Aktensammlungen bei Behörden des Freistaates Sachsen existieren und inwiefern diese baulich hinreichend geschützt sind oder durch äußere Einwirkungen aller Art beeinträchtigt werden könnten. Bei der Feststellung von Mängeln ist zeitnah Abhilfe zu schaffen. Die Prüfung muss sich im Falle elektronisch geführter Akten auch auf die physische Lagerung der jeweils genutzten, idealerweise redundanten Speichersysteme beziehen.

#### Weitere Ermittlungen im Fallkomplex

**10 Nachermittlungen zu Waffen und Sprengstoffen des NSU** — Ein zentrales Desiderat der im NSU-Komplex durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen sind Herkunft und Beschaffungswege eines Großteils der beim NSU aufgefundenen Waffen, Munition und Sprengstoffe. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass dieses Arsenal letztlich nicht nur in Sachsen gelagert wurde, sondern zumindest zu einem Teil auch mithilfe sächsischer UnterstützerInnen überhaupt erst erlangt

worden ist. Soweit davon ausgegangen werden kann, dass die nicht zureichend erhellten Beschaffungswege nur unter Begehung weiterer Straftaten denkbar sind, bestehen auch Ermittlungspflichten fort. Daher ist das LKA Sachsen mit einer Sonderauswertung zu beauftragen, die sämtliche bis November 2011 bei der Polizei und beim Landesamt für Verfassungsschutz eingegangenen Hinweise, Verdachtsmeldungen und andere Informationen einbeziehen muss, nach denen Schusswaffen, Munition und Sprengstoffe – unabhängig vom jeweiligen Kriminalitätsbereich – unberechtigt gehandelt oder gehehlt wurden sowie weitere Hinweise, nach denen solches Material unberechtigt in den Besitz von AnhängerInnen der extremen Rechten gelangt sein könnte. Diese Informationen sind dahingehend auszuwerten, ob beispielsweise durch jeweils betroffene Orte oder jeweils involvierte Personen möglicherweise Bezüge zum NSU oder zu dessen Umfeld bestanden haben könnten. Die wesentlichen Ergebnisse der anzufertigenden Sonderauswertung sollen in Form eines zusammenhängenden Berichts veröffentlicht werden.

**11 Nachermittlungen zu Auslandsbezügen des NSU** — Im Fallkomplex liegen etliche Hinweise darauf vor, dass sich *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nicht nur auf eine weitergehende Flucht in Ausland vorbereitet, sondern sich womöglich auch zeitweise dort – etwa in der Tschechischen Republik, in Polen oder in Ungarn – aufgehalten haben könnten. Auch einige mutmaßliche Kontaktpersonen und UnterstützerInnen des NSU aus Sachsen weisen solche Auslandsbezüge gehäuft auf. In dem Zusammenhang müssen weitere Ermittlungen zu der Frage geführt werden, ob im Fallkomplex bekannte Personen (oder deren Aliaspersonalien) in entsprechenden Ländern aufgefallen sind, ob dort womöglich in dem Zusammenhang Straftaten begangen oder Unterstützungsleistungen zugunsten des NSU – etwa das Anmieten von Fahrzeugen oder die Beschaffung von Waffen – erbracht wurden, die zu begehen eine Querung der sächsischen Grenzen voraussetzt.

**12 Unabhängige Überprüfung von „Altfällen“** — Im Hinblick auf anhaltende Diskrepanzen zwischen behördlichen Wertungen und zivilgesellschaftlichen Statistiken müssen zurückliegende Fälle von Gewaltstraftaten, insbesondere versuchte und vollendete Tötungsdelikte, bei denen eine rechte Tatmotivation nicht auszuschließen ist, von unabhängiger wissenschaftlicher Seite überprüft und gegebenenfalls neu bewertet werden. Dazu kann sich der Freistaat Sachsen an Forschungsprojekten orientieren, die bereits in Berlin und Brandenburg durchgeführt bzw.

in Thüringen in Auftrag gegeben wurden. Bei der Konzeption eines dementsprechenden Forschungsprojekts in Sachsen ist den künftigen Beauftragten in relevante Ermittlungsunterlagen unbeschränkt Akteneinsicht zu gewähren. Darüber hinaus ist es ihnen zu ermöglichen, selbst weitere Fälle – beispielsweise die Kofferbombe am Dresdner Hauptbahnhof 2003 – auszuwählen und zur Prüfung heranzuziehen. Zu den Ergebnissen des Projekts soll ein wissenschaftlicher Bericht gefertigt und veröffentlicht werden. Soweit sich im Zuge des Projekts in den untersuchten, nicht verfolgungsverjährten Fällen Hinweise ergeben, die von den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen und Bewertungen abweichen, sind Nachermittlungen durchzuführen.

## Verbesserte Nutzung und Vermittlung von Expertise

**13** **Forschungsstelle „Rechtsterrorismus“** — Das Ende des NSU war nicht das Ende des Rechtsterrorismus im Freistaat Sachsen. Vielmehr entstanden seither wiederholt Strukturen eines *Neuen Rechtsterrorismus*, der sich freilich nicht auf den Freistaat Sachsen beschränkt, sich aber hier offensichtlich häuft. Beispiele sind die „Oldschool Society“, die „Gruppe Freital“ und die Vereinigung „Revolution Chemnitz“; hinzukommen militante Zusammenhänge wie die „Freie Kameradschaft Dresden“. In den vergangenen Jahren häuften sich darüber hinaus Angriffe auf Asylunterkünfte und andere Einrichtungen, denen Anschlagqualität zukommt; erinnert sei hier auch an die Sprengstoffanschläge auf das Dresdner Kongresszentrum und die Fatih-Camii-Moschee. Schließlich zeigen die Ausschreitungen etwa in Heidenau, beim sogenannten Pegida-Geburtstag in Dresden, der offensichtlich hochorganisierte Überfall in Leipzig-Connewitz sowie die rassistischen Übergriffe in Chemnitz, dass innerhalb der extremen Rechten der systematische Gewalteininsatz nicht nur latent geduldet, sondern weithin gewollt ist und mithin gezielt herbeigeführt wird. Die hier wirksamen Faktoren sowie die konkreten Bestrebungen, Strukturen und Handlungsformen, von denen Gefahr ausgeht, sind unzureichend erforscht. Sie besser zu erkennen und sachgerecht einzuordnen ermöglicht erst die Entwicklung wirksamer Präventionsstrategien.

Daher soll an einer der Universitäten im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Landes eine Forschungsstelle „Rechtsterrorismus und neonazistische Militanz“ eingerichtet und langfristig ausgestattet werden. Die Forschungsstelle soll Phänomene des rezenten



Rechtsterrorismus, Konzepte und konkrete Fälle rechtsmotivierter Militanz und des Vigilantismus sozialwissenschaftlich, interdisziplinär und multimethodisch erforschen und dabei insbesondere die Geschichte des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ – auch in Wechselwirkung mit dem Vorgehen von Sicherheitsbehörden – berücksichtigen.

**14** **Verbessertes Monitoring rechtsmotivierter Straftaten** — Ein wesentliches Instrument zur behördlichen Erfassung und Einschätzung von Fallzahlen im Bereich rechtsmotivierter Kriminalität ist die PMK-Statistik. Sie verfügt über bekannte Nachteile, die zulasten ihrer Aussagekraft gehen: Es handelt sich um eine bloße Eingangsstatistik. Der zugrundeliegende Themenfeldkatalog ist nicht öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt, auch auf Anfrage, nur selektiv. Schließlich bestehen anhaltende Diskrepanzen zu den Erhebungen von Opferberatungsstellen und insoweit ein erhebliches Dunkelfeld, in das durch das PMK-System nicht vorgestoßen werden kann. Zumindest einige Defizite können gemindert werden durch die Weiterentwicklung des bestehenden Systems für den Bereich PMK-rechts zu einer Verlaufsstatistik, die es erlaubt, die strafrechtliche Verfolgung ab dem Moment der Anzeigenaufnahme bis hin zum juristischen Abschluss des jeweiligen Verfahrens abzubilden. Nur so können der Erfolg und die Effektivität der Strafverfolgung und der juristischen Ahndung in diesem Bereich bewertet und ggf. Aufklärungsquoten und Verurteilungschancen optimiert werden. Ziel ist vor allem eine realistische Abbildung des tatsächlichen Fallaufkommens, auch im Hinblick auf Vorgänge, in denen sich Anhaltspunkte für einen rechtsmotivierten Hintergrund nicht bereits bei Eingang in die Statistik, sondern beispielsweise erst bei der Urteilsfindung ergeben bzw. als solche erkannt und gewürdigt werden. Außerdem werden auf diesem Weg die Möglichkeiten verbessert, regionale und deliktische Besonderheiten wie auch kurzfristige Entwicklungen zu erkennen und nötigenfalls gegenzusteuern.

Der Freistaat Sachsen soll daher im Rahmen der IMK darauf hinwirken, den bestehenden PMK-Meldedienst für rechtsmotivierte Straftaten im vorgenannten Sinne nach Möglichkeit bundeseinheitlich weiterzuentwickeln oder ersatzweise ein solches weiterentwickeltes System zunächst als ein Pilotprojekt für den Freistaat Sachsen selbst einzuführen. Ergebnisse und statistische Auswertungen im vorgenannten Sinne sind künftig regelmäßig, mindestens aber im Halbjahresturnus proaktiv und umfassend zu veröffentlichen.

**15 Landeseigenes Lagebild „offene Haftbefehle“** — Unabhängig von halbjährlichen Stichtags-Auswertungen auf Bundesebene soll die Polizei in Sachsen in die Lage versetzt werden, fortlaufend die Entwicklung nicht-vollstreckter Haftbefehle für Taten im Bereich der PMK-rechts sowie für TäterInnen oder Tatverdächtige mit bekannten Bezügen zur extremen Rechten, auch unabhängig vom verfolgten Delikt, nachvollziehen zu können. Ziel ist das gegebenenfalls auch automatisiert mögliche Erkennen von Fahndungsfällen, in denen sich Personen beispielsweise über lange Zeit oder gehäuft, d.h. womöglich als eine Gruppierung, Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen entziehen. Ein eventuell gezieltes „Untertauchen“ wird dadurch erkennbar; es können in diesem Fall schneller adäquate Maßnahmen zur prioritären Suche, z.B. die Einleitung einer Zielfahndung, ergriffen werden.

**16 Erweiterung des „Sachsen-Monitors“** — Der bislang dreimal erhobene „Sachsen-Monitor“ soll auch künftig regelmäßig erscheinen. Er muss weiterentwickelt werden im Hinblick auf eine langfristige Vergleichbarkeit der erhobenen Daten durch Etablierung eines Katalogs konstant zu haltender Fragestellungen. Diese sollen nicht, wie bisher, lediglich einzelne, sondern alle Dimensionen des Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) umfassen. Anders als bisher sollen Forschungsdesign und Auswertung nicht durch ein kommerzielles Marktforschungsunternehmen, sondern durch ein wissenschaftliches Institut vorgenommen werden. Dabei ist der etablierte, wissenschaftlich anerkannte „Thüringen-Monitor“ ein Vorbild. Wechselnde Schwerpunktthemen und einzelne GMF-Aspekte sollen über die Einstellungsbefragung hinaus durch qualitative Erhebungen, etwa in Fokusgruppen, ergänzt werden. Die Funktion des Beirates soll es künftig sein, nicht mehr die Ergebnisse der Erhebungen vorwissenschaftlich zu kommentieren, sondern ausgehend von einer methodisch gesicherten Auswertung gegebenenfalls erforderliche politische Schritte zu empfehlen.

**17 Wissenschaftliche Untersuchung im öffentlichen Dienst** — Um nicht nur repräsentativen Aufschluss über diskriminierende, menschenfeindliche und antidemokratische Einstellungsmuster in der sächsischen Gesamtbevölkerung zu erhalten, sondern auch von BeamtInnen und weiteren Beschäftigten im öffentlichen Dienst, soll eine wissenschaftliche, empirische Untersuchung über die Verbreitung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Staatsdienst vorgenommen werden, die jedoch kein Gesinnungstest sein darf. Die Untersuchung soll selbstverständlich

auch die Bereiche der Polizei und des LfV Sachsen einbeziehen und ist durch eine unabhängige akademische Stelle nach sozialwissenschaftlichen Standards zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse werden ergänzend zum „Sachsen-Monitor“ veröffentlicht.

**18 NSU-Terrorismus als Bildungsthema** — An sächsischen Oberschulen und Gymnasien sollen als regelmäßiger Lehrplaninhalt die extreme Rechte und die Gefahren des Rechtsterrorismus, insbesondere am Beispiel der Verbrechen des „Nationalsozialistischen Untergrundes“, behandelt werden. Dafür sind geeignete Lehrmaterialien heranzuziehen oder deren Entwicklung in Auftrag zu geben. Die im NSU-Komplex erlangten Erkenntnisse sollen zudem als ein Schwerpunktthema der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung anhand von Veranstaltungen und Publikationen vermittelt werden.

#### Unterstützung der Zivilgesellschaft

**19 Vollständige Entfristung zentraler Projekte** — Die Staatsregierung muss die Landesförderung bedeutsamer, bewährter und erfolgreich evaluierter zivilgesellschaftlicher Projekte vollständig entfristen. Künftig sollen für die Beratungsstellen für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt (RAA Sachsen/RAA Leipzig) sowie die Mobilen Beratungsteams (Kulturbüro Sachsen) pro Jahr aus einem ständigen Fonds oder einem anderen Instrument, das eine langjährige Finanzierung sichert, jeweils mindestens eine Million Euro ausgereicht werden. Diese Mittelausstattung entspricht der anerkannten Bedeutung und überprüften Wirksamkeit der Projekte. Sie ermöglicht eine Planungssicherheit für die Abdeckung einer absehbar langfristig bemessenen Aufgabe, dem sich qualifiziertes Personal annehmen muss, ferner die sukzessive inhaltliche Weiterentwicklung und die flächendeckende Verfügbarkeit der Beratungsangebote. Der ständige Fonds soll darüber hinaus pro Jahr jeweils eine weitere Million Euro für Antidiskriminierungs- und rassismuskritische Projekte – zum Beispiel das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) und das Antidiskriminierungsbüro (ADB) – ausreichen.

**20 Landesgesetz zur Demokratieförderung** — Zivilgesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement sind von anhaltender Bedeutung. Die kritische Auseinandersetzung mit nicht- und antidemokratischen Einstellungen und Handlungen, mit Gefährdungen des sozialen Friedens und Fragen gerechter Partizipation aller bleibt nach realistischer Voraussicht eine Daueraufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Angesichts dieser Bedeutung ist es konsequent, die Demokratieförderung im Freistaat Sachsen durch ein Landesgesetz zu verstetigen. Es soll die Finanzierung einer staatlich unabhängigen Bildungsarbeit dauerhaft absichern helfen und könnte auf dem bisherigen WOS-Programm als Kernbestandteil aufsetzen. Der Sächsische Landtag der 7. Wahlperiode soll über solch ein Landesgesetz zur Demokratieförderung beraten.

**21 „Weltoffenes Sachsen“ hinreichend absichern** — Das erfolgreiche Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ muss, seinen weitreichenden Zielen gemäß, finanziell abgesichert sein und den unterstützen Projekten finanzielle Sicherheit gewähren können. Über die bisherige Gesamtförderung hinaus soll das WOS-Programm regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob die bisherige Förderung auskömmlich ist und den Projektbeschäftigten ein angemessenes Entgelt gezahlt werden kann.

**22 Demokratie-Zentrum weiterentwickeln** — Das Demokratie-Zentrum Sachsen zur Koordinierung der Projekte und Maßnahmen der Demokratieförderung ist an einen freien Träger auszulagern, um die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Arbeit zu gewährleisten. Die Landeskoordinierungsstelle des Demokratie-Zentrum Sachsen unterstützt die freien Träger bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und anerkennt deren Autonomie. Diese Landeskoordinierungsstelle soll langfristig im Bereich der Staatsministerin für Gleichstellung und Integration angesiedelt sein und bleiben.

**23 Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft gewährleisten** — Staatliche Zuwendungsgeber sollen keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der konkreten Arbeit und der angewandten Methoden oder auf Entscheidungen innerhalb der freien Träger nehmen. Etwaige Nachweis- und Meldepflichten gegenüber Zuwendungsgebern sind so zu gestalten, dass die fachliche Arbeit und die angewandten Methoden der freien Träger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Soweit Daten an staatliche Stellen weiterzugeben sind, soll dies grundsätzlich anonymisiert erfolgen,

insbesondere so, dass kein Aufschluss über die konkreten KlientInnen und den Inhalt der jeweiligen Beratungsleistungen gegeben wird. Dies trägt auch dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Beratung als einem zentralen Qualitätsstandard im Arbeitsfeld Rechnung. Die Überprüfung von Demokratieprojekten durch den Verfassungsschutz ist – wenn noch nicht geschehen – sofort zu beenden.

**24 Fachlichkeit des Personals ermöglichen** — Um die Fachlichkeit des Personals der zivilgesellschaftlichen Träger zu gewährleisten, muss eine leistungsadäquate Bezahlung, angelehnt an die tariflichen Vereinbarungen im öffentlichen Dienst, ermöglicht werden. Dieser Grundsatz ist auch bei der Bemessung künftiger Zuwendungen zu berücksichtigen.

**25 Einbeziehung in Programmentwicklung und -durchführung** — Bei der Entwicklung von Programmen zur Demokratieförderung sind die Erfahrungen der unterschiedlichen Träger und Netzwerke zivilgesellschaftlicher Arbeit in Sachsen regelmäßig einzubeziehen. Die freien Träger und Netzwerke müssen dabei eine ständige Mitsprachemöglichkeit erhalten. In den Beiräten und Gremien zur Durchführung von Maßnahmen und Programmen müssen staatlich unabhängige Träger ebenfalls beteiligt werden und eine Mitsprachemöglichkeit erhalten.

**26 Sicherung langfristiger Erfahrungen** — Die konkreten Erfahrungen erprobter Strukturprojekte (wie beispielsweise die Beratung für Betroffene rechter Gewalt, die Mobile Beratung und die Schulberatung) sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluationen und Begleitungen von Landes- und Bundesprogrammen bzw. einzelner Träger und Projekte müssen in der Programm- und Maßnahmenplanung stets berücksichtigt werden. Nur so lassen sich lebendige zivilgesellschaftlichen Strukturen in der Fläche verstetigen. Eine inhaltliche Fortentwicklung von Projekten und Maßnahmen entlang aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und neuer Bedarfe ist dabei selbstverständlich. Projekte und Maßnahmen, die einmal erprobt und erfolgreich evaluiert worden sind, darf jedoch nicht ohne fachlichen Grund aufgetragen werden, für die Fortsetzung ihrer Arbeit zusätzliche Projektideen oder neue Namen entwickeln zu müssen. Vielmehr ist es anzustreben, Projekte gerade in der jeweils bewährten Form langfristig weiter zu fördern.

**27 Abbau von Bürokratie** — Es ist (auch für Zuwendungsgeber) kontraproduktiv, die Ressourcen geförderter Träger im Bereich der Demokratieförderung durch die Erfüllung bürokratischer, sachlich womöglich nicht erforderlicher Auflagen zu verbrauchen. Vielmehr sollten die bisherigen bürokratischen Verfahren überprüft und so weit wie möglich, d.h. auf ein Mindestmaß der notwendigen gesetzlichen Aufwendungen reduziert werden. Damit stehen den geförderten Trägern mehr Ressourcen für die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere bei der Förderung von Projekten und Maßnahmen, die keine Personalkosten beinhalten, müssen stark vereinfachte Antrags- und Abrechnungsverfahren mit kurzen Fristen geschaffen werden, die es beispielsweise auch ehrenamtlich Tätigen erlaubt, Anträge zum Erhalt von Landesmitteln zu stellen und abzurechnen.

**28 Verantwortlichkeit von Fachleuten** — Die ministerielle Anbindung zivilgesellschaftlicher Projekte und von Maßnahmen der Demokratieförderung muss durch Fachabteilungen in den Ministerien realisiert werden, die darin erfahren und darüber hinaus auch mit den Ansätzen und Methoden der Sozialen Arbeit vertraut sind. Die Befassung mit zivilgesellschaftlicher Arbeit darf nicht durch einen bloß ordnungspolitischen oder verwaltungsjuristischen Blick verengt werden.

#### Konzertiertes Behördenhandeln

**29 Gesamtkonzept zur Zurückdrängung der extremen Rechten** — Wir erwarten von der Staatsregierung die zügige Vorlage und baldige Umsetzung eines künftig laufend fortzuschreibenden Gesamtkonzepts, das langfristig und ressortübergreifend angelegt ist und das Landes- und kommunale Ebene verzahnt. Ziel ist der wirksame Einbruch in die extrem rechte „Erlebniswelt“: neofaschistische „Parallelgesellschaften“, rassistische „Gegenöffentlichkeiten“ und antidemokratische „Subkulturen“ dürfen nicht normalisiert, sondern müssen aufgebrochen werden. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung muss die Federführung für das Gesamtkonzept bei der Sächsischen Staatskanzlei liegen.

Ein Ziel des Gesamtkonzepts soll es sein, präventive und repressive Maßnahmen an den Entstehungsbedingungen und dem tatsächlichen Zustand von Strukturen der extremen Rechten zu orientieren – auch und gerade dort, wo sie sich immer wieder

Raum nimmt. Das ist z.B. dort der Fall, wo, wie in Staupitz oder Ostritz, „legalisierte“ Projekte für braune Hassmusik zur Verfügung stehen, oder wo, wie in einigen Fußballfan- und Kampfsportszenen, erheblicher Einfluss auf populäre Lebenswelten insbesondere junger Menschen genommen wird. Diese Fragen zu bewältigen ist nicht unbedingt eine polizeiliche Aufgabe: Hier sind künftig auch Ordnungsämter, Gewerbebehörden, Jugend- und Finanzämter stärker einzubeziehen.

**30 Kommunen proaktiv unterstützen** — Im Umgang mit Kommunen darf sich die Staatsregierung nicht darauf verlassen, dass von dorther bestimmte Problemlagen und Unterstützungsbedarfe angezeigt werden, sondern muss die Bereitschaft entwickeln, proaktiv zu intervenieren. Verschiedene Beispiele – der 1. UA hat sich mit mehreren davon befasst – zeigen, dass es mithin auch kommunalen VerantwortungsträgerInnen am Problembewusstsein mangelt. Die Staatsregierung muss daher für die Zurückdrängung der extremen Rechten selbst den Austausch mit sämtlichen Kommunen im Freistaat suchen, deren Problembeschreibungen erfassen, zeitnah Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und gegebenenfalls geeignete zivilgesellschaftliche Beratungsangebote vermitteln. Bei der Unterstützung und Beratung der Kommunen z.B. im Umgang mit Neonazi-Immobilien sind diese auch zu baurechtlichen und baunutzungsrechtlichen Anforderungen für die Durchführung von Veranstaltungen und zur Erschwerung von Anmietungen, z.B. zur Ausgestaltung von Miet- und Pachtverträgen und Rücktrittsrechten, zu beraten.

## Polizei und polizeilicher Staatsschutz

**31 Langfristige Spezialisierung des Personals** — Für die adäquate Fallbearbeitung im Bereich rechtsmotivierter Taten bedarf es spezialisierten Personals, das keiner unnötigen Rotation unterliegt, sondern das langfristig in diesem Bereich eingesetzt und dem eine fachgerechte Fortbildung ermöglicht wird.

**32 Keine V-Personen beim Staatsschutz** — Auch wenn das im Januar 2020 voraussichtlich in Kraft tretende neue Polizeirecht den Einsatz von Vertrauenspersonen gesetzlich erlaubt, sollte auf die Anwerbung und Inanspruchnahme von Informanten und Vertrauenspersonen beim polizeilichen Staatsschutz verzichtet werden.

**33 Gezielte Aus- und Weiterbildung** — Themen der Demokratiebildung und eine Problematisierung von diskriminierenden und rassistischen Einstellungen und Handlungen müssen obligatorischer Inhalt bei der Ausbildung aller Laufbahngruppen der Polizei sein. Es müssen darüber hinaus vertiefende, auch ausdrücklich rassismuskritische Fortbildungsangebote geschaffen und deren Inanspruchnahme im Arbeitsleben der BeamtInnen ermöglicht werden.

**34 Diversität fördern** — Der Personalkörper der Polizei bedarf einer interkulturellen und auch geschlechtergerechten Öffnung. Insbesondere in Leitungsebenen muss künftig mehr Diversität die Regel sein.

**35 Beratungsangebote für BeamtInnen** — Im Arbeitsalltag der Polizei müssen zeitgemäße Regelangebote für Supervisionen und Mediationen als Instrumente kollegialer Fallberatung und für eine kritisch-reflektierende Einsatznachbereitung zur Verfügung stehen.

**36 Unabhängige Polizeibeschwerdestelle** — Die bestehende Polizeibeschwerdestelle, an die sich Polizeiangehörige und von Polizeimaßnahmen Betroffene wenden können, ist nicht unabhängig. Die Beschwerdestelle sollte unabhängig sein und durch eine vom Landtag gewählte Ombudsperson oder Beauftragte/n geleitet werden. Sie ist mit ausreichenden Mitteln für qualifizierte Fachkräfte und mit wirksamen Kontrollbefugnissen auszustatten. Der sodann unabhängigen Stelle ist auch die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber der Staatsregierung und der Polizei mit ihren Anliegen und denen der Beratungssuchenden angemessenes Gehör zu finden.

**37 Fehler- und Führungskultur in der Sächsischen Polizei** — Der sächsischen Polizei fehlt eine Fehlerkultur, die es ermöglicht, auf Verfehlungen, rechtswidriges Verhalten, Versäumnisse und strukturelle Missstände zu reagieren, indem sie erkannt und beseitigt werden. Die Führungsebene der Polizei muss eine solche Kultur etablieren, in dem sie sie vorlebt und alle Bediensteten ermutigt, Eigeninitiative und Teamgeist zu entwickeln, Verantwortung zu übernehmen und Fehler als Chancen zur Verbesserung und Professionalisierung zu nutzen. Zudem müssen Disziplinarverfahren deutlich schneller als bisher bearbeitet und abgeschlossen werden.



**38 Abschaffung des Landesamts für Verfassungsschutz** — Wir fordern die Abschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen. Es sichert nicht die Freiheit dieser Gesellschaft, und der NSU-Komplex zeigt, dass es auch nicht ihre Sicherheit verbürgt. Nach der Aufdeckung des NSU war diese Behörde im Wesentlichen reformunwillig und -unfähig. Ein Paradigmenwechsel – weg vom Spitzelsystem, weg vom „Quellenschutz“ – trat nicht ein. Gerade angesichts des schmalen gesetzlichen Reformkorridors bedarf es einer breiten Debatte darüber, wie stark eine liberale Demokratie sich in ihren Freiheitsrechten künftig im Austausch gegen zweifelhafte Sicherheitsversprechen durch einen weitgehend unkontrollierbaren Geheimdienst zurücknehmen will.

**39 Verfassungsschutz-Moratorium** — In der kommenden Legislaturperiode erhält das LfV Sachsen keine zusätzlichen Mittel, kein zusätzliches Personal und keine zusätzlichen Befugnisse. Es wird im Bereich der Beschaffung keine neuen Quellen anwerben. Der „Verfassungsschutz“, der *noch* besteht, wird in Sachsen auf den Ist-Zustand eingefroren.

**40 Parlamentarische Kontrolle stärken** — Als eine Sofortmaßnahme muss die parlamentarische Kontrolle des LfV Sachsen unverzüglich zeitgemäß erweitert werden: Alle Fraktionen des Sächsischen Landtages erhalten ein Grundmandat für die Entsendung mindestens eines Mitglieds in die PKK und die G 10-Kommission. Künftig ist der gezielte Einsatz von Quellen, d.h. die Beauftragung mit der Informationsgewinnung in spezifischen Strukturen, in jedem Einzelfall durch die PKK zu genehmigen. Die Kontrollbefugnisse der PKK sind auf das Fachaufsichtsreferat des Staatsministeriums des Innern auszuweiten. PKK und G 10-Kommission sollen regelmäßig auch parlamentsöffentlich tagen und in diesem Rahmen Vorschläge zur weiteren Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle und zu konkreten Reformschritten in Bezug auf das LfV Sachsen erarbeiten: Die „Geheimdienstkontrolleure“ können am besten einschätzen, woran es bei der Kontrolle praktisch mangelt. Zu ihrer Unterstützung ist ein Geheimdienstbeauftragter zu etablieren. Zudem müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich die Kontrollgremien der Länder und des Bundes besser austauschen und kooperieren können.

**41** **Vorschriften gesetzlich normieren** — Die Tätigkeit des LfV Sachsen muss stärker als bisher im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz normiert sein, um überhaupt hinreichend eingeschätzt werden zu können. Dafür sind maßgebliche Dienstvorschriften, inklusive denen der Beschaffung, wenigstens ihren Grundzügen nach in das Gesetz aufzunehmen. Die Tätigkeit des Amtes darf nicht dadurch sich der Kontrolle entziehen, dass wesentliche Vorschriften lediglich in internen, untergesetzlichen Dienstvorschriften fixiert sind, die durch hohe Einstufungen faktisch unbekannt bleiben und dadurch auch Fehlverhalten unerkennbar wird.

Das öffentliche Interesse an der Kontrollierbarkeit und dem Erfolg der Kontrolle überwiegt hier das amtseigene Interesse am „Methodenschutz“. Zudem müssen das LfV Sachsen und das Fachaufsichtsreferat im Staatsministerium des Innern personell strikt getrennt bleiben, ein personeller Wechsel zwischen beiden Bereichen oder eine anderweitige personelle Überschneidung muss grundsätzlich ausgeschlossen sein. Auch der Grundsatz „Strafverfolgung vor Quellenschutz“ muss gesetzlich normiert werden: Wenn Hinweise auf begangene oder vorbereitete Straftaten vorliegen, muss der Ermessensspielraum des LfV Sachsen auf Null reduziert und eine freihändige Entscheidung nach bloßen Opportunitätserwägungen ausgeschlossen werden. Vielmehr muss dem Amt eine obligatorische, stets mit einer Einzelfallbegründung zu versehenende Dokumentation jeglicher Erwägungen und Entscheidungen abverlangt werden, bestimmte Informationen an Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen oder nicht mitzuteilen. Über solche Vorgänge ist grundsätzlich, unabhängig vom Ausgang der Entscheidung, die PKK unverzüglich zu informieren.

## Weitere Reformen

**42** **Betroffene rechter Straftaten schützen** — Betroffene und ZeugInnen (rechtsmotivierter) Straftaten dürfen nicht durch die Besorgnis vor oder durch die tatsächliche Durchführung von Abschiebungen an der Bereitschaft zur Strafanzeige gehindert werden. Ihnen ist auch ohne gültigen Aufenthaltstitel ein Bleiberecht zu gewähren, zumindest für die Zeit der Durchführung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens. Bei der Entscheidung über einen Aufenthaltstitel ist der Opferstatus zu berücksichtigen.

**43** **Extreme Rechte entwaffnen** — Die extreme Rechte muss vollständig entwaffnet werden, wobei der „legale“ Waffenbesitz besondere Aufmerksamkeit verdient. Die Kontrolldichte etwa im Hinblick auf eine fachgerechte Aufbewahrung ist jedoch zu gering und damit ineffektiv. Darum sind die eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Waffenbehörden zu ergänzen um regelmäßige Nachweis- und Dokumentationspflichten bei BesitzerInnen scharfer Schusswaffen darüber, diese nach wie vor, wie in den Waffenbesitzkarten verzeichnet, tatsächlich zu besitzen und nicht weitergegeben zu haben sowie diese gesetzeskonform zu verwahren.

Der Versuch, waffenrechtliche Erlaubnisse im Spektrum der extremen Rechten generell zu widerrufen, scheidet gleichwohl am geltenden Waffenrecht: In diesem Bereich ist nunmehr eine geeignete Änderung des Waffengesetzes erforderlich. Sie soll nicht von der Frage ausgehen, welche Personengruppen nicht über Schusswaffen verfügen sollten; Ziel ist insoweit auch nicht die Intensivierung von Regelabfragen beim LfV Sachsen zu Antragstellenden und Waffenbesitzenden, sondern ein genereller Paradigmenwechsel: In einer zivilisierten Gesellschaft müssen Schusswaffen in der Regel gar nicht in Privatbesitz gelangen. Wer legitime – berufliche oder sportliche – Gründe zum Umgang und dem Besitz anführen kann, braucht solche Waffen trotzdem nicht privat zu verwahren.

**44** **Veröffentlichung von Protokollen der Untersuchungsausschüsse** — Parlamentarische Untersuchungen, namentlich durch Untersuchungsausschüsse, betreffen Vorgänge von erheblicher öffentlicher Relevanz. Bemessen an dieser Relevanz ist ein Untersuchungsverfahren angemessen, das größtmögliche Transparenz gewährleistet und für Außenstehende auch über selektive und parteiliche Zusammenfassungen in Abschlussberichten hinaus nachvollziehbar ist. Dieser Anspruch ist Teil des Untersuchungszwecks, aber vorliegend nicht gegeben. Vielmehr stellen die einschlägigen Normen des Freistaates Sachsen bzw. des Sächsischen Landtages die Einsichtnahme in Protokolle unter den Vorbehalt einer Zustimmung des Präsidenten und nehmen sie darüber hinaus von der Veröffentlichung in der elektronischen Parlamentsdokumentation aus (§ 12 Absatz 3 UAuschG; § 112 GO-SLT i.V.m. Anlage 4, Ziff. 2 u. 5).

Auch bemessen an der Praxis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse einiger anderer Landesparlamente sowie des Deutschen Bundestages sind diese Einschränkungen nicht zeitgemäß. Zumindest die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages

ist so zu verändern, dass sie eine Veröffentlichung von Wortlautprotokollen zu Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen, die in öffentlicher Sitzung stattfanden, nach Abschluss der jeweiligen Untersuchung in der Regel gewährleistet. Der jeweilige Untersuchungsausschuss soll im Zweifel selbst Empfehlungen treffen, wie nach dem Abschluss seiner Tätigkeit mit den Protokollen zu verfahren ist. Möglicherweise erhobenen Bedenken im Hinblick auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und anderen datenschutzrechtlichen Belangen kann durch Schwärzungen entsprechender Einzelangaben in jeweils angemessenem Umfang begegnet werden. Soweit künftig die Voraussetzungen bestehen, sind prioritär die Wortlautprotokolle des 3. UA der 5. Wahlperiode und des 1. UA der 6. Wahlperiode, die aus der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen in einer öffentlichen Sitzung resultieren oder hernach entsprechen herabgestuft wurden, unverzüglich im EDAS zu veröffentlichen.

**45 Elektronische Beweismittel** — Das Untersuchungsausschußgesetz muss praktikable und zeitgemäße, in Untersuchungsausschüssen anderer Landesparlamente und des Deutschen Bundestages längst gängige Regelungen für den Umgang mit angeforderten Beweismitteln finden, die originär elektronisch vorliegen, die zum Zwecke der Vorlage digitalisiert wurden oder die nach Vorlage digitalisiert werden können. Darüber hinaus müssen die Untersuchungsausschüsse in die Lage versetzt werden, die zumeist umfangreichen Datenbestände mittels elektronischer Hilfsmittel (z.B. Indexierung und Volltextsuche) zu erschließen und diese Bestände auf Anforderung – durch das Ergreifen entsprechender Vorkehrungen, die ein Missbrauchsrisiko einschränken – auch als Arbeitskopien zu erhalten.

**46 Recht auf Vollständigkeitserklärungen** — Das Untersuchungsausschußgesetz muss zur Aktenvorlage verpflichtete Stellen auch dazu verpflichten, bei Aktenvorlagen, die einen jeweiligen Beweisbeschluss erfüllen, spätestens aber zum Ende der Beweisaufnahme eines Untersuchungsausschusses schriftliche Vollständigkeitserklärungen abzugeben, die durch die jeweilige Behördenleitung zu unterzeichnen sind.

2

## Fachspezifische Abkürzungen

---

|           |  |          |  |
|-----------|--|----------|--|
| Abs       | Absatz   | GenStA   | Generalstaatsanwaltschaft                                      |
| AbschlBer | Abschlussbericht   | GO       | Geschäftsordnung   |
| Abschn.   | Abschnitt  | GSO      | Geheimschutzordnung  |
| AbwBer    | Abweichender Bericht   | HooNaRa  | „Hooligans/Nazis/Rassisten“                                    |
| a.D.      | außer Dienst   | i.A.     | im Auftrag   |
| ADS       | Ausschussdrucksache  | IA       | Innenausschuss   |
| AfD       | „Alternative für Deutschland“  | IF       | Innerer Frieden  |
| AG        | Amtsgericht, Arbeitsgruppe   | IMK      | Innenministerkonferenz   |
| AK        | Arbeitskreis   | Inpol    | Polizeiliches Informationssystem der Landespolizeien           |
| Anl.      | Anlage   | i.V.m.   | in Verbindung mit  |
| APr       | Ausschussprotokoll   | IVO      | Integriertes Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Sachsen    |
| ARGE      | Arbeitsgemeinschaft („Jobcenter“)                                      | JC       | Jugendclub   |
| Ass.      | Asservat   | Js       | Ermittlungsverfahren in Straf- und Bußgeldsachen gegen Bekannt |
| Az.       | Aktenzeichen   | JVA      | Justizvollzugsanstalt  |
| BAO       | Besondere Aufbauorganisation   | JVEG     | Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz                    |
| Bd.       | Band.  | Kal.     | Kaliber  |
| BfV       | Bundesamt für Verfassungsschutz  | Kap.     | Kapitel  |
| BGH       | Bundesgerichtshof  | KASt     | Kriminalpolizeiliche Außenstelle                               |
| BGS       | Bundesgrenzschutz  | KD       | KriminaldirektorIn   |
| B & H     | „Blood & Honour“   | KDD      | Kriminaldauerdienst  |
| BKA       | Bundeskriminalamt  | Kfz      | Kraftfahrzeug  |
| Bl.       | Blatt  | KHK      | KriminalhauptkommissarIn                                       |
| BMI       | Bundesministerium des Innern   | KHM      | KriminalhauptmeisterIn   |
| BMJ       | Bundesministerium der Justiz   | KK       | KriminalkommissarIn  |
| BOS       | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben                    | KKK      | „Ku Klux Klan“   |
| BPP       | Bereitschaftspolizeipräsidium  | KOK      | KriminaloberkommissarIn  |
| BT        | Deutscher Bundestag  | KOM      | KriminalobermeisterIn  |
| BVerfG    | Bundesverfassungsgericht   | KPI      | Kriminalpolizeiinspektion                                      |
| ČZ        | Česká zbrojovka<br>(dt.: tschechische Waffenfabrik)                    | KPMD     | Kriminalpolizeilicher Meldedienst                              |
| Dez.      | Dezernat   | Kripo    | Kriminalpolizei  |
| DFE       | Datengestützte Fahrzeug- und Einsatzverwaltung                         | KSJ      | „Kameradschaft Jena“   |
| d.i.      | das ist  | KT       | Kriminaltechnik  |
| DNA, DNS  | Desoxyribonukleinsäure   | KW       | Konspirative Wohnung   |
| Drs.      | Drucksache   | lfd.     | laufend/e  |
| Ebd.      | Ebenda   | LfV      | Landesamt für Verfassungsschutz                                |
| ED        | Erkennungsdienst   | LG       | Landgericht  |
| EG        | Ermittlungsgruppe  | LKA      | Landeskriminalamt  |
| EG „Tex“  | Ermittlungsgruppe Terrorismus/<br>Extremismus                          | LKD      | Leitende KriminaldirektorIn                                    |
| EKHK      | Erste KriminalhauptkommissarIn   | LOStA'in | Leitende OberstaatsanwältIn                                    |
| F.A.F.    | „Fränkische Aktionsfront“  | LPD ZD   | Landespolizeidirektion<br>Zentrale Dienste                     |
| G 10      | Gesetz zur Beschränkung des Brief-,<br>Post- und Fernmeldegeheimnisses | MA       | MitarbeiterIn  |
| GBA       | Generalbundesanwalt  | MAD      | Militärischer Abschirmdienst                                   |

|           |   |            |  |
|-----------|---|------------|--|
| MdL       | Mitglied des Landtages                                      | SEK        | Spezialeinsatzkommando                           |
| MDR       | Mitteldeutscher Rundfunk                                    | SK         | Sächsische Staatskanzlei                         |
| MEK       | Mobiles Einsatzkommando                                     | SLT        | Sächsischer Landtag                              |
| NADIS     | Nachrichtendienstliches Informationssystem                  | SMI        | Sächsisches Staatsministerium des Innern         |
| ND        | Nachrichtendienst   | SMJ/SMJus  | Sächsisches Staatsministerium der Justiz         |
| NfD       | Nur für den Dienstgebrauch                                  | SN         | Sachsen  |
| NPD       | „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“                 | Soko       | Sonderkommission                                 |
| NSC       | „Nationale Sozialisten Chemnitz“                            | Soko „Rex“ | Sonderkommission Rechts-extremismus              |
| NSDAP/AO  | „NSDAP/Aufbau- und Auslandsorganisation“                    | SSS        | „Skinheads Sächsische Schweiz“                   |
| NSU       | „Nationalsozialistischer Untergrund“                        | ST         | Staatsschutz                                     |
| NSZ       | „Nationale Sozialisten Zwickau“                             | StA/StA*in | Staatsanwaltschaft, StaatsanwältIn               |
| OAZ       | Operatives Abwehrzentrum                                    | stellv.    | stellvertretendeR                                |
| OFA       | Operative Fallanalyse                                       | StGB       | Strafgesetzbuch                                  |
| OK        | Organisierte Kriminalität                                   | StPO       | Strafprozessordnung                              |
| OLG       | Oberlandesgericht   | SWS        | Südwestsachsen                                   |
| OStA*in   | OberstaatsanwältIn  | TH         | Thüringen  |
| PASS      | Polizeiliches Auskunftssystem                               | TH         | „Türkische Hizbullah“                            |
| PD        | Polizeidirektion  | THS        | „Thüringer Heimatschutz“                         |
| PDV       | Polizeidienstvorschrift                                     | TKG        | Telekommunikationsgesetz                         |
| PHK       | PolizeihauptkommissarIn                                     | TLfV       | Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen        |
| PI        | Polizeiinspektion   | TLKA       | Landeskriminalamt Thüringen                      |
| PKK       | Parlamentarische Kontrollkommission                         | TMIK       | Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales |
| PKK       | Partiya Karkerên Kurdistanê (Arbeiterpartei Kurdistans)     | TNT        | Trinitrotoluol (Sprengstoff)                     |
| Pkt.      | Punkt   | TO         | Tagesordnung                                     |
| PIPr      | Plenarprotokoll   | TOP        | Tagesordnungspunkt                               |
| PMK       | Politisch motivierte Kriminalität                           | TÜ/TKÜ     | Telekommunikationsüberwachung                    |
| POM       | PolizeiobermeisterIn  | UA         | Untersuchungsausschuss                           |
| PP        | Polizeipräsidium  | UAusschG   | Untersuchungsausschussgesetz                     |
| PRev      | Polizeirevier   | UJs        | Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt             |
| Prot.     | Protokoll   | USBV       | Unkonventionelle Spreng-/Brandvorrichtung        |
| PTAZ      | Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum    | vgl.       | vergleiche                                       |
| PUA       | parlamentarischer Untersuchungsausschuss                    | Vors.      | VorsitzendeR                                     |
| PVD       | Polizeivollzugsdienst                                       | VP         | V-Person, Vertrauensperson                       |
| PvD       | PolizeiführerIn vom Dienst                                  | VRA        | Verfassungs- und Rechtsausschuss                 |
| Rdm./Rn   | Randnummer  | VS         | Verschlusssache                                  |
| ReA/RegEA | Regionaler Einsatz-/Ermittlungsabschnitt                    | VS-NfD     | Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch     |
| REMO      | rechtsmotiviert   | VwV        | Verwaltungsvorschrift                            |
| RiStBV    | Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren | WaffG      | Waffengesetz                                     |
| SächsDSB  | Sächsischer Datenschutzbeauftragter                         | WBE        | „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“                  |
| SächsVSG  | Sächsisches Verfassungsschutzgesetz                         | WE         | Wichtiges Ereignis                               |
| S.A.F.    | „Sächsische Aktionsfront“                                   | WP         | Wahlperiode                                      |
| SAO       | Sachordner  | ZFA        | Zollfahndungsamt                                 |
|           |   | ZFK        | Zielfahndungskommando                            |
|           |   | Ziff.      | Ziffer   |